Jur. is. 321 w

<36632561460014

<36632561460014

Bayer. Staatsbibliothek

CAROL. FERDIN.
HOMMEL.

Carl Ferdinand Hommels
Teutſcher Flavius.

Das iſt:

Volſtändige Anleitung
ſowohl bey bürgerlichen als peinlichen Fällen
Urthel abzufaſſen,
worinnen zugleich die Advocaten
bey rechtlichen Klagen und Vorbringen, die Schlusbitte
behörig einzurichten, belehret werden.

Dritte Ausgabe
durchgehends ſtark vermehret.

Bayreuth,
bey Johann Andreas Lübek,
1775.

Gebrauch dieſes Buches.

Ich *bin* nicht eben geſonnen, dem Formular=weſen eine Lobrede zu halten, allein ſo viel iſt richtig, daß wer in irgend einer Kunſt Meiſter zu werden gedenket, anfangs nach gewiſſen Ur=bildern und Muſtern zu arbeiten, ſich bequemen müſſe. Die ganze Welt handelt nach Vorſchriften. Inſon=derheit findet man bey Rechtsgelehrten vieles, ſo ledi=glich auf Nachahmung beruhet, und hat Erfahrung mich zum öftern belehret, daß Leute, welche vormals in *ihren* Kammern, bey ſtiller und einſamer Lampe, bloßen Betrachtungen obgelegen, wenn ſie hernach in Schöp=penſtühlen oder Gerichten ſich thätig bezeigen ſollen, de=rer Formulare halber, ich weis nicht in was für Angſt und Drangſale gerathen. Viele ſind in Geſezen zur Gnüge erfahren, und wiſſen die vorgetragenen Händel nach ſelbigen ſo ziemlich zu entſcheiden: aber wenn ſie als angehende Richter die Feder anſezen und den Aus=ſpruch zunftmäßig einrichten ſollen, ſo entgehen ſie ſel=ten dem Waidemeſſer, und werden ſo lange durch öftern Tadel gehänſelt, bis daß ihr Geiſt und Sprache mecha=niſch worden. Sie treffen die Sache und verſtoßen

 in

Bayerische Staatsbibliothek München

in Worten, ſo, daß man von ihnen gewiſſer Maßen ſagen könte: daß ſie zwar den Text, nicht aber die Melodie verſtünden. Gleichwohl machten zu der Zeit, als ich in die Rechtscollegia aufgenommen wurde, meine damaligen Collegen aus ſolchen Kleinigkeiten entſezliche Geheimniſſe, und ſuchten Anfängern dieſe Vorſchriften ſorgfältig zu verheimlichen, weil ehedem von ihren Meiſtern ihnen ein gleiches wiederfahren war. Dergleichen Männer mögen auf mich zürnen, wie ſie immer wollen; ich trachte, ihrer ungeachtet, Anfängern nüzlich zu werden, und habe in ſolcher Abſicht einige, nach gehaltenen Vorleſungen und volbrachter Actenarbeit, mir übrig bliebene Stunden angewendet, ein Buch zu ſchreiben, darinnen ein angehender Urthelsſprecher, bey ſeiner Schwachheit, Troſt und Hülfe finden kan; dafür er aber auch, wie billig, mir in etwas danken ſolte. Zwar eine Sellam curulem werde dadurch, wie ehedem **Cnejus Flavius**, nicht verdienen. Man weis, was für Belohnungen, aber auch im Gegentheile, was für Haß ſich dieſer zugezogen, als er dem Volke die geheimen Sprüche lehrete, welche die Väter in Rom, damit ſie nur allein die große Kunſt verſtünden, auf das ſorgfältigſte verſchloſſen. Den Namen dieſes Römers habe deswegen zu erwähnen für gut befunden, damit, wenn unverhofter Weiſe jemanden das Ius Flavianum ntfallen wäre, er, in deſſen Erinnerung zurükgeführet,

begrei-

Bayerische Staatsbibliothek München

begreifen möge, warum ich dieſes Formularbuch den Teutſchen Flavius genennet.

Damit aber meine angefangene Rede, nach dieſer kurzen Ausſchweifung, zur Sache wieder kehre, ſo habe, meinen eigentlichen Endzwek zu erlangen, alle, ſowohl neue als alte Spruchbücher, worinnen Urthel zu befinden, geſamlet, durchgeleſen, den Wernher, Carpzov, Leyſer auch andere geplündert, deren Ausſprüche aber zuweilen ganz umgegoſſen, ſelbige ſowohl mit Wegwurf des Lateins, als in der Sache ſelbſt verbeſſert, und nach meinen eigenen Fuße aufs neue ausgemünzet, auch viele erſonnen und erfunden.

Wie aber? mache ich mich keines Diebſtahls ſchuldig, daß ich wenigſtens zum Theil mir alte Formulare zu Nuze gemachet, und zuweilen weiter nichts, als bloß die Sprüche, wie ich ſolche gefunden, treulich abgeſchrieben habe? Nein, mein Leſer, juſt umgekehrt wäre es ſtrafbar und ein Fehler zu nennen, wenn ich von der einmal hergebrachten Weiſe, ohne Noth, hätte abweichen wollen, und müſte derjenige in der Diplomatik unerfahren ſeyn, ſo nicht wiſſen ſolte, daß zu allen Zeiten, bey allen Völkern, und zwar in jeglichem Jahrhunderte, die öffentlichen Urkunden durchgehends ähnliche Eingänge, mit einander verwante Clauſeln und bis auf die geringſten Puncte, eben dieſelbe Sprache führen; woraus erhellet, daß deren Verfaſſer die Augen auf einerley

nerley Vorſchrift gerichtet, und ihre Vorgänger in allen Redensarten und Kleinigkeiten zuweilen auf eine kindiſche Art nachgeahmet haben, faſt nicht anders, als wenn man mit einem Siegelringe in mancherley Wachs verſchiedene Abdrüke machet. Eben darum haben auch die Kunſtrichter einige Urkunden für falſch oder untergeſchoben billig erkläret, weil ſie nicht über den öffentlichen Leiſten der damaligen Zeiten geſchlagen waren. Auch bey den Römern wurden die einmal beliebten Rechtsſprüche ſorgfältig beybehalten, weshalben Cicero die Ausleger der Geſeze Formelſchmiede, Spruchſänger, Nachbeter nennet, und zwar ſchließen ſich die römiſchen Urthel meiſt mit den Worten: es ſcheinet uns, als: Feciſſe videri; Clodium jure caeſum videri; Nihil in reo damnatione dignum videri. Es kränket mich, daß die guten Leute ſo beſcheiden waren. Heut zu Tage wiſſen die Urthelsſprecher mit gröſſerer Zuverſicht alles und jedes gewiß. Freylich! die Welt iſt unterdeſſen älter worden.

Hierbey komt mir zufälliger Weiſe in Gedanken, daß ich in holländiſcher Sprache ein Buch beſize, genant: der Papagay. Nie hat ein praktiſches Werk einen gemäſern Titel erhalten. Hier iſt er: PAPEGAY *ofte Formulier-Boek, van allerhande Requeſten, Mandamenten, Concluſien, Schrifturen in Holland; te ſamen geſtelt door* WILHELM VAN ALPHEN. *Der*

vierde

vierde Druck, vermeeret ende verbetert. Hag. 1668 *in Quart.* Das erſte Blat iſt mit einem Bilde gezieret, welches zweene Juriſten, in Papageye verkleidet, vorſtellig macht, die ſich einander vor- und nachbeten. Gleichwohl verbitte ich die alzugroſe Ehre unter die leztern ſo ſchlechterdings gezehlet zu werden. Denn wer gegenwärtige Formeln mit denenjenigen Schriften, aus welchen ich einen Theil derſelben, wie obgedacht, entlehnet habe, zu vergleichen ſich die Mühe giebet, wird alſobald bemerken, daß ich überal und durchgängig mich einer gröſern Genauigkeit bedienet und mehrere Sorgfalt angewendet, indem ich verſchiedenes, nicht allein in denen Sachen ſelbſt, ſondern auch in Reinlichkeit des Ausdruks und in der Sprache verbeſſert, alſo die alte Leyer etwas zierlicher geſtimmet habe.

Noch eins. Die Aufſchrift des Buches giebt zu erkennen, daß auch Amtleute, Gerichtshalter und andere Obrigkeiten daraus Nuzen ſchöpfen können, ſintemal ſie dadurch auf die in denen Gerichten eingelaufene Schreiben und allerley Vorbringen geſchikte Reſolutionen und Antworten zu ertheilen in Stand geſezet werden. Gröſer aber iſt der Vortheil, welchen Sachwalter ſich aus dieſer Schrift zu verſprechen haben. Sie lernen daraus, was ſie eigentlich? und wie ſie bitten ſollen? Man erwege nemlich, daß in allen Klagen, ſowohl in einem jeglichen Schreiben und Vor-

bringen etwas geſuchet wird, da denn die Partheyen in ihrer überreichten Schrift gleichſam dem Richter unmasgeblich an die Hand geben, wie er zu ihrem Vortheile erkennen ſolle. Dieſemnach darf ein Sachwalter nur dieſes Fundbuch meines rechtlichen Vorraths ſich zu Nuze machen und, durch Aufſchlagung des benöthigten, fleißig zu Rathe ziehen, ſo findet er in der Kürze einen Inbegrif und Auszug von allem, was ihm zu bitten erlaubet, in der gehörigen Formel. Durch dieſen Anblik überſiehet er auf einmal das Ganze worauf es in der Sache ankomt, und worinnen der Hauptpunct beruhet, wobey er verſichert iſt, daß er aus einem Verſehen leichtlich etwas nicht vergeſſen oder außen laſſen werde.

Die Alphabetiſche Ordnung iſt nach dem Geſchmake jeziger Zeiten, der Materie gemäs und zum Gebrauche nüzlich. Wie nun ich, als ich in Rechtscollegia aufgenommen zu werden die Ehre hatte, mich dreymal glüklich geſchäzet haben würde, wenn ein dergleichen Buch, als gegenwärtiges, mir meinen Anfang erleichtert hätte, ſo habe allerdings einige Urſache zu hoffen, daß dieſer **Teutſche Flavius** verſchiedenen angenehme Dienſte leiſten, und vieleicht ein oder der andere angehende Urthelsſprecher in künftigen Zeiten mich dieſerhalben ſegnen dürfte, ſo wie ich ihn im voraus ſegne, und ſeiner Gunſt mich und mein Andenken empfehle. Leipzig am 2. Jenner 1763.

Algemeine Regeln
ſo bey Abfaſſung derer Urthel zu beobachten.

Inhalt.

Schreibart, ſo in Urtheln gebräuchlich §. 1.
Von der teutſchen Sprache §. 2.
Abwechſelung oft vorkommender Redensarten §. 3.
Vom Gruße §. 4.
Die Titulatur §. 5. 6. 7.
Eingang des Urthels §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.
Von Haupterkentniſſe oder Urthel ſelbſt §. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
Innerlicher Bau eines Urthels §. 23.
Von Ermäſigung der Unkoſten §. 24.
Allerley nöthige Anmerkungen, ſo in bürgerlichen Fällen zu beobachten §. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38.
Von einigen algemeinen Fehlern §. 39.
Geſtalten Sachen nach §. 40.

Allerley Regeln in Peinlichen Fällen §. 41. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51.
Von rechtlichen Gutachten oder Reſponſis §. 52.
Allegata §. 62.
Beſchluß dieſer Algemeinen Regeln §. 63.

§. 1.

Schreib-art. Anfangs wil ich von der Schreibart, deren man ſich bey rechtlicher Entſcheidung bedienet, überhaupt bemerken, daß ſolche mehr lakoniſch, als aſiatiſch ſey, weil man allen Ueberfluß, ſo viel als möglich, zu ſparen pfleget. Je kürzer, je beſſer. Man muß ſich alſo auf die Menge der Bogen durchaus nichts zu Gute thun, zumal da mit vielen Worten wenig zu ſagen, überhaupt das gewiſſe Kenzeichen eines leeren Kopfes iſt. Ein einziges Wort vom Nachdruke am rechten Orte eingeſchaltet, giebt öfters den Grund der ganzen Entſcheidung zu erkennen. Im übrigen muß die Einfalt durchgängig herſchen, und finden die Schönheiten, welche wir mit vieler Mühe in Schulen der Redner erlernen, hier keinen Plaz. Ein Richter ſtimmet vielmehr die Worte aus einem ſchwerfälligen Tone an, damit (wie mir poetiſch zu ſagen erlaubet ſeyn wird,) ſeine Beſcheide und Urthel denen Götter-Ausſprüchen, auch in äuſerlichen Klange, ſo ähnlich werden mögen, als ſie oft wegen der Dunkelheit und ihrem Inhalte nach, orakelmäſig ſcheinen. Und wenn gleich in denen beygefügten Entſcheidungs Gründen

etwas

etwas weniger Zwang vorhanden, ſo muß er doch auch hierinnen allen Gleichniſſen, Ausrufungen und verblůmten Redensarten entſagen, und die Gedanken weder hůpfen noch ſpringen, ſondern in einer phlegmatiſchen Gleichfórmigkeit langſam nach einander hinflieſen laſſen. Der Urthelsſprecher muß auch in der Schreibart zeigen, daß er die Sache ohne alle Leidenſchaft betrachtet habe. Daher man die Worte nicht übertreiben und aufhäufen darf. Redneriſche Figuren verrathen einige Gemůthsbewegung, aber ein Richter darf ſchlechterdings ſich nicht ereifern, noch daß er über die Ungerechtigkeit einer oder der andern ſtreitenden Parthey ſich heimlich erzůrnet habe, in geringſten verrathen.

So vergeblich auch dieſe Erinnerung ſcheinet, ſo wil ich gleichwohl noch in etwas mich dabey verweilen, weil man bemerket, daß es einige recht ſchón zu machen glauben, wenn ſie, abſonderlich in denen ausgeſtelten rechtlichen Gutachten, alle ihre Gelehrſamkeit verbreiten, die Weltgeſchichte zu Hůlfe nehmen, hin und wieder Blůmchen einſtreuen, welche allenfals eine akademiſche Abhandlung nicht uneben zieren wůrden, ein Urtheil aber verunſtalten. Zum beſtåndigen Denkmale dieſes Fehlers, habe mir ein rechtliches Erkentniß von ſolcher Art abſchreiben laſſen, wo auf einer nicht weit entlegenen hohen Schule in denen Entſcheidungs Grůnden eine weitlåuftige Erklårung der Worte im Sachſenſpiegel:

Ich ſtehe zu Rom wie ein Wild
Das die Hunde bellen an,

wider Vermuthen ſich befande, und der Leſer kan leicht denken, wie viel dieſes zur Erörterung der ſtreitigen Sache beygetragen habe. Nur noch vor einigen Monaten laſe ich in denen jüngſt im Druk heraus gekommenen Bützowiſchen Ruheſtunden eine Rechtsbelehrung, die ebenermaßen mit überflüßiger Beleſenheit geſchmüket und durch eine, noch dazu erdichtete, Grabſchrift des holländiſchen Malers, welcher einen Hund und Haſen nicht deutlich in der Zeichnung von einander zu unterſcheiden wuſte, folgender maaſen verunſtaltet war:

Meeſter N. N. de noble Baas,
Hy ſchildert een Hond: He ſchildert en Haas:
Maer dat man wouſte wat et was,
Schref he darbey: En dit is de Hond: En dat is de Haas.

Mit dergleichen Franzen darf man ein Urthel nicht verbrämen, weil man ſonſt bey deſſen Anblike, daß es bunt ausfalle, zu ſagen pfleget.

§. 2.

Teutſche Sprache. Nun wil es nöthig ſeyn, etwas von der Sprache zu gedenken, in welcher die Urthel abzufaſſen. Sol ich wohl ſagen, daß es die Teutſche ſey? da es eine ſolche Menge unteutſcher Urthel giebt. Zwar unterfange ich mich nicht einige lateiniſche Redensarten, welche bereits das Bürgerrecht gewonnen, als: Appellation, Teſtament und dergleichen zu verwerfen, welches ein

ein Fehler der fruchtbringenden Geſelſchaft war, wo=durch ſie der guten Sache viel geſchadet und zu Spöt=tereyen Anlaß gegeben; aber dieſes kränket mich, daß gute, ſehr bekante und gebräuchliche teutſche Worte oh=ne alle Urſache verſtoſen, und ſtat ihrer die Blätter mit lateiniſchen beſudelt werden. Wünſchet jemand eine zierliche, ächte, reine und dabey praktiſche Schreib=art zu erlernen, dem rathe ich, des Churfürſt Auguſts ſehr bekante im Jahr 1572. gegebene vier Theile Sächſiſcher Conſtitutionen fleißig zu leſen, wo die mei=ſten zur Rechtsgelahrheit gehörigen Dinge, ohne das Lateiner Land zu plündern, in einer denen Sachen ge=mäſer, auch deutlicher Kürze, die man bewundern muß, vorgetragen ſind. Dieſe alten Sächſiſchen Rech=te und Luthers Ueberſetzung des neuen und alten Bundes zeigen, daß damals der Geſchmak der höhern Facul=täten ſehr gut und unverbeſſerlich geweſen. Wir ſind durch ſie beſchämet. Unſere neuen Geſeze und Ur=thelsſprüche ſehen äuſerlich faſt eben ſo ſchäkigt wie die Kalender aus, in welchen roth und ſchwarz mit mancherley andern unleſerlichen Zeuge vermenget. In der Welt iſt nichts wunderbarer, als daß wir mit Handwerksleuten, gemeinen Weibsperſonen, denen von Adel ſo nicht auf Schulen geweſen, ja ſo gar mit Bauern lateiniſch reden wollen, und ihnen Urthel ſprechen, die ſie nicht verſtehen.

Solte es wohl ein Verbrechen ſeyn, wenn die Obrigkeit den Beklagten unter der Verwarnung, daß

er

er widrigenfals der Klage für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zur Antwort vorzuladen ſich getrauete? Aber nein, dem Schäfer und Tagelöhner wird Latein in Schriften vorgeleget. Als etwas ſonderbares iſt längſt bemerket worden, daß allermeiſt diejenigen mit dem Lateine am meiſten um ſich werfen, die ſolches am wenigſten verſtehen, ja öfters nicht einmal orthographiſch zu ſchreiben wiſſen, wie denn einige in große Angſt und Anfechtung gerathen, wenn ſie vorgedachte Formel bey einer Weibsperſon gebrauchen wollen, da ſie nicht wiſſen, ob man ſub poena confeſſae et convictae, oder confeſſi et convicti, ſagen müſſe? Das erſtere wäre falſch, das letztere wird für recht gehalten. Ich habe gefunden, daß, wenn viele Beklagte, man ſich gar lächerlich der Worte ſub poena confeſſorum et convictorum bedienet, wie denn nicht leicht ein einziges Stük Acten ſeyn wird, in welchem nicht ein herlicher Vorrath von grammatikaliſchen Fehlern ſich finden dürfte, welcher Schande praktiſche Rechtsgelehrte entübriget ſeyn könten, wenn ſie in ihrer angebohrnen Sprache zu ſchreiben, ſich gefallen lieſen. Wie ſchön lautet es nicht, wenn man altäglich lieſet: der lex, der dos, der bona fides, da doch, wenn man ja zeigen wil, daß man ein Wörtgen Latein erſchnappet, allenfals die Lex, die bona Fides ſprechen müſte. Indem man den Bauern zeigen wil, daß man ein paar lateiniſche Worte wiſſe, macht man Schnizer. Und wie? Verſtehet denn der gemeine Mann, wenn er ſub poena

confeſ-

confeſſi et convicti vorgeladen worden, was dieſe Drohung bedeute? Nein, eben ſo wenig als ich, wenn mich der Richter halb türkiſch und halb teutſch verdammen wolte. Aber dafür, antwortet man, haben die guten Leute ihren rechtlichen Beyſtand, der das Latein für die Gebühr ihnen ſchon erklären wird. Dieſes begreife ich nicht. Denn man ſage mir um des Himmels willen: Wenn ich im Stande bin mit jemanden ohne Ausleger zu reden, iſt es nicht ſeltſam und raſend mich eines Dolmetſchers zu bedienen?

Vor einigen Jahren laſen wir in einer ſatyriſchen Schrift, deren Verfaſſer mir entfallen iſt, ob ich wohl die Worte feſte behalten, über das ſub poena confeſſi & convicti eine ſehr beiſende Predigt: „Luſtig, ſagte „er, wäre es anzuhören, wenn ein Vater ſein Kind, „das kaum teutſch zu lallen angefangen, um hochge„lehrt zu ſcheinen, alſo anreden wolte: **Bube ich gebiethe dir,** ***ſub poena virgae*****, den Hampelmann nicht zu zerreißen.**

Man erlaube mir, daß ich zum Denkmale dieſer Barbarey das erſte liebſte Urthel aus denen mir gleich jezo vorliegenden Akten abſchreiben darf:

Dieweil ***Implorat*** **Johan** ***Nicolaus Ambroſius*** **Beyer, der ihm richtig** ***inſinuirten Citation*** **ungeachtet in** ***Termino emaniret*** **und von** ***adverſantiſchen*** **Theile deſſen** ***Contumacia*** **behörig** ***accuſiret*** **worden; ſodann ſo viel den andern** ***Paſſum libellatum concerniret,*** **aus demjenigen, ſo Mit-***imploratens Principalin Amalia Charlot-*

ta Beyerin *Fol.* 20. ſelbſt *laudiret*, daß ſelbige *tempore celebrati contractus doloſe agiret* habe, ſatſam *conſtiret*; übrigens Beklagtens *Principal* ſich des *Beneficii Reſtitutionis in integrum* keineswegs zu *gaudiren* hat, ſo iſt *Implorat pro confeſſo et convicto* zu achten, derowegen deſſen *Principal* das *in lite verſirende Capital* derer 50 Gülden *cum uſuris*, ſowohl die 20 fl. ſo er *Implorantens Principalin dotis loco* verſprochen, *cum Intereſſe morae*, von Zeit der *Copulation* an zu *computiren*, demſelben zu bezahlen, Mit-*imploratens Principal* aber den *libellirten* halben *Fundum, cum fructibus perceptis et percipiendis ſub Praejudicio Exmiſſionis* zu *reſtituiren obligiret*. Die *Fol.* 64 *liquidirten In-* und *Extrajudiciales* paſſiren ohne *Moderation*. Von Rechtswegen.

Dieſes lieſe noch dazu in vorigen Zeiten ſchön, und ſobald ich hierinnen eine Aenderung vornahme, ſagte man mir mit einem feinen Lächeln ſehr öfters unter die Augen: es habe doch der alte Urthelsſtyl viel kräftiger und nachdrüklicher geklungen. Ich danke für die Ermahnung; Got wolle die Ohren dieſer Herren bis auf die ſpäteſten Zeiten erhalten. Aber ein anderer, der ſich klüger dünket, möchte hierbey ſagen: Ja freylich der Referente, ſo das angegebne abſcheuliche Urthel herausgekäket, hat es freylich gar zu arg gemacht. Aber die Mittelſtraße iſt ja in allen Dingen das beſte. Gar zu erzwungnes Teutſch klingt im Anfange ja auch etwas ungewöhnlich. Solten ein paar kleine Worte Latein nicht erlaubet ſeyn? Ant-

wort:

wort: So bald du dir dieſen kleinen Finger erlaubeſt, ſo wirſt du in kurzen aus fauler Bequemlichkeit die ganze Hand nehmen, und in Jahres Friſt es eben ſo ſchön, wie dieſer Referente des angegebnen barbariſchen Urthels machen.

Wie mögen wohl nicht Nicol. Beyer und ſein Eheweib Johanna *ihre* Ohren geſpizet haben, wenn ihnen dieſer Beſcheid vorgeleſen worden. Wollen denn die Juriſten in alle Ewigkeit von Leuten, die Geſchmak haben, ſich auslachen laſſen? Wir haben ja öfters dasjenige glüklich nachgeahmet, worinnen jenſeit des Rheins die Gelehrten uns vorgegangen, und ich zweifle nicht, daß ich wohl bey der teutſchen Nachwelt einen Theil des Lobes verdienen dürfte, welches in Frankreich ehedem Olivier Patrû durch Verbannung des lächerlichen Miſchmaſches und ſchekigten Greuls ſich erworben hat, wenn es an dem iſt, was Marville in ſeinen Melanges d'Hiſtoire et de la Litterature von ihm meldet: *Il a été un des premiers, qui a introduit dans le Barreau la pureté de la langue.* Anfänglich zwar ward er verlachet und angefeindet; man rümpfte das Maul, nante ihn einen Geſelſchaftler und gabe ihm ſpizige, ja lächerliche Ehrentitel; allein ſein Andenken iſt nunmehr in Frankreichs Gerichten geſegnet und die Geſchichte kennet ihn, dahingegen die Namen derer, welche ihn verſpotteten, längſt in Vergeſſenheit gerathen. Aber du ſprichſt: es iſt einmal unter den Juriſten ſo eingeführt. Das heiſt, deucht mich ſo viel: der Regel nach ſehen zwar die meiſten

Köche

Köche ſchmuzig, alſo, wenn ſich einer reinlich hält, iſt er ein Sonderling. Weil nun ſolche Barbarey die Rechtsgelehrten unbeſchreiblich lieben, ſo iſt freylich leicht zu begreifen, daß wider den Strohm zu ſchwimmen, ſehr ſchwer ſey, und daß ein ſolches alzu tief eingewurzeltes Uebel nicht anders, als mit der Zeit, nur ganz gemächlich, ſich vertreiben laſſe. Nämlich unſere Vorfahren hatten ſich an alte Formulare, in welchen kaum ein Drittel Mutterſprache war, alzuſtark von Jugend auf gewöhnet, und ſelbige dem Gedächtniſſe einmal eingedrüket. Vieleicht aber dürfte, weil ich in dieſem Buche das viele Latein gedämpfet, man wohl in künftigen Zeiten auf ſolche Art von dieſer zweyhundertjährigen Erbſünde ebenermaßen almählig wieder abgezogen, und durch ein ſolch verſtektes und glimfliches Mittel die ehemalige Reinlichkeit wieder hergeſtellet werden. Anfänglich wird dieſes Buch nur den Nuzen haben, daß man ſich, bey Leſung deſſen, nach und nach an teutſche Wörter gewöhnet, und ſie verſtehen lernt, hernach aber hoffe ich, daß man etwa in 30. Jahren ſich auch deren und keiner andern gebrauchen werde. Ich habe ſchon ſeit der erſten Ausgabe in vielen Dikaſterien eine ſtarke und mir ſehr angenehme Wirkung meines ſehr ſchweren Vorhabens zu verſpühren, das Vergnügen gehabt. Nur gehöret einige Zeit dazu;

Gutta cavat lapidem non vi, ſed ſaepe cadendo.

Was unvermerket eingeriſſen, wird ſich auf eben die Weiſe nur nach und nach verliehren, es wäre denn,

daß

daß die freyen Künſte und ſchönen Wiſſenſchaften in gänzlichen Verfal geriethen. So lange das Gedächtnis nicht reine Formeln gefaſſet, iſt es freylich unmöglich, beſonders in Dikaſterien, wo die Arbeit überhäufet, und mancher geſchwinder zu ſchreiben als zu denken genöthiget wird, auf Worte lange Zeit zu ſinnen. Man *nimt* das erſte das liebſte; allein mit der Zeit *wird man* eben ſo geſchwind Teutſch als halb Lateiniſch ſchreiben lernen. Zu Beförderung deſſen wil ich noch vorjezo am Ende dieſes Vorberichts, ſolchen Worten, an welche ſich der Richtplaz ſtark gewöhnet und die in Urtheln öfters vorkommen, gut Teutſch an die Seite ſezen, deſſen man ſich noch zur Zeit mit einiger Behutſamkeit gebrauchen mag, weil die Aerzte das Fieber auf einmal zu vertreiben, klüglich wiederrathen.

§. 3.

Weil hiernächſt in Urthelsmäſiger Schreibart die Perioden auf eine ſehr ungekünſtelte und bisweilen alzu einförmige Art mit einander zu verbinden gebräuchlich, ſo wiſſen der teutſchen Sprache unerfahrne Richter öfters keinen Rath, wie ſie die kleinen Theile der Rede, als: **Und**, **Weil**, **Folglich**, genug verändern ſollen. Dieſen zu Liebe wil ich folgendes herſezen: *Abwechſelung der Redensarten.*

Anſtat Und, welches ich in Urtheln, damit ich, weil es ſo gar ofte gebrauchet wird, deſto eher ausweichen kan, bis zu allerlezt zu verſparen pflege,

bedienet euch derer Wörtgen: nebſt, wozu komt, auch, imgleichen, über dieſes, ſowohl, wie denn, inſonderheit, eben ſo, nicht weniger, anbey, hiernächſt, ſodann, endlich, ferner, nicht minder, weder dieſes noch jenes, hierüber, ſonderlich aber, daneben, hernach, nicht zu gedenken, um ſo viel eher, je weniger; was aber Tiezen anlanget, ſamt, überdieſes, lezlich, desgleichen, zu geſchweigen, weiter, dann, zudem, daß gleichergeſtalt, ebenermaſen, auſerdem, viel weniger, zugeſchweigen, eines Theils andern Theils, am allerwenigſten aber, nicht allein ſondern auch ꝛc.

Anſtat Weil nehmet zur Abwechſelung: immaſen, ſintemal, in Betracht, da, bevorab da, allermaſen, in Erwegung, zumalen, geſtalt denn, angeſehen, um ſo mehr, anerwogen, u. ſ. w.

Anſtat Folglich, ergreifet bisweilen: mithin, dahero, alſo, folgends, bey welchen Umſtänden, folgbar, deshalben, woraus flieſet, wannenhero, allermaſen, woraus ſich ferner ergiebet oder veroffenbaret, bey welcher der Sache Beſchaffenheit, ſolchemnach, dem zu Folge, wodurch denn geſchiehet, einfolglich, als woher erſcheinet oder ſich hervorthut.

Anſtat Daß, gebrauchet da nöthig: wie, als wenn, welchergeſtalt, was maſen, als ob, u. ſ. w.

Anſtat

Anſtat Nicht, kan man ſezen: keinesweges, ſo wenig als, weder dieſes noch jenes, mit nichten, viel weniger ꝛc.

Anſtat Inhalts deſſen: nach Masgebung, vermöge, Kraft, laut, nach Anweiſung, nach Anzeige, beſage, nach Anleitung, u. ſ. w.

Anſtat Strafe: Geldbuſe, Buſe, Ahndung.

Anſtat Stehlen, ſezet bisweilen: dieblich an ſich nehmen, entwenden, entfremden, Deube verüben, von dar wegbringen, hinwegführen, ein Diebſtahl von einen Scheffelkorn begangen, heimlicher Weiſe wegnehmen, aus des Beſtohlnen in ſeine Gewahrſame bringen, ſpizbübiſcher Weiſe entführen, auf gleiche Art wegbringen helfen.

Man vergebe mir, daß ich ſolche grammatikaliſche Kleinigkeiten beybringe. Sie ſind wirklich Anfängern nicht unbrauchbar, weil ſie an ihrer Mutterſprache meiſtens in Dürftigkeit und Armuth leben, ſolchemnach in groſer Angſt nicht wiſſen, wo ſie Abwechſelungen finden und auftreiben ſollen.

Das erſtemal im Urthel ſaget man ſchuldig, hernach verbunden, ſodan pflichtig, darauf gehalten, endlich nicht befugt,; ſich nicht entbrechen mag.

Wenn ſchon einmal falſch und erdichtet vorgekommen, ſezet man zum andern male: der Wahrheit zuwider, oder das Gegentheil: der Wahrheit gemäs.

Anſtat was Recht iſt, zum andern male: was ſich gebühret.

Hat man ſchon einmal zur Nothdurft gebrauchet, nimt man dafür das andere mal; zur Gnüge, hinlänglich, oder ſatſam.

Anſtat: In ſo ferne er gegründete Anſprüche zu haben glaubet, ſezet man: Im Fal er Beklagten Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet.

Anſtat unbenommen, kan man ſich gebrauchen: billig nachgelaſſen, oder unverwehret.

Hat man ſchon einmal, daß es dabey ſein Bewenden habe, zuvor geſezet, nimt man zur Veränderung: ſo hat es auch diesfals ſein Verbleiben, oder, wannenhero es auch diesfals billig bewendet.

Abſonderlich iſt es ein verdrüsliches Ding, wenn man gar zu oft: geſtorben, ſagen muß, dafür hat man aber: nach deſſen Ableben; erfolgten Hintritte; Todes verfallen; mit Tode abgegangen, im Tode nachgefolget, das Zeitliche verlaſſen, abgelebet, Todes erblichen. Bey dem Viehe aber ſagt man: umgefallen, umgekommen, an der Seuche geblieben, nicht aber crepiret, als welches nur der niedre Pöbel gebrauchet.

Mit obgedacht wechſelt man: nur erwähnet, Eingangs angezogen, vorberührter Maſen, bemeldet, vorbin gedacht, oft beſagt.

Man muß nothwendig, weil nach juriſtiſcher Schreibart eine Sache alzuoft wiederholet wird, eine

rathskammer altfränkiſcher Worte ſamlen, wie denn bey Urtheln, wenn man anführen wil, ein Zeuge habe dieſes, ein anderer jenes ausgeſaget, man vielfältig abzuwechſeln ſich genöthiget ſiehet, als: Die Zeugen erhärten, vermelden, verſichern, ſezen auſer Zweifel, begründen, ſagen aus, führen an, geben vor, ertheilen zur Antwort, bejahen, bewähren, beſtärken, geben zu, laſſen ſich verlauten, haben Wiſſenſchaft, geſtehen ein, bekräftigen, laſſen ſich vernehmen, bezeugen, legen den Grund ihrer Wiſſenſchaft zu Tage, ſezen in ein beſſeres Licht, bekennen, errinnern ſich, ertheilen Nachricht.

Doch genug hiervon, ich ſchäme mich beynahe, daß, ich nach Pflicht eines treuen Lehrers, dergleichen Katechismus-Milch einflöſen müſſen. Es werden unten §. 11. noch mehrere dergleichen Abwechſelungen vorkommen, wie man bey rechtlichen Gutachten die Redensarten: zu wiſſen begehret wird, imgleichen: Ob nun wohl dafür gehalten werden möchte, auf mannigfaltige Weiſe verändern kan.

§. 4.

Mein Leſer wil Urthel machen lernen. Er wiſſe demnach, daß deren ganzer Zuſammenhang 1) aus dem Gruſe, 2) der Anrede oder Titel, 3) dem Eingange und 4) dem Urthel ſelbſt beſtehe. Die drey erſtern Theile pfleget man das Rothe, ſo wie das Urthel oder die Entſcheidung ſelbſt das Schwarze zu nennen.

Grus. Was nun erſtlich die Höflichkeit derer Dingſtühle anbetrift, ſo beſtehet ſolche meiſt in dem bekanten: Unſere freundliche Dienſte zuvor; Wenn aber rechtliche Belehrungen an Bauersleute und gemeine Bürger gerichtet werden, heiſet es: Unſern Grus zuvor; Hingegen bey Fürſtlichen Perſonen machet man es weitläuftiger: Durchlauchtigſter Herzog! Ew. Hochfürſtl. Durchlauchtigkeit ſind unſere unterthänigſte gehorſamſte Dienſte jederzeit zuvor. Gnädigſter Herr! Als Ew. Hochfürſtliche Durchlauchtigkeit uns Acten den und den betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket und unſere Rechtsbelehrung darüber gnädigſt begehret, demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden . . . . Von Rechts wegen. Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit unterthänig gehorſamſte Ordinarius, Senior ꝛc. Wenn ein Reichs Graf ein Urthel oder oder rechtliches Gutachten verlanget, bedienet man ſich folgender Anrede: Hoch und Wohlgebohrner *) Graf, Ew. Gnaden ſind unſere bereitwillige Dienſte jederzeit zuvor. Gnädiger Herr, als Ew. Gnaden uns Acta den und den betreffend.

§. 5.

Titulatur. Auf den Grus folget die Titulatur, da diejenige meiſt beybehalten wird, welche in dem Jahrhunderte üblich geweſen, in welchem der Schöppenſtuhl geſtiftet worden. Wir wollen die gemeinſten herſezen.

Abba-

*) Siehe die Anmerkung * §. 5.

Abbatiſſin, Hochwürdige, Ew. Gnaden ſind unſere bereitwillige Dienſte jederzeit zuvor. Gnädige Frau! als Ew. Gnaden uns Acten den und den betreffend ꝛc.

Amtman, Ehrenveſter, Wohlgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund.

Baron, Wohlgebohrner Freyherr, günſtiger Herr und guter Freund. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze des Wohlgebohrnen Herrn Gotfried Wilhelms Freyherrns von Leibniz ꝛc.

Bauer, Arbeitſamer, guter Freund.

Berg-Amt, Ehrenveſte, Wohlgelahrte auch Bergwerks wohlerfahrne, günſtige Herren und gute Freunde.

Bürger, Erbarer guter Freund.

Canonicus in einem hohen Stifte. Wohl Ehrwürdiger, Geſtrenger, Veſter und Hochgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund.

Commiſſions Rath, Ehrenveſter und Hochgelahrter. Iſt er aber auch zugleich Doctor, heiſt er: Edler und Hochgelahrter.

Conſiſtorium, Wohlerwürdige, Wohledle, Ehrenveſte und Hochgelahrte, günſtige Herren und gute Freunde. Als die Herren uns Acten. Wie ein Stifts Conſiſtorium beehret werde, ſiehe unten.

Doctor der Gottes Gelahrheit: Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund.

Doctor der Rechte, Ehrenveſter und Rechts Hochgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund.

Doctor der Arzneykunſt, Ehrenveſter und Hocherfahrner, günſtiger Herr und guter Freund.

Domcapitel in hohen Stiftern: Hochehrwürdige, Geſtrenge, Veſte und Hochgelahrte, günſtige Herren und gute Freunde. Als die Herren uns ꝛc.

Dorf-Gerichte: Ehrenveſter, Wohlgelahrter auch Erbare und Weiſe, Günſtige gute Freunde.

Edelmann, Geſtrenger und Veſter, günſtiger Herr und guter Freund. Als derſelbe uns. Siehe unten §. 7.

Frauenzimmer vornehmen bürgerlichen Standes, als: an eine Kaufmans Frau. Ehr- und Tugendſame, günſtige gute Freundin. Von gemeinen Stande, Erbare gute Freundin. Adeliche, Edle und Tugendſame, günſtige Frau, gute Freundin. Derer Doctoren Weiber, Wohlehr- und Tugendſame, günſtige Frau und gute Freundin: Freyfrauen giebet man Wohlgebohrne, ſo wie denen Gräfinnen Hoch- und Wohlgebohrne. Siehe wegen des Beyworts Fräulein, unten §. 7.

Fräulein, Edle und Tugendſame, günſtige gute Freundin. Siehe unten §. 7.

Geheimder Rath, Hochedler, gnädiger Herr.

General Auditeur, Wohledler und Hochgelahrter.

Graf, Hoch- und Wohlgebohrner *) Graf. Das übrige ſiehe §. 4.

Herzog, ſiehe §. 4.

Hofrath, Wohledler, günſtiger Herr und guter Freund.

Kaufman, Ehrenveſter, günſtiger und guter Freund.

Magiſter der Weltweisheit, Ehrenveſter, Wohlgelahrter, günſtiger guter Freund.

Ober-Amts-Regierung, Hoch und Wohlgebohrner Graf, auch Geſtrenge, Veſte und Hochgelahrte! Ew. Gnaden und denen Herren ſind unſere bereitwillige und freundliche Dienſte jederzeit zuvor, Gnädiger auch günſtige Herren und gute Freunde. Als Ew. Gnaden und die Herren uns Acta ꝛc.

Obriſter: Wohledler Geſtrenger und Veſter, günſtiger Herr und guter Freund.

Pfarrer gemeiner, Ehrwürdiger, Wohlgelahrter, günſtiger guter Freund.

*) Dieſen Titel bekommen die neuen Grafen in ihren Standes-Erhöhungen; die altgräflichen Häuſer aber heiſen nur Wohlgebohrne. Daher hat man im Ober-Hofgerichte zu Leipzig Exempel, daß wenn eine altgräfliche Familie mit dem Prädicate Hoch- und Wohlgebohrne aus Verſehen beleget worden, ſie dawider proteſtiret und, daß man ſie künftighin, zum Unterſchiede derer neuern Häuſer, nur Wohlgebohrne nennen möge, ſich ausgebethen haben. Jedoch beobachten Facultäten und Schöppenſtühle dieſen Unterſchied nicht, ſondern nennen auch die alten Grafen Hoch- und Wohlgebohrne.

Rath in einer anſehnlichen Stadt, Ehrenveſte Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweiſe, günſtige Herren und gute Freunde. Iſt es aber ein kleiner Rath, in welchem keine Doctoren ſich befinden, ſchreibet man: Ehrenveſte, Wohlgelahrte und Wohlweiſe, günſtige gute Freunde.

Regierung, Hochedle, Geſtrenge, Veſte und Hochgelahrte, günſtige Herren und gute Freunde. Als die Herren uns ꝛc. ſiehe auch Ober-Amts-Regierung.

Scharfrichter, Manhafter und beſonderer. Auf deine an uns gethane Frage erachten wir: haſt du im Jahre 1762. eine Meiſterey ꝛc.

Schinder Knecht, Unſern Grus zuvor! Guter und nuzbarer. Auf deine an uns gethane zwo unterſchiedene Fragen.

Stadt, ſiehe Rath.

Stifts Conſiſtorium, Wohlehrwürdige, Geſtrenge, Veſte und Hochgelahrte, günſtige Herren und gute Freunde. Als die Herren uns ꝛc.

Stifts Regierung, Hochedler, Wohlehrwürdige, Geſtrenge, Veſte und Hochgelahrte, günſtige Herren und Freunde. Als die Herren uns ꝛc.

Superintendent, Wohlehrwürdiger, Hochgelahrter, Günſtiger Herr und guter Freund. Als derſelbe uns ꝛc.

Univerſität *), Rector Academiae Magnifice, Wohlehrwür-

wür-

*) In Leipzig werden bey bürgerlichen Rechtsfällen die Urthel in des Concilii Namen gemacht, aber in peinlichen Sachen

bedie-

würdige, Edle und Hochgelahrte, günſtige Herren und gute Freunde. Als Ew. Magnificenz und die Herren uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung ꝛc.

Weiber, ſiehe Frauenzimmer.

§. 6.

Manchmal, wenn man nicht gerne in Anſehung derer Ehrenbezeugungen verſtoſen wil, machet man lieber das Urthel in derer Fragenden Nahmen, als: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde ꝛc. Erkennen wir von Gottes Gnaden Fürſt ꝛc. nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten, wobey die Unterſchrift folgende: daß vorſtehendes Urthel denen Rechten gemäs, bekennen Ordinarius ꝛc. wenn man alsdenn eingreifet, ſpricht man: In Sachen George Haloanders Klägers an einem, Andreen Tiraqvels Beklagtens andern Theils, Erkennen wir von Gottes Gnaden ꝛc. nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten. In peinlichen Fällen heiſt es alsdenn: In Inquiſitions Sachen, oder, wenn es noch nicht zur beſondern Unterſuchung gekommen, blos: In Sachen den und den betreffend; Erkennen wir von Gotts Gnaden ꝛc. oder Erkennen Fürſtl. zur Regierung verordnete Canzler und Räthe zu Themishayn, nach vorgehabten Rath der Rechts-

In der Regierung Nahmen.

bedienet man ſich, weil es, als ein halb geiſtliches Gerichte nicht nach Blute dürſtet, mithin nicht ſelbſt ſprechen ſol, obſtehender Anrede.

Rechtsgelehrten. Man darf hier blos die Worte abſchreiben, mit welchen ſie ſich in der Urthels Frage unterzeichnet haben. Unten ſezet man: Daß dieſes Urthel denen Rechten gemäs, bekennen wir Ordinarius ꝛc. Allein wenn eine Regierung dieſe Höflichkeit von einem Rechtsſtuhle verlanget, ſo muß auch ſelbige in der Urthelsfrage ſich nicht der alten, ſondern beſſerer Titel an uns bedienen, ſonſt wilfahren wir nicht, ſondern ſuchen auch zur Wiedervergeltung die altfränkiſchen Titel hervor, und machen es nicht in ihren Nahmen.

§. 7.

Herr und Frau.

So viel das Ehren Beywort Herr anlanget, muß man einen Unterſchied machen, ob man an einen Doctor oder Edelman ſchreibet, oder ob man ſie als ſtreitende Partheyen im Urthel zu benennen hat? Im erſtern Falle werden ſie Herren genennet, im leztern Falle aber, nehmlich wenn ſie als Partheyen zu betrachten, ſparet man dieſes, immaſen in Urtheln ſelbſt niemand leichtlich mit dieſem Ehrenworte zu belegen; doch werden derer Edeleute und Doctoren Eheweiber im Eingange des Urthels allemal Frauen genennet, hingegen bey adelichen Junfern läſt man das Ehren-Beywort Fräulein hier zu Lande ſchlechterdings weg, und nennet ſie blos bey Nahmen, dahingegen die ledigen Töchter derer von Adel in Ladungs Briefen und Ausfertigungen derer Gerichte Jungfern benennet werden, aber niemals in Urtheln. Daß man auch einen zu Falle gekommenen Frauenzimmer den Ehren-

nahmen

nahmten Jungfer nicht abſchneiden dürfe, habe ich in meiner RhapſodieObſ.430. ausgeführet. Uebrigens pfleget man bey Standesperſonen das Kenzeichen ihrer Geburt, als In Sachen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N. Klägers an einem, des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johan Gotfrieds, Grafens von N. Beklagtens andern Theils ꝛc. beyzufügen, aber niemals hänget man etwas von ihren Titeln oder Aemtern an. Man ſaget alſo hier in Sachſen niemals: des Herrn Geheimden Raths oder Obriſten N. W. N. ſondern lediglich: In Sachen Herrn N. W. N.

§. 8.

Auf den Titel folget der Eingang des Urthels, welcher ſich entweder mit Auf oder Als anfänget. Denn man ſaget entweder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze; oder: Als dieſelben uns Acta N. Klägern an einem, N. W. N. Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket. ꝛc. Nehmlich, wenn die Sache ordentlich gegangen, fängt man mit Auf an. Wenn man aber ſich genöthiget ſiehet, einen Seiten-Sprung zu wagen, das heiſet: aus der Regel zu ſchreiten oder einzugreifen, als wenn, ein Beyſpiel zu geben, nicht auf dasjenige erkant wird, ſo Kläger gebeten, ſo nimt man zum Anfange das Wörtgen Als. Nach römiſcher Art ſich auszudrüken, iſt Auf dem Iudici in einem ſtrengen Gerichte, hingegen Als dem Arbitro eigen, der, wie wir wiſſen, ſich

Als oder Auf.

nicht

nicht alzu ſehr an die Vorſchrift bindet, ſondern aus der Sache ſo gut als möglich zu kommen ſuchet. So oft das Wörtgen Würde im Urthel den Anfang machet, ſo heiſt es im Eingange Als. Im lezten Falle gedenket man derer Anwälde nicht; aber wenn ſich das Urthel mit Auf anhebet, und die Sache ordentlich gegangen, wird derer Anwälde Meldung gethan, welche Gewohnheit ſich noch von dem römiſchen dominio litis herſchreibet, womit die Anwälde ehedem befangen waren. Da nun dieſes erdichtete Eigenthum heutiges Tages keine Wirkung hat, ſo pflege ich meines Orts ſehr ſelten der Anwälde zu gedenken, ſondern nenne ſofort die Hauptperſon, ſo wie es im Kaiſerlichen Cammergerichte und auch ſonſt auſerhalb Sachſen gebräuchlich. GAIL lib. I. Obſ. III. lib. 2. Obſ. 102. n. 7. Bey unmündigen Kindern oder Blödſinnigen u. ſ. w. wil es nicht füglich anders angehen, als daß man, wo nicht den Actorn, doch wenigſtens den Vormund nenne.

§. 9.

Dieſes aber iſt allenthalben nöthig, daß, wenn jemand nicht für ſich, ſondern im Nahmen eines andern, oder aber theils für ſich, theils für andere ſtreitet, dieſes genau bemerket werde; zum Beyſpiele: Sempron ex jure ceſſo Diezens, oder: Sempron für ſich und in väterlicher Gewalt ſeiner Kinder, oder: für ſich und in ehelicher Vormundſchaft ſeines Eheweibes Roſinen.

§. 10.

§. 10.

Uebrigens wird derjenige von denen Partheyen, welcher das Verfahren anfänget, zuerſt genennet, als wenn Beklagter Leuterung eingewendet, ſpricht man: Auf Leuterungs Schrift und erfolgte Geſeze der Anwälde Barthels von Steineiſen Beklagtens an einem, Wilhelm Durantens Klägers andern Theils; eben ſo bey einem Productions Termine, wenn Beklagter den Beweiß führet. Allein, wenn ein Endurthel abzufaſſen, leidet dieſe Regel ihren Abfal. Denn, da bey ſelbigen im Eingange auch der Klage gedacht wird, ſo nennet man Klägern zuerſt, ob dieſer gleich nur den Beweis derer Exceptionen d. i. den Gegenbeweiß geführet hätte.

Wenn Bekl. zuerſt benennet wird.

§. 11.

Bey den Worten und erfolgte Geſäze merken wir an: daß, wenn keine Geſäze vorhanden, als: wenn die Partheyen nicht in Perſon erſchienen, ſondern nur in Schriften ihre Nothdurft eingebracht, man ſtat deſſen ſich der Redensart: und erfolgtes rechtliches Einbringen, bediene.

Erfolgte Geſäze.

§. 12.

Zuweilen muß man nicht allein der Klage, der Antwort und der erfolgten Geſäze, ſondern auch der Ausflucht inſonderheit gedenken. Allein, wenn auf die Exception im Urthel ſelbſt nicht geſehen wird, ſo geſchiehet auch einiger Rechtsgelehrten Meynung nach im Eingange keine Erwehnung davon, ſondern nur alsdenn, wenn z. B. Kläger mit der Klage abgewieſen,

Exception im Eingange.

wieſen oder auf Beweis der Ausflüchte geſprochen wird, da heiſt es in erſtern Falle: auf Klage, Ausflucht, in leztern Falle aber: auf Klage, Antwort, Ausflucht und erfolgte Geſeze.

§. 13.

Ungehorſams Beſchuldigung.

Eben dieſes iſt bey angebrachter Ungehorſams Beſchuldigung zu merken. Wenn man nehmlich darauf ſiehet, heiſt es: Auf Klage, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze. Hingegen wenn das Urthel ſaget, daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat habe, wollen einige, daß man auch im Eingange derſelben nicht gedenken ſolle. Dieſes leztere nun laſſe an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. Freylich, ſo viel iſt richtig, daß, wenn man im Urthel gar nichts von dem Ungehorſame ſaget, auch der Eingang davon ſchweigen müſſe. Aber, ſo bald das Urtheil ſpricht: daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat habe, ſo erkenne ich ja darüber, warum ſol ich deren alſo im Eingange nicht gedenken? Eine unſtathafte Ungehorſams Beſchuldigung bleibet doch allemal eine Ungehorſams Beſchuldigung.

§. 14.

An einem, an andern.

Wenn man nicht weiß, wen man eigentlich zu Klägern, und welchen Theil man zu Beklagten machen ſolle? weil nach Gelegenheit beyde etwas von einander verlangen, oder ſonſt die Sache verwirret durch einander getrieben, ſo iſt am dienlichſten zu ſezen: Als Dieſelben uns Acta Everhart Bronchorſten an

einem,

einem, Melchior Goldaſten am andern, Ortolph Fromannen drittentheils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket.

§. 15.

Wenn ein Theil währenden Streite Rechtens mit Tode abgehet, ſo mird im nächſt darauf folgenden Urthel ſo wohl er, als ſeine Erben, genennet: **Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze Anton Schultings und nunmehro deſſen hinterlaſſene Erben: Johan Friedrich Pfeffingers des jüngernund Johan Salomon Brunquels, Klägerer an einem ꝛc.** Erben.

§. 16

Wenn dieſer Eingang vorbey, folget nunmehro die Formel: **Erachten oder Erkennen wir.** Spricht nehmlich eine Obrigkeit, ſo wirkliche Gerichtsbarkeit ausübet, ſelbſt das Urthel, ſaget ſie, daß ſie erkenne; dahingegen, wenn die Acten an Rechtsgelehrte verſendet werden, dieſe nur als Rathgeber zu betrachten ſind. Die eigentlich ſo genanten Schöppenſtühle bedienen ſich des Wortes Sprechen. Was folget nun aber auf dieſes Erachten? Der Nahme desjenigen Rechtsſtuhls welcher das Erkentnis abgefaſſet. Erachten wir

§. 17.

Wenn die Facultät nebſt dem Schöppenſtuhle zugleich erkennet, iſt dieſe Formel vorgeſchrieben: **Demnach erachten wir Ordinarius, Senior und andere Doctoren der Juriſten Facultät in der Univerſität** Verſchiedne Facultäten.

Leipzig, wie auch Churfürſtlich Sächſiſche Schöppen daſelbſt, darauf vor Recht. Wenn zwo Facultäten, als derer Gottes- und Rechtsgelehrten ihr Gutachten zuſammen ausſtellen, heiſet es: Als die Herren uns Acta den und den betreffend auch eine Frage zugeſchiket und unſer Theologiſches Bedenken auch Rechtsbelehrung darüber gebethen: Demnach erachten wir Dechand, Ordinarius, Senioren, auch andere Profeſſoren und Doctoren der Theologiſchen und Juriſten Facultät in der Univerſität Leipzig, ſowohl in Göt- und Geiſt- als Weltlichen Rechten gegründet und zu erkennen ſeyn. Wenn endlich alle drey Facultäten gemeinſchaftlich befraget werden, bedienet man ſich folgender Formel: Erachten wir Decani, Ordinarius, Senioren auch andere Doctoren und Profeſſoren der Theologiſchen Juriſten und Mediciniſchen Facultät in der Univerſität Leipzig ſowohl in göt- und geiſt- als weltlichen Rechten, auch in der Natur gegründet und zu erkennen ſeyn.

§. 18.

Zeithero haben wir nur von zufälligen Dingen, nehmlich von dem Eingange geredet, nunmehro trete ich dem weſentlichen näher, indem wir uns vom Rothen zum Schwarzen wenden, und den innerlichen Bau eines Urthels genauer zu zergliedern uns bemühen wollen. Es fangen ſich aber alle und jede rechtliche Entſcheidungen entweder mit: Daß, oder Dieweil,

weil, oder Würde an. Denn daß in peinlichen Fällen, wo eine Geſchichts Erzehlung vorhergehet, Hat, oder Iſt, gebrauchet wird, ändert meine Regel nicht, weil ſolche Erzehlung keinesweges zur eigentlichen Entſcheidung gehörig.

§. 19.

Ein jegliches Erkentnis iſt entweder ein Endurthel oder ein Zwiſchenurthel, oder es wird zum dritten, theils interloquiret, theils hauptſächlich erkant, welches man ein vermiſchtes Urthel nennet. Bey der leztern Art gehet das Zwiſchen-Erkentnis voran, das Endurthel aber ſtehet nach. Dieſes iſt nicht nur bey bürgerlichen, ſondern auch peinlichen Sachen gewöhnlich, als zum Beyſpiele: Daß wider den Eheman mit der Inquiſition zu verfahren. Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt; die Ehefrau aber ſo und ſo zu beſtrafen. Das Kenzeichen eines Zwiſchenurthels iſt deſſen bekanter Schlus: Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Dieſe zu beobachtende Ordnung hat in der Natur der Sachen ihren guten Grund. Denn wolte man es umkehren, und das Zwiſchen Erkentnis zulezt ſezen, ſo würde die Formel: Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt, das Urthel beſchlieſen, und es ſolchemnach das Anſehen gewinnen, als wenn dieſe leztern Worte auf das ganze Urthel giengen, welches doch nicht iſt, weil in einem ſolchen vermiſchten Erkentniſſe einige Dinge ſo fort hauptſächlich entſchieden ſind. Siehet man aber Interlocut vorꝛan.

ja zuweilen eine Ausnahme zu machen und, gewiſſer Umſtände halber, das Zwiſchenurthel hinten an zu hängen ſich genöthiget, ſo muß man allerwenigſtens ſich mit dem Wörtgen Diesfals helfen und ſagen: So ergehet diesfals ferner, was Recht iſt. Von Rechts wegen. Wir wollen von einer Ausnahme ein Beyſpiel herſezen, wo es die Gewohnheit mit ſich bringet, auch nöthig iſt, daß das Zwiſchenurthel zulezt geſezet werde. Nehmlich: wenn alſo fort zu überſehen, daß ein Klagepunct ſchlechterdings unbeſtändig, wegen der übrigen Klagepuncte aber eine neue Ladung zur Antwort nöthig oder auf Beweis und Gegenbeweis zu erkennen iſt, lautet die Formel alſo: Daß, ſo viel den dritten Klagepunct betrift, Klägers Suchen nicht ſtat hat, es iſt aber Beklagter, nach anderweit vorgehender eine völlige Sächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die übrigen Klagepuncte *ſub poena confeſſi et convicti* zu antworten, ſchuldig; Ferner diesfals zu beſchehen was Recht iſt. Es kommen auſerdem noch verſchiedene andere Fälle vor, wo man das Haupterkentnis dem Interlocute vorzuſezen ſich genöthiget ſiehet. Doch ich trage in dieſer Einleitung nur algemeine Regeln vor. Glaubeſt du aber wohl, daß je eine Regel ohne Ausnahme ſey?

§. 20.

Condemnatoria voran. Wenn man in einem und eben demſelbigen Urthel theils verdammet, theils loszehlet, ſo ſtehet

ohne

ohne Unterſchied, es mögen peinliche oder bürgerliche Fälle ſeyn, die Entbindung allemal zulezt.

§. 21.

Nachholung vorigen Urtheils.

Nie ſol man ein Urthel entwerfen, man habe denn die vorigen, inſonderheit das zu lezt geſprochene, vor Augen liegen und durchgeleſen, damit man ſehen könne, was mitlerweile etwa berichtiget. Dieſes *iſt eine höchſt* nothwendige Regel, wowider Anfänger gar oft verſtoſen. Man muß, was mitlerweile geſchehen oder nicht geſchehen, nachholen, damit in der Reihe der auf einander folgenden Urthel nicht etwa eine Lüke bleibe. Denn alle Erkenntniſſe durch ſämtliche Acten müſſen auf einander paſſen, und das künftige Urthel gleichſam ein Echo des vorigen werden, als: wenn in dem jüngſt geſprochenen: daß Kläger ſich beſſer legitimiren, ſodann Beklagter über den 6. und 8ten Punct der Einlaſſung den ihm zugeſchobenen Haupteyd ſchwören, im übrigen aber Kläger den Grund der Klage erweiſen ſolle, erkant worden wäre, ſo wird in dem darauf folgenden zuförderſt, und ehe man auf das neue Erkentnis komt, des vorigen gedacht, folgender maaſen: Daß Kläger nunmehro zur Nothdurft ſich legitimiret, und weil Beklagter den ihm über dem 6. und 8ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Hauptẽyd, Kläger aber den für Gefährde abgeleget, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Im übrigen .... Nun folget erſt das neue Erkentnis.

§. 22.

Civil Anſpruch voran.

Manchmal findet man in einer bürgerlichen Rechts Sache eine Rüge untermenget. Wenn nun die ſummariſche Vernehmung in eben dieſen Acten bereits geſchehen, ſo hänget man die Strafe zulezt an. Ueberhaupt wird ſtets der Civil-Punct zuerſt abgeurthelt, wenn auch gleich die Begünſtigung die Hauptſache wäre, der Civil Punct aber nur zufälliger Weiſe einſchlüge.

§. 23.

Wenn vielerley in einem Urthel.

Kürzlich alſo das Zeitherige in eine gute Ordnung zu ſtellen, ſo werden, wenn über verſchiedene Dinge in einem Urthel zugleich zu erkennen, die Sachen folgendermaſen zuſammen gehänget und verbunden. I) Was zur Legitimation derer ſtreitenden Theile gehöret, gehet voraus, ingleichen auch II) die Gewehr der Klage, Vorſtand der Wiederklage und Unkoſten halber, das Armen Recht u. ſ. w. ſodann III) holet man das vorige Urthel nach, und ſaget: daß dieſes oder jenes nunmehro gebührend geſchehen, oder bey erhöhter Strafe geſchehen ſolle. IV) Folgen die ſogenanten Zwiſchenurthel oder Interlocute. V) Das verdammende. VI) Das entbindende Erkentnis. VII) Allerley Anhänge als: Der Vorbehalt ſich an einen Dritten erholen zu dürfen, oder der Vorbehalt der Ehre oder der Vorbehalt ſein Recht in einer beſondern Klage ausführen zu dürfen. VIII) Wird das etwa von ungefähr mit unterlaufende peinliche

oder

oder rügenmäſige abgeurthelt, oder dem Schriftſteller ſeine anzügliche Schreib Art verweiſen. IX) Sind die auſergerichtlichen und X) die gerichtlichen Unkoſten zu mäſigen, worauf XI) die Worte: **Von Rechtswegen**, den Schlus machen, welche ſich aus denen rechtlichen Gutachten der Bononiſchen Rechtsgelehrten, nicht aber, wie *Menke* in ſeinem Proceſſe Tit. 34. §. 20 p. 250. *dafür hält*, aus der L. 3. §. 3. ff. de aqua et aq. pluv. herſchreiben, alwo durch die Worte *hoc jure utimur*, weiter nichts angedeutet wird, als daß die daſelbſt ergangene Meynung in Gerichten angenommen, und jezo herſchend oder üblich ſey.

Hier haſt du alſo, mein lieber Anfänger! den erſten Grundris und Hauptentwurf von den innerlichen Baue eines Urthels. Glaube aber ja nicht, als wenn dieſe Regeln ohne Ausnahme. Denn, wer wolte auf eine knechtiſche Art ſich an nichtswürdige Kleinigkeiten feſſeln, welche bloſe Wilkühr eingeführet. Vielmehr wird, wenn vielerley abzuurtheln, ein jeder ſehen, wie er ſolche Verſchiedenheit der Dinge am geſchikteſten mit einander verbinden, und am beqvemſten durchkommen kan. Das Leder muß ſich nach dem Fuſe ſchmiegen. Denn wo umgekehrt der Fus ſich nach dem Leder richten ſol, ſo drüket der Schuh, und wir bekommen Beulen. Anfängern nicht allein, ſondern auch erfahrnen Urthelsſprechern, wenn ſie ein langes Urthel, beſonders in tumultuariſchen Proceſſen, worin nach Gelegenheit 10. bis 15 ganz

verſchiedene Dinge zu entſcheiden, faſſen ſollen, thut ganz vortrefliche Dienſte und hilft ungemein, wenn ſie erſt alle Theile einzeln bilden, ſich zu dem Ende einen Brouillon und grobe Skize machen, und alle Puncte zergliedert ganz einzeln aburtheln, hernach aber erſt alles zuſammen ketteln, da man denn findet, daß man vieles zuweilen ins Engere ziehen und gar künſtlich mit einander verbinden kan.

§. 24.

Unkoſten. Bey Ermäſigung der Unkoſten wundern ſich zuweilen ſowohl Richter als Sachwalter, wie es wohl zugehen müſſe, daß, da ſie taxmäſig angeſchrieben zu haben vermeynen, gleichwohl die Urthelsfaſſer ihnen etwas abkürzen; welches daher rühret, daß an die Dingeſtühle beſondere Befehle ergangen, nach welchen zum Exempel denen Stadtgerichten einige Beyſizer Gebühren an ordentlichen Gerichts Tagen, dem Gerichts Schreiber für das Abſchreiben einer Ladung oder Urthelsfrage, oder für das ins Reine bringen eines Zeugen Verhörs, denen Gerichtshaltern Fuhrlohn auf die Gerichts-Täge und Zehrung, ferner denen Advocaten für Mühwaltung die Acten durchzugehen und ſo weiter, nichts zugeſtanden werden darf. Beyläufig wil noch gedenken, daß Gegentheil die Unkoſten erſtattet, dem Richter aber ſolche abgeſtattet werden. Was übrigens bey deren Ermäſigung zu beobachten, ſuche in dem Buche ſelbſt, unter der Aufſchrift: **Unkoſten.**

§. 25.

§. 25.

Wenn jemanden Rechnungen abzulegen, ein eidliches Verzeichnis zu übergeben, ſich beſſer zu legitimiren und überhaupt etwas zu thun oder zu laſſen auferleget, und nicht zugleich die Strafe in Unterbleibungs Falle beygefüget wird, ſo ſiehet ein ſolches Urthel einer Gloke ohne Klöppel ähnlich. Solchemnach hat ein Richter ſich in Acht zu nehmen, daß er den in der Proceß-Ordnung ad tit. 39. §. 2. erwähnten Klöppel einzuhängen, nicht vergeſſen möge. Friſten und Strafen.

§. 26.

Einen Kläger kan man wohl in Nebenſachen, auch ſolchen, welche die Klage zu begründen taugen, als: daß er ſich zur Sache beſſer rechtfertigen, Vorſtand der Unkoſten halber leiſten, die Urkunden des Gegenbeweiſes anerkennen ſolle, u. ſ. w. keinesweges aber in der Hauptſache ſelbſt verdammen, ausgenommen in Rechnungs- und geringfügigen Sachen, in Locations Urtheln und in den ſogenanten judiciis duplicibus. Auſer dem aber, wenn Kläger nur hundert Thaler gefodert, Beklagter aber ſeine Ausflucht der Compenſation, nehmlich daß jener umgekehrt ihm tauſend Thaler ſchuldig ſey, erwieſen hätte, ſo gehet es nicht an, daß ich ſage: Kläger ſey ſolchemnach Beklagten 900 thlr. zu bezahlen verbunden, ſondern ich kan weiter nichts, als: daß Klägers Suchen nicht ſtat habe, ausſprechen. Kläger nicht zu verdammen.

§. 27.

Eingreiſen.

Man verkürzet freylich je zuweilen den Proces, wenn man eingreifet, oder wie es andere zu nennen belieben, in der Sache ſogleich durchfähret; allein öfters zeiget der Ausgang, daß man Klägern gütlicher gethan haben würde, wenn man ihn ſogleich angebrachter maſen abgewieſen, oder Beklagten ſich ordentlich einzulaſſen, auferleget hätte. Iſt der Proceß einmal nicht recht eingefädelt, ſo macht man vermittelſt des Durchgreifens die Sache, welcher man dadurch zu helfen gedenket, vielmals noch verworrener. Es gemahnet mich, wie mit den Kleidern. Iſt der Rok einmal im Zuſchneiden verſehen, ſo ſizet er immer und ewig ſchlecht, man mag ändern und beſſern daran, ſo viel man immer wil.

§. 28.

Was mit Stilſchweigen zu übergehen.

Sehr oft verlangen die Richter in der Urthels Frage, daß man gewiſſe Dinge mit berühren ſolle, da es gleichwohl, wenn man deren im Urthel gedenken wolte, lächerlich oder ungeſchikt herauskommen würde. In ſolchen Fällen iſt es am beſten ihren Antrag mit Stilſchweigen zu übergehen, und dürfen die Fragenden nicht glauben, daß ſolches aus Fahrläſigkeit etwa überſehen worden, ſondern ſie müſſen vielmehr bedenken, daß keine Antwort auch eine Antwort ſey.

§. 29.

Man muß Verſtand

Alles läſt ſich durch vorgeſchriebene Formeln nicht einprägen, ſondern es muß je zuweilen der Richter ſeinen

nen eigenen Verſtand zu Hülfe nehmen und Ueberle⸗gung brauchen. Man ſeze: es wåren zweene, welche Klåger in Anſpruch nimt, der eigentliche Beklagte wåre můndig, der Mitbeklagte unmůndig. Wenn nun dieſer unmůndige Mitbeklagte ungehorſamlich auſen⸗bleibet, und ich wolte in Anſehung Beklagtens, der erſchienen iſt und die Klage verneinet hat, Klågern den Beweis auferlegen, in Anſehung Mitbeklagtens aber ſagen, daß die wider ihn angebrachte Ungehor⸗ſams Beſchuldigung, weil er der Wohlthat der Wie⸗dereinſezung in vorigen Stand ſich zu erfreuen hat, noch zur Zeit nicht ſtat håtte, ſondern er ſey abermals vorzuladen, ſo wůrden zweene Beweiſe mit groſen Ko⸗ſten vergeblich verhånget. Denn, wenn Mitbeklagter ſich kůnftighin einlåſſet, ſo kan auch weiter nichts er⸗kant werden, als daß Klåger den Grund ſeiner Kla⸗ge auch wider ihn erweiſen ſolle. Dieſe Verwirrung eines doppelten Beweiſes zu erſparen, und da hernach weit gelegentlicher Beklagter und Mitbeklagter den Beweis gemeinſchaftlich antreten und fůhren kånnen, wird das Erkentnis wegen des Beweiſes weit vernůnf⸗tiger noch zur Zeit ausgeſezet, folgender maſen; die⸗weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwor⸗tet, und deren nicht allenthalben geſtåndig, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, die wider Mitbeklagten angebrachte Ungehorſams Beſchul⸗digung aber nicht ſtat, ſondern es iſt lezterer, nach anderweit vorgehender eine vållige Såchſiſche Friſt

und Ueberle⸗gung al⸗lenthal⸗ben brau⸗chen.

in

in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage bey Verluſt der ihm zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand, auf die erhobene Klage zu antworten, ſowohl die Unkoſten des künftigen Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig, und ergehet alsdenn diesfals, ſowohl Beklagtens Einlaſſung halber, ferner was Recht iſt.

§. 30.

Nachgelaſſener und auferlegter Beweis.

Bey dem Beweiſe ſaget man zuweilen den ihm nachgelaſſenen, zuweilen auferlegten Beweis. Jenes geſchiehet, wenn Beklagter verdammet worden, er könte denn dieſes oder jenes erweiſen. Kommet es nun ſolchen Fals zum Endurthel, wäre es falſch und ungeſchikt, wenn man Beklagten aufs neue verdammen wolte, da es ſchon im allererſten Urthel geſchehen; wannenhero viel vernünftiger die Worte alſo flieſen: Daß Beklagter dasjenige, ſo ihm zu erweiſen nachgelaſſen und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen es bey dem auf den 16. Blatte befindlichen Urthel nunmehro ſchlechterdings zu laſſen. Iſt völlig erwieſen, heiſet es nicht: geführter, ſondern verführter Beweis.

§. 31.

Wenn ſchon Kläger mit ſeiner Klage abgewieſen wird, ſo pflegen doch faſt alle und jede ausländiſche Schöppenſtühle unterdeſſen entweder die Urkunde für anerkant zu achten, oder daß Beklagter ſolche zur Nothdurft recognoſciret, dem Urthel beyzufügen, folgender

maſen:

maſen: Daß zwar das mit A bemerkte Document für anerkant zu achten, es hat aber die Klage, immaſen ſie angebracht, nicht ſtat, oder auch: Daß zwar Beklagter der Klage für geſtändig und überführet zu achten, es hat aber nichts deſtoweniger die erhobene Klage angebrachter maſen nicht ſtat. Dieſes ſcheinet mir ſehr vernünftig. Denn gleichwie wir, ob wir ſchon einen Kläger mit ſeiner ungeſchikten Klage abweiſen, nichts deſto weniger auf Vorſtand der Unkoſten halber erkennen müſſen, aus Urſachen, weil man nicht wiſſen kan, ob unſer Urthel, wodurch wir Klägern abweiſen, auch die Kraft Rechtens erlangen, oder bey der Leuterung umſtürzen werde, ſo ſolte man auch hier Beklagten, wenigſtens auf einer Seite, feſte halten. Es wundert mich alſo um deſto mehr, daß man davon anjezt gänzlich abgegangen, da doch Vater Menke in ſeinem Proceſſe pag. 265. folgenden Spruch vorſchreibet: Daß Beklagte pro confeſſis & convictis zu achten, ſie werden aber nichts deſto weniger von der Klage, immaſen ſie anbracht, billig entbunden.

§. 32.

Wenn Beklagter Urſachen vorgeſchüzet, weswegen er ſich einzulaſſen nicht für ſchuldig erachtet, unterdeſſen aber doch auf allen Fal, und wenn etwa auf dieſe ſeine Ausflüchte nicht geſehen werden ſolte, den Krieg Rechtens befeſtiget, iſt an manchen Orten der Gebrauch alſo zu ſprechen: Daß Beklagter, beſchehenen

henen Einwendens ungeachtet, auf die erhobene Klage zu antworten ſchuldig. Dieweil er nun dieſes auf den Fal bereits gethan, und der Klage nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben ꝛc. Allein in meiſten Dingſtühlen machet man dieſe Umſtände nicht, ſondern, wenn die Weigerungs Urſachen ungegründet, ſo gedenken ſie derſelben gar nicht, ſondern ſagen blos: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben ꝛc. Dieſes Erkentnis giebt ſtilſchweigend zu verſtehen, daß die Klage gegründet ſey, alſo brauchet man dieſes nicht ausdrüklich zu erwehnen.

§. 33.

Ein Urthel ſol dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß wenn auch allenfals die Acten verlohren giengen, und man noch Abſchrift von Urtheln hätte, man blos daraus der Sache Beſchaffenheit ermeſſen könte. Daher vermeiden einige ſorgfältig im Urthel, ſich auf Seiten und Blätter zu berufen, und meynen, daß ſolches nur in den Entſcheidungsgründen geſchehen ſolte. Unterdeſſen wil es doch zuweilen nicht füglich anders angehen, als daß man auch im Urthel ſelbſt ſich dann und wann auf ein Acten Blat beziehe.

§. 34.

Angebrachter maſen.

So bald man Klägern angebrachter Maſen abweiſet, ſo wird er meiſt in Erſtattung derer Unkoſten

verthei-

vertheilet, denn es iſt ſeine Schuld, daß er die Sache ſo ungeſchiklich angeſponnen. Siehe jedoch meine Rhapſodie Obſ. 133. Da hingegen, wenn jemand ſchlechterdings abgewieſen wird, es wohl angehet, daß die Koſten gegen einander aufgehoben werden. Denn der Punct Rechtens, ob die Klage ſtat finde, iſt ja öfters ſehr zweifelhaft.

§. 35.

Bey auswärtigen Sachen ſezet man ſtat Sächſiſcher Friſt: in Ordnungs-Friſt, oder in rechtlicher Friſt.

§. 36.

Alte Proceß-Ordnung, wo ſie gilt.

Die alte Churſächſiſche Proces Ordnung gilt noch in Blankenhayn, Bürgel, Coburg, in der Stadt und Aemtern Treffurth, Nordhauſen vermöge Rathſchluſſes vom 30. Jun. 1671. ferner in Geraiſchen, Ober- und Nieder-Lauſiz, im Mansfeldiſchen, ſo viel nehmlich die gräfliche Regierung anbetrift, in Hennebergiſchen, im Schleuſingiſchen und Schwarzburgiſchen, jedoch ſind in leztern Fürſtenthume vier Regierungen, 1. Sonderhauſen, 2. Rudelſtadt, wo zwar eine eigene Gerichts Ordnung, jedoch, wenn in dieſer nichts geändert, die alte Chur-Sächſiſche Proceß-Ordnung gültig und gangbar iſt. 3. Arnſtadt und 4. Frankenhauſen; jedoch bey der leztern gehet es in denen Aemtern Kelbra, Ebbeleben *) und Heringen nach der Erleuterten Churſächſiſchen Proces-Ordnung **). Auch

*) Wabſt, pag. 35.

**) Ebbeleben iſt eigentlich nach Sondershauſen gehörig.

Auch gilt die Neue zu Stolberg am Harz, zu Dobrilug, im Querfurthiſchen z. E. in Jüterbok, auch in Baruth, welches im Churkreiſe gelegen und dem Grafen von Solms gehöret, ferner gilt die Neue in Sonnewalde, welches zwar in der Lauſitz liegt, aber zu allen Zeiten zu den Churfürſtlichen Erblanden gehöret, es wird auch der Ehebruch daſelbſt eben ſo, wie in Churſachſen am Leben beſtraft.

§. 37.

Daraus ſo viel zu befinden.

Das Demnach erachten wir, wird allemal, wiewohl überflüſiger Weiſe, von einem nichtsbedeutenden Daraus ſo viel zu befinden, begleitet, ausgenommen, wo eine Geſchichts Erzehlung, nebſt Zweifels- und Entſcheidungs Gründen, vorhergegangen, als: bey der Marter, Leib und Lebens Strafen und rechtlichen Gutachten, wo man, daraus ſo viel zu befinden, wegläſſet. Auch wenn in einer Schuzſchrift der Verbrecher ichtwas, ſo ihm zu ſtatten komme, nicht ausgeführet, wird daraus ſo viel zu befinden nicht gebrauchet.

§. 38.

Hauptfehler ſo jedoch gebräuchlich.

Es ſind einige Dinge, die anfänglich beſſer hätten gefaſſet werden können, gleichwohl bereits ſo üblich worden, daß man ſolche zu ändern ſich kaum unterfangen darf. Als, es dünket mich, daß weil ein Urthel deutlich ſeyn ſol, es beſſer geweſen wäre, wenn unſere Vorfahren geſaget hätten: Daß Beklagter die mit A bemerkte Urkunde entweder zu recognoſciren

ren oder vermittelſt Eydes zu diffitiren ſchuldig. Allein es iſt Sitte worden, blos das erſtere zu ſezen, und műſſen alſo die Partheyen von ſelbſt verſtehen, daß die auferlegte Recognition gleichwohl die eydliche Ableugnung bey ſich auf dem Rűken trage.

Eben dieſes erinnere bey der Formel: er wolte denn *ſein* Gewiſſen mit Beweis vertreten, oder ſo *viel die* facta aliena betrift, Klägern den Haupteyd referiren. Wider ein dergleichen Urthel wendete ein Sachwalter zu Zittau jűngſt Leuterung ein, und gabe vor, daß alle diejenigen Puncte der Klage, wobey er Klägern den Eyd zurűk zu ſchieben gedächte, facta communia wären, wo die Eydes Relation eben ſo gut, als bey den alienis zuläſſig ſey, demnach hätte ihm ſolche nicht allein bey Dingen, ſo fremdes Thun und *Laſſen* anbetreffen, ſondern auch bey factis cummunibus vorbehalten werden ſollen. Freylich hatte er gewiſſer maſen Recht, wir beſtätigten aber das vorige Urthel, und verurtheilten ihn noch dazu in die Unkoſten, weil ein Sachwalter unſere Sprache verſtehen und, daß unter denen fremden Handlungen auch die gemeinſchaftlichen begriffen, wiſſen ſollen.

Zuweilen iſt man ohne Urſache zu kurz, ein andermal hingegen vergeblicher Weiſe zu weitläuftig gewesen, wenn man ſpricht: Wűrde Klägerin den Armen Eyd leiſten, ſo iſt ihr das gebetene Armen Recht mitzutheilen, und ein Advocat Amts halber zu zuordnen. Warum menget man dieſes leztere ein,

da es ohne dies Rechtens. Zu dem, hat die arme Perſon meiſt ſchon einen rechtlichen Beyſtand, verlanget keinen andern. Man müſte wenigſtens dazu ſezen: Auf ihr Verlangen. Warum erzehlet man nicht alle Wirkungen des Armenrechts, wenn man eine erwehnen wil? warum gedenket man juſt der unnöthigſten?

Daß Beklagter die verfallenen Termingelder Klägern zu bezahlen, auch damit künftig hin, bis zu völligen Abtrag der Schuld von Jahren zu Jahren fort zu fahren ſchuldig, iſt ein Spruch, deſſen ich mich zuweilen ſelbſt bediene, allein es iſt dem ohngeachtet etwas ungeſchiktes darinnen und allerdings über die Schnure gehauen, wenn man jemanden für das künftige, ohne ſeine Entſchuldigungen, ſo etwa vorfallen könten, zu wiſſen, verdammen wil. Allein einige Urthel ſind der Art und von Natur ſo beſchaffen, daß man ſie wegen Unbiegſamkeit des Inhaltes, nicht allemal mit Hobel und Schnizemeſſer, ſondern zuweilen nur mit der Holz Art zuhauen kan.

Nun wil ich von Tavtologien ſagen, die wohl ſchwerlich für einen Schmuk und Zierde der Urthel anzuſehen, als: Die Unkoſten ſind gegen einander zu compenſiren und aufzuheben. Man muß vermuthet haben, daß der Gerichtshalter kein Latein verſtehe, und was compenſiren ſey? nicht wiſſe. Eben ſo klinget *deſert* und erloſchen. Es wäre an einem von beyden genug. Jegliches zu ſeinem Antheile und

pro rata; Desgleichen auch: immaſen wir ſie hiermit dahin *remittiren* und weiſen. Gleichwohl begehet man faſt einen Fehler, wenn man dieſe Fehler nicht mitmachen will. Wahrhaftig, der Gebrauch iſt ein eiſerner Tyranne, der ſich durch keine Vorſtelung von ſeinem Sinne *abbringen* läſſet, und kan ich mich zum öftern *nicht* genug verwundern, daß ſich Leute an die *einmal* hergebrachten Formeln dergeſtalt gewöhnet, daß, ohne die geringſte Ueberlegung, ſolche hingeſchrieben werden.

Als, ein Beyſpiel zu geben, wenn über eine Einlaſſung zu erkennen: ſo lautet die gewöhnliche Formel alſo: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben. Sezet den *Fall*, daß man Entſcheidungs Gründe verlanget, ſo werden dieſe beſonders gegeben. Alſo muß man in dieſem Falle gleich alſo anfangen: Daß Kläger den Grund der Klage und ſo viel ihm daran verneint in Sächſiſcher Friſt zu erreichen ſchuldig, warum? die Urſache, weshalber dieſes geſchehen ſol, kan und muß in denen beſonders ertheilten Entſcheidungs-Gründen, nebſt andern zugleich, mit angeführet werden. Nichts deſto weniger wirſt du ſehen, daß Leute, ſo die Sache nicht genau nehmen, auch ſolchen Fals die Urthel mit Dieweil anfangen; und alſo die Urſachen mit einem doppelten Dieweil, theils im Urthel, theils beſonders in die Entſcheidungs Gründe brin-

gen, welches ein wahrer Uebelſtand iſt. Merke vielmehr die Regel: daß wenn man Entſcheidungs Gründe giebet, man ſchlechterdings das Urthel ſelbſt nicht mit Dieweil anfangen, ſondern dieſes gewöhnliche Dieweil in die Entſcheidungs Gründe bringen müſſe.

Die Vormundſchafts Beſtätigungen, wenn ſie mangeln, müſſen beygeſchaft werden, daß ſie aber in Originale oder beglaubter Abſchrift zu denen Acten zu bringen, hätte ſich wohl auch von ſelbſten verſtanden.

Lucius iſt wilkührlich 4. Wochen lang mit Gefängnis, oder um 4. neue Schoke zu beſtrafen. Mich deucht, das Wörtchen oder könne ſeiner Natur nach, keine andere Bedeutung haben, als daß die Sache wilkührlich ſey. Alſo iſt das Wort wilkührlich ein Ueberfluß, aber es iſt gewöhnlich, und darf man alſo ſolches nicht weglaſſen.

Demnach erachten wir, daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter zu bezahlen ſchuldig. Der Zuſammenhang der Perioden wäre viel natürlicher, wenn man ſagte: Demnach erachten wir, daß Beklagter zu bezahlen ſchuldig. Das einmal eingeführte: Daraus ſo viel zu befinden, hemmet die Verbindung der Worte. Aber man muß es gleichwohl beybehalten, weil es einmal gangbar worden, und durchgängig eingeführet iſt. Auf dieſe Weiſe ſind viele andere Dinge in der Vernunft nicht begründet, als: daß in Ermäſigung derer Unkoſten die Zahlen bey denen Thalern und Groſchen ungleich ſeyn müſſen. Ich weis

weis keine andere Urſache, als daß ich mit dem Dichter antworte: Numero deus impare gaudet.

Das man bey den Beſcheiden nicht eröfnet ſagen wil, weil ſie nicht wie die Urthel verſiegelt werden, iſt eine Grille. Denn eröfnen heiſt nicht entſiegeln, ſondern publiciren das iſt, ex periculo recitare. Unterdeſſen kann man dieſes wohl mitmachen, und ſtat *eröfneten*, dem Gebrauche zu Gefallen, ertheilten Beſcheide ſprechen.

Die meiſten Urthelsſprecher brauchen die Redensarten: Daß Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen, nebſt der andern: Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat, faſt ohne allen Unterſchied, nachdem ihnen dieſe oder jene zuerſt in die Feder fället. Ich laſſe es dahin geſtellet ſeyn, ob man in einem, nach geführten Beweiſe und Gegenbeweiſe, geſprochenen Urthel ſagen könne: Daß Klägers Suchen nicht ſtat habe. Denn, da man die Klage angenommen und ſo gar Beweis und Gegenbeweis auferleget, ſo hat ja Klägers Suchen wirklich ſtat gehabt. In genauern Verſtande wäre dieſe Redensart eigentlich nur alsdenn, wenn die erhobene Klage auf keinem guten Grunde erbauet, zu gebrauchen. Solchemnach wil ich dem zärtlichem Gefühle des Leſers überlaſſen, ob ihm folgender Spruch gefallen werde: Daß Beklagters die geforderten hundert Thaler Klägerin zu bezahlen ſchuldig, er könte und wolte denn den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach-

vorgebenden Klägerin für Gefährde ſchwören, ſo hat der leztern Suchen nicht ſtat. Es kan es jeder nach Belieben halten, meines Orts pflege, ſtat der lezten Worte, alsdenn lieber zu ſezen: So iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen.

Wenn man bey dem Endurthel noch über Beweis und Gegenbeweis zu interloquiren hat, ſo klinget es ſehr poſſierlich, wenn man ſpricht: **Daß Beklagter mit dem Anerkentniſſe der mit** *A. B. C.* **bemerkten Urkunden zu verſchonen, es bleibet ihm aber, ſich deren bey künftigen Haupt Verfahren zu bedienen, unbenommen.** Was ſol das heiſen bey künftigen Hauptverfahren? Es iſt ja daſſelbe ſchon vollendet. Wie man ſprechen müſſe, zeige ich unter dem Titel Definitiv Num. III.

Die bey dem andern und dritten Grade der Marter gebräuchlichen Worte: **Mit der Schärfe ziemlicher Weiſe, und: mit der Schärfe angreifen zu laſſen,** ſind dunkel und unverſtändlich. Auswärtige wiſſen nicht, was man damit ſagen wolle. Mich deucht, es hätte ſich wohl der Mühe verlohnet, eine ſo wichtige Sache genauer und umſtändlicher zu beſchreiben, weil niemand zu errathen im Stande, daß unter erſtern die Leiter, unter lezterer aber die Marter mit Feuer angedeutet werde.

Wie ſonderbar iſt der Spruch, wenn Eheleute ſich vor der Trauung mit einander fleiſchlich vermiſchet,

ſchet, daß ſie 3 oder 4 Tage lang, dem heiligen Ehe- ſtande zu Ehren, mit leidlichen Gehorſam zu bele- gen, man hätte es alſo faſſen mögen: Daß ſie, dem heiligen Eheſtande zu Ehren, zwar mit der ordentli- chen Strafe zu verſchonen, jedoch 3. oder 4. Tage lang mit leidlichen Gehorſam zu belegen. Aber ſo lau- tet es gar *ſeltſam*, daß ſie dem heiligen Eheſtande zu Ehren *beſtrafet* werden ſollen.

Blutſchande brauchen wir nur, wenn Blutsfreun- de Unzucht getrieben, bey Schwägern heiſt es: unor- dentliche Vermiſchung, oder unordentlicher Bey- ſchlaf. Ich muß aber geſtehen, daß die Worte: un- ordentliche Vermiſchung und unordentlicher Beyſchlaf mir ſehr paradox geſchienen, weil das Gegentheil da- von nichts anders, als ordentliche Vermiſchung ſeyn kan. Ein Spötter hätte Gelegenheit ſich damit zu *beluſtigen*.

Bey dem Reinigungs Eyde iſt die Formel: Da- ferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber, und ſonſt ferner was Recht iſt, nicht mit dem Zirkel ab- gemeſſen. Denn es ereignet ſich vielmals, daß der, ſo ſchwören ſol, etwas unſchuldiges und einen Ne- benumſtand einräumet, der keine Strafe nach ſich zie- het. Ob er nun gleich zuerkanter maſen den Eyd völ- lig abzulegen nicht vermocht, verbleibet er doch nach Gelegenheit ohne Strafe, darum faſſen andere, die nicht blos nach zubeten gelernet, es lieber auf folgen-

de Art: ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt, ferner was Recht iſt. Ein jeder ſiehet, daß dieſes Wörtgen oder ſich auch auf das Erkentnis wegen der Unkoſten, ſo die Strafe ohne dies und von ſelbſten nach ſich ziehet, eben ſo gut, als auf alles übrige erſtreke.

Daß es eingewanter Reviſion ungeachtet, bey unſerm vorigen Urthel billig bleibet, klinget ſonderbar. Leuterungen und Appellationen werden eingewant, aber hier wil dieſes Wort nicht paſſen. Man ſolte, deucht mich, ſagen: daß es des eingewanten *Remedii reviſionis*, oder noch beſſer: daß es beſchehener Reviſion ungeachtet 2c. Doch läſt ſich dieſer Fehler mit der eben ſo unförmlichen, doch aber eingeführten Redensart: ein Interdictum anſtellen, deren ſich gleichwohl QVINTILIANVS Inſt. lll. c. 6. bedienet: *non debuiſti interdicere, ſed petere*, entſchuldigen; ſo wie man auch ſaget: *reſtitutionem in integrum* anſtellen. Allein auch dieſe Redensarten billige ich nicht, denn ein für allemal beleidiget ein ſolcher Zwang die Ohren.

Da ich vorjezo lauter übel lautende, aber einmal eingeführte Rechts Sprüche, nicht eben um ſolche durchgängig abzuändern, ſondern blos um das Nachdenken meiner Lehrlinge dadurch zu ſchärfen, erzehle, ſo kan ich nicht Umgang haben der Formel zu gedenken, wo in dem Erkentniſſe bey Negatorien Klagen folgendes: So iſt Kläger zuförderſt das Eigenthum in ſächſiſcher Friſt beyzubringen ſchuldig, dawider Be-

klag-

klagten der Gegenbeweis, Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; oder auch in Executiviſchen Proceſſe: So iſt Kläger, daß er ſeines Ortes dem Contracte ein Genügen geleiſtet, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, beyzubringen ſchuldig, geſezet wird. Auswärtige, welche die kleinen Urſachen, warum man in Churſachſen zuweilen alſo redet, nicht wiſſen, meynen, es werde auf ſolche Art Beklagten ein mehreres, als Klägern nachgelaſſen, und da man dieſem eine Beybringung auferleget, ſo ſiehet es einer Verrenkung der Glieder ähnlich, wenn man mit ſolcher einen Gegenbeweis verbindet. Doch, wie geſagt, bey allen ſolchen Dingen, welche bereits die Gewohnheit beſtätiget, habe ich noch zur Zeit nicht alles verbeſſern mögen, es iſt auch unmöglich wider den Strom zu ſchwimmen. Gewohnheit machet, daß wir offenbar falſche Dinge für richtige halten. Inter cauſas malorum eſt, ſpricht Seneca *), quod vivimus (ſcribimus) ad exempla. Nec ratione componimur, ſed conſuetudine abducimur. Quod ſi pauci facerent, nollemus imitari; quum plures facere coeperunt, qnaſi honeſtius ſit, quia frequentius, ſequimur: et recti apud nos locum tenet error, ubi publicus factus eſt.

Ein gewiſſer auswärtiger Rechtsgelehrter ſchreibet mir, daß er eine Sammlung von albernen Urtheln

*) Epiſt. 123.

veranſtalte. Weil er mein guter Freund, ſo habe ſeine Samlung mit der Stelle des Suetons *) vermehret, welcher vom Kayſer Claudius ſchreibet: In cognoſcendo autem ac decernendo mira varietate animi fuit, modo circumſpectus et ſagax, modo inconſultus ac præceps, nonnunquam frivolus, amentique ſimilis. — De quodam etiam negotio ita ex tabella pronunciaſſe creditur: *Secundum eos ſe ſentire, qui vera propoſuiſſent.* Propter quae usque eo eviluit, ut paſſim ac propalam contemtui eſſet. Dahin gehöret auch der Ausſpruch, bezahle, was du ſchuldig biſt, deſſen Lex. 3. C. de ſent. quae ſine cert. quant. gedenket; und wer hat nicht lachen müſſen, als einsmals folgender maſen ein Urthel abgeleſen worden: Daß beyde Theile ſich zu vergleichen ſchuldig. Nichts deſtoweniger, und wenn gleich die Erläuterte Proces Ordnung *ad Tit.* 1. §. 6. daß niemand zur Güte und zum Vergleiche gezwungen werden ſolle, beſaget, ſo wird doch noch heutiges Tages die Formel: daß derjenige, ſo einem andern harte Schläge zugefüget, mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen ſchuldig, faſt allenthalben geduldet. Man könte dafür ſprechen: Das dem Wundarzte gebührende Heilerlohn zu erſtatten ſchuldig.

Allein was wollen wir von nachſtehenden Urthel ſagen: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwie-

*) Sueton. in Cajo Claudio cap. 14.

erwieſen, es hat aber Klägers Suchen, immaſen es anbracht nicht ſtat. Es ſcheinet ungereimt, und demohngeacht iſt alſo zu erkennen, bisweilen ſehr vernünftig. Denn das Interlocut, nach welchem Klägern bey einer unſchlüſigen Klage der Beweis auferleget wird, kan unmöglich eine an und vor ſich unſchlüſige Klage ſchlüſig machen. *Rhapſod.* Obſ. CXI. Alſo wenn auch Kläger alles ſo er darinnen angegeben, ſchlechterdings erwieſen, ſo kan doch ein Beklagter in etwas nicht verdammet werden, noch des erſten Referentens begangener Fehler unmögliche Dinge möglich machen. Es iſt irrig, wenn man glaubet, daß, ſo bald auf Beweis geſprochen ſey, die Ausflucht der unſchlüſigen Klage weiter nicht betrieben werden könne, da ein widerrechtliches Urthel die Kraft Rechtens niemals erlanget.

§. 40.

Endlich wil ich meinem Schülern noch drey Wörtgen kennen lernen, die er lieb gewinnen wird, weil ſie ihn manchmahl von der Nothwendigkeit, langweilige Entſcheidungs Gründe zu fertigen, befreyen. Sie heiſen: Geſtalten Sachen nach. Die Aerzte haben auch ein ſolches Wort: Ἰδιοσυγκρασια, wodurch ſie zu erkennen geben, daß wegen der Beſchaffenheit, ſo dieſen Kranken beſonders eigen iſt, und wegen auſerordentlicher Lage derer in gegenwärtigen Falle vorkommenden Umſtände, ſie die Heilungs Mittel nicht brauchen dürfen, die ſie auſerdem der Regel nach angewen-

Geſtalten Sachen nach.

gewendet haben würden, und ſie alſo in etwas von der gewöhnlichen Vorſchrift abzuweichen und auszugleiten, ſich genöthiget ſehen. Cicero ſchreibt: In medicina idem, quod in foro evenit. Ut in cauſis non ſemper utimur eodem ſtatu, ſed ad tempus, ad controverſiæ naturam accommodamus, ſic in ægritudine Cenienda, quam quisque curationem accipere poſſit, videndum eſt.

Vom peinlichen Proceſſe.

§. 41.

Rügen Sachen. Nachdem ich zeithero verſchiedene Regeln, ſo den bürgerlichen Proces angehen, ohne mich an eine gewiſſe Ordnung zu halten, vorgetragen habe, ſo wil eben dieſes bey dem peinlichen beobachten. In dergleichen Rügen Sachen, zugleich den Civil Anſpruch, als: daß der Dieb den Werth des Entwendeten erſezen ſolle, zu erörtern, iſt nicht allemal rathſam. Ein anderes, wenn der Beſtohlne dieſes ausdrüklich ſuchet. Aber ohne allen Anlas darauf zu erkennen, hat kein Geſchike. Man weis ja nicht, ob der Beſtohlne es nicht erlaſſen, oder nicht vor andern Gerichten bereits geſuchet habe? Bürgerliche und peinliche Klagen ſind zwey verſchiedene Dinge, von deren einem man ohne Noth nicht in das andere fallen muß. Bey Civil Anſprüchen iſt die Regel unumſtößlich: Wo kein Kläger, da iſt auch kein Richter.

§. 42.

In Eingange der peinlichen Urthel gedenket man in Churſachſen, der in den Acten befindlichen Landesherlichen Befehle in dieſen Worten: **Als uns Churfürſtliche Sächſiſche gnädigſte Befehlige in Originale, angebrachte Rüge, eingezogne Erkundigung, abgefaſte Articel** ꝛc. Dieſes geſchiehet nicht, wenn *ein* Stadtrath oder eines Edelmans Gerichtshalter, oder auch eine andere Obrigkeit, die Acten eingeſendet, ſondern allein bey Churfürſtlichen Aemtern, da man der in dieſen Acten befindlichen Befehle um deswillen erwehnet, weil die Landes Regierung ſich die Direction und Oberaufſicht über die peinlichen Proceſſe, ſo in Churfürſtlichen Aemtern vorfallen, vorbehalten hat, weshalber auch, jedoch nur bey Aemtern, die peinlichen *Urthel* unentſiegelt an die Landes Regierung eingeſendet werden müſſen. Alſo ſind die patrimonial Gerichte freyer und ungebundener als derer Beamten Gerichtsbarkeit iſt. **WABST Nachricht von Sachſen** Sect. 2. Cap. 1. §. 8. num. 7. p. 72.

§. 43.

Commiſnationes in peinlichen Sachen.

Wenn eine Obrigkeit in Dingen, die zur peinlichen Gerichtsbarkeit gezehlet werden, ob es gleich nur *leichte* Begünſtigungen wären, den Verbrecher unter der Verwarnung, daß er widrigenfals deren für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, vorgeladen, ſo hat das keine Wirkung, und muß ein Anfänger ſich wohl hüten und in Acht nehmen, daß er

nicht

nicht etwa ſolcher Vorladung halber, auf die Strafe des Ungehorſams erkenne. Dieſe Verwarnung muß durch ein Urthel auferleget werden. Merke hierbey an, daß zu allen und jeden, auch den geringſten Begünſtigungen, ehe in contumaciam geſprochen werden kan, die Ladung eine ſächſiſche Friſt, und nicht etwa nur eine vierzehentägige, enthalten müſſe. Die einzige Ausnahme iſt bey Injurien Sachen, welche ich überhaupt ein Gemenge des bürgerlichen und peinlichen Proceſſes zu nennen pflege. Ich habe geſehen, daß Anfänger dieſe Ausnahme gar vielmals zur Regel machen, und glauben, daß bey kleinen Begünſtigungen eine Friſt von 14 Tagen hinlänglich ſey.

§. 44.

Alt und neues Schok.

Ein neues Schok iſt 60. Groſchen. Ein altes Schok 20. Groſchen. Dieſes *leztere* iſt gleich zwenen Tagen, jenes ſechs Tagen Gefängnis. Denn ein Tag Gefängnis wird 10. Groſchen gleich gerechnet. Machen alſo 3 Tage Gefängnis dreyſig Groſchen, 8. Tage Gefängnis 4. alte Schok. Fünf Thaler ſind ſo viel, als zwey neue Schoke oder 12. Tage Gefängnis. Zehen Thaler iſt gleich 4. Wöchentlichen Gefängnis. Zwanzig Thaler ſind gleich 8. Wöchentliche Gefängniſſe.

§. 45.

Was bey der Marter zu bemerken.

Bey dem Erkentniſſe auf eine Marter muß man ſich wohl in Acht nehmen, daß man keine Anzeichen mit in die Fragſtüken bringe, oder Inquiſiten über

ſolche

ſolche Dinge martern laſſe, die, wenn ſie auch einge-räumet werden, zwar den Verdacht vermehren, aber keine Strafe nach ſich ziehen. Alſo wäre bey dem Ehebruche es ein lächerliches Frageſtüke: Ob er nicht in der Nacht vom 7. bis zum 8. April ſich heimlich in der Nachbarin Haus eingeſchlichen? Die Urſache davon iſt leicht zu begreifen, alſo ſehr zu verwundern, daß Anfänger gemeiniglich wider dieſe Regel verſtoſen. Uebrigens giebt mein Herr Vater in ſeinem oft angeführten Lehrbuche annoch folgende Vorſchrift: 1) Daß in die *ſpeciem facti* nur des Inquiſiten Geſtändnis *) und was er auſerdem beſchuldiget wird, gebracht werden muß, das übrige, als z. E. daß der Diebſtahl gros, imgleichen daß der Erſaz nicht zu hoffen, oder die Erlaſſung abge-ſchlagen, und dergleichen mehr gehört in die Ent-ſchei-

*) Hat auch den Nuzen, damit wenn Inquiſit die Marter aushält, man ſogleich aus dieſer Geſchichts Erzehlung erſe-hen könne, ob noch etwas ſtrafbares übrig bleibe? Woraus folget daß in dieſe voran zu ſendende Geſchichts Erzehlung nicht allein ſein Geſtändnis, ſondern (Merke dieſes wohl) auch dasjenige zu bringen, deſſen Inquiſit, ob er es ſchon läugnet, doch durch Zeugen völlig überführet. Man ge-braucht ſich dieſer Ordnung: Hat Inquiſit als er Arti-cels Weiſe vernommen worden in Güte geſtanden, und bekant wie er ::: Und iſt er ferner durch die auf der 16. und 32ſten Blatte eydlich abgehörte Zeugen überwieſen, daß er ::: Worüber er auch beſchuldiget wird: daß er ꝛc.

ſcheidungs Gründe. 2) Daß allein dasjenige, was Inquiſit ſtrafbares eingeräumet, in die *Speciem facti* zu bringen, die übrigen Umſtände, ſo er geſtanden, bleiben entweder gar weg, oder kommen in die *rationes decidendi*, wenn ſich nehmlich Inquiſit dadurch graviret und alſo dergleichen Bekentnis ein *indicium* abgiebt. 3) Daß bey demjenigen, was der Delinquent über das Geſtändnis beſchuldiget wird, nichts darf wegbleiben, worauf die Fragſtüke gerichtet, es kan aber auch ein mehreres, darüber er unter der Marter nicht befragt werden ſol, hinein gebracht werden, jedoch iſt ſelbiges hernach bey denen Zweifels Gründen abzulehnen, daß er nehmlich dieſerhalb zu einer Peinlichkeit nicht graviret, oder das Verbrechen nicht ſo gros, daß er deswegen mit der Marter angegriffen werden könne ꝛc. Wenn hingegen Inquiſit gar nichts ſtrafbares geſtanden, kan in die *ſpeciem facti* weiter nichts gebracht werden, als dasjenige, weſſen er beſchuldiget wird, und iſt der Anfang gleich folgender Geſtalt zu machen: wird Balthaſar Stichtod beſchuldiget, daß er — Hierauf werden die *rationes dubitandi* und *decidendi* dem Urthel *inſerirt*. Weil nehmlich bey einer Inquiſition insgemein wenigſtens einige Umſtände vorfallen, ſo Inquiſiten zu ſtatten zu kommen ſcheinen, oder *Senſiones difficiles*, als auch andere, die denſelben graviren, ſo werden die erſtern in die *rationes dubitandi*, die lez-

tern aber in die *decidendi* gebracht. Dahero folgt, daß die *rationes decidendi* hauptſächlich darauf zu richten: Warum Inquiſit nicht zu abſolviren, ſondern zur Tortur vor graviret zu achten, nicht aber, wie einige in Gewohnheit haben, vornehmlich darauf, warum er nicht mit einem höhern Grade der Marter zu belegen, oder gar zu condemniren. Denn das iſt eigentlich das Abſehen bey dergleichen *rationibus*, daß der Urthels Verfaſſer zeigen wil, es geſchehe Inquiſiten nicht zu viel, ſondern er ſey zu dem ihm zuerkanten Grade der Peinlichkeit ſatſam gravirt. Es muß hiernächſt ein Urthels Verfaſſer hiebey ſich ſo viel möglich in Acht nehmen, daß er in denen *rationibus dubitandi* und *decidendi* ſich nicht verrathe, was vor ein Grad der Peinlichkeit erkant ſey, damit widrigenfals nicht bey Durchleſung dererſelben der Inquiſit, oder deſſen *defenſor* von dem *gradu torturae* Nachricht bekomme. Denn es müſſen die *rationes decidendi* mit publiciret werden.

Die Regel meines ſeligen Herrn Vaters iſt in ſo weit richtig, daß man nicht ſagen dürfe: alsob es ſcheine, als ſey er mit einem höhern Grade der Peinlichkeit zu belegen, weil ſonſt dadurch der Defenſor gar zu klug gemachet wird. Allein was den leztern Saz anbetrift, daß man nicht ſagen ſolle: es ſcheine, als wenn Inquiſit ſogleich nicht für ſchuldig zu verurtheilen, iſt bey mir gar vielen Zweifel unterworfen, und ſcha-

det es, meines Erachtens, nach Beſchaffenheit der Umſtände eben nichts, wenn auch geſaget worden wäre, als wenn es ſcheinen könne, daß Inquiſit ſo fort in Strafe zu nehmen ſey; denn auch dadurch zeiget man, es geſchehe Inquiſiten nicht zu viel, daß er gefoltert werde. Ja die Wahrheit zu geſtehen, ſo iſt den Angeſchuldigten an denen Urſachen, warum er nicht härter beſtraft worden? wenig gelegen, er wil vielmehr wiſſen, warum er dennoch die ihm zu erkante Strafe, welche ihm allemal, ob ſie wohl geringe, dennoch harte dünket verdienet habe? daher ich von dieſer Regel: daß man in Zweifelsgründen nicht ſagen ſolle: Ob es wohl ſcheinen möchte, daß Inquiſit unſchuldig, faſt lieber ganz und gar abgehen wolte. Es komt hier vieles auf die Vorſicht und Klugheit des Urthelsſprechers an, und läſt ſich durch Regeln nicht alles ſo gar genau beſtimmen.

§. 46

Begünſtigungen. In gemeinen Rügen-Sachen wil es nicht allemal angehen, daß man ſaget: ſeiner verübten Thätlichkeiten oder ausgeſtoſſenen Schmähreden halber; Denn zuweilen ſind die gebrauchten Worte zwar ſtrafbar, nicht aber eigentlich ſo genante Injurien. Darum iſt zuweilen nöthig, ſich der Worte: unanſtändige Aufführung, Beginnen, grobe Bezüchtigung, ehrenrühriger Vorwurf, Beſchimpfung, Läſterung, Läſterreden, Ausſchweifungen, Begünſtigungen, ärgerlichen oder unverantwortlichen Reden, ſeines

Unge-

Ungebührniſſes, Verbrechens, ausgeſtoſener Pflicht vergeſſener Reden, ſeines ungebührlichen Verhaltens, unbeſcheidenen Aeuſerung, geäuſerte Grobheit, Hintanſezung geziemender Achtung, Ungezogenheit, getriebenen Unfuges, unanſtändigen Bezeigens vor Gerichte, unverſchämten Beginnens, Vergehungen, wiederrechtlichen Unternehmens, ſeines Erfrechens halber, ſchändlichen Muthwillens, Vergehens, Unterſchleifs, verübten Ungebührniſſes, freventlicher Mißhandlung, u. ſ. w. zu gebrauchen.

§. 25.

Einige Dinge, beſonders die in Geſezen nicht beſtimte Strafen, ſind zwar dem Richter überlaſſen, unterdeſſen doch nicht ganz und gar wilkührlich. Er muß ſich in deren Beſtimmung allemal nach der Analogie der übrigen Geſeze richten. Als bey dem Diebſtahle, wenn geſtohlen worden — Wilkührliche Strafen.

über 12. thl. 12. gr.		iſt die Strafe der Strang.
über 6. thl. 6. gr.	—	der Staupenſchlag.
über 5. thl.	.. —	ewige Landesverweiſung.
über 4. thl.	.. —	zehenjährige Landesverweiſung.
über 3. thl.	.. —	fünfjährige Landesverweiſung.
über 2. thl.	.. —	zweyjährige Landesverweiſung, oder 8 Wochen Gefängnis.
über 1. thl.	.. —	4. Wochen Gefängnis.
über .. 12. gr.	—	3. Wochen Gefängnis.
4. gr. oder drüber	—	12. Tage Gefängnis. Denn eben darum wird der Diebſtahl einer Sache, ſo 4. Groſchen am

Werthe beträget, für einen Obergerichtsfal *) gehalten.

So oft aber der Dieb ſein Verbrechen zeitig eingeſtehet, nnd den Werth erſezen kan, oder der Beſtohlne ihm den Diebſtahl erläſſet, wird bey denen bey obſtehenden Numern nur die Hälfte der dabey bemerkten, oder, welches auf eines hinaus läufet, die gleich darunter und in der darauf folgenden Numer angedeutete Strafe, auferleget. Unterdeſſen bleibet doch vieles in ſo weit wilkührlich, weil dem Richter, wornach er einen boshaften oder Mitleidens würdigen Verbrecher vor ſich hat, etwas ſchärfer oder gelinder zu verfahren, allemal frey bleibet, und hat es die Meynung nicht, als ob obige Strafberechnung auf das allergenaueſte beobachtet werden müſſe. Der Erſaz oder Erlas mildert nach einiger Rechtsgelehrten Meynung nur die Strafe des Stranges und des Staupenſchlages, nicht aber die Zahl der Jahre bey der Landesverweiſung. Weil aber hier vieles wilkührlich, ſo kan man, wornach der Verbrecher ſehr boshaft oder es ſonſt die Umſtände ergeben, beynahe es halten wie es am beſten ſcheinet. Zwey Jahr Landesverweiſung und 8 Wochen Gefängnis ſind einander gleich.

§. 48.

*) Landes Ordnung vom Jahr 1550. Tit. zu Ober ꝛc. Ausſchreiben Churfürſt Auguſts, vom Jahr 1555. in Cod. Auguſt. T. 1. p. 49. *Carpz.* Prax. Crim. Quaeſt. 109. Num. 63. 64. und 65. Nehmlich ſo bald die Strafe über 12. Tage Gefängniß anſteiget, iſt die Sache, nach der bey uns hergebrachten Meynung, für einen Obergerichts Fall zu achten. Wenn man aber bloß im Gelde ſtrafet, kan man in Erbgerichte bis auf 15. thlr. Strafe zu erkennen.

§. 48.

Wer in peinlichen Sachen das vorige Erkentnis anziehet, bedienet ſich nicht der Worte: eröfneten Urthels, weil hier auf die Publication nicht ſo viel, als bey einer bürgerlichen Sache, ankommet, und in Rügen Sachen auch nach Vorlauf der zehentägigen Friſt eine Vertheidigung nachgelaſſen bleibet. Wenn man ſich auf einen Beſcheid beziehet, ſaget man, ſelbſt in bürgerlichen Proceſſe, niemals eröfneten, ſondern gegebenen oder ertheilten Beſcheid, weil Decisa nicht verſchloſſen, ſondern offen, dem Richter zugeſendet werden. Allein dieſe Spizfindigkeit wil nicht viel ſagen, weil, wie §. 39. gedacht, nicht das Siegelerbrechen, ſondern das Urthel zu der Partheyen Wiſſenſchaft bringen, eigentlich eröfnen heiſt. Eröfnetes Urthel.

§. 49.

Wo in **Ermangelung Verdachts nichts vorzunehmen**, wird ordentlicher Weiſe der Beſchuldigte auch von Unkoſten freygeſprochen. Hingegen wenn es heiſt: **In Ermangelung hinlänglichen Verdachts**, pfleget man ihm meiſtentheils die Unkoſten aufzubürden. Mangel Verdachts.

§. 50.

Es geſchieht manchmahl, daß wegen Thorheit des geringen Pöbels Leute wegen Zauberey in einen falſchen Verdacht gerathen, und wider einige Perſonen, die ſolchen falſchen Ruf ausgeſprenget haben ſollen, rügen. Wenn nun aber auf die Ausbringer ſolcher Klatſchereyen nichts gebracht werden kan,

und ſie alſo wegen dergleichen Injurien losgezehlet werden, ſo iſt es ſchwer dem armen Leuten, welche durch ihrer Nachbaren abſcheuliche Dumheit unſchuldiger Weiſe in Verdacht der Zauberey gerathen, im Urthel einen Troſt zu geben. Ich habe zuweilen es gewaget der Unſchuld auf folgende Art nur einiger maſen zu helfen: Daß wegen der von Sempronen gerügten böslichen und durch thörigten Aberglauben entſtandenen Nachrede wider Diezen in Mangel mehrern Verdachts zwar weiter nichts vorzunehmen, jedoch iſt Sempronen zum öffentlichen Zeugniſſe, daß er unſchuldiger Weiſe in einen falſchen Verdacht der Zauberey gerathen, von gegenwärtigen Urthel auf ſein Verlangen eine beglaubte Abſchrift mitzutheilen.

§. 51.

Hand Arbeit wegzulaſſen.

Bey Pachtern, Dorfrichtern, Schöppen, Müllern, Acceis Einnehmern und andern dergleichen nicht ganz geringen Leuten, läſſet man, wenn auf eine Strafe wilkührlich erkant wird, die Handarbeit, bey noch mehr erbaren aber, als bey Künſtlern und Krähmern auch das Gefängnis weg, und erkennet auf bloſe Geldſtrafe, hingegen bey Handwerksleuten in Dresden und Leipzig wird wilkührlich auch auf Handarbeit erkant.

§. 52.

Wenn ein Man viele Leute geſchimpfet, alſo in einem einzigen Beſcheide drey auch wohl bis fünf oder ſechs Injurien abzuurtheln, deren einige der Angeſchuldigte ein-

einräumet andre verneinet, ſo wiſſen meiſtentheils auch ſehr geſchikte Anfänger ſich nicht heraus zu wikeln, ſondern machen mit großer Mühe Beſcheide, die einer halben Elle lang, da man doch alles gar bequem ins Kurze zuſammen ziehen kan, wie in dem Buche ſelbſt unter dem Titel Injurien Num. IV. und Num. VII. zu erſehen.

§. 53.

Wenn eine Landesverweiſung oder Leibesſtrafe in Geld verwandelt werden ſol, welches nach Masgebung der Erledigung der Landes Verbrechen vom Jahr 1661. Tit. von Juſtitien Sachen, §. 59. wohl geſchehen mag *), hat man ohngefähr nachfolgendes Verhältnis zu beobachten. Wobey jedoch der Stand des Verbrechers vor Augen zu haben, immaſen die nachgeſezten für einen reichen und vornehmen Sünder viel zu geringe wären. Ich ſeze daher nur diejenige Verwandlung, wie ſie bey gemeinen Leuten meiſtens eingerichtet wird: Verwandlung.

1. 2. 3. Jahr Landesverweiſung in 15 Gülden.
5. Jahr — — in 20. Gülden.
10. Jahr — — in 25. Gülden.
Ewige — — in 30 Gülden zu milden Sachen **).

*) Allein in fleiſchlichen Verbrechen darf die Verwandlung nicht geſchehen. Eheordnung in *Cod. Aug. tom.* I. *p.* 1024. Policeyordnung im Jahr 1661, *tit.* 6. in *Cod. Aug. tom.* I. *p.* 1570.

**) BERGER Elect. Criminal. p. 29. und noch ausführlicher p. 154.

Staupenſchlag in 50. Gülden zu milden Sachen,
und gebraucht man ſich hierbey des Ausſpruches: daß die Inquiſiten zuerkante Strafe des Staupenſchlages und der ewigen Landesverweiſung, in eine Geldbuſe, ſo zu milden Sachen anzuwenden, ſeinem Vermögen nach, jedoch, daß ſelbige über 50 Gülden ſich nicht erſtreke, wohl verwandelt werden mag. Dieſes alles aber iſt nur von Churſachſen zu verſtehen. Denn auſerhalb, als z. E. in der Lauſiz, kan niemand verwandeln als der Landesherr. LEYSER Spec. 653. Med. 15. Dem ohnerachtet aber errinnere mich, daß es nichts deſtoweniger zum öftern geſchehen iſt.

§. 54.

Bey Todes Urtheln ſagen die meiſten Dikaſterien: So möchte er mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden. Darüber ſtuzte ich anfänglich, indem ich nicht begreifen konte, warum man nicht lieber ſpreche: So iſt. Allein ich wurde belehret, daß das eigentliche Todes Urthel allererſt vor dem peinlichen Halsgerichte geſprochen werde, und alſo der Dikaſterien eingeholtes Erkentnis ehemals nur ein bloſes Gutachten geweſen ſey. Unterdeſſen gebrauche ich ſelbſt lieber das Wörtgen iſt.

§. 55.

Den Mitleidungswürdi-

Zuweilen kan man zwar nicht wohl von der geſezten Strafe bey harten Geſezen abweichen; es thut aber

aber eine gute Wirkung, wenn man eine Perſon, ſo Mitleiden verdient, der Gnade des Landes Hern anbefiehlet, und das Urthel mit folgenden Worten beſchlieſet: Es iſt aber Inquiſitin, in Anſehung ihrer Jugend und ſonſt erhaltenen guten Zeugniſſes, bey der hohen Landes Obrigkeit um Linderung der zuerkanten Todes Strafe unterthänigſt anzuſuchen unbenommen. Oder auch: in Entſcheidungs Gründen: Es wolte denn, nach vorgehenden unterthänigſten Berichte, die höchſte Landes Obrigkeit ihm Gnade erzeigen. Allein in Churſachſen iſt dieſer Anhang durch den königlichen Befehl vom 13ten Septembr. 1709 verbothen, deſſen Worte alſo lauten: Wir haben bishero vielfältig wahrgenommen, was maſen ihr bey Abfaſſung derer Urtheile nicht nur der Clauſul euch angemaſet: daß bey Uns umb Milderung der Strafe allerunterthänigſt anzuſuchen deren Inquiſiten unbenommen ſey, um dadurch zu veranlaſſen, daß die Inquiſiten aus ſolchen Urthel ein *Jus quæſitum* vor ſich zu haben vermeynen. Allermaſen euch aber dergleichen zu thun keines Weges gebühret, geſtalt denn hierunter etwas zu entſchlieſen, Unſere Landesfürſtliche Hoheit und dem mit anhängenden *Inri aggratiandi* lediglich zuſtehet, welches auch die Delinquenten ohne des Unterrichters oder derer Rechts *Collegiorum* Anweiſung (als welche blos zu Adminiſtrirung der Juſtiz *ſecundum acta et probata* verordnet ſind) für

gen den Fürſten zur Gnade.

 ſich

ſich allerunterthänigſt ſuchen und anrufen können: Als iſt hiermit unſer ernſtliches Begehren, ihr wollet euch dieſer und anderer dergleichen Anmaſungen in Zukunft gänzlich enthalten, oder wo ihr, daß gelinder oder nach Befinden ſchärfer zu ſprechen ſey, euren Pflichten nach dafür hieltet, ſodann jedesmal die *Rationes Decidendi* eurer Sentenz beyfügen.

§. 56.

Von Peinlichen Unkoſten ſind in meiner Rhapſodie Obſ. DXCIII. und DXCIV. hier nachzuleſen, in welcher leztern die Bedeutung der Formel: In ſo weit Inquiſit etwas in Vermögen hat, entwikelt.

§. 57.

Bey der Formel: Wenn nun Inquiſit vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte bey ſeinem gethanen Bekäntniſſe verharren oder deſſen ſonſt nie Recht überführet würde, iſt zu merken: Daß wenn ein Miſſethäter neben dem Hauptverbrechen, noch viele andere kleine Verbrechen, wo nur eine geringe Strafe ſtat finden würde, begangen, man ſchlechterdings nur des Hauptverbrechens gedenken muß, als zum Beyſpiele: Es hätte eine ledige Dirne einen Ehebruch, ſowohl einen Diebſtahl von 8 Groſchen begangen, und daneben auch Feuer angeleget: ſo ſpreche ich: Daferne nun Inquiſiten bey ihren gethanen Bekentniſſe, was das vorſezliche Feuer anlegen betrift, vor öffentlichen gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals

mals freywillig beharren oder des ſonſt wie Recht überführet würde, ſo iſt ꝛc. Denn geſezt, daß ſie bey dem Halsgerichte den Ehebruch hinterziehen wolte, auf welchen nur der Staupenſchlag geſezet, ſo könte bey Geſtändniſſe des gröſern Verbrechens, nehmlich des Feuer Anlegens dieſe Ableugnung im geringſten nichts verändern.

Von rechtlichen Gutachten.

§. 58.

Entſcheidung nicht in die Rationes.

So viel von Urtheln. Mit rechtlichen Gutachten hat es wieder eine ganz andere Beſchaffenheit. Ich habe zwar in dem Buche ſelbſt unter der Aufſchrift: Gutachten verſchiedene beſondere Regeln an die Hand gegeben, doch noch ein und das andere algemeine auch hier zu erinnern, wird nicht undienlich ſeyn. In den angeführten Gründen muß man ſich in Acht nehmen, daß die Entſcheidung der Sache, nicht in denen Rationibus vorkomme, als welche weiter nichts, als die Urſachen enthalten dürfen. Es iſt ſchwer dieſes überal genau zu beobachten. Wenn man es aber nicht thut, erfolget der höchſte Uebelſtand, daß eine Sache zweymal geſagt wird. Umgekehrt darf auch in der Entſcheidung nichts geſezt werden, das einem Grunde ähnlich ſiehet. (§. 39.)

§. 59.

Die Zweifelsgründe machen eigentlich nur einen Perioden, und die Entſcheidungsgründe den andern, darum ſol in ſelbigen alles ohne Abſaz nach einander fortlaufen.

§. 60.

§. 60.

Stilſchweigen. Die meiſten verſehen es darinnen, daß ſie meynen, man müſſe auch die lächerlichſten Ausflüchte berühren und auf alles weitläuftig antworten, wodurch ſie ſich ihre Arbeit ſauer, die Urthel und Gutachten aber, wegen der Schreibegebühren, koſtbar machen. Nur das beträchtliche muß man anführen, was aber ſo beſchaffen, daß es ſich von ſelbſten widerleget, brauchet wenige Beantwortung. Keine Antwort iſt auch eine Antwort. Doch weil dieſe Regel mehr für die Urthel, als rechtlichen Gutachten gehöret, und ich ſolchem nach aus dem Gleiſe gefahren, ſo wende ich mich, nach dieſen Abwegen, wiederum zu den eigentlich ſogenanten Informaten, zumal da ich von dieſen ſtilſchweigenden Erkentniſſe bereits oben §. 28. geſprochen.

§. 61.

Anſtat zu wiſſen begehret und Ob nun wohl. Wenn man dergleichen von verſchiedenen Fragen zu verfertigen hat, (wie ich denn ein Gutachachten von 33. und viele von 15 auch 20 zu allerneuſt aber in Monath November 1773. an einem Biſchof, in einer mit ſeinen Domcapitel habenden Streitigkeit, eines beynahe von 100. Fragen, welche aber auf 54. von mir zuſammen gezogen worden, und ins Reine geſchrieben 7. Buch Papier betrugen, ausgearbeitet, ſo nimt zulezt der Vorrath an Worten ab, und weis man nicht, wie man die Redensarten: **Verlanget derſelbe zu wiſſen**, ingleichen die andere: **Ob nun wohl dafür gehalten werden möchte**, ſo gar viel-

vielmals verändern ſolle. Ich wil meinen Wörter-Schaz hiermit auskramen:

Anſtat der Redensart: —

Zu wiſſen begehret wird, ſezet:

Und man wünſchet auch diesfals unſere Meynung zu erfahren.

Iſt verſchiedener Urſachen halber: ob — zu wiſſen vonnöthen.

So fället nunmehro die zur Entſcheidung uns vorgelegte Frage vor: Ob —

Wird die uns zu zugeſendete Geſchichts Erzehlung mit folgender Frage beſchloſſen: —

Iſt annoch das hauptſächlichſte Bedenken: Ob — zu erörtern übrig;

Einige Erleuterung nüzlich ſeyn dürfte.

So iſt, ob — einer zweifelhaften Auslegung fähig.

Durch ein rechtliches Gutachten zu erwarten.

Noch zur Entſcheidung übrig bleibet.

Wird mit obiger annoch folgende Aufgabe verbunden: Ob —

Rechtliche Belehrung erfoderlich.

Bittet derſelbe davon: ob — geſezmäſige Belehrung.

Wannenhero auch diesfals um Nachricht und Belehrung angeſuchet wird.

Möchte derſelbe, ob — durch einen Rechts Spruch vergewiſſert ſeyn.

Erkundigung einzuziehen, nöthig geweſen.

Zu wiſſen begehret.

Von uns was Rechtens? zu vernehmen wünſchet.

Verlan-

Verlanget derſelbe zu wiſſen.

Wil man berichtet ſeyn.

Fället Zweifel vor, ob? —

Wannenhero inſonderheit — zu erörtern nöthig.

Rechtlicher Unterricht vonnöthen.

Wannenhero, ob Dieze dieſe 100 Thaler zu bezahlen ſchuldig? unſere Gedanken zu eröfnen.

So wird auch diesfals geſezmäſiger Unterricht verlanget.

Rechtliche Belehrung gebeten.

Iſt Zweifel vorhanden ob? —

Unſere in denen Rechten gegründete Meynung erbethen.

So fraget ihr: ob? —

Wünſchet derſelbe Nachricht zu erhalten.

Zweifelt ihr: ob nicht —

Möchtet ihr verſichert ſeyn: ob —

Wannenhero, ob Stephan für tod zu achten? Zweifel entſtehet.

Iſt annoch zu erörtern, ob?

Wannenhero gefraget wird, ob ꝛc.

und es bedarf, was unter dem Worte Bebehörde zu verſtehen? einige Erläuterung.

Nunmehro komt die andre Formel, welche eben ſo oft zu wiederholen verdrieslich fället, Nehmlich ſtat der Redensart:

Ob nun wohl dafür gehalten werden möchte, bedienet euch zuweilen folgender:

Einiges Anſehen vorhanden.

Mit Schein der Rechte vorzuſchüzen ſuchet.

So dürfte dereinſt darüber: Ob — Zweifel aufgeworfen werden.
zu erörtern übrig.
Bedenklich fallen wil.
Vorzuwenden ſtünde.
Es ſich anſehen läſſet.
Es anſcheinen wil.
Geſchloſſen werden möchte.
Ob nun wohl nach gemeinen Wahn ſonſt bewährter Rechtsgelehrten.
Ob nun wohl einige Rechtsgelehrten in der Meynung begriffen.
Ob nun wohl daß — euch nicht unrathſam dünket.
Kein Bedenken zu obwalten ſcheinet.
Zweifel erreget wird.
Wahrſcheinliche Vermuthung entſtehet.
Bedenklichkeiten vorfallen.
Hinlänglich dargethan zu haben vermeynen.
In der Meynung ſtehet.
Zu folgen ſcheinet.
Vorgewendet werden möchte.
Zum Vorwande brauchet.
Einige Vermuthung erwächſet.
Die natürliche Billigkeit dieſes gewiſſermaſen erheiſchet.
Behauptet werden wil.
Es das Anſehen gewinnet.
Einiges Anſcheinen erwächſet.

§. 62.

§. 62.

Allegata. Was die ſogenante Allegaten betrift, ſollen zwar dieſelben, der Regel nach, niemals ertheilet werden, wenn der Fragende ſie nicht ausdrüklich verlanget. Allein ich, meines Orts, pflege doch zuweilen, wo es ſich der Mühe verlohnet und eine nicht alzu bekante Sache angeführet wird, einige mit einzuſtreuen, und der Ausgang hat erwieſen, daß dieſes denen Sachwaltern höchſt angenehm geweſen. Man muß aber nicht etwa alte verlegene Spanier oder unbrauchbare Italiäner anführen, vielweniger Rechtsgelehrte und ganze Bücher erdichten, die niemals in der Welt geweſen, wie Gundling gethan zu haben beſchuldiget wird, ſondern ſich auf ſolche Werke beziehen, die in derer Advocaten Händen oder doch ſonſt leicht zu haben ſind. Es komt hier wiederum nicht auf die Menge an, wie viele verkehrter Weiſe urtheilen, ſondern daß man Stellen anführe, die wirklich die Sache entſcheiden und nicht etwa, wie man im Sprüchworte ſaget, mit Haaren anbey gezogen werden. Auf gehaltene Diſputationen, kleine Abhandlungen und andre derleichen fliegende Blätter, weil ſolche nicht aller Orten zu finden, pflegen die Dikaſterien ſich niemals zu berufen: ſondern man führet nur gröſere Werke und bloſe Bücher an. Auch erweiſet man, ſowohl in Italien als Teutſchland, denen annoch lebenden gar ſelten die Ehre, daß man in denen angezogenen Entſcheidungs Gründen dieſelbigen benennet, wannenhero Anton

Franz

Franz Gorius als etwas beſonders anführet, daß Joſeph Averan dieſes Vortheils noch bey Lebzeiten genoſſen. Er ſpricht in deſſen Lebens Beſchreibung: Neque hoc praeterundum eſt, quod in primis commemorari meretur, Rotam Romanam clarorum ICtorum adhuc viventium auctoritate nunquam uti, ſed nomen reticere ſolitam, quoties AVERANIVM ad partes vocaret, a ſemet ipſa *deſciviſſe*, ejusque et auctoritatem laudaſſe et nomen. So wie man ehedem Bilder annoch lebender Gelehrten zu Rom in öffentlichen Bücher Sälen keineswegs aufgeſtellet, welches Plinius in folgenden Worten bezeuget: M. Varronis, in bibliotheca, quae prima in urbe ab Aſinio Polione ex manubiis publicata Romae eſt, *unius viuetis* poſita imago eſt. Ein gleiches wiederfuhre dem Poßidonius und Martialen, wie aus des leztern Vorrede des neunten Buches ſeiner Sin-Gedichte abzunehmen. Alſo iſt es wahr, was von denen Gelehrten überhaupt, ſowohl als denen Mahlern, ſchon öfters geſaget worden:

Tunc demum vitam, cum moriuntur, agunt.

Von Decreten und Reſolutionen.

§. 63.

Zulezt, und weil der Titel dieſes Buches verſpricht, daß ich auch von denen Reſolutionen und Antworten, welche auf die Bitſchriften bemerket werden, einige Anleitung geben wolle, ſo iſt hier nur ſo viel zu gedenken, daß algemeine Regeln wegen Mannichfaltig- Decreta, Vortrag, Reſolutiones.

keit der Fälle, nicht wohl gegeben werden können. Ich würde die Kunſt Antworten zu ertheilen, als eine gar zu leichte und gemeine Sache, gänzlich übergangen haben, wenn nicht die Erfahrung lehrete, daß gleichwohl, auch ſonſt geſchikte Leute hierinnen, ich weis nicht was für Knoten fänden; wie ich denn einen Doctor der Rechte gekennet habe, welcher ſich durchaus nicht überreden lieſſe, daß die von Amtmanne auf ſein Schreiben geſezten Worte: ad acta ſo viel als abgeſchlagen ſagen wolten. Jeder Rechtsgelehrte hat Urſache, ſich um die Sprache des Richtplazes in Zeiten zu bekümmern. Wer in Rom dem Pabſte eine Bitſchrift überreichet, erhält ſchlechten Troſt, wenn weiter nichts, als Lectum, darunter ſtehet. **Heinrich der Vierte, König in Frankreich, pflegte bey** dergleichen Umſtänden zu ſagen: Nous verrons, das war ſo viel als ad acta.

Die gewöhnlichſten Reſolutionen ſind folgende:

Ad acta **und ſol das Armuth beſſer beybringen. Zuweilen heiſt es: Noch zur Zeit** *ad acta.*

Ad acta et patri (wenn eine Executions oder Salvations Schrift doppelt eingeſendet wird ꝛc.)

Admittatur (bey Leuterung und Appellationen.)

Ad petita (wenn vielerley und alles zugeſtanden wird.)

Allerunterthänigſt zu befolgen (bey einem Königl. Befehle.)

Befehl an das Amt Beryt auf die Appellation zu berichten.

Be-

Befehl *cum actis* zu berichten.

Befehl die Gebühr zu verfügen.

Bereits geſchehen.

Citetur zu Ablegung des Gezeugniſſes, in übrigen *ad acta* (wenn man zum Theil bewilliget, zum Theil abſchlägt.)

Communicetur (wenn Gegentheil Abſchrift erhält, und ihm ſeine Erklärung darauf abgefordert wird.)

Dentur citationes et deinde Bericht (wenn in der Lands-Regierung ein Vorbeſcheid angeſezt worden.)

Dentur petitae compulſoriales.

Dentur petitae requiſitoriales.

Dentur requiſitoriales ulteriores.

Detur Befehl *ad danda interrogatoria.*

Detur Excitatorium (wenn es ein Amtman.)

Detur petita commiſſio.

Detur petita commiſſio, und ſol Gegentheil 2 Thaler zu Beſtellung eines Anwalds erlegen.

Detur petita prima dilatio.

Detur ſecunda dilatio, præſtita ſolennitate legali.

Detur Weiſung.

Differatur noch zur Zeit.

Fiat.

Fiat moderatio ſub ☽ auf 3 Thaler 8 Groſchen, *ſub* ☉ paſſiren ohne Abgang.

Fiat per omnia.

Fiat prorogatio.

Impetranten abzuweiſen (wenn z. E. die gerügten Worte für wirkliche Schmähreden nicht zu achten.)

In vim publicati zuzufertigen (wenn in Proces Sachen ein Befehl einläuft.)

Kläger ſol die Schriftſäſſigkeit vor allen Dingen beybringen (wenn man in Oberhofgerichte zweifelt

ob das Guth oder die Perſon ſo verklagt wird, amtſäſſig oder ſchriftſäſſig ſey.)

Monitorium (wenn inhibitive geklaget.)

Monitorium cum eventuali termino (wenn darum ausdrüklich angſuchet, auch in derer Anwälde Expens Sachen.)

Mündlich zu bedeuten.

Noch zur Zeit *ad acta*.

Præfigatur novus terminus.

Rejecta Leuteratione detur Bericht.

Rejiciatur appellatio cum clauſula anhero.

Rejiciatur, ſollen aber Appellanten hören und rechtlich erkennen laſſen.

Sol zuförderſt angegeben werden, wo die Zeugen hingehören?

Terminus præfigatur et Befehl *ad danda interragatoria*.

Vorhör, (wenn eine Tagefarth zur Güte im Inhibitions Proceſſe angeſezet wird.)

Verwahrlich beyzulegen, (wenn ein Rotulus der Urkunden eingeſchiket worden.)

§. 64.

Schlus. Dieſes nun mag zur algemeinen Einleitung genug ſeyn. Die kleinen und beſondern Regeln, welche nur bey gewiſſen ſeltenen Vorfällen zu bemerken ſind, habe ich unter der behörigen Aufſchrift, und zwar in denen beygefügten kurzen Anmerkungen, jegliche an ihrem Orte, eingeſchaltet. Das Buch ſelbſt wird ſolchem nach alles übrige lehren.

Anti-

Antibarbariſches Wort-Verzeichnis.

Abactio, Abtreibung der Leibes Früchte.

Abbreviren, verkürzen; ſogleich den Zwek ergreifen.

Abigeus, Viehdieb.

Ab inteſtato, hinterlaſſener nächſte Bluts Erbe, natürlicher Erbe, nächſter Anverwante.

Abſentes, Abweſende, (die alten deutſchen Rechte nennen ſie Verſchollene.)

— — Curator, Vormund der Abweſenheit.

Abſolut, an und für ſich, ſchlechterdings, durchgängig, weſentlich.

Abſolutoria, Entbindungs Urthel.

Abſolviren, entbinden, loszehlen, freyſprechen.

Abſorbiren, die geringere Strafe unter der gröſern begriffen, in ſich faſſen, unterdrüken, erſchöpfen, verſchluken, verſchlingen, an ſich ziehen, dieſes Verbrechen durch die härtere Strafe ſatſam verbüſen.

Acceptatio, mittelſt Annehmung des Verſprechens ein unwiederrufliches Recht gewinnen, Anerkentnis.

Acceptilatio, Scheinzahlung.

Acceptiren, genehm halten, annehmen, auch auf ſeiner Seite bewilligen, anerkennen, genehmigen.

Acceſſorium, Anhang, Zubehör, Folge, Zubehörte, Nebenſtüke, abhängiger Punct.

Accidens, zufälliger Weiſe, von ungefähr, nichts weſentliches.

Accreſciren, anſterben, zurükfallen, anfallen, zu wachſen, jus accreſcendi, Recht des Zuwachſes.

Acquieſcentia, ſiehe *Acquieſcentia.*

Acta ad priora ſubmittere, die vorigen Acten für ſich reden laſſen, ſich auf das vorige Einbringen beziehen.

Actio, Anſpruch, Klage, Forderung, rechtlicher Anſpruch, Befugnis.

— — hypothecaria, Pfand Klage.

— — locati venditi, eine aus dem Miethcontracte, aus dem Kaufe entſpringende Klage.

— — nondum nata, daß die erhobene Klage noch gar nicht zu ihrer hinlänglichen Reife, ja nicht einmal zu ihrer Geburth gediehen ſey.

— — perſonalis et realis, Klage um Schuld, Klage um Guth; dingliche Klage, perſönliche Klage.

Activa, auſenſtehende Schulden, werden denen obhabenden Schulden (paſſivis) entgegen geſezet.

Actuarius, Gerichtsſchreiber.

Actus, Handlung, das Beſchehene, Thathandlung, Begebenheit.

— — proximus, ſein Unternehmen noch bey weiten nicht zur näheſten That ausgebrochen, der Vollendung nahe gekommen.

Adaquat, abgemeſſen, ſchiklich, bündig.

Ademtio legatorum, Entziehung des Vermächtniſſes.

Addictus, zur Hand und Halfter geſchlagen.

Adjudiciret, zugeſprochen, zuerkant.

Adminiculiren, zur Hülfe kommen, beyſpringen, beſtärken.

Adminiſtration, Verwaltung, Handhabung.

Adminiſtrator, Verweſer, Stathalter, Verwalter.

Admonitio, Verwarnung.

Adoptio, Annehmung an Kindes ſtat, angewünſchte Kinder.

Adquieſcentia, Beruhigung, Folgeleiſtung.

Adverſarius, Gegentheil, Wiederſacher.

Advocatus, rechtlicher Beyſtand.

Aemulatione ex, dem andern blos zum Troze bauen.

Aequipollens, gleichviel bedeutend.

Aequivalent, Vergeltung, Gegenerſtattung, Entſchädigung, Wiederlage.

Aeſtimatoria actio, Würderungs Klage.

Aeſtimatorius contractus, Trödel-Contract.

Affectionis pretium, Liebeswerth.

Afficere, befangen wird, einnimt, anſteket, beſtriket und behaftet.

Aggreſſor, Anfechter, angreifende Theil.

Agio, Aufgeld.

Agnati, Schwerdmagen, Vättern.

Aleae res, Glükstopf, Fiſchzug, Hofnungs Kauf.

Alienatio, Veräuſerung.

Alimenta, Leibes Nahrung und Unterhalt.

Alimentiren, unterhalten, ernähren.

Alliance, Bund, Bündnis, Schuz und Truzbündnis.

Alternative, Wechſelsweiſe, entweder, oder.

Alterum tantum ultra, mehr als noch einmal ſo viel; über die Helfte, in ſoferne ſie den Hauptſtam nicht überſteigen.

Altioris indaginis, auf weiterer Erörterung beruhend; eine in das Weite fallende Unterſuchung.

Alveus, das von Fluſſe verlaſſene Waſſer Bette, Graben.

Amotio, Entfremdung.

Animiren, Anfriſchen.

Animoſitæt, Verbitterung.

Annua praeſtatio, jährliche Abentrichtung.

Annuliren, vereitlen, vernichtigen, für ungültig erklären, aufheben.

Annuus, jährlich, Jahrsbeſoldung.

Antapocha, Gegenquittung.

Antichretice, gegen Ueberlaſſung des Niesbrauches ſtat der Zinſen verſezet.

Anticipiren, zuvor kommen, vor der Zeit etwas verrichten, im voraus bezahlen, der gegentheiligen Abſicht durch eine Wiederklage zu voreilen.

Antinomia, Wiederſpruch der Geſeze, Gegen Geſeze, Zwiſtigkeit der Rechte, ſich gegen einander ſtoſen; ein Geſeze ſo gegen das andere anſtöſet. Gegen einander wirkende Geſeze.

Apoſtoli refutatoriae, Wiederlegungs Bericht.

Appellatio, Berufung.

Appliciren, ſo ſich nicht anwenden läſt, erſtreket, gar nicht angemeſſen.

Appro-

Appropriatio feodi, Vererbung.

Arbiter, Schiedsrichter, wilkührlicher Richter.

Arbitrium judicis, richterliches Ermeſſen.

Area, Grundfläche.

Argumento legis, nach Masgebung.

Arreſt, Kummer, Haft, Kummerklage, Gefängnis, verkümmern.

Arretiren, zur gefänglichen Haft bringen, in engere Verwahrung bringen, in feſte Hand nehmen.

Arrogatio, angewünſchte Kinder, Annehmung an Kindes ſtat.

Articuliren, dem Beweis darauf richten, zergliedern.

Artificialis probatio, gekünſtelte Beweiſe, dieſer durch lauter Muthmaſungen und künſtliche Ableitungen geführter Beweis nur alsdenn, wenn von Gegentheilen gar nichts erwieſen wäre, in Erwegung kommen würde, hingegen Beklagtens natürlicher Beweis, den durch Kunſt bewirkten überwieget.

Aſſertio, ſeiner Sage nach, Vorgeben.

Aſſertorium, Bekräftigungs Eyd.

Aſſignatio, Anweiſung.

Aſſiſtiren, beyzuſtehen, gemeine Sache zu machen.

Attentatum, vorgehabtes und bereits unternommenes Verbrechen, in Grenzen eines bloſen Vorſazes verbleiben, zugemutheter Ehebruch, Deube ſo er auszuüben im Begriffe geſtanden; wenn gleich nicht gänzlich volbracht, jedoch in eine wirkliche That ausgebrochen und der Vollendung nahe gekommen, verſuchte Miſſethat.

Atteſtat, ſchriftliches Zeugnis, mediciniſcher Bericht, Kirchen-zeugnis, Todenſchein.

Auction, öffentliche Feilbietung, Vergantung, Steigerung.

Auctor, Währman, Urheber.

Auctoris nominatio, Nennung ſeines Währmans, Angabe des Urhebers.

Auctoriſiren, ſiehe *Authoriſiren.*

Auctoritas, Volwort.

Auditeur, Regiments Gerichtshalter.

Auditu, Zeugen die ihre Wiſſenſchaft nur von Hören Sagen haben, werden den Augen Zeugen entgegen geſezt. Zeugen ſo ſelbſt nichts geſehen, ſondern nur von andern Leuten dergleichen gehöret.

Aureus, Goldgülden.

Authoriſiren, berechtigen, unterſtüzen, Befugnis ertheilet.

per Averſionem, in Bauſch und Bogen, zuſammen auf einmal, Geſamtkauf.

Aviſo, vorlaufende Nachricht.

Avitum, Stamguth, väterliches Guth, Familien Guth.

Avocatio, Anforderung.

Avthochiria, Selbſtmord.

Baculus judicialis, ein mittelſt Berührung des Stabes zu leiſtendes Handgelöbnis.

Bannaria, Zwangs Gerechtigkeiten.

Banqueroutirer, verdorbener Kaufman, nicht zahlbarer Schuldner.

Beneficium diviſionis, rechtliche Ausflucht der Theilung.

— — excuſſionis, rechtliche Wohlthat der Vorausklage.

— — reſtitutionis, rechtliche Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand.

— — ſeparationis, rechtliche Wohlthat der Abſonderung verſchuldeter Güther.

Bigamia, Laſter der zwofachen Ehe.

Bilaterale, doppeltſeitig, wechſelſeitig.

Blanquet, unterſchriebenes leres Blat.

Bona *fides*, der zur Verjährung erforderliche rechtmäſige Ti*tel* und treuer Glaube, treulich handeln, als Eigenthü*mer* treulich und ohne Gefährde beſizen, ein treulicher Beſizer.

Bona immobilia et mobilia, Fahrnis, liegende Güther, Grundſtüken.

Bona vacantia, ledigs Guth, erbloſes Vermögen.

Bonorum ceſſio, Abtretung verſchuldeter Güther.

Bonitas non veritas, wer die Schuld abtrit hat nur deren Richtigkeit, nicht aber daß ſie ſchlechterdings eingehen müſſe, zu gewähren.

Bonorum poſſeſſor, prätoriſcher Erbe.

Brevi mann in der Kürze.

Caelibatus, Ledigkeit.

Calamität, Drangſal, Unglüks Zufal.

Calculi Error, Rechnungs Fehler.

Calumnia, Läſterung, Verleumdung, Gefährde, ausgeſonnene Wendung.

— — juramentum, Eyd für Gefährde.

Cancellationes, Durchſtriche, Gatterſtriche.

Canon, Erbzins.

Canoni-

Canonicus, Chorherr, Capitularis, in höhern Stiftern Domherr.

in Capita, das Erbe nach Anzahl der Häupter gleich zu theilen, nach Perſonen Anzahl.

Capital, Hauptſtam.

Capitalis inimicitia, unverſöhnliche Feindſchaft.

Capitatio, Kopfſteuer.

Capitis diminutio, Standes Verminderung.

Capitularis, Domherr, Canonicus in niedern Stiftern, Chorherr.

Captios, verfänglich.

Captur-Befehl, Haftbefehl.

Caſſiren, aufheben, und vernichten, tilgen, für ungültig erklären, entkräften.

Caſus, Vorfälle, Zufal, Unglük.

Cataſtrum, Saalbuch, Steuer Regiſter.

Cathedral, Hochſtift, Stiftskirche.

Cauſa, Sache, Rechtshandel.

— — debendi, Grund der Verbindlichkeit.

— — minuta, geringfügige Sache.

— — pia, milde Stiftung.

— — individua, untheilbare Sache.

— — cum omni, mit allem Zuwachs und Vermehrung.

Cautelae, rechtliche Vorkehrung.

Cautio, Vorſtand, Sicherheit, Verſicherung.

— — de lite proſequenda, Vorſtand den Streit Rechtens fortzuſezen.

— — rati, Vorſtand der Genehmhaltung halber.

Cautio,

Cautio de non amplius turbando: gebührende Sicherheit ihn ferner nicht zu beeinträchtigen auf 50. Thaler hoch zu beſtellen.

Cedens, Abtretender.

Cedere bonis, ſich als einen Verſchuldeten angeben.

Certioriren, erinnern, verſichern.

Certitudo Corporis delicti, Beſtätigung der Gewißheit des ausgeübten Verbrechens, zuverſichtliche Gewißheit der gänzlich volbrachten Miſſethat.

Ceſſio, abgetretenes Recht, Ueberlaſſung, Abtretung, Kraft abgetretenen Rechts, Abtretungs Urkunde.

— — bonorum, Abtretung verſchuldeter Güther.

Ceſſionarius, dem es abgetreten worden.

Ceſſus, abgetretener Schuldner.

Chicane, betrügliche Griffe, Spizfindigkeit, Hinterhalt und ſpizfindige Griffe, Worte auffangen, Verdrehung, Liſt, Hintergehung, Verſtellung, die Sache zu verflechten ſuchen, Verblendung, Verkleiſterung, Verſchlagenheit, Vorſpielung, Blendwerk, Streiche, Gleisnerey, ausgeſonnene Wendung.

Chirographarius, gemeiner Gläubiger.

Chirurgus, Wundarzt.

Circulus, Kreis.

Circumductus, umzogene Tagefahrt, rükgängig machen.

Citatio, Ladung, Vorladung, vor Gerichte fordern.

Citatus, vorbeſchieden, geladen, gerufen.

Civiliter, bürgerliche Anforderung, Schuldſache.

Claſſis, Reihe, Staffel, Glieder, Rang.

Clauſula, Vorbehalt, Anhang, Bedingung.

Clauſula ſalutaris, heilſamer Forderungs Anhang.

Clienten, Hauptperſonen, Gewaltgeber, Anſteller der Volmacht.

Cognatio, Sip, Sipſchaft, Verwandſchaft.

Collegium, Dingſtühle, Gerichtsſtühle, Zunft.

Colliſion, Zwiſtigkeit der Rechte, Wiederſpruch, Zweykampf der Geſeze, gegen einander ſtoſen, gegeneinander wirkende Umſtände, Gegenwirkung.

Color, ein Anſtrich, Bemäntelungen, unter dem Vorwande, Vorſpiegelung, ausgeſonnene Wendung.

Colludiren, heimliches Einverſtändnis, ein Verſtändnis zuſammen haben, abgeredete.

Commandiret, befehliget, ausgeſchiket.

Commercium, Handel und Wandel.

Commiſſio, Auftrag, Anvertrauung.

Communiciren, mittheilen, bekant machen.

Compagnon, Handelsgenoſſe, Mittheilhaber.

Comparatio litterarum, Vergleichung der Schrift.

Compaſcuum, Koppeltrift, Koppelweide.

Compenſatio, durch Abrechnung erhalten, durch Aufhebung bezahlte Schuld, gegen einander aufheben. Aufhebung der Schulden gegen einander, abrechnen, in Gleichheit ſtellen, Zurechnung und werden die verurſachten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben, immaſen wir ſolche hiermit gegen einander vergleichen und aufheben.

Competentiae, rechtliche Wohlthat des nothdürftigen Unterhalts.

Com-

Complex, Mitſchuldiger, Diebesgeſelle, Mitverbrecher, Diebesgenoſſe, Mithelfer, Mitgehülfe.

Compoſſes, gemeinſchaftliche Gewähr, Mitbeſiz.

Compromis, gerichtliche Verabredung.

Compulſoriales, Zwangbriefe.

Conatus, Vorhaben, Vorſaz. Siehe oben Attentatum.

Concediren, vergünſtigen.

Conceſſio, Vergünſtigung.

Conciliiren, vereinbaren.

Concipient, Verfaſſer, Schriftſteller, Dichter.

Concubinat, Kebsehe, Halb Ehe, Beyſchläferey.

Concurriren, zuſammentreffen, zuſammenkommen, damit verbunden ſeyn, gegenwärtig geweſen.

Concurſus, wenn die Gläubiger den gemeinen Schuldner beſtürmen, Sturm der Gläubiger.

Concutiren, prellen, abdringen, erpreſſen.

Concuſſio, Abdringung durch Drohen, Erpreſſung, Prelleren.

Condemnatoria, verdammendes Urthel.

Condemniren, verurtheilen, wieder Beklagten erkennen, in die Koſten vertheilen, ſchuldig vertheilen, ſchuldig erkant.

Condeſcendenz, gnädigſte Fügung und Nachſicht, Herablaſſung.

Condition, Vorbehalt, Bedingung, unter dieſer ausdrüklichen Verwahrung, jedoch mit dieſer Beſcheidenheit, nur auf den Fall wenn,

Conditionate, Bedingungsweiſe, bewunden, unter der Bedingung.

Condu-

Conductio operis, Uebernahme des Gebäudes.

Conducteur, Aufkäufer, Generalpachter.

Conductus ſalvus, ſicheres Geleite.

Conferiren, zur gemeinen Theilung einwerfen, in gemeine Theilung bringen, Stipendium mitzutheilen, reichen, geben.

Confeſſus et convictus, geſtändig und überführet.

Confirmatio, gerichtliche Beſtätigung.

Confirmiret, zu Recht beſtätiget.

Confiſcatio, Einziehung der Güther, verfallen.

Confrontatio, Gegenſtellung, als ſie einander in das Geſicht vorgeſtellet worden, Gegeneinanderhaltung.

Confuſio, Zuſammenflus, Vermengung.

Conjunctim, ſamt, ſämtlich, geſamt.

Connexion, Gemeinſchaft haben, in Verwandſchaft ſtehen, zuſammenhangend.

Conſanguinei, Blutsfreunde.

Conſens, Genehmhaltung, Vergünſtigung, Lehnherliche Gunſt, Lehnherliche Beſtätigung.

Conſignatio, Verzeichnis.

Conſiſtoria, geiſtliche Gerichte.

Conſolidatio, Zuſammenflus, Verbindung, Unzertrenlichkeit, Einverleibung.

Conſorten, Mitgenoſſen, Theilhabere, Genoſſen, Streitsgenoſſen.

Conſpiration, zuſammen Verſchwörung.

Conſtitutio liquidi, Hauptberechnung.

Conſti-

Conſtituiren, zur Verantwortung ziehen, zur Rede ſtellen, das Liquidum beſtimmen.

Conſtitutum poſſeſſorium, Abtretung des Beſizes ſo blos durch Worte geſchiehet; im Namen eines andern beſizen.

Conſuetudo, Landesbrauch, Sitte, Brauch, Gewohnheit, Herkommen, Landüblich, Gerichtsbrauch, Verfaſſung.

Conſumiren, zur Volkommenheit gedeyen.

Contentioſa jurisdictio, Gerichtsbarkeit in Zwiſtigkeiten, wird entgegen geſezet der Gerichtsbarkeit in Eintrachts Sachen.

Continuiren, verlängern, fortſezen.

Contractus, geſchloſſener Handel, Vereinigung, genommene Abrede, Verſprechen, Vertrag.

— — innominatus, unbenanter Handel.

Contrahiren, einig werden, ſich vereinigen, den Handel eingehen, verabreden, Abrede treffen.

Contrarii probatio, Erweis des Gegentheils.

Contraveniren, Entgegenhandlungs Fal, Beeinträchtigung, und zwar jedesmal, ſo oft er darwider handelt, bey 1. nen Schok Strafe.

ContraventionsFal, UnterbleibungsFal, Entgegen Handlung.

Contribuiren, beytragen, zur Mitleidenheit gezogen werden.

Contribution, Kriegesbeläſtigung, Brandſchazung.

Contumacia, Ungehorſam.

Convalidiren, Convaleſciren, ergänzen, herſtellen, heilen, erſezen.

Convenatio, Koppeljagd.

Convention, Hauptklage, ſiehe auch Contract.

Convictus, überwieſen, überführet.

Copia, Abſchrift.

Corpora, Zünfte, Gemeinden.

Corpus, ein Stüke.

Corpus delicti, Beſtätigung der Gewisheit volbrachter Miſſethat, zuverſichtliche Gewisheit der gänzlich volbrachten Miſſethat.

Correlata, eines dem andern ſich entſpricht, ſich auf einander beziehet.

Correus, Schuldgenos; beyde für einen und einer für beyde.

Creditores, Gläubiger, Darleiher.

Credulitate, eher demjenigen, ſo die Wahrheit beſchwören kan, als einem, der nur zu muthmaſen im Stande. So iſt die Eydes Notel dergeſtalt: daß ſie nicht anders wiſſen auch glauben und dafür halten, billig abzufaſſen; Glaubens Eyd.

Crimen laeſae majeſtatis, Hochverrath.

Criminale jus, peinliches Recht.

Culpa, Verwahrloſung, grobes Verbrechen, Verſchulden, unverantwortliche Nachläſigkeit, geringes faſt nicht zu achtendes Verſehen, Unachtſamkeit.

Cumuliret, verſchiedene Foderungen in eine Klage gemenget, zuſammengehäufet, verbunden, zu vereinigen ſtehet.

Curatela, Vormundſchaft.

Curator, Vormund, Verſorger, Voigt.

— — abſentis, Vormund der Abweſenheit.

— — bonorum, Vertreter der verſchuldeten Güther.

— — generalis, als kriegeriſcher Vormund ihr in Gemein beſtätiget.

— here-

— — hereditatis jacentis, Verlaſſenſchafts Vertreter, der zu Diezens Nachlaſſe verordnete Erbſchafts Vertreter.

— — litis, Concurs Vertreter.

— — maritalis, Ehevogt, in ehelicher Vormundſchaft.

— — ſpecialis zu dieſer Sache beſonders.

Curatorium, Vormundſchafts Beſtätigung.

Curia, Hofgerichte, Lehnhof, Gerichtshof.

Current, gangbare Münze, gång und giebige.

Cuſtodia, Gewahrſame, Haft.

Damnum infectum, zukünftiger Schade, bevorſtehender Verluſt, Nachtheil, Einbuſe, Kränkungen, Bevortheilung.

Datio in ſolutum, an Zahlungs ſtat angeben.

Debitor communis, der verſchuldete; gemeine Schuldner.

— — principalis, Hauptſchuldner, Selbſtſchuldner.

Decendium, zehntägige Friſt.

Deciſum, Beſcheid, Weiſung, Abſchied.

Declaratio, Erläuterung, Erklärung.

Decoctor, ſiehe Banqueroutirer.

Decretum, Auflage, Weiſung, Entſchlus.

— — alienandi, Obrigkeitliche Gunſt in die Veräuſerung, Beſtätigungs Schlus.

Deduction, Ausführung.

De facto, eigenmächtiger Weiſe, Ermächtigung; ſo fort zu greifen.

Defecte, Erinnerungen, Mangel.

Defendiren, retten, ſeine Nothdurft beybringen.

Defenſio, Nothdurft, Vertheidigung, Gegenwehr, Schuzſchrift.

Defenſorio nomine, ſtilſchweigende Volmacht.

Deferiren, ſeinen Bitten ſtat geben, wilfahren.

Deferirter Eyd, angetragener, zugemutheter, zugeſchobener Eyd, ins Gewiſſen ſtellen, das Gewiſſen rühren, zur Eydes Hand legen.

Definitiva, hauptſächlich erkennen, Endurthel.

Deflorata, Geſchwächte, zu Fal gebrachte, anſchwängern, Angeſchwängerte.

Degeneriret, ausgeartet.

Degradation, Erniedrigung, herunterſezen.

Delatio, Eydeszumuthung, Gewiſſensrührung, zur Eydes Hand gelegte Puncte.

Delegatio, Ueberweiſung einer Schuld. Dahingegen Aſſignatio, eine bloſe Anweiſung.

Deliberandi ſpatium, Erbantretungs Friſt.

Delictum, Mishandlung, Miſſethat, Vergehen, Begünſtigung, Verbrechen, Ungebührnis, misthätige Handlung, Laſter.

Delinquent, Miſſethäter, Verbrecher.

Demonſtratio, Beſcheinigung, beybringen, darthun, beglaubigen.

Denegatio, Verſagung.

Denunciat, Angeſchuldigter, angerügter.

Denunciant Anbringer, Ankläger, Anzeiger.

Denunciatio, Rüge, Vorbringen, Anſchuldigung, Bezüchtigung.

— — litis, ſiehe Litis.

Denun-

Denunciren, rügen, angeben, bezüchtigen, anrügen.

Deponiren und Depoſition, der Zeugen Ausſage, Zeugniſſe, erhärten, verſichern, begründen, bewahren, beſtärken, bekräftigen.

Deponiren gerichtlich, ſiehe Depoſitum.

Depoſitum, gerichtliche Hinterlegung, gerichtliche Niederlegung, anvertrautes Guth, aufgehobenes Guth; zur gerichtlichen Verwahrung darbiethen, gerichtliche Niederlage und Verſiegelung, aufzuheben geben, Treuhandsgüther, hinterlegen, niederlegen, zur Verwahrung anvertrauetes Guth.

Depoſſediren, entwähren, entſezen.

Deprehenſionis forum, Gerichtsſtand des Angriffes.

Deputirte, Abgeordnete.

Deſcendenten, Nachkommen, eheliche Leibeserben.

Deſertio, bösliche Verlaſſung.

Deſert, erloſchen, verlaſſen.

Detentio, kein rechtlicher Beſiz ſondern bloſe Vorenthaltung; etwas ohne Titel beſizen.

Detentor, Vorenthalter.

Deterioratio, Schade, Verſchlimmerung, Nachtheil.

Determiniren, umſchränken, beſtimmen, umgrenzen, zur Grenze angewieſen, gemeſſene Dienſte, beſchränket.

Devalvirte, herabgeſezte Münze.

Dicaſteria, Dingſtühle, Gerichtsſtühle, Gerichtshof, Rechtsſtuhl.

Dies nondum venit, unbetagte Schuld.

Dies et Conſul, da dieſer Urkunde Namens Unterſchrift ſowohl Tag und Jahr ermangelt.

Diffamation, Beſchuldigungen, falſche Dinge ausbreiten, ſich einer Foderung rühmen.

Differenz, Zwiſtigkeit, Irrung, Verſchiedenheit, Unterſcheid.

Diffeſſio, eydliches Aberkentnis, eydliche Ableugnung.

Diffitiren, abſchwören, eydlich ableugnen, eydlich aberkennen.

Dilapidatio, Verſchwendung.

Dilatio, Anſtand, Friſt, Aufſchub, Anſtandsbrief.

Dilatoria exceptio, friſtliche Schuzrede.

Dilucida intervalla, heitere Abwechſelungen, gewiſſe gute Stunden.

Dimiſſio, Erlaſſung, Enturlaubung.

Diœces, Sprengel, Stiftsgebiethe, Bezirk, Kirchfahrt.

Directe, gerade zu, unmittelbar, geraden Weges.

Direction, Einrichtung und Anſtellung des Geſchäfts.

Diſciplina, Kirchenzucht, Kriegszucht, Schulzucht.

Diſcrepans, Zwiſtigkeit, Irrung, Verſchiedenheit.

Diſpenſation, Vergünſtigung, Begnadigung.

Diſponiren, ſchalten und gebähren, Vorſehung treffen, verordnen.

Diſputations Geſeze, Hauptverfahren.

Diſſenſus, Zwiſtigkeit, Irrung, Verſchiedenheit.

Diſtrict, Bezirk, Sprengel, Gau, Einbezirk, Flur, Revier.

Diviſionis, rechtliche Ausflucht der Theilung.

Diviſum, gezweytes Guth.

Documen-

Documentum, Urkunde, Brief und Siegel.

— — quarentigiatum, bewährte Urkunde.

Doliren, ſchreyen, ſeufzen.

Doloſus, gefliſſentlich, vorſezlich, argliſtig.

Dolus, Gefährde, Vorſaz, arge Liſt.

Domanialia, Cronengüther, Cammergüther.

Domeſtiquen, Brödlinge, Bediente, Hausgeſinde.

Dominans, der Befugte, Triftsberichtigte, Triftsgenoſſe.

Domicilium, weſentlicher Aufenthalt.

Dominica poteſtas, Herren Gewalt.

Dominium directum, Oberherſchaft, Obereigenthum.

— — utile, das nuzbare Eigenthum.

Donatarius, der Schenkungs Nehmer, Donans, Geber.

Donatio, Schenkung auf den Todesfal oder unter den Lebendigen.

Dos, Mitgift, Ehegelder, Heyrathsguth.

Dotare, Kranz bezahlen, ausſtatten.

Duel, Zweykampf, Ausfoderung, Befehdung.

Duplic, zweyte Gegenantwort.

Edictal Citation, öffentliche Ladung vermittelſt Anſchlags in dreyer Herren Lande.

Edition, Herausgabe, Auslieferung, Vorlegen.

Editions Eyd, Ausantwortungs Eyd.

Edictum praetoris, Prätoriſcher Ausſpruch, quod quisque juris etc. nach welchem niemand bey andern für unbillig halten darf, was er in Anſehung ſeiner für billig erkennet, oder: daß ein jeder

was er bey andern für billig gehalten, auch wider ſich gelten laſſen müſſe.

Ediren, vorlegen, ausliefern, herausgeben.

Effecten, Haabe.

Effectuiren, zu Wege bringen, bewirken.

Effectus, Wirkung, verſpührte Kraft, Ausgang haben.

Elidiren, ſchwächen, ausweichen.

Eliſio, zerſtörliche Ausflucht.

Emancipatio, Freylaſſung der Kinder.

Emancipiret, der väterlichen Gewalt erlaſſen.

Emphyteutica, Erbzinsgüther, Feld aus rauher Wurzel empfahen.

Emtio ſpei, gekaufter Fiſchzug, Glükstopf, Hoffnungskauf.

— — ad menſuram et per averſionen, nicht nach einen beſtimten Maſe, ſondern in Bauſch und Bogen.

Error, Irthum, Fehler, Verſehen.

— — Calculi, Rechnungs Fehler.

Eruiren, erforſchen, ergründen, herausklauben, herausbringen.

Eſſentiale, Natur und Eigenſchaft mit ſich bringet, weſentlich, ſeinem Weſen nach.

Evaneſcere, vereitelt werden.

Eventualiter, auf den Nothfal allenfals, nur auf den Fal, wenn ꝛc.

Evincere, entwähren.

Evictio, Entwährung.

Evictionis praeſtatio, Gewährsleiſtung.

Exaſperatio, Schärfung der Strafe, vermehren, ſchärfen, auch wohl gar verdoppeln.

Exce-

Exceptio, Vorwand, Ausnahme, Ausflucht, Schuzrede, Einrede, Vorgeben, Einwendung.

— — de jure tertii, eines dritten Recht betreffende Ausflucht.

— — dilatoria, friſtliche, verzögerliche.

— — litis ingreſſum impedieus, eine den Eingang Rechtens behinderliche Ausflucht.

— — peremtoria, zerſtörliche Ausflucht.

Exceptione major, untadelhafte Zeugen, volgültige, wieder deren Glaubwürdigkeit nichts einzuwenden.

Exceſs, Ausſchweifung, Ueberſchreitung, Mas und Ziel überſchreiten, das Verhältnis, nicht gehörige Maſe gehalten.

Exceſſus, der Ueberſchus.

Excluſive, mit Ausſchlus.

Excuſſio, Vorausklage, ausgeklagt.

Executio, Volſtrekung des Urthels, gethane Hülfe.

Executoriales, Hülfsbriefe.

Executores teſtamenti, Teſtaments Wärter.

Exhauriren, erſchöpfen.

Exhibitio reorum, Darſtellung der Schuldigen, Auslieferung.

Exigere, einheiſchen, einmahnen, eintreiben.

Exigible, mahnbar, zahlbar, gute Schulden.

Exiſtiret, ſich ereignet; wirklich vorgefallen, zur Wirklichkeit gediehen, erfolget, erſchienen.

Exmittiren, herauswerfen, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals gerichtlich entſezet werden ſolle.

Ex officio, Gerichtswegen, obrigkeitlichen Amts halber.

Expectanz, Anwartſchaft, Gedinge.

Expenſae, Unkoſten des verzögerten Proceſſes; Aufwand, Gerichtskoſten, Gebühren.

Expreſſa hypotheca, ausdrükliche Pfandgerechtigkeit.

Exſpiriret, getilget wird, erloſchen.

Extendiren, erweitern, ausfüllen.

Extrajudiciales, auſergerichtliche Koſten.

Factum, weil die Partheyen in dem, was unter ihnen vorgefallen, alſo in der Geſchichte einig, und nur der Punct Rechtens zu entſcheiden übrig bleibet. Thathandlung, Begebenheit; ein Verfahren; das beſchehene; Handlung; Frage, ſo nicht die Geſchichte, ſondern das Recht erlanget.

— — alienum, fremde Thathandlungen.

— — proprium, eigene Handlung, eigenes Thun.

— — de facto, eigenmächtiger Weiſe, Ermächtigung; ſofort zu greifen.

Facultatis merae, ſiehe *Res.*

Falſarius, Verfälſcher.

Falſum, des gerügten falſches halber, Verfälſchung.

Fatale, angeſezter Rechtstag zur Darbiethung des Eydes, zu Einreichung des Beweiſes ꝛc. Tagefahrt.

Favorabilis, begünſtiget.

Feriae, gebundene Tage, Feyertage.

Fictio, ſiehe *Fingiren.*

Fideicommis, vertraute Erbſchaft, vertrauliches Geſtifte.

— Fa-

— — Familiae, an die Freundſchaft gebundene Güther. Dem Geſchlechte anvertrauete Grundſtüken.

Fides bona, als Eigenthümer treulich und ohne Gefährde beſizen. Der zur Verjährung erforderliche rechtmäſige Titel und treuer Glaube; treulich handeln.

— — mala, Misglauben; wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen die Sache vorenthalten; untreulich beſizen, da er allererſt von Zeit der erhobenen Klage in ein böſes Gewiſſen geſezet worden.

Fides publica, öffentliche Treue.

Fiduciaria tutela, vertrauliche Vormundſchaft.

Fines mandati, die Grenzen des obgehabten Auftrages.

Fingiren, erdenken, erſonnene Vorſtellung, rechtliche Erdichtung, dichteriſche Hülfsmittel.

Fiſcus, Landesherrliche Rentkammer, Steuer, Lade.

Fluctuare, ſchweben mitten inne.

Foeminium, Kunkel Lehn, Spindel.

Foenus nauticum, Schifwucher.

Folle in, in Bauſch und Bogen, auf einmal zuſammen, Geſamtkauf, Mengekauf, Klumpenkauf.

Folium, Blat, Seite.

Formalia, Förmlichkeiten, Erfodernisse, äuſerliches Gepränge.

Formula, Vorſchrift, Spruch.

Forum rei ſitae, Gerichtsſtand der Lage, Gerichtsbarkeit, Obrigkeit, worunter das Grundſtük gehöret.

— — domicilii, Gerichtsſtand des Aufenthalts, eben ſo kan man ſagen: Gerichtsſtand wegen des Zuſammenhanges der Sachen.

Forum

Forum delicti commiſſi, Gerichte desjenigen Orts, wo das Verbrechen verübet worden.

— — deprehenſionis, des Angrifs.

Fraudem in, den Gläubigern zur Gefährde.

Frivole, ſchnöde, vermeſſen, ganz unnüzer Weiſe, vermeſſener Weiſe.

Fructus, Nuzungen, ſtehende und hangende Früchte, abgebrachte Früchte.

— — Percepti et percipiendi, erhobene und zu erheben geweſene Nuzungen.

— — induſtriales et naturales. Blos natürliche oder durch Fleis erzielte Früchte.

Fundamentum agendi, zwoerley aus verſchiedenen Gründen entſprungene Klage.

Furioſi, Raſende.

Futuro gravamen de, Beſchwerde über noch unbeſchehene Dinge, davon der Ausgang erſt abzuwarten.

General, alzu unbeſtimt, alzugemein, überhaupt.

Genus, in einerley Gattung wieder geben.

Gloſſa, Randſchrift.

Gravamen, Beſchwerde. de futuro, Beſchwerden über noch ungeſchehene Dinge, davon der Ausgang erſt abzuwarten ſtehet.

Graviren, verdächtig machen, in Verdacht bringen, zur Laſt gereichen, Bezüchtigung, ſtarken Verdacht erregen, Anſchuldigung, in ziemlichen Verdacht gerathen, Argwohn zuwege bringen, beſchuldigen.

Guaranda, Gewähr.

Habilis,

Habilis, tüchtig, zuläſig

Hereditas jacens, des zu Diezens Nachlaſſe verordneten Erbſchaft Vertreters.

Hereditatis petitio, Erbſchafts Klage.

Heres legitimus, nächſter Blutsfreund, natürlicher Erbe, Inteſtat Erbe.

— — neceſſarius, Noth-Erbe.

— — ſuus, angebohrner Erbe.

— — univerſalis, alleiniger Erbe.

— — pro herede gerere, ſich als Erbe aufführen.

Homagium, Huldigung.

Homicidium doloſum, Vorſezlicher Todſchlag.

— — culpoſum, Todſchlag durch Fahrläſigkeit.

Honorabili titulo, Ehrenhalber zu Erben eingeſezet.

Honorarium, Ehrengeſchenke, Beſoldung, Ergözlichkeit.

Hypothec, Pfandverſchreibung, ihr wird entgegen geſezet pignus, ein Fauſtpfand; ausdrüklich oder ſtilſchweigende Pfandgerechtigkeit.

Hypothecaria actio, Pfandklage.

Idea fixa, das beharliche und nicht abzulenkende Nachdenken einer und eben derſelben wahren oder eingebildeten Vorſtellung feſtgeheftete Idee.

Idoneus, genugſamer, hinlänglicher Vorſtand.

Ignorantia facti, Unwiſſenheit fremder Thaten.

Illata, eingebrachtes Guth, weibliches Einbringen, ſiehe auch *Dos*.

Illegal, Geſezwidrig, wiederrechtlich.

Illequid

Illiquid, noch nicht volkommen aufgeklährte, auf weiterer Ausführung beruhend.

Immatriculatio, Einzeichnung.

Immemorialis praeſcriptio, Verjährung von undenklicher Zeit.

Imminens, inſtehend, bevorſtehend, herannahend.

Immiſſio, Einſezung, Einweiſung, Ueberlaſſung.

Immittiren, einſezen.

Immobilia, unbewegliches Guth, Grundſtüken, Ländereyen, Feldſtüken.

Immunität, Freyheit.

Impedimenta, Ehehaften, Hindernis, Hemmung.

Impenſae, zur Noth oder Nuzen oder Luſt verwande Koſten, Aufwand.

Impertinent, unſchlüſig, unſchiklich, unbündig, zur Sache undienlich.

Impetrant, der anſuchende, bittende Theil.

Implicite, ſtilſchweigend, eingeflochten, verdekt.

Imploratio, Suchen, Vorbringen, Foderung, Anſpruch, rechtlicher Anſpruch.

Implorat, Beklagter.

Implorant, Kläger.

Importunae, ſiehe *Sollicitationes.*

Impubes, unmanbar. Jüngling unter 14. Jahren.

Imputirt, beygemeſen, zur Laſt geleget, angerechnet, zugemuthet, er wird bezüchtiget.

Inadaequat, unabgemeſſen, unzutreffend, unſchiklich, der Klage nicht ſatſam abgemeſſene Schlusbitte.

Inadmiſſibilis, unzuläſig, untüchtig.

Incen-

Incendium, Brand, Mordbrennerey.

Inceſtus, Blutſchande, unordentliche Vermiſchung.

Incidenter, beyläufig, zufälliger Weiſe, Vorfal der neben bey einſchlägt, nicht hauptſächlich, ſondern nur von ungefähr.

Incluſive, mit Einſchlus; die 500. Tthlr. mit eingerechnet; bis mit.

Incommodität, Ungemach, Beſchwerlichkeit.

Incompetentia, Nichtzukommende Gerichtsbarkeit.

Incorporatio, Einverleibung, Einzeichnung.

Inculpata tutela, Nothwehr.

Inculpatio, Bezüchtigung, die bloſe Beſchuldigung eines Mitverbrechers; Anſchuldigung; beygemeſſen; Schuld gegeben, zur Laſt geleget, Rüge.

Indebite, unbefugter Weiſe, ohne bündiges Recht.

Indefenſus, ohne Beyſtand, unvertheidigt.

Indemniſation, Entſchädigung, Schadloshaltung.

Indeterminiret, ungemeſſen, unbeſtimt, dem keine Grenze angewieſen, unumſchränkt.

Index, Blatzeiger.

Indicium, redliche Anzeige, Beſchuldigung, Spur, Argwohn, Muthmaſung, Verdacht, Vermuthung.

Indictio, Römer Zinszahl.

Indifferent, gleichgültig, worauf nichts ankomt.

Indirecte, durch Schleifwege, mittelbar, durch dergleichen Umſchlag, nicht gerade zu.

Indiſceptable, ungezweifelt, unzweifelhaft.

Indivi-

Individua, untheilbare Sache. Weil alle Hypotheken auf jeglichen Theil des verpfändeten Grundſtükes unzertheilet haften.

Induciren, zum Beweiſe übergebene Urkunden, veranlaſſen, verführen, vermögen, die bey der Klage oder Beweisarticel gebrauchte Urkunde, bey dem Beweiſe angeführte, vorgelegte Handſchriften.

Indult, Anſtand, eiſerner Brief.

Ineptus, unſchiklich, unſchlüſig, unbündig, zur Sache undienlich, unzulängig.

Inexigibilia, verlohrne, unmahnbare Schulden, unzahlhafte.

Infamia, Ehrloſigkeit, anrüchtige, Schelme.

Inficiationis poena, Strafe des vermeſſenen Leugnens, frevelhafter Verneinung.

In infinitum, auf immerfort und ohne Aufhören.

Ingenuus, freygebohrner.

Injungiren, aufgeben, auferlegen, zuerkennen.

Inhabiles, untüchtige Zeugen, unzuläſige, verwerfliche.

Inhibitio, Verboth, Auflage, Unterſagung.

Injuria, thätliche oder wörtliche Beſchimpfung, Schimpfreden, Schmähreden, ehrenrührige Worte, Schimpf, Nachrede, Bezüchtigung.

In natura, wirklich.

Inofficioſum, liebloſes Teſtament.

Innominatus contractus, Handel ohne Nahmen.

Inquiſit, Angeſchuldigter, Angerügter, Verhörter.

Inquiſitio, Unterſuchung.

Inſerat, Einſchlag, Nachbericht, Beylage.

Inſinui-

Inſinuiren, einhändigen, zuſtellen, Einhändigung.

Inſiſtiren, nicht abſtehen, dringen.

Inſolvent, unzahlbar; zahlbar zu ſeyn aufgehöret.

Inſpectio, in Augenſchein nehmen, Aufſicht, aus dem bloſen Anſchauen ſichtbarlich erhellet, Augenzeuge, Beſichtigung, Beaugenſcheinigung.

Inſtanter, inſtändig, inſtändiger und auf das inſtändigſte bitten.

Inſtitutio, Einſezung, Erbeinſezung.

Inſtituta, Verfaſſung, Sitten und Brauch, Herkommen, landüblich.

Inſtrumentum, Werkzeug, Urkunde, Beweisthümer, Brief und Siegel, Rüſtung, fundus cum inſtrumento, Schif und Geſchir.

Intentio in mente retenta, ein nicht durch äuſerliche Kundgebung an den Tag gelegtes, ſondern in Sinne behaltenes Vorhaben.

Intentiret, vorgehabt, zu unternehmen im Begrif geſtanden, den Vorſaz gehabt, zugemuthet; wenn gleich nicht gänzlich volbracht, jedoch in eine wirkliche That ausgebrochen und der Vollendung nahe gekommen; vorgeſezt, vor Augen gehabt, vermeint, worauf man das Abſehen gerichtet.

Intereſſe, Einbuſe, Schäden, Zinſen, entbehrter Vortheil, Unterſcheid, weil er davon weder Vortheil noch Genus zu erwarten hat, mithin die Sache ihm nichts angehet.

— — morae, ſamt denen aus Verzögerung entſtandenen Zinſen, Zinſen des Verzuges, durch Verzug entſtandene Schäden Verzugs Zinſen.

— — rei judicatae, aus erlangter Rechtskraft entſtandene Zinſen.

Intereſſiret, wegen ihres eigenen Vortheils hierbey eingeflochten geweſen, Gewinnſüchtig.

Interlocut, Beyurthel, Zwiſchenurthel.

Interloquiren, auf Beweis ausſtellen.

Interpelliren, mahnen, unterbrechen.

Interpres, Dolmetſcher.

Interrumpiren, unterbrechen, darzwiſchen kommen.

Intervalla, wechſelsweiſe, gewiſſe gute Stunden, heitere Abwechslungen.

Interveniren, beytreten, vertreten, Darzwiſchenkunft, ausſchlüſen, verdrängen, eintreten.

Interventio, Beytrit, Vertretung, Zwiſchenkunft, Verdrängung.

Introductio, Einführung, Einweiſung.

ab Inteſtato, nächſter Anverwandte, natürlicher Erbe, Inteſtat Erbe, hinterlaſſener nächſter Bluts Erbe.

Intrigue, ausgeſonnene Wendung, Liſt, Verſtelung, betrügliche Griffe, Verdrehung, Hintergehung, Verwirrung, die Sache zu verflechten ſuchen, Verblendung, Verkleiſterung, Verſchlagenheit, Vorſpiegelung, Blendwerk, Streiche, Gleisnerey.

Invalidus, unkräftig, hinfällig, kraftloſes Teſtament.

Inventarium, Fundbuch, Verzeichnis der Vorräthe, Hofwehr und Beſezung, Vieh und Akergeräthe.

Inventiren, durchſuchen, ergründen, erforſchen.

Inventur, Entſiegelung.

Inve-

Inveſtitur, Belehnung, Beleihung, in Lehn und Würden reichen, Lehns Empfängnis.

Inundatio, Ergieſung, Ueberſchwemmung.

Involviret, mit ſich bringet, in ſich hält, in und unter ſich begreift, an ſich ziehet.

Ipſo jure, ſo fort ſelbſt Kraft Rechtens nichtig, an und für ſich ſelbſt nul und unbeſtändig.

Irrelevant zur Sache undienlich, unſchlüſig, unbündig, unſchiklich.

Irreparabile damnum, unwiederbringlicher Schade zuwächſet.

Juncto, verglichen, das dritte Geſeze mit dem Neun und dreyſigſten verglichen.

Jura, Gerechtigkeiten, Befugniſſe, Gerechtſame, Macht und Fug, Gewalt.

Juramenti delatio, Gewiſſensrührung, Eydes Zumuthung, zur Eydes Hand legen.

Juramentum aſſertorium, Bekräftigungs Eyd.

— — purgatorium, Reinigungs Eyd.

— — ſuppletorium, Erfüllungs Eyd.

Jure ipſo, ſo fort, ſelbſt Kraft Rechtens nichtig.

Jurisdictio, Gerichtsbarkeit, Gebiethe.

— — contentioſa, Gerichtbarkeit in Zwiſtigkeiten.

— — voluntaria, Gerichtsbarkeit in Eintrachts Sachen, gütliche Handlungen. Siehe auch *Forum*.

Jus, Gerechtſame, Befugnis, Gerechtigkeit, Macht und Fug, Gewalt.

— — perfectum, imperfectum, unerzwingliche oder erzwingliche Rechte.

— — quaeſitum, ein geſuchtes Recht für ſich hat; einmal, richtig erworbene Gerechtigkeiten.

— — Tertii, ihm als eine die Rechte eines dritten betreffende Ausflucht, nicht zu gute komt.

Juſtificatio, Beantwortung, Ablehnung, Rechtfertigung einer Rechnung.

Juſtificiret, abgelehnet, der Erinnerung gänzlich abgeholfen, ſatſam gerechtfertiget, ſich entbrechen.

Juſtitium, Gerichtsſtilleſtand.

Juxta folium, vermöge, beſage, laut, kraft, nach Anleitung, Inhalt deſſen, nach Masgebung.

Laeſio, Verkürzung, Nachtheil, Verlezung über (oder unter) der Hälfte.

Laeſae majeſtatis, Hochverrath.

Lapſus bonorum, Verfal des Vermögens.

Laudemium, Ehrſchaz, Lehnwahre.

Legaliter, Legalitaet, im Verſtande Rechtens, rechtmäſiger Auslegung nach, in geſezlichen Verſtande, geſezlich, Rechtmäſigkeit der Handlung, zu vermuthen daß alles geſezlich beobachtet worden.

Legatarius, dem etwas beſchieden worden, Vermächtnis Nehmer.

Legatum, Vermächtnis, einem etwas beſcheiden, beſchiedenes Guth, Stiftung, verordnet, beſchieden, gegönnet, ausgeſezet.

Legi-

Legiren, vermachen, 100. [aler beſcheiden, von der Erb-ſchaft abſondern.

Legitimiren, zur Nothdurft bevolmächtigen; ſich zu dem Proceſſe rechtfertigen, als Anwald ſich zur Nothdurft rechtfertigen, ſeine Beſtallung oder Vormundſchafts Beſtätigung zu den Acten bringen.

Legitimatio, Ehlichmachung, dem ehelichen Kindern in allen gleich geſtellet, Volmacht.

— — ad cauſam, wie die Urkunde an Klägern gelanget, beybringen; ſein Recht zu dieſer Sache hinlänglich beygebracht, zur Sache ſich ſatſam gerechtfertiget.

Legitimus, rechtmäſig, geſezmäſig, rechtlich.

Legiret, ſiehe *Legatum*.

Lenocinium, Verkuppelung.

Letale, an und für ſich ſelbſt tödliche Verlezung, zufälliger Weiſe tödliche Wunde.

Levis notae macula, anrüchtige, verächtliche Leute.

Lex permiſſiva, nachlaſſendes, verſtattendes Geſez.

— — prohibitiva, verbiethendes Geſeze.

— — Rhodia, Rhodiſches Geſeze von Bordwerfen.

Libel, Klage, Suchen, Vorbringen, Forderung, rechtlicher Anſpruch.

Libelliret, eingeklaget, gefordert, verlanget, ſtreitig, im Streite befangen, in Anſpruch genommen, beſtrittener Garten.

Liber conſenſualis, Pfand Buch.

Liberatio, Entledigung der auf ſich habenden Verbindlichkeit.

Licitationis jus, Recht des erſten Anbots.

Licitant, ſich meldender Käufer, der Anbiethende.

Licitum, Anboth.

Ligium, ledig Lehn.

Liquid, klar, erwieſen, unbewunden, ſichtlich, volkommen, aufgekläret, die offenbar erhellen.

Liquidation, Anſaz, Anſezung, Verzeichnis, Berechnung.

Liquidi conſtitutio, Hauptberechnung.

Liquidirten, verzeichneten, angeſchriebenen, angegebenen angeſezten.

Limitiret, eingeſchränket, begrenzet.

Liti et cauſae, ſich von der Klage losſagen, ſich gegen Beklagten ſeines Anſpruchs begeben, abſagen.

Litigans, Gegentheil, Streitführer, in Rechtsſtreit verfangener, die Partheyen, beyde Theile, ſich in einen Rechtsſtreit einlaſſen.

— — temerarie, muthwilliger Zänker, Vermeſſenheit, keinen Verdacht einer Streitſucht wieder ſich erreget, folglich derſelbe in die auf ſolche Vermeſſenheit geſezte Strafe nicht vertheilet werden mögen, die auf ſtreitſüchtige Verzögerung geſezte Ahndung.

Litis conſorten, Streits Genoſſen.

Litis conteſtatio, Antwort, Einlaſſung, den Krieg Rechtens befeſtigen.

— — denunciatio, um Beyſtand Rechtens beſchehene Ankündigung, den Beyſtand Rechtens gebührend angekündiget.

— —

— — pendenz, rechtshängig, daß Kläger ſich dingpflichtig gemachet.

— — reaſſumtio, Wiederaufnahme des Proceſſes.

Locatio conductio, Pacht und Abepacht.

Lociren, ſtellen, anſezen, Plaz geben.

Lucrativus titulus, vortheilhafter Titel.

Lucrum ceſſans, entbehrter Vortheil.

Luxus, Pracht, überflüſiger Aufwand, Verſchwendung.

Lytrum, Ranzion, Löſegeld.

Majeſtatis laeſae, Hochverrath.

Majorennis, mündig, der bereits zu ſeinen Tagen kommen, Mündigkeit erreichet; vogtbare Jahre erlanget.

Malitia, Gefährde, Argliſt.

Mandans, Gewaltgeber, Gewaltgeberin, Auftrag.

Mandatario nomine, in obhabender Volmacht.

Mandatarius, Bevolmächtigter, Anwald, Sachwalter, Unterhändler, Vertrauter.

Mandatum, Auftrag, Volmacht, Geheis, Gewalt, Befehl.

Manumiſſio, Lasbrief.

Manu ſtipulata, Handgelöbnis leiſten.

Manuteniren, handhaben, Handhabungs Befehl, ſchirmen, ſchüzen.

Masqueraden, Mummerey, Faſtnachtsſpiel, Verkleidung.

Medicamenta, Arzneyen, Heilungs Mittel.

Medicus, Arzt.

Melancholia, Schwerblütigkeit, Schwermuth, Tieſſin, Milzſucht.

Membrum, Punct, Glied.

Memorial, Bitſchrift.

Menſuram, venditio ad, nicht nach einen beſtimten Maſe, ſondern in Bauſch und Bogen.

Mente capti, Blödſinnige, blöde, mißinnig, ſchwachen Verſtandes, ſinlos.

Merae facultatis, ſiehe *Res*.

Metus reverentialis, Ehrfurcht.

Militair Perſonen, von Soldaten Stande, Kriegsleute.

Militiren für einen, ihm das Wort reden, ihm zu ſtatten kommen, beyſpringen.

Miniſterium, Prieſterſchaft.

Minorationis juramentum, Verminderungs Eyd.

Minorennität, Minderjährigkeit, noch nicht zu ſeinen Tagen kommen, voigtbare Jahre noch nicht erreichet.

Miſſiv, Sendſchreiben.

Mobilia, Fahrnis, bewegliches Guth, Hausrath.

Moderamen inculpatae tutelae, Nothwehr, unſchuldige Nothwehr.

Moderatio, Glimpf, Ermäſigung, Milderung, Verminderung, Abſtrich.

Moderiren, herunterſezen, mäſigen, auf 3. Thaler zu ſezen.

Modus in legatis, unter einem Erfoderniſſe.

Monitorium, Auflage zur Klagloſſtellung oder Berichts Erſtattung, Verboth, Warnungs Befehl.

Mons pietatis, Leyhaus.

Mora, Verzögerung; ſamt denen aus Verzögerung entſtandenen Zinſen. Zinſen des Verzuges, Saumſeligkeit, durch

durch Beklagtens Verzug entſtandene Schäden; da Beklagter nichts im Verzuge der Zahlung geſtanden, ſondern vielmehr Kläger ſich in der Annahme ſäumig erwieſen.

Moratorium, eiſerner Brief, Anſtandsbrief, ſicheres Geleite, Schuzbrief.

Mundiren, ins reine ſchreiben.

Municipale jus, Stadtrecht, Wilkühre, Weichbild.

Natura in, wirklich, leibhaftig.

Naturale, weſentlich, natürlich, Natur und Eigenſchaft mit ſich bringet, ſeinem Weſen nach.

Negotiorum geſtio, Liebes Dienſt.

Negotium, Geſchäfte, Verkehr, Handel, Vorfal, Werk.

Nomina activa, auſenſtehende Schulden, Foderungen;

— — paſſiva, obhabende Schulden.

Nominatio auctoris, Nennung ſeines Währmans, Angabe des Urhebers.

Non numeratae, Ausflucht des nicht empfangenen Geldes.

Notarius, Kayſerlich öffentlicher Schreiber.

Notificatio, Zufertigung, Bekantmachung, Mittheilung.

Notitia, Kunde, Wiſſenſchaft.

Notoriſch, kundbaren Rechtens, in kundbarer Gewisheit beruhet, kundbarer Maſen, allermänniglich bekant geweſen.

Novatio, Verwandelung der Schuld in eine andere.

Novi operis, Unterſagung des neuerhobenen Baues.

Null, nichtig, unbündig, ungültig, vereiteln, aufheben.

Nunciatio novi operis, Unterſagung des neuerhobenen Baues.

Nuncius, Frohnbothe.

Nuncupativum, mündliches Teſtament.

Objectum, Gegenſtand, die Hauptſache, worauf das Augenmerk zu richten; Hauptgegenſtand.

Oblatio, Anerbiethen, Darbiethen.

— — judicialis, gerichtliche Niederlage und Verſiegelung.

Obligatio, Obliegenheit, Verſchreibung, Schuldigkeit, Verbindlichkeit, Pflicht, Urkunde, Schuldverſchreibung, Handſchrift, Verbindlichkeit aus einer miſſethätigen Handlung, aus einem Schein Verbrechen.

Obliquum per, durch Schleifwege, mittelbar, nicht gerade zu, durch ſolchen Umſchlag, verdekt, nicht gerade zu, ſondern ſeitwärts angreifen, mittelſt einer Wendung.

Obſervanz, Verfaſſung, dem Herkommen gemäs, Gerichtsbrauch, Sitte, Gewohnheit.

Obſignatio, Verſiegelung, gerichtliche Niederlage und Verſiegelung.

Obſtagium, Einlagerung, Einrit.

Obtiniren, die Oberhand behalten, geſchüzet werden, obſiegen, obſiegliches Urthel davon tragen, Recht behalten.

Ocularis, Beſichtigung, in Augenſchein nehmen; aus dem bloſen Anſchauen ſichtbarlich erhellet, Augenzeuge, Beaugenſcheinigung.

Odioſa, Dinge denen die Rechte gehäſſig, verhaſt.

Officiales, öffentliche Bediente, in Amte ſtehend.

Officier,

Officier, Befehlshaber.

Officio ex, Gerichtswegen, obrigkeitlichen Amts halber.

Omiſſum, auſengelaſſener Punct, nicht abgeſprochen ſondern blos auſengelaſſen.

Omni exceptione major, untadelhaft, unverwerflich, wider deren Glaubwürdigkeit nichts einzuwenden.

Onera realia, Grundbeſchwerden, Anfälle, Abgaben, Bürden.

Onerosus titulus, unter einen beſchwerlichen.

Oneris ferendi, Dienſtbarkeit der Laſttragung.

Opitulari, eine gute Hülfe abgeben, beyſpringen.

Oppoſitum, aus welcher gegen einander Stellung ſich ergiebet.

Optio, Kührrecht, Wahl.

Ordalia, Gottes Urthel, Feuer und Waſſer Probe, Kampf-Recht.

Original, Urſchrift, Copia Abſchrift.

Pactum, Vertrag, Handel, Verſprechen, Vereinigung, geſchloſſene Abrede, Abrede treffen.

— — palliatum, Scheinhandel, Bemäntelung.

— — ſucceſſorium, Erbverordnung; der Erbfolge halber errichtete Vertrag, Erbberedung.

Palmarium, Sieges Verehrung.

Parentelae reſpectus, da Catharine gegen Diezen gleichſam Mutter Stelle vertrit.

Parochia, Kirchfahrt, Sprengel.

Paroemia, rechtliches Sprichwort.

Parri-

Parricidium, Freundes Mord.

Paſſiren, ohne Abgang zu laſſen, ohne Abgang verbleiben, zugeſtanden, gelten laſſen.

Paſſiva, obhabende Schulden, werden denen auſenſtehenden entgegen geſezet.

Patent, öffentlicher Brief, offene Ladung.

Patricius, Stadtedelman.

Patronatus jus, Patronat Gerechtigkeit; Pfarlehns Herr.

Pax publica, Landfriede.

Peculium, Sonderguth.

Pededentim, allmählich, nach und nach.

Perduellio, Hochverrath.

Peremtoria, Ausflucht, zerſtöhrlicher Weiſe vorgeſchüzet, durchſchlagende Ausflucht, wird der friſtlichen Schuzrede entgegen geſezet.

Perhorreſcentiae, Eyd des Verdachts.

Periculum in mora, da aus dem Verzuge Gefahr zu beſorgen.

Permiſſiva lex, Verſtattendes; Nachlaſſendes Geſeze.

Perpetuirlich, ſtetswährend, beſtändig, keiner Verjährung unterworfen, eine immerwährende Klage, wird einer zeitlichen entgegen geſezet.

Per ſe, an und für ſich tödliche Wunden.

Perſona miſerabilis, Erbarmenswürdige Perſonen.

Perſonale, perſönlich.

Pertinenz, Zubehör, Anhang, Folge, Zubehörte, Beyſtüke, in Unzertrenlichkeit ſtehen.

Petentis ſumtibus, auf Koſten des Anſuchers.

Peti-

Petiren, in Anſpruch nehmen, verlangen, fodern.

Petitum, Schlusbitte.

Pia cauſa, milde Stiftung, milde Sache.

Plagium, Menſchenraub, Werbung.

Poena, Ahndung.

— — temerarie litigantium, ſiehe *Temerarius.*

Poenalia, Strafgeſeze ſind einzuſchränken und als verhaſt durch Auslegung nicht zu erweitern.

Pollicitatio, Verheiſung, einſeitige Verheiſung.

Polyandria, Vielmännerey.

Polygamia, Vielweiberey, Laſter der zwofachen Ehe.

Portio legitima, Pflichtheil.

Poſſeſſio, Gewähr.

— — bonorum, prätoriſches Erbe.

— — momentanea, neuerlicher und jüngſter Beſiz.

— — vitioſa, heimlich, bit- oder gewaltſamer Weiſe.

Poſſeſſionatus, angeſeſſen, ſeshaft, anſäſig.

Poſſeſſorium, Klage um Beſiz, wegen geſtörten Beſizes.

Poſitio, Saz, Geſäze.

Poſthumus, nach Vaters Tode gebohren.

Poſtſcriptum, Nachricht, Nachſchrift, Beylage, Einſchlag.

Poteſtas dominica, Herren Gewalt.

Praecautiones, Vorkehrungen.

Praeceptum, Auflage, Verboth, Befehl, Verkümmerungs-Arreſt.

— — de non ſolvendo, angelegtes Zahlungs Verboth.

Praecludiret, der fernere Zugang verſchloſſen, bey Strafe des Ausſchluſſes.

Prae-

Praecluſi, bey Strafe des Ausſchluſſes, unter der Verwarnung, daß ſie ihrer Foderungen für verluſtig geachtet werden ſollen.

Praedo, unrechtmäſiger Beſitzer.

Praegraviret, überladen, überläſtiget.

Praejudiciret, Nachtheil erwächſet, ſich ſelbſten Eintrag thut, zu ſeinem eigenen Schaden; zur Laſt fället; Nachtheil zugezogen, abſchneidet.

Praejudicialis quaeſtio, Vorfrage.

Praelationis jus, Vorzugs Recht.

Praelegatum, Vorvermächtnis, ein Voraus, etwas in voraus vermachet.

Praenumeratio, Vorauszahlung.

Praeſcriptio, Verjährung.

Praeſtare, abentrichten, leiſten.

Praeſumiren, andichten, rechtlich muthmaſen.

Praetenſion, Verlangen, Zumuthung, Anſinnen.

Praetext, Schein Rechtens, Vorwand, Bemäntelung.

Praevaricator, Achſelträger, Verleumder.

Praevenire, zuvorkommen, verklagen.

Praeventio, Vorklage, Zuvorkunft.

Praxis, eingeführter Gerichts Gebrauch, übliches Recht, Meynung bewährter Rechtsgelehrten, Sitte; wenn es zur Ausübung kommet.

Precarium, Bitweiſe, zum Gebrauch erhaltenes Guth, auf Anſuchen erhalten.

Pretium, Kaufſchilling, Werth, Gehalt.

— — affectionis, Liebeswerth.

Princeps, höchſte Landesobrigkeit, Landesherr, Geſezgeber, Regent, Beherſcher.

Principal, Gewaltgeber, Hauptperſon, Selbſtſchuldner; Machtgeber.

Principalis res, Hauptſtüke, Hauptſache.

Prioritaetiſch, vorzüglich, Vorzugs Recht.

Privati, das öffentliche Wohl iſt dem beſondern vorzuziehen; einzelne Perſonen, beſondere Leute.

Privatio, Verwirkung, Entziehung.

Privet, Abtrit, heimliches Gemach, angelegte Heimlichkeit.

Privilegium, ertheilte Freyheit, Gnaden Brief, Freyheits-Brief, Begnadigung.

Probatio contrarii, Beweis des Gegentheils, beybringen, darthun.

Probatio inartificialis, ſiehe *Artificialis.*

Proceſſion, Begängnis, Umgang.

Proceſſus, Rechtshandel, Krieg Rechtens, Rechtſtreit.

— — Ordinarius, da die Sache mittelſt ordentlichen Proceſſes, vom Anfange an, in gewöhnlichen Wege Rechtens verhandelt worden.

Proceſſiren, Streit führen, im Rechtſtreit befangen ſeyn, zanken, rechten, ſich in einen Rechtſtreit einlaſſen.

Procurator, Anwald, Bevolmächtigter, Sachwalter, Unterhändler.

Prodigus, Verſchwender.

Produciren, vorbringen, übergeben, einreichen, angeben, aufſtellen, Zeugen aufführen, Urkunden gebrauchen, Handſchriften vorlegen.

Pro-

Producent, Beweisführer.

Product, Beweisführers Gegentheil, wider den der Beweis geführet wird.

Profaniren, entweihen.

Pro herede geſtio, ſich als Erbe aufführen.

Prohibitio, Verboth.

Prohibitiva lex, Verbiethendes Geſeze.

Promittens, Zuſager, der Verheiſende.

Proportion, Verhältnis, Vergleichungs Weiſe, nach Maſe.

Pro rata, zu ihrem Antheil und ſo viel einem jeglichen davon gehöret, ſo viel jegliches deren verurſachet.

Prorogata jurisdictio, ſich dingpflichtig machen, freywillige Dingpflichtigkeit.

Proſcriptio, Acht, Bann.

Proſecutio, Volführung.

Proſpiciren, ein Vorzug gegönnet.

Proteſtatio, Verwahrung, Vorbehalt ihrer Rechte, ſich darwieder ſezen, entgegen ſprechen.

Protimiſeos jus, Vorzugsrecht, Vorkauf, Nähergeltungs-Recht.

Protutor, der ſich als ein Vormund aufgeführet.

Proviſio hominis, da menſchliche Vorſehung die geſezliche aufhebet.

Provocatio, Auforderung aus dem Geſeze Diffamari.

Provociren, auf die Theilung dringen, antragen, auforderu, auf Eröfnung des Concurſes antragen.

Proxeneta, Unterhändler, Mäkler.

Pubertas, Manbarkeit.

Pubes,

Pubes, manbar.

Publication, Erőfnung, Abkündigung, Bekantmachung, Geſeze öffentlich ausgehangen, Verkündigung, männiglich zur Wiſſenſchaft gedeihen.

Publicum, das öffentliche Beſte, gemeine Wohl, gemeine Weſen; zu algemeinen Nuzen.

Punctation, Entwurf.

Pupilli, Unmündige, Pflegbefohlene.

Pure, unbewunden, unbedinget, auf alle Fälle, ohne Bedingung, alſo fort, rein, ledig, gerade zu, ſicher.

Purgatorium, Reinigungs Eyd; vermittelſt Eydes Reinigung.

Purgiret, abgeholfen, gerettet, verbeſſert.

Quadriennium, in Rechten verordnete vier jährige Friſt.

Quadruplic, vierte Gegenantwort.

Quaeſtio praejudicialis, Vorfrage.

Quaeſtionirt, in Frage ſeyendes, ſtreitiges, wovon die Rede iſt, angeklagtes, in Anſpruch genommenes, beſtrittenes Haus.

Qualiſiciret, gebildet, geſtaltet, Eigenſchaft haben.

Qualificatum, gewaltthätiger Diebſtahl, gefährliche und gefliſſentliche Deube.

Qualität, Eigenſchaft, Beſchaffenheit, Geſtalt.

Quantität, Betrag, Mas, Anzahl, Gröſe, Gewicht, Verhältnis.

Quantum, Gröſe, Summe, Hauptſtam, die fol. 3. angegebene Zahl derer Scheffel, Kaufſchilling, Pachtſchilling, Umfang, Betrag.

Quarentigiatum, bewährte und unläugbare Urkunde.

Quaſi contractus, ſo einem Verſprechen gleichet, ſo in Geſtalt eines Verſprechens geſchiehet.

— — delictum, Scheinverbrechen, einem Verbrechen gleichend.

Querela, Beſchwerde.

Quota litis, Antheil des Gewinſtes.

Rabuliſt, Zungendreſcher.

Raptus, Frauenraub.

Rata, zu ihrem Antheile und ſo viel ein jeglicher deren verurſacht.

Rati, Vorſtand der Genehmhaltung halber.

Ratihabiren, genehmigen, durch Einwilligung beſtätigen, für genehm halten, billigen, ſich zu etwas bekennen.

Ratihabitio, Genehmhaltung.

Rationes dubitandi et decidendi, Zweifels und Entſcheidungs Gründe.

Reale jus, dingliches Recht.

— — injuriae, Thätlichkeiten, thätliche Beſchimpfungen.

Reaſſumtio, Wiederaufnehmung des Proceſſes, Aufnahme.

Rebellion, Empörung, Aufſtand, Aufruhr, Zuſammenrottung.

Recadentia, Rükfal bedingen.

Receptator furum, Hehler, Parthierer, Parthiererey treiben.

Receptitia, Spielgelder.

Reciprocum, wechſelſeitiges Teſtament, doppelſeitig.

Recognoſciret, anerkant.

Recognition, Anerkäntnis.

Reconvention, Wiederklage.

Reconvent, Wiederbeklagter.

Redhibitoria, Rükgebungs Klage.

Reduction, Ausgleichung der Münzſorten.

Referiren, zurükgeben, zurükgeſchobener Eyd, vortragen.

Reflectiren, Rükſicht zu nehmen, in Betracht ziehen.

Regiſter, Blatzeiger.

Rei ſitae, Gerichtsſtand des Orts wo die Sache gelegen.

Regiſtraturen, gerichtliche Verzeichniſſe.

Regiſtriren, zum Acten verzeichnen, gerichtlich niederſchreiben.

Regreſs, Rükanſpruch, ſich vielmehr an jenem erholen muß.

Rejiciret, verworfen, zurükgewieſen.

Rei judicatae exceptio, die Ausflucht der bereits durch Urthel und Recht entſchiedenen Sache, in Kraft Rechtens ergangen.

Relatio, Zurükgabe des Eydes.

— — actorum, Vortrag aus den Acten.

— — nuncii, Ladungs Nachricht, Bericht des Frohnbothens.

Relative, Beziehungs Weiſe.

Relevant, ſachdienlich, ſchlüſig, bündig.

Reluere, einlöſen, wieder an ſich löſen.

Remedia, rechtliche Hülfsmittel, Rechtsmittel.

Remedur, Erledigung, Abſtellung, abhelfliche Maſe geben, Abänderung, Abhülfe.

Remittent, Herr des Wechſels.

Remotion, Abſezung.

Rencontre, Aufſtoſung.

Renunciatio, Verzicht, Begebung, Entſagung, Abſagung.

Renunciren, Verzicht leiſten, entſagen, ſich ſeiner Anſprüche begeben, losſagen, denen rechtlichen Wohlthaten abſagen.

— — liti et cauſae, ſich von der Sache losſagen, Anſpruchs begeben.

Reparatur, Ausbeſſerung.

Repartiren, mittheilen, zuſchreiben, zutheilen.

Replic, Gegenantwort.

Repliciren, ergegnen.

Repraeſentationis jus, Vorſtellungs Recht, Eintretung an der Eltern Stelle, Repräſentations Recht.

Repreſſalien, Wiedervergeltung, Gegendrükung, gleiches mit gleichen erwiedern, Erwiederung.

Reproducent, Gegenbeweisführer.

Reproduction, gegenaufgeſtelte Zeugen, Gegenaufſtellung.

Repudiiren, ſich von der Verlaſſenſchaft losſagen, verbitten, entſchlagen, verſchmähen.

Requiſitoriales, Erſuchungsbriefe, Begrüſung ſeiner ordentlichen Obrigkeit.

Requiſitum, Erfordernis, Nothwendigkeit.

Reſcindiren, zerriſſen und aufgehoben werden mag. Zertrennung, Wiederaufhebung des Kaufes.

Reſcript,

Reſcript, Befehl, Rükſchreiben.

Reſervationes mentales, bey dem Schwur zuweilen vorkommender argliſtiger Vorbehalt, in Sinne habende Vorbehaltung des Schwörenden.

Reſigniren, Aufgeben, Abdanken.

Res judicata, in Kraft Rechtens ergangenes Urthel, Rechtskraft, Ausflucht bereits entſchiedener und rechtskräftiger Sache.

Res merae facultatis, wenn eine aus natürlicher Freyheit beruhende Sache der Verjährung unterworfen werden ſol.

Res nullius, Niemands Güther.

Reſolution, Entſchlus, Anmerkung, Antwort auf übergebene Bitſchrift, Beſcheid, Verfügung auf Bitſchriften.

Reſpectus parentelae, Rükſicht.

Reſpiciren, zurükweiſen, Abſicht nehmen, in Betracht ziehen, in Rükſicht.

Reſpectus, in Rükſicht, Anſehung.

— — parentelae, ſiehe *Parentela.*

Res principalis, Hauptſache, Hauptſtüke.

Res publica, das öffentliche Beſte, gemeine Wohl, gemeine Weſen.

Reſtiren, rükſtändig ſeyn, in Rükſicht verbleiben.

Reſtituere, wieder einſezen, erſtatten.

Reſtitutio, Wiederherſtellung, rechtliche Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand.

Retardati, die Unkoſten des verzögerten Proceſſes.

Retentionis jus, Zurükhaltungs Recht, Innebehaltung.

Retentum in animo, bey ſich behaltene Einreden.

Retorquiren, was aus Gunſt zum Behufe der Ehen und der Mitgift eingeführet, nicht umgekehrt, zu deren Kränkung und Schaden anzuwenden; wiedervergelten, gleiches mit gleichem erwiedern.

Retorſio, Wiedervergeltung, blos Erwiederungs halber, Erwiederungs Weiſe.

Retractus, Abtrieb, Nähergeltungs Recht, Einſtand.

Retrahere, den Käufer abtreiben; wieder an ſich zurükziehen, entrüken.

Revenüen, Einkünfte, Renten, Verwahrungs Briefe.

Reverſales, Gegenverſicherung.

Reviſion, anderweitige Verleſung der Acten.

Revociren, wiederrufen, wieder an ſich zurükziehen, entrüken.

Rhodia Lex, Rodiſche Geſeze von Bord werfen.

Riccambium, Rükwechſel.

Rixa, Gezänke.

Rotulus, Zeugen Verhör.

Rotunde, kurz und bündig, unbewunden.

Ruiniren, verwüſten, zu Grunde richten.

Rumor, hören ſagen, ſich ausgebreitetes Gerüchte, eine bloſe Sage, algemeiner Ruf.

Ruptum, gebrochenes Teſtament.

Saevitiae, Grauſamkeiten, Wüthereyen.

Salarium, Sold, Beſoldung, Gehalt.

Saldo, Ueberſchus, Beſtand.

Salva guardia, Schuzbrief, Schuzwache.

Salvis exceptionibus, es bleibet aber Klägern bey künftigen Hauptverfahren, mit Vorbehalt der Beklagten darwider habenden Erinnerungen, ſich darauf zu beziehen unbenommen.

Salviret, abgeholfen, gerettet, gebeſſert, erhalten, geheilet.

Salvo jure, ihres Rechts im übrigen unbeſchadet, ihr Recht in Sicherheit behalten, mit Vorbehalt, ohne Kränkung.

Salvus, unverſehret, in Wahrheit, unverlezet, ungekränket.

Salvus conductus, ſicheres Geleite.

Satisfaciren, klaglos ſtellen, befriedigen, genugthuen, büſſen, ſich entbrechen, abſtatten.

Schisma, Spaltung.

Scripturae pro ſcribente, Briefe ſo, für den der ſie geſtellet, nichts erweiſen.

Sectio, die Zergliederung, Beſichtigung eines Entleibten.

Secret, angelegte Heimlichkeit, Abtrit, heimliches Gemach.

Senatus conſultum, Rathſchlus, z. B. Vellejaniſcher, Trebellianiſcher.

Senſal, Mäkler.

Senſerie, Mäklergebühren.

Separatio, Abſonderung verſchuldeter Güther, Abtheilung, Scheidung.

Separatim, beſonders abgeſondert, einzeln, abgetheilet.

Septiduum, ſiebentägige Friſt.

— — duplicatum, doppelt ſiebentägige Friſt.

Sequeſter, Beſizvertreter.

Servitus legata, vermachte Dienſtbarkeit, die auf Grundſtüken haftende Dienſtbarkeit, Gerechtigkeit.

— — neceſſaria, Dienſtbarkeit aus Noth.

Signa, Kennzeichen, Merkmale.

Simulatio, Scheinhandel, Scheinkauf, Verſtellung.

Simultanea, Samtbelehnung.

Siſtiren, ſich geſtellen, vorſtellig machen, erſcheinen.

Societas, Maſcopey, Genoſſenſchaft.

Socii, Mitſchuldige, Mitverbrecher, Mitheilhaber, Geſellen, Geſelſchafter, Handlungs Genoſſen.

Solarium, Grundzins.

Solennitas, Gepränge, des lezten Willens äuſerliche Feyerlichkeiten.

Solidus, Goldgülden.

Solicitationes importunae, ungebührliche und übertriebne Anliegen.

Solicitiren, betreiben.

Solutio, Befriedigung, Abſtattung, Abführung, Entrichtung, Befriedigung, Leiſtung, Entledigung.

Solutionis exceptio, Ausflucht bereits geleiſteter Befriedigung.

Solutum datio, Zahlungsſtat angeben.

Spatium deliberandi, Erbantretungs Friſt.

Species facti, Geſchichts Erzählung, Geſchichte.

Specificatio, eydliches Verzeichnis aller in N. Erbſchaft befindlichen Sachen.

Specifice, Stük für Stük, genauer, Stükweiſe.

Spediren, übermachen.

Spei

Spei emtio, gekaufter Fiſchzug, Glükstopf, Hofnungs Kauf.

Spolium, Entſezung, Entwährung, Abnöthigung entriſſene Braupfanne, ſo gleich mit der Selbſthülfe verfahren.

Sponſalia clandeſtina, heimliches Ehegelöbnis, Winkelverſprechen.

Sportuln, Gerichtsgebühren, Unkoſten, Aufwand.

Statutariſche Portion, Witben Pflichtheil.

Statuiren, behaupten.

Statutum, Wilkühr, Stadtrecht, Weichbild, Sazung.

Stellionat, Bevortheilung.

Stigma, Brandmahl, Schandzeichen.

Stillicidium, Traufrecht.

Stipulata manu, Handgelöbnis, Handſchlag.

Stipulator, derjenige ſo ſich etwas verſprechen läſſet.

Strictum jus, ſtrenges Recht, Spizfindigkeit.

Stuprare, ſchänden.

Stuprata, Geſchwächete, zu Fal gebrachte.

Stuprator, Thäter, derjenige ſo ſie geſchwächet, zu Falle gebracht, derjenige ſo ſie angeſchwängert.

Subcollectandi, After Schazung.

Subdiviſio, Aftereintheilung.

Subhaſtatio, öffentliche Feilbiethung, daß mittelſt gewöhnlichen Anſchlages der Garten denen Meiſtbiethenden zu überlaſſen, Steigerung, Vergantung.

Subhaſtiren, Schulden halber anſchlagen, öffentlich feil biethen; mittelſt gewöhnlichen Anſchlages öffentlich feil biethen.

Sublocatio, Afterpacht, weiter verpachtetes Guth.

Submittere ad acta priora, die vorigen Acten für ſich reden laſſen; bloſe Berufung auf vorige Acten; ſich auf voriges Einbringen beziehen.

Submiſſio, Untergebung, Erniedrigung.

Subordinatio, da immer einer unter dem andern ſtehet, Unterwürfigkeit.

Subſidium in, äuſerſten Fals und nur zur Nothdurft, blos zur Nothhülfe, Nothmittel.

Subſtantiale, weſentlich, Natur und Eigenſchaft mit ſich bringet.

Subſtituiren, an ſeine Stelle ſezen, unterſchieben.

Subſtitutio, After-Erbeinſezung.

— — vulgaris, gemeine Aftereinſezung.

Subſtitutus, after Erbe, after Anwald.

Subtilitates, Spizfindigkeiten des ſtrengen Rechts, ſcharfſinnige Kleinigkeiten; Kunſtmäſig erſonnener, alzuweit geſucheter Unterſcheid.

Subvaſallus, After-Lehns Man.

Succeſſio, Eintrit in die Gerechtigkeit, Erbſchaft, Nachfolge.

Succeſſores, Nachkommen, Erben, Lehnsfolger, Guthsfolger, Erbfolger.

Succeſſoria pacta, der Erbfolge halber errichtete Verträge; Erbverordnung, Eheſtiftung, Erbvereinigung.

Succumbenz Gelder, die auf dem Fal, wenn Appellant nichts ausführet, geſezte Strafe.

Succum-

Succumbiren, Sachfällig werden, Proces verlieren.

Sui heredes, angebohrne Erben.

Sui juris, ſelbſtmündig, Gewalt frey.

Summarius proceſſus, kurzer Proces.

Superficies, Uebergebäude.

Surrogatum, da eine Stathaldende Sache die Eigenſchaft desjenigen annimt, deſſen Stelle es vertrit.

Superioritas territorialis, Landesherliche Hoheit.

Supplementum, noch zur Erfüllung ſchwören.

Suppletorium, Erfüllungs Eyd.

Supplic, Bitſchrift.

Suppliren, nachholen, ergänzen, erfüllen, nachtragen.

Suſpendiren, behindern, hemmen, aufhalten, ſeines Amtes auf drey Monate entſezet werden.

Tacite, ſtilſchweigend.

Tacto baculo, durch ein mittelſt Berührung des Stabes zu leiſtendes Handgelöbnis.

Talionis jus, Wiedervergeltungs Recht, Erwiederung, Gegendrükung, gleiches mit gleichem erwiedern.

Taxiren, würdern, ſchäzen, angeben, in Anſchlag bringen.

Temerarius, vermeſſener, muthwilliger Zänker, der den Verdacht einer Streitſucht wieder ſich erreget, in Streiten frevelhaft, Vermeſſener, der ſtreitſüchtige Verzögerung unternimt.

Temporarium, auf eine Zeit lang; nicht immerwährend.

Termin, angeſezter Rechtstag, Tagefahrt, Tagezeit, Zahlungs Friſt, Zahltag.

Territorialis, Landesherliche Hoheit.

Territorium, Gebiete, Land und Leute.

Tertii de jure, eines dritten Recht betreffende Ausflucht.

Teſtamentum, mündlicher oder unbeſtändiger lezter Wille.

— — ruſticum, auf dem Lande errichteter lezter Wille, Teſtamente derer Bauers Leute.

— — executores, Teſtaments Wärter.

— — reciprocum, wechſelſeitiges.

— — inofficioſum, liebloſes Teſtament.

— — invalidum, kraftloſes, hinfälliges.

— — militare, Kriegs Teſtament, Soldaten Teſtament.

— — ruptum, gebrochenes Teſtament.

Teſtes omni exceptione majores, unverwerfliche, untadelhafte Zeugen, wider deren Glaubwürdigkeit nichts einzuwenden, volgültig.

— — inhabiles, untüchtige, unzuläſige, verwerfliche.

Teſtimonium, Zeugnis.

— — de auditu, Zeugen ſo ihre Wiſſenſchaft blos von Hören Sagen haben, werden denen Augen Zeugen entgegen geſezet.

Thema probandum, der zum Beweiſe vorgeſchriebene Saz, Aufgabe, abſonderlich zu beweiſende Saz.

Tigni immittendi, Tram-Recht.

Titulus, unter den rechtmäſigen Titel eines Kaufes lange Zeit in guten Glauben treulich und ſonder Gefährde beſeſſen, ſiehe auch Lucrativus und Oneroſus.

Tortur, Peinlichkeit, Folter, Marter, ſcharfe Frage.

Tractatus, bloſe Vorſchläge, Vorbereitung behandeln.

Tractiret, abgehandelt, verhandelt, geführet.

Traditio, Uebergabe, Einräumung des Beſizes, Abtretung, Ueberantwortung, Einweiſung.

Transact, Vergleich.

Transferiren, übertragen, überlaſſen, auf jemand bringen, einem zugeſtehen, übergeben, auf jemand ableiten, überkommen.

Translocatio, Verſezung.

Transmittiren, forttragen, übermachen, auf jemand bringen, auf ſein Erbe ableiten, jemanden zu Theil machen, überkommen, fortpflanzen.

Tratto di corda, Wippe.

Trebellianum, Trebellianiſcher Rathſchlus.

Tribut, Schazung, Gefälle, Abgaben, Krieges Beſchwerden.

Triplic, dritte Gegenantwort.

Tumultus, Aufruhr, Zuſammenrottung, Aufſtand, Empörung, Zuſammenlauf.

Turba, Rotte, Zuſammenlauf, Menge, Zuſammenrottung.

Turbation, Beeinträchtigung.

Tutorium, Vormundſchafts Beſtätigung, Gerhabsbrief.

Vacantia bona, Erbloſe Güther, lediges Guth.

Vagabundus, Landſtreicher.

Validus, kräftig, bey Kräften bleibend, giltig, Rechts beſtändig.

Variiret, nicht auf einerley Ausſage bleibet, ſich öfters widerſpricht, die Sprache öfters ändert, die Rede verändert.

Vellejanum, Vellejaniſcher Rathſchlus.

Venia, Urlaub, Anſtand, Erlaubnis.

— — aetatis, das Mündigſprechen.

Venditio ſuper averſionem, ſiehe *Emtio*.

Venter, die verſchloſſene Leibes Frucht.

Verbal, wörtliche Beſchimpfung.

Veritate, eher dem, ſo die Wahrheit beſchwören kan als jenem der nur zu muthmaſen im Stande.

Vi, clam, percario, heimlich - bit - oder gewaltſamer Weiſe.

Via, Fahrgerechtigkeit.

Vicarius, Stathalter Stelle vertreten, Verweſer.

Vice, Stief, wie Stiefsvater.

Victualien, Lebens Mittel, Eswahren.

Vidimirte, beglaubte Abſchrift.

Vigilare, wegen ſeiner Befriedigung wachſam und beſorgt ſeyn.

Vinculum jam antea ruptum, die ſchon vorher geſchehene Verlezung des Ehebandes.

Vindiciren, entrüken.

Violentus, gewaltthätig, gewaltſam.

Vis, Kraft, Wirkung, Gewalt, Abnöthigung, Vergewaltigung.

— — publica, Gewalt und Wehr, Landfriedensbruch, öffentliche Vergewaltigung.

— — armata, Gewalt mit Wehr.

Vitiare, entkräften, ſchaden.

Vocation, Berufs Brief.

Vitium poſſeſſionis, ſiehe *Vi.*

Viſibile, mit keinen ſichtbarlichen Mangel behaftet.

Volumina, Stüke.

Voluntaria jurisdictio, Gerichtsbarkeit in Eintrachts Sachen; wilkührlich.

Vulnus abſolute lethale, für ſich tödliche Wunde.

— — per accidens lethale, zufälliger Weiſe tödlich.

Unio prolium, Einkindſchaft.

Unitas actus, Einförmigkeit der Handlungen, in einem nicht unterbrochenen Fortgange.

Univerſal Erbe, aleiniger Erbe.

Univerſitas, Gemeinde, Genoſſenſchaft.

— — rerum, ein aus verſchiedenen Stüken beſtehendes Ganze. Anmaſung einer Menge von Sachen.

Urgi-

Urgiren, betreiben.

Uſuraria pravitas, Wucher, wucherliches Unternehmen.

Uſurpateur, Vorenthalter, ohne Titel inne haben, unrechtmäſiger Beſizer.

Uſus, Gebrauch, Herkommen, Landesbrauch, Sitte, landüblich, Verfaſſung, Gerichtsbrauch, Gebrauch der Güther.

Uſus fructus, Niesbrauch.

Vulnus, an und für ſich tödliche Verlezung, oder nur zufälliger Weiſe tödliche Wunde.

Abakern, Abpflügen.

Wird meiſt, als bey einer geringfügigen Sache, ſogleich hauptſächlich erkant I.

Wenn zuvor ein Eyd abzulegen II.

I. Daß Gerhard Schwarz, das von klagenden Martin Goſianen gehörigen Reine abgepflügte, fol. 9. beſchriebene Erdreich wieder anzulegen, auch die zugezogenen Schäden, wenn Kläger ſolche vermittelſt Eydes anzeiget, nicht weniger die verurſachten Unkoſten, davon die auf den 13ten Blatte angegebenen auſergerichtlichen auf 16 Groſchen, und die auf den 14ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf einen Thaler zwey Groſchen gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß klagenden Eykens von Rübigau Suchen nicht ſtat hat, derſelbe auch die auf dieſen Proces verwandten Unkoſten, davon die fol. 20. angegebenen, auf 1. Thaler 6. gr. gemäſiget werden, Beklagten Raymunden von Pennafort zu erſtatten ſchuldig; er könte und wolte denn vermittelſt Eydes erhalten, und daß er über 31. Jahre 6. Wochen und 3. Tage, von Zeit der erhobenen Klage zurük gerechnet, ſich ſeines Akers, bis an dem fol. 12. angezeigten Birnbaum, als ſeines Eigenthumes bedienet, ſchwören, in ſolchem Falle iſt Beklagter das von dem ſteinernen Kreuze an abgepflügte, in der Breite anderthalb Elle betragende Erdreich, bis an vorgedachten Baum wieder anzulegen, ſowohl die verurſachten Schäden, auf

Hauswirthſchafts Verſtändiger Ermeſſen, demſelben zu erſtatten ſchuldig, immaſen auch ſodan die Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Abactio, ſiehe Abtreibung.

Abbitte und Ehrenerklärung.

Mündliche I.
Schriftliche II.
Kniende III.
Siehe übrigens: Injnrien.

I. Als dieſelben uns die wider Philipp Decius ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchikt ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden, daß ernanter Decius ſeiner verübten Thätlichkeiten halber, deren er zur Nothdurft überführet, Jaſon Maynen eine Abbitte vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber um 10. Thaler beſtraft, ſo wohl zu Abſtattung derer verurſachten Gerichtsgebühren, ſo auf 1 thlr. 12 gr. gemäſiget werden, billig angehalten.

Oder: Daß Samuel Schmid unddeſſen Eheweib Marie, deren gerügten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Schimpfreden halber, Concordien Teubnerin eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen Regiſtratur ausfertigen zu laſſen, hiernächſt jegliches 5 fl. für Schmerzegeld und Verſäumnis, ingleichen, wenn die Teubnerin, daß ſie den fol. 27. verzeichneten Aufwand an Beſſerung derer zerriſſenen Kleider wirklich gehabt, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Arzte, Wundarzte und Apotheker des Heilerlohns und der Arzteneyen halber ſich zu vergleichen ſchuldig: Es werden auch beyderſeits hierüber wilkührlich, und zwar Schmid 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schoke, deſſen Eheweib aber 6 Tage lang mit dergleichen, oder um 1 neues Schok beſtrafet, oder beyde ſtat jeden Tag Gefängniſſes, drey Tage lang zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, ſie könten und wolten denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen

chen Eydes ſich reinigen, und daß ſie = = ſchwören, ſo iſt obgedachte Strafe bey beyden, bis auf zwey Tage Gefängnis oder ein altes Schok, womit ſie des Eingeräumten halber annoch belegt werden, zu vermindern, immaſen ſie auch auf beyde Fälle, ſie ſchwören oder nicht, die aufgewanten Unkoſten, ſo viel ein jegliches deren verurſachet, abzuſtatten verbunden.

II. Daß Gottfried Sellius ſeiner ausgeſtoſſenen Schimpfreden (Beſchimpfungen) halber, deren er theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, Johann Wolfgang Triern eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, demſelben auch auf ſeine Koſten eine beglaubte Abſchrift von dem diesfals gehaltenen gerichtlichen Verzeichniſſe ausfertigen zu laſſen, ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 6 Tage lang mit Gefängnis oder um ein neues Schok beſtraft, oder ſtat jeden Tages Gefängnis drey Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſo wohl zu Abſtattung der verurſachten Unkoſten, billig angehalten.

III. So iſt der von N. ſeiner eingeräumten ſchmählichen und harten Thätlichkeiten halber, zu welchen er durch einige vorher gegangene Beleidigung keinesweges gereizet worden, nach Masgebung des allergnädigſten Befehls vom Jahre 1712. §. 8. Georgen von N. die alda vorgeſchriebene Abbitte kniend zu leiſten ſchuldig, daneben iſt er vier Jahre lang mit Gefängnis zu belegen, und die auf dieſe Unterſuchung verwandten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

Aberglaube.

Es wird dieſes meiſt zulezt im Urthel angehängt I.

I. Daß V. W. N. wegen ſeiner eingeräumten Begünſtigung um 1. Neues Schok zu beſtrafen, und wird hierüber ihm ſein abergläubiſches Weſen und thörigtes Beginnen vor Gerichte mit vernünftiger Vorſtellung deſſen Ungrundes alles Ernſtes verwieſen, wobey derſelbe daß er von dergleichen einfältigen Beginnen ablaſſen möge, nachdrüklich zu ermahnen, wie er denn auch, nach Befinden und da nöthig, einen Diener götlichen Wortes, daß derſelbe aus ſolchen ihn eines beſſern unterrichten möge, wohl untergeben werden mag. Siehe hierbey algemeine Regeln §. 50.

Oder: Daß er zu Herbeyſchaffung der ihm geſtohlnen Sachen abergläubiſche Mittel, inſonderheit ſolche, wodurch einen Menſchen oder Vieh geſchadet werden können, nicht angewendet zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Daß ernanter N. ſein abergläubiſches Weſen vor Gerichte alles Ernſtes zu verweiſen, er auch darneben, daß er von ſeiner Einfalt bey Vermeidung härterer Anordnung, künftighin abſtehen möge, mit Vorſtellung deren Ungrundes, nachdrüklich zu vermahnen, wie er denn die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten ꝛc.

Oder: Hierüber iſt ermeldeter Lucius Titius einem Diener götlichen Worts zu untergeben, und von demſelben, wegendes Ungrundes ſeines abergläubiſchen Weſens, eines beſſern zu unterrichten, wie denn auch Gerichtswegen, daß er von ſolchem abſtehe, derſelbe unter Bedrohung härterer Strafe ernſtlich zu vermahnen.

Abeundi Conſilium.

Unterſcheidet ſich von der Landesverweiſung I.

I. Daß N. W. N. das Amt (die Stadt) Aſträenburg auf ein Jahr zu räumen ſchuldig. *)

Oder: Daß zwar wider Hugo Donellen weiter nichts vorzunehmen, er iſt aber als eine verdächtige Perſon, die vereinigten Niederlande, und inſonderheit die Stadt Leiden, binnen 14 Tagen zu vermeiden, unter der Verwarnung, daß er widrigenfals mit der Landesverweiſung angeſehen werden ſolle, alles Ernſtes zu bedeuten, immaſen er auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Abfolgung der Delinquenten.

An Ort der verübten Miſſethat I.
Wenn die Obrigkeit ſolches verweigert II.

I. Daß der Stadtrath zu Papinianopel, wo N. W. N. ſich anjezo aufhält, vermittelſt gewöhnlicher Requiſitorialien, darin-

*) Römiſch: Cum Silanum, filium meum, pecunias a ſociis accepiſſe mihi probatum ſit, et republica eum et domo mea indignum judico, protinusque conſpectu meo abire jubeo. *Valer. Max.* lib. 5. c. 8.

(darinnen: was maſen die erſte Ladung ihn an dem Orte der verübten Miſſethat wirklich angetroffen habe, zu vermelden) daß ſolcher gedachten N. denenſelben verabfolgen laſſen, gebührend erſuchen, und wenn er ſodan zur gefänglichen Haft gebracht, ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

II. Im übrigen mag wider D. Julius Cäſar Vannini Obrigkeit, weil ſolche auf die an ſie ergangene Requiſitorialien ſchuldige Hülfe nicht geleiſtet, bey deren höhern Richter Beſchwerde wohl geführet, auch daß dieſelbe rechtlicher Obliegenheit ein Genüge verſchaffe, ſo wohl die durch ihre Verweigerung verurſachte Unkoſten denenſelben erſtatte, füglich angeſuchet werden.

Abhauung.

Der Finger I.
Der Hand II.

I. Daß Inquiſit ſeines begangenen und bekanten Meineydes halber, mit Abhauung der fördern Glieder derer beyden Finger, womit er geſchworen, des Landes ewig zu verweiſen, auch darbey, daß, wenn er ſich wieder darinnen betreten laſſen würde, er zur Staupen geſchlagen werden ſolle, ernſtlich zu verwarnen.

II. Daß Inquiſit wegen ſolchen ſeines Verbrechens mit Abhauung einer Fauſt, deren er am beſten entrathen kan, derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, auf ewig zu verweiſen.

Abolition.

Wenn ſich Inquiſit darauf berufet I.

I. Würde Peter Abälard das fol. 9 angezogene Abolitions-Decret, in Originale oder beglaubter Abſchrift, zu den Acten bringen (das fol. 9 übergebene Abolition-Decret mit dem Originale beſtärken) ſo iſt er von der wider ihn angeſtelten Inquiſition zu entbinden, jedoch nichts deſto weniger zu Entrichtung der aufgewanten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, anzuhalten.

Abſezung, ſiehe Remotion.

Abſchied, ſiehe Beſcheid.

Abſchrift.

Wenn ſolche als eine Urſchrift anerkant I.

I. Dieweil Beklagter die Abſchrift der mit ☾ bemerkten Urkunde ſtat des Originals erkant, ſo iſt er nunmehro mit deren Herausgabe billig zu verſchonen.

Oder: Dieweil Beklagter die mit ♀ bemerkte Abſchrift ſtat des Originals erkant, ſo hat es, ſo viel ihn betrift, dabey ſein Bewenden; er iſt aber nichts deſto weniger das Original davon zu dem Ende, damit es Kläger Mitbeklagten zur Recognition vorlegen könne, herauszugeben, oder den im vorigen Urthel zuerkanten Eyd zu ſchwören ſchuldig.

Abſens, ſiehe Abweſend.

Abſezung, von Dienſte, ſiehe Remotio und Degradatio.

Abſolutoria.

Wenn Kläger nichts erwieſen I.
Wenn Beklagter ſeine Ausflucht erwieſen II.
In geringfügigen Sachen III.
— — Wenn der Eyd zu geſchoben IV. V.
Wenn der Erfüllungs Eyd geleiſtet VI.
Wenn der Reinigungs-Eyd geſchworen VII.
In peinlichen Fällen, in Mangel Verdachts VIII.
— — Wenn Inquiſit den Reinigungs-Eyd geleiſtet IX.
— — Nach gemeinen Rechten auſerhalb Sachſen X.
Nach ausgeſtandener Peinlichkeit XI.
— — Wenn zweene Perſonen die Marter ausgehalten XII.
— — Auſerhalb Sachſen nach gemeinen Rechten, ſiehe Marter.

Wenn

Wenn Inquiſit nur zum Theil losgeſprochen wird XIII.
Wenn wider eine gewiſſe Perſon nichts vorzunehmen XIV.
Siehe übrigens: Definitiv.

I. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſäze Andreens von Iſernien, Klägers an einen; Barthels von Eiſenſtein, Beklagtens andern Theils, Erachten Wir: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt, und er ſich angemaſet, wie Recht, nicht erwieſen; derowegen Beklagter, von der wider ihn angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen; Es iſt auch Kläger die durch dieſen Proces verurſachte Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

II. Daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat *).

III. Dieweil klagender Philip von Leiden den Grund ſeiner Klage, wie ihm doch bey dieſer geringfügigen Sache alſofort zu thun obgelegen, mit nichts beygebracht, ſich auch der Eydes-Delation nicht bedienet, ſo hat deſſen Suchen nicht ſtat, er iſt auch die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, davon die fol. 19. angegebenen auf 1 thlr. und 4 gr. gemäſiget werden, Beklagten Jacob Radewizen zu erſtatten pflichtig. Siehe auch Num. IV. und V.

IV. Daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter die geforderten 44 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges von dem und dem Tage an, ſamt denen auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, davon die fol. 16. angegebenen auſergerichtlichen Gebühren auf ſo und ſo hoch gemäſiget werden, Klägern zu bezahlen und zu erſtatten ſchuldig; er könte und wolte denn den ihm über den 4. 7. 11. und 15.

*) Hier würde ſich die Formel: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, nicht erwieſen, keinesweges ſchiken. Denn er hat wirklich ſeine Klage erwieſen, ſie iſt aber durch Beklagtens Exception entkräftet worden.

Punct der Einlaſſung zu geſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde, ſchwören, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch ſodann beyderſeits Unkoſten gegen einander aufzuheben, und werden die fol. 30. angeſezten Gerichts Gebühren auf 3 thlr. 12 gr. billig gemäſiget.

V. Daraus ſo viel zu befinden: Würde Beklagter den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorhergehenden Klägers für Gefährde dahin: daß — — ſchwören, ſo hat des leztern Suchen nicht ſtat, und ſind ſolchen Fals die Unkoſten gegen einander aufzuheben.

VI. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze Jacob Alvarottens Klägers an einem; Alexander Tartagnens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Würde Kläger, daß er die geklagten 1000 Thaler Beklagten wirklich als ein Darlehn vorgeſtreket, vermittelſt Eydes erhalten und alſo in Supplementum ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget (nachgelaſſen) und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen Beklagter angeregten Hauptſtam derer 1000 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges vom 15. Jenner des 1765ſten Jahres, Klägern zu bezahlen ſchuldig, und werden beyderſeits aufgewante Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

VII Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze Jaſons Maynens, Klägers an einem; Sebaſtian Brands, Beklagtens andern Theils, Erachten wir: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen und: daß er den geklagten Hauptſtam derer 50 Goldgülden zur angegebenen Zeit von Klägern nicht erborget, ſchwören, immaſen ihm zu thun oblieget, ſo hat Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht nicht dargethan, derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen. Die beyderſeits aufgewanten Unkoſten werden gegen einander billig aufgehoben.

VIII. Als derſelbe uns die wider Nicol Machiavellen ergangenen Unterſuchungs Acten, nebſt einer Frage zugeſchikt ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß wider Nicol Machia-

Machiavellen in Ermangelung Verdachts *) weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Unterſuchung zu entbinden und loszuzählen, ſo wohl der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu erledigen, es iſt aber derſelbe nichts deſto weniger die verurſachten Unkoſten abzuſtatten pflichtig. Siehe auch: Verdacht.

Oder: Daß Johann Wieneus in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er, weil kein weiterer Verdacht, als die bloſe Anſchuldigung eines Mitverbrechers vorhanden, mit dem ihm fol. 13. zuerkanten Reinigungs Eyde zu verſchonen, auch von der wider ihn verhangenen Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu erledigen, ausgeführet; er iſt aber nichts deſtoweniger die aufgewanten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

IX. Als uns Churfürſtlich-Sächſiſcher gnädigſter Befehlig in Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, Lucii Titii darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was Titius zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions- und andern beygelegten Acten, in 6. unterſchiedenen Stüken nebſt einer Frage zugeſchiket: Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden; Dieweil Lucius Titius den ihm fol. 182. zuerkanten Reinigungs Eyd geſchworen, ſo iſt nunmehro wider ihn weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu erledigen, jedoch nichts deſto-

* Wenn es heißt: In Ermangelung hinlänglichen oder genugſamen Verdachts, ſo kan der Beſchuldigte von den Unkoſten nicht losgeſprochen werden.

Römiſch lautete dieſe Formel: Non Liquet, wie davon *Gesners* Theſaurus unter dem Worte Liquet und *Briſſonii* Formulae nachzuleſen. Siehe auch meine Rhapſodie Obſ. CCCCXVII.

weniger zur Abſtattung derer auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten anzuhalten.

Oder: Daß Azo nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er zur angegebenen Zeit Martin Goſtanen mit den Schlüſſeln ſeines Hörſaales nicht erſchlagen, zu ſchwören ſchuldig. Im Fal er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten abzuſtatten pflichtig. Daferne er aber zuerkantermaſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt, ferner was recht iſt.

Oder: Daß Peter Abelard, des gerügten Verbrechens halber, 14 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfer Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er mit der fol. 43. gedachten Heloiſia Hurerey und Unzucht nicht getrieben, ſchwören, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten, davon die fol. 36. angeſezten Gerichtsgebühren auf ſo und ſo hoch gemäſiget werden, abzuſtatten pflichtig.

X. In peinlichen Sachen des verordneten Fiſcals des Amtes zu Papinianopel, Anklägers an einem, N. W. N. Angeklagten andern Theils, Erkennen ꝛc.

XI. Als uns Lucii Neratii ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten, auch einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat obgedachter Neratius, als er unſern vorigen Urthel zu folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben *): Daß er ſich zeithero Stehlens nicht beflieſen, zu einer Diebes Rotte nicht gehalten, weniger von einigen Diebsgeſellen wiſſe, mit welchen er die Leute hin und wieder beſtohlen, auch über 12 Thaler 12 Groſchen, oder wenig-

*) Hier wird das Hauptſächlichſte aus denen Fragſtüken, worüber er gemartert worden, anhero wiederholet.

wenigſtens über 6 Thaler 6 Groſchen auf ſolche Art an ſich nicht gebracht; inſonderheit, daß er am 11. November des 1761ſten Jahres die fol. 18. verzeichneten Sachen Henning Gödden nicht entwendet oder entwenden helfen, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, auch einen Antheil davon nicht genoſſen oder zu gewarten gehabt, ſondern ſolche von einem unbekanten Manne wirklich erkaufet habe, ſolchemnach an dem ihm beygemeſſenen Deuben unſchuldig ſey, erhalten; ſo mag nunmehro wider ihn diesfals weiter nichts vorgenommen werden, ſondern es iſt derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu erledigen, jedoch zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, billig anzuhalten.

XII. Haben N. W. N. und deſſen Eheweib Marie, als ſie unſerm vorigen Urthel zufolge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, und zwar erſterer: daß er in der Walpurgis Nacht des 1762ſten Jahres, in die Kirche zu Berpt nicht eingebrochen, den darinnen ſtehenden Gotteskaſten nicht eröfnet oder eröfnen helfen, daraus einen ſilbernen Kelch, nebſt 50 Thaler an barem Gelde nicht entwendet, dazu Rath und That nicht gegeben, auch einen gewiſſen Antheil davon nicht genoſſen oder zu gewarten gehabt; leztere aber: daß ſie, zur angegebenen Zeit, Gewinſtes wegen oder aus andern Urſachen; vorſezlich Unzucht und Ehebruch nicht getrieben, ſondern ihr Vorwand, daß ſie von einem unbekanten Soldaten, wider Willen genothzüchtiget worden, der Wahrheit gemäs ſey, erhalten; ſo iſt nunmehro wider ſie beyderſeits weiter nichts vorzunehmen, ſondern es ſind dieſelben von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu erledigen, nichts deſtoweniger aber die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, ein jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel es deren verurſachet, abzuſtatten ſchuldig.

XIII. Als dieſelben uns Medeä, ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ſie

ſie ergangenen Inquiſitions Acten, auch eine Frage zuge-
ſchiket: Demnach erachten wir: Hat jeztgedachte Medea, als ſie vorigem Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben: daß ſie weder vor, noch in, oder nach der Geburt, ihr Kind zu ermorden den Vorſaz gefaſſet, in ſolchem Abſehen und daß ihre Leibesfrucht ums Leben kommen möge, dieſelbe bey der Geburt an dem Kopfe mit beyden Händen ſtark nicht angefaſſet und gezogen, vorſezlich mit einem Finger in deſſen Mund nicht gegriffen und ſolchen zerriſſen, dieſes auch zu dem Ende, daß es davon ſterben und umkommen ſolle, nicht gethan, oder ſie ihr Kind auf andere Weiſe vorſezlich ums Leben nicht gebracht, erhalten; ſo iſt ſie im übrigen *) und wegen der groſen Fahrläſſigkeit, welche ſie vor, bey, und nach der Geburt ihres leiblichen Kindes, nach ihrem Geſtändniſſe, begangen, derer ꝛc. Lande nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſothane geſamte Lande einzurichten, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, anzuhalten.

XIV. Als uns das zu Juriſtenburg jüngſt todt gefundene Knäblein betreffende Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket: Demnach erachten wir: Daß in Ermangelung Verdachts noch zur Zeit wider eine gewiſſe Perſon nichts vorzunehmen, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung gewanten Koſten, davon die fol. 24. angeſchriebenen Gerichtsgebühren auf 2 Thaler 5 Groſchen gemäſiget werden, Gerichts wegen zu übertragen. V. R. W.

Abſonderlich, ſiehe Ausführung.

Abſonderung, ſiehe Unkoſten und Concurs.

Abtrei-

*) Urthelsfaſſer, ſo die Bequemlichkeit lieben, pflegen ſich mit Anführung der Urſachen, nebſt Beziehung auf die Blätter in denen Acten nicht abzugeben, ſondern blos: So iſt ſie im übrigen, ihrer eingeräumeten Verbrechen halber, derer ꝛc. Lande mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen; weil ſchon dasjenige, ſo ſie geſtanden, im vorigen Urthel, welches die Marter zuerkant, angeführt worden.

Abtreibung der Leibesfrüchte.

Fragſtüken bey der Marter I.
Reinigungs Eyd II.

I. Wobey ſie denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob ſie nicht, daß ihr Kind in ihrem Leibe ſich gereget und beweget habe, gefühlet?

Ob ſie ihre Leibesfrucht nicht vor der Zeit durch allerley Mittel von ſich zu treiben getrachtet?

Worinnen ſolche Mittel beſtanden?

Ob ſie nicht vermerket, daß nach dem Gebrauche ſolcher Arzeney ihre Leibesfrucht ſchwach worden?

Ob nicht auch wirklich nach Gebrauch ſothaner Mittel das Kind frühzeitig von ihr gegangen?

Ob ſie nicht durch Schlagen, Drüken, Stoſen, Preſſungen, oder andere gewaltſame Weiſe das Kind in Mutterleibe zu töden, den Vorſaz gefaſſet?

Ob ſie nicht nach der ſich angethanen äuſerlichen Gewalt eine Veränderung an ſich, daß die Leibesfrucht dadurch ſchwach geworden, bey ſich wahrgenommen?

Ob ſie nicht inſonderheit zu dem Ende Sadebaum zum öftern eingenommen?

Wer ihr hierzu Rath und Anſchlag gegeben, und zu denen ſchädlichen Arzeney-Mitteln behülflich geweſen?

Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewußt?

Wenn nun ihre in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet, ihrer Beſtrafung halber und ſonſt, ferner was Recht iſt.

II. Daß Suſanne Cujas nach vorhergehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ſie ihre bereits getragne Leibesfrucht von ſich abzutreiben, den Vorſaz nicht gefaſſet, weniger ſolches ins Werk gerichtet, zu dem Ende der Frucht ſchädliche Mittel, inſonderheit Sadebaum wiſſentlich nicht gebrauchet, noch dadurch oder auf andere gewaltſame Weiſe durch Stoſen, Drüken,

ken, Schlagen, Preſſungen und dergleichen eine frühzeitige Geburt und deren Tod befördert zu ſchwören ſchuldig; Im Fal ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ſie in Betracht, daß die auf ihre eingeräumte Unzucht und Hurerey geſezte Strafe durch das zeithero erlittene Gefängnis albereits verbüſet, weiter nichts vorzunehmen, jedoch dieſelbe auf alle Fälle zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, anzuhalten. Daferne ſie aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ihrer Beſtrafung halber oder ſonſt, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc. ſich zu reinigen, und daß ſie im jezt laufenden 1766ſten Jahre oder einige Zeit vorher, abtreibende und einer Leibesfrucht ſchädliche Arzeneyen wiſſentlich nicht gebrauchet, auch daß ſich ein Kind in ihrem Leibe rege, nicht gefühlet, weniger ſolches, da es auf die Welt kommen, in oder nach der Geburt durch ihre zugefügte Beſchädigungen oder gebrauchte Gewalt getödtet und umgebracht, ſondern ihr Vorwand, daß der gehabte Blutflus und die in Brüſten befundene Milch als eine Krankheit von ſich ſelbſt und ungefähr entſtanden, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ꝛc. Daferne ſie aber zu erkantermaſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ꝛc.

Abtretung, ſiehe Hypothecaria und Rei Vindicatio.

Abweſender.

Wird für todt erkläret I.
Deſſen Vormund II.
Edictal Vorladung, ſiehe Edictal Num. I.

I. Daß der Abweſende Samuel Stryk für abgelebet zu achten, wannenhero deſſen, zeitheriger Vormund, gegen Auflaſſung der auf ſeinen Vermögen zeither gehafteten ſtilſchweigenden Pfandgerechtigkeit, ſothanes Strykiſche Vermögen an N. W. N. zu überlaſſen, dieſe aber die aufgewanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig, wie denn auch die ſich gemeldeten Gläubiger an leztgedachten Erben zu verweiſen.

Oder: Als uns Acta D. Johan Ernſt Philippi Verlaſſenſchaft betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß D. Johan Ernſt Philippi denen Rechten nach für abgelebet zu achten; Hiernächſt weil Anne Gertraütin nebſt Sophien Hänſelin ſich ihrer Anſprüche begeben, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Würde nun Lucius Titius und Martin Blümchen, daß ſie Magdalenen Dizin und Suſannen Blümchin Kinder, dieſe beyden leztern aber verſtorben und ernanten D. Philippi Geſchwiſter geweſen, durch Beybringung richtiger Kirchen = Zeugniſſe ſich behörig rechtfertigen, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo iſt die Philippiſche Verlaſſenſchaft Lucio Titio und Martin Blümchen zn gleichen Theilen gegen Abſtattung der aufgewanten Unkoſten und Auflaſſung der diesfals beſtelten Hypothek zu verabfolgen. Es könte und wolte denn Christian Wiehle in ſächſiſcher Friſt, Lucio Titio und Martin Blümchen den Gegenbeweis beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, daß ſeine Mutter Margarethe zu der Zeit, als der Abweſende ſein ſiebenzigſtes Jahr noch nicht erfüllet, annoch bey Leben geweſen, wie Recht erweiſen, deſſen genöſe er billig, und ergehet ſodan in der Sache ferner was Recht iſt.

II. Daß Kläger, als Vormund des Abweſenden D. Johan Ernſt Philippi, beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

A c c i ſ e.

Reinigungs-Eyd wegen hintergangener I.

I. Daß er ſeine neue Stiefeln in der Abſicht, ſolche ohne davon die gewöhnliche Acciſe zu entrichten, heimlich in die Stadt zu bringen, auf den ihm unter Weges begegneten Bier Wagen, nicht geleget, ſondern ſein Vorwand, daß er es deswegen gethan, weil ꝛc. nicht falſch und erdichtet zu ſchwören ſchuldig.

Accord der meiſten Gläubiger.

Auf die andere *) Citation, derer noch nicht einwilligenden Gläubiger I. Die

*) Denn die dritte Citation iſt erſt peremtoriſch.

Die dritte Ladung derer noch nicht einwilligenden Gläubiger II.

Wenn ſich alle vergleichen III.

Wenn ſie ſich nicht alle verglichen, ſondern einige Gläubiger den Accord einzugehen gezwungen werden IV.

Wenn ſie nicht gezwungen werden können V.

I. Als dieſelben uns die in N. W. N. Creditweſen ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daß Juſt Hennig Böhmer beſſer als geſchehen, ſich zu legitimiren ſchuldig; Hiernächſt da Stephan Forcatel, Simon Schard und Franz Balduin, ihre Forderungen albereits ſummariſch beſcheiniget, und daß ſie eben ſo, wie die fol. 12. verzeichneten Gläubiger mit 30 für hundert zufrieden ſeyn wollen, ſich erkläret, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden; die fol. 70 angebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung aber nicht ſtat, ſondern es ſind die auſengebliebenen Gläubiger N. N. N. N. und N. nunmehro bey 5 Thlr. Strafe ihre Forderung zu liquidiren und ſummariſch beyzubringen, inſonderheit aber: ob ſie den vorgeſchlagenen Vergleich anzunehmen geſonnen oder nicht? ſich deutlich zu erklären ſchuldig, und da aus den Acten nicht erſcheinet, daß der gemeine Schuldner nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt leiblichen Eydes: Daß er ſein geſamtes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verſchwiegen, ſondern allerſeits Gläubiger bey ihm, was ſie angegeben und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, wie gleichwohl nach gemeſſener Vorſchrift der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung tit. 25. gleich anfangs hätte geſchehen ſollen, geſchworen habe; ſo iſt ſolches vor allen Dingen annoch zu bewerkſtelligen auch, wie ſolches geſchehen, beglaubte Nachricht zu denen Acten zu bringen, ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

II. Daß nunmehro Juſt Hennig Böhmer zur Nothdurft ſich legitimiret (gerechtfertiget) Hiernächſt weil ebenermaſen auch N. und N. W. N. ihre Foderungen beſcheiniget, und dem vorgeſchlagenen Vergleiche beyzutreten ſich erkläret, ſo hat es auch diesfals noch zur Zeit dabey ſein Verbleiben,

bleiben, und iſt die auſengebliebene Belaza Gozadinin nochmals ihrer Foderung anzuſezen und ſummariſch zu beſcheinigen, inſonderheit ob ſie den vorgeſchlagenen Erlas zu bewilligen gemeynet oder nicht? unter der ausdrüklichen Verwarnung: daß bey ihrem fernern Auſenbleiben, es dafür, als ob ſie den vom Schuldner entworfenen Vergleich auf ihre Foderung, wie lezterer ſie angegeben hat, gleichfals angenommen hätte, gehalten werden ſolle, ſich zu erklären ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

III. Als uns Acta Heinrich Günther Thulemars Creditweſen betreffend in 3 unterſchiedenen Stüken nebſt einer Frage ꝛc. Dieweil ſämtliche Gläubiger fol. 48 ſich verglichen, ſo ſind ſie ſolchem Accord nachzukommen ſchuldig, und werden übrigens die bekanten und unbekanten Gläubiger, ſo bey dem Liquidations Termine nicht erſchienen, von dieſem Concurſe abgewieſen.

IV. Als dieſelben uns Acta Heinrich Günther Thulemars Creditweſen betreffend, ſamt andern beygelegten ꝛc. Dieweil Wolf Adam Lauterbach, Auguſtin Strauch, Benjamin Leuber, Juſt George Schottel, und Thomas Hobbes, theils ihre Foderungen dem Schuldner erlaſſen, theils, daß ſie bey ihm nichts zu fodern haben, ſich erkläret, ſowohl Johan Friedrich Bökelman, welcher ſich bey dem Concurſe nicht gemeldet, nach der ihm in der neueſten 26ſten Deciſion nachgelaſſenen Freyheit, das ihm zuſtehende Wechſelrecht ſich vorbehalten, ſo hat es dabey allenthalben ſein Bewenden, hiernächſt, da der gemeine Schuldner fol. 15 ſeine Gläubiger allerſeits vor Gerichte berufen laſſen, ſodann fol. 30 eine richtige Bilance vorgeleget, die erſchienenen Gläubiger ihre Forderung fol. 40 und folgenden ſummariſch beſcheiniget und der Schuldner 13 nachvorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, mit Zuziehung eines Geiſtlichen, vermittelſt Eydes erhalten, daß er ſein geſamtes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verſchwiegen, ingleichen, daß allerſeits Gläubiger dasjenige, ſo ſie angegeben, und er ihnen eingeräumet, auch wirklich und keiner ein wenigeres zu fordern habe geſchworen, hiernächſt der mehrere Theil, nach Gröſe der Summen ſo

ſie zu fordern haben, gerechnet, den Nachlas verwilliget, und von ihm 30 für hundert in denen fol. 173 beſtimten Friſten anzunehmen ſich erkläret haben, ſolchergeſtalt aber allenthalben der Vorſchrift der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung ein Genüge geſchehen, nicht weniger die bisher im Wege geſtandene Unterſuchungsſache fol. 80 gnädigſt gehoben worden; ſo iſt endlich auch die in dem lezten Termine ungehorſamlich auſengebliebene Gläubigerin Beltiza Gozadinin dafür, daß ſie Inhalts derer ihr fol. 63 fol. 74 und fol. 93 richtig eingehändigten Ladungen den vorgeſchlagenen Vergleich auf ihre Foderung, wie ſolche der gemeine Schuldner angegeben, gleichfals angenommen habe, allerdings zu achten, auch auf den Widerſpruch derer übrigen annoch diſſentirenden Gläubiger, und unter ſolchen George Tobias Schwendendörfers, Herman Conrings und Simons van Leewen, weiter nicht zu ſehen, ſondern dieſelben allerſeits, auſer denen Hypothecariſchen Gläubigern und welchen ſonſt der Vorzug gebühret, angeregten Accord ebenermaſen anzunehmen verbunden. Es wird auch mit Aufhebung der Sequeſtration und Verabfolgung der vorhandenen Maſe an den gemeinen Schuldner, ſobald ſämtliche Gläubiger befriediget, billig verfahren.

V. Dieweil der gemeine Schuldner verſtorben, alſo dasjenige, was wegen des abzulegenden Eydes in der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung §. 25 verordnet, weiter nicht geſchehen kan, ſo mögen die ihre Einwilligung in den Accord verſagende fol. 50 benante Gläubiger den fol. 13 vorgeſchlagenen Vergleich anzunehmen nicht gezwungen werden.

Accuſatio, ſiehe Anklage und Ungehorſam.

Achts Proces.

Eröfnung deſſelben I.
Wenn Beklagter das erſtemal auſenbleibt II.
Wenn er zum andernmal auſenbleibt III.
Wenn er hierauf innerhalb Jahr und Tag ſeine Unſchuld nicht rettet, ſo erfolgt die Oberacht IV.

I. Als

I. Als dieſelben uns die wider D. Nicol. Crellen ergangenen Acten, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. daß wider den flůchtigen Eingangs ernanten D. Nicol. Crellen, mit dem Achts Proceſſe gebůhrend zu verfahren; derowegen ſelbiger durch öffentliche Edictal-Ladung, ſo in dreyer unterſchiedener Herren Lande anzuſchlagen, deren jegliche eine volkommene ſächſiſche Friſt in ſich hält, bey Strafe Ungehorſams, in Perſon zu erſcheinen, und auf die wider ihn angeſtelte peinliche Anklage ſich einzulaſſen, zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, gebůhrend vorzuladen, worauf, wenn und welchergeſtalt ſothane Ladungen, auch wo, und zu welcher Zeit ſie angeſchlagen worden? mit Fleis zu denen Acten gebracht, ferner ergehet, was Recht iſt. V. R. W.

II. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Servii Sulpitii Anklägers an einem, wider Auſenbleiben N. W. N. Angeklagten andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket. Erachten ꝛc. Daß Ankläger ſein Recht Angeklagten wegen ſeines Ungehorſams und Auſenbleibens bis auf Ehehaften in die Acht zu erklären, erſtanden und erlanget, V. R. W.

III. Daß Ankläger ſein Recht Angeklagten, da dieſer beharlich ungehorſam, nunmehro in die Acht, ſeines begangenen Verbrechens halber, zu erklären, erſtanden und erlanget hat, derowegen er darein billig erkläret, aus dem Frieden in den Unfrieden geſezet, und männiglich, ſo der Gerichtsbarkeit des Amtes zu Juriſtenburg unterworfen, mit ihm Gemeinſchaft zu haben, verboten, auch ſein Leib in ſothanen Gerichten jedermann erlaubet wird. V. R. W.

IV. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam des verordneten Fiſcals, Anklägers an einem, wider Auſenbleiben N. W. N. Angeklagten andern Theils, Erkennen ꝛc. Daß Ankläger Angeklagten, wegen ſeines ungehorſamen Auſenbleibens, bis auf die Oberacht erſtanden und erlanget hat: derowegen über die vorige zu Recht erkante und ergangene Achts Erklärung, darinnen Angeklagter aus dem Frieden in Unfrieden geſezet, auch männiglich mit ihm Gemeinſchaft zu haben verboten und ſein Leib binnen Anklägers Gerichten jedermann erlaubet worden, nunmehro

mehro Angeklagtens Ehre, Leib und Gut als anrüchtig, Recht- und Friede los vertheilet, auch jederman an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen nachgelaſſen, und ſolchergeſtalt Angeklagter in die Oberacht wirklich erkläret wird; immaſen auch ſolche Oberachts Erklärung durch öffentlichen Anſchlag an denjenigen Orten, wo Angeklagter zuvor durch Edictalien geladen worden, zu jedermans Wiſſenſchaft zu bringen. V. R. W.

Acten.

Wenn ſolche vorzulegen I.
Müſſen mit einem Repertorio verſehen ſeyn II.

I. Daß Inquiſit mit ſeiner Nothdurft zu hören, auch zu dem Ende ihm die Acten vorzulegen; es iſt aber ſelbiger in Monats Friſt mit der gebethenen Schuzſchrift einzukommen ſchuldig, worauf ferner ergehet, was Recht iſt. Siehe auch Defenſion, Num. XI.

II. Daß dem allergnädigſten Befehle von 9 November des 1747ſten Jahres zu Folge bey dergleichen Unterſuchungs Sachen führohin gleich Anfangs in denen Acten, und zwar bey einem jeden Stüke auf einen oder mehrern Blättern, ein Verzeichnis derer darinnen enthaltenen Haupt-Umſtände genau und ſorgfältig abzufaſſen, auch bey jedem Inquiſitional Articul das Blat daraus ſolcher gezogen, beſonders anzumerken, hiernächſt ꝛc.

Actio, ſiehe Klage; ingleichen Negatoria, Hypothecaria, Exhibendum, u. ſ. w.

Actorium.

Muß beygebracht werden I.
Wenn es nicht geſchiehet, wird die Strafe erhöhet II.
Wenn ein Eheweib nebſt ihrem Ehemanne das Actorium unterſchrieben, aber auſerdem noch einen Vormund hat III.
Wenn das Eheweib und ihr Vormund, nicht aber der Ehemann, das Actorium unterſchrieben IV.

Wenn das Weib Schreibens unerfahren V.
Siehe übrigens: Curator.

I. Daß Kläger anderer geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer von ſeiner Principalin Vormunden unterſchriebenen Actorii, ſowohl Beybringung der Vormundſchafts-Beſtätigung entweder im Originale oder beglaubter Abſchrift bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

II. Daß nunmehro bey 10 Thaler Strafe, mit Vorbehalt der verwirketen, Beklagter angegebener Actor das ermangelnde Actorium zu denen Acten zu bringen ſchuldig.

III. Daß Kläger, weil aus demjenigen, ſo fol. 24 angeführt worden, was maſen ſeine Principalin annoch einen andern kriegeriſchen Vormund habe, zu erſehen, nunmehro auch deſſen Unterſchrift zu dem Actorio oder ſonſt ſeine Einwilligung, bey 5 Thaler Strafe, beyzubringen ſchnldig.

IV. Daß Kläger vermittelſt eines mit ſeiner Principalin Ehemans Genehmhaltung ausgefertigten Actorii bey 5 Thaler Strafe ſich anderer Geſtalt, und beſſer als geſchehen, zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Würde Klägerin Ehemann zu dem fol. 219 befindlichen Actorio ſeine Einwilligung ertheilen, und daß er alles, was Klägerin zeithero in dieſer Sache unternommen, für genehm halten, ſich zu denen Acten erklären, ſo hat deren Actor nunmehro zur Nothdurft ſich gerechtfertiget.

V. Würde Beklagtens Principalin zu dem fol. 9 befindlichen Actorio in Gerichten nochmals ſich bekennen, immaſen ihr bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, ſo hat derſelbe zur Nothdurft ſich gerechtfertiget.

Actuarius.

Wenn ſeine Regiſtraturen angefochten werden I.

I. Würde der Gerichts-Schreiber Heinrich Zippel, daß er ſeit ſeiner Beſtallung alle, alſo auch die in dieſer Sache ergangenen Acten treulich und richtig gehalten, inſonderheit daß er — — vermittelſt Eydes beſtärken, immaſen

 ihm

ihm zu thun oblieget, ſo hat Klägers Suchen nicht ſtat; es ſind aber die aufgewanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Oder: Würde Kläger, daß der Gerichts-Schreiber zu Aſträenburg in Beyſeyn derer Unterthanen eydlich verpflichtet worden, beybringen, ſo ꝛc.

Siehe auch Gerichtsbank und Notarius.

Adhäſion.

Bey Leuterungen I.
Bey Appellationen II.

I. Auf Leuterungs-Schrift, deren Adhäſion und erfolgte Geſeze derer Anwälde Peter Ancharans Beklagtens an einem, Jacob Alvarotens Klägers andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket ꝛc. Erachten wir: Daß Beklagtens erſt in Termine unternommene Adhäſion, weil ſolche auf keine gemeinſchaftliche Beſchwerde gerichtet iſt, nicht ſtat hat.

Oder: Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 5 September des 1765ſten Jahres eröfneten fol. 112 befindlichen Urthel billig bleibet, und hat die von Klägern unternommene Adhäſion, weil ſolche weder innerhalb der vorgeſchriebenen zehentägigen Friſt, noch in dem zu Proſecution der von Beklagten eingewanten Leuterung anberaumten Termine eingebracht, nicht ſtat.

II. In Appellations-Sachen derer Anwälde Felix Hämmerleins Beklagtens an einem, Dietrichs von Burgsdorf Klägers andern Theils, Appellanten und Appellaten *) Erkennen wir: Daß die eingewante Appellation, ſowohl deren Adhäſion in ihren Formalien beſtändig und zugebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter Inſtanz wohl geſprochen, und übel appelliret, derowegen die Sache an vorigen Richter zu

*) Man ſiehet die Adhäſion auch als eine Appellation an, wenn nehmlich Appellat, und nicht etwa eine dritte Perſon, ſich der Berufung angehänget.

zu remittiren, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

Oder: Anlangend die vom Beklagten beſchehene Adhäſion, iſt dieſelbe in Anſehung, daß die angegebene Beſchwerden bereits bey deſſen voriger Leuterung angeführet worden, für unzuläſig zu achten.

Adminiſtrations-Rechnung, ſiehe Vormund und Rechnung.

Admonitio, ſiehe Verwarnung.

Advocat.

Muß ſich zur Praxi rechtfertigen I.
Volmacht beyſchaffen II.
Schmähſüchtige Schreibart III.
Wenn er mit Inquiſition befangen IV.
Sol ſeine Peincipale mit Namen nennen V.
Träget die Unkoſten, ſiehe Unkoſten.

I. Daß Kläger bey 5 Thaler Strafe des Advocirens ſich enthalten, oder zur Praxis behörig zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: In übrigen hat der Pfarrer des Ortes ſich des Schriftſtellens bey Proceſſen und Advocirens bey 5 Thaler Strafe künftighin zu enthalten.

II. Daß Beklagter wegen Roberts von Pful ſich zur Nothdurft gerechtfertiget; er iſt aber wegen Nicaſiens von Voerda richtigere Volmacht bey 5 Thaler Strafe anzuſchaffen ſchuldig.

Oder: Daß Kläger dem vorigen rechtskräftigen Urthel durch Anſchaffung der Legitimation, wegen des im Namen Matthäen von Aflictis bey denen Acten beſchehenen Einbringens, nunmehro bey 10 Thaler Strafe Folge zu leiſten ſchuldig, und ſind, weil er ſolches vorjezo nicht gethan, die verwirkten 5 Thaler von demſelben einzubringen. Siehe auch Actorium.

III. Und hat übrigens Klägers Sachwalter aller anzüglichen Worte, und undienlicher Weitläuftigkeit, künftighin ſich zu enthalten.

Oder: Es wird auch Beklagtens Anwald wegen der gebrauchten Unbeſcheidenheit (wegen ſeiner anzüglichen Schreibart, wegen ſeiner in Schriften geäuſerten Schmähreden) mit 5 Thaler in Strafe genommen.

Oder: Endlich iſt Beklagtem ſeine unverantwortliche und unbeſcheidene Schreibart alles Ernſtes zu verweiſen.

Oder: Würde Claudius Salmaſius das fol. 10 befindliche Schreiben zuförderſt anerkennen, immaſen ihm unter der Verwarnung daß widrigen Fals daſſelbe für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget; ſo ſo iſt er ſeiner daſelbſt gebrauchten Schmähungen halber Klägers Principalen eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber um 5 Thaler beſtrafet.

IV. Daß Beklagtens rechtlicher Beyſtand N. des Advocirens, bis derſelbe, deß er der wider ihn angeſtellten Inquiſition ſich völlig entbrochen, beſſer als fol. 13 geſchehen, beygebracht, bey 5 Thaler Strafe ſich zu enthalten ſchuldig.

V. Daß Beklagter bey 5 Thaler Strafe des verſtorbenen Johan Jacob Maſcovs Erben mit völligen Vor- und Zunamen anzugeben, (und ſich auch übrigens derenthalben gebührend zu rechtfertigen) ſchuldig.

Aeſtimatio, ſiehe Ermeſſen.

Aeſtimatoria Actio, ſiehe Injurien.

Agio, ſiehe Münze.

Aggratiandi Jus, ſiehe algemeine Regeln §. 55.

Alimenten, ſiehe Schwängerung und Heilerlohn.

Alternative zu erkennen.

Bey hypothekariſcher Klage, wenn wider den Schuldner ſelbſt geklaget wird I.

Bey

Bey der Verleʒung über die Hälfte II.
Bey Strafen III.

I. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeʒe D. Sebaſtian Brands Klägers an einem; Alexanders von Alexandro Beklagtens andern Theils, ſo ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt, und er ſich angemaſſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen Beklagter demſelben die geklagten 100 Gülden zu bezahlen, oder die verpfändeten Holzungen, der Drachenfels und Mühlberg genant, ſo lange, bis jener wegen des Hauptſtammes und derer Zinſen befriediget, demſelben abzutreten, ſowohl die auf dieſen Rechtsſtreit gewanten Unkoſten ihm zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht erwieſen, derowegen Beklagter ihm entweder das abgekaufte Haus, ſamt denen erhobenen Nuzungen, gegen Bezahlung der darauf bezahlten 1000 Thaler und Zinſen des Verzuges vom 2 September 1761 an zu rechnen, wieder abzutreten, oder die an deſſen wahren Werthe annoch ermangelden 1200 Thaler demſelben zu bezahlen ſchuldig.

III. Das Accurſius Magnus, ſeiner begangenen und eingeräumten Begünſtigung halber wilkührlich 6 Tage lang mit Gefängnis oder 1 neues Schok zu beſtrafen, oder ſtat jeden Tages Gefängnis 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung der aufgewanten Unkoſten, davon die fol. 21 verzeichneten Gerichtsgebühren, auf ſo und ſo hoch gemäſiget werden, billig anzuhalten.

Annahme eines Rechtsmittels, ſiehe Remedia.

Anatocismus.

Reinigungs Eyd. I.

I. Daß Pompon Atticus eydlich ſich zu reinigen, und daß er den rükſtändigen Zins zu dem Hauptſtamme nicht geſchlagen, auch wegen beyder, die mit A und B. bemerkten

ten Verſchreibungen ſich nicht ausſtellen laſſen, zu ſchwören ſchuldig.

Anguſtia Termini, ſiehe Citation.

Anklage.

Wird auf Einlaſſung erkant I.
Auf Beweis II.
Auch endlich definitive III.
Wenn auf eine Marter zu erkennen, ſiehe Marter.
Siehe übrigens: Peinlicher Proces, Marter ꝛc

I. Daß peinlich Beklagter, beſchehenen Einwands ungeachtet, auf die erhabene Anklage zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen ſchuldig; ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

II. Auf peinliche Anklage *) Antwort und erfolgtes rechtliches Einbringen des verorneten Fiſcals, Anklägers an einem; Iſiodor Mercartors, Angeklagten andern Theils. Erkennen wir von Gottes Gnaden ꝛc. nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten, vor Recht. Daß Ankläger den Grund ſeiner Klage, und ſo viel ihm daran verneinet, in Ordnungs Friſt wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Angeklagten der bedungene Gegenbeweis in ebenmäſiger Friſt billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt **).

III.

*) Wenn man eingreift, heiſt es: In peinlichen Sachen des verordneten Fiſcals ꝛc.

**) Ueberhaubt iſt bey auswärtigen Inquiſitionen Knorr, in der Anleitung zum Proceſſe p. 590. Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceſſe, und Bſtors Unterricht von Urthelsſprechen p. 680. ſehr nüzlich zu gebrauchen. Manchmal findet man in auswärtigen Sachen eine wunderbare Vermengung des Anklage Proceſſes und der Inquiſition da man denn ſich folgenden Eingangs bedienen kan: Als uns peinliche Anklage, Antwort, ſowohl daneben eingezogene Erkundigung, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation (ratificirte Urgicht) eingewande Vertheidigung und erfolgtes rechtliches Einbringen, Gräflichen Fiſcal zu Aſträenburg Anklägern an einen, N. W. N. Inquiſiten und peinlich Angeklagten andern theils betreffend, nebſt denen diesfals ergangenen Inquiſitions Acten und eine Frage zugeſchiket ꝛc. Hat Angeklagter --- -- ---

III. Auf peinliche Anklage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgtes rechtliches Einbringen des verordneten Fiſcals, Anklägers an einem, D. Adrian Beverlands Angeklagten andern Theils. Erkennen ꝛc. Hat Angeklagter eingeräumet ꝛc. Ob nun wohl — — Demnoch aber und dieweil — — So iſt ꝛc.

Oder: auf peinliche Anklage, Antwort, übergebene Schuzſchrift und erfolgtes rechtliches Einbringen ꝛc. Hat Angeklagter ꝛc. Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil — — So hat Anklägers auf eine Todesſtrafe gerichtetes Suchen noch zu Zeit nicht ſtat, ſondern ꝛc.

Oder: Als uns peinliche Anklage, Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation, ratificirte Urgicht, eingewante Vertheidigung und rechtliches Einbringen des Amts-Fiſcals zu Themishayn Anklägers an einem, N. W. N. Angeklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat Angeklagter — — Ob nun wohl — — Demnach aber und dieweil — — So iſt ꝛc. Was den Eingang betrift, ſiehe peinlicher Proces.

Anſtand.

Damit wird allemal beſchloſſen I.

I. Und wird wegen der mit ⊙ bemerkten Urkunde der gebethene Anſtand, bis zu nächſtkünftigen Oberhof Gerichte, binnen welcher Zeit jedoch Beklagter bey deſſen Verluſt ſie anzuſchaffen verbunden, billig mitgetheilet. Siehe übrigens: Friſt.

Antichreticus.

Muß Rechnung abgeleget werden I.
Endurthel II.

Anticipatio Concubitus.

Wenn ſie blos ſagen, daß ſie einander heyrathen wollen I.

Wenn

Wenn ſie einander wirklich geheyrathet I.

I. Daß Peter Abälard und Eingangs erwehnte Heloiſia der eingeräumten Begünſtigung halber in Anſehung, daß ſie einander zu ehlichen ſich erkläret, im Fal dieſes binnen ſächſiſcher Friſt wirklich erfolget, zwar mit der ordentlichen Strafe dem heiligen Eheſtande zu Ehren billig zu verſchonen, jedoch 3 bis 4 Tage lang mit leidlichem Gehorſam zu belegen, auſerdem aber jegliches 14 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, immaſen ſie auch auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten zu ihrem Antheile und ſo viel ein jegliches deren verurſachet, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß N. und N. W. N. geſtalten Sachen nach und in Betracht, daß ſie fol. 21 einander zu ehelichen allbereits Vergünſtigung erhalten, wenn ſolche Heyrath binnen ſächſiſcher Friſt wirklich volzogen wird, ſodann dem heiligen Eheſtande zu Ehren 8 Tage *) lang mit leidlichem Gehorſam zu belegen, ſie ſind auch die verurſachten Unkoſten jedes zu ſeinem Antheile ꝛc.

II. Daß N. und ſein Eheweib Marie, der gerügten Begünſtigung, halber dem heiligen Eheſtande zu Ehren zwar mit der ordentlichen Strafe zu verſchonen, jedoch 3 oder 4 Tage lang mit leidlichem Gehorſam zu belegen, ſie könten und wolten denn nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ſie vor der prieſterlichen Trauung ſich fleiſchlich mit einander nicht vermiſchet, ſchwören, auf ſolchen Fal ſind ſie mit der zuerkanten Ahndung zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber auf beyde Fälle, die auf dieſe Unterſuchung verwan en Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung zu ihrem Antheile und ſo viel ein jegliches deren verurſachet, abzuſtatten verbunden.

Anvertrautes Gut, ſiehe Reſiduis.

Antwort, ſiehe Litis Conteſtation, Deliquent, Inquiſition und Artikel.

Anwald,

*) Weil ſie eine Blutſchande begangen hatten, muß freylich mehr als 3 oder 4 Tage erkant werden.

Anwald, ſiehe Procurator, Advocat.
Apoſtoli, ſiehe Bericht.

Appellatio.

Eingang, und wenn man mit Als anfänget I.
Beſtätigung des vorigen Urthels II.
Nochmalige Beſtätigung in dritter Inſtanz III.
Reformatoria IV.
Wenn es wieder auf das vorige Urthel ohne eins geſezet wird V.
Wenn es nur zum Theile geändert wird VI.
Erklärung anhänget VII.
Zuweilen wird weder reformiret noch beſtätiget, ſondern ein ganz neues drittes Urthel gemacht VIII.
Wenn noch zuförderſt ein Beweis nachgelaſſen wird IX.
Wenn zwar beſtätiget, aber dabey was neues erkant wird X.
Wenn beyde Theile appelliret XI.
Aus dem Wege zu räumen XII.
Deren Zuläſſigkeit, wenn gefragt wird, ob ſie anzunehmen XIII.
Deren Adhäſion XIV.
Formalien XV. XVI. XVII. XVIII.
— — Werden zuweilen noch gerettet XVI. XXIII.
— — Wenn ſolche zweifelhaft XVII.
Erloſchene, weil ſie nicht gerechtfertiget, oder der Bericht nicht abgelöſet XVIII.
Rejection XIX.
Wenn der eine geleutert und der andere appelliret XX.
Wenn ad acta priora ſubmittiret XXI.
Wenn Appellat ganz auſenbleibet XXII.
Wenn in der Appellations Inſtanz geleutert wird, ſiehe Leuterung XXVI.
Gemeinſchaftliche Beſchwerde, ſiehe oben Num. XIV.
Wenn wegen Appellantens Auſenbleiben oder ſonſt ſie erloſchen, ſiehe oben Num. XVIII.
Zuweilen wird das Erkentnis ausgeſezet, und blos ein Zwiſchen Urthel gegeben X.
Unzuläſſige XV.

Attentaten Strafe, ſiehe Attentatum.
In peinlichen Sachen, ſiehe Peinlicher Proceß.
Siehe übrigens: Leuterungen, Attentatum ꝛc.

I. In Appellations *) (auch N. W. N. Schuld und Prioritäts) Sachen derer Anwälde, Franz Curzens Appellantens an einem; Ulrich Zaſens Mitappellantens am andern, Thomas Morus Appellatens dritten Theils, ſo Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht uns ſamt denen Acten erſterer und anderer Inſtanz, in zwey unterſchiedenen Stüken zugeſchiket. Erachten wir ꝛc. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien anlangend ꝛc.

Oder: Als uns eingewante Appellation, deren Rechtfertigung und erfolgte Geſeze, Gregor Holoandern Appellanten an einem, Nicol Everharden Appellaten andern Theils betreffend, ſamt denen ergangenen Acten erſterer und anderer Inſtanz in 2 unterſchiedenen Stüken nebſt einer Frage ꝛc. zugeſchiket ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung an die Fürſtliche Brandenburgiſche Amtshauptmanſchaft der Stadt und Sechs Aemter Wunſidel erwachſen ꝛc.

II. In Appellations Sachen derer Anwälde, auch Actoren Vormunden Philip Decius und Conſorten, Appellantens an einem; Jacob Spiegels Appellatens andern Theils, Erkennen ꝛc. Daß Appellant die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder in Originale oder durch unſern Protonotaren vidimiret, bey 5 Thaler Strafe zu dieſen Acten zu bringen ſchuldig. Hiernächſt iſt die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus den Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter Inſtanz wohlgeſprochen **) (wohl- verab-

*) Bey Ober-Appellationsgerichten als z. B. zu Darmſtadt, bedienet man ſich des Wortes: In Ober-Appellations Sachen.

**) Römiſch: *Bene judicatum pronuntio.* L. 38. ff. de minor.

verabſchiedet *) oder: wohl verfahren **) und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen †) Richter billig remittiret (zurük gewieſen) wird, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen ††); es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes an 5 Thaler 16 Groſchen Appellanten zu erſtatten ſchuldig.

III. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero (an dieſelben) erwachſen, Materialia belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in voriger Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an deren Richter billig remittiret wird, (immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen) es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes an 5 Thaler 16 Groſchen, Appellanten zu erſtatten ſchuldig.

IV. In Appellations Sachen Anwalden Johan Andreens Appellantens an einem, Actoren Vormunden Bettinen Andrein Appellantens andern Theils, Erachten wir: Daß Appellat die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder in Originale oder durch unſern Protonotarium vidimiret, bey 5 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen ſchuldig, und iſt die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührende Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß †††) wohl appelliret

*) Wenn von einem Beſcheide oder Deciſo appelliret.

**) Wenn von einem Facto (Verfahren des Richters) appelliret.

†) An vorigen Richter heiſt es, wenn ohne mitlere Inſtanz der erſte Richter ſie zurük erhält, an deren Richter aber, wenn es an ſie an den mitlern Richter z. E. bey Amtſäſigen Gerichten an den Amtman zurük gewieſen werden. Dieſes iſt zwar wieder den eigentlichen Verſtand der Worte, allein in Appellations Gerichte zu Dresden alſo eingeführet.

††) Die Worte immaſen wir ſie dahin remittiren und weiſen, bleiben weg, wenn man nicht in der Regierung Namen erkennet.

†††) Solte eigentlich heiſen: Daß in erſter Inſtanz übel geſprochen, (übel verabſchiedet, übel verfahren) aber wenn ein Rechts Collegium das vorige Urthel geſprochen hat, ſo läſſet man die Worte: übel geſprochen, weg.

ret *), derowegen Appellantens Principalin zu dem anerbothenen Eyde nicht zu laſſen **), ſondern vor allen Dingen Appellat auf die erhobene Klage ſich anderer Geſtalt einzulaſſen ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt; Es wirdauch ***)

Oder: Derowegen in dem Erkentniſſe der 21. und 30. Beweis Articul mit Stilſchweigen nicht zu übergehen, ſondern weil Appellat ſich auf ſolche eingelaſſen, und dieſelbe verneinet, er den darüber ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Appellantens für Gefährde zu ſchwören ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt, im übrigen iſt wohl geſprochen und übel appellirt ꝛc.

Oder: Daß Appellant die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung bey 5 Thaler Strafe entweder in Originale oder durch unſern Protonotar vidimiret, zu denen Acten zu bringen ſchuldig, und iſt die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialia anlangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß wohl appelliret, derowegen Kläger zu dem fol. 350. auferlegten Erfüllungseyde nicht zu laſſen, auch ſolchen Fals Beklagter das ſtreitige Haus, nebſt denen erhobenen

*) Römiſch: *Prius de poſſeſſione pronuntiare, et ita crimen violentiae excutere praeſes provinciae debuit, quod cum non fecerit, juſte ab eo provocatum eſt.* L. 1. C. de appellat, ſiehe auch L. 6. eod. wo die Worte ſtehen: Interpoſitam provocationem vel *injuſtam* tantum, vel *juſtam* licet pronuntiare.

**) Man wiederholet die Worte des vorigen Urthels, jedoch nicht alzu ſelaviſch; als z. B. wenn voriges Urthel geheiſen hätte: Daß Kläger dasjenige, was er ſich zu erweiſen angemaſet, nicht erwieſen, könte man ſezen: Nunmehro aus den Acten ſo viel zu befinden, daß dasjenige, ſo Kläger ſich zu erweiſen angemaſet, für unerwieſen nichts zu achten.

***) Hier ſolte folgen: Es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret, und wenn im Namen des Fragenden das Urthel abgefaſſet wird: immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen. In Sachſen pflegen auch dieſe Worte ordentlicher Weiſe bey Reformatoriis angehänget zu werden. Allein an den meiſten Orten auſerhalb unſerer Lande ziehet die Regierung, wenn ſie das vorige Urthel ändert, die Sache für ſich, und behält die Acten. Doch beruhet es auch in Sachſen, auf des Obern Richters Wilkühr, ob er ſie behalten wil.

nen Nuzungen ihm abzutreten nicht ſchuldig, ſondern: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er — — ſchwören, ſo hat Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen. Es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter ꝛc.

V. In Appellations Sachen ꝛc. daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel: daß was die dritte Beſchwerde betrift, wohl appelliret, derowegen es nicht bey dem Urthel fol. 119. ſondern bey dem fol. 9. derer Acten erſter Inſtanz befindlichen Beſcheide zu laſſen (jedoch mit dieſer Erklärung: daß unter dem daſelbſt gebrauchten Worte: Silbergeld, Franzgeld zu verſtehen) dahingegen im übrigen wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an deren Richter billig remittiret wird, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

VI. In Appellations Sachen ꝛc. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen; Materialien anlangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel: daß, was die erſte Beſchwerde anbetrift, wohl appelliret, derowegen Appellant ſein Gebäude einzureiſen nicht ſchuldig, ſondern es hat Appellatens Suchen nicht ſtat, dahingegen im übrigen wohl geſprochen und übel appelliret. (Es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret ꝛc. *)

Oder: In Appellations Sachen derer Anwälde Andreen Alciatens Klägers an einem, Jacob Alvarottens Beklagtens andern Theils, Appellanten und Appellaten, Erkennen wir ꝛc. Daß die eingewanten Appellationen (geſtalten Sachen nach) in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertignng anhero erwachſenen Mate-

*) Es ſtehet in des Oberrichters Wilkühr, ob er ſie zurüke ſchiken oder für das künftige bey ſich verabhandeln laſſeu wil. Auch ſogar wenn er das vorig Urthel beſtädiget. *Leyſer Spec. 656.*

Materialien belanget, erſcheinet aus den Acten allenthalben ſo viel, daß ſo viel Beklagtens dritte Beſchwerde anlangend, wohl appelliret, derowegen er ſein Gebäude einzureiſen nicht ſchuldig, ſondern es hat Klägers hierauf gerührtes Suchen nicht ſtat: Uebrigens iſt ſowohl Klägers als Beklagtens Appellation halber wohl geſprochen; jedoch ſo viel Beklagtens ſechſte Beſchwerde anlanget, mit dieſer Erklärung, daß ihm ſeine vorgeſchüzten Ausflüchte beſonders an und auszuführen unbenommen bleibet. Es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret (zurükgewieſen) immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

VII. In Appellations Sachen, Anwalden auch Actoren Vormunden Beltiza Gozadinin Appellantens an einem: Wilhelm Buddäus Mitappellantens am andern, Bartholomeen Socinens Appellatens dritten Theils. Erkennen wir: Daß Appellant die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder im Originale oder durch unſern Pronotarium vidimiret, bey 5 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen ſchuldig, und iſt die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen; Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter Inſtanz wohl geſprochen *), jedoch ſo viel die dritte Beſchwerde anbetrift, mit dieſer Erklärung: Es könte und wolte denn Mitappellant die fol. 130 vorgeſchüzte Exception in ſächſiſcher Friſt, Appellaten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſe er billig, worauf ſodann in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt, und wird dieſe Sache an vorigen Richter billig zurükgeſendet, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

VIII. In Appellations Sachen ꝛc. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend,

*) Hier bleiben die Worte: übel appelliret, weg, weil Appellant doch etwas erhält. Uebel geſprochen iſt es auch nicht, weil es ja wirklich bey dem erſten Urthel bleibt.

langend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß wohl appelliret, derowegen es weder bey dem fol. 115. derer Acten erſter Inſtanz, noch auch bey dem fol. 312. befindlichen Urthel zu laſſen, ſondern es hat Klägers Suchen, immaſen es anbracht, nicht ſtat.

Oder: Erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel: daß, wenn Appellatens Principal vermittelſt Eydes erhält, und daß — — ſchwöret, in erſter Inſtanz wohl geſprochen, jedoch mit dieſer Erklärung, daß — — und wird übrigens dieſe Sache an deren Richter billig remittiret, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen. Siehe auch nachſtehende beyde Namern.

IX. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung nunmehro erwachſen, Würde nun Appellant zu förderſt, daß — erweiſen, ſo ergehet der Materialien halber, ferner was Recht iſt.

X. In Appellations Sachen: Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien ꝛc. allenthalben ſo viel: Daß wohl geſprochen und übel appelliret; Dieweil aber Appellat nunmehro auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Appellant den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Appellaten den Gegenbeweis, Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt, und wird übrigens dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret.

XI. In Appellations Sachen derer Anwälde Andreen Alciatens Klägers an einem; Jacob Alvarotens, Beklagtens andern Theils, Appellanten und Appellaten, ſo Ew. Hochfürſtl. Durchl. uns ſamt denen Acten erſter und ander Inſtanz, in 3 unterſchiedenen Stüken zugeſchiket ꝛc. Erachten wir: Daß die eingewanten Appellationen in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung an Eur. Hochfürſtl. Durchlauchtigkeit erwachſen; Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß ſowohl Klägers als Beklagtens Appellation halber in erſter Inſtanz wohl geſprochen, jedoch

Beklagtens dritte Beſchwerde anlangend, mit dieſer Erklärung, daß ſelbigem der Gegenbeweis, Gewiſſens Rührung, und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; (Im übrigen iſt die Sache an vorigen Richter billig zu remittiren.)

XII. Es iſt aber vor allen Dingen die fol. 53 eingewante Appellation behörig aus dem Wege zu räumen.

Oder: Endlich, wenn Kläger der fol. 85 eingewanten Appellation ſich zu begeben nicht gemeynet, ſo iſt derſelbe zu Auflöſung des Berichts gebührend vorzuladen.

XIII. Als Ew. Hochfürſtl. Durchlauchtigkeit uns Acta Franz Conanen Appellanten an einem; Aemilien Fabrotten, Appellaten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß die wider voriges Urthel eingereichten Beſchwerden allenthalben für unzuläſig ſo ſchlechterdings nicht zu achten, derowegen die Appellations Proceſſe nicht unbillig zu eröfnen. Oder: Daß die fol. 40 eingerichte Berufung wohl angenommen werden mag. V. R. W. Wie behutſam man hier die Entſcheidungs Gründe einzurichten habe, ſiehe unter Remedia Num. I. die dritte Formel.

Oder: In Sachen Johan Sichards Appellantens, an einen Hieronymen Schurfens Appellatens andern Theils Daß die eingewante Appellation nicht *) anzunehmen. Es iſt auch Appellant die ſeit leztem Urthel aufgewanten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung Appellaten zu erſtatten verbunden.

XIV. In Appellations Sachen derer Anwälde, Johan Sichards Beklagtens an einem; Hieronymen Schurfens Klägers am andern, Johan Oldentorps dritten Theils, Appellanten und Appellaten. Erkennen wir: Daß die eingewanten Appellationen ſowohl Johan Oldendorps Adhäſion in ihren Formorlien beſtändig und zu gebühRechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter

*) Verſtehet ſich von ſelbſten, daß ein Ober Richter die Acten eingeſendet haben müſſe, denn bey einem Unter Richter, der die Appellation annehmen muß, würde es lächerlich klingen, wenn man ſagen wolte: Daß die eingewante Appellation nicht anzunehmen.

erſter Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret wird, *immaſen* wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

Oder: Und hat die von Klägern unternommene Adhäſion nicht ſtat.

XV. Als uns Acta Ludwig Fachſen Appellanten an einem; Marien Socinen Appellaten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß die von Ludewig Fachſen nach Ablauf der zehntägigen Friſt von der fol. 61 beſchehenen Eröfnung des in denen Acten erſter Inſtanz gegebenen Abſchiedes überreichte Appellation nicht zuläslich *). Es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze in Sachen Peter Rebuffens Appellantens an einem; Andreen Tiraquels Appellatens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß die eingewante Appellation bey dieſem Poſſeſſorio ſummariſſimo **), nach Masgebung des Anhangs der Erleuterung der Proces Ordnung §. 19 nicht zuläslich, Appellant auch die Unkoſten des verzögerten Proceſſes, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

XVI. In Appellations Sachen derer Anwälde ꝛc. Erkennen ꝛc. Würde Appellantens Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß er nicht anders wiſſe, auch glaube und dafür halte, als daß die fol. 101 befindliche Ladung ſeinem verſtorbenen Anwalde erſt am 16 May des jeztlaufenden Jahres eingehändigt worden, ſchwören, (oder aber, den Armen Eyd ablegen) ſo iſt die eingewante Appellation, geſtalten Sachen nach, in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero

*) Appellationen ſind in Churſachſen bey dem Poſſeſſorio ſummariſſimo auch in Wechſelſachen unzuläſig, auch darf das Oberhof Gerichte dergleichen nicht annehmen in geringfügigen Sachen.

**) Es wäre denn, das Appellant der Einſezung in den vorigen Stand ſich zu erfreuen hätte, da wäre die Appellation anzunehmen. Anhang der Erl. Pr. Ordn. § 19.

ro erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel ꝛc. Es wird auch dieſe Sache ꝛc.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden: Daß die eingewante Appellation nicht deſert und erloſchen, Appellant auch die Unkoſten, auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermåſigung, Appellaten zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern es iſt ſolche geſtalten Sachen nach in ihren Formalien beſtåndig und zu gebůhrender Rechtfertigung an Dieſelben erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, das wohl appelliret, derowegen es nicht bey dem fol. 127. ſondern bey dem am 6ten Mårz des 1726ſten Jahres erőfneten fol. 76 befindlichen Urthel zu laſſen; Es wird auch dieſe Sache an deren Richter billig remittiret ꝛc.

XVII. In Appellations Sachen derer Anwålde, Johan Ferrarii Appellantens an einem; Franz Duarenens Appellatens andern Theils ꝛc. Erkennen ꝛc. Daß wenn auch die eingewante *) Appellation nicht deſert und erloſchen, (oder fůr unzulåſig nicht zu achten) nichts deſtoweniger in erſter Inſtanz wohl geſprochen und ůbel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret wird, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen, es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzőgerten Proceſſes Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß, wenn gleich die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtåndig wåre nichts deſto weniger, ſo viel die Materialien betrift, in voriger Inſtanz wohl geſprochen und ůbel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen ꝛc.

XVIII. In Appellations Sachen N. Appellantens an einem Anwalden, N. W. N. Appellatens **) andern Theils. Er-

*) So hat dieſe Formel **Werner** in Iurisprudentia Formulari, und ich ſehe kein Bedenken, warum nicht eben ſo bey der Appellation, wie bey der Leuterung, wo auch Formalien zu beobachten, geſprochen werden kőnne. Allein in einigen Dikaſterien wil man bey der Appellation auf die Art zu ſprechen Bedenken tragen. Ich ſehe nicht warum?

**) Es wird hier keiner Ungehorſams Beſchuldigung auch keines Auſſenbleibens gedacht, weil nach der Churſåchſ. Proces Ordnung tit.

Erkennen: Daß die eingewante Appellation deſert und erloſchen, es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes an 5 Thlr. 16 gr. (oder nach vorgehenden Anſaz und unſerer Ermäſigung) Appellaten zu erſtatten ſchuldig, und wird dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

Oder: Daß die eingewante Appellation nicht deſert und *) erloſchen, Appellant auch die Unkoſten nach vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäſigung Appellaten zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern es iſt ſolche in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung an Dieſelben erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel: daß wohl appelliret, derowegen es nicht bey dem fol. 104. ſondern bey dem am 20ſten May des 1762ſten Jahres eröfneten fol. 96. befindlichen Urthel zu laſſen. Es wird auch dieſe Sache an deren Richter billig remittiret. Siehe auch die vorhergehende Nummer.

XIX. Daß die eingewante Appellation nicht anzunehmen; es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes Appellaten zu erſtatten ſchuldig, ſiehe auch Num. XIII.

XX. Dieweil wider das leztere Urthel ſowohl Kläger Appellation, als Beklagter Leuterung eingewendet, von welchen die leztere in Anſehung jener Präjudicial iſt, ſo mag über die eine, ohne die andere, füglich nicht erkant werden, ſondern es iſt nach Vorſchrift der Erleuterung der Proces Ordnung ad Tit. XXXV. §. 9. zu verfahren.

XXI. In Appellations Sachen Anwaldens, Johan Sichards Appellantens an einem; deſſen Eheweibes Marien Appellatin andern Theils **). Daß die eingewante Appel-

tit. 10 §. 3. auch ohne vorgehende Ungehorſams Beſchuldigung auf die Deſertion zu erkennen.

*) Es wäre an einem genug, und klinget beydes zuſammen faſt eben ſo ſchön, als: gegen einander zu compenſiren und aufzuheben.

**) Natürlicher Weiſe kan man des Anwalds bey demjenigen, der ſich blos in einem Schreiben auf die vorigen Acten bezogen hat, nicht

lation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen Materialien, belangend, erſcheinet aus denen Acten ꝛc.

XXII. In Appellations Sachen Anwalden N. Appellantens *) N. W. N. Appellatens andern Theils ꝛc.

XXIII. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Juſt Hennig Böhmers Klägers an einem; Carl Otto Rechenbergs Beklagten andern Theils; Erkennen wir: Würde Beklagter zuförderſt vermittelſt Eydes erhalten, und daß ihm die fol. 7 befindliche Ladung nicht am 1ſten März, ſondern den lezten Februar eingehändiget worden, ſchwören, ſo ergehet der eingewanten Appellation halber ferner was Recht iſt. Siehe auch oben Formalien.

Archiv, ſiehe Edition.

Armen Recht.

Wird, wenn Kläger keine gerechte Sache hat, abgeſchlagen I.

Beſcheinigung des Armuths II.

Wenn es bereits beſcheiniget III.

Gegentheil muß Unkoſten vorſchieſen IV.

Armeneyd kan auch der Vormund ſchwören V.

Werden mit Vorſtande der Unkoſten halber verſchonet, ſiehe oben Num. II. und III.

Siehe übrigens: In integrum Reſtitutio.

I. Daß Kläger den gefoderten Vorſtand der Unkoſten halber, immaſen ihm, da die Unbilligkeit ſeiner Foderung der

nicht gedenken, man erwehnet auch die Unkoſten nicht, weil Appellat, ſo ſich zu lediglich auf vorige Ausführung berufet, dergleichen nicht verurſachet, ſondern Appellant auf Fälle als Impetrant ſolche allein zu entrichten hat.

*) Men ſezet hier nicht: Wider Auſenbleiben, ſondern nent Appellaten ſchlechtweg.

(der Ungrund ſeiner Klage) ſich alſo fort zu Tage leget, das gebethene Armen Recht nicht angedeihen mag, auf 30 Thaler hoch zu beſtellen ſchuldig, und hat deſſen Suchen nicht ſtat, er iſt auch die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

II. Würde Kläger ſeiner Principalin Dürftigkeit beſſer als geſchehen mittelſt glaubwürdigen Zeugniſſe ihrer ordentlichen Obrigkeit gebührend beybringen, und jene den Armenenyd leiſten, ſo iſt ihr das geſuchte Armen Recht mitzutheilen, und auf Verlangen ein rechtlicher Beyſtand gerichtswegen zuzuordnen *), immaſen er auch ſolchen Fals mit dem gefoderten Vorſtande der Unkoſten halber, welchen er auſerdem auf 30 Thaler hoch zu beſtellen ſchuldig, billig zu verſchonen.

III. Würde Klägers Principalin den Armeneyd leiſten, ſo iſt derſelben das geſuchte Armen Recht mitzutheilen, und auf ihr Verlangen ein rechtlicher Beyſtand Gerichts wegen zuzuordnen, ſie auch ſolchen Fals mit dem gefoderten Vorſtande der Unkoſten halber billig zu verſchonen.

IV. Dieweil Klägers Principal, vorigen Urthel zu Folge, den Armeneyd geleiſtet, ſo iſt immittelſt, bis dieſer Proces beendiget, der Verlag von Beklagtens Principalen allein vorzuſchieſen.

V. Würde Klägers Principal den Armeneyd dahin: daß ſeine Pflegbefohlne ſo viel, als zur Verlegung der Gerichts- und Advocaten Gebühren von Zeit zu Zeit hinreichend, nicht im Vermögen haben, ablegen, ſo iſt ihm das gebethene Armen Recht mitzutheilen, (und auf Verlangen ein rechtlicher Beyſtand Gerichts wegen zuzuordnen) er auch ſolchen Fals mit dem gefoderten Vorſtande der Unkoſten halber billig zu verſchonen.

Oder: Es iſt auch Klägern, wenn deſſen Vormund nach Vorſchrift des eilften Paragraphen ad Tit. I. der erläuterten Proces Ordnung den erfoderlichen Eyd ableget, das gebethene Armen Recht zu verſtatten, und wird er

*) Siehe, was ich von dieſer Formel in der Einleitung §. 38. erinnert.

er ſolchen Fals mit dem gefoderten Vorſtande der Unkoſten halber billig verſchonet.

Arquebuſiren.

Eine Soldaten Strafe I.

I. Daß N. W. N. wegen der begangenen und eingeſtandenen Entleibung zu arquebuſiren, und alſo vom Leben zum Tode, die aufgewanten Unkoſten aber aus ſeinem Vermögen, im Fal er dergleichen beſizet, einzubringen.

Arreſt.

Eines Verbrechers I.

Arreſt Anlegung in Schuld Sachen nach gemeinen Rechten II.

Angelegter in Concurſen, ſiehe Concurs.

Siehe auch Präceptum de non ſolvendo.

I. Daß Thomas Morus zuförderſt zur gefänglichen Haft zu bringen.

Oder: Daß ernanten Azos Suchen wegen Entledigung der Haft gegen den anerbothenen Vorſtand ehe und bevor, daß der beſchädigte Martin Goſianus ſich auſer Lebens Gefahr befindet, zu denen Acten gebracht, nicht ſtat hat. Siehe auch Haft.

II. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze in Arreſt Sachen ꝛc. Daß der am 4ten Jenner des 1765ſten Jahres angelegte Arreſt in ſeinen Formalien beſtändig *), und iſt hiernächſt Beklagter, beſchehenen Vorwandes ungeachtet, auf die erhobene Kummer Klage, unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß er widrigen Fals deren für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle **), ſich einzulaſ-

*) Nehmlich, wenn Beklagter zwar erſchienen, und über die Rechtmäſigkeit des angelegten Arreſtes verfahren, hingegen die Urkunde nicht anerkant hat.

**) Daß sub poena confeſſi et convicti die Verwarnung geſchiehet, fält ſelten vor, weil meiſt executiviſch geklaget wird. Doch wenn Erben

zulaſſen, und die mit ⊙ bemerkte Urkunde, ſub poena recogniti, anzuerkennen ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze in Arreſt Sachen derer Anwälde, Gabriel Mudäens Klägers an einem, Simon Piſtoris Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten ꝛc. Dieweil Beklagter die mit 4 bemerkte Handſchrift behörig anerkant, ſo iſt ſein Principal die darinnen enthaltene Summe der 1000 Thaler, nebſt den verſprochenen Zinſen vom 16 Jenner des 1765ſten Jahres an zu rechnen, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe,,, Klägers Principalen zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Unkoſten, davon die ꝛc. gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig, immaſen auch der angelegte Arreſt in ſeinen Formalien beſtändig, derowegen Klägers Principal in Beklagtens Principalen Vermögen ein dingliches Recht, vermöge deſſen er vor allen Gläubigern, ſo kein beſſer Recht haben, daraus zu befriedigen, erlanget. V. R. W.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze in Arreſt Sachen N. Klägers an einem, N. W. N. Beklagten andern Theils; Erkennen wir: Daß der am 4ten Jenner des 1764ſten Jahres angelegte Arreſt, ſo lange, bis Beklagter wegen des Hauptſtammes, auch derer Zinſen und zuerkanten Unkoſten durchgehends befriediget, billig bey Kräften bleibet.

Oder: Daß Beklagter wegen der geklagten Summe durch die Num. Actor. 20. geſtelten Bürgen, zur Nothdurft Vorſtand gethan, derowegen der angeklagte Arreſt hinwiederum zu relaxiren.

Oder: Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat, derowegen der angeklagte Arreſt hinwiederum zu relaxiren, es iſt auch Kläger die verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen der angelegte Arreſt billig bey Kräften blei-

Erben klagen, oder wider Erben, oder auch aus einem Handelsbuche geklaget würde, wäre dieſe Verwarnung nöthig.

bleibet, und ſind Beklagte von Chriſtian Hanacciuſens Nachlas Klägern eine eydliche Specification auszuantworten, und wenn dadurch, wie hoch Klägers Erbtheil ſich beläuft? ins Licht geſezet, von denen mit Arreſt beſchlagenen 3000 Thalern, ſo viel ihm davon gehöret, demſelben verabfolgen zu laſſen ſchuldig, es werden aber die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Daß Klägers angelegter Arreſt billig bey Kräften bleibet, derowegen Beklagter Klägers Erbtheil aus dem mit Arreſt beſchlagenen Capitale, in ſo weit ſolches dahin zureichend, gegen als denn zu beſchehende Relaxation verabfolgen zu laſſen, und damit der Betrag gedachten Erbtheils ausfündig gemacht werden könne, ein zu Recht beſtändiges Inventarium, oder in deſſen Ermangelung eine eydliche Specification in Ordnungs Friſt Klägern auszuantworten ſchuldig.

Oder: Daß der angelegte Arreſt nicht zuläſig, auch das ertheilte Verboth hinwiederum aufzuheben.

Oder: Daß der von Samuel Stryken angelegte Arreſt zu Recht nicht beſtändig. Siehe übrigens: *Rivini* Enunciata ad tit. 51.

Arretiren, ſiehe Haft.

Artikel.

Eingeräumte Beweis Artikel I.

Für eingeräumt zu achten II.

Verneinte III.

Auſerhalb Sachſen IV.

Wenn über einerley Artikel der Eyd und zugleich Urkunden V.

Wenn der Eyd und zugleich Zeugen VI.

Dismembrirte, (zergliederte) VII.

Eliſivi VIII.

Verſäumte IX.

Werden manchmal noch gerettet X.

Alzu-

Allzugemeine oder ſonſt unſchlüſige XI.

Bey der Gewiſſens Vertretung, ſiehe Gewiſſens Vertretung.

Inquiſitional Artikel, ſiehe Inquiſition.

Siehe übrigens: Beweis, Production.

I. Dieweil Beklagter den 5. 6. 7 und 8ten Beweis Artikel eingeräumet, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und wird er mit Herausgabe und Recognition der bey ſelbigen inducirten und mit ⊙ bemerkten Urkunde nunmehro billig verſchonet.

II. Daß der 39ſte Beweis Artikel und das erſte Glied des 40ſten für eingeräumt zu achten.

III. Dieweil Beklagter auf den 33. 34. 35. 36. 37. 38 und 39 Beweis Artikel ſich eingelaſſen, und den 33. 35. 36 und 39ten eingeräumet, den 34. 37 und 38ſten aber verneinet, ſo hat es, ſo viel jene betrift, noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, hingegen iſt deſſen Principal den ihm über den 34 und 37 zugeſchobenen, Klägers Principal hingegen nebſt dem Eyde vor Gefährde, den ihm über den 38ſten referirten Haupteyd zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

IV. Deſſen Principal den ihm über den 38ſten Beweis Artikel zugeſchobenen Eyd nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören ſchuldig, es wolte dem Beklagter ſeines Principalen Gewiſſen in gehöriger Friſt mit Beweis vertreten, oder ſo viel fremde Thathandlungen betrift, Klägers Principalen den Haupteyd referiren. damit würde er in gehöriger Friſt annoch zugelaſſen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

V. Daß die über den 7ten und 10ten Gegenbeweis Artikel unternommene Gewiſſens Rührung in Betracht, daß über einerley Inhalt bey dem erſten auch Zeugen angegeben, bey dem leztern aber zugleich Urkunden induciret worden, nicht ſtat hat *).

Oder:

*) Ueber einerley Artikel ſich der Eydes Delation und derer Zeugen; ingleichen der Eydes Delation und derer Urkunden zu bedienen, iſt nicht erlaubet. *Rivini* Enunciata ad tit. 18. §. 23. *Berger* Supl.

Elect.

Oder: Und ſind die Zeugen über die in Directorio bemerketen Artikel und ſämtliche Frageſtüken jedoch mit Hinweglaſſung des 78 und 93 Artikels, als welcher dem von Beklagten bereits abgelegten Eyde entgegen, beſchehenen Einwendens ungeachtet, in ſo ferne es nicht bereits geſchehen vermittelſt Eydes abzuhören. Siehe auch Zeugen.

VI. Würde Kläger die bey dem 7ten Artikel aufgeſtelten Zeugen fallen laſſen, ſo iſt Beklagtens Principal den ihm darüber zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden Klägers Principalen, für Gefährde zu ſchwören ſchuldig, widrigen Fals aber hat die über vorbeſagten Artikel gebrauchte Gewiſſens Rührung nicht ſtat *).

VII. Dieweil Kläger auf den 17. 18. 19ten und 20ſten Gegenbeweis Artikel ſich eingelaſſen, und das andere Glied des 17ten und das erſte des 19ten eingeräumet, im übrigen

Eck. Diſc. Forenſ. P. 1. p. 167. Wenn es nun jemand thut, und Eyd und Urkunden über einen gewiſſen Artikel häufet, ſo iſt am beſten, ohne alle weitere Umſtände ſogleich die Eydes Delation für unzuläſſig zu achten. Denn ſo bald Product die Urkunden recognoſciret, ſo hat er ein jus quaeſitum erlanget, und kan Gegentheil nicht wieder zurük treten. Geſezt aber auch, er hätte ſie nicht recognoſciret, ſo weis man doch, daß nach ſächſiſchen Rechten, Urkunden, ſo bald ſie inducirет worden, gemeinſchaftlich werden. Alſo hat Product ſich ſelbſt um die Wahl gebracht. Dieſes alles verſtehet ſich aber nur von der Eydes Delation. Denn Zeugen und Urkunden laſſen ſich über einerley Articul gar wohl verbinden. Siehe alte Proces Ordnung, Tit 24. §. 1. Wie es zu halten, wenn zugleich Zeugen und Eyd über einerley Artikel gebraucht werden, zeiget die folgende Formel.

*) Wenn die Artikel, worüber Zeugen abgehöret werden ſollen, mit denen ins Gewiſſen geſtelten gleichlautend, ſo kömt es darauf an, ob die Zeugen ſchon abgehöret, alsdenn ſpricht man, die Eydes Zumuthung ſchlechterdings ab. Sind ſie aber nicht abgehöret, hat nach obiger Formel in einigen Dingſtühlen Producent die Wahl. Allein bey uns machet man die Umſtände nicht, ſondern hält die Eydes Delation für unzuläſſig. Warum hat der Beweisführer ſein Handwerk nicht beſſer gelernet und einen Greif zum Pferde geſpannet.

gen aber ſelbige verneinet, ſo hat es ſo viel jene anbetrift, noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, hingegen iſt deſſen Principal über das erſtere Glied des 17ten, den 18. das andere Membrum des 19ten, und den 20ſten zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Beklagtens für Gefährde zu ſchwören ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VIII. Daß die angemaste Gewiſſens Rührung über den 24ſten Beweis Artikel, weil ſolche im vorigen Urthel nicht vorbehalten, auch beſagter Artikel kein eliſivus, unſtathaft.

IX. Daß Kläger an dem 9. 20. 24 und 79ſten Beweis-Artikel ſich verſäumet.

X. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze ꝛc. Würde Klägers Principal (Gewaltgeber,) vermittelſt Eydes erhalten, und daß ihm die Beweis-Artikel, benebſt der Citation nicht am 12, ſondern allererſt am 17ten May des jeztlaufenden 1766ſten Jahres eingehändiget worden, ſchwören, ſo hat die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, und er ſolchen Fals die Urkunden mit ☿ und ☽ bemerket, zur Nothdurft anerkant; Dieweil hiernächſt Beklagter auf den 16ten Gegenbeweis Artikel ſich eingelaſſen, und denſelben verneinet, ſo iſt, daferne nämlich von Klägern obgedachter Eyd geleiſtet worden, ſo dann deſſen Principal (Gewaltgeber) den ihm darüber zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, nnd daß ſein Vorgeben: was maſen er auf ſeiner zum Termine angetretenen Reiſe, durch den fol. 105 bemerkten Zufal, unvermuthet aufgehalten worden, nicht falſch und erdichtet, ſchwören, ſo hat die fol. 98 angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt Beklagter nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, zum Anerkentniſſe derer Urkunden mit A. B. C. bemerket, ferner zur Einlaſſung auf den 48ſten und 50ſten Beweis Artikel unter der Verwarnung, daß jene auſer dem für anerkant, dieſe aber für eingeräumt geachtet werden ſollen, gebührend vorzuladen,

den, jedoch ſolchen Fals Kläger die Unkoſten des künftigen Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XI. Daß Beklagter mit der Einlaſſung auf den 5. 6. 7 und 10ten Beweis Artikel, weil ſolche zu algemein abgefaſſet, zu verſchonen.

Oder: Daß der 75 und 80 Gegenbeweis-Artikel für unſchlüſig (impertinent) zu achten, derowegen Kläger ſich darauf einzulaſſen nicht verbunden.

Oder: Dieweil Beklagter auf den 27. 28 und 29ſten Beweis Artikel, welche allerſeits für impertinent nicht zu achten, ſich eingelaſſen, und dieſelben verneinet, ſo iſt deſſen Principal den ihm darüber zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde vor Gefährde zu ſchwören ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Arzt, ſiehe Medicus.

Aſſertorium.

Wenn ſolches abzuſchwören I.

I. Daß Lucius Titius eydlich zu erhalten *), und was maſſen er, durch weſſen Verſchulden das Feuer in ſeinem Hauſe ausgekommen, nicht anzuzeigen wiſſe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn noch zur Zeit weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu erledigen, ſowohl mit Abſtattung einiger Unkoſten gänzlich zu verſchonen **).

Daferne

*) Hier werden die Worte: nach vorgehender ſcharfen Verwarnung, weggelaſſen.

**) Der Regel nach ſolte man der Unkoſten halber alſo erkennen; allein man iſt immer gegen die Gerichte barmherzig, welche die Sache haben unterſuchen müſſen und nicht gerne umſonſt arbeiten.

Daferne er aber zu erkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß N. W. N. eydlich zu erhalten, und daß er von wem, und auf weſſen Anſtiften in die Semmel und Milch, von welcher am 25ſten Febr. Lucius Titius gegegeſſen, etwas, ſo einem Menſchen an ſeinem Leben, Gemüths Kräften, oder an ſeiner Geſundheit ſchaden könne, gemenget worden, auch worinnen das ſchädliche, ſo man in gedachte Semmel und Milch gethan, beſtanden habe, nicht anzuzeigen wiſſe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen; Daferne er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß er eydlich zu erhalten, und, wer Michael Heinrich Griebnern an 2 Novembr des 1773ſten Jahres 20 Thaler an baaren Gelde geſtohlen, oder entwenden helfen, oder auch dazu Rath und Anſchlag gegeben, anzuzeigen nicht wiſſe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet ſo iſt zwar wieder ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe geſtalten Sachen nach, die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Daferne er aber ꝛc.

Atheiſt, ſiehe Gotteslaͤſterer.

Attentatum.

Bey einer Appellation I.

Bey einem Diebſtahle oder andern Verbrechen II.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze in Appellations Sachen ꝛc. Daß Appellant, ehe und bevor er in ſeine vorige

ten. Daher pfleget man die lezten Worte wegzulaſſen, und die Unkoſten mit Stilſchweigen zu übergehen. Da mag der Gerichtshalter zuſehen, ob der Angeſchuldigte ſo gutherzig iſt, ſie abzuſtatten. Zwingen kan man ihn nicht.

ge Gewähr wieder eingeſezet, auf Appellatens Einbringen ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

II. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er den Kaſten zu erbrechen, um daraus etwas dieblich zu entwenden, im Begriffe nicht geweſen, auch zu dem Ende die bey ihm gefundenen Brechhaken nicht zu ſich genommen, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſolchen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten ꝛc. Daferne er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet dieſes ſeines vorgehabten Verbrechens halber ferner was Recht iſt.

Oder: Daß N. W. N. ſeines vorgehabten und bereits unternommenen Verbrechens halber des Landes auf ewig zu verweiſen.

Oder: Dieweil, wenn gleich das vorgehabte Verbrechen nicht gänzlich volbracht worden, ſolcher Vorſaz jedoch albereits in eine wirkliche That ausgebrochen, und der Vollendung nahe gekommen, ſo iſt ꝛc.

Atteſtata.

Falſche, wer darauf bettelt, wie die Artikel einzurichten I.

Unbeſchworne gelten nichts II.

I. Wobey er denn alles Ernſtes zu befragen:
Ob er nicht auf falſche Zeugniſſe oder Briefe Almoſen geſamlet?
Ob er nicht inſonderheit auf die Bücher mit A. und B. bezeichnet wiſſentlich, daß ſolche falſch ſind, gebettelt?
Ob er nicht wenigſtens 4 Groſchen an Almoſen darauf wirklich überkommen?
Wie viel er ſonſt darauf erlanget?
Ob nicht ſein Vorwand fol. 8. falſch und erdichtet?
Was er allenthalben wehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

II. Daß Beklagter mit dem Anerkentniſſe der mit ⊙ bemerkten Urkunde, da ſolche als ein unbeſchwornes Zeugnis nichts erweiſet, billig zu verſchonen.

Auctor, ſiehe Nominatio.

Aufgeld, ſiehe Münze.

Auflauf, ſiehe Tumult.

Aufmas.

Iſt bey dem Getreyde eben das, was bey dem Gelde, Zinſen I.

I. Daß Beklagter die verſprochenen 70 Scheffel Korn und 20 Scheffel Hafer, nebſt dem gewöhnlichen Aufmaſe von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu erſchütten *) verbunden.

Oder: Daß Beklagter 8 Scheffel Korn und 5 Scheffel Hafer, nebſt dem gewöhnlichen Aufmaſe, von der Verfalzeit an, Klägern zu erſchüttern, oder von allem dieſem den rechten Werth dafür, nach dem ſeit der Vorfalzeit geſtandenen höchſten Markt Preiſe jedoch daß Kläger die Wahl verbleibe, demſelben zu bezahlen ſchuldig.

Aufruhr, ſiehe Tumult.

Ausantwortung der Delinquenten, ſiehe Abfolgung.

*) Manche ſezen dazu: oder den rechten Werth dafür, nachdem zur Verfalzeit geſtandenen Markt Preiſe nebſt Intereſſe morae, von nur gedachter Zeit demſelben zu bezahlen ſchuldig. Aber regelmäſig iſt dieſes nicht. Man kan dem Gläubiger wider Willen nicht Geld für Ware aufdringen, auch ſol das Erkentnis nicht zweifelhaft geſezet werden, ſiehe was ich unter dem Titel Markt Preis unten angemerket.

Auſenbleiben.

Perſönliches, und wenn Ehehaften I.

Klägers II.

— — Wenn er zum andernmal auſenbleibt III.

Beklagtens, auſerhalb Churſachſen IV.

— — In Churſachſen V.

— — Wenn es eine Gemeinde oder unmündiger VI.

Wenn Beklagter erſchienen, Mitbeklagter aber nicht, ſo der Wiedereinſezung in vorigen Stand genieſet VII.

Wenn die Sache ſich nicht theilen läſſet VIII.

Terminus circumductus IX.

In Executiv Proceſſe X.

Leuterantens *) XI.

Leuteratens in Churſachſen XII.

— — Auſerhalb Sachſen XIII.

Appellantens oder Appellatens, ſiehe Appellation.

Productens XIV.

— — Wenn er Ehehaften anführet XV.

— — Nach der alten Proces Ordnung XVI.

Producentens XVII.

— — Eines Unmündigen, wenn er zwar erſchienen, aber nur etwas, nicht alles, bewirket XVIII.

Bey der Provocation ex Lege Diffamari, wenn er zum erſtenmale auſenbleibet XIX.

— — Wenn er zum andernmale auſenbleibet XX.

Bey der Provocation ex Lege ſi contendas, das erſtemal XXI.

— — Das anderemal XXII.

In Injurien Sachen XXIII.

In peinlichen Sachen, wenn der Verbrecher das erſtemal auſenbleibet XXIV.

— — Wenn er das anderemal auſenbleibt, und die Strafe nicht an Haut und Hare gehet XXV.

Wenn

*) Die alte Proces Ordnung iſt von der neuen hier nicht unterſchieden.

— — Wenn er das anderemal auſenbleibet, und das Verbrechen wichtig XXVI.

— — Bey abermaligen und endlichen Auſenbleiben XXVII.

— — Endurthel, wenn es nicht an Haut und Hare gehet XXVIII.

— — Wenn er hernach ſich in einigen Jahren betreten läſſet, und die Strafe an Haut und Har geht XXIX.

Derer Gläubiger im Concurſe, ſiehe Concurs.

Eines Schwörenden, ſiehe Eyd.

Wenn Kläger den Ungehorſam anzuklagen verabſäumet, ſiehe Ungehorſam.

Siehe übrigens: Ungehorſam.

I. Im übrigen wird die in der Ladung fol. 14 angedrohete Strafe derer 5 Reichsthaler von Amaſien Sentiarein, weil ſie in dem zu Pflegung der Güte angeſezten Termine perſönlich nicht erſchienen, noch ihr Auſenbleiben, ſo wie es §. 1. ad Tit. 1. der Erleuterung der Proces Ordnung erfodert, entſchuldiget, billig eingebracht.

Oder: Würde Klägers Principal, die fol. 16. angezogene Verhinderung, dadurch er vom perſönlichen Erſcheinen abgehalten worden, eydlich beſtärken oder gebührend beybringen, ſo iſt er mit der in der Ladung enthaltenen Strafe derer 5 Reichsthaler zu verſchonen.

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam *) und erfolgte Geſeze Anton Goveans Klägers an einem; Anwalds Carl Molinäens Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Klägers Suchen fol. 29. weil das mit ⊙ bemerkte Zeugnis: daß Beklagtens Principal ohne Gefahr und Zuziehung groſen Schadens zu Anfange des Monat Januars des jeztlaufenden 1774ſten Jahres eine Reiſe nicht unternehmen können, bewähret, noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern ein andrer Schwörungs Termin gehörig anzuberaumen, es iſt aber Beklagter die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Johan Oldendorps Beklagtens an einem, wider Auſen-

*) Siehe forne algemeine Regeln §. 12.

ſenbleiben *) Juſtin Göblers Klägers andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger ſeine erhobene Klage in ſächſiſcher Friſt, bey Verluſt derſelben, fortzuſtellen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die fol. 8. angegebenen auſergerichtlichen Gebühren auf ſo und ſo hoch gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

III. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Valentin Förſters Beklagtens an einem, wider abermaliges Auſenbleiben Anton Lectius Klägers andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger nunmehro ſeiner Klage für verluſtig zu achten, und damit weiter nicht zu hören, er auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehender ꝛc. Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

IV. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze, Anwalds Simon Schardens Klägers an einem, wider Auſenbleiben **) Johan Coraſiuſens Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Beklagter, nach anderweit vorgehender Ladung auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die auſergerichtlichen fol. 10. auf ſo und ſo hoch gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

V. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam Stephan Forcatels Klägers an einem, wider ***) Auſenbleiben Jacob Thomingens Beklagten andern Theils ꝛc. Daß Beklagter der Klage für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er die geklagten 100 Reichsthaler nebſt Zinſen des Verzugs von Zeit der angeſtelten Klage, Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten,

*) Iſt der Theil erſchienen, hat aber nicht gethan, was er geſolt, erkennet man zwar als über einen Ungehorſamen, allein die Worte: wider Auſenbleiben, werden ſolchen Fals weggelaſſen.

**) Wenn er zwar erſcheinet, aber nichts thut, ſo bleibet die ganze Formel, nur daß die Worte: wider Auſenbleiben, weggelaſſen werden. Hingegen wenn er zweymal ganz und gar auſen blieben, ſezet man bey dem Endurtheil: Wieder abermaliges Auſenbleiben.

***) Siehe vorige Anmerkung.

ſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

VI. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze Anwalds Joachim Hoppers Klägers an einem, wider Auſenbleiben Franz Grimoaldens Beklagtens andern Theils. Erachten ꝛc. Daß Beklagter nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, und bey Verluſt der ihm zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in den vorigen Stand auf die erhobene Klage zu antworten, ſo wohl die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Franz Balduins Klägers an einem, wider Auſenbleiben der Gemeinde zu Beryth Beklagte andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern Beklagter zur Einlaſſung auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß ſie auſerdem der Klage für geſtändig und überführet geachtet werden ſollen und bey Verluſt der rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand *), anderweit vorzuladen, es ſind aber auch Beklagte die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VII. Auf Klage, Antwort, auch beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Johan Fichards Klägers an einem, Nicol Eisners Beklagtens andern Theils, wider Auſenbleiben der Gerichte zu Utopien, Mitbeklagter dritten Theils ꝛc. Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewen-

 den

*) Auſerhalb Sachſen braucht man dieſe Worte: und bey Verluſt ꝛc. wenn die Gemeinde zum andernmale auſen geblieben. Bey ihrem erſten Ungehorſame fallen ſie weg.

den *), die wider Mitbeklagte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung aber nicht ſtat, ſondern es ſind leztere, nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſollen, und bey Verluſt der ihnen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand **), auf die Klage zu antworten, ſowohl die Unkoſten des künftigen Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig, und ergehet alsdenn diesfals ſowohl Beklagtens Einlaſſung halber ferner was Recht iſt. Siehe auch Beweis Num. IV.

VIII. Daß Klägers Suchen, in Anſehung der Beklagten zum Theil zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand, welche bey dieſer untheilbaren Sache auch Mitbeklagten zu gute komt, noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern es ſind Beklagte und Mitbeklagte nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, unter der Verwarnung; daß ſie widrigen Fals der Klage für geſtändig und überführt geachtet werden ſollen, auch bey Verluſt der Mitbeklagten zuſtehenden Wiedereinſezung in vorigen Stand, zu antworten, ſowohl die Unkoſten des jezigen Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig; ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IX. Auſerhalb Sachſen: Daß ſowohl Klägers als Beklagtens angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern ein neuer Termin behörig anzuberaumen.

In

*) Man kan hier in Anſehung Beklagtens Einlaſſung nicht wohl auf Beweis interloquiren. Denn man müſte ſonſt wegen Mitbeklagtens künftiger Einlaſſung hernach abermals Klägern den Beweis auferlegen. Dieſe Unkoſten und doppelte Beweiſe zu erſparen, und da weit gelegentlicher hernach Beklagter und Mitbeklagter zuſammen den Beweis antreten können, wird, wie die Formel lautet, billig erkant.

**) Auſerhalb Sachſen, wo die erſte Ladung nicht peremtoriſch, wird bey dem erſten Erkenntniſſe des Verluſtes dieſer Wohlthat noch nicht gedacht, ſondern die Formel erſt bey dem künftigen Urthel eingerüket.

In Churſachſen. Auf Klage, beſchuldigten Ungehorſam, und erfolgte Geſeze Chriſtian Gottlieb Buders Klägers an einem; Michael Heinrich Gribners Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Klägers angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, vielmehr iſt derſelbe ſeine erhobene Klage in ſächſiſcher Friſt bey deren Verluſt fortzuſtellen, ſo wohl die verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtatten ſchuldig *).

X. Auf Klage, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze, Anwalds Johan Thomas Freigens, Klägers an einem, wider Auſenbleiben Mattheen Weſenbeks Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß die mit ⊙ bemerkte Urkunde, weil Beklagter der an ihn ergangenen und richtig eingehändigten Ladung ungeachtet, nicht erſchienen, für anerkant zu achten, derowegen derſelbe Inhalts derſelben, die geklagten 1000 Thaler nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 12ten May des 1760ſten Jahres, Klägers Principalen bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwante Unkoſten, davon die auſergerichtlichen fol. 19. auf ſo und ſo hoch gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

XI. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam derer Anwälde Juſt Hennig Böhmers Klägers an einem, Johan Peters von Ludewig Beklagtens andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß die eingewante Leuterung deſert und erloſchen, es iſt auch Kläger die dadurch verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtatten ſchuldig. Eben ſo wird auch nach der alten Proces Ordnung geſprochen.

XII. Auf Leuterungs Schrift, und deren Proſecution Anwalds Michael Teubers Klägers an einem, wider Auſen-

*) Verſtehe dieſes, wenn beyde Theile erſchienen, Kläger aber ſeine Klage nicht wiederholet, und auch Beklagter den Krieg Rechtens nicht befeſtiget. Weil Beklagter dieſes vor Wiederholung der Klage zu thun nicht ſchuldig war, ſo halten wir die Tagefahrt nicht für umzogen, ſondern allein Klägern für den ungehorſamen Theil.

ſenbleiben, Andreen Gails Beklagtens andern Theils *), ſo derſelbe uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket ꝛc. Erachten ꝛc. Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 5ten April des 1773ſten Jahres fol. 200. befindlichen Urthel billig bleibet **).

XIII. Als dieſelben uns Acta Otto Philipp Zeppern Klägern an einem, Heinrich Hahnen Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß Kläger nach vorgehender gebührender Ladung zu erſcheinen, und auf die albereits proſequirte Leuterung, unter der Verwarnung: daß in deſſen Verbleiben hauptſächlich erkant werden ſolle, ſich einzulaſſen, auch die Unkoſten dieſes Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XIV. Daß die mit A. B. C. bemerkten Urkunden für anerkant, auch der 17. 20 und 30ſte Beweis-Artikel für eingeräumt zu achten, und iſt Beklagter die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig; ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt. Siehe ein mehreres unter Eyd und Production.

XV. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, nnd wasmaſen ſein Vorgeben: daß er, auf ſeiner zur Gerichts Stelle unternommenen Reiſe, durch den fol. 110 angegebenen ungefähren Zufal aufgehalten, oder daß ihm die Beweis-Artikel, nebſt der Ladung allererſt am 3ten May des 1773ſten Jahres eingehändiget worden, nicht falſch und erdichtet ſchwören, ſo hat die angebrachte Unbehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt Beklagter nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt zum Anerkentniſſe der mit D. und F. bemerkten Urkun-

*) Hier ſezet man nicht: wider Auſenbleiben, weil darauf nichts ankomt, ſondern nach der neuen Proces Ordnung ad Tit. 10. §. 3. in der Sache ſelbſt erkant wird.

**) Es iſt auch Beklagter hier keine Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. Denn da er auſen geblieben, hat er keine verurſachet. Leuterant muß ſolche bezahlen. Es iſt eingeführt, daß ſolchen Fals der Unkoſten gar nicht gedacht wird, und muß man nicht denken, als wenn Leuterant etwa die Hälfte bezahlen müſſe. So iſt es auch, wenn er ad acta priora ſubmittiret.

Urkunden, unter der Verwarnung: daß ſolche auſerdem für anerkant geachtet werden ſollen, ferner zur Einlaſſung auf den 48 und 50ſten Beweis-Artikel unter Verwarnung, daß er wiedrigen Fals, derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; im übrigen Kläger die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XVI. Daß Beklagter die mit X. Y. Z. bemerkten Urkunden, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget werden, unter der Verwarnung: daß ſie auſerdem für anerkant geachtet werden ſollen, zu recognoſciren, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig.

XVII. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ugehorſam Anwalds Matheus Colers Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Joachim Mynſingers Klägers andern Theils 2c. Erachten wir: Daß Kläger an denen mit ☉ ☽ und ☿ bemerkten Urkunden, ſowohl an Benennung anderer Zeugen an des verſtorbenen Johan Auguſt Bachens Stelle, weil er im Productions Termine nicht erſchienen, und die wider deſſen Fortgang eingewante Appellation verworfen worden, ſich verſäumet; er iſt auch die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig. **Merke: Daß hier unter der Churſächſiſchen, und gemeinen Proces Ordnung ein Unterſchied ſey, wie wir unter dem Worte: Zeugen dargethan.**

XVIII. Daß Beklagter die mit A. und B. bemerkten Urkunden zur Nothdurft anerkant; Hingegen iſt er die ſub R. S. T. wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget werden, unter der Verwarnung, daß ſie auſerdem für anerkant geachtet werden ſollen, und bey Verluſt der ihm zuſtehenden Wohlthat der Einſezung in den vorigen Stand, zu recognoſciren, ſo wohl die Unkoſten des künftigen *) Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

XIX.

*) Man kan ihn nicht in die Unkoſten des jezigen Termins verdammen, weil er doch etwas gethan hat. Aber die Unkoſten des künftigen verurſachet er lediglich durch ſeinen Ungehorſam. Hätte er aber gar nichts in dieſem Termiene gethan, alsdann freylich würde er ſchiklicher in die Unkoſten dieſes Termins verurtheilet.

XIX. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam, in Diffamations Sachen Anwalds Peter Pekens Provocantens an einem, wider Auſenbleiben Ludewig Schröders Provocatens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Provocat nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung *) zu erſcheinen, und auf die erhobene Diffamations Klage, unter der Verwarnung: daß in Verbleibung deſſen, ihm ein ewiges Stilſchweigen auferleget werden ſolle, ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Wenn er zwar erſchienen, aber nicht geantwortet. Auf Klage, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze in Diffamations Sachen derer Anwälde Jacob Cujazens Provocantens an einem, Johan Roberts Procantens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Provocat, beſchehenen Einwendens ungeachtet, nach anderweit vorgehender gebührenoer Ladung, auf die erhobene Diffamations Klage, unter der Verwarnung: daß in Verbleibung deſſen ihm ein ewiges Stilſchweigen auferleget werden ſolle, ſich einzulaſſen, auch die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XX. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam in Diffamations Sachen, Anwalds Franz Hottomans Provocantens an einem, wider abermaliges Auſenbleiben Johan Paul Lancelottens Provocatens andern Theils; Erachten wir: Daß Provocat an Anſtellung ſeiner Klage ſich verſäumet, derowegen er damit ferner nicht zu hören, ſondern es wird ihm nunmehro ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget, er iſt auch die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und rechterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

XXI.

*) Auch in Churſachſen wird bey denen Provocationen nicht gleich das erſtemal in contumaciam erkant, ſondern Provocat muß nochmals vorgeladen werden. Erl. Proces Ordn. ad tit. 5. §. 6 und 7.

XXI. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds Johan Leunklavs Provocantens an einem, wider Auſenbleiben Johan Bertrands Provocatens andern Theils. Erachten wir: Daß Provocat nach anderweit vorgehender gebührender Ladung zu erſcheinen, und auf die angebrachten Ausflüchte unter ausdrüklichen Verwarnung: daß ſelbige in deſſen Verbleibung für kräftig erkant werden ſollen, ſich einzulaſſen ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XXII. Auf erhobene Provocation und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds Johan Vorcholdens Provocantens an einem, wider abermaliges Auſenbleiben Peter Pithöens Provocatens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Provocat für geſtändig und überführt zu achten, derowegen Provocant mit ſeinen Ausflüchten wider des erſtern Anſprüche geſichert iſt, immaſen auch Provocat die verurſachten Unkoſten, nach vorgehender ꝛc. Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

XXIII. Daß Nicol Becman der geführten ſchimflichen Reden für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er Samuel Puffendorfen eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird hierüber wilkührlich 4 Tage lang mit Gefängnis, oder um 2 alte Schoke beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung der verurſachten Gerichts Gebühren billig angehalten.

XXIV. Als dieſelben uns die wider Nicol Crellen ergangenen Acten, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß ernanter Crel zur Vernehmung über die wider ihn angebrachte Rüge mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals des Angeſchuldigten Verbrechens für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, nochmals gebührend vorzuladen, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß ernanter C. noch zur Zeit für geſtändig und überführt nicht zu achten, jedoch unter dieſer Verwarnung nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt zu Leiſtung des fol. 25. ihm zuerkanten Reinigungs Eydes, welcher der Ladung in Abſchrift beyzufügen, gebührend

bührend vorzuladen, worauf, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt.

XXV. Als uns die wider N. W. N. ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket ꝛc. Daß nur erwehnter N. W. N. des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet zu achten, derowegen derſelbe, im Fal er wieder erlanget werden ſolte, zur Haft zu bringen, und ſodann ſeines begangenen Verbrechens halber, wenn er zuvor über; Artikel vernommen *) ſo und ſo viele Jahre des Landes zu verweiſen, es ſind auch die verurſachten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen. In übrigen mag bereits anjezo Hans Taus ſeiner fol. 98 geleiſteten Bürgſchaft halber, zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten wohl angehalten werden, immaſen auch Sempronen der ihm entwendete Pflug nebſt dem Gebethbuche, weil er fol. 6 ſein Eigenthum daran beſchworen, geſtalten Sachen nach zu verabfolgen.

Oder: Dieweil N. W. N. den ihm zuerkanten Reinigungs Eyd abzulegen nicht vermocht, ſo iſt er dadurch eingeräumeter Begünſtigung halber, wilkührlich zwölf Tage lang mit Gefängnis ꝛc. ſowohl zu Abſtattung ꝛc.

XXVI. Daß nunmehro wider N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe ꝛc. und da ſelbiger auf ſolche Artikel, wenn ſie abgefaſſet und zu denen Acten gebracht, zu antworten ſich fernerweit verweigern ſolte, ſo iſt er von nun an 14 Tage lang blos mit Waſſer und Brode zu beköſtigen, und wenn auch dieſes nichts fruchtet zur Antwort ſub poena confeſſi et convicti mit Verſtattug einer völligen ſächſiſchen Friſt ſchriftlich gebührend vorzuladen, ſo dann aber in dem angeſezten Termine aus dem Gefängniſſe an Gerichtsſtelle zu bringen, und über die Artikel zu vernehmen; Es antworte nun hierauf derſelbe oder nicht, ſo ergehet ſeinethalben, noch anderweitiger Verſchikung der Acten, ferner was Recht iſt. Jedoch bleibt ihm auch binnen

*) Man thut dieſes zuweilen dem Richter Unkoſten zu erſparen. Allein es gefält mir nicht. Am beſten, daß man in ſolchem Falle blos auf Vernehmung über Inquiſitional Artikel, ſo wie in folgender Nummer zu erſehen, das Erkentnis richte.

binnen ſolcher Friſt und vor deren Ablaufe, ſeine Antwort auf die Inquiſitional Artikel zu thun, unbenommen, und wird ihm, Fals er ſich diesfals melden ſolte, mit dem Verhör darüber billig gewilfahret.

Oder: Als dieſelben uns die wider Nicol Becmannen ergaugenen Unterſuchungs Acten ꝛc. Demnach ꝛc. Daß obbenanter Bekman noch zur Zeit des wider ihn gerügten Verbrechen für geſtändig und überführet nicht zu achten, ſondern vor allen Dingen gewiſſe Inquiſitional Artikel zu denen Acten abzufaſſen *), und er, mit Verſtattung einer abermaligen ſächſiſchen Friſt, zur Antwort auf dieſelben gebührend vorzuladen, worauf ferner ergeget, was Recht iſt. Siehe auch **Stum, Urpheden, Acht, Edictal Citation, und Delinquent.**

XXVII. Als Dieſelben uns angebrachte Rüge | eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel und fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſamt denen wider N. ergangenen Unterſuchungs Acten nebſt einer Frage ꝛc. D. D. Daß nunmehro Portius Azo, des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet zu achten; würde nun derſelbe zur gefänglichen Haft gebracht, immaſen vor allen Dingen zu beſchehen, ſo ergehet, in der Sache ferner, was Recht iſt **). Im übrigen mag Proſper Farinacius in Anſehung ſeiner geleiſteten Bürgſchaft zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten geſtalten Sachen nach ***) wohl angehalten werden, immaſen auch Sempronen, die zweenen brilliantenen Ringe nebſt der golden Uhr, und der mit Rubinen beſezten Dooſe, da er das Eigenthum an ſelbige beſchworen, im Fal ſelbiger daß er gedachte Stüke auf Erfodern zum Anerkentnis wiederum ins Gerichte bringen wolle, angelobet, zu verabfolgen.

Oder:

*) **Oder: zur Antwort auf die bereits abgefaſten Inquiſitional Artikel.**

**) Auf keine harte Leibes, vielweniger Lebens-Strafe, kan man nicht erkennen, ſondern dieſe victa confeſſio bewirket weiter nichts, als daß er nunmehro gemartert werden kan. Siehe im übrigen Achts-Proces, auch den Titel: Flüchtig, Edictal-Citation, Stum.

***) *Leyſer*, Medit. 15. Specim. 627. in fine.

Oder: Daß Lucius Titius, weil er auf die, zur Vernehmung über Artikel, ergangene Edictal-Ladung gehörig nicht erſchienen, der gerügten Verbrechen für geſtändig und überführet zu achten, derowegen ſelbiger, im Fal er wieder erlanget werden ſolte, zur Haft zu bringen, und ergehet ſodann ferner, was ſich gebühret.

XXVIII. Als dieſelben uns die wider N. W. N. angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel und fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſamt denen wider nur gedachten N. ergangenen Unterſuchungs Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir rc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß nunmehro ernanter N. des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er ſothanen Verbrechens halber derer Churfürſtlich ſächſiſchen Lande nach abgelegten Urpheden, als welche auf ſothane geſamte Lande einzurichten, auf 10 Jahre zu verweiſen, immaſen auch Inquiſit die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Im Fal nun aber ſelbiger auf ſeiner Hartnäkigkeit und Ungehorſam fernerweit beharren, auch zu Anhörung dieſes Urthels ſich nicht vor Gerichte bringen laſſen ſolte, ſo iſt er von nun an blos mit Waſſer und Brode zu beköſtigen, ſodann mit abſchriftlicher Beyfügung des gegenwärtigen Erkentniſſes zu Ablegung obgedachten Urphedens mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt unter der ausdrüklichen Verwarnung: daß in Unterbleibung deſſen der Gerichtsdiener ſothanen Eyd in ſeine Seele ſchwören ſolle, in Schriften vorzuladen, und ergehet leztern Fals ferner was ſich gebühret.

XXIX. Daß die bereits zuerkante Landes Verweiſung an N. W. N. dergeſtalt zu volſtreken, daß der Urphede durch den Gerichtsknecht in Inquiſitens Seele geſchworen, und er darnach auf einen Karren geſezet und an die Grenze geſchaffet, und ſodann über ſolche gewöhnlicher Maſen geſtoſen werde. Siehe Stum, **Edictal Ladung, Acht** und **Delinquent**.

Ausführung, beſondere.

Wenn die Ausflucht mit der Convention connex iſt I.

Wenn einige Ausflüchte mit der Hauptſache Verwandſchaft haben, andre nicht II.

Wenn

Wenn ſie mit der geklagten Sache gar keine Verwandſchaft hat III.

I. Als uns Acta Joachimen von Beuſt Klägern an einem, Daniel Möllern Beklagtens andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Dieweil Beklagter die mit A bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo iſt er, Inhalts derſelben, die geklagte Poſt der 1000 Reichsthaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen vom 1ſten May des 1761ſten Jahres an, ſo viel er hieran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig. Es bleibt ihm aber, die vorgeſchüzten Ausflüchte in der Wiederklage, oder auch abſonderlich *) gebührend auszuführen, unbenommen.

II. Es bleibet ihm aber ſeine auf weiterer Erörterung beruhende Ausflüchte abſonderlich, auch zum Theil durch angeſtelte Wiederklage, an- und auszuführen unbenommen.

III. Es bleibet ihm aber die auf weiterer Erörterung beruhende Ausflüchte, (oder ſein fol. 24 befindliches Vorbringen) wider Klägern beſonders an- und auszuführen unbenommen.

Oder: Klägern diesfals abſonderlich zu belangen, unverwehret.

Ausgeſezet.

Wenn eine Sache von dem Ausgange der andern abhänget I.

Der Eyd bis zum Endurthel ausgeſezet II.

Bis zur Mündigkeit III.

Des Erkentniſſes auf Beweis IV.

Mitverbrecher, die nicht ſonderlich verdächtig V.

Der Leibes-Strafe, wenn die Verbrecherin ſchwanger, ſiehe Leibes-Strafe und Marter.

I. Daß

*) Manche verweiſen ihn ſchlechterdings nur in die Wiederklage. Es iſt aber zu bedenken, daß der Beklagte allemal die Wahl hat, ob er den jezigen, oder aber Klägers Richter, erkieſen wil.

I. Daß die wider Lucium Titium angebrachte Rügen-Sache ſo lange, bis der bey dem Conſiſtorio zu Leipzig wider Cajam anhängige Rechts Streit erörtert, auszuſezen, und ergehet ſodann diesfals ferner was Recht iſt.

II. Jedoch iſt wegen des 83ſten Beweis-Artikels der Eyd, bis zu künftigem Endurthel, annoch auszuſezen.

Oder: Hingegen wird die Leiſtung des, über den von Beklagten abgeleugneten 17ten Beweis-Artikel, zugeſchobenen Eydes bis zum Haupterkentniſſe, wegen des auf dieſen Punct gerichteten Gegenbeweiſes, billig ausgeſezet.

III. Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin, für Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vormunde, für ſeine Pflegbefohlne, den zuerkanten Eyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt ſolcher, ſo viel Beklagtens Principale betrift, ſo lange bis ſie das achtzehende Jahr ihres Alters erfüllet, auszuſezen.

IV. Auf Klage, Antwort, und beſchuldigten Ungehorſam derer Anwälde Johan Fichards Klägers an einem; Nicol Eisners Beklagtens am andern, wider Auſenbleiben der Gerichte zu Utopien Mitbeklagter driten Theils; Erachten wir ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, die wider Mitbeklagten angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung aber noch zur Zeit nicht ſtat, ſondern es ſind leztere, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß ſie widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſollen, ſowohl bey Verluſt der ihnen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in den vorigen Stand, auf die erhobene Klage zu antworten, ſowohl die Unkoſten des künftigen Termines Klägern zu erſtatten ſchuldig, und ergehet alsdenn diesfals, ſowohl Beklagtens Einlaſſung halber, ferner was Recht iſt.

V. Und ergehet ſodann ihrer Beſtrafung, ſowohl auf beyde Fälle Wilhelms halber, ferner was Recht iſt.

Auslieferung der Delinquenten, ſiehe Abfolgung.

Ausmeſſung.

Kurze Formel I.

Weitläuftigere II.

Siehe übrigens: Beſichtigung.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde Peter Aerodii Klägers an einem, Nicol Reusners Beklagtens andern Theils rc. Erachten wir: Daß zuförderſt der ſtreitige Ort, durch einen geſchwornen Feldmeſſer, in Beyſeyn beyder Partheyen, gebührend auszumeſſen, worauf, und wenn hiervon behörige Nachricht zu denen Acten gebracht, in der Sache ferner ergehet was Recht iſt.

II. Daß vor allen Dingen mit Zuziehung derer Partheyen, und auf beyder Unkoſten, von einem verpflichteten Feldmeſſer für die ganze Gegend, über welche, was den Beſiz der Holzung betrift, geſtritten wird, mit deutlicher Bemerkung aller beſondern Oerter und deren unterſchiedenen Namen, welche ſolchen ſowohl von Klägern als von Beklagten hin und wieder in Acten beygeleget werden, ein richtiger Grundris zu verfertigen, ſodann aber nach Anleitung deſſelben ebenermaſen in Gegenwart derer Partheyen, anderweit die Zeugen an denen ſtreitigen Orten über den in Zweifel gezogenen Beſiz, inſonderheit aber ob und wie weit, auch wie lange an jedem, vom Anfange dieſes Proceſſes, Zeugens Producenten das Holz und zwar, was ſowohl das Brenholz an Zaken, Windbrüchen, verdorreten Stämmen und Lagerholze, als auch das Bau- und andere Nuzholz anlanget, ruhig ausgeübet haben? vermittelſt Eydes zu befragen, worauf und, wenn beyde Theile darüber mit einander kürzlich verfahren, auch von ſolchen allen beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, ferner ergehet was Recht iſt.

Ausſtattung, ſiehe Huren.

Autochiria.

Unehrliches Begräbnis I.

Wenn ſie ungewis II.

I. Daß N. Leichnam mit chriſtlichen Cärimonien zur Erde nicht zu beſtatten, daher derſelbe ohne Leichenpredigt, Geſänge, Geläute und allen andern öffentlichen Gepränge, in der Stille in einen Winkel zu begraben.

II. Daß N. ein öffentliches Leichenbegängnis, dafern es die Seinigen begehren, mit gewöhnlichen Gepränge auch einer Leichenpredigt wohl gehalten werden mag.

Autoris Nominatio.

Wenn ſolche nicht behörig erfolget, oder auch der Nominatus, daß ihm die Sache gehöre, verneinet I.

I. Als uns Acta, Johan Zangern Klägern an einem; Hyronymen Treutlern Beklagten am andern; Tobien Paurmeiſtern dritten Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket: Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß Beklagter, weil er nach Masgebung des §. 3. ad Tit XIV. der Erleuterten Proces Ordnung, noch vor dem erſten Termine ſeinen Urheber nicht benennet, um 5 Reichsthaler zu beſtrafen, und da der von ihm angegebene Paurmeiſter, daß ihm der ſtreitige Rein gehöre, verneinet, die die geklagten Aeker Klägern abzutreten, ſowohl die erhobenen Nuzungen, nebſt denen auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehender ꝛc. demſelben zu erſtatten ſchuldig *).

B. Ban-

*) Die angezogene Stelle der Proces Ordnung heiſt alſo: Würde nun hierauf der Nominatus daß ihm die geklagte Sache zugehöre, negiren, iſt der Nominans zu deren Reſtitution ohne fernern Anſtand und Proces zu vertheilen, auch da er hierunter gefährlicher Weiſe gehandelt, zu Erſtattung derer Unkoſten anzuhalten.

B.

Banden, ſiehe Marter.

Bann, ſiehe Achts Proces.

Banquerutirer.

Muß ſchwören I.

Wenn er ausgetreten II.

Wird für ehrlos erkläret III.

Siehe auch Concurs und Accord.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde auch Actoren Vormunden Beltizien Gozadinin und Conſorten Klägers an einem, des gemeinen Schuldners N. W. N. Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Beklagter vor allen Dingen wie er nicht durch ſeine eigene Schuld, ſondern durch Unglücksfälle in einen ſolchen Zuſtand, daß ſein Vermögen zu Bezahlung ſeiner Gläubiger nicht zureichet, gerathen ſey, nach Vorſchrift des 13ten §. des wider die Banquerutirer ergangenen Mandats, in ſächſiſcher Friſt beyzubringen ſchuldig, worauf wegen des von Klägern beſchehenen Suchens, Beklagten auf den Schuldthurm zu bringen, ferner ergehet was Recht iſt.

II. Daß ernanter N. weil er auf die erlaſſene Stekbriefe nicht zu erlangen geweſen, nunmehro vermittelſt öffentlichen Anſchlags in dreyer unterſchiedenen Herren Landen unter der Verwarnung, daß bey deſſen Auſenbleiben er für ehrlos geachtet und andere in dem unter den 7ten Jenner des 1724ſten Jahres wider die Banquerutirer ins Land ergangenen allergnädigſten Befehls geſezte Strafen zu gewarten haben ſolle, mit Einräumung dreyer völligen ſächſiſchen Friſten gebührend vorzuladen, worauf ferner ergehet was ſich gebühret.

Oder: Unter der Verwarnung: daß bey deſſen Auſenbleiben er für ehrlos erkläret, und wider ihn nach Schärfe des allergnädigſten unterm 7ten Jenner des 1724ſten Jahres ergangenen Befehls verfahren werden ſolle ꝛc.

III. So iſt Inquiſit, der eingeräumten Verbrechen halber, für ehrlos und zu öffentlichen Aemtern unfähig zu achten

ten, auch gehörigen Orts die Anzeige zu verfügen, daß ihm nach dem Tode kein ehrliches Begräbnis geſtattet werde, hierüber zu männiglicher Scheu an Pranger zu ſtellen und Zeitlebens zu Tragung eines gelben Huthes ſowohl auf ſo und ſo viele Jahre*) zur Arbeit auf den Feſtungs Baue bey Waſſer und Brode anzuhalten, immaſſen er auch, wenn ihm dereinſten ein Vermögen wieder zufallen ſolte, die auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: So iſt Inquiſit des eingeräumten Verbrechens halber, nach Anleitung des am 7ten Jan. des 1724ſten Jahres wider die Banquerutiret ergangenen allergnädigſten Befehls §. 12. für ehrlos zu achten, zu keinen Aemtern zu ziehen, ihm auch nach ſeinem Tode kein ehrlich Begräbnis zu geſtatten, noch ihm, auf die Börſe oder Handelspläze zu kommen, und eben ſo wenig einen Mäkler abzugeben, nachzulaſſen, er auch hierüber 9 Monate lang mit dem Zuchthauſe, andern zum Abſcheu, zu beſtraſen.

Bau-

*) Nach Unterſchied der Fälle: Das neueſte Banquerutier Mandat §. 12. ſaget alſo: Es ſollen aber diejenigen ſo nicht durch Unglüks Fälle, ſondern durch eigenes Verſchulden in Abfal der Nahrung gekommen, desgleichen diejenigen, ſo nicht 50. pro Cent bezahlen können, ohne Anſehung der Perſon und ohne Ausnahme, ſie mögen flüchtig worden ſeyn oder nicht praevia Sententia declaratoria, ſo jedesmal von dem Judice ex officio einzuholen, vor ehrlos erkant, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbnis geſtattet, noch wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börſe oder Handels Pläze zu kommen, und eben ſo wenig Mäkler und dergleichen abzugeben, nachgelaſſen werden. Daferne auch überdies die Intention die Creditores zu defraudiren ſich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor innerhalb denen nächſten 2. Monathen, vor der gerichtlichen Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes, durch Verſchreibung oder Erhandlung ſtarker Parthien Waaren, und Aufnehmung anſehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, desgleichen durch blos zu Gewinnung der Zeit, auf unterſchiedene Pläze gezogene Tratten, neue Schulden gemachet oder Gelder, Documenta, Waaren und andere Effecten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern zum Nachtheile derer übrigen Creditorum colludirt, ſo ſol er hier-

Bau, ſiehe Veſtung.

Bau Sachen, ſiehe Nunciatio Novi.

Bauern ſollen kein Schiesgewehr führen, ſiehe Jagd.

Befehl.

Deſſen wird nur bey peinlichen Sachen erwehnet I.

hierüber noch an den Pranger geſtellet, und einen gelben Huth zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landes Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Juſtitien Sachen §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zuchthauſe auf eine Zeit lang, andern zum abſchreckenden Exempel, beſtrafet werden. Fände ſich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, ſolche verfälſchet, oder mit ſich hinweg genommen, falſche Wechſelbriefe oder andere Documenta und Contracte gemachet, oder ſein Vermögen mit Wiſſen fälſchlich angegeben, ingleichen ſeine Güther, Documenta und Effecten, binnen denen obgeſezten 2. Monathen vor ſeinen Austritte, oder vor der Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes gefährlicher Weiſe veräuſert, oder wohl gar unter dem Werthe verſchleudert, ſelbige oder das daraus gelöſte Geld denen Seinigen, oder guten Freunden zugewendet, oder ſonſt auf die Seite geſchaffet, verhehlet und unterſchlagen, iſt derſelbe nach Befinden und Gröſe des Doli auf gewiſſe Jahre zur Arbeit auf den Veſtungsbau oder in einem Zuchthauſe zu condemniren. Und da er noch hierüber binnen angeregter zwey monatlichen Friſt, vor ſeiner Flucht oder Ausbruch ſeines Falliments Gelder auf- und ſelbige mit weggenommen, alſo die Creditores vorſezlich und boshafter Weiſe aufgeſezet, und um das Ihrige gebracht: So iſt er mit Staupenſchlag, und überdieſes mit dem Veſtungsbau oder Zuchthaus Strafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebenszeit, auch wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenige, ſo er hintergangen, ihm ſolches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens Strafe, gleich einem Diebe, ſchlechterdings ohne alles Anſehen der Perſon zu belegen, worbey ſich daß, nach Gelegenheit derer Umſtände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von ſelbſt verſtehet. Jedoch ſol dieſes alles, und ſonderlich was wegen der Infamiae in dieſem und 10ten Spho verordnet, des Schuldners Eheweibe, Kindern und Erben, wie ohnedem Rechtens iſt, an ihren Ehren unſchädlich ſeyn.

I. Als derſelbe uns Churfürſtlich-Sächſiſchen gnädigſten Befehlig *) im Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, N. W. N. darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation, und was Inquiſit zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider nur gedachten N. W. N. ergangenen Inquiſitions, ſowohl Levi Judam betreffenden auch andern beygelegten Acten in 7. unterſchiedenen Stüken, nebſt einer Frage zugeſchiket ꝛc.

Befugnis, ſiehe Negatoria.

Begräbnis.

Unehrliche, ſiehe Infam, Banquerutirer, Wucherer und Autochirie.

Koſten, ſiehe Concurs.

Bekäntnis, ſiehe Marter und Geſtändnis.

Beklagter.

Kan ſich vom Proceſſe nicht losſagen I.

Wenn er auſenbleibet, ſiehe Auſenbleiben.

I. Dieweil Mitbeklagter Klägern ſein geſuchtes Recht zugeſtanden und ſolcher ihn des Proceſſes entlaſſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

Oder: Dieweil Beklagter, daß er nicht ſtreiten wolle, ſich erkläret, ſo iſt er nunmehro die ſtreitigen Fuhren zu verrichten ſo wohl die auf dieſen Proces verwandten Unkoſten Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Beneficia fidejuſſorum, ſiehe Bürge.

Beneficium Competentiä, ſiehe Competenz.

Beneficium Inventarii, ſiehe Inventarium.

Berechnung, ſiehe Rechnung.

Beſcheid.

*) Siehe algemeine Regeln §. 42.

Beſcheid.

Hier wird kein Eingang gemacht, ſondern gleich mit der Entſcheidung angefangen und das Wort: Beſcheid oben drüber geſezet, auch ſollen ſich die Richter der Worte: von Rechtswegen, enthalten.

Beſcheinigung.

Der Klage im Handels Gerichte I.

Derer Ausflüchte II.

Endurthel III.

I. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Paul Matthias Wehners Klägers an einem, George Obrechts Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allerdings geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben, und ſo viel ihm daran verneinet, in 3 Wochen *) zu beſcheinigen ſchuldig, darwider Beklagten die Gegenbeſcheinigung, auch Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Dieweil Beklagter den ihm zuerkanten Haupteyd geſchworen, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, und iſt er nunmehro die, bey denen von ihm eingeräumten Puncten, vorgeſchüzten Ausflüchte, in drey Wochen, Klägers Gegenbeſcheinigung, beyden die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, zu beſcheinigen verbunden; Ferner darauf ꝛc.

III. Auf Klage, Antwort, geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, auch erfolgte Geſeze Chriſtfried Wächtlers Klägers an einem, Zacharien Hubers Beklagtens andern Theils ꝛc.

Beſichtigung.

Eines Akers oder Gebäudes bey dem Beweiſe I.

Durch die Wehmutter II.

*) Auſer dem Handels Gerichte ſezet man: in ſächſiſcher Friſt.

Eines zur ehelichen Pflicht Untüchtigen III.
Eines Entleibten, ſiehe Section.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß zuförderſt durch drey vereydete Müller, deren einen Kläger und den andern Beklagter zu ernennen hat, der dritte aber Gerichtswegen zu zuordnen, die Höhe des ſtreitigen Fachbaums, jedoch noch zur Zeit auf Klägers Koſten, in Beyſeyn der Obrigkeit ſowohl beyder Partheyen, gebührend auszumeſſen und dergeſtalt eine gerichtliche Beſichtigung vorzunehmen, worauf und wenn hiervon beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, Klägers Suchens halber ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Und iſt bey dem 74. 113 und 115ten Beweis-Artikel fol. 225. gebethene Beſichtigung, wenn ſolches nicht bereits geſchehen, noch zur Zeit auf Klägers Unkoſten, dergeſtalt, daß auch Beklagter hierzu vorgeladen werde, gebührend vorzunehmen, hierauf einen verpflichteten und bey der Beſichtigung zugleich mit zuziehenden Feldmeſſer, die Fertigung eines genauen Riſſes von dem Papinianiſchen Grundſtüke, als warum fol. 36. von Klägern angeſuchet worden, aufzutragen. Siehe auch Ausmeſſung.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Proſper Farinacius Klägers an einem, Markart Frehers Beklagten andern Theils ꝛc. Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbeweis, Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Es bleibet auch Klägern der gebethenen Beſichtigung dabey ſich mit zu gebrauchen, unbenommen. Siehe auch Feldmeſſer und Ausmeſſung.

Oder: Und iſt Beklagter in ſächſiſcher Friſt unter der Verwarnung, daß er wiedrigen Fals dieſes Beweismittels für verluſtig geachtet werden ſolle, die ihm in vorigen Urthel nachgelaſſen und in dem 47ſten Gegenbeweis-Artikel vorgeſchlagene Probe durch einen verpflichteten Schönfärber zu bewerkſtelligen ſchuldig; ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

II. Daß

II. Daß Rhea Silvia zuförderſt einer oder mehreren verpflichteten Wehmüttern zu untergeben, und von ſelbigen, ob Anzeichen einer ehemaligen Schwangerſchaft an ihr zu befinden? genau zu unterſuchen, daneben ꝛc. Siehe übrigens: Schwangere.

III. Daß, vor allen Dingen, mit der von Klägern gebethenen Beſichtigung Beklagtens, durch einen verpflichteten Arzt *) gebührend zu verfahren, und deſſen Gutachten von Beklagtens Tüchtigkeit zu ehelichen Werken, zu denen Acten zu bringen, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Siehe übrigens Scheidung.

Betler.

Sind fortzuſchaffen I.

Auf falſche Briefe, ſiehe Briefe.

I. Sich zu reinigen, und daß ſie ſich zu einer Diebesrotte nicht gehalten, mit demſelben ꝛc. wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſten, ſo iſt mit ihnen beyderſeits nach Vorſchrift des allergnädigſten im 1729ſten Jahre wieder das Bettelweſen ergangenen Befehls und deſſen andern Capitels gebührend zu verfahren; daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermögen ſo ꝛc.

Betrunken, ſiehe Trunkenheit.

Beweis.

Ueber den Pro- und Reproductions-Termin zu interloquiren I.

Der Klage II.

Der Ausflüchte III.

Wenn ein Mitbeklagter auſenbleibet, ſo der Wiedereinſezung ſich zu erfreuen hat IV.

Bey der Negatorien Klage V.

Des

*) Wenn aber ein Weibsbild zu beſichtigen, heiſt es: Durch einen erfahrnen Arzt, mit Zuziehung einer geſchikten Hebamme.

Des begangenen Spolii VI.

Majoris Subſtantiae VII.

Gewiſſensvertretung durch Beweiſe, nach der alten und neuen Proces Ordnung VIII.

Verſäumnis am Beweiſe IX.

Des Gegentheils bey dem Eyde in litem, nach der alten Proces Ordnung X.

Völliger XI.

Halber XII.

Weniger noch, als halber XIII.

Nichts erwieſen XIV.

Wenn doppelter Beweis, ſowohl Klägern als Beklagten, aufzuerlegen XV.

Wenn zugleich definitive zu erkennen, ſiehe Definitiv.

Wenn Beſichtigung gebethen, ſiehe Beſichtigung.

In perpetuam rei memoriam, ſiehe Zeugen.

Bey der Wiederklage, ſiehe Wiederklage.

Siehe übrigens: Artikel, Productions Termin, Documente, Zeugen, Definitiv.

I. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze Syndicen der Gemeinde zu Utopien Klägers *) an einem, Anwalds Arnolds von Reyger Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir **): Daß Kläger nunmehro zur Nothdurft ſich gerechtfertiget, und weil Beklagter den ſechſten Gegenbeweis Zeugen fallen laſſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, im übrigen Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde und Kläger die ſub Num. III. gebührend ediret, ſowohl erſterer die mit ⊙ A. und ☽ bemerkte, nicht weniger der leztere, die Num. III. X. Y. und Z. zur Nothdurft anerkant ***), die mit Num. 5 und 6

*) Wenn Beweis der Ausflüchte geführet, nennet man bey dem Productions Termine Beklagten zuerſt.

**) Was man unter Urkunden, Zeugen und Gewiſſens Rührung für eine genaue Ordnung zu beobachten, lehret unter der Ueberſchrift Productio, die Note.

***) Wo aber die Sache zu ſtark und wohl gar auf hundert Documente, auch der ins Gewiſſen geſtelten Artikel ſehr viele ſind, ſo wird

s bemerkte aber ſind (jedoch ſo viel die leztere betrift nur bis auf die am Rande beygeſchriebenen Worte: Die Münzſorten beſtanden in Wildemans Gulden, als welche er zu recognoſciren nicht verbunden geweſen) für anerkant zu achten; hingegen wird Kläger, mit Anerkentniſſe des Documents ſub R. ſowohl Beklagter, mit Anerkentnis des ſub E. billig verſchonet, jedoch bleibt Klägern bey künftigen Hauptverfahren, ſich auf das leztere zu beziehen, unbenommen. Würde nun derjenige, dem die Verwahrung der Acten bey dem Amte zu Beryt anvertrauet, daß er die Urkunde ſub D. nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Händen kommen laſſen, auch wo ſolche ſonſt anzutreffen nicht wiſſe, ſchwören, ſo iſt beſagtes Amt mit derſelben Herausgabe zu verſchonen. Hiernächſt wird mit Vereyd - und Abhörung *) des 1. 2 und 3. Beweis, und des 2ten Gegenbeweis Zeugens, über die ſämtliche Artikel und Frageſtüken, des beſchehenen Einwendens ungeachtet, gebührend billig verfahren. Es bleibet aber Klägern ſowohl als Beklagten wider einen jeden derer gegentheiligen nur gedachten Zeugen habende Einreden bey künftigen Hauptverfahren anzuführen unbenommen. Dahingegen der vierte Gegenbeweis Zeuge, in Betracht, daß ſeines Eheweibes Vortheil gewiſſer Maſe ſein eigener iſt, in dieſer Sache zum Zeugnis unzuläſig. Dieweil auch Beklagter auf den 60. 61. 62. 75. 78. 90 und 200ten Beweis, nicht weniger Kläger auf den 7. 20. 50. 139. 140. 142 und 146ten Gegenbeweis Artikel ſich eingelaſſen, und der erſtere des 60. 75. 90 und 92ſten lezterer hingegen des erſten Gliedes des 20. 140. 142 und 146ſten geſtändig, im übrigen aber beyderſeits dieſelben verneinet, ſo hat es, was die eingeräumten Puncte betrift, dabey noch zur Zeit ſein Bewenden; Hingegen ſind Klägers Principale durch 3 oder 4 ihres Mittels, welchen die beſte Wiſſenſchaft der Sache beywohnet,

wird es dunkel, wenn man alles zuſammen ziehet, folglich thut man ſolchen Fals beſſer, man nimt den Beweis beſonders, und ſaget hernach: anlangend den Gegenbeweis, ſo hat Kläger die Urkunden ꝛc.

*) Derer Zeugen gedenket man nur, wenn darüber geſtritten wird. Sind ſie aber ſchon abgehöret, oder iſt deswegen nichts erinnert, übergehet man ſie mit Stilſchweigen.

net, und die von Gegentheilen diesfals zu benennen, den ihnen über den 61ten Beweis Artikel referirten, nicht weniger den ihnen über den 139ſten Gegenbeweis, ſowohl Beklagtens Principal, den ihm über den 62. und 200. Beweis Artikel zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden beyder Theile für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Uebrigens hat die bey dem 12ten Beweis und 99ſten Gegenbeweis Artikel gebrauchte Gewiſſens Rührung und die über den 200. unternommene Relation, weil jener eine Folgerung des vorhergehenden in ſich hält, dieſer aber Beklagtens eigene Handlungen in ſich begreifet, ingleichen auch Klägers fol. 319. und fol. 305. befindliches Suchen nicht ſtat, immaſen auch die niedergelegten Succumbenz Gelder Beklagten hinwiederum zu verabfolgen, und iſt der angegebene vierte Gegenbeweis Zeuge, Simon Grönewegen, in dieſer Sachezum Zeugnis unzuläſig *) es hat auch Kläger an denen zu übergebenden Fragſtüken ſich verſäumet. Siehe übrigens: Produkte.

II. Auf Klage Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde Alexanders Galvani Klägers an einem, Scipio Gentilis Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, auch Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt. Eben auch ſo nach der alten Proces Ordnung.

Oder: Und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten ſein bedingter Gegenbeweis, auch Gewiſſens Rührung und andre rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

III. Auf

*) Weil man Gelegenheit gehabt hat, ſchon oben dieſes anzubringen, wo wegen der Zeugen erkant worden, ſo fält freylich dieſes hier weg. Wenn man aber oben von Zeugen nichts geſagt hat, bringet man ſolches hierher auf die lezt, wo überhaupt, daß dieſes oder jenes nicht ſtat habe, allemal nach der Formel, Ferner darauf ꝛc. erſt angehänget wird.

III. Auf Klage, Antwort, auch vorgeſchüzte Ausflüchte und erfolgte Geſeze ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal und zwar, weil die übrigen verneinten Puncte zu Entſcheidung der Sache nichts beytragen, den ihm über den 4. 5. 9 und 12ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgebenden Klägers Principalens für Gefährde, zu ſchwören; übrigens aber, und ſo viel das Eingeräumte anbetrift, die dabey vorgeſchüzten Ausflüchte in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andre rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Klage, Antwort, auch vorgeſchüzte Ausflüchte, geführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſeze Martin Goſians Klägers an einem ꝛc.

Oder: Auf Klage, Antwort, auch Ausflüchte, und erfolgte Geſeze ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und des Grundes derſelben geſtändig, daneben aber zerſtöhrlicher Weiſe einige Ausflüchte vorgeſchüzet, ſo iſt er ſelbige in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Notbdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf ꝛc.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal, den ihm über den 13. und 14ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupt Eyd, nach vorgehenden Klägers Principalens für Gefährde, zu ſchwören, im übrigen Kläger den Grund der Klage in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, wobey ihm die bey denen eingeräumten Puncten vorgeſchüzten Ausflüchten, inſonderheit das und das auszuführen unbenommen, auch Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IV. Auf Klage, Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze derer Anwälde Anton Loiſels Klägers an einem, Leopold Hakelmans Beklagtens am andern, wider Auſenbleiben Johan Philipp Baratiers Mitbeklagtens dritten

ten Theils; Erachten wir ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren Grundes geſtändig, daneben aber auf eine Befugnis ſich bezogen, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden *) und die wider Mitbeklagten angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt lezterer nochmals, nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, unter der Verwarnung, daß er widrigenfals der Klage für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, ſowohl bey Verluſt der ihm zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand auf die erhobene Klage zu antworten, ſowohl die Unkoſten des künftigen Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig, worauf ſowohl diesfals, als des von Beklagten vorgeſchüzten Befugniſſes halber, ferner ergehet, was Recht iſt. Siehe auch Auſenbleiben Num. VII.

V. Als uns Acta N. W. N. ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und des Grundes derſelben geſtändig, darneben aber auf eine Befugnis ſich bezogen, ſo iſt er ſolches in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Siehe des mehrern unter Negatoria.

VI. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in 15 Tagen, Beklagten den Gegenbeweis in ebenmäſiger Friſt, auch Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig ferner ꝛc.

VII. Als derſelbe uns ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden; Daß Beklagte beſchehenen Einwendens ungeachtet, zur endlichen Beſtärkung des fol. 12. befindlichen Verzeichniſſes, (jedoch mit Hinweglaſſung der Taxe, ingleichen auch derer Activ und Paſſiv Schulden inſon-

*) Wolte man hier ſagen, daß Beklagter nunmehro das Befugnis erweiſen ſolte, ſo würde er zwey Beweiſe führen müſſen, weil, wenn Mitbeklagter ſich künftighin eben ſo einläſſet, auch in Anſehung deſſen nicht anders geſprochen werden könte. Darum muß man das Erkentnis wegen des Beweiſes ausſezen.

inſonderheit desjenigen, was ſie als zugebrachte Ehegelder und anderes Einbringen angeſezet) zuzulaſſen, es könte und wolte denn erſterer in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andre rechtliche Nothdurft vorbehältlich, daß ein mehreres, als angegeben worden, in des verſtorbenen Regners von Oſterga Erbſchaft vorhanden geweſen, wie Recht erweiſen, damit würde er billig gehöret, und iſt ſodan mit der Eydesleiſtung annoch anzuſtehen.

VIII. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze; Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt *) dahin es ihn auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde, zu eröfnen ſchuldig, er wolte denn daſſelbe mit Beweis vertreten, oder auch, ſo viel die fremden Handlungen anbetrift, Klägern den Haupteyd referiren, damit würde er in gehöriger Friſt billig zugelaſſen. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. **Nach der neuen Proces Ordnung, ſiehe Gewiſſens Vertretung. Num. I.**

IX. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze derer Anwälde Oswald Hilligers Klägers an einem, Peter Gudelins Beklagtens andern Theils rc. Das Kläger, weil ihm die fol. 180. geſuchte andere Friſt absque Solennitate legali, nicht ertheilet werden können, an dem ihm auferlegten Beweiſe ſich verſäumet, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, es iſt auch Kläger die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze, Johan Dauthens Klägers an einem, Wil-

*) Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt wird nur bey factis alienis gebraucht, wenn daher Beklagter über ſeine eigene Handlungen ſchwören ſol, bleiben die Worte: Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt hinweg. *Menke* Proceſſ. tit. 1. 34. pag. 271.

Wilhelm Marams Beklagtens andern Theils ꝛc. Das Beklagter an dem ihm nachgelaſſenen Beweiſe der vorgeſchüzten Ausflüchte ſich verſäumet, derowegen er die dadurch verurſachten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig, und iſt es nunmehro bey dem Urthel fol. 30. ſchlechterdings zu laſſen.

Oder: Derowegen er die geklagten 70 Thaler nebſt Zinſen des Verzugs, von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten ꝛc. Siehe übrigens **Verſäumnis.** Num. VI. VII.

X. Dieweil Klägers Principal eydlich erhalten, und daß er Jeremien Reusners Erbſchaft auf 1000 Thaler und nicht geringer achte, geſchworen, ſo iſt Beklagtens Principal ſothane 1000 Thaler nebſt Zinſen des Verzugs, von nur gedachten Reusners Tode an zu rechnen, Klägern zu bezahlen ſchuldig, er könte und wolte denn das Gegentheil in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens-Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, damit würde er billig gehöret, und ergehet ſodan ferner, was Recht iſt.

XI. Auf Klage, Antwort, verführten *) Beweis auch Gegenbeweis (verführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung) und erfolgte Geſeze, Juſt Meiers Klägers an einem, Franz Maynards Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen (zu beſcheinigen) auferleget, (nachgelaſſen) und er ſich angemaſet, wie Recht erwieſen, (beygebracht) derowegen Beklagter den gefoderten Hauptſtam an 1000 Thalern, nebſt Zinſen des Verzugs, von der und der Zeit an, demſelben zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten ſchuldig.

XII. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze Ernſt Cothmans Klägers an einem, Anton Fabers Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er das geklagte Capital zu der angegebenen Zeit, Be-

*) Wenn aber nicht völlig erwieſen, ſezt man nicht verführten, ſondern geführten.

Beklagten wirklich geliehen, zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt, und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen er angeregte 1000 Reichsthaler, nebſt Zinſen des Verzugs, von der und der Zeit an, Klägern zu bezahlen ſchuldig, es werden aber die beyderſeits aufgewanten Unkoſten gegen einander billig aufgehoben.

XIII. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er den geklagten Hauptſtam der 74. Thaler von Klägern nicht erborget, ſchwören, immaſen ihm zu thun oblieget, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es werden aber beyderſeits aufgewante Unkoſten gegen einander billig aufgehoben.

XIV. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis (geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung) auch erfolgte Geſeze Benedict Carpzovs Klägers an einem, Heinrich Zöſens Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen (zu beſcheinigen) auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht nicht *) beygebracht; Derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen; Es iſt auch Kläger die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XV. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal den ihm über den 12ten und 21ſten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören, im übrigen Kläger den Grund der Klage in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, wobey ihm auf die bey denen

*) Wenn aber Kläger wirklich erwieſen, Beklagter hingegen durch beygebrachte Ausflüchte, die Klage entkräftet hätte, würde ſich dieſe Formel nicht ſchiken, ſondern auf dieſen Fal müſte man nur ſchlechtweg ſprechen: Daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen; oder daß Klägers Suchen nicht ſtat habe.

nen eingeräumten Puncten vorgeſchüzten Ausflüchte, inſonderheit das und das auszuführen unbenommen, auch die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und den erſten Klagepunct eingeräumet, daneben aber verſchiedene Ausflüchte zerſtöhrlicher Weiſe vorgeſchüzet, den 2ten und 3ten Klagepunct hingegen verneinet, ſo iſt deſſen Principal den ihm über den andern Punct zugeſchobenen Hauptend, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören, und angeregte Ausflüchte in ſächſiſcher Friſt, übrigens aber Kläger den Grund der Klage, in ebenmäſiger Zeit, beyden Theilen den Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Siehe auch Negatoria Num. III. und Ausflüchte Not. **.

Beybringen, ſiehe Beſcheinigung.

Bezahlung, ſiehe Solutio.

Bigamie.

Wenn ſolcher halben die Ehe geſchieden wird I.

I. In Ehe- und Divortien Sachen N. W. N. Klägers an einem, Cajam Beklagtens am andern, Cajum Mitbeklagtens dritten Theils; Erkennen wir ꝛc. Daß wegen des von Beklagter gerichtlich eingeſtandenen Ehebruchs und begangenen Laſters der zwofachen Ehe der hiebevor mit Klägern geſchloſſene Ehebund für aufgelöſet und getrennet zu achten, immaſen wir ſolchen hiermit dafür achten und erklären, Klägern auch, als dem unſchuldigen Theile, ſich anderweit chriſtlich zu verehelichen, ſowohl Beklagter die Ehe mit Mitbeklagten fernerweit fortzuſezen, geſtatten und nachlaſſen, es ſind auch beyde leztere die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Bild-

Bildnis, ſiehe Execution.

Blasphemie, ſiehe Gotteslästerer.

Blödſinnige, ſiehe Stum, Raſende, Melancholiſche.

Blutſchande.

Fragſtüke I.

I. Ob er nicht den 4ten März des 1765ſten Jahres, mit Caja Seja Ehebruch und Blutſchande *) getrieben?

Ob nicht ſolches in der obern Stube ihres Wohnhauſes geſchehen?

(Ob er nicht ſolches mit gebrauchter Gewalt und wider der Seja Willen an derſelben verübet?)

Ob er nicht zu dem Ende in ihrer Wohnung ſie aufs Bette geworfen, ihr den Rok und das Hemde aufgedekt, und ſein mänlich Glied in ihre Scham geſteket?

Ob er nicht auch das Werk der fleiſchlichen Unzucht mit derſelben volbracht, und ſeinen Samen in ihren Leib laufen laſſen?

Bona vacantia, ſiehe Fiſcus.

Botſchaftslaufen, ſiehe Frohnen.

*) Blutſchande brauchen wir nur, wenn Blutsfreunde Unzucht getrieben. Bey Schwägern heißt es: unordentliche Vermiſchung. Man merkte auch, daß wenn zwar in wahrer Bluts Freundſchaft, jedoch nur Geſchwiſter Kinder einen inceſtnm juris humani begangen, man es auch nicht gerne Blutſchande, ſondern etwas glimpflicher, unordentlichen Beyſchlaf nennet. Wiewohl ich geſtehen muß, daß das Wort unordentliche Vermiſchung, und unordentlicher Beyſchlaf, mir ſehr paradox geſchienen, weil das Gegentheil davon nichts anders, als ordentliche Vermiſchung ſeyn kan. Ein Spötter hätte Gelegenheit, ſich hierüber luſtig zu machen. Daß übrigens die Geſeze thörigt, welche Blutſchande mit einer Leibes oder Lebens Strafe belegen habe ich in meiner Rhapſodie Obſ. 93. 349. erwieſen.

Brand, ſiehe Feuer, und Briefe.

Brandbriefe, ſiehe Briefe.

Braut und Bräutigam.

Wenn ſie mit einander Unzucht getrieben, und darauf einander geehlichet I.

Wenn es zweifelhaft, ob ſie einander ehelichen werden II.

I. Daß N. und ſein Eheweib Marie, zwar dem heiligen Eheſtande zu Eheen mit der ordentlichen Strafe zu verſchonen, jedoch aber der eingeräumten Begünſtigung halber 3 oder 4 Tage lang mit leidlichen Gehorſam zu belegen, ſie könten und wolten denn nach vorgehenden ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ſie vor der prieſterlichen Trauung, fleiſchlich mit einander ſich nicht vermiſchet, ſchwören, ſo ſind ſie mit der zuerkanten Ahndung zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber auf beyde Fälle, die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

II. Daß N. W. N. und ſein Eheweib Adelheid, der eingeräumten Begünſtigung halber, in Anſehung, daß ſie einander zu ehelichen ſich erkläret, im Fal dieſes binnen ſächſiſcher Friſt wirklich erfolget, dem heiligen Eheſtande zu Ehren zwar mit der ordentlichen Strafe zu verſchonen, jedoch 3 bis 4 Tage lang mit leidlichem Gehorſam zu belegen, auſerdem aber 14 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, ſowohl auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, jegliches zu ſeinem Antheile, abzuſtatten ſchuldig.

Briefe.

Fragſtüken, wenn jemand auf falſche gebettelt I.

Fehde Briefe, ſiehe Fehde.

I. Ob nicht Inquiſit auf falſche Briefe oder Bücher Almoſen geſamlet.

Ob

Ob er nicht inſonderheit auf die Bücher mit A. und B. bezeichnet, wiſſentlich, daß ſolche falſch ſind, gebettelt?

Wie viel er darauf erlanget?

Ob er nicht wenigſtens 4 Groſchen darauf an Almoſen empfangen *)?

Wer ſolche Briefe und Bücher geſchrieben?

Ob nicht ſein Vorwand fol. 10. falſch und erdichtet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt?

Oder: Ob er nicht von etlichen Jahren hier in dieſen und andern Landen, auf ſolche Briefe Almoſen geſamlet, und die Leute damit betrogen?

Ob er ſich nicht hierbey fälſchlich, vor einem der Religion halber vertriebenen Evangeliſchen Prieſter, angegeben?

Ob er nicht zu ſolchem Ende die fol. 17. befindlichen Atteſtate ſelbſt gefertiget, oder fertigen laſſen?

Ob er nicht inſonderheit auf ſelbige insgeſamt oder zum Theil wiſſentlich, daß ſie falſch ſind, Almoſen gebettelt, und wirklich erhalten.

Ob er ſich nicht hierbey vor die darinnen genanten Evangeliſchen Prieſter N. und N. N. ausgegeben?

Ob er nicht auf ſolche Maſe die fol. 20. bemerkten Collecten wirklich erhalten?

Ob er nicht wenigſtens 4 Groſchen darauf erbettelt?

Wie viel das darauf erhaltene ſonſt betragen?

Ob nicht hingegen ſein Vorwand, das beſagte Atteſtate ihm wider ſein Wiſſen von einem Menſchen, den er nicht zu nennen wiſſe, in ſeine Taſche geſtekt worden, falſch und erdichtet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt ſey?

Bündnis mit dem Teufel, ſiehe Hexerey.

Bürge.

Caution der Bürgen I.

Begebung derer ihnen zuſtehenden WoltHaten II.

*) Solchen Fals wird auf Staupenſchlag erkant *Carpz.* Impr. Crim. Queſt. 93. Num. 72. 73. 74.

Wenn nur in einem Schreiben Bürgſchaft geleiſtet III.
Wenn der Bürge ſelbſt nicht angeſeſſen IV.
In peinlichen Fällen V.

I. Daß Beklagter die gefoderten 300 fl. weibliches Einbringen ſeiner Ehefrau Sophien, gegen einer von derſelben, wegen des ihm daran zuſtehenden Niesbrauchs, beſtelten Sicherheit, entweder einzuhändigen, oder aber durch tüchtige Bürgen oder Pfande diesfals genugſame Sicherheit derſelben, zu beſtellen ſchuldig.

II. Daß Beklagter, gegen Abtretung des Klägern an die übrigen Schuldgenoſſen zu ſtändigen Rechts die geklagten 100 thlr. zu bezahlen ſo wohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, denſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger den gefoderten Vorſtand derer Unkoſten halber, anderer Geſtalt und beſſer, als fol. 6. geſchehen durch Bürgen, ſo in hieſigen Landen mit unbeweglichen Güthern wirklich angeſeſſen, und der rechtlichen Wohlthat der Vorausklage und fori ſich begeben, oder durch Pfande auf 30 Reichsthaler hoch, zu beſtellen ſchuldig.

Oder: Würde der Bürge auch der rechtlichen Wohlthat der Vorausklage ſich begeben, und daß er in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern wirklich angeſeſſen, beſſer als auf dem 31ſten Blatte geſchehen, beybringen ſo hat Kläger den Vorſtand derer Unkoſten halber zur Nothdurft beſtellet.

III. Würde Jacob Leſchaſier zu dem fol. 24. befindlichen Cautions Scheine ſich gerichtlich bekennen, und aller denen Bürgern zu gute geordneter rechtlichen Wohlthaten ſich begeben, ſo hat Kläger den Vorſtand derer Unkoſten halber, zur Nothdurft beſtellet.

IV. Daß Kläger den zuerkanten Vorſtand derer Unkoſten halber, nachdem nicht zu ſehen, daß der fol. 6. erſchienene Anton Mornacius mit unbeweglichen Gütern in hieſigen Landen angeſeſſen, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, zu beſtellen ſchuldig.

Oder: Würde Adam Blakvodäus, daß er in dieſen Landen mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen ſey, beybrin-

bringen, nnd derer einem Bürgen zu gut geordneten ten Wohlthaten ſich begeben, ſo hat Kläger den gefoderten Vorſtand, derer Unkoſten halber, zur Nothdurft beſtellet.

V. und iſt Samuel Stryk ſeinem geweſenen Dienſtknecht, wegen der vor ihm geleiſteten Bürgſchaft auf einen gewiſſen Rechts Tag, mit Ertheilung einer ſächſiſchen Friſt, bey Verluſt derer hundert Thaler zu ſtellen ſchuldig.

Buſe.

Wegen eines ausgeſchlagenen oder zerbrochenen Gliedes I.

Sachſen Buſe II.

Siehe übrigens: Wehrgeld.

I. Daß Lucius Neratius, ſeiner ausgeübten Thätlichkeit halber, deren er geſtängig, N. W. N. eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, nicht weniger den ausgeſchlagenen Zahn *) und gehabte Schmerzen mit 5 Gülden demſelben zu verbüſen, ſo wohl mit dem Wundarzt des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen ſchuldig, und er wird hierüber wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schok beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes, drey Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſo wohl zu Abſtattung der verurſachten Unkoſten, billig angehalten.

II. Und iſt er demſelben das erlittene unrechtmäſige Gefängnis, von 16ten May bis den 2ten Junii des 1765ſten Jahres, jeden Tag und Nacht mit 2 alten Schoken zu verbüſſen, ſchuldig.

(F) 5 C. Calcu-

*) Ein ausgeſchlagnes Auge 50. auch 100. fl. Ein Finger 20. fl. Die Naſe 30 fl. Es kommet, da der Wirth des Geldes ſich verändert, freylich auf richterliches Ermeſſen an, doch ziehet man die Verordnung des Landrechts im 2ten Buche und deſſen 16 Artikel mit zu Rathe.

C.

Calculatores.

Wenn ohne deren Hülfe nicht aus der Sache zu kommen I.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde Everhard Bronchorſts Klägers an einem, Bartholomäen Reusners Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß zuförderſt in dieſer Sache geſchikte Rechnungs Erfahrne deren jeglichen Theil einen zu benennen hat zu vereyden, welche in Beyſeyn beyderſeits Partheyen, die übergebenen Rechnungen von Poſten zu Poſten durchgehen, diejenigen ſo mit Quittungen beleget, oder ſonſt alſofort beſcheiniget werden können, von denen unerwieſenen abſondern, nach Anleitung derer rechtskräftigen Urthel und ſonſt gewiſſen Hauptſummen ziehen, und ein richtiges Liquidum beſtimmen, (wobey inſonderheit dasjenige, ſo von denen Intereſſenten fol. 107. angemerket worden, zum Behuf gegenwärtiger Sache mit vor Augen zu ſtellen und genau zu unterſuchen,) welche Poſten aber auf weitere Ausführung beruhen, und zweifelhaften Rechtens ſind, ausſezen: Wenn nun benöthigten Fals dieſe zu vorher richtig mit fortlaufenden Zahlen bemerket, ſodann die Partheyen darüber mit Anziehung gleichmäſiger Numern ordentlich und kürzlich verfahren, ſo ergehet allenthalben ferner, was Recht iſt.

Calumniä Juramentum.

Wenn der Deferens ſolches zu ſchwören ſich weiget I.
Wenn der Deferens ſich daran verſäumet II.
Einer Gemeinde III.

I. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Friedrich Prukmanns Klägers an einem, Nicol Burgunds Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß der Beklagtens Principalen zuerkante Hauptеyd, weil Klägers Principal, daß er den für Gefährde nicht ſchwören wolle, fol. 17. ſich erkläret, für geleiſtet zu achten, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbin-

entbinden und loszuzählen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Actoren Vormunden Beltizien Gozadinin Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Lorenz Bochels Klägers andern Theils ꝛc. Daß da Kläger an dem Eyde für Gefährde ſich verſäumet, der Beklagtens Pricipalen zu erkante Haupteyd für geleiſtet zu achten, derowegen dieſer von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, es iſt auch Kläger die verurſachten Unkoſten ꝛc.

III. Würde Beklagtens Principal, nach vorgehenden Eyde für Gefährde, welche 3. oder 4. aus dem Mittel klagender Gemeinde, denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, abzulegen ſchuldig, den ihm zugeſchobenen Haupteyd ſchwören, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden ꝛc.

Capitals, ſiehe Lebensſtrafe.

Carcer, ſiehe Gefängnis.

Carnis Delicta, ſiehe Fleiſchliche Verbrechen.

Carten, ſiehe Spiel.

Caſſation.

Gelöſchter Hypotheken I.

— — Wenn erſt auf Edictalien zu erkennen, ſiehe Hypothek.

Eines Verfahrens II.

I. Als uns Acta, die von Andreen Dinnern geſuchte Aufhebung der weyland Frauen Magdalenen von Piſtoris, auf dem Guthe Aſträenburg verſicherten Hypothek betreffend, ſamt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß nunmehro mit Caſſation der vormals im Jahr 1572 beſagter von Piſtoris auf das Guth Aſträenburg mit Lehensherlichen Conſens verſicherten Eheſtiftung derer

1000 Gülden Ehegelder halber beſtelten dinglichen Rechts wohl verfahren werden mag, wie denn auch alle übrigen ſo an dem Guthe Aſträenburg annoch einige Anſprüche zu machen vermeynen, abſonderlich N. W. N. und fol. 16 benante Conſorten, weil ſie der richtig beſchehenen Ladung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erſchienen, ihre gehabten Anſprüche ſo wohl der Wiedereinſezung in vorigen Stand, daferne ſie dergleichen haben ſolten, für verluſtig zu achten; derowegen und in mehrern Betracht, daß die zu einer Verjährung vorgeſchriebene Zeit längſtens abgelaufen, mit Caſſation der Frauen Magdalenen von Piſtoris auf das Guth Aſträenburg ehemals verſicherten Hypothek, nicht unbillig verfahren wird.

Oder: Wannenhero *) gedachter Conſens vermittelſt unterthänigſten **) Berichts behörig zur Caſſation zu bringen.

Oder: Und mag, daß dieſe Lehnſchuld nunmehro gänzlich getilget werde, behörigen Orts mittelſt unterthänigſter Berichts Erſtattung wohl angetragen werden.

II. Daß derer Gerichte zu N. W. N. unrechtmäſiges Verfahren vom 10ten bis zum 37ſten Blatte in denen mit ☾ bemerkten Acten hinwiederum zu erlaſſen und aufzuheben, es ſind auch ſelbige denen Partheyen diesfals einige Unkoſten abzufordern nicht befugt.

Caſtigatio, ſiehe Ruthen.

Cauſa.

Connexa in Executiv Proceſſe I.

— — Wenn ſie zum Theil connex, zum Theil nicht II.

Debendi III.

Indivi-

*) Lib. 6. C. de remiſſ. pignoris.

**) Nehmlich die Hypothek kan nur der Lehnher tilgen, nicht aber der Amtman, ſo nach Gelegenheit blos Edictalien ergehen zu laſſen, von der Regierung befehliget. Jedoch iſt in Churſachſen nach dem unter den 11. Merz des 1755ſten Jahres dem Ritterguths Beſizern etwas beſonderes gegönnet worden.

Individua IV.

Minuta, ſiehe Geringfügig.

I. Als uns Acta, Herman Vultejens Klägers an einem, Melchior Goldaſten Beklagtens andern Theils betreffend ꝛc. Dieweil Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo iſt er Inhalts derſelben die geklagten 1000 Reichsthaler nebſt den verſchriebenen Zinſen, vom 1ſten May 1765 bey Vermeidung der Hülfe, Klägern zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig. Es bleibet ihm aber ſeine auf weitere Ausführung beruhende Ausflüchte, daferne er ſelbige gegründet zu ſeyn erachtet, durch angeſtelte Wiederklage, oder auch beſonders *), an- und auszuführen unbenommen.

II. Es bleibet ihm aber ſeine auf weitere Ausführung beruhende Ausflüchte (Einreden,) abſonderlich, oder auch zum Theil, durch angeſtelte Wiederklage, an- und auszuführen unbenommen.

III. Auf Klage, Ausflüchte und erfolgte Geſeze, derer Anwälde auch Actoren Vormunden, Cajä Afraniä Klägers an einem, Reiners Bachovs Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß die erhobene Klage, weil darinnen kein eigentlicher Grund, woher Beklagtens Obliegenheit entſtehen ſolle, angezeiget worden, angebrachter Maſen nicht ſtat habe.

IV. Daß Klägers Suchen, in Anſehung der Beklagten zum Theil zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, welche bey dieſer untheilbaren Sache auch denen übrigen zu ſtatten komt, noch zur Zeit nicht ſtat hat.

Caution.

Der Unkoſten halber I.

— — Wenn die Angeſeſſenheit einigermaſen beygebracht II.

— —

*) Der Beklagte hat die Wahl, ob er die Wiederklage vor ſeinem Richter anſtellen, oder aber vor Klägers Richter die Sache anbringen wil, darum ſezet man: Oder.

— — Wenn ſie völlig beygebracht III.
— — Wenn jemand in öffentlicher Beſoldung ſtehet IV.
— — Die Armen ſind damit zu verſchonen V.
Der Wiederklage halber nach alter und neuer Proces Ordnung VI.
Eydliche VII.
Durch Bürgen oder Pfande VIII.
Blos mündliche de judicio ſiſti IX.
In caſum ſuccumbentiae, bey executiviſchen Proceſſen X.
De non offendendo XI.
— — Wenn er ſolche nicht leiſten wil XII.
Eines Verbrechers, der ſicheres Geleite, oder der, der Haft entlediget zu werden, ſuchet XIII.
Rati XIV.
— — Wenn ſie unzuläſig XV.
De non amplius turbando XVI.
— — Fidecommiſſariſche XVII.
— — de damno infecto, ſiehe Damnum.

I. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze, Caſpar Bitſchens Klägers an einem, Dominicus Arumäens Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger den gefoderten Vorſtand derer Unkoſten halber auf 30 Thaler hoch zu beſtellen, oder daß ſein Principal in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen, beyzubringen *), ſowohl, weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, den Grund derſelben, und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbeweis, Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder:

*) Bey geringfügigen Sachen wird darauf nicht erkant, ſondern, wenn auch von Beklagten dieſe Ausflucht betrieben wird, ſolche ſtilſchweigend übergangen.

Oder: Daß Klägers Principalen, weil ſie den, ihr in vorigem Urthel auferlegten Vorſtand, der Unkoſten halber nicht beſtellet, um 5 Thaler zu beſtrafen *).

Oder: Würde Mitklagender Johan Gottfried Bauer für ſeine übrigen Conſorten dem fol. 30. gethanen Erbiethen gemäs ſich verbürgen, und der rechtlichen Wohlthat der Vorausklage begeben, ſo iſt Kläger mit dem gefoderten Vorſtand der Unkoſten halber billig zu verſchonen.

Oder: Würde Kläger ſeinen fol. 36. übergebenen Lehnſchein mit dem Originale beſtärken, ſo iſt derſelbe mit dem gefoderten Vorſtande derer Unkoſten halber zu verſchonen.

III. Daß Kläger nunmehro mit Beſtellung des fol. 46. erkanten Vorſtandes, nachdem ſelbiger, daß er in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen, fol. 51. beygebracht, billig zu verſchonen.

IV. Daß ſein Principal in wirklicher Beſoldung ſtehe, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, beyzubringen ſchuldig.

Oder: Daß Kläger, weil er als Churſächſiſcher Hauptman in wirklicher Beſoldung ſtehet, mit Beſtellung des gefoderten Vorſtandes derer Unkoſten halber, billig zu verſchonen.

V. Daß Kläger den gefoderten Vorſtand derer Unkoſten halber auf 30 Thaler hoch zu beſtellen ſchuldig, er könte und wolte denn **) ſeiner Principalin Armuth nach Masgebung der erleuterten Proces Ordnung ad Tit. I. §. 10. beybringen, und leztere die daſelbſt vorgeſchriebenen Eyde leiſten, auf ſolchem Fal iſt er mit ſolchem Vorſtande zu verſchonen, ſodann das gebethene Armen Recht ſeiner Principalin mitzutheilen.

Oder:

*) Churſächſiſche Proces Ordnung ad Tit. XI. §. 2.

**) Wenn aber das: er könte und wolte denn, ſogleich wieder im Urthel ſelbſt vorkomt, wäre es ein Uebelſtand, ſich deſſen zweymal zu bedienen, darum iſt ſolchen Fals die folgende Formel anzurathen.

Oder: Würde Klägerin ihr Armuth, beſſer als geſchehen beybringen, und den Armen Eyd ablegen, ſo iſt ihr das gebethene Armen Recht mitzutheilen, und auf Verlangen ein rechtlicher Beyſtand Gerichts wegen, (Amts (halber) zuzuordnen, immaſen ſie auch ſolchen Fals mit dem gefoderten Vorſtande der Unkoſten halber, welchen ſie auſerdem auf 30 Thaler hoch zu beſtellen verbunden, billig zu verſchonen.

VI. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze derer Anwälde Peter Cunäens Klägers an einem, Johan Siebrands Beklagtens andern Theils 2c. Erachten wir 2c. Daß Kläger zuförderſt die geſonnene Gewehr der Klage anzugeloben, auch den gefoderten Vorſtand der Wiederklage und Unkoſten halber, auf 30 Gülden hoch zu beſtellen, oder, daß er in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, beyzubringen, Beklagter hingegen nach anderweit vorgehender gebührender Ladung, auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſol, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, ſowohl die Unkoſten *) dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Nach der neuen Proces Ordnung. Würde Beklagter das Iuramentum malitiae ſchwören, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo iſt er zur richtlichen Depoſition des geklagten Hauptſtammes derer 1000 Thaler ſowohl Zinſen ſo lange, bis Kläger hinlängliche Sicherheit in cauſum ſuccumbentiae bey der Wiederklage, nach Masgebung der erleuterten Proces Ordnung ad Tit. VI. §. 1. beſtellet, billig zuzulaſſen **).

VII.

*) Man möchte dafür halten, daß da Kläger auch von ſeiner Seite etwas zu thun unterlaſſen, Beklagter in die Unkoſten nicht vertheilet werden könne, allein *Wernher* Iurisprudentia Formulari cap. 1. §. 12. giebet darauf die behörige Antwort.

**) Ob gleich der Vorſtand der Wiederklage halber nicht mehr beſtellet wird, O. P. ad Tit. 13. ſo wird doch Kläger bey Endigung der Sache dieſerhalben zur Sicherheit de ſolvendo in cauſum ſuccumbentiae angehalten. P. O. ad Tit. VI. §. 1. 2. oder Beklagter zur Depoſiton gelaſſen; wie oben ſtehet.

VII. Daß Eingangs erwähnte Afrania, wenn ſie auf Artikel geantwortet hat, der Haft gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thaler hoch, oder wenn ſie damit aufzukommen nicht vermögend, gegen eydliches Angelöbnis *) vor gänzlichem Austrage der Sache nicht von Aſträenburg wegzuweichen, ſondern ſich auf Erfodern jedesmal in daſige Gerichte zu ſtellen, und demjenigen, was wider ſie erkant werden dürfte, ſich gemäs zu bezeigen, wohl erlaſſen werden mag.

Oder: Das Kläger ſeines Vorwendens ungeachtet, den gefoderten Vorſtand auf 100 Thaler hoch zu beſtellen, oder daß er nach angewanten möglichen Fleiſe einen Bürgen zu finden nicht vermocht, auch ſolchen Vorſtand durch Pfande nicht beſtellen könne, eydlich zu erhalten ſchuldig.

Oder: Mögen N. und N. W. N. wenn ſie den zuerkanten Eyd ſchwören, und von vorerwähnten Heroſtratus unter der Marter nicht aufs neue beſchuldiget werden, immittelſt der Haft, gegen eydliches Angelöbnis vor Austrag dieſer Sache nicht wegzuweichen, ſondern ſich jedesmal auf Erfodern wieder zu geſtellen, wohlerlaſſen werden.

VIII. Daß Beklagter die geforderten 100 Gülden weibliches Einbringen, Klägern entweder einzuhändigen, oder aber, durch tüchtige Bürgen oder Pfande derſelben diesfals genugſame Sicherheit zu verſchaffen, pflichtig.

Oder: Daß Kläger den gefoderten Vorſtand derer Unkoſten halber anderer Geſtalt und beſſer als fol. 17. geſchehen, durch Bürgen, ſo der rechtlichen Wohlthat der Vorausklage ſich begeben, oder durch tüchtige Pfande auf 30 Thaler hoch zu beſtellen ſchuldig.

Oder: Würde nun der Bürge Samuel Stryk, ſich zu dem fol. 16. ausgeſtelten Sicherheits Scheine bekennen, und daß er mit denen darinnen bemeldten Grundſtüken angeſeſſen, beybringen, ſodan aber der rechtlichen Wohlthat der Vorausklage ſich begeben, ſo hat Kläger den Vorſtand derer Unkoſten halber, zur Nothdurft beſtellet.

Oder: Daß Kläger den zuerkanten Vorſtand derer Unkoſten halber, nachdem nicht zu erſehen, daß der fol.

*) In Churſachſen: ſiehe Num. IX.

Bayerische Staatsbibliothek München

9. erſchienene Paul Matthias Wehner mit unbewegli-
chen Gütern in hieſigen Landen angeſeſſen, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, zu beſtellen ſchuldig.

Oder: Würde Chriſtian Beſold, daß er in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen ſey, beybringen und derer einem Bürgen zu gut geordneten Wohlthaten ſich begeben, ſo hat Kläger den gefoderten Vorſtand derer Unkoſten halber, zur Nothdurft beſtellet.

IX. Daß Eingangs ernanter D. Beverland gegen die auf den 20ſten Blatte anerbothene Sicherheit, auſer dem aber und wenn er damit nicht aufkommen könte, blos gegen abgeſtatteten Handgelöbnis ſich an niemanden zu rächen, auch nach beſchehener Ladung vor Gerichte jederzeit zu ſtellen, und denjenigen, ſo wider ihn erkant werden dürfte ſich gemäs zu bezeigen unter der ausdrüklichen Bedeutung, daß wenn er diesfals ſein Verſprechen nicht erfüllen oder dargegen auf einige Weiſe handeln würde, er ſo fort mit ein Jahr Zuchthaus Strafe beleget werden ſolle, der verhangenen Gefänglichen Haft wohl entlediget werden mag.

X. Würde Beklagter das Iuramentum malitiae ſchwören, immaſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt er zur gerichtlichen Depoſition des geklagten Hauptſtammes und derer Zinſen ſo lange, bis Kläger zulänglichen Vorſtand in caſum ſuccumbentiae bey der Wiederklage beſtellet, zuzulaſſen *).

XI. Daß ernanter von B. ſeiner geäuſerten Drohungen halber, geſtalten Sachen nach, annoch ſechs Tage lang mit Gefängnis zu belegen, ſodann aber derſelbe mit zurükgabe ſeines Degens, jedoch anders nicht, als vermittelſt körperlich abgelegten Eydes: Daß er weder an der höchſten Landes Herrſchaft, deren Räthen, Obrigkeiten, Gerichtsdienern und Beamten, beſonders den zu Radeberg ingleichen denenjenigen ſo die Einziehung ſeiner Per-

*) Obgleich der Verſtand der Wiederklage halber nicht mehr beſtellet wird; Churſächſiſche Proces Ordnung ad Tit. 13. ſo wird doch Kläger, bey Endigung der Sache dieſerhalben zur Bezahlung der Sicherheit in caſum ſuccumbentiae angehalten, Churſächſiſche Proces Ordnung ad Tit. 6. §. 1. 2. oder Beklagter zur Depoſition gelaſſen, wie in der Formel angemerket.

Perſon veranlaſſet und unter ſolchen N. W. N. auch ſonſt jemanden hieſiger Unterthanen ſich mit Thätlichkeiten, Worten, oder auf was Weiſe es immer geſchehen kan und mag, keineswegs vergreifen oder rächen, noch daß durch andere dergleichen geſchehe, anſtiften wolle, unter der Verwarnung, daß ſonſt alſo fort mit abermaliger Haft, und nach Strenge der Rechte auf das ſchärfſte wieder ihn verfahren werden ſolle, wohl entlaſſen werden mag.

Oder: Und wird N. W. N. vier Wochen lang mit Gefängnis, (darinnen ihm aller Genus ſtarken Getränkes zu verſagen) billig beſtrafet, er iſt auch, daß er künftig hin ſich friedfertiger betragen, an ſeiner Ehefrau und denen fol. 6. benanten Perſonen oder ſonſt jemanden, weiter mit Thätlichkeiten nicht vergreifen oder rächen wolle, eydlich anzugeloben ſchuldig.

XII. Und mag N. W. N. ſo lange, bis er genugſame Sicherheit ſich an Gleich und Recht genügen zu laſſen, und weder wider Mathias Berlichen noch ſonſt jemanden, etwas thätliches vorzunehmen, beſtellet, in gefänglicher Haft wohl behalten werden.

XIII. Daß Caja Afrania, wenn ſie auf Artikel geantwortet, der Haft, gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thaler hoch, oder, wenn ſie damit aufzukommen nicht vermögend, gegen eydliches Angelöbnis, vor gänzlichen Austrage der Sache nicht von denen Gerichten zu Aſträenburg ohne den Vorbewuſt zu weichen, ſondern ſich auf Erfodern jedesmal daſelbſt zu ſtellen, und demjenigen, was wider ſie erkant werden dürfte, ſich gemäs zu bezeigen, wohl erlaſſen werden mag.

Oder: Daß Nicol Machiavel der Haft, jedoch gegen eydliche Sicherheit, de judicio ſiſti et judicatum ſolvi, zu entledigen. Siehe auch Gefängnis und Salvus Cond.

XIV. Auf Klage Antwort und erfolgte Seſeze Marx Anton Muretens für ſich und als angeblichen Defenſor Johan Miltons Klägers an einem, Matheen Weſenbeks und Conſorten Mitklägerer am andern Andreen Gails Beklagtens dritten Theils. Erachten wir: Daß Kläger ſich in Anſehen Johan Miltons, durch Beybringung einer

ner richtigen Volmacht bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen oder einer von des leztern übrigen Conſorten ſo in hieſigen Landen angeſeſſen, Cautionem rati auf 30 Thaler hoch einzugeloben, widrigen Fals aber ſolche durch Bürgen oder Pfande, nach Vorſchrift der Erl. Pr. Ordn. ad Tit. 7. §. 3. zu beſtellen ſchuldig.

Oder: Im übrigen iſt der fol. 49. unbeſtimter maſſen beſtelte Vorſtand der Genehmhaltung halber, ſo hiermit auf 20 Thaler geſezet und beſtimmet wird, Klägern nach Masgebung der Erl. Proces Ordnung ad Tit. 7. §. 3. anſtat ſeines Intereſſe verfallen, auch Beklagter die diesfals verurſachten Unkoſten demſelben zuerſtatten ſchuldig.

Oder: Daß der angegebene Defenſor nicht zuläſig *) ſondern es iſt derſelbe bey 5. thlr. Strafe ſich vermittelſt einer ordentlichen Volmacht auch in Anſehung der Unmündigen eines Actorii zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß der in Schriften beſchehene Vorſtand der Genehmhaltung halber nicht zuläſig, ſondern es iſt der angegebene Defenſor dieſelbe gerichtlich anzugeloben verbunden.

XV. Daß Beklagter, weil er die Urkunde B. anerkant, Inhalts derſelben 50 Thaler, als die Helfte der geklagten Poſt, nebſt denen davon ſeit dem 7ten October des 1765ſten Jahres rükſtändigen Zinſen bey Vermeidung der Hülfe nebſt den Unkoſten Klägern zubezahlen ſchuldig: dahingegen Mitbeklagte, weil Beklagter als Defenſor, da jene zur Anerkentnis eines Documents, als welches einen beſondern Auftrag erfordert, vorgeladen worden, nicht zuläſig, geſtalten Sachen nach anderweit mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt zum Anerkentniſſe beſagter Urkunde unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals

*) Zuläſig ſind nach dem 7ten Titel der Pr. Ordn. nur folgende Perſonen: Vater, Sohn, Grosvater, Enkel, Bruder und Bruders auch Schweſter Kinder, Vaters Bruder, Mutter Bruder, der Eheman, der Schwiegervater, Schwiegerſohn, Stiefvater, Stiefſohn, jedoch dieſe ſowohl als Schwiegervater und Schwiegerſohn nur durante affinitatis vinculo. Jedoch anuoch auſer ſolchen alle und jede Conſorten.

Fals für anerkant geachtet werden ſolle, behörig vorzuladen, worauf Mitbeklagtens halber ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß die fol. 8. angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, es iſt aber Beklagte, daß ſie nebſt einem Vormunde in Perſon oder durch einen von ihnen beyden beſtelten Actorn erſcheine, und die Urkunde ⊙ behörig anerkenne, ſub poena recogniti anderweit gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Würde Beklagter wegen ſeiner Mitbeklagten Mutter durch ein Actorium (immaſen derſelbe als Defenſor, da jene zur Anerkentnis des fol. 7. befindlichen Kaufbriefes als zu einer Sache, ſo einen beſondern und ausdrüklichen Auftrag erfodert, vorgeladen worden, weiter nicht zuläſig) ſich behörig rechtfertigen, immaſen ihm bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, ſo iſt Beklagter, weil er gedachte Urkunde zur Nothdurft anerkant, ſowohl als Mitbeklagte Inhalts derſelben den Pacht bey Vermeidung der Hülfe zu räumen, ſowohl ꝛc.

XVI. Daß Kläger bey dem geklagten Beſitze des ſtreitigen Gutes ſo lange bis Beklagter in (Poſſeſſorio ordinario oder) Petitorio ein anderes ausgeführet, zu ſchützen, lezterer auch diesfals gebührende Sicherheit, ihn nicht ferner zu beeinträchtigen auf 50 Thaler hoch, durch tüchtige Pfande oder Bürgen zu beſtellen *), ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten Klägern zu erſtatten ſchuldig.

XVII. Daß Beklagter in ſächſiſcher Friſt bey 5. thlr. Strafe durch tüchtige Pfande oder Bürgen, das von den ver-

(G) 3 ſtor-

*) In Churſachſen hat man dieſe Verwarnung nicht, ſondern man ſpricht: Lezterer auch aller fernern Beeinträchtigung bey 20 Thaler Strafe ſich zu enthalten ſchuldig: Und ſeit einiger Zeit haben wir auch angefangen in denen uns auswärts zugeſanden Rechtsſachen ſo gleich auf das Enthalten aller fernern Beeinträchtigungen bey 50 auch 100 thlr. Strafe je zu weilen zuerkennen, weil wir gefunden, daß ſolche Fiſcaliſche Strafe, eben ſo wie bey uns, angenommen, und der Vorſtand de non amplius turbando vielen Ungemächlichkeiten unterworfen.

ſtorbenen Carl Gotlieb Knorren herrührende Vermögen nach ſeinen Tode Klägern zu überlaſſen und davon nichts zu veräuſern oder zu verringern hinlängliche Sicherheit leztern zu beſtellen pflichtig.

Certitudo Corporis, ſiehe Corpus Delicti.

Ceſſion.

Wenn der Ceſſionar die Abtretung noch nicht beygebracht I.

Wenn etwas gegen jura ceſſa zu bezahlen II.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde Arnold Harprechts, Kraft des von Johan Strauchen ihm abgetretenen Rechts, Klägers an einem; Ortolph Fomans Beklagtens andern Theils; Erachten wir ꝛc. Daß vor allen Dingen, Kläger anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, ad cauſam ſich zu rechtfertigen ſchuldig, worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Als dieſelben uns Acta Johan Köppen, Kraft des von Nicol Langen ihm abgetretenen Rechts, Klägern an einem, Sigismund Finkelhauſen Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Würde Kläger anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, ad cauſam ſich rechtfertigen, ſo iſt Beklagter, weil er die mit ☿ bemerkte Urkunde behörig anerkant, Inhalts derſelben die geklagten 70 Thaler nebſt denen verſchriebenen Zinſen vom 1ſten März des 1765ſten Jahres, ſo viel er hieran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß Beklagter die gefoderten 200 thlr. Klägern, gegen Abtretung des leztern an die übrigen Schuldgenoſſen zuſtändigen Rechts, zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Ceſſa Jura, ſiehe Ceſſion.

Charten, ſiehe Spiel.

Chiro-

Chirographarii, ſiehe Concurs.

Chirurgus, ſiehe Wundarzt.

Circumductus, ſiehe Auſenbleiben.

Citation.

Wenn ſie unrichtig nach der alten Proces Ordnung I.

— — Nach der neuen Proces Ordnung II.

— — Weil die Klage nicht in Abſchrift mitgetheilet III.

— — Weil die Friſt zu enge IV.

— — Weil keine Verwarnung in der Citation geſtanden V.

— — Weil die Inſinuation ermangelt VI.

Inſinuation in das Erbhaus VII.

Zur Recognition nach der alten Proces Ordnung VIII.

— — Bey den Beweis Urkunden nach der alten Proces Ordnung IX.

Real Citation X.

Zur Antwort auf Beweis Artikel nach der alten Proces Ordnung XI.

In peinlichen Fällen XII.

— — Wenn die Citation angenagelt XIII.

Edictal Citation, ſiehe Edictal.

I. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam *) Anwalds Cornelien Pynakers Klägers an einem, wieder Auſenbleiben Diodors von Tuldenus Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat; Würde nun ſelbiger Beklagten richtiger,

*) Wenn man auf die Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſiehet, wollen einige, daß man im Eingange derſelben nicht gedenken ſolle, es fehlet aber dieſer Regel an einem tüchtigen Grunde, denn auch eine falſche und unſtathafte Ungehorſams Beſchuldigung iſt doch allemal eine Ungehorſams Beſchuldigung. Warum ſol ich alſo derſelben im Eingange nicht gedenken?

tiger, als geſchehen *), vorladen laſſen, ſo iſt dieſer zu erſcheinen, auf die erhobene Klage zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat; es iſt aber Beklagter nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befeſtigen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze — — wider Auſſenbleiben ꝛc. Dieweil die an Beklagten ausgefertigte Ladung an Hugo Gerten gerichtet, in der beygefügten Abſchrift der Klage hingegen derſelbe Hugo Grot genennet worden, ſo hat die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt Beklagter anderweit mit Ausdrükung ſeines eigentlichen Namens zur Antwort auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

III. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſeze derer Anwälde Hieronymen Brunners Klägers an einem, Gottfried Fibigs Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten, in 2 unterſchiedenen Stüken ꝛc. Erachten wir: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter noch zur Zeit der Klage für geſtändig und überführet nicht zu achten, alſo die gefoderten 317 Thaler, Klägern zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern zuförderſt ein anderweitiger Termin anzuberaumen, und Beklagter nebſt Mittheilung der Klage, davon ihm eine beſondere Abſchrift zu überlaſſen, mit Verſtattung einer völligen ſächſiſchen Friſt, zur Antwort darauf ſub poena confeſſi et convicti gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IV. Auf Vorbringen ꝛc. Daß die auf dem 12 Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern

*) Hier muß mit eingerükt werden, worinnen eigentlich der Fehler voriger Ladung beſtanden.

ſondern Beklagter nach anderweit vorgehender, und zwar eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalden Hennig Rennemans Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Edmund Merillens Klägers andern Theils ꝛc. Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern Kläger zuförderſt zur Proſecution der eingewanten und angenommenen Leuterung, und zwar mit Verſtattung einer völligen ſächſiſchen Friſt, anderweit gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

V. Im übrigen hat des Curatoris Litis fol. 430. angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat, ſondern es ſind die bekanten und unbekanten Gläubiger ausdrüklich ſub poena praecluſi, anderweit gebührend vorzuladen, auch wegen derer diesfals aufzuwendenden Unkoſten, die Gerichte etwas zu fodern nicht befugt.

VI. Dieweil die Ladung nicht Beklagter ſelbſt, ſondern nur ihrem kriegeriſchen Vormunde eingehändiget, ſo hat die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es wird vor allen Dingen ein anderweitiger Termin anberaumet, und Beklagte unter voriger Verwarnung nachmals gebührend vorgeladen, worauf ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Friedrich Lindenbrogs Klägers an einem, wider Auſenbleiben Jacob Lampadii Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern Beklagter, nach anderweit vorgehender ihm richtig eingehändigter Ladung, zu erſcheinen und auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VII. Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern Kläger vor allen Dingen Johan Auguſt Bachs nachgelaſſene Erben mit ihren völligen Tauf- und Zunamen anzugeben ſchuldig, worauf ſodann, nach anderweiter gebührender Ladung, dieſelben unter der Verwarnung: daß ſie widrigen Fals der Klage für geſtändig und überführet geachtet werden ſollen, auch ſo viel die etwa darunter vorkommenden Unmündigen betrift, bey Verluſt der rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand, zu antworten ſchuldig; worauf ſowohl diesfals als der von Beklagten bereits erfolgten Einlaſſung halber ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß vor allen Dingen Leonhart Badehorn, wie er die fol. 3. ergangene und in das erbſchaftliche Haus zu Leipzig beſchehene Ladung, ſeinen ſämtlichen Miterben hinterbracht, (immaſen nicht genug, daß er auf den 35. Blatte zu denen Acten verzeichnen laſſen, daß er denenſelben behörige Nachricht gegeben, immaſen er vielmehr ihre darauf erfolgte Antwort und daß ſie ſeine Nachricht auch erhielten) bey 5 Thaler Strafe genauer anzuzeigen ſchuldig, worauf der angebrachten Ungehorſams Beſchuldigung halber ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß Beklagte mit der ihr deswegen, weil ſie Mitbeklagtens Tochter von der an dieſelbe gerichteten Ladung Nachricht zu geben, und wie ſolches geſchehen, zu denen Acten beyzubringen unterlaſſen, angeſonnene Strafe derer 5 Thaler, immaſen dasjenige, was dieſerwegen im §. 2. ad Tit. IV. der erleuterten Proces Ordnung verſehen, lediglich die in dem gemeinſchaftlichen Hauſe wohnenden Miterben verbindet, wovor aber die Witwe, wenn ſie ihr Einbringen fodert, nicht zu achten, billig zu verſchonen.

Oder: **Nach der alten Proces Ordnung.** Daß Klägerin Carl Otto Rechenbergs ſämtliche Erben mit ihren Tauf- und Zunamen zu benennen ſchuldig, und ſodan ſelbige nach anderweit gebührenden, auf eines jeden Perſon abſonderlich eingerichteter Ladungen *), ſo jedoch alleſamt

*) Alte Churſächſiſche Proces Ordnung tit. 4. §. 1. Rivini Enunciat. 5. h. t. Jedoch in der erleuterten neuen Proces Ordnung können auch

ſamt in das gemeinſchaftliche Erbhaus wohl inſinuiret werden mögen, unter der Verwarnung: daß ſie widrigen Fals der Klage für geſtändig und überführet geachtet werden ſollen, zu erſcheinen, und den Krieg Rechtens zu befeſtigen ſchuldig ꝛc. Ferner ꝛc.

VIII. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds Deſiderius Heralds Klägers an einem, wider Auſenbleiben Arthurus Duks Beklagtens andern Theils; Erachten wir ꝛc. Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern es iſt Beklagter, nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß ꝛc. ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten des Termins, davon die auf den 13. Blatte angegebenen auſerordentlichen Gebühren auf ſo und ſo hoch gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig. Siehe auch Execution.

IX. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Franz Florents Klägers an einem, Franz Stypmans Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern Beklagter nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung zu erſcheinen und die mit ⊙ bemerkte Urkunde, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, unter der Verwarnung: daß ſolche widrigenfals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze derer Anwälde Johan Marquards Klägers an einem, N. W. N. Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter die ſub A. B. C. der Klage beygefügten Urkunden, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget werden, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, unter der Verwarnung: daß widrigen Fals dieſelben für anerkant geachtet werden ſollen, zu er-

auch die Litis Conſorten durch einen Umlauf geladen werden, ad tit. 4. §. 2. in fin.

recognoſciren, auch die Unkoſten dieſes Termins *) Klägern zu erſtatten ſchuldig. Siehe auch Production und Artikel.

X. Und mag, wenn er auf nochmalige Ladung nicht erſcheinen ſolte, mit der Real Ladung wider ihn gebührend wohl verfahren werden.

XI. Daß Beklagter auf den dritten und vierten Beweis Artikel, beſchehenen Einwendens ungeachtet, unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals deſſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes (des künftigen) Termins nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

XII. Daß Nicol Machiavel (geſtalten Sachen nach, für geſtändig und überführet nicht zu achten, ſondern derſelbe) nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zur Vernehmung gebührend vorzuladen, worauf allenthalben ferner ergehet, was Recht iſt.

XIII. Daß obbenanter Doctor Vanini noch zur Zeit des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet nicht zu achten, ſondern mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, zur Antwort auf die bereits abgefaſten Unterſuchungs Artikel unter voriger Verwarnung anderweit gebührend vorzuladen, und mit der Inſinuation anderer Geſtalt, als auf dem 19. Blatte geſchehen, immaſen was von Annagelung derſelben §. 2. ad Tit. IV. der Erleuterten Proces Ordnung verſehen, auf den peinlichen Proces ſich nicht erſtreket, zu verfahren, worauf ferner ergehet, was ſich zu Recht gebühret.

Civil

*) Nehmlich, wenn er in dieſem Termine gar nichts gethan. Im Fal er aber doch etwas gethan, z. B. andere Documente recognoſciret hätte, kan man nicht ſagen, daß jeziger Termin vergeblich geweſen ſey; dahero ſezet man ſolchen Fals: Die Unkoſten des künftigen Termins. Denn dieſen verurſachet er wenigſtens vergeblich. Im Oberhof Gerichte ſagen ſie in dem Falle weder dieſes Termins noch des künftigen, ſondern unbeſtimter Weiſe: des Termins.

Civil-Anſpruch.

Wenn er rügenmäſig eingefädelt I.

I. Daraus ſo viel zu befinden, daß dieſe Sache, weil ſie auf einen Civil Anſpruch hinaus läuft, rügenmäſig (oder nach Art des Rügenproceſſes) nicht zu behandeln, immaſen auch die Gerichtsherſchaft zu Aſträenburg, die George Franzkien durch ihr unförmliches Anbringen verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig, doch bleibet ihr, wenn ſie ſolchen Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, wegen derer erlittenen Schäden, durch angeſtelte Klage ordentlich ihn zu belangen, unbenommen.

Civilis Jurisdictio, ſiehe Jurisdictio.

Clerici, ſiehe Geiſtliche.

Coheredes, ſiehe Ausflüchte und Erbtheilung.

Collatio, ſiehe Erbtheilung.

Combuſtio, ſiehe Feuer.

Commentarienſis, ſiehe Wächter.

Comminatio, ſiehe Verwarnung.

Communicatio Libelli, ſiehe Citation.

Communi Dividundo, ſiehe Provocatio.

Comparatio Litterarum.

Wenn darauf zu erkennen I.

Der Beweisführer gelangt zum Erfüllungs Eyde, wenn die Schreibemeiſter einerley Meynung haben II.

Wenn ſie nicht einerley Meynung, ſo iſt kein halber Beweis vorhanden, ſondern auf den Diffeſſions Eyd zu erkennen III.

Wenn bereits die Urkunde abgeſchworen, wird die Vergleichung der Hand vergeblich verlanget IV.

I. Daß

I. Daß Beklagter geſtalten Sachen nach zum eydlichen Aberkentniſſe noch zur Zeit nicht zu laſſen, ſondern Klägern, daß er in Ordnungs Friſt durch Vergleichung mit andern des verſtorbenen kentlichen Schriften ſolche beglaubige, billig zu verſtatten; worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß die mit H bemerkte Quittung für anerkant zu achten; Es könte und wolte denn Beklagter, daß Kläger dieſelbe wirklich geſchrieben in Ordnungs Friſt beybringen, damit würde er billig zu gelaſſen, und ergehet ſodan ferner was Recht iſt.

II. Würde Beklagter, daß Kläger die mit H. bemerkte Quittung wirklich geſchrieben, noch zur Erfüllung *) ſchwören, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen.

Oder: So iſt Beklagter zu deren eydlichen Aberkentniſſe nicht zu laſſen, ſondern die Urkunde für anerkant zu achten; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

III. Daß nunmehro Kläger zum eydlichen Aberkentniſſe der mit K. bemerkten Gegenbeweis Urkunde ſchlechterdings zu laſſen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

IV. Daß Klägers Suchen unſtathaft.

Compas Briefe, ſiehe Zeugen.

Complex, ſiehe Purgatorium und Marter.

Competenz-Gelder.

Wenn ſolche zugeſprochen werden I.

Wenn ſolche abgeſchlagen II.

I. Hiernächſt mögen dem Schuldner zu ſeinem Unterhalte wöchentlich 2 Thaler aus der Concurs Maſſe wohl entrichtet werden,

*) Die Vergleichung der Hand mag ſo gut ausfallen als ſie nur immer wil, ſo machet ſie doch niemals einen ganzen, ſondern nur einen halben Beweis. Am beſten hat dieſe Materie abgehandelt Seyfart in teutſchen Reichs Proces Cap. 14. §. 17. und folgenden. An manchen Orten hat ſie nur bey fremder, nicht bey eigner Hand und Unterſchrift ſtat.

werden, als zu welchem Ende ein verhältnismäſſiges Capital auszuſezen, ſo hernach wenn ſeine Glüks Umſtände ſich verbeſſern, oder er mit dem Tode abgehen ſolte, zu Befriedigung derer Gläubiger, ſo vorjezo nicht befriediget werden, ihrer Ordnung nach gebührend anzuwenden.

II. Daß derer Kinder des Schuldners, auf Verſtattung der nur auf des leztern Perſon und Leben zu erſtrekenden Competenz Wohlthat, befindliches Suchen nicht ſtat hat.

Compoſſeſſio.

Wenn beyde dabey geſchüzet werden I.

Wenn theils auf Poſſes, theils Compoſſes zu ſprechen II.

I. Als uns Acta ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß ſowohl Kläger als Beklagter bey der Poſſes in dem ſtreitigen Buſche Holz zu ſchlagen, ſo lange bis dieſer oder jener in poſſeſſorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet, zu ſchüzen, beyde auch gegen einander aller Beeinträchtigungen bey 20. Thaler Strafe ſich zu enthalten, nicht weniger die dem einen oder andern Theile niedergeſchlagene, und von dem Gegentheile weggenommene Hölzer oder deren Werth zu erſtatten, aufs künftige aber auch beyde des Holzſchlagens pfleglich und nach verſtändiger Hauswirthe Ermeſſen ſich zu gebrauchen ſchuldig, und ſind die aufgewanten Unkoſten gegen einander aufzuheben.

Oder: Daß Kläger und Beklagter bey dem Beſize, und zwar jener anf dem Hange Felde bis auf die daran ſtoſſenden Steine, dieſer aber auch über gedachte Steine neben Klägers Feldern, Heu und Grummet zu machen, ſo lange bis einer oder der andere in peſſeſſorio ordinario oder petitorio, ein anderes ausgeführet, zu ſchüzen, beyde auch aller Beeinträchtigungen gegen einander, bey 20 Thaler Strafe ſich zu enthalten, ſowohl die einem oder dem andern Theile zugezogenen erweislichen Schäden, einander zu erſtatten ſchuldig, und werden die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten gegen einander billig aufgehoben.

II. Daß

II. Daß Kläger bey dem geklagten Beſize der natürlichen Freyheit, in Anſehung des vor ſeinem Hauſe vorbeygehenden ſogenanten Hof-Fröner Fusſteiges, beyde aber, ſowohl Kläger als Beklagter bey dem Beſize auf Juſt Henning Böhmers Vorhaupte Holz zu legen, ſo lange bis Beklagter in Anſehung des Fusſteiges, und dieſer oder jener in Anſehung des Böhmeriſchen Vorhauptes, wegen des Holzlegens ein anderes ausgeführet, zu ſchüzen, derowegen, ſo viel den erſten Punkt betrift, Beklagter ſich des Fahrens mit Wagen und Pferden über den Fusſteig bey 20 Thaler Strafe ſchlechterdings, in Anſehung des Böhmeriſchen Vorhauptes aber, beyde Theile ſich aller fernern Beeinträchtigungen gegen einander, bey ebenmäſiger Strafe ſich zu enthalten, Beklagter auch die durch Wegräumung des Klägern zuſtehenden Holzes, ſowohl die durch das Fahren zugezogenen erweislichen Schäden, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Compromis.

Wenn Beklagter ſolches nicht ſub poena confeſſi et convicti eingegangen I.

I. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſeze derer Anwälde Carl Aunibal Fabrottens Beklagtens an einem, Marx Aureliens Galvanus Klägers andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir ꝛc. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter, weil bey dem Compromiſſe auf einen anderweitigen Termin, daß die Befolgung der vorigen Ladung, auch unter der Verwarnung der darinnen enthalten geweſenen poena confeſſi et convicti geſchehen ſolle, nicht ausdrüklich bedungen worden, noch zur Zeit der Klage für geſtändig und überführet nicht zu achten, ſondern derſelbe nunmehro in ſächſiſcher Friſt auf die erhobene Klage, unter nur gedachter Verwarnung, ſich einzulaſſen ſchuldig; Ferner darauf ꝛc.

Compulſoriales.

Wenn ſie noch ſchärfer zu ertheilen I.

Wenn der Dritte läugnet, daß er die Urkunden beſize II.

Wenn

Wenn ein Beſizer der Urkunde unter fremder Gerichtsbarkeit, ſiehe Requiſitoriales.

Siehe auch Zeugen.

I. Daß Klägern die gebethenen Compulſoriales billig mitgetheilet werden.

Oder: Und werden Klägern die gebethenen ſchärfern Compulſoriales billig mitgetheilet.

II. Daß Erasmus Ungepaur, die von Beklagten bey ſeinem Beweiſe angebene Urkunde ♂ bey 5 Thaler Strafe heraus zu geben, oder daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, noch wo ſolche ſonſt anzutreffen, nicht wiſſe, zu ſchwören ſchuldig. Siehe übrigens: Requiſitoriales und Zeugen.

Concubinat, ſiehe Umgang.

Concubitus.

Von mehrern als einem Ausfluchts Weiſe vorgeſchüzet I.

Deſſen Anticipation II.

I. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und des Grunde derſelben geſtändig, daneben aber, daß Klägers Mutter mit mehrern Mans Perſonen ſich faſt zu eben der in der Klage angegebenen Zeit, fleiſchlich vermiſchet habe, vorgeſchüzet, ſo iſt er ſothane Ausflucht in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Klägern der Gegenbeweis, auch beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehatten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagtens Ausflucht, daß Klägerin ſich mit mehreren fleiſchlich vermiſchet habe, alzu unbeſtimmet, immaſen er keine gewiſſe Mansperſon diesfals noch die eigentliche Zeit anzugeben im Stande geweſen, alſo auf dieſe Einrede kein Abſehen zu richten *), ſo iſt er ꝛc.

*) *Rhapſ.* Obſ. DLXIX.

II. Daß N. W. N. und ſein Eheweib Suſanna, dem heiligen Eheſtande zu Ehren *) zwar mit der ordentlichen Strafe zu verſchonen, jedoch der eingeräumten Begünſtigung halber jegliches 3 oder 4 Tage lang mit leidlichen Gehorſam zu belegen, ſie könten und wolten denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ſie vor der prieſterlichen Trauung ſich fleiſchlich mit einander nicht vermiſchet, ſchwören, auf ſolchen Fal ſind ſie mit der zuerkanten Ahndung zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber auf beyde Fälle, die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten verbunden.

Oder: Daß N. W. N. und ſein Eheweib Eliſabeth, der eingeräumten Begünſtigung halber, in Anſehung, daß ſie einander zu heyrathen ſich erkläret, im Fal dieſes binnen ſächſiſcher Friſt wirklich erfolget, dem heiligen Eheſtand zu Ehren, mit der ordentlichen Strafe zwar zu verſchonen, jedoch 3 bis 4 Tage lang mit leidlichen Gehorſam zu belegen, auſerdem aber 14 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, immaſen ſie auch auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten, zu ihrem Antheile und ſo viel jedes deren verurſachet, abzuſtatten ſchuldig.

Concurſus Creditorum.

Locations Urthel nach der neuen **) Proces Ordnung I.

— Nach

*) Siehe forne algemeine Regeln §. 38.

**) Siehe Churſächſiſche Proces Ordnung ad Tit. XLII. ſeq. Nehmlich erſtlich ſezet man A) die Legitimationen voraus, doch ſtehet es frey, bey jeden Gläubiger unten in denen Claſſen ſelbſt, daß er ſich beſſer rechtfertigen ſolle, beſonders zu bemerken. Wenn aber ſehr viele Legitimationen ermangeln, fährt man am beſten, wenn man ſie alle vorweg ſchiket, damit einerley Sache in denen Claſſen ſelbſt nicht zehn-

— — Nach der Ober Lauſiz *) II.

— — Nach gemeinen Rechten III.

(H) 2 — So-

zehnmal geſaget werden darf. B) Wenn etwas jure vindicationis ſeu ſeparationis zu verabfolgen, z. E. des Weibes annoch vorhandene Gerade Stůken, und die Hälfte des Hochzeit Geſchenkes, wenn ſolches noch wirklich da iſt, und in Stůken, nicht aber in baaren Gelde beſteht. Auch gehöret der Lehnſtam hieher. C) Unkoſten dem ganzen Concurs zum Beſten aufgewant. D) Vorgeſchoſſene Contributionen bey feindlichen Einfällen, auch fůr Saat-Korn in theurer Zeit, beydes in eine Claſſe, nebſt allen růkſtändigen Zinſen. E) Begräbnis Koſten. F) Des Schuldners lezte Krankheit. G) Liedlohn, jedoch nur auf 3 Jahre; Das ältere gehört in die lezte Claſſe der gemeinen Gläubiger. H) Schulden, ſo auf dem Gute gehaftet, ehe es der gemeine Schuldner an ſich gebracht, nebſt Zinſen, jedoch nur auf 3 Jahr. I) Unbezahlte Kauf- auch Erbgelder, wenn die Hypothek diesfals vorbehalten worden, nebſt verſprochenen Zinſen, auch Zinſen des Verzugs, jedoch beydes nur auf 3 Jahr. K) Gefälle, Grundbeſchwerden, Abgaben und hierunter auch der Auszug oder das Altvater-Recht, ſo viel dergleichen ſind in eine Claſſe, jedoch ſämtliche dieſe Rükſtände weiter nicht, als nur von 5 Jahren. L) Der Fiſcus nehmlich die Cammer und Aemter; desgleichen das Eheweib in Anſehung der wirklichen Ehegelder, ſo beyde nebſt der ſtilſchweigenden Pfand Gerechtigkeit auch ein Vorzugs Recht haben. Wenn beyde mit einander ſtreiten, ſo gehet es nach Ordnung der Zeit, alſo wenn der Schuldner erſt geheyrathet, dann mit dem Fiſco contrahiret, hat die Frau den Vorzug, und wird nachher die Cammer erſt nach ihr unter einer beſondern Numer angeſezet. Wegen der Strafen hat der Fiſcus kein Vorzugs Recht, ſondern nur eine ſtilſchweigende Pfand Gerechtigkeit *Rhapſ.* Obſ. DXLVIII. desgleichen hat der Fiſcus an den Gůthern, ſo der Schuldner vor dem mit der Cammer geſchloſſenen Contracte ſchon gehabt, ebenfals weiter nichts als

*) In der Oberlauſiz gilt zwar die alte Proces Ordnung, doch in Anſehung der Concurſe weichet dieſes Recht ein wenig ab. Siehe Amts- und Gerichts Ordnung des Marggrafthums Oberlauſiz in Codice Auguſto Tom. 3. p. 153.

— — Sowohl mit römiſchen als arabiſchen Ziefern IV.

Ob der Concurs zu eröfnen V.

Nachleſe oder Nachwehen *) VI.

Wenn die Einnehmer alles unter einander liquidiren, und eine Abſoderung nöthig VII.

Wenn eine gerichtliche Hypothek auſergerichtlich abgetreten, und ein Cedens nebſt Ceſſionario zugleich liquidiren VIII.

Wenn die Präcluſion nicht ſtat findet IX.

Schuldthurm X.

Schuld-

als blos eine ſtilſchweigende Hypothek. M) Alle ſowohl ausdrükliche als ſtilſchweigende Hypotheken, nach Ordnung der Zeit, nebſt Zinſen, jedoch nur auf 3 Jahre. Hieher gehöret auch des Eheweibes Paraphernal Vermögen; aber was Dotem anlanget, iſt etwas beſonders zu merken, ſo unten in einer Anmerkung angeführet werden ſol. N) Gemeine Gläubiger alle in eine Claſſe, und müſſen hier die ausdrüklichen Hypotheken wiederholet werden. Es wird aber auch die Frau in Anſehung des Gegenvermächtniſſes (donationis propter nuptias) unter die gemeinen Gläubigen gerechnet. Alte Proces Ordnung tit. 43. §. 3. O) Nun folget die Formel: Wenn nun nach vorſtehender Poſten Bezahlung annoch etwas übrig, ſo werden auch die Zinſen ꝛc. Dann kommen P) allerley Anhänge und Interlocute, daß dieſes oder jenes Suchen z. E. des Eheweibes wegen der Morgengabe, des Gerichtsherrens oder Stadt Raths Suchen wegen einer von gemeinen Schuldner noch nicht entrichteten Geldſtrafe, bevor nicht auch die Zinſen entrichtet, nicht ſtat hat, u. ſ. w. Q) Abweiſung der auſengebliebenen Gläubiger. R) Ermäſigung derer Unkoſten, ſo auſer denen obgedachten noch in denen Acten angeſchrieben.

*) So nennet man Scherzweiſe die Entſcheidung einiger Nebendinge, weswegen in bereits vormals geſprochenen Locations Urthel nur interloquiret war. Z. E. Wenn dieſer oder jener Gläubiger ein beſſeres Recht vorbehaltener Weiſe ausgeführet, des Schuldners Eheweib ihr Eingebrachtes erwieſen, u. ſ. w

Schuldner, der boshafte, wird ehrlos XI.

— — Fragestüken bey der Marter, ſiehe Schuldner.

Zuweilen muß man einen Gläubiger in drey Claſſen anſezen, ſiehe oben Num. VIII.

Zuweilen macht man ein Locations Urthel ohne Edictalien, nehmlich wenn ein Concurſus particularis vorhanden. Ein ſolcher ſonderlicher Concurs aber iſt gar kein Concurs. *Rhapſ.* Obſ.

Schuldner muß ſein Vermögen eydlich anzeigen, ſiehe Execution und Accord.

Vergleich der Gläubiger, ſiehe Accord.

Diſtributions Abſchied, ſiehe Diſtribution.

Separatio bonorum, ſiehe Seperation.

Wenn der Schuldner den Concurs ſelbſt vertrit XII.

Curator Litis et bonorum, ſiehe Curator.

Sicheres Geleite eines Schuldners, ſiehe Salvus.

I. Auf *) übergebene Liquidationen, producirte Urkunden, deren Anerkentnis, (auch Vorbringen **) beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze, in des Wohlgebohrnen Herrn George Chriſtophs Frey-von N. Schuld und Priorität Sachen: deſſen in Acten benanter Gläubiger Klägerer an einem, des verordneten Curatoris Litis ***) Beklagtens am andern, derer auſengebliebenen Gläubiger †) dritten Theils,

*) Siehe vor allen Dingen auf der 114ſten Seite Note **)

**) Wenn z. E. in eben dieſen Concurs Acten, wie es zuweilen tumultuariſch zugehet, Curator Litis auch einen Kläger abgiebet, gewiſſe Stüke vindiciret, oder ſonſt jemanden verklaget; oder die Gläubiger nicht allein dem Curatori Litis, ſondern dem Schuldner ſelbſt auf den Hals geben, u. ſ. w.

***) Wenn der Schuldner den Concurs ſelbſt vertrit, heiſt es: des Schuldners verpflichteten Anwalds.

†) Ich ſehe nicht, wie die Gewohnheit einiger Rechtsſtühle, ſo derer Auſengebliebenen im Eingange nicht gedenken, ſich entſchuldigen laſſe, da ſie doch in Eingange der Ungehorſams Beſchuldigung erwehnen.

Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen und andern beygelegten Acten, in 9. unterſchiedenen Stüken zugeſchiket. Erachten wir: Daß bey 5 Thaler Strafe Rudolph Auguſt Noltens Anwald ſich gebührend zu legitimiren, ſo wohl Frauen Catharinen, Freyfrauen von N. angebener Actor die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder im Originale oder beglaubter Abſchrift zu denen Acten zu bringen, oder Fals dergleichen ſchon daſeblſt anzutreffen, ſolches mit Bemerkung des Voluminis und des Blattes genauer anzuzeigen ſchuldig.

Iure Vindicationis *). Würde hiernächſt des Schuldners Eheweib Frau Catharine, Freyfrau von N. daß die fol. 44. bemerkten Ochſen und Kälber, nebſt der Brantewein Blaſe ihr eigenthümlich zuſtehen, vermittelſt Eydes erhalten, ſo ſind ſolche, desgleichen auch von dem angegebenen Gerade Stüken **) nur die nothwendigen mit Num. 17. 18. 21. 23. 30. 36. 101. bemerkten, im Fal ſie noch wirklich vorhanden, ſowohl als die fol. 96 verzeichneten Bücher von der Concurs Maſſe abzuſondern, und leztere Hans Koben, erſtere aber obgedachter Frauen Cathrinen zu verabfolgen, es könte und wolte denn dieſelbe, daß ſie die lezten entweder den gemeinen Schuldner zugebracht oder anderwärts erlanget habe beſcheinigen

*) Was ich hier lateiniſch an Rand geſchrieben, muß nicht etwa jemand in ſein Urthel auch ſo bringen. Ich habe es nur zu beſſern Unterricht hier alſo angemerket.

**) In den neueſten Banquerutier Befehle §. 15. bekomt, das Eheweib nur die nothwendigen: So wollen wir, daß ſämtliches Silberwerk und andere koſtbare Gerade-Stüken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungen, Wäſche, Betten und dergleichen, auch derer jenigen Sachen, von welchem das Eheweib, daß ſie ſolche entweder zum Gemeinen Schuldner mit gebracht oder anderwärts erlanget habe, beſcheinigen oder allenfals eydlich beſtärken kan, auf alle Fälle, ſie habe den Concurs mit veranlaſſen helfen, oder nicht, ad maſſam concurſus gebracht werden ſol.

nigen oder allenfals eydlich beſtärken, ſo ſind ihr auch dieſelben zu verabfolgen, daneben iſt mit Subhaſtation des Ritterguts Juriſtenburg und deſſen Zubehörungen gebührend zu verfahren, hierauf von denen Kaufgeldern, in ſo weit jenes Lehn iſt, wegen Friedrichs, Freyherns von N. und fol. 24 benanter Conſorten, 5000 Gülden als ein Lehns Stam, wen ſie zuvor, daß ihnen die Mitbelehnſchaft an ſolchen Gute, wegen beſagten Lehnſtammes, zuſtehe gebührend beybringen, auszuſezen, ſolche wieder in Lehn zu verwenden, und ihnen daran die geſamte Hand zu verſchaffen; jedoch ſind diejenigen hypothekariſchen Gläubiger, in deren Forderung nur erwehnte Mitbelehnte gewilliget, in ſo ferne erſtere, von denen übrigen Kaufgeldern ermeldeten Ritterguts, ihre Befriedigung nicht erlangen an ſolch Lehns Quantum ſich zu halten, und ſich davon bezahlt zu machen, wohl befugt. Pecunia feodalis.

Dieweil hiernächſt die angegebenen Gläubiger ihre Foderungen liquidiret, und zum Theil erwieſen, Beklagter auch, was er einem oder dem andern daran geſtändig oder nicht, geantwortet, ſo werden ſie nunmehro in folgender Ordnung billig befriediget:

Zum Erſten. Alle dieſem Concurſe zum beſten aufgewante Unkoſten, Urthels, Gerichts und des Curatoris Litis *) Gebühren, worunter des lezten fol. 470 angegebene, auf 34 Thaler, und von denen fol. 465 verzeichneten Gerichts Gebühren **) die Num. 2 auf 26 Thaler 23 Groſchen gemäſiget wer- Impenſae in utilitatem concurſus.

*) Oder des Schuldners verpflichteten Anwalds, wenn der Schuldner das Creditweſen ſelbſt vertrit.

**) Hier mäſiget man nur diejenigen, ſo dem ganzen Concurſe zum Beſten aufgewendet worden, als die Edictal Citation auszufertigen u. ſ. w. bis auf den Liquidations Termin mit eingeſchloſſen. Welche aber ein jeder derer Partheyen durch das Verfahren verurſachet, dieſe werden erſtlich hinten im Urthel zu allerlezt gemäſiget, wohin, alſo und nicht hieher, derer Gläubiger Extrajudiciales gehören. O. P. R. ad Tit. XLII. §. 1. in fine.

werden, die Num. 1. 3. 4. aber ohne Abgang verbleiben, welche, wenn zuförderſt von der Concurs Maſſe diejenigen Ausgaben, davon im allergnädigſten, am 3ten Jul. des 1748ſten Jahres ins Land ergangenen Generali §. 4. gehandelt wird *), ingleichen auch

106 Rthl. 4 gl. — dem Sequeſter Chriſtian Friedrich Hempeln, verſprochener Gehalt.

4. Rthl.

*) Was jemand zum Vortheile des ganzen Concurſes aufgewendet und Vorſchus gethan, bekomt er hier, ohne daß er etwas zum Unkoſten beyträgt. Dieſe Gläubiger haben nichts bey dem Schuldner, ſondern bey dem Concurſe zu fodern, darum laſſen ſie ſich an Unkoſten nichts abziehen. Uebrigens wird des allergnädigſten Generalis §. 4. allemal gedacht, wenn gleich die Steuer nichts liquidiret hätte. Es lautet aber dieſer 4. §. folgender maſen: Es ſind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, ſondern aus der ganzen Concurs Maſſe zu nehmen. A) Die durante ſequeſtratione aufgegangenen und von des debitoris communis Grundſtüken bezahlten Steuern und andere Onera realia, ingleichen B) die Depoſiten Gebühren ſo bey der Diſtribution prioritätiſch mit anzuſezen. C) Das Agio von denen Capitalien und Intereſſen, welche nicht in denen verſchriebenen Sorten wieder bezahlet werden, jedoch daß ein oder mehrere von geſchwornen Leipziger Senſalen ausgeſtelte Concurs-Zettel bey Erhebung derer Capitalien und Zinſen zu denen Acten gebracht, und der Ertrag des Aufgeldes daraus verificiret, oder auch wie ſich mit dem Richter über das Agio verglichen, zuverläſig bey denen Acten angemerket worden. D) Die Onera jurisdictionis und Unkoſten auch baarer Verlag, welche auf Inquiſitiones währenden Concurs und Sequeſtration eines Guthes verwendet, auch ex maſſa einſtweilen vorgeſchoſſen werden müſſen, hingegen aus deren Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können. Von denen Strafen, welche die Obrigkeit bey einen Gemeinen Gläubiger zu fodern gehabt, ſiehe *Rhapſ. Obſ.* 574.

4 Rthl. 3 gl. — während den Concurſe verdientes Artlohn, für Beſtellung der Ritterguths Felder, Hans Pflugen.

50. Rthl. die Dächer zu befeſtigen und das Haus zu ſtüzen, dem Mauermeiſter Chriſtian Klebezu.

20. Scheffel, von der Zeit der ergangenen Edictalien bis zur Zeit der Subhaſtation, gefälliges Dezen Korn *) Zwikauiſchen Maſes, oder den rechten Werth dafür, nach dem bey jedermaligen Verfalzeit geweſenen Marktpreiſe, dem Pfarrer zu Utopien, M. Ferdinand Hülfreichen,

abgezogen worden, daferne des Schuldners Vermögen zu allerſeits Gläubiger Befriedigung nicht zureichet, nur denenjenigen ſo ihre Bezahlung erhalten, pro Rata zu kürzen.

Zum Andern, 120 Thlr. preuſiſche Contribution nebſt denen vom 1ſten Auguſt des 1761ſten Jahres, rükſtändigen Zinſen, Caſpar Theodor Sommermannen. Contributio bellica.

50. Thaler dergleichen **) nebſt Zinſen von Weynachten 1760. Anton Schultingen.

75. Thaler für Getreyde zur Beſtellung bey der 1761. eingefallenen theuren Zeit, ſamt Zinſen des Verzu-

(H) 5 ges

*) Die übrigen Abgaben und Steuren, ſo vor entſtandenem Concurſe aufgelaufen, gehören hieher nicht, ſondern folgen erſt weiter unten. Die aber nach ergangenen Edictalien gefällig, gehören in gegenwärtige Claſſe unter diejenigen Abgaben, ſo dem Concurſe zum Beſten aufgewendet werden müſſen. Siehe Reſcript vom 26ſten Sept. 1738. Sonſt gehöret ſich auch, daß bey ſolchen Fällen die Worte beygefüget: von dem Grundſtüke darauf ſolche haften und dem Fahrniſſe; Aber weil gegenwärtige währenden Concurſes aufgeſchwollen und von der ganzen Maſſe abgezogen werden, würde dieſer Anhang ſich nicht wohl ſchiken.

**) Dieſe Poſten werden in der lezten Claſſe nicht wiederholet, auch paſſiren die Zinſen über 3 Jahr. Man ſezet hier nicht dazu: von den Grundſtüken, von welchen ſie entrichtet worden und dem Fahrniſſe, auch nicht das ſonſt gewöhnliche: ohne Unterſchied der Zeit und pro rata, weil beydes ſich von ſelbſt verſtehet.

ges vom 3ten Januar deſſelben Jahres, Peter Bachmannen.

Funeris ſumtus. Zum Dritten, 96 Thlr. 16 gr. Begräbnis Koſten, Johan Chriſtoph Peslern.

14 Thlr. 12 gr. für Trauer, Friedrich Wiedeburgen.

70 Thlr. für Boy und ſchwarzes Tuch, Gotlieb Wilhelm Dinklern.

Ultimus debitoris morbus. Zum Vierten, 12 Thlr. für die Cur in des Schuldners lezten Krankheit, D. Herman Friedrich Teichmeyern.

2 Thaler 7 gr. Apotheker Ware, Friedrich Gotlieb Struven.

7 Thlr. 8 gr. Wartelohn, Suſannen Warmhaltin.

24 Thlr. für in dieſer Krankheit gereichtes Eſſen und Trinken, Friedrich Auguſt Chriſtian Wahlen.

Mercedes famulorum. Zum Fünften, 28 Thlr. rükſtändiges Liedlohn, Johan Krazfuſen.

12 Thlr. 12 gr. dergleichen, Chriſtinen Haltauſin; Es hat aber der leztern übriges Suchen, wegen der zum Lohne verſprochenen Leinwand und des Leins, nach Masgebung der neuen Geſinde Ordnung vom Jahr 1733, ſowohl Hans Müllers verlangte Priorität, da er die liquirten 24 Thaler annoch als einen. vor denen 3 leztern Jahren *) vor des Schuldners Abſterben, rükſtändigen Lohn zu fodern hat, nicht ſtat.

23 Thlr. zweyjähriges Lohn, dem Kutſcher Chriſtian Fuhrmannen.

Debita fundo antea inhaerentia. Zum Sechſten, 4000 Thlr. nebſt denen rükſtändigen Zinſen vom 27ſten Auguſt **) Rudulph Auguſt Nolten, vermöge ausdrüklichen Lehn-Conſenſes, vom 17ten März 1599 als Schulden, welche auf dem

*) Jedoch wird er damit in der lezten Claſſe angeſezet. *Rhapſ.* Obſ. LXXV.

**) Solte eigentlich noch dabey ſtehen: von denen leztern drey Jahren O. P. R. ad Tit. 46. §. 3. Wenn man aber ſiehet, daß ſie nicht über 3. Jahr anſteigen, ſo iſt dieſer Anhang unnüze.

dem Ritterguthe gehaftet, ehe der gemeine Schuldner es an ſich bracht, von den Kaufgeldern des gedachten Lehn Guthes.

Zum Siebenden, 500 Thaler an rükſtändigen Zinſen, Kraft gleichen, bey denen vorigen Beſizern bereits erhaltenen dinglichen Rechts, vom 7ten May 1684. **Johan Auguſt Bachen**, von den Kaufgeldern des Bauerhofs zu Utopien; Es könte und wolte denn Curator Litis die angezogene Verjährung in ſächſiſcher Friſt, nur erwähnten Gläubiger den Gegenbeweis, dem Curatori Litis die Gewiſſens Rührung *) und andre rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöße er billig und ergehet ſodan ferner, was Recht iſt.

Zum Achten, 150 Thlr. 4 gr. ſächſiſche Steuer Groſchen, unbezahlte Kaufgelder, nebſt denen verſprochenen und 3 Jahr **) vor entſtandenen Concurſe rükſtändigen Zinſen ***) von denen bereits verfallenen, Reſiduum pretii.

*) Weil eingegriffen wird, möchte jemand dafür halten, daß man beyden Theilen den Gebrauch des Eydes vorbehalten müſſe. Allein in Churſachſen leidet die neue Proces Ordnung ad Tit. 41. §. 4. nicht, daß man dem Curatori Litis den Eyd zuſchiebe. Ein gleiches iſt auch an den meiſten Orten auſerhalb Sachſen verordnet. Hingegen wenn der Curator Litis, oder auch Bonorum jemanden den Eyd deferiret, da muß er den für Gefährde auch ſchwören.

**) O. P. R. ad tit. 46. §. 3.

***) Es würde nicht gut klingen, wenn man die Worte: nebſt 3 Jahr vor entſtandenen Concurſe rükſtändigen Zinſen, wie ich hier der Deutlichkeit halber gethan, beſtändig wiederholen wolte. Man hat daher die Freyheit, daß man dieſes, wenn einigemal dergleichen Poſten nach einander folgen, nur bey der leztern anhänget; Eben dieſes iſt von andern dergleichen oft vorkommenden Worten zu gedenken, die man zuweilen deren viele zuſammen ziehet, als zum Beyſpiele, wenn viele Beweiſe vorzuſchreiben. Nehmlich, damit gleichlautende Sprüchelchen nicht gar zu oft vorgebracht werden dürfen, ſo hänget man es öfters hinten an

nen, und nach Abzug des Interuſurii, von denen noch nicht gefälligen Tagezeiten, George Heinrich Frazſchern, vermöge gerichtlicher am 24ſten Jenner des 1749ſten Jahres vorbehaltenen Pfandrechtes, von denen Kaufgeldern des Bauern Hofes zu Utopien.

150 Thlr. 4 gr. dergleichen unbezahlte Kaufgelder *) nebſt Zinſen des Verzuges jedes nur auf drey Jahre vor entſtandenen Concurs Sophien Frazſchin, Kraft gleichen Rechts vom 24ſten Jenner 1749.

Zum Neunten, 2000 fl. 11 gl. in Kreuzern, dergleichen nebſt Zinſen des Verzuges, ſo von drey Jahren zurük vor entſtandenen Concurs zu rechnen, Heinrich Theodor Pagenſtechern, vermöge gleichmäſiger, wegen unbezahlter Kaufgelder an dem Ritterguthe Juriſtenburg mit Lehnsherlicher Gunſt erlangten und vorbehaltenen Hypothek, vom 7ten April des 1750ſten Jahres, von den Kaufgeldern nur gedachten Lehns.

Erbe Gelder idem jus habent quam Reſiduum pretii.

Zum Zehnten, 3000 Rthlr. 12 gl. Erbegelder, nebſt denen 3 Jahr vor entſtandenen Concurſe rükſtändigen Zinſen, von denen verfallenen und nach Abzug des Interuſurii, von denen noch nicht gefälligen Tagezeiten, des Schuldners Schweſter, der wohlgebohrnen Frauen Henrietten, Freyfrau von N. Kraft gerichtlicher beſtätigter Hypothek vom

an, und ſpricht: Es ſind aber die und die ihre Forderungen in ſächſiſcher Friſt dem Curatori Litis den Gegenbeweis ꝛc. zu erweiſen, die und die aber, die oben in der und der Claſſe liquidirten Poſten eydlich zu beſtärken ſchuldig. Doch weil dieſe Zuſammenziehung den Verſtand des Urthels, ſchwer und undeutlich machet, ſo wolte aus dieſen zweyen Uebeln lieber das kleineſte, nehmlich die Tavtologie, erwehlen.

*) Obſchon hier zwey verſchiedene Gläubiger, ſo werden ſie doch beyde in eine Claſſe geſezet, und mit keiner Anfangs Zahl von einander abgeſondert, weil ihr Recht von einem Tage, alſo keiner dem andern vorgehet, ſondern ſie unter ſich gleich theilen.

vom 7ten May 1743 von den Kaufgeldern des Sattelhofes zu Nirgendheim.

Zum Eilften, von denen lezten fünf *) Jahren, vor entſtandenen Concurſe rükſtändige Erbzins Hühner. Onera.

6 Fl. 6 gr. 6 pf. Kauflehn und

2 Fl. 12 gr. 6 pf. Hauptlehn (von den Grundſtüken darauf ſolche haften, und dem Fahrniſſe **) Johan Samuel Heringen.

15 Thlr. 2 gr. 1 pf. an Hufen Soldaten Schos und Henker Gelde, auf die Jahre 1749 1750 und 1751 der Gemeine zu Utopien, wenn ſolche vorher durch drey oder vier ihres Mittels daß auf des gemeinen Schuldners Bauerhof ſo viel gekommen, und er darauf noch nichts bezahlet, durch drey oder vier ihres Mittels ſo die beſte Wiſſenſchaft der Sache haben vermittelſt Eydes beſtärket.

— 4 gr. rükſtändige Almoſen deren Einnehmer, Jo Melchior Schutten; Hingegen hat deſſen fol. 19 befindliches Suchen wegen der von 1746. 1747. und 1748 reſtirenden Gefälle nicht ſtat; er könte denn ſein Anführen, daß er dieſe ältern Reſte durch gerichtliche Auflagen, oder angeſtelte Klage bereits ehedem geſuchet, und in deren Einfoderung keine Nachläſſigkeit begangen, in ſächſiſcher Friſt beybringen, ſolchen Fals ſind ihm auch dieſe Poſten in gegenwärtiger Claſſe zu verabfolgen.

— 10 gr. 8 pf. Kaſten Gefälle dem Kaſten Vorſteher, Thomas Heynen.

17 Thlr. 2 gr. und

— 10 gr. 8 pf. Pfennig und Quatember Steuern, dem Einnehmer Jodoc Herman Nuningen, wenn ſelbi-

*) Was über 5 Jahr komt nicht hieher, ja nicht einmal in die Claſſe der gemeinen Gläubiger, ſondern die Einnehmer müſſen zur Strafe ihrer Saumſeligkeit ſolches über ſich gehen laſſen. Proces Ordnung ad Tit. 42. §. 8.

**) Dieſe Worte ſolten eigentlich dabey ſtehen; weil aber in eben dieſer Claſſe noch mehrere Gefälle lociret werden, ſo ſezet man dieſes lieber bey der leztern Poſt, wie aus nachfolgenden zu erſehen.

ſelbiger, ſo viel die lezte Poſt betrift, deren Richtikeit vermittelſt Eydes beſtärket.

— 15 gr. 8 pf. Geſchos dem Raths Cämmerer zu Nirgendheim, Reinhold Friedrich Sahmen.

3 Thlr. Servis Gelder, eben demſelben, und zwar ſämtliche in dieſer Claſſe benante Poſten von denen Güthern, worauf ſolche haften, und dem Fahrniſſe.

Pignus manuale. Zum Zwölften, 15 Thl. für die Pfandweiſe in Händen habenden goldne Uhr, nebſt denen 3 Jahre vor entſtandenen Concurſe rükſtändigen Zinſen, von denen aus ſolcher Uhr zu löſenden Geldern Juſt Hennig Böhmern, er iſt aber dieſes Pfand in die Concurs Maſſe auszuliefern ſchuldig *).

Locarium habitationis. 150 Thlr. als den auf die drey lezten Jahre rükſtändigen Hauszins, dem Hauswirthe Carl Otto Rechenbergen, jedoch nur von dem Fahrniſſe ſo in denen abgemietheten Stuben gefunden worden, es iſt aber derſelbe ſothane Sachen zum Verkauf dem Curatori bonorum auszuantworten verbunden **).

Fiscus. Zum Dreyzehenden 400. Thaler rükſtändige Pachtgelder aus den am 1ſten Januar 1739 mit der Churfürſtlichen Cammer geſchloſſenen Contracte, ſamt Zinſen des Verzuges, vermöge Vorzug Rechts, dem Rentmeiſter Javolen Haberkornen, von dem Güthern, ſo der Schuldner nach dem neuen Jahre 1739. überkommen ***).

Zum

*) Daß das Fauſtpfand hieher gehörig, zeiget die Erl. Proces Ordnung ad Tit. 44. §. 2. und tit. 45. §. 4. Was die daſelbſt angezogene erſte Claſſe ſey, zeigt die alte Proces Ordnung tit. 41. §. 2. Daß der Gläubiger es aber einliefern müſſe, geſchiehet einzig und allein wegen der Hyperochae, oder des etwa ſich zu ereignen möglichen Ueberſchuſſes.

**) Mit dem Hauszinſe und Fauſtpfande hat es einerley Bewandnis, darum ich auch ſolches mit jenem in eine Claſſe angeſezet. Es müſſen auch beyde nochmals unten unter den chirographiſchen wiederholet werden.

***) Vorzugs Recht hat nur die Frau wegen wirklicher Ehegelder (dotis) und der Fiſcus Churf. Mand. von 4ſten Sept. 1734. treffen ſie beyde zuſammen, ſo gehet es nach Alterthume

der

Zum Vierzehenden, 2000 Thlr. in Franzgulden zugebrachtes Heyraths Guth **) nebſt Zinſen des Ver- Dos et Dotalitium†).

der Zeit, und kan alſo die Frau nach Gelegenheit noch vor den Fiſcum kommen. Es heiſt in der alten Proces Ordnung tit. 43. §. 5. folgender maſen: Der Fiſcus hat neben der ſtilſchweigenden Verpfändung das Privilegium, daß er nicht allein denen andern Gläubigern, ſo keine ältere Verpfändung haben, vorgehet, ſondern auch in denen Güthern, welche der Schuldner, nachdem er mit ihn contrahiret, überkommen, denen, welche ältere ausdrükliche Verpfändung überkommen, vorgezogen wird. Hieraus ſiehet man, daß dieſe Poſt nochmals unter denen Hypothekarien wiederholet werden muß. Aber zum drittenmale unter die Gemeinen Gläubiger darf man ſie nicht bringen, weil es eine ſtilſchweigende Pfandgerechtigkeit. Räthe in den Städten und andere mit Obergerichten beliehene Obrigkeiten haben ſolches Recht nicht zu genieſen, wohl aber die Cammer und Churfürſtliche Aemter. Doch wegen der Strafen hat der Churfl. Fiſcus weiter nichts als bloſe Hypothek. Alte Proces Ordnung tit. 43. §. 5. Auch wegen der Güther, ſo der Schuldner vor dem mit der Cammer geſchloſſenen Contracte bereits beſeſſen, hat der Fiſcus kein Vorzugs Recht, ſondern bloſe Hypothek. Man leſe überhaupt hierbey Carpzoven ad Conſtit. El. 28. P. I. Defin. 102. 103. und 104. Wenn der Amtman die Unkoſten aus Proceſſen oder in Inquiſitionen fodert, iſt es nicht wie bey dem Strafen, ſondern er wird damit in die lezte Claſſe angeſezet. Was die Strafen anlanget, kommen die Obrigkeiten damit ſo gar nach denen chirographiſchen Gläubigern, es wären denn Aemter, die wie oben gedacht, unter den Hypothekarien angeſezet worden.

†) *Rhapſ.* Obſ. CCXIII. Jedoch hat ſie wegen des Leibgedinges nur ſolch Recht in Anſehung der Lehngüther, wannenhero bey dem Leibgedinge im Urthel die Worte beyzufügen: jedoch nur von dem Lehne. Wenn die Withe Leibgedinge verlanget, kan ſie mit der Mitgift ſchwerlich angeſezet werden, weil leztere von erſtern verſchluket wird.

**) Leibgedinge gehet mit der Dote in eine Claſſe, Conſt. El. 28. P. I. hingegen das Gegenvermächtnis in die Claſſe der gemei-

Vorzuges von Zeit des entſtandenen Concurſes (oder des Schuldners Tode) des (verſtorbenen) Schuldners Eheweibe, Frauen Catharinen Freyfrau von N. vermöge Vorzugs- und ſtilſchweigenden, am 8ten November des 1740ſten Jahres*), durch die Trauung erlangten Pfandrechts, von allodial Vermögen in ſubſidium aber auch von Lehne **). 1500

gemeinen Gläubiger O. P. tit. 43. §. 3. Die Formel bey dem Leibgedinge heiſet alſo: Zum Vierzehenden: Gedoppelte Zinſen von 3000. Gülden Ehegeldern und 3000 Gülden Gegenvermächtnis, von Zeit des Schuldners Absterben, welche deſſen Ehegenoſſin Frau Catharinen auf Lebens Zeit jährlich zu reichen, als zu welchem Ende ein Verhältnismäſiges Capital auszuſezen von dem Kauf Geldern des Lehnguthes (ſiehe vorherſtehende Note †) Kraft des dem Eheweibern diesfals an deren Lehngüthern zukommenden dinglichen Rechtes.

*) In dem Befehle vom 24ſten September 1734 iſt nicht allein das in der Neuen Proces Ordnung den Eheweibern entzogene ſtilſchweigende Pfand- ſondern auch das Vorzugs Recht wiederum zugetheilet worden; Jedoch haben ſie ein Vorzugs Recht nur in Anſehung Dotis oder des Ehegeldes; in Anſehung des Paraphernal Vermögens aber weiter nichts, als ein ſtilſchweigend Pfand Recht. Hierbey iſt abſonderlich zu merken, daß nach Churſächſiſchen Geſezen, das Vorzugsrecht wegen Ehegeldes denen Weibern nur dergeſtalt gegönnet iſt, daß ſie zwar über die ältern Tacitas, nicht aber die ältern Expreſſas hypothecas vorſpringen. Wenn nun, wie alhier, der Fal ſich dergeſtalt ereignet, daß eine ſtilſchweigende Hypothek vom Jahr 1730 vorhanden, der Schuldner aber 1740 geheyrathet, und er 1739. ſein Guth ausdrüklich verpfändet hat, ſo ſolte zwar das Eheweib der leztern nachſtehen, allein die bekante Regel: Si vinco vincentem te, te quoque vinco veranlaſſet, daß ſie in dieſem beſondern Falle auch dem ältern ausdrüklichen Pfandrechte vorgeſezet wird. *Carpzov* Lib. 4. Reſp. 17. *Berger* Electa Proceſſ. Tit. 43. Auſerdem aber, und wenn die oben angeſezte tacita hypotheca nicht vorhanden wäre, müſte das Eheweib erſt nach der ausdrüklichen Hypothek vom Jahre 1739 lociret werden.

**) Alte Churſächſiſche Proces Ordnung Tit. 45. §. 11.

1500 Thlr. dergleichen, nebſt Zinſen des Verzugs von nur gedachter Zeit, Kraft gleichen Rechts, Ebenderſelben, ſie iſt aber, daß ſie beyde Poſten zur angegebenen Zeit ihrem Ehemanne wirklich ein- und zugebracht, in ſächſiſcher Friſt, Curatori Litis den Gegenbeweis *), Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig **).

Zum Funfzehenden, 4000 Thlr. 2 gr. Mündelgelder, nebſt Zinſen des Verzuges, von leztern 3 Jahren vor entſtandenen Concurſe, vermöge ſtilſchweigenden Unterpfandes, vom 1ſten May des 1730ſten Jahres des Schuldners ehemaligen Pflegbefohlenen, Carl Franz Budden. Hypothecarii.

Zum Sechzehenden, 400 Thaler rükſtändige Pachtgelder, nebſt Zinſen des Verzuges, Kraft ſtilſchweigender, durch den am 1ſten Jenner 1739. mit der Churfürſtlichen Cammer geſchloſſenen Contract erlangter Pfandgerechtigkeit, Javolen Haberkornen, in ſo weit er in der dreyzehenden Claſſe nicht albereits befriediget.

Zum Siebenzehenten, 400 Fl. 20 gr. nebſt denen auf die drey leztern Jahre vor entſtandenen Concurſe rükſtändigen Zinſen, in Bazen, Daniel Eberhart Baringen, Kraft der auf dem Sattelhofe zu Nirgendheim erlangten ausdrüklichen Pfandgerechtigkeit

*) Es heiſet hier nicht beyden Theilen die Gewiſſens Rührung. Denn in der neuen Churſächſiſchen Proces Ordnung ad Tit. 41. §. 4. ſtehet geſchrieben: Daß dem Curatori Litis der Eyd über Sachen, davon ihm keine Wiſſenſchaft beywohnen könne, nicht anzutragen ſtehe. Ob nun wohl bey dem Curatore bonorum eben der Grund vorhanden, ſo bleiben wir doch bey denen Worten, und laſſen geſchehen, daß wider ſolchen die Gewiſſens Rührung vorbehalten werde. Nach der alten Proces Ordnung kan man auch dem Curatori litis den Eyd zuſchieben. Siehe Not. * auf der 123ſten Seite.

**) Wie weit Quittungen des Ehemannes zureichend, ſiehe in meiner Rhapſodie Obſ. CCCCXXV.

keit *) vom 2ten Jenner des 1739ſten Jahres, von denen Kaufgeldern des verpfändeten Grundſtükes.

Zum Achtzehnden, 300 Thlr. nebſt dem 3 Jahre vor entſtandenen Concurſe (oder angeſtelter Klage) rükſtändigen Zinſen in ſpaniſchen Golde, vermöge des am 2ten Februar des 1750ſten Jahres, durch volſtrekt gehaltene Hülfe erlangten dinglichen Rechts, von denen Kaufgeldern derjenigen Grundſtüke, woran erſtere volſtreket **) Carl Gotlieb Knorren.

Para-pher-nalia. ***) Zum Neunzehnden, 20 Fl. 4 gr. Paraphernal Güther, nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit des entſtandenen Concurſes, vi tacitae hypothecae, vom 28ſten October 1750 des Schuldners Eheweibe, Frauen Catharinen, wenn ſie zuförderſt, daß ſie ſolche ihrem Ehemanne wirklich ein- und zugebracht, noch zur Erfüllung ſchwöret, jedoch nur von den Nuzungen des Lohns und dem Allode.

Zum Zwanzigſten, 16 Thlr. als die ererbte Hälfte des Pathengeldes von der verſtorbenen Tochter Johannen Adelgunden, vermöge dinglichen Rechts, vom 23ſten December 1750, als von Zeit der empfangenen Taufe, des Schuldners Eheweibe, Frauen Catharinen. Sie iſt aber, daß ihrer verſtorbenen Tochter wirklich ſo viel eingebunden worden, vermittelſt Eydes zu beſtärken pflichtig, immaſen dieſelbe widrigen Fals mit mehr nicht, als der Hälfte des in der Policey Ordnung vom Jahre

*) Alle ausdrükliche Hypotheken müſſen hernach hinten in der Claſſe der gemeinen Gläubiger wiederholet werden, ſtilſchweigende aber nicht. Auch muß bey denen ausdrüklichen nicht vergeſſen werden, daß man bey jeglicher dazu ſezet: von denen Kaufgeldern derjenigen Grundſtüken, worauf ſolche haften.

**) Oder: für volſtreket geachtet werden, wenn nehmlich ſolche durch des Schuldners gerichtliche Erklärung, um die Unkoſten zu vermeiden, pro realiter facta, gehalten worden.

***) Laufen unter den übrigen Hypothekarien mit weg.

re 1661 tit. 17 §. 5. beſtimten Pathengeldes, zu befriedigen.

Zum Ein und Zwanzigſten, 124 Thaler nebſt denen drey Jahr vor entſtandenen Concurſe rükſtändigen Zinſen, in Bazen vorgeſtrektes Darlehn, Kraft ausdrüklicher ſowohl ſtilſchweigender Pfandgerechtigkeit, vom 12ten Jenner 1751 der Kirche zu Utopien *)

Zum Zwey und Zwanzigſten, 5 alte Schoke als rükſtändige Zinſen, kraft ausdrüklich am 1ſten Febr. 1751 beſtätigter Hypothek, von Kaufgeldern der verpfändeten Zipfel Wieſe, Johan George Scherzen.

Zum Drey und Zwanzigſten, 24 Thlr. Pathengeld in Kaiſer Gulden, des Schuldnes Sohne, Friedemannen, vermöge ſtilſchweigender, am 5ten Mär. 1761. als an dem Tauftage erlangter Pfandgegerechtigkeit.

Zum Vier und Zwanzigſten, 1000 Thaler **) Wechſel Capital, George Friedrich Harprechten, und iſt Chirographarii.

*) Nach römiſchen Rechten hat die Kirche in Güthern desjenigen, mit welchem ſie contrahiret, kein ſtilſchweigendes Pfand-Recht. Denn ſie kan nicht beſſer daran ſeyn, als Unmündige, als welchen milde Stiftungen gleich geachtet, daher ihnen nach gemeinen Rechten aufs höchſte nicht mehr, als nur die ſtilſchweigende Pfandgerechtigkeit in Güthern ihres Vorſtehers, nicht aber in Güthern ihres Schuldners, zugeſprochen werden kan. Allein nach der alten Churſächſiſchen Proces Ordn. tit. 45. §. 4. haben die Kirchen es auch in Vermögen desjenigen, mit welchen ſie contrahiren. Ob nun wohl dieſes in der neuen Proces Ordnung geändert war, ſo ſind doch alle ſtilſchweigende Pfandgerechtigkeiten durch den Befehl vom 24. Sept. 1734. volkommen wieder hergeſtellet, ſo daß bey uns die milden Stiftungen ein algemeines Pfand haben, nicht allein in Güthern ihres Vorſtehers, ſondern auch in Güthern ihres Schuldners. Jedoch iſt bey Rittergüthern vorgedachte Ausnahme, davon ich in denen Rhapſodien Obſerv. CCXIII. gehandelt.

**) Die Zinſen hemmen ſich zwar durch den entſtandenen Concurs keinesweges, ſie werden aber nur bey denen hypotheka-

iſt Corator litis die mit A. bezeichnete Urkunde, unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren ſchuldig.

3 Thlr. 10 gr. Lehnware Jacob Friedrich Wolfen, in Betracht, daß die Grundſtüken, von welchen der Schuldner dieſelben in Reſt verblieben, bereits vor entſtandenem Concurſe veräuſert geweſenen, und ſolchemnach derſelbe diesfals nur als ein gemeiner Gläubiger zu betrachten.

50 Fl. 18 gr. rükſtändige Kaufgelder, Johan George Pertſchen, ſintemal die Grundſtüken, woran er ein dinglich Recht erhalten, nicht mehr vorhanden ſind, mithin deſſen auf eine prioritätiſche Location gerichtetes Suchen nicht ſtat.

Beſſeres Recht.

150 Fl. dergleichen, Johan Rudolph Engauen, er könte denn ein beſſeres Recht in ſächſiſcher Friſt, denen ihm verlocirten Gläubigern *) den Gegenbeweis, Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodan ſeiner Location halber anderweit was ſich gebühret.

55 Thlr. Darlehn eben demſelben, Kraft des von Carln von Montesquieu abgetretenen Rechts; es könte und wolte denn Curator Bonorum die auf dem 215. Blatte befindliche Urkunde ♂ endlich aberkennen, auf ſolchen Fal iſt erſterer, mit ſeiner Forderung von dieſem Concurſe abzuweiſen.

Donatio propter nuptias

2000 Thlr. Gegenvermächtnis, oftgedachtem des Schuldners Eheweibe **). 1000

thekariſchen Poſten angeſezet. Gemeine Gläubiger bekommen keine, es müſte denn die Concurs Maſſe ſo reichlich verſehen ſeyn, daß nach Bezahlung aller Gläubiger, auch zu Abtragung derer Zinſen noch Geld übrig bliebe.

*) Dem Curatori Litis kan man den Gegenbeweis in dieſem Falle nicht vorbehalten, weil er in Churſachſen ſich ſchlechterdings um die Priorität, ſo ein Gläubiger vor dem andern hat, nicht bekümmern ſol, ſondern es muß ihm gleich viel gelten, in welche Claſſe dieſer oder jener angeſezet wird.

**) Alte Proces Ordnung tit. 43. §. 3. Ob nach römiſchen Rechte das Eheweib wegen des Gegenvermächtniſſes eine ſtil-

1000 Thlr. Wechſelſchuld, Jacob Friedrich Wahlen; Es bleibet aber dem Curatori Bonorum, die Correos debendi, wegen ihres Antheils, ſo ſie abzuführen pflichtig, abſonderlich zu belangen unverwehret.

Die auf dem 365. Blatte Vol. R. in Anſaz gebrachten Advocaten Gebühren und barer Verlag, wenn ſolche zuförderſt aus denen angezogenen Inquiſitions Acten gebührend beygebracht und rechtlich gemäſſiget werden, D. Johan Heinrich Rothern, jedoch iſt derſelbe, die eingeräumten 45 Thaler, ſich daran kürzen zu laſſen pflichtig.

24 Thlr. vor 3 Jahren des entſtandenen Concurſes rükſtändigen Liedlohn Hans Müllern *).

150 Thlr. 4 gr. unbezahlte Kaufgelder **) George Heinrich Frazſchen.

150 Thlr. 4 gr. dergleichen Amalien Sophien Frazſcherin. Repetitio Hypothecariorum expreſſorum.

2000 Fl. 11 gr. in Kreuzern dergleichen Heinrich Theodor Pagenſtechern.

3000 Thlr. 12 gr. Erbegelder, der wohlgebohrnen Frauen, Frauen Heneritten Freyfrau von N.

15 Thlr. Juſt Hennig Böhmern.

150 Thlr. Hauszins Carl Otto Regenbergen.

400 Fl. David Eberhard Baringen.

300 Thlr. Carl Gotlieb Knorren, und

5 alte Schoke Johan George Scherzen, in ſo ferne dieſe leztern Neun hypothekariſchen Gläubiger in der VIII. IX. X. XII. XVII. XVIII. und XXII. Claſſe ihre Befriedigung nicht erhalten, und zwar

 ſelbige

ſtilſchweigende Pfandgerechtigkeit genoſſen, iſt ungewis. Es behauptet es Leyſer Spec. 226. Med. 7. und Spec. 305. Corrolar. unic.

*) *Rhapſ.* Obſ. LXXV.

**) Alle ausdrüklichen Hypotheken, als unbezahlte Kaufgelder, und diejenigen, ſo durch volſtrekte Hülfe erlanget, ingleichen Hauszins und Fauſtpfand, werden in dieſer Claſſe der gemeinen Gläubiger wiederholet, weil es kommen könte, daß ſie von den verpfändeten Grundſtüken nicht befriediget würden, und doch noch Fahrnis übrig wäre; Die ſtilſchweigenden aber werden nicht wiederholet, aus Urſachen, weil ſolche zugleich auf das Fahrnis gehen.

ſelbige, ſowohl allerſeits in dieſer **Vier und Zwanzigſten** Claſſe angeſezte, als gemeinen Gläubigern ohne Unterſchied der Zeit und *) zu gleichen Theilen, auch nur vom Allode.

Uſurae, Morgengabe, mulctae. Wenn nun nach vorſtehender Poſten Bezahlung, von des Schuldners Vermögen annoch etwas übrig, ſo werden auch die verſprochenen ſowohl aus dem Verzuge entſtandenen **) Zinſen, wo ſie nichts bereits angeſezet, zu gleichen Theilen abgeführet, und ſo denn, wenn ſolches alles geſchehen, des Schuldners Ehefrau wegen 500 Thlr. Morgen Gabe, des Werthes des verkauften beſten Wagens und 100 Thlr. zur Trauer, desgleichen auch der Rath zu Aſträenburg und die Gerichtsherſchaft zu Themishayn wegen der rükſtändigen Geldſtrafen ***) billig befriediget.

Varia. Hiernächſt iſt des Schuldners Sohn mit ſeinen auf Reichung der Competenz Gelder, auch des erſtern Eheweib, wegen des verlangten Hochzeitgeſchenks, als welches, da es nicht mehr vorhanden, Inhalts der 51ſten Churfürſtl. Deciſion keineswegs gefodert werden kan, mit ihrem Suchen abzuweiſen, und **Johan Rudolph Engau**, nebſt **Jacob Friedrich Wahlen**, das ermangelnde Stempelgeld nach dem erfoderlichen Quanto, zu denen auf den 215 und 420ten vorgebrachten Urkunden, und viermal ſo viel zur Strafe, zu entrichten, anbey des Schuldners Eheweib, die fol. 39 von ihr gefoderte Adminiſtrations Rechnung in ſächſiſcher Friſt, bey 5 Thaler Strafe, abzulegen verbunden; Es bleibt auch

*) Ohne Unterſchied der Zeit und zu gleichen Theilen, wäre eigentlich nicht nöthig dazu zu ſezen. Denn wo viele Gläubiger zuſammen in einer Claſſe ſtehen, giebt es ſich von ſelbſt, daß ſie ohne Unterſchied der Zeit gleich unter ſich theilen. Unterdeſſen iſt dieſe Formel bey dieſer lezten Claſſe ſo eingeführet, ich weis ſelbſt nicht warum? Oben bey der andern Claſſe, ingleichen bey denen Grundbeſwerden u. ſ. w. wurde das nicht geſezet, weil es ſich von ſelbſt verſtehet.

**) Proces Ordnung ad tit. 43. §. 4.

***) *Rapſ.* Obſ. DXLVIII.

auch Curatori Bonorum, die den 166ſten Blatte gemachten Anſprüche, wider die daſelbſt bemeldeten Perſonen fortzuſtellen, unbenommen.

Würde übrigens der Kirchvater zu Themishayn, die eigentliche Zeit, wenn der gemeine Schuldner das Capital 20 alten Schoke erborget, in ſächſiſcher Friſt und bey Verluſt des, der Kirche zuſtehenden beneficii reſtitutionis in integrum, beybringen, ingleichen des Schuldners Eheweib, wenn ſie eigentlich die Summe derer auf dem 124ſten Blatte liquidirten 50 Gülden erſtern ein- und zugebracht, auch was es damit eigentlich für eine Beſchaffenheit habe, angeben und deren Richtigkeit vermittelſt Eydes beſtärken, ſo wird erſterer nach Ordnung ſolcher Zeit als ein Hypothekariſcher Gläubiger diesfals befriediget, in Anſehung der leztern aber ergehet ſodan, ihrer Location halber, ferner was Recht iſt.

Endlich ſind auſengebliebenen bekanten und unbekanten Gläubiger, darunter auch *) **Johan Friedrich Wendler, Everhart Otto und Johan Jacob Schmaus** von dieſem Concurſe abzuweiſen, und die auf den 321ſten Blatte angegebenen auſergerichtlichen Koſten auf 8 Thlr. 7 gr. die fol. 30 auf 4 Thlr. 21 gr. die fol. 340 auf 2 Thlr. 3 gr. Ferner von denen 355ſten und folgenden Blät- Praeclusio.

*) Wenn Curator Litis einige namentlich Ungehorſams beſchuldiget, ſo werden ſie auch im Urthel mit Namen ausgedrüket; wo aber dieſes nicht geſchehen, heiſt es nur überhaupt: und ſind die auſengebliebenen bekanten und unbekanten Gläubiger von dieſem Concurſe abzuweiſen. Wäre aber in der Ladung und denen Edictalien ein Fehler vorgegangen, könte man auf die Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſehen, ſondern da ſpricht man: Im übrigen hat die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es ſind die bekanten und unbekanten Gläubiger, ſub poena praecluſi, anderweit gebührend vorzuladen, auch wegen derer diesfals benöthigten Unkoſten die Gerichte etwas zu fodern, nicht befugt.

Blättern verzeichneten Gerichtsgebühren *), die Num. 2 auf 5 Thlr. 4 Groſchen zu mäſigen, dahingegen die übrigen ohne Abgang zu laſſen. V. R. W.

II. Auf übergebene Liquidationen **) producirte Urkunden, deren Anerkentnis, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze, in Quintus Fabius Schuld und Prioritäts Sachen, derer in Acten benanten Gläubiger, Klägerer an einem, des verordneten Curatoris Litis, Beklagtens am andern, wider Auſenbleiben derer unbekanten Gläubiger, ingleichen auch N. W. N. drittens Theils, ſo dieſelben uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten, in vier unterſchiedenen Stüken, zugeſchiket. Erachten wir ꝛc

Dieweil die angegebenen Gläubiger ihre Foderungen liquidiret und zum Theil beſcheiniget, Beklagter auch, was er einem oder dem andern daran geſtändig oder nicht, geantwortet, ſo werden ſie nunmehro in folgender Ordnung billig befriediget.

Erſtlich. Alle dieſem Concurſe zum beſten aufgewante Unkoſten, Urthels Gerichts und des Curatoris Litis Gebühren ***), nach vorgehenden deren Anſaz

*) Die dem ganzen Concurs zum Beſten aufgewanten Unkoſten, werden in der erſten Claſſe, die übrigen aber, ſo jeder Liquidant beſonders verurſachet, hier an dieſem Orte ganz zulezt ermäſiget.

**) In der Oberlauſiz gilt zwar die alte Proces Ordnung, doch iſt neben ſolcher die Amts- und Gerichts Ordnung in Cod. Aug. Tom. 3. p. 153. nachzuſchlagen, wo in Anſehung des Concurs Proceſſes viel beſonderes verordnet.

***) Es war zweifelhaft, ob nach der alten Proces Ordnung und denen Gemeinen Rechten nicht alle und jede Unkoſten, alſo auch die gerichtlichen, ſo jeder Liquidant durch ſein Verfahren verurſachet, in die erſte Claſſe geſezet werden ſolten?

ſaz und richterlicher Ermäſigung, welche, wenn des Schuldners Vermögen zu allerſeits Gläubiger Befriedigung nicht zureichet, nur denenjenigen, ſo zu einer Bezahlung gelangen, pro rata zu kürzen.

Zum Andern, 25 Thlr. rükſtändige Kaufgelder, Kraft vorbehaltener Hypothek, nebſt Zinſen des Verzuges*) von Lichtmeſſe des 1754ſten Jahres, von denen Kaufgeldern, der dafür haftenden Fleiſchbank, **Beldizien Gozadinin**. Es könte und wolte denn Curator Litis die vorgeſchüzten Ausflüchte in ſächſiſcher Friſt, ermeldeter Gozadinin die Gegenbeſcheinigung, auch beyden Theilen **) die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, beſcheinigen, ſo ergehet ferner was Recht iſt.

Zum Dritten, 25 Thlr. dergleichen nebſt Zinſen des Vorzugs, von Lichtmeſſe 1755 ebenfals nur von denen Kaufgeldern der dafür haftenden Fleiſchbank, **denen Jobeliſchen Kindern**, es ſind aber die angegebenen Vormünder, die ermangelnde Beſtätigung, bey 5 Thaler Strafe anzuſchaffen ſchuldig.

Zum Vierten, 80 Thaler rükſtändige Kauf- und Tagezeit Gelder, Kraft gleichen Rechtes, und zwar die betagten, nebſt denen verſprochenen Zinſen 6 von hunderten, und von jedem Termine der Verfalzeit an gerechnet, die unbetagten aber nach Abzug des Interuſurii, von denen Kaufgeldern des ehema-

ſolten? Allein im Monath Auguſt 1769 hat die Facultät erkant, daß wie es bey uns in Churſachſen nach der neuen Proces Ordnung gewöhnlich, alſo auch auſerhalb Sachſen nur diejenigen Unkoſten, ſo dem Concurſe algemein zum Beſten aufgewendet werden müſſen, in dieſer erſten Claſſe anzuſezen.

*) Von ordinären Hypotheken werden die Zinſen in der Oberlauſiz, neben dem Hauptſtamme nicht angeſezet, jedoch bey rükſtändigen Kaufgeldern und einigen andern Poſten. Cod. Auguſteus Tom. 3. p. 158.

**) Nach der alten Proces Ordnung kan dem Curatori Litis der Eyd deferiret werden, nach der neuen aber nur dem Curatori Bonorum.

ligen Franzkyſchen Hauſes und Zubehörungen, der Thuldeniſchen Concurs Maſſe.

Zum Fünften, 12 Thlr. 6 gr. 3 pf. reſtirende Steuern, der Steuer Einnahme zu Zittau.

14 gr. 7 pf. Kaſten Gefälle dem Kaſten Vorſteher, Johan Melchior Schutten.

13 Thlr. 2 gr. 8 pf. ſchuldig verbliebene Schos- und Wachgelder, dem Rathe zu Zittau, und zwar dieſe ſämtlichen Abgaben von denen Grundſtüken, worauf ſolche haften und dem Fahrniſſe.

Zum Sechſten, 50 Thlr. zu Erkaufung *) einer Fleiſchbank mit Vorbehalt der Hypothek darauf geliehenes Geld, nebſt denen rükſtändigen Zinſen ſechſe für hundert gerechnet, Amaſien Sentiarein, von denen Kaufgeldern jezt erwehnter Fleiſchbank. Es iſt aber leztere zuförderſt den ihr über die von Beklagten vorgeſchüzten Ausflüchte zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden deſſen für Gefährde zu ſchwören, oder ihr Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, oder auch, in ſo weit es nicht ihre eigne Handlungen betrift, den Haupteyd zu referiren ſchuldig, worauf in beyden leztern Fällen fernerweit ergehet was Recht iſt.

Zum Siebenden, 100 Thlr. 4 gr. zur Erbauung des hemaligen Franzkyſchen Hauſes, mit Vorbehalt der Hypothek dargeliehenes Geld, nebſt denen rükſtändigen Zinſen, von denen Kaufgeldern gedachten Hauſes, Milancien Andrein.

Zum Achten, 530 Thlr. in Holländiſchen Ducaten, vermöge des am 20ſten Julii 1754 Abends drey Vierthel auf 10 Uhr, erlangten General Arreſtes, Hieronymen Rauchbarn.

Zum Neunten, 374 Thlr. 18 gr. Kraft gleichmäſigen Rechts, vom 20ſten Julii 1754 Abends drey Vierthel auf 11 Uhr, Johan Gryphiandern und Conſorten.

Zum Zehenden, 200 Thlr. in Bazen, Kraft der auf vorbeſagten Hauſe erlangten ausdrüklichen Hypothek

*) Siehe Cod. Auguſt. Tom. 3. p. 156. §. Alſo wann einer.

thek vom 21ſten Jul. 1754 Anton Perezen, von denen Haus-Kaufs Geldern.

Zum Eilften, 159 Thlr. 14 gr. Kraft des dinglichen Rechts vom 22ſten Jul. 1754 Nachmittags um 4 Uhr, Johan Stuken.

Zum Zwölften, 304 Thlr. 18 gr. vermöge ebenfals am 22ſten Julii 1754 Abends drey Viertheil auf 10 Uhr erlangten General Arreſtes, Johan Seldenuſen, jedoch iſt derſelbe den eigentlichen Werth derer ihm bereits ausgeantworteten Waaren vermittelſt Eydes anzuzeigen, und deſſen Betrag ſich an ſeiner Foderung kürzen zu laſſen ſchuldig.

Zum Dreyzehenden, 434 Thlr. in Franzgelde, vermöge auf gleiche Art, am 24ſten Julii 1754 frühe 1 Viertheil auf 9 Uhr, erlangten dinglichen Rechts, Nicol Rigaltio.

Zum Vierzehenden, 108 Thlr. 8 gr. in Steuergroſchen Kraft gleichen Rechtes, an eben dem Tage Nachmittags um 2 Viertheil auf 2 Uhr, Caſpar Kloken.

Zum Funfzehenden, 212 Thlr. vermöge auf gleiche Art, am 24ſten Jul. 1754 Mittags 2 Viertheil auf 3 Uhr erlangten Arreſtes, Andreen Kohlen, und zwar ſämtliche in der VIII. IX. X. XII. XIII. XIV. und XV. Claſſe angeſezten Poſten, von des gemeinen Schuldners beweg- und unbeweglichen Vermögen, in welchen derenthalben General Arreſt erlanget worden.

Zum Sechzehenden 25 Thaler Beltizien Gozadinin.
25 denen Jobeliſchen Kindern.
80 der Thuldeniſchen Concurs Maſſe.
50 Amaſien Sentiarein und
100 4 gr. Milancien Andrein,

daferne ſie in der II. III. IV. VI und VIIten Claſſe, ganz oder zum Theil, nicht befriediget werden,

den, allerſeits als gemeinen Gläubigern, ohne Unterſchied der Zeit und zu gleichen Theilen.

Wenn nun nach Bezahlung aller Gläubiger von des Schuldners Vermögen annoch etwas übrig, ſo werden auch die Zinſen und das Intereſſe morae, wo es nicht bereits angeſezet, nach der Ordnung, wie die Capitalien lociret, abgeführet.

Würden hiernächſt **Johan Mehlhorn** und **Lorenz Stephani** die Richtigkeit ihrer Foderung in ſächſiſcher Friſt, Curatori Litis die Gegenbeſcheinigung in ebenmäſiger Friſt, auch allerſeits die Gewiſſens Rührung und andre rechtliche Nothdurft vorbehältlich beſcheinigen, ſo ergehet auch deren Location halber ferner was Recht iſt.

Im übrigen hat **Arnold Vinnens**, ingleichen **Juſt Sinolds von Schüz**, fol. 33 und 129. befindliches Suchen, weil in Anſehung des erſtern, die an die Kaufgelder angewieſenen Gläubiger ihre Foderung ſelbſt liquidiret, der leztere aber die auf dem 315ſten Blatte befindliche Quittung anerkant, nicht ſtat.

Endlich ſind die auſengebliebenen *) (unbekanten) Gläubiger von dieſem Concurſe gänzlich auszuſchlieſen, und die auf den 400ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ohne Abgang zu laſſen. V. R. W.

III. **)

*) Ich finde zwar, daß nunmehro faſt allenthalben ſowohl die bekanten als unbekanten Gläubiger, ſo nicht erſchienen, ausgeſchloſſen werden, eben ſo, wie es heut zu Tage in Churſachſen iſt. Allein ehedem wurden von denen bekanten jeder beſonders geladen, und gienge die Edictal Ladung nur die Unbekanten an, daher auch nur die Unbekanten präcludiret wurden. *Rivini* Enunciata ad tit. 4. enunc. 45. und ad tit. 41. En. 25. Man thut alſo am beſten, man ſezet überhaupt die auſengebliebenen Gläbiger, ohne, ob ſie bekant oder nicht bekant, dazu zu ſezen.

III. **) Dieweil klagende Gläubiger ihre Foderungen liquidiret, und zum Theil beſcheiniget, ſo werden dieſelben nunmehro in folgender Ordnung befriediget.

Zum Erſten. Alle dieſem Concurs zum Beſten aufgewante Urthels und Gerichts Koſten, auch des Curatoris Gebühren, und zwar dieſe nach vorgehenden Anſaze und richterlicher Ermäſigung, welche, daferne des Schuldners Vermögen zu allerſeits Gläubiger Befriedigung nicht zureichet, nur denen, ſo ihre Zahlung erlangen, zu ihrem Antheil zu kürzen.

Zum Andern. Werden S. F. ſeine Waaren, Handels Effecten und Güter, ſo noch wirklich vorhanden, Kraft vorbehaltenen Eigenthums in dem Vergleiche vom 20ſten December 1689 abgefolget, und hierdurch deſſen Foderungen von 8052 Rthlr. und davon ſchuldige Zinſen vermindert.

Zum Dritten, 500 Rthlr. Hauptſtam und 30 Rthlr. verſprochene, ſowohl a tempore morae, von jeztbeſagten Capitale ſchuldige Zinſen, nach Anleitung des am 10ten October 1694 dem Verkäufer an dem Hauſe in der Kloſtergaſſe bis zur völligen Zahlung vorbehaltenen Pfand-Rechts, jedoch nur vom angeregten Hauſe.

Zum Vierten, 2500 Rthlr. Capital und davon rükſtändige auf 6 für hundert verglichene Zinſen, J. J. L. vermöge der am 5ten Jan. 1698 erhaltenen gerichtlichen Hypothek vor allen Dingen aus dem unterpfändlich verſchriebenem Hauſe, und, wenn er daſelbſt ſeine Befriedigung nicht völlig erlanget, von dem übrigen Vermögen.

Zum Fünften, 4500 Rthlr. Hauptſtam, ſamt denen ſchuldigen Zinſen 6 für hundert P. A. S. laut gerichtlichen Conſenſes vom 10ten Jenner 1698. jedoch zuförderſt aus des Schuldners verpfändeten Hauſe auf der Kloſtergaſſe, und wenn er daraus die

**) Dieſer Spruch iſt aus Menkens Tractatione Synoptica Proceſſus tit. 34. §. 71. entlebnet und wörtlich.

die ganze Zahlung nicht erhält, von dem übrigen Vermögen.

Zum Sechſten, 8052 Rthlr. nebſt denen Zinſen, ſo vom 20ſten December des 1680ſten Jahres rükſtändig, S. F. in Anſehung der unter gemeldeten Tage verwilligten Conventional Hypothek, nach Abzug deſſen, was er an eigenthümlichen Waaren, Handels Effecten und Güthern in der 2ten Claſſe erhalten wird.

Zum Siebenden, 3700 und 1300, ingleichen 1000 Rthlr. Capital ſamt denen reſtirenden Zinſen, D. S. St. vermöge der erſten Poſt halber, in Leipziger Neujahrs Meſſe 1695 der andern am 6ten Febr. deſſelben Jahres, und der dritten wegen, den 7ten May 1696 erlangten Conventional Hypothek.

Zum Achten, 30000 und 10800 Rthlr. ſamt Zinſen des Verzuges D. Freyherrns von H. ſämtliche Erben, laut dergleichen Pfand Rechtes vom 1ſten Jul. 1697.

Zum Neunten, 721 Rthlr. nebſt denen Zinſen, J. A. von H. Kraft eben ſolchen Rechtes vom 30ſten Jul. 1697.

Zum Zehnten, 1500 Rthlr. Capital und Intereſſe morae, H. R. H. wegen dergleichen Berechtigung vom 14ten Aug. 1697.

Zum Eilften, 515 Stük Ducaten, ſowohl 1030 Rthlr. gangbarer Münze, Capital und Intereſſe morae E. U. R. verwitbete M. nach dem Conventional Pfandrechte vom 18ten Aug. 1697.

Zum Zwölften, 200 Rthlr. nebſt Zinſen des Verzuges, dem Fräulein von Z. Kraft verglichener Hypothek vom 7ten Sept. 1697.

Zum Dreyzehnten, 8000 Rthlr. nebenſt dem Intereſſe morae, D. Freyherrns von H. ſämtliche Erben, nach Anleitung gleichen Rechts vom 1ſten Octob. 1697.

Zum Vierzehenden, 2000 Rthlr. Capital auch denen aus Verzögerung entſtandenen Zinſen, J. A. C. P. nach

nach Anweiſung der am 4ten Octob. 1697. beſtelſen Conventional Hypothek.

Zum Funfzehenden, 300 Rthlr. ſamt dem Intereſſe morae B. G. vermöge dergleichen Rechts vom 20ſten Octob. 1679.

Zum Sechzehenden, 2000 Rthlr. nebſt Zinſen des Verzuges, wegen eben dergleichen Unterpfandes vom 23ſten October 1697 wofern Curator Litis nichts erhebliches darwider einzuwenden hat, er iſt aber davon 260 Rhlr. ſich abkürzen zu laſſen, ſchuldig.

Zum Siebzehnten, 1500 Rthlr. und Zinſen des Verzugs J. H. von K. vermöge oftgedachter Hypothek vom 25ſten Octob. 1697 auf 650 Rthlr. und Intereſſe morae Kraft dergleichen Rechts vom 1ſten Novemb. 1697.

Zum Achtzehnten, 1725 Rthlr. nebſt Zinſen des Verzuges B. G. wegen eben ſolchen Pfandrechts vom 7ten Novemb. 1697.

Zum Neunzehnten, 505½ Ducaten in ſpecie und Intereſſe morae, E. S. gebohrner M. nach Anweiſung derer Conventional Hypothek vom 9ten November 1697.

Zum Zwanzigſten, 3483½ Rthlr. ganbare zwey drittel Stüken ſamt Intereſſe morae der Frau Generalin von Z. Kraft dergleichen Unterpfandes vom 1ſten Dec. 1697.

Zum Ein und zwanzigſten, 848 Rthlr. Intereſſe morae, E. vermöge eben ſolchen Pfandrechtes vom 23ſten Dec. 1697. jedoch iſt er dieſe Schuld mit dem angezogenen Wechſelbriefe in gehöriger Friſt zu beſcheinigen, ſowohl ſeine übrige Foderung ſub poena praecluſi, zu liquidiren ſchuldig, auch 2000 Rthl. und Intereſſe morae, A. S. S. und deſſen Eheweibe E. S. nach Anleitung dergleichen Rechtes von gemeldeten 23ſten Dec. 1697. Und, wann nicht eines von beyden die Priorität vor dem andern beſcheiniget, werden ſie, daferne das Vermögen

gen zu beyderſeits Zahlung nicht zureichet, zugleich und pro rata befriediget.

Zum Zwey und Zwanzigſten, 2000 Rthlr. nebſt Zinſen des Verzuges, M. L. nach Anweiſung des verglichenen Unterpfandes vom 5ten Jenner 1698. er iſt aber dasjenige, ſo ihm durch Anweiſung vergnüget, daran ſich kürzen zu laſſen verbunden.

Zum Drey und Zwanzigſten. Ferner 203 Rthlr. auf Wechſel geliehenes Geld, J. A. von H dergleichen 400 Rthlr. current 100 Rthlr. in Banco und 100 Rthlr. Species, A. B. 7000 Rthlr. S. 1000 Rthlr. A. L. 318 Rthlr. H. G. W. 1000 Rthlr. F. H. verwitbeten M. 800 Rthlr. A. R. G. L. Witben 1160 P. J. nach Abzug der empfangenen zwey Pferde und der Chaiſe 660 C. S. 1000 Rthlr. und 660 Rthlr. A. L. Witben und Erben, 900 Rthl. A. C. U. ingleichen 906 Rthl. 24 gr. 9 pf. C. M. 3253 Rthlr. 15 gr. G. F. B. de Florenza 361 Rthlr. 22 gl. 6. pf. S. L. 2685. 16 Creuzer. M. M. B. de Fin, 2497 Rthlr. 2 gr. F. von R. wenn vorſtehende Gläubiger, die angegebenen Poſten mit denen Handelsbüchern beſcheinigen, und ſolche endlich beſtärken, 800 Rthl. und verurſachte Unkoſten wegen proteſtirter Wechſchelbriefe P. N. 600 Rthlr. Wechſelſchuld J. A. B. 2000 Rthlr. aus einem von A. S. cedirten Wechſelbriefe und 666 zwey Drittel Rthlr. Salarium vor geführte Italiäniſche Correſpondenz S. S. als Vormunder Unmündigen von E. und E. wenn er ſich zu dem Wechſelbriefe gebührend legitimirt, rechtskräftig zuerkante 41 Rthlr. 1 gr. 6 pf. G. H. K. allerſeits, als perſonaliter privilegirten, ſamt Zinſen des Verzuges, ohne Unterſcheid der Zeit und pro rata.

Würden nun P. F. S. Gläubiger, wegen der liquidirten 515 Rthlr. den angezogenen gerichtlichen Conſens zum Acten bringen, ſo iſt Curator Litis auf derſelben Suchen ſich einzulaſſen ſchuldig, und werden ihm ſeine Ausflüchte, wider alle und jede Glaubiger, ſo wohl dieſem ihr Regreſs an des Schuldners Geſelſchaften billig vorbehalten. V. R. W.

IV. Als

IV. Als Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht *) uns die in Concursſachen dero geweſenen Oberſtens und Commendantens Johan Ludewigs von N. Gläubiger ergangene Commißions und andere Acten, Num. I. II. III. a. III. b. III. c. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. ingleichen mit ☉. ☽. und ♃. bezeichnet, zuordnen laſſen, und unſre rechtliche Meynung darüber gnädigſt begehret, demnach ſprechen wir für Recht:

Weil des Schuldners unmündigen Sohnes Vormund der väterlichen Erbſchaft ſich begeben, und bonis cediret, ſo hat es dabey ſein Bewenden, das von ſelbigen bedungene Beneficium Competentiä aber hat geſtalten Sachen nach, nicht ſtat. Allermaſen nun die angegebene Gläubiger ihre Foderungen liquidiret, der beſtätigte Curator Bonorum auch Ihnen geantwortet, und die producirten Urkunden anerkant, ſo werden gedachte Gläubiger nunmehro von des Schuldners Vermögen, ſo weit es zureichet, in folgender Ordnung bezahlet und abgefunden:

I.

Alle auf gegenwärtigen Concurs bis hieher gewendete Commißionskoſten, Canzeley Inventur und Taxationsgebühren, nebſt jezigen Urthelsgelde und Bothenlohne, ingleichen des Curatoris Bonorum honorario, wenn ſolches vorher liquidiret und ermäſiget worden.

II.

Hiernächſt des gemeinen Schuldners Bedienten reſtirenden Liedlohn und Koſtgeld, als:

a) 11 Thlr. 21 gr. dem Hausverwalter Johan Zacharias Friedrichen; die ausgelegten 1 Thlr. 21 gr. 10 pf. aber hat er zu beſcheinigen, und unter den Chirographariis zu gewarten.

b) 26 Thlr. 21 gr. dem Laquay, Ludwig Wilhelm Steinen.

c) 26 Thlr. 12 gr. dem Kutſcher Cyriacus Tüngenthalen, und wenn er die 72 Thlr. ſo er dem Schuldner auf-

*) Iſt aus Eſtors Unterrichte von Abfaſſung der Urthel Cap. 27. entlehnet, aber nicht ſo abgefaſſet, daß es zu einem Muſter dienen könte, vielmehr dieſe Art ganz verwerflich.

aufzuheben gegeben haben wil, gebührend beſcheiniget, erhält er ſolche in der vierten Claſſe, für den ſchlechten Gläubigern, unter den perſonaliter privilegiatis.

d) 3 Thaler dem Jäger, Heinrich Kochen, jährlicher Lohn.

e) 3 Thlr. Liedlohn und 16 fl. Koſtgeld, dem Laquay, Johan Rudolph Beyersdorfen, jedoch ſind dieſe benanten Perſonen das angegebene Quantum eydlich zu beſtärken ſchuldig.

f) Nachdem auch der Wachmeiſter Chriſtoph Weinbach 500 Thlr. wegen eilfjähriger Dienſte an Lohn und Koſtgelde fodert, ſo iſt derſelbe, ſeinem gethanen Erbieten nach, daß er ſo lange gegen das Vol. III. c. fol. 128. verzeichnete Quantum bey dem Herrn Obriſten in Dienſten geſtanden, behörig beyzubringen, widrigenfals er ſeine Befriedigung aus dem Vol. II. fol. 9. producirten Wechſel, unter den gemeinen Gläubigern zu erwarten, gehalten.

g) Würde auch der Curator Bonorum den von dem Läufer, Geronimo Auguſta, an dem Major, Herrn Johan Friedrich Siegfrieden, wegen des ihm gezahlten Liedlohns an 800 Thlr. ausgeſtelten Ceſion Schein Vol. III. c. fol. 86. rncognoſciren, und ſeine Nothdurft dabey vorſtellen, immaſen vor allen Dingen zu beſchehen, ergehet dieſer Poſt halber ferner was Recht iſt.

III.

Die Begräbniskoſten und Trauerwaren, nämlich:

a) 100 Thlr. der fürſtl. Cammer, ingleichen

b) 200 Thlr. der Kriegs Caſſe zu denſelben bar vorgeſchoſſenes Geld.

c) 178 Thlr. 13 gr. 6 pf. den Ehelebiſchen Erben für Trauer Waren.

d) 16 Thlr. 20 gr. dergleichen für das Geſinde, wenn dieſe beyde ihre Handelsbücher beſchworen haben.

e) Ferner dem Herrn Superintendenten und Paſtori, wie auch dem Schulmeiſter und Choro Muſico zu W. — ſo wohl dem Aufwärter, Friedrich Geſangen ihre gewöhnliche Gebühr, nebſt dem Leichentuche.

f) Endlich dem N. Nachen ein Trinkgeld, wegen der beym Grabe gehaltenen Wache, und Aufwartung beym Begräbnis.

IV. Fer-

IV.

Ferner Arzeneykoſten, als:

a) 66 Thlr. dem fürſtl. Rathe und Leib Medico, D. Schnettern, nebſt 111 Thlr. 21 gr. 6 pf. für gelieferte Arzeneyen aus ſeiner Apotheken, ingleichen

b) 18 Thlr. D. Georg Heinrich Bachoffen, für deſſen geführte Curen; jedoch von dieſen Summen nur ſo viel, als bey des Verſtorbenen leztern Krankheit aufgewendet worden, und haben ſie das übrige unter den perſonaliter privilegirten Schulden in der vierten Claſſe zu gewarten, wohin auch

c) Des Apothekers, Hans Chriſtophs Herzogs Erben Foderung von 63 Thlr. 16 gr. 6 pf. gehöret: der Chirurgus aber, Hans Fokler, daferne derſelbe, nach des Curatoris Bonorum Anführen, nur des Chirurgi Schirners Geſelle geweſen, und dieſer ſeiner Zahlung albereit erhalten, iſt mit ſeiner Foderung an 16 Thlr. abzuweiſen.

V.

Sodan der N — — Witben Suſannen Salome, gebohrner von Sch. 1500 Thlr. eingebrachte und beſchworne Ehegelder, vermöge zuſtehenden Vorzugrechtes. Hingegen mit der in der Eheſtiftung verſchriebenen Widerlage, ſowohl 500 Thlr. Paraphernalien, auch 2000 Thlr. für die weibliche Gerechtigkeiten, ingleichen 300 Thlr. für das Trauerkleid, Kutſche und Pferde, iſt ſie unter den Hypothekariis, von denen, die kein älteres Recht haben, und nach der Zeit ihrer Vermählung, zu befriedigen.

VI.

Hierauf die Hypothekariſchen Gläubiger Arreſtanten, nach Ordnung der Zeit, als:

a) Herrn Herzog Friedrichs Durchl. 5500 Rthlr. aus der wiederkäuflichen Verſchreibung ſieben Hufen Landes, vom 1ſten Junii 1712.

b) Des verſtorbenen Steuer Commiſſarii, Johan Thuns, nachgelaſſenner Witben, Barbaren Margarethen, 10000 Thlr. wiederkäufliches Capital, nebſt den davon rükſtändigen jährlichen Zinſen, vermöge verconſentirter Wiederkaufs Verſchreibung vom 12ten Decem-

ber 1713. Der unterm 15ten December verſprochene und gefoderte jährliche Recompens aber von 80 Thalern hat nicht ſtat.

c) Höchſtermeldeter Ihro Hochfürſtl. Durchl. 5000 Thlr. von des Schuldners Ehegenoßin, Suſannen Salome, gebohrnen N. erborgtes Capital, dafür deren Eheherr mit Begebung des Beneficii Ordinis ſich verbürget, wenn zuförderſt, daß dieſes Geld zu Erbauung des Ritterſitzes in deſſen Gute wirklich verwendet worden, dargethan, vermöge Obligation vom 21ſten May 1721.

d) Der milden Caſſe zu Gotha 2000 Thlr. nebſt verfallenen Zinſen, vermöge conſentirter Obligation vom 29ſten Sept. 1722.

e) Johan Heinrich Apeln und D. Gotfried Sauln 6023 Thlr. vermöge angelegten Arreſts, den 1ſten May 1725. jedoch hat nur der leztere die darunter begriffenen 2000 Thlr. ſo er laut Ceſionis vom 2ten Jan. 1721 der Frau Obriſten von W. vorgeſchoſſen, auſer dieſen Concurs bey derſelben beſonders zu ſuchen.

f) Bernhard Chriſtoph Kühnen, Pachtern zu W. 2000 Thlr. Vorſtandsgelder, ingleichen 1929 Thlr. wegen geleiſteter Bürgſchaft, und 800 Thlr. ſo auf dem Kloſterhofe wiederkäuflich ſtehen, vermöge Arreſts den 5ten May 1725. früh um 8 Uhr.

g) Johsn George Meyern, 1800 Thlr. vermöge erhaltenen Arreſts den 5ten May beſagten Jahres um 10 Uhr Vormittags, woferne nicht in dem dieſer Poſt wegen hangenden Proceſſe ein anderes ausgeführet wird.

h) Johan Peter Meuſelbachen, 840 Thlr. 16 gr. 8 pf. vermöge gleichfals den 5ten May um 10 Uhr erhaltenen Arreſts, es könte und wolte dan die Bezahlung behörig dargethau werden.

i) Johan Balthaſar Kauperten 640 Thlr. wenn er vorher ſein Handelsbuch beſchwöret, nebſt 25 Thlr. Wechſel Schuld, vermöge Arreſts den 7ten May um 11 Uhr Vormittags.

k) Marthen Eliſabeth Glaſerin 420 Thlr. vermöge Arreſts vom 5ten May nach zehn Uhr des Morgends.

l) Gotlieb Bergmannen 300 Thlr. vermöge Arreſts vom 7ten May in der andern Nachmittags Stunde.

m) Herrn

m) Herrn Geheimenraths Directori, Johan Friedrich, Freyhern Bachoffen von Echt 4500 Thlr. vermöge Arreſts vom 8ten May nach 7 Uhr Vormittages.

n) Frau Annen Eliſabeth, Witben von W. zu Frötſtädt, 400 Thaler vermöge Arreſts gleichfals vom 8ten May post hor 7. matut. wenn ſie zuförderſt die wirkliche Zahlung gebührend dargethan.

o) Frau Marien Agneſen von Wizleben zu Liebenſtein 1000 fl. vermöge Arreſts den 8ten May post horam XII. meridian.

p) Maximilian Nuzungern 159 vermöge Arreſts den 8ten May in eben dieſer Mittagsſtunde, wenn er vorher ſein Handelsbuch eydlich beſtärket.

q) Gotfried Wolf Pfunden 116 Thlr. 5 gr. 4 pf. vermöge Arreſts den 9ten May, 10 Uhr Vermittags gleichfals nach beſchwornen Handelsbuche.

r) Annen Dorotheen Schoberin 482 Thlr. vermöge Arreſts den 9ten May hor. 10. matut. weil aber der Wechſelzettel vom 18ten April 1724 à 162 Rthlr. mit unter des Pachter Kühnens Foderung enthalten, wird ſolche demſelben billig abgezogen.

s) Marien Cathrinen Ballerin 41 Thlr. 16 gr. vermöge Arreſts vom 9ten May hor. 10. matut.

t) Carlo Pulice 157 Thlr. 10 gr. vermöge Arreſts vom 9ten May um 10 Uhr, wenn er vorher ſein Handelsbuch beſchworen.

u) Heinr. Simon Steinen 103 Fl. vermöge Arreſts den 9ten May in eben dieſer Stunde.

w) Johan Nicol. Rüdern 30 Thlr. vermöge Arreſts den 9ten May Vormittags um 11 Uhr.

x) Annen Eliſabeth Ehelebin 199 Thlr. 1 gr. 8½ pf. vermöge Arreſts den 12ten May, jedoch gehen davon ab 102 Rthlr. 18 gr. 1½ pf. ſo die Frau Oberſtin ſchuldig iſt.

y) Andreas Gerbten 72 Thlr. 22 gr. vermöge Arreſts den 11ten May.

z) Dem Obriſten Johan Heinrich Klugen 250 Kayſergulden, vermöge Arreſts vom 18ten May.

aa) Giovanne Roſt 123 Thlr. 13 gr. vermöge Arreſts den 25ſten May.

bb) Dem Landſchafts Caſirer N. 2200 Thlr. vermöge Arreſts den 25ſten May.

cc) Marien Joſephinen von Boyneburg 1590 Thlr. ingleichen 530 Thlr. vermöge Arreſts den 4ten Junii.

dd) Gotlieb Chriſtian Seyferten 500 Rthl. vermöge Arreſts von eben dieſem Tage.

ee) Annen Brigitten Opizin 12 Thlr. vermöge Arreſts den 5ten Junii.

ff) George Daniel Freunden 33 Thlr. vermöge Arreſts den 7ten Junii.

gg) Dem Kriegsrath von Dieskau 300 Rthlr. vermöge Arreſts den 16ten Junii.

hh) Dem Fabricanten, Jacob Gieſen 350 Rthlr. vermöge Arreſts den 4ten Aug. wenn er vorher ſeine Forderung richtig dargethan.

VII.

Ferner den perſonaliter privilegirten, als:

a) Barbaren Catharinen Weimarin 200 fl. dem Schuldner ohne Zinſen deponirtes Liedlohn, laut producirten Scheins ſub ⊙ fol. 79 vol. II.

b) Der Grenadier- und Trabanten Garde 488 Thlr. 12 gr. 6 pf. an eingehobenen Zorniſchen Legat auch verehrten Trink- und Strafgeldern, laut Liquidation Vol. II. fol. 84.

c) 2181 Thlr. 13 gr. $2\frac{1}{2}$ pf. wegen eingehobener und reſtirender Monturgelder für die Grenadier- und Trabanten Garde, beſage Abrechnung Vol. II. fol. 132.

d) Andreas Mayern 7 Thlr. 13 gr. 6 pf. für Steinhauer und Maurer Arbeit auf dem Ritterſize zu W.

e) Johan Nicol. Schnegaſſen 28 Thlr. 18 gr. für Schlöſſer Arbeit, wenn er ſolche beſſer beſcheiniget.

VIII.

Endlich iſt der Curator Bonorum auf des verſtorbenen Forſtmeiſters Georg Friedrichs von W Landerben Vol. III. c. fol. 1 und 12 angebrachte Foderung an 4140 Thlr. ſich einzulaſſen, und dieſe ihr Recht der Priorität halber auszuführen ſchuldig. Auch erhalten die übrigen angegebene chirographariſche Gläubiger insgeſamt ohne Ordnung der Zeit, und nach Proportion von demjenigen, ſo etwa noch vorhanden, ihre Befriedigung, nämlich:

Johan

Johan Friedrich Wenig, 50 Thaler, Kraft abgetretenen Rechts Stephan Erhards zu Eiſenach.

Thomä und Apel zu Leipzig, 57 Thlr. 16 gr.

Johan Eſchirut, Weinhändler zu Wichmanshauſen, 130 Thlr. wenn er ſeine Foderung beſcheiniget oder eydlich beſtärket.

Balthaſar Rummel, 245 Thlr. 12 gr. nach eydlicher Beſtärkung ſeines Handelbuchs.

Abraham Wolf, Jude aus Halberſtadt, 600 Thlr. Wechſel Schuld.

Chriſtoph Weinbach 300 Thlr. wofern ſolche nicht unter denen in der zweyten Claſſe Num. 6. angeſezten 500 Thlr. mit begriffen ſind.

Frau Veronica Eliſabeth von W. 300 Thlr. wofern der Curator Bonorum darwider nichts einzuwenden hat.

Wolf Ernſt von W. für ſich und ſein Geſchwiſter 60 Thlr. Wechſel Schuld und 37 Thlr. für gelieferte Frucht.

Johan Chriſtoph Henſel, Juwelierer in Erfurth, 260 Thlr. wie auch 50 Thlr. und hat deſſen geſuchte Vindication der creditirten Waaren, geſtalten Sachen nach, nicht ſtat. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unſerm Inſiegel beſiegelt.

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſt gehorſamſte, verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenſtuhls zu Jena.

V. Als uns Acta Heinrichs von Z. Creditweſen betreffend, nebſt andern beygelegten in 4 unterſchiedenen Stüken zugeſchiket ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß Heinrich von Z. des von ſeinen Gläubigern beſchehenen Einwendens ungeachtet, zur eydlichen Beſtärkung ſeiner ſowohl obhabenden als auſenſtehenden Schulden, und Eröfnung ſeines ſämtlichen Vermögens ſowohl derer angegebenen Unglüksfälle zuzulaſſen und, nach deſſen Erfolg, mit Eröfnung des Concurs Proceſſes, mittelſt Ausfertigung gewöhnlicher Edictalien gebührend zu verfahren; Es mag auch, daferne der gemeine Schuldner ſein Creditweſen ſelbſt zu vertreten gemeynet, und deſſen rechtlicher Bey-

ſtand Farinacius, derer aufzuwendenden Reiſe- und Zehrungs Gebühren ſich begiebet, lezterer nach Masgebung der erleuterten Proces Ordnung ad Tit. 41. §. 4. denen Gläubigern auf ihre Liquidationen zu antworten, vermittelſt Eydes, wohl verpflichtet werden. V. R. W.

Oder: Daß mit Eröfnung des Concurs Proceſſes, geſtalten Sachen nach, wohl verfahren werden mag.

Oder: Als dieſelben uns Acta, N. W. N. Verlaſſenſchaft betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß mit Eröfnung des Concurs Proceſſes zu des verſtorbenen N. Vermögen mittelſt Beſtellung eines Curatoris Litis et Bonorum zu verfahren, und deſſen ſämtliche Gläubiger zu Beſcheinigung ihrer Foderungen, vermittelſt öffentlichen Anſchlages *) gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VI. Als dieſelben uns Acta, den zu Chriſtian Böhmens Schuld- und Prioritäts Sachen verordneten Curatorem Litis et Bonorum an einem, Sophien Böhmin am andern, die Kirche zu Neuhauſen am dritten, Andreen Schmiedern am vierten, Hans Ehnerten am fünften, Chriſtoph Pötſchen am ſechſten, Johan Rennern am ſiebenden, Gottlob Thiemen am achten, und Martin Weyrauchen neunten Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc.

Dieweil Eingangs ernante: Schmieder, Ehnert und Pötſch, den Grund ihrer Foderung eydlich beſtärket, hingegen Renner, daß er dem vorigen Urthel eine Genüge zu leiſten Bedenken trage, fol. 95. ſich erkläret, auch Thieme und Weyrauch ihre Foderungen fallen laſſen, und ſämtliche Gläubiger, den von der Böhmin fol. 30. gethanen Anerbieten, nicht widerſprochen, ſowohl die Kirche zu Neuhauſen die Zeit, in welcher ſie die geklagten 100 Thaler dem gemeinen Schuldner vorgeſtreket, und daß ſolches am 10ten Januar 1760 geſchehen, fol. 280 beygebracht, ſo iſt nunmehro leztere, zwiſchen der VII. und VIIIten Claſſe mit ſothaner Poſt, nebſt denen auf die 3 leztern

*) Welcher zwar an drey Orten verſchiedener Gerichtsbarkeit angeſchlagen werden muß, jedoch nur zwo ſächſiſche Friſten enthalten darf. Bey Banqueruten der Kaufleute aber und bey Rittergüthern ſind 3 erfoderlich. Erl. Proces Ordn. ad tit. 41. §. 2.

leztern Jahre vor entſtandenen Concurſe rükſtändigen Zinſen, ſo viel daran durch richtige Quittungen nicht vermindert werden mag, anzuſezen und von den Kaufgeldern des verpfändeten Grundſtükes, ingleichen auch die Böhmin, wenn ſie zuvor ihrem Anerbiethen gemäs, den fol. 31. gedachten Kauf beybringet, nach der V. und noch vor der VI. Claſſe in Anſaz zu bringen, ſodan Schmieder, Ehnert und Pötſch, nach Masgebung des vorigen Urthels, und in der daſelbſt ihnen beſtimten Ordnung, wenn die Concurs Maſſe dahin zureichet, nunmehro ſchlechterdings zu befriedigen, und hat Renner an dem ihm nachgelaſſenen Eyde (Beweiſe) ſich verſäumet, wannenhero ſelbiger, ingleichen auch Thieme und Weyrauch, nunmehro von dieſem Concurſe abzuweiſen. Die fol. 350 liquidirten Gerichtsgebühren ſind auf ſo und ſo hoch zu mäſigen. V. R. W.

VII. Von denen lezten 5 Jahren, vor entſtandenen Concurs rükſtändige Steuern, dem Einnehmer Titio, in ſo ferne ſolche nicht in der erſten Claſſe dem obangezogenen allergnädigſten Mandate §. 4. gemäs, bereits angeſezet *), von denen Grundſtüken, worauf ſolche haften und dem Fährniſſe.

VIII. **Erſtlich**, alle dieſem Concurſe zum Beſten aufgewante Unkoſten Urthels ꝛc.

Zum Andern, 40 Gülden rükſtändige Hauskauf Gelder, ſamt Zinſen des Verzuges von jeden Termins Verfalzeit an, **Chriſtian Ferdinand Harprechten**, Kraft ausdrüklich vorbehaltener Hypothek, vom 17ten März 1750. und an ſeine Stelle deſſen Caſſirer, **Johan August Bachen**, von denen Kaufgeldern dieſes Hauſes.

Zum Dritten, 3 Thlr. 14 gr. 9 pf. Geſchos dem Rathe zu Reichenbach von dem Grundſtüke, darauf ſolcher haftet.

Zum Vierten, 400 Thlr. Darlehn, Johan Heumannen. 20 Fl. für Leinwand, Ebendemſelben.

*) Manchmal liquidiren die Einnehmer Steuern oder andere Abgaben, in Bausch und Bogen, dergeſtalt, daß ſie diejenigen, ſo nach ausgehängten Edictalien bis auf die Subhaſtation aufgelaufen, in eine Summe zuſammen ziehen, da doch die erſtern ein beſſeres Recht haben, und gleich in die erſte Claſſe zu ſezen.

40 Fl. abgetretene HauskaufGelder, immaſen die fol. 12. befindliche Ceſſion nicht gerichtlich beſtätiget, Johan Auguſt Bachen, in ſo ferne dieſer in der Andern Claſſe ſtat des daſelbſt angeſezten Chriſtian Ferdinands Harprechts, nicht bereits befriediget,

Allerſeits als gemeinen Gläubigern, ohne Unterſchied der Zeit und pro rata. Wenn nun nach vorſtehender Poſten Bezahlung annoch etwas übrig ꝛc.

IX. Im übrigen hat die fol. 430 angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat, ſondern es ſind die bekanten und unbekanten Gläubiger, ſub poena praecluſi anderweit gebührend vorzuladen, immaſen auch wegen derer diesfals benöthigten Unkoſten, die Gerichte etwas zu fodern nicht befugt.

X. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze Lorenz Banks, Klägers an einem, N. W. N. Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir ꝛc. Daß Klägers auf den Schuldthurm gerichtetes Suchen nicht ſtat hat, ſondern es iſt zuförderſt Beklagter mit Einräumung einer vierzehen täglichen Friſt anderweit auf einen gewiſſen Termin, an welchem er perſönlich erſcheinen, und Mittel und Wege, wodurch er Klägern zu befriedigen ſich getrauet, anzeigen ſol, unter der ausdrüklichen Verwarnung: daß widrigen Fals dafür, als ob er dergleichen zu thun auſer Stande, gehalten werden ſolle, nebſt Klägern gebührend vorzuladen. Wenn nun in ſolchen Termine, daß Kläger annehmlicher Maſen nicht befriediget werden könne, ſich veroffenbaret: So mag Beklagter in dem Schuldthurm wohl gebracht werden; Er könte und wolte denn: Daß er nicht durch ſein Verſchulden, ſondern durch wahre Unglüks Fälle in ſolchen Zuſtand gerathen binnen ſächſiſcher Friſt, ſo von dem Ausgange beſagten Termins zu rechnen, beſcheinigen, deſſen genöſſe er billig und ergehet ſodan ferner was Recht iſt *).

Oder: Daß Kläger immittelſt Beklagten mit nothdürftigen Unterhalt zu verſorgen ſchuldig.

Oder: Daß Kläger Beklagten täglich zweene Groſchen zu ſeinem Unterhalte zu reichen ſchuldig, oder daß dieſer der

*) Siehe das Allerneueſte Banquer. Mandat §. 13.

der gefänglichen Haft wieder erlaſſen werde, zu gewärtigen.

Oder: Dieweil Beklagter nach beſchehener Hülfsvolſtrekung an ſeiner Habe und Güthern, ſo viel nicht vermag, als zu Bezahlung der geklagten Schuld zureichen wil, ſo wird er nunmehro in den Schuldthurm geleget, und darinnen ſo lange verwahrlich gehalten, bis er Klägern völlig befriediget, oder ſich mit ihm vertragen, jedoch iſt lezterer, wenn jener ſich ſelbſt Unterhalt zu verſchaffen nicht vermag, ihn ſolchen nothdürftig zu reichen, verbunden.

XI. So iſt Inquiſit derer eingeräumten Verbrechen halber, nach Anleitung des am 7ten Januar des 1724ſten Jahres, wider die Banquerutirer ergangenen allergnädigſten Befehls §. 12. für ehrlos zu achten, zu keinen Aemtern zu ziehen, ihm auch nach ſeinem Tode kein ehrliches Begräbnis zu geſtatten, noch auf die Börſe oder Handelspläze zu kommen, und eben ſo wenig einen Mäkler und dergleichen abzugeben, nachzulaſſen, er auch hierüber 9 Monate lang mit dem Zuchthauſe andern zum Abſcheu zu beſtrafen, immaſen er auch die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, wenn er dereinſt zu Vermögen komt, abzuſtatten ſchuldig.

XII. Auf übergebene Liquidationen beygebrachte Urkunden, deren Recognition auch Vorbringen beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze in Carl Otto Rechenbergs Schuld- und Priorität Sachen, deſſen in Acten benanter Gläubiger Klägerer an einem, des Schuldners verpflichteten Anwalds Beklagtens andern Theils ꝛc. Dieweil die angegebenen Gläubiger ihre Foderung liquidiret, und zum Theil erweiſen, Beklagter auch, was er einem oder dem andern ꝛc. Erſtlich alle dieſem Concurs zum Beſten aufgewantellnkoſten, Urthels, Gerichts und des Schuldners verpflichteten Anwals Gebühren, worunter des leztern ꝛc. Siehe auch oben Num. V. und die Anmerkung *) p. 119.

Concuſſion.

Reinigungs Eyd I.

I. Daß

I. Daß N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß dasjenige, ſo ſie wider Hadrian Beverlanden ausgeſaget, als ob er nehmlich als ein Eheman mit ihr Unzucht getrieben habe, ſie zu deſſen Verleumdung nicht erdichtet, weniger ſolches in der Abſicht ein Stük Geld zu erpreſſen, fälſchlich vorgegeben, ſondern daß gedachter Beverland am 24ſten May in Themisheim bey dem Hypokrenen Bächlein ſie rüklings niedergeriſſen, auf ihren Leib gekniet, ſie entblöſet und unzüchtig betaſtet, auch alles dieſes wider ihren Willen, ohne daß ſie aller angewanten Kräfte ungeachtet ſeiner ſich zu erwehren im Stande geweſen, volbracht habe, der Wahrheit gemäs ſey, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, iſt wider ſie weiter nichts vorzunehmen, vielmehr ſolchen Fals wider Beverlanden mit der Inquiſition zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel ꝛc. Daferne ſie aber erkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, wird mit Beverlandes articulirten Vernehmen billig angeſtanden, und ergehet ſodan, wie wider beyde weiter zu verfahren, ſowohl der Unkoſten halber, ferner was Recht iſt.

Condemnatoria.

Wenn die Sache ordentlich gegangen I.

Wenn eingegriffen wird II.

Nach geleiſteten Erfüllungs Eyde III.

In geringfügigen Sachen IV.

In Executiv Proceſſe V.

Nach Ablegung des zurükgeſchobenen Eydes VI.

In peinlichen Fällen, wenn Inquiſit zuvor über Artikel vernommen VII.

Siehe übrigens: Definitiv.

I. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, (verführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung) auch erfolgte Geſäze Wilhelm Ludwels Klägers an einem, Theodor Reinkins Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket. Erachten wir ꝛc. Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen

ſen (zu beſcheinigen) auferlegt, und er ſich angemaſet, wie Recht erwieſen (beygebracht *), derowegen Beklagter den gefoderten Hauptſtam an 1000 Thalern, nebſt Zinſen des Verzuges vom 17ten März des 1760ſten Jahres demſelben zu bezahlen **), ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten ſchuldig.

II. Als uns Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze, Johan Jacob Wiſſenbachen Klägern an einem, Theodor Graswinkeln Beklagten andern Theils betreffend ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß ***) Beklagter, das in der Grimmiſchen Gaſſe gelegene Haus, ſamt denen erhobenen Nuzungen ꝛc.

III. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze, Enoch Gläſers Klägers an einem, Amadeus Ekolds Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und, daß er das geklagte Capital, zu der angegebenen Zeit, Beklagten wirklich geliehen, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, (nachgelaſſen) und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen Beklagter angeregte 1000 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, vom 1ſten April des 1761ſten Jahres, demſelben zu bezahlen ſchuldig; Die beyderſeits aufgewanten Unkoſten werden gegen einander billig aufgehoben.

IV. Wür-

*) Wenn Beklagter bey der Einlaſſung die Klage eingeräumet, daneben aber Ausflüchte vorgeſchüzet, und gleichwohl ſolche nicht zu erweiſen im Stande geweſen, ſo folget auch ein verdamliches Urthel, aber die obige Formel würde nicht paſſen, ſondern da ſagt man: Daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter die geklagten 100 Thaler, zuſamt denen Zinſen des Verzugs von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen ſchuldig.

**) Römiſch: *Quod conſtat Titium Sejo ex illa ſpecie quinquaginta, item ex illa XXV. debere, idcirco Lucium Titium Sejo centum condemno.* L. 1. §. 1. ff. quae ſent. ſine appellat. reſc.

***) Hier läſſet man die Worte: Das Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht, erwieſen, meiſtens hinweg.

IV. Würde Kläger: daß er die auf den 17 Blatte verzeichneten Compenſations Poſten Beklagten albereits bezahlet, eydlich erhalten, ſo iſt lezterer die mit A. und D. bemerkten Poſten ſchlechterdings, ferner auch die mit B. C. und F. bezeichneten zu bezahlen ſchuldig, er könte und wolte denn den über leztere zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo iſt ermeldter Beklagter, ſo viel dieſe drey lezten Poſten betrift, von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, ſo wie im übrigen wegen derer Poſten G. H. und K. Klägers Foderung ſchlechterdings, ingleichen auch deſſen auf dem 21ſten und 27ſten Blatte befindliches Suchen nicht ſtat hat.

Oder: Als uns Acta Franz Maynarden Klägern an einem, Bonaventura Irlanden Beklagten andern Theils betreffend ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Würde Kläger: daß bey ſeiner Verlobung ihm Beklagter eine Mitgift von 49 Gulden baaren Geldes, dieſes auch gleich nach der Hochzeit auszuzahlen verſprochen, vermittelſt Eydes erhärten, dieſemnach noch zur Erfüllung ſchwören, als wozu er wegen des Zeugens Ausſage auf dem 13ten Blatte zu laſſen, ſo iſt Beklagter beſagte 49 Fl. nebſt Zinſen des Verzuges von Klägers Hochzeit an, demſelben zu bezahlen ſchuldig; Die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten aber, ſind aus bewegenden Urſachen gegen einander aufzuheben.

V. Als uns Acta Friedrich Brummer Klägern an einem, Burchard Berlichen Beklagten andern Theils betreffend ꝛc. Dieweil Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo iſt er Inhalts derſelben, die gefoderten 300 Thaler Hauptſtam, nebſt Zinſen des Verzuges, fünfe für hundert gerechnet, (oder nebſt denen verſprochenen Zinſen) von der Verfalzeit an, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, Klägern bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 26ſten Blatte angegebenen auſergerichtlichen, auf 4 Thaler 30 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig; Es bleibet ihm aber die auf weitere Ausführung beruhende Ausflüchte, durch angeſtelte Wiederklage,

derklage oder *) auch beſonders an- und auszuführen, unbenommen.

VI. Als uns ꝛc. Würde Kläger, den ihm über den 2, 3. und 7ten Punct der Einlaſſung zurükgeſchobenen Haupteyd nebſt dem für Gefährde ſchwören, ſo iſt Beklagter die gefoderten 200 Thaler in Franzgelde, nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 7ten Auguſt des 1763ſten Jahres an zu rechnen, ſo wohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu bezahlen und zu erſtatten verbunden.

VII. Als uns, die wider Cnejus Popilius ergangenen Acten, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß ernanter Popilius, wenn er zuvor über Artikel vernommen, ſeiner begangenen und eingeſtandenen Verbrechen halber, der ſämtlichen Churſächſiſchen Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, 10 Jahr lang zu verweiſen, er iſt auch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Conductus, ſiehe Salvus Conductus.

Conferenda, ſiehe Erbtheilung.

Confeſſi und Convicti, ſiehe Auſenbleiben, und Litis Conteſtatio.

Confeſſio, ſiehe Geſtändnis.

Confeſſoria Actio.

Zwiſchen-Urthel I.

Das End-Urthel II.

I. Als uns Acta Johan Oldendorpen an einen, Johan Schneidewinen andern Theils betreffend nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß Johan Oldendorp aller fernern Beeinträchtigungen durch Abſchlagung des Hipokrenen Waſſers bey 20 Thlr. Strafe künftighin ſich zu enhalten ſchuldig,

*) Siehe die Anmerkung unter dem Titel: Cauſa.

ſchuldig, er könte und wolte denn diesfals ein Befugnis in ſächſiſcher Friſt, Johan Schneidewinen den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdnrft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodan ferner was Recht iſt.

II. Zur Nothdurft erwieſen, derowegen er über beſagten Weg zu fahren wohlbefugt, Beklagter aber ihn dabey geruhig zu laſſen, die abgenommene Schüppe wieder auszuantworten und aller fernern Beeinträchtigungen, bey 20 Thaler Strafe, ſich zu enthalten, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Confirmatoria Sententia.

Bey der Leuterung I.

— — unter einer Bedingung II.

— — nur zum Theil III.

Bey der Appellation IV.

— — in der dritten Inſtanz V.

In peinlichen Fällen VI.

Mit einer Erklärung, ſiehe Appellation und Leuterung.

I. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Nicol Ritterhuſens Beklagtens an einem, David Mevius Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten ꝛc. Erachten wir: Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 1ſten December des abgewichenen 1765ſten Jahres, eröfneten *) auf den 27ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet; Es iſt auch Beklagter die Leuterungs Koſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig **)

II. Wür=

*) Bey Abſchieden oder Deciſis heiſet es: ertheilten oder gegebenen Beſcheide.

**) Zuweilen ſind auch Urſachen vorhanden, daß man, ob es gleich Confirmatoria, nichts deſtoweniger die Leuterungs Unkoſten gegen einander aufhebet, aber da ſagt man nicht, daß ſie zu compenſiren, ſondern es wird dieſes ſtillſchweigend angezeiget, und von Unkoſten gar nichts gedacht.

II. Würden Klägere, daß ſie und ihre Vorfahren, über 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, von Zeit der angeſtelten Klage zurük gerechnet, in Beklagtens Feldern, ſo bald die erſte Frucht oder Ernde heraus geweſen, ſowohl mit ihrem Schaf- als Rindviehe getrieben und gehütet, vermiterlſt Eydes erhalten, und dergeſtalt noch zur Erfüllung ſchwören, ſo bleibet es, eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 7ten März des jeztlaufenden Jahres eröfneten auf den 120. Blatte befindlichen Urthel, billig.

III. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Joachim Schnobels Klägers an einem, George Werners Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten ꝛc. Erachten wir ꝛc. Nunmehro aus denen Acten, ſo viel zu befinden, daß was die 2. 4 und 5te Beſchwerde anlanget, Kläger die fol. 12 angegebenen Poſten, vermittelſt Eydes zu beſtärken nicht ſchuldig, ſondern Beklagter die ſtreitigen 25 Thaler ſchlechterdings demſelben zu bezahlen, ferner das und das zu thun ſchuldig; dahingegen es im übrigen, eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem, am 20ſten December des 1765ſten Jahres eröfneten fol. 210 befindlichen Urthel, billig bleibet, jedoch ſo viel die 9. 10. 15te Beſchwerde betrift, mit dieſer Erklärung, daß ꝛc.

IV. In Appellations Sachen derer Anwälde, Johan Brunnenmans Appellantens an einem, Johan Heinrich Böklers Appellatens andern Theils ꝛc. Erkennen wir: Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſenen; Materialia belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter Inſtanz wohlgeſprochen, (wohl verabſchiedet, oder nach Gelegenheit wohl verfahren) und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret wird, immaſſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen *). Es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes an 5 Thlr. 16 Groſchen, Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

V. In

*) Daß dieſe leztern Worte: immaſen wir ſie ꝛc. wegbleiben müſſen, wenn die Regierung nicht ſelbſt, ſondern nur ein Rechts Collegium das Urthel machet, iſt leicht zu begreifen.

V. In Appellations Sachen derer Anwälde Chriſtoph Philipp Richters Appellantens an einem, Wolfgang Adam Lauterbachs Appellatens andern Theils ꝛc. Erkennen wir: Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in voriger Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an deren Richter billig remittiret wird, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen, es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes, an 5 Thaler 16 Groſchen Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

VI. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was Lucius Catilina zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc. Daß ernanter Catilina in der übergebenen Schuzſchrift ichtwas ſo ihm wider die fol. 17. zuerkante Leibes Strafe, (zuerkante Peinlichkeit) zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es bey dem fol. 99 befindlichen Urthel nochmals zu laſſen. Siehe übrigens Defenſion.

Confiſcation.

Bey Juden ſo mit keinen Cammer Paſſe verſehen I.

I. Dieweil Michael David nicht die Landſtraſe gehalten, daneben eine Auswechſelung mit Münzen vorgenommen, alſo Handel geübet, gleichwohl aber mit einen Cammer Paſſe nicht verſehen geweſen, ſo mag dasjenige, ſo er auſſer dem Jüdiſchen Gebeth Buche, einer Brille, und ſeiner nothdürftigen Kleidung bey ſich führet, nach Abzug derer auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, dem Fiſco wohl zugeeignet werden, doch mit Ausſchluſſe des Chriſtian Starken entwendeten Ducatens, als welcher leztern zu verabfolgen, und werden die auf den 25ſten Blatte verzeichneten Gerichts Gebühren auf 5 Thlr. 2 gr. gemäſiget, dahin gegen die fol. 26. ohne Abgang verbleiben.

Confrontation, ſiehe Inquiſition.

Congreſſus cum Pluribus, ſiehe Huren.

Con-

Connexa, ſiehe Cauſa.

Conſcientiâ, ſiehe Gewiſſens Vertretung.

Conſens.

Eines Vormundes I.
Des Ehemannes in das Curatorium II.
Wenn das Conſiſtorium die Einwilligung der Eltern in die Ehe ergänzet III.

I. Daß Beklagter anderer Geſtalt und beſſer als fol. 12 geſchehed, mittelſt eines zugleich von ſeiner Principalin beſtätigten Vormunde unterſchriebenen Actorii, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

II. Daß Kläger vermittelſt einer, mit ſeiner Principalin Ehemannes Genehmhaltung, ausgefertigten Vormundſchafts Beſtätigung ſich anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen ſchuldig.

III. Als die Herren uns ꝛc. Dieweil aus dem fol. 53 befindlichen Vergleiche, welcher als eine gerichtliche Urkunde keines Anerkentniſſes bedarf, daß Beklagter in Klägers Heyrath gewilliget, ſich ſogleich veroffenbaret, ſo iſt derſelbe davon wieder abzugehen nicht befugt; Würde nun Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er Mitbeklagte als ſeine leibliche Mutter um ihre Einwilligung zu ſeiner Heyrath, behörig angeſprochen, ſchwören, ſo iſt ſie beſchehenen Einwendens ungeachtet, ihren Conſens darein zu geben ſchuldig, widrigenfals wird derſelbe Amts wegen an ihrer ſtat ertheilet und Klägern, daß er die Ehe mit Marien Graulichen, nach vorgehenden Aufgebothe, durch gewöhnliche Trauung volziehen möge, billig verſtattet.

Conſilium, ſiehe Abeundi.

Conſiſtorial Proces.

Wenn auf Volziehung der Ehe geklaget und Beklagter das erſtemal auſenbleibet I.
— — Das anderemal II.

Siehe übrigens: Deſertion, Eheſachen, Scheidung, Verlöbnis, Beſichtigung, Sävitien.

I. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam in Eheſachen Lucius Titius Klägers an einem, wider Auſenbleiben Cajä Sejä Beklagter andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger ſeine Klage und Zuſprüche wider Beklagte, bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede erſtanden.

Oder beſſer und gebräuchlicher: Daß Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung nunmehro bey 5 Thlr. Strafe, auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, auf unſere Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam in Eheſachen Lucius Titius Klägers an einem, wider abermaliges Auſenbleiben, Cajä Sejä Beklagter andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger ſeine Klage und Zuſprüche wider Beklagte, wegen deren beharlichen Ungehorſams, nunmehro bis auf die Hülfe erſtanden nnd erlanget. Siehe Eheſachen Num. II. Not. *

Conſorten.

Es kan einer vor den andern erſcheinen I.

Vor den andern ſchwören II.

Siehe übrigens Lis.

I. Daß Kläger in Anſehnng Johan Miltons, durch Beybringung einer richtigen Volmacht, bey 5 ThalerStrafe ſich zu rechtfertigen, oder einer von deſſen übrigen Principalen Cautionem rati, auf 30 Thaler hoch, anzugeloben ſchuldig. Siehe auch Caution.

II. Es bleibt auch Mitbeklagtens Principalin, für Beklagtens Principale, nicht weniger deren leztern Vormunde, für dieſe ſeine Pflegbefohlne, den zuerkanten Erfüllungseyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt ſolcher, was Beklagtens Principale betrift, ſo lange, bis ſie das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, auszuſezen.

Oder: Würden Klägers Principale, ſo viel deren das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, für ſich und ihre übri-

gen

gen Conſorten, ſo ſolches Alter noch nicht erreichet, vermittelſt Eydes erhalten, und daß ꝛc. ſchwören, ſo iſt Beklagter ꝛc.

Conſtitutio Liquidi.

Wenn ein Verfahren darüber I.

Darinnen wird auf keine auf weiterer Ausführung beruhende Ausflüchte geſehen II.

Wenn auf deſſen Beſtätigung zu interloquiren, ſiehe Liquidum.

Wenn das Liquidum Gerichtswegen feſt zu ſtellen, ſiehe Liquidum.

I. Daß Beklagter von denen Num. 1 verzeichneten Poſten, die mit A. B. C. D. bemerkten ingleichen von denen Num. 2. die mit X. Y. Z. nebſt denen Num. 3. angeſezten Gerichts Koſten, ſo zuſammen auf 20 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, Klägerin bey Vermeidung der Hülfe, zu entrichten ſchuldig; Hingegen wird er mit Wiedererſtattung derer Num. 1. E. F, G. H. ingleichen derer Num. 2. L. M. R. angeſezten Summen billig verſchonet, immaſen er auch von dem Num. 4. angegebenen auſergerichtlichen Aufwande ein mehreres nicht, als 10 Thaler, Klägern zu erſezen, pflichtig. Die auf dem 207. Blatte verzeichneten Gerichts Gebühren, ſind auf 3 Thaler 2 Groſchen zu mäſigen, und in Betracht, daß beyde Theile etwas erhalten, gegen einander aufzuheben.

Oder: Daß Beklagter bey der fol. 140 mit Num. 2 bemerkten Poſt mehr nicht als 90 Thaler und bey der Num. 6. nur 2 Thlr. 15 gr. Klägern zu bezahlen ſchuldig, dahingegen was die Poſten Num. 1. 3. 4 und 5. anlanget, es bey der daſelbſt befindlichen Hauptberechnung ſchlechterdings zu laſſen, immaſen auch Beklagter geſtalten Sachen nach die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten verbunden.

II. Dieweil von denen auf den 218. Blatte angegebenen Compenſations Poſten, keine liquid, folglich dieſelben, bey jezigen executiviſchen Verfahren nicht in Betracht zu ziehen, ſo ſind Beklagte bey Vermeidung der Hülfe das fol. 300 conſtituirte Liquidum an 502 Thaler 14 Groſchen, beſchehenen

nen Einwendens ungeachtet, Klägern zu bezahlen, ſowohl die von fol. 179 fernerweit aufgewanten Unkoſten, demſelben zu erſtatten ſchuldig: (Es bleibet ihm aber, obgedachte Ausflüchte wider erſtern beſonders an und auszuführen unbenommen.)

Contenta, ſiehe Diffeſſio.

Contractus adimpleti, ſiehe Executiv Proces.

Contrarii Probatio, ſiehe Beweis.

Contumacia, ſiehe Auſenbleiben und Ungehorſam.

Conventio nebſt Wiederklage zugleich, ſiehe Wiederklage.

Copia, ſiehe Abſchrift.

Corpus Delicti.

Iſt zu unterſuchen I.

Beym Diebſtahle II.

Bey andern keine Spur nachlaſſenden Verbrechen; Num. III.

I. Als uns Acta Fabian Fabricius betreffend ꝛc. Demnach ꝛc. Daß zuförderſt von dem Corpore delicti, und ob das Verbrechen wirklich begangen, auch wider wen ſich diesfals einige Vermuthungen hervor thun, durch Abhörung der Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, und ſonſt genugſame Erkundigung einzuziehen; Worauf wie weiter in der Sache zu verfahren; ferner ergehet was Recht iſt. Siehe auch Num. II. und III.

II. Als dieſelben uns fernerweit gehaltene Regiſtraturen, N. W. N. betreffend, ſamt denen wieder ihn ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach ꝛc. Würde Auguſtin Strauch, daß ihm die auf dem 17ten Blatte gedachte Kuh in der Nacht vom 24 bis 25ſten März des jeztlaufenden 1762ſten Jahres aus ſeinem Stalle dieblich entwen-

wendet worden, ſolche auch aufs wenigſte gerechnet, 20 Thaler werth ſey, ſodan Otto Tabor den Werth der geſtohlnen Uhr vermittelſt Eydes anzeigen, ſo iſt wider N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und ſelbiger darüber zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig mit ihm zu confrontiren; Worauf ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt ferner ergehet was Recht iſt.

III. Hat Agamemnons Eheweib Clytemneſtra, als ſie Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß ſie mit Aegiſthen wiſſentlich, daß er ein Eheman ſey, Unzucht und Ehebruch getrieben, wovon ſie ſchwanger worden, und den 17ten May 1761 ein unehliches Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl, daß auf eine Todes- oder Leibesſtrafe zu erkennen ſey, es ſcheinen möchte; Dennoch aber und dieweil zu beyder Inquiſiten Geſtändniſſe, alſo zur Gewisheit der wirklich volbrachten Miſſethat nicht zu gelangen, ſintemal der Mitverbrecher Aegiſth, die fleiſchliche Vermiſchung fol. 30 abgeſchworen, überdieſes erwehnte Clytemneſtra vom Monat Jenner 1760 bis zum Monat May 1761 im Verhaft geſeſſen, und das ohne ihr Verſchulden fünf Viertheil Jahr lang erlittene Gefängnis, derſelben einigermaſen zu ſtatten komt: So iſt Eingangs erwähnte Clytemneſtra des begangenen und geſtandenen Ehebruchs halber derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welche auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten zu ihrem Antheile, und ſo viel ſie deren verurſachet, anzuhalten. Siehe auch Gotteslästerung Num. III.

Correctoria, ſiehe Reformatoria.

Creditores, ſiehe Concurs.

Credulitatis Juramentum.

Wie ſolches aufzuerlegen I.

Bey Beſcheinigung der Urkunden II.

 I. Ver-

I. Vermittelſt Eydes erhalten, und daß er nichts anders wiſſe, auch glaube, und dafür halte, als daß ꝛc. ſchwören.

II. Daß Beklagter die mit C bemerkte Urkunde, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, behörig an zu erkennen, oder deſſen Principal, daß er nicht wiſſe, auch nicht glaube noch dafür halte, daß Juſt George Schottel ſolches geſchrieben habe, oder ſolche mit deſſen Wiſſen und Willen, durch einen andern geſchrieben oder unterſchrieben worden, zu ſchwören ſchuldig.

Crimen Läſä Majeſtatis, ſiehe Hochverrath.

Criminal, ſiehe peinlicher Proces und Jurisdictio.

Culpa, ſiehe Feuer und Todſchlag.

Curator.

Eines minderjährigen Legitimation I.
Bonorum II.
Litis III.
— — Muß die Unkoſten zuweilen aus ſeinem eignen Beutel geben, ſiehe Unkoſten Num. VIII.
Eines Raſenden oder Blödſinnigen IV.
Eines Weibes, wie er ſich legitimiret V.
— — iſt ihr Gerichts wegen zuzuordnen VI.
— — Wenn blos der Curator vor ſie erſcheinet VII.
— — iſt vor ihrer ordentlichen Obrigkeit zu beſtellen VIII.
— — Specialis IX.
— — Wenn ſie dergleichen noch auſer ihrem Ehemanne hat X.
Wie ein Vormund für ſeine Pflegbefohlne ſchwöret XI.
Wenn das vorher ergangene zu genehmigen XII.
Hereditatis jacentis XIII.

Ventris, ſiehe Venter.

I. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze Anwalds Ernſt Friedrich Schröters Klägers an einem, Actorn des angegebenen Vormunden der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Marien Victorien Delphinen, Gräfin von Doſia Beklagtens andern Theils, ſo uns ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder im Originale oder beglaubter Abſchrift, bey 5 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen ſchuldig. Siehe auch Actorium.

II. Daß Kläger, als Curator Bonorum des Apiciuſiſchen Creditweſens, bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Beklagten Curatori bonorum den Gegenbeweis beyden Theilen *) die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich.

Oder: Daß Beklagter zu der angegebenen Cura Bonorum bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen verbunden.

III. Daß Kläger, zuförderſt als Curator Litis des Apiciuſiſchen Creditweſens bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

IV. Daß Kläger zu der angegebenen Cura ſtatus, bey 5 Thaler Strafe, beſſer als geſchehen, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Würde N. W. N. einem erfahrnen und vereydeten Arzte untergeben, und von ſelbigem ein beglaubtes Zeugnis wegen ihres Gemüths Zuſtandes zu denen Acten gebracht, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo ergehet deren

(L) 5

*) In der neuen Churſächſiſchen Proces Ordnung ad Tit. 41. §. 4. heiſt es: daß dem Curatori Litis der Eyd über Sachen, davon ihm keine Wiſſenſchaft beywohnen könne, nicht anzutragen ſtehe. Ob nun wohl bey dem Curatore bonorum eben der Grund vorhanden, ſo bleiben wir doch bey den Worten, und laſſen geſchehen, daß wieder ſolchen die Gewiſſens Rührung vorbehalten werde. Nach der alten Proces Ordnung aber kan man auch dem Curatori Litis den Eyd zuſchieben.

ren Bevormundung, ſowohl des auf dem 3ten Blatte befindlichen Suchens halber, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß ernanter Caſcellius noch zur Zeit mit einem Curatore ſtatus billig zu verſchonen.

V. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Nicol. Mylers von Ehrenbach Klägers an einem, des angegebenen Actoren Vormunden Cajä, Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Beklagter vor allen Dingen die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder im Originale oder beglaubte Abſchrift, bey 5 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen ſchuldig; Hiernächſt iſt ſelbiger der erhobenen Klage für geſtändig und überführet zu achten, derowegen deſſen Principalin die geklagten 100 Thaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen vom 4ten May ꝛc.

VI. Daß Klägerin, nebſt einem beſtätigten Vormunde in Perſon, oder durch einen richtig beſtelten Actorn zu erſcheinen ſchuldig, und wird ihr, wenn ſie mit einem Vormunde nicht verſehen, dergleichen in dieſer Sache Gerichtswegen billig zugeordnet.

VII. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze Curatoren Beltizien Gozadinin Klägers an einem ꝛc. Daß künftig Klägers Curandin entweder nebſt ſelbigem in Perſon, oder durch einen von ihnen beyden richtig beſtelten Actorn bey 5 Thlr. Strafe zu erſcheinen verbunden.

VIII. Daß Kläger, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer von ſeiner Principalin ordentlichen oder denenjenigen Gerichten, vor welchen dieſer Proceß geführet wird, ausgeſtelten Vormundſchafts Beſtädigung entweder im Originale oder beglaubter Abſchrift, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß Klägerin angegebener Actor bey 5 Thaler Strafe, daß die auf dem 25ſten Blatte befindliche Vormundſchafts Beſtätigung vor ihrer ordentlichen Obrigkeit ausgefertiget worden, beyzubringen, oder beſſer als geſchehen, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

IX. Dieweil Kläger fol. 17 ſeiner Principalin nur der Erbtheilung halber zum Vormunde beſtätiget worden, ſo iſt ſelbiger vermittelſt eines Curatorii, ſo zugleich auf gegen-

gegenwärtige Sache einzurichten, bey 5 Thaler Strafe ſich anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter ſeiner Principalin halber, vermittelſt einer richtigern Vormundſchafts-Beſtädigung, weil das auf dem 9ten Blatte nur auf gewiſſe Anfoderungen eingeſchränket, mithin auf gegenwärtige Sache nicht zu ziehen, ſich anderer Geſtalt, bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen ſchuldig.

X. Daß Kläger, weil aus ſeinem eigenen Anführen auf dem 17ten Blatte, daß ſeine Principalin, auſer ihrem Ehemanne, noch einen andern Vormund habe, wahrzunehmen, auch deſſen Unterſchrift zu dem Actorio, oder ſonſt deſſen Einwilligung, bey 5 Thaler Strafe anzuſchaffen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter in Anſehung, daß ſeine Principalin, beſage fol. 17 mit einem abſonderlich beſtätigten kriegeriſchen Vormunde verſehen, ohne welchen der Ehemann einen Actorn in dieſer Sache mit Beſtande nicht beſtellen können, ſich anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen ſchuldig.

XI. Würde Kläger den Armeneyd dahin: daß ſeine Pflegbefohlene ſo viel, als zur Verlegung derer Gerichts- und Advocaten Gebühren von Zeit zu Zeit erforderlich, nicht im Vermögen habe, ablegen, ſo iſt ihm das gebethene Armenrecht mitzutheilen.

Oder: Es iſt auch Klägern, wenn deſſen Vormund, die im §. 11. ad Tit. I. der erleuterten Proces Ordnung vorgeſchriebenen Eyde leiſtet, das gebethene Armen Recht zu verſtatten; und wird er ſolchen Fals mit dem gefoderten Vorſtande der Unkoſten halber, billig verſchonet.

Oder: Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin, für Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vormunde, für dieſe ſeine Pflegbefohlne den zuerkanten Eyd abzulegen, unbenommen, auſerdem iſt ſolcher, ſo viel Beklagtens Principale betrift, bis dieſe das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, auszuſezen.

XII. Würde der Beklagten auf dem 129ſten Blatte beſtätigter Vormund, zu dem fol. 9 befindlichen Actorio ſeine Ein-

Einwilligung ertheilen, und daß er alles, was ſeine Curandin zeithero in dieſer Sache unternommen, für genehm halte, zu denen Acten ſich erklären, ſo hat Beklagter Actor nunmehro zur Nothdurft ſich gerechtfertiget.

XIII. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze Actorn des zu Andreen Gails Nachlaſſe verordneten Erbſchafts Vertreters Klägers an einem, Anwalds Joachim Mynſingers Beklagtens andern Theils ꝛc.

Curatorium, ſiehe vorſtehenden Titel.

Curiren.

Unerfahrne ſollen ſich deſſen enthalten I.

I. Daß N. W. N. bey 10 Thlr. Strafe den Handel mit Arztenëyen einzuſtellen, ſowohl aller Verordnung innerlicher als äuſerlicher Heilsmittel ſich zu enthalten ſchuldig, er iſt auch die aufgewanten Unkoſten ꝛc.

Oder: Daß N. W. N. ſeines unternommenen innerlichen Curirens halber um 5. (10. 20) Thlr. zu beſtrafen, auch daß er ſich deſſen künftighin bey Vermeidung härterer Ahndung enthalten möge, alles Ernſtes zu bedeuten, immaſen er auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

D.

Damnum Infectum.

Wenn diesfals Vorſtand gefodert wird I.

I. Daß Beklagter die Hintermauer ſeines Hauſes von dem erſten Pfeiler bis zum dritten alſofort einzureiſſen und neue aufzuführen, oder mit ſeinem ganzen Vermögen für allen durch ſothane baufällige Mauer Klägern entſtehenden Schaden zu haften und ein ſolches gerichtlich anzugeloben ſchuldig.

Dandorum, ſiehe Poſitiones.

Daumenſtöke.

Wie man ſolche zuerkennet I.

Manchmal nur etwas unter den Daumenſtöken, ſiehe Marter.

I. Als uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, Cajä Afraniä darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, ſamt denen wider ernante Afraniam ergangenen Inquiſitions Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket ꝛc. Demnach erachten wir: Hat ernante Afrania ꝛc. Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber dieweil ꝛc. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſitin ihr Bekäntnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ſie dem Scharfrichter auf die Maſe zu untergeben, daß er ſie mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen und damit zu ſchrauben, jedoch daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und mit ihr vor dieſesmal weiter nichts vorgenommen werde, wobey ſie denn mit allem Ernſt zu befragen: Ob ſie nicht ꝛc. Wenn nun ihre, ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage *), mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Deciſum, ſiehe Beſcheid.

Declaratio, ſiehe Prodigus und Abweſender.

Declaratoriſches Urthel.

Bey der Leuterung I.

Bey der Appellation II.

Eines

*) Man ſezet nicht gerne Urgicht, denn hier zu Lande wird ſolches Wort meiſt nur gebraucht, wenn auf völlige Banden oder einen höhern Grad erkant wird. Es entſpringet aber Urgicht von Gichen confiteri, daher kommet ferner gichtig confeſſus. Bichicht, daraus Beichte worden, confeſſio.

Eines dunklen Urthels III.

Wenn dergleichen ohne Noth geſuchet wird IV.

I. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Philip Andreen Oldenburgers Beklagtens an einem, Friedrich Geislers Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket ꝛc. Erachten wir: Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 30ſten November des 1761ſten Jahres eröfneten auf dem 170ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet, jedoch mit dieſer Erklärung: es könte und wolte denn Beklagter die vorgeſchüzten Ausflüchte in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodan ferner, was Recht iſt.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſeze Anwalds Johan Strauchens Beklagtens an einem, Herman Rudolph Redekers Klägers andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten ꝛc. Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 30ſten November des 1761ſten Jahres eröfnettn fol. 20 befindlichen Urthel billig bleibet, jedoch mit dieſer Erklärung: Daß Beklagter ſeine auf weitere Erörterung beruhende Ausflüchte durch angeſtelte Wiederklage auszuführen unbenommen. Siehe übrigens Leuterung.

II. In Appellations Sachen Anwalds auch Actorn Vormunden Suſannen Cujas und Conſorten, Appellantens an einem, Abraham Weſels Mitappellantens am andern, Johan Friedrich Bökelmans Appellatens dritten Theils; Erkennen ꝛc. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebürender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſterer Inſtanz wohl geſprochen *), jedoch ſo viel die dritte Beſchwerde anbelanget, mit dieſer Erklärung: es könte und wolte denn Mitappellant, daß der auf den 25ſten Blatte angezogene Vergleich wirklich angetroffen worden, in ſächſiſcher Friſt, Appellaten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehält-

*) Hier bleiben die Worte: übel appelliret, weg.

hältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodan ferner was Recht iſt. Uebrigens wird dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiet, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

Oder: In Appllations Sachen derer Anwälde, Arnold Moriz Holtermans Appellantens an einem, George Tobien Swendendörfers Appellatens andern Theils, ſo die Herren uns ſamt deren Acten erſter und anderer Inſtanz in drey unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Erachten wir: Daß die eingewante Apellation, in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung an dieſelben erwachſen; Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, das in erſter Inſtanz wohl geſprochen, jedoch ſo viel die erſte Beſchwerde anlanget, mit dieſer Erklärung: Daß durch die erkanten Reichsthaler nicht Species, ſondern Reichsthaler in gangbare Münſorten, zu verſtehen. Siehe Appellation.

III. Daß in dem Urthel fol. 21 nach denen Worten geweſen iſt, in der 12ten Zeile, die und die Worte einzuſchalten.

IV. Daß Klägers Suchen fol. 23 nicht ſtat hat, er iſt auch die von ſolchem Blatte an verurſachten Unkoſten zu entrichten ſchuldig.

Oder: Weil nach gemeinem Sprach Gebrauche auch rechtlicher Auslegung nach das Urthel nicht anders als folgendergeſtalt —. — verſtanden werden kan, ſo wird es der geſuchten Erleuterung nicht bedürfen.

Decretum

Alienandi I.

Wenn dergleichen nicht von Nöthen II.

Siehe auch: Reſolutiones.

I. Als uns Acta, die geſuchte Veräuſerung des dem Unmündigen Johan Philip Baratier zuſtehenden Erbgutes betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß die gebethene obrigkeitliche Gunſt in die Veräuſerung wohl ertheilet, und hierauf mit obgedach-

ten

ten Gutes, ſamt zubehörigen Feldern, wirklicher Veräuſerung wohl verfahren werden mag.

Oder: Daß geſtalten Sachen, mit Veräuſerung des Gartens verfahren, und diesfals das gebethene Decretum alienandi wohl ertheilet werden mag.

II. Als uns Acta Herman Conringen Klägern an einem, N. W. N. Beklagten andern Theils betreffend ꝛc. Dieweil Kläger die Jahre ſeiner Mündigkeit erreichet, und auf Theilung des väterlichen, zu Utopien gelegenen Gartens provociret, bey dieſen Umſtänden aber es keiner obrigkeitlichen Gunſt in die vorzunehmende Veräuſerung bedarf, ſo iſt zuförderſt zwiſchen ihm und Beklagter eine Privat Licitation anzuſtellen, und daferne ſie wegen eines gewiſſen Werthes ſich nicht vereinigen, oder ſonſt ein anſtändiger Käufer ſich finden ſolte, mit öffentlicher Feilbiethung des Bakhauſes gebührend zu verſahren.

Defecte, ſiehe Rechnung.

Defenſio Conſcientiä, ſiehe Gewiſſensvertretung.

Defenſion.

Wenn nichts ausgeführet I.

Wenn Inquiſit ſeine Unſchuld ausgeführet II.

Manchmal nur zum Theil voriges Urthel geändert III.

Zu Abwendung der Inquiſition IV.

— — Wenn die Verlegung der Acten gebethen wird, ſiehe unten Num. XII.

Abwendung der Strafe, ganz oder zum Theil V.

— — Der Marter VI.

— — Der peinlichen Vorſtellung VII.

— — Der ſummariſchen Vernehmung VIII.

Wenn Inquiſit zwar noch zur Zeit mit der Todes Strafe verſchonet, jedoch zuförderſt auf eine Peinlichkeit erkant wird IX.

In Rügen Sachen X.

Wenn

Wenn die Defenſion zu geſtatten XI.

Wenn ſie abgeſchlagen wird XII.

Wird mehr als einmal verſtattet XIII.

Wenn er nicht damit einkömt XIV.

Eingang XV.

Wird zuweilen dem Straf- auch Marter-Urthel angehänget XVI.

Wenn der Grad der Peinlichkeit vermindert wird, ſiehe Marter Num. XIX.

I. Als uns (Churfürſtl. Sächſiſchen gnädigſten Befehlig in Originale) fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was Enejus Popilius zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions und andern beygelegten Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir *) daß ernanter Popilius, in der übergebenen Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm wider die im Urthel fol. 211 zuerkante Leibes-Strafe (Peinlichkeit) zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen (ſolche an ihm gebührend zu volſtreken) es bey nur gedachtem Erkentniſſe nochmals zu laſſen ꝛc.) Des Defenſors fol. 150 angegebenen Koſten werden auf 20 thlr. 3 Groſchen gemäſiget, dahingegen die fol. 153 verzeichneten Gerichtsgebühren ohne Abgang zu laſſen.

Oder: Daß ermeldeter Catilina, in der übergebenen Schuzſchrift, ſo viel, daß er ſo fort mit der Inquiſition zu verſchonen, nicht ausgeführet, ſondern damit wider ihn gebührend zu verfahren, (zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und er darüber zu vernehmen, Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig mit ihm zu confrontiren, immaſen derſelbe auch die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder:

*) Hier bleiben die Worte: Daraus ſo viel zu befinden, weg.

Oder: Als dieſelben uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was Verres abermals zu ſeiner Nothdurft in Schriften übergeben ꝛc. Demnach erachten wir: Daß gedachter Verres auch in demjenigen, was er anderweit zu ſeiner Vertheidigung in Schriften vorgeſtellet, ſo viel, daß er ſo fort mit der Inquiſition zu verſchonen, nicht ausgeführet, ſondern damit wider ihn, nach Vorſchrift derer Urthel fol. 17 und fol. 30 gebührend zu verfahren.

II. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was D. Julius Cäſar Vannini zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden; Daß ernanter D. Vannini, in ſeiner übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er (in Anſehung — —) mit der fol. 18 ihm zuerkanten Peinlichkeit (Strafe) zu verſchonen, auch von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſo wohl der gefänglichen Haft (gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens), hinwiederum zu erledigen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger zu Abſtattung derer auf dieſe Unterſuchung gewandten Unkoſten, in ſo weit er etwas in Vermögen hat, anzuhalten. Des Defenſors fol. 71 angegebenen Gebühren ſind auf 5 thlr. 22 gl. zu mäſigen, Dahingegen die fol. 74 verzeichneten Gerichtskoſten ohne Abgang zu laſſen.

Oder: Daß Titius in ſeiner übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß er, in Anſehung derer fol. 20 beygebrachten auch anderer mit einlaufenden Umſtände, mit dem zuerkanten Reinigungs Eyde zu verſchonen, ausgeführet, derowegen in Mangel mehrern Verdachts, noch zur Zeit wider ihn weiter nichts vorzunehmen, es iſt aber ſelbiger nichts deſtoweniger die verurſachten Unkoſten ꝛc.

III. Als uns Churfürſtl. Sächſiſcher gnädigſter Befehlig, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung abgefaſte Artikel, Lucius Titius darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation, und was ernanter Titius zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen

nen wider ihn ergangenen Inquiſitions, auch andern beygelegten Acten in zwey unterſchiedenen Stůken, nebſt einer Frage ꝛc. Daß ernanter Titius in ſeiner übergebenen Schuzſchrift nunmehro zwar ſo viel, daß er mit denen zuerkanten Staupenſchlägen zu verſchonen, ausgeführet, dahingegen im übrigen vorigen Urthel zu Folge, die ewige Landesverweiſung an ihm gebührend zu volſtreken, er iſt auch die ihm bereits auferlegten, ſowohl fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Des Defenſors fol. 30 angegebene Koſten ſind auf 6 thlr. 3 gl. zu mäſigen, dahingegen die fol. 35 verzeichneten Gerichtsgebühren ohne Abgang zu laſſen.

Oder: Würde jeztgedachter Titius zu der Zeit, wenn er bey völligen Verſtande, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß — — ſchwören, ſo hat er zwar in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er mit der zuerkanten Strafe zu verſchonen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger ſeiner Begünſtigung halber, über das bereits erlittene, annoch 6 Wochen lang mit Gefängnis zu belegen, und nachhero bey verſpührter Schwermüthigkeit von ſeinen Verwanden, oder allenfals Gerichtswegen, damit er niemand ſchaden möge, die erforderliche Anſtalt zu treffen, hiernächſt derſelbe ſämtliche auf dieſe Unterſuchung verwante Unkoſten, davon die fol. 102 angeſezten Gerichtsgebühren auf 4 Thaler 21 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten ſchuldig. Endſcheidungsgründe — — — ſolchemnach die auf das vorſezliche Feueranlegen geſezte Strafe nicht ſtat findet, jedoch eine wilkührliche, zu Verbeſſerung ſeiner Gemüthsbeſchaffenheit, bey welcher der beygebrachten Schwermuth ungeachtet, viele Bosheit mit unterlaufet, gereichen kan, gleichwohl, da ihm nicht zu trauen, ſondern daß ihm die bey abwechſelnden Zeiten ſich äuſernde Verwirrung ſeiner Sinne, zu unvernünftigen Thaten fernerweit verleiten möchte, zu beſorgen, deme durch die darwider gemachte dienliche Anſtalten vorzubauen; So iſt ꝛc.

Oder: Daß ernanter D. Vannini in ſeiner übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß bey der Verwarnung

für der ſchweren Strafe des Meineydes der zuerkante Geiſtliche, ingleichen auch die im Urthel fol. 34. befindlichen Worte: Daß — — bey dem zu leiſtenden Reinigungs-Eyde wegzulaſſen, dahingegen es im übrigen, gethaner Vorſtellung ungeachtet, bey nur gedachten Urthel billig bleibet, es iſt auch Doctor Vannini die fernerweit verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Würde Lucius Catilina nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen und daß — ſchwören, ſo hat er in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er mit der ihm zuerkanten Inquiſition zu verſchonen, auch wider ihn weiter nichts vorzunehmen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

IV. Daß zwar N. W. N. in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er ſo fort zu entbinden und loszuzählen, nicht ausgeführet, jedoch iſt derſelbe, mit der fol. 18 zuerkanten Inquiſition zu verſchonen, und nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß — — zu ſchwören ſchuldig; wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, derſelbe aber nichts deſtoweniger die verurſachten Unkoſten, davon die fol. 31 auf ſo und ſo viel gemäſiget werden, abzuſtatten verbunden; Daferne er aber zuerkantermaſen zu ſchwören nicht vermag, ergehet ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt, ferner was ſich gebühret. Des Defenſors fol. 37 angegebene Koſten ſind auf 12 thlr. 3 gl. zu mäſigen, dahingegen die fol. 40 verzeichneten Gerichtsgebühren ohne Abgang zu laſſen.

Oder: Als derſelbe uns die wider N. ſowohl N. W. N. ergangenen Acten, und was beyderſeits zu ihrer Vertheidigung in Schriften übergeben, nebſt andern beygelegten in 2 unterſchiedenen Stüken nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß ernanter N. ſowohl N. W. N. in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß ſie geſtalten Sachen nach und in Betracht — — mit der fol. 17 zuerkanten articulirten Vernehmung zu verſchonen, ausgeführet, jedoch ſind ſelbige, des eingeſtandenen

Ver-

Verbrechens halber, wilkührlich 4 Wochen lang mit Gefängnis, oder um 4 neue Schok zu beſtrafen, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage lang zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, anzuhalten.

Oder: Daß ermeldeter Catilina in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er mit der Inquiſition zu verſchonen, nicht ausgeführet, ſondern es iſt damit wider ihn gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und er ꝛc. immaſen er auch die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden. Oder: derowegen es bey dem Erkentniſſe auf dem 92ſten Blatte nachmals zu laſſen. Des Defenſors auf dem 93ſten Blatte angegebene Unkoſten ſind auf 5 thlr. 12 gl. zu mäſigen. Dahingegen die auf dem 99ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ohne Abgang zu laſſen.

V. Als uns Churfürſtl. Sächſiſcher gnädigſter Befehlig im Originale, auch fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was Scribonius zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten, auch einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß ermeldeter Scribonius in ſeiner überreichten Schuzſchrift zwar ſo viel, daß er (geſtalten Sachen nach) mit der ihm zuerkanten Strafe des Schwertes zu verſchonen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger derer Churfürſtl. Sächſ. Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden ꝛc. mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, ſowohl die fernerweit verurſachten Unkoſten, ſo ferne er etwas in Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Würde Inquiſit nach vorgehender ſcharfen ꝛc. ſo hat er zwar in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er mit der zuerkanten Strafe zu verſchonen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger, des Eingeräumten halber, annoch wilkührlich 6 Wochen lang mit Gefängnis ꝛc.

VI. Als uns anderweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was N. W. N. zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen In-

Inquiſitions-Acten, auch einer Frage ꝛc. Demnach erachten wir: Daß ernanter N. in der übergebenen Schuzſchrift, ichtwas ſo ihm wider die zuerkante Peinlichkeit zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen das auf dem 120ſten Blatte beſindliche Urthel an ihm gebührend zu volſtreken. N. W. N.

Oder: Daß in der überreichten Schuzſchrift ichtwas, ſo N. W. N. zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen mit der in unſern vorigen Urthel, erkanten Peinlichkeit, daferne derſelbe ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun will, wider ihn gebührend zu verfahren ꝛc.

Oder: Daß N. W. N. in der überreichten Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm wider die Peinlichkeit zu ſtatten kommen möge, nicht ausgeführet, jedoch iſt ernante Inquiſitin weiter nicht, als nur mit denen Daumenſtöken anzugreifen.

Oder: Daraus ſo viel zu beſinden, daß ernanter Titius, vermittelſt ſeiner Schuzſchrift, daß er mit der Peinlichkeit zu verſchonen, nicht ausgeführet, es wird aber dieſelbe an ihm, nur bis an und mit der Schnüren Anfang, billig volſtreket.

Oder: Daß ernanter Sardanapal in ſeiner übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß er mit der zuerkanten Peinlichkeit zu verſchonen, ausgeführet, es iſt aber ſelbiger nichts deſtoweniger nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß — — zu ſchwören ſchuldig; er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß Inquiſit in ſeiner übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er zu verſchonen, nicht ausgeführet; es iſt aber die im vorigen Urthel ihm zuerkante Peinlichkeit an ihm nicht zu volſtreken, ſondern er nur dem Scharfrichter vorzuſtellen, und durch denſelben, als ſolte und wolte er ihn angreifen, jedoch unangegriffen, über die in beſagten Erkentniſſe vorgeſchriebenen Fragſtüke zu befragen.

VII. Daß

VII. Daß Inquiſit in der übergebenen Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm zu ſtatten kommen, nicht ausgeführet, derowegen es bey dem auf dem 101 Blatte befindlichen Urthel zu laſſen.

Oder: Daß D. Hadrian Beverland in der übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß er mit dem, was ihm im vorigen Urthel zuerkant, billig zu verſchonen, ausgeführet, es iſt aber ſelbiger nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc.

VIII. Daß Lucius Neratius ichtwas, ſo ihm wider die auf dem 10 Blatte zuerkante Vernehmung zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, ſondern derſelbe hierzu anderweit, mit Einräumung einer völligen Sächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen, und ergehet darauf ferner was Recht iſt.

Oder: Daß Medea des beſchehenen Einwendens ungeachtet, nach Anleitung des Urthels fol. 18 anderweit zur ſummariſchen Vernehmung über die wider ſie gerügten Verbrechen, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, vorzuladen, worauf ferner in der Sache ergehet, was ſich gebühret.

IX. Daß N. W. N. in ſeiner übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß er noch zur Zeit mit der zuerkanten Strafe des Schwerdes zu verſchonen, ausgeführet, es iſt aber derſelbe nichts deſtoweniger nunmehro dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen, und damit zu ſchrauben, jedoch daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und mit ihm vor dieſesmal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er dann mit Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc.

X. Als uns Acta, Johan Tobien Franken betreffend, und was derſelbe zu ſeiner Nothdurft, (Vertheidigung) in Schriften übergeben, nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir: Daß es, des auf dem 50ſten Blatte beſchehenen Einwendens (gethaner Vorſtellung) ungeachtet,

achtet, bey dem auf dem 44ſten Blatte befindlichen Urthel *) billig zu laſſen, jedoch mit dieſer Erklärung: Er könte und wolte denn nach vorgehender ſcharfen ꝛc. Es iſt auch gedachter Franke die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß geſtalten Sachen nach, ernante N. W. N. zu Ablegung des auf dem 18ten Blatte zuerkanten Eydes, ohne Beyſeyn eines Geiſtlichen, zu- auch in der Eydes-Notul die Worte — — wegzulaſſen; Dahingegen es im übrigen, gethaner Vorſtellung ungeachtet, bey nur gedachten Urthel billig bleibet, es iſt auch ſelbige, die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

XI. Daß Lucio Titio, die gebethene Schuzſchrift billig zu verſtatten, auch allenfals hierzu ein Vertheidiger Gerichtswegen zu zuordnen, er iſt aber damit in 4 wöchentlicher Friſt bey deren Verluſt **) einzukommen ſchuldig.

Oder: Jedoch wird vor Volſtrekung dieſes Urthels derſelbe mit ſeiner Schuzſchrift annoch billig gehöret, und ihm allenfals hierzu ein Vertheidiger Gerichtswegen beſtellet, auch leztern hierzu eine Monats-Friſt, binnen welcher er damit einzukommen ſchuldig, anberaumet.

Oder: Daß obbemeldeter N. mit ſeiner Nothdurft wider die ihn zuerkante Inquiſition billig zu hören, und ihm zu deren Einbringung eine Monatsfriſt einzuräumen, worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß N. mit ſeiner Nothdurft zu hören, und zu dem Ende ihm die Acten vorzulegen, er iſt aber auch damit in Monatsfriſt bey deren Verluſt einzukommen, ſchuldig, worauf in der Sache ferner ergehet, was ſich gebühret.

XII. Daß ernanter N. auf Vorlegung der Acten ***) gerichtetes Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, es iſt aber der-

*) Man ſagt hier nicht eröfneten Urthel, weil im peinlichen Proceſſe auf die Publication nicht ſo viel, als bürgerlichen Rechtshändeln ankomt.

**) Allein war auch gleich die geſezte Zeit verfloſſen, ſo wird er doch noch zugelaſſen. BERGER Elect. Crim. in Suppl em. P. I. Obſ. 50.

***) Siehe Rhapſod. Obſ. XXI.

derſelben damit ſie ſich um ſo viel weniger zu beſchweren Urſache habe, annoch einer Monatsfriſt zu Uebergebung ihrer Schuzſchrift einzuräumen, damit ſie jedoch nunmehro ſchlechterdings und bey deren Verluſt, binnen nurgedachter Zeit, einzukommen pflichtig.

Oder: Als uns die wider N. ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket ꝛc. Demnach erachten wir: Daß N. Suchen wegen Verſtattung einer zu Abwendung der Inquiſition mittelſt Vorlegung der wider ihn ergangenen Acten gebethenen Schuzſchrift nicht ſtat hat, ſondern wider ihn nach Vorſchrift derer Urthel auf dem 16 und 30ſten Blatte gebührend zu verfahren, er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 71ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 thlr. 16 gl. gemäſiget worden, abzuſtatten ſchuldig. Siehe auch Acten.

XIII. Endlich iſt Inquiſiten, wenn er ſolches verlangen ſolte, wider dieſes Urthel eine anderweitige Schuzſchrift zu verſtatten, ihm allenfals zu dem Ende ein Vertheidiger Amtswegen zuzuordnen, und ihm zu Einbringung derſelben eine Monatsfriſt, in welcher er bey deren Verluſt einzukommen ſchuldig, einzuräumen.

Oder: Als dieſelben uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen und was Catilina zu ſeiner Nothdurft abermals in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions-Acten nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir ꝛc. Daß Inquiſit auch in ſeiner anderweitigen Schuzſchrift ſo viel, daß — — nicht ausgeführet, wannenhero nach Vorſchrift derer vorigen Urthel ꝛc.

Oder: Daß ernanter D. Vannini in ſeiner anderweit überreichten Schuzſchrift nunmehro zwar ſo viel, daß er mit denen zuerkanten Staupenſchlägen zu verſchonen, ausgeführet, dahingegen im übrigen vorigen Urthel zu Folge, die ewige Landesverweiſung an ihm gebührend zu volſtreken, er iſt auch die ihm bereits auferlegten ſowohl fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

XIV. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was N. W. N. in Schriften geſuchet ꝛc.

Daß bemeldeten N. auf Vorlegung derer Acten gerichtetes Suchen nicht ſtat hat, es iſt aber ſelbigen, damit er ſich um ſo viel weniger zu beſchweren Urſache habe, annoch eine Monatsfriſt zu Uebergebung ſeiner Schuzſchrift einzuräumen, damit er jedoch, bey deren Verluſt, in ſolcher Zeit einzukommen ſchuldig.

Oder: Daß obbemeldeter Titius, mit der auf dem 119 Blatte gebethenen anderweitigen Nothdurft zu hören, zu dem Ende eine Monatsfriſt einzuräumen, er aber damit bey deren Verluſt, in ſolcher Zeit einzukommen ſchuldig, worauf ferner ergehet, was ſich gebühret.

XV. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was N. zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß N. zwar in der übergebenen Defenſion ſo viel, daß er mit der auf dem 18 Blatte zuerkanten Strafe zu verſchonen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten, und zu ſtrafen, ſowohl die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Des Defenſors auf dem 40ſten Blatte angegebenen Koſten, werden auf 4 thlr. 23 gl. gemäſiget, dahingegen die fol. 45 verzeichneten Gerichtsgebühren ohne Abgang zu laſſen. V. R. W. Entſcheidungsgründe. Obwohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. So iſt ꝛc. Anſerhalb Sachſen, ſiehe peinlicher Proces.

XVI. Wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt. Jedoch wird zuvor derſelbe mit ſeiner Schuzſchrift annoch billig zu laſſen, und ihm allenfals hierzu ein Vertheidiger, obrigkeitlichen Amts halber, zugeordnet.

Oder: Endlich wird Inquiſiten (wenn er ſolches verlangen ſolte) wider dieſe zuerkante Strafe zuförderſt eine anderweitige *) Schuzſchrift billig verſtattet, zu welchem

*) Solche Formel wird angehänget, wenn die Sache ſehr zweifelhaft, auch nach Gelegenheit die Stimmen wohl gar getheilet geweſen. Dieſes hat ein gewiſſer D. Koch, der zu Gieſen Profeſſor ſeyn ſol, nicht verſtanden, und ſich daher wider ein Leipziger Urthel, darinnen dieſe Worte geſtanden, ſehr aufgehalten, alſo wider den kleinen Catechismus ſehr verſtoßen. Ich habe alſo dieſe

chem Ende ihm allenfals ein Vertheidiger Gerichts wegen zuzuordnen, und ihm hierzu eine Monatsfriſt, binnen welcher er damit (bey deren Verluſt) einzukommen ſchuldig, anzuberaumen.

Defenſio Conſcientiä, ſiehe Gewiſſens-Vertretung.

Defenſorio Nomine, ſiehe Caution Num. XIV.

Definitiva.

Der Eingang, wenn es ordentlich gegangen I.
— Wenn eingegriffen wird II.
Zuweilen noch über Pro- und Reproduction zu interloquiren III.
Wenn Beklagter zum Theil verdammet, zum Theil aber losgeſprochen wird IV.
In geringfügigen Sachen V.
Wenn zugleich ein End- und Zwiſchen-Urthel, ſiehe Urthel.
In Poſſeſſorio, ſiehe Poſſeſſorium.
Siehe übrigens: Abſolutoria, Reformatoria, Condemnatoria.

I. Auf Klage, Antwort, verführten *) Beweis und Gegenbeweis (verführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung) auch erfolgte Geſeze Herman Conrings **) Klägers an einem, Simons von Leewen Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen und andern beygelegten Acten, in 7 unterſchiedenen Stüken zugeſchi-

ſe Anmerkung machen müſſen, weil ich geſehen habe, daß auch ſogar der Beyſizer einer Fakultät eine ſo bekante Sache nicht begriffen.

*) Verführet, ſaget man, wenn völlig alles erwieſen, ſonſt ſezet man nur: geführet.

**) Weil hier nicht von Mund aus in die Feder, ſondern in übergebenen Schriften verfahren wird, ſo nennet man die Haupt-Perſonen ſelbſt, und nicht die Anwälde.

geſchiket; Erachten wir ꝛc. Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen, (zu beſcheinigen) auferlegt, und er ſich angemaſet, wie Recht erwieſen, (beygebracht) derowegen Beklagter den gefoderten Hauptſtamm an 1000 Thlr. nebſt Zinſen des Verzuges vom 7ten April des 1763ſten Jahres, demſelben zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung zu erſtatten ſchuldig. Von denen fol. 301 verzeichneten Gerichtsgebühren, ſind die Num. I. auf 13 Thlr. 4 Groſchen zu mäſigen, dahingegen die übrigen ohne Abgang zu laſſen.

II. Als uns Klage, Antwort, geführter Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze Friedrichs von Jena Klägers an einem, David Peſtels Beklagtens andern Theils, ſamt denen diesfals ergangenen Acten in 3 unterſchiedenen Stüken, auch eine Frage ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden *), daß Beklagter bey 10 Thaler Strafe, ſich des Holzſchlagens in der Galgenheyde, in ſo weit ſelbige an Klägers Aker angränzet, ſchlechterdings, ingleichen auch, wenn lezterer vermittelſt Eydes erhält, und daß er über 31 Jahr 6 Wochen und drey Tage von Zeit der angeſtelten Klage zurükgerechnet, in demjenigen Theile nur beſagter Heyde, welcher an Beklagtens Aker anſtöſet, Holz hauen laſſen, und ſolchen als ſein Eigenthum genuzet und gebrauchet, ſchwört bey ebenmäſiger Ahndung ſich auch des leztern zu enthalten, ſowohl die erweislichen Schäden demſelben zu erſtatten ſchuldig, und werden die aufgewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, in ſo ferne: Daß ihm von den gefoderten tauſend Thalern, die Helfte gehöre, zur Nothdurft erwieſen, derowegen ꝛc.

Oder: Als uns Klage, Antwort, geführter Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſeze Andreen Alciatens Klägers an einem, Andreen Tiraquels Beklagtens andern Theils, ſamt denen diesfals ergangenen Acten in 3 unterſchiedenen Stüken, auch einer Frage zugeſchiket ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Beklag-

*) Hier läſſet man die Worte: ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, meiſtens hinweg.

Beklagter von denen gefoderten 1000 Thlr. mehr nicht als 754 Thlr. 21 gr. Klägern zu bezahlen ſchuldig, und werden die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er, ſo viel dieſen Klagepunct anlanget, dasjenige ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen; Derowegen Beklagter — — dahingegen ſo viel den andern Klagepunct betrift, derſelbe von denen gefoderten 1000 Thlr. mehr nicht als 15 Gülden Klägern zu entrichten verbunden.

III. Auf Vorbringen, auch Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſeze, Daniel Lipſtorpens Klägers an einem, Johan Lyſers Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger mit Anerkentniſſe derer Gegenbeweis Urkunden ☉. ☾. ♂. ☿. und ♃ zu verſchonen, es iſt aber Beklagter bey dem bereits volführten Hauptverfahren auf ſelbige ſich zu beziehen, wohl befugt geweſen, und weil lezterer auf den 18ten Beweis Artikel ſich eingelaſſen, und deſſen geſtändig, ſo hat es dabey ſein Bewenden; Würde nun Kläger, daß —— vermittelſt Eydes erhalten, und alſo noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen; derowegen ꝛc.

Oder: Auf Vorbringen, auch Klage, Antwort, geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, auch erfolgte Geſeze Werner Theodors Martini Klägers an einem, Andreen Amſels Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Beklagter mit Anerkentniſſe der mit ☽ und ☿ bemerkten Urkunden zu verſchonen, es iſt aber Kläger bey dem bereits beendigten Hauptverfahren auf ſelbige ſich zu beziehen, wohl befugt geweſen, und weil erſterer auf den 4. 7. 8. 9 und 10ten Beſcheinigungs Artikel ſich eingelaſſen, und ſelbige verneinet, ſo iſt er den darüber zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig, und im Fal er ſolchen Eyd wirklich leiſtet, von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es werden aber die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

IV. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſeze Jacob Diſels Klägers an einem, Bernhard Schulzens, Beklagtens andern Theils, ſo uns ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger, ſo viel den erſten Klagepunct betrift, dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt, und er ſich angemaſet, wie Recht erwieſen; Derowegen Beklagter die gefoderten 1000 Thaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 1ſten März des 1763ſten Jahres, demſelben zu bezahlen ſchuldig; dahingegen ermelter Kläger im übrigen dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht beygebracht, wannenhero Beklagter diesfals von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es werden auch beyderſeits aufgewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Auf Klage, Antwort, auch Ausflucht, geführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſeze ꝛc. Daß Beklagter, ſo viel die vorgeſchüzte Ausflucht der Compenſation auf 154 Thlr. 9 gr. anbetrift, ſelbige zur Nothdurft, im übrigen aber dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen derſelbe die geklagten 3000 Thaler, nebſt denen vom 1ſten May, des 1764ſten Jahres rükſtändigen Zinſen, jedoch nach Abzug vorgedachter 154 Thlr. 9 gr. Klägern zu bezahlen ſchuldig, und werden die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Als uns Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſäze; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Beklagter von denen gefoderten 2000 Thlr. mehr nicht als 472 Thlr. 17 gr. Klägern zu bezahlen ſchuldig.

V. Würde Kläger die auf dem 5ten Blatte vorgeſchüzten Ausflüchte durch ſeinen Eyd ablehnen, ſo iſt Beklagter ihm die mit a. b. c. bemerkten Poſten ſchlechterdings, ferner auch die mit e. f. g. zu bezahlen ſchuldig, er könte und wolte denn in Anſehung derer 3 leztern den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo iſt Beklagter, ſo viel dieſe Punkte betrift, von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen,

ſo

ſo wie im übrigen auf alle Fälle Klägers Suchen fol. 17 und 19 nicht ſtat hat.

Oder: Dieweil klagender Johan Doujat den Grund der Klage, wie ihm doch bey dieſer geringfügigen Sache alſofort zu thun obgelegen, mit nichts beygebracht, ſich auch der Gewiſſens Rührung nicht bedienet, ſo hat deſſen Suchen nicht ſtat; es iſt auch derſelbe die aufgewanten Unkoſten, davon die fol. 9 angegebenen, auf ſo und ſo gemäſſiget werden, Beklagten Johan Eicheln zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er zur angegebenen Zeit von Klägern 30 Scheffel Korn nicht erkaufet habe, ſchwören, immaſen ihm in Anſehung des auf dem 16ten Blatte abgehörten Zeugens Ausſage, zu thun oblieget, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, und werden ſolchen Fals beyderſeits aufgewante Unkoſten gegen einander billig aufgehoben.

Degen, ſiehe Schelm und Prügel.

Degradation.

Bey Officieren I.

I. Daß N. W. N. ſeiner Würde zu entſezen, und wird derſelbe künftighin als Muſquetier zu dienen, hierdurch für ſchuldig erkant.

Oder: Daß der Hauptman N. ſeines Verbrechens halber, 4 Monate lang als Muſquetier Dienſte zu thun, und Wache zu halten ſchuldig.

Deliberandi, ſiehe Spatium.

Delicta Carnis, ſiehe Fleiſchliches Verbrechen.

Delicti Corpus, ſiehe Corpus.

Delicti Forum, ſiehe Forum.

Delinquent.

Iſt ſummariſch zu vernehmen I.

Zur Haft zu bringen II.

Der Haft zu entlaſſen, ſiehe Gefängnis und Caution.

Deſſen Unterhalt III.

Wenn er geſtorben IV.

Wie wider einen flüchtigen zu verfahren V.

Wird ermahnet, die Wahrheit zu reden, ſiehe Eyd Num. XXXV.

Wenn er nicht ſchwören wil, ſiehe Eyd Num. XXXV.

Wenn er etwas einräumet, das übrige aber beſchwören wil, ſiehe Purgatorium Num. V.

Wenn er ſich tum oder ſtum ſtellet, oder ſonſt aus Hartnäkigkeit nicht antworten wil VI.

Wenn er das erſtemal auf ergangene Ladung auſenbleibt VII.

— — Wenn er das anderemal auſenbleibet, und das Verbrechen nicht an Haut und Haare gehet VIII.

— — Wenn das Verbrechen wichtig IX.

— — Bey abermaligen und endlichen Auſenbleiben X.

— — Wenn er alsdenn ſich betreten läſſet, und die Strafe an Haut und Haare gehet XI.

Todesſtrafe eines mit der Epilepſie behafteten XII.

Wenn er entſprungen, ſiehe Gefängnis.

Wenn er vor dem Halsgerichte wiederrufet, ſiehe Geſtändnis.

Wenn er auf ergangene edictal Citation nicht erſcheinet, ſiehe Auſenbleiben und Edictal-Citation.

Wenn auf die Abfolgung zum Orte des verübten Verbrechens zu erkennen, ſiehe Abfolgung.

Wenn er den Urpheden nicht ablegen wil, ſiehe Urpheden.

Siehe übrigens: peinlicher Proces und Acht.

I. Daraus ſo viel zu befinden, daß Heinrich Balthaſar Roth, über den beygemeſſenen Misbrauch ſeiner Gerichtsbarkeit, zur Vernehmung, unter der ausdrüklichen Verwarnung.

warnung, daß er widrigen Fals deſſen für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, mit Ertheilung einer völligen Sächſiſchen Friſt, anderweit gebührend vorzuladen, worauf ferner ergehet, was ſich gebühret.

Oder: Wenn nun Johan Rebhahn, wegen ſeines gegen die Gerichte zu Themishayn ungebührlichen Verhaltens vernommen worden, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo ergehet auch diesfals ſeiner Beſtrafung halber ferner was Recht iſt.

II. Daß N. W. N. zuförderſt zur gefänglichen Haft zu bringen, und wider ihn mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel ꝛc. worauf ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß nunmehro ernanter D. Crell des gerügten Verbrechens halber für geſtändig und überführet zu achten; Würde nun derſelbe zur gefänglichen Haft gebracht, immaſen vor allen Dingen zu beſchehen, ſo iſt ꝛc.

III. So iſt er nunmehro von der wider ihn angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, auch mit Erſtattung derer Unkoſten auſer der Azung und denen, ſo auf ſeine Vertheidigung gegangen, billig zu verſchonen.

IV. Dieweil N. verſtorben, ſo mag zwar ſeinethalben nichts erkant werden, es ſind aber gleichwohl die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen.

V. Daß dem Angeſchuldigten möglichſten Fleiſes, auch durch Ausfertigung gewöhnlicher Stekbriefe, nochmals nachzutrachten, daferne er aber nicht zu erlangen, gewiſſe Artikel abzufaſſen*) ſolche zu denen Acten zu bringen, und ſodann der-

*) Nehmlich, wenn er ſchon ſummariſch geantwortet. Hat er aber gar nicht geantwortet, ſo heißet es nur: zur gefänglichen Haft zu bringen, und ſodann ſummariſch zu vernehmen. Daferne er aber nicht zu erlangen, ſub pœna confeſſi et convicti, vermittelſt öffentlichen Anſchlages in dreyer unterſchiedener Herren Landen, auch mit Verſtattung einer dreyfachen Sächſiſchen Friſt gebührend vorzuladen, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

derſelbe zur Antwort darauf, vermittelſt öffentlichen Anſchlags in dreyer unterſchiedener Herren Landen, auch mit Verſtattung einer dreyfachen ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß im Fal er nicht erſcheinet, derſelbe des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; und ergehet ſodan, wie wider ihn weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß wenn N. W. N. unter der Gerichtsbarkeit *) des Raths zu Aſträenburg ſich wiederum betreten läſſet, er über das ihm beygemeſſene Falſche ſowohl der gerügten Beſchimfungen halber ſummariſch zu vernehmen, worauf wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt, und ſind die in dieſer Sache bereits verwanten Unkoſten immaſen er ſolche durch ſeine Abweſenheit verurſachet, aus dem von ihm zurük gelaſſenen Vermögen mitler Weile einzubringen.

Oder: Daß vor allen Dingen dem flüchtigen Titius alles Fleiſes nachzutrachten, derſelbe auch, daferne er zu erlangen, zur gefänglichen Haft zu bringen, ſodann wider ihn mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und er darüber zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören auch, da nöthig, mit ihm zu confrontiren; im Fall er aber allen angewanten Fleiſes ungeachtet, nicht zu erlangen, iſt ihm auf ſein Anſuchen, gegen Beſtellung eines Vorſtandes von 50 Thalern, ein beſonder frey volles und ſicheres Geleite zu Recht und für unrechter Gewalt, bis ſo lange etwas peinliches wider ihn erkant, mitzutheilen; hingegen wenn er ſolchen Vorſtand aufzubringen nicht vermag, läßt er ſich an dem gemeinen Geleite, von denen Gerichten ſicher an- und abzuziehen, billig begnügen. Siehe auch Salvus und Stekbriefe.

VI. Daß zuförderſt gewiſſe Inquiſitional Artikel aus denen Acten abzufaſſen, ſodann N. W. N. nach vorgehender ernſt-

*) Verſtehe nämlich, daß dieſes von dem Richter des weſentlichen Aufenthaltes, nicht aber im Gerichtsſtande des verübten Verbrechens geſchehen könne. *Rapſ.* Obſ. 65.

ernſthafter Vorſtellung, daß anſtat ſeiner bisherigen nur zu Verlängerung des Gefängniſſes und Verſchlimmerung ſeiner Sache gereichender Verſtokung, er durch Bekentnis der Wahrheit Got und der Obrigkeit gebührende Ehre thun ſolle, jeder Artikel insbeſondere vorzuhalten, und darauf eine (unbewundene) Antwort von ihm zu begehren, auch was er dabey ſaget, oder wie er ſich überal anſtellet und was er thut, getreulich niederzuſchreiben, nicht weniger auf den Fal, wenn er ſich ferner verrüket, (ſtum, raſend, einfältig) zu ſtellen fortfahren und in ſeiner Hartnäkigkeit beharren ſolte, 14 Tage nach einander mit Waſſer und Brode zu beköſtigen, jedoch auch, wenn binnen dieſer Zeit und vor deren Ablauf er eine richtige und ſich ſchikende Ausſage zu thun, ſich erbiethen ſolte, dieſelbe ſogleich von ihm anzunehmen, und zur articulirten Verhör zu verſchreiten, (die articulirte Verhör fortzuſezen) auch die ſonſt gewöhnliche Koſt wiederum zu reichen. Im Fal aber die Beköſtigung mit Waſſer und Brode nichts fruchten ſolte, ſo iſt ihm eine völlige ſächſiſche Friſt, worinnen weder der Tag der Andeutung noch des Termins gerechnet werden ſoll, zu ſezen, und ihm, daß er innerhalb ſolcher Zeit, längſtens aber an dem beſtimten lezten Tage ſeine Ausſage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, auf jeden Artikel erſtatten ſolle, nicht nur mündlich anzudeuten, ſondern auch eine ſchriftliche Ladung unter gleichmäſiger Verwarnung zuzufertigen, jedoch auch in währender ſolchen ſächſiſchen Friſt, von Zeit zu Zeit, je zuweilen an Gerichtsſtelle: ob zu Verkürzung ſeiner Haft er die auferlegte Antwort beſchleunigen wolle? zu vernehmen und ſolche, wenn ſie nicht eher erfolget, hauptſächlich an dem beſtimten lezten Tage ihm vor genugſam beſezter Gerichtsbank abzufodern, auch wenn er entweder nichts antwortet oder leugnet, mit denen Zeugen zu confrontiren, worauf und wenn von ſolchen allen beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet was ſich zu Recht gebühret. Siehe auch Nummer IX und X.

VII. Als uns die wider Lucium Neratium ergangenen Acten ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus: Dieweil das gerügte

Verbrechen für eine geringe Uebelthat nicht zu achten, ſo iſt ernanter Neratius zur Vernehmung darüber, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals ſothanen angezeigten Verbrechens für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, nochmals gebührend vorzuladen, worauf, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß ernanter Farinacius noch zur Zeit des begangenen Falſchen für geſtändig und überführet nicht zu achten, jedoch unter dieſer Verwarnung nochmals, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, zu Leiſtung des ihm fol. 30 zuerkanten Reinigungs Eydes, welcher der gerichtlichen Ladung in Abſchrift beyzufügen, gebührend vorzuladen, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt.

VIII. Als uns die wider N. W. N. ergangenen Acten nebſt einer Frage ꝛc. Daß nur erwähnter N. des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet zu achten; derowegen derſelbe, im Fall er wieder erlanget werden ſolte, zur Haft zu bringen, und ſodann ſeines begangenen Verbrechens halber, wenn er zuvor über Artikel vernommen, des Landes 5 Jahre lang zu verweiſen, es ſind auch die verurſachten Unkoſten aus ſeinem zurükgebliebenen Vermögen ꝛc. Jn übrigen mag bereits anjezo Proſper Farinacius, ſeiner auf dem 24ſten Blatte geleiſteten Bürgſchaft halber, zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten wohl angehalten werden, immaſen auch Sempronen der ihm entwendete Pflug nebſt dem Gebethbuche, wenn er ſein Eigenthum daran beſchwöret und, daß er auf Erfodern ſolches zum Anerkentnis jederzeit wiederum ins Gerichte bringen wolle, angelobet, geſtalten Sachen nach zu verabfolgen.

IX. Daß nunmehro wider Lucium Neratium mit der Jnquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel ꝛc. und da ſelbiger auf ſolche Artikel, wenn ſie abgefaſſet und zu denen Acten gebracht, zu antworten ſich frnerweit verweigern ſolte, ſo iſt er von nun an 14 Tage lang mit Waſſer und Brode zu beköſtigen, und wenn dieſes nicht fruchtet, zur Antwort auf ſolche unter der Ver-

Verwarnung, daß er widrigen Fals des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, mit Verſtattung einer völligen ſächſiſchen Friſt, ſchriftlich gebührend vorzuladen, ſodann aber in dem angeſezten Termine aus dem Gefängniſſe an Gerichtsſtelle zu bringen, und über die Artikel zu vernehmen. Es antworte nun derſelbe oder nicht, ſo ergehet ſeinethalben, nach anderweitiger Verſendung derer Acten, ferner was Recht iſt. Jedoch bleibet ihm auch binnen ſolcher Friſt und vor deren Ablaufe ſeine Antwort auf die Inquiſitional Artikel zu thun unbenommen, und wird ihm Fals er ſich deswegen melden ſolle, mit dem Verhör darüber billig gewilfahret.

Oder: Daß Nicol Beekman noch zur Zeit des wider ihn gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet nicht zu achten, ſondern vor allen Dingen gewiſſe Inquiſitional Artikel zu denen Acten abzufaſſen, (oder: er zur Antwort auf die bereits abgefaſten Inquiſitional Artikel) und er mit Verſtattung einer abermaligen ſächſiſchen Friſt zur Antwort auf dieſelben gebührend vorzuladen, worauf ferner ergehet ꝛc. Siehe auch Stum, Urpheden, Acht, Edictal Citation *).

X. Iſt er im Hafte, ſo wird auf die Peinlichkeit erkant, iſt er aber flüchtig, und auf ergangene Edictal-Citation nicht erſchienen, ſo folgt das Erkentnis: Als uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel und fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſamt denen wider N. ergangenen Inquiſitions-Acten nebſt einer Frage zugeſchikt ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus: Daß nunmehro Proſper Farinacius des gerügten Verbrechens

*) Edictal Ladungen ſind koſtbar. Solche nicht zu vervielfältigen, habe ich öfters es alſo veranſtaltet, daß wider einen Flüchtigen zwar das erſtemal zur ſummariſchen Vernehmung auf Edictales erkennen, jedoch wenn er hierauf nicht erſchienen, keine Artikel abfaſſen, und abermals edictaliter vorladen, ſondern bloß erkennen laſſen: Daß N. des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführt zu achten, derowegen derſelbe, im Fal er wieder erlanget werden ſolte, zur gefänglichen Haft zu bringen, und wenn dasjenige beobachtet worden, was der peinliche Proces im übrigen erfodert, ferneres rechtliches Erkentnis einzuholen.

brechens für geſtändig und überführet zu achten. Würde nun derſelbe, im Fall er wieder erlanget werden ſolte, zur gefänglichen Haft gebracht, ſo ergehet in der Sache ferner was Recht iſt *). Im übrigen mag Philipp Decius, in Anſehung ſeiner auf dem 21ſten Blatte geleiſteten Bürgſchaft, zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten geſtalten Sachen nach **) wohl angehalten werden, immaſen auch Ulrich Zaſen die zweenen brilliantenen Ringe, nebſt der goldenen Uhr, da er fol. 12 das Eigenthum davon albereits beſchworen, im Fall ſelbiger, daß er gedachte Stüke auf Erfordern zum Anerkentnis wiederum ins Gerichte bringen wolle, angelobet, zu verabfolgen.

Oder: Daß Lucius Titius, weil er auf die zur Vernehmung über Artikel ergangene edictal Ladung behörig nicht erſchienen, der gerügten Verbrechen für geſtändig und überführet zu achten, derowegen ſelbiger, im Fall er wieder erlangt werden ſolte, zur Haft zu bringen, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Oder: Als dieſelben uns die wider N. W. N. angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel und fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſamt denen wider nur gedachten N. ergangenen Inquiſitions Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß nunmehro ernanter N. des gerügten Falſches für geſtändig und überführet zu achten, und derowegen ſothanen Verbrechens halber der Churfürſtlichen ſächſiſchen Lande, nach abgelegten Urpheden, als welche auf ſothane geſamte Lande einzurichten, 10 Jahre lang zu verweiſen, immaſen auch Inquiſit die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Im Fal nun aber ſelbiger auf ſeiner Hartnäkigkeit und Ungehorſam fernerweit beharren, auch zu Abhörung dieſes Urthels ſich nicht vor Gerichte bringen laſſen ſolte, ſo iſt er von nun an bloß mit Waſſer und Brode zu beköſtigen, ſodann mit abſchriftlicher Beyfügung

*) Auf keine harte Leibes, viel weniger Lebens Strafe, kan man nicht erkennen, ſondern dieſe ficta confeſſio bewirket weiter nichts, als daß er nunmehro gemartert werden kan. Siehe übrigens Achts-Proces, Stum, flüchtig, Edictal Citation.

**) LEYSER Med. 15. Specim. 627. in fin.

gung des gegenwärtigen Erkentniſſes zu Ablegung obgedachten Urphedens mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß in Unterbleibung deſſen, der Gerichtsdiener ſothanen Eyd in ſeine Seele ſchwören ſolle, in Schriften vorzuladen, und ergehet leztern Fals ferner was ſich gebühret.

Iſt er nun alsdenn noch ungehorſam, ſo erfolget das Endurtheil: Daß die bereits zuerkante Landes Verweiſung an N. W. N. dergeſtalt zu volſtreken, daß der Urphede durch den Gerichtsknecht in Inquiſitens Seele geſchworen, und er darnach auf einen Karren geſezet, an die Gränze geſchaffet, und ſodan über ſolche gewöhnlicher Maſen geſtoſſen werde. Siehe übrigens: **Urphede, Acht, Edictal, und Stum.**

XI. Daß N. W. N. die bereits zu denen Acten verfaſſeten Inquiſitional Artikel vorzuhalten, und die bey einem jeglichen gethane Ausſage, genau zu dem Acten zu verzeichnen, er auch wegen desjenigen, ſo ſeit deren Verabfaſſung ſich neuerlich gegen Inquiſiten hervor gethan, (zuförderſt ſummariſch ſodan) artikels Weiſe zu vernehmen, über alles ſo er annoch verneinet, mehrer Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig mit ihm zu confrontiren, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergeht was Recht iſt.

XII. Und iſt die Todesſtrafe zu der Zeit, wenn er ohne Paroxismo ſich bey Gebrauche ſeiner Vernunft befindet, an ihm zu volſtreken, es mögen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ſeinem Vermögen wohl eingebracht werden. Siehe jedoch Kapſ. Obſ. CCLXXVI.

Denominatio, ſiehe Zeugen und Gemeinde.

Depoſitio, ſiehe Executio.

Deprehenſio.

Das Forum Deprehenſionis I.

Siehe auch: Forum.

I. Daraus ſo viel zu befinden, daß in dieſer Sache, weil die Anforderung auf Civil-Anſprüche beruhet, rügenmä-

ſig nicht zu verfahren, Wannenhero Caſpar Ziegler alſofort der gefänglichen Haft zu entledigen; Es bleibet aber der Gerichtsherrſchaft, daferne ſie gedachten Zieglern Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, ſelbigen wegen der erlittenen Schäden vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit zu belangen, unbenommen.

Deſert, ſ. Verſäumnis, Appellation, Leuterung.

Deſerteur, ſiehe Deſertion der Soldaten.

Deſertions-Proces.

Muß, daß Beklagtens Aufenthalt unerforſchlich, beygebracht werden I.

Auf öffentliche Vorladung zu erkennen II.

Wenn Beklagter das erſtemal auſenbleibet III.

Bey abermaligen Auſenbleiben IV.

Bey dem dritten Auſenbleiben V.

Endurthel bey einer boshaften Verlaſſung VI.

Bey erſten Auſenbleiben, bey der mit Ehebruch verbundenen Verlaſſung VII.

Abermaliges Auſenbleiben und Endurthel bey der mit Ehebruch verbundenen Verlaſſung VIII.

Wenn nicht Eheleute, ſondern Verlobte einander böslich verlaſſen IX.

Deſertion der Soldaten, ſiehe nachſtehenden Titel.

I. Daß Kläger zuförderſt Beklagter bösliche Verlaſſung, auch daß er dieſelbe an Orten und Enden, wo ſie vermuthlich anzutreffen ſeyn möchte, und beſonders bey ihrer Freundſchaft, geſuchet, und ihren jezigen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, durch gerichtliche Atteſtate darzuthun, oder allenfals vermittelſt Eydes zu beſtärken ſchuldig, worauf deſſen Suchens halber, ferner ergeht, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger, wie er alles angewanten Fleiſes ungeachtet, von dem Aufenthalte ſeines entwichenen Eheweibes keine Nachricht zu erhalten vermocht, zu ſchwören ſchuldig.

II. Daß

II. Daß mit der Edictal-Ladung in dreyer Herren Landen wider Beklagten gebührend zu verfahren.

III. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam, in Deſertions Sachen N. W. N. Klägers an einem, wider Auſenbleiben ſeines Eheweibes Eliſabeths, Beklagter andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger ſeine An- und Zuſprüche wider Beklagte bis auf Ehehaft und behelfliche Wiederrede erſtanden und erlanget. Von Rechts Wegen *).

IV. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam, in Deſertions Sachen Lucius Titius Klägers an einem, wider abermaliges Auſenbleiben Cajä Afraniä Beklagter andern Theils, E. W. Daß Kläger ſeine An- und Zuſprüche wider Beklagte, wegen ihres beharlichen Ungehorſams, nunmehro bis auf die Hülfe erſtanden und erlanget, derowegen **) er anderweit unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals für einen böslichen Verlaſſer ſeines Eheweibes erkläret werden ſolle 2c.

Oder: Daß Beklagter anderweit, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals für einen böslichen Verlaſſer ſeines Eheweibes erkläret werden ſolle, vermittelſt öffentlichen Anſchlags in dreyer Herren Ländern gebührend vorzuladen ***), ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

(N) 5 V. Daß

*) O. P. R. ad tit. 10. §. 2. *Rivini* Enunc. tit. 10. §. 32 ſeq. Man ſezet auch hier das ſonſt bey Zwiſchenurthel gewöhnliche: Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt, nicht dazu. Siehe auch die nachfolgenden Anmerkungen, ingleichen den Titel: Eheſachen.

**) Wenn Beklagter das erſtemal auſenbleibet, wird überal, wie Num. III. geſprochen, hingegen aber an einigen Orten, bey dem andern Auſenbleiben, nicht ein neues Zwiſchenurthel, wie Num. IV. abgefaſſet, ſondern nach der andern Edictal-Ladung, wenn Kläger einkomt, und um einen Definitiv-Abſchied anſuchet, ſolcher nach vorgehender Ungehorſams Beſchuldigung, alſoſort ertheilet.

***) Daß er zu Eröfnung dieſes Urthels abermals edictaliter vorgeladen worden, iſt nicht nöthig.

V. Daß Beklagter der wider ihn angeſtelten Klage für geſtändig und überführet zu achten, derowegen *) er für einen muthwilligen Verlaſſer ſeines Eheweibes billig zu achten, immaſen wir ihn dafür erkennen und halten, auch Klägerin der Ehe halber von ihm entbinden und loszählen, ingleichen, daferne ſie ohne Verlezung ihres Gewiſſens auſer der Ehe nicht ſeyn kan, ihr anderweit ſich zu verehlichen verſtatten und nachlaſſen.

VI. Auf Klage, und beſchuldigten Ungehorſam, in Deſertions-Sachen, N. Klägers an einem, wider Auſenbleiben ſeines Eheweibes ꝛc. Daß Beklagte nunmehro für eine muthwillige Verlaſſerin ihres Ehemannes billig zu achten, immaſen wir ſie dafür erkennen und halten, auch Klägern der Ehe halber, von ihr entbinden und loszählen; ingleichen, daferne er ohne Verlezung ſeines Gewiſſens auſer der Ehe nicht ſeyn kan, ihn anderweit ſich zu verehlichen verſtatten und nachlaſſen.

VII. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam, N. Klägers an einem, wider Auſenbleiben ſeines Eheweibes Dorotheen, Beklagter andern Theils, E. W. Daß Beklagte, nach anderweit vorgehender gebührender Ladung zu erſcheinen, und auf die erhobene Klage, ſub poena confeſſi et convicti, ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VIII. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam, N. Klägers an einem, wider Auſſenbleiben ſeines Eheweibes, Dorotheen Beklagter andern Theils, E. W. Daß Beklagte des libellirten Ehebruchs halber nunmehro für geſtändig und überführt zu achten, immaſen wir ſie dafür erklären und halten, auch Klägern der Ehe halber von ihr entbinden und loszählen, ihm auch, daferne er ohne Verlezung ſeines Gewiſſens, auſer der Ehe nicht ſeyn kan, ihm ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen, verſtatten und nachlaſſen.

IX. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam, in Eheſachen N. Klägerin an einem, wider Auſenbleiben **) N. W. N. Be-

*) Carpzov Iurisprud. Conſiſtorialis lib. 3. tit. 5. def. 66. Siehe jedoch auch Knorrens Anleitung zum Proces lib. 3. c. 8. §. 6.

**) Man merke, daß hier nur eine einfache Edictal-Ladung von nöthen.

klagten andern Theils, E. W. Daß das zwiſchen Klägern und Beklagten getroffene Ehegelöbnis nunmehro billig aufzuheben, immaſen wir ſolches hiermit caſſiren und aufheben, auch Klägerin ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen geſtatten und nachlaſſen.

Deſertion derer Soldaten.

Reinigungs Eyd I.

Frageſtücken II.

Verleitung in fremde Kriegsdienſte, ſiehe Werbung.

I. Daß N. um des Stadt-Soldatens zu Beryt N. W. N. erfolgte Ausreiſung Wiſſenſchaft nicht gehabt, demſelben hierzu Rath und Anſchlag nicht gegeben, auch ihn dazu nicht verleitet, weniger daß er ſich nach Papinianopel begeben ſolle, veranlaſſet, ferner daß, als ihn beſagter Stadt-Soldat um ſeine Stutzperuque und ſchwarzes Kleid angeſprochen, und er ſolches ihm gegeben, er deſſen Vorhaben, vom Regimente zu gehen, nicht vermuthet habe, zu ſchwören ſchuldig.

II. Ob er nicht am 12ten May des 1765ſten Jahres von denen Churfürſtl. Völkern und ſeinem Regimente entlaufen?

Ob nicht ſein Vorwand, daß er nach Themishayn gehen wollen, ſich aber im Walde verirret habe, und unverſehens nach Utopien kommen, falſch und erdichtet?

Ob nicht ſein ferneres Vorgeben, daß er ſchon auf der freywilligen Wiederkehr zu ſeiner Compagnie begriffen geweſen, Wahrheits wiedrig?

Wer ihm zu dieſer Flucht behülflich geweſen?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

Wenn nun ſeine in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſſe aufgezeichnet, zu den Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner, was Recht iſt.

Deſignatoria, ſiehe Concurs.
Deuben, ſiehe Diebſtahl.
Dictio Iniquitatis, ſiehe Remedium.

Diebſtahl.

Wenn die Ermahnung zum Geſtändniſſe nicht richtig I.
Reinigungs-Eyd II.
Werth derer geſtohlnen Sachen III und XIV.
Nachricht wegen derer Münz-Sorten IV.
Wenn der Dieb ſelbſt den Betrag anzeigen muß V.
Fragſtüke bey der Marter IV.
Hehler, Diebeswirth, Parthierer VII.
Erlas oder Erſaz des Diebſtahls VIII.
— — lindert die Strafe IX.
Gewaltſamer Diebſtahl X.
Meßdiebe XI.
Wilddeuben Reinigungs-Eyd XII.
— — Fragſtüke bey der Marter XIII.
Wenn die Richtigkeit des Diebſtahls zu beſchwören XIV.
Kobolds Dieb, ſiehe Kobold.
Siehe übrigens: Strang, Parthiererey, Sacrilegium.

I. Daß vor allen Dingen, nach Vorſchrift des unterm 6ten December des 1741ſten Jahres ins Land ergangenen allergnädigſten Befehls, N. W. N. (beſſer als fol. 6 geſchehen), die beſondere ausdrükliche Bedeutung (anderweit und) dergeſtalt zu thun, wie ihm, daferne er beym Leugnen verharren, und vor der Antwort auf Inquiſitional Artikel die begangene Deuben nicht geſtehen würde, nachgehends (vermöge der klaren Vorſchrift des Räuber Mandats vom Jahr 1719) weder der Erlas noch Erſaz des Diebſtahls ihm zu ſtatten kommen werde, worauf ihm ſeine ſummariſche Ausſage, ob er dabey beharren wolle, nochmals vorzuhalten, auch wie ſolches geſchehen, zu denen Acten behörig zu verzeichnen, und ſelbiger

ger ſodann (anderweit) Artikelsweiſe zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch, da nöthig, mit ihm zu confrontiren: worauf, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Iſt (hat) Inquiſit — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil, nach Vorſchrift des unterm 6ten December des 1741ſten Jahres ergangenen allergnädigſten Befehls, mit der anbefohlenen Anermahnnng und Vorſtellung nicht verfahren, ſondern ſolche unterlaſſen worden, ſo iſt vor allen Dingen Inquiſit nochmals ſummariſch zu vernehmen, und ihm dabey, die im angezogenen Befehle enthaltene ausdrükliche Bedeutung zu thun, wie ihm, daferne er bey dem Leugnen verharren, und vor der Antwort auf die Inquiſitional Artikel, die begangene Deuben nicht geſtehen würde, nachgehends (nach klarer Vorſchrift des Räuber Mandats von Jahr 1719) weder die Erlaſſung noch der Erſaz des Diebſtahls ihm zu ſtatten kommen werde, ſolches, wie es geſchehen, zu denen Acten zu bringen, er ſodann anderweit auf Artikel zu befragen, oder doch wenigſtens ihm ſeine darauf bereits gethane Antwort von Punkt zu Punkt nochmals vorzuhalten, und im Fal er ſodan bey ſeinem bisherigen Verneinen beharret, ſo erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß, daferne er ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt ꝛc.

II. Daß N. nach vorgehender ſcharfen ꝛc. vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er im Monat März des jeztlaufenden 1763ſten Jahres Erich Morizen aus deſſen Scheune Getraide nicht entwendet oder entwenden helfen, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, auch einen Antheil davon nicht genoſſen oder zu gewarten gehabt, zu ſchwören ſchuldig, wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt — daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo — ꝛc.

III. So ſind zuförderſt die in gerichtliche Verwahrung gebrachte, Samuel Stryken entwendete Stüke durch eydlich verpflichtete derer Sachen verſtändige Perſonen, die ermangelnden aber vermittelſt Eydes, von denen Beſtohlnen zu würdern, und wird N. W. N. wenn hierbey ſich äuſern

äuſern ſolte, daß der Werth derer eingeſtandenen Sachen zuſammen über 6 Thaler 6 Groſchen wirklich betrage, derer — Lande, nach abgelegten Urpheden — mit Staupenſchlägen auf ewig billig verwieſen; er iſt auch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Würde Auguſtin Strauch, daß ihm der fol. 4 angegebene Wallache zu bemeldeter Zeit dieblich entwendet worden, ſchwören, ſowohl deſſen eigentlichen Werth vermittelſt Eydes anzeigen, ſo iſt ꝛc. Siehe auch Num. XIV.

IV. Würde Juſt Hennig Böhmer die ihm entwendeten fol. 13. verzeichneten Sachen, nach jezigen Conventions Gelde eydlich würdern, oder daferne er deſſen ſich verweigern ſolte, Gerichts wegen davon, wie viel der Unterſcheid der von gedachten Böhmern angezeigten Summe, gegen angeregten Münz Fuß betrage, beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, ſo ergehet ferner was ſich gebühret.

V. Daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht nicht vermag, ſo iſt derſelbe, wie viel Scheffel von jeder Art er eigentlich entwendet, vermittelſt Eydes anzuzeigen ſchuldig, worauf und wenn von deren wahren Werthe beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, ferner ergehet, was ſich gebühret.

VI. So erſcheint daraus und allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Geſtändniß anderweit in Güthe richtig nicht thun, weil man wohl befugt ihm dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihm mag ausziehen entblöſen zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke ꝛc. jedoch daß es bey dem anjetzt gedachten verbleibe, und vor dieſes mal wieder ihm weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allen Ernſt zu befragen:

Ob er nicht (auſer denen eingeräumten Deuben) ſich annoch ſonſt bisher des Stehlens befliſſen, und zu einer Diebes Rotte gehalten?

Wer ſeine Diebes Geſellen ſind, und wie ſie heiſen, wo ſie anzutreffen?

Ob er nicht mit denenſelben im Lande herumgezogen, und die Leute hin und wieder beſtohlen! Wen

Wen er beſtohlen, und was er auf ſolche Maſe an ſich gebracht?

Ob ſolches nicht über 12 Thaler 12 Groſchen, oder wenigſtens über 6 Thaler 6 Groſchen betragen *)? (Auſerhalb Sachſen: Ob das von ihm Geſtohlne nicht wenigſtens über 5 Ducaten oder wie viel es ſonſt betragen?)

Ob jemand, und wer? ihm bey jedem Diebſtahle behülflich geweſen?

Ob er nicht wenigſtens zu Diebſtählen Rath und Anſchlag gegeben, dabey Wache geſtanden, auch einen Antheil daoon genoſſen, oder zu gewarten gehabt?

Ob er nicht inſonderheit am 23ſten Februar des 1763ſten Jahres von Jahan Feſtingen ein Pferd diebiſcher Weiſe an ſich bracht?

Ob er nicht bey Brummern die fol. 25 fol. 29 und fol. 42 verzeichneten Sachen geſtohlen?

Ob er nicht wenigſtens ſämtliche vorbenante Stük ſtehlen helfen, und worinnen ſothane Hülfe beſtanden?

Ob er nicht von dieſen Sachen einen Antheil erhalten oder zu gewarten gehabt?

Ob er nicht ebenfalls bey Ausübung des Brummeriſchen Diebſtahls auf der Wache geſtanden?

Ob

*) Die Fragſtüke, wo kein gewiſſer Diebſtahl genennet wird, heiſen Generalia. Hat ein groſer Dieb ſchon ſo viel geſtanden, daß er bereits wegen des Eingeräumten den Staupbeſen hat, und man ihm bloß um auf den Strang zu kommen, martert, ſo laſſe ich das Fragſtüke: Ob er nicht über 12 Thlr. 12 gl. oder wenigſtens über 6 Thlr. 6 gl. geſtohlen, meiſt weg. Denn wenn er nur unter der Marter auch einen Diebſtahl bekennete, davon noch nichts bey denen Acten, ſo geſtünde er ſolchen ja vor der diesfals annoch anzuordnenden articulirten Vernehmung ein, und könte alſo die Strafe nur auf dem Fall, wenn weder Erlaß noch Erſaz erfolgte, tödlich werden, und wohl gar an der Gewisheit des Corporis delicti ermangeln. Man ſieht leicht ein, daß diesfals wahrſcheinlicher Weiſe nicht mehr als den Staupbeſen bekommen würde, den er, in dem von mir erwehnten Falle, vorgedachter Maſen ohne dies ſchon hat. Bey ermangelnder Wahrſcheinlichkeit aber es in der Strafe höher zu bringen auf ein ungewiſſes, die koſtbare Unterſuchung länger aufzuhalten läuft wieder die Klugheit.

Ob jemand, und wer ihm bey dieſen nur erwehnten Feſtingiſchen und Brummeriſchen Deuben geholfen, und worinnen ſolche ihm dabey geleiſtete Hülfe beſtanden?

Ob er nicht zum wenigſten zu ſolchen Deuben Rath und Anſchlag gegeben, auch einen Antheil davon genoſſen oder zu gewarten gehabt?

Ob nicht ſein Vorwand, als ob ihm ein unbekanter Man, zu angegebenen Zeit auf der Straſe nach Papinianopel, das Pferd, ſo hernach Johan Feſting vor das ihm geſtohlne erkant, verkauft habe, falſch und erdichtet?

Ob er nicht, bey dieſen Kaufe, daß ſolch Pferd entwendet, gewuſt oder wenigſtens vermuthet?

Wo er mit ſämtlichen geſtohlnen Sachen hingekommen?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewußt ſey?

(Im übrigen ſind die bey obigen Frage Stüken angezogenen Verzeichniſſe derer entwendeten Sachen jedesmal Inquiſiten dergeſtalt, daß wenn er etwas geſtehen ſolte, was und wie viel er bey jeder einräumet, deutlich wahrnehmen könne, vorzuhalten *). Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet wie weiter zu verfahren ferner was Recht iſt.

VII. Ob er nicht eine Zeitlang unterſchiedene Diebe wiſſentlich beherberget und Diebes Wirthſchaft getrieben?

Ob er nicht unbekannte und verdächtige Leute ohne Pas über Nacht behauſet?

Ob er nicht derer Diebe geſtohlne Sachen wiſſentlich auf und zu ſich genommen, und mit verparthieren helfen?

Ob er nicht denenſelben zu Ausübung Diebſtahls Vorſchub gethan, und Anſchläge gegeben?

Ob er nicht von Aufnehmung, Verhelung und Verparthierung derer Diebe und geſtohlnen Sachen ſeinen Genus gehabt?

Ob nicht inſonderheit das halbe Stük Cattun, ſo bey ihm angetroffen worden, die Diebe zu ihm geſchaffet.

Ob

*) Dieſes ſezet man nur alsdenn hinzu, wenn man fürchtet, daß ein unerfahrner Richter etwa hier aus Unwiſſenheit was verſehen möchte.

Ob er nicht diejenigen Sachen, welche N. zu ihm gebracht, und bey deſſen Inhaftirung in ſeiner Wohnung zurük geblieben, vor ſich behalten, und in ſeinen Nuzen verwendet?

Ob nicht der Vortheil, den er von Aufnahme und Verparthierung geſtohlner Sachen wirklich genoſſen, über 12 Thlr. 12 Groſchen, (Auſerhalb Sachſen: wenigſtens über 5 Ducaten) oder wenigſtens über 6 thlr. 6 gl. dem Werthe nach zu ſchäzen?

Wie viel der davon gezogene Gewinſt ſonſt betragen?

Wer diejenigen Spizbuben geweſen, mit denen er ein ſolches verübet, wie ſie heiſen und wo ſie anzutreffen?

Ob nicht ſein Vorwand, daß er das halbe Stük Cattun, ſo bey ihm angetroffen worden, von einer unbekanten Soldaten Frau erhandelt, falſch und erdichtet?

Ob er nicht wenigſtens bey ſolchen Kaufe, daß es geſtohlnes Guth ſey, vermuthet?

Ob er nicht ſelbſt auch mit auf das Stehlen ausgegangen und einige Deuben verübet?

Ob er nicht wenigſtens dazu Rath und Anſchlag gegeben?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt ſey?

Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret. Siehe auch Parthiererey.

VIII. Daß vor allen Dingen George Makenzie, ob er Inquiſiten den fol. 34 an ihm begangenen Diebſtahl ganz oder nur ſo viel, daß über 12 Thaler und 12 Groſchen nicht übrig bleibet, erlaſſen wolle? zu befragen, oder Inquiſit, ob er dieſen Diebſtahl und auf was Art und Weiſe wieder erſezen könne? zu vernehmen, und davon beglaubte Nachricht zum Acten zu bringen, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: So möchte N. ſeines begangenen Diebſtahls halber, daferne er auf ſeinem albereits gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte, nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, mit den Strange vom Leben zum Tode

wohl geſtraft werden, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ſeinen Vermögen einzubringen. Er könte denn vom Werthe des Geſtohlnen und ihm zur Todesſtrafe angerechneten zum wenigſten ſo viel, daß das ermangelnde über 12 thlr. 12 gr. nicht betrage, erſezen, oder von den Beſtohlnen auf ſo hoch Erlas anſchaffen, ſo iſt mit Volſtrekung des Urthels anzuſtehen, und ergehet ſeiner anderweitigen Beſtrafung halber ferner was Recht iſt.

Oder: Mit Staupenſchlägen derer — Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen; Er könte denn das Entwendete entweder ganz oder doch ſo viel, daß das ermangelnde über 6 thlr. 6 gr. nicht betrage, dem Beſtohlenen erſezen, oder es wolte dieſer ihm den Diebſtahl erlaſſen, immaſen derſelbe zuförderſt hierüber zu befragen, auf ſolchen Fal iſt die zuerkante Strafe auf eine ewige Landesverweiſung ohne Staupenſchläge zu mindern, jedoch Inquiſit auf beyde Fälle, die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, in ſo weit er etwas im Vermögen, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: So möchte N. W. N. ſeines begangnen Diebſtahls halber, daferne er bey ſeinem albereits gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegeten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtrafet werden. Es könte denn aus Inquiſitens Vermögen, oder von denen ſeinigen ſo viel, daß an Werthe derer geſtohlnen Sachen nicht über 12 Thlr. 12 Groſchen übrig bleibe, Erſtattung geſchehen, als zu welchem Ende die in gerichtliche Verwahrung gebrachten Sachen des Inquiſiten mit deſſen Genehmhaltung ſo hoch als möglich, ins Geld zu ſezen, auch der Werth desjenigen, ſo man Gerichtswegen zu Beſtreitung der Inquiſitionskoſten, welche erſt zu allerlezt gefodert werden mögen, albereits veräuſert, desgleichen auch die bey Sempronen auſenſtehende Schulden, wenn Inquiſit diesfals denen Beſtohlnen ſein Recht abgetreten, mit zum Erſaze anzuwenden, auch ſein Eheweib und Kinder um mehrere Mittel zu befragen; oder es wolten Hieronymus Bruckner und Franz von Launoy, demſelben von dem

Werthe derer ihnen ermangelnden von Inquiſiten eingeräumten Sachen, ſo viel annoch erlaſſen, immaſen dieſelben hierüber nochmals zu befragen, auf ſolchen Fal iſt mit Volſtrekung des Urthels anzuſtehen und ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt. Siehe auch folgende Nummer.

IX. Daß weil der beſtohlne Ulrich Huber zum Theil des geſtohlnen Geldes Erſtattung erhalten, und den Ueberreſt erlaſſen, ſo iſt Inquiſiten mit der erkanten Strafe des Stranges nunmehro zu verſchonen, jedoch aber geſtalten Sachen nach und in Anſehung ihres zeitigen Geſtändniſſes derer — Lande, nach abgelegten Urpheden — mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, immaſen ſie auch die fernerweit verurſachten Unkoſten, in ſo weit ſie etwas in Vermögen hat, abzuſtatten pflichtig.

Oder: Vom Leben zum Tode durch den Strang geſtraft, er könte denn vom Werthe des Geſtohlnen und ihm zur Lebensſtrafe angerechneten ſo viel, daß das ermangelnde über 12 Thlr. 12 gr. nicht betrage, erſezen, als zu welchem Ende ſeine in gerichtliche Verwahrung gebrachte Sachen, mit deſſen Genehmhaltung ſo hoch als möglich, ins Geld zu ſezen, oder es wolten die Beſtohlnen, als welche diesfals zu befragen, auf ſo hoch Erlas thun, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret.

Oder: Hat N. als er ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden, und bekant, daß er Johan Dekhern, die fol. 7 verzeichneten Sachen geſtohlen, und es hat nur gedachter Dekher den Diebſtahl erlaſſen; ſo iſt N. in Anſehung deſſen, und weil ihm nunmehro ſein zeitiges Bekentnis wider die Todesſtrafe zu ſtatten kommet, derer Churfürſtl. Sächſiſchen ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſothane geſamte Lande einzurichten, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen. Siehe auch Num. VIII.

X. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güthe richtig nicht thun wil, man wohl befugt ihn den Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihm mag ausziehen, entblöſen zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit

gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke ꝛc. jedoch daß es bey denen, wie jezt gedacht, verbleibe, und vor dieſes mal mit Inquiſiten weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allen Ernſte zu befragen:

Ob nicht Inquiſit und ſeine Diebes Geſellen vor Ausübung einer oder andern Deube ſich unter einander beredet, Gewehr mit ſich zu nehmen?

Ob ſie ſolches nicht zu dem Ende gethan, damit ſie Gewalt gegen diejenigen, ſo ſich ihnen widerſezen möchten, gebrauchen wollen?

Wer diejenigen geweſen, ſo dergleichen gerathen und Gewehr gehabt?

Bey welchen Diebſtählen eigentlich ſie dergleichen beſchloſſen?

Ob nicht ſolche Abrede inſonderheit bey denen zu Themishayn und Juriſtenburg ausgeübten Deuben, und zwar bey ſelbigen insgeſamt, oder doch einigen davon geſchehen?

Ob nicht auch Inquiſit bey ſelbigen, oder doch zum Theil wirklich Schies-oder ander Gewehr in ſolchem Abſehen bey ſich gehabt?

Ob nicht wenigſtens Inquiſit vorher gewuſt, oder darein gewilliget, daß ſeine Diebes Geſellen Gewehr in dergleichen Abſicht, zu beſagten drey Deuben, oder doch zu einer oder der andern dererſelben, mit ſich genommen?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt?

Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als ꝛc.

Oder: Ob nicht zwiſchen ihm und ſeinen Diebes Geſellen verabredet worden, daß, wenn bey ſolchem Diebſtahle ſich jemand widerſezen würde, ſie an einer oder mehreren Perſonen Gewalt brauchen wolten?

Ob ſie nicht auch allerſeits, oder einige von ihnen, Degen oder anderes Gewehr zu Ausübung ſolchen Diebſtahls mit ſich genommen?

Ob nicht Inquiſit zu Ausübung ſolchen Diebſtahls ſelbſt einen Degen umgegürtet?

Ob er nicht zum wenigſten darein, daß angeregte Gewaltthätigkeit von ſeinen Diebes Geſellen geſchehen möge, gewilliget?

Was

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

Wenn nun ſeine ſowohl in Güthe als ꝛc.

XI. Ob er ſich nicht zu einer Diebes Rotte gehalten?

Wer ſeine Diebes Geſellen ſind, wie ſie heiſen und wo ſie anzutreffen?

Ob er nicht mit denenſelben inſonderheit auf denen Jahrmärkten herum gezogen und die Leute hin und wieder beſtohlen?

Wen er eigentlich beſtohlen, und was er auf ſolche Art an ſich gebracht?

Ob nicht ſolches über 12 Thaler 12 Groſchen oder wenigſtens über 6 Thaler 6 Groſchen betragen?

Ob er nicht Stehlens halber in dieſer leztgehaltenen Meſſe nach Papinianopel gekommen?

Auch an verſchiedenen Orten daſelbſt in Buden und Gewölbern geſtohlen?

Ob er nicht inſonderheit ꝛc.

Ob er nicht wenigſtens zu Begehung dieſer Diebſtähle Rath und Anſchlag gegeben, und einen Theil davon genoſſen oder zu gewarten gehabt?

Wie viel ſolcher betragen?

Wo er mit denen geſtohlenen Sachen hingekommen!

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht und nebſt ſolchen wieder überſchicket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner was Recht iſt.

Oder: vermittels ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er ſich zeithero zu keiner Diebesrotte gehalten, auf denen Jahrmärkten und Meſſen, um die Leute hin und wieder zu beſtehlen, nicht herum gezogen, weniger in Buden, Gewölbern oder ſonſt dergleichen, oder andere Deuben wirklich nicht verübet oder verüben helfen, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, noch einen Theil davon genoſſen, oder zu gewarten gehabt, inſonderheit aber daß — zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd — Daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermögen, ſo ergehet wie weiter ꝛc.

XII. Sich eydlich zu reinigen, und daß an angegebenen Orte er im Monat März des 1763ſten Jahres einen Haaſen nicht geſchoſſen oder gefangen, auch zu anderer Zeit einiges Wild nicht gefället oder erleget und entwendet, zu ſchwören ſchuldig. Siehe auch Wild-Deube.

XIII. Ob er nicht ein Wildprets-Dieb ſey, und hin und wieder Wild geſchoſſen und entwendet?
Ob jemand, und wer, ihm dabey geholfen?
Was für Wild, und wie viel von jeder Art er entwendet oder entwenden helfen?
An was für Oertern er jeden Wildprets-Diebſtahl begangen?
Ob er nicht in Churfürſtlichen Wäldern Wildpret geſchoſſen, und was es für Wild geweſen *).
Ob er nicht über die von ihm eingeräumten 5 Stük Schweine, ſo andre geſchoſſen gehabt, noch zu mehrern malen mit geſtohlnen Wildpret Parthiererey getrieben?
Ob er nicht dieſes um ſeines Nuzens willen gethan?
Wie viel er davon wirklich genoſſen?
Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt ſey? Siehe auch Wilddeube.

XIV. Würde Auguſtin Strauch, daß ihm die auf dem 5 Blatte gedachte Kuh in der Nacht vom 23ſten bis zum 24ſten May des jeztlaufenden 1763ſten Jahres aus ſeinem Stalle dieblich entwendet worden, ſolche auch aufs wenigſte gerechnet 20 Thaler werth ſey, ingleichen Otto Tabor den Werth der geſtohlnen Uhr vermittelſt Eydes anzeigen, ſo iſt ꝛc.

Oder: Worauf und wenn zuvor entweder der Beſtohlne ſelbſt oder der herrſchaftliche Jäger zu Papinianopel vermittelſt gewöhnlicher Requiſitorialien, daß wirklich das auf dem 13 Bl. verzeichnete Holz aus der herrſchaftlichen Heyde entwendet worden, zur eydlichen Beſtärkung angehalten, ſolchemnach die Gewisheit des Diebſtahls in Richtigkeit geſezet, ingleichen auch der Werth des geſtohlnen Holzes eydlich beſtärket, von dieſem allen aber Nachricht zu denen Acten verzeichnet wird, wider ernanten N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren ꝛc. Siehe auch Num. III.

Diener

*) Hierauf komt in Anſehung der Strafe etwas an. Conſtit. El. Ined. 7.

Diener göttlichen Wortes, ſiehe Aberglauben und Geiſtliche.

Dienſte.

Ermäſigung derſelben I.

Darüber hat keine Leuterung ſtat II.

Abſezung von Dienſte, ſiehe Remotion.

Siehe übrigens: Geſinde.

I. Daß dieſe Sache, weil ſie die Ermäſigung der angeſonnenen Dienſte betrift, der Churfürſtl. Sächſiſchen Landes Regierung zur Erörterung anheim zu geben.

II. Daß in dieſer Dienſtbothen Sache die eingewante Leuterung unzuläſig, wannenhero nach Maasgebung der erleuterten Proces-Ordnung ad tit. 1. §. 6 zu verfahren.

Diffamatio.

Wenn Diffamant das erſtemal auſenbleibet I.

Wenn er das anderemal auſenbleibet II.

Wenn ein Diffamant erſcheinet, der andere aber nicht III.

Wenn die Provocation nicht ſtat hat IV.

Wenn Provocat der Diffamation geſtändig V.

Wenn Provocat die Hauptklage anzuſtellen unterläßt VI.

Wenn Provocat ſich auf natürliche Freyheit beruft, oder ſonſt ſich in Negatiua gründet VII.

Wenn Provocat die Hauptklage alſo fort an, auch wohl ins Gewiſſen ſtellet VIII.

— — Endurthel IX.

Wenn die Diffamation nicht beſcheiniget X.

I. Auf erhobene Provocation und beſchuldigten Ungehorſam, in Diffamations Sachen Anwalden Anton Aubery Provocantens an einem, wider Auſenbleiben Heinrich Links Provocantens andern Theils, erkennen wir: Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern Provocat nach anderweit vorgehender gebührender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung auf die erhobene Provocation unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß in fernerer deſſen Verbleibung,

ihm ein ewiges Stilſchweigen auferleget werden ſolle, ſich einzulaſſen *), ſowohl die Unkoſten dieſes Termins nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung Provocanten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: So iſt Provocatin zur Einlaſſung auf die erhobene Provocation, unter der Verwarnung, daß in fernerer Verbleibung deſſen, ihr ein ewiges Stilſchweigen auferleget werden ſolle, mit Einräumung einer völligen Sächſiſchen Friſt, anderweit gebührend vorzuladen, dieſelbe auch die Unkoſten dieſes Termins Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß Provocat an Anſtellung ſeiner Klage ſich verſäumet, derowegen er damit ferner nicht zu hören, ſondern es wird ihm nunmehro ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget, er iſt auch die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

III. Auf erhobene Provocation, auch Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze, in Diffamations Sachen Johan Jacob Maſcovs Provocantens an einem, Johan Peters von Ludewig Provocatens am andern, Hieronymen Gundlings Mit-Provocatens dritten Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten ꝛc. Erachten wir: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation geantwortet und der Diffamation geſtändig, ſo hat es dabey ſein Bewenden, die fol. 33 angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung aber noch zur Zeit nicht ſtat, ſondern es iſt Mitprovocat zur Einlaſſung auf nur gedachte Provocation, unter der Verwarnung, daß in fernerer Verbleibung deſſen, ihm ein ewiges Stilſchweigen auferleget werden ſolle, mit Einräumung einer völligen Sächſiſchen Friſt, anderweit gebührend vorzuladen, derſelbe auch die Unkoſten dieſes Termins Provocanten zu erſtatten ſchuldig, worauf ſowohl diesfals, als auch der von Provocaten

*) Hier ſaget man nicht zu antworten, weil in dieſem judicio praeparatorio es keiner förmlichen Kriegsbefeſtigung bedarf; Einlaſſung aber iſt ein allgemeines Wort. Doch werden die folgenden Sprüche ausweiſen, daß man ſich an dieſe Regel ſo gar genau nicht bindet.

vocaten bereits geſchehenen Einlaſſung halber, ferner ergehet was Recht iſt.

IV. Als uns Acta, in Diffamations Sachen, Johan Chriſtian Schambogen Provocanten an einem, Blandinin Urſelin Provocatin andern Theils betreffend. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Dieweil Provocatio ex Lege diffamari, bey derjenigen Obrigkeit, vor welcher die Hauptklage gehörig, angeſtellet werden muß, und Provocant den Grund der erſtern darauf, daß Provocatin ſich rühme, er habe ihr die Ehe verſprochen, hauptſächlich ſezet, ſo hat Provocantens Suchen alhier nicht ſtat, er iſt auch die aufgewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocatin zu erſtatten ſchuldig.

V. In Diffamations Sachen Peter Müllers Provocantens an einem, Johan George Kulpiſens, Provocatens andern Theils ꝛc. Erachten wir, Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation ſich eingelaſſen, und der Diffamation geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage in Sächſiſcher Friſt anzuſtellen verbunden, in Verbleibung deſſen wird ihm ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget.

Oder: Dieweil Provocat, daß ihm an dem in der Provocation bemeldeten Grundſtüke ein Recht zuſtehe, vorgiebet, alſo der Diffamation geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage in Sächſiſcher Friſt anzuſtellen ſchuldig, in Verbleibung deſſen wird er mit denen Anſprüchen, ſo er beſagten Grundſtükes halber, wider Provocanten zu haben vermeinet, ferner nicht gehöret, ſondern ihm ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget.

Oder: Dieweil Provocat dem mit A bemerkten Brief anerkant, ſolchemnach deſſen Diffamation zur Nothdurft beygebracht, deren auch ohnehin Provocat ſatſam geſtändig, ſo iſt ꝛc.

VI. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze in Diffamations Sachen Johan Jacob Maſcovs Provocantens an einem, Johan Peters von Ludewig Provocatens andern theils ꝛc. daß Provocat der ihm nachgelaſſenen Hauptklage nunmehro für verluſtig zu achten, und damit weiter nicht zu hören, wannenhero ihm

wegen ſeines gerühmten Verbiethungs Rechts Provocanten, ſo ofte dieſer in dem Dorfe Themishayn Getraide zu mahlen und zu ſchroten abholen will, zu pfänden, ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget wird, er iſt auch die durch ſeine am andern April unternommene Pfändung zugezogenen erweislichen Schäden, nebſt den auf dieſen Proces verwanten Unkoſten Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

VII. Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation geantwortet, und der Diffamation geſtändig, darneben aber auf eine natürliche Freyheit ſeiner Felder ſich berufet, ſo iſt Provocant das in der Klage angezogene Befugnis in ſächſiſcher Friſt, Provocanten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil — Daneben aber, daß Provocant von ſeiner Seite den Contract nicht erfüllet habe, anführet, ſo iſt Provocant, wie er dieſem Verſprechen ſeines Ortes nachgekommen, in Sächſiſcher Friſt, Provocaten den Gegenbeweis, beyden Theilen geſtalten Sachen nach, die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, und ergehet ſodann ferner, was ſich gebühret.

VIII. In Diffamations Sachen Peter Müllers Provocantens an einen, Johan Georg Kulpiſens Provocatens andern Theils: Erachten wir: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation geantwortet, und der angegebenen Diffamation geſtändig, daneben aber die Hauptklage fol. 25 alſofort angeſtellet, ſo iſt Provocant auf ſolche, und zwar von den Worten, daß er, bis auf die Worte, getrieben worden, in Sächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Auf erhobene Provocation auch Antwort und erfolgte Geſetze, in Diffamations Sachen derer Anwälde Peter Schulzens Provocantens an einem, George Radovs Provocatens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation ſich eingelaſſen,

laſſen, und der angegebenen Diffamation geſtändig, daneben aber exceptionem veritatis vorgeſchüzet, ſo iſt Provocantens Principal über dasjenige, ſo er an ſolchen Vorbringen verneinet, ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihn auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehendem Provocatens-Principalen Eyde für Gefährde zu eröfnen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Als uns Acta Anton Aubery Provocanten an einem ꝛc. Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation geantwortet, und der Diffamation geſtändig, daneben aber die Hauptklage alſofort angeſtellet, ſo iſt Provocant den ihm darüber zugeſchobenen Haupteyd nach vogehenden Provocatens Eyde für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IX. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und erfolgte Geſeze in Diffamations Sachen Michael Heinrich Greibners Provocantens und Beklagtens an einem, Lüder Menkens Provocatens und Klägers andern Theils ꝛc. Das Provocat dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen Provocant von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, und wird übrigens Provocaten in Anſehung der beſchehenen Diffamation hiermit ein ewiges Stilleſchweigen billig auferleget, er iſt auch die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten Provocanten zu erſtatten ſchuldig,

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze in Diffamations Sachen, Johan Jacob Maſcovs Provocantens an einen, Johan Peters von Ludewig Provocatens andern Theils ꝛc. Daß Provocat der ihm nachgelaſſenen Hauptklage nunmehro für verluſtig zu achten, und damit weiter nicht zu hören, wannenhero ihm, wegen ſeines gerühmten Verbiethungs Rechts Provocanten, ſo oft dieſer in dem Dorfe Themishayn Getreyde zu mahlen und zu ſchroten abholen laſſen wil, Pferde und Wagen wegzunehmen, ein einiges Stilſchweigen billig auferleget wird, er iſt auch die durch ſeine am 2 April unternommene Pfändung zuge-

zogene

zogenen erweislichen Schäden, nebſt dem auf dieſen Proces verwanten Unkoſten Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

X. Daß Provocantens Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat.

Oder: Würde Provocant vermittelſt Eydes erhalten und daß Provocatin, als ſey er Vater zu ihrem Kinde und ſelbiges zu ernähren ſchuldig, ihm bezüchtigt habe, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo wird lezterer in Betracht, daß ſie bey der Einlaſſung, wie ſie vorgedachte Beſchuldigung erweislich zu machen nicht vermögend ſey, zu geſtanden, in Anſehen der beſchehenen Diffamation hiermit ein ewiges Stilleſchweigen auferleget, jedoch ſind die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Oder: Würde Provocant die vorgegebene Diffamation behörig beſcheinigen, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo ergehet in der Sache ferner was Recht iſt.

Diffeſſion.

Einer von Beklagten ſelbſt ausgeſtelten Handſchrift I.

Einer von einem dritten ausgeſtelten Urkunde II.

Des bloſen Inhalts III.

Wenn Kläger Beklagten zur Diffeßion nicht laſſen wil IV.

Strafe desjenigen, der ſich dazu angeboten und hernach nicht diffitiret V.

Wenn jemand eine öffentliche Urkunde abſchwören wil VI.

Recognition durch Zeugen VII.

Siehe übrigens: Recognition, Documente, Comparatio Litterarum, Executiv.

I. Daß die mit ☿ bemerkte Urkunde für anerkant zu achten, es könte und wolte denn Beklagter, wenn ihm ſolche nochmals im Originale vorgeleget wird, dieſelbe vermittelſt Eydes dergeſtalt: daß er ſie weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, auch ſolche mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern nicht ge- oder unterſchrieben worden, abſchwören, ſo iſt er mit deren Anerkentniſſe billig zu verſchonen.

Oder:

Oder: Daß Beklagter die gefoderten dreyhundert Thlr. nebſt denen von 3 März des 1768ſten Jahres rükſtändigen Zinſen, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Koſten demſelben zu erſtatten verbunden, er könte und wolte denn ſeinen Erbiethen gemäs, die mit ⊙ bemerkete Urkunde, wenn ſolche ihm nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, dergeſtalt; daß er dieſelbe weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, auch ſolche mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern nicht geſchrieben oder unterſchrieben worden, vermittelſt Eydes aberkennen, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch ſolchen Fals die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Oder: Auf Vorbringen — Das Beklagtens Principal die mit ⊙ bemerkte Urkunde dergeſtalt, daß er weder Hand noch Siegel kenne, ſolche auch mit ſeinem Wiſſen und Willen nicht ge- oder unterſchrieben worden, abzuſchwören ſchuldig.

Oder: Daß die mit Z. bemerkte Urkunde für anerkant zu achten, es könte und wolte denn Beklagter dieſelbe, wenn ſie ihm nochmals im Originale vorgeleget wird, daß er nicht wiſſe auch nicht glaube noch dafür halte, daß Ulrich von Eyben ſolche geſchrieben oder unterſchrieben habe, auch ſolche mit deſſen Vorbewuſt und Willen durch einen andern nicht ge- oder unterſchrieben worden, ſchwören, ſo er mit deren Anerkentniſſe billig zu verſchonen.

Oder: Als uns Acta rc. Würde Beklater die mit A bemerkte Urkunde, wenn ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, eydlich aberkennen, und daß er nicht anders wiſſe auch glaube und dafür halte, als daß ſein Vater dieſelbe nicht geſchrieben oder unterſchrieben habe, auch ſolche mit deſſen Wiſſen und Willen von einem andern nicht ge- oder unterſchrieben worden, ſchwören, immaſen ihm unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen, und ſind die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten gegen einander aufzuheben *).

II. Wür-

*) Wernher in Juris prud. Formul. c. 3. §. 9. giebet Klägern auch die Unkoſten. Es hat die Sache vielen Schein, weil hier kein Eyd

II. Würde Kläger die mit A bemerkte Quittung, wenn ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, abſchwören und daß er nicht anders wiſſe, auch glaube und dafür halte, als daß ſein Vater dieſelbe nicht geſchrieben oder unterſchrieben habe, auch ſolche mit deſſen Wiſſen und Willen von einem andern nicht ge- oder unterſchrieben worden, eydlich erhalten, ſo iſt Beklagter, weil er die Urkunde ⊙ behörig anerkant, und daß Kläger des verſtorbenen Lüder Menkens Erben worden, geſtändig, Inhalts der leztern die geklagten 100 Thaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 19ten September des 1762ſten Jahres ſo viel er daran durch richtige Quittung zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe, erſtern zu bezahlen ſchuldig.

III. Auf Vorbringen — Daß Beklagtens Suchen nicht ſtat hat, ſondern er iſt die mit A. bemerkte Urkunde, ſowohl was die Unterſchrift als den Inhalt betrift, entweder unter der Verwarnung, daß ſolche für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, oder eydlich abzuerkennen ſchuldig.

Oder: Würde Wiederkläger, daß er den Inhalt der mit ☿ bemerkten Urkunde weder geſchrieben noch mit ſeinem Wiſſen und Willen ſchreiben laſſen, ſondern gänzlich glaube und dafür halte, daß ein von ihm unterſchriebener Auszug, Brief oder anderes dergleichen abgeſchnittenes Pappier, zur Ungebühr gebrauchet worden ſey, noch zu Erfüllung ſchwören, ſo iſt 2c.

IV. Daß Beklagter zur eydlichen Diffeßion derer bey dem Beweiſe ſub A. und B. gebrauchten Urkunden, Klägers darwider beſchehenen Einwendens ungeachtet, zuzulaſſen.

Oder: Würde Beklagter die mit ☿ bemerkte Urkunde, wenn ſolche ihm nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, jedoch obwaltender Umſtände halber, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, eydlich diffitiren, und daß er ſolche nicht ge- oder unterſchrieben 2c. Siehe auch Num. VII.

V. Auf

Eyd für Gefärde geleiſtet wird. Allein nichts deſto weniger werden ſolche gegen einander aufgehoben. Siehe meine Rhapſodie Obſ. CCCXC.

V. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze Vormundens Paul Vöets Klägers an einem, Anwalds George Heinrich Brukners Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagtens Principal die mit R bemerkte Urkunde abzuſchwören nicht vermocht, ſo iſt ſelbige nunmehro für anerkant und er ſeiner darwider gehabten Ausflüchte für verluſtig zu achten, wannenhero Kläger mit der fol. 13 zuerkanten Einlaſſung auf ſelbige zu verſchonen, und Beklagtens Principal die in vorgedachter Urkunde erwehnten 300 Thlr. in gemeine Theilung zu bringen, ſodan den vierten Theil davon, nebſt Zinſen des Verzuges von der Zeit der erhobenen Klage, Klägers Principalen zu bezahlen, nicht weniger die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig, es wird auch derſelbe hierüber um zehn Thaler beſtrafet, er könte und wolte denn nach Anleituug der verbeſſerten Proces Ordnung ad Tit. XXV. §. 4. vermittelſt Eydes erhärten, und daß, als er zur Diffeſion berührter Urkunde ſich anerbothen, er ſolche wirklich für unrichtig gehalten, und dergeſtalt hierunter keine Gefährde gebrauchet habe, ſchwören, deſſen genöße er billig, und ergehet ſodann ferner, was Recht iſt.

VI. Daß Beklagter mit Anerkentnis der auf dem 17ten Blatte befindlichen Urkunde zu verſchonen, jedoch bleibet Klägern, bey künftigen Hauptverfahren ſich darauf zu beziehen, unbenommen, die anerbotene eydliche Ableugnung aber hat nicht ſtat.

Oder: Auf Vorbringen — Daß die anerbotene eidliche Ableugnung nicht ſtat hat, ſondern es iſt Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde ſchlechterdings unter der Verwarnung: daß ſie widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaze und richterlicher Ermäſſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

VII. Es könte und wolte denn Kläger, daß Beklagter die vorgelegten Urkunden geſchrieben, durch Zeugen, nach Maasgebung des 25ſten Titels der Erleut. Proces Ordnung §. 5. in Sächſiſcher Friſt *) erweiſen, damit wird er

*) Ein Gegenbeweis findet in Sachſen hier nicht ſtat.

er billig zu, jedoch auch Klägern zuläſige Frageſtüken zu übergeben, nachgelaſſen, und ergehet ſodann ferner, was Recht iſt *).

Oder: Auf Vorbringen, geführten Beweis und erfolgte Geſeze ꝛc. Dieweil die abgehörten Zeugen, daß ſie bey Unterſchrift des ausgeſtelten Wechſels mit gegenwärtig geweſen, auszuſagen nicht vermocht, ſo iſt Beklagter ſeinem Erbiethen nach, Klägers Einwendens ungeachtet, zu deſſen eidlicher Ableugnung billig zu laſſen.

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes erhalten, und daß Kläger die mit Q bemerkte Quittung unterſchrieben habe, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm beyzubringen, nachgelaſſen, zur Nothdurft erweiſen, derowegen ſothane Quittung nunmehro für anerkant zu achten.

Diffidatio, ſiehe Fehde.

Dilation, ſiehe Friſt, Anſtand.

Dilatoriſche, ſiehe Exception.

Dilucida Intervalla, ſiehe Raſende.

Diſpenſation, ſiehe Anticipatio concubitus.

Diſtributions Abſchied **).

I. Daß Johan Sibranden aus N. W. N. Concurs Maſſe 500 Thaler, davon er jedoch 12 Thaler 4 Groſchen an Unkoſten inne zu laſſen verbunden, ſodann Ulrich Obrechten 300 Thaler nach Abzug 7 Thaler 12 Groſchen, die er

*) Der §. 5. ad tit. 25. der Churſächſiſchen Proces Ordnung wird aber nur von ordentlichen und nicht vom Executiv Proceſſe verſtanden.

**) Wie ein Diſtributions Abſchied eine bloſe Berechnung, alſo eigentlich kein Urthel iſt, auch einiger Rechtsgelehrten Meynung nach, niemals eine Rechtskraft erlanget, *Rhapſ.* Obſ. 218. ſo pflegen Dikaſterien dergleichen nicht auszuarbeiten, ſondern wenn dergleichen von ihnen begehret wird, die Acten zurük zu ſenden.

er an Unkoſten zu entrichten, ſodann George Schubarten 800 Thaler, von welchen leztern Summen aber erſterer ebenermaſen 20 Thaler, und lezterer 10 Thaler ſich aus gleichen Urſachen kürzen zu laſſen ſchuldig, zu verabfolgen: die fol. 470 verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 2 Thaler 17 Groſchen zu mäſigen, und ſowohl als das jezige Poſt- und Urthelgeld von nur gedachten 4 Perſonen zu gleichen Theilen zu entrichten.

Diviſio, ſiehe Provocatio und Bürge.

Divortium, ſiehe Scheidung.

Documente.

Wenn ſolche anerkant I.

Wenn ſolche nicht anerkant II.

— — nach der alten Proces Ordnung III.

Auſenbleiben Beklagtens im Executiv-Proceſſe IV.

Wenn Edition gefordert wird V.

Wenn deren Herausgabe von zween gefordert wird VI.

Wenn ſie, theils ganz theils nur zum Theil, pro editis et recognitis zu achten VII.

Wenn Product die Artikel einräumet, oder ſonſt mit Edition zu verſchonen VIII.

Vermuthung des Beſizes IX.

Wenn Product die Abſchrift ſtat der Urſchrift anerkennet X.

Editions-Eyd wird erkant XI.

— — wenn er geleiſtet XII.

Oeffentliche Urkunden müſſen nach der alten Proces-Ordnung auch anerkant werden XIII.

— — Wenn deren Gebrauch nach der neuen Proces-Ordnung vorbehalten wird XIV.

Wenn ſie, da ſie fehlerhaft, nicht anzuerkennen XV.

Wenn der Inhalt diffitiret werden will XVI.

Ueberſezung ins Teutſche XVII.

Neu aufgefundene XVIII.

Wenn an der Production ſich verſäumet XIX.

Von fremder Hand ausgeſtellet XX.

Von eigner Hand XXI.

Wenn man eine Urkunde fallen läſt XXII.

Deren Recognition durch Zeugen XXIII.

Wenn ſie ſichtbarlicher Fehler halber bey denen Acten bleiben ſollen XXIV.

Wenn ſie von einem hohen Gerichte gefordert, welches ſolche niemals herausgiebt XXV.

Zuweilen hat ein Document keinen Tadel, es iſt aber nur was unrechtes auf den Rand dazu geſchrieben, ſiehe oben Num. VII.

Inſtrument eines öffentlichen Schreibers, ſiehe Notarius

Comparatio Litterarum, ſiehe Comparatio.

Deren Diffeßion, ſiehe Diffeßion.

Wenn zugleich Urkunden und Eyd gebrauchet, ſiehe Eyd Num. IV.

Verlohren gegangene, ſiehe Landſchaftliche Obligation.

Siehe auch: Productio, Editio, Beweis.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde Edmund Merils ꝛc. Daß Beklagter die mit A. B. und C. bemerkten Urkunden zur Nothdurft anerkant.

Oder: Daß ſowohl Beklagter die Beweis Urkunden ☉ und ☽, als Kläger die ſub ♃ ☿ und ♄ bey dem Gegenbeweiſe gebrauchten Documente, zur Nothdurft anerkant.

II. Daß die bey Klägers Beweiſe mit A. B. und C. bemerkten Urkunden, weil Beklagter, wofür er ſie eigentlich recognoſcire, ſich nicht herausgelaſſen, für anerkant zu achten *).

Oder: Und ſind die mit D. E. und F. bemerkten Urkunden, weil ſolche Beklagter fol. 80 gebührend nicht recognoſciret, für anerkant zu achten **).

III. Auf

*) In executiviſchen Proceſſe aber iſt es genug, wenn Beklagter nur überhaupt ſaget: Ich recognoſcire.

**) Wenn Product zwar recognoſciret, aber nicht richtig, ſo weis man

III. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze, Anwalden Johan Wolfgang Textors Klägers an einem, wider Auſenbleiben Johan Andreen von Muelen Beklagten andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter die mit A. B. C. bemerkten Urkunden, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget worden, anderergeſtalt und beſſer als geſchehen, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſollen, zu recognoſciren, auch die Unkoſten dieſes Termins *) Klägern zu erſtatten ſchuldig.

IV. Auf Klage, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſeze, Anwaldens Friedrich Schragens Klägers an einem, wider Auſenbleiben George Michael Hebers Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß die mit ☽ bemerkte Urkunde für anerkant zu achten, derowegen Beklagter Inhalts derſelben die gefoderten 1000 Thaler Hauptſtam, nebſt denen verſprochenen Zinſen, jährlich Fünfe für Hundert und vom 22ſten Novemb. des 1763ſten Jahres gerechnet, bey Vermeidung der Hülfe, Klägers Principalen zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwan-

man zuweilen ſelbſt nicht, ob man ſagen ſol, daß Beklagter das Document A. zur Nothdurft recognoſciret, oder ob man daſſelbe für anerkant halten ſol; Es läuft wirklich bald auf eines hinaus. Freylich iſt von Rechtswegen dieſer Unterſcheid, daß wider eine Urkunde, ſo für anerkant geachtet wird, Beklagter ſeine etwa habende Ausflüchte verliehret, nach dem bekanten Spruche, contumax non excipit. Unterdeſſen wird dieſes nicht ſo genau genommen, zumal da die Erläuterte Proces Ordnung ad Tit. XV. §. 3. auch bey ſolchen Urkunden, ſo Ungehorſams halber für anerkant geachtet worden, die dawider habenden Ausflüchte und Einwendungen, vorbehält.

*) Iſt zu verſtehen, wenn Beklagter in dieſem Termine gar nichts geleiſtet. Woferne er aber doch etwas gethan, z. E. andere Urkunden recognoſciret hat, kan man nicht ſagen, daß jeziger Termin ganz vergeblich geweſen ſey: daher ſezet man ſolchen Fals: Die Unkoſten des künftigen Termins: Denn dieſe verurſachet er wenigſtens vergeblich. Am kürzten komt man davon, wenn man blos ſpricht: Die Unkoſten des Termins. Zuweilen kan man auch ſezen: Die Unkoſten des künftigen Termins, wenn diesfals ein beſonderer angeſezet werden ſolte.

ten Unkoſten, davon die fol. 9 angegebenen auf 4 Thlr. 3 Gr. gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

V. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde ꝛc. Würde Beklagter, daß er die mit A. bemerkte Urkunde wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſolche anzutreffen, ſchwören, immaſen ihm unter der Verwarnung, daß widrigen Fals die Artikel, bey welchen ſolche gebrauchet, für eingeräumt, (daß widrigen Fals ſolche für anerkant) geachtet werden ſollen, ſo iſt er mit deren Herausgabe und Anerkentniſſe zu verſchonen.

Oder: Daß Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde ſub poena editi*) herauszugeben und unter der Verwarnung, daß ſelbige widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, oder deſſen Principal, daß er ſolche wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo dergleichen ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig; als auf welchen Fall er mit deren Herausgabe auch Anerkentniſſe billig verſchonet bleibet.

Oder: Auf Vorbringen — Daß Beklagter die Urkunde ſub A. unter der Verwarnung, daß ſonſt diejenigen Artikel, worbey ſelbige gebrauchet, für eingeräumet geachtet werden ſollen, heraus zu geben, und ſodann unter der Verwarnung, daß widrigen Fals dieſelbe für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, oder deſſen Principalin, daß ſie ſolche wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſolche ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger die Urkunden ſub ☿ und ♃ ſub poena editi, auch bey Verluſt der ſeinen Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, die mit R. bemerkte aber, unter der zulezt gedachten ſowohl dieſer ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals der 42ſte Gegenbeweis Artikel, bey welchen ſolche gebrauchet, für eingeräumet geachtet werden ſolle, zu ediren, oder deſſen Principale durch 3 oder 4 ihres Mittels,

*) Dieſer Spruch iſt nur zu gebrauchen, wenn die Urkunde in Abſchrift vorhanden, iſt aber dieſes nicht, ſo paſſet auch die Forme nicht, ſondern die gleich darauf folgenden, welche nachzuleſen.

tels, denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, daß ſie ſothane Urkunden wiſſentlich nicht haben, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſen, wo ſie ſonſt anzutreffen, zu ſchwören, nicht weniger die Unkoſten des künftigen Termines, wenn diesfals ein beſonderer angeſezet werden ſolte, Beklagten zu erſtatten ſchuldig; Es ſind aber dieſelben, wenn ſie ſothanen Eyd leiſten mit deren Herausgabe auch Anerkentniſſe billig zu verſchonen.

Oder: Würde nun derjenige, welchem die Verwahrung derer Acten bey dem Amte zu Aſträenburg anvertrauet, daß er ſolche Urkunde wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſie ſonſten anzutreffen, vermittelſt Eydes erhalten, immaſen ihm ſolches bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, ſo iſt beſagtes Amt mit deren Herausgabe zu verſchonen. **Siehe des mehrern unter dem Worte:** Edition.

VI. Würde der Gerichtsherr, daß er die mit ☉ und ☾ bemerkten Urkunden wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſie ſonſt anzutreffen, ſchwören, ſo iſt er mit deren Herausgabe zu verſchonen, und ſodann Beklagtem ſolche bey demjenigen, dem die Bewahrung der öffentlichen Briefe und Gerichts Acten anvertrauet (das Gerichts Archiv unter den Händen hat) zu ſuchen unbenommen.

VII. Daß das mit ☾ bemerkte Document pro edito et recognito zu achten.

Oder: Daß die mit A. B. C. und D. bemerkten Beweis Urkunden, jedoch das leztere, nur bis auf die am Rande befindlichen Worte: **Die Münzſorten haben in Wildemans Gulden beſtanden**, immaſen Beklagter ſolche Rand-Anmerkung, weil ſie mit keiner Unterſchrift verſehen, anzuerkennen keineswegs verbunden geweſen, für anerkant zu achten.

VIII. Dieweil Beklagter das mit ☾ bemerkte Document pro edito zu achten, ſich erkläret, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und iſt nunmehro Kläger mit deſſen Herausgabe zu verſchonen.

Oder: Dieweil Beklagter den 5. 6. 7 und achten Beweis Artikel eingeräumet; ſo hat es dabey ſein Bewen-

III. Im übrigen iſt N. in ein leidliches Gefängnis, da er an ſeiner Geſundheit wegen Kälte oder anderer groſen Beſchwerungen, keinen Schaden nehmen möge, billig zu bringen.

IV. Hat des Lucius Titius Eheweib Z. als ſie Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden, und bekant, daß ſie mit N. wiſſentlich, daß er ein Eheman ſey, Unzucht und Ehebruch getrieben, wovon ſie ſchwanger worden, und den 3ten May 1763 ein unehliches Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl, daß auf eine Todes- oder Leibes-Strafe zu erkennen ſey, es ſcheinen möchte; Dennoch aber und dieweil zu beyder Inquiſiten Geſtändniſſe, alſo zu völliger Gewisheit des Verbrechens nicht zu gelangen, ſintemal der Mitverbrecher die fleiſchliche Vermiſchung fol. 19. abgeſchworen, über dieſes die Z. von dem und dem Tage an bis hieher in Verhaft geſeſſen, und das ohne ihr Verſchulden faſt anderthalb Jahr lang erlittene Gefängnis derſelben zu ſtatten kömmt: So iſt beſagte Z. des begangenen und geſtandenen Ehebruchs halber derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten zu ihrem Antheile, und ſo viel ſie deren verurſachet, in ſo ferne ſie etwas in Vermögen hat, anzuhalten. Siehe auch folgende Numer.

V. Daß in Anſehung des bereits erlittenen Gefängniſſes D. Vannini mit keiner Strafe weiter zu belegen, ſondern ſelbiger der Haft alſofort zu erledigen, jedoch iſt er die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Siehe auch folgende Numer.

VI. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſowohl N. in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions-nebſt andern beygelegten Acten ꝛc. Demnach erachten wir: Dieweil N. als er unſerm vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, daß er ſich zeithero Stehlens nicht befließen und zu keiner Diebesrotte gehalten, weniger von einigen Diebesgeſellen wiſſe, mit welchen er die Leute hin und wieder beſtohlen, auch über 12 Thaler 12 Groſchen oder wenigſtens

ſtens 6 Thaler 6 Groſchen auf ſolche Art nicht an ſich gebracht, inſonderheit die auf dem 5ten Blatte verzeichneten Sachen am 11. Novemb. des 1763ſten Jahres nicht entwendet, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, ſondern dieſelben wirklich von einem ihm unbekanten Manne erkaufet habe, ſolchemnach an denen ihm beygemeſſenen Deuben unſchuldig ſey, erhalten; ſo iſt nunmehro wider ihn diesfals weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, (Handgelöbniſſes) hinwiederum zu entledigen, jedoch zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten anzuhalten. Siehe Urpheden Num. VI.

Oder: Daß ermeldete Afrania, wenn ſie auf Artikel geantwortet, der Haft gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thlr. hoch, oder wenn ſie damit aufzukommen nicht vermögend, gegen (eydliches) Angelöbnis, vor gänzlichen Austrage der Sache nicht aus Papinianopel wegzuweichen, ſondern ſich auf Erfodern jedesmal in daſige Gerichte zu ſtellen und demjenigen, was wider ſie erkant werden dürfte, ſich gemäs zu bezeigen, wohl erlaſſen werden mag.

VII. Daß N. auf Erledigung der Haft gegen Leiſtung des anerbothenen Vorſtandes gerichtetes Suchen nicht ſtat hat, ſondern es iſt wider ihn ꝛc.

VIII. Daß von beklagter Gemeinde 10 Thaler als verwirkte Strafe einzutreiben, es ſind auch vor das künftige einzelne Mitglieder beſagter Gemeinde, dem rechtskräftigen Urthel zu Folge bey 10 Thaler Strafe die gefoderten beſchehenen Einwendens ungeachtet, zu entrichten ſchuldig, wie denn bey fernerer Verweigerung ſolche von ihnen einzutreiben, und ſodann ein jedes Mitglied, welchem die Frohn angeheiſſen, wird bey 10 Thaler Strafe auch wenn dieſes nicht fruchtet bey Gefängnis dazu anzuhalten; im übrigen iſt beklagte Gemeinde die zeithero verurſachten Unkoſten Klägern zu erſtatten verbunden.

Oder: Daß Alphonſus Cicarel, ſeiner Begünſtigungen halber, deren er theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, mit 4 wöchentlichen Gefängnis, (in

Eiſen und Banden,) bey Waſſer und Brod zu belegen, ſowohl die verurſachten ꝛc.

Oder: Daß ernanter N. ſo lange bis er, vorigen Urthel zu Folge, den eigentlichen Betrag des entwendeten angezeiget, mit Gefängnis bey Waſſer und Brod zu belegen, ſo wohl die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

IX. Zwey Jahr lang zu verweiſen oder ſtat deſſen 6 Wochen lang mit Gefängnis zu belegen, oder um 6 neue Schok zu beſtrafen, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3. Tage zu einer gewiſſen Handarbeit anzuhalten.

Gegenbeſcheinigung, ſiehe Beſcheinigung.

Gegenbeweis.

Wenn ein Theil ſich daran verſäumet I.

Wenn ſich deſſen begeben, wird hinten angehänget II.

Siehe übrigens: Beweis und Production.

I. Daß Beklagter an dem ihm nachgelaſſenen Gegenbeweiſe ſich verſäumet, (er iſt auch die Unkoſten dieſes Termins, ſo hiermit auf 4 Thaler 7 Groſchen gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig.) Siehe übrigens: Reſtitution.

II. Und weil Kläger des Gegenbeweiſes ſich begeben, ſo hat es dabey ebenermaſen ſein Verbleiben.

Geige, ſiehe Fiedel.

Geiſtliche.

Ob ſie Schimpfreden halber drey Monat lang zu beſtrafen I.

In Beyſeyn eines oder mehrerer zu ſchwören II.

— — Ob den Juden einer beyzuordnen, ſiehe Juden.

Wenn auf überreichte Schuzſchrift der Geiſtliche abgenommen wird III.

Wird

Wird zuweilen bey der Marter gebrauchet IV.

Siehe auch: Aberglaube.

I. Daß Lucius Neratius der ausgeſtoſſenen (harten) Schmähreden halber, deren er fol. 5. geſtändig, geſtalten Sachen nach, und weil er ein Schuldiener, mit dem öffentlichen Wiederrufe und 3 monatlichen Gefängniſſe zwar zu verſchonen *), jedoch Herrn Ezechielen von Spanhem eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 4 Wochen lang mit gefänglichen Gehorſam oder um 4 neue Schok beſtrafet, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 19ten Blatte angegebenen Gerichtsgebühren, auf 1 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, billig angehalten.

II. Daß N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, wobey auch einer oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, ſich vermittelſt ſeines leiblichen Eydes zu reinigen, und daß ꝛc. zu ſchwören ſchuldig: Er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner was Recht iſt.

III. Daß ernanter D. Beverland in ſeiner übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß bey der Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes der zuerkante Geiſtliche wegzulaſſen, ausgeführet, dahingegen es im übrigen gethaner Vorſtellung ungeachtet, bey vorigen Urthel billig bleibet, es iſt auch gedachter D. Beverland die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

Oder: Daß D. Vannini, geſtalten Sachen nach, zu Ablegung des ihm im Urthel fol. 30. zuerkanten Eydes, ohne Beyſeyn eines Geiſtlichen zu, auch in der Eydes-Notul die Worte — wegzulaſſen, dahingegen es im übrigen beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey nur gedachten Urthel billig bleibet, es iſt auch D. Vannini die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

IV. Daß wenn N. W. N. ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, die in dem Urthel fol. 230. erkante

*) Geiſtliche ſollen nicht nach dem 19ten §vo des Duel-Mandats beſtrafet werden, vermöge eines beſondern Befehls, welcher am 2ten Septemb. 1713. an die Dikaſterien ergangen.

kante Peinlichkeit an demſelben nochmals zu volſtreken, und er dabey auf die daſelbſt vorgeſchriebenen Fragſtüken mit allem Ernſt zu befragen; wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt ferner, was Recht iſt. Es mag auch hierbey Inquiſit denen Dienern götlichen Wortes wohl untergeben werden, daß ſie ihn aus dieſem noch vor dem Angriffe unterrichten, wie ſehr er ſich damit an Got verſündige, wenn er, durch Hinterhaltung der Wahrheit, ein ſolch Bekentnis, ſo er nur aus Furcht der Marter und zu deren Abwendung, zugleich aber auch in dem Vorſaze, es hernach zu wiederrufen thut, die Gerichts Obrigkeit zu hintergehen trachtet, immaſen auch beſagter Prediger, wenn N. W. N. an dem Orte der Marter abermal geſtehen ſolte, nicht weniger zu gebrauchen, und lezterer, ſowohl durch denſelben als Gerichts wegen, zu aufrichtiger Bekennung der Wahrheit ernſtlich zu ermahnen.

Geld, ſiehe Münze.

Geldſtrafe, ſiehe Strafe, und Verwandelung.

Geleite, ſicheres, ſiehe Salvus.

Gemeinde.

Wenn ſie etwas zu thun oder zu laſſen vertheilet wird I.

Wenn ſie ſchwöret II.

Wenn die ernanten Gemeinde Glieder keine Wiſſenſchaft zu haben vorgeben III.

Siehe auch Auſenbleiben, Eyd, u. ſ. w.

I. Daß beklagte Gemeinde und zwar jedes Mitglied derſelben *), ſich des Hüthens und Treibens auf dem Themishayner Wieſen bey 20 Thaler Strafe zu enthalten ſchuldig.

II. Sind

*) Warum alſo zu erkennen ſchlechterdings nöthig, findeſt du in Rhapſ. Obſ. DCI.

II. Sind Beklagtens Principale durch 3 oder 4 ihres Mittels, denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, und die Kläger zu benennen hat, den ihnen zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Würde Beklagte, nach vorgehenden klagender Gemeinde Eyde für Gefährde, welchen 3 oder 4 aus ihren Mitteln, denen die beſte Wiſſenſchaft der Sache beywohnet, abzulegen haben, den ihm zugeſchobenen Haupteyd ſchwören, ſo iſt ꝛc.

III. Würden die auf dem 178ſten Blatte vorgeſchlagenen Gemeinde Glieder vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſie von dem Gegentheile desjenigen, was ſie ſtat ihrer Gemeinde abſchwören ſollen, nehmlich davon: daß Beklagter und ſeine Vorfahren über 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage, von Zeit der angeſtelten Klage zurük gerechnet, keine Wachen verrichtet oder verrichten laſſen, nicht überzeuget, ſondern ihr fol. 189 gebrauchter Vorwand, daß ſie als neuerlich in die Gemeinde aufgenommene Einwohner, ob es geſchehen, ſo wenig, als ob es nicht geſchehen? Wiſſenſchaft haben, ſchwören, ſo iſt Kläger ſolchen Fals, an die Stelle obgedachter Perſonen, 3 oder 4 andere aus der Gemeinde zu Beryt, denen beſſere Wiſſenſchaft beywohnet, zu Ablegung des fol. 110 zuerkanten Eydes zu benennen verbunden.

Geometra, ſiehe Feldmeſſer.

Gerade.

Deren eydliche Specification, ſiehe Erbtheilung.

Erbloſe, ſiehe Fiſcus.

Gerichtsbank.

Behörig zu beſezen I.

I. Uebrigens iſt bey dieſer als ſowohl künftighin anzuſtellenden Unterſuchungs Sachen, auch bey ſummariſchen Vernehmungen, Zeugen Verhören und Confrontationen, wenn zumal eine Lebens- oder Leibesſtrafe zu befürchten,

die Gerichtsbank mit denen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung vorgeſchriebene Perſonen behörig zu beſezen, auch bey 5 Thaler Strafe der Gerichtsſchreiber, wenn er ſelbſt Notarius in ſolcher Qualität die von ihm in peinlichen Fällen gefertigten Regiſtraturen zu unterſchreiben, oder daß bey denen Verhören ein hierzu erbethener Notarius zu den Acten vereydet werde, zu veranſtalten verbunden, nicht weniger dem allergnädigſten Befehle vom 9 November des 1747ſten Jahres zu Folge gleich Anfangs derer Acten auf einen oder mehrern Blättern ein Verzeichnis derer darinnen enthaltenen Haupt-Umſtände genau und ſorgfältig abzufaſſen, auch bey jedem Inquiſitional Artikel das Blat, woraus ſelbiger gezogen, beſonders anzumerken. Siehe Rhapſodia Obſ. XCVIII.

Gerichtsbarkeit, ſiehe Jurisdiction.

Gerichtsräumung.

Wie darauf zu erkennen I.

Siehe auch: Abeundi Conſilium.

I. So werden ſie ſolches begangenen und geſtandenen Verbrechens halber, und zwar N. auf 3 Jahr, Z. aber auf 2 Jahr derer Gerichte des Orts, (woraus dieſem ſein Eheweib mit weſentlicher Wohnung zu folgen ſchuldig), billig verwieſen.

Oder: So iſt er ſeiner Begünſtigung halber die Stadt Aſträenburg, auf zwey Jahr, zu räumen ſchuldig.

Geringfügige Sachen.

Wenn Kläger nichts beygebracht I.

Wenn die Ausflüchte Klägern ins Gewiſſen geſtellet II.

Endurthel III.

I. Dieweil klagender Otto Philip Zaunſchliffer, wie ihm doch bey dieſer geringfügigen Sache alſofort zu thun obgelegen, den Grund ſeiner Klage mit nichts beygebracht, auch der Gewiſſensrührung ſich nicht bedienet hat, ſo iſt Beklagter Chriſtian Wildvogel von der angeſtelten Klage

ge zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch erſterer die aufgewanten Unkoſten, davon die auf dem 21ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Dieweil Kläger bey dieſer geringfügigen Sache, weder der Gewiſſensrührung ſich gebrauchet, noch etwas, ſo zu einer Beſcheinigung dienlich, angeführet, ſo iſt Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die fol. 18 angegebenen auf 1 Thaler 6 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß klagenden Heinrich Hildebrands Suchen nicht ſtat hat, derſelbe auch die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, davon die fol. 17 angegebenen auf 1 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, klagenden Johan Wilhelm Engelbrechten zu erſtatten ſchuldig, er könte und wolte denn vermittelſt Eydes erhalten, und daß 2c. ſchwören, ſo iſt lezterer die geklagten 10 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage, erſtern zu bezahlen verbunden, immaſen auch ſodann beyderſeits aufgewante Unkoſten, davon die fol. 19 verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, gegen einander aufzuheben.

III. Würde Kläger die und die Ausflüchte *) abſchwören, ſo iſt Beklagter die und die Poſten ſchlechterdings, ferner auch die fol. 13 angegebenen, demſelben zu bezahlen ſchuldig, er könte und wolte denn den ihm über die leztern zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo iſt nur gedachter Beklagter, ſo viel dieſen leztern Punct betrift, von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, ſo wie im übrigen Klägers Suchen fol. 30 fol. 35 und fol. 40 ſchlechterdings nicht ſtat hat. Die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten werden aus bewegenden Urſachen gegen einander aufgehoben.

*) Solche müſſen nämlich nach der Reihe ausdrüklich genennet werden, welches man hier der Kürze halber nur durch das Wort Ausflüchte angedeutet hat.

den, und wird er mit der Herausgabe und Anerkentniſſe derer dabey gebrauchten mit ☿ und ♄ bemerkten Urkunden nunmehro billig verſchonet.

IX. Daß zuförderſt Kläger mehrere Vermuthung, daß Beklagtens Principal die auf dem 309 Blatte angezeigte Urkunde bey ſich habe, in ſächſiſcher Friſt, beyzubringen ſchuldig, worauf der geſuchten Edition halber, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger dasjenige, was ihm beyzubringen auferleget, nicht dargethan, derowegen Beklagter mit der geſuchten Herausgabe der mit Mm. bemerkten Urkunde, billig zu verſchonen.

X. Dieweil Beklagter die Abſchrift fol. 13 für die Urſchrift anerkant, ſo hat es, ſo viel ihn betrift, dabey ſein Bewenden, er iſt aber nichts deſtoweniger leztere zu dem Ende, damit ſelbige Kläger denen Mitbeklagten zum Anerkentniſſe vorlegen könne, heraus zu geben, oder den im vorigen Urthel zuerkanten Eyd zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Dieweil Beklagter die Abſchrift ☿ ſtat der Urkunde anerkant, ſo mag er nunmehro zu deren Herausgabe weiter nicht angehalten werden. Siehe auch oben Num. VIII.

XI. Siehe oben bey Num. V.

XII. Daß Kläger die von Beklagten gefoderte Urkunde A. und B. gebührend ediret, und nebſt denen mit C. und D. bemerkten zur Nothdurft anerkant, mit Herausgabe derer E. und F. aber, iſt derſelbe, weil er, daß er ſie nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch wo ſolche ſonſt anzutreffen, ihm nicht bewuſt ſey, endlich erhalten, ſowohl mit deren Anerkentniſſe derer unter den Buchſtaben G. und H. von Beklagten producirten, da ſolche als öffentliche Urkunden dergleichen nicht bedürfen, zu verſchonen; Es bleibet aber Beklagten dieſer leztern ſich zu gebrauchen unbenommen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XIII. Daß Beklagter die mit A. und B bemerkten Urkunden, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget werden, unter der Verwarnung, daß ſie auſerdem für anerkant

anerkant geachtet werden ſollen, zu recognoſciren, ſowohl die Unkoſten des künftigen Termins *) nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

XIV. Daß Beklagter mit Anerkentniſſe des Documents ☉ als einer gerichtlichen Urkunde zu verſchonen, es bleibet aber Klägern, bey künftigen Hauptverfahren, ſich deſſen zu gebrauchen, (darauf zu beziehen) unbenommen.

XV. Daß Beklagter mit dem Anerkentniſſe der Urkunde ☉ billig zu verſchonen.

Oder: Daß Beklagter mit Anerkentniſſe der mit ♂ bemerkten Urkunde, als eines ſchriftlichen jedoch unbeſchwornen Zeugniſſes, billig zu verſchonen.

XVI. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze derer Anwälde ꝛc. Daß Beklagtens Suchen nicht ſtat hat, ſondern er iſt die mit A. bemerkte Urkunde, ſowohl was ſeine Unterſchrift als deren Inhalt betrift, entweder unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, oder eydlich abzuſchwören ſchuldig.

Oder: Würde Wiederkläger, daß er den Inhalt der mit A. bemerkten Urkunde weder geſchrieben noch mit ſeinem Wiſſen und Willen von einem andern ſchreiben laſſen, ſondern gänzlich glaube und dafür halte, daß ein Auszug, Brief oder anderes dergleichen abgeſchnittenes Pappier, worauf ſein Name geſtanden, gemisbraucht worden, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo iſt Wiederbeklagter ꝛc.

*) Iſt zu verſtehen, wenn Product in gegenwärtigen Termine etwas gethan, und z. E. einige andere Urkunden recognoſciret hat; da kan man ihm nicht in die Unkoſten dieſes Termins verurtheilen. Aber den künftigen verurſachet er durch ſeinen begangenen Ungehorſam. Hätte er aber jezo gar nichts gethan, ſo würde er in die Unkoſten dieſes Termins verdammet. Am kürzeſten kommet man zu Rechte, wenn man blos ſpricht: Die Unkoſten des Termins. Zuweilen kan man auch ſprechen: Die Unkoſten des künftigen Termins, wenn diesfals ein beſonderer angeſezet werden ſolte.

XVII. Daß Kläger an denen mit ⊙ und ☾ bemerkten Urkunden, weil er nach Vorſchrift der erläuterten Churſächſiſchen Proces Ordnung ſolche durch einen Dolmetſcher in die teutſche Sprache überſezt denen Artikeln nicht beygefüget, ſich verſäumet; er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XVIII. Würde Klägers Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß er zur Zeit des übergebenen Beweiſes, von der Urkunde ☿ keine Nachricht gehabt, oder doch, wo ſolche anzutreffen, nicht gewuſt habe, ſchwören, ſo iſt ſolche Beklagter des beſchehenen Einwendens ungeachtet, nach anderweit vorgehender Ladung unter der Verwarnung, daß ſolche auſer dem für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, Kläger aber die Unkoſten des künftigen Termins *) Beklagten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil nach Masgabe der Erleut. Proces Ordn. ad Tit. 24 §. 3. Diejenigen ſo denen Rechten nach der Wiedereinſezung in vorigen Stand ſich zu erfreuen haben, wenn ſonſt kein widriger Verdacht, daß ſie hierunter gefährlicher Weiſe und zur Verzögerung der Sache gehandelt, ſich dabey ereignet, mit dem Eyde neu aufgefundener Urkunden zu verſchonen, jedoch auch dawider der Gegentheil zu hören, (Rhapſodie Obſerv. 292) ſo iſt Klägern wegen der auf den 124ſten Blatte vorgebrachten Rechnungen neue Artikel ſeinen Beweiſe beyzufügen und Beklagten dawider ein beſonderer Gegenbeweis billig nachzulaſſen, worauf des bereits volführten Haupt Verfahrens halber und ſonſt ferner ergehet, was ſich gebühret; jedoch iſt Kläger die Unkoſten des künftigen Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XIX. Daß Kläger an Prodnction derer mit ⊙ und ♀ bemerkten Urkunden ſich verſäumet; er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XX.

*) Weil dieſes eine Art der Wiedereinſezung in vorigen Stand iſt. Wer aber ſolche erhält, muß Gegentheilen die Unkoſten erſtatten.

XX. Daß Beklagter die Urkunde ☽ wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, gebührend anzuerkennen, oder deſſen Principal, daß er nicht glaube noch dafür halte, daß George Michael Heber ſie geſchrieben oder unterſchrieben habe, oder ſolche mit deſſen Wiſſen und Willen durch einen andern geſchrieben oder unterſchrieben worden, zu ſchwören ſchuldig. **Merke hierbey daß hier zwiſchen der Neuen Churſächſiſchen und gemeinen Proces Ordnung kein Unterſchied, ſondern wenn Kläger in Productions Termine etwas verſiehet, z. E. die Urkunden nicht produciret, wird auch in der Lauſiz ohne ferneres Interlocut, ſo gleich auf Verſäumnis erkant.** Siehe Zeugen.

XXI. Daß Beklagter die mit A a bemerkte Urkunde, wenn ſolche in der Urſchrift nochmals vorgeleget wird, entweder anzuerkennen, oder daß er ſie weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, auch ſolche mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern nicht geſchrieben oder unterſchrieben worden, zu ſchwören ſchuldig.

XXII. Dieweil Kläger, daß er die mit ♂ bemerkte Urkunde fallen laſſen wolle, ſich auf dem 217 Blatte erkläret, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

XXIII. Dieweil die abgehörten Zeugen, daß ſie bey Unterſchrift des producirten Wechſels mit gegenwärtig geweſen, oder, wasmaſen Johan Gothard von Bökelin zu ſolchem ſich bekant habe, ſelbſt gehöret, auszuſagen nicht vermocht, ſo iſt Beklagter, ſeinem Erbieten nach, Klägers Einwendens ungeachtet, zu deſſen eydlicher Diffeſſion billig zuzulaſſen.

Oder: Es könte und wolte denn Kläger, daß Beklagter die vorgelegten Urkunden geſchrieben durch Zeugen, nach Masgebung des 25ſten Titels der Erleuterten Proces Ordnung §. 5 in Sächſiſcher Friſt *) erweiſen, damit würde er billig zu = jedoch auch Klägern zuläſige Frageſtüken dabey zu übergeben nachgelaſſen, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes erhalten, und daß Kläger die mit ☿ bemerkte Quittung wirklich unterſchrie-

*) Kein Gegenbeweis hat nicht ſtat.

ſchrieben habe, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige ſo ihm beyzubringen nachgelaſſen, zur Nothdurft erwieſen, derowegen ſothane Quittung nunmehro für anerkant zu achten.

XXV. Es iſt auch Beklagtens Principal die mit ☿ bemerkte Urkunde bey 5 Thaler Strafe wiederum in gerichtliche Verwahrung damit ſie den Acten beygeleget werden könne, zu überliefern verbunden.

XXVI. Wie denn auch Beklagter die bey dem Gegenbeweiſe angegebenen Urkunden A. und L. in Sächſiſcher Friſt, bey Verluſt derſelben, annoch anzuſchaffen pflichtig.

Domicilium, ſiehe Forum.

Dominium, ſiehe Eigenthum und Negatorien Klage.

Donatio Inofficioſa, ſiehe Rhapſ. Obſ. DII.

Dos, ſiehe Concurs und Huren.

Dotatio, ſiehe Schwängerung.

Dreyer Herren Lande, ſiehe Edictal.

Drohung, ſiehe Furcht.

Duel.

Ausfoderung dazu I.

I. Als uns die wider Sempronen ergangen *) Acten auch eine Frage zugeſchikt, Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß Sempron ſeiner unternommenen Ausfoderung und des angedroheten Zweykampfes halber mit zwey jährigen Gefängniſſe zu belegen, und das erſte halbe Jahr hindurch mit Waſſer und Brode zu unterhalten, er iſt auch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

E.

*) Es wird in Sachſen hier niemals auf Inquiſition erkant, wie aus dem 59ſten §. des Duel Mandats abzunehmen.

E.

Edictal Citation.

In bürgerlichen Rechts Händeln I.
In peinlichen Fällen II.
— — Endurthel III.
— — Wenn er ſodann ſich betreten läſſet und die Straſe anHaut und Hare gehet IV.

I. Als derſelbe uns Acta Chriſtoph Redekers Verlaſſenſchaft betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß vor allen Dingen ein Erbſchafts Vertreter gerichtlich zu beſtellen; Würden nun auf deſſen Anſuchen des verſtorbenen Redekers Erben, durch öffentliche, eine dreyfache Sächſiſche Friſt in ſich haltende Edictal-Ladung, darinnen zugleich der Tag zur Eröfnung des diesfals einzuholenden Urthels oder zu ertheilenden Beſcheids mit zu ernennen, in dreyer unterſchiedener Herren Landen, unter der Verwarnung, daß bey deren beſagten Redekers Erbſchaft dem Fiſco überlaſſen werden ſolle, gebührend vorgeladen, ſo ergehet, wenn in dem angeſetzten Termine nöthigen Fals der beſtelte Erbſchafts Vertreter, die auſengebliebenen Ungehorſams beſchuldiget, ferner in der Sache was Recht iſt.

II. Daß N. zur Antwort auf gewiſſe Inquiſitional Artikel, die zu ſolchem Ende abzufaſſen und zu denen Acten zu bringen, vermittelſt öffentlichen Anſchlages in dreyer unterſchiedener Herren Lande, auch Verſtattung einer dreyfachen Sächſiſchen Friſt *), unter der Verwarnung, daß bey

*) Man hat ehedem dafür gehalten, es ſey nur eine Sächſiſche Friſt von nöthen. Nach der Hand hat die Facultät zu Leipzig ihre Meynung geändert, und auch hier eine dreyfache erfordert, davon die Urſachen in meines Herrn Vaters Einladungs Schrift, ſo D. Brehmens Inaugural Diſputation de pacto remiſſorio ante concurſum Lipſ. 1755 beygedruket. Es bleibet alſo die Regel algemein, wo einen Edictal Vorladung, müſſen 3 Sächſiſche Friſten in dreyer Herren Ländern eingeräumet werden. Jedoch iſt in Churſachſen in Concurſen, bey Erb- und Bauergütern, nicht in dreyer

bey deſſen Auſenbleiben er des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß N. möglichſten Fleiſes, auch durch Ausfertigung gewöhnlicher Stekbriefe nochmals nachzutrachten, daferne er aber nicht zu erlangen, gewiſſe Artikel abzufaſſen *), und zu denen Acten zu bringen, ſodann derſelbe zur Antwort darauf, vermittelſt öffentlichen Anſchlags in dreyer unterſchiedener Herren Lande, auch mit Verſtattung dreyer völligen Sächſiſchen Friſten unter der Verwarnung daß er widrigen Fals des gezeigten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle gebührend vorzuladen; ergehet ſodann, wie wider ihn weiter zu verfahren, ferner was Recht. Siehe auch Delinquent.

III. Daß Lucius Neratius, weil er auf die, zur Vernehmung über Artikel, ergangene Edictal Citation (öffentlichen Anſchlag) nicht erſchienen, des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführt zu achten, derowegen ſelbiger, im Fal er wieder erlanget werden ſolte, zur Haft zu bringen, und ergehet ſodann ferner was ſich gebühret.

IV. Daß nunmehro N. W. N. die zu den Acten bereits abgefaſſeten Artikel vorzuhalten **), auch wegen desjenigen ſo

dreyer Herren Ländern, ſondern nur in drey verſchiedenen Gerichtsbarkeiten, die Edictales anzuhängen nöthig. Ausgenommen bey Concurſen derer Kaufleute und bey Rittergütern ſind auch 3 Sächſiſche Friſten erforderlich. Erl. Proces Ordnung ad Tit. 41. §. 2. Jedoch bey Rittergüthern pflegt es nicht in dreyer Herren Ländern zu geſchehen; ſondern es iſt genug, wenn ſie in 3 Städten des engern und weitern Ausſchuſſes, jedoch mit Einräumung 3 Sächſiſcher Friſten, vorgeladen werden. Siehe Mandat von 11ten März 1755. Cod. Aug. Tom. I. p. 215. *Rhapſod.* Obſ. CXXXII. Wie von den Reichsgerichten und ſonſt auſerhalb Sachſen die Sache einzurichten, zeigt Hofman in ſeiner teutſchen Reichs Praxis §. 269 und 2281.

*) Nehmlich, wenn er ſchon ſummariſch geantwortet hat.

**) Nehmlich, wenn die Strafe an Haut und Hare kommen könte.

Hin-

ſo ſeit deren Abfaſung ſich neuerlich wieder ihn hervor gethan derſelbe (erſt ſummariſch) ſodann Artikels Weiſe zu vernehmen, über alles ſo er verneinet mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig mit ihm zu confrontiren; Ergehet ſodann wie weiter zu verfahren ferner was Recht iſt.

Editi und Recogniti Poena, ſiehe Documente.

Edition der Urkunden.

Actio ad edendum praeparatoria I.

Der Editions Eyd, von einem Parth gefordert II.

—— von einem Fremden III.

Wenn ſolcher von mehr als einem gefordert wird IV.

Wenn der Beſizer nicht ſchwören wil V.

Wenn eine Gemeinde oder Minderjähriger nicht ediret VI.

Wenn Product weder edirt noch ſich zum Editions Eyde erbiethet VII.

—— nach gemeiner Proces Ordnung VIII.

Siehe übrigens: Documenta.

I. Würde Beklagter, daß er die gefoderte Urkunde wiſſentlich nicht habe noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſolche anzutreffen, ſchwören, immaſen ihm zu thun oblieget, ſo hat Klägers Suchen nicht ſtat, es iſt auch lezterer den dadurch verurſachten Aufwand, immaſen bey dieſer präparatoriſchen Klage die vorzunehmenden Herausgabe, alſo auch der diesfals zu leiſtende Editions Eyd; jederzeit auf des Klägers Unkoſten geſchiehet, Beklagten zu erſtatten ſchuldig. Siehe auch Exhibendum.

II. Auf

Hingegen wenn bloſe Landes Beweiſung zu erkennen, machet man ſolche Umſtände nicht, ſondern hier hat die Verwarnung ihren Ausgang und wird er ohne weitere Antwort auf Artikel ſo gleich des Landes kurz und gut verwieſen.

II. Auf Vorbringen ꝛc. Daß Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde ſub boena editi *) herauszugeben, und unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, oder deſſen Principalin, daß ſie ſolche wiſſentlich nicht habe noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo dergleichen ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig, als in welchem Falle Beklagter mit deren Herausgabe auch Recognition billig verſchonet bleibet.

Oder: Würde Beklagter, daß er die mit F. bemerkete Beweis Urkunde wiſſentlich nicht habe nach gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, ſchwören, immaſen ihm unter der Verwarnung, daß widrigen Fals die Artikel, bey welcher ſolche gebrauchet worden, für eingeräumet (gedachte Urkunden für ediret und anerkant) geachtet werden ſollen, zu thun oblieget ſchwören, ſo iſt er mit deren Herausgabe und Anerkentniſſe zu verſchonen.

Oder: Und ſind diejenigen Artikel, bey welchen die mit B und F. bemerkten Urkunden gebrauchet worden, für eingeräumt zu achten. Es könte und wolte denn Beklagtens Principal, daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch wo ſolche ſonſt anzutreffen, nicht wiſſe, ſchwören, ſo iſt er mit deren Herausgabe und Anerkentniſſe billig zu verſchonen.

Oder: Daß Kläger die Urkunde ſub ♉ und ♃ ſub poena editi, auch bey Verluſt der ſeinen Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, die mit R. bemerkte aber unter der zulezt gedachten, ſowohl dieſer ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals der 42ſte Gegenbeweis Artikel, bey welchem ſolche gebrauchet, für eingeräumet geachtet werden ſolle, zu ediren, oder deſſen Principale durch drey oder vier ihres Mittels, denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, daß ſie ſothane Urkunden wiſſentlich nicht haben, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſen, wo ſie anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig, und ſind ſie, Fals die-

*) Nämlich wenn die Urkunde in Abſchrift vorhanden; iſt aber das nicht, ſo paſſet dieſer Spruch nicht, ſondern die oben im Texte darauf folgenden.

dieſer Eyd geleiſtet wird, mit Herausgabe und Anerkentniſſe ſothaner Urkunden zu verſchonen.

III. Würde nun derjenige, welchen die Verwahrung der Acten bey dem Amte zu Themishayn anvertrauet, daß er ſolche Urkunde wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſie ſonſt anzutreffen, vermittelſt Eydes erhalten, ſo iſt beſagtes Amt mit deren Herausgabe lezter aber mit deren Anerkentniſſe zu verſchonen.

Oder: Daß Kläger die mit ⊙ bemerkte Urkunde in ſächſiſcher Friſt bey deren Verluſt anzuſchaffen ſchuldig, als zu welchem Ende ihm die gebethenen Requiſitorialien billig mitzutheilen.

Oder: Und mag Beklagtens Vetter durch gewöhnliche an ſeine Obrigkeit zu erlaſſende Erſuchungs Briefe, die von ihm verlangte Urkunde entweder heraus zu geben, oder vor ſelbiger den Editions Eyd zu ſchwören, von ſolcher gedachter ſeiner Obrigkeit wohl angehalten werden.

IV. Würde der Gerichtsherr zu Papinianopel, daß er die mit ♂ bemerkte Urkunde wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſie ſonſt anzutreffen, ſchwören, ſo iſt er mit deren Herausgabe zu verſchonen, und bleibet ſodann Beklagten, ſolche bey demjenigen, der das Gerichts Archiv untern Händen hat, zu ſuchen unbenommen.

V. Daß das Document ſub ☽ nunmehro für edirt und anerkant zu achten.

Oder: Daß der 5. 6. 7 und 8te Beweis Artikel *) für eingeräumt zu achten.

VI. Daß Kläger die Urkunden ⊙ und ☾ ſub poena editi (und bey Verluſt der ſeinem Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand **) die mit A. bemerkte, aber unter der zulezt gedachten, ſowohl

*) Nämlich in dem Falle, wenn Producent die gefoderte Urkunde, dem Beweiſe nicht in Abſchrift beygefüget.

**) Dieſes wird erſt bey abermaligen Ungehorſam, alſo nicht gleich das erſtemal gebrauchet.

wohl dieſer ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals die Gegenbeweis Artikel, bey welchem ſolche gebrauchet, für eingeräumt geachtet werden ſollen, zu ediren, und ſolche allerſeits unter vorerwehnten Verluſte, und ſub poena recogniti behörig anzuerkennen, oder deſſen Principale durch drey oder vier ihres Mittels, denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, daß ſie ſothane Urkunden wiſſentlich nicht haben, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſen, wo ſolche ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig, und ſind ſie, Fals dieſer Eyd geleiſtet wird, mit Herausgabe beſagten Documents auch deſſen Anerkentniſſe zu verſchonen.

VII. Daß der 20. 30. 65 und 79ſte Beweis Artikel, bey welchem die mit ☿ bemerkte Urkunde gebrauchet, für eingeräumt zu achten.

VIII. Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, es iſt aber Beklagter die mit L. und R. bezeichneten Urkunden, nach vorgehender nochmaliger gebührender Ladung unter der Verwarnung, daß ſolche, widrigen Fals für ediret (die Artikel, bey welchen ſie gebrauchet, für eingeräumet) geachtet werden ſollen, zu ediren, auch ſolche ſowohl als die mit ☿ A. und B. bemerkten ſub poena recogniti behörig anzuerkennen, oder aber ſo viel die ſub L. und R. betrift, daß er ſie wiſſentlich nicht habe noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo dieſelben ſonſt anzutreffen, zu ſchwören, nicht weniger die Unkoſten des künftigen Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig *).

Effigies, ſiehe Execution.

E h e.

Ehesachen, ſiehe Eheſachen.

Einwilligung vom geiſtlichen Gerichte ergänzet I.

Nichtige Ehe, ſiehe Eheſachen Num. XII.

Dem heiligen Eheſtand zu Ehren II.

Ehegelder, ſiehe Dos und Concurs.

Ehebe-

*) *Rivin.* tit. 26. Enunc. 27.

Eheſcheidung, ſiehe Scheidung.

Unvermögen eines Ehegatten, ſiehe Beſichtigung.

Ehe iſt zu volziehen, ſiehe Eheſachen Num. VII.

Siehe übrigens: Eheſachen.

I. Als die Herren uns ꝛc. Dieweil aus dem fol. 53. befindlichen Vergleiche, welcher als eine gerichtliche Urkunde keines Anerkentniſſes bedarf, daß Beklagter in Klägers Heyrath gewilliget, ſich ſogleich veroffenbaret, ſo hat deſſen Suchen fol. 22 nicht ſtat. Würde nun Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er Mitbeklagte, als ſeine leibliche Mutter, um ihre Einwilligung zu ſeiner Heyrath behörig angeſprochen habe, ſchwören, ſo iſt ſie des beſchehenen Einwendens ungeachtet, ihren Conſens darein zu geben ſchuldig, widrigenfals wird derſelbe obrigkeitlichen Amts halber an ihrer Stat ertheilet, und Klägern, daß er die Ehe mit Marien Graulichin, nach vorgehenden Aufgebote, durch die gewöhnliche Trauung volziehen möge, billig verſtattet.

II. Daß N. W. N. und ſein Eheweib Erdmuth Suſanne geſtalten Sachen nach und dem heiligen Eheſtande zu Ehren mit der ordentlichen Strafe zu verſchonen, jedoch der eingeräumten Vergehung halber, jegliches 3 oder 4 Tage lang *) mit leidlichen Gehorſam zu belegen, ſie könten und wolten denn, nach vorgehender ſcharfer Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ſie vor der prieſterlicheu Trauung ſich fleiſchlich mit einander nicht vermiſchet, ſchwören, auf ſolchen Fal ſind ſie mit der zuerkanten Ahndung zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, jegliches zu ſeinem Antheile, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß N. und N. W. N. der eingeräumten Begünſtigung halber, in Anſehung daß ſie einander zu heyrathen willens, Fals dieſes binnen ſächſiſcher Friſt wirklich erfolget, dem heiligen Eheſtande zu Ehren, 3 bis 4 Tage lang mit leidlichen Gehorſam zu belegen, auſerdem

*) Siehe forne allgemeine Regeln §. 38.

dem aber 14 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, ſowohl auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel ſie deren verurſachet, abzuſtatten verbunden.

Ehebruch.

Erlaſſung des unſchuldigen Theils, zu interloquiren I.
— — lindert die Strafe II.
Gewaltſamer III.
Corpus delicti IV.
Fragſtüke V.
Reinigungs Eyd VI.
Ausflucht, daß das Band ſchon zuvor zeriſſen VII.
Vater muß das Kind anerkennen, ſiehe Vater.
Wenn der ſchuldige Theil ſich anderweit verheyrathen wil, ſiehe Eheſachen, Num. X.
Verwandelung der Strafe, ſiehe Verwandelung.
Scheidung wegen Ehebruchs, ſiehe Deſertion und Scheidung.
— — Auch ſogar die bloße Wahrſcheinlichkeit, daß er begangen, ſcheidet die Ehe. ſiehe Scheidung.
Strafe, ſiehe Schwerd und Staupenſchlag.
Verdächtiger Umgang, ſiehe Umgang.

I. Daneben N. ob, wenn ihr Ehemann des ihm beygemeſſenen Verbrechens geſtändig ſeyn oder überführet werden ſolte, ſie nichts deſtoweniger ihm verzeihen, und gebrochener Treue ungeachtet, noch wie zuvor ehelich beyzuwohnen gemeynet ſey, oder ob, nachdem ſie von deſſen Vergehen Nachricht erhalten, ſie ihm bereits wiederum beygewohnet habe, zu befragen, und ihre gerichtliche Erklärung zu denen Acten zu bringen, worauf wie weiter zu verfahren ꝛc.

Oder: Daß N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneides, (wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen) vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er Suſannen Cujaßin an den bloßen Brüſten und Unterleibe nicht

nicht betaſtet, ſein mänlich Glied an = oder in ihre Schaam nicht gebracht, auch ſeinen Samen in ihren Leib nicht laufen laſſen, zu ſchwören ſchuldig; Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten pflichtig; Im Fal er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wenn zuförderſt deſſen Eheweib Eliſabeth, ob ſie ihm verzeihen und, gebrochener Treue ungeachtet, ferner ehelich beyzuwohnen gemeynet ſey, oder aber ob dieſelbe, nachdem ſie von deſſen Vergehungen Nachricht erhalten, ihm wiederum beygewohnet, oder ſonſt ſothanen Fehltrit albereits vergeben habe, ausdrüklich befraget, und ihre Erklärung zu denen Acten gebracht wird, ferner was Recht iſt.

II. So iſt N. W. N. des begangenen und eingeräumten Ehebruchs halber, geſtalten Sachen nach und in Anſehung, daß ſein Eheweib Roſine ſolch Verbrechen ihm verziehen und gebrochener Treue ungeachtet, ferner ehelich beyzuwohnen, ſich erkläret, derer Churſächſiſchen ꝛc. Lande nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen *), auch derſelbe die Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Hat N. ein Ehemann, als er Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß er mit der Gefangenen A. einer Witwe, und B. einer verheyratheten Weibsperſon, deren Ehemann aber bis anhero nicht bey ihr geweſen, zu unterſchiedenen malen ſich fleiſchlich vermiſchet, auch mit beyden Unzucht und Ehebruch getrieben. Ob nun wohl er vorwendet, daß er ſeinen Saamen in der B Leib nicht laufen laſſen, und ob ſolches bey der A. geſchehen, ſo genau nicht wiſſe, alſo, daß er dieſe Umſtände zu Abwendung einer höhern Stra-

(Q) 2 fe

*) Ehedem ſezte man hinzu: dahin ihm gedachtes Eheweib mit weſentlicher Wohnung zu folgen ſchuldig; Allein es beleidiget das Ohr, eine unſchuldige zu verdammen, auch muß man ja erſt abwarten, ob ſie der Ehemann verlanget; und da diesfals zur Zeit noch kein Kläger, ſo iſt auch kein Richter.

ſe durch eine Marter zuförderſt erhalten müſſe, es ſich anſehen läſſet, zumal da ſein Eheweib Caroline, ihm zu verzeihen nicht gemeynet iſt: Dennoch aber und dieweil fol. 17. ſich geäuſert, daß des Inquiſitens Eheweib bereits ſeit 7 Jahren mit der böſen Krankheit beladen geweſen, über welchen elenden Zuſtand er ſich vornehmlich bey der Antwort auf den 19ten Inquiſitional Artikel beklaget, und daß er dadurch zu andern Weibsperſonen ſich zu halten, veranlaſſet worden, anzeiget, welcher Umſtand von der Todesſtrafe abzugehen Anlas giebet, alſo es einer Peinlichkeit ferner nicht bedarf, jedoch Inquiſit, da er mit unterſchiedenen Weibsperſonen ſich öfters fleiſchlich eingelaſſen, auch die B. ein verehlichtes Weib und nur, ob ihr Ehemann wieder zurük kehren werde? ungewis iſt, hiernächſt bey der A. das Verbrechen dadurch, daß er als ein Gefangenwärter bey ihr anzuſehen, vermehret wird, eine Leibesſtrafe wohl verdienet. So iſt N. der begangenen und geſtandenen Verbrechen halber derer ꝛc. Lande nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, ſowohl die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Daß obbenante beyde Inquiſiten, des begangenen und geſtandenen Ehebruchs halber, geſtalten Sachen nach, und weil nicht nur, nachdem N. verſtorben, deſſen Erlas zu vermuthen, ſondern auch dieſer, nach der auf dem 9ten Blatte befindlichen Ausſage zweyer vereydeter Zeugen, viele Jahre vor ſeinem Tode mit einer andern Weibsperſon in einer Kebs-Ehe gelebet, alſo an ſeinem Eheweibe eher, als dieſe an ihm, treubrüchig worden, derer ꝛc. Lande nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf 5 Jahre zu verweiſen, ſowohl die verurſachten Unkoſten, in ſoferne er etwas im Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

III. Ob nicht ihr Vorwand, als ob ſie im Herbſte des 1763ſten Jahres in ihres Ehemannes Gehölze, von einer ihr unbekanten Mansperſon, wider ihren Willen genothzüchtiget worden, und derſelben ſich zu erwehren nicht vermocht, falſch und erdichtet?

Ob ſie nicht vielmehr, ſeitdem ſie verheyrathet, mit guten Willen, auſer ihrem Ehemanne, mit einer oder mehrern andern Mannsperſonen, ſich fleiſchlich vermiſchet und Ehebruch getrieben?

Wer dieſelben geweſen?

Ob nicht ſelbige das Werk der fleiſchlichen Unzucht mit ihr volbracht, und den Saamen in ihren Leib laufen laſſen?

Wenn, wo und wie oft ſolches geſchehen?

Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem ꝛc.

IV. Hat Lucius Titius Eheweib Caja Seja, als ſie Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß ſie mit Jnquiſit wiſſentlich, daß er ein Ehemann ſey, Unzucht und Ehebruch getrieben, wovon ſie ſchwanger worden, und den 17ten März des 1763ſten Jahres ein unehliches Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl, daß auf eine Todes- oder Leibesſtrafe zu erkennen ſey, es ſcheinen möchte; Dennoch aber und dieweil, zu beyder Jnquiſiten Geſtändniſſe, alſo zu völliger Gewisheit des Verbrechens, nicht zu gelangen, ſintemal der Mitverbrecher N. die fleiſchliche Vermiſchung fol. 30 abgeſchworen, überdieſes ernanter Sejä, das ohne ihr Verſchulden auf anderthalb Jahr erlittene Gefängnis zu ſtatten kommet: So iſt dieſelbe des begangenen und geſtandenen Ehebruchs halber, derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande, einzurichten, auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten, zu ihrem Antheile und ſo viel deren verurſachet, anzuhalten.

Oder: Dieweil Jnquiſitin Ehemann ſich vor Jahresfriſt von ihr wegbegeben, und nicht wieder eingefunden, auch ob er annoch lebe? ungewis, ſo iſt ernante Julia geſtalten Sachen derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, 10 Jahr lang zu verweiſen.

V. Ob ſie nicht mit N. Unzucht und Ehebruch getrieben? Wenn, wo, und wie oft ſolches geſchehen *)?

*) Es könte ſcheinen, als wenn dieſes ein nichts bewürkender Umſtand ſey; allein wegen der Verjährung muß man ſolches mitnehmen.

Ob ſie nicht inſonderheit am 3ten May des abgewichenen 1763ſten Jahres, des Morgens in ſeinem Hauſe ſich mit ihm fleiſchlich vermiſchet?

Ob ſie nicht am 1ſten Julius beſagten Jahres auf dem Ober-Boden ſolchen Beyſchlaf wiederholet?

Ob er nicht beydemale ſein entblöſetes mänlich Glied an- oder in ihre Schaam gebracht?

Ob nicht ihr Vorgeben, daß ſie nicht wiſſe, ob bey der fleiſchlichen Vermiſchung N. ſeinen Saamen in ihren Leib laufen laſſen, ungegründet und erdichtet?

Ob ſie nicht vielmehr jedesmal das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung mit ihm volbracht, und er dabey ſeinen Saamen in ihren Leib laufen laſſen?

Ob nicht, als ſie ſich mit ihm fleiſchlich eingelaſſen, ſie, daß er ein Eheweib am Leben habe, wohl gewuſt?

Ob alſo nicht ihr Vorwand, als ob ſie erſt nach volbrachter fleiſchlicher Vermiſchung, daß er verehlichet ſey, erfahren, falſch und erdichtet *)?

Wenn nun ſeine ſowohl in Güte ꝛc.

VI. Daß Johan Gotlieb Daum und Johanne Roſine Krauſin, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß eines das andere unzüchtig nicht betaſtet, er ſein mänlich Glied an- oder in ihre Schaam nicht gebracht, auch ſie mit einander ſich dergeſtalt fleiſchlich nicht vermiſchet, daß er ſeinen Samen in ihren Leib laufen laſſen, zu ſchwören ſchuldig; Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſten, ſo iſt wider ſie beyderſeits weiter nichts vorzunehmen: Es ſind auch dieſelben ſolchen Fals von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, jedoch nichts deſtoweniger zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel ſie deren verurſachet, anzuhalten.

men. Auch kommt auf den Umſtand des Orts etwas an, weil beyde Verbrecher in allen Umſtänden einſtimmig ſeyn müſſen; wenn völlige Gewisheit des Verbrechens vorhanden ſeyn ſol.

*) Bey fleiſchlichen Verbrechen wird der ſonſt gewöhnliche Schlus: Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewuſt? nicht mit angefüget.

ten. Daferne ſie aber zuerkanter maſen ganz oder zum Theil zu ſchwören nicht vermögen, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

VII. Daß geſtalten Sachen nach und in Erwegung, daß das Band der Ehe ſchon vormals gebrochen, auch wegen dieſer urſprünglichen Verlezung Inquiſitin albereits eine härtere Strafe erlitten, wie denn auch dem Mitverbrecher, daß er die heilige Verbindung nicht zuerſt zerrüttet, einiger maſen zu ſtatten kommet, ſo iſt ꝛc.

Ehefrau, Eheman.

Des Ehemannes Einwilligung in das Curatorium I.

Wenn ſie auſerdem noch einen beſondern Vormund hat II.

Kan entweder nach ihrem Eingebrachten greifen, oder die Statutariſche Portion erwehlen. Verwarnung diesfals III.

Wenn ſie ſich übel vertragen, ſiehe Sävitien.

I. Daß vor allen Dingen Kläger, vermittelſt eines mit ſeiner Principalin Ehemannes Genehmhaltung ausgefertigten Actorii, ſich anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen ſchuldig.

II. Daß Kläger in Erwegung, daß ſeine Principalin, auſer ihren ehelichen, noch einen abſonderlich beſtätigten Vormund habe, nicht erſcheinet, ſich zur Nothdurft legitimiret.

Oder: Daß Kläger weil aus demjenigen, ſo er auf dem 7 Blatte anführet, daß ſeine Principalin, auſer ihrem Ehemanne noch einen beſondern Vormund habe, wahrzunehmen, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter in Anſehung, daß ſeine Principalin, beſage fol. 17. mit einem abſonderlich beſtätigten Vormunde verſehen, ohne welchem der Eheman einen Actorn, in dieſer Sache mit Beſtand Rechtens nicht beſtellen mögen, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

III. Dieweil Mitbeklagte mit Einwilligung ihres Vormundes, daß ſie ihres verſtorbenen Ehemannes Wilhelm Budåens Erbin zu werden nicht gemeynet, ſondern nach ihrem Eingebrachten greifen wolle, fol. 21 ſich erklåret, ſo hat es dabey ſein Bewenden und Klågers wider ſie gerichtetes Suchen nicht ſtat.

Oder: Daß Beklagte ihres unerheblichen Einwendens ungeachtet, in Såchſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals des ihr zuſtehenden Befugniſſes die ſtatuariſche Portion zu erkieſen, für verluſtig geachtet werden ſolle, ob ſie ihres verſtorbenen Ehemannes Johan Fridrich Ludovici Erbin zu werden gedenke, oder an ihren eingebrachten Güthern ſich begnügen laſſen wolle? mit Einwilligung ihres Vormundes ſich zu erklåren ſchuldig.

Ehehaften.

Deren Beybringung I.

In Eheſachen, ſiehe Eheſachen.

In Achts Proceſſe, ſiehe Acht.

I. Würde Beklagtens Principal, vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſein fol. 11 angeführter Vorwand der Wahrheit gemås ſey, ſchwören, ſo hat die auf dem 19 Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern er iſt ſolchen Fals nach anderweit vorgehender Ladung auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtåndig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins Klågern zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Würde Klågers Principal die fol. 9 angezogene Verhinderung, dadurch er vom perſönlichen Erſcheinen abgehalten worden, gebührend beybringen, oder allenfals eydlich beſtårken, ſo iſt er, mit der in der Vorladung enthaltenen Strafe derer 5 Reichsthaler billig zu verſchonen.

Ehe-

Eheliche Pflicht, ſiehe Eheſachen Num. XI.

Eheman, ſiehe Ehefrau.

Eheſachen.

Wird nicht ſogleich in contumaciam erkant I.
Wenn Beklagter abermals auſenbleibet II.
Bey dem dritten Auſenbleiben III.
Wenn Beklagter ſich eingelaſſen IV.
Beſichtigung eines Unvermögenden V.
Abſolutoria VI.
Condemnatoria. daß Beklagter die Ehe volziehen ſol VII.
Wenn Beklagter wegen der Ehe losgezählet wird, wegen der Schwängerung aber hängen bleibet VIII.
Wenn Kläger die Eheklage fallen läſt IX.
Verheyrathung mit der Ehebrecherin X.
Verweigerung der ehelichen Pflicht XI.
Trennung wegen Untüchtigkeit XII.
Der Eltern Einwilligung vom geiſtlichen Gerichte ergänzet, ſiehe Ehe.
Wenn die Ehe nicht geſchieden, ſondern für nichtig erkläret wird XIII.
Ermahnung zu beſſern Vertragen, ſiehe Sävitien.
Siehe übrigens: Deſertion, Scheidung, Verlöbnis, Sävitien, Furcht.

I. Daß Beklagte nach anderweit vorgehender Ladung nunmehro bey 5 Thaler Strafe auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins auf unſere Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, in Eheſachen N. Klägers an einem, wider Auſenbleiben ſeines Eheweibes, N. W. N. Beklagter andern Theils ꝛc. Daß Kläger ſeine Klage und Zuſprüche wider Beklagte bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede erſtanden und erlanget.

II. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam in Eheſachen, Anwaldens N. Klägers an einem, wider ferneres Auſenbleiben ſeines Eheweibes Sabinen Eliſabethen Beklagter andern Theils ꝛc. Daß Kläger ſeine Klage und Zuſprüche wider Beklagte, wegen deren beharlichen Ungehorſams, nunmehro bis auf die Hülfe erſtanden und erlanget *).

III. Daß Beklagter der wider ihn erhobenen Klage für geſtändig und überführt zu achten, derowegen ꝛc. **).

IV. In Ehe und Schwängerungs Sachen Anwalden Sempronens Klägers an einem, Actorn Vormunden, N. W. N. Beklagtens andern Theils ꝛc. E. W. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben, und ſo viel ihm daran verneinet, in Sächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis (auſerhalb Sachſen zuweilen Gegenbeſcheinigung (Gewiſſensrührung ***) und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu

*) So giebet dieſe Formel Carpzov. Man pfleget aber nicht aller Orten, wie Num. I. und II. zu erkennen, ſondern meiſtentheils Amts halber einen neuen Termin anzuſezen, oder auf erhöhete Strafe und bisweilen auf die verwirkte, mit Erſtattung derer Unkoſten zu erkennen. In Churſachſen wird, wenn auf Volziehung der Ehe geklaget wird, der Beklagte Theil nur ſchlechterdings ohne Strafe vorgeladen. Zum andern male bey 5 Thlr. Strafe, zum dritten male wird er herbey geholet und alſo realiter vorgefodert; weil man glaubt, daß die perſönliche Gegenwart hier nöthig ſey. Aber in Divortien Klagen, wenn nicht auf Volziehung der Ehe ſondern Scheidung zu erkennen, wird in Contumaciam allerdings erkant; ſiehe Deſertion.

**) Knorr Anleitung zum Proces 3tes Buch. 8 Hauptſtük §. 6. Siehe aber wegen hieſigen Gerichtsbrauch die vorige Anmerkung.

***) Wenn gleich ſolche nach gemeinen Rechten nicht gegen die Ehe ausfallen ſol, nach der Regel: juramentum non licet deferre neganti matrimonium, ſed affirmanti deferri poteſt, ſo behält man doch die Eydes Delation vor, weil wegen Neben Umſtände und über eliſivos das Gewiſſen zu rühren, wohl erlaubet. Bey dem Pro- und Reproductions Termine wird es ſich hernach ſchon zeigen, über welche Artikel die Gewiſſens Rührung abzuerkennen.

zu erweiſen (beyzubringen) ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Klage Antwort auch Ausflucht und erfolgte Geſeze in Eheſachen, N. Klägers an einem ꝛc. Erachten wir: Dieweil Beklagte auf die erhobene Klage geantwortet und deren Grundes geſtändig, daneben aber verſchiedene Ausflüchte zerſtörlicher Weiſe vorgeſchüzet, ſo iſt ſie ſolche in Sächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft ꝛc.

V. Daß vor allen Dingen mit der von Klägerin geſuchten Beſichtigung N. durch einen erfahrnen und verpflichteten Arzt (mit Zuziehung einer verpflichteten Hebamme *), gebührend zu verfahren, und deſſen (deren) Gutachten von nur erwehnten N. Tüchtigkeit zu ehelichen Werken, zu denen Acten zu bringen, worauf ferner ꝛc. Siehe übrigens Scheidung.

VI. Dieweil Beklagter den ihm zuerkanten Eyd nunmehro abgeleget, ſo wird er von der erhobenen Klage entbunden, immaſen wir ihn hiermit davon entbinden, und loszählen.

VII. In Eheſachen ꝛc. Würde Klägerin, daß Beklagtens verſtorbener Vater in das Ehegelöbnis gewilliget, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo iſt Beklagter die Ehe mit ihr vermittelſt prieſterlicher Trauung zu volziehen ſchuldig, in Verbleibung deſſen, wird derſelbe hierzu durch gebührende Zwangsmittel billig angehalten; wie denn auch derſelbe die verurſachten Unkoſten Klägerin zu erſtatten verbunden.

VIII. In Ehe und Schwängerungs Sachen ꝛc. Daß Klägerin auf die Ehe gerichtetes Suchen, in Anſehung daß bey dem angegebenen Eheverſprechen keine Zeugen geweſen, nicht ſtat hat, und weil Beklagter auf den Punct der fleiſchlichen Vermiſchung ſich eingelaſſen nnd deſſen geſtändig, ſo iſt er Klägerin entweder zu ehelichen oder mit 15 (20 30 50) Gülden auszuſtatten, auch das mit ihr erzeugte Kind ſo lange, bis es ſein Brod ſelbſt verdienet, mit

*) Wenn eine Weibsperſon zu beſichtigen, ſezet man dieſes leztere dazu.

mit 12 Gülden aljährlich zu unterhalten, ſowohl die auf deſſen Taufe und Klägerin Niederkunſt verwante Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und unſerer Ermäſſigung, lezterer zu erſtatten ſchuldig. Beyderſeits auf dieſen Proces verwanten Unkoſten aber, werden aus bewegenden Urſachen, gegen einander aufgehoben.

Oder: Und weil Beklagter auf den Punct der fleiſchlichen Vermiſchung ſich eingelaſſen, und deſſen nicht geſtändig, ſo iſt er den ihm darüber zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägerin für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IX. Dieweil Kläger ſeine Eheklage fallen laſſen, ſo wird nunmehro das zwiſchen Beklagten und Intervenienten gehaltene Eheverlöbnis, durch prieſterliche Trauung und Beywohnung, billig volzogen.

Oder: Daß Beklagte von der angeſtelten Eheklage zu entbinden, jedoch iſt ſelbige, wegen der hierbey gebrauchten Leichtſinnigkeit, um 20 Thaler zu beſtrafen.

X. Als die Herren uns Acta Tobien Müllers abgeſchiedenes Eheweibes Annen Chriſtianen gebohrner Schladebachin anderweite Verehlichung betreffend nebſt einer Frage zugeſchiket, Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß Annen Chriſtianen gebohrner Schladebachin, geſtalten Sachen nach, die gebethene Verheyrathung mit N. zu verſtatten, jedoch, daß die Trauung in der Stille und ohne Gepränge geſchehe *).

XI. Daß Beklagte nunmehro gleichſam für eine muthwillige Verlaſſerin ihres Ehemannes billig zu achten, immaſen wir ſie hiermit dafür erkennen und achten, auch Klägern, der Ehe halber, von ihr entbinden und loszehlen, ingleichen ihm als dem unſchuldigen Theile, daferne er ohne Verlezung ſeines Gewiſſens auſer der Ehe nicht ſeyn kan, anderweit chriſtlich ſich zu verehlichen, geſtatten und nachlaſſen.

XII.

*) Weil dieſes eine Art der Diſpenſation, ſo darf an einigen Orten nicht alſo erkant, ſondern es muß Bericht zum Kirchen Rathe erſtattet werden.

XII. Würde Klägerin vermittelſt leiblichen Eydes*), erhalten, und daß nach der Hochzeit, binnen 3 Jahren, Beklagter das eheliche Werk, aller angewanten Mühe ohngeachtet, und ob ſie ſchon ihm daran nicht hinderlich geweſen, ſondern das ihrige und ſo viel ihr dabey zukommen, beygetragen, gleichwohl nicht volbringen können, ſchwören; ſo iſt die zwiſchen beyden Theilen getroffene Verbindung von nun an für nichtig zu achten, immaſen wir ſie hiermit dafür achten und erklären, es bleibet auch Klägern, ſich anderweit zu verehlichen, billig nachgelaſſen.

Eheſcheidung, ſiehe Scheidnng.

Eheſtand zu Ehren, ſiehe Ehe.

Eheweib, ſiehe Ehefrau.

Ehrenerklärung.

Schriftliche und mündliche I.

Siehe übrigens: Injurien.

I. Daß Samuel Schmid und deſſen Eheweib Maria Eliſabeth, derer verübten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Injurien halber, deren ſie theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, Conradinen Teubnerin eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehalte- Regiſtratur ausfertigen zu laſſen, hiernächſt 5 Gülden für Schmerzen Geld und Verſäumnis, ingleichen, wenn die Teubnerin ſchwöret, daß ſie wegen des zerriſſenen Rokes den fol. 7 verzeichneten Aufwand wirklich gehabt, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Arzte, Wundarzte und Apotheker des Arzt- und Heilerlohns auch derer Medicamenten halber, ſich zu vergleichen ſchuldig, es werden auch dieſelben hierüber wilkührlich, und zwar Schmid 12 Tage mit Gefängnis, oder um 2 neue Schok, deſſen Eheweib aber 2 Tage mit dergleichen, und um 1 alt Schok beſtrafet, oder beyde ſtat jeden Tag Gefäng-

*) Zuweilen wird auch beyden Theilen ſolcher Eyd auferleget: Dieſer Eyd iſt vorgeſchrieben in cap. 5. X. de frigid. et malefic.

Gefängniſſes, 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſo wohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon die fol. 21 angeſezten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, jegliches zu ſeinem Antheile, billig angehalten.

Ehrlich machen, ſiehe Famä Reſtitutio.

Ehrlos, ſiehe Schelm und Infam.

Eigenthum.

Deſſen eydliche Beſtätigung I.

Beweis deſſelben, Negatoria.

Rei vindicatio, ſiehe Rei.

I. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er dasjenige Stük Aker, worauf am 1ſten April 1765 Beklagter von Themishayn mit Ochſen und Wagen gefahren, über rechts verwährte Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tage, von angeſtelter Klage zurük gerechnet, als ſein Eigenthum genuzet und gebrauchet, daſſelbe auch weder der Gemeinde noch Beklagten zuſtändig ſey, annoch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget ꝛc.

Einfältig, ſiehe Raſend und Delinquent.

Einlaſſung, ſiehe Litis Conteſt. und Artikel.

Einwilligung, ſiehe Conſens und Ehe.

Electio, ſiehe Wahl.

Eliſiv Artikel.

Wenn ſie fälſchlich dafür ausgegeben werden I.

I. Daß die angemaſete Gewiſſens Rührung über den 40ſten Beweis Artikel, weil ſolche im Urthel fol. 33 nicht vorbe-

vorbehalten, auch der Artikel keinesweges für eliſiv zu achten, nicht ſtat hat.

Emenda, ſiehe Buſe und Wehrgeld.

Emendatio, ſiehe Klage.

Emti, ſiehe Kauf.

Enthauptung, ſiehe Schwerd.

Entleibter, ſiehe Section.

Epilepſie, ſiehe Delinquent.

Erbe.

Wenn wider einen Erben executiviſch geklaget I.
— — Wenn Beklagter auſenbleibet II.
— — Wenn Erben klagen III.
Wenn die Volmacht nicht auf ſolche gerichtet, bey dem Handels Gerichte IV.
Müſſen eine eydliche Specification übergeben V.
— — Auch die Erben eines Erben VI.
Ihr Name iſt anzugeben VII.
Einhändigung der Ladung ins gemeinſchaftliche Erbhaus, ſiehe Citation.
Exceptio plurium heredum, ſiehe Exception.
Siehe auch Spatium deliberandi.

I. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde, Albert Meyers Klägers an einem, Ludolph Hugons Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Dieweil Beklagter die mit C bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſowohl auf die erhobene Klage geantwortet, und daß er Ulrich Hubers Erbſchaft ſich angemaſet habe, verneinet, ſo hat es, was jenes betrift, noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, im übrigen aber iſt Kläger, daß Beklagter vorgedachten Hubers Erbe worden, in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbe-

genbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Beklagter die mit ⊙ bemerkte Urkunde anerkant, ſowohl auf die erhobene Klage geantwortet, und daß er Gotfried Stöſels, Kläger aber Johan Schilters Erbe worden, fol. 11 geſtändig, ſo iſt er Inhalts derſelben die geklagten 100 Thaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 3ten May des 1763ſten Jahres an, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß die Urkunde ſub ⊙ für anerkant, im übrigen Beklagter für geſtändig und überführt zu achten, derowegen er Inhalts der erſtern die geklagten 70 alte Schoke, nebſt Zinſen des Verzuges, vom 1ſten April ꝛc.

Oder: Würde Kläger ad cauſam ſich behörig rechtfertigen, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo iſt Beklagter, weil er die mit A. bemerkte Urkunde behörig anerkant, Inhalts derſelben die geklagten 100 Thaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe ꝛc.

Oder: Daß vor allen Dingen Klägere, daß ſie Johan Chriſtophs Wagenſeils Erben worden, Beklagten den Gegenbeweis, Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

III. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze, Gerhard Meyers Klägers an einem, George Engelbrechts Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Kläger zuförderſt anderer Geſtalt, und beſſer als geſchehen, ad cauſam ſich zu rechtfertigen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IV. Daß Beklagter anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer auf Erben und Erbnehmen gerich-

teten

teten Volmacht, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu legitimiren ſchuldig.

V. Daß Beklagter, über Gotfried Strauſens Verlaſſenſchaft, ein zu Recht beſtändiges Inventarium, oder in deſſen Ermangelung, ein endliches Verzeichnis in ſächſiſcher Friſt, bey 5 Thaler Strafe Klägern auszuantworten, ſowohl dasjenige, was in angeregten Erbe zu des vorher verſtorbenen Bartholomeen Leonhard Schwendendörfers Verlaſſenſchaft gehörig, ebenmäſig vermittelſt Eydes jedoch lezteres nur de credulitate anzuzeigen ſchuldig. Siehe auch Erbtheilung und Hereditatis petitio.

VI. Daß Beklagter ein genaues Verzeichnis von dem Grosväterlichen Nachlaſſe in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals Kläger zum juramento in litem gelaſſen werden ſol, leztern heraus zu geben, und, ſolches vermittelſt Eydes, jedoch nur de credulitate zu beſtärken ſchuldig.

VII. Daß Beklagter bey 5 Thaler Strafe des verſtorbenen Johan Peters von Ludewig Erben mit Vor- und Zunamen anzugeben, und derenthalben ſich gebührend (beſſer als geſchehen) zu rechtfertigen ſchuldig.

Erbgerichte, ſiehe Jurisdiction.

Erbſchaft, ſiehe Expilatio, Hereditatis Petitio, Spatium deliberandi.

Erbtheilung.

Eingang des Urthels I.

Das Urthel ſelbſt II.

Adminiſtrations-Rechnung, ſiehe Vormund.

Siehe auch: Provocatio, und Hereditatis Petitio.

I. Als dieſelben uns Acta Adam Cortrejus an einem, Wilhelm Ernſt Tenzeln andern Theils *) betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket. II Daß

*) Weil in dieſem vermiſchten Gerichte wechſelſeitige Verbindlichkeiten vorkommen, und zuweilen Kläger verdammet werden muß, welches

II. Daß Beklagter ſowohl Mitbeklagte zur eydlichen Beſtärkung der auf dem 37ſten Blatte verſchriebenen Begräbnis Koſten, desgleichen auch des fol. 55 übergebenen Verzeichniſſes von des verſtorbenen Vaters Nachlaſſe, beſchehenen Einwendens ungeachtet, zu laſſen; Es könte und wolte denn ſo viel lezteres betrift, Klägerin daß ein mehreres in gedachten Nachlaſſe befindlich geweſen, auch Beklagter und Mitbeklagte ſich deſſen angemaſet, in ſächſiſcher Friſt (wobey ihr zugleich, daß ſie durch den zwiſchen ihren verſtorbenen Vater und Beklagten getroffenen Kauf des Weinberges in Pflichttheile verleget worden, oder derſelbe ſonſt ungültig, auszuführen, nachgelaſſen bleibet) Beklagten und Mitbeklagten den Gegenbeweis, auch beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andre rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöße ſie billig und iſt ſodann mit der eydlichen Beſtärkung des Nachlas-Verzeichniſſes annoch anzuſtehen, vielmehr ergehet alsdann diesfals, ſowohl wenn Klägerin wie viel Beklagter und Mitbeklagte, dieſe aber wie viel jene bey des Vaters Lebzeiten von ihm erhalten, und worinnen ſolches eigentlich beſtanden? genauer als geſchehen angezeiget, ſothaner Einwerfung der bereits erhaltenen Güther halber, als auch ſonſt allenthalben ferner was Recht iſt.

Oder: Als uns Acta, Gerhard Noodten und Conſorten Klägere an einem, Frauen N. W. N. Beklagte andern Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Daß ſowohl Klägerer als Beklagter angegebene Actorn die ermangelnden Vormundſchafts Beſtätigungen entweder in der Urſchrift oder in beglaubter Abſchrift zu dieſen Acten zu bringen ſchuldig; Hiernächſt daraus ſo viel zu befinden: Dieweil wegen Theilung derer erbſchaftlichen Weinberge beyde Partheyen fol. 25 ſich bereits verglichen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und ſind ſie ſothanem Vergleiche nachzukommen, Beklagte aber dem fol. 3 übergebenen Verzeichniſſe des von ihrem verſtorbenen Ehemanne nachgelaſſenen Vermögens annoch den Schlacht-

hof

welches nicht wohl klinget, ſo läſſet man den Namen Kläger und Beklagter auſen. Gehet es aber an, ſo machet man die Vormünder der Kinder zu Klägern und die Witbe zur Beklagtin.

hof und die Mühle einzuverleiben verbunden, ſie könte und wolte denn: daß ſolche Mühle ihr Eigenthum, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöße ſie billig, und ergehet ſodann diesfals ferner, was Recht iſt; dahingegen ſo viel im übrigen obgedachte Specification anlanget, wenn Beklagte derſelben ſämtliche Gerade Stüken, weil ihr, was zur Gerade eigentlich gehöre? ſelbſt zu beurtheilen nicht zukomt, annoch einverleibet, ſie zu deren eydlichen Beſtärkung, jedoch mit Hinweglaſſung der Taxe, ingleichen der Activorum und Paſſivorum billig zu laſſen, es könten und wolten denn Klägere in ſächſiſcher Friſt, daß ein mehreres, als angegeben worden, in der Erbſchaft vorhanden geweſen, und Beklagte ſich deſſen angemaſet, erweiſen, darwider Beklagter der Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, deſſen genöße ſie billig, und wird ſolchen Fals mit der Eydes Leiſtung annoch angeſtanden. Endlich iſt Beklagter ordentliche Rechnung über die zeithero geführte Verwaltung ebenermaſen binnen ſächſiſcher Friſt, bey 5 Thaler Strafe, Klägern abzulegen pflichtig, und wenn beyde Partheyen wegen derer vorhandenen Mobilien bey einer angeſtelten privat Licitation um eine gewiſſe Taxe ſich nicht vereinigen, mit der öffentlichen Feilbiethung gebührend zu verfahren.

Oder: Daß Beklagter über ſeiner verſtorbenen Mutter Margarethen Verlaſſenſchaft, ſowohl derſelben Gerade, ein eydliches Verzeichnis vermittelſt Eydes herauszugeben, und dieſe leztere völlig, ſowohl von der erſtern die ihr gebührende Hälfte, auszuantworten ſchuldig. Siehe auch Hereditatis petitio.

Erlas, ſiehe Ehebruch, Diebſtahl.

Erledigung der Haft, ſiehe Haft.

Ermäſigung, ſiehe Schäden und Unkoſten.

Ermangelung.

Beweiſes I.

Verdachts II.

I. Dieweil Kläger, bey dieſer geringfügigen Sache, weder der Gewiſſensrührung ſich gebrauchet, noch etwas, ſo zu ſeiner Klage Beſcheinigung dienlich, angeführet, ſo hat deſſen Suchen nicht ſtat, er iſt auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 17 Blatte angegebenen, auf 1 Thaler 2 Groſchen, und die auf dem 19ten Blatte verzeichneten Gerichts Gebühren, auf 23 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis (geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung) und erfolgte Geſeze, Johan Friedrich Rhetius Klägers an einem, Johan Eiſenharts Beklagtens andern Theils, ſo derſelbe uns ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen (zu beſcheinigen) auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen *) (nicht beygebracht, (derowegen Beklagter von der wider ihn angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen; Es iſt auch ermeldeter Kläger die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß wider Lucium Titium, in Ermangelung Verdachts **) weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu erledigen, auch mit Abſtattung einiger Unkoſten, auſer ſo viel deren auf ſeine Vertheidigung ergangen, zu verſchonen.

Oder:

*) Wenn aber Kläger zwar den Grund ſeiner Klage erwieſen, hingegen Beklagter ſolche durch tüchtige Exceptionen entkräftet hätte, könte man freylich nicht ſagen: Daß Kläger nicht erwieſen, ſondern da müſte man ſprechen: Daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen.

**) Wenn es heiſet: In Ermangelung Verdachts, wird der Beſchuldigte auch von Unkoſten freygeſprochen. Hingegen, wenn es heiſt: In Ermangelung hinlänglichen Verdachts, pfleget man ihm doch wenigſtens die Unkoſten aufzubürden.

Oder: Als uns Acta, die zu Aſträenburg entſtandene Feuersbrunſt betreffend *) nebſt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß in Ermangelung Verdachts, noch zur Zeit wider eine gewiſſe Perſon nichts vorzunehmen, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten, davon die auf dem 21ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 5 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, Gerichts wegen zu übertragen. V. R. W.

Ermeſſen.

Hauswirthſchaftliches I.

Siehe auch: Taxatio.

I. Daß vor allen Dingen, die Klägern zuerkante Schäden, ſo viel deren auf hauswirthlichen Ermeſſen beruhen, durch 3 der Gegend kundige und hierzu ausdrüklich verevdete Hauswirthe, wovon jedem Theile einen zu benennen nachgelaſſen, der dritte aber Gerichts wegen zuzuordnen, in einen billigen Anſchlag zu bringen, und im Fal ſie ſich der Taxe halber nicht vereinigen können, der mittelſte Werth von demjenigen, ſo ſie diesfals angeben werden, zum Grunde derſelben zu ſezen, ſodann ꝛc.

Error, ſiehe Irthum.

Erſaz, Erſtattung, ſiehe Diebſtahl.

Erziehungsgelder, ſiehe Schwängerung.

Eſelreiten.

Eine Soldaten-Strafe I.

I. Daß N. W. N. öffentlich und zu jedermänniglichen Anſchauen, zwo Stunden lang auf dem hölzernen Pferde zu reiten ſchuldig. (Es mögen auch demſelben zwey ziemliche Gewichte an die Füße wohl gehenket werden.)

*) Weil im Urthel keiner gewiſſen Perſon gedacht wird, ſo darf auch im Eingange niemand genennet werden, ſondern es heiſt z. E. Als derſelbe uns Acta das zu Themishayn jüngſt gefundene tode Knäbelein betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket.

Evictions Leiſtung, ſiehe Litis denunciatio.

Exception.

Deren Beweis I.

Des nicht erfülten Contracts II.

Der noch nicht entbrochenen Convention III.

Noch nicht geendigten Poſſeſſorii IV.

Noch nicht erſtatteter Unkoſten V.

Des nicht bezahlten Geldes auſerhalb Churſachſen VI.

Daß das Geld nicht in des Unmündigen Nuzen verwendet VII.

Mehrerer Miterben VIII.

Auf weiterer Ausführung beruhende IX.

Libelli inepti X.

Litis ingreſſum impediens XI.

Der erſten Inſtanz XII.

Fori XIII.

Wenn die Ausflucht unerheblich XIV.

Wenn nicht angezeiget, worinnen ſolche eigentlich beſtehe: XV.

Litis pendentis, in Sachſen und auſerhalb XVI.

Verluſt der Ausflucht wegen frevelhaften Leugnens XVIII.

— — im Executiv Proceſſe XVIII.

Rei judicatae XIX.

Congreſſus cum pluribus, ſiehe Huren.

Termini anguſti, ſiehe Citation.

I. Auf Klage, Antwort, auch Ausflucht *) und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal, und zwar, weil die übrigen verneinten Puncte zu Entſcheidung der Sache nichts beytragen, den ihm über den 4. 5. 9 und 12ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen

*) Siehe vorne Algemeine Regeln §. 10.

cipalen (Eyde) für Gefährde, zu ſchwören, im übrigen aber und ſo viel das eingeräumte anbetrift, die dabey vorgeſchüzten Ausflüchte, in Sächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Klage, Antwort, auch Ausflucht *) und erfolgte Geſäze derer Anwälde Caſpars von Stiehler Klägers an einem, Johan Mabillons Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal den ihm über den 13ten und 14ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören, im übrigen lezterer den Grund der Klage und ſo viel ihm daran verneinet, in Sächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis **) (wobey ihm auch die bey denen eingeräumten Puncten vorgeſchüzten

 Aus-

*) Es iſt billig, daß man auch das Wort Ausflucht einrüke; Denn da ich im Urthel ſelbſt deren gedenke, warum ſol ich ſie im Eingange nicht erwehnen. Gefält mir alſo die Schreibeart dererjenigen nicht, welche dieſe Worte hinweg laſſen. Siehe ferner Algemeine Regeln §. 12.

**) In einigen Dingſtühlen iſt es gebräuchlich, daß doppelter Beweis auferleget wird; allein die meiſten gebrauchen ſich unſerer Formel, zuweilen aber kan man ſich nicht anders helfen, und muß zwene Beweiſe auferlegen, da ſpricht man: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und den 1ſten Klagepunct eingeräumet, daneben aber verſchiedentliche Ausflüchte zerſtöhrlicher Weiſe vorgeſchüzet, den andern und dritten Klagepunct hingegen verneinet, ſo iſt deſſen Principal, den ihm über den dritten zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören, und angeregte Ausflüchte in Sächſiſcher Friſt, im übrigen aber Kläger den Grund der Klage in ebenmäſiger Friſt, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, gebührend zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Ausflüchte, inſonderheit das und das, auszuführen unbenommen) auch Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Klage, Antwort auch Ausflucht, geführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſäze ꝛc.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und den Beyſchlaf eingeräumet, dabey aber, daß Klägers Mutter mit mehrern Mansperſonen ſich fleiſchlich vermiſchet, vorgeſchüzet, ſo iſt er dieſe Ausflucht in Sächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Als dieſelben uns ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden; Dieweil Beklagter den Pacht Brief behörig anerkant, daneben aber, daß Kläger ſein Verſprechen nicht erfüllet habe, vorgeſchüzet, ſo hat es noch zur Zeit bey erſtern ſein Bewenden, und iſt Kläger zuförderſt, daß er ſeines Orts dem Contracte Genüge geleiſtet, in Sächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis *), beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen, geführten Beweis und Gegenbeweis ꝛc. Würde Beklagter vermittelſt Eydes erhalten, und daß Kläger ihm die Scheune nicht eingeräumet, desgleichen den Schafſtal, verſprochenermaſen nicht habe beſſern laſſen, ſchwören, ſo hat Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen deſſen Suchen, immaſen es anbracht, nicht ſtat hat.

III. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Auguſt Benedict Carpzovs Wiederklägers an einem, Johan David Thönikers Wiederbeklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daß Wiederbeklagter,

*) Auſerhalb Churſachſen heiſſet es hier Gegenbeſcheinigung.

ter, ehe und bevor Wiederklägers Principal durch völlige Zahlung ſich der Convention entbrochen, auf die erhobene Wiederklage zu antworten nicht ſchuldig *), Wiederkläger auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten verbunden.

Oder: Daß Wiederbeklagter, weil er Wiederklägern wirklich ausgeklaget und die Sache auf Hülfs Volſtrekung albereits beruhet, bis dieſer durch völlige Zahlung ſich der Convention gänzlich entbrochen, zu antworten nicht ſchuldig, es iſt auch Wiederkläger demſelben die diesfals verurſachten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten verbunden.

IV. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Sebaſtian Müllers Klägers an einem, Salomon Clauders Beklagten andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Beklagter auf die erhobene Klage, ehe und bevor Kläger, daß er in der Poſſeſſorien Sache dem auf dem 26ſten Blatte befindlichen Rechtskräftigen Urthel völlige Genüge geleiſtet habe, beygebracht, zu antworten, (ſich einzulaſſen) nicht ſchuldig **), es iſt auch lezterer die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

Oder: Ehe und bevor, daß ſie ſich der Poſſeſſorien Klage entbrochen.

V. Erachten ꝛc. Daß Kläger zuförderſt die Unkoſten des vorigen Proceſſes nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, unter der Verwarnung, daß er in Verbleibung deſſen zu fernern Einbringen nicht gelaſſen werden ſolle, Beklagten zu erſtatten, ſowohl den gefoderten Vorſtand derer Unkoſten halber, auf 30 Thaler hoch zu beſtellen, oder daß ſein Principal in hieſigen Landen mit unbeweglichen Güthern angeſeſſen, beſſer als geſchehen, beyzubringen ſchuldig.

(R) 5 VI. Die-

*) In wie weit dieſes in Churſachſen ſtat habe oder nicht, findeſt du unter der Aufſchrift: Wiederklage V. und VI. in der Anmerkung.

**) Arg. L. 3. et L. 13. C. de rei vind. *Carpzov* lib. 1. *Reſp.* 75.

VI. Dieweil Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde gehörig anerkant, daneben aber die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes vorgeſchüzet, ſo hat es noch zur Zeit bey erſtern ſein Bewenden, und iſt Kläger zuförderſt, daß Beklagter die gefoderte Summe derer 1000 Thaler in franzöſiſchen Golde wirklich erhalten, in Ordnungs Friſt, Beklagten die Gegenbeſcheinigung, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, beyzubringen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VII. Daß die erhobene Klage, anbrachter maſen und in Anſehung derer vom 18ten November 1722 und vom 1ſten Jul. 1723 ins Land ergangenen allergnädigſten Befehle, und weil darinnen, auf was Art die geklagte Schuld in Beklagtens Principalin Nuzen verwendet worden, nicht enthalten, unſtathaft.

VIII. Daß Beklagter *) die gefoderten 100 fl. nebſt denen verſchriebenen Zinſen Klägern zu ſeinem Antheil zu bezahlen ſchuldig.

IX. Es bleibet aber Beklagten, ſeine auf weitere Erörterung beruhende Ausflüchte, daferne er ſelbige gegründet zu ſeyn erachtet, durch angeſtelte Wiederklage oder auch beſonders **) an- und auszuführen unbenommen.

Oder: Es bleibet ihm aber ſeine auf weiterer Erörterung beruhende Ausflüchte ***) abſonderlich, auch zum Theil durch angeſtelte Wiederklage, an- und auszuführen unbenommen.

Oder:

*) Wenn Beklagter, wer die andern Miterben ſind, gar nicht angiebet, wird gar nicht darauf geſehen, weil alsdenn ſolche Ausflucht allzugemein abgefaſſet. Bringt er ſie aber bey, ſo wird, wie viel ſein Antheil betrage, ſich bey der liquidi conſtitutione ſchon zeigen. *Rhapſ.* Obſ. 176.

**) Der Beklagte hat die Wahl, ob er Klägern bey ſeinem Richter verklagen, oder ſich der Wiederklage bedienen wil; Darum ſezet man: Oder:

***) Manchmal haben einige Ausflüchte mit der angeſtelten Rechtsſache eine Verwandſchaft, andere hingegen ſtehen mit derſelben in keiner Verbindung, in ſolchem Falle ſpricht man im executiviſchen Proceſſe, wie dieſe Formel es vorſchreibet.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo iſt er ꝛc. Es bleibet ihm aber die vorgeſchüzten auf weiterer Ausführung beruhenden Ausflüchte abſonderlich *) gebührend an und auszuführen unbenommen.

X. Daß Klägers Suchen immaſen es anbracht nicht ſtat hat; Würde nun Kläger eine andere Klage übergeben, und darinnen, wo eigentlich die Foderung herrühre, gebührend ausdrüken, alsdenn Beklagten, mit Ueberſchikung der Abſchrift davon, anderweit gebührend vorladen laſſen, ſo iſt derſelbe darauf zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen ſchuldig.

Oder: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit und ſo lange, bis das und das geſchehen, nicht ſtat hat.

Oder: Daß die erhobene Klage, immaſen ſolche anbracht und in Anſehung, daß darinnen, auf was Art die geklagte Schuld in Beklagtens Principalin Nuzen verwendet worden, nicht enthalten, unſtathaft, es iſt auch Kläger die verurſachten Unkoſten ꝛc.

XI. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde Carl Heinrich Chariſius Klägers an einem, Peter Tornovs Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Beklagter, weil aus der gerichtlichen Urkunde fol. 5 daß er wegen der geklagten 1000 Thaler mit Klägern ſich verglichen, alſo fort zu erſehen, auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, Kläger auch demſelben die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten verbunden.

Oder: Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze Gotfried Nicol Ittigs Klägers an einem, Ulrich Thomas Lauterbachs Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchikt ꝛc. Erachten wir: Würde Kläger die von Beklagten beygebrachte und mit A. bezeichnete Urkunde anerkennen immaſen

*) Dieſer Formel bedienet man ſich, wenn Beklagtens Gegenforderung mit dem jezigen Rechtsſtreite gar keine Verwandſchaft haben, oder die Sache alzuſehr verflochten.

maſen ihm, wenn ihm ſolche in der Urſchrift nochmals vorgeleget worden, nach vorgehender gebührender Ladung unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget, ſo iſt Beklagter auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, ſondern Kläger die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

XII. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß die Sache noch zur Zeit anhero (vor dieſelben) nicht gehörig.

Oder: Daß Beklagter, ſeines Vorwendens ungeachtet, auf die erhobene Klage ſich alhier (vor denenſelben) einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig.

XIII. Daß Beklagter auf die erhobene Klage alhier (vor denenſelben) ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter beſchehenen Einwendens ungeachtet alhier ſich einzulaſſen ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Ausflucht auch Antwort *) und erfolgte Geſäze, Anton Mathäi Klägers an einem, Nicol Hertens Beklagtens andern Theils, ſo derſelbe uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket. Erachten wir: Daß Klägers Sachen, wegen Abtretung des halben Virthel Landes (vor denenſelben) alhier nicht ſtat hat, im übrigen aber derſelbe, weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet ꝛc.

Oder: Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß Beklagter auf die erhobene Klage, weil daraus, daß er der Gerichtsbarkeit des Amts zu Beryt in perſonal Anſprüchen, dergleichen gegenwärtige Sache iſt, nicht unterworfen, alſofort erſcheinet, alhier (vor denenſelben) ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, Kläger auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

Oder:

*) Nehmlich, wenn er ſich zum Theil einlaſſen muß, zum Theil aber nicht.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden, daß die Sache anhero (vor die Gerichte des Amtes zu Themishayn) nicht gehörig; es iſt auch Kläger die diesfals verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtatten ſchuldig, jedoch bleibet ihm, im Fal er leztern Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, denſelben gehörigen Orts gebührend zu belangen, unbenommen.

XIV. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde Ezechiel Spanheims Klägers an einem, Johan George Döhlers Beklagtens andern ꝛc. Dieweil Be- Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren geſtändig, deſſen vorgeſchüzte Ausflüchte aber von keiner Erheblichkeit, ſo iſt er die geklagten 50 Goldgülden, nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der angeſtelten Klage, Klägern zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Dieweil Beklagter des Grundes der Klage geſtändig, und auf die fol. 9 vorgeſchüzte Ausflucht, da ſolche, wenn ſie auch erwieſen würde, Beklagten von der Schuld nicht befreyen würde, kein Abſehen zu richten, ſo iſt er ꝛc.

XV. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren geſtändig, deſſelben Ausflüchte aber in Anſehung, daß er deren Grund nach Vorſchrift der erläuterten Proces Ordnung ad Tit. XI. §. 4. nicht zugleich angezeiget, in keinen Betracht zu ziehen, ſo iſt er die geklagten tauſend Thaler ꝛc.

XVI. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Werlofs Klägers an einem, Simon Heinrich Muſäus Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Dieweil aus denen beygelegten Acten mit □ bemerket, daß der geklagten Poſt halber, bereits im Jahr 1762, vor andern Gerichten die Sache rechtshängig worden erſcheinet *), ſo hat Klägers Suchen alhier nicht ſtat, es iſt auch

*) Auſerhalb Sachſen gehet es an, daß man ſagen kan: Daß Beklagter die angezogene Rechtshängigkeit anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, beyzubringen ſchuldig; worauf ferner

auch derſelbe die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter (noch zur Zeit) alhier ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, ſondern Kläger an die Gerichte, woſelbſt die Sache bereits anhängig, billig zu verweiſen, es iſt auch lezterer die verurſachten Unkoſten.

XVII. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Würde Klägers Principal den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nebſt den für Gefährde ſchwören, ſo iſt Beklagtens Principal, weil er der Klage nicht geſtändig, mithin derer vorgeſchüzten Ausflüchte verluſtig, die geklageten 100 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der erhobenen Klage erſtern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten *) demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Als derſelbe uns Acta ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht geſtändig, mithin, Fals er zu ſchwören nicht vermag, derer dabey vorgeſchüzten Ausflüchte verluſtig, ſo iſt er die geklagten 100 Thaler Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig, er könte und wolte denn, den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo hat des leztern Suchen nicht ſtat, immaſen auch ſodann die Unkoſten gegen einander billig aufzuheben.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze ꝛc. ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Würde

ner in der Sache ergehet, was Recht iſt. Oder: Daß Beklagter, was maſen Kläger ſich in eben dieſer Sache bereits bey deren Gerichten zu Aſträenburg dingpflichtig gemachet, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals mit dieſer Ausflucht weiter nicht gehöret werden ſolle, beſſer als geſchehen, beyzubringen verbunden. Oder: Daß wenn er ſolche nicht beybringet, heiſet es hernachmals: Daß er ſeines Vorwendens ungeachtet, ſich alhier einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten Klägers zu erſtatten ſchuldig.

*) Wenn Kläger den referirten Eyd ſchwöret, darf man die Unkoſten nicht gegen einander aufheben.

Würde Beklagtens Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß er in dem fol. 9 geſtandenen Termine von demjenigen, ſo er in der Einlaſſung dritten und vierten Puncte verneinet, keine andere Wiſſenſchaft gehabt, immaſen er zu Beſtärkung dieſes ſeines Vorgebens nach Anleitung der Erläuterung der Proces Ordnung Tit XVI. §. 3 billig zu laſſen, ſo iſt nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter ſeiner diesfals habenden Ausflucht nicht verluſtig, ſondern derſelbe ſolche in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XVIII. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze, Vormunden Beltizien Gozadinin Klägers an einem, Michael Rhodens Beklagtens andern Theils ꝛc. Dieweil Beklagter die mit ☿ bemerkte Urkunde abzuſchwören nicht vermocht, ſo iſt ſelbige nunmehro für anerkant, und er ſeiner darwider gehabten Ausflüchte für verluſtig zu achten, derowegen deſſen Principal die in ſolchem Documente erwehnten 100 Thaler in die gemeinſchaftliche Erbſchaft einzuwerfen, und davon Klägers Principalin ihren vierten Theil, nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der erhobenen Klage, zu ausantworten, nicht weniger die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, derſelben zu erſtatten ſchuldig, und wird er hierüber um zehn Thaler beſtrafet, er könte und wolte denn nach Masgebung der verbeſſerten Proces Ordnung Tit. XXV. §. 4. daß, als er berührte Urkunde abzuſchwören ſich erboten, er ſolche wirklich für unrichtig gehalten, und dergeſtalt hierunter keine Gefährde gebrauchet habe, vermittelſt Eydes erhalten, deſſen genöße er billig, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

XIX. Dieweil klagende Gemeinde zu Sanct Aſträenſtadt in ihrer fol. 41 anderweit übergebenen Klage, die Einſezung in vorigen Stand weder verlanget, noch ſolche da Beklagte Gemeinde zu Papinianopel ſich gleichmäſiger rechtlichen Wohlthat zu erfreuen hat, ſtat finden würde, daneben die von lezterer vorgeſchüzte Ausflucht der bereits

entſchie-

entſchiedenen und rechtskräftigen Sache ſich aus denen Acten alſofort ergiebet, ſo ſind Beklagter auch von dieſer Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch die hierdurch verurſachten Unkoſten denenſelben zu erſtatten ſchuldig.

Exceß bey der Marter, ſiehe Marter.

Execution, Executor.

Wird durch illiquide Ausflüchte nicht gehemmet I.

In Bildniſſe II.

Strafe ſäumiger Executoren III.

Der Schuldner, wenn er ſein Fahrnis weggeſchleppet, muß es eydlich anzeigen IV.

Einweiſung in das Grundſtük, ſiehe Immiſſio.

I. Dieweil von denen auf dem 218ſten Blatte angegebenen Compenſations-Poſten keine einzige liquid, folglich dieſelben, bey jezigen Terminis executivis, nicht in Betracht zu ziehen, ſo ſind Beklagte das fol. 307 gefertigte Liquidum an 502 Thlr. 14 Gr. beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die, von dem 179ſten Blatte an, aufgewanten Unkoſten, ſo auf 4 Thaler 9 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig. Es bleibet ihm aber obgedachte Ausflucht wider erſtern beſonders an und auszuführen unbenommen *).

II. So iſt ihm ferner nachzutrachten, und wenn man ihn erlanget, derſelbe ſeiner begangenen Miſſethaten halber mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen und zu ſtrafen; daferne aber ſelbiger, allem angewanten Fleiſes ungeachtet nicht zu erlangen, dieſes an ſeinem Bildniſſe zu volſtreken.

III. Daß die Hülfe in des von Thuldenus Vermögen, bey Strafe derer ſäumigen Executoren, ſchleunig zu volſtreken.

Oder:

*) Wie im Oberhofgerichte, ingleichen nach der alten Proces-Ordnung über die bey den Hülfs-Volſtrekung vorgeſchüzte Einwendungen, erkant werde, findeſt du in **Menkens** Proceſſe Tit. 34. §. 69. p. 281.

Oder: Daß der Gerichtshalter zu Themishayn Chriſtian Hannaccius in die Strafe derer ſäumigen Executoren verfallen, daher die diesfals im XXXIX Titel der Proces Ordnung §. 1. geſezten 100 Gülden vom ihm gebührend einzubringen, er iſt auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

IV. Als uns ꝛc. Daß Beklagter, wie er auſer denen fol. 214 angegebenen Sachen und dem, was er zu ſeiner nothdürftigen Kleidung täglich auf dem Leibe träget, etwas mehrers an liegender oder fahrender Habe, auch baren Gelde oder auſenſtehenden Schulden, nichts in Vermögen habe, inſonderheit einige Sontags Kleider, eine Taſchen Uhr und die auf dem 220ſten Blatte angezeigten Bücher eigenthümlich nicht beſize, auch in dem zweene Tage vor volſtrekter Hülfe zu ſeiner Schweſter getragenen Käſtlein, einige ihm ganz oder zum Theil gehörige Sachen ſich nicht befunden, weniger er etwas von dem ſeinigen, in der Abſicht Klägern darum zu bringen, gefährlicher Weiſe veräuſert, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo hat zwar Klägers fol. 305 wider ihn gerichtetes Suchen nicht ſtat, jedoch iſt Beklagter, daß wenn er zu beſſern Mitteln kommet, er Klägern den Rükſtand nebſt Unkoſten, ſo bald als nur möglich, von freyen Stüken vollends abtragen wolle, eydlich anzugeloben ſchuldig. Die auf dem 309ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind, da ſie übermäſig nicht angeſezet, ohne Abgang zu laſſen.

Executiv Proces.

Wenn Beklagter auſenbleibet, nach der neuen Proces Ordnung I.

— — auſerhalb Sachſen II.

Wenn Beklagter recognoſciret III.

Wenn die Exception durch Brief und Siegel alſofort beſtätiget IV.

Wenn hinwiederum die Replic alſofort erwieſen V.

Anerbiethen zur Diffeſſion VI.

Ausflüchte, ſo auf weiterer Erörterung beruhen VII.

Wenn Erben klagen VIII.

Wenn Erben belanget werden IX.

Wenn aus abgetretenen Rechte geklaget X.

Ausflucht des nicht erfülten Contracts XI.

Wenn eine Bedingung in der Urkunde XII.

Wenn Beklagter das Geld gerichtlich niederlegen wil XIII.

Des nicht empfangenen Geldes, ſiehe Exception.

Uebrigens ſiehe auch: Recognition, Diffeßion.

I. Auf Klage *) beſchuldigten Ungehorſam, und erfolgte Geſeze, Anwaldens Melchiors von Valentia Klägers an einem, wider Auſenbleiben Huberts von Gyphen Beklagtens andern Theils, ſo dieſelben uns ꝛc. Erachten wir: Daß die fol. 16 befindliche Urkunde, (weil Beklagter der ergangenen und ihm richtig eingehändigten Ladung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erſchienen) für anerkant zu achten, derowegen lezterer, Inhalts derſelben, die geklagten 100 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, vom 12ten May des 1756ſten Jahres an, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, Klägers Principalen bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, davon die fol. 12 angegebenen auf 3 Thaler 18 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze Anwalden Joachimen Hoppens Klägers an einem, wider Auſenbleiben Johan Chriſtoph Schellens, in obhabender Vormundſchaft des minderjährigen N. Beklagtens andern Theils; Erkennen wir: Daß Beklagter, nach anderweit vorgehender gebührender Ladung zu erſcheinen, und auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen, ſowohl die mit ⊙ bemerkte Urkunde, wenn ſolche ihm nochmals in der

*) Hingegen, wenn in der Citation ein Fehler und Beklagter noch einmal vorgeladen werden muß, heiſt es wie Num. II. Auf Vorbringen und erfolgte Geſeze ꝛc. wider Auſenbleiben; Denn da in der Hauptſache in ſolchem Falle nicht erkant wird, ſo darf man bey ſolchen Umſtänden im Eingange, weder der Ungehorſams Beſchuldigung noch der Klage erwehnen.

der Urſchrift vorgeleget wird, unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, auch bey Verluſt der ſeinem Pflegbefohlnen zuſtehenden Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, zu recognoſciren, auch die Unkoſten des Termins, davon die fol. 20 angegebenen auf 3 Thaler 2 Groſchen zu mäſſigen, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalden Adrian Beyers Klägers an einem, wider Auſenbleiben Johan Daniel Reichers Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat, ſondern Beklagter nach anderweit vorgehender, eine völlige Ordnungs Friſt in ſich haltender Ladung zu erſcheinen, und die Urkunde ☉, wenn ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt *).

III. Als uns Acta Andreen Langen Klägern an einem, Lucas van de Poll Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Dieweil Beklagter die fol. 3 befindliche Urkunde behörig anerkant, ſo iſt er Inhalts derſelben die geklagten 300 Thaler Hauptſtam, nebſt denen verſprochenen Zinſen von Oſtern des 1765ſten Jahres an zu rechnen, ſo viel er durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die fol. 23. angegebenen auf 4 Thaler 7 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig; Es bleibet ihm aber die auf weitere Erörterung beruhenden Ausflüchte, durch anzuſtellende Wiederklage, oder auch beſonders **) an und auszuführen unbenommen.

(S) 2 IV. Auf

*) Wenn er hierauf noch nicht erſcheinet, erfolget ein verdamliches Urthel. Wäre es ein Unmündiger oder eine Gemeinde, und bliebe auſen, dürfte man die Formel: Bey Verluſt der Einſezung in vorigen Stand, das erſtemal nicht einſchalten, ſondern erſt bey abermaligen Auſenbleiben. Denn auſerhalb Sachſen müſſen Unmündige dreymal geladen ſeyn, ehe ſie verdammet werden.

**) Zuweilen auch: Es bleibet ihm aber auf ſeine auf weiterer Aus-

IV. Auf Klage, Exception und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Gotlieb Gerhard Titius Klägers an einem, Andreen Homborgs Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir; Dieweil Kläger die mit D bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo hat deſſen Suchen nicht ſtat, er iſt auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 27 Blatte angegebenen auf 5 Thaler 2 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Würde Klägers Principal die Urkunde ☉, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, recognoſciren, immaſen ihm unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget, ſo iſt Beklagter, weil er die zum Grunde der Klage gelegte Urkunde behörig anerkant, Inhalts derſelben die gefoderten hundert Thaler, jedoch nach Abzug derer in vorgedachter Urkunde bemerkten 34 Thaler Klägern bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen ſchuldig, jedoch werden die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Würde Kläger die mit R. bemerkte Urkunde, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, vermittelſt Eydes diffitiren und, daß er dieſelbe weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, auch ſolche mit ſeinen Wiſſen und Willen durch einen andern nicht geoder unterſchrieben worden, ſchwören, ſo iſt Beklagter die gefoderten hundert Thaler nebſt Zinſen des Verzuges vom 1ſten September 1762 Klägern bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen ſchuldig, es werden aber die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten ſolchen Fals billig gegen einander aufgehoben.

V. Dieweil Beklagter die mit H. bemerkte Urkunde behörig anerkant, und der Ungrund der von ihm reproducirten Quittung ♃ aus vorgedachten Hauptdocumente ſub H, welches eine ganz andere Schuld enthält, ſich ſogleich ergiebet, ſo iſt er Inhalts des leztern die geklagten 200 Tha-

Ausführung beruhende Ausflüchte abſonderlich, oder auch zum Theil durch angeſtelte Wiederklage, an und auszuführen unbenommen. Siehe unten bey Num. VII. die Anmerkung * und **.

Thaler, nebſt den verſprochenen Zinſen vom 3ten May 1763 anzurechnen, ſo viel er daran durch richtigere Quittung zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe, Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, davon die auf dem 12 Blatte angegebenen auf 3 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, zu erſtatten verbunden.

VI. Als ꝛc. Würde Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde, wenn ihm ſolche nochmals in der Urſchrift vorgeleget wird, eydlich aberkennen, und daß er nicht anders wiſſe, auch glaube und dafür halte, als daß ſein Vater dieſelbe nicht geſchrieben oder unterſchrieben habe, auch ſolche mit deſſen Wiſſen und Willen von einem andern nicht ge- oder unterſchrieben worden, ſchwören, immaſen ihm unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun obslieget, ſo hat Klägers Suchen nicht ſtat, und ſind die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten gegen einander billig aufzuheben †). Wenn er die Urkunde ſelbſt geſchrieben, ſiehe Diffeſſio Num. I.

VII. Es bleibet ihm aber ſeine auf weiterer Unterſuchung beruhenden Ausflüchte, daferne er ſelbige gegründet zu ſeyn erachtet, durch angeſtelte Wiederklage oder auch beſonders *) an und auszuführen unbenommen.

Oder: Es bleibet ihm aber ſeine auf weitere Erörterung beruhende Ausflüchte abſonderlich **) oder auch

(S) 3 zum

†) Es könte ſcheinen, daß Kläger hier Beklagten ſo gar die Unkoſten erſtatten müſſe, weil der Eyd nur einſeitig und Kläger keinen für Gefährde abgeleget. Allein die Urſachen, warum nichts deſtoweniger ſolche gegen einander aufzuheben, findeſt du in meiner Rhapſodie Obſ. CCCXC.

*) Der Beklagte hat die Wahl, ob er Klägers ordentlichen Richter klagen, oder aber ſich bey der Wiederklage bedienen wil, darum ſezet man: Oder:

**) Manchmal haben einige Ausflüchte mit der angeſtelten Rechtsſache einige Verbindung, andere hingegen ſtehen mit derſelben in keiner Verwandſchaft, in ſolchem Falle ſpricht man, wie dieſe Formel es vorſchreibet.

zum Theil durch anzuſtellende Wiederklage, an und auszuführen unbenommen.

VIII. Als uns Acta George Beyern Klägern an einem, Heinrich Günthern Thulemaren Beklagten andern Theils ꝛc. Daß bey 5 Thaler Strafe *) Kläger zuförderſt anderer Geſtalt und beſſer, als geſchehen, ad cauſam ſich zu rechtfertigen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Würde Kläger, daß er Gregor Haloanders Erbe worden **), wie ihm bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, beybringen, ſo iſt Beklagter, weil er die Urkunde C. behörig anerkant, Inhalts derſelben den ſtreitigen Aker, bey Vermeidung der Hülfe, Klägern abzutreten ſchuldig; es werden aber die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

IX. Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Beklagter die mit C bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſowohl auf diejenigen Puncte der Klage, worüber Einlaſſung gefodert, geantwortet, und daß er Johan Voets Erbe ſey, verneinet, ſo hat es, ſo viel jenes betrift, noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, im übrigen aber iſt Kläger, daß Beklagter nur gedachten Voets Nachlaſſes ſich als Erbe angemaſet in Sächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter die mit Z. bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſowohl auf die erhobene Klage geantwortet, und daß er Ferdinand Chriſtoph Harprechts Klä-

*) Wenn Kläger ſich nicht als Erbe ſatſam rechtfertiget, ſo bekommet er auch das geklagte nicht. Wäre alſo nicht nöthig, daß man bey Strafe ſothane Rechtfertigung auferlegete. Er ſiehet ſich auch ohne Strafe dazu verbunden. Es iſt alſo einzig und allein §. 7. im Anhange der erläuterten Proces Ordnung Urſache, daß man alſo erkennet. Auſerhalb Churſachſen läſſet man dieſes billig weg.

**) Hier hat die Gewiſſens Rührung nicht ſtat, wenn aber wider Erben geklaget wird, kan man ihnen darüber, daß ſie der Erbſchaft ſich angemaſet, allerdings das Gewiſſen rühren. Siehe *Rhapſod.* Obſ. XXI.

Kläger aber Samuel Reyhers Erbe worden, fol. 7 geſtändig, ſo iſt er Inhalts angeregter Urkunde die geklagten tauſend Thaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen von 3ten May des 1765ſten Jahres an zu rechnen, ſo viel er daran durch richtige Quittung zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten ꝛc.

Oder: Daß die Urkunte O für anerkant, im übrigen aber Beklagter der Klage für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er Inhalts der erſtern ꝛc.

X. Als derſelbe uns Acta Claudius Ferriere, Kraft des ihm von Wilhelm Prouſteau abgetretenen Rechts, Klägern an einem, Alexander Arnold Pagenſtechern Beklagten andern Theils betreffend ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden, daß bey 5 Thaler Strafe *) Kläger anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, ad cauſam ſich zu rechtfertigen ſchuldig; Worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Würde Kläger zur Sache ſich behörig rechtfertigen, immaſen ihm bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, ſo iſt Beklagter, weil er die Urkunde A. behörig anerkant, Inhalts derſelben die geklagten 100 Thaler, nebſt denen verſprochenen Zinſen vom 1ſten Jenner 1763 ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe ꝛc.

XI. Als uns Acta, Chriſtian Leonhart Leuchten Kläger an einem, Gotfried Wilhelm Leibnizen Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde behörig anerkant, daneben aber, daß Kläger den Contract nicht erfüllet habe, vorgeſchüzet, ſo hat es, ſo viel das erſtere betrift, noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, und iſt Kläger zuförderſt, daß er ſeines Orts dem Verſprechen allenthalben ein Genüge geleiſtet, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich,

*) Siehe die Anmerkung * bey Num. VIII.

lich, in Sächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig *); Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen geführten Beweis und erfolgte Geſäze ꝛc. Würde Beklagter vermittelſt Eydes erhalten, und daß — ſchwören, ſo hat Kläger dasjenige ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen deſſen Suchen immaſen es anbracht nicht ſtat hat, jedoch werden die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

XII. Dieweil Beklagter die mit) bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo hat es dabey noch zur Zeit ſein Bewenden, es iſt aber Kläger, weil in ſolcher die Bedingung enthalten, daß die Bezahlung der ſchuldigen Poſt geſchehen ſolle, wenn Beklagter zu beſſern Vermögen gekommen, daß dieſer wirklich dazu gelanget, in Sächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XIII. Zu bezahlen ſchuldig und bleibet ihm ſeine vorgeſchüzten Ausflüchte durch anzuſtellende Wiederklage behörig an und auszuführen unbenommen. Würde jedoch ſelbiger (Beklagter) das Juramentum malitiae ſchwören, ſo iſt er zur gerichtlichen Depoſition des geklagten Hauptſtammes und derer Zinſen, ſo lange bis Kläger hinlängliche Sicherheit in caſum ſuccumbentiae bey der Wiederklage beſtellet, zu laſſen **).

Erhi=

*) Du möchteſt ſagen, was mir auf ſolche Weiſe der angeſtelte execudiv Proces nuze, da es ja auf eines hinaus laufe, ob ich gleich Anfangs den ordentlichen Proces erwehlet hätte? Antwort: Es hilft mir ſo viel, daß Beklagter mit ſeinen Ausflüchten, die auf weitere Ausführung beruhen, nicht gehöret wird.

**) Ob gleich der Vorſtand der Wiederklage halber in Churſachſen nicht mehr beſtellet wird, O. P. R. ad Tit. XIII. ſo iſt doch Kläger, bey Endigung der Sache, dieſerhalben zu obgedachter Sicherheit anzuhalten, P. O. S. ad Tit. VI. §. 1 und 2. oder Beklagter zur gerichtlichen Depoſition zu laſſen.

Exhibendum Actio ad.

Endurthel I.

I. Würde Beklagter, daß er den zum Erſehen verlangten Petſchaft Ring nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſolcher ſonſt anzutreffen ſey, ſchwören, immaſen ihm zu thun oblieget, ſo hat Klägers Suchen nicht ſtat, es iſt auch lezterer die aufgewanten Unkoſten *) Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Exmiſſio.

Wenn ſolche gebethen I.

Siehe auch: Immiſſio.

I. Daß Beklagter, ſeines Vorwendens ungeachtet, das Guth binnen 14 Tagen zu räumen ſchuldig, widrigen Fals wird er durch obrigkeitliche Hülfe deſſen billig entſezet: Oder: mit der geſuchten Exmiſſion wider ihn gebührend verfahren, er iſt auch die fernerweit verurſachten ꝛc. Oder: in Verbleibung deſſen wird er deſſen gerichtlich entſezet, und ſolches Klägern eingeräumet.

Expilatio Hereditatis.

Wenn rügenmäſig verfahren I.

I. Daß Proſper Farinacius den eigentlichen Betrag des nach Magdalenen N. Ableben vorräthigen Getreydes, vermittelſt Eydes anzuzeigen, ſodann über die Verwaltung der von ihr hinterlaſſenen Baknahrung von deren

*) Man denket gemeiniglich daß der Eyd die Unkoſten aufhebe und vergleiche; aber das iſt nicht. Bey dem zugeſchobenen Eyde werden ſie freylich compenſiret, wegen des Eydes für Gefärde. Bey einen Erfüllungs oder Reinigungs Eyde deswegen, weil der andere Theil eines und das andere erwieſen hat, folglich die Sache ungewis iſt. Aber wenn der zugeſchobene und zurük geſchobene Eyd nur von einer Perſon geſchworen wird, muß Gegentheil den Schwörenden die Unkoſten erſtatten. Ueber dieſes iſt bey dieſer präparatoriſchen Klage bekant, daß die Herausgabe, folglich auch der Editions Eyd, jederzeit auf Klägers Koſten geſchehe.

Tode an, und ſo lange er ſolche über ſich gehabt N. W. N. binnen 14 Tagen bey 5 Thaler Strafe richtige Einnahme und Ausgabe enthaltende Rechnung abzulegen ſchuldig, Hiernächſt daraus ſo viel zu befinden: Würde gedachter N. W. N. ſeine auf dem erſten Blatte derer Acten angebrachte Rüge vermittelſt Eydes beſtärken, ſo iſt Farinacius nach vorgehender ſchärfen Verwarnung ꝛc. ſich zu reinigen, und daß er aus gedachter Magdalenen Nachlaſſe nichts verheimlichet, unterſchlagen, weggeſchaffet, oder ſich angemaſet, zu dieſem allen Rath und Anſchlag nicht gegeben, auch daß andere Leute dergleichen gethan und die Erbſchaft verkürzet, wiſſentlich nicht geſtatet, inſonderheit die vermiſſete Schnure von Perlen, den diamantenen Petſchaft Ring und zinnernen Nacht Topf nicht entwendet, auch nicht wiſſe, wo das Käſtgen mit Gelde, ſo er der Verſtorbenen zwo Stunden vor ihrem Ableben unter dem Bakofen vorziehen müſſen, hingekommen, ſondern glaube und dafür halte, daß ſolches das nämliche Käſtgen geweſen, ſo bey der Entſiegelung in dem Kleiderſchranke geſtanden, endlich daß er das auf dem 13ten Blatte bemerkte Brodſchuld Büchlein nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, ſondern ſein Vorwand, was maſen ſolches von denen Oeſtereichiſchen Soldaten zerhaket und zerriſſen worden, der Wahrheit gemäs ſey, zu ſchwören verbunden, wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt ꝛc. Daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt, ferner was Recht iſt.

Extrajudiciales, ſiehe Unkoſten.

E y d.

Zugeſchobener nach der alten Proces- oder Handels Gerichts Ordnung I.

— — nach der neuen Proces Ordnung II.

— — Bey dem Beweiſe III.

Wenn zugleich Eyd und Zeugen, oder Eyd und Urkunden IV.

Wenn man die Gewiſſens Rührung fallen läſt V.

Nach

Nach der alten Proces Ordnung kan man noch vor der unbedingten Kriegsbefeſtigung und beſchehener Gewähr der Klage den Eyd zuſchieben VI.

Wenn am Eyde für Gefärde ſich verſäumet VII.

Wenn am Haupteyde ſich verſäumet VIII.

Wenn einige Puncte eingeräumet, andere geſchworen werden wollen IX.

Credulitatis X.

Reinigungs Eyd XI.

— — in Beyſeyn eines Geiſtlichen XII.

— — Ob den Juden ein Geiſtlicher zuzuordnen? ſiehe Juden.

Erfüllungs Eyd XIII.

Zurükſchub des Eydes nach der alten Proces Ordnung XIV.

— — nach der neuen XV.

— — Wenn ſolcher nicht ſtat findet XVI.

— — Nach der alten Proces Ordnung XVII.

Wenn zugleich de, und referiret XVIII.

Wenn einem Minderjährigen der Eyd auferleget wird XIX.

Eyd einer Gemeinde, wenn darauf erkant wird, oder ſie auſenbleibet XX.

— — wenn die angegebenen Gemeinde Glieder keine Wiſſenſchaft haben XXI.

Verſäumnis am Eyde XXII.

Eydliche Beſtärkung XXIII.

— — In peinlichen Fällen XXIV.

Aſſertorium XXV.

Wenn der Eyd ausgeſezet wird XXVI.

Wenn der Eyd an einem andern Orte abzulegen XXVII.

Für geleiſtet zu achten XXVIII.

Neuerlich zu Handen gekommener Urkunden XXIX.

Eyd in litem XXX.

Malitiae XXXI.

Zenonianiſcher Eyd XXXII.

Verminderungs Eyd XXXIII.

Wenn die Gewiſſens Rührung nicht ſtat findet XXXIV.

Wenn Inquiſit leugnet und gleichwohl nicht ſchwören wil XXXV.

Wenn er er etwas einräumet und das übrige ſchwören wil, ſiehe Purgatorium Num. V.

In des andern Sele XXXVI.

Armen Eyd, ſiehe Armen.

Editions Eyd, ſiehe Edition.

Eines Vormundes, ſiehe Num. XIX.

Dandorum et Reſpondendorum, ſiehe Poſitionen.

Mehr oder weniger, wenn über eine gewiſſe Summe, ſiehe Mehr oder weniger.

Zuweilen wird, daß der eine Mitſchuldige eher, als der andere ſchwören ſol, erkant, ſiehe Purgatorium.

Verfahren über die Eydes Notul, ſiehe oben Num. IX.

Erſt die Schäden gemäſiget und doch noch daß ſie ein wenigeres nicht betragen zu ſchwören, ſiehe Schade.

Eines Juden, ſiehe Juden.

Meineyd, ſiehe Meyneyd.

Manifeſtations, ſiehe Execution, Manifeſtation, Accord und Concurs.

Eines Stummen, ſiehe Stum.

Perhorreſcentiae, ſiehe Perhorreſcentiä.

Eines Mennoniſten, ſiehe Mennoniſte.

Eines Atheiſten, ſiehe Gotteslåſterer.

Siehe auch: Purgatorium.

I. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, (über dasjenige ſo er bey dem 4 und 9 Punct der Einlaſſung verneinet) ſein Gewiſſen, auch Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt *) dahin es ihm auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehen-

*) Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt werden nur bey factis alienis gebraucht.

gehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde, zu eröfnen ſchuldig, er wolte denn daſſelbe mit Beweis vertreten oder, in ſo weit es nicht ſeine alleinige Handlungen betrift, leztern den Haupteyd referiren, damit würde er in gehöriger Friſt billig zugelaſſen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſeze derer Anwälde ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über den erſten und zweyten Klagepunct ſein Gewiſſen (auch Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt) dahin es ihm auf ſolchen Fall geſtellet, zu eröfnen, im übrigen aber und was den dritten betrift, Klägers Principal den ihm zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig, es wolte denn Beklagter in gehöriger Friſt ſeines Principalen Gewiſſen mit Beweis vertreten, oder auch, in ſo weit es nicht ſeine alleinige Handlungen *) betrift, Klägers Principalen den Haupteyd referiren, deſſen genöſſe er billig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, und in ſo weit ſich der Gewiſſensrührung nicht gebrauchet, ſein Gewiſſen (auch Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt) dahin es ihm auf ſolchen Fall geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde zu eröfnen, oder daſſelbe in gehöriger Friſt mit Beweis zu vertreten, im übrigen aber Klägers Principal, den ihm bey dem dritten Puncte der Einlaſſung zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

II. Die-

brauchet. Wenn dahero der Eyd über Beklagtens eigene Handlungen ihm zugeſchoben worden, bleiben im Urthel die Worte: Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt auſen. *Menke* Proceſſ. Tit. 1. 34. d. 272. In der Einlaſſung werden fremde und eigne Handlung durch die Worte negat und neſcit unterſchieden.

*) Unter denen factis alienis ſind auch ſtilſchweigend die facta communia begriffen.

II. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden: Würde Beklagter den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen; Es werden aber die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Auf Klage, Antwort, auch Ausflucht und erfolgte Geſäze Felix Spizens Klägers an einem, Caſpar Heinrich Horns Beklagtens andern Theils, ſo dieſelben uns ꝛc. Würde Kläger den ihm auf dem 18 Blatte zugeſchobenen Haupteyd *) ſchwören, immaſen ihm nach vorgehenden Beklagtens Eyde für Gefährde zu thun oblieget, ſo iſt Beklagter die gefoderten 40 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen ſchuldig, die beyderſeits aufgewanten Unkoſten aber ſind gegen einander billig aufzuheben.

III. Dieweil Beklagter auf den 33. 34. 35. 36. 37. 38 und 39ſten Beweis Artikel ſich eingelaſſen, und den 33. 35. 36 und 39ſten eingeräumet, die übrigen aber verneinet, ſo hat es, ſo viel jene betrift, noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, und iſt deſſen Principal, den ihm über den 34 und 37ſten deferirten, hingegen Klägers Principal, nebſt dem für Gefährde, den ihm über den 38ſten zurükgeſchobenen Eyd zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IV. Würde Kläger die angegebene Zeugen bey dem 17ten Beweis Artikel fallen laſſen **), ſo iſt Beklagtens Principal,

*) Wenn hier gleich über die Ausflüchte das Gewiſſen gerühret, ſo ſaget man doch Haupt-Eyd. Denn dieſer wird dem für Gefährde entgegen geſezet.

**) Wenn die Artikel, worüber Zeugen abgehöret werden ſollen, mit denen ins Gewiſſen geſtelten gleichlautend, ſo kommet es darauf an,

pal, den ihm darüber zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig, widrigen Fals aber, hat die bey nur gedachten Artikel gebrauchte Gewiſſensrührung nicht ſtat *).

V. Als derſelbe uns ꝛc. Daß Kläger, weil er die erhobene Klage geändert, die Unkoſten des Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten, dieſer hingegen, nach anderweit vorgehender Ladung auf ſelbige, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner ꝛc.

VI. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er verneinet, ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihm auf dieſen Fall

an, ob die Zeugen ſchon abgehöret, alsdenn ſpricht man die Gewiſſensrührung ab; ſind ſie aber noch nicht abgehöret, ſo wird Producenten die Wahl gelaſſen. Beſſer aber wäre es, man machte die Umſtände nicht, ſondern ſpräche die Gewiſſensrührung ſogleich ab, denn es werden viele Weitläuftigkeiten. Warum hat der Beweisführer ſein Handwerk nicht beſſer verſtanden?

*) Ueber einerley Artikel ſich der Gewiſſens Rührung und derer Zeugen, ingleichen der Gewiſſens Rührung und der Urkunden zu bedienen, iſt nicht erlaubt. *Rivin.* Enunciat. ad Tit. 18. §. 23. *Berger* Supplementa ad Electa Diſſ. For. P. I. p. 167. Wenn nun aber jemand beydes häufet, ſo läſſet man nach obiger Formel in erſterm Falle die Wahl. Hingegen wenn jemand über einerley Artikel ſich zugleich der Gewiſſens Rührung und Urkunden bedienet, welches ebenermaſen, wie nur gedacht, nicht angehet, ſo ſpricht man ſchlechterdings, und ohne weitere Wahl zu verſtatten, die Gewiſſens Rührung ab, denn ſo bald Product die Urkunde anerkant, ſo hat er ein jus quaeſitum erlanget, darum heiſſet es in dieſem Falle ſchlechterdings, daß die gebrauchte Gewiſſens Rührung nicht ſtat hat. Geſezt aber auch, daß die Urkunde nicht anerkant wäre, ſo muß man doch wiſſen, daß nach hieſigen Rechten Documenta, ſo bald ſie induciret, communia werden. Aber Zeugen und Urkunden kan man bey einerley Artikel wohl gebrauchen. Nur die Gewiſſens Rührung läſt ſich mit andern Beweisthümern nicht verbinden.

Fall fol. 29 geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde zu eröfnen, oder daſſelbe mit Beweis zu vertreten, oder in ſo weit es nicht ſeine eigne Handlungen betrift, leztern den Haupteyd zu referiren verbunden, er wolte denn daſſelbe mit Beweis vertreten, damit würde er in gehöriger Friſt billig zugelaſſen. Ferner ꝛc. Siehe *Rivini* Enunciata Tit. 18. §. 31.

VII. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde Andreen Okels Klägers an einem, Stephan Baluzens Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß der Beklagtens Principalen deferir- und zuerkante Haupteyd, weil Kläger, daß ſein Principal den für Gefährde nicht ſchwören wolle, fol. 30 ſich erkläret, für abgeleget zu achten, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Actoren Vormunden Beltizien Gozadinin Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Sempronens Klägers andern Theils ꝛc. Daß, weil Klägers Principal an dem Eyde für Gefährde ſich verſäumet, der Beklagtens Principalin zuerkante Haupteyd für abgelegt zu achten, derowegen dieſe von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten ꝛc.

VIII. Dieweil ernanter Heineccius in dem zu Ablegung des zuerkanten Reinigungs Eydes angeſezten Termine, der ihm richtig eingehändigten Ladung ungeachtet, nicht erſchienen, ſo iſt er nunmehro der angebrachten Rüge für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er N. W. N. eine Abbitte und Ehrenerklärung ꝛc.

Oder: Dieweil Beklagter den ihm deferirten und zuerkanten Haupteyd, in dem anberaumten Schwörungs Termine zu leiſten nicht vermocht, und hierdurch ſeiner Ausflüchte verluſtig worden, ſo iſt er des Vorwendens ungeachtet, die geklagten 1000 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges vom 1ſten April 1763 Klägern zu bezahlen ꝛc.

Oder:

- Oder: Daß die wider den unmündigen Mitbeklagten angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern es iſt ſelbiger nachmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt zum Anerkentniſſe derer mit ☉. ☾ und ♄ bemerkten Urkunden, ſowohl zur Einlaſſung über den 24. 29. 30 und 42ſten Beweis Artikel unter der Verwarnung, daß widrigen Fals erſtere für anerkant, leztere aber für eingeräumet geachtet werden ſollen, auch bey Verluſt der ihm zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Dieweil Klägers Principal den ihm zurükgeſchobenen Eyd, nebſt den für Gefährde abgeleget, ſo hat es dabey ſein Bewenden, Beklagtens Principal aber an dem ihm auferlegten Haupteyd, ſich verſäumet, derowegen der 25. 29 und 42ſte Beweis Artikel nunmehro für eingeräumt zu achten. Siehe auch unten Num. XXII und XXVIII.

IX. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Beklagtens Principal, an dem auf den 212ten Blatte abgefaſten Eyde, den Umſtand, daß er — eingeräumet, wegen der Münzſorten aber, daß die meiſten Ducaten, jedoch nicht alle volwichtig geweſen, ſich erkläret, und zu Leiſtung derer übrigen Puncte ſich anerboten, ſo hat es bey jenem ſein Bewenden, und iſt er nunmehro zu Ablegung des zuerkanten Eydes mit Hinweglaſſung der Worte — — ingleichen auch unter obgedachter Erklärung, des von Klägern beſchehenen Einwendens ungeachtet, zu zulaſſen.

X. Daß Beklagtens Principal vermittelſt Eydes zu erhalten, und wie er nicht anders wiſſe, auch glaube und dafür halte, als daß Juſtinian nach Chriſti Geburt im ſechſten Jahrhunderte gelebet, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf ꝛc.

XI. Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er von Klägern 30 Scheffel Korn nicht erkaufet, ihm auch dafür 40 Thaler zu geben nicht verſprochen habe, ſchwören, immaſen ihm, in Anſehung des auf dem 8ten Blatte abgehörten Zeugens Ausſage, zu thun oblie

get, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, beyderſeits aufgewante Unkoſten aber ſind gegen einander aufzuheben.

Oder: Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſäze Ludewig Günthers Martini Klägers an einem ꝛc. Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er den geklagten Hauptſtam der 200 Thaler von Klägern nicht erborget, ſchwören, immaſen ihm zu thun oblieget, ſo hat lezterer dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, (immaſen wir auf ſolchen Fals davon entbinden und loszählen.) Die beyderſeits aufgewanten Unkoſten hingegen werden billig gegen einander aufgehoben. Siehe auch: Purgatorium.

XII. Daß N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher (ein oder mehrere Geiſtliche) zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß — zu ſchwören ſchuldig; Im Fall er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt ꝛc. Daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt fernen was Recht iſt, (oder er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet ꝛc.) Siehe des mehreren: Purgatorium, und Geiſtlicher.

XIII. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſäze ꝛc. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er den geklagten Hauptſtam derer 1000 Thaler zur angegebenen Zeit Beklagten wirklich geliehen, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht erwieſen, derowegen Beklagter obgedachte 1000 Thaler in franzöſiſchen Golde, nebſt Zinſen des Verzuges vom erſten Jenner des 1766ſten Jahres ꝛc.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden: Würde Kläger, daß bey ſeiner Verlobung ihm Beklagter eine Mitgift von 50 Gülden baren Geldes, dieſes auch gleich nach der Hochzeit, auszuzahlen verſprochen, vermittelſt Eydes erhärten

härten, dieſemnach noch zur Erfüllung ſchwören, als wozu er wegen des Zeugens Ausſage fol. 19 zu laſſen, ſo iſt Beklagter beſagte 50 Gülden nebſt Zinſen des Verzuges von Klägers Hochzeit an, demſelben zu bezahlen ſchuldig; Die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten aber werden billig gegen einander aufgehoben.

XIV. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Klägers Principal den ihm zurükgeſchobenen Haupteyd *) nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig. Ferner ꝛc.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig, ſo iſt deſſen Principal darüber ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin ihm ſolche auf den Verneinungs-Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde zu eröfnen, oder in gehöriger Friſt ſein Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, oder auch in ſo weit es nicht ſeine eigenen Handlungen betrift, Klägern den Haupteyd zu referiren ſchuldig, und ergehet darauf ferner in der Sache was Recht iſt.

XV. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht geſtändig, ſo iſt deſſen Principal, den ihm über den 2. 3. 4 und 5ten Punct der Einlaſſung **) zugeſchobenen, im übrigen aber Klägers Princi-

 pal,

*) Es iſt bey der Rükgabe des Eydes unter alter und neuer Proces Ordnung in Anſehung der Formel gar kein Unterſchied, weil in dieſem Falle keine Gewiſſens Vertretung ſtat findet, welche nur bey zugeſchobenen Eyde üblich, wie folgende Formel zur Hand giebt.

**) Manche ſagen blos: es ſind Beklagtens Principal den deferirten, Klägers aber den ihm referirten, nebſt den für Gefährde zu ſchwören pflichtig. Allein es iſt auf ſolche Art dem Richter in etwas beſchwerlich, die Puncte herauszuſuchen. Zudem kommen viele Nebenumſtände in der Klage vor, ſo zur Erörterung der Sache nichts beytragen, auch öfters Dinge, welche nicht die Geſchichte, ſondern das Recht angehen. Du ſprichſt: Dieſs

pal, den ihm über den 8. 9 und 10ten, ingleichen über die fol. 3. ſub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. verzeichneten Poſten referirten Eyd, nebſt dem für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Als uns ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Würde Klägers Principal den ihm über das 1. 2. 3te Glied der Einlaſſung zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde ſchwören, ſo iſt Beklagtens Principal die gefoderten 200 Thaler, nebſt denen rükſtändigen Zinſen vom 3ten May des 1763ſten Jahres, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten *), davon die fol. 29 angegebenen auf 3 Thaler 22 Groſchen gemäſiget werden, erſtern zu bezahlen und zu erſtatten verbunden.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Philibert Colletus Klägers an einem, Lorenz Andreen Hombergers Beklagtens andern Theils, ſo dieſelben uns ꝛc. Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Klägers Principal über dasjenige, ſo ihm daran verneinet, den ihm zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

XVI. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, beſonders auch über den andern Punct der Einlaſſung, weil die deshalber unternommene Relation, indem es Beklagtens eigene Handlung betrift, nicht ſtat hat, den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen

Dieſe muß der Richter von ſelbſt weglaſſen. Ich antworte, eigentlich kan er es nicht thun, denn er muß dem Urthel nachgehen. Darum müſſen die Puncte der Einlaſſung fein im Urthel bemerket werden, über die Beklagter ſchwören ſol, denn ſonſt entſtehet öfters beym Schwörungs Termin ein neuer Krieg, welchem man vorzubeugen ſuchen muß.

*) Ein Anfänger nehme ſich hier wohl in Acht, daß wenn Kläger ſowohl für Gefährde, als auch den zurükgeſchobenen Haupt-Eyd ſchwören ſol, er nicht etwan die Unkoſten gegen einander aufhebe.

cipalen für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt *).

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal, den ihm über das dritte Glied der Einlaſſung, indem die dabey, als über deſſen eigene Handlung unternommene Relation nicht ſtat hat, deferirten, Klägers Principal aber nebſt Eyde für Gefährde, den ihm über das 9te Glied der Kriegsbefeſtigung zurükgeſchobenen Haupteyd, zu leiſten ſchuldig; Worauf ferner in der Sache ergehet, was Recht iſt.

XVII. Daß die über den 5. 6 und 9ten Punct der Einlaſſung gebrauchte Rükgabe des Eydes nicht ſtat hat, derowegen Beklagter an dem ihm zugeſchobenen Haupteyde ſich verſäumet **), und ihm derſelbe die geklagten 1000 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

XVIII. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal, den ihm über den 6. 7 und 8ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen, hingegen Klägers Principal, nebſt dem Eyde für Gefährde, den ihm, was die übrigen verneinten Puncte betrift, referirteu Haupteyd zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt. Siehe oben **Num.** XV.

XIX. Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin für Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vormunde für ſeine Pflegbefohlne, den zuerkanten Eyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt ſolcher, ſo viel Beklagtens Principale betrift, ſo lange, bis dieſe das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, auszuſezen.

Oder: Würde Beklagter, oder auch einer oder mehrere von ſeinen Pflegbefohlnen, welche das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, für ſich und ihre Conſorten vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſie nicht anders wiſſen,

*) Denn nach der neuen Proces Ordnung Tit. 18. §. 1. in fin. wird ſolchen Fals der Eyd für angenommen gehalten.

**) *Rivini* Enunc. Tit. 18. enunc. 56.

auch glauben und dafür halten, als daß — ſchwören, ſo hat Klägers Suchen nicht ſtat. Im Fal aber ſämtliche Pflegbefohlne ſothanes Alter noch nicht erreichet haben, oder Beklagter zu ſchwören ſich verweigern ſolte, ſo iſt ſothaner Eyd, bis auf die in der Erleuterten Proces Ordnung ad Tit. 18. §. 4. beſtimte Zeit, auszuſezen.

Oder: Würden Kläger oder auch deſſen Pflegbefohlne, ſo viel deren das 18te Jahr erfüllet, vor ſich und ihre übrigen Conſorten, ſo ſolches Alter noch nicht erreichet, vermittelſt Eydes erhalten, und ꝛc. ſchwören, ſo iſt ꝛc. Siehe auch **Armen-Eyd.**

XX. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam ꝛc. wieder Auſenbleiben ꝛc. Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, es iſt aber beklagte Gemeinde zu Ablegung des zuerkanten Eydes, unter der Verwarnung daß bey deren fernern Auſenbleiben, derſelbe für verſäumet geachtet werden ſolle, und bey Verluſt der Wiedereinſezung in vorigen Stand behörig vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was ſich gebühret, es iſt auch beklagte Gemeinde, die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten verbunden.

Oder: Würde Beklagtens Principal nach vorgehenden Eyde für Gefährde, welchen 3 oder 4 aus dem Mittel klagender Gemeinde, denen die beſte Wiſſenſchaft der Sache beywohnet und Kläger zu benennen hat *) abzulegen haben, den ihm zugeſchobenen Haupteyd ſchwören, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es werden aber die aufgewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo ſind deſſen Principale, durch drey oder vier ihres Mittels, denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet und die Kläger zu benennen hat, den ihnen zugeſchobenen Haupteyd,

*) Dieſes iſt in Churſachſen etwas beſonders, ſintemalen das Gemeine Recht auch ſo gar bey dem angetragenen Eyde die Gemeinde Glieder von der Gemeinde ſelbſt ernennet werden, Kaiſerl. Cammerger. Ordn. Tit. 11. §. 3. Stryk Cautel. Juram. P. 2. Sect. 1. c. 4. n. 432. ſeq. *Carpz.* P. 1. Conſt. 13. def. 3.

eyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

XXI. Würden die auf dem 178 Blatte vorgeſchlagenen Gemeinde Glieder vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſie von dem Gegentheile desjenigen, was ſie ſtat ihrer Gemeinde abſchwören ſollen, nämlich davon, daß Beklagter und ſeine Vorfahren über 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, von Zeit der angeſtelten Klage zurük gerechnet, keine Wachen verrichtet oder verrichten laſſen, nicht überzeuget, ſondern ihr fol. 189 gebrauchter Vorwand, daß ſie als neuerlich in die Gemeinde aufgenommene Einwohner, ob es geſchehen, ſo wenig als ob es nicht geſchehen? Wiſſenſchaft haben, der Wahrheit gemäs ſey, ſchwören, ſo iſt Kläger ſolchen Fals an die Stelle obgedachter Perſonen 3 oder 4 andere aus der Gemeinde zu Beryt, denen beſſere Wiſſenſchaft beywohnet, zu Ablegung des auf dem 17 Blatte zuerkanten Eydes zu benennen verbunden.

XXII. Auf Klage, Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze, Anwalden Lüder Menkens Klägers an einem, wider Auſenbleiben Wilhelm Beſts Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter an dem ihm zuerkanten Haupteyde, weil er in dem anberaumten Schwörungs Termine nicht erſchienen, ſich verſäumet, derowegen ſelbiger, da er hierdurch ſeiner Ausflüchte verluſtig worden, die geklagten 95 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der angeſtelten Klage, Klägers Principalen zu bezahlen, ſo wohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaze und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, es iſt aber Beklagter daferne er bereits das 18 Jahr ſeines Alters erfüllet, nochmals unter der Verwarnung, daß widrigen Fals der Eyd für verſäumet, erkant, auch bey Verluſt der ihm zuſtehenden Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, nochmals zu Ablegung des fol. 104 bereits abgefaſten Eydes gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Carl Otto Rechenbergs Beklagtens an einem, Juſt Henning Böhmers Klägers andern Theils ꝛc. Erachten wir: Dieweil Klägers Principal, daß er den ihm zuerkanten Eyd für Gefährde nicht ſchwören wolle, fol. 19 ſich erkläret, ſo iſt Beklagtens Principal von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Actoren Vormunden N. W. N. Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Johan Joachim Schöpfers Klägers andern Theils ꝛc. Dieweil Kläger den ihm zuerkanten Eyd für Gefährde abzulegen nicht vermocht, ſo iſt Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch erſterer die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten leztern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger an dem ihm zurükgeſchobenen Eyde ſich verſäumet, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch demſelben die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten ſchuldig.

XXIII. Als derſelbe uns ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Beklagte des beſchehenen Einwendens ungeachtet, zur eydlichen Beſtärkung des ſub K. fol. 12 befindlichen Verzeichniſſes, jedoch mit Hinweglaſſung der Taxe, ingleichen auch derer obhabenden ſowohl als auſenſtehenden Schulden, inſonderheit desjenigen, was ſie als zugebrachte Ehegelder und anderes Einbringen angeſezet, zuzulaſſen, es könte und wolte denn Kläger in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, daß ein mehreres, als angegeben worden, in D. Heinrich Zipfels Erbſchaft vorhanden geweſen, wie Recht erwieſen, damit würde er billig gehöret, und iſt ſodann mit der Eydes Leiſtung annoch anzuſtehen.

Oder:

Oder: Daß Beklagter ein genaues Verzeichnis von demjenigen, was er ſich aus Heinrich Bodens Nachlaſſe angemaſet, wie er ſolches eydlich zu beſtärken ſich getrauet, in ſächſiſcher Friſt, bey 5 Thaler Strafe, Klägern auszuantworten ſchuldig.

XXIV. Würde Jaſon Maynus ſeine Rüge vermitteſt Eydes beſtärken, ſo iſt Philipp Decius ihm eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, ſowohl mit dem Wundarzte, des Heilerlohns halber, ſich zu vergleichen ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis, oder um 2 neue Schok beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängnis, 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er ꝛc. ſchwören, auf ſolchen Fal iſt er mit der zuerkanten Abbitte, Ehrenerklärung und Strafe zu verſchonen, immaſen auch ſodann nach Masgebung der 28ſten neuen, im Jahre 1746 gegebenen Deciſion, die verurſachten Unkoſten von beyden Theilen, ſo weit ſie von jeden verurſachet worden, zu entrichten.

Oder: Als dieſelben uns die wider N. W. N. ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir: Würde Johan Philipp Dattius daß ihm 10 Thaler an zwey Duplonen geſtohlen worden, ingleichen Johan Stephan Bürgermeiſter ſeine Ausſage fol. 17 vermittelſt Eydes beſtärken, immaſen ihnen vor allen Dingen zu thun oblieget, ſo iſt wider N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und er darüber zu vernehmen, über dasjenige ſo er verneinet, mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig mit ihm zu confrontiren, worauf ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt, ferner ergehet was Recht iſt.

XXV. Daß Caja Seja eydlich *) zu erhalten, und daß ſie: durch weſſen Verſchulden das Feuer in ihrem Hauſe aus-

*) Bey dem Aſſertorio werden die Worte: Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung, weggelaſſen.

ausgekommen, nicht anzuzeigen wiſſe, zu ſchwören ſchuldig; Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ſie noch zur Zeit weiter nichts vorzunehmen dieſelbe auch der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu erledigen, jedoch nichts deſtoweniger die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß N. eydlich zu erhalten, und daß er, von wem oder auf weſſen Anſtiften in die Semmel und Milch, von welcher zur angegebenen Zeit Lucius Titius gegeſſen, etwas, ſo einem Menſchen an ſeinem Leben oder doch an ſeiner Geſundheit ſchaden können, gemenget worden, auch worinnen das ſchädliche, ſo man an gedachte Semmel und Milch gethan, beſtanden habe? nicht anzuzeigen wiſſe, zu ſchwören ſchuldig. Siehe auch: Aſſertorium.

XXVI. Hingegen wird die Eydesleiſtung, des über den 26ſten Beweis Artikel zugeſchobenen Eydes, bis zum Haupterkentnis, (wegen des auf dieſen Punct gerichteten Gegenbeweiſes) billig ausgeſezet.

Oder: Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin vor Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vormunde für ſeine Pflegbefohlne, den zuerkanten Eyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt ſolcher ſo viel Beklagtens Principale betrift, ſo lange bis dieſe das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, annoch auszuſezen. Siehe oben Num. XIX.

XXVII. Daß Klägern, geſtalten Sachen nach, vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit zu Aſträenburg, den ihm zuerkanten Eyd für Gefährde abzuſchwören billig verſtattet wird, als zu welchem Ende gewöhnliche Erſuchungs Schreiben diesfals auszufertigen, er iſt aber auch, daferne Beklagter einen Gevolmächtigten dabey zu haben gemeinet, zuförderſt hierzu 3 Thaler Beklagten darzureichen ſchuldig.

Oder: Den ihm zugeſchobenen Haupteyd nach vorgehenden Klägers für Gefährde zu ſchwören ſchuldig, jedoch bleibet ihm geſtalten Sachen nach denſelben vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit dem Rathe zu Themishayn,

wenn er Klägern, daferne dieſer einen Bevolmächtigen dabey zu haben gemeinet, zuförderſt hierzu 4 Thaler erleget, abzulegen nachgelaſſen, als zu welchem Ende gewöhnliche Erſuchungs Schreiben dahin auszufertigen.

XXVIII. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde Heinrich Ernſt Keſtners Klägers an einem, Chriſtoph Johan Conrad Engelbrechts Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß der Beklagtens Principalen zuerkante Haupteyd, weil Kläger, daß ſein Principal den für Gefährde nicht ſchwören wolle, fol. 40 ſich erkläret, für geleiſtet und abgeleget zu achten, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, Klägern auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Actoren Vormunden Johan Philip Baraties Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Wilhelm Blanchards Klägers andern Theils. Erachten wir: Daß Kläger an dem Eyde für Gefährde ſich verſäumet, und der Beklagten zuerkante Haupteyd, für geleiſtet und abgelegt zu halten, derowegen lezterer von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch jener, die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die fol. 19 auf 4 Thaler 13 Groſchen gemäſiget werden, dieſem zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam derer Anwälde Herman Zols Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Gerhard Roodts Klägers andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger, weil deſſen Principal in dem anberaumten Termine nicht erſchienen, an dem ihm referirten Haupteyde ſich verſäumet, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

XXIX. Würde Klägers Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß er zur Zeit des fol. 130 übergebenen Beweiſes, von der Urkunde ☿ keine Nachricht gehabt, ſchwö=

ſchwören, ſo iſt ſolche Beklagtens Principal des beſchehenen Einwendens ungeachtet, nach anderweit vorgehender Ladung, unter der Verwarnung, daß ſolche auſerdem für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, Kläger aber die Unkoſten des künftigen Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil nach Masgabe der **Erl. Pr. Ordn.** ad Tit. 24. §. 3. diejenigen, ſo denen Rechten nach der Einſezung in den vorigen Stand ſich zu erfreuen haben, wenn ſonſt kein Verdacht, daß ſie hierunter gefährlicher Weiſe und zur Verzögerung der Sache gehandelt, ſich dabey ereignet, mit dem Eyde neu aufgefundener Urkunden zu verſchonen, jedoch auch dawider der Gegentheil zu hören (Rhapſ. Obſ. 292) ſo iſt Beklagten wegen der auf dem 215ten Blatte vorgebrachten Rechnungen neue Artikel ſeinem Beweiſe beyzufügen und Klägern dawider ein beſonderer Gegenbeweis billig nachzulaſſen, worauf des bereits volführten Haupt Verfahrens halber und ſonſt ferner ergehet, was ſich gebühret, jedoch iſt Beklagter die Unkoſten des künftigen Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig.

XXX. Daß Beklagter ſeines unerheblichen Einwendens ungeachtet, dem jüngſt eröfneten, fol. 300 befindlichen Urthel Folge zu leiſten ſchuldig; in Verbleibung deſſen wird Kläger in Litem dergeſtalt, daß er glaube und gewis dafür halte, daß Bartholomäen Leonhard Schwendendörfers Nachlas, ſich auf 40000 Thaler, und kein geringeres belaufen, zu ſchwören billig zugelaſſen. Siehe übrigens: **Lis Num. I.**

XXXI. Würde Beklagter das Iuramentum malitiae ſchwören, immaſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt er zu gerichtlicher Niederlegung der geklagten 100 Thaler und derer Zinſen, ſo lange bis Kläger zulängliche Sicherheit in caſum ſuccumbentiae, bey der Wiederklage beſtellet, zu laſſen.

Oder: Würde Klägerin ihr Armuth beſſer als geſchehen, beybringen, und den Armen Eyd, nebſt dem Iuramento malitiae ablegen, ſo iſt ihr das gebethene Armen Recht ꝛc.

Oder:

Oder: Würde Beklagte und deren rechtlicher Beyſtand, daß ſie gefährlicher Weiſe und zum Verſchleif der Sache Emanuelen Gonzalen von Tellez zu Zeugen, bey ihren Gegenbeweiſe nicht angegeben, vermittelſt Eydes erhalten, immaſen beyden (nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes) zu thun oblieget, ſo wird gedachter Gonzalez zu Erſtattung des erforderten Zeugniſſes, vermittelſt ſeiner ordentlichen Obrigkeit, billig angehalten, immaſen Beklagten die diesfals nöthigen Erſuchungs Briefe billig mitzutheilen.

XXXII. Daraus ſo viel zu befinden: Würde Kläger, daß die von ihm erlittene Schäden ein wenigeres, als 400 Thaler 12 Groſchen, immaſen die in dem mit ☿ bemerkten Verzeichniſſe angeſezten Poſten, richterlichen Amtes halber, auf ſo viel ermäſiget werden, nicht betragen haben, ſchwören, ſo iſt Beklagter ſolche Summe Klägern zu bezahlen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter binnen 14 Tagen die Klägern am 3ten May des 1765ſten Jahres zu Papinianopel weggenommene Früchte und übrige demſelben eigenthümlich zugehörigen Sachen, deren er zu gedachter Zeit ebenfals ſelbigen gewaltſamer Weiſe entſezet, vermittelſt eines eydlichen Verzeichniſſes, unter der Verwarnung, daß lezterer widrigen Fals zu Ablegung des Zenonianiſchen Eydes gelaſſen werden ſolle, wieder auszuantworten, ſowohl die ihm dadurch zugezogenen erweislichen Schäden, ſamt denen auf dieſen Proces verwanten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

XXXIII. Auf Vorbringen, übergebene Liquidation und erfolgte Geſäze derer Anwälde Claudius Pacquets Klägers an einem, Johan Leonhard Friſens Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß die geklagte Summe der 1000 Thaler an erlittenen Schäden, auf 600 Thaler billig zu mäſigen, und iſt Beklagtens Principal ſolche, in ſo weit er ſie durch ſeinen leiblichen Eyd zu vermindern nicht gemeynet, als welches ihm zu thun billig nachgelaſſen bleibet, Klägers Principalen, nebſt den Unkoſten, ſo auf 4 Thaler 9 Groſchen gemäſiget werden, zu erſtatten ſchuldig.

Oder:

Oder: zu bezahlen ſchuldig, er könte denn angeregte Summe eydlich vermindern, damit wird er billig zugelaſſen, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

XXXIV. Daß die diesfals angemaſete Gewiſſensrührung nicht ſtat hat.

XXXV. Daß Inquiſit mit Einräumung einer völligen Friſt zu Ablegung des zuerkanten Eydes, davon ihm die Notul abſchriftlich mitzutheilen, nochmals unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß er bey fernerer Verweigerung des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daß N. W. N. ob, da er die Entleibung Andreens von Iſerina bekennet, er die Wahrheit der hierbey vorgeſchüzten Nothwehre mit guten Gewiſſen eydlich zu verſichern vermögend ſey oder nicht? nochmals zu befragen und wenn er ſich des leztern erklären ſolte, nach dem in vorigen Urthel auf ſolchen Fal bereits geſchehenen Erkenntniſſe zu verfahren, widrigen Fals aber und da Inquiſit dergleichen thun zu können vorgeben würde, demſelben eine ſächſiſche Friſt, binnen welcher er den in vorigen Urthel ihm diesfals nachgelaſſenen Eyd wirklich zu leiſten ſchuldig, zu beſtimmen, ihm der Tag deren Ablaufes deutlich zu benennen, auch er dabey ausdrüklich, daß in deſſen Unterbleibung ermeldter ſein Vorwand für erdichtet gehalten, und mit Volſtrekung der zuerkanten Todesſtrafe ſchlechterdings verfahren werden ſolle, zu verwarnen, und da er hierzu ſich erbiethen ſolte, zur Eydesleiſtung zu laſſen; jedoch demſelben, mit anderweitiger Zuziehung eines Geiſtlichen alles Ernſtes und umſtändlich, zwar eines Theiles ſeine Pflicht das zeitliche Leben, ſo wie es ohne Verlezung ſeines Gewiſſens geſchehen kan, zu erhalten, anderer Seits aber auch der ſchwere Verluſt des ewigen Wohls, den er durch ſeinen Meineyd ſich zuziehen möchte, zu Gemüthe zu führen, und derſelbe, daß er zu endlicher Beruhigung ſeiner Seele ohne fernern Aufenthalt ſeine aufrichtige Erklärung thun ſolle, ernſtlich zu ermahnen. Siehe auch Purgatorium. Num. IV.

XXXVI. Würde Beklagter in die Seele ſeiner Principalen, Kraft der abſonderlich hierauf gerichteten und ſchon beygebrachten Volmacht vermittelſt Eydes ſich reinigen, und wie ſie nicht wiſſen noch glauben, oder dafür halten, daß ꝛc. ꝛc. ſchwören, immaſen ihm zu thun oblieget, ſo ſind dieſelben von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen. Siehe auch Urpheden.

F.

Fabricanten.

Wer ſie auſer Landes verleitet I.

I. Dieweil zwar ſo viel redliche Anzeichen, als zur Inquiſition erforderlich, wider J. G. W. nicht vorhanden, unter deſſen derſelbe doch des gerügten Verbrechens einiger maſen verdächtig, ſo iſt er nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er die eingeräumten Worte: Daß nehmlich diejenigen, welche aus Sachſen in die Preußiſchen Lande gezogen wären, mehr Staat machten, als die preußiſchen Unterthanen, ingleichen daß die Brandenburgiſchen über die Baumwollen Fabriken geſezte Juden vor jedes Stük Parchent an Wirkerlohn 2 Thaler bezahlen müſſen, es möchte ſchlimme oder gute Zeit ſeyn, ferner wie von den Fabrikanten 8 Meiſter, worunter etliche Sachſen wären, bey ihren Hinzuge 50 Thaler und ein Haus bekommen hätten; und daß er ſelbſt 20 Thaler zu ſeiner Rükreiſe erhalten; in der Abſicht und böslichen Meynung, dadurch Churſächſiſche Unterthanen abwendig zu machen, nicht geſprochen habe, oder auch ſonſt auf andere Art Spinner, Wirker auch andere hieſige Unterthanen und Einwohner, begüterte oder unangeſeſſene, in fremde Lande zu verführen oder zu verleiten nicht geſuchet, dieſes zu bewerkſtelligen mit Ausländern oder andern, auſerdem was er bereits angezeiget, mehrere Abrede nicht genommen, noch dazu Rath und Anſchlag gegeben, weniger churſächſiſche Unterthanen wirklich jemals auſer Landes verſchaffet, ſol-

ches

ches alles auch Gewinſtes halber, nicht unternommen, noch dafür etwas genoſſen oder zu gewarten gehabt, zu ſchwören ſchuldig, wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt er wegen ſeiner unbeſonnenen und gefährlichen Reden, deren Enthaltung für das künftige ihm auf das nachdrüklichſte einzuſchärfen, ſowohl des übrigen Ungebührniſſes halber, über das bereits erlittene, annoch 12 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten anzuhalten; dahingegen ſo viel ſein eigenes Wegziehen anbelanget, in Erwegung, daß Inhalts des am 21 Auguſts des 1764ſten Jahres verſu Je weniger wir aber, ein freygeborner Menſch ſeiner eigenen Perſon wohl mächtig wider ihn, ingleichen auch geſtalten Sachen nach wider Johan Paul Schmiden, weil der im 6ten §pho nur gedachten Landes Geſezes enthaltener Fall nicht eigentlich vorhanden und W. Reden ſchon von Walthern, welcher auf Schmiden ſich fol. 1. berufet, albereits gerüget worden, weiter nichts vorzunehmen. Würde übrigens oberwehnten P. unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Plauen ſich dereinſt betreten laſſen, ſo iſt wider ihn mit gefänglicher Haft zu verfahren, und er über das, was fol. 6. und ſonſt gegen ihn angezeichnet worden, zu vernehmen ꝛc.

Factum.

Wenn ein Factum zu leiſten I.

Wenn über eine eigne Handlung der Eyd zurük geſchoben II.

— — Nach alter Proces Ordnung, ſiehe Eyd, Num. XVII.

I. Daß Beklagter, zu Leiſtung derer geklagten Frohnen nunmehro bey 10 Thaler Strafe, mit Vorbehalt der bereits verwirkten, auch bey fernerer Verweigerung bey noch härterer, anzuhalten.

II. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, beſonders auch über den andern Punct der Einlaſſung, weil die deshalber unternommene Relation, indem es Beklagtens eigen-

gene Handlungen betrift, nicht ſtat hat, den ihm zugeſchobenen Hauptehd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran bey dem 4. 5 und 6ten Punct der Einlaſſung verneinet, immaſen die dabey, als über Beklagtens eigener Handlung unternommene Relation nicht ſtat hat, den ihm zugeſchobenen, Klägers Principal aber, nebſt dem für Gefährde, den ihm über den dritten Punct der Kriegs-Befeſtigung zurükgeſchobenen Hauptehd zu leiſten ſchuldig, worauf ferner in der Sache ergehet, was Recht iſt. Siehe auch Eyd.

Facultät mediciniſche, ſiehe Medicus.

Fallende Sucht, ſiehe Delinquent.

Falſches.

Falſche Briefe, Fragſtüken I.

Falſche Münze, Fragſtüken II.

— — Reinigungs-Eyd III.

Wenn in bürgerlichen Klagſachen Vermuthung eines begangenen Falſchen einfället IV.

Siehe auch: Spielen.

I. Ob er nicht auf falſche Briefe oder Bücher Almoſen geſamlet?

Ob er nicht inſonderheit auf die Bücher mit A. und B. bezeichnet, wiſſentlich, daß ſolche falſch ſind, gebettelt?

Ob er nicht wenigſtens 4 Groſchen auf ſolche Art bekommen?

Wie viel er eigentlich darauf erlanget?

Wer ſolche Briefe und Bücher geſchrieben?

Ob nicht ſein Vorwand, daß er — falſch und erdichtet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt? Wenn nun ſeine ꝛc.

II. Ob er nicht zeithero mit falſchen Münzern Gemeinſchaft gepflogen?
Ob er nicht von denenſelben ausgemünzte Geldſorten entweder von ihnen ſelbſt, oder von Perſonen, durch welche jene dergleichen herum tragen laſſen, wiſſentlich daß ſie falſch ſind, eingewechſelt?
Wer diejenigen ſind, mit welchen er dergleichen Gewerbe getrieben?
Ob er nicht inſonderheit die fol. 19 zu denen Acten gebrachten falſchen Münzſorten insgeſamt, oder zum Theil, wiſſentlich daß ſie falſch, an ſich genommen, und weiter unter die Leute zu bringen getrachtet?
Von wem er dieſelben erhalten?
Ob er nicht wirklich dergleichen, oder auch andere falſche Münzſorten wiſſentlich ausgegeben, und die Leute hin und wieder damit betrogen?
Was es vor Münzſorten eigentlich geweſen, die er auf dieſe Maſe unter die Leute gebracht, und was ſolche zuſammen betragen?
Wie er dazu gelanget?
Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt?

Oder: Ob er nicht bis anhero allerhand falſche Münzen gefertiget oder fertigen helfen?
Was für Münzſorten er gemacht oder machen helfen?
Was er eigentlich dazu beygetragen, und worinnen ſeine Hülfe beſtanden.
Ob es nicht ganze, halbe, und viertels franzöſiſche Thaler und Churbeyeriſche Achtgroſchen Stüken geweſen, ſo er gemacht oder machen helfen?
Ob er nicht inſonderheit diejenigen, die in ſeinem Keller gefunden worden, gefertiget und gepräget?
Wie viel er dergleichen Münze von jeder Sorte gemacht, oder machen helfen?
Aus was für Materie er ſolche gefertiget?
Wer ihm dabey geholfen?
Was er ſeines Orts dabey gethan, und wie er mit Fertigung dergleichen unächten Geldes umgegangen?
Ob nicht auch die von ihm und ſeinen Mithelfern gefertigte Münzen wirklich ausgegeben worden?

Wer

Wer ſeine Mithelfer ſind, wie ſie heiſſen, und wo ſie anzutreffen?

Wo ſie ſolches vorgenommen, und wo die Inſtrumente zu befinden?

Ob er nicht von Münzern oder andern Perſonen falſch Geld wiſſentlich eingewechſelt, oder ſonſt angenommen?

Ob er nicht ſolche böſe Geldſorten unter die Leute gebracht?

Wie viel deren eigentlich geweſen, und wem er ſolche gegeben?

Ob er nicht dieſes alles Vortheils willen gethan?

Ob er davon wirklich etwas genoſſen oder zu gewarten gehabt?

Ob er nicht wenigſtens ſolche Perſonen, von welchen er, daß es falſche Münzer geweſen, gewuſt, in ſein Haus aufgenommen, und ihnen daſelbſt das Münzen verſtattet?

Wer eigentlich ſolche Perſonen geweſen?

Ob nicht auch dieſes von ihm um eines Gewinnſtes willen geſchehen, und was er davon genoſſen?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

III. Daß ſie bisanhero falſche Münzſorten wiſſentlich nicht ausgegeben noch unter die Leute gebracht, ſolche zu dem Ende von andern nicht aufgewechſelt, auch ſonſt ſich das unächte Geld unter die Leute zu bringen, nicht brauchen laſſen, inſonderheit aber, daß ſie das bey ihr gefundene Achtgroſchenſtüke und den Goldgülden auf ſolche Art und in der Abſicht nicht an ſich bracht, mehreres als was ſie eingeſtanden, wiſſentlich daß ſie falſch, nicht ausgegeben, ſolches eines Gewinſtes halber nicht gethan, weniger daher etwas genoſſen oder zu gewarten gehabt, ihr auch, wer ſolches Geld gepräget oder gegoſſen, oder wo dergleichen vorgenommen werde, und wo die dazu gebrauchten Inſtrumente anzutreffen? nicht bewuſt, vielweniger ſie ſelbſt dergleichen gefertiget habe, ſondern ihr Vorwand, daß ſie den Goldgülden gefunden, und das Achtgroſchen Stüke von einem ihr unbekanten Bauer auf dem Markte bekommen habe, der Wahrheit gemäs ſey ꝛc.

IV. Daß Beklagter die mit D. bemerkte Urkunde zur Nothdurft anerkant, wegen der mit H. aber wird wegen ziemlicher Vermuthung des dabey angegebenen Falſchen halber, wider Klägern nach Masgebung der 88ſten Churfürſtl. Deciſ. gebührend verfahren, und mit dieſer Sache immittelſt in Ruhe geſtanden *).

Famä Reſtitutio.

Geſchiehet vom Landesherrn I.

I. Daß Eingangs gedachten Rothern, bevor ihm nicht von höchſter Landes Obrigkeit ſein guter Name mittelſt ausdrüklichen gnädigſten Befehls, wieder hergeſtellet in dem Rathsſtuhl nicht gezogen, weniger das Amt eines Gerichtsvoigts anvertrauet werden mag.

Familiä Herciſcundä, ſiehe Erbtheilung, Hereditatis petitio und Provocatio.

Famoſus Libellus, ſiehe Pasquil.

Fatale, ſiehe Auſenbleiben und Tod.

Fehde = Brief.

Fragſtüken I.

Siehe übrigens: Feuer.

I. Ob er ſich nicht zeithero zu einer Räuber Bande gehalten?

Ob er den zu Papinianopel 1765 am 3ten May gefundenen Fehde-Brief geſchrieben?

Ob er ſolchen an den Ort, wo er gefunden worden, hingelegt?

Aus was für Urſachen ſolches geſchehen?

Ob er nicht wenigſtens ſolchen durch jemanden ſchreiben oder hinlegen laſſen?

Wer diejenigen ſind, durch welche er ſolches veranſtaltet?

Wer

*) Wenn aber die Klage verſchiedene Puncte enthält, ſo mögen die übrigen, wegen des bey dem einen gebrauchten Falſchen halber, keinesweges gehemmet werden. Deciſ. Elect. 88.

Wer die in dem Fehde=Briefe gedachten vier zur Bande geſchwornen Perſonen ſind?

Wie ſie heiſſen, und wo ſie anzutreffen?

Ob er nicht wenigſtens, daß dieſer Brief geſchrieben und hingeleget worden, veranſtaltet und andern dazu beyräthig geweſen?

Ob er nicht die Schäferey zu Papinianopel in Brand geſtecket?

Fehler, ſiehe Irthum.

Feldmeſſer.

Wenn dergleichen zu gebrauchen I.

Siehe übrigens: Ausmeſſung, Beſichtigung und Grenzen.

I. Daß vor allen Dingen, mit Zuziehung derer Partheyen und auf beyder Unkoſten, von einem verpflichteten Feldmeſſer die ganze Gegend, über welche, was die Holzung betrift, geſtritten worden, mit deutlicher Bemerkung derer beſondern Oerter und derer unterſchiedenen Namen, ſo denſelben ſowohl von Klägern als von Beklagten hin und wieder in Acten beygeleget werden, ein richtiger Grundris aufzunehmen, (zu verfertigen) ſodann nach Anleitung deſſelben, in Gegenwart derer Partheyen, anderweit die Zeugen an denen ſtreitigen Orten, über die in Zweifel beruhenden Puncte, inſonderheit ob und wie weit, auch wie lange an jedem, Kläger das Holzen und zwar was ſowohl das Brenholz an Zaken, Windbrüchen, verdorten Stämmen und Lagerholz, als auch Bau= und anderes Nuzholz anlanget, ruhig gefället? vermittelſt Eydes zu befragen, worauf und wenn beyde Theile darüber mit einander kürzlich verfahren, auch von ſolchen allen beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht worden, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Hiernächſt iſt die bey dem 74 und 113ten Beweis Artikel gebethene Beſichtigung jedoch noch zur Zeit auf Klägers Unkoſten dergeſtalt, daß auch Beklagter hierzu vorgeladen werde, gebührend vorzunehmen, und hierauf einem verpflichteten und bey der Beſichtigung zugleich mit zu zuziehenden Feldmeſſer die Fertigung eines genauen

Riſſes, als warum Kläger fol. 3. angeſuchet, aufzutragen.

Oder: Auf Vorbringen ꝛc. Daß zuförderſt der ſtreitige Ort durch einen geſchwornen Feldmeſſer, in Beyſeyn beyder Partheyen gebührend auszumeſſen, worauf und wenn hiervon behörige Nachricht zu denen Acten gebracht, in der Sache ferner ergehet was Recht iſt.

Feſtungs-Bau, ſiehe Veſtung.

Feudum, ſiehe Lehn.

Feuer.

Strafe des lebendigen Verbrennens I.
— — nach der Enthauptung II.
Feueranlegen, Frageſtüken III.
Durch grobe Verwahrloſung IV.
Verwarnung, fürſichtiger damit umzugehen V.
Aſſertorium, ſiehe Aſſertorium.
Marter damit, ſiehe Marter.
Siehe auch: Fehde-Brief.

I. Da nun N. bey ſeinem gethanen Bekentniſſe, (was das vorſezliche Feueranlegen in Immanuel Webers Scheune zu Themishayn betrift *) vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſo möchte er wegen ſolcher Mishandlung mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtrafet werden.

Oder: So iſt N. daferne er auf ſeinem Bekentniſſe, (was das vorſezliche Feuer Anlegen in Nicol Chriſtoph Lynkers Hauſe auf der langen Gaſſe zu Aſträenburg anlanget) vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte, nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſolcher ſeiner begangenen Miſſethat hal-

*) Dieſes eingeſchloſſne wird gebrauchet, wenn Inquiſit mehr Verbrechen begangen, die aber nichts ändern würden, wenn er auch die leztern begangen.

halber, (zur Feimſtat zu ſchleifen und hernach) mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu ſtrafen, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, (nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung) aus ſeinem Nachlaſſe einzubringen.

II. So iſt Inquiſit, daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten ꝛc. ſolcher mit einem Pferde ausgeübten unmenſchlichen Unzucht halber, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, auch nach volſtrekter Execution den Körper ins Feuer zu werfen, und (nebſt dem Pferde, wenn dieſes getödtet) zu verbrennen.

III. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn N. ſein Bekentnis anderweit in Güthe nicht thun wil, man wohl befugt ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen ꝛc. wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob er nicht um Michaelis des 1763ſten Jahres mit andern den Anſchlag gemacht und Abrede genommen, in Aſträenburg auf der Juriſten Gaſſe Feuer anzulegen, und hierdurch einige Gebäude in Brand zu ſteken?

Wer ihm dabey behülflich geweſen oder Rath und Anſchlag dazu gegeben?

Ob nicht Inquiſit und ſeine Geſellen zu nur gedachter Zeit in Lüder Menkens Hauſe wirklich Feuer angeleget, und hierdurch einen Theil derer dabey befindlichen Gebäude in Brand geſteket?

Ob er nicht die in dieſem Hauſe gefundene Stange, woran Schwefel, in der Abſicht Gluth zu erregen, zugerichtet, ſie dahin geleget, oder durch andere zurichten und dahin legen laſſen?

Ob ſie nicht auch am 4ten October darauf eben dergleichen in Bernhard Heinrich Reinholds Hauſe ausgeübet?

Was er eigentlich für ſeine Perſon bey jedem dieſer beyden Bränden gethan?

Ob nicht er und ſeine Geſellen mit Gelde zu ſolchen Brennen beſtelt und angenommen worden?

Ob er nicht auch von dem davor bezahlten Gelde einen Antheil genoſſen, und wie viel er davon wirklich erhalten?

Ob er nicht wenigſtens denenjenigen, ſo ſolchen Brand verurſachet, beyräthig geweſen?

Wer diejenigen ſind, mit welchen er eines oder des andern Brandes halber ſich vorher beredet, oder auch, von welchen er und ſeine Kammeraden zu brennen gedungen worden, wie ſie heiſſen und wo ſie anzutreffen?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt?

Wenn nun ſeine in Güthe und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner was Recht iſt.

IV. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen und daß durch ſein eigenes oder derer ſeinigen Verwahrloſung das Feuer am 14ten Febr. des jeztlaufenden 1763ſten Jahres in Johan Philip Slevogts Hauſe nicht ausgekommen, (er auch ſolches nicht verheimlichet) zu ſchwören ſchuldig, wenn er nun ſolchen Eyd wirklich leiſtet, iſt ꝛc. Im Fal er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie wider ihn weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret. Siehe auch Aſſertorium.

Oder: Daß N. ſeiner unverantwortlich groſen Fahrläſigkeit halber, deren er geſtändig, und in Betracht des dadurch entſtandenen beträchtlichen Schadens, derer Churfürſtlich Sächſiſchen Lande ꝛc.

V. Daß N. W. N. ſeiner eingeräumten Begünſtigung halber 4 Wochen lang mit Gefängnis (darinnen ihm der Gebrauch aller ſtarken Getränke gänzlich zu verwehren) billig zu beſtrafen, es iſt auch derſelbe künftighin mit Feuer, und Licht fürſichtiger umzugehen, bey Vermeidung härterer Ahndung, alles Ernſtes zu bedeuten und die aufgewanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Fidei-

Fideicommiſſariſche, ſiehe Caution.

Fidejuſſor, ſiehe Bürger.

F i e d e l.

Deren Strafe I.

I. Daß N. wegen ſeiner eingeräumten Begünſtigungen, mit der Geigen durch die Hauptſtraſen der Stadt Papinianopel zu führen, er iſt auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten ꝛc.

Finger, ſiehe Abhauung.

Finium Regundorum, ſiehe Grenze.

F i ſ c u s.

Nimt erbloſe Güther an ſich I.

Wie er lociret werde, ſiehe Concurs.

I. Daß N. nachgelaſſenes Vermögen denen Obergerichten zu Themishayn zu verabfolgen.

Oder: Daß wenn binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen *) vom 12ten Jenner des 1773ſten Jahres an zu rechnen, ſich zu der gerichtlich hinterlegten Landſchaftlichen Obligation niemand meldet und als Eigenthümer gebührend rechtfertiget, ſothane Obligation für erblos Guth zu achten, immaſen ſodann deſſen Eigenthum nebſt denen zeithero erhobenen Zinſen denen Obergerichten zu Themishayn allerdings gehörig.

Fleiſchliche Verbrechen.

Verwandlung der Strafe I.

Siehe übrigens: Huren, Ehebruch, Blutſchande, Sodomie.

I. Daß die gedachten Doctor Beverlanden zuerkante Strafe, weil es ein fleiſchliches Verbrechen betrift, ohne

*) *Rhapſod.* Obſ. 106. et Obſ. 585.

Vorbewuſt der hohen Landes Obrigkeit, in eine Geldbuſe nicht verwandelt werden mag.

Flinten tragen.

Eine Soldaten Strafe I.

Sollen Bauern nicht führen, ſiehe Jagd.

I. Daß N. W. N. Flinten auf öffentlichen Plaze vor der Hauptwache zwo Stunden lang zu tragen ſchuldig

Förmliches Vorbringen, ſiehe Klage.

Formalia, ſiehe Appellation und Leuterung.

Flüchtiger.

Wie er zu verfolgen, ſiehe Delinquent.

Wie wider einen Flüchtigen oder Trozigen der Proces anzuſtellen, ſiehe Delinquent, Acht, Edictal, Stum.

Wenn er auszuliefern, ſiehe Abfolgung.

Forum.

Des begangenen Verbrechens I.

Des weſentlichen Aufenthalts II.

Derer Geiſtlichen III.

Exceptio fori IV.

— — deſſen Begebung V.

Derer Erbarmenswürdigen Perſonen VI.

Siehe übrigens: Jurisdictio.

I. Daß wider Samuel Stryken alhier noch zur Zeit und ſo lange ſelbiger ſich unter der Gerichtsbarkeit des Amtes zu Aſträenburg, damit ihm die Citation alhier eingehändiget werden könne, nicht betreten läſſet, nach Masgebung der churfürſtl. 89 Deciſion nichts vorzunehmen; Es bleibet aber Chriſtian Thomaſen die fol. 2 angegebenen Begünſtigungen vor jenes ordentlicher Obrigkeit zu rügen unbenommen. Die fol. 12 verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 23 Groſchen zu mäſigen.

Oder:

Oder: Dieweil aus denen Acten erſcheinet, daß Johan Philip Treiber unter des Amtes Themishayn Gerichtsbarkeit nicht gehörig, ſo wird die wider ihn angeſtelte Unterſuchung deſſen ordentlicher Obrigkeit billig überlaſſen.

II. Daraus ſo viel zu befinden, daß in dieſer Sache, weil die Anforderung auf civil Anſprüche beruhet, rügenmaſig nicht zu verfahren: Es bleibet aber der Gerichtsherſchaft zu Aſträenburg, daferne ſie Euſebien Jacob Laurieren Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, ſelbigen, wegen derer erlittenen Schäden vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit zu belangen, unbenommen.

III. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Daß Beklagte auf die erhobene Klage, in Anſehung des ihr, als einer Prieſters Tochter, zuſtehenden fori privilegiati, alhier ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, es iſt auch Kläger die verurſachten Unkoſten derſelben zu erſtatten verbunden.

IV. Daß Beklagter auf die erhobene Klage, weil aus dem, ſo fol. 15 beygebracht, daß er der Gerichtsbarkeit des Amts zu Utopien nicht unterworfen, ſo fort erſcheinet, vor Denenſelben ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter alhier, beſchehenen Einwendens ungeachtet, ſich einzulaſſen verbunden.

Oder: Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde Polycarp Leyſers Klägers an einem, Sigismund Reichart Jauchens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter ſich alhier einzulaſſen nicht ſchuldig, Kläger auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

V. Daß Kläger den geforderten Vorſtand der Unkoſten halber anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, durch Bürgen, ſo der rechtlichen Wohlthat der Vorausklage und des fori ſich begeben, oder durch Pfande auf 30 Thaler hoch, zu beſtellen ſchuldig.

VI. Daß Beklagte geſtalten Sachen nach, vor dieſem Gerichte ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, es bleibet aber Klägern höhern Orts ſie zu belangen unbenommen.

Fragen,

Fragen, ſiehe Gutachten.

Fragſtüken, ſiehe Interrogatoria.

Frau, ſiehe Ehefrau.

Friſt.

Zum Beweiſe die erſte I.

— — die andere II.

Zur Defenſion III.

Erb-Antretungs Friſt, ſiehe Spatium deliberandi, Citation u. ſ. w.

I. Als dieſelben uns Acta Gotfried Barthen Klägern an einem ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden. Daß Klägern die geſuchte anderweite drey wöchentliche Friſt zu Einbringung der ihm auferlegten Beſcheinigung, wohl ertheilet werden mag *).

II. Würde Chriſtian Thomas vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſein Anſuchen um einen anderweitigen Anſtand nicht zur Verzögerung der Sache, ſondern aus wahrer Nothdurft geſchehen, ſchwören, ſo mag ihm eine nochmalige ſächſiſche Friſt, nach Ablauf der erſten, zu Einbringung ſeines Gegenbeweiſes in dieſer Sache wohl ertheilet werden.

Oder: Daß Kläger, weil ihm die Gerichte, die fol. 301 geſuchte andere Friſt abſque ſolennitate legali nicht ertheilen können, an dem ihm zuerkanten Beweiſe ſich verſäumet, derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es iſt auch Kläger die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehender ꝛc.

III. Als dieſelben uns, was Lucius Titius in Schriften geſuchet ꝛc. Daß bemeldeten Titius, damit er Uebereilens ſich um ſo viel weniger zu beſchweren habe, annoch eine Monats Friſt zu Uebergebung ſeiner Schuzſchrift einzuräumen (er aber damit bey deren Verluſt in ſolcher Zeit ein-

*) Römiſch: *Diem diffindi jubeo.* *Gellius* Noct. Attic. lib. 14. c. 2.

einzukommen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß obbemeldeter N. mit der gebethenen anderweitigen Vertheidigung zu hören, zu dem Ende ihm eine Monats Friſt einzuräumen, (er aber damit bey deren Verluſt in ſolcher Zeit einzukommen ſchuldig); Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Fronen.

Wenn die Unterthanen ſolches unterlaſſen I.

I. Daß Heinzen und Diezen ihr ungehorſamliches Auſenbleiben bey den angeheiſenen Fronen ernſtlich zu verweiſen, und dieſelbe die verurſachten Schäden auf richterlicher Ermäſigung, Zeger Bernharden von Eſpen zu erſtatten, auch künftighin bey Einem neu Schok Strafe dieſelben unweigerlich zu verrichten, ſowohl die aufgewanten Unkoſten, davon die fol. 13 angegebenen auf 1 Thaler 16 Groſchen gemäſiget werden, jeglicher zu ſeinem Antheile demſelben zu erſtatten ſchuldig, ſie könten und wolten denn in ſächſiſcher Friſt, obgedachter Gerichtsherſchaft den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, die Befreyung von dieſen Fuhren, wie Recht erweiſen, damit würden ſie billig gehöret, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Oder: Daß Maz und Stephan künftighin zum Reiſhauen tüchtige Fröner, bey Vermeidung eines alten Schokes Strafe, zu ſchiken, ſowohl die Joachim Hoppen durch Unterbleibung deſſen zugezogene erweislichen Schäden, nebſt denen verurſachten Unkoſten, davon die fol. 16 verzeichneten Gerichtsgebühren auf 23 Groſchen gemäſiget werden, ſo viel ein jeder deren verurſachet, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Fructus, ſiehe Nuzungen.

Fugitivus, ſiehe Acht, Stekbriefe.

Furioſus, ſiehe Raſend.

Fuſtigatio, ſiehe Staupenſchlag.

Furcht.

Durch ſolche gezwungen I.

Siehe auch, Nothzucht.

I. Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat, ſie könte und wolte denn in ſächſiſcher Friſt den Grund ihres Vorgebens dergeſtalt, daß ſie in dieſe Ehe niemals gewilliget, ſondern von ihrer Mutter durch Schläge oder andern harten Zwang und heftige Drohungen gezwungen worden, auch daß nach volzogener Trauung die Furcht annoch fortgedauret, und ſie dieſen Zwang zu erdulten und wider Willen den Beyſchlaf einzugehen ſich gemüſiget geſehen, Beklagten den Gegenbeweis beyden Theilen die Gewiſſensrührung ꝛc. *)

G.

Galgen, ſiehe Strang.

Gaſſen Laufen, ſiehe Spiesruthen.

Gefängnis.

Wenn der Kerkermeiſter den Gefangenen entkommen läſt I.

— — Wenn die Wächter nachläſſig geweſen II.

Wenn das Gefängnis ungeſund III.

Langwieriges lindert die Strafe IV.

— — hebet die Strafe gar auf V.

Loslaſſung daraus VI.

— — Wenn ſolche abgeſchlagen VII.

Strafe des Gefängniſſes, auch bey Waſſer und Brod VIII.

Sechs oder Acht Wochen und 2 Jahr Landesverweiſung ſind einerley IX.

Akade-

*) Rhapſ. Obſ. DXLIV.

Akademiſches, ſiehe Studenten.

Unſchuldiges, ſiehe Sachſenbuſe.

Wenn theils wilkührlich, theils auf Gefängnis ſchlechterdings geſprochen wird, ſiehe wilkührlich.

Siehe übrigens: Haft, Concurs.

I. Daß N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er den ihm anvertrauten Gefangenen Hugo Groten vorſezlich der Haft nicht entkommen laſſen, noch zu deſſen Flucht weder durch ſich noch die Seinigen Hülfe und Förderung geleiſtet, zu dem Ende die Gefängnis Thüre nicht offen, oder die Schlüſſel dazu oder zu deren Feſſeln in deſſelben Händen gelaſſen, ſich deswegen vorher mit ihm, oder mit jemanden anders nicht beredet, auch ſolches in Abſicht eines Nuzens nicht gethan, noch dafür wirklich etwas genoſſen habe, zu ſchwören ſchuldig: Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt er ſeiner begangenen Fahrloſigkeit halber, deren er zur Nothdurft überführet, wilkührlich 4 Wochen lang mit Gefängnis oder um 4 neue Schok zu beſtrafen, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 31ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 3 Thaler 22 Groſchen gemäſſiget werden, anzuhalten; daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner, was ſich gebühret.

II. Sich eydlich zu reinigen, und daß durch ſein Verſchulden N. nicht entſprungen und fortgekommen, noch er demſelben zu ſeiner Flucht behülflich, ihm auch denſelben wieder einzuholen nicht möglich geweſen, zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Sich vermittelſt Eydes zu reinigen, und daß ſie im Monat May Hugo Groten der Haft vorſezlicher Weiſe nicht entkommen laſſen, ſich deshalben vorhero mit ihm oder mit jemanden anders nicht beredet, Förderung und Hülfe dazu nicht geleiſtet, zu dem Ende, und damit die Entkommung deſto eher geſchehen möge, beſſer auf ſelbigen Acht zu haben, (oder auch ihm nachzugehen) nicht unterlaſſen, weniger ſolches alles um Gewinſtes willen gethan, oder dafür etwas genoſſen, zu ſchwören ſchuldig. Siehe auch Wächter.

III.

III. Im übrigen iſt N. in ein leidliches Gefängnis, da er an ſeiner Geſundheit wegen Kälte oder anderer groſen Beſchwerungen, keinen Schaden nehmen möge, billig zu bringen.

IV. Hat des Lucius Titius Eheweib Z. als ſie Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden, und bekant, daß ſie mit N. wiſſentlich, daß er ein Eheman ſey, Unzucht und Ehebruch getrieben, wovon ſie ſchwanger worden, und den 3ten May 1763 ein unehliches Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl, daß auf eine Todes- oder Leibes Strafe zu erkennen ſey, es ſcheinen möchte; Dennoch aber und dieweil zu beyder Inquiſiten Geſtändniſſe, alſo zu völliger Gewisheit des Verbrechens nicht zu gelangen, ſintemal der Mitverbrecher die fleiſchliche Vermiſchung fol. 19. abgeſchworen, über dieſes die Z. von dem und dem Tage an bis hieher in Verhaft geſeſſen, und das ohne ihr Verſchulden faſt anderthalb Jahr lang erlittene Gefängnis derſelben zu ſtatten kömmt: So iſt beſagte Z. des begangenen und geſtandenen Ehebruchs halber derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten zu ihrem Antheile, und ſo viel ſie deren verurſachet, in ſo ferne ſie etwas in Vermögen hat, anzuhalten. Siehe auch folgende Numer.

V. Daß in Anſehung des bereits erlittenen Gefängniſſes D. Vannini mit keiner Strafe weiter zu belegen, ſondern ſelbiger der Haft alſofort zu erledigen, jedoch iſt er die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Siehe auch folgende Numer.

VI. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſowohl N. in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions-nebſt andern beygelegten Acten ꝛc. Demnach erachten wir: Dieweil N. als er unſerm vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, daß er ſich zeithero Stehlens nicht befließen und zu keiner Diebesrotte gehalten, weniger von einigen Diebesgeſellen wiſſe, mit welchen er die Leute hin und wieder beſtohlen, auch über 12 Thaler 12 Groſchen oder wenigſtens

ſtens 6 Thaler 6 Groſchen auf ſolche Art nicht an ſich gebracht, inſonderheit die auf dem 5ten Blatte verzeichneten Sachen am 11. Novemb. des 1763ſten Jahres nicht entwendet, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, ſondern dieſelben wirklich von einem ihm unbekanten Manne erkaufet habe, ſolchemnach an denen ihm beygemeſſenen Deuben unſchuldig ſey, erhalten; ſo iſt nunmehro wider ihn diesfals weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, (Handgelöbniſſes) hinwiederum zu entledigen, jedoch zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten anzuhalten. Siehe Urpheden Num. VI.

Oder: Daß ermeldete Afrania, wenn ſie auf Artikel geantwortet, der Haft gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thlr. hoch, oder wenn ſie damit aufzukommen nicht vermögend, gegen (eydliches) Angelöbnis, vor gänzlichen Austrage der Sache nicht aus Papinianopel wegzuweichen, ſondern ſich auf Erfodern jedesmal in daſige Gerichte zu ſtellen und demjenigen, was wider ſie erkant werden dürfte, ſich gemäs zu bezeigen, wohl erlaſſen werden mag.

VII. Daß N. auf Erledigung der Haft gegen Leiſtung des anerbothenen Vorſtandes gerichtetes Suchen nicht ſtat hat, ſondern es iſt wider ihn ꝛc.

VIII. Daß von beklagter Gemeinde 10 Thaler als verwirkte Strafe einzutreiben, es ſind auch vor das künftige einzelne Mitglieder beſagter Gemeinde, dem rechtskräftigen Urthel zu Folge bey 10 Thaler Strafe die gefoderten beſchehenen Einwendens ungeachtet, zu entrichten ſchuldig, wie denn bey fernerer Verweigerung ſolche von ihnen einzutreiben, und ſodann ein jedes Mitglied, welchem die Frohn angeheiſſen, wird bey 10 Thaler Strafe auch wenn dieſes nicht fruchtet bey Gefängnis dazu anzuhalten; im übrigen iſt beklagte Gemeinde die zeithero verurſachten Unkoſten Klägern zu erſtatten verbunden.

Oder: Daß Alphonſus Cicarel, ſeiner Begünſtigungen halber, deren er theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, mit 4 wöchentlichen Gefängnis, (in

Eiſen und Banden,) bey Waſſer und Brod zu belegen, ſowohl die verurſachten ꝛc.

Oder: Daß ernanter N. ſo lange bis er, vorigen Urthel zu Folge, den eigentlichen Betrag des entwendeten angezeiget, mit Gefängnis bey Waſſer und Brod zu belegen, ſo wohl die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

IX. Zwey Jahr lang zu verweiſen oder ſtat deſſen 6 Wochen lang mit Gefängnis zu belegen, oder um 6 neue Schok zu beſtrafen, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3. Tage zu einer gewiſſen Handarbeit anzuhalten.

Gegenbeſcheinigung, ſiehe Beſcheinigung.

Gegenbeweis.

Wenn ein Theil ſich daran verſäumet I.

Wenn ſich deſſen begeben, wird hinten angehänget II.

Siehe übrigens: Beweis und Production.

I. Daß Beklagter an dem ihm nachgelaſſenen Gegenbeweiſe ſich verſäumet, (er iſt auch die Unkoſten dieſes Termins, ſo hiermit auf 4 Thaler 7 Groſchen gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig.) Siehe übrigens: Reſtitution.

II. Und weil Kläger des Gegenbeweiſes ſich begeben, ſo hat es dabey ebenermaſen ſein Verbleiben.

Geige, ſiehe Fiedel.

Geiſtliche.

Ob ſie Schimpfreden halber drey Monat lang zu beſtrafen I.

In Beyſeyn eines oder mehrerer zu ſchwören II.

— — Ob den Juden einer beyzuordnen, ſiehe Juden.

Wenn auf überreichte Schuzſchrift der Geiſtliche abgenommen wird III.

Wird

Wird zuweilen bey der Marter gebrauchet IV.

Siehe auch: Aberglaube.

I. Daß Lucius Neratius der ausgeſtoſſenen (harten) Schmähreden halber, deren er fol. 5. geſtändig, geſtalten Sachen nach, und weil er ein Schuldiener, mit dem öffentlichen Wiederrufe und 3 monatlichen Gefängniſſe zwar zu verſchonen *), jedoch Herrn Ezechielen von Spanhem eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 4 Wochen lang mit gefänglichen Gehorſam oder um 4 neue Schok beſtrafet, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 19ten Blatte angegebenen Gerichtsgebühren, auf 1 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, billig angehalten.

II. Daß N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, wobey auch einer oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, ſich vermittelſt ſeines leiblichen Eydes zu reinigen, und daß ꝛc. zu ſchwören ſchuldig: Er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner was Recht iſt.

III. Daß ernanter D. Beverland in ſeiner übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß bey der Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes der zuerkante Geiſtliche wegzulaſſen, ausgeführet, dahingegen es im übrigen gethaner Vorſtellung ungeachtet, bey vorigen Urthel billig bleibet, es iſt auch gedachter D. Beverland die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

Oder: Daß D. Vannini, geſtalten Sachen nach, zu Ablegung des ihm im Urthel fol. 30. zuerkanten Eydes, ohne Beyſeyn eines Geiſtlichen zu, auch in der Eydes-Notul die Worte — wegzulaſſen, dahingegen es im übrigen beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey nur gedachten Urthel billig bleibet, es iſt auch D. Vannini die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

IV. Daß wenn R. W. N. ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, die in dem Urthel fol. 230. erkante

*) Geiſtliche ſollen nicht nach dem 19ten §vo des Duel-Mandats beſtrafet werden, vermöge eines beſondern Befehls, welcher am 2ten Septemb. 1713. an die Dikaſterien ergangen.

kante Peinlichkeit an demſelben nochmals zu volſtreken, und er dabey auf die daſelbſt vorgeſchriebenen Fragſtüken mit allem Ernſt zu befragen; wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt ferner, was Recht iſt. Es mag auch hierbey Inquiſit denen Dienern götlichen Wortes wohl untergeben werden, daß ſie ihn aus dieſem noch vor dem Angriffe unterrichten, wie ſehr er ſich damit an Got verſündige, wenn er, durch Hinterhaltung der Wahrheit, ein ſolch Bekentnis, ſo er nur aus Furcht der Marter und zu deren Abwendung, zugleich aber auch in dem Vorſaze, es hernach zu wiederrufen thut, die Gerichts Obrigkeit zu hintergehen trachtet, immaſen auch beſagter Prediger, wenn N. W. N. an dem Orte der Marter abermal geſtehen ſolte, nicht weniger zu gebrauchen, und lezterer, ſowohl durch denſelben als Gerichts wegen, zu aufrichtiger Bekennung der Wahrheit ernſtlich zu ermahnen.

Geld, ſiehe Münze.

Geldſtrafe, ſiehe Strafe, und Verwandelung.

Geleite, ſicheres, ſiehe Salvus.

Gemeinde.

Wenn ſie etwas zu thun oder zu laſſen vertheilet wird I.

Wenn ſie ſchwöret II.

Wenn die ernanten Gemeinde Glieder keine Wiſſenſchaft zu haben vorgeben III.

Siehe auch Auſenbleiben, Eyd, u. ſ. w.

I. Daß beklagte Gemeinde und zwar jedes Mitglied derſelben *), ſich des Hüthens und Treibens auf dem Themishayner Wieſen bey 20 Thaler Strafe zu enthalten ſchuldig.

II. Sind

*) Warum alſo zu erkennen ſchlechterdings nöthig, findeſt du in Rhapſ. Obſ. DCI.

II. Sind Beklagtens Principale durch 3 oder 4 ihres Mittels, denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, und die Kläger zu benennen hat, den ihnen zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Würde Beklagte, nach vorgehenden klagender Gemeinde Eyde für Gefährde, welchen 3 oder 4 aus ihren Mitteln, denen die beſte Wiſſenſchaft der Sache beywohnet, abzulegen haben, den ihm zugeſchobenen Haupteyd ſchwören, ſo iſt ꝛc.

III. Würden die auf dem 178ſten Blatte vorgeſchlagenen Gemeinde Glieder vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſie von dem Gegentheile desjenigen, was ſie ſtat ihrer Gemeinde abſchwören ſollen, nehmlich davon: daß Beklagter und ſeine Vorfahren über 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage, von Zeit der angeſtelten Klage zurük gerechnet, keine Wachen verrichtet oder verrichten laſſen, nicht überzeuget, ſondern ihr fol. 189 gebrauchter Vorwand, daß ſie als neuerlich in die Gemeinde aufgenommene Einwohner, ob es geſchehen, ſo wenig, als ob es nicht geſchehen? Wiſſenſchaft haben, ſchwören, ſo iſt Kläger ſolchen Fals, an die Stelle obgedachter Perſonen, 3 oder 4 andere aus der Gemeinde zu Beryt, denen beſſere Wiſſenſchaft beywohnet, zu Ablegung des fol. 110 zuerkanten Eydes zu benennen verbunden.

Geometra, ſiehe Feldmeſſer.

Gerade.

Deren eydliche Specification, ſiehe Erbtheilung.

Erbloſe, ſiehe Fiſcus.

Gerichtsbank.

Gehörig zu beſezen I.

I. Uebrigens iſt bey dieſer als ſowohl künftighin anzuſtellenden Unterſuchungs Sachen, auch bey ſummariſchen Vernehmungen, Zeugen Verhören und Confrontationen, wenn zumal eine Lebens- oder Leibesſtrafe zu befürchten,

die Gerichtsbank mit denen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung vorgeſchriebene Perſonen behörig zu beſezen, auch bey 5 Thaler Strafe der Gerichtsſchreiber, wenn er ſelbſt Notarius in ſolcher Qualität die von ihm in peinlichen Fällen gefertigten Regiſtraturen zu unterſchreiben, oder daß bey denen Verhören ein hierzu erbethener Notarius zu den Acten vereydet werde, zu veranſtalten verbunden, nicht weniger dem allergnädigſten Befehle vom 9 November des 1747ſten Jahres zu Folge gleich Anfangs derer Acten auf einen oder mehrern Blättern ein Verzeichnis derer darinnen enthaltenen Haupt-Umſtände genau und ſorgfältig abzufaſſen, auch bey jedem Inquiſitional Artikel das Blat, woraus ſelbiger gezogen, beſonders anzumerken. Siehe Rhapſodia Obſ. XCVIII.

Gerichtsbarkeit, ſiehe Jurisdiction.

Gerichtsräumung.

Wie darauf zu erkennen I.

Siehe auch: Abeundi Conſilium.

I. So werden ſie ſolches begangenen und geſtandenen Verbrechens halber, und zwar N. auf 3 Jahr, Z. aber auf 2 Jahr derer Gerichte des Orts, (woraus dieſem ſein Eheweib mit weſentlicher Wohnung zu folgen ſchuldig), billig verwieſen.

Oder: So iſt er ſeiner Begünſtigung halber die Stadt Aſträenburg, auf zwey Jahr, zu räumen ſchuldig.

Geringfügige Sachen.

Wenn Kläger nichts beygebracht I.

Wenn die Ausflüchte Klägern ins Gewiſſen geſtellet II.

Endurthel III.

I. Dieweil klagender Otto Philip Zaunſchliffer, wie ihm doch bey dieſer geringfügigen Sache alſofort zu thun obgelegen, den Grund ſeiner Klage mit nichts beygebracht, auch der Gewiſſensrührung ſich nicht bedienet hat, ſo iſt Beklagter Chriſtian Wildvogel von der angeſtellten Klage

ge zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch erſterer die aufgewanten Unkoſten, davon die auf dem 21ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Dieweil Kläger bey dieſer geringfügigen Sache, weder der Gewiſſensrührung ſich gebrauchet, noch etwas, ſo zu einer Beſcheinigung dienlich, angeführet, ſo iſt Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die fol. 18 angegebenen auf 1 Thaler 6 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß klagenden Heinrich Hildebrands Suchen nicht ſtat hat, derſelbe auch die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, davon die fol. 17 angegebenen auf 1 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, klagenden Johan Wilhelm Engelbrechten zu erſtatten ſchuldig, er könte und wolte denn vermittelſt Eydes erhalten, und daß ꝛc. ſchwören, ſo iſt lezterer die geklagten 10 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage, erſtern zu bezahlen verbunden, immaſen auch ſodann beyderſeits aufgewante Unkoſten, davon die fol. 19 verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, gegen einander aufzuheben.

III. Würde Kläger die und die Ausflüchte *) abſchwören, ſo iſt Beklagter die und die Poſten ſchlechterdings, ferner auch die fol. 13 angegebenen, demſelben zu bezahlen ſchuldig, er könte und wolte denn den ihm über die leztern zugeſchobenen Hauptend, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo iſt nur gedachter Beklagter, ſo viel dieſen leztern Punct betrift, von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, ſo wie im übrigen Klägers Suchen fol. 30 fol. 35 und fol. 40 ſchlechterdings nicht ſtat hat. Die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten werden aus bewegenden Urſachen gegen einander aufgehoben.

(X) 4 Oder:

*) Solche müſſen nämlich nach der Reihe ausdrüklich genennet werden, welches man hier der Kürze halber nur durch das Wort Ausflüchte angedeutet hat.

Oder: Als uns Acta Nicol Hieronymen Gundlingen Klägern an einem, Johan Georgen von Ekard Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Würde Kläger, daß bey ſeiner Verlobung ihm Beklagter 49 Gülden baren Geldes, dieſes auch gleich nach der Hochzeit auszuzahlen verſprochen, vermittelſt Eydes erhärten, dieſemnach noch zur Erfüllung ſchwören, als wozu er wegen des Zeugens Ausſage fol. 17 zu laſſen, ſo iſt Beklagter beſagte 49 Gülden, nebſt Zinſen des Verzuges von Klägers Hochzeit an, demſelben zu bezahlen ſchuldig, die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten aber ſind aus bewegenden Urſachen gegen einander aufzuheben.

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er von Klägern 20 Scheffel Korn nicht erkaufet, ihm auch dafür 40 Thaler zu geben nicht verſprochen habe, ſchwören, immaſen ihm in Anſehung des fol. 9 abgehörten Zeugens Ausſage zu thun oblieget, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch ſodann beyderſeits aufgewante Unkoſten aus bewegenden Urſachen gegen einander aufzuheben.

Oder: Dieweil Beklagter des Grundes der Klage geſtändig, die dabey vorgeſchüzten Ausflüchte aber weder durch gebrauchte Gewiſſensrührung noch ſonſt, wie ihm in dieſer geringfügigen Sache zu thun obgelegen hätte, erweislich zu machen geſuchet, ſo iſt er die geklagten 30 Gülden, nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Geſinde.

Entlaufenes I.

So ſich an zwo Herrſchaften vermiethet II.

Verheimlichung des Entlaufenen III.

Verweis wegen der an Geſinde verübten Liebloſigkeit IV.

Siehe übrigens: Dienſte.

I. Daß N. W. N. zu Erſtattung des Schadens den er klagender Herrſchaft durch ungeziemendes Entlaufen aus dem

dem Dienſte verurſachet, auf deren Anzeige und obrigkeitliche Ermäſigung anzuhalten, immaſen auch derſelbe des rükſtändigen Lohns für verluſtig zu achten, anbey über das bereits erlittene annoch 12 Tage lang mit Gefängnis oder um ꝛc.

II. Daß Beklagte Buchriemin ihren Dienſt bey klagenden Daniel Vorkeln bey 1 Neu Schok Strafe anzutreten, hingegen der vorigen Mitklagenden Dienſtherſchaft Johan Steinen eine andere Magd an ihre Stelle auf gleiche Zeit und Bedingung zu verſchaffen verbunden, und weil Beklagter Vorkel, ohne Kundſchaft oder Begrüſung des vorigen Dienſtherrens, Beklagte gemiethet, ſo iſt er diesfals um zehn Gülden zu beſtrafen, immaſen er auch nebſt Beklagter zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten, jedes zu ſeinem Antheile und ſo viel er deren veranlaſſet, als zu welchem Ende die fol. 15 verzeichneten Gerichtsgebühren behörig von einander abzutheilen und jedem diejenigen, ſo er verurſachet, beſonders anzuſezen, billig angehalten.

III. Daß N. W. N. weil er ſeinen aus dem Dienſte entlaufenen Sohn beherberget, und ſonſt ſelbigem zur Verweigerung Anlas gegeben um 1. Neues Schok zu beſtrafen, er iſt auch bey 2 Neuen Schoken Strafe demſelben der Gerichtsherſchaft nicht weiter vorzuenthalten, ſondern alſo fort in Dienſt zu ſtellen ſchuldig.

IV. Sechs Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, wobey ihm: Daß er künftighin ſich gegen ſein Geſinde, wie es einem rechtſchaffenen Dienſtherren eignet und gebühret, bezeigen und gedenken möge, daß die Dienſtbothen unſere Mitmenſchen ſind, und er von ſeinem Betragen gegen ſelbige vor Got, dem algemeinen Herren, Rede und Antwort zu geben haben werden, nachdrüklich zu Gemüthe zu führen; es iſt auch derſelbe die aufgewanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Geſtändnis.

Wenn ein Verbrecher vor der Marter bekennet I.

— — unter der Marter II.

— — Wenn er etwas aber nicht völlig geſtehet, ſiehe Marter.
Wiederrufung III.
— — Bey dem peinlichen Halsgerichte IV.
Des Geſtändniſſes Ratification V.
Zeitliches bey dem Diebſtahle VI.
— — lindert die Straſe VII.
Siehe übrigens: Marter.

I. Als uns N. W. N. in Güthe gethane Ausſage und fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten auch eine Frage ꝛc. Demnach erachten wir: hat Inquiſit, als er nach Inhalte vorigen Urthels dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben werden ſolle, ehe ſolches erfolget, in Güte geſtanden und bekant, daß er ꝛc.

Oder: Hat N. als er unſerm vorigen fol. 90 befindlichen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter untergeben werden ſollen, an dem Orte der Peinlichkeit jedoch noch vor dem wirklichen Angriffe *) geſtanden und bekant, daß er ꝛc. auch ſolche ſeine gethane Urgicht über den andern Tag bey gütlichen Befragen vor Gerichte nochmals beſtätiget, ſo wird derſelbe ſolchen Verbrechens halber ꝛc. Siehe auch **Marter.**

II. Als dieſelben uns N. W. N. ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage ſamt denen wider ihn ꝛc. Demnach erachten wir: Hat Inquiſit, als er unſerm vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe **) untergeben worden, vor demſelben geſtanden und bekant ***), daß er ꝛc. auch ſolche ſeine gethane Urgicht über den andern Tag hernach bey gütlichen Befragen vor Gerichte nochmals beſtätiget. Ob nun

*) Wäre es aber geſchehen, noch ehe man ſich an die Marter Kammer begiebet, ſo heiſt es blos: in Güte geſtanden und bekant.

**) Bey einer bloſen Vorſtellung oder wörtlichen Territion iſt ebener maſen eine Ratification vonnöthen. Siehe Territion.

***) Dieſes Bekentnis heiſt Urgicht, welches Wort von Gichen confiteri entſpringet: Daher komt ferner Gichtig confeſſus, und Bichicht, daraus Beichte worden, confeſſio.

nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil — So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn N. W. N. auf ſolchem ſeinen gethanen Bekäntniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig beharret, oder des ſonſt wie Recht überführet würde, derſelbe ſolchen Verbrechens halber mit dem Schwerde ꝛc. Siehe übrigens Marter.

III. Hat N. als er unſerm vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter untergeben worden, bey Anfang der Schnüren (ehe es noch zum Angrif kommen, oder nach dem ihm die Daumenſtöke angeleget) geſtanden und bekant, daß er ꝛc. nachmals aber, bey dem gütlichen Vorhöre, ſolches ſein gethanes Bekentnis wiederrufen: daferne er nun nochmals bey ſeinem Wiederrufe beharret, iſt man wohl befugt, an ihm das vorige Urthel, jedoch ohne Wiederholung derer Daumenſtöke, als welche er bereits ausgeſtanden, anderweit gebührend zu volſtreken.

Oder: Daferne nun N. W. N. bey ſeinem Wiederrufe beharret, ſo iſt die zuerkante und durch ſein Geſtändnis unterbrochene Peinlichkeit an ihm gebührend zu volſtreken.

Oder: Daß, wenn N. ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, die in dem Urthel fol. 90 erkante Peinlichkeit an demſelben nochmals zu volſtreken, und er dabey auf die daſelbſt vorbeſchriebenen Fragſtüken mit allem Ernſte zu befragen. Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt ferner, was Recht iſt. Es mag auch derſelbe denen Dienern götlichen Worts wohl untergeben werden, daß ſie aus dieſem noch vor dem Angriffe ihn unterrichten, wie ſehr er ſich damit an Got verſündige, wenn er, durch Hinterhaltung der Wahrheit, ein ſolch Bekentnis, ſo er nur aus Furcht der Marter und zu deren Abwendung, zugleich aber auch in dem Vorſaze es hernach zu wiederrufen thut, die Obrigkeit zu hintergehen trachtet; wie denn ferner ein Prediger, wenn Inquiſit an dem Orte der Peinlichkeit abermal geſtehen ſolte, nicht weniger zu gebrauchen, und lezterer ſowohl

ſowohl durch denſelben, als Gerichtswegen, zu aufrichtiger Bekennung der Wahrheit ernſtlich anzumahnen.

IV. Dennoch aber und dieweil N. W. N. ſeines Verbrechens zur Nothdurft überführet, ſo möchte derſelbe, im Fal er vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte, ſein fol. 217 und fol. 301 gethanes freywilliges Bekentnis abermals hinterziehet, ſothanen Leugnens ungeachtet, ohne ferneres rechtliches Erkentnis alſofort, dem vorigen Urtheil zu Folge, vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden. Es ſind auch die fernerweit verurſachten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen.

V. Dieweil die anderweitige Vorhaltung beſagten Cunzens fol. 201 nach nochmaliger Vorleſung des Urthels fol. 181 auf die vorgeſchriebenen Fragſtüke gethanen Geſtändniſſes nicht, wie Kaiſer Carls des Fünften peinliche Halsgerichts Ordnung erfodert, über den andern Tag hernach, ſondern am nächſtfolgenden Tage geſchehen, dannenhero auf ſolche Ratification *) eine Todesſtrafe füglich nicht zu erkennen, ſo wil von Nöthen ſeyn, daß ernanter Cunz nochmals vor Gerichte gebracht, ſodann in Beyſeyn genugſamer Gerichtsperſonen ſeine fol. 201 gethane Ausſage ihm vorgeleſen, und er ohne Erwehnung einiger Peinlichkeit oder anderer ſchärferer Mittel über deren Wahrheit befraget werde, und ergehet ſodann, wie wider ſelbigen weiter zu verfahren, was Recht iſt.

Oder: Dieweil die anderweitige Vorhaltung und Ratification N. und N. W. N. fol. 90 in der Marterkammer, am 4ten May früh nach 8. Uhr und zwar von dem erſtern Inquiſiten, nach überſtandenen Daumenſtöken und hierauf daſelbſt, nicht weniger des von dem andern gethanen Geſtändniſſes nicht, wie Kaiſer Carl Fünften peinliche Halsgerichts Ordnung erfodert, über den andern Tag hernach, ſondern den 5ten beſagten Monats Mittags um 11. Uhr, alſo vor Ablauf des nächſtfolgenden Tages geſchehen, dannenhero auf ſolch Bekentnis die Todesſtrafe nicht zu gründen, ſo wil von Nöthen ſeyn, daß zuförderſt ernante beyde Inquiſiten, und zwar jeder beſonders nochmals vor Gerichte gebracht, ihnen in Beyſeyn

*) Dieſe Ratification iſt ebenermaſen bey einer bloſen Vorſtellung oder wörtlichen Territion von Nöthen.

ſeyn genugſamer Gerichtsperſonen die Fragſtüken mit vorangezogener ihrer Ausſage vorgeleſen, und ſie ohne Erwehnung einiger Peinlichkeit oder anderer ſchärferer Mittel, über deren Wahrheit befraget werden; nächſtdem ſind auch Inquiſiten nach beſchehener anderweitigen Vernehmung mit ihrer Hauptvertheidigung zu hören, zu deren Einbringung ihnen eine Monatsfriſt einzuräumen, und ergehet ſodann ferner was ſich gebühret.

VI. Daß vor allen Dingen nach Vorſchrift des unterm 6. December 1741. ins Land ergangenen allergnädigſten Befehligs, Sempronen die beſondere ausdrükliche Bedeutung anderweit und dergeſtalt zu thun, wie ihm, daferne er beym Leugnen beharren und vor der Antwort auf Inquiſitional Artikel, die ihm beygemeſſenen Deuben nicht geſtehen würde, nachgehends weder die Erlaſſung noch der Erſaz des Diebſtahls ihm zu ſtatten kommen werde, worauf ihm ſeine ſummariſche Ausſage, ob er dabey beharren wolle, nochmals vorzuhalten, auch wie ſolches geſchehen, behörig zu denen Acten zu bringen, nach dieſen ſelbiger anderweit ſummariſch, und ſodann artikelsweiſe zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig, mit ihm zu confrontiren, worauf wie weiter zu verfahren (ſowohl der Unkoſten halber) ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Hat Inquiſit — Ob nun wohl — — Dennoch aber und dieweil gleich anfangs der Unterſuchung, nach Vorſchrift des unterm 6ten December des 1741ſten Jahres ins Land ergangenen allergnädigſten Befehligs, mit der anbefohlenen Anermahnung und Vorſtellung gebührend nicht verfahren, ſondern ſolche unterlaſſen worden, ſo iſt vor allen Dingen N. W. N. nochmals ſummariſch zu vernehmen, und ihm darbey und anfangs die in angezogenen Geſeze anbefohlene ausdrükliche Bedeutung zu thun, auch wie es geſchehen, behörig zu denen Acten zu bringen, ſodann derſelbe auf Artikel zu befragen, und ihm ſeine vorhergethane Ausſage vorzuhalten, daferne er nun bey ſeinem bisherigen Leugnen verharret, ſo erſcheinet hieraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn ꝛc.

VII. Hat N. als er ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß er Jacob Carl Spenern die fol. 5. verzeichneten Sachen geſtohlen, und es hat nur gedachter Spener Inquiſiten den Diebſtahl erlaſſen; So iſt N. in Anſehung nur gedachten Erlaſſes, welcher ihm wegen eines zeitigen Geſtändniſſes wider die Todesſtrafe zu ſtatten komt, derer ꝛc. Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden ꝛc. mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, ſowohl die ꝛc.

Oder: Auf ewig zu verweiſen: Er könte denn das Entwendete dem beſtohlenen Herman Adolph Meinders erſezen, oder es wolte dieſer ihm den Diebſtahl erlaſſen, immaſen derſelbe hierüber zuförderſt zu befragen, auf ſolchem Fal iſt die zuerkante Landesverweiſung auf 5 Jahr zu vermindern.

Geſtalten Sachen nach.

Brauchet man, wenn von der Regel abgewichen wird I.

I. Daß Samuel Stryk zur endlichen Beſtärkung des fol. 31 übergebenen Verzeichniſſes geſtalten Sachen nach nicht zu laſſen, ſondern ꝛc. Siehe Einleitung §. 40.

Oder: Daß ernante Medea geſtalten Sachen nach und in Anſehung ihrer annoch tragenden Leibesfrucht derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, welche auf ſothane geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen.

Gewähr.

Muß angelobet werden I.

Wenn ſolches geſchehen II.

I. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Friedrich Pfeffingers Klägers an einem, Jacob Heinrich Zols Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger zuförderſt die geſonnene Gewähr der Klage wirklich *) anzugeloben, auch wie

*) Dieſes wirklich bedeutet mittelſt ordentlichen Handgelöbniſſes: Denn blos mit Worten in einem Saze ſie anzugeloben, iſt nicht hin-

wie ſolches geſchehen zu denen Acten verzeichnen zu laſſen, daneben den gefoderten Vorſtand der Wiederklage und Unkoſten halber auf 30 Thaler hoch zu beſtellen, oder daß er in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen, (anderergeſtalt und beſſer als geſchehen,) beyzubringen, Beklagter hingegen nach anderweit vorgehender Ladung auf die erhobene Klage unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins *) nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

II. Daß Kläger die geſonnene Gewähr der Klage zur Nothdurft angelobet.

Gewiſſensvertretung.

Wenn darauf erkant wird I.

— — nach der alten Proces Ordnung II.

Unzuläſſige III.

Wenn Beklagter zum Theil ſchwören, zum Theil das Gewiſſen vertreten wil IV.

Wenn zum Theil der Eyd referiret V.

Was für Artikel zuläſſig VI.

Wenn es zur Nothdurft vertreten VII.

Zuweilen noch ein Erfüllungs Eyd VIII.

Zuweilen folget in der Hauptſache zugleich das Endurtheil IX.

Wenn es nicht vertreten X.

Zuweilen noch ein Reinigungs Eyd XI.

Wenn

hinlänglich, ſondern es muß ſolches körperlich an ordentlicher Gerichtsſtelle geſchehen.

**) Man ſolte meynen, weil Kläger von ſeiner Seite etwas verſäumet, könte Beklagter nicht in die Unkoſten vertheilet werden; aber Wernher in Jurisprudentia Formularia pag. 36. bezeuget das Gegentheil. Denn wenn auf Anlobung der Gewähr oder beſſere Legitimation erkant wird, ſo ſind doch dies nur Nebendinge, weshalber kein beſonderer Termin vonnöthen.

Wenn es nur bey gewiſſen Puncten, ſonſt aber nicht vertreten XII.

Wenn Beklagter ſich an der Gewiſſens Vertretung verſäumet XIII.

I. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt er mit der anerbothenen Gewiſſens Vertretung in Sächſiſcher Friſt einzukommen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Beklagter auf den 27. 28 und 29ſten Beweisartikel ſich eingelaſſen, und ſolcher nicht geſtändig, hingegen zu der Gewiſſens Vertretung ſich anerbothen, ſo iſt er damit in Sächſiſcher Friſt einzukommen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt er, ſo viel den 6. 9. 13ten Punct der Einlaſſung betrift, mit der anerbothenen Gewiſſens Vertretung in gehöriger Friſt einzukommen, ſowohl deſſen Principal den ihm über den 2. 3 und 4ten Punct zugeſchobenen, ſo wie Klägers Principal den ihm über den 5. 7. und 12ten Punct der Antwort auf die Klage zurük gegebenen Haupteyd auch leztere den für Gefährde zu leiſten, in übrigen Kläger den Grund der Klage und ſo viel ihm daran verneinet, in Sächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis ꝛc.

II. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, ſein Gewiſſen, auch Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihm auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde, zu eröfnen ſchuldig, er wolte denn daſſelbe mit Beweis vertreten, oder in ſo weit es nicht ſeine eigene Handlungen betrift, Klägern den Haupteyd referiren, damit würde er in gehöriger Friſt billig zugelaſſen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, ſo weit

weit er ſich nicht der Gewiſſensrührung gebrauchet, ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihm auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde zu eröfnen, oder daſſelbe in gehöriger Friſt mit Beweis zu vertreten, im übrigen Klägers Principal den ihm bey dem 6ten Puncte der Einlaſſung zurükgeſchobenen Eyd, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf ꝛc. Siehe auch unten Num. IV.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal darüber ſein Gewiſſen, auch Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin ihm ſolche auf den Verneinungs Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde zu eröfnen, oder in gehöriger Friſt ſein Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, oder auch, in ſo weit es nicht ſeine eigene Handlungen betrift, den Haupteyd zu referiren ſchuldig, und ergehet darauf ferner in der Sache was Recht iſt.

III. Daß die von Klägern unternommene Gewiſſens Vertretung, weil er, daß er ſolche führen wolle, ſich bey der Einlaſſung nicht erkläret, noch ſolche ihm in dem Urthel fol. 19 vorbehalten worden, unzuläslich, er iſt auch die dadurch verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

IV. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal den über den vierten Punct der Einlaſſung ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören, hingegen was die übrigen verneinten Puncte betrift, Beklagter in ſächſiſcher Friſt ſeines Principalen Gewiſſen mit Beweis zu vertreten ſchuldig; Ferner darauf ꝛc.

V. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Klägers Principalin, über den 3. 5. und 7ten Punct der Einlaſſung, den ihr zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören, Beklagter hingegen mit der Gewiſſens

ſens Vertretung, wozu ſich derſelbe bey dem 4 und 6ten Puncte erbothen, in ſächſiſcher Friſt einzukommen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VI. Daß die zu Vertretung des Gewiſſens übergebene Artikel, weil ſolche nicht auf die Handlung, worüber ihm der Eyd zugeſchoben worden, ſondern meiſt auf ſeine vorgeſchüzten Ausflüchte gerichtet ſind, für unzuläſig zu achten, derowegen ꝛc.

VII. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis *) und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß Beklagter dasjenige, ſo ihm zu Vertretung ſeines Gewiſſens beyzubringen, nachgelaſſen worden, und er ſich angemaſet, zur Nothdurft dargethan, derowegen er, weil auf ſelbigen die Entſcheidung dieſes Rechtsſtreites lediglich beruhet, von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es iſt auch Kläger die Unkoſten **) ꝛc.

Oder: Als dieſelben uns Acta Ferdinand Auguſt Hommeln Klägern an einem ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß Beklagter, ſo viel die beyden Puncte: daß das Regenwaſſer — und; die Felder — ſchlechterdings; Ferner, wenn er vermittelſt Eydes erhält, und das und das noch zur Erfüllung ſchwöret, ſodann auch in Anſehung des dritten Punctes: daß der Fahrweg ſeit rechtsverwährter — ſein Gewiſſen zur Nothdurft, übrigens aber daſſelbe durch Beweis behörig nicht vertreten, derowegen er an dem über den 23ſten Beweis Artikel ihm zugeſchobenen

*) Weil der zugeſchobene Eyd den Grund der ganzen Klage erſchöpfet, alſo der Spruch zugleich ein Endurthel enthält, erwehnet man der Klage und des Beweiſes. Sonſt aber, wenn interlocutorie lediglich nur über die Gewiſſens Vertretung zu erkennen, fängt man blos mit Als an; Man ſagt auch: auf Vorbringen und erfolgte Geſäze, und nennet den Gewiſſens Vertreter zuerſt, wenn es auch gleich der Beklagte wäre.

**) Wenn bey Beweis Artikeln das Gewiſſen zur Nothdurft vertreten, kan man nicht anhängen: Derowegen er mit Ablegung des zuerkanten Haupteydes zu verſchonen. Denn das würde alſo heraus kommen, als wenn umgekehrten Fals, daferne er es nicht vertreten hätte, er noch zum Eyde zu laſſen seyn würde, welches doch in der neuen Proces Ordnung verboten.

nen Eyde ſich verſäumet, (oder auſerhalb Churſachſen: Derowegen er den ihm diesfals zuerkanten Eyd annoch zu ſchwören ſchuldig.) Siehe auch unten Num X.

VIII. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er — noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er wegen desjenigen, ſo ihm bey dem 7ten Puncte der Einlaſſung verneinet, ſein Gewiſſen zur Nothdurft vertreten.

IX. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und erfolgte Geſäze, Johan Joachim Müllers Klägers an einem, Gotlieb Kortens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter wegen desjenigen, was er bey dem dritten Puncte der Einlaſſung fol. 5. verneinet, ſein Gewiſſen (durch derer auf dem 129ſten Blatte abgehörten Zeugen Ausſage) zur Nothdurft vertreten; derowegen er von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch Kläger die dadurch verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung demſelben zu erſtatten ſchuldig.

X. Als uns Acta Franz Quarenen Klägern an einem ꝛc. Daß Beklagter dasjenige, ſo er zu Vertretung ſeines Gewiſſens zu erweiſen ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen; derowegen er den ihm diesfals zuerkanten Eyd nochmals zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf ꝛc. Oder nach der Neuen Churſächſ. Proces Ordnung: Daß Beklagter ſo viel den 16. 30 und 32ſten Beweis Artikel anbetrift, ſein Gewiſſen mit Beweis zur Nothdurft, hingegen in Anſehung des 67ſten damit nicht vertreten, wannenhero bey erſtern Beweis Artikeln es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden hat, der leztere aber nunmehro für eingeräumt zu achten; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt. Oder: Derowegen er an den über den 5 und 9ten Klagepunct ihm zugeſchobenen Haupteyde ſich verſäumet; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

XI. Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er das und das nicht gethan, ſchwören, ſo hat Kläger dasjenige, ſo ihm zu Vertretung ſeines Gewiſſens beyzubringen, nachgelaſſen worden und er ſich angemaſet, wie Recht nicht dargethan, derowegen ꝛc.

XII. Daß durch den geführten Beweis ſowohl Beklagter als Mitbeklagte, jedoch dieſe nur, ſo viel die gefoderten zwey Pacht Jahre und angegebene Baukoſten betrift, ihr Gewiſſen zur Gnüge vertreten; derowegen jener von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen; Uebrigens aber haben Mitbeklagte dasjenige, ſo ſie zu Vertretung ihres Gewiſſens zu erweiſen ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen ſie an dem ihnen über den 7 und 19ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyde ſich verſäumet, und ergehet ihrenthalben in der Sache ferner was Recht iſt.

Oder: Auſerhalb Sachſen; Derowegen ſie den ihnen diesfals zuerkanten Eyd nunmehro ſchlechterdinges abzulegen ſchuldig. Siehe auch oben Num. VII.

XIII. Daß Beklagter an dem zu Vertretung ſeines Gewiſſens angemaſeten Beweiſe, folglich an dem zuerkanten Eyde ſich verſäumet, derowegen er die geklagten 100. Thaler, nebſt denen rükſtändigen Zinſen, Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

Giftmiſchung.

Zwiſchen-Erkentnis I.

Reinigungs Eyd II.

Aſſertorium III.

I. Würde im übrigen von dem Gefangenen nähere Erkundigung eingezogen, wo das übrige weiſe Pulver, womit er N. W. N. vergeben, zu haben beſchuldiget wird, hingekommen und ſolches, wenn es erlanget, einem erfahrnen Arzte übergeben, deſſelben Natur und Eigenſchaft zu erforſchen, ob es ein rechter Gift oder wofür es zu achten ſey? immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo ergehet ꝛc.

Oder: So wil von Nöthen ſeyn, daß von dem vorhandenen Mäuſepulver ein guter Theil einem erfahrnen Arzte

Arzte übergeben werde, deſſen Eigenſchaft zu unterſuchen, ob es der Kraft und Wirkung ſey, daß man damit einen Menſchen ums Leben oder doch wenigſtens um ſeine Geſundheit bringen möchte, ſodann diejenigen Perſonen, ſo den Verſtorbenen, ehe er beerdiget worden, geſehen, vermittelſt Eydes abzuhören, ob deſſen Leib aufgelaufen, und wie der Leichnam ſonſt allenthalben beſchaffen geweſen, worauf und wenn beydes mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und ſolche Nachrichten nebſt dieſen wieder überſendet werden, weiter ergehet was Recht iſt.

II. Daß ernannte Caja und D. Titius beyderſeits nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen und zwar erſtere, daß ſie ihren Eheman Cajum durch Gift hinzurichten, oder ihn doch wenigſten an ſeinem Leibe und Geſundheit zu ſchaden, den Vorſaz nicht gefaſſet, zu dem Ende und in der Abſicht am 23ſten December des 1763ſten Jahres in das ihm bereitete Mandelmus ein weiſes giftiges Pulver nicht geſtreuet, oder ſtreuen laſſen; ſondern ihr Vorwand, daß ſolches weiter nichts als etwas geriebener Zuker geweſen, der Wahrheit gemäs ſey; D. Titius aber, daß er als ein Arzt einiges Gift, um Cajum hierdurch um ſeinen Verſtand, Leibesgeſundheit oder gar um das Leben zu bringen, nicht gefertiget, ſolches auch in der Abſicht Cajä nicht zugeſtellet, und daß ſie es ihrem Ehemanne beybringen möchte, nicht geheiſſen, oder ſonſt dazu Rath und Anſchlag gegeben, ſondern ebenermaſen ſeinen Vorwand, daß das Cajä geſchenkte Pulver blos ein geriebener Zuker geweſen, nicht falſch und erdichtet; Endlich beyderſeits, daß ſie einander unzüchtig nicht betaſtet, er ſein mänlich Glied an und in ihre Schaam nicht gebracht, ſie auch dergeſtalt ſich mit einander fleiſchlich nicht vermiſchet, daß er ſeinen Saamen in ihren Leib laufen laſſen, zu ſchwören ſchuldig. Worauf, wie wider dieſelben weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt.

III. Daß ernante Medea eydlich zu erhalten, und daß ſie, von wem oder auf weſſen Anſtiften in die Waſſerſuppe, von welcher am 1ſten April des 1764ſten Jahres Javo-

 len

len zur Abendmahlzeit gegeſſen, etwas, ſo einen Menſchen an ſeinem Leben, Gemüthskråften, oder Geſundheit ſchaden, (oder Liebe gegen ſich erregen kônne,) gethan worden, oder worinnen das ſchådliche, ſo man in gedachte Waſſerſuppe geſchüttet, beſtanden habe, nicht anzuzeigen wiſſe, zu ſchwôren ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ſie noch zur Zeit und in Ermangelung Verdachts weiter nichts vorzunehmen, es wird auch dieſelbe mit Abſtattung einiger Unkoſten, als welche Gerichts wegen zu übertragen, billig verſchonet, (Oder: in Ermangelung mehreren Verdachtes wider ſie weiter nichts vorzunehmen, jedoch dieſelbe auf die Unterſuchung verwanten Koſten abzuſtatten verbunden) daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwôren nicht vermag, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Gladius, ſiehe Schwerd.

Glåubiger, ſiehe Concurs.

Glüende Zangen.

Strafe dadurch vermehret I.

I. Da nun N. auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor ôffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſo môchte er ſolchen von ihm begangenen und geſtandenen Verbrechens halber, anfånglich mit einer glüenden Zange etliche mal geriſſen, und darauf mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtrafet, auch nach volbrachter Execution der Kôrper aufs Rad gelegt und geflochten werden.

Gotteslåſterer.

Eyd in Beyſeyn eines Geiſtlichen I.

Frageſtüken II.

Certitudo corporis delicti III.

I. Daß

I. Daß ernanter D. Vanini nach vorgehender ſcharfen Verwarnung fůr der ſchweren Strafe des Meyneydes, wobey auch ein Geiſtlicher, welcher ihn jedoch nicht ſowohl aus heiliger Schrift, als vielmehr und hauptſåchlich aus den natůrlichen Geſezen *) die unausbleiblichen Strafen, ſo er durch Uebertretung der gemeinen Menſchenpflichten ſich zuziehen mőchte, nachdrůklich vorhalte, zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und das und das zu ſchwőren ſchuldig; Im Fal er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt ꝛc.

II. Hat Inquiſit — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil die auf dem 3ten Blatte angezeigten Reden fůr eine unmittelbare wider gőtliche Majeſtåt ausgeſtoſſene Låſterung, wodurch er derſelben eine weſentliche Eigenſchaft ſchåndlich abgeſprochen, allerdings zu achten, jedoch aber zu Vorbauung allen Zweifels mehrere Nachricht von der Gewisheit des Corporis delicti vonnőthen, wozu durch eydliche Beſtåtigung ſeines bey Ausſtoſſung derer gotteslåſterlichen Reden gegenwårtig geweſenen Vetters etwa zu gelangen; Hiernåchſt — wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob er nicht wahrhaftig zur angegebenen Zeit bey einer Gemeinde Verſamlung die Worte — geſprochen?

Oder ob nicht ſeine ůbrigen Reden folgender Geſtalt gefallen: Pfuy rede mir nur nichts von Got her, ich mag nichts davon wiſſen, oder wie ſie ſonſt gelautet?

Ob er nicht dabey zu Bezeigung ſeiner Verachtung Gottes und ſeines Abſcheues fůr ſelbigen zu gleich ausgeſpien?

*) Zuweilen entfåhret einem ſehr gottesfůrchtigen Menſchen ein unanſtåndiger Ausdruk aus Zorn oder Uebereilung, und da iſt kein Bedenken, daß wenn er ſich in ůbrigen als ein guter Chriſt aufgefůhret, man ihn den ordentlichen Eyd ſchwőren laſſen kőnne. Findet man hingegen, daß er der algemeinen natůrlichen Religion zwar beygethan, hingegen ein Veråchter Chriſti ſey, ſo mőchte ſich ein Urthelsſprecher obiger Formel wohl bedienen. Ueberhaupt iſt hier in meinen Rhapſodien die CCXLVIſte Obſervation durchgehends nachzuleſen.

Oder: Ob er nicht die ſchåndlichen Worte: Herre Got Hundsfuth: aus Haß gegen Got und in der Meynung ſolchen dadurch zu beleidigen ausgeſtoſſen?

Ob nicht ſein Vorwand, daß er ohne etwas dabey zu denken, dieſe frevelhaften Reden blos aus Gewohnheit, weil er ſich dieſelben von einem Preußiſchen Huſaren, mit welchem er zwey Jahr in Quartier gelegen, ſo wie andere Flüche angewöhnet, unbedachtſamer Weiſe hervorgebracht, der Wahrheit zuwieder?

Ob nicht ſeine fernere Entſchuldigung, daß ein gewiſſer Tuchmacher zu Bernſtadt wohne, der Herregot heiſe, und er dieſen, nicht aber das höchſte Weſen, in Sinne gehabt, falſch und erdichtet?

Ob nicht ſein Vorwand, daß er zu der Zeit dermalen trunken geweſen, daß er nicht wiſſe was er damals geredet, falſch und erdichtet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

III. Daß zuförderſt von der eigentlichen Religion des Angeſchuldigten genaue und ſorgfåltige Erkundigung nicht bey ihm ſondern bey andern Leuten einzuziehen *), und weil hierüber die Gewisheit dieſes Verbrechens in einer durchaus volkommenen Uebereinſtimmung derer Zeugen in allen Umſtånden beſtehet, und aber die ſummariſch abgehörten Zeugen in ihrer Ausſage bey den Hauptumſtånden von einander abweichen, ſo wil ferner von Nöthen ſeyn, diejenigen Zeugen, welche die fol. 2. angegebenen Reden aus deſſen Munde vernommen, ſo viel zur Ueberführung nöthig, vermittelſt Eydes und zwar über gewiſſe in einen Rotul zubringende Artikel abzuhören, auch da nöthig mit Inquiſiten, ſowohl die Zeugen ſelbſt unter ſich, zu confrontiren; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Grenzen.

Wenn dabey ein Grundris vonnöthen I.

Siehe übrigens: Abakern und Ausmeſſung.

I. Daß vor allen Dingen mit Zuziehung derer Partheyen, und auf beyder Unkoſten, von einem verpflichteten Feldmeſſer

*) *Rhapſod.* Obſ. CCXLVI.

meſſer die ganze Gegend, über welche, was die Holzung betrift, geſtritten wird, mit deutlicher Bemerkung derer beſondern Oerter und derer unterſchiedenen Namen, ſo ſolchen ſowohl von Klägern als von Beklagten hin und wieder in denen Acten beygeleget werden, ein richtiger Grundris zu verfertigen (aufzunehmen), ſodann aber nach Anleitung deſſelben in Gegenwart derer Partheyen, anderweit die Zeugen, an denen ſtreitigen Orten, über die in Zweifel gezogenen Grenzen, inſonderheit ob und wie weit, auch wie lange von jedem Zeugens Producenten das Holzen, und zwar was ſowohl das Brenholz an Zaken, Windbrüchen, verdorreten Stämmen und Lagerholze, als auch das Bau- und andere Nuzholz anlanget, ruhig ausgeübet worden? vermittelſt Eydes zu befragen, worauf und wenn beyde Theile darüber mit einander kürzlich verfahren, auch von ſolchem allen beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen rc. Daß zuförderſt der ſtreitige Ort durch einen geſchworenen Feldmeſſer, in Beyſeyn beyder Theile gebührend auszumeſſen, worauf und wenn hiervon behörige Nachricht zu denen Acten gebracht, in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt.

Grundris, ſiehe Beſichtigung, Feldmeſſer, Ausmeſſung und Grenzen.

Guaranda, ſiehe Gewähr.

Guarentigiatum, ſiehe Document.

Güte.

Wenn ſolche wegen Auſenbleiben nicht gepflogen werden können I.

I. Daß von Klägern, weil er in dem anberaumten Rechtstage perſönlich nicht erſchienen, und deſſen vorgeſchüzter Vorwand fol. 9. unerheblich, überdieſes ſein damaliger Anwald zu Pflegung der Güte nicht hinlänglich bevolmächtiget geweſen, ſondern die gethanen Vorſchläge nur ad

ad referendum angenommen, die diesfals verwirkten 5 Thaler einzubringen.

Oder: Im übrigen wird die in der Vorladung angedrohete Strafe derer 5 Thaler von Johan Chriſtian Schrötern, weil er in dem zu Pflegung der Güte angeſezten Termine perſönlich nicht erſchienen, noch ſein Auſenbleiben, ſo wie es §. 1. ad tit. 1. der Erläuterten Proces Ordnung erfodert, entſchuldiget hat, billig eingetrieben.

Oder: Daß Beklagtens Principale, da ſie, der an ſie ergangenen Ladung ungeachtet, an dem anberaumten Rechtstage perſönlich nicht erſchienen, auch erhebliche Urſachen ihres Auſenbleibens anzugeben nicht vermocht, jedweder um 5 Thaler zu beſtrafen; Hiernächſt, weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo ſind vorgedachte deſſen Principale, über dasjenige, ſo er daran verneinet, den ihnen zugeſchobenen Hauptеyd nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören (oder auſerhalb Churſachſen ihr Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihnen auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu eröfnen) ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Guth anvertrauetes, ſiehe Reſiduis.

Gutachten rechtliches *).

Wenn nur eine Frage I.

Wenn zwo II.

Wenn mehrere III.

Wenn man ſolches an die Geſchichts Erzehlung gleich anſchreiben läſt IV.

Lateiniſches V.

I. Unſern Grus zuvorn!

Erbare gute Freunde.

Auf eure an uns gethane Frage ꝛc. **) Erachten wir:

Habet

*) Siehe forne algemeine Regeln §. 58. ſeq.

**) Wenn man aber der Beylagen gedenken wil, ſo fänget man mit Als

Habet ihr beyderſeits Johannen Roſinen Bilzin Vormundſchaft über euch genommen, dabey ſich denn begeben, daß inſonderheit ihr Johan George Scherf, die derſelben zuſtändigen Gelder ſicher unterzubringen, keine Gelegenheit gefunden, hingegen ihr Gotlieb Scherf, für 180. Thaler von eurer vorgedachten Pflegbefohlnen eigenthümlichen Vermögen Korn eingekaufet, in der Meynung, bey entſtehender Steigerung des Preiſes, zu Aufbringung der Zinſen ſolches mit Vortheil wieder ins Geld zu ſezen, dabey aber das Unglük gehabt, daß ſolches Getraide ohne euer Verſchulden in Feuer aufgegangen, bey welchen Umſtänden:

Ob ihr beyderſeits als Vormündere der unmündigen Johannen Roſinen Bilzin, dieſe Capitalien, inſoferne ihr ſolche nicht ausgeliehen oder genuzet, derſelben zu verzinſen ſchuldig?

rechtlicher Unterricht von Nöthen.

Ob nun wohl die Geſeze denen Vormündern mehr nicht als einen Zeitraum von 6 Monaten nach Antrit der Vormundſchaften zu Unterbringung derer noch nicht ausgethanen und ihren Mündeln zuſtehenden Gelder erlauben, nach deſſen Verlauf dieſelben ordentlicher Weiſe ſolche zur Strafe ihrer Nachläſigkeit aus eignen Mitteln zu verzinſen ſchuldig,

L. 7. §. 3. L. 15. D. de adminiſtrat. et peric. Reichs-Abſchied von Jahre 1600 §. So viel nun.

wannenhero einige Rechtsgelehrten, daß ein Vormund dieſen Lauf derer Zinſen nicht anders, als durch gerichtliche Niederlage und Verſigelung aufzuhalten vermögend ſey, in der Meynung ſtehen; anbey, ſo viel den euch Gotlieb Scherfen, zugeſtoſſenen Brandſchaden anbetrift, wenn ihr nicht für euch, ſondern für eure Pflegbefohlne das Getraide erkaufet haben ſoltet, und dieſes zu erweiſen im Stande wäret, kein Zweifel vorhanden, daß nicht dieſes Unglük ſelbige, da ſie ſolchen Fals das Eigenthum an Korne erlanget, keinesweges aber euch betreffe, und ihr

Als an: Als uns Abſchrift einer Klage ſowohl zwoer mit A. und B. bezeichneten Urkunden, nebſt einer (oder 3. 4. unterſchiedenen) Fragen zugeſchiket; Demnach erachten wir ꝛc.

ihr ſolchemnach weder Zinſen, noch das verunglükte Capital alsdenn derſelben zu erſezen hättet.

Dennoch aber und dieweil die Verzinſung aus eignen Mitteln nur alsdenn ſtat findet, wenn die Vormündere das Geld nuzbar und auch zugleich ſicher anzulegen Gelegenheit gehabt, anerwogen ihnen andern Fals kein Verſchulden beyzumeſſen, mithin nach Masgebung

L. 7. §. 3. D. de adminiſtrat et peric. (verba: *Niſi per eos factum non ſit.*)
L. 12 §. fin eod.
L. 3. C. de uſuris pupillaribus.
Novel. 72. cap. 6.

wenn dieſe Gelegenheit ermangelt, auch die Verbindlichkeit die Zinſen davon zu entrichten aufhört, wie denn auch ſobald ein Vormund, daß er das Geld weder ſelbſt genuzet, noch ſolches ſicher unterzubringen im Stande geweſen, für ſich anführet, er dieſen verneinenden Saz nicht einmal zu erweiſen nöthig hat, ſondern ſolchen Fals der Gengentheil den Beweis

WERNER P. 2. Obſ. 478.

übernehmen mus, da denn auf alle Fälle der Vormund zu einem Eyde zu gelangen, wahrſcheinliche Hofnung vor ſich hat; Im übrigen aber und in Anſehung des von Mündelgeldern erkauften und durch die erlittene Feuersbrunſt verlornen Getraides, daß ihr Gotlieb Scherf, ſolches für die Pflegbefohlne erkaufet, keinesweges erhellet, vielmehr aus dem, was in der uns zugeſanten Geſchichts Erzehlung angeführet worden, daß ihr ſolches Korn für euch gekaufet, mithin der Bilzin Geld in euren Nuzen zu verwenden gedacht, ſich abnehmen läſſet, ſothanen Fals aber nicht allein eure Mündel von euch Zinſen fordern mag, ſondern auch die daraus erwachſenen Schäden euch als Eigenthümer treffen.

So ſeyd ihr Johan George Scherf, im Fal ihr die Johannen Roſinen Bilzin zuſtehende Gelder nicht genuzet, auch ſolche unterzubringen keine Gelegenheit gehabt, davon die Zinſen zu entrichten nicht ſchuldig; dahingegen ihr Gotlieb Scherf von der Zeit an, da ihr für die 180 Thaler Mündelgelder

der euch Getraide erkaufet, nicht allein den Hauptſtam zu entrichten, ſondern auch davon die gewöhnlichen Zinſen fünfe für 100. gerechnet, und auch von dieſen wiederum fernere Zinſen, derſelben zu entrichten verbunden. V. R. W.

II. Hoch-und Wohlgeborner Graf,
Ew. Gnaden ſind unſere bereitwillige Dienſte jederzeit zuvorn,

Gnädiger Herr!

Als Ew. Gnaden uns Abſchrift einiger mit A. ⊙. R. und ☾ bemerkten Urkunden, auch den Entwurf einer anzuſtellenden Klage, ſowohl ein Verzeichnis von Schäden ſub ⊙⊙. ſamt zwoen unterſchiedenen Fragen zugeſchiket,

Demnach erachten wir:
Und anfangs auf die erſte Frage, hat der Pachter F. W. M. bey jezigen Kriegsläuften in dem Rittergute N. von preuſiſcher Reuterey Einquartierung gehabt, welche nebſt einem Wagen auch allerley anderes dem Pachter gehöriges Fahrnis mit ſich genommen, und Ew. Gnaden verlangen:

Ob Dieſelben die dem Pachter und ſeinem Geſinde zugehörigen, in der mit ⊙ bemerkten Beylagen bey Num. 1. 2. 3. 4. 5. verzeichneten beweglichen Sachen, ſo die Preuſen bey ihrem Abzuge mit ſich genommen, zu erſezen verbunden?

des Rechten belehrt zu ſeyn;

Ob nun wohl F. W. M. daferne er das Rittergut N. nicht gepachtet hätte, dergleichen Schäden nicht erlitten haben würde, und je zu weilen contrahirende Partheyen, die aus dem geſchloſſenen Handel entſponnene Schäden einander gut zu thun verbunden ſind, hieraus aber ferner, daß dem Pachter alle in dem Rittergute durch Kriegsläufte zugeſtoſſenen Unglüksfälle erſezet werden müſten, gefolgert werden wil. Dennoch aber und dieweil die Num. 1. 2. 3. 4. und 5. verzeichneten Sachen dem Pachter oder deſſen Geſinde eigenthümlich zugehöret haben, bey Fällen aber, die niemand zu vermeiden, oder vorher zu ſehen im Stande, der Schade bekanten Rechten nach, die Eigenthümer trift, zumal da dem Pachter und ſeinem Geſin-

Geſinde auf ihre Habſeligkeiten beſſer Acht zu haben obgelegen hätte, welches, da ſie es nicht gethan, indem dieſelben, nachdem ſie bereits ſolche vermiſſet, zu deren Wiedererlangung weder ſelbſt nachgegangen noch jemanden verſtändiges, der bey dem Obriſten ſich über das wider die gehabte Vorſchrift laufende Betragen der Officiere und Gemeinen beklaget nachgeſchiket, folglich dem Pachter und ſeinen Leuten wenigſtens etwas, Ihnen aber als Verpachtern gar nichts zu einem Verſchulden angerechnet werden kan:

So ſind Ew. Gnaden die in der mit ⊙ bemerkten Beylage unter den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. verzeichneten Sachen dem Pachter zu erſezen nicht gehalten.

Zum andern und auf die andere Frage: Hat der Pachter die Zeit über, da die Reuterey in dem Guthe gelegen, ſolche verpflegen, ihr Haber, Heu, Brod, Rindfleiſch, Federvieh und andere Nothwendigkeiten darreichen, darneben aber auch an Gelde für die Befehlshaber und Gemeinen 53 Thaler auszahlen müſſen, und Ew. Gnaden begehren:

Ob er diesfals von den Pachtgeldern etwas zu kürzen berechtiget ſey?

unſere rechtliche Meynung auch darüber zu vernehmen. Ob nun wohl, ſo viel die denen durchziehenden Soldaten unbefugter Weiſe und wider ihre gehabte Vorſchrift erpreſſeten Gelder an 53 Thalern anbetrift, der Pachter, indem er hierinnen nicht vorſichtig genug verfahren, einigen Erſaz zu begehren, nicht berechtiget iſt, auch was die übrige Verpflegung anbelanget, der Schade meiſtens an Feder- und andern Viehe, inſonderheit an denen Früchten ſich ereignet, von welchen leztern bekant, daß ſie, ſo bald dieſelben eingeerndet, nunmehro dem Pachter dergeſtalt gehören, daß wenn auch auſerordentliche und ungewöhnliche Unglüksfälle ſich ereignen, der Schade von dem Verpachter nicht erſezet werden darf, übrigens da im ſechſten §pho des Pachtbriefes, daß kein Erlas auf Miswachs, Waſſer- und Wetterſchäden und zwar inſonderheit deswegen, weil der Verpachter an dem ſehr leidlichen Anſchlage vieles nachgelaſſen, verlanget werden ſolle, klärlich beſaget, der Schlus alſo gemachet, und

daß,

daß, wenn der Pachter nicht einmal von denen noch auf dem Felde ſtehenden Früchten einige Erlaſſung fodern dürfe, um ſo vielweniger derſelbe den Erſaz des Schadens von denen bereits eingeſamleten zu fodern berechtiget ſey, gefolgert werden möchte, zumal da der bey dem Pacht- und Verpachte eingeführte Nachlas an denen jährlichen Zinſen bey Unglüksfällen, als ein gar beſonderes und von der Regel abweichendes Recht, durch Auslegung keineswegs zu erweitern, vielmehr, ſo viel als möglich, einzuſchränken; nicht zu gedenken, daß in L. 13. §. 7. D. locat. cond. *Si exercitu veniente migraverit conductor et domino non denunciaverit*, dieſes als ein groſſes Verſehen dem Pachter angerechnet wird, folglich, weil in gegenwärtigen Falle, F. W. M. nicht eher, bis die Preuſſen weggeweſen, Euren Gnaden Nachricht gegeben, derſelbe um ſo viel weniger etwas begehren könne, es ſcheinen möchte.

Dennoch aber und dieweil dergleichen feindliche Einfälle unter die Fatalitäten denen Rechten nach gezehlet werden, und nach Masgebung des 5ten §phi im Pachtbriefe, alwo: „Daß wenn nur Gaben währender Pacht„zeit angeleget würden, ohne des Pachters Zuthun der „Herr des Guthes ſolche allein übertragen wolle,„ enthalten iſt, dergleichen unvermutheter Aufwand gar füglich mit denen daſelbſt inſonderheit erwehnten neuen Gaben in Vergleichung geſezet werden kan, auch daß der Pachter aus Furcht entflohen, und dem Guthes-Herrn den Vorfal nicht ſogleich angezeiget, ſich einigermaſen entſchuldigen läſſet, anerwogen in obenangeführter L. 13. §. 7. D. locat. cond. der Pachter nur alsdenn *ſi reſiſtere et denunciare commode potuerit, neque tamen fecerit*, eines Verſehens für ſchuldig erkläret wird, hierüber die Furcht obgedachten F. W. M. als eines ſehr langen und ſtarken Mannes, angeworben und weggenommen zu werden, allerdings ſo beſchaffen, daß ſeine Entfernung ihm nicht zur Laſt geleget werden mag, bey welchen Umſtänden derſelbe das Vorgegangene ſogleich anzuzeigen, nicht im Stande geweſen, worzu hauptſächlich kommet, daß wenn beſagtes Ritterguth nicht verpachtet geweſen wäre, ſolcher Schade dennoch den Eigenthums Herren nicht minder betroffen haben würde, in mehrerer Erwägung, daß

ſolche Verpflegung an Rationen und Portionen, mehr von denen Güthern ſelbſt, als von deren bloſen Inhabern oder Beſizern gefodert werden, ſo daß bey dieſer derer Sachen Bewandnis der Pachter und deſſen Leute nur als negotiorum geſtores zu betrachten, die jedoch ihre Grenzen darinnen überſchritten, daß ſie das oberwehnte und zur Ungebühr gefoderte Geld an 53 Thalern ohne Widerſpruch ſogleich auf Verlangen hingezahlet, und auf Dero Rechnung ſich allzu freygebig bezeiget haben;

So ſind Ew. Gräfl. Gnaden gedachten Pachter an Verpflegung zwar ſo viel, als die Nothdurft damals erfodert hat, nicht aber ein mehreres zu erſezen verbunden.

Alles *) von Rechts wegen.

III. Unſere freundliche Dienſte zuvorn!
Ehrenveſter, Wohlgelahrter, Günſtiger guter Freund.

Auf die an uns gethane ſieben unterſchiedene Fragen, Erachten wir:

Und anfangs auf die ſiebende **) Frage.

Hat die Diezin ihre drey Muhmen durch einen lezten Willen in gleiche Theile zu Erben eingeſezet, und eine darunter die Sempronin, deren Anführen nach, einige Zeit darnach auszuſtatten verſprochen, worauf, als erſtere verſtorben, der Eheman Sempron einen Wechſel von 200 Thalern aus der Erbſchaft mit Liſt an ſich gebracht, in der Meynung, die darauf zu erhebenden Gelder auf die ſeinem Weibe verſprochene Ausſtattung in Abſchlag an ſich zu behalten, wannenhero:

Ob nicht Sempron vor allen Dingen ſolchen weggenommenen Wechſel, oder die darauf erhobenen 200 Thaler, zum gemeinen Erbe zu bringen ſchuldig ſey?

unſere in Rechten gegründete Meynung verlanget wird.

Ob

*) Wenn nur zwo Fragen ſind, ſo ſaget man bey der andern nicht: zum lezten, ſondern zum andern; jedoch wird Alles von Rechts wegen angehänget.

**) Man bindet ſich an die Ordnung ſo ſchlechterdings nicht, die der Fragende beobachtet, ſondern nimt öfters diejenigen Fragen, von deren Erörterung die übrigen abhangen, zum Voraus.

Ob nun wohl das jus retentionis unter gewiſſen Bedingungen in denen Rechten nachgelaſſen, auch daß Sempron ſowohl als rechtmäſiger Eigenthümer des Heyrathgutes, als auch ſeines Eheweibes Vormund und Nuznieſer, wenn von ihm ſothaner Wechſel, oder das darauf erhobene Gold durch Condictionem ſine cauſa wieder gefodert würde, er einige Compenſation Ausfluchtsweiſe vorzuſchüzen wohl befugt ſey, es das Anſehen gewinnet;

Dennoch aber und dieweil, wo nicht Anforderung und Ansprüche mit einander in einiger Gemeinſchaft ſtehen und zuſammenhangend ſind, nur gedachte Aufhebung der Schulden gegen einander nicht ſtat findet, ſondern Beklagter zu beſonderer Ausführung verwieſen zu werden pfleget, auch bey dem jure retentionis, daß die Sache, an welcher ſolches ausgeübet werden ſol, weder bit-noch heimlich-oder gewaltſamer Weiſe ſich in des retenturi Händen befinden müſſe, vorauszuſezen; und zur Compenſation ferner dieſes, daß einerley Schuldner und einerley Gläubiger vorhanden, erforderlich; folglich ein Eheman, wenn er verklaget wird, auf dasjenige, ſo Kläger ſeiner Ehegenoßin ſchuldig, ſeine Schuld nicht abrechnen mag;

So iſt Sempron, ſeines Einwendens ungeachtet, die auf den Wechſel, welchen er liſtiger Weiſe an ſich gebracht, erhobenen 200. Thaler denen Dieziſchen Erben zu erſtatten ſchuldig.

Zum andern und auf die andere Frage.

Iſt in nur gedachter Erbſchaft die mit R. bemerkte Urkunde, darinnen Sempron, daß ihn die verſtorbene Diezin, auf diejenigen 350. Thaler, ſo dieſelbe ſeiner Ehefrau als eine Beyhülfe mit zu geben verſichert, zweyhundert Thaler am 20ſten December des 1755ſten Jahres ausgezahlet, quittiret hat, gefunden worden, und derſelbe begehret:

Ob gedachte Urkunde ſo viel, daß die Sempronin zum Erfüllungs Eyde: daß ihr 350. Thaler Heurathsguth von der Erblaſſerin verſprochen worden, gelangen könne, zu erweiſen hinlänglich ſey?

von uns belehrt zu werden.

Ob nun wohl beſagte Urkunde nicht von der Diezin, ſondern Sempronen ausgeſtellet, und Briefe für den der ſie geſtellet ordentlicher Weiſe nichts darthun, anbey daß nur erwehnter Sempron, als ein Miterbe, ſothane Handſchrift unter die erbſchaftlichen Urkunden, um ſeine Forderung der Mitgift deſto wahrſcheinlicher zu machen, ſelbſt heimlicher und gefährlicher Weiſe geſteket und hingeleget, einiger Argwohn erwachſen möchte.

Dennoch aber und dieweil ohne einige Urſache kein Falſches zu vermuthen, vielmehr die Vermuthung dahin, daß weil die Diezin ſolche Quittung angenomen, es mit dem Verſprechen, welches ſie eben dadurch aufs neue anerkant, ſeine Richtigkeit haben müſſe, ausfället, welche Muthmaſung, wenn ſie nicht durch Beweis des Gegentheils entkräftet wird, oder die Miterben wenigſtens ſo viel Anzeigen eines Betruges, als zum Reinigungs Eyde erforderlich iſt, beyzubringen im Stande, da Beklagte ein vor allemal ſo viel, daß ſelbige Urkunde in der Diezin Verlaſſenſchaft gefunden worden, für ſich hat, und die Sache nicht anders, als durch auferlegten Eyd zu entſcheiden iſt, bey welchem jene nur muthmaſen, die Sempronin aber oder deren Eheman die Wahrheit wiſſen kan.

So möchte die Sempronin zum Erfüllungs Eyde wohl gelaſſen werden.

Zum dritten auf die erſte und dritte Frage.

Wil derſelbe:

Ob die Auslegung des von der Diezin gethanen Verſprechens dahin, daß die Verſtorbene unter der verſicherten Mithülfe eben das in ihrem lezten Willen der Sempronin vermachte Erbantheil verſtanden habe, denen Rechten nach gemachet werden könne?

von uns berichtet ſeyn.

Ob nun wohl Freunde und nahe Anverwante das im Teſtamente zugedachte Antheil ihren Erben, daferne ſie deſſen bey gewiſſen Umſtänden vonnöthen haben, noch bey Lebzeiten jezuweilen auszahlen, hiernächſt, daß einer jeden Erbin Antheil nach Abzug derer einzelnen Vermächtniſſe

aufs

aufs höchſte nicht mehr als 350 Thaler ausmache, und die Summe der Sempronin verſprochnen Mithülfe ſich ziemlicher maſen auf eben ſo hoch erſtreke, einiges Nachdenken erweket, auch ein Geſchenke oder alzugroſe Freygebigkeit niemals, geſchweige denn in gegenwärtigen Falle (da die Diezin alle drey Muhmen in gleichen Theilen vorher zum Erben eingeſezet, alſo, daß ſie einer wie der andern mit Wohlgewogenheit zugethan geweſen, dadurch zu erkennen gegeben,) nicht zu vermuthen ſey, wenigſtens dieſer Umſtand, und da ſie die verſprochene Mithülfe nicht völlig ausgezahlet, der Sempronin ſo weit entgegen ſtehe, daß ſie zum Erfüllungseyde diesfals nicht gelangen könne, es ſcheinen wil.

Dennoch aber und dieweil ſich niemand durch eine lezte Willensſtiftung die Hände dergeſtalt bindet, daß er nichts deſtoweniger nach Befinden jemanden anders, oder wohl ſelbſt einem derer eingeſezten Erben etwas zum voraus geben oder verſprechen könne, auch wo dergleichen vorgegangen, daß ſolch Geſchenke von dem Erbtheile abzurechnen, wo nicht deſſen ausdrükliche Meldung geſchehen, keinesweges zu behaupten ſtehet, der zufällige Umſtand aber, daß die Summe des gedachten Erbtheils mit der Gröſe der ehedem verſprochenen Mithülfe ohngefähr übereinkömt, dergleichen ſtarke Vermuthung nicht erweket:

So iſt die Sempronin, auſer ihren dritten Theile der Erbſchaft, annoch die verſprochene Mithülfe, in ſo ferne ſie ſolches nicht bereits erhalten, zu fodern wohl befugt.

Zum vierten auf die vierte und fünfte Frage.

Fället Zweifel vor:

Ob ſolch Verſprechen im übrigen gültig ſey?

Ob nun wohl die Diezin gedachte Ausſtattung ohne ihres Vormundes Einwilligung verſichert, und dadurch ihr Vermögen noch bey Lebzeiten einiger Maſen geſchwächet, hiernächſt, wenn von Seiten der Sempronin keine Acceptation, als welche facti iſt und von derjenigen Perſon, welcher die Verehrung geſchehen, erwieſen werden mus, erfolget wäre, ſolch Verſprechen ungültig ſcheinen möchte.

Dennoch aber und dieweil, nach denen in hieſigen Landen üblichen Geſezen, ledige Weibsperſonen, ſo viel die fahrende Habe betrift, ſich auch ohne des Vormundes Einwilligung gültiger Weiſe verbindlich machen können, auch wenn dieſes alſo nicht verändert wäre, gleichwohl auch ſolchen Fals favor dotis für ſtärker, als favor ſexus zu achten, hierüber der Sempronin Eheman in der Urkunde B. ſolche freundſchaftliche Hulde, ſo ihm und ſeiner Ehegenoſſin hierdurch geſchehen, mit vielem Danke erkennet, alſo an deſſen Annahme, ſowohl daß er dieſes mit Vorbewuſt und Volmacht ſeines Eheweibes, deren er ausdrüklich gedenket, geſchehen ſey, nicht zu zweifeln, in mehrerer Erwegung, daß ihm als ehelichen Vormunde dergleichen Handlungen, durch welche ſeines Weibes Umſtände ſich nicht verſchlimmern, ſondern verbeſſern, auch ohne deren Vorbewuſt giltiger Weiſe zu ihrem Beſten vorzunehmen und zu ſchlieſen, wohl zugekommen;

So iſt das von der Diezin beſchehene Verſprechen der obbenanten Mithülfe zu Recht allerdings beſtändig.

Zum lezten und auf die ſechſte Frage:
Wird zu wiſſen verlanget:

Ob die Sempronin ſothane Mithülfe nicht in gemeine Theilung zu bringen und in die Erbſchaft einzuwerfen ſchuldig ſey?

Ob nun wohl das Wort Bey-oder Mithülfe nicht ſo viel als Mitgift in ſich faſſet, und deſſen Sin zweifelhaft, immaſen es bald für ein unzinsbares Darlehn, bald für ein Geſchenke, der in gemeinen Leben üblichen Bedeutung nach, angenommen wird, und die Miterben, weil das Teſtament älter, die verſprochene Beyhülfe aber faſt eben ſo viel der Gröſe nach, als derer übrigen Erbantheil beträget, daß ſatſame Muthmaſungen vorhanden, ob habe die Diezin, damit ein Erbe ſo viel als andere, ihrer vorigen Verordnung gemäs, erhalten möge, dle Einwerfung ſothaner Mithülfe in Gedanken gehabt, zu behaupten ſuchen.

Dennoch aber und dieweil die in der Urkunde B. gebrauchten Worte ſatſam, daß nur erwehnte Mithülfe

kein

kein bloſes Darlehn ſey, zu erkennen geben, übrigens die Einwerfung in gemeine Theile nur bey Deſcendenten und Erben ab inteſtato eingeführet, ferner die bekante rechtliche Vermuthung, welche bey Eltern vorwaltet, daß ſie nämlich keinem ihrer Kinder vor denen andern einen Vorzug gönnen wollen, auf die in einem lezten Willen eingeſezte fremde Erben ſich keinesweges erſtreket;

So iſt die Sempronin diejenige Summe, welche die verſtorbene Diezin ihr als eine Mithülfe verſprochen, in gemeine Theile einzuwerfen nicht verbunden.

Alles von Rechtswegen.

IV. Auf *) vorſtehende Geſchichts Erzehlung und angehängte Frage:

Erachten wir:

Ob wohl groſe Glüksſpiele in Rechten verbothen und daraus, ob der zwiſchen zwenen Spielern angezogene Handel ein Geſelſchafts-Contract, welcher nur bey erlaubten Dingen ſtat findet,

L. 57. D. pro ſocio.

zu nennen? Zweifel entſtehen könte, hiernächſt wenn auch gleich, daß beyde Theile in eine wirkliche Gemeinſchaft getreten, behauptet werden möchte, gleichwohl die Eigenſchaft und Natur einer Societät alſo beſchaffen, daß Geſelſchafter, als mit Fleis erkieſete und gleichſam ausgeſuchte Freunde, nicht alles gegen einander auf das genaueſte abmeſſen, ſondern zufrieden ſeyn müſſen, wenn der Genoſſe mit den gemeinſchaftlichen Güthern eben ſo, wie mit den ſeinigen umgehet, quia, qui parum diligentem ſibi ſocium adquiſivit, de ſe queri debet.

L. 72. D. pro Socio.

Woraus ferner daß die Theilhaber eben ſo gut, als ſie des durch ihres Mitgenoſſens Fleis zugezogenen Gewinſtes ſich zu erfreuen haben, auch den durch des andern

 Fahr-

*) Hier fället die Titulatur weg. Man thut es auch zuweilen aus dieſer Abſicht, und läſſet blos deswegen das Gutachten der Geſchichts Erzehlung anbey ſchreiben, wenn man nicht weis, was man den Fragenden eigentlich für ein Ehrenwort beylegen ſol.

Dennoch aber und dieweil, nach denen in hieſigen Landen üblichen Geſezen, ledige Weibsperſonen, ſo viel die fahrende Habe betrift, ſich auch ohne des Vormundes Einwilligung gültiger Weiſe verbindlich machen können, auch wenn dieſes alſo nicht verändert wäre, gleichwohl auch ſolchen Fals favor dotis für ſtärker, als favor ſexus zu achten, hierüber der Sempronin Eheman in der Urkunde B. ſolche freundſchaftliche Hulde, ſo ihm und ſeiner Ehegenoſſin hierdurch geſchehen, mit vielem Danke erkennet, alſo an deſſen Annahme, ſowohl daß er dieſes mit Vorbewuſt und Volmacht ſeines Eheweibes, deren er ausdrüklich gedenket, geſchehen ſey, nicht zu zweifeln, in mehrerer Erwegung, daß ihm als ehelichen Vormunde dergleichen Handlungen, durch welche ſeines Weibes Umſtände ſich nicht verſchlimmern, ſondern verbeſſern, auch ohne deren Vorbewuſt giltiger Weiſe zu ihrem Beſten vorzunehmen und zu ſchlieſen, wohl zugekommen;

So iſt das von der Diezin beſchehene Verſprechen der obbenanten Mithülfe zu Recht allerdings beſtändig.

Zum lezten und auf die ſechſte Frage:

Wird zu wiſſen verlanget:

Ob die Sempronin ſothane Mithülfe nicht in gemeine Theilung zu bringen und in die Erbſchaft einzuwerfen ſchuldig ſey?

Ob nun wohl das Wort Bey-oder Mithülfe nicht ſo viel als Mitgift in ſich faſſet, und deſſen Sin zweifelhaft, immaſen es bald für ein unzinsbares Darlehn, bald für ein Geſchenke, der in gemeinen Leben üblichen Bedeutung nach, angenommen wird, und die Miterben, weil das Teſtament älter, die verſprochene Beyhülfe aber faſt eben ſo viel der Gröſe nach, als derer übrigen Erbantheil beträget, daß ſatſame Muthmaſungen vorhanden, ob habe die Diezin, damit ein Erbe ſo viel als andere, ihrer vorigen Verordnung gemäs, erhalten möge, die Einwerfung ſothaner Mithülfe in Gedanken gehabt, zu behaupten ſuchen.

Dennoch aber und dieweil die in der Urkunde B. gebrauchten Worte ſatſam, daß nur erwehnte Mithülfe

kein

kein bloſes Darlehn ſey, zu erkennen geben, übrigens die Einwerfung in gemeine Theile nur bey Deſcendenten und Erben ab inteſtato eingeführet, ferner die bekante rechtliche Vermuthung, welche bey Eltern vorwaltet, daß ſie nämlich keinem ihrer Kinder vor denen andern einen Vorzug gönnen wollen, auf die in einem lezten Willen eingeſezte fremde Erben ſich keinesweges erſtreket;

So iſt die Sempronin diejenige Summe, welche die verſtorbene Diezin ihr als eine Mithülfe verſprochen, in gemeine Theile einzuwerfen nicht verbunden.

Alles von Rechtswegen.

IV. Auf *) vorſtehende Geſchichts Erzehlung und angehängte Frage:
Erachten wir:

Ob wohl groſe Glüksſpiele in Rechten verbothen und daraus, ob der zwiſchen zwenen Spielern angezogene Handel ein Geſelſchafts-Contract, welcher nur bey erlaubten Dingen ſtat findet,

L. 57. D. pro ſocio.

zu nennen? Zweifel entſtehen könte, hiernächſt wenn auch gleich, daß beyde Theile in eine wirkliche Gemeinſchaft getreten, behauptet werden möchte, gleichwohl die Eigenſchaft und Natur einer Societät alſo beſchaffen, daß Geſelſchafter, als mit Fleis erkieſete und gleichſam ausgeſuchte Freunde, nicht alles gegen einander auf das genaueſte abmeſſen, ſondern zufrieden ſeyn müſſen, wenn der Genoſſe mit den gemeinſchaftlichen Güthern eben ſo, wie mit den ſeinigen umgehet, quia, qui parum diligentem ſibi ſocium adquiſivit, de ſe queri debet.

L. 72. D. pro Socio.

Woraus ferner daß die Theilhaber eben ſo gut, als ſie des durch ihres Mitgenoſſens Fleis zugezogenen Gewinſtes ſich zu erfreuen haben, auch den durch des andern

 Fahr-

*) Hier fället die Titulatur weg. Man thut es auch zuweilen aus dieſer Abſicht, und läſſet blos deswegen das Gutachten der Geſchichts Erzehlung anbey ſchreiben, wenn man nicht weis, was man den Fragenden eigentlich für ein Ehrenwort beylegen ſol.

Fahrläſſigkeit verurſachten Schaden verſchmerzen müſten, zu folgen ſcheinet, nicht zu gedenken, daß ein Diebſtahl, denen bloſen Zufällen, vor welche niemand ſtehen darf, billig beyzuzehlen, über dieſes der gegenwärtige Handel, wodurch Cajus und Mevius das ihrige Sempronen anvertrauet, einem depoſito, in welchem auſer der gröſten Fahrläſſigkeit

§. 3. Inſt. quibus modis re contrah. oblig.

nichts zu verlangen ſtehet, einigermaſen zu vergleichen: aus welchem allen, daß Sempron das von Dieben entwendete gemeinſchaftliche Geld keineswegs erſtatten dürfe, ſondern Cajus und Mevius, eben ſo wie jener, dieſes für einen bloſen Unglüksfal, der alle Theilhabere zugleich betreffe, anzuſehen hätten, nicht ohne allen Schein des Rechtens behauptet werden möchte.

Dennoch aber und dieweil die Spielens halber von ſämtlichen Theilhabern zuſammen erlegte gemeinſchaftliche Bank mit Landesherlicher Vergünſtigung errichtet und daher, daß der geſchloſſene Handel nach Art und Eigenſchaft einer erlaubten Geſelſchaft zu beurtheilen ſey, nicht gezweifelt werden mag; Ueberdieſes in allen und jeden Contracten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, lata culpa zu präſtiren, und Sempronens alzugroſe Fahrläſſigkeit, indem er dieſe gar beträchtliche Summe an einem Orte, zu welchem deſſen Diener beſtändig den Schlüſſel bey ſich geführet, und faſt ein jeder kommen können, hingeleget, gar deutlich in die Augen fället, zumal da er von ſeinen guten Freunden, die zum Scherze dieſen Beutel ein und das andere mal zu ſich geſteket, ſolcher Nachläſſigkeit halber zu verſchiedenen malen ſtilſchweigend gewarnet worden; die natürliche Billigkeit aber, ſowohl als die beſchriebenen Geſeze, daß man fremdes Gut ſo genau, als ſein ſelbſt Gut, hüten müſſe erheiſchen, welches gethan zu haben oft erwehnter Sempron, da er ſein eignes Geld in einem Schranke verwahret, hingegen einen beträchtlichen Theil der gemeinſchaftlichen Bank auf dem Schreibetiſche unverſchloſſen liegen laſſen, ſich nicht rühmen kan, und daß bey einer errichteten Geſelſchaft nur Culpa Socii in concreto vergütet werden müſſe, zwar von der levi, nicht aber lata culpa zu verſtehen,

Sempronens Verſehen aber alzu ausſchweifend, als daß es mit einer mäſigen Fahrläſigkeit verglichen werden könne, wozu noch dieſes komt, daß ein Unglük, zu welchem man durch Fahrläſigkeit etwas beygetragen, mit einem ſolchen Falle, der lediglich vom Schikſale abhänget, folglich niemanden zugerechnet werden kan, keinesweges zu vergleichen,

So ſind Cajus und Mevius den Erſaz des durch ſolche Entwendung ihrer gemeinſchaftlichen Bank entſtandenen Verluſtes von Sempronen zu fordern, wohl befugt. V. R. W.

V. *Viro iuris doctiſſimo, domino Lucio Titio, legum Doctori* *)

Argentoratum.

Salutem plurimam!

Domine juris doctiſſime! **)

Cum de re dubia noſtram petieris convenientem legibus et aequitati ſententiam, Nos Ordinarius, Senior caeterique Doctores Facultatis Juridicae in Academia Lipſienſi, praelectis pleno collegio litteris, atque diligenter excuſſis, quae in utramque partem proferebantur, argumentis, ſecundum ea, quae propoſuiſti, reſpondemus:

Exortis, ut retuliſti, variis inter Abbatiſſam Masmünſterienſem et Comitem Friburgenſem contentionibus, anno poſt Chriſtum natum MCCCLXXV. ex veteri documento Quaeſtioni juncto intelleximus, provinciae praeſidem, re cognita et coactis, more illorum temporum, judicibus, ſententiam his verbis pronuntiaſſe: *Das eine jegliche Abbtiſſin zu Masmünſter ſoll undt mag gehaben einen Fiſcher und einen Vogler, die Ihre Fiſche und Vogel fahen in der Weide zu Masmünſter undt was dazu gehört, ohne Männiglich Sinnung, Irrung und Widerrede. Doch ſoll ſie oder wer Abbtiſſin iſt noch die Vogelweide fürbaſs bannen, aber wir oder Masmünſter von Unſerwegen Innerthat, mögen es wohl bannen und verbiethen, wann wir wollen, ohne allein der Abbtiſſin*

*) Dieſes iſt der von auſen auf den Umſchlag kommende Titel.

**) Wäre es kein hoch graduirter, könte man ſagen: Vir juris ſtudioſiſſime, cariſſime nobis, oder Vir juris perite. Bey einem Kaufmanne: Vir honeſtiſſime.

ſin Fiſcher und Vogler ſollen wir es nicht verbiethen noch wehren, als vorgeſchrieben ſtehet. Iam vero, qui Abbatiſſae hiſce temporibus ab aucupio eſt, cum ſibi canibus et ignivomis ſclopetis utendi jus aſſerat, ex facto quaeris:

An ei quem diximus aucupi volucres, etiam majores et nobiliores, capere, canibusque ad hanc venationem et ſclopetis uti liceat?

TAMETSI VERO ante omnia, qualis in eo, de quo agitur, loco mos, quis uſus invaluerit? animadvertendum eſſe cenſeamus, ut, quoniam conſuetudo optima non legum tantum, ſed pactorum etiam ſententiarumque interpres habetur,

L. 1. §. ult. Dig. de aqua pluv. arc.
L. 32. §. 1. Dig. de legib.

ſi monaſterii illius aucupes, tempore uſucapionibus praefinito, canibus et pulvere pyrio uſi fuerint, aut nec uſi fuerint, fruſtra omnis, quae de vero rei judicatae ſenſu ſuſcipitur, et ſupervacanea ſit diſceptatio; Nam uti huc usque fieri conſuevit, dubium non eſt, quin idem porro jus valere debeat;

TVSCHVS *Tom. 2. litt.* C. *concluſ.* 807 *et* 809.
MOLINA *du Juſt. et Jur. Tom. 3. diſp. 509. Conject. 9.*

ſin vero, ut ponimus, de uſu non conſtet, tunc quidem, ut ad propoſitum nos convertamus, cum avium captura eo plane modo, quo reliqua venatio, in majorem minoremque, germanice: Das groſſe und kleine Vögel Waidwerk dividi,

WEHNER *Obſerv. Pract. ſub verbo Vögelwaide.*
KNIPSCHILD *de jure Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 7. § 56.*
BERGER *Oecon. Iuris lib. 2. tit. 2. th. 10.*

atque ad illam alteram, quam minorem dicunt, jus aream habendi, in qua laqueis et viſco aviculas fallunt, a jure peritis referatur,

MEVRER *von Forſtlicher Oberherlichkeit, Parte ſecunda.*

poterat quidem propterea, quod principem in regalibus abalienandis nimis liberalem putare, ſecta noſtrorum temporum non patitur, illud fere ubique uſu receptum facile cuiquam

cuiquam in mentem venire: venatione ſimpliciter conceſſa, non aliam, quam minorem datam conceſſamque videri,

BERGER *Oecon Jur. lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 2.*
ROSENTHAL *tract. de feudis cap. 5. concl 10.*
MEISCHNER *Deciſ. Cameral. Tom. 2. lib. 2. deciſ. 4. Num. 174.*
CARPZOV *P. 3. conſt. 32. defin. 17. num. 14.*
WERNHER *Part 5. Obſ. 58.*

in primis cum negari non poſſit, aucupium potiſſimum laqueis, retibus, pedicis, arcu, perticis et viſco exerceri,

DIETHERR *in Continuatione Theſauri Beſoldiani ſub verbo Vogel pag. 618.*

atque eum, cui mera conceſſa eſt aucupio exercendo area, oportere a canibus venationem doctis abſtinere.

WEHNER *Practic. Obſerv. ſub verbo Vogelwaide.*

Quod autem ſclopeta attinet, illud imprimis Abbatiſſae obſtare videtur, quod anno MCCCLXXV. quo inter eam et Friburgenſem Comitem ſententia perlata eſt, etſi pulverem pyrium jamjam inventum atque ex majoribus bombardis ſaepius miſſum concedamus (nam hujus rei origo ad annum MCCCXX. referenda)

MASCOVIVS *Einleitung zu den Geſchichten des Teutſchen Reichs, p. 109.*
NAVDAEVS *de ſtudio militari lib. 2. p. 692.*
HARRAEVS *Anal. Duc. Brabantiae p. 333.*
MüNSTER *Coſmograph. lib. 3. pag. 701.*
IALOFKY *Diſp. de inventore pulveris pyrii.*
BORRICHIVS *de Ortu Chymiae pag. 126.*

nondum tamen minores illae et portatiles fiſtulae, quibus ſilicis chalybisque concuſſione plumbum propellitur, uſu invaluerunt, utpote quae ſeculo XV. demum excogitatae videntur,

FESCHIVS *de re venatoria, in Fritſchii Corpore juris venatorii, pag. 593.*

quamobrem cum in ſententiis, pariter ac in contractibus, initium ſpectare ſoleamus,

L. 2. §. 1. D. de heredit. vendit.
L. 78. D. de verbor. obligat.
L. 8. D. mandat.

hoc armorum genere avibus inſidiari eo inſolentius videri poſſit, quo magis omnem, quae pulveris igniferi exploſione peragitur, venationem CARPZOVIVS eo usque exoſam putat, ut in Deciſionum Illuſtrium Saxonicarum libro, deciſione CCLXXXVII. diſſerte ſcribat: *conceſſa ſimpliciter et abſolute venatione, majorum quantumvis ac nobilium ferarum, haud tamen conceſſum eſſe jus ſclopetis aut bombardis utendi, niſi hoc in privilegio aut ſententia clare et luculenter expreſſum fuerit,* cui BERGER et BEYER

Ille *in Oecon. Jur. lib. 2. tit. 2. th. 8.*
Hic autem in *Specim. Jur. Germanici lib. 2. c. 2. th. 60.*

ſubſcribunt, ne quid de interdicto clericis et monachis armorum uſu

c. 2. X. de vita et honeſtat. cleric.

SEBASTIAN. MEDICIS *de Venatione quaeſt. 8. num. 2. in Tractatu Tractatuum, Tomo XVII.*

aut illis etiam, quae rem, de qua agitur, propius attingunt, capitulis juris pontificii

cap. 1 et 2. X. de clerico venat.
Capitulare Caroli M. anno 769. cap. 2.

ubi, ne venaticos canes ſacerdotes aut monachi alant, gravi ſanctione prohibitum, dicamus, ex quibus aliisque hisce ſimilibus, iniquam eſſe Abbatiſſae petitionem et temerarium aucupis factum, elici quodammodo colligique poſſit.

VERVM ENIM VERO, ut ad haec argumenta, veroſimilia quidem, nec vera tamen, breviter reſpondeamus, primo quidem quod illam de regalibus regulam attinet, qua, ſi dubium videatur, qualem princeps venationem largiri voluerit, juris periti minimam praeferunt, haec quidem in re praeſenti vim ſuam atque officium propterea omne perdit, quod non de beneficio principis aut privilegio, ſed de ſententiae veteris in judicio perlatae ſenſu diſceptatur; deinde, quod maximum eſt, tantum in recentioribus inveſtiturarum litteris et novis largitionibus illud decretum valere

valere novimus, cum illa in majorem, mediam, minoremque venationem diſtinctio recens, neque ante ducentos annos et quod excurrit, ulli cognita fuerit, utpote ſeculo decimo ſexto demum introducta,

FRITSCHIVS *Corp. Juris Venator. p. 903.*
STISSER *Forſt-und Jagd-Hiſtorie cap. 7. §. 23.*

hinc, mentione in documento admodum vetuſto venationis facta, non ambigitur, quin omnimoda intelligi debeat; Nam leges et novas conſuetudines ad futura negotia, non ad praeterita

L. 7. C. de Legibus.

ut referamus, par eſt; Clerici vero, dummodo ipſi a canibus, accipitribus, armis et ſanguine abſtineant, venationem per alios exercere nulla lege impediuntur;

LVDWIG *Differentiae iuris Rom. et Germanic. circa venationem Different. 5. Nota 14.*
DV FRESNE *Gloſſarium ſub verbo Falco.*
STISSER *Forſt-und Jagd-Hiſtorie cap. 12. §. 22.*

quamobrem, ſi horum miniſtris arcum avibus intendere quondam licuit, cauſa ſane non eſt, quare igniferi pulveris uſum iisdem invideamus, cum ſurrogatum ſapiat naturam ejus, cui ſurrogatur.

arg. L. 10. § 2. D. ſiquis caut. in iudicio.
BARBOSA *Loc. Commun. ſub verb. Subrogatum.*

Caeterum, quod CARPZOVIVS, loco ſuperius laudato, in medium protulit, de ſuis forte, non de noſtris temporibus, in quibus longe alia rerum eſt facies, valere potuit; Neque vero illud praetereundum eſt, in ſcriptis de ea re commentariis, imo in ipſis Legibus,

L. 1. §. 1. D. de adquir. rer. domin. §. 12. Inſtit. de rer. divis.

aucupium breviter et abſolute capturam atque venationem avium vocari, neque apud veteres inter volucrum genera diſtingui, aut venatoribus certa inſtrumenta quibus, neque aliis, uti debeant, praeſcribi; aucupes denique etiam illos, qui falconibus et accipitribus minores aves perſequuntur, dici; quae, cum ita ſe habeant, nonne, ſi generatim cui-

quam

quam aucupii poteſtas adjudicata ſit, huic omne genus avium, (niſi forte lex provinciae ſingularis nobiliores quasdam, ut phaſianos, galloſue ſilveſtres, quos graeci tetraones, noſtri autem *urogallos* dicunt) laqueis non ſolum et retibus fallere, verum etiam ſagittis globulisque trajicere plumbeis, aut quocunque modo poſſit, capere liceat? Hoc autem ideo exiſtimamus licere, quoniam, ut ſupra dictum eſt, majorem venationem a minore vetuſtas non ſecrevit; Caeterum, quin liceat ferarum quadrupedum venatori chalybeis cannis igniferoque pulvere uti, cum nemo ambigat, cauſa et ratio idonea deficit, quare ſolis aucupibus (quorum inſtrumenta caeteroquin cum reliquo venatorum apparatu

GRYPHIANDER *Oecon. Legal. lib. 1. cap. 18. §. 90. in fine.*

fere conveniunt) haec tela denegemus; inprimis cum ad aucupii apparatum etiam canes, quorum nonnulli ab ipſis avibus, quibus inſidiantur, etiam nomen, noſtra in lingua derer Wachtel Hunde und Hühner Hunde.

GÖBEL *de iure venand. Part. 2. § 37. 38. et 68.*

acceperunt, nominatim referantur, atque ipſam bombardam inſtrumentis aucupum doctores harum rerum periti

FESCHIVS *de re venatoria theſ. XI. in Fritſchii Corpore iuris venat. pag. 594.*

annumerare ſoleant: Ipſa vero veteris ſententiae verba: *daſs ihr Vogler ſolle Vogel fahen in der Weide zu Masmünſter und was dazu gehöret, ohne Menniglich Sinnung, Irrung und Widerrede*, quid quaeſo aliud, niſi: licere ſaepius commemorato aucupi volucres capere ſine ulla exceptione omnes, quocunque modo poſſit aut velit, ſignificari credamus? Quibus quidem omnibus, quae ſcripta ſunt hactenus, in unam ſummam contractis:

> Abbatiſſae Masmünſterienſi, per aucupem ſuum, tam canibus quam ſclopetis, aves etiam majores perſequendi et capiendi jus eſſe,

ſtatuimus. Hoc jure utimur. Nos vero majoris fidei cauſa Signum collegii in rubra cera apponi juſſimus; Lipſiae die octavo Martii Anno MDCCLXII.

Oder:

Oder: Cum transmiſſis tribus inſtrumentorum exemplis, ſub A. B. C. et his junctis quatuor diverſis quaeſtionibus, a nobis CAIE SEMPRONI reſponſum petieris, Nos Ordinarius, Senior caeterique Doctores Facultatis Iuridicae in Academia Lipſienſi, praelectis pleno collegio litteris atque diligenter ſubductis, quae in utramque partem proferebantur rationibus, ad ſingulas hoc modo:

Primam nempe quaeſtionem quod attinet: Petrus quidam argentarius, dum foenus trapeziticum exercet — — Itaque: an ei centeſimas uſuras exigere licuerit? ſcire deſideras. Quamvis autem Petrus ille — — Attamen ut ad haec argumenta veroſimilia quidem, nec vera tamen, breviter reſpondeamus, cum indubitati juris ſit — — Petro centeſimas uſuras exigere non licuiſſe, reſpondemus.

Ad ſecundam vero quaeſtionem: Accuſatus plurium criminum idem Petrus, cum in itinere — — Quaeris an? — Equidem inſons videri poterat — Attamen graviſſimae movent rationes — Quamobrem: Non videri Petrum per judicis ſententiam penitus abſolutum, exiſtimamus.

Sequitur tertia quaeſtio: Cum Petri uxor ejusque liberi — — An hoc, quod datum eſt, repeti poſſit? haeſitas. Etiamſi vero maritus dotis dominus merito habeatur — — Quoniam tamen creditores — Deficere uxori et liberis actionem, manifeſtum eſt.

Reſtat ultima et quarta quaeſtio earum, quas propoſuiſti: An ſcilicet infamia Petro ex his factis metuenda ſit? Licet autem nihil impedire videatur, quo — — Nihilominus tamen, cum ex inſtrumento littera B. notato luculenter appareat — Petrum infamiae notam nondum effugiſſe, ſtatuimus.

Hoc jure utimur. Nos vero Ordinarius, Senior, Caeterique Doctores Facultatis Juridicae in Academia Lipſienſi in hujus rei fidem Sigillum Collegii apponi curavimus. Lipſiae Kal. April. Anno MDCCLXIII.

Oder: Ordinarius, Senior, caeterique Doctores Facultatis Juridicae in Academia Lipſienſi Lucio Titio ſalutem plurimam. Und alsdenn zu Ende des ganzen Gutachtens Vale. Dabamus Lipſiae Kalend. Aug. MDCCLXIII.

Oder:

Oder: Ad praeſcriptam facti ſpeciem ejusque junctam quaeſtionem Nos Ordinarius, Senior caeterique Doctores Facultatis Juridicae in Vniverſitate Lipſienſi, reſpondemus.

H.

Hängen, ſiehe Strang.

Haft.

Wenn Inquiſit dazu zu bringen I.

Wenn er loszulaſſen, mittelſt Angelöbniſſes II.

Wenn er nicht loszulaſſen III.

Siehe übrigens: Gefängnis Salvus Conductus, und Urpheden.

I. Daß ernanten Azons Suchen, wegen Entledigung der Haft, gegen den anerbothenen Vorſtand ehe und bevor, daß der beſchädigte Martin Goſianus ſich auſer Lebensgefahr befinde, zu denen Acten gebracht, nicht ſtat hat.

Oder: Daß N. W. N. vor allen Dingen zur gefänglichen Haft zu bringen *).

Oder: So iſt Inquiſit zuförderſt zur gefänglichen Haft zu bringen, hiernächſt erſcheinet daraus, und ſonſt allenthalben ſo viel: Daß wenn derſelbe ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt ꝛc.

Oder: Daß Inquiſit vor allen Dingen zur gefänglichen Haft zu bringen, und wider ihn mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe ꝛc.

Oder: Würde N. W. N. zur gefänglichen Haft gebracht, immaſen zu beförderſt zu beſchehen, ſo iſt ꝛc.

II. Daß wider Inquiſiten zwar weiter nichts vorzunehmen, jedoch iſt er in Anſehung ſeiner bedenklichen Reden, der gefänglichen Haft nicht eher zu entledigen, bis er zuvor mittelſt

*) Römiſch: *in vincula te duci jubeo.* Livius lib. 4. c. 26. et lib. 9. cap. 34.

mittelſt abgeſtatteten Handgelöbniſſes vor beſezter Gerichtsbank verſichert, daß er an ſeinem Eheweibe und Stiefkindern ſo wenig als gegen die Obrigkeit noch ſonſt jemand ſich rächen, noch die gerügten Drohungen ganz oder zum Theil in Erfüllung ſezen wolle, wobey ihm die nachdrükliche und zu den Acten beſonders zu verzeichnende Bedeutung alles Ernſtes dergeſtalt zu thun: Daß wenn er diesfals ſeinem Verſprechen nicht nachkommen oder dagegen auf einige Weiſe handeln werde, er ſofort mit Einjähriger Zuchthaus Strafe beleget werden ſolle. Ueber dieſes iſt er annoch, jedoch ohne obige Verwarnung, daß er ſeinem Hausweſen hinkünftig, beſſer als geſchehen, vorſtehen, ſich des Holzſchlages pfleghaftig gebrauchen, auch von ſeiner Völlerey und Verſchwendung ablaſſen oder gewärtig ſeyn möge, daß diesfals ſchärfere Anordnungen getroffen werden ſollen, ernſtlich zu vermahnen.

Oder: Daß D. Hadrian Beverland der gefänglichen Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens (gegen den mittelſt Handgelöbniſſes, nach gebührender und in Geſezen vorgeſchriebener Verwarnung, zu leiſtenden Urpheden) hinwiederum zu erledigen, jedoch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Daß Caja Afrania, (wenn ſie zuvor auf Artikel geantwortet) der gefänglichen Haft gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thaler hoch, oder wenn ſie damit aufzukommen nicht vermögend, gegen (eydliches) Angelöbnis (nach abgeſtatteten Handgelöbniſſe an N. ſo wenig, als ſonſt jemanden ſich zu rächen, auch) vor gänzlichen Austrage der Sache nicht aus denen Gerichten wegzuweichen, ſondern auf Erfordern ſich jedesmal zu ſtellen, und demjenigen, was wider ſie erkant werden dürfte, ſich gemäs zu bezeigen, unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß wenn ſie diesfals ihr Verſprechen nicht erfüllen oder dagegen auf einige Weiſe handeln würde, ſie ſofort mit Einjähriger Zuchthaus Strafe beleget werden ſolle, geſtalten Sachen nach, wohl erlaſſen werden mag.

III. Daß N. W. N. auf Erledigung der Haft gegen den anerbothenen Vorſtand gerichtetes Suchen nicht ſtat hat, ſondern wider ſelbigen mit der Inquiſition gebührend zu verfahren ꝛc.

Hals-

Halseiſen.

Strafe deſſelben I.

I. Daraus ſo viel zu befinden, daß N. W. N. wegen ſeines unverantwortlichen Sacramentirens, deſſen er zur Nothdurft überführet, öffentlich zu jedermänniglichen Anſchauen ein oder zwo Stunden lang, an das Halseiſen zu ſtellen, und wird er hierüber drey Wochen lang mit Gefängnis beſtrafet, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten billig angehalten.

Halsgerichte, peinliches.

Deſſen wird in Todesurtheln gedacht I.

Wenn vor ſolchem der Uebelthäter wiederrufet II.

I. Da nun Lucius Titius auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſo möchte er wegen ſolches von ihm begangenen und geſtandenen Verbrechens, mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtrafet werden, immaſen auch die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen. V. R. W.

II. Dieweil N. W. R. ſeines Verbrechens zur Nothdurft überführet, ſo möchte, im Fal er vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte ſein Geſtändnis abermals hinterziehet, derſelbe ſeines Leugnens ungeachtet, ohne ferneres rechtliches Erkentnis, alſofort dem vorigen Urthel zu folge, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden; (Es wäre denn, daß er zugleich genugſam wahrſcheinliche Urſachen ſolchen Wiederrufs anzugeben vermöchte, als in welchen Falle mit der Volſtrekung billig anzuſtehen *) es ſind auch die fernerweit verurſachten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen.

Halsſtarrigkeit, ſiehe Delinquent.

Hand, ſiehe Abhauung.

*) Leyſer Spec. 639. med. 18.

Handarbeit.

Darauf wird wilkührlich geſprochen I.

I. Daß Samuel Schmid und deſſen Eheweib Marie Eliſabeth derer verübten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Injurien halber, deren ſie theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, Concordien Teubnerin eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen Regiſtratur ausfertigen zu laſſen, hiernächſt Schmid und deſſen Eheweib jegliches 5 Gülden für Schmerzegeld und Verſäumnis, ingleichen wenn die Teubnerin ſchwöret, daß ſie den fol. 10. angegebenen Aufwand wirklich gehabt, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Medico, Wundarzte und Apotheker des Arzt- und Heilerlohns, auch derer Medicamenten halber, ſich zu vergleichen ſchuldig, ſie werden auch hierüber wilkührlich, und zwar Schmid 12 Tage mit Gefängnis oder um 2 neue Schok, deſſen Eheweib aber 4 Tage mit dergleichen oder um 2 alte Schok beſtrafet, oder beyde, ſtat jeden Tages Gefängnis 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit *), ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon die fol. 21 auf 2 Thaler 3 Groſchen gemäſiget werden, billig angehalten.

Oder: So iſt die Gerichtsobrigkeit zu Aſträenburg beſagten N. nach Befinden, entweder die im vorigen Beſcheide beſtimte Geldſtrafe abzufordern, oder an deren ſtat denſelben mit Gefängnis oder mit Handarbeit zu belegen, oder auch einige Tage die Gefängnisſtrafe an ihm zu volſtreken, die übrigen aber in Handarbeit zu verwandeln, wohl befugt.

Handelsbuch.

Daraus kan nicht executiviſch geklaget werden I.

Wenn die Blätter nicht hinlänglich reſigniret II.

Wenn

*) Bey Pachtern, Accis Einnehmern, Dorfrichtern, Künſtlern und andern dergleichen Leuten läſt man die Handarbeit, bey noch mehr erbaren aber auch das Gefängnis weg, und erkennet auf bloſe Geldſtrafe.

Wenn bey dem Beweiſe nicht das Buch ſelbſt, ſondern nur ein Auszug davon vorgeleget wird III.

I. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, wobey ihm auch ſeines Principalen Handelsbuches ſich zu gebrauchen unbenommen, wie Recht zu beſcheinigen ſchuldig, darwider Beklagten die bedingte Gegenbeſcheinigung Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt *).

II. Daß Kläger das geforderte Handelsbuch gebührend ediret, es wird aber auch ſolches, wegen des 7 und 118ten Blattes, billig aufgeſiegelt.

III. Daß Kläger an der mit ⊙ bemerkten Urkunde ſich verſäumet **).

Handelsgericht.

Wenn jemand, ſo kein Kaufman, verklaget I.

Wenn, ob es eine Handelsſache, zweifelhaft II.

Volmacht III.

Ladung enthält nur eine 14. tägige Friſt IV.

Beſcheinigung innerhalb 3 Wochen, ſiehe Beſcheinigung.

I. Daß Klägers Suchen, weil Beklagter weder ein Handelsman, noch aus der fol. 6 beygebrachten Schuldverſchreibung, daß die Sache von Mercanz herrühre, wahrzunehmen, vor Denenſelben nicht ſtat hat. Es iſt auch Kläger die verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder:

*) Denn es kan aus einem Handelsbuche nicht executiviſch geklaget werden. Folglich muß der Verkäufer ſein Recht durch ordentlichen Proces ausführen, und iſt mehr als zu viel Wohlthat, daß er bey ſolchen zur eydlichen Beſtärkung gelaſſen wird. Auf alle Fälle kan man Beklagten dawider den Gegenbeweis nicht verſagen. *Menke* Pand. lib. 22. tit. 4. §. 8. p. 395.

**) Denn die Worte der Proces Ordnung ad Tit. 30. §. 4. ſind im geſezmäſigen Verſtande von der Vorlegung des wirklichen Handelsbuches anzunehmen. *Leyſer* Spec. 279. Med. 12.

Oder: Daß Beklagter in dieſer Sache, weil Kläger, daß ſolche von Kaufmans Handel oder Wechſel herrühre, in der Klage nirgends angezeiget, vor Denenſelben ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

Oder: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen auferleget, gebührend nicht beygebracht, derowegen Beklagter alhier ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, es iſt auch Kläger die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten verbunden.

II. Daß Beklagter vor allen Dingen, daß Beklagtens Principalin eine Handelsfrau ſey, in 3 Wochen, Beklagten die Gegenbeſcheinigung, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, zu beſcheinigen, alſo daß dieſe Sache vor das Handelsgerichte gehöre, darzuthun ſchuldig, worauf ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß vor allen Dingen Kläger, daß Beklagter unter andern auch von Wein erkaufen und verkaufen, ſeine Nahrung treibe, alſo unter die Handelsleute zu rechnen ſey, in drey Wochen, Beklagten die Gegenbeſcheinigung, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, zu beſcheinigen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger den Umſtand, daß Beklagtens Curandin eine Handelsfrau ſey, durch zweener Zeugen eydliche Ausſage, auf die fol. 20 übergebenen Artikel, zur Nothdurft beygebracht, derowegen ꝛc.

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er Waaren, um ſolche wieder zu verkaufen, nicht einzuhandeln, und damit ſein Gewerbe zu treiben pflege, inſonderheit, daß er alhier in der Leipziger Oſtermeſſe des 1763ſten Jahres mit Citronen Handlung nicht getrieben, ſchwören, immaſen ihm in Anſehung derer anerkanten Urkunden ☿ und ♃ vor allen Dingen zu thun oblieget, ſo iſt er vor Denenſelben auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig; die beyderſeits aufgewanten Unkoſten aber ſind gegen einander aufzuheben.

III. Daß Beklagter anderergeſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer auf Erben und Erbnehmen gerichteten

Volmacht bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

IV. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam Anwalden Michael Heinrich Griebners Klägers an einem, wider Auſenbleiben N. W. N. Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß Beklagter, weil er der fol. 3 ergangenen, ihm richtig eingehändigten Ladung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erſchienen, der Klage für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er die geklagten 60 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges von Oſtermeſſe des 1763ſten Jahres an, Klägern zu bezahlen, auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die fol. 17 angegebenen auf 4 Thaler 3 Groſchen gemäſſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig, in Verbleibung deſſen wird nach Anleitung der Handelsgerichts Ordnung wider ihn gebührend billig verfahren.

Handwerk, ſiehe Pfuſcherey.

Hartnäkigkeit, ſiehe Delinquent.

Hauptguth, Hauptſtük, ſiehe Pertinenz.

Hauswirthſchaftliches Ermeſſen.

Wenn darauf erkant wird I.

Wenn man ſich des Holzſchlagens nicht hauswirthſchaftlich gebrauchet II.

Siehe übrigens: Taxation und Schäden.

I. Es iſt auch Beklagter die Klägern hierdurch zugezogenen Schäden, auf Hauswirthſchafts verſtändiger Ermeſſen *) demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Als Dieſelben uns ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß vor allen Dingen gewiſſe Commiſſarien zu verordnen, welche die Rechnung von Jahren zu Jahren, auch

*) Iſt aber die Sache gar geringfügig, ſo ſezet man es lieber auf richterliches Ermeſſen oder auf des beſchädigten eydliche Beſtärkung, auf dieſe Art: Daß Beklagter die ihm hierdurch zugezogenen Schäden, wenn Kläger ſolche vermittelſt Eydes anzeiget, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

auch Poſten zu Poſten durchgehen, dasjenige, ſo in der Hauswirthſchaft beruhet, ſofort entſcheiden, die auf das Recht hinaus laufenden Puncte aber, unter gewiſſen Zahlen ausſezen, und ihren Bericht deswegen erſtatten, worauf und wenn die Partheyen darüber kürzlich verfahren und zum Urtheil beſchloſſen, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß vor allen Dingen die Klägern zuerkanten Schäden, ſo viel deren auf hauswirthſchaftlichen Ermeſſen beruhen, durch drey der Gegend kundige Hauswirthe, wovon jeder Theil einen zu benennen nachgelaſſen, der dritte aber Gerichts wegen beyzufügen, in einen billigen Anſchlag zu bringen, dergeſtalt, daß ermeldete Taxatoren insgeſamt hierzu vorher zu vereyden, und ſodann, im Fal ſie ſich der Würderung halber nicht vereinigen können, der mittelſte Werth von demjenigen, ſo ſie diesfals angeben werden, zum Grunde derſelben zu ſezen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Daß bey 5 Thaler Strafe ernanter Macedo ſich des Holzſchlagens in ſeiner Heyde zu Themishayn, wie es einem rechtſchaffenen Hauswirthe zukomt, pfleghaftig bediene, und ſelbſt oder durch die Seinigen zur Ungebühr nicht abtreibe, ſondern ſich in allen Stüken denen Forſt-Ordnungen gemäs bezeuge, ernſtlich und nachdrüklich zu bedeuten, immaſen er auch die aufgewanten Unkoſten ꝛc.

Hehler, ſiehe Diebſtahl und Parthiererey.

Heilerlohn.

Bey Schlägereyen I.

Siehe übrigens: Injurien.

I. Daß ernanter Monetius ſeiner verübten Thätlichkeiten halber, deren er geſtändig, dem Franz Ory eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, ſowohl die am Auge zugefügte Beſchädigung mit 5 Gülden zu verbüſſen, auch mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber, ſich zu vergleichen (nicht weniger bis zu jenes völliger Geneſung zum Unterhalte monatlich etwas gewiſſes auf richterliches Ermeſſen, und zwar jedesmal in voraus zu

reichen, (auch diesfals gerichtliche Sicherheit auf ſeinen Weinberg zu verſchaffen) ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich drey Wochen lang mit Gefängnis, oder um 3 neue Schoke beſtraft, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung der auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten, angehalten.

Oder: Daß Jaſon Maynus ſeiner verübten Thätlichkeiten halber, deren er zur Nothdurft überführet, Philipp Decio eine Abbitte vor Gerichte zu thun, demſelben auch die verurſachten Schmerzen und Verſäumnis mit 5 Gülden zu verbüſſen, ſowohl mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen, und die bey dieſer Unterſuchung aufgewanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Hereditatis Expilatio, ſiehe Expilatio.

Hereditatis Jacentis, ſiehe Curator.

Hereditatis Petitio.

Wenn eingegriffen und ein vermiſchetes Urthel abgefaſſet wird I.

Siehe auch Erbtheilung.

I. Demnach erachten wir, daß Kläger nunmehro ſich ad cauſam zur Nothdurft gerechtfertiget, und daraus ſo viel zu befinden, daß der von Chriſtfried Wächtlern errichtete lezte Wille zu Recht nicht beſtändig, derowegen Beklagte deſſen hinterlaſſenes Vermögen vermittelſt eines zu rechtbeſtändigen Inventarii, oder, in deſſen Ermangelung eines eydlichen Verzeichniſſes, ſamt denen erhobenen Nuzungen Klägern zu ſeinem Antheile, jedoch im Fal dieſelbe, wie viel ſie eigentlich ihrem verſtorbenen Ehemanne ein und zugebracht, und daß ihr hierüber von leztern 4000. Thaler als ein Gegenvermächtnis verſprochen worden, ingleichen daß ſie 95 Thaler auf deſſen Begräbnis verwendet habe, in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erwei-

erweiſet, nicht eher als gegen Bezahlung und Erſtattung ſothaner erwieſenen Poſten, nebſt Zinſen des Verzuges, von obbemeldeten Wächtlers Tode an zurechnen, auszuantworten, desgleichen in Sächſiſcher Friſt und bey 5 Thaler Strafe eine ordentliche Rechnung über die zeithero geführte Verwaltung des Vermögens ſowohl von allen Nuzungen und Einnahmen als auch Ausgaben demſelben abzulegen ſchuldig. Im übrigen und weil ſie bereits das mit ⊙ bemerkte Verzeichnis übergeben, ſo wird ſie zu deſſen eydlichen Beſtärkung, beſchehenen Einwendens ungeachtet, jedoch mit Hinweglaſſung der Taxe, (ingleichen derer Activorum und Paſſivorum) billig zugelaſſen, es könte und wolte denn Kläger in Sächſiſcher Friſt, daß ein mehreres als angegeben worden, in beſagten Wächtlers Nachlaſſe vorhanden geweſen und Beklagter ſich deſſen angemaſet wie Recht erwieſen, dawider Beklagten der Gegenbeweis beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten wird, deſſen genöſſe er billig, und iſt ſolchen Fals mit der Eydes Leiſtung annoch anzuſtehen. Siehe auch Erbtheilung.

Hexerey.

Der Aberglaube verwieſen I.

Reinigungs Eyd II.

Frageſtüken III.

Bündnis mit dem Teufel, ſiehe Zauberey.

I. Jedoch iſt er, vor Volſtrekung deſſen, denen Dienern götlichen Wortes zu untergeben, und von denenſelben wegen des Ungrundes ſeines abergläubiſchen Weſens und Misbrauches götlichen Namens eines beſſern zu unterrichten, auch daß er davon abſtehe, ernſtlich zu vermahnen.

II. Sich eydlich zu reinigen, und daß er derer fol. 31. befindlichen Segenſprechungen, Charactern und beſchriebenen abergläubiſchen Kunſtſtüke ſich wirklich nicht gebrauchet, weniger damit Menſchen oder Viehe Schaden zu thun getrachtet, auch dergleichen mit denen, beſage der fol. 12. gehaltenen Regiſtratur, in ſeinem Schranke an-

getroffenen, mit a. b. r. s. ff. zz. bemerkten Stüken nicht gethan, noch vorgehabt, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd ꝛc. Daferne er aber zuerkanter maſen ꝛc.

Oder: Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc. vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er die in dem Buche fol. 30. aufgezeichneten Beſchwerungen derer Geiſter und andere abergläubiſche Händel, oder einige davon, nicht vorgenommen, zu ſchwören ſchuldig. In Fal er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt ꝛc. daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt ferner, was Recht iſt.

III. Ob ſie nicht eine Hexe ſey?

Ob ſie mit dem Satan auf dem Bloxberge einen Bund gemachet, und ſich ihm zu eigen übergeben?

Ob er ſolches auch von ſeiner Seite acceptiret, und was er eigentlich auf ſolch ihr Anerbiethen erwiedert?

Ob ſie dem höchſten Got förmlich entſaget und ſolchen abgeſchworen?

Ob ſie nicht mit dem Teufel gebuhlet?

Unter was für einer Geſtalt ſich dieſer Geiſt fleiſchlich mit ihr vermiſchet?

Ob ſie nicht von dieſen teufeliſchen Beyſchlaf ſchwanger worden, und einsmal eine Kröte, das andere mal aber einen Molch geboren?

Ob ſie nicht durch Hülfe des Teufels Menſchen und Thieren Schaden gethan?

Wer ſolche Leute geweſen, und was ſie eigentlich für Vieh durch Zauberey beſchädigt?

Ob jemand und wer ihr bey ſolchen Dingen geholfen?

Ob ſie nicht inſonderheit des Abts Panormitani Schweſtern durch Segensſprüche Krankheit zugezogen?

Wie ſie es gemacht und angefangen?

Ob ſie nicht durch dergleichen böſe Mittel Jacob Alvarotten und andern Leuten in Italien an ihren Pferden, Kühen, Schweinen und Schafen behexet?

Ob ſie nicht zu dem Ende Stekenadeln in die Schwelle geſteket?

Ob ſie nicht dadurch verurſachet, daß die Kühe keine Milch gegeben, und das übrige Vieh umgefallen?

Ob ſie nicht Peter Ramen in Frankreich ſowohl ſeine Frau und Kinder voller Läuſe gemachet?

Ob ſie auch Ratten erzeugen könne, und welche Häuſer ſie damit angefüllet?

Wie ſie eigentlich damit umgehe, wenn ſie Ratten und Läuſe mache?

Ob ſie nicht in leztabgewichenen Monat April durch das Kochen einiger Kräuter, in einem mit Characteren bezeichneten Keſſel, den vollen Mond vom Himmel herunter gebracht, ſowohl den Planeten Mercur über den Saturn hinaus gerüket?

Ob ſie nicht ungefähr vor drey Jahren den Lauf der Donau ganze 24 Stunden aufgehalten, und das Waſſer rükwärts zu laufen gezwungen habe?

Ob ſie nicht, wenn ſie ein gewiſſes Kräutgen auf die Schlöſſer legt, dadurch, daß alle Thüren und Riegel ſich von ſelbſten aufthun, zu wege bringe?

Was ſie allenthalben mehr dabey gethan, und ihr darum bewuſt?

Heyrathsguth, ſiehe Dos.

Hochverrath.

Enturtheil I.

I. Daß Robert Franz Damiens, als ein Beleidiger der Majeſtät (und Verräther ſeines Vaterlandes) durch ſeinen ganzen Leib in vier Stüke zu vertheilen, und alſo vom Leben zum Tode zu beſtrafen, auch nach volbrachter Execution die vier Theile ſeines Körpers an vier Eken der Stadt N. andern zum öffentlichen Abſcheu aufzuhenken, daneben ſeine gehabten Lehne für heimgefallen zu erkennen, auch deſſen übrige Habe und Güther einzuziehen, endlich ſein Haus in Grund abzubrechen, und auf dem Plaze eine Schandſäule, nebſt Verzeichnis ſeiner Verbrechen an ſelbiger aufzurichten.

Oder: So möchte R. F. D. daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, wegen begangenen Laſters der beleidigten Majeſtät durch ſeinen ganzen Leib in

vier Stüken zerſchnitten und zerhauen, alſo dergeſtalt vom Leben zum Tode ꝛc.

Holzſchlag, ſiehe Hauswirthſchaftlich.

Homicidium, ſiehe Todſchlag.

Hülfe, ſiehe Execution.

Huren, Hurerey, Hurenwirthſchaft.

Die Geſchwächte bekömt Ausſtattung und Unterhalt I.
Strafe wird nicht verwandelt II.
Frageſtüken bey der Marter III.
Reinigungseyd IV.
Wenn ſie Nothzucht vorgiebet V.
— — Frageſtüken bey der Nothzucht, ſiehe Nothzucht.
Hurenwirthſchaft, Reinigungseyd VI.
— — Frageſtüken VII.
Braut und Bräutigams VIII.
Ausflucht daß ſie mit mehrern zu thun gehabt IX.
Strafe in Churſachſen X.
Wenn eine Dirne Ehebruchs verdächtig XI.
Wenn nebſt der Hurerey auch andere Verbrechen, ſiehe Wilkührlich.

I. Daraus ſo viel zu befinden: Daß Klägerin das geſuchte Armen Recht, nach abgelegten Armen Eyde, billig mitzutheilen, ſowohl auf ihr Verlangen ein rechtlicher Beyſtand, richterlichen Amts halber, zu zuordnen und iſt Beklagter, daferne er Klägerin zu ehelichen nicht vermeynet, dieſelbe mit 15 Gülden *) auszuſtatten, und das mit ihr erzeugte Kind, (wenn es lebendig zur Welt komt) von Tage der Geburt bis ſo lange es ſein Brod ſelbſt zu verdienen im Stande mit 12 Gülden **) aljährlich zu unter-

*) Dieſes bey gemeinen Bauermägden. Bey Bürgern 25 fl. Bey Vornehmern 50 fl. auch 100 fl.

**) Dieſes bey ganz gemeinen Leuten. Sonſt auch 20. 30 fl.

unterhalten, ſowohl die auf deſſen Geburt und Taufe verwanten, nebſt denen durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung derſelben zu erſtatten ſchuldig; Er könte und wolte denn den ihm über den 3. 4 und 7ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd *) nach vorgehenden Klägerin für Gefährde ſchwören, ſo iſt er von der angegebenen Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch ſolchen Fals die Unkoſten gegen einander billig aufzuheben. Die auf dem 39. Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren werden auf 3 Thaler 12 Groſchen hiermit gemäſiget. Siehe übrigens: Schwängerung.

II. Daß die N. W. N. zuerkante Strafe, weil ſolche ein fleiſchliches Verbrechen betrift, ohne Vorbewuſt der hohen Landesobrigkeit, in eine Geldbuſe nicht verwandelt werden mag **).

III. Hat Inquiſitin — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ihr Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohlbefugt, ſie dem Scharfrichter auf dieſe maſe zu untergeben, daß er ſie mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtö-

*) Manchmal iſt es wohl gethan, wenn man, ohne ſich an die Einlaſſung zu kehren, ſchlechtweg ſezet: Den ihm zugeſchobenen Eyd dergeſtalt: Daß er zur angegebenen Zeit mit Klägerin ſich fleiſchlich nicht vermiſchet, ſchwören ꝛc. Oder man kan ſich auch folgenden Spruchs bedienen: Er könte und wolte denn den ihm zugeſchobenen Haupt Eyd dergeſtalt: Daß er in der Zeit vom zehnten Monate an bis zum ſiebenden vor ihrer Niederkunft ſich mit derſelben fleiſchlich nicht vermiſchet habe, nach vorgehenden Klägerin für Gefährde ſchwören, ſo iſt ꝛc. Warum die Ausflucht, daß Beklagter zwar mit ihr die Unzucht getrieben, gleichwohl aber durch Einlaſſung des männlichen Gliedes und Samens den Beyſchlaf nicht gänzlich volbracht habe, niemals geſehen, ſondern dieſelbe als unerheblich verworfen werde, davon findeſt du die Urſache in der lezten Note unter der Ueberſchrift Schwängerung ausgeführet.

**) Dieſes verſtehe nur von Churſachſen, und nicht von der Lauſiz.

menſtöke anlegen und damit zu ſchrauben, jedoch daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe und mit ihr vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey ſie denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob ſie nicht bisher ein unzüchtiges Hurenleben geführet, und ohne Unterſchied mit verehlichten und unverehlichten Mansperſonen Unzucht, Hurerey und Ehebruch getrieben?

Ob ſie nicht inſonderheit in abgewichener Neujahrsmeſſe dieſes 1763ſten Jahret mit einer Mansperſon wiſſentlich daß dieſe verehlicht ſey, dergleichen ausgeůbet?

Wer dieſe Perſon geweſen?

Mit wem ſie auſerdem dergleichen begangen?

Ob ſie nicht auch das Werk der fleiſchlichen Unzucht mit dieſen verheyratheten Mansperſonen wirklich volbracht, und dieſelben den Samen in ihren Leib laufen laſſen?

Ob ſie nicht zur Unzucht, eines ſchnöden Hurenlohns halber, ſich gebrauchen laſſen?

IV. Vierzehn Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, er könte &c. ſich reinigen, und daß er mit bemeldeter Cujazin Unzucht und Hurerey nicht getrieben, ſie an bloſen Brůſten und Unterleibe nicht betaſtet, ſein mänlich Glied an und in ihre Scham nicht gebracht, auch ſeinen Samen in ihren Leib nicht laufen laſſen, ſchwören, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß ernanter D. Beverland und Suſanne Cujazin, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß eines das andere unzůchtig nicht betaſtet, er ſein männlich Glied an und in ihre Scham nicht gebracht, auch ſie mit einander ſich dergeſtalt fleiſchlich nicht vermiſchet, daß er ſeinen Samen in ihren Leib laufen laſſen, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun &c. Daferne ſie aber zuerkanter maſen &c.

V. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ihr Vorwand: was maſen zu der angegeben Zeit eine ihr unbekante Mansperſon das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung wider ihren

Willen an ihr volbracht, und ſie ſich ſeiner aller angewanten Mühe ungeachtet, zu erwehren nicht vermocht, (ingleichen daß das Vorgeben, wie ſie denjenigen, ſo ſie angeſchwängert, wer er ſey? wie er heiſe? und wo er anzutreffen? nicht vermöge anzuzeigen) der Wahrheit gemäs, (ingleichen, daß ſie auſer ſelbigen mit einem oder mehreren verehlichten Mansperſonen *) oder nahen Anverwandten Ehebruch oder Blutſchande nicht getrieben, auch ſolches eines ſchnöden Hurenlohns halber nicht gethan) zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ſie weiter nichts vorzunehmen, ſondern dieſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzehlen, jedoch dieſelbe die verurſachten Unkoſten, davon die fol. 29 verzeichneten Gerichtsgebühren auf 6 Thaler 5 Groſchen gemäſtiget werden, abzuſtatten ſchuldig. Daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie wider ſie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß dasjenige, ſo ſie wider N. W. N. auf dem 17 Blatte ausgeſaget, nicht falſch und erdichtet, weniger ſie ſolches in der Abſicht, ihn zu verunglimpfen, oder ein Stük Geld von ihm oder ſeiner Mutter zu erpreſſen, fälſchlich vorgegeben, ingleichen daß ihr Vorwand, als ob ernanter N. W. N. das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung wider ihren Willen an ihr volbracht, und ſie ſich ſeiner aller angewanten Mühe ungeachtet, zu erwehren nicht vermocht, der Wahrheit gemäs, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd ꝛc.

VI. Sich eydlich zu reinigen, und daß ſie N. W. N. oder auch andere der Hurerey halber verdächtige Weibsperſonen, wiſſentlich daß ſie dergleichen ſind, in ihre Wohnung nicht aufgenommen und geherberget, weniger ſolches in der Abſicht gethan, daß ſelbige mit denen bey ihr einkehrenden Bier- und andern Gäſten Unzucht treiben ſollen, ingleichen daß dieſelben in ihrer Wohnung Hurerey ausgeübet, mit ihrer Genehmhaltung nicht geſchehen ſey, ſie auch dazu Anlas und Gelegenheit nicht verſchaffet, ſelbſt eine oder mehrere Weibsperſonen zur Hurerey nicht verkuppelt, ſolches alles um Gewinſtes willen nicht gethan, noch davor etwas genoſſen oder zu gewarten gehabt, zu ſchwören ſchuldig. **Oder:**

*) Wenn diesfals nicht annoch ein beſonderer Verdacht verhanden, läßt man dieſes in Häkgen eingeſchloſſene billig weg.

Oder: Nach vorgehender ꝛc. vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu rejnigen, und daß ſie N. W. N. in der Abſicht, daß dieſelbe bey ihr Hurerey treiben ſolle, Herberge und Aufenthalt nicht verſtattet, auch dazu, daß ſie mit einer oder mehrern Mannsperſonen ſich fleiſchlich vermiſchet, Gelegenheit und Vorſchub nicht geleiſtet, noch ſolches um eines Gewinſtes willen gethan, oder davon wirklich etwas genoſſen, zu ſchwören ſchuldig.

VII. Ob ſie nicht bisher eine Kuplerin *) abgegeben und allerhand Weibsperſonen zu dem Ende, daß ſie bey ihr Unzucht und Ehebruch treiben möchten, in ihr Haus genommen?

Wer dieſe geweſen, wie ſie heiſſen, und wo ſie anzutreffen?

Ob ſie nicht N. W. N. als ſolche annoch eine unbeſcholtene Weibsperſon geweſen, zur Hurerey verführet?

Ob ſie nicht dieſelbe ſowohl an verehlichte als unverehlichte Mansperſonen um einen gewiſſen Lohn verkuppelt?

Wer dieſe geweſen, und wie ſie heiſſen?

Ob ſie nicht inſonderheit N. an die auf dem 17 und 20. Blatte beſchriebenen Mansperſonen verkuppelt?

Ob ſie nicht ſolches um Gewinſtes willen gethan?

Ob ſie nicht von D. Adrian Beverlanden ſich 12 Ducaten auf den Fal verſprechen laſſen, wenn ſie N. W. N. zur Unzucht verführen würde?

Ob ſie nicht zum wenigſten wiſſentlich geſchehen laſſen, daß in ihrer Wohnung Weibsbilder mit Mansperſonen Unzucht getrieben?

Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet zu

*) Wegen ſchlechter Hurenwirthſchaft, und wenn jemand gemeine Lohnhuren hält, iſt es harte, auf eine Peinlichkeit oder Leibesſtraſe zu erkennen. Dieſes iſt eigentlich keine Kuppeley, ſondern nach dem 123 Artikel der peinlichen Halsgerichts Ordnung heiſt Verkuppelung, wenn man unſchuldige Mägdlein, die ſonſt unverläumdete ehrliche Perſonen ſind, bößlicher Weiſe, damit ihnen ihre jungfräuliche oder frauliche Ehre entnommen werde, zu ſündlichen und fleiſchlichen Werken verführet. Nach dieſem Verſtande iſt Conſt. Elect. 29. Part. 4. §. **Würden zu erklären, welcher Meynung auch Kreß beygethan.**

zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Ob ſie nicht bishero Kuppeley getrieben, auch ehrliche und unbeſcholtene Weibsperſonen zur Hurerey verleitet?

Wer dieſe geweſen, wie ſie heiſſen, und wo ſie anzutreffen?

Ob ſie nicht dieſelben an verehlichte und unverehlichte Mansperſonen verkuppelt?

Wem ſie ſelbige zugeführet?

Ob ſie nicht ſolches alles Gewinſtes willen gethan?

Ob nicht ihr Vorwand: als ob D. Beverland ihr unwiſſend in ihrer Magd Kammer geſchlichen, falſch und erdichtet.

VIII. Daß N. W. N. und ſein Eheweib Eliſabeth, der gerügten Vergehungen halber, jegliches geſtalten Sachen nach, und dem heiligen Eheſtande zu Ehren nur 3 oder 4 Tage lang mit leidlichen Gehorſam zu belegen, ſie könten und wolten denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß ſie vor der prieſterlichen Trauung ſich fleiſchlich mit einander nicht vermiſchet, ſchwören, ſo ſind ſie mit der zuerkanten Strafe zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber auf beyde Fälle, die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß N. ingleichen auch N. W. N. der eingeräumten Begünſtigung halber, weil ſie einander zu ehelichen ſich erkläret, im Fal dieſes binnen ſächſiſcher Friſt wirklich erfolget, dem heiligen Eheſtande zu Ehren, zwar mit der ordentlichen Strafe zu verſchonen, jedoch 3 bis 4 Tage lang mit leidlichen Gehorſam zu belegen, auſerdem aber 14 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, ſowohl auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel ſie deren verurſachet, abzuſtatten pflichtig.

IX. Daß Klägerin Suchen nicht ſtat hat, ſie könte und wolte denn, vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß ſie

von dem zehenden *) Monate bis zum ſiebenden vor ihrer Niederkunft ſich, auſer Beklagten, mit niemand anders fleiſchlich vermiſchet, ſchwören.

Oder: Vom Tage der Geburt bis ſo lange als es ſein Brod ſelbſt zu verdienen im Stande, alſjährlich mit 12 Gülden zu unterhalten ſchuldig, er könte und wolte denn, daß ſie von dem zehenden Monate von der Zeit, da ſie des Kindes geneſen, bis zum ſiebenden vor ihrer Niederkunft, ſich mit andern Mansperſonen fleiſchlich vermiſchet, in ſächſiſcher Friſt, Klägerin den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig und ergehet ſodann ferner was Recht iſt. (Es iſt aber derſelbe unterdeſſen nichts deſtoweniger bis zu Austrage der Sache die Erziehungskoſten, ſeinem Rechte im übrigen unbeſchadet, Klägerin vorzuſtreken verbunden.)

Oder: Dieweil Beklagter die fleiſchliche Vermiſchung eingeräumet, auf den abgeleugneten Punct, aber daß er den Saamen nicht eingelaſſen, und er daher ſie nicht geſchwängert habe, nichts ankomt **), ſo iſt er ꝛc.

X. Daß D. Hadrian Beverland ſeiner eingeräumten Unzucht und Hurerey halber, 14 Tage lang mit Gefängnis ***) zu beſtrafen: Er iſt auch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Daß Inquiſitin ihrer zum drittenmale begangenen Unzucht und Hurerey halber 4 Wochen lang mit Gefängnis ꝛc.

XI. Sich zu reinigen und daß dasjenige, ſo ſie wider C. D. R. gerüget, nicht falſch und erdichtet ſey, weniger ſie ſolches

*) Denn wenn ſie gleich einräumen müſte, daß ſie nach Gelegenheit vor einigen Jahren bey einem andern geſchlafen habe, dieſes würde ihr nichts ſchaden. Es kommet blos darauf an: ob Kläger zu jezigen Kinde ein gewiſſer Vater ſey.

**) Rhapſodie Obſ. DLXIX.

***) In Churſachſen wird nicht willkührlich, ſondern Gefängnis ſchlechterdings erkant, hingegen in der Lauſitz kan man auch Geldſtrafe und Handarbeit brauchen.

ches in der Abſicht ein Stük Geld von ihm zu erpreſſen, fälſchlich angegeben, ingleichen: daß ſie auſer ſelbigen mit einem oder mehrern verehlichten Manſperſonen oder nahen Anverwanten Ehebruch oder Blutſchande nicht getrieben, auch ſolches eines ſchnöden Hurenlohns halber nicht gethan, zu ſchwören ſchuldig; ſie thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet, wie wider ſie, ſowohl obernanten N. ferner was Recht iſt.

Hypothek, Hypothekariſche Klage.

Ungelöſchete zu caſſiren I.

— — diesfals auf Edictalien zu erkennen II.

Hypothekariſche Klage wider den Schuldner III.

— — wider einen dritten IV.

— — wenn executiviſch geklaget V.

— — wenn ein Lehn abzutreten VI.

Wenn nicht hypothekariſch geklaget, ſondern blos condictio certi ex mutuo angeſtellet wird VII.

Siehe auch: Pfand.

I. Als Ew. Gnaden und die Herren uns Acta die von Samuel Strykens geſuchte Aufhebung der Frauen Magdalenen von Piſtoris, auf dem Guthe Parnaſſenfeld, verſchriebene Conſens Schuld von 1000 fl. betreffend, ſamt einer Frage ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß der wegen derer am 12 November des 1712ten Jahres von N. W. N. vormals dargeliehenen 1000 fl. ertheilte Lehnsherliche Conſens hinwiederum zu tilgen und aufzuheben.

Oder: Daß nunmehro mit Caſſation und Aufhebung *) auf das Guth Parnaſſenfeld mit Lehnsherlicher Gunſt

*) Verſtehet ſich von ſelbſt, daß wenn etwa nur ein Amtman Commiſſion erhalten hätte Edictalien auszufertigen, die Caſſation im Urthel wegbleiben müſte, oder man müſte es alſo förmeln: Auf Caſſation und Aufhebung der ꝛc. behörigen Orts mittelſt unterthänigſter Berichts Erſtattung wohl angetragen werden mag. Siehe jedoch, ſo viel Churſachſen betrift, den Befehl von 11 Merz 1755.

Gunſt verſicherten 1000 Gülden Ehegelde, wohl verfahren werden mag. (Es ſind aber vorher zu Eröfnung dieſes Urthels anderweitige Edictalien, immaſen der in dem vorigen hierzu angeſezte Termin albereits verſtrichen, gebührend auszufertigen.)

Oder: Daß die auf dem Guthe zu Themishayn Samuel Stryken durch Lehnsherlichen Conſens verſicherte Pfandverſchreibung hinwiederum zu tilgen und aufzuheben.

II. Daß gebethener maſen derer beyden auf dem Guthe Papinianopel annoch ungelöſcht haftender fol. 1. bemeldeter Poſten halber, mit Auslaſſung derer Edictalien, darinnen zugleich der Tag zur Eröfnung des einlangenden Urthels oder zu ertheilenden Beſcheides zu benennen, nach Vorſchrift des allergnädigſten unter den 11 März 1755 ins Land ergangenen Befehls, gebührend zu verfahren.

III. Daß Beklagter die zum Unterpfande eingeſezten Holzungen der Drachenfels und Mühlberg genant, Klägern abzutreten und einzuräumen, oder die gefoderten 1000 Thaler nebſt dem rükſtändigen vom 1ſten September des 1761ſten Jahres und fünfe für hundert afjährlich zu rechnenden Zinſen *) ihm zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, davon die fol. 29 angegebenen auſergerichtlichen auf 7 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, zu erſtatten ſchuldig.

IV. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſäze, Johan Daniel Streids Klägers an einem, Chriſtian Weidlings Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket: Erachten wir: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt, und er ſich angemaſet, wie Recht erwieſen, derowegen Beklagter demſelben das verpfändete Grundſtük ſo lange, bis er wegen des Hauptſtammes derer 1000 Thaler, auch rükſtändigen Zinſen daraus

*) Wenn nehmlich die Hypothek auf Zinſen und Unkoſten zugleich mit gerichtet.

daraus befriediget, abzutreten und einzuräumen, ſowohl die verurſachten Unkoſten zu erſtatten ſchuldig *).

V. Dieweil Beklagter daß er das verpfändete in Themishayn gelegne Guth beſitze eingeräumet, daneben die mit ⊙ bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo iſt er Inhalts derſelben ſothanes Guth nebſt Zubehörung ſo lange, bis Klägerin wegen des dargeliehenen Hauptſtammes derer 600 Gülden (auch Zinſen und Unkoſten) ſo viel er an dieſen allen durch richtige Quittung zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Exmiſſion Klägern abzutreten und einzuräumen, ſo wohl die verurſachten Unkoſten derſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze Actoren Vorſtehers der Kirche zu Berynt, Klägers an einem, Anwalden Johan Heinrich Böcklers, Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagtens Principal ſein zur Hypothek verſchriebenes Guth zu Aſträenburg klagender Kirche ſo lange, bis dieſe wegen des geklagten Hauptſtammes, auch derer Zinſen und Unkoſten befriediget, abzutreten und einzuräumen, derſelben auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten nach vorgehenden Anſaz und richterlicher Ermäſigung zu erſtatten, noch zur Zeit nicht ſchuldig, ſondern es iſt zuförderſt Kläger, daß Beklagter das in denen mit A. und B. bemerkten Urkunden zum Unterpfande verſchriebene Guth gegenwärtig beſitze, in ſächſiſcher Friſt wie Recht zu erweiſen verbunden, darwider Beklagten der Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VI. Daß Beklagter das verpfändete Lehn **) Klägern ſo lange, bis er wegen des Hauptſtammes derer 1000 fl. auch

*) Daß ein dritter Beſitzer nur allein in die Abtretung vertheilet werden könne, leidet ſeinen Abfal, wenn wider den Käufer geklaget wird, welcher die Hypothek ſtat unbezahlter Kaufgelder übernommen. Siehe *Rhapſod.* Obſ. DCVI.

**) Denn eine hypothekariſche Klage kan auch vor den Erbrichter angeſtellet werden, obwohl die Hülfe niemand als allein der Lehns-Hof volſtreken darf. Siehe Rhapſod. Obſ. CCII.

auch rükſtändigen Zinſen daraus befriediget, abzutreten und einzuräumen ſchuldig.

VII. Die geklagten 1000 Thaler gegen Auflaſſung der Hypothek *) Klägern zu bezahlen ſchuldig.

J.

Jagd.

Bauern ſollen kein Schiesgewehr führen I.

I. Daß N. um ein Altes Schok zu beſtrafen, ſowohl zu Abſtattung der verurſachten Unkoſten einzuhalten, immaſen er auch des gebrauchten Schiesgewehr, immaſen Bauersleuten dergleichen zu führen, nicht verſtattet, wenn er ſolches annoch beſizet, bey 5 Thaler Strafe in die Gerichte einzuliefern verbunden, alwo es durch Verkauf ins Geld zu ſezen, lezteres aber ihm zuzuſtellen.

Ichnographia, ſiehe Feldmeſſer.

Illata, ſiehe Ehefrau und Concurs.

Immiſſio.

Wenn ſolche gebeten wird I.

Siehe übrigens: Exmißio.

I. Daß Kläger in Beklagtens unbewegliche Güther, des von Intervenientin beſchehenen Einwendens ungeachtet, gebührend einzuweiſen **), es bleibet aber lezterer das wegen

*) Die Worte: gegen Auflaſſung der Hypothek, ſind ſo gar nöthig nicht, doch können ſie geduldet werden, wenn vor dem Richter, wo das verpfändete Guth gelegen, geſtritten wird. Dahingegen, wenn es ein fremder Richter, dieſe Clauſel dem Kläger ſehr nachtheilig fallen dürfte, und Beklagter vielmehr bedenken muß, daß ihm erſt nach bezahlter Schuld actio pignoraticia erwachſe.

**) Römiſch: *In bona ejus, qui judicio ſiſtendi cauſa fidejuſſorem dedit, ſi neque poteſtatem ſui faciet neque defendetur, iri jubeo.* L. 2. ff. quibus ex cauſ. in poſſeſſ.

wegen ihres eingebrachten Heyraths Gutes zuſtehende Vorzugs Recht wider Klägern beſonders auszuführen, oder auch auf Eröfnung des Concurſes zu provociren unbenommen.

Impedimenta, ſiehe Ehehaften.

Impenſä, ſiehe Meliorationes.

Implementi non ſec. ſiehe Executiv.

Impotentia, ſiehe Unvermögen.

Incarceratio, ſiehe Gefängnis.

Incendium, ſiehe Feuer.

Inceſtus, ſiehe Blutſchande.

Incidentpunct.

Wenn Inquiſit nur über einen Punct beyläufig gemartert wird I.

I. Ferner, jedoch nur, wenn er es zum wirklichen Angriffe kommen läſſet, und auch ſodann blos unter den Daumenſtöken: Ob er nicht ꝛc.

Oder: Daß wenn N. W. N. ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn mit der Schärfe ziemlicher Weiſe angreifen und befragen zu laſſen? Ob er nicht ꝛc. Ferner unter denen Banden. Ob er nicht auch ꝛc. Weiter unter denen Daumenſtöken: Ob er nicht ꝛc. Endlich, jedoch nicht anders, als wenn er es ſonſt zum wirklichen Angriffe kommen läſſet, gleichfals nur unter denen Daumenſtöken: Ob er ꝛc. Wenn nun ſeine Urgicht mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ꝛc.

Incompetentia, ſiehe Exception.

Index, ſiehe Acten Num. II.

Indicia, ſiehe Verdacht.

Inductio, ſiehe Document.

Indult, ſiehe Moratorium.

Infamia.

Eines muthwilligen Verſchwenders I.

Siehe übrigens: Schelm und Famä Reſtitutio.

I. So iſt N. W. N. derer eingeräumten Verbrechen halber, nach Anleitung des am 7ten Januar des 1724ſten Jahres wider die Bankerutierer ins Land ergangenen allergnädigſten Befehls §. 12. vor ehrlos zu achten, zu keinen Aemtern zu ziehen, ihm auch nach ſeinem Tode kein öffentliches Begräbnis zu geſtatten, noch ihn auf die Börſe oder Handelspläze zu kommen, und eben ſo wenig einen Mäkler und dergleichen abgeben zu laſſen, er auch hierüber 9 Monat lang mit dem Zuchthauſe andern zum Abſcheu zu beſtrafen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Inquiſitin ihres eingeräumten Wuchers halber für ehrlos und anrüchtig, auch ein beſtändiges Teſtament zu machen für unfähig zu achten, immaſen ſie auch nach ihrem Tode mit den gewöhnlichen Leichengepränge nicht zu beſtatten, und wird ſie hierüber ſechs Wochen lang mit Gefängnis ꝛc.

Oder: So iſt N. W. N. wegen unternommenen betrüglichen Aufborgens ſo vieler Gelder, und dadurch beſchehener Verkürzung ſeiner Gläubiger für ehrlos zu erkennen, und des Landes, nach abgelegten Urpheden auf ewig zu verweiſen, immaſen er auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten ꝛc.

Infanticidium, ſiehe Kinder.

Infectum, ſiehe Damum.

Inficiationis Pöna.

Bey der Einlaſſung I.

I. Würde Beklagtens Principal vermittelſt Eydes erhalten, daß er, zur Zeit der am 5ten May des 1763ſten Jahres gethanen Antwort auf die Klage, von demjenigen, ſo er in der Einlaſſung Num. 3 und 4 verneinet, keine andere Wiſſenſchaft gehabt, immaſen er zur Beſtärkung dieſes ſeines Vorgebens nach Anleitung der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. XVI. §. 3. zu laſſen, ſo iſt nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter ſeiner, wider nur gedachte von ihm abgeleugnete Puncte, habenden Ausflüchte ſich nicht verluſtig gemachet, ſondern derſelbe die fol. 30 vorgeſchüzten in ſächſiſcher Friſt Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage, welche Kläger ihm in das Gewiſſen geſtellet, geantwortet, und deren nicht geſtändig, mithin auf die darwider angezogenen Ausflüchte kein weiteres Abſehen zu richten, ſo iſt er die geklagten 100 Thaler Klägern zu bezahlen, ſowohl die aufgewanten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig, er könte und wolte denn den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo hat des leztern Suchen nicht ſtat.

Inhibitio derer Hofgerichte *).

Wenn Folge geleiſtet oder juſtificiret I.
Wenn die Inhibition zu beſtätigen II.
Theils beſtätiget, theils aufgehoben III.
Wenn ſolche in eine bloſe Citation verwandelt wird IV.
Erkäntnis wegen der Schäden V.
Wenn um Anſtand gebethen wird VI.
Wenn Inhibit zu juſtificiren ſich verweigert VII.
Wenn er weder pariret noch ſich rechtfertiget VIII.

*) Von dem Inhibitiv Proces ſiehe Menkens Tract. Synopt Proceſſus. Differt. Proëmialem §. 43. ſeq. Schwendendörfers Proceſſ. Fibig. pag. 1221. ſeq. Und zeiget Menke daſelbſt, daß dieſe Inhibition denen mandatis Camerae cum clauſula ähnlich.

Von gemeiner Inhibition ſiehe Praeceptum de non ſolvendo.

I. In Inhibitions Sachen Wolfgang Adam Lauterbachs und Conſorten *) an einem, George Tobien von Schwendendörfer andern Theils. Erkennen wir: Daß die ausgebrachte Inhibition billig caſſiret wird, immaſen wir ſie hiermit caſſiren und aufgeben, es iſt aber auch der von Schwendendörfer die verurſachten Schäden und Unkoſten, auf unſere Ermäſigung, Lauterbachen und Conſorten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Dieweil N. W. N. der ausgebrachten Inhibition Folge geleiſtet, ſo wird dieſelbe hinwiederum caſſiret, immaſen wir ſie hiermit caſſiren und aufheben, es iſt aber George Tobias von Schwendendörfer, die erweislichen Schäden nebſt denen verurſachten Unkoſten, auf unſere Ermäſigung, Wolfgang Adam Lauterbachen zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

II. In Inhibitions Sachen, Ulrich Hubers an einem, des wohlgebohrnen Herrn Samuels Freyherns von Pufendorf andern Theils; Erkennen wir: Daß die ausgebrachte Inhibition billig bey Kräften bleibet. V. R. W.

Oder: Und es bleibet, ſo viel den neuerlich angemaſeten Weer-Bau anbetrift, die ausgebrachte Inhibition billig bey Kräften. V. R. W.

III. In Inhibitions Sachen Carl Otto Rechenbergs an einem, Auguſtins von Leyſer andern Theils; Erkennen wir: Daß die ausgebrachte Inhibition wegen des erſten Punctes caſſiret, und des vierten halber in vim ſimplicis Citationis reſolviret, (in eine ordentliche Vorladung verwandelt) wird, im übrigen aber bleibet dieſelbe billig bey Kräften. V. R. W.

Oder: Dieweiln N. der lezten Inhibition Folge geleiſtet, ſo wird dieſelbe hinwiederum caſſiret: Die übrigen bleiben billig bey Kräften.

IV. In

*) Es iſt hier nicht gebräuchlich den einen Theil Kläger oder den andern Inhibiten zu nennen, ſondern man ſezet die bloſen Namen.

IV. In Inhibitions Sachen ꝛc. Daß die ausgebrachte Inhibition in vim ſimplicis citationis billig reſolviret, (in eine ordentliche Vorladung billig verwandelt) wird. V. R. W.

V. In Inhibitions Sachen ꝛc. Würde Lüder Menke vor allen Dingen die angegebenen Schäden beſcheinigen, ſo ergehet deren Ermäſigung halber, ferner was Recht iſt.

Oder: In Inhibitions Sachen Caſpar Zieglers an einem, George Adam Struvs, andern Theils; Erkennen wir: Das die angegebenen Schäden auf 73 Thaler, die Unkoſten aber auf 22 Thaler 7 Groſchen gemäſiget werden, immaſen wir ſie hiermit alſo mäſigen, welche George Adam Struv Caſpar Zieglern zu erſtatten ſchuldig, und wird, in Entſtehen gütlicher Einrichtung, ihm hierzu gebührend billig verholfen.

VI. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze in Inhibitions Sachen Juſt Henning Böhmers an einem, Johan Peters von Ludewig und Conſorten andern Theils; Erkennen wir: Daß Johan Petern von Ludewig und Conſorten der gebethene Anſtand, bis auf nächſtkünftigen Oberhofgerichts Termin, billig mitgetheilet wird. V. R. W.

VII. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze in Inhibitions Sachen Everhard Bronchorſtens und einem, Melchior Goldaſtens von Haimensfeld andern Theils; Erkennen wir: Daß Melchior Goldaſt von Haimensfeld, ſeines Vorwendens ungeachtet, die ausgebrachte Inhibition, bey Strafe Ungehorſams zu juſtificiren (rechtfertigen) ſchuldig.

VIII. Daß Simon Grönewegen die der Inhibition einverleibten 50 Goldgülden zu erlegen ſchuldig, in Verbleibung deſſen werden dem Fiſcale die gebethenen Executoriales dazu billig mitgetheilet.

Informat, ſiehe Gutachten.

Iniquitatis, ſiehe Remedium.

In Integrum Reſtitutio.

Hilft wider das Verſäumnis I.

Wenn ein Mitbeklagter, ſo deren ſich zu erfreuen hat, auſenbleibet II.

Wenn es eine untheilbare Sache III.

Remedium Reſtitutionis, ſiehe Remedium.

I. Daß Beklagter, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß er widrigenfals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, auch bey Verluſt der ihm zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand auf die erhobene Klage zu antworten, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalden Corneliens von Ek Beklagtens an ſeinem, wider Auſenbleiben der Gemeinde zu Themishayn Klägers andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß geſtalten Sachen nach, und in Anſehung der klagender Gemeinde zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in den vorigen Stand, die fol. 19. angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern zu Proſecution der eingewanten Leuterung ein anderweitiger Termin anzuberaumen und erwehnte Gemeinde zur Einlaſſung darauf, unter der Verwarnung: daß in deſſen Verbleibung nichts deſto weniger hauptſächlich geſprochen werden ſolle, auch bey Verluſt der Wiedereinſezung in vorigen Stand, gebührend vorzuladen, es iſt aber beſagte Gemeinde, die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

Oder: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern Beklagte auf die erhobene Klage unter Verwarnung derſelben für geſtändig und überführt gehalten zu werden, und bey Verluſt der ihnen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand, anderweit gebührend vorzuladen, es ſind aber Beklagte die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren

deren Anſaze und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf Klage, Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Burchart Menkens Klägers an einem, Zacharien Hubers Beklagtens am andern, wider Auſenbleiben derre Gerichte zu Aſträenburg, Mitbeklagter dritten Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, die wider Mitbeklagte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung aber noch zur Zeit nicht ſtat, ſondern es ſind leztere nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage unter der Verwarnung: daß ſie widrigenfals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſollen, auch bey Verluſt der ihnen als einer Gemeinde zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand zu antworten, ſowohl die Unkoſten des künftigen Termins, Klägern zu erſtatten ſchuldig; Ergehet ſodann diesfals ſowohl Beklagtens Einlaſſung halber, ferner was Recht iſt *).

III. Daß Klägers Suchen in Anſehung der Beklagten zum Theil zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, welche bey dieſer unheilbaren Sache auch denen übrigen zum Vortheil gereichet, noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern es iſt ꝛc.

Injurien **).

Geſchriebene I.

Durch Thaten II.

Durch Worte III.

Ver-

*) Wenn Mitbeklagte auſenbleiben und der Wiedereinſezung ſich zu erfreuen haben, kan man wegen Beklagtens nicht wohl auf Beweis interloquiren, denn man müſte wegen Mitbeklagter künftiger Einlaſſung hernach einen neuen Beweis Klägern zuerkennen. Dieſe doppelte Beweiſe zu erſparen und damit hernach Beklagter und Mitbeklagter zuſammen denſelben deſto bequemer führen können, wird auf die oben in der Formel befindliche Art geſprochen.

**) Siehe forne Algemeine Regeln §. 50 und 46.

Vermiſchte IV.
Wenn Defenſion geführet V.
Wenn es für keine Injurie zu halten VI.
Wechſelſeitige Schimpfreden VII.
Schriftliche Abbitte VIII.
Verjährung IX.
Wenn Geiſtliche drey Monate verdienet X.
Schmerzegeld XI.
Wenn der Schimpf mit nichts dargethan XII.
Wenn die Unkoſten aufzuheben XIII.
Derer Advocaten XIV.
— Wenn ſie in foro delicti zu beſtrafen XV.
Actio in juriarum Æſtimatoria XVI.
Wiederruf XVII.
Kniende Abbitte, ſiehe Abbitte.
Siehe auch: Pasquil, Rügen, Sävitien, Tumult.

I. Würde Johan Amſel, das fol. 10. befindliche Schreiben recognoſciren, immaſen ihm unter der Verwarnung, daß ſolches widrigenfals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget, ſo iſt er ſeiner daſelbſt gebrauchten Anzüglichkeiten halber ꝛc.

Oder: Daß N. ſeiner in anerkanten Schriften gebrauchten Injurien halber, Johan Jacob Maſcoven eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig und wird er hierüber wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 Neue Schoke beſtrafet oder ſtat jeden Tages Gefängnis 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſo wohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten angehalten.

II. Daß N. W. N. Franz Balduinen und Beltizien Gozadinin, ſeiner an ihnen verübten Thätlichkeiten halber, deren er theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, eine Abbitte vor Gerichte zu thun, auch jedem 3 Gülden für Schmerzegeld und Verſäumnis zu entrichten, nicht weniger mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich vergleichen ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 4 Wochen lang mit Gefängnis oder um 4 neue Schok beſtra-

beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, billig angehalten.

Oder: Daß N. W. N. Chriſtian M. eine Abbitte vor Gerichte zu thun, demſelben auch die verurſachten Schmerzen und das Verſäumnis mit 5 Gülden zu verbüſſen, ſowohl mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen, nicht weniger zu N. Unterhalte, bis zu ſeiner völligen Geneſung monatlich etwas gewiſſes auf richterliches Ermeſſen und zwar jedes mal in voraus zu reichen, (auch diesfals gerichtliche Verſicherung auf ſeinen Weinberg zu verſchaffen) ſchuldig und wird er hierüber wilkührlich 4 Wochen lang mit Gefängnis oder um 4 neue Schok beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes, 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten; er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er obgedachten M. bey den Haren nicht ergriffen und mit einem Hammer nicht geſchlagen, ſchwören, ſo iſt er mit der zuerkanten Erſtattung des Schadens auch Abbitte und Strafe zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten, davon die fol. 18. verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 10 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß N. W. N. ſeiner ausgeübten Thätlichkeiten halber, deren er gröſten Theils *) geſtändig, Chriſtian

*) Wenn der Thäter, daß er Denuncianten geſchlagen habe, einräumet oder überführet iſt, daß er ihn aber bey den Haren in der Stube herumgeſchleifet und andere ſolche Dinge, welche die Strafe nicht ſonderlich vermehren, leugnet, ſo wäre es unſchiklich, wenn man ihm erſt deswegen noch einen Reinigungseyd auferlegen wolte: Genug, man hat ſo viel, daß er alſofort beſtrafet werden kan. Man ſchenket ihm gleichſam das übrige, um nicht unnöthiger Weiſe mit Eyden zu ſpielen. Die Gerichtshalter verſehen es meiſtentheils, wenn ſie ſolchen Fals und bey bloſen Schlägereyen, über Nebenumſtände, die der Thäter etwa noch leugnet, ihrer Sportelſucht halber, eine Menge Zeugen abhören; müſſen ſich aber alsdenn gefallen laſſen, daß man bey Ermäſigung die

ſtian Weidlingen eine Abbitte vor Gerichte zu thun, ſowohl demſelben die am Auge zugefügte Beſchädigung mit 4 Gülden zu verbüſſen, auch mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen ſchuldig, und wird er hierüber 3 Wochen lang mit Gefängnis oder um 3 neue Schoke billig beſtraft, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung derer auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten angehalten.

III. Würde Jahan Heinrich Berger ſeine Rüge vermittelſt Eydes beſtärken, ſo iſt N. W. N. ihm eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schok beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängnis 3 Tage lang zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er ꝛc. ſchwören auf ſolchen Fal iſt er mit der zuerkanten Abbitte und Strafe zu verſchonen, immaſen auch ſodann, nach Masgebung der 28ten neuen Deciſion vom Jahre 1746. die verurſachten Unkoſten von beyden Theilen, und ſo weit ſie von jeden verurſachet worden, zu entrichten.

IV. Daß ernante Labeo, Nerva der ältere und jüngere Pegaſus, auch Celſus der ältere und Celſus der jüngere, nach vorgehender ꝛc. vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ſie zur angegebenen Zeit bey denen zwiſchen ihnen und dem Sabinus auch übrigen des Capito Anhängern vorgefallenen gelehrten Streitigkeiten und darauf erfolgten Gewaltthätigkeiten mit Hand nicht angeleget, noch Steine und Knittel in der Abſicht, gedachten Sabinus und ſeine Anhänger damit zu verlezen, zu ſich genommen, hierüber beſonders Nerva der ältere, daß er zum Sabinus: Er wäre eben ein ſolcher Schlingel wie Capito, ſie wären beyde Spizbuben: Zeug, einer ſo gut wie der andere, nicht geſprochen, und eben ſo wenig denſelben einen Phantaſten geſcholten; dann Celſus der

die Unkoſten, ihnen ſolche als durch vergebliche Weitläuftigkeiten verurſachete, kürzet.

der jüngere daß er mit Aufhebung ſeines Stokes die Worte: Hier habe er eine Nelke, woran Sabinus noch heute riechen ſolte nicht geführet, endlich Nerva der jüngere: daß er eher, als bis Salvius Julianus mit dem edicto perpetuo ihm ein Loch in Kopf geſchlagen, ſein Meſſer nicht gezogen, und dabey die Worte: ſchlagt zu, ſchlagt die Spizbuben tod, ingleichen Mord tauſend Sapperment, ſchlagt, daß ſie ſich zu rühren unvermögend; Es ſind lauter elende Kerle, einer ſo gut wie der andere, es ſind bloſe Jungen, desgleichen: Gieb doch dem Packe Ohrfeigen, daß ihnen der Kopf brummet, nicht ausgerufen, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſten, ſo iſt wegen des Eingeräumten Nerva der ältere 4. Wochen lang mit Gefängnis ꝛc. Daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermögen ꝛc.

Oder: Daß Samuel Schmid und deſſen Eheweib Marie Eliſabeth, derer verübten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Injurien *) halber, derer erſterer zum Theil geſtändig, leztere aber zur Nothdurft überführet, Concordien Teubnerin eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen Regiſtratur ausfertigen zu laſſen, ſowohl 5 Gülden für Schmerzegeld und Verſäumnis, ingleichen, wenn die Teubnerin ſchwöret, daß ſie an den zerriſſenen Roke den auf dem 17 Blatte angeſezten Aufwand wirklich gehabt, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Arzte, Wundarzte und Apotheker des Arztlohns, auch derer Medicamenten halber ſich zu vergleichen, übrigens für das künftige einen monatlichen Unterhalt von 8. gr. der Teubnerin zu reichen ſchuldig, (wie denn auch ſolcher auf Schmids Weinberg gerichts wegen zu verſichern) und werden ſie hierüber wilkührlich, und zwar nurgedachter Schmid 4 Wochen lang mit Gefängnis oder um 4 neue Schok, deſſen Eheweib aber 4 Tage mit dergleichen oder um 2 alte Schok beſtrafet, oder beyde, ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, es könte und wolte denn Schmid nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes ver-

mit-

*) Siehe vorne Algemeine Regeln §. 46.

mittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er die auf dem dritten Blatte gerügten unflätigen Worte nicht geſprochen habe, ſchwören, ſo iſt bey ihm die obgedachte Strafe bis auf 12 Tage Gefängnis oder 2 Neue Schoke zu vermindern, immaſen er auch nebſt ſeinem Eheweibe zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile, billig anzuhalten.

Oder: Würde N. ſeine fol. 2. gethane Anzeige vermittelſt Eydes beſtärken: **Oder**: Würde der fol. 13 abgehörte Zeuge eydlich abgehöret werden, dieſer auch die hauptſächlichen Umſtände, ſo N. angezeiget hat, erhärten, ſo iſt erſterer — er könte und wolte denn nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc.

V. Als dieſelben uns Acta N. W. N. betreffend, und was derſelbe zu ſeiner Nothdurft in Schriften übergeben, nebſt einer Frage zugeſchiket, demnach erachten wir: Daß es des fol. 5. beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey dem fol. 44. befindlichen *) Beſcheide billig zu laſſen, es iſt auch gedachter Franke die fernerweit verurſachten ꝛc.

Oder: Daß geſtalten Sachen ernante Medea zu Ablegung des fol. 13 zuerkanten Eydes ohne Beyſeyn eines Geiſtlichen zu, auch in der Eydes Notul die Worte — wegzulaſſen, dahingegen es im übrigen, des beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey vorigen Urthel zu laſſen, es iſt auch ſelbige die fernerweit verurſachten Unkoſten ꝛc.

VI. Daß die von Lucius Neratius fol. 3. gerügten Redensarten für ehrenrührig nicht zu achten, derowegen wider Eingangs ernanten Diezen weiter nichts vorzunehmen, er auch mit Abſtattung einiger Unkoſten, als welche von Neratiuſſen einzubringen, gänzlich zu verſchonen. Die fol. 12 verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 21 Groſchen zu mäſigen.

VII. Daß ernante Dieze und die Sempronin ihrer ausgeſtoſſenen Schmähreden, Dieze auch der verübten Thätlichkeiten halber, deren lezterer auf dem 3. Blatte geſtändig, einander eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun

*) Man ſagt hier nicht: eröfneten Urthel, weil in peinlichen Sachen auf die Publication nichts ankommet, und auch nach verfloſſener zehentägiger Friſt, annoch eine Vertheidigung ſtat findet.

thun ſchuldig, es werden auch dieſelben hierüber wilkührlich, und zwar erſterer 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schok, die Sempronin aber 6 Tage mit dergleichen oder um 1 neues Schok beſtrafet, oder beyderſeits ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage lang zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, es könte und wolte denn leztere, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ſie — nicht geſcholten habe, ſchwören, ſo iſt ſie zwar mit der zuerkanten Strafe und Abbitte zu verſchonen, (oder die Strafe auf ſo und ſo hoch zu mindern) nichts deſtoweniger aber in beyden Fällen nebſt Diezen die verurſachten Unkoſten, davon die fol. 19. verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 22 Groſchen gemäſiget werden, jegliches zu ſeinem Antheile, abzuſtatten ſchuldig.

VIII. Abbitte vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen Regiſtratur ausfertigen zu laſſen, ſowohl mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich ꝛc.

IX. Daß wider Joachim George Plönnies in Anſehung der dazwiſchen gekommenen Verjährung, weiter nichts vorzunehmen, er wird auch mit Abſtattung einiger Unkoſten, als welche von Jacob Auguſt Frauenſteinen einzutreiben, billig verſchonet.

Oder: Würde Caſpar Achatias Bek, daß er von denen N. W. N. wider ihn ausgeſtoſſenen Schmähreden innerhalb Jahres Friſt, von Zeit der fol. 13. dieſem eingehändigter Ladung an zurechnen, einige Wiſſenſchaft nicht erlanget habe, vermittelſt Eydes erhalten, ſo iſt beſagter N. W. N. demſelben eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ꝛc.

Oder: Würde Chriſtian Jacob Heil, daß ihm von denen gerügten Injurien vor dem 3ten May des 1763ſten Jahres nichts wiſſend geweſen, ſchwören, immaſen vor allen Dingen billig geſchiehet, ſo iſt N. W. N. demſelben eine Abbitte ꝛc.

Oder: Dieweil Chriſtian Jacob Heil, daß er den ihm nachgelaſſenen Eyd zu ſchwören, nicht gemeynet, ſich erkläret, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und iſt N. W. N. mit der zuerkanten Abbitte und Strafe, auch Abtrag derer Gerichtskoſten zu verſchonen, hingegen erwehnter Heil nicht nur zu Bezahlung der leztern anzuhalten, ſondern auch die ernanten N. W. N. verurſachten Unköſten demſelben zu erſtatten verbunden.

X. Daß N. W. N. der ausgeſtoſſenen harten Beſchimpfungen halber, deren er fol. 7. geſtändig, geſtalten Sachen nach und in Betracht, daß er ein Schuldiener, mit dem öffentlichen Wiederrufe und dreymonatlichen Gefängniſſe zwar zu verſchonen *), jedoch Herrn Zacharien Conraden von Uffenbach eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig und wird er hierüber wilkührlich 4. Wochen lang mit Gefängnis oder um 4 neue Schoke beſtrafet, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon die fol. 24 verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 22 Groſchen gemäſiget werden, billig angehalten.

XI. Daß N. W. N. Anton Schultingen derer gerügten Thätlichkeiten halber, eine Abbitte vor Gerichte zu thun, demſelben auch die verurſachten Schmerzen und das Verſäumnis mit 4 Gülden zu verbüſſen, ſowohl mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen, nicht weniger die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 12. Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schoke beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, er könte und wolte denn nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ꝛc.

Oder: Daß Philip Decius derer ausgeübten Thätlichkeiten halber, deren er geſtändig, Jaſon Mayno eine Abbitte vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber um 5 Thaler beſtrafet, immaſen er auch die zugefügten Schmer-

*) Geiſtliche ſollen nicht nach dem 19. §. des Duel Mandats beſtrafet werden, vermöge eines beſondern Befehls, ſo den 2ten Sept. 1713. an die Dikaſterien ergangen.

Schmerzen und Verſäumnis mit 6 Gülden zu verbüſſen, hierüber mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen, und die verurſachten Unkoſten, davon die fol. 21. auf 1 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten verbunden. Siehe auch oben Num: IV.

XII. Daß wider ernanten Azo, in Ermanglung Verdachts weiter nichts vorzunehmen, und ſind die bey dieſer Unterſuchung verwanten Unkoſten von N. W. N. zu entrichten.

Oder: Würde N. die fol. 12. gethane Anzeige, ſeinem Erbiethen nach, vermittelſt Eydes beſtärken, oder der fol. 13. abgehörte Zeuge ſeine Ausſage eydlich beſtärken, oder wenigſtens die hauptſächlichſten Umſtände, ſo er angezeiget, auf ſolche Art erhärten, ſo iſt erſterer — er könte und wolte denn nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc.

XIII. Würde Johan Friedrich Pfeffinger ſeine fol. 3. angebrachte Rüge vermittelſt Eydes beſtärken, ſo iſt N. W. N. ihm eine Abbitte vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schoke beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3. Tage zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er ꝛc. ſchwören, auf ſolchen Fal iſt er mit der zuerkanten Abbitte und Strafe zu verſchonen, immaſen auch ſodann, nach Masgebung der 28ten neuen im Jahre 1746 ergangen Deciſion, die verurſachten Unkoſten von beyden Theilen, ſo weit ſie von jeden verurſachet worden, zu entrichten.

XIV. Es iſt auch Beklagtens Advocat aller anzüglichen Schreibart künftighin bey 5 Thaler Strafe ſich zu enthalten ſchuldig.

Oder: Es wird auch Beklagtens rechtlicher Beyſtand D. Joachim Hop, wegen der gebrauchten Unbeſcheidenheit, (wegen ſeiner anzüglichen Schreibart) um 5 Thaler billig in Strafe genommen.

Oder: Und hat übrigens Cornelius von Bynekershek aller unbeſcheidenen Schreibart ſich künftig zu enthalten.

Oder: Würde Chriſtian Jacob Heil das fol. 10. befindliche Schreiben anerkennen, immaſen ihm unter der Verwarnung, daß ſolches widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget, ſo iſt er ſeiner daſelbſt gebrauchten Injurien halber um 5 Thaler zu beſtrafen.

XV. Daß wider Johan Petern von Ludewig alhier noch zur Zeit und ſo lange derſelbe ſich unter der Gerichtsbarkeit zu Aſträenburg, damit ihm die Ladung daſelbſt eingehändiget werden könne, nicht betreten läſſet, nach Masgebung der 89ſten Churfürſtlichen Deciſion, nichts vorzunehmen, es bleibet aber Johan Jacob Maſcoven deſſen Begünſtigungen vor jenes ordentlichen Obrigkeit zu rügen unbenommen. Die fol. 23 verzeicheten Gerichtsgebühren ſind auf 21 Groſchen zu mäſigen.

XVI. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis ꝛc. Daß Klägerin dasjenige, ſo ihr zu erweiſen auferleget und ſie ſich angemaſet zur Nothdurft erwieſen, derowegen Beklagter wegen der geklagten Beſchimpfung 50 Thaler, als auf ſo hoch die geforderte Summe hiermit gemäſiget wird, zu einer Geldbuſe Klägerin zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, derſelben zu erſtatten ſchuldig.

XVII. Daß Jacob Cujaz beſchehenen Einwendens ungeachtet, Johan Roberten einen öffentlichen Wiederruf vor Gerichte (kniend) zu thun ſchuldig, wozu derſelbe bey fernerer Verweigerung durch Gefängnis Strafe wohl angehalten werden mag, und wird er hierüber wilkührlich 4 Wochen lang mit Gefängnis oder um 4 neue Schoke ꝛc.

In Litem, ſiehe Eyd.

Inquiſit, ſiehe Delinquent.

Inquiſition.

General Inquiſition I.

Special Inquiſition II.

Wann

Wann im Namen einer Regierung das Urthel abgefaſſet wird III.

Auſerhalb Sachſen IV.

Zuweilen bey dem Endurthel darauf zugleich erkant V.

Entbindung von der Inquiſition VI.

Wenn ſie mehrern zuerkant VII.

Wenn ſie einer ſehr vornehmen Perſon zuerkant wird, und das Verbrechen nicht ſonderlich VIII.

Wenn unter einer Verwarnung vorzuladen, ſiehe Auſenbleiben.

Denen Acten ein beſonders Verzeichnis der Hauptumſtände vorne an anzufügen, ſiehe Acten.

Wenn Inquiſit ſchon des Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet worden und hernach ſich betreten läſſet, ſiehe Delinquent.

Wenn er nicht antworten wil, ſiehe Delinquent.

Wider einen Flüchtigen, ſiehe Flüchtig.

Gerichtsbank behörig zu beſezen, ſiehe Gerichtsbank.

Vertheidigung darwider, ſiehe Defenſion.

Neuerlich ſich hervorthuender Verdacht, ſiehe Verdacht.

Doppelte Inquiſitional Artikel, ſiehe Verdacht.

I. Als uns die zu Aſträenburg in Muſenbache tod gefundene Weibsperſon betreffende Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket, Demnach erachten wir: Daß zuförderſt von der Gewisheit des Verbrechens ob ein Mord an Eingangs erwehnter Weibsperſon wirklich begangen? und wider wen ſich diesfals einige Vermuthungen hervorthun? durch Abhörung Zeugen ſo viel deren annoch zu erlangen, und ſonſt gnugſame Erkundigung einzuziehen, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet was Recht iſt.

II. Als uns die wider Lucius Neratius ſowohl N. W. N. ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir; Daß wider obgedachten Neratius ſowohl als wider N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende für einen jeden gewiſſe Artikel abzufaſſen, und beyde beſonders darüber zu vernehmen, immaſen auch über dasjenige, ſo ſie verneinen (meh-

rere) Zeugen *) ſo viel deren (annoch **) zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig, mit der Inquiſitin zu confrontiren, (unter die Augen zu ſtellen) worauf beyder Beſtrafung halber oder ſonſt, ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Als dieſelben uns Churfürſtlich Sächſiſchen gnädigſten Befehlig in Originale ***) ſamt denen wider N. W. N. ergangenen Acten, nebſt einer Frage zugeſchicket ꝛc. Würde Enno Rudolph Breneyſen, daß ihm 20 Thaler an zwey Duplonen geſtohlen worden, ingleichen Gabriel Schweder ſeine Ausſage fol. 17. vermittelſt Eydes erhärten, immaſen vor allem Dingen zu beſchehen, ſo iſt wider N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, derſelbe über gewiſſe Artikel, ſo zu dem Ende abzufaſſen, zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen, ſo viel deren annoch zu erlangen, vermitmittelſt Eydes abzuhören auch da nöthig, mit ihm zu confrontiren, (ihm unter Augen zu ſtellen) worauf ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner ergehet, was Recht iſt.

III. In Inquiſitions Sachen Thomas Morus betreffend, desgleichen auf N. W. N. ſummariſch gethane Antwort Erkennen wir:

Oder: Auf angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung abgefaßte Artikel ꝛc. Erkennen wir Bürgemeiſter und Rath der freyen Reichsſtadt N. nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten ꝛc. Hat Inquiſit ꝛc. Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. So iſt ꝛc.

IV. Als uns peinliche Anklage, Antwort, ſowohl daneben eingezogene Erkundigung †) ſummariſch und vermittelſt Eydes

*) Wenn Inquiſit ſchon alles geſtanden, fält dieſes weg, denn es wäre lächerlich, alsdenn Zeugen abzuhören.

**) Wenn nehmlich dergleichen ſchon abgehöret worden.

***) Deſſen geſchiehet nur Erwehnung, wenn dergleichen bey denen Acten und die Unterſuchung vor einen Amte geführet wird. Siehe Algemeine Regeln §. 42. Sind mehrere vorhanden, heiſt es: Befehlige.

†) Nehmlich wo an einigen Orten, wie z. B. in Niederſachſen eine wunderſame Vermiſchung des Anklage Proceſſes, zugleich nebſt der

Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation, eingewante Vertheidigung und anderes erfolgtes rechtliches Einbringen den gräflichen Fiſcal zu Aſträenburg Anklägern auf einem, N. W. N. Inquiſiten und peinlich Angeklagten andern Theils, betreffend, nebſt denen diesfals ergangenen Acten und einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat Angeklagter — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So iſt ꝛc. Siehe auch peinlicher Proces.

V. Daß Lucius Neratius, wenn er zuförderſt über Artikel vernommen, ſeiner begangenen und eingeſtandenen Verbrechen halber, derer ſämtlichen Churſächſiſchen Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, auf 10 Jahr zu verweiſen.

Oder: Daß dieſe Sache von den gemeinen Rügen abzuſondern, und N. W. N. vor allen Dingen Artikelsweiſe zu vernehmen, und wenn er bey ſeiner ſummariſchen Ausſage beharret, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ꝛc. zu ſchwören ſchuldig; Im Fal er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt — Daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner ꝛc.

Oder: Daß vor allen Dingen N. und N. W. N. Artikelsweiſe zu vernehmen; und ſodann beyderſeits derer Lande nach abgelegten Urpheden ꝛc. auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer auf die Unterſuchung gewanten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäßigung, anzuhalten *).

der Inquiſition eingeführet. Man kan bey auswärtigen Inquiſitionen in Knorrens Anleitung zum Proceſſe p. 590. Ludovici peinlichen Proceſſe und Eſtors Unterrichte Urthel zu ſprechen p. 680. den beſten Troſt erlangen.

*) Nehmlich wenn die Strafe nicht an Haut, Hare oder Leben gehet, ſo kan ein Verbrecher ſein einmal gethanes gerichtliches Geſtändnis nicht widerrufen, folglich wird er des Landes verwieſen, er mag auf ſeiner ſummariſch gethanen Ausſage beharren oder nicht.

VI. Daß Lucius Neratius in ſeiner übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er in Anſehung — mit der fol. 38. ihm zuerkanten Peinlichkeit (Strafe) zu verſchonen, auch von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu erledigen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger zu Abſtattung derer auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten anzuhalten.

Oder: Daß zwar N. W. N. in der übergebenen Vertheidigung ſo viel, daß er ſofort zu entbinden, nicht ausgeführet, jedoch iſt derſelbe mit der fol. 18. zuerkanten Inquiſition zu verſchonen, und nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ꝛc. zu ſchwören ſchuldig; Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, er aber nichts deſtoweniger die aufgewanten Unkoſten ꝛc. abzuſtatten verbunden.

Oder: Auf angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigungen ꝛc. Erkennen wir ꝛc. Daß wider N. W. N. weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der wider ihn angeſtelten Inquiſition zu entbinden *) (immaſen wir ihn hiermit darvon entbinden und loszählen;) Er iſt auch mit Abſtattung derer Unkoſten, auſer denen, die auf ſeine Vertheidigung und Azung gegangen, zu verſchonen, als welche Gerichts (Amts) wegen billig zu übertragen.

VII. Daß dieſe Sache von denen gemeinen Rügen abzuſondern, und ſowohl wider N. als N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, beyde über gewiſſe Artikel, ſo

*) Wenn aber noch etwas ſträfliches, ob wohl ein geringes, übrig bleibet, daß er nicht völlig entbunden wird, ſo werden die Worte: Von der Inquiſition zu entbinden, weggelaſſen. Ich verſtehe aber daß dasjenige, ſo übrig bleibet, eine ziemliche Strafe nach ſich ziehet. Denn wenn etwa Inquiſit wegen des eingeräumten nur ein paar Tage Gefängnis verdienete, ſo iſt es ſonderbar, wenn man einer ſolchen Kleinigkeit halber ihn in der Inquiſition wolte hängen laſſen. Obgleich nicht zu läugnen, daß dieſes in Dikaſterien noch ziemlicher maſen gebräuchlich.

ſo zu dem Ende für einen jeden beſonders abzufaſſen, gebührend zu vernehmen, über dasjenige, ſo ſie annoch verneinen, mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig ihnen unter Augen zu ſtellen, worauf und wenn beyde mit ihrer Hauptvertheidigung gehöret worden, ihrer Beſtrafung halber oder ſonſt, ferner ergehet was Recht iſt.

VIII. Daß Eingangs ernanter Graf von N. über gewiſſe beſonders abzufaſſende Puncte *) zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen ſo viel deren zu erlangen vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig ihm unter Augen zu ſtellen, worauf wie ferner zu verfahren, ergehet was Recht iſt.

Inſinuation, ſiehe Citation.

In ſolidum, ſiehe Solidum.

Inſpectio ocularis, ſiehe Beſichtigung.

Inſtanz.

Ausflucht der erſten Inſtanz I.

Wenn in der dritten Inſtanz das vorige Urthel beſtätiget wird II.

Wenn es auf das vorige Urthel, ohne eins, geſezet wird III.

Siehe übrigens: Appellation.

I. Daß die Sache noch zur Zeit anhero nicht gehörig.

II. In Appellations Sachen derer Anwälde Johan Salomon Brunquels Appellantens an einem, George Engelbrechts Appellatens andern Theils. Erkennen wir: Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in voriger Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an

*) *Berger* Oecon. Jur. pag. 1198. *Ludovici* Einleit. zum Peinl. Proceſſe cap. 4. §. 2.

an vorigen Richter billig remittiret wird, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen, es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes an 5 Thaler 16 Groſchen, Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

III. In Appellations Sachen ꝛc. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig, und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß wohl appelliret; derowegen es nicht bey dem fol. 150 geſprochenen, ſondern bey dem in Acten erſter Inſtanz fol. 32 befindlichen Urthel zu laſſen, und wird dieſe Sache an deren Richter billig remittiret, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

Inſtrument, ſiehe Notarius und Document.

Integrum, ſiehe In integrum.

Intereſſe Morá.

Jährliches I.

Bey Auszügen von Kramwaren von verſchiedenen Seiten II.

Siehe übrigens: Zinſen.

I. Daß Beklagter die gefoderten 100 Thaler Hauptſtam, nebſt Zinſen des Verzuges, jährlich fünfe für hundert gerechnet, vom 1ſten Jenner 1706 Klägern zu bezahlen ſchuldig.

II. Nebſt Zinſen des Verzuges bey jeder fol. 13 verzeichneten Poſt, 6 Monate nach Empfang der Waaren anzurechnen, Klägern zu bezahlen ſchuldig.

Interimiſtice.

Wird der Unterhalt I.

Auch Leiſtung der Frohnen bisweilen zuerkant II.

I. Er könte und wolte denn die vorgeſchüzten Ausflüchte dergeſtalt, daß Klägerin von dem zehenden *) Monate bis zum

*) Bey dem Beweiſe dieſe Einſchränkung vorzuſchreiben, iſt nicht ſo nöthig als in dem Falle, wenn ein Eyd geleiſtet werden ſol.

zum ſiebenden vor ihrer Niederkunft ſich mit mehrern fleiſchlich vermiſchet, in ſächſiſcher Friſt, Klägerin den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet in der Sache ferner was Recht iſt. Es iſt aber derſelbe unterdeſſen nichts deſtoweniger bis zu Austrag der Sache die Erziehungskoſten für jedes Kind jährlich 9 Gülden ſeinem Rechte im übrigen unbeſchadet, Klägerin vorzuſtreken verbunden.

II. Nach Masgebung der Erledigung der Landes Gebrechen vom Jahr 1661 Tit. von Juſtiz Sachen §. 37. die geklagten Frohnen, bis zu Austrage der Sache und ihrem Rechte im übrigen unbeſchadet, jeglicher bey 5 Thaler Strafe auf jeden Unterbleibungs Fal zu leiſten ſchuldig.

Interlocut.

Bey einer Leuterung I.

In peinlichen Sachen II.

— — Nach gemeinen Rechten auſerhalb Sachſen III.

Wenn zugleich ein End- und Zwiſchen-Urthel, ſiehe Urthel, Num. IV.

Siehe übrigens: Beweis, Litis Conteſtation, Production, u. ſ. w.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Steffan Chriſtophs von Harprecht, Klägers an einem, Chriſtian Gotfried Hofmans Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir ꝛc. Daß Kläger vor allen Dingen auf Beklagtens Vorbringen fol. 19 unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals deſſen für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, ſich einzulaſſen ſchuldig, ergehet ſodann der albereit proſequirten Leuterung halber ferner was Recht iſt.

II. Als uns die wider N. W. N. ergangenen ꝛc. Dieweil zum endlichen Erkentniſſe eine genauere Unterſuchung des fol. 17 angeführten Vorwands erfordert wird, ſo wil von Nöthen ſeyn, daß zuförderſt Inquiſitin Eheman

N.

N. W. N. ob er, wenn ſie eines Ehebruchs überzeuget würde, ihr verzeihen und gebrochener Treue ungeachtet, ferner ehelich beywohnen wolle, oder albereits ihr beygewohnet oder ſonſt verziehen habe? befraget, auch auf dem Fal, wenn ſelbiger ihr ſolchen Fehltrit zu verzeihen ſich weigern würde, die Wahrheit derer von Inquiſitin fol. 39. angegebenen Umſtände durch eydliche Abhörung der fol. 40 gedachten und anderer Zeugen, da deren zu haben, ingleichen, was es um die im 121 Inquiſitional-Artikel erwehnte Beſchuldigung für eine Bewandnis habe, ſowohl, ob bey Inquiſitin Anzeigung einer Schwangerſchaft ſich äuſere oder nicht, Erkundigung eingezogen, auch dieſelbe über die hierbey von neuen vorkommenden Umſtände anderweit Artikelsweiſe und darneben, worinnen eigentlich die im 20ſten Artikel vorgeſchüzte Gewalt und ihre Gegenwehre beſtanden, ausführlicher vernommen werde, worauf und wenn von dieſem allen beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß wenn Carl Gotlieb Knor ſeine fol. 6. gethane Ausſage vermittelſt Eydes beſtärket, immaſen zuförderſt zu beſchehen, man wohl befugt, Inquiſiten dem Scharfrichter auf dieſe maſe zu untergeben, daß er ihn möge ꝛc.

Oder: Daß vor allen Dingen, nach Vorſchrift des unterm 6ten December im Jahr 1741. ins Land ergangenen allergnädigſten Befehligs N. W. N. die beſondere ausdrükliche Bedeutung anderweit und dergeſtalt zu thun, wie ihm, daferne er beym Leugnen beharren, und vor der Antwort auf Inquiſitional-Artikel die ihm beygemeſſenen Deuben nicht geſtehen würde, nachgehends weder die Erlaſſung noch Erſaz des Diebſtahls ihm zu ſtatten kommen werde, worauf demſelben ſeine ſummariſche Ausſage, ob er dabey zu beharren gemeynet? nochmals vorzuhalten, auch wie ſolches geſchehen, behörig zu denen Acten zu verzeichnen, nach dieſen ſelbiger anderweit Artikelsweiſe zu vernehmen, über dasjenige ſo er annoch verneinet, mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig mit ihm zu confrontiren, und wenn, wie vor allen Dingen zu beſchehen, Jacob Cujas die Richtigkeit des erlittenen Diebſtahls

ſtahls ſowohl die eigentliche Menge und Mas des entwendeten Salzes und deſſen wahren Werth endlich beſtärket, Inquiſitens Beſtrafung halber oder ſonſt ferner ergehet, was ſich gebühret. In übrigen iſt der Gerichtshalter des Orts, wenn er ſelbſt kaiſerlich geſchworner Notarius, in ſolcher Qualität die von ihm in peinlichen Fällen gefertigten Regiſtraturen zu unterſchreiben, oder daß bey deren Verhörung ein dergleichen hierzu erbethener öffentlicher Schreiber zu denen Acten vereydet werde, zu veranſtalten verbunden, wie denn auch künftighin bey dergleichen Unterſuchungsſachen, ſo gar bey ſummariſchen Verhören, die Gerichtsbank mit denen in Kaiſer Carl des Fünften peinlicher Halsgerichts Ordnung vorgeſchriebenen vier Perſonen behörig zu beſezen.

Oder: Als dieſelben uns die wider Even Schreiberin ergangenen Inquiſitions Acten nebſt einer Frage: Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß vor allen Dingen, ob nur gedachter Schreiberin Vorgeben, daß ſie — der Wahrheit gemäs, Nachricht zu denen Acten zu bringen, worauf wie weiter zu verfahren und ſonſt allenthalben ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Als dieſelben uns die wider N. W. N. ergangenen Acten nebſt einer Frage zugeſchiket ꝛc. Würde Wilhelm Hieronymus Brükner, daß ihm 11 Thaler an 4 Ducaten geſtohlen worden, ingleichen Franz Ernſt Voigt ſeine Ausſage fol. 19 vermittelſt Eydes erhärten, ſo iſt wider N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen und er darüber zu vernehmen, über dasjenige ſo er verneinet, mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören auch, da nöthig, mit ihm zu confrontiren, worauf ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt ferner ergehet was Recht iſt.

III. In peinlichen Sachen des verordneten Fiſcals zu Papinianopel Anklägers an einem, N. W. N. Angeklagten andern Theils; Erkennen ꝛc. Siehe auch Anklage.

Interrogatoria.

Bey ſummariſchen Proceſſe I.

Wenn

Wenn, ob ſolche zuläſig? geſtritten wird II.

Wer die Koſten zu tragen ſchuldig III.

Sich daran verſäumet IV.

— — Nach gemeiner Proces Ordnung V.

In peinlichen Fällen, ſiehe bey einem jeden Verbrechen.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß die übergebenen Frageſtüke, weil auf eine bloſe Beſcheinigung erkant, nicht zuläſſig.

II. Daß die von Beklagten übergebenen Frageſtüke für unzuläſſig nicht zu achten.

Oder: Daß unter Beklagtens übergebenen Frageſtüken das 2. und 3. bey dem 34. Beweis Artikel, nicht zuläslich.

III. Daß Kläger diejenigen Unkoſten, ſo er durch ſeine Frageſtüke verurſachet, bey Ablöſung des über den Gegenbeweis gefertigten Rotuls, beyzutragen verbunden.

IV. Daß Beklagter ſich an denen ihm ſonſt nachgelaſſen geweſenen Frageſtüken verſäumet.

V. Hier iſt unter der neuen und gemeinen Proces Ordnung kein Unterſcheid, ſondern es wird auch auf Verſäumnis erkant. Hingegen wenn Beweisführer ſich an Darſtellung der Zeugen verſäumet, werden auch noch die an Seiten Products verſäumten Fragſtüken zugelaſſen. *Rivinus* tit. 20. Enunc. 48. und erkennet man dahero:

Und iſt der erſte Beweis Zeuge mit Ueberſchikung derer Artikel und darauf gerichteten Fragſtüke, als an welchen Beklagter, wenn er ſie vor Abgang der Requiſitorialien annoch übergiebet, geſtalten Sachen nach ſich noch nicht verſäumet, vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit mittelſt gewöhnlicher Erſuchungs Briefe bey 5 Thaler Strafe das gefoderte Zeugnis abzulegen verbunden.

Oder: Daß Kläger an denen Frageſtüken, ſo viel die im Termine perſönlich vorgeſtelten Zeugen anbetrift ſich verſäumet, die auſengebliebenen aber ſind nach anderweit vorgehender Ladung das erfoderte Zeugnis bey 5 Thaler Strafe zu erſtatten ſchuldig.

Inter-

Interventio.

Acceſſoria Eingang I.

— — Haupterkentnis II.

Principalis III.

— — Wenn man damit einkommen müſſe IV.

Intervenient muß ſein Intereſſe beweiſen V.

Hat in executiv Proceſſe nicht ſtat. *Rhapſ.* Obſ. DLXXV.

I. Auf Klage, Antwort auch Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Peter Jacob Brilloms Klägers, und Joachim Andreen Helwigs Intervenientens *) an einem, Philip Balthaſar Gerbeſens Beklagten andern Theils ꝛc.

Oder: In Sachen Johan Peter Giberts Klägers an einem, Johan Ortwin Weſtenbergs Beklagtens und Chriſtoph Heinrichs von Berger Intervenientens andern (und dritten) Theils.

II. Und bleibet Intervenienten hierbey Beklagten durch Beweis Mittel oder ſonſt an die Hand zu gehen unbenommen.

III. Auf Klage, Antwort, auch Vorbringen, geführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſäze, Eſaien Puffendorfs Klägers an einem, Burchart Gothelf Struvens Intervenientens am andern, Carl Johan Fogels Beklagtens **) dritten Theils, ſo dieſelben uns ꝛc.

Oder:

*) Bey dieſer Acceſſoria hängt man im Eingange den Intervenienten nur der Hauptperſon an und machet zween Theile: Klägern und Beklagten; dahingegen bey der Principali es heiſet, Klägern an einem. Intervenienten dritten Theils. Denn hier wird er ſelbſt eine Hauptperſon, weil er entweder Klägern oder Beklagten zu verdrängen ſuchet.

**) Nehmlich bey dem Endurthel muß desjenigen Theiles, der in vorigen Zwiſchenurtheln nicht erwehnet wurde, (wie in gegenwärtiger Formel der Beklagte) nicht allein in Rothen, ſondern auch in Schwarzen, nehmlich in dem Urthel ſelbſt gedacht und, ob Beklagter zu entbinden oder ſchuldig zu vertheilen: oder aber, wenn Intervenient Klägern auszuſchlieſen geſucht hat und Intervenient erwieſen: daß Klägers Suchen nicht ſtat habe, erkant, alſo nunmehro ein Ganzes gemachet werden.

Oder: Als dieſelben ums Acta Peter Toullieu Klägern an einem, Johan Philip Streiten Beklagten am andern, Johan Richeyen Intervenienten dritten Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden, daß Kläger auf die fol. 18. beſchehene Intervention in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß er ſonſt deren Inhalts für geſtändig und überführt gehalten werden ſolle, zu antworten ſchuldig, und wird inzwiſchen mit der Hauptſache billig in Ruhe geſtanden.

Oder: Würde Intervenient Klägern mit Ueberſchikung ſeiner Intervention unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, behörig vorladen laſſen, ſo ergehet in der Sache ferner was Recht iſt.

Oder: Daß Intervenientens Suchen angebrachter maſen nicht ſtat hat, es bleibet ihm aber, wenn er Klägern Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, ihn (vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit) beſonders zu belangen unbenommen.

Oder: Auf Klage, Intervention, auch Antwort und erfolgte Geſäze Juſt Henning Böhmers Klägers an einem, Johan Gottlieb Heinecciuſſens Beklagtens *) am andern, Carl Otto Rechenbergs Intervenientens dritten Theils E. W. Daß Intervenientens Suchen nicht ſtat hat, er iſt auch Klägern die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig, und wird nunmehro die angeſezte Hülfe an Beklagten billig volſtreket.

Oder: Dieweil Kläger auf die fol. 25. befindliche Intervention geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Intervenient den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu

*) In denen vorigen Zwiſchen Urtheln wird eigentlich des Beklagten nicht, ſondern blos des Intervenientens und Klägers gedacht, ſo lange bis es zum Endurthel komt, da ſezet man wieder den zeithero ſich in Ruhe befundenen Parth dazu, und erkennet auch, was ſeinethalben Rechtens ſey.

zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt, und wird inzwiſchen mit der Hauptſache billig in Ruhe geſtanden.

IV. Würde Joſeph Averanius daß, als er die Intervention fol. 20 übergeben, er über eine ſächſiſche Friſt zuvor von dem angeſtelten Hauptproceſſe keine Wiſſenſchaft gehabt *), vermittelſt Eydes erhalten, immaſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt Kläger ſodann auf ſelbige, nach vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig, worauf diesfals ſowohl der angeſtelten Klage halber, ferner ergehet was Recht iſt.

V. Daß Intervenient, weil er zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermocht, mit der Intervention weiter nicht zuzulaſſen, er auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern und Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Würde Intervenient, immaſen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget, ſein dabey habendes Intereſſe beybringen, ſo ergehet der angemaſeten Intervention halber, ferner was Recht iſt.

Interuſurium.

Wenn einer noch nicht gefällige Tagezeiten zum voraus bezahlt I.

I. Fünf und ſiebenzig Gülden unbezahlte Kaufgelder, nebſt Zinſen des Verzuges, von denen verfallenen, und nach Abzug des Interuſurii, von denen noch nicht gefälligen Tagezeiten, Gotfried Leonhard Baudiſen, vermöge gerichtlich vorbehaltener Hypothek vom 3ten May 1763. von des Hauſes Kaufgeldern.

Inven=

*) Was in der Proces Ordnung ad Tit. 15. §. 2. geſagt wird, geht nur auf die Principalem Interventionem denn acceſſorie kan jeder zu allen Zeiten eintreten. *Gribner* Princip. Proc. lib. 1. cap. 7. Sect. 1. §. 5. Not. b.

Inventarium.

Wenn die Erbſchaft mit Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii angetreten I.

Siehe übrigens: Specification und Majoris Subſtantiä.

I. Dieweil die in Geſezen auf ein Jahr geſezete Erbantwortungs Friſt (Spatium deliberandi) längſt verfloſſen, die Ausflucht aber, daß die Erbſchaft mit Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii angetreten ſey, von der Antwort auf die Klage ſo wenig, als von der Zahlung, ſo lange der Nachlas zu reichend, befreyet, übrigens Beklagter des Grundes der Klage geſtändig, ſo iſt derſelbe die gefoderten 100 Thlr. aus Stephans Nachlaſſe Klägern zu bezahlen ſchuldig. Siehe *Rhapſ.* Obſ. CCCLXXVI.

Irthum.

In Beynamen eines Vorgeladenen I.

In einem Urthel II.

Wenn fälſchlich etwas dafür ausgegeben wird III.

I. Dieweil die an Beklagten auf dem 5 Blatte ausgefertigte Ladung an Samuel Strykены gerichtet, in der beygefügten Abſchrift der Klage hingegen, derſelbe Johan Samuel genennet worden, ſo hat die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt Beklagter zur Einlaſſung auf die Klage anderweit mit Ausdrükung ſeines eigentlichen Namens gebührend vorzuladen, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Daß in dem Urthel fol. 59. nach denen Worten: geweſen iſt, in der 12ten Zeile die und die Worte einzuſchalten; und iſt dieſer Beſcheid denen Partheyen behörig zu eröfnen.

Oder: Daß in dem Urthel fol. 30. ſtat derer Worte — folgende zu ſezen — Von Rechts wegen.

III. Dieweil in dem fol. 301 befindlichen Urthel ein ſolcher Irthum, weshalber die Erläuterte Proces Ordnung ad Tit. 35. §. 2. Vorſehung getroffen, nicht befindlich, ſo hat Johan Gotfried Krauſens Suchen nicht ſtat, er iſt

iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Dieweil das Urthel folgendergeſtalt zu verſtehen — ſo wird es der geſuchten Erklärung weiter nicht bedürfen.

Oder: Daß die geſuchte Erleuterung nicht von Nöthen, es iſt auch Johan Wilhelm Hofman die durch ſein unſtathaftes Vorbringen verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Juden.

Eyd in bürgerlichen Rechtsfällen I.

Reinigungs Eyd bey Verbrechern in Beyſeyn eines Geiſtlichen II.

— — nach gemeinen Rechten III.

Siehe auch, Confiſcation.

I. Würde Beklagter, daß die ſtreitige Wechſel Schuld auf die von ihm angegebene Maſe getilget und die auf dem 13 Blatte verzeichneten Poſten darauf wirklich bezahlet worden, (vermittelſt des gewöhnlichen Juden Eydes *) noch zur Erfüllung ſchwören, ſo iſt ꝛc.

II. Daß Joſeph Karo nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes (wobey auch ein Geiſtlicher **) zu gebrauchen) vermittelſt des gewöhn-

*) Dieſe Formel habe aus Wernheri Obſervat. Forenſ. Tom. 3. p. 441. entlehnet. In Sachſen läſt man die Worte hinweg. Uebrigens fält die altväteriſche Regel, daß man allemal und in jeden Fällen eher den Chriſten, als den Juden ſchwören laſſen ſolle, bey heutigen Rechtsgelehrten in das lächerliche. *Rhapſod.* Obſ. CCCL.

**) Wo Juden geduldet werden, verſtehet man unter dieſem Worte einen Rabbi. Wo aber die Juden nicht aufgenommen und alſo ein Rabbi ſchwerlich, als wie bey uns in Sachſen, zu haben, ſo wurde ehemals ein chriſtlicher Geiſtlicher gebrauchet, welches freylich eine Sache iſt, worüber der Jude nur lachet. Als die Schöppen zu Leipzig einsmals dieſen Spruch gebrauchet hatten, ſo meynte der Richter, ſo die Acten eingeſendet, es wäre ein Fehler vorgegangen,

wöhnlichen Juden Eydes ſich zu reinigen, und daß er — zu ſchwören ſchuldig.

Oder an ſolchen Orten wo ſie geduldet: Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch, nebſt einem chriſtlichen, ein jüdiſcher Geiſtlicher zu gebrauchen ꝛc.

III. Daß Haai Gaon nach vorgehender ſcharfen Verwarfür der ſchweren Strafe des Meineydes, mit einem ſcharfen, nach Vorſchrift der kaiſerlichen Kammer Gerichts Ordnung Part. I. Tit. 86. eingerichteten Juden Eyde zu belegen und vermittelſt deſſen, daß er nicht — zu ſchwören ſchuldig.

Judicata Res, ſiehe Exception.

Jugend, ſiehe Ruthen.

Jura Ceſſa, ſiehe Ceſſion.

Jurament, ſiehe Eyd.

Juramentum Dandorum und Reſpondendorum, ſiehe Poſitiones.

Juramentum in Litem, ſiehe Lis.

Juratoriſche, ſiehe Caution.

Juris-

gen, und ſchikte das Urthel zurük; Erhielte aber dagegen folgende Antwort: Daß in dem Urthel fol. 44. kein Fehler zu befinden, ſondern es wird bey Ablegung des zuerkanten Eydes ein Lutheriſcher Geiſtlicher, damit er den Juden aus dem alten Teſtamente und ſeiner jüdiſchen Religion nachdrüklicher überführen, und das Gewiſſen ſchärfen könne, billig zugezogen. V. R. W. Neuerlicher Zeiten iſt die Juriſten Facultät zu Leipzig von dieſer Formel gänzlich abgegangen, und laſſen wir den Geiſtlichen allemal weg. Denn der Jude lacht dabey, ſo wie ich lachen würde, wenn ich in Beyſeyn eines Rabbi ſchwören ſolte. Denn was ich von Rabbi denke, gerade das denket der Jude von unſern Prieſtern. Es iſt einmal nicht anders. Jede Religion hält die Prieſter und Geiſtlichen der andern für einfältig und ſpottet derſelben.

Juriſdiction.

Erbgerichte I.

Obergerichte II.

Siehe übrigens: Forum

I. Und iſt dieſe Sache für einen Erbgerichts Fal allerdings zu achten *).

II. Daß dieſe Sache von denen gemeinen Rügen abzuſondern, und wider N. W. N. von demjenigen, dem die Obergerichte des Orts zuſtehen mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel ꝛc. Worauf und wenn die Acten an ein Rechts-Collegium verſchiket worden, deſſen Beſtrafung halber, oder ſonſt ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß die von N. W. N. und Conſorten an Bernhard Montfaucon verübte Thätlichkeiten, weil in der Landes Ordnung vom Jahr 1555. die Wunden, ſo offen oder erſtlich Beulen ſind, hernach aufbrechen und hierdurch zu Wunden werden, unter die Obergerichts Fälle gezogen worden, in gegenwärtiger Sache aber des verpflichteten Wundarztes fol. 23. befindliches Zeugnis, daß beſagter Montfaucon an dem Schienbeine eine Beule, welche aufgeſprungen und geblutet, bekommen habe, beſaget, von denen Obergerichten zu unterſuchen und zu beſtrafen.

Jus Prohibendi, ſiehe Prohibendi.

Juſtificatio, ſiehe Appellation und Rechnung.

*) In Sachſen kan ein Richter, ſo nur Erbgerichte beſizet, nicht über 8. Tage Gefängnis auferlegen. Doch in Geld Strafen kan er bis auf vier Neue Schoke gehen. Ein Diebſtahl, ſo über 4 Groſchen beträget, wird ſchon für einen Obergerichts Fal gehalten. Landes Ordn. vom Jahr 1550. tit. was in Ober ꝛc. Ausſchreiben Churfürſt Auguſts vom Jahr 1555. in Cod. Aug. Tom. 1. p. 49. *Carpz*. Prax. Crim. Quaeſt. 109. Num. 64 und 65.

K.

Karten, ſiehe Spiel.

Kauf.

Derer Kaufgelder terminliche Zahlung I.
Endurthel bey der Actione Emti II.

I. Daß Beklagter die fol. 36. jährlich zu Lichtmeſſe zu zahlen angelobte 20 Thaler, auf die bereits verfloſſenen Jahre, nebſt Zinſen des Verzuges, von jeden Termins Verfalzeit an, Klägern zu bezahlen, auch damit künftighin *) zu Lichtmeſſe von Jahren zu Jahren, bis zu völligen Abtrage der Schuld, mit 20 Thaler fortzufahren verbunden. Er iſt auch die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten Klägern zu erſtatten ſchuldig. Siehe auch: Pacht Contract

II. Würde Kläger den nach Abzug derer als ein Angeld erhaltenen 400 Thaler, verbleibenden Rükſtand von denen verſprochenen Kaufgeldern derer 7000 Thaler, ſamt Zinſen des Verzuges von Weynachten des 1763ſten Jahres, Beklagten bezahlen, oder allenfals gerichtlich niederlegen, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo iſt lezterer Klägern die an der Hypokrene nahe bey Juriſtenburg gelegenen Schöppen Mühle, nebſt Zubehörungen in dem Stande, wie ſie im Monat December 1765. ſich befunden, Inhalts des Kaufbriefes, ſamt denen nach Abzug des unumgänglich nöthigen Aufwandes verbliebenen und erhobenen Nuzungen, ſo der allergnädigſten 2 Deciſion vom Jahr 1746. gemäs ein Jahr vor angeſtelter Klage, von da aber auch die zu erheben geweſen, ebener maſen nach Vorſchrift gedachter Deciſion dergeſtalt, daß ſolcher durch verſtändige und hierzu vereydete Taxatoren auf ein gewiſſes Quantum geſezet werde, Klägern abzu-

*) Ich leugne nicht, daß es ſehr über die Schnure gehauen ſey, wenn man jemanden auf das künftige, ohne ſeine Entſchuldungen, die etwa vorfallen könten, zu wiſſen, alſofort verdammen wil. Allein man pfleget zuweilen einige Urthel nicht mit dem Hobel und Schnizemeſſer, ſondern mit der Holz Art, zuzuhauen.

abzutreten, einräumen und in Lehn zu verſchaffen ſchuldig, jedoch bleibet demſelben nach deſſen Erfolge die dadurch, daß Kläger zu Weynachten des 1765ſten Jahres den Kaufſchilling nicht völlig abgetragen, ihm erwachſenen Schäden, beſonders an und auszuführen unbenommen, Klägers übrigens auf Herausgabe des Schiffes und Geſchirres auch derer Kühe gerichtetes Suchen hat nicht ſtat.

Kerkermeiſter, ſiehe Wächter.

Kinder und Kindermord

Wenn Kinder etwas verbrochen I.
Deren Abtreibung II.
— — Frageſtüken, ſiehe Abtreibung.
Wegſezung, Reinigungs Eyd III.
— — Frageſtüken IV.
Kindermord, Reinigungs Eyd V.
— — Frageſtüken VI.
— — Strafe VII.
Wenn Kinder genothzüchtiget VIII.
Actio de agnoſcendo partu, ſiehe Vater.
Mutter: ſiehe Wehemutter.
Zu unterhalten, ſiehe Schwängerung.
Müſſen in die Schule geſchiket werden, ſiehe Schule.

I. So iſt N. W. N. ſeines Verbrechens halber, geſtalten Sachen nach, und in Anſehung ſeiner (annoch zarten) Jugend, in Beyſeyn einer Gerichtsperſon mit Ruthen von dem Schulmeiſter des Orts (von ſeiner Mutter Sempronin) im Gefängniſſe (ziemlicher maſen) zu züchtigen, und über das bereits erlittene, annoch 4. Wochen lang mit Gefängnis zu beſtrafen, ſowohl zu Erſtattung der verurſachten Unkoſten anzuhalten.

Oder: Daß Lucius Neratius derer eingeräumten Begünſtigung halber, in Anſehung ſeiner Jugend, mit Ruthen durch den Schulmeiſter des Orts in Beyſeyn einer Gerichtsperſon ziemlicher Weiſe zu züchtigen, und über das bereits

bereits erlittene annoch 6 Tage lang mit Gefängnis zu beſtrafen, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten ꝛc. Siehe übrigens: Stokſchilling.

II. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ſie Arztneyen oder andere Mittel, insonderheit Sadebaum in der Abſicht ihrer Leibesfrucht zu ſchaden, oder ſolche abzutreiben, nicht gebrauchet, auch dadurch oder auf andere gewaltſame Weiſe, durch Stoſſen, Drüken, Schlagen und dergleichen, eine frühzeitige Geburt und deren Tod nicht befördert, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt — Im Fal ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Sich vermittelſt ihres leiblichen Eydes zu reinigen und daß ſie, auſerdem von ihr angegebenen ledigen Apicius, ſonſt mit einer andern Mansperſon fleiſchlich ſich nicht vermiſchet, ihre bereits getragene Leibesfrucht von ſich abzutreiben den Vorſaz nicht gefaſſet, zu dem Ende Arzneyen oder andere Mittel nicht gebrauchet, noch ſolche Leibesfrucht dadurch, oder auf andere Weiſe, von ihr wirklich abgetrieben habe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet ꝛc.

III. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ſie in der Abſicht ihre Leibesfrucht umzubringen oder wegzuſezen, ihre Schwangerſchaft und des Kindes Geburt nicht verheimlichet, auch zu ſolchem Ende die Nabelſchnur unverbunden und das Kind in dem Stalle, wo ſie es geboren, nicht liegen laſſen, zu ſchwören ſchuldig.

IV. Hat Inquiſitin — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquſitin ihr Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt ꝛc. wobey ſie denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob

Ob ſie nicht, auſer denen eingeräumten beyden, mehrere Kinder in ſchwangern Leibe getragen und zur Welt geboren?
Ob ſie nicht eines oder mehrere von dieſen Kindern, nachdem ſich ſelbige in ihrem Leibe gereget, von ſich abgetrieben, oder da ſie ſolche lebendig zur Welt gebracht, heimlich weggeſezt, oder ſonſt auf die Seite geſchaffet?
Ob nicht ihr Vorwand, daß das im Jahr 1763 von ihr gebohrne Kind in Aſträenburg getaufet und öffentlich begraben worden, falſch und erdichtet?
Ob nicht vielmehr ſie inſonderheit ein damals gebornes Kind auf die Seite und ums Leben gebracht, den wahrhaften Ort aber, wo ſie dieſes Kind hingeſchaft, zu Unterdrückung der Wahrheit hinterhalte?
Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewuſt?

Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ihrer Beſtrafung halber und ſonſt allenthalben ferner was Recht iſt.

V. Daß ernante N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ſie in der Abſicht die Leibesfrucht umzubringen, ihre Schwangerſchaft nicht verheimlichet, auch weder vor, noch in oder nach der Geburt ihres unehelichen Kindes den Vorſaz gehabt, es zu ermorden, weniger an ſelbiges Hand geleget, und durch zugefügte Beſchädigung vorſezlich getödtet, in der Nacht zwiſchen den 5 und 6ten Februar des 1764ſten Jahres ſich auf den Abtrit zu dem Ende nicht begeben, und es mit Fleis nicht herunter in die Miſtgrube fallen laſſen, ſondern ihr Vorgeben, was maſen ſie geglaubet, daß die Zeit der Geburt noch 7 Wochen lang entfernet ſey, nicht falſch und erdichtet, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd ꝛc. Daferne ſie aber ꝛc.

Oder: Daß ſie dasjenige Kind, womit ſie im 1765ſten Jahre ſchwanger gegangen, umzubringen und zu verwahrloſen den Vorſaz nicht gefaſſet, in ſolcher Abſicht und damit ſie dieſes Vorhaben füglicher volbringen kön-

ne, einſame Oerter nicht geſuchet, und als ſie Geburts-ſchmerzen empfunden, ihre Leibesfrucht durch Stoßen, Schlagen, Drüken oder ſonſt vorſezlich nicht beſchädiget, auch überhaupt etwas, wodurch des Kindes Tod verurſachet oder befördert werden ſollen, mit demſelben nicht vorgenommen noch an ihm zu thun unterlaſſen, inſonderheit daß ſie ꝛc.

VI. Ob ſie nicht im Jahr 1761 ein Kind zur Welt geboren?

Ob nicht ſolches gelebet und ſie nach der Geburt, einige Regung an ihm vermerket?

Ob ſie nicht vor, in, oder nach der Geburt dieſes ihres unehlichen Kindes den Vorſaz gefaſſet, ſolches umzubringen?

Ob ſie nicht auch an daſſelbe Hand geleget und es vorſezlich getödtet? und was ſie eigentlich dabey verübet?

Wie ſie mit deſſen Ermordung umgegangen?

Ob ſie nicht inſonderheit die abgelöſte Nabelſchnure zu dem Ende, damit es ſich verbluten möchte, zu verbinden unterlaſſen?

Ob ſie nicht auch zu dem Ende, damit es erfrieren und umkommen möchte, daſſelbe unbedeket in der Kälte und ohne Verpflegung liegen laſſen?

Ob nicht ihr Vorwand, als ob ſie nach ihrer Entbindung, bis zur Zeit da ihr Kind geſtorben, dermaſen ſchwach geweſen, daß ſie niemanden herbey holen oder rufen können, falſch und erdichtet?

(Ob jemand, und wer ihr bey dieſem Kindermorde behülflich geweſen, oder Rath und Anſchlag dazu gegeben?

Worinnen ſolche Hülfe und Rath beſtanden.)

Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewuſt ſey?

Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ihrer Beſtrafung halber und ſonſt ferner was Recht iſt. Siehe auch Abtreibung.

VII. Da nun Inquiſitin auf ihrem gethanen Bekentniſſe, vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwie-

ſen

ſen würde, ſo möchte ſie wegen der, an ihrem leiblichen Kinde begangenen und geſtandenen Mordthat, ſamt einem Hunde, Hahne, Schlange und Kaze an ſtat eines Affens in einen Sak geſteket, ins Waſſer geworfen und ertränket werden *), immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ihrem Vermögen einzubringen.

VIII. Daß von des Mägdleins N. wahren Alter mittelſt eines Kirchen-Zeugniſſes beglaubte Nachricht zu denen Acten zu bringen, ſowohl dieſelbe zwoen verpflichteten Wehmüttern zu untergeben, und durch ſolche ob an beſagter N. weiblicher Schaam ſich Anzeichen einer daran verübten Gewalt verſpühren laſſen? zu erforſchen, ſodann wieder N. W. N. mit der Inquiſition ꝛc.

Kirchenraub, ſiehe Sacrilegium.

Kläger.

Wenn er das erſtemal auſenbleibet I.

— — das anderemal II.

Muß die Unkoſten vor allen Dingen erſtatten III.

Wenn er den Provocations-Saz vergiſt, ſiehe Provocation Num. XI.

Saget ſich los, ſiehe Renunciatio und Lis.

Siehe auch gleich den darauf folgenden Titel: Klage.

I. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds, Friedrich Ulrich Stiſſers Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben George Melchior Ludolphs Klägers andern Theils ꝛc. Daß Kläger ſeine erhobene Klage in ſächſiſcher Friſt, bey Verluſt derſelben fortzuſtellen **), ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die fol. 14 angegebenen auf 3 Thaler 2 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

III. Daß

*) In Churſachſen iſt die Strafe des Rades.

**) Römiſch: *Jubeo denunciari heredibus omnibus: aut agant, aut ſinguli approbent cauſas non agendi, alioquin me de calumnia pronuntiaturum.* *Plinius* lib. 51. epiſt. 6.

II. Daß Kläger nunmehro ſeiner Klage für verluſtig zu achten, und damit weiter nicht zu hören, er auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

III. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde Peter Burmans Klägers an einem, Johan Chriſtian Lünigs, Beklagtens andern Theils, ſo dieſelben uns ꝛc. Erachten wir: Daß vor allen Dingen Kläger, die durch ſeine vorige Klage verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten, ſo wohl, weil dieſer auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allerdings geſtändig, den Grund derſelben und ſo viel er daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder nach alter Proces Ordnung: Daß Kläger die durch Veränderung der Klage verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten, dieſer hingegen nach anderweit vorgehender Ladung, auf die fol. 20. befindliche Klage unter der Verwarnung, daß er widrigenfals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, ſich einzulaſſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Klage.

Unſchlüſſige wird ſchlechterdings, oder nur zum Theil verworfen I.

Angebrachtermaſen II.

Veränderte III.

— — in Nebenumſtänden verbeſſerte IV.

Soll eine förmliche oder neue Klage übergegeben V.

Wenn ſie nicht in Abſchrift mitgetheilet VI.

Fortzuſtellen bey Verluſt derſelben VII.

Hypothekariſche wider den Schuldner VIII.

— —

— — wider einen dritten IX.

Negatorienklage X.

— — Wenn das Eigenthum verneinet XI.

Confeſſoria, Endurtheil XII.

Begebung der Klage XIII.

Wenn ein Beklagter ſich vom Proceſſe losſaget, ſiehe Beklagter.

Hauptklage bey der L. Diffamari XIV.

In peinlichen Fällen Anklage XV.

Wenn die Klage durch keinen Provocations Saz wiederholet, ſiehe Provocatio.

Siehe übrigens: Kläger, ingleichen Litis Conteſtation, auch Hypothecaria, Confeſſoria, familiae herciſcundae und alle Actiones unter ihren Titel.

I. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Gotlieb Heineccius Klägers an einem, Johan Paul Kreſſens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Klägers Suchen, weil ſolches auf einen in denen Rechten verbothenen Handel ſich gründet, nicht ſtat hat, er auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Ausflucht, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Daß, ſo viel den dritten Klagepunct betrift, Klägers Suchen nicht ſtat hat, es iſt aber Beklagter nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die übrigen Klagepuncte unter der Verwarnung, daß er widrigenfals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner diesfals zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß die angeſtelte Klage, weil Beklagter zu der Zeit, da er die mit ☾ und ♂ bemerkten Wechſelbrieſe ausgeſtellet, noch nicht das 25ſte Jahr ſeines Alters erfüllet, auch ſeinen Vater am Leben gehabt, dieſemnach Klägern die allergnädigſten am 29ſten December 1718, und am 21ſten April des 1724ſten Jahres ergangenen Befehlige entgegen ſtehen, nicht ſtat hat. Es iſt auch

Kläger

Kläger die verurſachten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Sigismund Gotlieb Hilligers Klägers an einem, Gotlieb Samuel Treuers Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß die Klage, immaſen ſie anbracht, (angebrachter maſen) nicht ſtat hat; es iſt auch Kläger die diesfals verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtatten ſchuldig *).

Oder: Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze Anwalden Ulrich Zaſens Klägers an einem, Actoren Vormunden Beltizien Gozadinin Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß zwar die mit ☿ bemerkte Urkunde für anerkant (oder daß zwar Beklagter der Klage für geſtändig und überführet zu achten **) es hat aber die erhobene Klage, weil die Verſchreibung fol. 5. von einer Bürgſchaft herrühret, und darinnen, daß Beklagtens Principalin der, ihr als einer Weibsperſon zuſtehenden, rechtlichen Wohlthat behörig ſich begeben hätte, nicht zu befinden, immaſen ſie anbracht, nicht ſtat.

Oder: Daß die erhobene Klage, immaſen ſie anbracht und in Erwegung, daß aus ſelbiger, auf was Maſe die geklagte Schuld in Beklagtens Pflegbefohlnen Nuzen verwendet worden, keinesweges erhellet, nicht ſtat hat.

III. Als uns Acta Julien Bernharten von Rohr Klägern an einem, Johan Zacharias Hartmannen Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Kläger, weil er die erhobene Klage in modo probandi

*) Ehe die CXXXIIIſte Obſervation in meinen Rhapſodien erſchiene, glaubte man als ein Evangelium, daß wenn die Klage angebrachter maſen abgewieſen würde, und der Urthelsſprecher etwa die Unkoſten compenſiren wolte, dieſes ein Schnizer ſey, der mit keiner Hekatombe verſünt werden könne. Allein die Rhapſodien haben gezeiget, daß die Aufhebung der Unkoſten gar wohl damit beſtehen könne.

**) Siehe forne algemeine Regeln §. 31.

bandi *) geändert, die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten, dieſer hingegen nach anderweit vorgehender Ladung auf ſelbige, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger, weil er die bey der Klage gebrauchte Gewiſſensrührung widerrufen, zuförderſt die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig, und ſodann ein anderweitiger Termin unter der fol. 6. beſchehenen Verwarnung anzuberaumen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Würde Kläger die Unkoſten dieſes Termins nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten erſtatten, immaſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt dieſer nach anderweit vorgehender Ladung auf die fol. 13. abgeänderte Klage zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger zuförderſt, weil er ſeine Klage fol. 35. abermals verändert, die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung Beklagten zu erſtatten, dieſer aber ſodann nach anderweit vorgehender Ladung auf nur gedachte fol. 24. befindliche Erläuterung unter der Verwarnung, daß er ſonſt derſelben für geſtändig und überführt gehalten werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner ꝛc.

Oder: Auf Klage, Antwort, und erfolgte Geſäze derer Anwälde Antons von Butrio Klägers an einem, Raphael Fulgoſius Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger die durch ſeine vorige Klage verurſachten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten, ſowohl, weil dieſer auf die abgeänderte bereits geantwortet, und deren

*) Dieſes iſt zu verſtehen nach der neuen Churſächſiſchen Proces Ordnung, nach der alten kan man noch im andern Saze den Eyd zuſchieben, wie du die Formel oben unter dem Titel Eyd angeführet finden wirſt.

deren nicht allenthalben geſtändig, den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbeweis, Gewiſſensrührung ꝛc.

IV. Dieweil Beklagter auf die erhobene und auf dem 12 Blatte verbeſſerte Klage ſich eingelaſſen, und deren nicht allenthalben geſtändig ꝛc.

Oder: Nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören verbunden, und weil übrigens Kläger den in der Klage befindlichen Irthum fol. 35. verbeſſert, ſo iſt darnach die Eydes Notul behörig einzurichten.

Oder: So iſt Kläger den Grund derſelben, ſo viel ihm daran verneinet und zwar ſo viel die Worte am 25ſten May betrift, nach der fol. 52 befindlichen Verbeſſerung, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten ſein bedingter Gegenbeweis ꝛc. *)

V. Würde Kläger ſein hin und wieder in denen Acten geäuſertes Suchen, mittelſt förmlicher, einen tüchtigen Grund der Verbindlichkeit in ſich haltender Klage behörig an und vorbringen, und Beklagten zur Antwort darauf unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorladen laſſen, ſo ergehet in der Sache ferner was Recht iſt; Es iſt auch erſterer die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Würde nun Johan Zacharias Hartman, vermittelſt einer angeſtelten Klage, Johan Carl Languten ordentlich belangen, ſo ergehet diesfals ferner was ſich gebühret.

Oder: Daß Klägers Suchen, immaſen es anbracht, nicht ſtat hat; Würde nun ſelbiger eine andere Klage übergeben, und darinnen, wo eigentlich die geklagte Schuld herrühre, gebührend ausdrüken, ſodann Beklagten mit Ueberſchikung deren Abſchrift anderweit gebührend vorla-

*) Ludovici in der Einleitung zum Civil Proceſſe Cap. 9. §. 40. hat folgende Formel. Daß ſich Beklagter binnen — zu erklären ſchuldig.

vorladen laſſen, ſo iſt derſelbe darauf zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Würde nun Kläger eine andere Klage übergeben, und den ſtreitigen Meyerhof nach Anleitung L. 6. D. de rei vind. genauer darinnen anzeigen, hierauf Beklagten anderweit gebührend vorladen laſſen, ſo iſt lezterer unter der Verwarnung, daß er widrigen Falles derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, darauf zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VI. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze Anwalds Jacob Friedrich Möglings Klägers an einem, (wider Auſenbleiben) Johan Balthaſar Werners Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, es iſt aber Beklagter, nach anderweit vorgehender Ladung und Ueberſchikung der Klage in Abſchrift, unter der Verwarnung: daß er widrigenfals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, darauf zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VII. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds Jeremias Eberhart Links Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Johan Friedrich Herkels Klägers andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger die erhobene Klage in ſächſiſcher Friſt, bey Verluſt derſelben, fortzuſtellen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die fol. 24. auf 3 Thaler 8 Groſchen gemäſſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig. Siehe auch Kläger Num. II.

VIII. Daß Beklagtens Principal die gefoderten 500 Gülden, nebſt denen rükſtändigen Zinſen vom 3ten März des 1762ſten Jahres, Klägers Principalen zu bezahlen, oder die verpfändeten Holzungen der Drachenfels und Mühlberg genant, ſo lange bis lezterer wegen des Hauptſtammes und derer nur gedachten auch ferner auflaufenden Zinſen befriediget, demſelben abzutreten, ſowohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlichen Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

IX. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſäze Corneliens von Bynkershök Klägers an einem, Jacob Carmons Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Das Kläger dasjenige ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen Beklagter das geklagte Grundſtüke, ſo lange bis Kläger wegen des Hauptſtammes der 1000 Thaler, auch rükſtändigen Zinſen daraus befriediget, demſelben abzutreten und einzuräumen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig. Siehe mehreres unter Hypothek.

X. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und des Grundes derſelben geſtändig, daneben aber auf ein Befugnis ſich bezogen, ſo iſt er ſolches in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XI. Als uns Acta *) Alexander Tartangnen Klägern an einem ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und Klägers Eigenthum an dem geklagten Reine (Grundſtüke) verneinet, ſo iſt Kläger zuförderſt das nur erwehnte Eigenthum beſſer als geſchehen, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, beyzubringen ſchuldig, worauf ſowohl diesfals, als des vorgeſchüzten Befugniſſes halber ferner ergehet was Recht iſt. Siehe auch Negatoria Num. IV.

XII. Derowegen Kläger über beſagten Weg zu fahren wohl befugt, Beklagter aber ihn dabey geruhig zu laſſen, die abgenommene Schippe wieder auszuantworten, und aller fernern Beeinträchtigungen bey 20 Thaler Strafe ſich zu enthalten ſchuldig.

XIII. Dieweil Mitkläger von dieſem Proceſſe auf dem 27 Bl. ſich losgeſaget und ſeines Anſpruchs begeben, ſo hat es (wenn er, daß er hierzu beſonders bevolmächtiget ſey, beſſer als fol. 6. geſchehen, ſich rechtfertiget, immaſen ihm bey 5 Thaler

*) Denn man greifet ein, ſolchemnach kan man nicht mit Auf anfangen, weil es nicht ordentlich gehet.

Thaler Strafe zu thun oblieget) dabey ſein Bewenden, er iſt aber die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig. Siehe auch: Lis.

Oder: Auf Klage, Antwort, auch Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Jeremien Eberhart Links Klägers an einem, Johan Friedrich Hertels Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Kläger den erſten Punct der Klage fallen laſſen, im übrigen aber Beklagter auf ſolche geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo hat es bey jenem ſein Bewenden, und iſt Kläger im übrigen den Grund der Klage, und ſo viel ihm darein verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XIV. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze in Diffamations Sachen derer Anwälde Sigismund Gotlieb Hilligers Provocantens an einem, Gotlieb Samuel Treuers Provocatens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation geantwortet und der Diffamation geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage in ſächſiſcher Friſt, bey deren Verluſt, anzuſtellen ſchuldig.

Oder: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation ſich eingelaſſen und der Diffamation geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage in ſächſiſcher Friſt anzuſtellen verbunden, in Verbleibung deſſen, wird ihm ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget.

Oder: Dieweil Provocat ſeines Vorgebens: daß ihm an dem ſtreitigen Grundſtüke ein Recht zuſtehe, geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage in ſächſiſcher Friſt anzuſtellen ſchuldig, in Verbleibung deſſen wird er mit denen Anſprüchen ſo er beſagten Grundſtükes halber wider Provocaten zu haben verneinet, ferner nicht gehöret, ſondern ihm ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget.

XV. Auf peinliche Anklage, auch Antwort und erfolgtes rechtliches Einbringen des verordneten Fiſcals *) Anklägers an einem,

*) Wird aber nur interloquiret, heiſt es: Auf rechtliches Einbringen

einem, Lucius Catilinens, Angeklagtens andern Theils; Erkennen wir nach vorgehabten Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht. Siehe auch Anklage.

Kniend, ſiehe Abbitte.

K o b o l d.

Reinigungs Eyd I.

Frageſtüken II.

I. Daß er von dem in denen Churfürſtl. Sächſiſchen Landen erwachſenen Kobolde etwas nicht geſtohlen, noch ſtehlen helfen, zu Kobold Deuben Rath und Anſchlag nicht gegeben, noch einen gewiſſen Antheil davon genoſſen oder zu gewarten gehabt, damit Parthiererey nicht getrieben, noch denen, ſo dergleichen gethan, Förderung und Hülfe geleiſtet, Kobold an jemand, wer der auch ſey, inſonderheit gegen das Ende des 1766ſten Jahres an einen böhmiſchen Man, nicht überlaſſen, noch, wenn das leztere N. gethan, von dem dafür bezahlten Gelde, einen Antheil oder ſonſt einigen Vortheil erlanget, hierüber daß das in 2 Säken bey ihm angetroffene zu dem Ende, damit es bey Gelegenheit verkauft werden könte, nicht aufbehalten worden, er auch auf vorhergenommene Abrede mit N. ſolches in ſeine Wohnung nicht geſchaffet, vielmehr ſein Vorwand, daß er daſſelbe ohngefähr auf Heinecciuſens Felde gefunden auch ſolches, nebſt dem, was obgedachter N. vorher ihm gewieſen, nicht vor Kobold, ſondern vor Waſſer Kies aus Hohenſtein gehalten, und daß es zu nuzen wäre, keinesweges geglaubet, der Wahrheit gemäs ſey, zu ſchwören ſchuldig; Er thue nun ſolches oder nicht? ſo ergehet, wenn zuförderſt, wie viel von reinem Kobolde, dem Gewichte und Werthe nach, in vorgedachten beyden Säken enthalten geweſen, beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht worden, Inquiſitens Beſtrafung halber, ferner was Recht iſt.

II. Ob er nicht in einem oder mehreren auf Churfürſtl. Sächſiſchen Obergebürge befindlichen Zechenbrechende Kobolde geſtohlen?

Wo

gen des verodneten Fiscals Anklägers an einem, Robert Franz Damiens Angeklagtens andern Theils; Erkennen wir ꝛc.

Wo er ſolches geſtohlen, und wie er damit umgegangen?

Ob jemand, und wer ihm dabey behülflich geweſen?

Ob er nicht dergleichen im Churfürſtl. Obergebürge *) brechenden Kobold wiſſentlich, daß er geſtohlen geweſen, von andern Leuten angenommen und verhelet?

Von wem er ſolchen erhalten? wie ſie heiſſen, und wo ſie anzutreffen?

Ob er nicht auch dergleichen Koboldes auf andere Art heimlich oder öffentlich ſich angemaſet und ſolchen verparthieret, oder auſerhalb Landes geſchaft?

Wenn, wo, und wie oft ſolches geſchehen?

Ob er nicht inſonderheit denjenigen Kobold, der auf dem Pferde am 24 November 1738 auf der Straſe zwiſchen H. geführet worden, insgeſamt oder zum Theil geſtohlen oder ſtehlen helfen?

Ob er nicht wenigſtens dieſen Kobold wiſſentlich, daß er geſtohlen geweſen, verhelet?

Ob nicht ſein Vorwand, daß er ihn gefunden, auch daß es Kobold ſey, nicht gewuſt, falſch und erdichtet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt ſey.

Köpfung, ſiehe Schwerd.

Krahmwahre, ſiehe Intereſſe.

Kriegsdienſte, ſiehe Deſertion und Werbung.

Kummerklage, ſiehe Arreſt.

Kuplerey, ſiehe Huren.

L.

Landesverweiſung.

Aus dem Churfürſtenthum Sachſen I.

Aus der Ober und Niederlauſiz II.

Aus der Grafſchaft Henneberg III.

*) Siehe Mandat vom 24ſten Sept. 1723.

Aus dem Querfurtiſchen IV.

Articulirte Vernehmung muß vorgehen V.

Zeitige VI.

Gerichtsräumung VII.

Conſilium abeundi VIII.

Verwandelung derſelben IX.

Zuweilen willkührlich, daß der Richter auch Gefängnis nehmen kan X.

Mit Staupenſchlägen, ſiehe Staupenſchläge.

Wenn der Verwieſene wieder komt, ſiehe Urpheden.

I. Als dieſelben uns Churfürſtlich Sächſiſchen gnädigſten Befehlig im Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, N. W. N. darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was ernanter N. zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions und andern beygelegten Acten in 5 unterſchiedenen Stükken, nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir: Daß N. W. N. ſeines begangenen Verbrechens halber, derer ſämtlichen Churſächſiſchen und einverleibten Lande *), worunter auch die dazu gehörigen Stifter Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen beyde Marggrafthümer Ober = und Niederlauſiz und die gefürſtete Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils zu verſtehen, wie nicht weniger des Fürſtenthums Sachſen Querfurth, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen; Er iſt auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, in ſo ferne er etwas im Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

II. Des Marggrafthums Ober- (Nieder) Lauſiz, wie auch derer ſämtlichen übrigen Churfürſtlichen Sächſiſchen und einverleibten Lande, worunter die dazu gehörigen Stifter Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen das Marggrafthum (Ober) Niederlauſiz und die gefürſtete Graf-

*) Römiſch: *Lucium Titium provincia illa inſuliſque eis relego, excedereque debebit intra decimum diem* L. 7. §. 17. ff. de interd. et releg.

Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils zu verſtehen, wie nicht weniger des Fürſtenthums Sachſen Querfurth, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, auf 10 Jahr zu verweiſen; er iſt auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

III. Der gefürſteten Grafſchaft Henneberg Schleuſingiſchen Antheils, wie auch derer übrigen ſämtlichen Churſächſiſchen und einverleibten Lande, worunter auch die dazu gehörigen Stifter Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen beyde Marggrafthümer Ober- und Niederlauſiz und das Fürſtenthum Querfurth zu verſtehen, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, auf 3 Jahr zu verweiſen. Er iſt auch die auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten, davon die fol. 30. auf 8 Thaler 3 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten ſchuldig.

IV. Des Fürſtenthums Sachſen Querfurth ſowohl derer ſämtlichen Churſächſiſchen und einverleibten Lande, worunter auch die dazu gehörigen Stifter, Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen beyde Marggrafthümer Ober und Niederlauſitz, wie nicht weniger die gefürſtete Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils zu verſtehen, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, auf ewig zu verweiſen.

V. Daß N. W. N. wenn er zuförderſt über Artikel vernommen, ſeiner begangenen und eingeſtandenen Verbrechen halber, derer ſämtlichen Churſächſiſchen ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, auf 10 Jahr zu verweiſen; Er iſt auch die aufgewanten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig,

Oder: Daß vor allen Dingen Lucius Neratius und Cajus Popilius Artikelsweiſe zu vernehmen, und (wenn dieſelben auf ihrer ſummariſchen gethanen Ausſage verharren) ſodann beyderſeits derer ꝛc. Lande ꝛc. auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer auf dieſen Unterſuchung gewanten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, anzuhalten.

Oder: Daß Suſanne Cujas zuförderſt Artikelsweiſe zu vernehmen, wenn ſie nun ſodann bey ihrer ſummariſch gethanen Ausſage verharret, iſt dieſelbe, weil ſie zum ſechſtenmale ſich in Unehren ſchwängern laſſen, derer ꝛc. Lande ꝛc. auf 2 Jahr zu verweiſen, immaſen ſie auch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

VI. Hat N. W. N. als ſie Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß ſie mit Lucio Titio einer ledigen Mansperſon, Unzucht und Ehebruch getrieben, ſo iſt ſie dieſes begangenen und geſtandenen Verbrechens halber, geſtalten Sachen nach, und in Anſehung, daß ſie bey denen geiſtlichen Gerichten zu Themishayn, über Jahres Friſt vor ihrer Niederkunft, wider ihren Eheman, wegen ſeines Unvermögens zu ehelichen Werken, Klage erhoben, dieſer auch, daß ſeinem Eheweibe, ſo lange ſie im Eheſtande mit einander gelebet, ehelich beyzuwohnen, in ſeinem Vermögen nicht geweſen, in denen beygelegten mit ☿ bemerkten Acten fol. 20 eingeräumet, auch daſelbſt derſelben zu verzeihen, und gebrochener Treue und Glaubens ungeachtet, ſo bald ſich die verlornen Kräfte wiederfänden, ehelich beyzuwohnen ſich erkläret, derer ꝛc. Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf Ein Jahr zu verweiſen, ſie iſt auch die aufgewanten Unkoſten ꝛc.

VII. So werden ſie ſolches begangenen und geſtandenen Ehebruchs halber, und zwar ernante Julia auf 2 Jahr, Lucius Titius aber auf 1 Jahr derer Gerichte des Orts billig verwieſen, immaſen ſie auch die verurſachten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile, abzuſtatten verbunden.

VIII. Daß in Ermangelung eines ſolchen Verdachts, welcher zur Peinlichkeit hinlänglich, wider nur erwehnten Cajum Popilium und N. W. N. weiter nichts vorzunehmen, ſondern beyde der Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu entledigen, jedoch denenſelben, daß ſie bey Vermeidung ſchärferer Anordnung dieſe Lande meiden ſollen, anzudeuten, es ſind auch ſelbige die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, jeglicher zu ſeinem Antheile, und ſo viel ſie deren verurſachet ꝛc.

Oder:

Oder: Daß zwar wider ernante Medea weiter nichts vorzunehmen, ſie iſt aber als eine verdächtige Perſon, daß ſie dieſe Lande, inſonderheit die Stadt Aſträenburg, meiden ſolle, alles Ernſtes zu bedeuten, auch die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz u. ſ. w.

IX. Daß die Lucio Neratio zuerkante Strafe der 3 jährigen Landesverweiſung in eine Geldſtrafe, ſeinem Vermögen nach, jedoch daß ſich ſelbige über 15 Gülden nicht erſtrecke, wohl verwandelt werden mag, und iſt derſelbe die fernerweit aufgewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig.

X. Ein Jahr lang zu verweiſen, oder ſtat deſſen 6 Wochen lang mit Gefängnis zu belegen, oder um 6 neue Schok zu beſtrafen; oder ſtat jeden Tages Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit anzuhalten.

Landſchaftliche Obligation.

Wenn ſolche verloren gegangen I.

I. Als uns Churfürſtlich Sächſiſchen gnädigſten Befehlig im Originale, mit denen eine verlorne Landſchaftliche Obligation betreffenden Acten auch eine Frage zugeſchiket, Demnach rc. Daraus rc. Dieweil durch den auf dem 12 Blatte der Acten befindlichen gnädigſten Befehl die Art und Weiſe, wie in dieſer Sache zu verfahren, gemeſſenſt vorgeſchrieben, über dieſes ſtarke und glaubhaftige Vermuthung daß die Landſchaftliche Obligation Litt. A. Num. 8723 auf tauſend Thaler hoch nebſt zweenen Zins Coupons auf Oſtern und Michael 1769, und einen hierzu gehörigen Zinsleiſten zu Erlangung neuer Zins Scheine, durch eine Feuerſprunſt verloren gegangen, vorhanden, und daß die Eigenthümer ohne ihr Verſchulden eine ſo anſehnliche Einbuſe erleiden ſolten, die Billigkeit nicht verſtattet, auch da in dem nach ergangenen Edictalien angeſezten Termine ſich niemand gemeldet, und alle diejenigen ſo einen Anſpruch daran haben könten, Ungehorſams beſchuldiget worden, ſatſame Vermuthung daß ſothaner Schein Frauen Theodoren zuſtändig, ſey vorhanden, ſo ſind Kraft des fol. 12 befindlichen gnädigſten Befehls

fehls nunmehro alle diejenigen, welche daran einigen Anſpruch haben möchten oder gehabt hätten, damit weiter nicht zu hören, auch die ſo unter ſelbigen etwa der Wiedereinſezung in vorigen Stand ſich zu erfreuen hätten, dieſer rechtlichen Wohlthat für verluſtig zu achten, vielmehr das aus dieſer verlornen Urkunde entſtehende Recht und Befugnis Frauen Theodoren zuzueignen, als zu welchem Ende, nach erlangter Rechtskraft dieſes Urthels, der auf dem 12 Blatte derer Acten anbefohlne unterthänigſte Bericht gebührend zu erſtatten.

Oder: Dieweil von denenjenigen, welche an nachſtehenden Landſchaftlichen Obligationen, als I) an der Lit. B. Num. 6491 nebſt dazu gehörigen Zinsleiſten und Zins Coupons II) deren Lit. C. Num. 6851, 7760 und 9004, nebſt zugehörigen Zinsleiſten einen Anſpruch haben möchten, nach ergangenen Edictalien ſich in dem angeſezten Termine niemand gemeldet, ſo ſind Kraft des gnädigſten Befehls auf dem 23 Blatte derer Acten, die aus dieſen verlornen Urkunden entſpringende Rechte und Befugniſſe, und zwar von dem oben ſub I) erwehnten Tobien Jacob Reinharten und denen ſub II) Jeremien Trautmanſonen zu zueignen, als zu welchem Ende nach erlangter Rechtskraft des gegenwärtigen Urthels der anbefohlner Bericht unterthänigſt zu erſtatten.

Laquei Poena, ſiehe Strang.

Laſterſtein.

Deſſen Strafe I.

I. Daß N. W. N. den Laſterſtein eine Viertelſtunde lang zu tragen, ſowohl die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Lebensſtrafe.

Wird ausgeſezt, wenn Inquiſitin ſchwanger I.

Eines mit Epilepſie behafteten, ſiehe Delinquent.

Im Bildniſſe, ſiehe Execution.

Siehe übrigens: Strang, Feuer, Säkung, Rad, u. ſ. w.

I. Es

I. Es wird aber ſo lange, bis Jnquiſitin ihres Kindes geneſen, und ihre 6 Wochen beendiget, mit Volſtrekung der zuerkanten Lebensſtrafe, billig in Ruhe geſtanden.

Legalis Solennitas.

Bey Friſten im Beweiſe I.

I. Würde Tobias Jacob Reinhart vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſein Anſuchen um eine anderweitige Friſt, nicht zur Verzögerung der Sache, ſondern aus wahrer Nothdurft geſchehen, ſchwören, ſo mag ihm eine anderweitige ſächſiſche Friſt, nach Ablauf der erſten zu Einbringung ſeines Gegenbeweiſes, wohl ertheilet werden.

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Peters von Ludewig Klägers an einem, Johan Jodocen Beks Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger an dem ihm nachgelaſſenen Beweiſe, weil die auf dem 17 Blatte geſuchte, und fol. 20. ohne legale Solennität ertheilte andere Friſt für nichtig zu halten, ſich verſäumet, derowegen Beklagtens Principal von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es iſt auch Kläger die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten ihm zu erſtatten ſchuldig.

Legitima Impedimenta, ſiehe Ehehaften.

Legitimatio.

Ad cauſam I.

— — über die activam kan der Eyd nicht zugeſchoben werden II.

Ad praxin III.

Eines Syndicen IV.

Eines Anwaldes V.

Strafe desjenigen, der ohne ſolche erſcheinet VI.

Eines Actoren VII.

Eines Curatoris ſtatus VIII.

Eines Abweſenden IX.

Litis

Litis oder Bonorum X.

Verlaſſenſchafts Vertreters XI.

I. Daß Kläger bey 5 Thaler Strafe *) zur Sache, (daß er Johan Barbeyracs Erbe worden) ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Würde Kläger zur Sache behörig ſich rechtfertigen, ſo iſt Beklagter, weil er die mit Y bemerkete Urkunde anerkant, Inhalts derſelben die geklagten 30 Thaler bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen ſchuldig; Es werden aber die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Daß zuförderſt N. W. N. ſich als ihres Ehemannes Erbin, bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß vor allen Dingen Klägerin zur Sache, und daß ſie Gotfried Ludewig Menkens Erben worden, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß Kläger zur Sache nunmehro zur Nothdurft ſich gerechtfertiget.

II. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben, und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt, und es hat die bey dem andern Puncte der Einlaſſung, als welcher Klägers Rechtfertigung zur Sache betrift **), gebrauchte Gewiſſensrührung nicht hat.

III. Daß

*) Auſerhalb Sachſen ſezet man die Strafe nicht hinzu. Denn wenn Kläger ſich nicht behörig rechtfertiget, ſo bekomt er nichts. Was brauchet es alſo einer Strafe? Allein in Churſachſen wollen dieſes einige für nöthig halten, wegen des 7ten §pho im Anhange der Erläuterten Proces Ordnung. Jedoch iſt zu merken, daß dieſer 7te §. nur den Executiviſchen Proces angehet.

**) Verſtehe legitimationem activam. Allein bey der Paſſiva, daß Beklagte ihres Vaters Erbe worden, kan man der Gewiſſensrührung ſich bedienen. Siehe Rhapſodie Obſ. XII.

III. Daß Kläger bey 5 Thaler Strafe des Advocirens ſich zu enthalten, oder in ſächſiſcher Friſt ſich zur praxi gehörig zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagtens rechtlicher Beyſtand zur praxi in dieſen Landen ſich nunmehro zur Nothdurft gerechtfertiget.

IV. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze der Gemeinde zu Aſträenburg Klägers an einem ꝛc. Daß klagende Gemeinde in Zukunft, durch einen oder mehrere zu Recht beſtelte Syndicien, bey 5 Thaler Strafe, zu erſcheinen *) ſchuldig.

Oder: Daß klagende Innung durch gewiſſe Syndicen, bey 5 Thaler Strafe zu erſcheinen und vermittelſt derſelben ihre Nothdurft zu denen Acten zu bringen ſchuldig.

Oder: Auf Klage Antwort und erfolgte Geſäze, Actoren des angegebenen Syndicen der Gemeinden zu Themisburg und Conſorten Klägers an einem ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger vermittelſt zu Recht beſtändiger Syndicate, woraus ſogleich zu erſehen, daß hierzu die ſämtlichen Glieder aller dreyer Gemeinden gebührend erfordert und wenigſtens zwey Drittel von jeder derſelben zugegen geweſen, auch der meiſte Theil davon ihre Einwilligung ertheilet, nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. VII. §. 6. ſowohl durch Beyfügung derer ermangelnden Vormundſchafts Beſtätigungen bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze des angegebenen Syndicen der Gemeinde zu N. ꝛc. Daß Kläger anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt eines nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. VII. §. 6. errichteten Syndicats, woraus zu erſehen, daß dazu die ſämtlichen Intereſſenten gebührend erfordert worden, und wenigſtens zwey Drittel von ihnen zugegen geweſen, auch der meiſte Theil in die Beſtäti-

*) Manche ſezen hinzu: Und das zeithero in ihrem Namen verhandelte für genehm zu halten ſchuldig. Allein weil niemand etwas zu genehmigen gezwungen worden kan, ſo wil dieſer Spruch nicht recht paſſen.

ſtätigung gewilliget, bey 5 Thaler Strafe ſich zu recht fertigen ſchuldig.

Oder: Daß zuförderſt diejenigen Unterthanen, welche bey Errichtung des Syndicats fol. 30. nicht erſchienen, anderweit zur Erklärung, ob ſie das fol. 39. befindliche Syndicat und was vermöge deſſen die Syndicen bereits gethan, für genehm halten wollen? gebührend vorzuladen.

V. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze des angegebenen Anwalden Auguſtin Barboſens Klägers an einem ꝛc. Daß Kläger wegen Chriſtian Gotlob Wabſts und Eucharien Rinks, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer von denenſelben mit Ausdrükung ihrer völligen Tauf- und Zunamen ausgeſtelten Volmacht, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß nunmehro Chriſtian Gotlob Wabſt und Eucharius Rink Klägern zur Nothdurft bevolmächtiget.

VI. Daß nunmehro bey 10 Thaler Strafe mit Vorbehalt der verwirkten, Beklagtens Anwald die ermangelnde Volmacht zu denen Acten zu bringen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagtens Anwald, weil er, ohne Volmacht zu haben, verſezet, um 5 Thaler zu beſtrafen, deſſen Principal aber, da er ergangener und richtig eingehändigter Ladung ungeachtet, auf die erhobene Klage nicht geantwortet, derſelben für geſtändig und überführt zu achten, derowegen dieſer die geklagten 100 Gülden, nebſt den rükſtändigen Zinſen vom 3ten May 1763 an, Klägers Principalen bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung demſelben zu erſtatten ſchuldig.

VII. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze Anwalds Gregor Holoanders Klägers an einem, Actoren des angegebenen Vormundes N. W. N. Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder in Originale oder beglaubter Abſchrift bey 5 Thlr. zu denen Acten zu bringen ſchuldig, und weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet ꝛc.

Oder:

Oder: Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam derer Anwälde, Johan Wilhelm Göbels Klägers an einem, Actoren des angegebenen Vormunden N. W. N. Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter vor allen Dingen die ermangelnde Vormnndſchafts Beſtätigung, entweder in Originale oder beglaubter Abſchrift, bey 5 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen ſchuldig, und iſt derſelbe der erhobenen Klage für geſtändig und überführet zu achten, derowegen deſſen Principalin die geklagten 50 Thaler ꝛc.

Oder: Daß Kläger vermittelſt eines, mit ſeiner Principalin Ehemans Genehmhaltung, ausgefertigten Vormundſchaftsbeſtätigung ſich anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe, zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter, weil ſeine Principalin, beſage fol. 20. mit einem abſonderlich beſtätigten Vormunde verſehen, ohne welchen der Eheman einen Actoren mit Beyſtande Rechtens nicht beſtellen können, bey 5 Thaler Strafe anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

VIII. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze angegebenen Curators des blödſinnigen N. W. N. Klägers an einem ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger vor allen Dingen zu der angegebenen Cura ſtatus bey 5 Thaler Strafe ſich behörig zu rechtfertigen ſchuldig.

IX. Daß Kläger als Vormund des Abweſenden N. W. N. bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

X. Daß Kläger zuförderſt als Curator Litis des Krauſiſchen Creditweſens bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß Kläger als Curator bonorum des Thuldeniſchen Creditweſeus bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Lehn.

Ausflucht daß Pares Curiae ermangeln I.

Wenn in Concurſo Lehngüther vorhanden II.

Wenn

Wenn ein Lehn abzutreten, ſiehe Hypothek VI.

In Lehn zu verſchaffen, ſiehe Kauf.

I. In Sachen des Lehn-Fiſcals Klägers an einem ꝛc. Daß die Klage alhier nicht ſtat findet; In Fal aber Kläger Beklagten Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, ſo iſt zuförderſt ein ordentliches Man-Gerichte niederzuſezen und vor ſolchem die Lehnsklage anzubringen.

Oder: Daß die Klage alhier nicht ſtat hat, ſondern Kläger damit an ſeinen Lehnherren, jedoch den Landesherlichen Hoheit unbeſchadet, billig zu erweiſen.

II. Dabey iſt mit öffentlicher Feilbiethung des Ritterguthes Juriſtenburg und deſſen Zubehörung (wobey das Inventarium und die allodial Stüke in dem Subhaſtations Patente beſonders anzugeben, und daß auf dieſelben beſonders gebothen werden müſſe, denen Käufern kund zu thun) gebührend zu verfahren, hierauf von den Kaufgeldern des Lehns, wegen Friedrichs von N. 5006 Gülden als ein Lehnſtam, wenn er zuvor, daß ihm die Mitbelehnſchaft an ſolchen Ritterguthe zuſtehe gebührend beybringet, auszuſezen, ſolche wiederum in einen Lehn zu verwenden und ihm davon die geſamte Hand zu verſchaffen, in übrigen aber iſt das zu erkaufende Lehn entweder zu verpachten, oder zu ſequeſtiren, und ſo lange der Schuldner und deſſen Leibes Lehns Erben an Leben, die eingehenden Früchte oder Pachtgelder denen Gläubigern ſo anjezt noch nicht befriediget, nach ihrer Ordnung aljährlich zu verabfolgen; Jedoch ſind diejenigen hypothekariſchen Gläubiger, in deren Foderung obbewehnter Mitbelehnter gewilliget, in ſoferne erſtere von den übrigen Kaufgeldern verwendeten Ritterguthes ihre Befriedigung nicht erlangen, an Friedrichs von N. Lehns Quantum ſich zu halten, und davon alſofort ſich bezahlt zu machen, wohl befugt.

Leiter, ſiehe Marter.

Lenocinium, ſiehe Kuplerey.

Lethalitas Vulneris.

Muß beygebracht werden I.

I. Dieweil die Beſichtigung des entleibten Andreen von Iſernien nicht rechtmäſiger Weiſe vorgenommen worden, ſo wil von Nöthen ſeyn, daß der tode Körper wiederum aufgegraben und in Beyſeyn derer Gerichtsperſonen von einem geſchwornen Arzte, Inhalts Kaiſer Carls des Fünften und des heiligen Röm. Reichs peinlicher Halsgerichts Ordnung, deſſen genaue Beſichtigung angeſtellet werde, worauf und wenn diesfals beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, ferner ergehet, was ſich gebühret.

Leuterung.

Wenn gefraget wird, ob ſie anzunehmen I.

Wenn ein Theil geleutert, der andere appelliret II.

Adhäſion III.

Unzuläſſige Leuterung IV.

Wenn gezweifelt wird, ob ſie zuläſig, oder ob ſie erloſchen V.

Wenn Leuterat auſenbleibet VI.

— — auſerhalb Sachſen VII.

Wenn ſie wegen Leuterantens Auſenbleiben oder ſonſt erloſchen VIII.

— — Wenn Leuterant ſich der Wiedereinſezung in vorigen Stand zu erfreuen hat IX.

— — Nach der alten Proces Ordnung, ſiehe die Note.

Wenn beyde Theile geleutert X.

— — und des einen ſeine erloſchen XI.

Proſecution XII.

Wenn der auſenbleibende Theil unmündig, ſiehe oben Num. IX.

Zuweilen wird das Erkentnis über die Leuterung ausgeſezet und blos wegen eines andern Umſtandes interloquiret XIII.

Wenn ad acta priora ſubmittiret XIV.

Beſtätigung des vorigen Urthels XV.

— — unter einer Bedingung, z. E. daß Leuterat noch ſchwören ſol XVI.

— — Beſtätigung mit einer Erklärung XVII.
Reformatoria XVIII.
— — zum Theil XIX.
— — wenn es wieder auf das vorige Urthel ohne eins geſezet wird; entweder ganz oder zum Theil XX.
— — unter einer Bedingung, z. E. wenn Leuterant annoch ſchwöret XXI.
— — Wenn es weder bey dieſem noch jenem Urthel gelaſſen, ſondern ein drittes Urthel erdacht wird XXII.
Wenn theils voriges Urthel abgeändert, theils beſtätiget, theils eine Erklärung XXIII.
Manchmal wird bald mit, bald ohne Erklärung, etwas neues erkant XXIV.
Oberleuterung XXV.
Wenn in der Appellation Inſtanz, von leztern Appellations Urthel geleutert wird XXVI.
Erloſchene Leuterung, ſiehe Num. VIII.

I. Als dieſelben uns Acta ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß die auf dem 75ſten Blatte eingewante Leuterung wohl angenommen werden mag, wannenhero zu deren Proſecution ein Termin behörig anzuberaumen; ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daß die fol. 38. eingewante Leuterung ihrer Unerheblichkeit halber nicht anzunehmen, es iſt auch Beklagter die ſeit dem lezten Urthel aufgewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

II. Dieweil wider das Urthel fol. 103. ſowohl Kläger eine Appellation, als Beklagter eine Leuterung eingewendet, von welchen die leztere in Anſehung jener praejudicial iſt, ſo mag über die eine ohne die andere füglich nicht erkant werden, ſondern es iſt nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. XXXV. §. 9. zu verfahren.

III. Auf Leuterungsſchrift, deren Adhäſion und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Philip Adam Schuldheiſens Beklagtens

tens *) an einem, Johan Gotfrieds von Meyern Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß es eingewanter Leuterung auch deren Abhäſion ungeachtet, bey dem am erſten April des 1763ſten Jahres eröfneten **) fol. 29. befindlichen Urthel billig bleibet.

Oder: Und hat die von Klägern unternommene Adhäſion, weil ſolche weder innerhalb der zehentägigen Friſt, noch in dem zur Proſecution der von Beklagten eingewanten Leuterung anberaumten Termine geſchehen, nicht ſtat.

Oder: Daß Beklagtens Adhäſion, weil ſolche auf keine gemeinſchaftliche Beſchwerde gerichtet iſt, nicht ſtat hat ***).

Oder: Anlangend die von Klägern beſchehene Adhäſion, iſt dieſelbe in Anſehung, daß die angegebenen Beſchwerden, bereits bey deſſen voriger Leuterung angeführet worden, für unzuläslich zu achten.

IV. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Dietrich Herman Kemmerichs Klägers an einem, Johan Jacob Vitriariens Beklagtens andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß in dieſer, als einer †) geringfügigen

*) Der Leuterant wird allemal zuerſt genennet, hat alſo Beklagter Leuterung eingewendet, ſo ſezet man dieſen voran.

**) Bey Abſchieden aber ſaget man nicht eröfneten, ſondern ertheilten Beſcheide, weil ſolche nicht wie die Urthel verſiegelt und verſchloſſen werden.

***) Siehe Seyfarth p. 546. Gribners Principia Proceſſus, p. 283. Wernher P. 7. Obſ. 223.

†) Leuterungen ſind in Churſachſen unzuläſſig: 1) wenn blos in Namen, Zahlen und Blättern ein Irthum, der ſofort zu überſehen, untergelaufen; 2) wenn bey mitlern Inſtanzen, worinn die Sache durch Appellation gediehen, das Urthel des vorigen Richters beſtätiget wird; wo aber das Urthel der erſten Inſtanz geändert wird, hat die Leuterung in mitlern Inſtanz ſtat, ausgenommen in Concurs Proceſſen und übrigen Vorfällen, in welchen überhaupt alle Leute-

fügigen Sache eingewante Leuterung, nach Masgebung des allergnädigſten am 28ſten November 1753 ins Land ergangenen Befehles und deſſen §. 6. nicht zuläſig, es iſt auch Kläger die diesfals verurſachten ꝛc.

Oder: Daß in dieſer, als einer Bau (Handwerks, Commercien, Policey, Rechnungs, Geſinde oder Dienſtboten) Sache, beyderſeits eingewante Leuterungen nach Masgebung §. 2. ad Tit. 20. (oder Tit. 1. §. 6.) der Erleuterten Proces Ordnung, mit Erſtattung Berichts gebührend zu verfahren *).

Oder:

Leuterungen unterſaget; 3) in Concurſen; 4) wegen Unzuläßigkeit der Frageſtüken oder 5) derer Zeugen; 6) in Rechnungs 7) Handlungs Sachen; 8) Bau Sachen; 9) Policey, und Handwerks Sachen; 10) geringfügigen Sachen; 11) Poſſeſſorio Summariiſſimo, ſo gar nach einiger Rechtsſtühlen Meynung, wenn gleich nicht auf den Beſiz geklagt, ſondern auch, wenn nur auf den Beſiz erkant. Man merke auch, daß nicht einmal eine Appellation in dieſem Poſſeſſorio ſtat findet, wenn nicht etwa ſolche Perſonen appelliret, welchen die Wiedereinſezung in vorigen Stand zukommet; 12) bey bloſen Zwiſchen Urtheln, worinnen Beweis und Gegenbeweis auferleget Erläuterte Proces Ordnung Tit. 20. §. 2. 13) wenn der eine Theil geleutert und der andere appelliret; 14) bey dem Inhibitiv Proceſſe; 15) An das Oberhofgerichte ergienge am 19ten September 1764. folgender Befehl: Ihr wollet blos in denenjenigen Sachen, worinnen bey euch zuerſt und unmittelbar Klage erhoben worden, und wo nicht mehr als ein Kläger und ein Beklagter vorhanden iſt, und der eine Theil leutert, der andere aber appelliret, der Leuterung euch unterziehen, jedoch zuförderſt auf die Appellation Bericht erſtatten, und wegen deren Annehmung oder Rejection Reſolution erwarten, da denn von unſerer Landes Regierung erſtern Fals, ehe ſie die reſolvirten Inhibitoriales ausfertiget, die Acta zum Leuterungs Verfahren remittiren ſol; In allen übrigen aber, wie auch in denen, die per appellationem an euch gelangen, wenn wider die von euch geſprochenen Urthel, der eine Theil ſich eines Remedii ſuſpenſivi, der andere aber eines devolutivi bedienet, den §. 9. ad Tit. XXXV. der Erl. Proces Ordnung genau nachgehen.

*) Hier iſt nicht ſo, wie bey den geringfügigen Sachen in voriger Formel, die Leuterung ſchlechterdings unzuläſig, und kan alſo Leu-

teranten

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Simon Peter Gaſſers Beklagtens an einem, Abraham Wielings Klägers andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß die eingewante Leuterung, weil ſolche, nachdem das Urthel fol. 80. ſeine Rechtskraft albereits erlanget, eingewendet worden, nicht zuläslich, es iſt auch Beklagter die dadurch verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket ꝛc. Daß die eingewante Leuterung, nach Masgebung §. 5. ad Tit. XLI. der Erläuterten Proces Ordnung nicht zuläslich, auch der Concurs Vertreter die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, aus ſeinen Mitteln Klägern zu erſtatten ſchuldig.

V. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Joachim Potgieſers Klägers an einem, Peter Georgiſchens Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß wenn auch die eingewante Leuterung für unzuläſig nicht zu halten, es gleichwohl deren ungeachtet, bey unſerm vorigen Urthel billig verbleibet.

Oder: Wenn gleich die eingewante Leuterung für unzuläſig nicht zu achten, ſo bleibet es doch deren ungeachtet, bey dem am 1ſten April des 1763ſten Jahres eröfneten auf dem 108. Blatte befindlichen Urthel billig.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Gotfried Schaumburgs Beklagtens an einem, Johan Wolfgang Kippings Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß wenn auch die eingewante Leuterung nicht deſert und erloſchen, es gleichwohl deren ungeachtet, bey dem am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten fol. 80. befindlichen Urthel billig bleibet.

teranten in der Regiernng annoch geholfen werden. Siehe meines ſeel. Herren Vaters Anleit. Gerichts Acta zu extrahiren. §. CLXII.

VI. Auf Leuterungsſchrift und deren Proſecution Anwalds, Johan Friedrich Wilhelm Pagenſtechers Beklagtens an einem *), Johan Daniel Grubers, Klägers andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen und andern beygelegten Acten, in drey unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Erachten wir: daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 5ten April des 1760ſten Jahres eröfneten fol. 108. befindlichen Urthel billig bleibet **). Die fol. 200 verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 4 Thaler 21 Groſchen zu mäſigen.

Oder: Erachten wir: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß das und das nicht, ſondern ꝛc.

VII. Als dieſelben uns Acta Johan Friedrich Hombergen zu Bach Beklagten an einem, Johan Adam Kopen Klägern andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß Kläger anderweit nach vorgehender gebührender Ladung zu erſcheinen und auf die albereits fortgeſtelte Leuterung, unter der Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen hauptſächlich erkant werden ſolle, ſich einzulaſſen, auch die Unkoſten dieſes Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

VIII. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds Franz Carl Conradi Beklagtens ***) an einem, wider Auſenbleiben Johan Chriſtian Claproths Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten ꝛc. Erachten wir: Daß die eingewante Leuterung deſert und erloſchen, es iſt auch Kläger die dadurch verurſachten Unko-

*) Hier wird nicht geſezt, wider Auſenbleiben, weil nicht in Contumaciam, ſondern wie es die Sache mit ſich bringet, entweder reformatoriſch oder confirmatorie erkant wird, Erläuterte Proces Ordnung ad Tit. X. §. 3.

**) Von Unkoſten, daß ſie ein oder der andere Theil erſtatten ſolle, wird nichts gedacht, ſondern es verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſie Impetrant bezahlen müſſe; Der auſenbleibende Theil hat ja keine verurſachet.

***) Hier ſezet man nicht Leuteranten, ſondern Leuteraten zuerſt.

Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermáſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig *).

IX. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds, Philip Adam Ulrichs Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben der Gemeinde zu Beryt Klágerer andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten ꝛc. Daß geſtalten Sachen nach und in Anſehung der klagender Gemeinde zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezug in vorigen Stand, die fol. 20. angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern es iſt ein anderweitiger Termin anzuberaumen, und erwehnte Gemeinde zu Fortſtellung ihrer eingewanten Leuterung, bey Verluſt der Wiedereinſezung in vorigen Stand, gebůhrend vorzuladen, unterdeſſen aber beſagte Gemeinde die Unkoſten dieſes Termins **), nach vorgehender deren Anſaze und richterlicher Ermáſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

Oder: Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern es iſt beklagte Gemeinde zu Themishayn zur Proſecution (Fortſtellung) der eingewanten Leuterung, bey deren und bey der Rechts-Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand Verluſt, anderweit gebůhrend vorzuladen, ſelbige auch die Unkoſten dieſes Termins ***) Klágern zu erſtatten ſchuldig.

X. Auf Leuterungsſchriften und erfolgte Geſáze derer Anwálde, Johan Lorenz Fleiſchers Klágers an einem, Juſt Henning Bóhmers Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß es, beyderſeits eingewanter Leuterungen ungeachtet, bey dem

 am

*) Die alte Proces Ordnung Tit. 35. §. 3. iſt bey Leuterantens Auſenbleiben mit der neuen einſtimmig, und wird auch auſerhalb Sachſen alſo erkant.

**) Hier kan man nicht ſagen, die Leuterungs Koſten, weil ſolche gleichſam fůr keine Leuterung zu halten. Eben ſo, wenn die Leuterung unzuláslich wird, ſpricht man gleichfals die Unkoſten dieſes Termins.

***) Dieſes laſſen einige weg, wenn der Auſengebliebene ein Armer: jedoch iſt es beſſer, daß man es einrůke, denn es iſt geſezmáſig alſo zu verſtehen, daß wenn der Auſengebliebene den Proces gewinnet, er ſodann dieſe Unkoſten ſich kůrzen laſſe.

am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten fol. 170 befindlichen Urthel, billig bleibet.

Oder: Auf Leuterungsſchriften ꝛc. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß ſo viel Klägers erſte und dritte, ingleichen Beklagtens 7. Beſchwerde anbetrift, das und das nicht — ſondern das und das — Ferner in Anſehung Beklagtens vierter Beſchwerde, daß deſſen Principal nicht über den ganzen zehnden Punct der Einlaſſung, ſondern nur über das andere Glied deſſelbigen, den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig, dahingegen es im übrigen beyderſeits eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 1ſten April des 1763ſten Jahres eröfneten fol. 30. befindlichen Urthel billig bleibet, jedoch Klägers 5. Beſchwerde anlanget, mit dieſer Erklärung, daß ꝛc.

XI. Auf Leuterungsſchrift auch Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß, ſo viel Beklagtens Leuterung anbetrift, derſelbe das und das zu thun nicht ſchuldig, ſondern — Hingegen iſt Klägers Leuterung deſert und erloſchen, immaſen auch derſelbe die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

XII. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern es iſt Kläger zur Fortſtellung der eingewanten Leuterung, bey Verluſt der ſeinen Principalen zuſtehenden Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand anderweit gebührend vorzuladen, derſelbe aber die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung ꝛc. Siehe oben Num. VIII.

XIII. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Chriſtoph Lorenz Bilderbeks Klägers an einem, Johan George Döhlers Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket: Erachten wir: Daß Kläger vor allen Dingen auf Beklagtens Vorbringen fol. 3. unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtän-

geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, ſich ein- zulaſſen ſchuldig, ergehet ſodann der albereits proſequir- ten (fortgeſtelten) Leuterung halber, ferner was Recht iſt. Siehe auch unten Num. XXIII. und XXIV.

XIV. Auf Leuterungsſchrift und deren Proſecution Anwalds Matthias Benoin Herings Beklagtens an einem, Domi- nicus Balks Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vori- gen Acten zugeſchiket worden; Erachten wir: daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten fol. 20 befindli- chen Urthel billig bleibet. (Es iſt auch Beklagter die durch ſolche Leuterung verurſachten Unkoſten *) allein zu tragen ſchuldig.

XV. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer An- wälde auch Actoren Vormunden Johan Chriſtoph Bal- ſers Beklagtens an einem, Johan Jacob Oppenritters und Conſorten Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vo- rigen Acten ꝛc Daß Kläger die ermangelnde Vormund- ſchafts Beſtätigung bey 5 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen ſchuldig, und bleibt es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 1ſten December des abgewiche- nen 1762ſten Jahres eröfneten fol. 200. befindlichen Urthel (ertheilten Beſcheid) billig; Es iſt auch Kläger die Leuterungs Koſten **) nach vorgehenden deren Anſaz und

*) Von Unkoſten ſaget man in einigen Dingſtüblen öfters nichts, weil man meynet, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß Leuterant ſie allein tragen müſſe, immaſen ja Gegentheil keine verurſachet, al- ſo Leuterat keine erſtatten dürfe. Allein abſtatten muß er doch. Und weil angemerket worden, daß wenn das Urthel nichts von Unkoſten ſaget, der Richter die Urthelsgebühren beyden Theilen anzuſchreiben pfleget, iſt zuweilen beſſer gethan, wie es mit denen Unkoſten gehalten werden ſolle, im Urthel auszudrüken. Denn ſonſt ſchreibt doch wenigſtens die Urthels Gelder und Verſchi- kungs Koſten gemeiniglich beyden Theilen an, und entſtehet her- nach darüber unnöthiger Streit. Uebrigens wird auch des An- waldes desjenigen der ſubmittiret, in Eingange nicht gedacht.

**) Nicht die Unkoſten des verzögerten Proceſſes, ſondern Leuterungs Koſten, jene Formel wird bey Appellationen gebraucht.

und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig *).

Oder: Auf Leuterungsſchriften und erfolgte Geſäze Anwaldens, Johan Jacob Helferichs Klägers an einem, Johan Gotlob Weidlers Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß es, beyderſeits eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten auf dem 174ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet.

XVI. Würden Klägers Principale, daß ſie und ihre Vorfahren über 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage, von Zeit der erhobenen Klage zurük gerechnet, auf Beklagtens da und da gelegenen Feldern, ſobald die erſte Frucht oder Erndte heraus geweſen, mit ihren Schafen getrieben und gehütet, vermittelſt Eydes erhalten, und dergeſtalt noch zur Erfüllung ſchwören, ſo bleibet es, eingewanter Leuterung ungeachtet bey dem am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten fol. 200. befindlichen Urthel billig.

XVII. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde Carl Otto Rechenbergs Beklagtens an einem, Johan Friedrich Kaiſers Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 30ſten November des 1752ſten Jahres eröfneten fol. 170. befindlichen Urthel billig bleibet, jedoch ſo viel die andere Beſchwerde anbetrift, mit dieſer Erklärung: Es könte und wolte denn Beklagter die vorgeſchüzten Ausflüchte in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

XVIII. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Chriſtian Heinrich Ekards Beklagtens an einem, Caſpar Theodor Summermans Klägers andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir:

*) Zuweilen ſind auch Urſachen vorhanden, daß, obgleich das vorige Urthel in allen Stüken beſtätiget wird, gleichwohl die Leuterungs Koſten gegen einander aufzuheben, aber da ſagt man nicht, daß ſie zu compenſiren, ſondern es wird dieſes ſtilſchweigend, indem von Unkoſten gar nichts gedacht wird, zu verſtehen gegeben.

wir: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagtens Principal Klågers Principalen die libellirten 1000 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern derſelbe von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Klåger zu dem ihm auferlegten Erfüllungs Eyde nicht zu laſſen, auch Beklagter ſolchen Fals das ſtreitige Haus nebſt denen erhobenen Nuzungen ihm abzutreten nicht ſchuldig, ſondern würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er —— ſchwören, ſo hat Klåger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzåhlen, immaſen auch die aufgewanten Unkoſten gegen einander billig aufzuheben.

Oder: Daß der 14te Beweis Artikel mit Stilleſchweigen nicht zu übergehen, ſondern Beklagter zur Einlaſſung darauf unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals deſſen für geſtåndig und überführt zu achten, behörig vorzuladen. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Klåger bey 5 Thlr. Strafe beſſer als auf dem 7 Blatte geſchehen, ſich zu rechtfertigen ſchuldig, hiernåchſt nunmehr aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß, weil derſelbe die erhobene Klage nicht auf eine bloſe Empfehlung, ſondern ausdrüklich darauf, daß Beklagtens Principal ihm an Peter Friedrich Arpen das Geld zu zahlen aufgetragen habe, alſo auf ein Mandatum gegründet, er mit ſeinem Suchen nicht ſo fort abzuweiſen, noch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtatten ſchuldig, ſondern es iſt Klåger, weil jener auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtåndig, den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſåchſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen verbunden, darwider Beklagten der Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

XIX. Auf Leuterungsſchriften und erfolgte Geſåze derer Anwålde ꝛc. ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket: Nunmehro

mehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß ſo viel Klägers erſte und dritte, ingleichen Beklagtens 7te Beſchwerde anbetrift, das und das nicht *) — ſondern das und das — ferner in Anſehung Beklagtens vierter Beſchwerde, daß des leztern Principal nicht über den ganzen fünften Punct der Einlaſſung, ſondern nur über das andere Glied deſſelben den ihm zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; dahingegen es im übrigen beyderſeits eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 1ſten April eröfneten fol. 20. befindlichen Urthel billig bleibet, jedoch in Anſehung Beklagtens anderer Beſchwerde, mit dieſer Erklärung, daß —

Oder: Auf Leuterungsſchrift ꝛc. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß was die 2. 3. 4. und 5. Beſchwerde anbetrift, Klägers Principal das und das nicht — ſondern Beklagtens Principal die ſtreitigen 25 Thaler erſtern zu bezahlen, ferner das und das zu thun ſchuldig; Im übrigen bleibet es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 20ſten December des 1762ſten Jahres eröfneten fol. 20. befindlichen Urthel billig, jedoch ſo viel die 9. 11. und 15 Beſchwerde anlanget, mit dieſer Erklärung, daß —

Oder: Auf Leuterungsſchrift ꝛc. Nunmehro, was die 9te Beſchwerde anlanget, aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten Klägern zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern es ſind dieſelben in Betracht derer geleiſteten Eyde, gegen einander aufzuheben, dahingegen es im übrigen, eingewanter Leuterung ungeachtet, bey vorigen Urthel billig bleibet.

XX. Nun-

*) Hier behält man die ſämtlichen Worte des vorigen Urthels bey, aber wo ſich ein ſolches nicht füglich thun läſſet, ſtehet dem Urthelsverfaſſer frey, andere gleichgültige Worte zu gebrauchen, wenn nur die Meynung getroffen iſt, z. E. wenn es im erſten Urthel geheiſen hätte: Daß das Guth nicht zu ſubhaſtiren, ſo kan ich es alſo geben: Daß Klägerin Suchen, die Subhaſtation des Guthes betreffend, für unſtathaft nicht zu achten, ſondern es mag mit deſſen öffentlicher Feilbiethung wohl verfahren werden.

XX. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß es nicht bey dem am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten auf dem 120. Blatte befindlichen Urthel, ſondern bey dem fol. 80. zu laſſen.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß ſo viel die erſte, andere und dritte Beſchwerde betrift, es nicht bey dem fol. 5. ertheilten Regierungs Beſcheide, ſondern bey dem auf dem 187ſten Blatte der Amts Acten befindlichen Urthel zu laſſen, dahingegen in Anſehung der vierten Beſchwerde, es eingewanter Leuterung ungeachtet bey dem lezten an 5. Jenner des 1775ſten Jahres ertheilten in den Regierungs Acten auf dem 5ten Blatte befindlichen Beſcheide billig bleibet. V. R. W.

XXI. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Chriſtoph Peslers Beklagtens an einem, Gotlieb Wilhelm Dinklers Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen und andern beygelegten Acten in 4. unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Erachten wir: Würde Beklagtens Principal ſich vermittelſt Eydes reinigen, und daß er nicht — ſchwören, ſo iſt nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß ſelbiger den gefoderten Hauptſtam derer 1000 Thaler, nebſt denen rükſtändigen Zinſen Klägers Principalen zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern es hat lezterer dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen Beklagtens Principal von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Friedrich Gotlieb Struvens Klägers an einem, Friedrich Auguſt Chriſtian Wahlens Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten ꝛc. Würde Klägers Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß er — noch zur Erfüllung ſchwören, ſo iſt nunmehro aus denen Acten, ſo viel zu befinden, daß Beklagter von der erhobenen Klage nicht zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch demſelben die verurſachten Unkoſten zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern es hat lezterer dasjenige, ſo ihm

zu erweiſen auferlegt und er ſich angemaſet, zur Nothdurft beygebracht, derowegen ꝛc.

XXII. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß es weder bey dem leztern auf dem 76. Blatte noch auch bey dem fol. 18. befindlichen Urthel zu laſſen, ſondern weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in Sächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt; dahingegen es im übrigen eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 1ſten März des 1766ſten Jahres eröfneten fol. 76. befindlichen Urthel ſchlechterdings zu laſſen. V. R. W.

XXIII. Auf Leuterungsſchrift ꝛc. Daß Beklagter die ermanglende Vormundſchafts Beſtätigung bey 5 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen ſchuldig. Hiernächſt iſt die eingewante Leuterung, ſo viel die ſiebende Beſchwerde anlanget, für unzuläſig zu achten, hingegen in Anſehung der 2. 3. 4 und 5ten Beſchwerde nunmehro aus den Acten ſo viel zu befinden, daß Klägers Principal das und das nicht — ſondern Beklagtens Principal die ſtreitigen 25 Thaler erſtern zu bezahlen, ferner das und das zu thun ſchuldig. Im übrigen bleibet es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 20ſten December des 1762ſten Jahres eröfneten fol. 110. befindlichen Urthel billig, jedoch ſo viel die 9. 11 und 12te Beſchwerde anlanget, mit dieſer Erklärung, daß —

Oder: Daß Beklagter ſich zur Nothdurft gerechtfertiget, und nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß in Anſehung der andern Beſchwerde die eingewante Leuterung nach Vorſchrift §. 2. ad Tit. XX. der Erläuterten Proces Ordnung nicht zuläſig, übrigens aber und das erſte Gravamen betreffend, es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 23ſten März des 1763ſten Jahres eröfneten fol. 154. befindlichen Urthel billig bleibet, Kläger auch die Leuterungs Koſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung Beklagten zu erſtatten ſchuldig; Die auf dem 29. Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 4 Thaler 3 gr. zu mäſigen.

XXIV.

XXIV. Auf Leuterungsſchrift, auch Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Rudolph Auguſt Noltens Beklagtens an einem, Heinrich Melchior Schüttens Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 28. April des jeztlaufenden 1763ſten Jahres eröfneten fol. 120. befindlichen Urthel billig bleibet. Dieweil aber Beklagter nunmehro *) auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm hieran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt. Die fol. 39. verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 4 Thaler 7 Groſchen zu mäſigen, dahingegen der baare Verlag ohne Abgang zu laſſen.

XXV. Auf Vorbringen **) und erfolgte Geſäze, Chriſtoph Ludewig Crels Klägers an einem, Gotlob Auguſt Jenichens Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß die eingewante Oberleuterung ***), weil ſolche vermöge der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. XXXV. §. 4. nur bey dem Appellations Gerichte in denen unmittelbar daſelbſt angebrachten Sachen ſtat hat, nicht zuläſig, es iſt auch Kläger die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder:

*) Wenn das vorige Urthel geheiſen: Beklagter Vormund ſolle ſich auf die Klage einlaſſen, dieſer leutert darwider, befeſtiget aber unterdeſſen den Krieg Rechtens im Leuterungs Verfahren, ſo kan man nicht anders erkennen, als obige Formel beſaget. Zuweilen aber geſchiehet es, daß das vorige Urthel weder geändert noch beſtätiget, ſondern z. B. auf einen Eyd geſprochen wird, ſolchenfals wird im Eingange der Leuterung nicht gedacht, ſondern es heiſt: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze. Siehe auch Num. XIII.

**) Wenn ſie aber zuläſig, heiſt es: Auf Oberleuterungsſchrift.

***) Die Oberleuterung hat übrigens alle Regeln mit der Leuterung gemein.

Oder: Auf Oberleuterungs Schriften und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Gotlieb Siegels Klägers an einem, Johan Gotfried Bauers Beklagtens andern Theils; Erkennen wir: Nunmehro ſo viel Klägers Oberleuterung betrift, anderweit aus denen Acten ſo viel zu befinden ꝛc. Dahingegen es Beklagtens Oberleuterungen ungeachtet bey unſern jüngſt eröfneten Urthel nochmals billig bleibet.

Oder: Auf Leuterungs und Oberleuterungs Schriften *).

XXVI. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze in Appellations Sachen derer Anwälde Michael Heinrich Griebners Appellatens an einem, Burchart Gothelf Struvs Appellantens andern Theils; Erkennen wir: Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey unſerm jüngſt geſprochenen Urthel billig bleibet. V. R. W.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß es nicht bey dem Urthel fol. 55. ſondern bey dem in denen Acten erſter Inſtanz auf dem 93. Blatte befindlichen ſchlechterdings zu laſſen, und wird dieſe Sache an deren Richter billig remittiret, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze in Appellations Sachen derer Anwälde, Johan Gotfried Bauers Appellatens an einem, Johan Auguſt Bachs Appellantens andern Theils, ſo Ew. Gnaden und die Herren uns ſamt vorigen Acten, nebſt denen erſter Inſtanz, in zweyen unterſchiedenen Stüken zugeſchiket ꝛc. Erachten wir: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Appellant das und das zu thun nicht ſchuldig, ſondern es iſt in voriger Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen Richter ꝛc.

Lex Diffamari et Si contendat, ſiehe Provocation.

Libel, ſiehe Klage.

Libellus

*) Wenn der eine Leuterung und der andere Oberleuterung eingewendet.

Libellus Famoſus, ſiehe Pasquil.

Licitatio Privata.

Wenn ſolche anzuſtellen I.

I. Daß zuförderſt zwiſchen denen Erben eine Privat-Licitation Gerichts wegen anzuſtellen, und daferne ſie alsdenn wegen eines gewiſſen Werthes des gemeinſchaftlichen Gartens ſich nicht vereinigen, oder ſonſt ein beyden anſtändiger Käufer nicht finden ſolte, mit deſſen öffentlicher Feilbietung vermittelſt ordentlichen Anſchlages gebührend zu verfahren; worauf ſodann von denen gelöſeten Geldern Klägern ein Drittel, Beklagten aber zwey Drittel zu verabfolgen.

Liebestrank.

Reinigungs Eyd I.

I. Daß ernanter Apicius, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er N. W. N. im Tranke oder ſonſt etwas beyzubringen, dadurch ſie zur Liebe gegen ihn bewogen oder ihr ſonſt geſchadet werden ſollen, den Vorſaz nicht gefaſſet, in ſolcher Abſicht an lezt verwichener Walpurgis Nacht, oder zu anderer Zeit, in einem Kruge, daraus ſie trinken ſollen, ein Pulver nicht gethan, und ſodann, daß ſie davon getrunken, nicht veranlaſſet, zu ſchwören ſchuldig: Im Fal er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt 2c. Daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner was Recht iſt.

Liquidi Conſtitutio.

Wenn ſolche abzuurtheln I.

Wenn darauf zu interloquiren II.

Wenn das Liquidum Gerichts wegen feſtzuſtellen III.

Sub poena liquidi, ſiehe Rechnung.

I. Als dieſelben uns ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Beklagter von denen Num. I. verzeichneten Poſten, die mit a. b. c. d. bemerkten ingleichen von denen Num. II. die ſub x. y. z. nebſt denen Num. III. verzeichneten Gerichtsgebühren, welche leztere zuſammen auf 20 Thaler 5 Groſchen gemäſiget werden, Klägern bey Vermeidung der Hülfe zu entrichten ſchuldig; Hingegen wird er mit Wiedererſtattung derer Num. I. mit e. f. g. h. ingleichen Num. II. mit l. m. r. bemerkten Foderungen billig verſchonet, immaſen er auch von denen Num. IV. angegebenen auſergerichtlichen Unkoſten ein mehreres nicht, als 10 Thaler 5 Groſchen zu bezahlen pflichtig, die fol. 219 angegebene Gerichtsgebühren ſind auf 3 Thaler 20 Groſchen zu mäſigen, und in Betracht, daß beyde Theile etwas erhalten, gegen einander aufzuheben.

Oder: Daß Beklagter von der auf dem 250 Blatte verzeichneten ſechſten Poſt mehr nicht als 90 Thlr. Klägern zu bezahlen ſchuldig; Dahingegen was die Poſten Num. 1. 3. 4 und 5. anlanget, es bey der daſelbſt befindlichen Hauptberechnung ſchlechterdings zu laſſen, immaſen auch Beklagter die übrigen Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten verbunden.

Oder: Dieweil die fol. 218 angegebenen Compenſations Poſten nicht alſofort liquid, folglich bey jezigen executiviſchen Verfahren in keinen Betracht zu ziehen, ſo ſind Beklagte das fol. 305 conſtituirte Quantum an 502 Thalern 14 Groſchen, beſchehenen Einwendens ungeachtet, Klägern zu bezahlen, ſowohl die von 305 Blatte an aufgewanten Unkoſten, davon die fol. 329 verzeichneten Gerichtsgebühren, da ſie übermäſig nicht angeſezet, ohne Abgang zu laſſen, demſelben zu erſtatten ſchuldig; (Es bleibet ihm aber obgedachte Ausflucht wider erſtern beſonders an- und auszuführen unbenommen.)

II. Daß Klägers auf Volſtrekung der Hülfe gerichtetes Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern es iſt derſelbe vor allen Dingen ein richtiges Quantum feſtzuſezen ſchuldig. Ferner darauf ꝛc.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Bartholomäen Socinens Klägers an einem, Gregor Holoanders Beklagtens andern Theils; Erachten wir:

wir: Daß zuförderſt in dieſer Sache ein oder mehrere Rechnungs Erfahrene als Commiſſarien zu verordnen und zu vereyden, welche in Beyſeyn beyderſeits Partheyen die übergebenen Rechnungen von Poſten zu Poſten durchgehen und unterſuchen, diejenigen, ſo mit Quittungen zu belegen oder ſonſt alſofort zu beſcheinigen, von denen noch zur Zeit nicht völlig erwieſenen abſondern, nach Anleitung derer rechtskräftigen Urthel und ſonſt einen gewiſſen Calculum ziehen und ein richtig Liquidum auswerfen, wobey ſie inſonderheit dasjenige, ſo von denen Intereſſenten fol. 201. angemerket worden, zum Behuf gegenwärtiger Sache mit auszurechnen und zu unterſuchen, diejenigen Poſten aber, ſo auf weitere Ausführung und auf einer Frage Rechtens beruhen, ausſezen; wenn nun dieſe, ſowohl die vorher benante, mit nach einander fortlaufenden Zahlen bemerket worden, ſodann die Partheyen darüber, mit Anziehung der Numern kürzlich mit einander verfahren haben, immaſen ihnen zu thun oblieget, ſo ergehet allenthalben ferner was Recht iſt.

Oder: Daß Beklagter nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt auf das fol. 220 übergebene Verzeichnis ſich einzulaſſen, unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen fals für richtig und zugeſtanden angenommen werden ſollen, gebührend vorzuladen, und mag bey deſſen fernern Ungehorſam, ſodann eine Hauptberechnung richterlichen Amts wegen, von Klägers Forderungen am Hauptſtamme, Zinſen und Unkoſten, wohl beſtimmet werden; Ferner darauf zu beſchehen was ſich gebühret; es iſt auch Beklagter die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten verbunden.

III. Und wird, ſo viel die auf dem 310. Blatte übergebene Berechnung der ſämtlichen Schuld am Hauptſtamme, Zinſen und Unkoſten anlanget, das Liquidum auf 35 Thaler 20 Groſchen Gerichts wegen hiermit feſtgeſezet.

Lis.

Eyd in Litem I.
Liti entſagen II.
— — wenn ſolches ein Beklagter thut, ſiehe Beklagter.

Ex Lite zu laſſen III.
Litis Conſorten leiſten Cautionem rati IV.
— — ſchwören V.

I. Dieweil Klägers Principalin den ihr zuerkanten Eyd in Litem fol. 29 geleiſtet, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und iſt Beklagtens Principal nunmehro, ſeines Einwendens ungeachtet, die fol. 4. verzeichnete Sachen entweder in Natur erſterer auszuantworten, oder woferne die Stüken nicht mehr vorhanden oder auch, nach erhobener Klage, durch Beklagtens Principalen Verwahrloſung geringer worden, den angeſezten Werth dafür derſelben zu bezahlen, nicht weniger die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Würde nun Kläger in Betracht, daß Beklagte unter der im vorigen Urthel enthaltenen Verwarnung behörig vorgeladen worden, gleichwohl aber dem Erkentniſſe keine Folge geleiſtet, den Werth derer fol. 211. befindlichen Kleidungsſtüken, vermittelſt Eydes anzeigen, ſo iſt Beklagter ſothanen Werth bey Vermeidung der Hülfe demſelben zu bezahlen, ſowohl die von dem 215. Blatte aufgelaufenen Unkoſten zu erſtatten verbunden.

Oder: Daß Beklagter ſeines unerheblichen Einwendens ungeachtet, dem jüngſt eröfneten auf dem 300. Blatte befindlichen Urthel Folge zu leiſten ſchuldig, in Verbleibung deſſen, wird Kläger in litem dergeſtalt, daß er glaube und gewis dafür halte, daß Bartholomäen Leonhard Schwendendörfers Nachlas ſich auf 100000 Thaler und ein geringeres nicht belaufen, zu ſchwören, billig zugelaſſen.

II. Auf Klage, Antwort, auch Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Mitkläger von dieſer Sache fol. 27 ſich losgeſaget, und ſeines Anſpruches begeben, ſo hat es, wenn er, daß er hierzu bevollmächtiget ſey, beſſer als fol. 6 geſchehen, ſich rechtfertiget, immaſen ihm bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, daben ſein Bewenden, er iſt aber die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaze und richterlicher Ermäſigung, zu ſeinem Antheile Beklagten zu erſtatten ſchuldig *).

Oder:

*) Dieſes ſezet man nur alsdenn, wenn Mitkläger einige beſondere Unkoſten verurſachet, auſerdem gedenket man derer Unkoſten ſelten.

Oder: Dieweil Kläger den erſten Punct der Klage fallen laſſen, und Beklagter auf die übrigen geantwortet, deren aber nicht allenthalben geſtändig, ſo hat es bey jenem ſein Bewenden, und iſt Kläger den Grund der Klage ſo viel ihm an denen übrigen Puncten verneinet, in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der bedingte Gegenbeweis ꝛc.

Wenn dieſes ein Beklagter thut, ſiehe Beklagter.

III. Auf Klage, Antwort, auch Ausflucht ſowohl erfolgte Geſäze Johan Jacob Maſcovs Klägers an einem, Johan Balthaſars von Werner Beklagtens am andern, Annen Roſinen Wernerin Mitbeklagter dritten Theils; Dieweil Mitbeklagte, daß ſie ihres Ehemannes Erbin nicht ſeyn, ſondern nach ihren eingebrachten Güthern greifen wolle, fol. 20. im Beyſeyn ihres zu Recht beſtätigten Vormundes gerichtlich ſich erkläret, ſo hat es, in Erwegung, daß eine Witbe, ſo keine ſtatutariſche Portion verlanget, als Erbin ihres Ehemannes nicht zu betrachten, und weil ohnehin Beklagter ſich als des verſtorbenen Werners einzigen Erben bereits aufführet, dabey ſein Bewenden, mithin Klägers wider ſie gerichtetes Suchen, nebſt der auf dem 40. Blatte angebrachten Ungehorſams Beſchuldigung, nicht ſtat, dahingegen weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig ꝛc.

Oder: Dieweil eine Witbe, ſo keine ſtatutariſche Portion verlanget, geſezt auch, daß ſie des Nachlaſſes ſich angemaſet hätte, nicht als Erbin zu betrachten, und Mitbeklagte mit Einwilligung ihres Vormundes, daß ſie ihres verſtorbenen Ehemannes Wilhelm Budäens Erbin zu werden nicht gemeynet, ſondern nach ihrem Eingebrachten greifen wolle, fol. 24. gerichtlich ſich erkläret, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und Klägers wider ſie gerichtetes Suchen nicht ſtat, immaſen dieſelbe bey dieſen Proceſſe weiter zu beharren nicht verbunden.

IV. Daß Kläger ſich in Anſehung Thomas Diplovatarius, durch Beybringung einer richtigen Volmacht bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen oder einer von deſſen übrigen Principalen, Cautionem rati auf 20 (auch wohl 30 und 50) Thaler hoch, anzugeloben ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze Marx Anton Muretens für ſich und als angeblicher Defenſor Johan Miltons Klägers an einem: Daß der angegebene Defenſor nicht zuläſig, ſondern es iſt derſelbe bey 5 Thaler Strafe mittelſt einer ordentlichen Volmacht ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß die in Schriften beſchehene Cautio rati nicht zuläſig, ſondern es iſt der angegebene Defenſor dieſelbe gerichtlich anzugeloben verbunden.

Oder: Im übrigen iſt die auf dem 49ſten Blatte unbeſtimter Maſen beſtelte Cautio rati, ſo hiermit auf 20 Thaler hoch geſezet und beſtimmet wird, nach Masgebung der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. 7. §. 3. anſtat ſeines Intereſſe Klägern verfallen, auch Beklagter die diesfals verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten verbunden. Siehe auch Caution Num. XIV.

V. Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin vor Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vormunde vor ſeine Pflegbefohlne den zuerkanten Eyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt ſolcher, ſo viel Beklagtens Principalin betrift, ſo lange bis dieſe das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, auszuſezen.

Oder: Würden Klägers Principale, ſo viel deren das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, für ſich und ihre übrigen Conſorten, ſo ſolches Alter noch nicht erreichet, vermittelſt Eydes erhalten und ꝛc. ſchwören, ſo iſt Beklagter ꝛc.

Lite und Litem, ſiehe Lis.

Litigioſa Res.

Kan nicht veräuſert werden I.

I. Daß die Veräuſerung derer geklagten Weinberge zu Recht nicht beſtändig, derowegen Beklagter, beſchehenen Einwendens ungeachtet, dieſelben ſamt denen erhobenen Nuzungen an Klägern wieder abzutreten, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Litis Conſorten, ſiehe Lis.

Litis Conteſtatio.

Wenn ſolche gar nicht, oder nicht behörig erfolget, auſerhalb Sachſen I. *)

Wenn Beklagter in Churſachſen ſich nicht behörig eingelaſſen II.

Wenn darüber zu interloquiren, auſerhalb Sachſen in Fal der Eyd deferiret III.

— — in Churſachſen IV.

Wenn Beklagter ſich eingelaſſen aber Mitbeklagter nicht V.

Bejahende, mit vorgeſchüzten Ausflüchten VI.

I. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze Anwalden, Jacob Alvorottens Klägers an einem, wider Auſenbleiben Andreen Alciatens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter nach anderweit vergehender gebührender Ladung **) auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die fol. 10. auf 2 Thaler 3 Groſchen gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalden Peter Rebuffens Klägers an einem, wider Auſenbleiben Andreen Tiraquels Beklagtens andern Theils;

*) Wenn eine richtige Verwarnung ergangen und Beklagter das andere mal auſen bleibet, wird er nach gemeinen Rechten nicht für geſtändig und überführt, ſondern dafür gehalten, als ſey der Krieg Rechtens verneinende beſtätiget worden. Meines ſeel. Herrn Vaters Anleitung zum Referiren 2te Abtheil. 1 Hauptſtük §. 46.

**) Wenn die Partheyen erſcheinen, in der Hauptſache aber nichts thun, ſo wird nicht erkant: nach anderweit vorgehender Ladung, ſondern: des beſchehenen Einwendens ungeachtet, ſich einzulaſſen ſchuldig. Solchenfals müſſen auch natürlicher Weiſe die Worte, wider Auſenbleiben, weggelaſſen werden.

Theils; Erachten wir: Daß Beklagter, nach anderweit vorgehender gebührender Ladung, zu erſcheinen, und auf die erhobene Klage unter der Verwarnung, daß er widrigenfals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die auf dem 25ten Blatte angegebenen Auſergerichtlichen auf 3 Thaler 2 Groſchen, ferner die fol. 7. verzeichneten Gerichtsgebühren auf 2 Thaler 7 Groſchen gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter auf alle und jede Puncte der Klage deutlich mit Ja oder Nein, auch ohne Anhang, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals deren für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, zu antworten, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins ꝛc.

II. Auf Klage, Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Erachten wir: Daß Beklagter derer Worte in der Klage: Nachdem aber bis auf die: Nicht angemaſet, für geſtändig und überführet zu achten; im übrigen aber Kläger den Grund der Klage und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Die auf dem 22. Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind, da ſie nicht übermäſig angeſezet, ohne Abgang zu laſſen.

III. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde Franz Duarenens Klägers an einem, Simon Piſtoris Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal darüber ſein Gewiſſen *), Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt dahin

*) Dieſes iſt nur wenn der Eyd zugeſchoben, auſerdem aber diesfals auſerhalb Sachſen keine beſondere Formel, ſondern es heiſt eben ſo wie bey uns: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneiner, in ſächſiſcher Friſt Beklagten den Gegenbeweis, Gewiſſen

**) dahin ihm ſolche auf den Verneinungsfal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde, zu eröfnen, oder in gehörjger Friſt ſein Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, oder auch, in ſoweit es nicht ſeine alleinigen Handlungen betrift, den Haupteyd zurükzuſchieben ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran verneinet, und ſo weit er der Gewiſſensrührung ſich nicht gebrauchet, ſein Gewiſſen (Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt) dahin es ihm auf ſolchen Fal geſtellet, zu eröfnen, oder daſſelbe in gehöriger Friſt mit Beweis zu vertreten, im übrigen aber Klägers Principal, den ihm bey dem 3ten Puncte der Einlaſſung zurükgeſchobenen Haupteyd nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Beklagter auf alle und jede Puncte der erhobenen Klage (oder auf den 4ten Punct) deutlich mit Ja oder Nein, auch ohne Anhang unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals deren für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten, ſo wohl die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig.

IV. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde Johan Schneideweins Klägers an einem, Simon Schardens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

(Gg) 5 Oder:

ſensrührung, und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

**) Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt werden nur bey factis alienis gebrauchet. Wenn daher Beklagten über ſeine eigne Handlungen der Eyd zugeſchoben, bleiben die Worte: Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt auſen. *Menke* Proceſſ. Tit. I. 34. p. 272.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal, was den 3. 4. 5. 6ten Punct der Einlaſſung betrift, den ihm darüber zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde, zu ſchwören, im übrigen aber den Grund der Klage und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß bey 5 Thaler Strafe Kläger in Anſehung Samuel Stryks, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, ſich zu rechtfertigen ſowohl Beklagte und Mitbeklagte die ermangelnden Vormundſchafts Beſtätigungen in Originalen oder beglaubten Abſchriften, bey ebenmäſiger Strafe, zu denen Acten zu bringen, anbey erſterer den gefoderten Vorſtand der Unkoſten halber, auf 30 Thaler hoch zu beſtellen ſchuldig, und weil Beklagter und Mitbeklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo ſind deſſen Principale den ihnen darüber deferirten Haupteyd von denen Worten: welche Nathan, bis: in Empfang genommen, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde zu ſchwören, im übrigen aber Kläger den Grund der Klage, und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten und Mitbeklagten den Gegenbeweis Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen verbunden; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin vor Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vormunde den zuerkanten Eyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt ſelbiger, ſo viel Beklagtens Principale betrift, ſo lange bis dieſe das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, anzuſezen. Die auf dem 59ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind ohne Abgang zu laſſen.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal den ihm über den 13 und 14ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers

Klägers Principalin für Gefährde zu ſchwören, im übrigen Kläger den Grund der Klage und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, wobey ihm auch die bey denen eingeräumten Puncten vorgeſchüzten Ausflüchte *) auszuführen unbenommen, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal den ihm über den 2. 3. 4. 5ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen **), im übrigen aber Klägers Principal, den ihm über den 8. 9. und 10ten, ingleichen über die auf dem 3. Bl. ſub n. 1. 2. 3. 4. und 5. 6. 7. verzeichneten Poſten zurükgeſchobenen Eyd, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

V. Auf Klage, Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde auch Actoren Vormunden, Jodoci Damhuders Klägers an einem, Beltizien Gozadinin

*) Wo es möglich iſt, muß man ſich in Acht nehmen, daß nicht doppelter Beweis auferleget wird, ſondern laut obenſtehender Formel das Erkentnis einrichten. Wo es ſich aber nicht thun laſſen wil, ſo gehet es unterdeſſen auch wohl an und geſchiehet nicht ſelten, daß man doppelten Beweis auferleget.

**) Manche ſagen blos: ſo ſind Beklagte den deferirten, Kläger aber den ihm zurükgeſchobenen Eyd, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören pflichtig, ohne die eigentlichen Puncte zu benennen. Allein das iſt nicht gut. Man machet es dem Richter ſauer, die Puncte heraus zu ſuchen; Zu dem kommet nicht ſelten viel unnüzes Gemenge in der Klage vor, auch öfters Puncte, die blos aufs Recht, nicht aber geſchehene Thaten, ankommen. Ja, ſpricht man, der Richter muß ſelbſt ſo verſtändig ſeyn, und dieſe Dinge aus dem Eyde weglaſſen. Ich ſage, das kan er beynahe nicht, er muß dem Urthel nachgehen, er iſt auch öfters ſo unwiſſend, daß er, wie geſchworen werden müſſe? nicht verſtehet. Darum iſt ſehr gut, wenn man die Puncte der Einlaſſung bemerket, denn ſonſt entſtehet öfters beym Schwörungs Termine ein neuer Zank, dem man vorzubeugen ſuchen muß.

nin Beklagtens am andern, wider Auſenbleiben N. W. N. Mitbeklagten dritten Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und des Grundes derſelben geſtändig, daneben aber auf ein Befugnis ſich bezogen, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden *), die wider Mitbeklagten angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung aber noch zur Zeit nicht ſtat, ſondern es iſt derſelbe nochmals, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, unter der Verwarnung der Klage für geſtändig und überführt gehalten zu werden, und bey Verluſt rechtlicher Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand auf die erhobene Klage zu antworten, ſowohl die Unkoſten des künftigen Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig, worauf ſowohl diesfals, als des von Beklagten vorgeſchüzten Befugniſſes halber, ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Worauf diesfals ſowohl der von Beklagten bereits geſchehenen Einlaſſung halber, ferner ergehet, was ſich gebühret.

VI. Auf Klage, Antwort, Ausflucht **) und erfolgte Geſäze derer Anwälde Mattheen Weſenbeks Klägers an einem, Andreen Gails Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und ſolcher geſtändig, daneben aber zerſtörlicher Weiſe verſchiedene Ausflüchte vorgeſchüzet, ſo iſt er ſolche in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und den Beyſchlaf eingeräumet, darneben aber daß Klägers Mutter mit mehrern Mansperſonen ſich fleiſch-

*) Wenn Mitbeklagter auſenbleibet, und gleichwohl ſich der Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand zu erfreuen hat, ſo thut man wohl, wenn man, um doppelte Beweiſe und gröſern Aufwand zu erſpahren, zuförderſt interloquiret, daß er aufs neue vorgeladen werde, damit hernach beyde, ſo wohl Beklagter als Mitbeklagter den Beweis gemeinſchaftlich führen können.

**) Siehe ferner algemeine Regeln §. 12.

fleiſchlich vermiſchet, vorgeſchüzet, ſo iſt er dieſe Ausflucht in ſächſiſcher Friſt wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Klägerin der Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Litis Denunciation.

Wenn ſolche behörig geſchehen I.

Wenn ſolche nicht ſtat hat II.

Wenn mehrern Lis denunciret III.

Endurthel in einer geringfügigen Sache IV.

I. Auf Klage, Antwort, auch Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Joachim Mynſingers Klägers an einem, Ludolph Schraders Beklagtens und Litis Denunciatens am andern, derer Gemeinden zu Themishayn und Aſträenburg Litis Denunciaten *), dritten und vierten Theils **); Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben, und ſo viel ihm daran verneinet in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrühung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Und da im übrigen Beklagter die Gemeinden zu Themishayn und Aſträenburg um Beyſtand Rechtens gebührend angeſprochen ſo hat es dabey ſein Bewenden ***).

Oder:

*) Man nennet auch den Litis Denunciaten. Menkens Tractat. Synopt. Proc. p. 259.

**) Hätten nun die Gemeinden noch weiter jemanden Litem denunciret, müſte man ferner ſprechen: Jacoben Cujazens auch Litis Denunciaten fünften Theils.

***) Manche ſezen: Dieweil Litis Denunciat auf die beſchehene Litis Denunciation geantwortet und deren geſtändig, ſo iſt er Beklagten gegen Klägern zu vertreten ſchuldig. Allein das iſt kein wohl ausgedachter Spruch, wie aus meiner Rhapſodie Obſ. CXCI. zu erſehen.

Oder: So iſt auf die fol. 12. beſchehene Litis Denunciation behörig auszufertigen.

Oder: Und weil Beklagter ſeine Verkäuferin um Beyſtand Rechtens angeſprochen, ſo iſt derſelben die Abſchrift der Klage und der beſchehenen Ankündigung Krieg Rechtens gebührend zuzufertigen *).

II. Auf Klage, Antwort, auch Vorbringen und erfolgte Geſäze — ſchuldig. Es hat aber die unternommene Litis Denunciation nicht ſtat, und iſt Beklagter die hierdurch verurſachten Unkoſten Litis Denunciaten zu erſtatten verbunden, jedoch bleibet ihm, wenn er dieſen Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, ihn gehörigen Orts zu belangen unbenommen.

Oder: Daß die unternommene Litis Denunciation fol. 17. weil weder Gefahr der Entwährung zu beſorgen **), noch ſonſt ein Fal, wo Litis Denunciat Beklagten nüzliche Ausflüchte an die Hand zu geben vermögend, alhier vorhanden, unſtathaft, es iſt auch Beklagter die hierdurch verurſachten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Litis Denunciaten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Die angemaſete (beſchehene Ankündigung um Beyſtand Rechtens) hat bey gegenwärtiger Sache, in Anſehung, daß kein Entwährungs Fal vorhanden, nicht ſtat, es iſt auch Beklagter die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Litis

*) Nach gemeinen Rechten. Denn in Sachſen muß die Ankündigung um Beyſtand Rechtens 8 Tage vor den erſten Termin geſchehen. Proces Ordnung tit. 14.

**) Die beſondere Meynung Leyſers Spec. 241. Med. I. Daß man ſich der Litis Denunciation in einer jeden Sache, wo einer von beyden Partheyen den Regres wider den dritten habe, bedienen könne, iſt nirgends angenommen, ſintemalen ſolche als ein Actus beſchrieben wird, quo is cui evictio imminet, auctori v. c. venditori ſuo, periculum evictionis indicat, et ut exceptiones ſuggerat, ab eo petit. Bey andern Fällen iſt ſie alſo gar nicht nöthig, weil man auch ohne ſolche den Regres hat. Siehe Rhapſodie Obſervatio CXCI.

Litis Denunciaten zu erſtatten pflichtig, jedoch bleibet jenem, daferne er dieſen Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, ihn abſonderlich zu belangen unbenommen.

Oder: Und hat die unternommene Litis Denunciation, weil nicht erſcheinet, aus was für Grunde der angegebene Litis Denunciat Beklagten zu vertreten gehalten ſeyn ſolte, nicht ſtat.

Oder: Und iſt die Litis Denunciation in Anſehung, daß bey Geſchenken die Gewähr niemand zu leiſten ſchuldig, unſtathaft.

III. Auf Klage, Antwort, auch Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Joachim Mynſingers Klägers an einem, Ludolph Schraders Beklagtens am andern, derer Gemeinden zu Themishayn und Aſtrāenburg, Litis Denunciaten am dritten und vierten, Jacob Cujazens, auch Litis Denunciaten fünften Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben — Und da im übrigen Beklagter denen Gemeinden zu Themishayn und Aſtrāenburg, dieſe aber hinwiederum Jacob Cujazen um Beyſtand Rechtens angeſprochen, ſo hat es dabey allenthalben ſein Bewenden.

Oder: Weil auch Beklagter ſeiner Verkauferin der Gozadinin dieſe aber hinwiederum Michael Heinrich Griebnern litem denunciret, ſo hat es bey erſtern ſein Bewenden in Anſehung des leztern aber iſt ernanter Griebner die Abſchrift der Klage und derer unternommenen Ankündigungen Krieg Rechtens gebührend zuzufertigen und in ſolcher Ladung: ob er für das künftige der Gozadinin ſowohl als Beklagten beyzuſtehen gemeynet ſey? anheim zu geben.

Oder: Und weil Beklagter auf dem 17ten Blatte Franz Hotomannen und Hugo Donellen um Beyſtand Rechtens gebührend angeſprochen, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, dahingegen die fol. 16. Klägern beſchehene Litis Denunciation, immaſen Beklagter ſeine rechtliche Nothdurft wider Klägern Ausfluchtweiſe und in dem Gegenbeweiſe auszuführen unbenommen, unſtathaft.

IV. Als

IV. Als uns Acta Johan Legeln Klägern an einem, George Graſelten Beklagten und Litis Denuncianten am andern, Gabriel Wündiſchen, Friedrich Vogten und Chriſtian Thomaſen Litis Denunciaten dritten, vierten und fünften Theils betreffend; Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Würde Kläger das und das ſchwören, ſo iſt Beklagter die geklagten 25 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage Klägern zu bezahlen ſchuldig, immaſen auch ſodann Gabriel Wündiſch 22 Thaler Beklagten, ferner Friedrich Vogt 19 Thaler 22 Groſchen nur beſagten Wündiſchen; Endlich Chriſtian Thomas, wenn Voigt vorhero das und das ſchwöret, 12 Thaler nebſt Zinſen des Verzugs, welche ſowohl bey ihm, als denen übrigen Litis Denuncianten von Zeit der einem jeglichen eingehändigten Litis Denunciation zu rechnen, nur gedachten Voigten zu erſtatten verbunden.

Litis Ingreſſum Impediens.

Entkräftet alſofort die Klage I.

Wenn auch gleich nur eine Privat Urkunde II.

Endurtheil III.

I. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde Barnaben Briſſonius Klägers an einem Johan Leunklaus Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil aus der fol. 12. befindlichen Urkunde, welche als eine gerichtliche keines Anerkentniſſes bedarf, daß Beklagter wegen derer geklagten Poſten mit Klägern ſich verglichen, alſofort erhellet, ſo iſt erſterer auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, Kläger auch die diesfals verurſachten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten verbunden.

II. Würde Kläger die von Beklagten producirte Urkunde ꝛ anerkennen, immaſen ihm, wenn ſolche mit dem Originale beſtärket wird, nach vorgehender gebührender Ladung, unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget, ſo iſt Beklagter auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, immaſen auch ſolchen Fals Kläger die

auf

auf dieſen Proces gewanten Unkoſten jenem zu erſtatten pflichtig.

III. Dieweil Kläger die mit F. bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo hat deſſen Suchen nicht ſtat, er iſt auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Litis Pendenz.

Deren Ausflucht in Churſachſen I.

Auſerhalb Sachſen II.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Paul Lancelottens Klägers an einem, Peter Pithöus Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Dieweil aus denen beygelegten Acten, daß dieſe Sache bereits vor denen Stadtgerichten zu Aſträenburg im Jahr 1760 anhängig worden, ſich ergiebet, ſo hat Klägers Suchen alhier (vor denenſelben, oder vor denen Gerichten zu Papinianopel) nicht ſtat, es iſt auch derſelbe die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Daß Beklagter alhier ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, ſondern Kläger an die Gerichte, woſelbſt die Sache bereits anhängig, billig zu verweiſen, es iſt auch lezterer die verurſachten Unkoſten ꝛc.

II. Daß Beklagter die vorgeſchüzte Anhängigkeit der Sache vor andern Gerichten, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, beyzubringen ſchuldig, worauf ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß nunmehro Beklagter ſeines Vorwendens ungeachtet, ſich alhier einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten Klägern zu erſtatten pflichtig.

Oder: Daß Beklagter, was maſen Kläger ſich eben dieſer Sache halber bereits bey dem Amte zu Aſträenburg dingpflichtig gemachet, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals mit dieſer Ausflucht weiter nicht gehöret werden ſolle, beyzubringen ſchuldig.

Litis Reaſſumtio.

Wenn ſolche nicht nöthig I.
Wenn darauf zu erkennen II.
Wenn ſolche befolget III.
Wenn ſolche nicht befolget IV.

I. Dieweil ein Succeſſor ſingularis zur Wiederaufnehmung eines Proceſſes, darinnen es noch nicht zur Kriegsbefeſtigung gediehen, keinesweges angehalten werden mag, ſo hat Klägers auf dem 30. Blatte befindliches Suchen nicht ſtat, ſondern er iſt Beklagten, daſerne er ſolchen Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, mit Zuſchikung der Klage zur Antwort darauf gebührend vorladen zu laſſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

II. Daß vor allen Dingen Edmund Meril, als jeziger Beſizer des Guthes Themishayn zur Wiederaufnahme des Proceſſes, mit Einräumung einer gedoppelten ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen der Proces für reaſſumiret geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen *), und ergehet ſodann in der Sache ferner was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger vor allen Dingen wegen des verſtorbenen Samuel Stryks den Proces wieder aufzunehmen ſchuldig, in Verbleibung deſſen wird ſolcher billig für reaſſumiret gehalten.

Oder: Daß Mitbeklagter unter der Verwarnung, daß widrigenfals der Proces für wiederaufgenommen gehalten werden ſolle, und bey Verluſt der ſeinem Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand denſelben binnen doppelter ſächſiſcher Friſt zu reaſſumiren ſchuldig.

III. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Juſt Hennig Böhmers und nunmehro Carl Otto Rechenbergs Klägers an einem, Carl Gotlieb Knorrens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger den Proces zur Nothdurft (aufgenommen) reaſſumiret, und iſt derſelbe die Unkoſten dieſes Termins in Betracht, daß die jezige Veränderung

*) Iſt aber die Vorladung ſchon richtig geſchehen, wird wie Num. III. oder IV. erkant.

derung ohne Beklagtens Schuld ſich ereignet, folglich derſelbe deswegen, weil der vorige Kläger das Guth an jezigen verkaufet, keine Unkoſten haben kan, vielmehr ſolche lediglich durch den Verkauf, alſo durch Klägern verurſachet worden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

IV. Und iſt in Anſehung Mitbeklagtens der Proces für wieder aufgenommen reaſſumirt, zu achten, es iſt auch Mitbeklagter die diesfals verurſachten Unkoſten ꝛc.

Litis Renunciatio, ſiehe Lis.

Litem Juramentum in, ſiehe Lis.

Lite, ſiehe Lis.

Litterarum Comparatio, ſiehe Comparatio.

Locations Urthel, ſiehe Concurs.

Lohn-Hure, ſiehe Hure.

Loslaſſung, ſiehe Haft.

Losſagung, ſiehe Lis und Beklagter.

M.

Mäkler, ſiehe Münze.

Mägdlein, ſiehe Kinder.

Magie, ſiehe Aberglaube, Hexerey, Zauberey.

Mahlſchaz, ſiehe Verlöbnis.

Majeſtatis, ſiehe Hochverrath.

Majoris Subſtantiä.

Wenn deren Beweis nachgelaſſen I.

I. Als uns ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß Beklagte

te des beſchehenen Einwendens ungeachtet, zur eydlichen Beſtårkung des ſub K. fol. 12. befindlichen Verzeichniſſes (jedoch mit Hinweglaſſung der Taxe, ingleichen auch derer ſowohl obhabenden als auſenſtehenden Schulden, inſonderheit desjenigen, was ſie als zugebrachte Ehegelder und anderes Einbringen daſelbſt angeſezet) zu laſſen; Es kônte und wolte denn Klåger in ſåchſiſcher Friſt, Beklagter den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrůhrung und andere rechtliche Nothdurft vorbehåltlich, daß Beklagte eines mehreren als ſie angegeben, von ihres verſtorbenen Ehemannes Nachlaſſe ſich angemaſet, wie Recht erweiſen, damit wůrde er billig gehôret, und iſt ſodann mit der Eydesleiſtung annoch anzuſtehen.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſåze ꝛc. Daß Klåger zufôrderſt in ſåchſiſcher Friſt, Beklagter den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrůhrung und andere rechtliche Nothdurft vorbehåltlich, daß Beklagter eines mehrern, als er angegeben, von ſeines verſtorbenen Vaters Nachlaſſe ſich angemaſet, zu erweiſen ſchuldig, widrigenfals wird Beklagter zur eydlichen Beſtårkung des auf dem 19 Blatte ůbergebenen Verzeichniſſes billig zugelaſſen.

Malitiå.

Eyd I.

I. Wůrde Klågerin ihr Armuth beſſer, als geſchehen, beybringen, und den Armen Eyd, nebſt dem Juramento malitiae ablegen, ſo iſt ihr das gebetene Armen Recht mitzutheilen, ſowohl auf Verlangen ein rechtlicher Beyſtand Gerichtswegen zuzuordnen, und wird ſie ſolchen Fals mit dem geforderten Vorſtande der Unkoſten halber, welchen ſie auſerdem auf 30 Thaler hoch zu beſtellen verbunden, billig verſchonet.

Oder: Wůrde Beklagter das Juramentum malitiae ſchwôren, immaſen zufôrderſt billig geſchiehet, ſo iſt er zur gerichtlichen Niederlegung des geklagten Hauptſtammes und derer Zinſen, ſo lange bis Klåger zulånglichen Vorſtand in caſum ſuccumbentiae bey der Wiederklage beſtellet, billig zuzulaſſen *). Siehe auch Eyd Num. XXXI. Man-

*) Obgleich der Vorſtand der Wiederklage halber nicht mehr beſtellet

Mandatum, ſiehe Volmacht.

Mangel, ſiehe Ermangelung.

Manifeſtation.

Deren Eyd bey Verbrechen I.

Des Vermögens, wenn der Schuldner es weggeſchaffet, ſiehe Execution, auch Accord und Concurs.

I. Daß N. W. N. eydlich zu erhalten *), und daß ſie, durch weſſen Verſchulden das Feuer in ihrem Hauſe ausgekommen, nicht anzuzeigen wiſſe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ſie noch zur Zeit weiter nichts vorzunehmen, ſondern dieſelbe von der angeſtellten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu erledigen, jedoch nichts deſtoweniger die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß N. W. N. eydlich zu erhalten, und daß er, von wem oder auf weſſen Anſtiften in die Semmel und Milch, von welcher am dritten May 1762. N. gegeſſen, etwas, ſo einem Menſchen an ſeinem Leben oder doch an ſeiner Geſundheit oder Gemüthskräften ſchaden können, gethan worden, auch worinnen das ſchädliche, ſo man in gedachte Semmel und Milch gethan, beſtanden habe, nicht anzuzeigen wiſſe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt ꝛc. Daferne er aber zuerkanter maſen ꝛc.

Maritus, ſiehe Ehefrau.

let wird, O. P. S. ad Tit. XIII. ſo iſt doch bey Endigung der Sache Kläger dieſerhalben zur Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiae anzuhalten, P. O. S. ad Tit. VI. §. 1. 2. oder Beklagter zur gerichtlichen Niederlage zu laſſen, wie obſtehet.

*) Bey dem Aſſertorio bleiben die Worte: nach vorgehenden ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, weg.

Markt Preis.

I. Daß Beklagter die geforderten 24 Scheffel Korn, 2. Scheffel Gerſte und 5 Scheffel Haber, nebſt dem gewöhnlichen Aufmaſe, von der Verfalzeit an, Klägern zu erſchütten, oder von allen dieſen den rechten Werth dafür, nach dem ſeit der Verfalzeit geſtandenen höchſten Markt Preiſe (nebſt Zinſen des Verzuges, von lezt gedachter Zeit*) jedoch daß Klägern die Wahl verbleibe, denſelben zu bezahlen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter die gefoderten 8 Scheffel Korn nebſt dem gewöhnlichen Aufmaſe vom 1ſten April des 1763ſten Jahres zu rechnen, Klägern zu erſchütten, oder den rechten Werth dafür, nach dem zu nur gedachter Verfalzeit geſtandenen Markt Preiſe jedoch daß Klägern die Wahl verbleibe demſelben (nebſt Zinſen des Verzuges) zu bezahlen ſchuldig.

Marter.

Wenn mehrere gemartert werden I. Inci-

*) Ich habe die Formel herſezen wollen, deren man ſich vormals zu gebrauchen pflegete, ob gleich etwas ſehr hartes darinnen lieget. Denn wenn der Schuldner Zinſen des Verzuges von höchſten Marktpreiſe bezahlen ſol, ſo wird er ja mit doppelten Ruthen geſtrichen, dieweil er daneben noch in dem höchſten Preis verdammet wird, welches ſtat aller Schäden. Eines von beyden gehet wohl an, aber nicht beydes zuſammen. Siehe Menkens Pandecten tit. de Conditione Triticiria §. 2. Ich ſage daß etwas hartes in der Formel lieget, wenn jemand vertheilet wird in die Zinſen des ſeit der Verfalzeit geſtandenen höchſten Marktpreiſes. Im Fal aber jemand nur in den ordentlichen Marktpreis, wie er zur Verfalzeit geſtanden, vertheilet wird, o! da hat es kein Bedenken, daß nicht auch die Zinſen des Verzuges zuerkant werden könten.

Wenn man im übrigen den rechten Werth blos wie er zur Verfalzeit geweſen, oder aber den höchſten, wie er mitler Zeit über geſtanden hat, zuerkennen müſſe, zeiget L. 22. ff. de reb. credit. L. 37. ff. mandat. junct. L. 8. §. 1. ff. de condict. furtiv. und Berger Oecon. Jur. lib. 3. tit. 2. §. 4. not. 10. Siehe auch oben unter Aufmas.

Uebrigens iſt das Aufmas in Körnern eben das, was Zinſen bey einem Hauptſtamme an Gelde ſind, nehmlich der zwanzigſte Theil oder fünf Scheffel auf hundert.

Incidenter, wenn Inquiſit es zum Angriffe kommen låſt, unter den Daumenſtöken II.

Wenn auf eine Peinlichkeit auſerhalb Sachſen zu erkennen III.

Eines Kranken oder Schwachen IV.

Einer ſchwangern Weibsperſon V.

Vorſtellung, oder wörtliche Territion VI.

— — wenn der Verbrecher dieſe Vorſtellung ausgehalten VII.

Wirkliche Territion und zwar Daumenſtöke VIII.

— — Schnüren Anfang IX.

Der Folter erſter Grad oder die völligen Bande X.

— — anderer Grad oder die Leiter, wobey zugleich die Spaniſchen Stiefeln angeleget werden, als welche mit zu dieſem andern Grade gehörig XI.

— — dritter Grad oder mit Feuer XII.

— — die Bambergiſche XIII.

Wenn die zuerkante Marter ausgehalten XIV.

— — zuweilen bleibt noch etwas übrig XV.

Wenn Inquiſit unter der Marter bekennet XVI.

— — Vor der Marter, ſiehe unten Num. XXV.

Wenn er zwar etwas aber nicht genug bekennet und die Peinlichkeit wiederholet werden muß, ſiehe unten XXVI.

Ratification des Bekentniſſes XVII.

Wiederruf XVIII.

Zuweilen wird ein Geiſtlicher dabey gebraucht XIX.

Der Grad vermindert XX.

Eines von Adel XXI.

Fehler bey der Marter XXII.

Wiederholte Folter XXIII. Siehe auch XVIII und XXVI.

Schuzſchrift wider die Folter XXIV. Siehe auch oben Num. XX.

Zuweilen wird nach geführter Defenſion eine Erklårung angehånget XXV.

Wenn Inquiſit bekennet, ehe es zur Peinlichkeit kommet XXVI.

Wenn er daſelbſt etwas, aber nicht alles bekennet XXVII.

Wenn nach ergangenen Marter-Urthel ſich neuer Verdacht ereignet XXVIII.

Ein Dieb, ſo ſie ausgehalten, komt öfters dennoch auf den Bau XXIX.

Wenn aufgeführte Defenſion, zwar der Todes Strafe abgenommen, jedoch auf eine Marter erkannt wird, ſiehe Defenſion.

I. Als uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel N. und N. W. N. darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes ꝛc. Haben N. und N. W. N. als ſie ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß ſie — und es werden dieſelben über dieſes beſchuldiget und zwar erſterer, daß er —— lezterer aber, daß er —— Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil *) — So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſiten ihr Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wollen, man wohl befugt, dieſelben dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ſie mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen und damit zuſchrauben, jedoch daß es bey dem wie jezt gedacht verbleibe, und mit ihnen vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey ſie denn mit allem Ernſte zu befragen, und zwar N. Ob er nicht — Hiernächſt N. W. N. ob er — Endlich beyderſeits, was ſie allenthalben mehr dabey gethan, und ihnen darum bewuſt? Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder

*) In denen Entſcheidungsgründen muß man ſich in Acht nehmen, daß man nicht gar zu deutlich verrathe, was für ein Grad der Marter zuerkant werde. Man ſaget daher niemals, warum er nicht mit einem höhern Grade zu belegen, ſondern erzählet bloß den Verdacht, der wider ihn vorhanden.

der überſchiket wird, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret.

Oder: Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Registraturen, ſamt denen wider Lucius Catilina und Cajum Popilium ergangenen Inquiſitions Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Haben Lucius Catilina und Cajus Popilius, als ſie unſerm vorigen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben und zwar Catilina, daß er — Cajus Popilius hingegen, daß er — erhalten, ſo iſt nunmehro wider erſtern weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, auch der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu entledigen, lezterer aber wegen des eingeräumten ꝛc ſowohl nebſt Catilinen, die aufgewanten Unkoſten, zu ihrem Antheile, ſo viel ein jeglicher deren verurſachet, abzuſtatten ſchuldig.

II. Ferner, jedoch nur, wenn er es zum wirklichen Angriffe kommen läſſet, und auch ſodann nur unter den Daumenſtöken *). Ob er nicht am 24ſten Februar — Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

*) Wie dieſe Formel zu verſtehen, lehret nachfolgendes rechtliches Gutachten, zu deſſen Verſtändniſſe vorher anzumerken, daß in der Oberlauſiz, einige Sechsſtädte ausgenommen, diejenige Art mit der Peinlichkeit zu verfahren eingeführet, welche mein Herr Vater, verehrungswürdigen Andenkens, in ſeiner Diſputation: De reo ſub tormentis ſpecialiter non interrogando §. X. beſchrieben. Nun folgen die Gutachten ſelbſt.

Sind in einem jüngſthin von uns geſprochenen Urthel, in welchem Inquiſiten die Schärfe ziemlicher Weiſe zuerkant worden, bey Vorſchrift der ihm vorzuhaltenden Fragſtüke, nach denen 16. erſtern die Worte: Hierüber und wenn Inquiſit es zum wirklichen Angrif kommen läſt, und auch ſodann nur unter Daumenſtöken, enthalten: und ſelbigen annoch 14. andere Interrogatoria, worüber Inquiſit nur unter beſagten Daumenſtöken zu befragen, beygefüget; welchen das leztere: Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt? ſchlüſlich angehänget, und

Oder: Daß, wenn Lucius Neratius ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt,

es wil wegen Volſtrekung Urthels Zweifel vorfallen, weshalber, da die Art und Weiſe einen Inquiſiten unter der Marter über die Fragſtüke einzeln zu vernehmen, in der Oberlauſiz, einige Sechsſtädte ausgenommen, nicht gewöhnlich, die Frage entſtehet:

Auf was Art und Weiſe unſerm Urthel nach der in der Oberlauſiz hergebrachten Art und Weiſe der Inquiſiten unter der Folter nur überhaupt und nicht auf einzelne Interrogatoria zu befragen, eine Genüge geſchehen könne?

Ob nun wohl in den meiſten Orten, ſonderlich in Sachſen, wenn von einigen Verbrechen das Geſtändnis durch die peinliche Frage herausgebracht werden ſol, dieſe Art zu verfahren eingeführet, daß dem Inquiſiten auſer, was vorher in der Gerichtsſtube und in der Marter Kammer vor dem Angriffe geſchiehet, auch bey jedweden zur Peinlichkeit gehörigen Werkzeuge, ſo ihm nach und nach angeleget wird, ſämtliche vorgeſchriebenen Frageſtüke einzeln demſelben vorgehalten, und er darüber befragt wird, welches auch, daferne nur nicht der Richter den Gepeinigten in ipſo momento des Zuſchraubens mit den Daumenſtöken, des Schlagens oder Ziehens mit denen Schnüren, der Ausdehnung auf der Leiter und der Compreſſion mit denen Spaniſchen Stifeln nebſt Klopfen darauf befraget, ſondern ſolches in denen dem Verbrecher zu dem Ende zu laſſenden intervallis temporis bewerkſtelliget, der peinlichen Halsgerichts Ordnung art. 58. keinesweges zuwider: weniger dieſes ein Bedenken verurſachen könte, daß durch die ſpecielle auch widerholte Vorhaltung vieler Frageſtüken die Folter alzulange dauren werde, weil der ganze actus torturæ, ohne alle Ausnahme, auf eine Stunde ſo ſchlechterdings nicht einzuſchränken, ſondern, wenn bey einer Menge von Miſſethaten die Frageſtüke vervielfältiget werden müſſen, jene wohl nach Gelegenheit auch etwas länger dauren kan, hingegen bey der in der Oberlauſiz hervorgebrachten Weiſe, nach welcher wenn Inquiſit vorher zu zweyenmalen vor wirklichen Angriffe über alle Fragenſtüken einzeln und inſonderheit vernommen worden, hernach währender Marter ihm die Frageſtüken inſonderheit weiter nicht vorgehalten werden, ſondern er nur überhaupt zum Bekentnis der Wahrheit anermahnet wird, es das Anſehen gewinnen möchte, als ob Eingangs erwehntes Urthel nicht füglich in Erfüllung gebracht werden, ingleichen wenn Inquiſit beken=

ſucht, denſelben mit der Schärfe ziemlicher Weiſe angreiſen und befragen zu laſſen: Ob er nicht — ferner, jedoch

bekennen ſolte, man nicht eigentlich, unter welchem Marter Inſtrumente er dieſes oder Fragſtüke zugeſtanden habe, angeben könne.

Dennoch aber und dieweil in Unterſuchung der Verbrechen bey aller und jeder Peinlichkeit es hauptſächlich darauf ankömt, daß der Inquiſit durch ihn zu verurſachende Schmerzen zum Bekentnis der Wahrheit gebracht werden ſol, bey der Art und Weiſe aber, wie der zuerkante Grad zu volſtreken, und wie dabey zu Werke zu gehen, ſo wie in Anſehung der verſchiedenen Gattungen der Grade ſelbſt, auf die jeden Orts hergebrachte Gewohnheit das Abſehen zu richten, dahero auch in dem gegenwärtigen Falle die in der Oberlauſiz eingeführte, da durch ſelbige der Endzwek des Urthels erreicht werden kan, nicht unbillig beyzubehalten, und dann nicht ungewöhnlich, ſondern zuweilen nothwendig, die groben Miſſethäter, wenn ſie zu Erforſchung der Wahrheit mit der Peinlichkeit belegt werden, auſer denen Hauptverbrechen, weshalber wider ſie ſtarke Anzeigen vorhanden, zuweilen auch über andere entweder an ſich geringere Miſſethaten, oder wegen welcher ſie etwas verdächtig, zugleich mit unter der Marter, jedoch nur incidenter und beyläufig zu befragen.

Ludovici Einleitung zum peinlichen Proces cap. IX. §. 24. welches eben der gegenwärtige Fal iſt, allermaſen wenn nicht Inquiſit ſchon wegen derer in dem erſten 16. Fragſtüken eingeführten Verbrechen zur Peinlichkeit reif wäre, er wegen derer in den 14. folgenden enthaltenen allein, da die diesfals wider ihn ſtreitende Anzeichen nicht ſo ſtark, als in Anſehung jener ſind, damit ſchwerlich würde beleget worden ſeyn, weshalber auch in Betracht dieſer Miſſethaten bey etwas mindern Verdachte es bey denen Daumenſtöken bewenden zu laſſen, billig geſchienen, dahingegen er wegen derer übrigen die Schnüren ſowohl als die andern Grade der Marter auszuſtehen hat, ſolchemnach die Meynung und Abſicht eines dergleichen Urthels und der darinnen gebrauchten Formel ordentlicher Weiſe in ſolchen Orten, wo, wie in Sachſen der Inquiſit auch unter der Marter über einzelne Interrogatoria beſonders befraget wird, dahin gehet, daß wenn Inquiſit vor dem wirklichen Angriffe in Güte, entweder in der Verhörſtube oder Marterkammer, ſeine Verbrechen oder wenigſtens ſo viel davon, daß er das Leben verwürket, bekennet, weil es ſodann wegen derer Geringen eines

doch nur unter den Daumenſtöken und Schnüren: Ob er — Weiter allein unter denen Daumenſtöken: Ob er nicht

eines weitern Bekentniſſes nicht bedarf, über die Frageſtüken, bey welchen es heiſet: jedoch nur unter denen Daumenſtöken und wenn er es zum wirklichen Angriffe kommen läſſet, dem Scharfrichter nicht zu untergeben; Dahingegen, wenn er in Güte keines von denen Verbrechen geſtehet, er wegen aller und jeder Fragſtüke mit denen Daumenſtöken, wegen der 16. erſtern aber, zuſamt den leztern: Was er allenthalben mehr dabey gethan? auſer den Daumenſtöken auch mit denen andern Inſtrumenten angegriffen werde, weil die Grade der Peinlichkeit mit dem wider ihn vorhandenen Verdachte, und wornach die Anzeichen ſtark oder ſchwächer, in behörigen Verhältniſſe ſeyn ſollen, mithin die Worte: Hierüber und wenn er es zum wirklichen Angriffe kommen läſſet und auch ſodann unter denen Daumenſtöken, keinen andern Sin und Meynung haben, als daß, wenn Inquiſit die in erſtern Frageſtüke enthaltenen ſchweren Verbrechen eingeſtehet, es nicht nöthig ſey, wegen der nachfolgenden geringern ihm noch die Daumenſtöke anzulegen, geſezt, daß er auch dieſe nicht einräumen und zugeſtehen wolte; Wannenhero dieſer obgedachte Endzwek, auch nach der in der Oberlauſiz eingeführten Art mit der Peinlichkeit zu verfahren, erhalten werden kan, inmaſen wenn Inquiſit die Daumenſtöke ausgehalten, und allererſt unter den Schnüren bekennen ſolte, er ſich wegen dererjenigen Verbrechen, weswegen ihm weiter nichts als die Daumenſtöke zuerkant, ſolchen Fals ſatſam gereiniget, alſo über obgedachte 14. Frageſtüken alsdenn weiter nicht zu vernehmen wäre; So geſchiehet unſerm Urthel ein Genüge, wenn Inquiſit ſowohl in der Verhörſtube als auch hernach in der Marterkammer über ſämtliche vorgeſchriebene Interrogatoria einzeln befraget wird, und wenn er bey dem Leugnen verharret, ihm die Daumenſtöke nebſt denen übrigen Inſtrumenten nach und nach angelegt werden, worauf Fals Inquiſit, nach der in der Oberlauſiz eingeführten Art, ihn unter der Marter nur überhaupt: Ob er auf die ihm vorher in Güthe vorgelegte Frageſtüken ſein Bekentnis thun wolle? befraget, und er die Daumenſtöke aushielte, jedoch unter den Schnüren bekennen wolte, er ſodann mit Hinweglaſſung derer 14. Frageſtüken, worauf nur die Daumenſtöke geſezt ſind, alſo nur über die erſteren 16. und über das leztere;

nicht — Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt. Wenn nun ſeine Urgicht *) mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ꝛc.

Oder: Daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt denſelben mit der Schärfe ziemlicher Weiſe angreifen und befragen zu laſſen: Ob er nicht — Ferner, jedoch nur unter den Daumenſtöken: Ob er nicht auch — Nicht weniger, jedoch nur alsdenn, wenn er es ſonſt zum wirklichen Angriffe kommen läſſet, gleichfals nur unter den Daumenſtöken: Ob er nicht ꝛc. Wenn nun deſſen Urgicht mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ꝛc.

Oder: Daß wenn N. ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt ihn mit der Schärfe ziemlicher Weiſe angreifen und befragen zu laſſen: Ob er — Ferner unter denen Banden: Ob er — Weiter unter denen Daumenſtöken: Ob er — Endlich, jedoch nur, wenn er es ſonſt zum Angriffe kommen läſſet, gleichfals nur unter den Daumenſtöken: Ob er —

III. In

leztere; Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt? befraget und ſeine Ausſage zu den Acten verzeichnet werde; Dahingegen, wenn er gleich bey dem Anfange der Daumenſtöke zu bekennen ſich äuſern ſolte, er über ſämtliche 31. Frageſtüken zu vernehmen, jedoch in leztern Falle, ſobald er die 16. erſten ſchwereſten eingeſtehen, die leztern geringern aber leugnete, dieſer wegen, weil er das Leben ſchon wegen Geſtändnis der erſteren 16. verwürket, mit der Marter über geringere Dinge, nicht fortzufahren, ſondern ihm die Werkzeuge der Peinlichkeit abzunehmen, und er über den dritten Tag, blos wegen der erſtern 16 aufs neue gütlich zu befragen, und ſeine nochmalige Beſtätigung abzuwarten. V. R. W.

*) Urgicht, von Giechen bekennen, daher Beigicht, woraus Beichte worden, ingleichen gichtiger Mund. Es iſt übrigens willkührlich, ob man Urgicht oder ſeine in Güthe und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſezen wil.

III. In peinlichen Sachen des Gräflich Aſträenburgiſchen Fiſcals, peinlichen Anklägers an einem, N. W. N. Angeklagten andern Theils.

Oder: Auf erhobene peinliche Anklage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch eingewante Vertheidigung des verordneten Fiſcals Anklägers an einem, N. W. N. peinlich Angeklagten andern Theils; Erkennen ꝛc. Hat N. W. N. — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — ſo iſt wider Angeklagten zuförderſt mit der Peinlichkeit gebührend zu verfahren, zu dem Ende, wenn er ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben ꝛc. wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht *) — Siehe übrigens peinlicher Proces.

IV. Es wird aber vor Volſtrekung des Urthels ein erfahrner Arzt billig zu Rathe gezogen, und daferne dieſer, daß an Inquiſiten ohne Gefahr des Lebens und ſeiner Geſundheit der zuerkante Grad der Peinlichkeit nicht volſtreket werden könne, befinden ſolte, damit in Ruhe geſtanden, worauf in ſolchem Falle ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Jedoch, daß es bey dem wie jezt gedacht verbleibe, und mit Inquiſiten vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen, auch in Anſehung des auf dem 4ten Blatte bemerkten Leibes Gebrechens, die zuerkante Peinlichkeit in Beyſeyn eines erfahrnen Arztes und nach deſſen Gutbefinden dergeſtalt, daß Inquiſit dadurch an ſeiner Geſundheit keinen Abbruch leide, an ihm volſtreket werde, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc.

Oder: Daß vor allen Dingen N. W. N. einem erfahrnen Arzte zu untergeben und deſſen Gutachten darüber,

*) Ich habe geſehen, daß auswärtige Dikaſterien die Zweifels und Entſcheidungs Gründe zuweilen nicht einflechten, ſondern ſolche beſonders beylegen, und welches ſehr befremdlich, die Frageſtücken nicht dem Urthel, ſondern den Entſcheidungsgründen einverleiben. Man ſieht wohl die Urſache, warum ſie ſolches thun, aber das leztere tauget gar nichts.

über, ob ohne Lebensgefahr oder Nachtheil ihrer Geſundheit eine Peinlichkeit an ſelbiger volſtreket werden möge, zu denen Acten zu bringen, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß ernante Medea in der überreichten Schuzſchrift ſo viel, daß ſie mit der Peinlichkeit zu verſchonen, nicht ausgeführet, derowegen ſolche, wenn ſie ihr Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, an ihr zu volſtreken, jedoch daß in Anſehung dererjenigen Umſtände, welche die Zeugen fol. 70. endlich ausgeſaget, und des von einer mediciniſchen Facultät diesfals ertheilten Gutachtens, Inquiſitin weiter nicht, als mit denen Daumenſtöken anzugreifen.

V. Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt, jedoch iſt ſie vor allen Dingen einer oder mehrern verſtändigen Wehemüttern zu untergeben, und von denſelben: Ob Inquiſitin Vorwand einer Schwangerſchaft der Wahrheit gemäs, und wie lange ſie allenfals etwa bis zu ihrer Niederkunft zu warten habe? zu unterſuchen, auch wenn ſich hierunter einige Anzeichen äuſern ſollen, worüber bedürfenden Fals eines erfahrnen Arztes Gutachten zu denen Acten zu bringen, mit Volſtrekung dieſes Urthels annoch anzuſtehen.

VI. Als uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel ꝛc. Wird N. W. N. beſchuldiget, daß er ꝛc. Ob nun wohl derſelbe deſſen nicht geſtändig ſeyn wil, und zu ſeiner Entſchuldigung, daß er — anführet. Dennoch aber und dieweil — So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Geſtändnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, er dem Scharfrichter vorzuſtellen, und vermittelſt deſſen, als ſolte und wolte er ihn angreifen, jedoch noch zur Zeit unangegriffen, zu befragen: Ob er nicht — Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, mit beſondern Fleiſe zu denen Acten verzeichnet, und mit dieſen hinwiederum überſchiket wird, ſo ergehet ferner was Recht iſt.

Oder:

Oder: So erſcheinet daraus und allenthalben ſo viel: Daß wenn N. ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter vorzuſtellen, und vermittelſt deſſen als ſolte und wolte er ihn angreifen, jedoch unangegriffen zu befragen: Ob er nicht — Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret.

Oder: Daß Inquiſit in ſeiner übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er zu verſchonen und loszuzählen nicht ausgeführet, es iſt aber die im vorigen Urthel ihm zuerkante Peinlichkeit an ihm nicht zu volſtreken, ſondern er nur dem Scharfrichter vorzuſtellen, und durch denſelben als ſolte und wolte er ihn angreifen, jedoch unangegriffen, über die beſagten Erkentniſſe vorgeſchriebene Fragſtüke zu befragen.

VII. Als uns Caji Popilii ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions und andern beygelegten Acten in 2. unterſchiedenen Stüken nebſt einer Frage zugeſchikt; Demnach erachten wir: Hat erwanter Popilius, als er (vorigem Urthel zu Folge) dem Scharfrichter vorgeſtellet worden, vor demſelben, daß er das und das nicht gethan *) erhalten **), ſo iſt nunmehro wider ihn weiter nichts vorzunehmen, vielmehr derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzehlen, ingleichen der gefänglichen Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu erledigen, jedoch nichts deſtoweniger die aufgewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Hat N. als er dem vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter, als ſolte und wolte er ihn angreifen, vorgeſtellet worden, vor demſelben, daß er zeithero Stehlens

*) Hier werden alle ihm vorgelegten Frageſtüken, jedoch nicht in abgeſezter, ſondern in aneinander hangender Rede wiederholet.

**) Hingegen wenn er bekennet, ſo iſt die Ratification eben ſo nöthig, als wie bey einer andern Marter.

lens ſich nicht befliſſen, zu einer Diebsrotte nicht gehalten, mit denenſelben im Lande hin und wieder herum nicht gezogen, inſonderheit am 1ſten April ꝛc. erhalten, ſo ꝛc.

VIII. Als uns angebrachte Rüge ꝛc. Demnach erachten wir: Hat ernanter Sardanapel in Güte geſtanden und bekant, daß er — Und er wird überdieſes beſchuldiget, daß — Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß (ernanter Sardanapel zuförderſt zur gefänglichen Haft zu bringen und) wenn derſelbe (ſodann) ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen und damit zu ſchrauben, jedoch daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und mit Inquiſiten vor dieſesmal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc. Wann nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

IX. Als uns (Churfürſtlich Sächſiſche gnädigſte Befehlige im Originale) angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung ꝛc. Demnach erachten wir: Hat ernanter N. W. N. als er ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß — — und er wird hierüber beſchuldiget, daß — Ob nun wohl —, Dennoch aber und dieweil — So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen, und damit zuſchrauben, auch da dieſes nicht fruchtet, mit den Schnüren den Anfang machen, jedoch daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und mit Inquiſiten vor dieſesmal weiter nichts vorgenommen werde;

wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc. Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

X. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohlbefugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen und damit zu ſchrauben, auch da dieſes nicht fruchtet, mit denen Banden zu ſchnüren, jedoch, daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und vor dieſesmal wider ihn weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc.

XI. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Geſtändnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt ihn mit der Schärfe ziemlicher Weiſe *) anzugreifen, und mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc.

Oder: Daß, wenn ernanter Heroſtratus ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt denſelben mit der Schärfe ziemlicher Weiſe angreifen zu laſſen, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc. Wenn nun ſeine Urgicht mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ꝛc.

XII. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel: Daß wenn Franz Robert Damiens ſein Geſtändnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn

*) Die Worte ziemlicher Weiſe haben hier eine von dem Sprachgebrauche ſehr abweichende Bedeutung. Man ſolte glauben, einen mit der Schärfe ziemlicher Weiſe angreifen, ſey mehr, als einen mit der Schärfe angreifen. Allein gerade umgekehrt. Die Worte ziemlicher Weiſe, bedeuten hier ein wenigers, wovon mein ſeel. Herr Vater in ſeiner Anleitungs Gerichts Acta zu extrahiren in der neueſten Ausgabe auf der 337ſten Seite ein Urſache angiebet.

ihn von dem Scharfrichter mit der Schärfe angreifen zu laſſen, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc. Wenn nun ſeine Urgicht mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt ferner was Recht iſt.

XIII. Daß Inquiſit an den ſogenanten Bok zu führen, ſofort mit anhabenden Bruſtlaze nichtern darauf zu ſezen und an Händen und Füßen in die Krümme dergeſtalt, daß er ſich nicht zu regen oder zu bewegen vermag, zu ſchlieſen und zu feſſeln, ſodann mit mittelſt einer Peitſche mit langſamen oben über den Rüken zu führenden Schlägen und zwar mit 20 den Anfang zu machen, woferne nun dieſes nicht fruchtet, ſondern Inquiſit nach ausdrüklicher Vorhaltung der begangenen Diebſtähle auf ſeinem Leugnen beharret, iſt mit dergleichen Schlägen langſam fortzufahren, wobey es denn vor das erſtemal ſein Bewenden hat, und Inquiſit ins Gefängnis zu bringen, auch deſſen Rüken da nöthig mit heilſamen Salben zu verſehen. Nach Ablauf dreyer oder vier Tage iſt derſelbe über die Frageſtüke an ordentlicher Gerichtsſtelle in Güte nochmals zu vernehmen, und wenn er kein richtigeres Bekentnis thut, wiederum wie vorhin auf den Bok zu ſezen, der Rüken zu entblöſen und mit Spiesruthen von Haſelſtauden, die im Vorrath vorhanden ſeyn müſſen, abermals ſehr langſam mit 20 bis 39 Streichen aufzuhauen, und hat der Scharfrichter ſich an Herablaufung des Blutes von Armen und Rüken ſo gar ſonderlich nicht zu kehren, wobey es denn ſein Verbleiben hat, und mit Inquiſiten weiter nichts vorzunehmen iſt.

XIV. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, desgleichen Lucius Neratius ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten auch andern beygelegten in drey unterſchiedenen Stüken, nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir: Hat Inquiſitin, als ſie unſerm vorigen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben: Daß ſie mit N. freywillig Unzucht und Ehebruch nicht getrieben, ſich mit ihm gegen Michaelis des 1760ſten Jahres in dem bey Papinianopel gelegenen Büſchgen,

 ohne

ohne daß er Gewalt gebrauchet, fleiſchlich nicht vermi-ſchet, ſolchen Beyſchlaf in ſeiner Wohnung nicht wiederholet, auch zu anderer Zeit vorſezlicher Weiſe mit ihm die Ehe nicht gebrochen, ſondern ihr gebrauchter Vorwand, daß ſo oft ſolches geſchehen, er unter der Bedrohung, daß er ſie ſonſt erſchieſen wolle, wider ihren Willen die Nothzucht an ihr volbracht habe, der Wahrheit gemäs ſey, erhalten; ſo mag nunmehro wider ſie weiter nichts vorgenommen werden, ſondern es iſt dieſelbe der Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens zu erlaſſen, ſowohl von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, jedoch zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten, in ſoferne ſie etwas in Vermögen hat, anzuhalten.

Oder: Als dieſelben uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, desgleichen N. W. N. in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Dieweil Inquiſit N. als er unſerm vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben erhalten, daß er ꝛc. *) ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, ſondern er von der angeſtelten Inquiſition **) zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens hinwiederum zu entledigen, jedoch nichts deſtoweniger die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, in ſo ferne er etwas in Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

XV. Als dieſelben uns N. W. N. ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage ſamt denen wider ſie ergan-

*) Hier werden alle von ihm beantworteten Frageſtüken, jedoch nicht abgeſezt, ſondern in an einander hangender Rede, nach der Reihe hergeſezet. Doch aber darf man ſich ſo gar genau nicht an die eigentlichen Worte und die Anzahl der Fragſtüke binden, ſondern man kan deren zuweilen etliche zuſammen ziehen. Andere machen es kurz und ſezen blos: Daß er an denen ihm beygemeſſenen Verbrechen unſchuldig, erhalten.

**) Nehmlich wenn er ſich in allen volkommen gereiniget hat. Im Fal aber etwas ſtrafälliges übrig bleibet, werden die Worte: Von der Inquiſition zu entbinden, weggelaſſen.

ergangenen Inquiſitions Acten nebſt einer Frage zugeſchiket. Demnach erachten wir: Hat jeztgedachte N. als ſie unſerm vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben: daß ſie vor, in, oder nach der Geburt ihr Kind um das Leben zu bringen, den Vorſaz nicht gefaſſet, in ſolcher Abſicht und daß ihr Kind ſterben möge, daſſelbe am Kopfe nicht gefaſſet und gezogen, vorſezlich mit einem Finger in deſſen Mund nicht gegriffen und ſolchen zerriſſen, dieſes auch zu dem Ende, daß es davon ſterben und umkommen ſolte, nicht gethan, und ſie ihr Kind vorſezlich nicht ermordet habe, erhalten; So iſt ſie im übrigen, wegen der großen Fahrläſſigkeit, welche ſie vor, bey und nach der Geburt ihres leiblichen Kindes nach ihrem Bekentniſſe begangen, derer ꝛc. Lande nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, ſowohl ſämtliche auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, im Fal ſie etwas im Vermögen hat, abzuſtatten verbunden.

XVI. Als dieſelben uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſowohl N. W. N. in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat N. W. N. als er unſerm vorigen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben geſtanden und bekant, daß ꝛc. auch ſolche ſeine gethane Urgicht über den andern Tag hernach bey gütlichen Befragen vor Gerichte nochmals beſtätiget. Ob nun wohl — — Dennoch aber und dieweil — So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn N. auf ſolchem ſeinem Geſtändniſſe, vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte, nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, derſelbe ſolches Verbrechens halber mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, immaſen die aufgewanten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen.

Oder: Als uns N. W. N. in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage ſamt fernerweit gehalte-

nen gerichtlichen Regiſtraturen, auch denen wider gedachten N. ergangenen Inquiſitions Acten ſowohl eine Frage ꝛc. Hat ernante Medea, als ſie vorigem Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben werden ſollen, an dem Ort der Peinlichkeit, jedoch noch vor dem wirklichen Angriffe geſtanden und bekant, daß ſie ꝛc. auch ſolche ihre gethane Urgicht über den andern Tag hernach bey gütlichen Befragen vor Gerichte nochmals beſtätiget ꝛc.

XVII. Dieweil die anderweitige Vorhaltung N. W. N. auf dem 81ſten Blatte nach nochmaliger Vorleſung des Urthels fol. 75. auf die vorgeſchriebene Frageſtüke gethanen Geſtändniſſes, nicht, wie Kaiſer Carls des Fünften peinliche Halsgerichts Ordnung erfordert, über den andern Tag hernach, ſondern am nächſtfolgenden geſchehen, ſolchemnach auf dergleichen Ratification eine Todesſtrafe füglich nicht zu ſezen; ſo wil von Nöthen ſeyn, daß Inquiſit zuförderſt nochmals vor Gerichte gebracht, vor genugſam beſezter Gerichtsbank ſeine gethane Ausſage ohne einige Bedrohungen vorgeleſen, und er, ohne einige Peinlichkeit oder andere ſchärfere Mittel zu erwähnen, von neuen darüber befraget werde, und ergehet ſodann, wie wider ſelbigen weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Dieweil die anderweitige Vorhaltung Lucius Titius und Cajus Popilius, in der Marterkammer am 4ten May früh nach 4 Uhr, und zwar von den erſten nach überſtandenen Daumenſtöken, und hierauf daſelbſt; nicht weniger des von dem leztern gethanen Geſtändniſſes, nicht wie Kaiſer Carls des Fünften peinliche Halsgerichts Ordnung erfordert, über den andern Tag hernach, ſondern den 5ten beſagten Monats Mittags um 11 Uhr, alſo vor Ablauf des nächſt folgenden Tages geſchehen, mithin auf ſolch Bekentnis die Todesſtrafe nicht zu gründen, ſo wil von Nöthen ſeyn, daß zuförderſt ernante beyde Inquiſiten, und zwar jeder beſonders nochmals vor Gerichte gebracht, ihnen die ſämtliche Frageſtüke, mit vor angezogener ihrer Ausſage, vorgeleſen, und ſie ohne Erwehnung einiger Peinlichkeit oder anderer ſchärferer Mittel über deren Wahrheit befraget werden; nächſt dem ſind auch Inquiſiten nach beſchehener anderweitigen

weitigen Vernehmung mit ihrer Hauptvertheidigung billig zu hören, als zu deren Einbringung ihnen eine Monatsfriſt einzuräumen, und ergehet ſodann ihrer Beſtrafung halber, oder ſonſt ferner was Recht iſt.

Oder: Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſowohl N. W. N. in Güte gethane Antwort, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat Inquiſit, als er dem auf dem 60. Blatte befindlichen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, daß er ꝛc. geſtanden und bekant, auch ſolches ſein Geſtändnis gebührend ratificiret; ſo iſt Inquiſit, im Fal er bey ſolchem ſeinem Bekentniſſe vor Gerichte nochmals freywillig verharret, ſeines begangenen Verbrechens halber mit Staupenſchlägen der ſämtlichen Churſächſiſchen ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, ſowohl die verurſachten Unkoſten ꝛc. Siehe übrigens: Geſtändnis.

XVIII und XIX. Hat N. W. N. vor dem Scharfrichter unter denen Daumenſtöken geſtanden und bekant, daß — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil Inquiſit ſolch Bekentnis, als er hernach anderweit auſer dem Orte der Peinlichkeit darüber befraget worden, wiederrufen, gleichwohl deſſen keine zulängliche Urſache anzuführen, noch die vormals wider ihn ſtreitenden ſtarke Anzeichen abzulehnen vermocht, ſo erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel: Daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, die in dem Urthel fol. 80. zuerkante Peinlichkeit (jedoch ohne Wiederholung derer Daumenſtöke, als welche er bereits ausgeſtanden *), an demſelben nochmals zu volſtreken,

*) Ob er die Marter wiederum ganz von vorne ausſtehen, oder die ausgehaltenen Inſtrumente weggelaſſen werden ſollen? kommet darauf an: Ob nehmlich Inquiſit durch Bosheit ſelbſt die Wiederholung der Tortur verurſachet, oder ob ſolches ohne ſeine Schuld und offenbare Argliſt geſchehen. Siehe Churſächſiſchen Befehl in Cod. Auguſteo Tom. I. p. 1171. Wil man alſo harte gegen die Miſſethäter verfahren, ſo ſezet man ſolchen Fals: Hat

und er dabey auf die ſelbſt vorgeſchriebene Frageſtüke (und nunmehro noch über folgende — oder jedoch mit Hinweglaſſung, des 6. und 7ten) mit allem Ernſt zu befragen: Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner was Recht iſt; Es mag auch Inquiſit denen Dienern götlichen Worts wohl untergeben werden, daß ſie aus ſolchem noch vor dem Angriffe ihn unterrichten, wie ſehr er ſich damit an Got verſündige, wenn er, durch Hinterhaltung der Wahrheit ein ſolch Bekentnis, ſo er nur aus Furcht der Peinlichkeit und zu deſſen Abwendung, zugleich aber auch mit dem Vorſaze, es hernach zu widerrufen thut, die Gerichts Obrigkeit zu hintergehen trachtet, wie denn beſagte Prediger, wenn Inquiſit an dem Orte der Marter abermal geſtehen ſolte, nicht weniger beyzubehalten, und lezterer ſowohl durch dieſelben als Gerichts wegen, zu aufrichtiger Bekennung der Wahrheit ernſtlich zu ermahnen.

Oder: Hat Inquiſit, als er unſerm vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, ehe es noch zum Angrif kommen, (nachdem ihm die Daumenſtöke angeleget worden, oder beym Anfang der Schnüren) geſtanden und bekant, daß er ꝛc. Nochmals aber bey der gütlichen Verhör, ſolches ſein gethanes Bekentnis widerrufen: daferne er nun nochmals bey ſeinem Leugnen verharret, iſt man wohl befugt, an ihm das Urthel, jedoch

Inquiſitin, als ſie vorigen Urthel zu Folge mit der Schärfe ziemlicher Weiſe angegriffen werden ſollen, ehe ſelbige auf die Leiter gezogen worden, daß ſie bekennen wolle, ſich erkläret, und hierauf ihre Ausſage gethan, jedoch von denen Umſtänden, worauf es hauptſächlich ankommet, nichts eingeräumt, ſo erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſitin ihr Bekentnis anderweit richtiger nicht thun wil, die zuerkante Peinlichkeit an derſelben nochmals zu volſtreken, wobey wiederum mit denen Daumenſtöken der Anfang zu machen, auch mit denen Banden und der Leiter fortzufahren. Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

doch ohne Wiederholung derer Daumenſtöke, als welche er bereits ausgeſtanden, und mit Hinweglaſſung des 27. 28. und 29ſten Frageſtükes anderweit zu volſtreken. Siehe auch unten Num. XXIII. XXVIII.

XX. Als uns fernerweit gehaltne gerichtliche Regiſtraturen und was Medea zu ihre Vertheidigung in Schriften übergeben ſamt denen wieder ſie ergangenen Inquiſitions Acten auch einer Frage zugeſchiket ꝛc. Demnach erachten wir: Daß ernante Medea, vermittelſt der übergebenen Schuzſchrift ichtwas, ſo ihr wider die Peinlichkeit zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, es wird aber dieſelbe an ihr, nur bis an (bis mit) der Schnüren Anfang billig volſtreket.

Oder: Daß N. W. N. in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß ſie mit der Peinlichkeit zu verſchonen, nicht ausgeführet, jedoch iſt ſie (in Anſehung desjenigen, was fol. 10. etliche Zeugen ausgeſaget und des medicinischen fol. 120. befindlichen Gutachtens) mit Hinweglaſſung der Schnüren nur mit denen Daumenſtöken anzugreifen, (auch anſtat der vorhin vorgeſchriebenen Frageſtüken nunmehro über folgende zu befragen.)

Oder: Daß Inquiſit in ſeiner Schuzſchrift ſo viel, daß er zu verſchonen nicht ausgeführet; Es iſt aber die zuerkante Peinlichkeit an ihm nicht zu volſtreken, ſondern er nur dem Scharfrichter vorzuſtellen, und durch denſelben, als ſolte und wolte er ihn angreifen, jedoch unangegriffen, über die im vorigen Urthel vorgeſchriebene Fragſtüke zu befragen.

XXI. Jedoch mag dieſe zuerkante Peinlichkeit, ohne Vorbewuſt der hohen Landes Obrigkeit, mit Inquiſitin, in Anſehung daß ſie von Geburt adelichen Standes, nicht vorgenommen werden; wannenhero zuförderſt unterthänigſter Bericht gehörigen Orts zu erſtatten.

XXII. Im übrigen ſind Inquiſiten die vorgeſchriebenen Frageſtücke unter jedem Grade der zuerkanten Peinlichkeit, als denen Daumenſtöken, denen Banden und dem Aufziehen auf die Leiter, auch dabey angelegten Beinſchrauben beſonders vorzuhalten, ſowohl ſeine jedesmal gethane Ausſage niederzuſchreiben, und wenn er unter dem

wirklichen Angriffe vor dem Scharfrichter ein Bekentnis zu thun ſich erbiethen ſolte, iſt zwar mit weiterer Fortſezung der Peinlichkeit anzuſtehen, dasjenige Inſtrument aber, womit alsdenn der Inquiſit beleget iſt, unverändert an ihm zu laſſen, und ſolchergeſtalt ſeine Ausſage aufzunehmen.

Oder: Es iſt aber für das künftige mit Volſtrekung der Peinlichkeit der Gebühr nach und dergeſtalt zu verfahren: Daß ohne zu lüften, nach und nach zugeſchraubt, zugeſchnüret und gezogen, und wenn der Gepeinigte ein Bekentnis zu thun ſich erklären ſolte, die Werkzeuge der Tortur in dem Stande, wie ſich dieſe zu ſolcher Zeit an ihm befinden, gelaſſen, und ohne ſelbige abzunehmen oder zu lüften *), derſelbe über die vorgeſchriebenen Frageſtüke vernommen werde.

Oder: Ob nun wohl bey der beſchehenen Volſtrekung der Inquiſiten zuerkanten Peinlichkeit der Gebühr nach nicht verfahren worden, indem die zugefügten Schmerzen, da der ganze Vorgang der Peinlichkeit auf drittehalbe Stunden gedauert, ſehr heftig und von beſonderer Empfindlichkeit geweſen ſeyn müſſen, bey ſolcher Bewandnis aber vorgeſchüzet werden möchte, daß dergleichen Verfahren albereits für eine Art und als ein Theil der wirklichen Beſtrafung des Miſſethäters zu achten und anzuſehen ſey, wie denn eine hierdurch bewirkte Milderung der ordentlichen Strafe ſelbſt bey denen in götlichen Geſezen vergönten Verbrechen allerdings ſtat finden muß, weil ſelbige, daß ein Miſſethäter mit doppelter Strafe angeſehen werden ſolle, nirgend verordnen, welches doch allhier vorzufallen ſcheinet, wenn Inquiſit nach oberzehlter wider ſein Verſchulden erlittenen größerer Pein-

*) Jedoch iſt in der Oberlanſiz einige Sechsſtädte ausgenommen, durch Landesgewohnheit eingeführet, daß der Gepeinigte bey der Tortur nicht über die Frageſtüke einzeln, ſondern überhaupt nur, ob er bekennen wolle? befraget werde, und wenn er dieſes äuſert ihm alle Werkzeuge der Peinlichkeit völlig abgenommen werden, worauf er ganz frey vor den Gerichtstiſch geſtellet und über einzelne Frageſtüke beſonders vernommen wird; welches aber in übrigen Churſächſiſchen Ländern als eine Ueberſchreitung anzuſehen wäre.

Peinlichkeit nicht gänzlich von aller Strafe losgeſprochen würde. Dennoch aber und dieweil, bey Gröſe der von Inquiſiten begangenen äuſerſt boshaften und unmenſchlichen Miſſethat, obiges alles zuſammen blos zu Abwendung der Todesſtrafe, ſo er nach Schärfe der Rechte verdienet hätte, etwas beyträget, jedoch von aller Ahndung ihn gänzlich nicht befreyen kan, wohl aber derſelbe annoch eine Leibeszüchtigung verdienet. So iſt N. W. N. mit der ordentlichen Todesſtrafe gestalten Sachen nach, zwar zu verſchonen, jedoch nichts deſtoweniger ſeines eingeſtandenen harten Verbrechens halber, der Churfürſtl. Sächſiſchen Lande ꝛc. mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen.

XXIII. Daferne nun Inquiſit nochmals bey ſeinem Widerrufe beharret, ſo iſt die zuerkante und durch ſein Geſtändnis unterbrochene Peinlichkeit, abermals *) an ihm gebührend zu volſtreken. Siehe auch **Num.** XVIII. XXVIII.

XXIV. Daß Inquiſiten zu Ueberreichung der gebetenen Schuzſchrift annoch eine Monatsfriſt zu verſtatten, er aber auch bey deren Verluſt in ſolcher Zeit damit einzukommen ſchuldig, und iſt zu deſſen Behuf das Urthel fol. 50. ſamt denen Entſcheidungsgründen völlig, jedoch mit Verſchweigung des zuerkanten Grades der Peinlichkeit, ihm vorzulegen.

Oder: Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was Cajus Popilius zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Anquiſitions Acten, auch einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daß obgedachter Popilius in ſeiner übergebenen Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm wider die zuerkante Peinlichkeit zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen das auf dem 70ſten Blatte befindliche Urthel an ihm gebührend zu volſtreken.

Oder:

*) Bey mittelmäſigen Verbrechen iſt die Marter wegen neuer Anzeichen zweymal, bey ſehr harten Uebelthaten aber dreymal zu wiederholen. Conſtit. Elect. inedit. 9. *Berger* Elect. Crim. Suppl. P. 2. Obſ. 175. p. 459. *Wernher* P. 6. Obſ. 307. et P. 7. Obſ. 139.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil *) das Inquiſitin beygemeſſene Verbrechen alſo beſchaffen, daß die eigentlichen Umſtände dieſes Facti tranſeuntis, alſo auch ihr dabey gebrauchtes gleichwohl nicht ganz verwerfliches Vorgeben weder durch Zeugen noch durch andere gewöhnliche Beweismittel leicht an Tag gebracht werden können, und nicht einmal das ohne hin ſchwer zu erhaltende Bekentnis des Mitverbrechers, geſchweige denn andere tichtige Anzeigen noch ſo viel, als zu einer Peinlichkeit erfoderlich Verdacht vorhanden, ſo hat dieſelbe in ihrer übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß ſie mit dem zuerkanten geſchärfteren Mittel die Wahrheit heraus zu bringen zu verſchonen, ausgeführet, ſie iſt aber nichts deſtoweniger, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ſie das und das nicht gethan habe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt — daferne ſie aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ꝛc.

Oder: Als dieſelben uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen und was N. W. N. zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten auch eine Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir ꝛc. Daß N. W. N. in der überreichten Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen mit der in unſerm vorigen Urthel erkanten Peinlichkeit, daferne derſelbe ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, wider ihn gebührend zu verfahren, (oder an ihm gebührend zu volſtreken.) Siehe auch XX.

XXV. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen und was N. W. N. zu ihrer Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ſie ergangenen Inquiſitions- und andern beygelegten Acten in 5. unterſchiedenen Stüken ꝛc. Demnach erachten wir: Daß obgedachte

*) Eigentlich ſollen die Entſcheidungs Gründe nicht, wie in dieſer Formel geſchehen, eingeflochten, ſondern beſonders angehänget werden.

gedachte Inquiſitin in ihrer übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß ſie mit der zuerkanten Peinlichkeit zu verſchonen, nicht ausgeführet, derowegen das fol. 60. befindliche Urthel an ihr gebührend zu volſtreken, jedoch iſt ſie über die auf dem 62ſten Blatte befindlichen 5. leztern Fragſtüken anders nicht, als wenn ſie es zum Angriffe kommen läſſet, zu befragen.

XXVI. Als uns Franz Robert Damiens in Güthe und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage auch angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel ꝛc. Demnach erachten wir. Hat Franz Robert Damiens, als er unſerm vorigen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben werden ſollen, (an dem Orte der Peinlichkeit, jedoch noch vor dem wirklichen Angriffe) in Güte geſtanden und bekant, daß er ꝛc. auch ſolche gethane Urgicht über den andern Tag darnach bey gütlichen Befragen vor Gerichte nochmals beſtädiget, ſo möchte derſelbe, daferne er vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte auf ſolchem ſeinem Geſtändniſſe nochmals freywillig beharret, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſeines begangenen und geſtandenen Verbrechens halber, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden, und ſind die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ſeinem Nachlaſſe einzubringen.

Oder: Als uns Franz Robert Damiens in der Güthe gethane Ausſage, ferner mit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, ſowohl die wider ihn auch N. W. N. ergangenen Inquiſitions Acten nebſt einer Frage ꝛc. Demnach erachten wir: Hat Inquiſit als er nach Inhalte vorigen Urthels dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben werden ſollen, ehe ſolches erfolget, in Güte geſtanden und bekant.

XXVII. Als uns N. W. N. in Güthe gethane Ausſage ſamt fernerweit gehaltenen gerichtlichen Regiſtraturen ꝛc. Demnach erachten wir: Hat Inquiſitin, als ſie dem lezten Urthel zu Folge dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben werden ſollen, ehe ſolches erfolget, vor Gerichte in Güte geſtanden und bekant, daß ſie — ſo iſt die im lezten Urthel zuerkante Peinlichkeit nichts deſto weniger

ger an ihr zu volſtreken und ſie nunmehro über folgende Frageſtüke gebührend zu befragen: Ob ſie nicht ꝛc. Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage ꝛc.

Oder: Hat N. als mit den Daumenſtöken zu ſchrauben angefangen worden, ihr Bekentnis dergeſtalt gethan, daß — hingegen, daß ſie den Diebſtahl zu Juriſtenburg allein verübet, auf das beſtändigſte verneinet, ſondern daß ihr hierbey der Schäfer geholfen, vorgegeben, ſo iſt an ihr, daferne ſie ihr Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, die in vorigen Urthel zuerkante Peinlichkeit zu volſtreken, von denen Daumenſtöken hinwiederum der Anfang zu machen, und ſie nunmehro an ſtat der vorigen über folgende Frageſtüke mit allem Ernſte zu befragen: Ob ſie nicht: Wenn nun ihre ꝛc. Siebe auch oben Num. XVI. und XVIII. XXIII.

XXVIII. Daß N. W. N. in der übergebenen Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm wider die zuerkante Peinlichkeit zuſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, es iſt aber mit lezterer, bis er zuvor über den fol. 80. gerügeten neuen Diebſtahl, nach vorgängiger Wiederholung der bereits nach Ausweiſung des 40ſten Blattes beſchehenen Ermahnung, ſummariſch und ArtikelsWeiſe vernommen worden, annoch anzuſtehen, worauf und wenn die Sache wieder überſchiket worden, ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Als dieſelben uns anderweit angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, von neuen abgefaſſete Artikel N. W. N. abermals darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes ꝛc. Daß ernante N. bey Volſtrekung der ihm bereits im Urthel fol. 78. zuerkanten Peinlichkeit, auſer denen daſelbſt vorgeſchriebenen Frageſtüken, annoch über folgende: Ob er nicht — zu befragen; Worauf bey Wiedereinſendung derer ergangenen Inquiſitions Acten auch diesfals ferner ergehet, was ſich zu Recht gebühret.

XXIX. Jedoch auf ſoche Weiſe Inquiſiten nach überſtandener Marter in völlige Freyheit zu ſezen, allerdings bedenklich, wannenhero mit Anführung aller wider ihn ſtreitenden Umſtände gehörigen Ortes unterthänigſter Bericht zu erſtatten.

Matrimonial, ſiehe Conſiſtorial, Scheidung, Eheverlöbnis ꝛc.

Mediciniſche Facultät, ſiehe vorne algemeine Regeln, §. 17.

Medicus.

Fragen an die Mediciniſche Facultät I.
Des Heilerlohns halber mit ihm ſich zu vergleichen II.
Zergliederung des Entleibten III.
Gutachten wegen Unvermögens im Eheſtande IV.
— — wegen Melancholie, ſiehe Raſende.
Bey der Marter, ſiehe Marter.
Innerlichen Curiren ſich zu enthalten, ſiehe Curiren.
Wenn er bey Zergliederung des Entleibten nicht geſchworen, ſiehe Wundarzt.

I. Ob nicht Inquiſitin damalige Leibes Beſchaffenheit zum Ueberdruſſe des Lebens Gelegenheit geben können, ſolchemnach aber, daß ſie bey denen auf dem 58ten 75. und 203. Blatte bemerkten Umſtänden zur Zeit der volbrachten That keine verdorbene Phantaſie, ſondern den freyen Gebrauch ihrer unzerrütteten Vernunft gehabt?

II. Daß Samuel Schmid und deſſen Eheweib Marie Eliſabeth, ihrer verübten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Injurien halber, deren ſie theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, Concordien Teubnerin eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen Regiſtratur ausfertigen zu laſſen; hiernächſt Schmid und deſſen Eheweib jegliches 5 Gülden Schmerzegeld und Verſäumnis, ingleichen wenn die Teubnerin ſchwöret, daß ſie den fol. 17. verzeichneten Aufwand wegen des zerriſſenen Rokes wirklich gehabt, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Arzte, Wundarzte und Apotheker des Arzt- und Heilerlohns auch derer Medicamenten halber, ſich zu vergleichen ſchuldig, und werden ſie hierüber wilkührlich, und zwar Schmid 12 Tage mit

mit Gefängnis oder um 2 neue Schoke, deſſen Eheweib aber 2 Tage mit dergleichen oder um 1 altes Schok beſtrafet, oder beyde ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile billig angehalten.

III. Dieweil die Beſichtigung des Entleibten N. W. N. nicht rechtmäſiger Weiſe fürgenommen worden, ſo wil von Nöthen ſeyn, daß der entleibte Körper wiederum aufgegraben, und in Beyſeyn derer Gerichtsperſonen, von einem geſchwornen Arzte, Inhalts Kaiſer Carls des Fünften peinlicher Halsgerichts Ordnung, deſſen genaue Beſichtigung vorgenommen werde; Wenn nun, wie dieſes geſchehen, beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt. Siehe auch **Lethalitas, Gerichtsbank.**

IV. Daß vor allen Dingen mit der geſuchten Beſichtigung N. W. N. durch einen erfahrnen Arzt, (mit Zuziehung einer geſchikten Hebamme *), gebührend zu verfahren, und deſſen Gutachten von nur gedachten N. Tüchtigkeit zu ehelichen Werken, zu denen Acten zu bringen, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Medium Eruendi, ſiehe Eyd, Marter.

Mehr oder weniger.

Wenn ſolche Worte in Eyd zu ſezen I.

Wenn er nicht anzeiget, wie viel mehr II.

I. Daß Beklagter den ihm über den ſechſten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd jedoch dergeſtalt: daß er die darinnen gedachten funfzig Zobelpelze, auch weder deren mehrere noch wenigere, an ſich behalten habe ꝛc.

Oder: Und iſt die Eydes Notul nach Vorſchrift der Erläuterten Churſächſiſchen Proces Ordnung ad Tit. V. §. 8. einzurichten. Jedoch derſelbe, wenn er nicht bey jeglicher ihm ins Gewiſſen geſtelten Poſt den eigentlichen Betrag eydlich anzuzeigen erbötig, zum Schwure nicht zu laſſen. **Oder:**

*) Bey Weibsperſonen.

Oder: Daß Beklagter in Anſehung des ſechzehnten Beweis Artikels, den ihm zugeſchobenen Eyd dergeſtalt: daß er zu ſolchem Schwure, daß der in gedachten Artikel angegebene Bau ein wenigers als 75 Thaler gekoſtet, anders nicht, als wenn er zugleich, wie viel das wenigere ſeiner Meynung nach betragen, zugleich eydlich anzeiget, zu laſſen, nach vorgehenden Klägers Eyde für Gefährde zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Daß Beklagte den ihr zugeſchobenen Haupteyd dergeſtalt, daß ſie nicht anders wiſſe auch glaube und dafür halte, daß ihre verſtorbene Mutter Klägern für Arztlohn weder 80 Thaler noch auch mehr oder weniger in Reſt verblieben, nach vorgehenden Klägers für Gefährde zu ſchwören ſchuldig. Ferner darauf ꝛc.

Oder: Daß in der über den zugeſchobenen Eyd auf dem 70ſten Blatte abgefaſten Rotul, nach der Summe derer 100 Gülden, die Worte: **Auch weder mehr oder weniger**, einzurüken.

II. Es iſt aber Beklagter bey dem 6ten Puncte der Einlaſſung zum Schwure nicht zu laſſen, wenn er nicht zugleich, wie viel eigentlich mehr, als 70 Thaler, Klägerin auf die Schuld erhalten, vermittelſt Eydes anzeiget.

Meilengebühren, ſiehe Reiſekoſten.

Meineyd, ſiehe Eyd und Urphede.

Melancholiſche.

Sind an einen ſichern Ort zu bringen I.
Wenn ſich ein Gefangener alſo ſtellet, ſiehe Delinquent.
Vormund derſelben, ſiehe Curator.
Begräbnis derſelben, ſiehe Begräbnis.
Siehe übrigens: Raſende.

I. Daß Priſcus Javolenus an einen ſichern Ort, woſelbſt er weder ſich noch jemanden anders ſchaden könne, zu enthalten, wozu der Aufwand, daferne ſeine eignen Mittel nicht hinreichend, auch von denen Verwanden *), welchem

*) **Berger** Oecon. Jur. lib. 1. tit. 4. th. 7. not. 2.

welchem die Verſorgung oblieget, dieſelben ſchwerlich be-ſtritten werden könten, allenfals Gerichts wegen zu übertragen, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, in ſo weit er etwas in Vermögen hat, aus ſolchen einzubringen *).

Oder: Daß jeztgedachte Julia in der übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß ſie mit der zuerkanten Strafe zu verſchonen, ausgeführet, ſie iſt aber nichts deſtoweniger ihrer Begünſtigung halber, über das bereits erlittene, annoch 6 Wochen lang mit Gefängnis zu belegen, und nachhero bey verſpürter Schwermüthigkeit, von ihren Verwanten oder allenfals Gerichts wegen, damit ſie weder ſich noch jemanden anders ſchaden möge, die erforderliche Anſtalt zu treffen, hiernächſt dieſelbe ſämtliche auf dieſe Unterſuchung verwante Unkoſten, davon die auf dem 54ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 8 Thaler 15 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Dieweil nicht allein derer eydlich abgehörten Zeugen Ausſage, ſondern auch des zur Beſichtigung gebrauchten Arztes verpflichtetes Gutachten, ſowohl als die begangene unvernünftige That ſelbſt von Inquiſitin gänzlich zerrütteten Gemüthe ſatſamen Beweis ablegen, ſo iſt N. W. N. mit einiger Strafe nicht zu belegen, jedoch dieſelbe auf Koſten des Ehemannes, oder wenn deſſen oder auch ihr eigenes Vermögen ſolches nicht wohl vermöchte, Gerichtswegen an einen Ort in ſichere Verwahrung, damit ſie weder ſich noch jemand anderes ſchaden möge, zu enthalten, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten von ihr einzubringen.

Meliorationen.

Zugeſprochen I.

I. Daß Beklagter das geklagte Vierthel Landes in Themishayner Flur, gegen Erſtattung des von ihm an Johan Gotfried Bauern bezahlten Kaufſchillings und der erweislichen Beſſerungskoſten, worunter nicht allein diejenigen, ſo die Nothdurft erfodert, ſondern auch, wodurch dieſes Grund-

*) Rhapſ. Obſ. DLXVII.

Grundſtüke brauchbarer und nüzlicher worden, zu verſtehen, Klägern abzutreten und einzuräumen, ſchuldig; deſſen übriges auf Erſaz derer erhobenen Früchte und einer zu dieſem Ende heraus zugebender Adminiſtrations Rechnung, hat, ſo wie Beklagtens auf Erſtattung derer Zinſen gerichtetes Suchen nicht ſtat.

Memoria Perpetua, ſiehe Zeugen.

Mennoniſten.

Müſſen ſchwören I.

I. Daß Klägers Principal beſagtes Handelsbuch anderer Geſtalt und richtiger als beſchehen, vermittelſt eines ausdrüklichen *) Eydes zu beſtärken ſchuldig.

Mente captus, ſiehe Stum, Melancholiſch, Raſend.

Meßdieb, ſiehe Diebe.

Metus, ſiehe Furcht.

Miethe, ſiehe Pacht.

Milderung, ſiehe Strafe.

Militariſch.

Wenn einem Soldaten der Staupenſchlag zuerkant wird I.

Siehe übrigens: Deſertion und Werbung.

I. So möchte N. der eingeräumten Deube halber derer Lande mit Staupenſchlägen auf ewig verwieſen werden **).

*) Menkens Proces Tit. XXIV. §. 7.

**) Manche ſezen: oder mit einer dem gleichkommenden militariſchen Strafe wohl beleget werden; allein es iſt beſſer, daß ſolches wegbleibe. Die Krieges Gerichte werden ſchon ſelbſt wegen der Verwandelung behörigen Ortes das nöthige beſorgen.

Minderjährige.

Wenn obrigkeitliche Gunſt in die Veräuſerung zu ertheilen I.

Wenn jemand noch nicht achtzehen Jahr alt, und ſchwören ſol II.

Vormund, ſiehe Curator.

I. Als uns Acta die geſuchte Veräuſerung des, dem unmündigen Johan Philip Baratier zuſtehenden Erbgutes betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden; Daß die gebethene obrigkeitliche Gunſt in die Veräuſerung billig zu ertheilen, worauf mit Veräuſerung obgedachten Guthes ſamt zugehörigen Feldern, wohl verfahren werden mag.

Oder: Als uns Acta Jacob Menochius Klägern an einem, Hieronymen Treutlern Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Kläger die Jahre ſeiner Mündigkeit erreichet, und auf Theilung des väterlichen zu Beryt gelegenen Gartens angetragen, bey dieſen Umſtänden aber es keiner obrigkeitlichen Gunſt in die Veräuſerung bedarf, ſo iſt zuförderſt zwiſchen ihm und Beklagtens Vormunde eine Privat Licitation anzuſtellen, und daferne ſie wegen eines gewiſſen Werthes ſich nicht vereinigen, oder ſonſt ein anſtändiger Käufer ſich findet, mit öffentlicher Feilbietung nur gedachten Grundſtükes, mittelſt gewöhnlichen Anſchlages, gebührend zu verfahren.

II. Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin vor Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vormunde für ſeine Pflegbefohlne, den zuerkanten Haupteyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt ſolcher, ſo viel Beklagtens Principale betrift, ſo lange, bis dieſe das 18 Jahr ihres Alters erfüllet, auszuſezen.

Oder: Würden Klägers Principalen, ſo viel deren das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, für ſich und ihre übrigen Conſorten, die ſolches Alter noch nicht erreichet, vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſie ꝛc. ſchwören.

Minorationis, ſiehe Eyd.
Minuta, ſiehe Geringfügig.
Miſerabilis, ſiehe Perſon.

Mitbeklagter.

Wenn er auſenbleibet, ſiehe Auſenbleiben.

Miterben, ſiehe Exception.
Mitlerweile, ſiehe Inteimiſtice.
Moderamen, ſiehe Nothwehr.
Moderation, ſiehe Schäden und Unkoſten.
Modica, ſiehe Geringfügig.
Mora, ſiehe Intereſſen.

Moratorium.

Wenn Beklagter dergleichen erhalten I.

I. Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat.

Mord, ſiehe Todſchlag und Avtochiria.

Münze.

Wenn ſolche verändert I.
Strafe wegen zu vielen Aufgeldes II.
Siehe übrigens Falſches und Diebſtahl Num. III.

I. Daß Beklagter die gefoderten 400 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, nach dem am 1ſten März des 1762ſten Jahres geſtandenen Münzfuſſe, alſo zwar in Conventions Gelde, jedoch nach der in dem allergnädigſten Befehle vom 18ten Juni 1763 vorgeſchriebenen Verminderung, Klägern zu bezahlen ſchuldig.

Oder: Die erſte Poſt von 100 Thaler ohne Reduction, die andere aber von 500 Gülden nach vorgehender Ausgleichung, wie der im Monat May 1761 geſtandene Münzfus ſich zu Conventions Gelde verhält, Klägern zu bezahlen verbunden.

Oder: Daß Beklagter das gefoderte Aufgeld, ſo viel ſelbiges nach Masgebung des allergnädigſten am 18ten Jun. 1763 ins Land ergangenen Befehls und der demſelben angehängten Reductions Tabelle beträget, Klägern zu bezahlen verbunden.

Oder: Die geklagten 700 Thaler in denen verſchriebenen Münzſorten, ſo viel ſolche nach der Reduction in Conventions Gelde betragen.

Oder: Nach dem Verhältniſſe, wie ſich die Bazen im Jahr 1728 gegen Ducaten verhalten, vermittelſt eines eydlich verpflichteten Mäklers Ermeſſen, Klägern zu bezahlen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter den Reſt des Kaufſchillings an 150 Thalern nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage, nach dem im Monat März des 1762ſten Jahres geſtandenen Münzfuſſe in Conventions Gelde, als worauf gedachte Summe zu reduciren, beſchehenen Einwendens ungeachtet, anzunehmen, und darüber Klägern behörig zu quittiren verbunden; Es bleibet aber denen darunter befindlichen Minderjährigen, wenn ſie eine Verlezung auszuführen ſich getrauen, die Wiedereinſezung in vorigen Stand, wozu jedoch ihnen beſondere Vormündere, weil die jezigen ihre eigene Handlungen zu hinterziehen nicht vermögend, zuzuordnen, ſowohl ſämtlichen Beklagten die durch Klägers Verzug verurſachten Schäden oder auch die Wiederaufhebung des Kaufes wegen Verlezung über der Hälfte, wenn ſie ſolche zu erweiſen im Stande, gegen Klägern beſonders auszuführen unbenommen.

Oder: Daß Beklagter Inhalts der mit A. bemerkten Urkunde die geklagten 400 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, ſo vom 1ſten April 1764 zu rechnen, desgleichen 100 Thaler, Inhalts der Verſchreibung ſub B. ebenermaſen nebſt Zinſen des Verzugs von Michaelis Markt 1765, wenn

wenn vorher ſothane Summen auf Conventions Geld, und zwar die erſtere nach dem Verhältniſſe, wie der Münzfus am 15ten May 1760, die leztere aber, wie er am 3ten October deſſelben Jahres gegen ſolches geſtanden, behörig verglichen und ausgerechnet worden, in nur gedachten Conventionsmäſigen Münzſorten, weil Beklagte beyde Urkunden behörig anerkant, bey Vermeidung der Hülfe, Klägern zu bezahlen ſchuldig.

II. Würde Beklagter, daß zur angegebenen Zeit ihm Kläger einen halben Souverain zu 4 Thaler 18 Groſchen angeſchlagen und auf das franzöſiſche Gold einen Thaler Aufgeld gerechnet habe ſchwören, ſo iſt Beklagter wegen ſothanen wider hieſige Landes Geſeze verübten Ungebührniſſes ſummariſch zu vernehmen, worauf ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner ergehet was Recht iſt.

End-Urthel: Daß ernanter Macedo wegen des auf das franzöſiſche Gold zu viel genommenen Thalers zur Strafe 10 Thaler, desgleichen den zehenfachen Betrag von 3 Thalern wegen des auf die halben Souverains zu viel genommenen Aufgeldes in die Gerichte zu erlegen, ſowohl die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig, und mag übrigens ſämtliche Strafe nach Masgebung des 27ſten §phi des unterm 14 May 1763 ins Land ergangenen allergnädigſten Befehls, in drey Theile wohl abgeſondert werden.

Muſqueten tragen, ſiehe Flinten.

Mutatio Libelli, ſiehe Klage.

N.

Nachtzechen, ſiehe Spielen.

Nahmen, ſiehe Irthum und Principal.

Naſe und Ohren.

Abſchneidung derſelben I.

I. Daß N. W. N. wegen ſeiner begangenen und eingeräumten Miſſethat die Naſe und beyde Ohren abzuſchneiden, ſolche auch durch den Henker an Galgen zu nageln, ſodann vorgedachter N. als ein Schelm vom Regimente zu jagen.

Naturaliſte.

Wenn er ſchwöret, ſiehe Gotteslaſterer.

Negatorien Klage.

Beſcheinigung des Eigenthums I.

Beweis des Befugniſſes II.

Wenn Kläger mit der Negatorien Klage andere Forderungen gehäufet III.

Wenn beyde Beweiſe zuſammen gezogen werden IV.

Wenn das Eigenthum beygebracht V.

Wenn es nicht erwieſen VI.

Endurtheil in der ganzen Sache VII.

I. Als uns *) Acta Proſper Farinarius Klägern an einem, Marquart Frehern Beklagten andern Theils betreffend ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und Klägers Eigenthum an dem in Streite befangenen Reine verneinet, ſo iſt Kläger zuförderſt ſolches, (beſſer als geſchehen) in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, auch Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, beyzubringen ſchuldig, worauf ſowohl diesfals, als auch des vorgeſchützten Befugniſſes halber, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, Beklagten den Gegenbeweis, worinnen ihm auch zugleich ſein angezogenes Befugnis auszuführen oblieget, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchul-

*) Weil man aus dem Gleiſe weichet, und die Sache nicht ordentlich gehet, kan man nicht mit Auf anfangen.

ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Siehe auch unten Num. III. V. VI.

II. Auf Klage, Antwort, Exception und erfolgte Geſäze derer Anwälde Scipio Gentilens Klägers an einem, Os. Hilligers Beklagtens andern Theils, ſo uns ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwordet und des Grundes derſelben geſtändig, daneben aber auf ein Befugnis ſich bezogen ſo iſt er ſolches in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Siehe auch unten Num. IV.

III. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und den 5. 6. 7. und 10ten Punct bey der Einlaſſung verneinet, im übrigen aber derſelben geſtändig, und auf ein Befugnis ſich bezogen, ſo iſt Kläger die verneinten Puncte, Beklagter hingegen *) das angezogene Befugnis in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, dawider beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

IV. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Dauths Klägers an einem, Benedict Carpzovs Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und Klägers Eigenthum an dem ſtreitigen Grundſtüke verneinet, im übrigen die geklagte Ueberfahrt eingeräumet und auf ein Befugnis ſich bezogen, ſo iſt Kläger in ſächſiſcher Friſt das ihm verneinte Eigenthum beyzubringen, hingegen Beklagter ſein Befugnis in ebenmäſiger Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Klägern der Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

*) Doppelte Beweiſe zu verhängen, iſt freylich eine verdriesliche und koſtbare Sache. Darum machen einige dieſe Umſtände nicht, ſondern weil Kläger die Gränzen der Negatorien Klage überſchritten, ſo erkennen ſie ihm durchgängig den Beweis zu. Er mag ſich die Schuld ſelbſt beymeſſen, daß er durch Einmengung unterſchiedener Foderungen die Klage ſo verwirret eingerichtet.

Oder: Auf Klage, Antwort, geführte Beweiſe und Gegenbeweiſe, auch erfolgte Geſäze, Herman Vultejus Klägers an einem, Melchior Goldaſts Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger das Eigenthum an dem ſtreitigen Aker zur Nothdurft beygebracht, dahingegen Beklagter dasjenige ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen lezterer der geklagten Ueberfahrt auf angeregten Klägers Aker, bey 20 Thaler Strafe ſich zu enthalten, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Antwort, geführte Beweiſe auch Gegenbeweiſe und erfolgte Geſäze Reiner Bachovs Klägers an einem, die Gemeinde zu Themishayn Beklagter andern Theils; Erachten wir: Daß vor allen Dingen Kläger, daß das im Streite befangene Holz ihm erb-und eigenthümlich zuſtehe, vermittelſt Eydes zu erhalten ſchuldig, und es hat ſodann derſelbe das Eigenthum gedachten Holzes zur Nothdurft dargethan; Würden hiernächſt Beklagte durch 3. oder 4. ihres Mittels, ſo die beſte Wiſſenſchaft der Sache haben, daß über 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage von Zeit der erhobenen Klage zurük gerechnet, die Gemeinde zu Themishayn ſich in Beſiz befunden, im mehr beſagten Holze das abgefallene und von dem Winde abgebrochene Holz zu leſen, oder durch die Ihrigen leſen zu laſſen, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo haben ſie das angezogene und ihnen zu erweiſen auferlegte Befugnis zur Genüge erwieſen, derowegen ſie von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, beyderſeits aufgewante Unkoſten aber werden gegen einander billig aufgehoben.

V. Als uns *) Acta Chriſtoph Beſolden Klägern an einem, Mattheen Berlichen Beklagten andern Theils betreffend, nebſt

*) Denn dieſes iſt ein bloſes Interlocut, das Endurthel kommet erſt hernach. Andere fangen an: Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis. Allein es kommet dieſe Unanſtändigkeit heraus, das in dem künftigen Haupturthel eben ſo angefangen werden muß, wannenhero es die Sinne beleidiget, wenn in

nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er dasjenige Stüke Aker, ſo neben Cujazens und Duarenens Wieſen lieget, und worüber am 1ſten April 1765. Beklagter auf einem mit Ochſen beſpanten Wagen gefahren, über 31. Jahre 6. Wochen und 3. Tage, von Zeit der angeſtelten Klage zurük gerechnet, als ſein Eigenthum genuzet und gebrauchet, ſolcher auch weder der Gemeinde noch Beklagten zuſtändig ſey, ſchwören, ſo hat er das Eigenthum ſothanen Grundſtükes zur Nothdurft beygebracht, derowegen nunmehro Beklagter das angezogene Befugnis in ſächſiſcher Friſt wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Klägern der Gegenbeweis, auch beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger dasjenige, ſo in Anſehung des Holzes, ingleichen auch, wenn er vermittelſt Eydes erhält, und daß die Felder ſein Eigenthum, zur Erfüllung ſchwöret, ſodann auch dasjenige was ihm in Anſehung der leztern beyzubringen auferleget, zur Nothdurft dargethan, derowegen nunmehro Beklagter das angezogene Befugnis ꝛc.

Oder: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, alſo das Eigenthum des ſtreitigen Grundſtükes zur Nothdurft beygebracht, und iſt nunmehro Beklagter das Befugnis, worauf er fol. 30. ſich bezogen, in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Klägern der Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VI. Daß Kläger dasjenige ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht dargethan, derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen.

VII. Auf

in einem einzigen Stüke Acten zwo Urthel vorhanden, die ſich alle beyde mit Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, anfangen.

VII. Auf Klage, Antwort, geführte Beweiſe und Gegenbeweiſe, auch erfolgte Geſäze, Hugo Grotens Klägers an einem, Gotfried Fibigs Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten in 2. unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Erachten wir: Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er auf dem beſchriebenen Wege Beklagten das Fahren und Gehen blos bitweiſe nicht erlaubt habe, ſchwören, ſo hat lezterer dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen er des Fahrens und Gehens auf vorgedachten Wege bey 20 Thaler Strafe künftighin ſich zu enthalten, ſowohl die hierdurch Klägern zugezogenen erweislichen Schäden demſelben zu erſtatten ſchuldig, und werden die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Daß Beklagter dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet zur Nothdurft erwieſen, derowegen Klägers Suchen nicht ſtat hat, ſondern vielmehr erſterer bey dem Befugniſſe ſein Vieh in dem ſogenanten Themis Fluren nach abgebrachter Frucht zu treiben und zu hüten, fernerweit zu ſchüzen, dahingegen im übrigen Beklagter dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, wie Recht nicht erwieſen, weshalben er des angemaſeten Holzſchlagens in Nemeſishauſen bey 20 Thaler Strafe ſich zu enthalten, ſowohl das weggenommene Holz, ingleichen die dadurch Klägern zugezogenen erweislichen Schäden demſelben zu erſtatten verbunden. Es werden aber die auf dieſen Proces verurſachten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben. Siehe auch Num. IV.

Negotiorum Geſtio, ſiehe Rechnung.

Nexu zu laſſen, ſiehe Lis Num. III.

Nominatio Auctoris.

Wenn der Auctor vorzuladen I.

Wenn ein falſcher Auctor angegeben worden II.

Die von einen Pfandes Inhaber unternommene hat nicht ſtat III.

I. Würde nun der angegebene Eigenthümer des Guthes Juriſtenbach zur Antwort auf die erhobene Klage gebührend vorgeladen, ſo ergehet diesfals ferner was Recht iſt.

II. Daß Beklagter, weil er noch vor dem erſten Termine, wie ihm nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung §. 3. ad Tit. 14. zu thun obgelegen, ſeinen Urheber (Währman) nicht benennet, um 5 Thaler zu beſtrafen, und iſt er da der angegebene Auctor, daß die geklagten Aeker ihm zuſtändig, verneinet, nunmehro dieſelben Klägern ſchlechterdings abzutreten, ſowohl die erhobenen und zuerhebenden Nuzungen, nebſt denen auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

III. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze Chriſtian Thomaſens Klägers an einen, Juſt Hennig Böhmers Beklagtens an andern, Samuel Strys dritten Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter den bey ihm verſezten Steuerſchein nicht eines andern wegen, ſondern für ſich ſelbſt als ein Pfand inne hat, ſolchemnach in eignen Nahmen bey der angeſtelten Vindication, als ein Beſizer Recht leiden muß, ſo iſt zwar der Fal, wo die Benennung eines Währmans von der Klage befreyet, nicht vorhanden, jedoch mag zur Erſparung dieſelbe als eine beſchehene Litis Denunciation wohl betrachtet werden, und hat es demnach bey lezterer billig ſein Bewenden.

Non Adimpleti, ſiehe Executiv, Exception.

Non Numeratâ Pecuniâ.

Ausflucht des nicht bezahlten Geldes I.

I. Dieweil Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde behörig anerkant, darneben aber, daß er dagegen keine Zahlung erhalten, vorgeſchüzet, ſo hat es noch zur Zeit bey erſtern ſein Bewenden, und iſt Kläger zuförderſt, daß er das Geld Beklagten wirklich ausgezahlet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagtens Gegenbeſcheinigung, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, beyzubringen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Nota.

Notarius.

Deſſen Inſtrument als eine Beweis Urkunde I.

Wenn der Gerichtshalter in peinlichen Fällen kein Notarius II.

I. Daß die mit A. bemerkte Urkunde für anerkant zu achten *).

II. Auch hierbey zu deſto mehrer Sicherheit, über den ordentlichen Gerichts Schreiber noch ein beſonderer Notarius nebſt Zeugen zu nehmen, und deſſen über Inquiſitens Ausſage gefertigte Inſtrument, zu denen Acten zu bringen.

Oder: Daß der Gerichtsſchreiber des Ortes N. W. N. wenn er ſelbſt Notarius, in ſolcher Qualität bey 5 Thaler Strafe die von ihm in peinlichen Fällen gefertigten Regiſtraturen zu unterſchreiben, oder daß bey deren Verhör ein hierzu erbethener Notarius zu denen Acten vereydet werde, zu veranſtalten verbunden; Hiernächſt daraus ſo viel zu befinden, daß wider ernanten Catilinen mit der Inquiſition gebührend zu verfahren ꝛc.

Nothwehr.

Reinigungs Eyd I.

I. Sich zu reinigen und, was maſen ſein Vorgeben, daß er nicht zuerſt ausgeſchlagen, ſondern blos ſich ſeiner zu erwehren, die Schläge jenem zugefüget, der Wahrheit gemäs ſey, zu ſchwören ſchuldig.

Oder:

*) In bürgerlichen Sachen wird ein Notariats Inſtrument zwar für eine öffentliche Urkunde gehalten, wobey jedoch dieſes etwas beſonderes, daß es anerkant werden muß, welches bey andern öffentlichen Beweisthümern ſonſt nicht von Nöthen. Wiederum iſt wunderbar, daß ſolches nicht diffitiret werden kan, ſondern man ſagt, wenn es Product abſchwören wil, es ſey für anerkant zu achten, wannenhero die ſonſt bey öffentlichen Urkunden gewöhnliche Formel, darinnen man nur den Gebrauch vorbehält, und Producten mit dem Anerkentniſſe verſchonet, nach hieſigen Gerichtsbrauche nicht beobachtet wird. Siehe Rhapſ. Obſ. CCCCXCVI.

Oder: Zu reinigen und daß er nicht anderes geglaubet und dafür gehalten, als ob ſein Eheweib oder Sohn in Gefahr geweſen, gehauen oder ſonſt verwundet zu werden, und daß er ſothane Gefahr von ſeinem Weibe oder Kindern abzuwenden den Stich gethan habe, zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Daß N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meyneydes, wobey auch einer oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß der entleibete Andreas von Jſernia zur angegebenen Zeit, zuerſt auf ihn mit einem Sebel zugelaufen, und er ſodann erſt ſeinen Degen gezogen, auch blos in der Abſicht, ſich ſeinere zu erwehren, und wider deſſen Anfal, welchen er für gefährlich gehalten, zu vertheidigen den Stich jenem zugefüget habe, ingleichen daß ſeine fernere Entſchuldigung, was maſen bey dem dritten Anfalle, er aus Jrthum geglaubet, als ob Jſernias wiederum mit dem gezogenen Sebel aushole, und er dabey in Lebensgefahr ſey, nicht falſch und erdichtet, zu ſchwören ſchuldig; Er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet wie weiter zu verfahren was Recht iſt.

Oder: Daß N. W. N. ob, da er die Entleibung des verſtorbenen Andreen von Jſernia bekennet, er die Wahrheit der hierbey vorgeſchützten Nothwehr mit guten Gewiſſen eydlich zu verſichern vermögend ſey oder nicht? nochmals zu befragen, und wenn er ſich des leztern erklären ſolte, nach dem in vorigen Urthel auf ſolchem Fal bereits geſchehenen Erkentniſſe zu verfahren; Widrigen Fals aber und da Jnquiſit dergleichen thun zu können, vorgeben würde, demſelben eine Friſt, binnen welcher er den im vorigen Urthel ihm diesfals nachgelaſſenen Eyd wirklich zu leiſten ſchuldig, zu beſtimmen, ihm der Tag deren Ablaufs deutlich zu benennen, auch er dabey ausdrüklich, daß in deſſen Unterbleibung ermeldeter ſein Vorwand für erdichtet geachtet und mit Volſtrekung der zuerkanten Todesſtrafe ſchlechterdings verfahren werden ſolle, zu verwarnen, und da er hierzu ſich erbieten ſolte, zur Eydesleiſtung zuzulaſſen, jedoch demſelben mit anderweitiger Zuziehung eines Geiſtlichen alles Ernſtes und umſtändlich zwar eines Theils ſeine Pflicht das zeitliche

Leben,

Leben, ſo weit es ohne Verlezung des Gewiſſens geſchehen kan, zu erhalten, anderer Seits aber auch der ſchwere Verluſt des ewigen Wohls, darein er ſich durch einen Meineyd ſtürzen möchte, zu Gemüthe zu führen, und derſelbe daß zu endlicher Beruhigung ſeiner Seele er ohne fernern Aufenthalt ſeine aufrichtige Erklärung thun ſolle, ernſtlich zu ermahnen.

Nothzucht.

Frageſtüken I.

— — wenn eine Ehefrau Nothzucht vorgiebet II.

Reinignngs-Eyd III.

Eines Mädgens unter zwölf Jahren, ſiehe Kinder.

I. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ꝛc. jedoch daß es bey denen, wie jezt gedacht, verbleibe und mit Inquiſiten vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob er nicht am 3ten May 1766 auf den von Papinianopel nach Aſträenburg zugehenden Wege Frauen Marien Victoren Gräfin von D. die Röke aufgehoben und ſie zur Erde geworfen? *)

Ob er nicht ſie hierauf ins Korn geſchleppet, daſelbſt niedergeſtoſſen und ſie abermals entblöſet?

Ob er nicht gedachter Gräfin die Daumen in Mund geſteket und, damit ſie nicht ſchreyen können, die Hand über das Geſichte gehalten?

Ob er ſich nicht ſelbſt entblöſet?

Ob er nicht die Finger in ihre Scham geleget und ſolche aus einander zu ziehen getrachtet?

Ob er nicht ſein mänlich Glied an oder in ihre Scham gebracht.

Ob

*) Es möchte zwar ſcheinen, als wenn dieſe und folgende Frageſtüken, bloſe Anzeigen enthielten; Allein da die darinnen vorkommende Umſtände wenigſtens eine harte Leibesſtrafe nach ſich ziehen würden, ſo kan man Inquiſiten, geſtalten Sachen nach, darüber wohl befragen.

Ob er nicht das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung mit ihr wirklich verübet, und ſeinen Samen in ihren Leib laufen laſſen?

Ob er nicht dieſes alles wider ihren Willen und ihres Widerſtandes unerachtet verübet?

Ob nicht ſein Vorgeben, als ob er dergeſtalt betrunken geweſen, daß er von ſeinen Sinnen nicht gewuſt, der Wahrheit zuwider?

II. Ob nicht ihr Vorwand, als ob ſie im Herbſte des 1762ſten Jahres in ihres Ehemannes Gehölze von einer ihr unbekanten Mansperſon wider ihren Willen genothzüchtiget worden, falſch und erdichtet?

Ob ſie ſich ſeiner zu erwehren nicht vermocht?

Ob nicht vielmehr mit ihrem Willen, ſie auſer ihrem Ehemanne, mit einer oder mehrern Mansperſonen, ſich fleiſchlich vermiſchet?

Wer dieſelben geweſen?

Ob nicht ſelbige, ohne daß ſie ſich äuſerſt gewehret, das Werk der fleiſchlichen Unzucht mit ihr volbracht, und den Samen in ihren Leib laufen laſſen?

Wenn und wie oft ſolches geſchehen?

Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage ꝛc.

III. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ihr Vorgeben, als ob zur angegebenen Zeit eine ihr unbekante Mansperſon das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung wider ihren Willen, und zwar dergeſtalt an ihr volbracht, daß ſie aller angewanten Mühe ungeachtet ſich ſeiner zu erwehren, nicht im Stande geweſen, der Wahrheit gemäs, (inngleichen, daß ſie auſer ſelbigen mit verehlichten Mansperſonen oder nahen Anverwanten Ehebruch und Blutſchande nicht getrieben) zu ſchwören ſchuldig: wann ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ſie weiter nichts vorzunehmen, ſondern dieſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, jedoch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, davon die auf dem 34ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 5 Thaler 20 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten verbunden. Daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören

nicht vermag, ſo ergehet, wie wider ſie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ihr Vorgeben, als ob ſie mit dem Kinde, welches ſie im Auguſt Monat des verfloſſenen 1762ſten Jahres zur Welt geboren, von N. W. N. ſchwanger worden ſey, nicht falſch und erdichtet, ſie auch mit mehrern andern Mansperſonen Unzucht und Hurerey (Blutſchande, Ehebruch) nicht getrieben, und die fleiſchliche Vermiſchung mit beſagten N. gutwillig nicht geſchehen laſſen, ſondern er ſie dazu gezwungen und ſie zwar mit Schreyen, Entweichung ſowohl auf andere Art, ſich ihm äuſerſt und mit Anwendung aller ihrer Kräfte widerſezet, jedoch ſeiner zu erwehren nicht vermocht, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, iſt ſelbige — daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo iſt wider ſie mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und ſie darüber zu vernehmen, über dasjenige, ſo ſie annoch verneinet, Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig, mit ihr zu confrontiren, worauf ihrer Beſtrafung halber und ſonſt ferner ergehet was Recht iſt.

Novum Opus, ſiehe Nunciatio.

Nullität.

Nullitäts Klage ſo auch Querela genennet wird I.

Remedium nullitatis et dictionis iniquitatis II.

I. Auf erhobene Nullitäts Klage und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) Ortolph Fomans Klägers (Appellantens) an einem, Sigismund Finkelthauſens Beklagtens (Appellatens) andern Theils: Erkennen wir: Daß es eingewanter Nullitäts Klage ungeachtet, bey dem auf dem 130. Blatte befindlichen Urthel billig bleibet.

Oder: Auf eingewante Nullitäts Querel und erfolgtes rechtliches Einbringen ꝛc. Daß es der eingewanten Nulli-

Nullitäts Querel ungeachtet bey dem am 6 Febr. 1767 eröfneten Num. Actor 114 befindlichen Urthel billig bleibet, es iſt auch Kläger die Unkoſten des verzögerten Proceſſes ꝛc.

Oder: Auf Nullitäts Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß Beklagter von der angeſtelten Nullitäts Klage zu entbinden und loszuzählen, es iſt auch Kläger die aufgewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, erſtern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß die Nullitäts Klage nicht ſtat hat.

Oder: Nunmehro aus denen Acten allenthalben ſo viel zu befinden, daß voriges Urthel wieder aufzuheben, wannenhero das und das nicht, ſondern ꝛc.

Oder: Daß übel und nichtig verfahren geſprochen, derowegen das Num. Actor 114. befindliche Urthel als nichtig zu erklären.

II. Auf eingewantes Remedium Nullitatis und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) erkennen wir: Daß es des eingewanten Rechtsmittels ungeachtet bey unſerm vorigen Urthel billig bleibet.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden ꝛc.

Nunciatio Novi Operis.

Vorläufige Unterſagung I.

Entbindungs Urthel II.

Condemnatoria III.

I. Daß Beklagter mit ſeinem neuen Baue nicht weiter fortzufahren, bey 20 Thaler Strafe und unter der Bedeutung, daß er noch auſerdem dieſes alles auf ſeine Gefahr unternehme, zu unterſagen.

II. Auf Klage, Antwort, geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung (Beweis auch Gegenbeweis) ſowohl erfolgte Geſäze Johan Gotlieb Siegels Klägers an einem, Johan Gotfried Bauers Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter dasjenige, ſo ihm ꝛc. wie

Recht nicht erwieſen, derowegen das auf dem 14. Blatte ausgebrachte Verbot hinwiederum aufzuheben; es iſt auch Kläger die verurſachten Unkoſten ꝛc.

III. Daß Beklagter den angelegten Gang auf ſeine Koſten, bey 20 Thaler Strafe, hinwiederum wegzunehmen und alles in vorigen Stand zu ſezen, auch die durch ſolchen Bau Klägern zugezogenen erweislichen Schäden, ſowohl die verurſachten Unkoſten Beklagten zu erſtätten verbunden.

Oder: Daß Beklagter das errichtete Gebäude bis auf das erſtere Stokwerk hinwiederum abzutragen, und Klägern das in der mit A. bemerkten Urkunde verſprochene Licht, zu laſſen ſchuldig.

Nuzungen.

Erhobene I.

Zu erheben geweſen II.

I. Das Beklagter das geklagte Wohnhaus ſamt denen erhobenen Nuzungen *), Klägern abzutreten und einzuräumen, und zu ſolchem Ende eine Adminiſtrations Rechnung in ſächſiſcher Friſt bey 5 Thaler Strafe zu übergeben ſchuldig. Siehe auch Rei vindicatio und Kauf.

II. Den verkauften Garten in dem Stande wie er am 1. May des 1767ſten Jahres ſich befunden, ſamt dem Betrage derer nach Abzug des unumgänglich nöthigen Aufwandes verbliebenen und erhobenen Nuzungen, nach Masgebung der 2 allergnädigſten neuen Deciſion vom Jahr 1746, ein Jahr vor angeſtelter Klage, von da aber auch die zu erheben geweſenen, ebenermaſen nach Vorſchrift gedachter Deciſion dergeſtalt, daß ſolcher durch verſtändige und hierzu vereydete Taxatoren auf ein gewiſſes Quantum geſezet werde, abzutreten, einzuräumen, und in Lehn zu verſchaffen ſchuldig.

O Ober-

*) Römiſch: *Petitoris rem eſſe pronuncio eamque ei a poſſeſſore cum fructibus, acceſſionibus et obventionibus reſtitui jubeo.* §. 1. Inſtit. de offic. jud.

O.

Oberacht, ſiehe Acht.

Obergerichte.

Wenn es ein Obergerichts Fal I.

Siehe übrigens: Jurisdiction.

I. Daß die von Lucius Neratius an N. W. N. verübte Thätlichkeiten, weil in der Churſächſiſchen Landes Ordnung vom Jahr 1555 Wunden, ſo offen, oder erſtlich Beulen ſind, hernach aber aufbrechen und zu Wunden ausſchlagen, unter die Obergerichts Fälle gezogen werden, in gegenwärtiger Sache aber der verpflichtete Wundarzt, daß beſagter N. an denen Schienbeinen nicht allein Contuſionen, ſondern auch eine Beule, welche aufgeſprungen und geblutet, bekommen habe, auf dem 28ſten Blatte bezeuget, von denen Obergerichten zu unterſuchen und zu beſtrafen.

Oberleuterung, ſiehe Leuterung.

Wenn ſolche unzuläſig I.

Wenn ſolche zuläſig II.

Wenn der eine Leuterung, der andere Oberleuterung eingewendet III.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze Chriſtoph Ludewig Erels Klägers an einem, Gotlob Auguſt Jenichens Beklagtens andern Theils; Erkennen wir: Daß die eingewante Oberleuterung, weil ſolche nur bey dem Appellation Gerichte in unmittelbaren daſelbſt angebrachten Sachen ſtat hat, nicht zuläſig; es iſt auch Kläger die verurſachten Unkoſten ꝛc.

II. Auf Oberleuterungsſchriften und erfolgte Geſäze derer Anwälde Gerhard Noodts Klägers an einem, Lüder Menkens Beklagtens andern Theils; E. W. Nunmehro ſo viel Klägers Oberleuterung betrift, anderweit aus denen Acten ſo viel zu befinden ꝛc. Dahingegen es Beklagtens

Oberleuterung ungeachtet, bey unſern jüngſt eröfneten Urthel nochmals billig bleibet.

III. Auf Leuterung und Oberleuterungsſchriften ꝛc.

Ocularis, ſiehe Beſichtigung.

Offendendo de non, ſ. Caution und Urpheden.

Ohrfeige.

Eyd I.

I. Sich zu reinigen, und daß er Franz Ory auf den Backen oder in das Geſichte nicht geſchlagen, zu ſchwören ſchuldig.

Onera, ſiehe Concurs.

Optio, ſiehe Wahl.

Originis, ſiehe Forum.

P.

Pachtcontract.

Wenn auf zukünftige Zinſen mit geklaget I.

I. Daß Beklagtens Principal die geklagten 122 Thaler von Michaelis des 1761ſten Jahres, bis dahin 1763 rückſtändige Pachtgelder, nebſt Zinſen des Verzuges von Michaelis 1761 ſowohl die künftighin gefälligen *) Termine, Inhalts des mit ⊙ bemerkten und behörig anerkanten Pachtbriefes, bey Vermeidung der Hülfe, Klägers Principalen zu bezahlen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter die verſprochenen Pachtgelder, auf die bereits verfallenen Tagezeiten an 50 Thalern 12 Groſchen, nebſt Zinſen des Verzuges von der Verfalzeit an zu rechnen, Klägern zu bezahlen, auch damit künftighin bey jedem Quatember, bis zu völligen Abtrag der Schuld, mit 20 Thalern fortzufahren verbunden.

Pali-

*) Siehe was ich oben unter dem Titel Kaufgelder angemerket.

Palinodia, ſiehe Injurien.

Parricidium.

Frageſtüken I.

Strafe II.

Siehe auch: Kindermord.

I. Ob ſie nicht im Monat März des 1761ſten Jahres ein Kind zur Welt geboren?

Ob nicht ſolches gelebet, und ſie in oder nach der Geburt ein Leben an ihm vermerket?

Ob ſie nicht vor, in, oder nach der Geburt ihres unehlichen Kindes den Vorſaz gefaſſet, ſolches umzubringen?

Ob ſie nicht an daſſelbe Hand geleget und es vorſezlich getödtet?

Wie ſie mit deſſen Ermordung umgegangen?

Ob ſie nicht inſonderheit deſſelben abgelöſte Nabelſchnure zu dem Ende, damit es ſich verbluten möchte, zu verbinden unterlaſſen?

Ob ſie nicht auch in der Abſicht, damit es erfrieren und umkommen möchte, daſſelbe unbedeket in der Kälte und ohne Pflegung liegen laſſen?

Ob nicht ihr Vorwand, als ob ſie nach ihrer Entbindung bis zur Zeit, da ihr Kind geſtorben, dermaſen ſchwach geweſen, daß ſie niemanden rufen oder herbey holen können, falſch und erdichtet?

Ob jemand und wer ihr bey dieſem Kindermorde behülflich geweſen, oder Rath und Anſchlag dazu gegeben?

Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewuſt ſey?

II. So wird er wegen der, an ſeinem leiblichen Vater, (Kinde, Eheweibe) begangenen und geſtandenen Mordthat, ſamt einem Hunde, Hahne, Schlange und Kaze an ſtat eines Affens, in einen Sak geſteket, ins Waſſer geworfen, und ertränket, oder aber, da die Gelegenheit des Waſſers an dem Orte nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet.

Parthiererey.

Frageſtüken I.

Reinigungs-Eyd II.

Vermahnung zu zeitigen Bekentniſſe III.

I. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen und damit zuſchrauben, jedoch daß es bey dem wie jezt gedacht verbleibe, und mit Inquiſiten vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob er nicht zeithero Diebswirthſchaft getrieben und Spizbuben, wiſſentlich daß es dergleichen ſind, beherberget?

Ob er nicht wenigſtens von verſchiedenen Perſonen, die er behauſet und beherberget, daß ſolche Dieberey treiben, Muthmaſung gehabt?

Wer diejenigen Spizbuben ſind, mit denen er ſolches verübet, wie ſie heiſen und wo ſie anzutreffen?

Ob er nicht derer Diebe geſtohlne Sachen auf und zu ſich genommen und mit verparthieren helfen?

Ob er nicht denenſelben zu Ausübung Diebſtahls Vorſchub gethan und Anſchläge gegeben?

Ob er nicht von Aufnahme, Verhelung und Verparthierung derer Diebe und geſtohlnen Sachen ſeinen Genus gehabt?

Ob er nicht inſonderheit die goldne Uhr von Staxen wiſſentlich, oder doch in der Vermuthung, daß es geſtohlen Guth ſey, gekaufet?

Ob nicht das halbe Stük Cattun, ſo bey ihnen angetroffen worden, auch die Diebe zu ihm gebracht?

Ob er nicht diejenigen Sachen, welche Lucius Neratius zu ihm geſchaffet und bey deſſen gefänglicher Haftnehmung in der Wohnung zurük geblieben, für ſich behalten und in ſeinen Nuzen verwendet?

Ob

Ob nicht der Vortheil, den er von allerley geſtohlnen Guthe wirklich genoſſen, über 12 Thaler 12 Groſchen dem Werthe nach zu ſchäzen?

Ob er nicht wenigſtens über 6 Thaler 6 Groſchen davon Vortheil gehabt?

Wie viel der davon gezogene Gewinſt ſonſt betragen?

Ob nicht ſein Vorwand, daß er das halbe Stük Cattun, ſo bey ihm angetroffen worden, von einer unbekanten Soldatenfrau erhandelt, falſch und erdichtet?

Ob er nicht wenigſtens bey ſolchem Kaufe, daß es geſtohlnes Guth ſey, vermuthet?

Ob er nicht ſelbſt mit auf das Stehlen ausgegangen und einige Deuben verübet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

II. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher oder mehrere zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er N. W. N. wohl wiſſend, daß er ein Dieb ſey, nicht beherberget, zu Ausübung deſſen Deuben Rath und Anſchlag nicht gegeben, die auf dem 12ten Blatte verzeichneten Sachen wiſſentlich als geſtohlnes Guth nicht an ſich genommen, auch daß es dergleichen nicht gemuthmaſet, übrigens einen Theil von nur gedachten Diebſtahle nicht genoſſen oder zu gewarten gehabt, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, iſt ſelbiger ꝛc. Daferne er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo iſt er, wie viel der davon gezogene Gewinſt eigentlich betrage, vermittelſt Eydes anzuzeigen verbunden, worauf ſeiner Beſtrafung halber ferner ergehet was ſich gebühret.

Oder: Daß er ſolche Perſonen, von welchen er, daß ſie Diebe, oder Stehlens halber verdächtig, gewuſt oder vermuthet, nicht beherberget, auch geſtohlne Sachen wiſſentlich nicht angenommen oder verheimlichet, dieſes um eines Nuzens halber nicht gethan, noch wirklich etwas davon genoſſen, inſonderheit aber, daß er von denen auf dem 13ten Blatte verzeichneten Sachen, welche er von N. käuflich angenommen, daß dieſer ſolche ſeinem Vater entwendet, nicht gewuſt noch Argwohn geſchöpfet, weniger denſelben dazu verleitet habe, zu ſchwören ſchuldig.

Wenn er nun ſothanen Eyd ꝛc. Daferne er aber zuerkanter Maſen ꝛc.

Oder: Daß er auſer denenjenigen, ſo er bereits eingeräumet, mit Dieben Gemeinſchaft nicht gehabt, denenſelben zu einem oder mehreren Diebſtählen Rath und Anſchlag nicht gegeben, von ſelbigen entwendete Sachen wiſſentlich nicht angenommen ꝛc.

III. Hiernächſt iſt obbenanter Lavernen zuförderſt die beſondere ausdrükliche Bedeutung dergeſtalt zu thun, daß wenn ſie vor der Antwort auf die Inquiſitional Artikel die ihr beygemeſſene Parthiererey und den daher gezogenen Gewinſt (oder auch die ſelbſt mit volbrachten Deuben) nicht geſtehen werde, nachgehens weder der Erlas noch Erſaz ihr zu ſtatten kommen werde; Hierauf dieſelbe nochmals ſummariſch zu vernehmen, und alsdenn mit der Inquiſition wider ſie zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel, ſo beſonders auf den Nuzen ſo ſie von Verkauf oder Verhelung derer geſtohlnen Sachen zu richten ſind, abzufaſſen, Zeugen ſo viel deren ꝛc.

Partus, ſiehe Vater.

Paſquil.

Reinigungs Eyd I.

Siehe übrigens: Injurien II.

I. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er dazu, daß die fol. 6. befindliche Schmähſchrift an die Laternenſeule angeheftet worden, Rath und Anſchlag nicht gegeben, ſolche ſelbſt nicht gefertiget noch fertigen helfen, oder durch einen andern verfaſſen laſſen, inſonderheit den Inhalt angeregten Paſquils ganz oder zum Theil unter die Leute nicht gebracht, zu ſchwören ſchuldig; Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig, daferne er aber zuerkanter Maſen

zu

zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber und ſonſt ferner was Recht iſt.

Oder: Daß er diejenige Schmähſchrift, welche man zur angegebenen Zeit an dem Kirchthore zu Beryt angeſchlagen gefunden, weder gefertiget noch fertigen helfen, auch ſolche durch andere Perſonen nicht abfaſſen oder auf einige andere Art dazu Rath und Anſchlag gegeben, ingleichen, daß er dieſelbe weder ſelbſt an beſagten Thorweg angeheftet oder angeſchlagen, noch dazu, daß dieſes von N. W. N. oder einer andern Perſon geſchehen, gerathen oder geholfen, zu ſchwören ſchuldig.

Peinliches Halsgericht, ſiehe Halsgericht.

Peinlicher Proces.

Eingang I.

— — Urthel auſer Sachſen, ſiehe Anklage und Inquiſition.

Zwiſchen Urthel II.

Wenn wider mehrere verſchiedenes zu erkennen III.

Anklage IV.

Wenn in einer Regierung Nahmen V.

Wenn über eine angenommene Appellation zu erkennen VI.

Wenn der Gerichtsſchreiber kein Notarius, ſiehe Notarius.

Wie wider die Halsſtarrigen, ſo nicht antworten wollen, zu verfahren, ſiehe Auſenbleiben und Delinquent.

Die Gerichtsbank behörig zu beſezen, ſiehe Gerichtsbank.

Wie die Inquiſition im Reiche auch nach Heſſiſcher Art, ingleichen im Würtembergiſchen geführet werde, ſiehe in Eſtors Unterrichte von Abfaſſung der Urthel p. 680. Knorr in ſeiner Anleitung zum Proceſſe p. 590.

Siehe übrigens: Auſenbleiben, Delinquent, Inquiſition, Marter, Abſolutoria u. ſ. w.

I. Als uns Churfürſtlich-Sächſiſcher allergnädigſter Befehlig in Originale *) angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, Apolonius Tyanäus darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was gedachter Tyanäus zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions, ſowohl N. W. N. betreffenden und andern beygelegten Acten in 3 unterſchiedenen Stüken, auch einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat jeztgedachter Tyanäus, als er ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß er am 5ten December ꝛc. und wird hierüber annoch beſchuldiget, daß er — Ob nun wohl derſelbe des erſtern nicht geſtändig ſeyn wil, auch wegen des leztern, daß kein zur Peinlichkeit hinlänglicher Verdacht vorhanden ſey, es um deswillen ſcheinen dürfte — Dennoch aber und dieweil ꝛc. So iſt (oder: ſo erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel.)

Oder: Als uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel N. W. N. darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was Inquiſit zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions, ſowohl Lucius Catilinen und Cajus Popilius betreffenden, auch andern beygelegten Acten in 6 unterſchiedenen Stüken nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir ꝛc. **) Daraus ſo viel zu befinden, daß ernanter ꝛc.

II. Als

*) Verſtehet ſich von ſelbſten, daß deſſen nur Erwehnung geſchehe, wenn dergleichen bey denen Acten, und daß die Unterſuchung vor einem Amte anhängig ſeyn müſſe. Siehe oben Algemeine Regeln §. 42.

**) Wenn eine Leibes und Lebens Strafe zuerkant wird, ſo muß eine Geſchichts Erzehlung, welche ſich mit Iſt, oder Hat, oder Wird anfänget, vorgeſezt werden, und ſind die Worte: Daraus ſo viel zu befinden, wegzulaſſen, wie die erſtere Formel ausweiſet; Hingegen in geringen Verbrechen folgt gleich nach dem Eingange das Haupterkentnis, ohne einige Zweifels oder Entſcheidungsgründe einzuflechten.

II. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen ſamt denen wider Even Schreiberin ergangenen Inquiſitions Acten nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daß vor allen Dingen, ob nur gedachter Schreiberin Vorgeben, daß ſie — der Wahrheit gemäs, Nachricht zu denen Acten zu bringen, worauf, wie weiter zu verfahren und ſonſt allenthalben ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Dieweil eine genauere Unterſuchung der Wahrſcheinlichkeit des auf dem 30ſten Blatte befindlichen Vorwands etwas zur Erörterung beytragen könte, ſo wil von Nöthen ſeyn, daß zuförderſt nur beſagter Inquiſitin Eheman N. W. N. ob er derſelben, wenn ſie eines böslichen Ehebruchs überzeuget würde, verzeihen, und gebrochener Treue und Glaubens ungeachtet, ferner ehelich beywohnen wolle, oder albereits derſelben entweder ausdrüklich oder ſtilſchweigend verziehen habe? befraget, auf den Fal aber, wenn ſelbiger des Erlaſſes ſich verweigern würde, die Wahrheit derer von Inquiſitin fol. 24. angegebenen Umſtände, durch eydliche Abhörung der auf dem 27ſten Blatte gedachten Zeugen, ingleichen was es um die in 74 Inquiſitions Artikel erwehnte Beſchuldigung für Bewandnis habe? ſo wohl ob bey Inquiſitin Anzeigung einer Schwangerſchaft ſich äuſere oder nicht? weitere Erkundigung eingezogen, auch dieſelbe über die hierbey von neuen vorkommenden Umſtände Artikelsweiſe und darneben, worinnen eigentlich die fol. 20. vorgeſchüzte Gewalt und ihre Gegenwehre beſtanden, ausführlicher vernommen werde, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt. Siehe übrigens: Interlocut.

III. Als uns Churfürſtl. ſächſiſcher gnädigſter Befehlig im Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, Lucius Catilina darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was ernanter Catilina zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions, ſowohl Cajum Popilium betreffende Acten, auch einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Wird oberwehnter Catilina beſchuldiget, daß er ꝛc. Ob nun wohl er deſſen allen nicht geſtändig iſt, auch vorwendet, daß er ꝛc. Dennoch

noch aber und dieweil ꝛc. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel ꝛc. Anlangend Cajum Popilium iſt derſelbe ꝛc.

Oder: Haben Inquiſiten, als ſie ſummariſch und Artikels Weiſe vernommen worden in Güte geſtanden und bekant, und zwar N. daß er — N. W. N. aber, daß er — Ob nun wohl N. Defenſor angeführet — und ſo viel hiernächſt N. W. N. betrift denſelben zwar in etwas zu ſtatten kommet, daß — Dennoch aber und dieweil N. anlangend — und ſo viel N. W. N. betrift derſelbe nicht abredig geweſen, daß — So möchte N. W. N. daferne er vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte ꝛc. Dahingegen ſo viel N. W. N. betrift, ſo iſt derſelbe ſeiner eingeräumten Verbrechen halber, des Landes mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, auch die zu ſeinen Antheile verurſachten Unkoſten, immaſen die übrigen aus N. Vermögen einzubringen, abzuſtatten pflichtig. Derer Defenſoren angeſezte Gebühren werden, und zwar die auf dem 120 Blatte auf 12 Thaler 13 Groſchen, die fol. 170. aber auf 8 Thaler 19 Groſchen gemäſiget.

IV. Auf peinliche Anklage, Antwort *), und erfolgtes rechtliches Einbringen des verordneten Fiſcals Anklägers an einem, Appollonien Tyanäen Angeklagtens andern Theils; Erkennen wir Gottes Gnaden ꝛc. nach vorgehabten Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht. Hat Angeklagter eingeräumet, daß — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil.

Oder: In peinlichen Sachen des verordneten Amt-Fiſcals zu Aſträenburg Anklägers an einem N. W. N. peinlich Angeklagtens andern Theils; Erkennen Richter und Schöppen zu Papinianopel auf erhobene Anklage, Antwort,

*) Wird aber nur interloquiret, heiſt es: Auf rechtliches Einbringen des verordneten Fiſcals Anklägers an einem, Titium peinlich Angeklagten andern Theils; Erkennen wir: Oder: In peinlichen Sachen des verordneten Fiſcals Anklägers ꝛc. Hier haben auch Suſpenſiv Mittel als Supplication und Appellation ſtat. Z. E. Daß die eingewante Supplication für unzuläſſig zu achten, und erſcheinet nunmehro aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß die peinlich Beklagte in ein Zuchthaus nicht zu bringen, ſondern ꝛc.

Antwort, geführten Beweis, ratificirte Urgicht, übergebene Vertheidigung und anderes erfolgtes rechtliches Einbringen; Hat N. W. N. als er ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So iſt ꝛc.

Oder: In peinlichen Sachen des verordneten Fiſcals zu Papinianopel Anklägers an einem ꝛc. Daß die eingewante Supplication für unzuläſſig nicht zu achten, und nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden.

Oder: Als dieſelben uns peinliche Anklage *) Antwort, eingezogene Erkundigung, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, ratificirte Urgicht, eingewante Vertheidigung und übriges erfolgtes rechtliches Einbringen des Amts Fiſcals zu Beryt peinlichen Anklägern an einem, N. W. N. Inquiſiten und peinlich Angeklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir; Hat Angeklagter — Ob nun wohl ꝛc.

V. Auf angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung abgefaſte Artikel ꝛc. Erkennen wir Burgemeiſter und Rath der freyen Reichsſtadt N. W. N. nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten vor Recht. Hat Inquiſit ꝛc.

Oder: In Unterſuchungs Sachen Lucium Catilinen und Cajum Popilium betreffend ꝛc. Erkennen wir von Gottes Gnaden ꝛc. nach vorgehabten Rath. **Siehe auch vorige Nummer nebſt Anmerkung.**

VI. In Sachen Cajum Pompilium betreffend; Erkennen ꝛc. Daß zwar Cajus Pompilius in ſeiner übergebenen Schuzſchrift nunmehro ſo viel: Daß er mit der zuerkanten Inquiſition zu verſchonen und wider ihn weiter nichts vorzuneh-

*) Denn in Niederſachſen iſt eine Vermiſchung des Anklage Proceſſes mit und nebſt der Inquiſition in Uebung. Die übrigen Formeln ſuche in **Ludovici** Einleitung zum Peinlichen Proceſſe. Auch iſt bey auswärtigen Inquiſitionen **Knorr** in ſeiner Anleitung zum Proceſſe p. 590. auch **Eſtors** Unterricht Urthel abzufaſſen, ein gutes Troſtbuch.

zunehmen ausgeführt, jedoch iſt derſelbe die aufgewanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig *).

Peinlichkeit, ſiehe Marter.

Percepti, ſiehe Nuzungen.

Perhorreſcentiä.

Nachlaſſung des Eydes auſerhalb Sachſen I.

I. Würde Beklagter den anerbothenen Eyd, daß er nicht glaube noch ſich verſehe, daß die Stadtgerichten zu Themishayn ihm wider Klägern durchgehende und gleiche Gerechtigkeit handhaben werde, ablegen, wozu er geſtalten Sachen nach billig zu laſſen, ſo iſt dieſer nunmehro ſeine Klage alhier fortzuſezen ſchuldig.

Perpetua Rei Memoria, ſiehe Zeugen.

Perſon.

Wenn wider eine gewiſſe nichts vorzunehmen I.
Erbarmungs würdiger Perſonen Gerichtsſtand II.

I. Als

*) Wenn in peinlichen Fällen appelliret wird, ſo pflegt die Regierung ſothane Appellation meiſt zu verwerfen, jedoch zuweilen, daß noch mit einer Schuzſchrift zuzulaſſen der Angeſchuldigte, anzuhängen: Hätte aber die Regierung dieſer Verfaſſung entgegen, die Appellation wirklich angenommen, und es würden die Acten zum Spruche Rechtens verſchiket, ſo kan man es doch als keinen Appellations Proces betrachten, Carpz. Pr. Crim. P. 3. Qu. 139. n. 14. weil man keinen Appellaten hat, und die Formalien wegfallen, wie denn auch das vorige Urthel zur Rechtskraft keine zehentägige Friſt erfodert. Man bekümmert ſich alſo in Dikaſterien nicht darum, wie die Acten zur Regierung gediehen, enthält ſich auch des Ausdrukes der Acten erſter und anderer Inſtanz, ſondern wenn man etwas daraus anführet, nent man jenes Amts Acten, dieſes Regierungs Acten, und ſpricht kurzum auf die Maſe wie obige Formel zeiget.

I. Als uns Acta die zu Juriſtenburg entſtandene Feuersbrunſt betreffend *), nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daß in Ermangelung Verdachts noch zur Zeit wider eine gewiſſe Perſon nichts vorzunehmen, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, davon die auf dem 15ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 3 Thaler 22 Gröſchen gemäſiget werden, Gerichts wegen zu übertragen.

II. Daß Beklagte geſtalten Sachen nach, vor dieſem Gerichte ſich einzulaſſen nicht ſchuldig **); Es bleibet aber Klägern, dieſelbe höhern Orts zu belangen unverwehret.

Pertinenz Stüken.

Werden zum Hauptguthe gebracht I.

I. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er nicht anders wiſſe, auch glaube und dafür halte, daß die in der Klage beſchriebene Wieſe als eine Zubehörung ſeines Pferdner Guthes abgetrennet worden und zu Beklagtens Garten Nahrung gekommen ſey, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige ſo ihm zu erweiſen auferleget (nachgelaſſen) zur Nothdurft dargethan; Derowegen Beklagter die ſtreitige Wieſe gegen Erlegung des jezigen durch vereydete Taxatoren zu beſtimmenden Werthes ꝛc. Klägern entweder abzutreten und einzuräumen, auch in Lehn und Würden zu verſchaffen, oder aber Verhältnis mäſige, mittelſt Berichts an das Churfürſtlich Sächſiſche Oberſteuer Collegium, durch daſſelbe zu beſtimmende Grundbeſchwerden von Klägers Guthe ab- und auf die obbenante Wieſe ſchreiben zu laſſen, auch weſſen er von beyden ſich unterziehen wolle, in ſächſiſcher Friſt,

*) Weil hier im Urthel keiner gewiſſen Perſon gedacht wird, ſo darf auch im Eingange niemand genennet werden, ſondern es heiſt: Als uns Acta das zu Themishayn jüngſt gefundene todte Knäblein betreffend, nebſt einer Frage ꝛc.

**) So wird erkant in Dingeſtühlen, wo man die Meynung hat, daß Beklagte auch Ausfluchtsweiſe dieſes Privilegium vorſchüzen könten, welches aber die Meynung der Facultät zu Leipzig nicht iſt, wie aus Menkens Pandecten zu erſehen.

Friſt, bey Verluſt der Wahl und unter der Verwårnung: Daß widrigen Fals Klåger das Recht zu wehlen haben ſolle, ſich zu erklåren ſchuldig.

Petendi, ſiehe Cauſa.

Petitorium.

Wenn ſolches vorbehalten wird I.

Ausflucht des noch nicht beendigten Poſſeſſorii II.

I. Daß Klåger bey dem geklagten Beſitze der Hutung auf Beklagtens Feldern zu offenen Zeiten, ſo lange bis dieſer in (Poſſeſſorio ordinario oder) Petitorio ein anderes angeführet, zu ſchůzen, Beklagter auch aller fernern Beeinträchtigungen bey 20 Thaler Strafe ſich zu enthalten, ſowohl die erweislichen Schåden, nebſt denen auf dieſen Proces gewanten Unkoſten (davon die auf dem 52ſten Blatte auf 4 Thaler 7 Groſchen gemåſiget werden) Klågern zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſåze derer Anwålde, Auguſtin Barboſens Klågers an einem, Arthurus Duks Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter auf die erhobene Klage, ehe und bevor Klåger, daß ſein Principal in der Poſſeſſorien Sache, dem auf dem 53ſten Blatte befindlichen rechtskråftigen Urthel vôllige Genůge geleiſtet habe, beygebracht, ſich einzulaſſen nicht ſchuldig *), Klåger auch die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermåſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Ehe und bevor Klåger ſich der Poſſeſſorien Klage vôllig entbrochen zu antworten nicht ſchuldig. Es iſt auch Klåger die Unkoſten dieſes Termins ꝛc.

Petſchaft, ſiehe Volmacht Num. III.

Pfal.

Eine Soldaten Strafe I.

I. Daß N. W. N. eine Stunde lang an den Pfal zu ſchlieſen.

Pfand.

*) Arg. L. 3. L. 13. C. de rei vind. Carpz. lib. 1. Reſponſ. 75.

Pfand, Pfändung.

Pignoratitia actio I.

Pfändung der Thiere II.

— — wenn Ziel und Maß überſchritten worden III.

Sicherheit durch Pfände, ſiehe Caution.

Antichreſis IV.

Siehe auch: Hypothek und Concurs.

I. Daß Beklagter, gegen Ausantwortung derer auf dem 12. Blatte verzeichneten Pfänder, die geklagten 20 Thaler nebſt denen verſprochenen Zinſen vom 1ſten April des 1763. Jahres an zu rechnen, Klägern in 14 Tagen, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals lezterem gedachte in Händen habende Pfänder zu verkaufen nachgelaſſen werden ſolle, als welches auch alsdenn zu bewirken ihm hiermit nachgelaſſen wird, zu bezahlen ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter, gegen Ausantwortung der verſezten Ringe, die geklagten 67 Thaler Klägern binnen 14 Tagen zu bezahlen ſchuldig, in Verbleibung deſſen iſt Klägern gedachte in Händen habende Pfänder zu verkaufen unbenommen.

II. Daß Beklagter die verurſachten und auf dem 17. Blatte verzeichneten Schäden Klägern zu erſtatten, auch das ihm abgenommene Pferd durch Bezahlung des Stand-Pfand und Futtergeldes einzulöſen ſchuldig; In Unterbleibung deſſen mag mit gerichtlichen Verkaufe ſothanen Pferdes wohl verfahren werden.

Oder: Daß Beklagter Klägern den gewöhr[illegible]n Pfandſchilling an ſechzehn Pfennigen zu verbüſen, auch die erweislichen Schäden demſelben zu erſtatten, den Gerichten aber drey Schillingpfennige, das iſt vier Groſchen von jeder Nacht, bis daſſelbe Pfand verſtanden, zu entrichten, hierüber annoch das verlegte Futter denenſelben zu bezahlen ſchuldig. Siehe Rhapſodie Obſerv. DLXXXIV.

III. Dieweil zwey Pferde, da es an einem hätte bewenden können, abgepfändet, mithin die gehörige Mäſigung überſchritten worden, ſo iſt das eine Pferd dem Eigenthümer

unentgeldlich auszuantworten und ſelbigen die eingebüſſete Nuzung dieſes Pferdes oder anderer dadurch zugezogener Schade zu vergüthen; dahingegen das andere Pferd, ſo lange bis der Eigenthümer das verfallene Stand-Pfand- und Futtergeld abgeſtattet, in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, immaſen auch beſagter Eigenthümer die am Felde oder ſonſt durch ſein Fahren zugezogenen erweislichen Schäden demſelben einſtweilen und ſo lange jener, daß er an dem Orte, wo die Pfändung vorgefallen, zu fahren berechtiget geweſen, ausgeführet, zu erſtatten ſchuldig, und werden die aufgelaufenen Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Daß Beklagter das abgepfändete Lam Klägern ohne Entgeld wieder auszuantworten ſowohl die erweislichen Schäden demſelben zu erſtatten ſchuldig, wie denn auch künftighin die Unterthanen zu denen Frohn Dienſten nicht durch Auspfändungen, ſondern durch Straf Auflagen gebührend anzuhalten.

IV. Es iſt aber beſagter Pfands Inhaber von denen erhobenen Nuzungen der zum Gebrauche Pfandweiſe überlaſſenen Wieſe Rechnung abzulegen, und ſo weit ſelbige die Landüblichen Zinſen überſteigen, der Concurs Maſſe zu erſtatten, oder ſolche nach Abzug der bezahlten Grundbeſchwerden und Zinſen von dem gefoderten Hauptſtamme ſich kürzen zu laſſen ſchuldig.

Oder: Daß Klägers auf Ablegung der Rechnung von denen erhobenen Nuzungen und auf die Herausgabe des über die Landüblichen Zinſen ſteigenden Uebermaſes gerichtetes Suchen, in Betracht daß die 22ſte Deciſion von Jahr 1746 nur von denen Pfandsweiſe überlaſſenen Grundſtüken redet, Kläger aber Inhalts des gerichtlichen Kaufes das ſtreitige Stük Aker auf Wiederkauf an Beklagten überlaſſen, nicht ſtat.

Oder: Daß Beklagter den verſezten Weinberg, wenn Kläger den Pfandſchilling an 400 fl. erleget, ſothanen Weinberg demſelben abzutreten verbunden, hierüber auch von dem erhobenen Nuzungen Klägern Rechnung abzulegen und wenn ſich zeigen ſolte, daß ſelbige Nuzungen die Landüblichen Zinſen überſtiegen hätten, ſothane Uebermas Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Pfuſcherey.

Strafe derer Stöhrer I.

Dorfmeiſter dürfen nicht in die Städte arbeiten, auch keine Geſellen halten II.

I. Daß zwar geſtalten Sachen nach N. W. N. noch zur Zeit mit der angedroheten Ahndung nicht zu belegen, gleichwohl aber bey Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern aller Stöhrerey und Pfuſcherey in das Schneider Handwerk ſich zu enthalten, ſowohl die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

II, Daß klagender Schulmeiſter nach Inhalte des gnädigſten Befehls von 29 Jenner des 1767ſten Jahres §. 2. Num. 3. in die Stadt zu arbeiten, Geſellen zu fördern und Lehrjungen anzunehmen nicht befugt, wannenhero deſſen hierauf gerichtetes Suchen unſtathaft, ob er wohl übrigens wegen des erlangten Meiſter Rechts für einen Landmeiſter allerdings zu achten, mithin demſelben, wenn er nicht zu feilem Verkaufe Arbeit in Voraus fertiget, ſothanes Handwerk auszuüben billig nachgelaſſen bleibet.

Philtrum, ſiehe Liebestrank.

Plagium, ſiehe Werbung, Fabricanten und Deſertion.

Plurium Litis Conſortium, ſiehe Exception.

Pöna, ſiehe Verwarnung.

Portio Statutaria, ſiehe Ehefrau.

Poſitiones.

Wenn Ponat ſich einlaſſen ſol I.

I. In Sachen Carl Gotlieb Knorrens Klägers an einem, Johan Peters von Ludewig Beklagtens andern Theils; Erkennen ꝛc. Daß Kläger in einem anzuberaumenden Termine auf die Num. Actorum 14 übergebenen Säze, wenn ſolche Beklagter vorher eydlich wiederholet haben wird,

wird, vermittelſt Eydes reſpondendorum, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig, (immaſen wir ihn alſo ſchuldig erklären,) jedoch bleibet ihm ſeine wider deren Schlüſſigkeit, habenden Erinnerungen, in ſo weit ſolche gegründet, künftig auszuführen billig vorbehalten; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Poſſeſſorium.

Summariiſſimum, auſerhalb Sachſen I.

— — nach Churſächſiſchen Rechten II.

— — wenn beyde im Beſize III.

— — abſolutoria IV.

— — nur diejenigen, ſo der Wiedereinſezung ſich zu erfreuen haben, können in Sachſen hierbey appelliren V.

Wenn Beklagter ſich an die angedrohete Strafe nicht kehret VI.

Ausflucht des noch nicht beendigten Poſſeſſorii, ſiehe Exception.

Ordinarium, Endurtheil VII.

— — Interlocut VIII.

Ausflucht des noch nicht beendigten Poſſeſſorii IX.

I. Auf Klage, Antwort verführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung ſowohl erfolgte Geſäze ꝛc. Daß Kläger bey dem geklagten Beſize mit ſeinem Horn Viehe an den Windmühlen Berg bis an den Buſch zu fahren und zu treiben ſo lange, bis Beklagter in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio ein anderes ausgeführet, zu ſchüzen, lezterer auch diesfals behörige Sicherheit jenen nicht weiter zu beeinträchtigen durch tüchtige Bürgen oder Pfänder zu beſtellen *), nicht weniger den abgepfändeten Ochſen Klägern ohne Entgeld abfolgen zu laſſen, ſowohl die erweislichen Schäden nebſt denen auf dieſen Proces verwanten

*) Wir erkennen aber bey auswärtigen Sachen heutiges Tages eben ſo, wie in Sachſen alſo fort auf eine Fiſcaliſche Strafe, wie ich oben unter dem Titel Caution angemerket.

wanten Unkoſten ꝛc. es wird auch, wenn noch kein Zeugen-Verhör bey denen Acten, darauf, ein Zwiſchen Erkentnis gerichtet folgender maſen: Daß Kläger den geklagten Beſiz in ſächſiſcher Friſt, beyzubringen ſchuldig, dawider Beklagtem die Gegenbeſcheinigung und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

II. Als uns Acta *) Simon Grönewegen Klägern an einem, Hieronymen Rauchbarn Beklagten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Kläger (in Anſehung der auf dem 12. Blatte beygebrachten Zeugniſſe und weil bey dieſer Art des Proceſſes, ob die habende Gewähr rechtmäſig oder fehlerhaft ſey, in keine Unterſuchung kommet, alſo die in Gegen-Rotulo art. 13. fol. 42. beygebrachten Umſtände Klägern zu keinem Nachtheile gereichen) bey dem geklagten Beſize †) der Hütung auf Beklagtens an den Hyppokrenen Bächlein neben dem ſogenanten Gratien Hügel, auf der andern Seite an Themishayner Flur anſtoſſenden Feldern zu offenen Zeiten, ſo lange bis dieſer in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio ein anderes ausgeführet, zu ſchüzen **), Beklagter auch bis dahin aller Beeinträchtigungen bey 20 Thaler Straſe ſich zu enthalten, ſowohl die abgepfändete Schüppe Klägern auszuantworten, nicht weniger die erweislichen Schäden, nebſt denen die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, davon die auf dem 30ſten Blatte auf 6 Thaler 21 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

III. Daraus ſo viel zu befinden: Daß ſowohl Kläger als Beklagter bey der Poſſes in dem Finſter Buſche Holz zu ſchlagen

*) Es gefält mir nicht, daß einige mit Auf anfangen, denn ſo müſte man ja der Rotulorum auch mit, als des Beweiſes, gedenken.

†) Es iſt eine einfältige Grille bey dem Beſize unkörperlicher Sachen den Anhang vel quaſi anzukleken, gleichſam als wenn man ſich mit ſolchen Schulkrame breit machen wolte. Bey dem gemeinen Manne iſt der Beſiz körperlicher und unkörperlicher Sachen einerley, und ich laſſe das vel quaſi meiſtens weg.

**) Römiſch: *Ventrem Cajae Semproniae in Poſſeſſionem eſſe jubeo.* L. 13. §. ult. ff. de manum. teſtam.

ſchlagen, ſo lange, bis dieſer oder jener Theil in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio ein anders ausgeführet, zu ſchüzen, und ſie gegen einander aller Beeinträchtigungen, jeglicher bey 20 Thaler Strafe, ſich zu enthalten, ingleichen Beklagter das abgepfändete Beil Klägern wieder auszuantworten, nicht weniger ein jeder die dem andern niedergeſchlagene und von Gegentheilen weggenommene Hölzer, oder deren Werth zu erſtatten, aufs künftige aber auch des Holzes pfleglich und nach verſtändiger Hauswirthe Ermäſigung ſich zu gebrauchen ſchuldig. In übrigen ſind die beyderſeits aufgewanten Unkoſten gegen einander billig aufzuheben.

Oder: Daß Kläger und Beklagter bey der Poſſes vel quaſi, und zwar jener auf dem Hange-Felde bis an die daran ſtoſſende Steine; Dieſer aber über gedachte Steine neben Klägers Feldern, Heu und Grummet zu machen, ſo lange bis einer oder der andere in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio ein anderes ausgeführet, zu ſchüzen, beyde auch aller Beeinträchtigungen gegen einander bey 20 Thaler Strafe ſich zu enthalten ſchuldig, und hat von denen auf dieſen Proces gewanten Unkoſten jeglicher Theil diejenigen, ſo er verurſachet, abzuſtatten. Siehe übrigens: Compoſſes.

IV. Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat *), er iſt auch die verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 42ſten Blatte angegebenen auſergerichtlichen auf 4 Thaler 23 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig, jedoch bleibet ihm ſein etwa habendes Recht in Petitorio wider Beklagten an und auszuführen unbenommen. Von den auf dem 53ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind die Num. 1 auf 4 Thaler 1 gr. herunter zu ſezen, dahingegen die Num. 2 ohne Abgang zu laſſen.

V. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze, in Appellations Sachen derer Anwälde Johan Griphianders Klägers an einem,

*) Einige ſezen dazu: und iſt derſelbe des Treibens auf denen abgeernten Feldern, ſo lange bis er in Petitorio oder Poſſeſſorio Ordinario ein anders ausgeführet, ſich zu enthalten ſchuldig. Allein weil dieſes eine natürliche Folge, ſo ſich von ſelbſt verſtehet, und weil einen Kläger zu verdammen, nicht ſitlich, ſo läſt man dieſes billig weg.

einem, Caſpar Klokens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß die eingewante Appellation bey dieſem Poſſeſſorio ſummariiſſimo, (nach Masgabe des Anhangs der Erläuterten Proces Ordnung) nicht zuläslich, Beklagter auch die Unkoſten des verzögerten Proceſſes, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung Klägern zu erſtatten ſchuldig.

VI. Dieweil Beklagter dem rechtlichen auf dem 37. Blatte befindlichen Erkentniſſe zuwider, Klägern in dem Beſize derer Teichnuzungen, abermals geſtöret, ſo iſt die daſelbſt angedrohete Strafe derer 20 Thaler von ihm einzutreiben, er auch die erweislichen Schäden, ſowohl als aufgewante Unkoſten, Klägern zu erſtatten verbunden.

VII. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſäze ꝛc. Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen er bey dem Beſize des geklagten Guthes ſo lange, bis Beklagter in Petitorio ein anderes ausgeführet, billig zu ſchüzen, auch lezterer die erweislichen Schäden ſowohl auf dieſen Proces gewanten Unkoſten Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger dasjenige ſo ihm zu erweiſen auferleget, nnd er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen ſein Suchen nicht ſtat hat, ſondern es ſind vielmehr Beklagte bey dem Beſize von der Miſpelſtat ein Rauchhun zu fodern, ſo lange, bis Kläger in Petitorio ein anders ausgeführet fernerweit zu ſchüzen.

VIII. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IX. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Andreen Kahls Klägers an einem, Jacob Mäſtertius Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter auf die erhobene Petitorien Klage ehe und bevor Klä-

 ger,

ger, daß ſein Principal in der Poſſeſſorien Sache dem fol. 52. befindlichen Rechtskräftigen Urthel völlige Genüge geleiſtet habe, beygebracht, (ſich einzulaſſen) zu antworten *), nicht ſchuldig, immaſen auch lezterer die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

Präceptum de non ſolvendo.

Wenn es aufzuheben I.

Wenn es zu ertheilen oder bey Kräften zu erhalten II.

I. Daß das auf dem 30ſten Blatte angelegte Zahlungs Verboth hinwiederum aufzuheben.

II. Daß bey 5 Thaler Strafe Klägerer rechtlicher Beyſtand ſeine ſämtlichen Principale mit ihren völligen Tauf und Zunahmen zu benennen und ihrenthalben ſich behörig zu rechtfertigen ſchuldig, im übrigen bleibet das auf dem 18. Blatte angelegte Verbot billig bey Kräften, es könte und wolten denn Beklagte ihr Vorgeben: Daß Kläger aus dem Pampeliſchen Erbe albereits befriediget worden, beybringen, oder die in der Proces Ordnung ad Tit. 51. §. 1. verb. **In allen Fällen aber** ꝛc. verſtatte Sicherheit beſtellen, ſo möchte alsdenn ſothanes Verboth wohl wieder gehoben werden. V. R. W.

Endſcheidungs Gründe: Ob wohl kein Proces von der Execution anzufangen, wannenhero auch bey denen meiſten Fällen der Arreſt, als eine Art derſelben, in der erläuterten Proces Ordn. ad Tit. 51. aufgehoben worden, wie denn ſo gar ſelbſt bey ſolchem vormals verſtatteten Arreſte bekanten Rechten nach, der Verfal der Nahrung und die Unſicherheit einigermaſen beſcheiniget ſeyn muſte, welches aber gegenwärtig Klägere nicht gethan, folglich daß das wider ſie ergangene Zahlungs Verboth, da ſie weder der Flucht halber verdächtig noch auswärtige Schuldner ſind, um ſo viel weniger ſtat finde, es ſich anſehen läſt, da wegen einer illiquider Foderung keine Verkümmernis ſtat findet, für dergleichen Klägerer Suchen,

*) Und L. 3. L. 13. C. de rei vind. Carpz. lib. 1. Reſp. 75.

chen, der beygelegten mit A. bemerkten Urkunde unerachtet, wohl zu erachten ſeyn dürfte, anerwegen eines Theils ſolche Urkunden nicht im Originale, ſondern in bloſer, nicht einmal beglaubter Abſchrift übergeben worden, weniger dieſelben von Beklagten anerkant, da ſie vielmehr ſelbige endlich zu diffitiren ſich erklären. Dennoch aber und Dieweil das gebethene Zahlungs Verboth in der 27. Churfürſtlichen Deciſion und der darauf im Jahr 1721. erfolgten Erläuterung gegründet und beybehalten, auch nur der ehemalige ſo genante ſächſiſche, nicht aber der gemeine Arreſt abgeſchaffet werden, übrigens bey einer bloſen proviſional Verordnung, wo es zu keiner wirklichen Zahlung kömmet, ſondern nur der Sicherheit halber vorläufig etwas verordnet wird, die ſonſt in einem förmlichen Proceſſe zur endlichen Entſcheidung nöthige Gewisheit ſo ſchlechterdings nicht von Nöthen, ſondern weil nicht leicht ein falſches zu vermuthen auch die bloſe Abſchrift einer Obligation für zulänglich erachtet wird; die Diffeßion aber zum Haupt Proceſſe, den Beklagter durch eine Provocation ex L. Diffamari vel Si contendat alſofort in Gang bringen können, gehörig iſt, folglich das bereits angelegte Verboth um ſo weniger aufzuheben, je beſchwerlicher Klägern die Beytreibung aller ihrer Forderung fallen würde, wenn bey denen vielen und unter verſchiedenn Gerichtsbarkeiten zerſtreuten Erben ihres Schuldners ſie ſolche durch einzelne rechtliche Klagen und Proceſſe beſonders ſuchen ſolten, wannenhero in denen Gerichten, wo die Erbſchaft gelegen, der Gläubiger ſeines verſtorbenen Schulders Nachfolgern und Erben die Verabfolgung des Erbtheils zu verkümmern wohl befugt geweſen, wegen der Unkoſten aber nichts erkant werden mag, weil allererſt bey Endigung der Haupt Sache, welcher von beyden Theilen ſelbige unrechtmäſig verurſachet, beurtheilet werden kan, wannenhero dieſelben ſtilſchweigend vor jezt und noch zur Zeit gegen einander aufzuheben, ſo iſt ꝛc.

Oder: Daß Marquart Frehern ein Verboth: von denen noch innehabenden Kaufgeldern 321 Thaler 19 gr. bis auf fernerweitige Verordnung, bey Strafe Selbſterſazes inne zu behalten, und ſelbige Proſper Farinacien nicht auszuzahlen, vielmehr der Churfürſtlichen XXVII. Deci-

Deciſion vom Jahre 1661 und derſelben am 19 Febr. 1721 ergangenen Erleuterung ſich gemäs zu bezeigen, wohl auferleget werden mag; jedoch iſt Impetrant in ſächſiſcher Friſt unter der Verwarnung: daß unterbleibenden Fals ſolch Verboth hinwiederum aufgehoben werden ſolle, wieder Proſper Farinacien behörigen Ortes Klage anzuſtellen, ſo wohl daß ſolches geſchehen, binnen doppelter ſächſiſcher Friſt zu denen Acten beyzubringen verbunden.

Präcluſi, ſiehe Verwarnung und Concurs.

Präſtatio.

Eines Facti I.

I. Daß Beklagter zu Leiſtung der auf dem 5ten Blatte angeheiſenen Frohnen nunmehro bey 10 Thaler Strafe, mit Vorbehalt der bereits verwirkten, auch bey fernerer Verweigerung, bey noch härterer anzuhalten; er iſt auch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Pranger.

Deſſen Strafe I.

I. Daraus ſo viel zu befinden, daß N. W. N. wegen ſeines Sacramentirens öffentlich zu jedermänniglichen Anſchauen, ein oder zwo Stunden lang an das Halseiſen zu ſtellen, und wird er hierüber mit drey wöchentlichen Gefängniſſe beſtrafet, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten billig angehalten.

Prieſter, ſiehe Suſpenſio, Remotio, Geiſtliche, Schulmeiſter.

Prieſterlicher Gehorſam, ſiehe Schulmeiſter.

Primá Inſtantiá, ſiehe Exception und Perſon Num II.

Principale.

Sind ſämtlich zu benennen I.

I. Daß

I. Daß Beklagter bey 5 Thaler Strafe des verſtorbenen Carl Gotlieb Knorrens Erben mit völligen Vor- und Zunamen anzugeben, und derenthalben, beſſer als geſchehen ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Priſter, ſiehe Prieſter.

Privat Licitation, ſiehe Provocation.

Probatio.

Majoris Subſtantiae I.

Siehe übrigens: Beweis.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß Kläger zuförderſt in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, einen mehrern Betrag des von Beklagtens Erblaſſer hinterlaſſenen Vermögens angeben und erweislich zu machen ſchuldig, widrigen Fals wird Beklagter zur eydlichen Beſtärkung des auf dem 10. Blatte übergebenen Verzeichniſſes billig zugelaſſen.

Oder: Als uns Acta ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter des beſchehenen Einwendens ungeachtet, zur eydlichen Beſtärkung des fol. 12. übergebenen Verzeichniſſes, (jedoch mit Hinweglaſſung der Taxe, ingleichen auch derer ſowohl obhabenden als auſenſtehenden Schulden, inſonderheit desjenigen, was ſie als zugebrachte Ehegelder und anderes Einbringen angeſezet,) zu zulaſſen, es könte und wolte denn Kläger in ſächſiſcher Friſt, Beklagter der Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, daß ein mehreres als angegeben worden, in der Erbſchaft vorhanden geweſen, wie Recht erweiſen, damit würde er billig gehöret, und iſt ſodann mit der Eides Leiſtung annoch anzuſtehen.

Probe.

Ein Beweis Mittel I.

I. Und

I. Und iſt Beklagter in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals dieſes Beweis Mittels für verluſtig geachtet werden ſolle, die ihm in vorigen Urthel nachgelaſſen und in dem 47ſten Beweis Artikel vorgeſchlagene Probe des ſtreitigen und annoch mit Klägers Petſchafte verſiegelten Scheidewaſſers durch einen verpflichteten Schönfärber zu bewerkſtelligen ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Siehe übrigens Beſichtigung.

Proces.

Deſſen Reaſſumtion, ſiehe Litis Reaſſumtio.

Losſagung davon, ſiehe Lis.

Jn übrigen ſiehe: Peinlich, Wechſel, Conſiſtorial, Executiv, Acht u. ſ. w.

Procurator.

Wenn der Eyd an einem andern Orte abzulegen I.

Wenn ſeiner im Eingange zu gedenken, ſiehe vorne algemeine Regeln, §. 8.

Siehe übrigens: Anwald, Advocat, Legitimation.

I. Daß Klägern den auf dem 101. Blatte zuerkanten Eyd für Gefährde, geſtalten Sachen nach, vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit zu Themishayn, welche diesfals mittelſt gewöhnlicher Requiſitorialien behörig zu erſuchen, abzuſchwören, billig verſtattet wird, er iſt aber auch Beklagten 3 Thaler, daß er einen Gevolmächtigten dabey haben könne, zu reichen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, weil er ſolche verürſachet, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Prodigus.

Wie einer für einen Verſchwender zu erklären I.

I. Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Jaſon Maynus der Trunkenheit ſich gänzlich ergeben, den gröſten Theil ſeines Vermügens albereits verſchwendet, auch aller Strafe und der in Acten ♃ fol. 18. ferner in denen mit ☾ bemerketen fol. 27. ihm angekündigten Bedrohungen ungeach-

ungeachtet, von ſeiner üblen Haushaltung nicht abzubringen geweſen, ſo iſt demſelben die eigene Verwaltung ſeines Vermögens Gerichts wegen zu unterſagen *) und ihm diesfals ein Vormund zuzuordnen, auch hierüber, damit ohne des leztern Einwilligung mit gedachten Maynen niemand ſich vereinigen und jederman ſich für Schaden hüten möge, daß er als ein Verſchwender für unmündig nunmehro erkläret, durch öffentlichen Anſchlag kund zu machen.

Productio.

Erkentnis über Pro und Reproductions-Termin I.

— — wenn ſolches noch bey dem Endurthel nachzuholen II.

Wenn Producent auſenbleibet III.

Wenn Product auſenbleibet. Wie wenn er unmündig IV.

— — nach der alten Proces Ordnung V.

Siehe übrigens: Document, Edition, Beweis, Zeugen, Eyd, Diffeſſion u. ſ. w.

I. Auf Vorbringen beſchuldigten Ungehorſam **) und erfolgte Gesäze, Syndicen der Gemeinde zu Juriſtenburg Klägers ***) an einem, Anwalds Marx Aurelien Galvanens Beklagtens andern Theils ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger nunmehro zur Nothdurft ſich gerechtfertiget, und weil er den 6ten Beweis Zeugen fallen laſſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, im übrigen Beklagter die mit A. bemerkte Urkunde †), Kläger aber die Num. III. gebührend

*) Römiſch: *Quando tua bona paterna avitaque nequitia tua diſperdis, liberosque tuos ad egeſtatem perducis, ob eam rem, tibi ea re commercioque interdico.* Paul. Sent. lib. 3. tit. 4. §. 7.

**) Wenn nehmlich darinnen eine Urkunde für anerkant oder ein Artikel für eingeräumet, u. ſ. w. geachtet wird.

***) Wenn Beweis der Ausflüchte geführet, nennet man Beklagten zuerſt.

†) Man beobachtet folgende Ordnung: A) Anfangs holet man das vorige Urthel nach, ſiehe algemeine Regeln §. 21. B) Nun nimmt man

rend ediret, ſolche auch ſowohl der erſtere die A. O. und D nicht weniger der leztere*) die Num. III. ſub x. y. z. zur Nothdurft anerkant. Hingegen wird Kläger mit Anerkentniſſe des Documents R. ſowohl Beklagter mit Recognition des mit E. bemerkten billig verſchonet, jedoch bleibt Klägern bey künftigen Hauptverfahren ſich auf das leztere, (mit Vorbehalt der darwider habenden Erinnerungen, oder: ſeine darwider habenden Ausflüchte vorbehältlich) zu beziehen unbenommen. Im übrigen ſind ebenermaſen die Beweis Urkunden B. C. D und E. allermaſen Beklagter, wofür er ſelbige recognoſcire, deutlich ſich nicht erkläret, ferner die mit F. G. und H. bemerkten, jedoch ſo viel lezteres betrift, nur bis auf die am Rande beygeſchriebenen Worte: **Die Münzſorten beſtanden in Wildemans Gulden,** als welche er, da ſie ohne Unterſchrift, anzuerkennen nicht verbunden geweſen, für anerkant, und diejenigen Beweis Artikel, bey welchen die Urkunden ☉ ☾ und ♀ induciret, für eingeräumet zu achten, es könte und wolte denn deſſen Principal, daß er die mit ☉ ☾ und ♀ bemerkte wiſſentlich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch wo ſolche ſonſt

man die Urkunden: 1) Ob ſie gehörig ediret oder noch ein Editions Eyd zu erkennen ſey; 2) richtig anerkant; 3) erkläret man einige pro recognitis; 4) hierauf werden diejenigen Urkunden genant, da Product mit den Anerkentniſſe zu verſchonen; 5) Wird der Editions Eyd auferlegt. C) Erkentnis wegen der Zeugen, derer man aber nicht anders gedenket, als wenn über deren Zuläſſigkeit geſtritten wird. Sind ſie aber ſchon abgehöret, übergehet man ſie gänzlich mit Stilſchweigen. D) Nun folgen die Artikel, wobey der Eyd gebrauchet: 1) Die eingeräumten; 2) wo der zugeſchobene; 3) der zurükgeſchobene geleiſtet werden ſol; 4) wo die Gewiſſensrührung nicht ſtat hat. E) Darauf folgt die Formel: **Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.** F) Man beſchlieſet endlich mit allerhand Neben Dingen, als daß dieſes oder jenes Suchen nicht ſtat, oder Beklagter ſich an Gegenbeweiſe verſäumet habe, und was dergleichen Anhänge etwa mehr vorkommen.

*) Wo aber die Sache alzuſtark und die Anzahl der Urkunden oder ins Gewiſſen geſtelten Artikel zu gros, ſo wird das Urthel dunkel, wenn man alles zuſammen ziehet, dahero ſolchen Fals beſſer, wenn man den Beweis beſonders nimt; hernach ſagt man: **Anlangend den Gegenbeweis, ſo ſind die Urkunden** 2c.

ſonſt anzutreffen? nicht wiſſe, ſchwören, und die ſub F. und G. wenn ihm dieſe nochmals im Originale vorgeleget werden, vermittelſt Eydes dergeſtalt: daß er ſie weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, auch ſolche mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern nicht ge- oder unterſchrieben worden, diſſitiren, ſo iſt er mit der Herausgabe ſowohl Anerkentnis der leztern billig zu verſchonen. Hiernächſt mag mit Vereyd- und Abhörung des 1. 2 und 3ten Beweis- ſowohl des andern Gegenbeweis Zeugens über die im Directorio benanten Artikel und übergebenen Fragſtüken, beſchehenen Einwendens ungeachtet, wohl verfahren werden *), wobey jedoch Beklagten ſeine wider ſolche vorgebrachte Erinnerungen bey denen Diſputations Geſäzen anzuführen billig nachgelaſſen; Dahingegen der 7te Gegenbeweis Zeuge in Betracht, daß ſeines Eheweibes Vortheil gewiſſer Maſen ſein eigener iſt, zum Zeugnis unzuläſig. Dieweil auch beyde Theile auf die ins Gewiſſen geſtelten Artikel ſich eingelaſſen, und Kläger das erſte Glied des 60ſten, Beklagter aber das erſte Glied des 20ſten eingeräumt, ſo hat es dabey noch zur Zeit ſein Bewenden; Hingegen ſind Klägers Principale durch 3 oder 4 ihres Mittels, welchen die beſte Wiſſenſchaft der Sache beywohnet, und die von Gegentheilen diesfals zu benennen, den ihnen über das andere Glied des 60. und über den 61. Beweis Artikel zurükgeſchobenen, nicht weniger den über den 139ſten Gegenbeweis- ſowohl Beklagtens Principal, den über das andere Glied des 20ſten Beweis Artikels deferirten und über den 7ten Gegenbeweis Artikel zurükgeſchobenen Eyd, nach vorgehender beyder Theile für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Im übrigen hat die bey dem 12ten Beweis Artikel und 99ſten Gegenbeweis Artikel unternommene Gewiſſensrührung und die über den 20ſten beſchehene Zurükſchiebung des Eydes, weil jener eine Folgerung des vorhergehenden, dieſer aber Beklagtens eigene Handlungen betrift, und der 99ſte Gegenbeweis Artikel das Gegen-

*) Deſſen gedenket man nur, wenn darüber geſtritten worden. Wenn ſie aber ſchon abgehöret, oder dabey nichts erinnert worden, übergehet man es mit Stilſchweigen.

Gegentheil von dem ins Gewiſſen geſtelten Beweis Artikeln in ſich hält, wie nicht weniger Klägers auf dem 54ſten Blatte befindliches der Proces Ordnung ad Tit. XX. §. 2. zuwider laufendes Suchen nicht ſtat, immaſen auch die gerichtlich niedergelegten Succumbenz Gelder Beklagten hinwiederum zu verabfolgen. Endlich hat Kläger an den zu übergebenden Frageſtüken ſich verſäumet.

II. Auf Vorbringen, auch Klage, Antwort, geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, auch erfolgte Geſäze Erasmus Ungebauers Klägers an einem, Theodor Reinkings Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter mit Anerkentniſſe der mit ☾ bemerkten Urkunde zu verſchonen, es iſt aber Kläger bey dem bereits volführten Hauptverfahren auf ſelbige ſich zu beziehen wohl befugt geweſen, und weil erſterer auf den 4. 7. 8. 9 und 10ten Beſcheinigungs Artikel ſich eingelaſſen und ſelbige verneinet, ſo iſt er den darüber zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig, und im Fal er ſolchen wirklich leiſtet, von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen, es werden aber die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Oder: Auf Vorbringen, auch Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſäze, Heinrich Hahns Klägers an einem, Fridrich Brummers Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter die mit R. bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſowohl auf den 18ten Beweis Artikel ſich eingelaſſen und denſelben eingeräumet, ſo hat es dabey ſein Bewenden, dahingegen derſelbe mit Anerkentniſſe derer mit A. Sa. Bd. und C. bemerkten Urkunden billig zu verſchonen, jedoch iſt Klägern in dem bereits beendigten Hauptverfahren auf ſelbige ſich zu beziehen wohl befugt geweſen. Würde nun Kläger, daß er — vermittelſt Eydes erhalten, alſo noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen (beygebracht) derowegen Beklagter das ſtreitige Haus ꝛc.

III. Daß Kläger an dem ihm nachgelaſſenen (auferlegten) Beweiſe ſich verſäumet, derowegen Beklagter von der angeſtelten

geſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, es iſt auch erſterer die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig *).

Oder: Daß Kläger an denen bey ſeinem Beweiſe benanten Zeugen, weil er im Productions Termine nicht erſchienen, und die wider deſſen Fortgang eingewante Appellation fol. 104. verworfen worden, nach Anleitung der Erleuterung der Proces Ordnung ad Tit. XX. §. 7. ſich verſäumet, er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger an Production derer mit A. und B. bemerkten Urkunden ſich verſäumet **), er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 67ten Blatte auf 3 Thaler 22 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger an dem 5. 6. 7. 8. 9 und 10ten Beweis Artikel ſich verſäumet ꝛc.

IV. Daß die mit A. B. und C. bemerkten Urkunden für anerkant, auch der 17. 30. und 34ſte Beweis Artikel für eingeräumet zu achten, im übrigen hat die über den 24ſten Beweis Artikel gebrauchte Gewiſſensrührung nicht ſtat ***), und iſt Beklagter die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daß die wider den unmündigen Mitbeklagten angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern es iſt derſelbe zum Anerkentniſſe derer mit ☉ und ☽ bemerkten Urkunden, ingleichen zur Einlaſſung auf den 24. 37 und 40ſten Beweis Artikel unter der Verwarnung: daß widrigen Fals erſtere für anerkant, leztere aber für eingeräumet geachtet werden ſollen, auch bey

*) Siehe jedoch meine Rhapſod. Obſ.

**) Siehe Proces Ordnung ad tit. 20. §. 7.

***) Wenn es gleich ſonſt heiſt contumax non excipit, ſo iſt doch die Ausflucht der Unſchiklichkeit und Unzuläſigkeit, richterlichen Amts wegen in Betracht zu ziehen.

Verluſt der ihm zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Wiedereinſezung in vorigen Stand, nochmals gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger die Urkunden A. und B. unter der Verwarnung — und bey Verluſt der ſeinen Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, die mit ☉ bemerkete aber unter der zulezt gedachten ſowohl dieſer ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals der 42ſte Gegenbeweis Artikel, bey welchem ſolche gebrauchet, für eingeräumt geachtet werden ſolle, zu ediren, und ſolche allerſeits unter vorerwehnten Verluſte und, daß ſie ſonſt für anerkant gehalten werden ſollen, behörig anzuerkennen, oder deſſen Principale durch 3 oder 4 ihres Mittels denen die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, daß ſie ſothane Urkunde nicht haben, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſen, wo ſolche ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig, und ſind ſie, Fals ſolcher Eyd geleiſtet wird, mit Herausgabe ſothaner Urkunde auch deren Anerkentniſſe zu verſchonen.

V. Daß Beklagter die mit A. B. R. S. und H. bemerkten Urkunden, wenn ihm ſolche nochmals im Originale vorgeleget werden, unter der Verwarnung, daß ſie auſerdem für anerkant geachtet werden ſollen, zu recognoſciren, ſowohl auf den 25. 30 und 32ſten Beweis Artikel unter der Verwarnung, daß ſonſt derſelben für geſtändig und überführt gehalten werde, zu antworten, nicht weniger die Unkoſten des künftigen Termins *), nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig. Und weil Kläger auf den 20 und 34ſten

*) Wenn er nehmlich in gegenwärtigen Termine etwas gethan, und z. E. einige andere Urkunden anerkant: Denn da kan man ihn nicht in die Unkoſten dieſes Termins vertheilen. Aber den künftigen verurſachet er durch ſeinen Ungehorſam. Hätte er aber jezo gar nichts gethan, ſo würde er in die Unkoſten dieſes Termins vertheilet. Merke hierbey wenn nach gemeiner Proces Ordnung Kläger etwas in Productions Termine verſiebet, z. E. keine Urkunde oder Zeugen produciret, wird ohne weiteres Interlocut ſogleich: daß Kläger ſich verſäumet habe, erkante. Siehe Zeugen.

34ſten Gegenbeweis Artikel ſich eingelaſſen und ſelbige verneinet, ſo iſt er darüber ſein Gewiſſen auch Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihm auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehenden Beklagtens Eyde für Gefährde zu eröfnen verbunden, er wolte denn daſſelbe mit Beweis vertreten, oder in ſo weit es nicht ſeine alleinigen Handlungen betrift, leztern den Haupteyd referiren, damit würde er in behöriger Friſt billig zugelaſſen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt. Siehe auch: Edition, Interrogatoria, Zeugen.

Prohibendi Jus.

Wenn deſſen Beweis auferleget wird I.

I. Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat, er könte und wolte denn, daß er, mit Ausſchlieſung aller andern, in Themishayn allein Bier zu verzapfen, und ſolches denen übrigen zu verbiethen berechtiget, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Pro Mortuo, ſiehe Abweſender.

Proſecutio, ſiehe Leuterung.

Proviſionaliter.

Erziehungs Koſten zu reichen, oder auch Fröhnden zu thun I.

I. Er könte und wolte die vorgeſchüzte Ausflucht, daß Klägerin ſich mit mehrern fleiſchlich vermiſchet, in ſächſiſcher Friſt, Klägerin den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodann in der Sache ferner was ſich gebühret; Es iſt aber derſelbe unterdeſſen nichts deſtoweniger die im obigen beſtimten Erziehungs Koſten, bis zu Austrage der Sache und ſeinem Rechte im übrigen unbeſchadet, Klägerin vorzuſtreken verbunden.

Oder: Es ſind aber Beklagte unterdeſſen nichts deſto- weniger die geklagten Frohnden bis zu Austrag der Sache, und ihrem Rechte in übrigen unbeſchadet, bey 5 Thaler Strafe Klägern unweigerlich zu leiſten verbunden.

Provocatio.

Zur Theilung I.

Aus dem Geſeze diffamari, wenn Provocat das erſtemal auſenbleibet II.

— — bey fernern Auſenbleiben III.

— — wenn einer erſcheinet, der andere aber nicht, ſiehe Diffamation Num. III.

— — wenn er der Diffamation geſtändig IV.

— — wenn Provocat ſich auf eine natürliche Freyheit berufet, oder ſonſt in Negativa ſich gründet, ſiehe Diffamation.

— — wenn er die Hauptklage nicht anſtellet, ſiehe Diffamation.

— — wenn Provocat ſich alſofort in der Hauptſache einläſſet V.

— — Endurthel, ſiehe Diffamation.

— — wenn die Provocation nicht ſtat hat VI.

Aus dem Geſeze ſi contendat VII.

— — wenn Provocat auſenbleibet VIII.

— — bey fernern Ungehorſam IX.

— — Das Endurthel X.

Siehe auch: Diffamation.

Provocations Saz, wenn ſolcher vergeſſen IX.

R. Als uns Acta Burchart Berlichen an einem, Nicol Rittershuſen Beklagten andern Theils betreffend ꝛc. Dieweil Kläger die Jahre ſeiner Mündigkeit erreichet, und auf Theilung des väterlichen zu Themishayn gelegenen Gartens angetragen, bey dieſen Umſtänden aber es keiner obrigkeitlichen Gunſt in die Veräuſerung bedarf, ſo iſt zuförderſt zwiſchen ihm und Beklagten Gerichtswegen eine Privat Licitation anzuſtellen, und daferne ſie alsdenn wegen eines gewiſſen Werthes ſich nicht vereinigen, noch

noch ſonſt ein beyden anſtändiger Käufer ſich finden ſolte, nach vorgehenden gewöhnlichen Anſchlage mit öffentlicher Feilbietung beſagten Gartens gebührend zu verfahren, ſodann aber von denen daraus gelöſeten Geldern Klägern ein Drittel, Beklagten aber zwey Drittel zu verabfolgen.

Oder: Als uns Acta die geſuchte Veräuſerung des dem Unmündigen Johan Philip Baratier zuſtehenden Erbguthes betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß das gebetene Decretum alienandi obrigkeitlichen Amts halber zu ertheilen, worauf mit Veräuſerung obgedachten Guthes ſamt zubehörigen Feldern wohl verfahren werden mag.

II. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam in Diffamations Sachen *) Anwalds, David Mevius Provocantens an einem, wider Auſenbleiben Quirin Schachers Provocatens andern Theils; Erachten wir: Daß Provocat, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage, mit der ausdrüklichen Verwarnung, daß, in fernerer deſſen Verbleibung, ihm ein ewiges Stilſchweigen auferleget werden ſolle, ſich einzulaſſen **) (zu antworten) auch die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig ***).

Oder: So iſt Provocatin zur Einlaſſung auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß in fernerer deſſen Verbleibung, ihr ein ewiges Stilſchweigen aufer-

 leget

*) So iſt die Formel, wenn man mit Auf anfänget, ſiehet man ſich aber genöthiget mit Als anzufangen, heiſt es: Als uns Acta in Diffamations Sachen Joachim Schnorbeinen Provocanten an einem, George Wernern Provocaten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc.

**) Hier gebrauchet man ſich des Wortes, einzulaſſen, weil in dieſem judicio praeparatorio es keiner förmlichen Kriegsbefeſtigung bedarf. Allein die Regel wird nicht ſonderlich beobachtet, ſintemal die meiſten auch hier antworten ſezen.

***) Bey dem erſten Auſenbleiben kan nicht in contumaciam erkant werden. O. P. S. ad tit. 5. §. 6. und 7.

leget werden ſolle, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, anderweit gebührend vorzuladen.

III. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam in Diffamations Sachen Juſt Hennig Böhmers Provocantens an einem, wider abermaliges Auſenbleiben Carl Otto Rechenbergs Provocatens andern Theils; Erachten ꝛc. Daß Provocat an Anſtellung ſeiner Hauptklage ſich verſäumet, derowegen er damit ferner nicht zu hören, ſondern es wird ihm nunmehro ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget, er iſt auch die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

IV. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze in Diffamations Sachen derer Anwälde Johan Brunnemans Provocantens an einem, Wolfgang Adam Lauterbachs Provocatens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation ſich eingelaſſen und der Diffamation geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage in ſächſiſcher Friſt bey deren Verluſt, anzuſtellen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation ſich eingelaſſen und der Diffamation geſtändig, ſo iſt er ſeine Klage in ſächſiſcher Friſt anzuſtellen verbunden, in Verbleibung deſſen wird ihm ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget.

Oder: Dieweil Provocat, daß ihm an dem in der Provocation bemeldeten Grundſtüke ein Recht zuſtehe, vorgiebet, alſo der Diffamation geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage in ſächſiſcher Friſt anzuſtellen ſchuldig, in Verbleibung deſſen wird er mit denen Anſprüchen, ſo er beſagten Grundſtükes halber wider Provocanten zu haben vermeinet, ferner nicht gehöret, ſondern ihm ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget.

V. Als uns Acta in Diffamations Sachen Otto Taborn Provocanten an einem, Benjamin Leubern Provocaten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden; Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation geantwortet, und der angegebenen Diffamation geſtändig, daneben

neben aber die Hauptklage alſofort angeſtellet, ſo iſt Provocat auf ſolche (und zwar von den Worten: daß er, bis: getrieben worden) in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.]

Oder: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation geantwortet und der Diffamation geſtändig, daneben aber die Hauptklage alſofort angeſtellet, ſo iſt Provocant den ihm darüber zugeſchobenen Hauptеyd, nach vorgehenden Provocatens für Gefährde, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation ſich eingelaſſen, und der angegebenen Diffamation geſtändig, daneben aber die Ausflucht der wirklichen Wahrheit vorgeſchüzet, ſo iſt Provocant über dasjenige, ſo er hieran verneinet, ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihm auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehenden Provocatens Eyde für Gefährde zu eröfnen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VI. Als uns Acta in Diffamations Sachen Chriſtoph Ludewig Crellen Provocanten an einem, N. W. N. Provocatin andern Theils betreffend ꝛc. Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil die Aufforderung aus dem Geſeze Diffamari bey derjenigen Obrigkeit, vor welche die Hauptklage gehörig, angeſtellet werden muß, und Provocant den Grund der Klage darauf, daß Provocatin ſich rühme, er habe ihr die Ehe verſprochen, hauptſächlich ſezet, ſo hat Provocantens Suchen alhier nicht ſtat, er iſt auch die aufgewanten Unkoſten Provocatin zu erſtatten ſchuldig.

VII. Dieweil Provocat auf die erhobene Provocation ſich eingelaſſen, und deren nicht geſtändig, ſo iſt Provocant den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Provocaten der Gegenbeweis, auch Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten wird; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. *Wernher* Jurispr. Form. p. 34.

VIII. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Caſpar Zieglers Provocantens an einem, wider Auſenbleiben George Adam Struvs Provocatens andern Theils; Erachten wir: Daß Provocat nach anderweit vorgehender Ladung zu erſcheinen und auf die erhobene Provocation, bey Verluſt der habenden Replic und unter der ausdrüklichen Verwaruung, daß in deſſen Verbleibung Provocant mit ſeinen in der Provocation angeführten Ausflüchten wider Provocatens Anſpruch geſichert ſeyn ſolle, ſich einzulaſſen *), ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IX. Auf erhobene Provocation und beſchuldigten Ungehorſam Anwalden Johan Rebhahns Provocantens an eieinem, wider abermaliges Auſenbleiben Thomas Hobbeſens Provocatens andern Theils; Erachten wir: Daß Provocat derer in der Provocation angeführten Ausflüchte für geſtändig und überführet zu achten, derowegen Provocant mit ſeinen gedachten Exceptionen wider Provocatens Anſprüche geſichert iſt, und dieſer die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

X. Daß Provocant dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen er nunmehro mit ſeiner Ausflucht der Wiederbezahlung wider Provocatens Anſprüche jederzeit geſichert und dieſer die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Provocant dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen deſſen Suchen nicht ſtat hat, es bleibet auch Provocaten ſeiner Forderung halber, demſelben gebührend in Anſpruch zu nehmen billig nachgelaſſen **).

XI Auf Klage beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte ꝛc. Daß Klägers angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, vielmehr iſt derſelbe ſeine erhobene Klage, weil

*) Proces Ordnung, ad Tit. 5. §. 6. 7.

**) Ludovici Civil Proces cap. 6. §. 17.

weil er ſelbige in dem geſtandenen Termine von Mund aus in die Feder nicht wiederholet, und der hierunter begangene Ungehorſam von Beklagten behörig angeklaget, in ſächſiſcher Friſt bey den Verluſt fortzuſtellen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Provocations Saz, ſ. Provocation Num. XI.

Prügel.

Strafe damit in Kriegs Gerichten bey gemeinen Soldaten I.

Bey Unter Officiren II.

Siehe übrigens: Injurien.

I. Daß N. zweene Tage hinter einander, vor der Hauptwache jedesmal mit hundert Prügeln zu züchtigen.

II. Daß N. von einem Ober Officier mit zwanzig Streichen mittelſt des Degens auf dem Parade Plaze zu beſtrafen.

Publicatio, ſiehe Zeugen Urthel.

Purgatorium.

Bey dem End Urthel I.

In peinlichen Fällen II.

Nach gemeinen Rechten III.

Wenn der Angeſchuldigte nicht ſchwören wil IV.

Wenn er etwas einräumet, das übrige aber ſchwören wil V.

Wenn geſchworen, bleibt doch zuweilen noch eine Strafe VI.

Abſolutoria VII.

Zuweilen iſt der Eyd zuerſt von denen Mitſchuldigen abzunehmen VIII.

Siehe übrigens bey einem jeden Verbrechen, z. E. Diebſtahl, Ehebruch u. ſ. w.

I. Auf

I. Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſäze, Aegidien Menagius Klägers an einem, Ulrich Hubers Beklagtens andern Theils: Erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er den geklagten Hauptſtam derer 1000 Thaler von Klägern nicht erborget, ſchwören, ſo hat Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet wie Recht nicht erwieſen, derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen, die beyderſeits aufgewanten Unkoſten ſind gegen einander billig aufzuheben.

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er von Klägern 20 Scheffel Korn nicht erkaufet, auch ihm dafür 40 Thaler zu geben nicht verſprochen habe, ſchwören, immaſen ihm in Anſehung des fol. 13. abgehörten Zeugens Ausſage zuförderſt zu thun oblieget, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen, beyderſeits aufgewante Unkoſten aber werden billig gegen einander aufgehoben.

II. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er im Monat May des jeztlaufenden 1763ſten Jahres Samuel Puffendorfen und aus deſſen Scheune einiges Getraide nicht entwendet oder entwenden helfen, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, auch einen Antheil davon nicht genoſſen oder zu gewarten gehabt, zu ſchwören ſchuldig; im Fal er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, derſelbe auch von der angeſtel. Inquiſition zu entbinden und loszuzehlen, ſowohl der gefänglichen Haft (gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens) hinwiederum zu erledigen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig; daferne er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, iſt derſelbe, wie viel der ſämtliche Diebſtahl eigentlich betragen habe? vermittelſt Eydes anzuzeigen verbunden, worauf, und wenn von deſſen eigentlichem Werthe beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, ferner ergehet was ſich gebühret. Siehe auch Geiſtliche und Juden.

III. In

III. In peinlichen Sachen des verordneten Fiſcals des Amtes zu Papinianopel Anklägers an einem, N. W. N. Angeklagtens andern Theils; Erkennen wir ꝛc. Daß peinlich Angeklagter nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc.

IV. Daraus ſo viel zu befinden: Daß N. W. N. noch zur Zeit des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet nicht zu achten, jedoch unter der Verwarnung nochmals zu Ablegung des ihm zuerkanten Reinigungs Eydes, mit Verſtattung einer völligen ſächſiſchen Friſt, gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Siehe auch Eyd Num. XXXV.

Oder: Daß N. W. N. den im Urthel auf dem 68. Blatte ihm auferlegten Reinigungs Eyd in Gegenwart eines Geiſtlichen zu leiſten, oder was er daran einzuräumen gemeinet, deutlicher anzuzeigen, mit Verſtattung einer völligen ſächſiſchen Friſt, nochmals unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß er widrigen Fals des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen, worauf und wenn er zuerkanter Maſen zu ſchwören ſich annoch verweigert, ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner ergehet, was Recht iſt. Siehe auch: Eyd Num. XXXV. Siehe auch folgende Nummer.

V. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen ꝛc. Dieweil ernanter D. Vanini dem ihm im vorigen Urthel zuerkanten Eyd nicht völlig ablegen wil, ſondern davon daß — eingeräumet, ſo iſt derſelbe den auf auf dem 23ten Blatte abgefaſſeten Reinigungs Eyd jedoch mit Hinweglaſſung der Worte — nunmehro zu ſchwören ſchuldig, und wird, im Fal ſolches erfolget, die ihm zuerkante Strafe bis auf 20 Thaler billig vermindert, er iſt auch die fernerweit verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Hiernächſt iſt ernante Medea, daß ſie den ihr zuerkanten Reinigungs Eyd wirklich ablege, oder was ſie davon einzuräumen gemeynet, deutlich vor Gerichte ſich erkläre, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals alles deſſen, ſo in der auf dem 14ten Blatte abgefaſſeten

Eydes

Eydes Rotul enthalten, für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, vorzuladen.

VI. Daraus ſo viel zu befinden: Daß N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er — zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt er der albereits eingeſtandenen Deuben halber, derer ſämtlichen Churfürſtlich Sächſiſchen Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, in ſo weit er etwas im Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig. Im Fal er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet diesfals und ſonſt allenthalben ferner was Recht iſt.

Oder: Daß N. W. N. ſeiner Begünſtigung halber wilkührlich 3 Wochen mit Gefängnis oder um 3 neue Schoke zu beſtrafen, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit anzuhalten, er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er — ſchwören, ſo iſt obige Strafe bis auf 2 Tage Gefängnis oder ein altes Schok, womit er wegen des eingeräumten annoch beleget wird, zu vermindern, derſelbe auch auf beyde Fälle die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Inquiſit ſeiner auf dem 5 und 12ten Blatte eingeräumten Begünſtigung halber, weil er im übrigen den fol. 31. zuerkanten Reinigungs Eyd abgeleget, wilkührlich 4 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 alte Schoke zu beſtrafen, ſowohl die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

VII. Dieweil N. W. N. den ihm zuerkanten Reinigungs-Eyd abgeleget, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 38. Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 3 Thaler 17 Gr. gemäſiget werden, abzuſtatten ſchuldig.

VIII. Bey-

VIII. Beyde daß — zu ſchwören ſchuldig; Es iſt aber dieſer Eyd zuerſt von N. W. N. abzunehmen, und auf den Fal, da derſelbe zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermöchte, mit Abnahme des Eydes von N. noch zur Zeit anzuſtehen, ergehet ſodann auf alle Fälle, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Q.

Quantum.

Wenn ein ungewiſſes zu beſchweren, ſiehe mehr oder weniger.

Quaranda, ſiehe Gewähr.

Querela Nullitatis, ſiehe Nullitäts Klage.

Quinquenel, ſiehe Moratorium.

Quittung.

Wenn durch ſolche die Ausflucht alſofort erhellet I.
Wenn Kläger ſolche nicht anerkennen wil II.
Deren Beybringung vorbehalten III.

I. Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Kläger die von Beklagten ihm entgegen geſtelte mit ☉ bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo hat deſſen Suchen nicht ſtat, immaſen er auch die diesfals verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 35 Blatte verzeichneten auf 5 Thaler 2 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

II. Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Beklagter die in der Klage angeführte mit A. bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo hat es dabey noch zur Zeit ſein Bewenden, es iſt aber auch Kläger, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, die von Beklagten mit ☽ ihm entgegen geſtelte Quittung, wenn ihm ſolche nochmals im Originale vorgelegt wird, unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für an- erkant

erkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden: Würde Kläger die mit R. bemerkte Urkunde, wenn ihm ſolche nochmals im Originale vorgeleget wird, anerkennen, immaſen ihm ſolches unter der Verwarnung, daß ſelbige widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu thun oblieget, ſo hat deſſen Suchen nicht ſtat, er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 12ten Blatte angegebenen auſergerichtlichen auf 3 Thaler 22 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig. Die auf dem 30ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind ohne Abgang zu laſſen.

III. Daß Beklagter die geforderten 200 Thaler, nebſt denen vom 7ten April des 1763ſten Jahres rükſtändigen Zinſen, alſjährlich fünfe für hundert gerechnet, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, Klägern bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 20ſten Blatte angegebenen auſergerichtlichen auf 4 Thaler 7 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig. Die auf dem 24. Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 2 Thaler 19 Groſchen herunter zu ſezen, dahingegen der baare Verlag ohne Abgang zu laſſen.

R.

Rad.

Strafe damit I.

Von unten auf gerädert II.

Nach der Köpfung darauf geflochten III.

Nach vorgehenden Zangen Riſſen IV.

I. Als uns Churfürſtlich Sächſiſcher gnädigſter Befehlig im Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſſete Artikel N. und N. W. N. darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was nur bekante

nante N. und N. W. N. zu ihrer Vertheidigung in Schriſten übergeben, ſamt denen wider ſie ergangene Inquiſitions und andern beygelegten Acten in 5 unterſchiedenen Stüken, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat N. und N. W. N. — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So ſind N. und N. W. N. daferne ſie bey ihrem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte, nochmals freywillig verharren oder des ſonſt wie Recht, überwieſen würden, beyderſeits, wegen ſolcher begangenen Mordthat, mit dem Rade vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, es iſt auch nach volbrachter Execution eines jeden Körper, andern zum Abſcheu auf ein beſonderes Rad zu flechten, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ihrem Vermögen einzubringen.

II. So iſt Inquiſit, daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten ꝛc. ſolchen Verbrechens halber mit dem Rade, jedoch, wenn zuvor ihm damit die Glieder, nehmlich die Schenkel und der Arm von unten auf zerſtoſſen, vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, ſowohl nach deſſen Volſtrekung der Körper, andern zum Abſcheu, auf ein Rad zu legen und zu flechten, es ſind auch die auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten aus ſeinem Nachlaſſe einzubringen.

III. So ſind N. und N. W. N. daferne ſie auf ihrem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten ꝛc. ſolcher ihrer begangenen und geſtandenen Mishandlung wegen, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, auch nach deſſen Volſtrekung eines jeden Körper auf ein beſonderes Rad zu flechten.

IV. Da nun N. W. N. auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſo möchte er wegen ſolcher von ihm begangenen und geſtandenen Verbrechen, anfänglich mit einem glüenden Zangenriſſe etlichemal geriſſen, und darauf mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtrafet, auch nach volbrachter Execution der Körper auf ein Rad geleget und geflochten werden.

Rapina, ſiehe Raub.

Raptatio, ſiehe Schleifung.

Raſende.

An einen ſichern Ort zu bringen I.

Gemüthsbeſchaffenheit durch einen Arzt zu unterſuchen II.

Wenn er für vernünftig geachtet wird III.

Deren Vormund, ſiehe Curator.

Wenn ſich Inquiſit dum ſtellet und nicht antworten wil, ſiehe Delinquent.

Deren Begräbnis, ſiehe Begräbnis.

Dilucidum Intervallum, ſiehe Num. I.

Siehe auch: Melancholiſch.

I. Daß Priſcus Javolenus an einen ſichern Ort, woſelbſt er weder ſich noch jemanden anders ſchaden könne, zu enthalten, wozu der Aufwand, daferne ſeine eignen Mittel nicht hinreichend, auch von ſeinem Verwanten *), welchen die Verſorgung oblieget, derſelbe ganz oder zum Theil nicht beſtritten werden könte, allenfals Gerichtswegen zu übertragen; Immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, in ſo weit er etwas im Vermögen hat, aus ſolchen einzubringen **).

Oder: Würde jeztgedachter N. W. N. zu der Zeit, wenn er bey völligen Verſtande, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er — ſchwören, ſo hat er zwar in ſeiner übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er mit der zuerkanten Strafe zu verſchonen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger ſeiner Begünſtigung halber, über das bereits erlittene, annoch 6 Wochen lang mit Gefängnis zu belegen, und nachhero bey verſpürter Schwermüthigkeit, von ſeinen Verwanten, oder allenfals Gerichtswegen, damit er weder ſich noch jemanden anders ſchaden möge, die erforderli-

*) Berger Oecon. Jur. lib. 1. tit. 4. th. 7. not. 2.

**) Rhapſ. Obſ. DLXVII.

derliche Anſtalt zu treffen. Im übrigen iſt ernanter N. ſämtliche auf dieſe Unterſuchung verwante Unkoſten, davon die auf dem 24ſten Blatte auf 3 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten ſchuldig.

Entſcheidungs Gründe: Solchen Fals hingegen die auf das vorſezliche Feueranlegen geſezte Strafe nicht ſtat findet, jedoch eine wilkührliche zu Verbeſſerung ſeiner Gemüthsbeſchaffenheit gereichen kan, gleichwohl, da ihm nicht zu trauen, ſondern daß ihn die Schwermüthigkeit zuweilen wechſelsweiſe zu unvernünftigen Thaten fernerweit verleiten möchte, zu beſorgen, dieſen durch die darwider gemachte dienliche Anſtalten vorzubauen, ſo iſt ꝛc.

Oder: Daß N. W. N. geſtalten Sachen nach und in Anſehung ſowohl des mediciniſchen Berichts auf dem 20. als auch der auf dem 39ſten Blatte befindlichen Zeugen Ausſage, mit einiger Strafe nicht zu belegen, jedoch in ſicherer Verwahrung, damit er weder ſich noch jemanden anders ſchade, zu enthalten, immaſen die hierzu erforderlichen Koſten, ſowohl die auf dieſe Unterſuchung verwanten, aus ſeinem Vermögen einzubringen.

II. Würde ernanter Caſcellius einem erfahrnen und verpflichteten Arzte untergeben und von ſelbigem ein beglaubtes Zeugnis von dem Zuſtande ſeines Gemüthes und Verſtandes zu denen Acten gebracht, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo ergehet ſeiner Bevormundung, ſowohl des auf dem 5ten Blatte befindlichen Suchens halber, ferner was Recht iſt.

III. Daß ernanter Caſcellius noch zur Zeit mit einem Curatore ſtatus billig zu verſchonen.

Rati, ſiehe Caution.

Ratificatio, ſiehe Geſtändnis.

Ratihabitio.

I. Würde Klägerin beſtätigter Vormund zu dem auf dem 4. Blatte befindlichen Actoris ſeine Einwilligung ertheilen, und daß er alles, was ſeine Curandin zeithero in dieſer Sa-

che unternommen, für genehm halte, zu denen Acten ſich erklären, ſo hat deren Actor zur Nothdurſt ſich gerechtfertiget.

Rationes Decidendi.

Wenn ſie nach bereits ausgefertigten Urthel verlanget werden I.

I. Unſern freundlichen Dienſt zuvor, Ehrenveſter, Wohlgelahrter, Günſtiger guter Freund! Iſt von uns im Monat May dieſes jeztlaufenden 1763ſten Jahres in Sachen Anton Schultings Klägers an einem, Johan Fridrich Pfeffingers Beklagtens andern Theils ein Urthel folgenden Inhalts: Daß Beklagter die geforderten hundert ꝛc.

(Hier wird das ganze Urthel von Wort zu Wort eingerüket,)

geſprochen worden, und es werden die Entſcheidungsgründe verlanget, ſo beſtehen ſolche in folgenden: Ob wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. Von Rechtswegen *).

Oder: Ehrenveſter, Wohlgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund. Iſt von uns im Monat März des jeztlaufenden 1763ſten Jahres in Sachen Juſt Hennig Böhmers Klägers an einem, Johan Peters von Ludewig Beklagtens andern Theils ein Urthel folgenden Inhalts: Daß Beklagter ꝛc. geſprochen worden, und es verlanget derſelbe die Entſcheidungsgründe zu vernehmen. Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So iſt, wie in ſothanen Urthel enthalten, von uns billig erkant. V. R. W.

Raub.

Reinigungs-Eyd I.

Frageſtüken II.

Straſenraub III.

Wenn ſolcher nicht volbracht IV.

I. Daß

*) Der ſonſt gewöhnliche Schlus: So iſt wie im Urthel enthalten, von uns billig erkant, fället hier natürlicher Weiſe weg, weil man ſchon anfangs, daß die Urſachen in folgenden beſtünden, angezeiget hat. Mir gefält aber die folgende Formel beſſer.

I. Daß ernanter N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er in dem abgewichenen 1762ſten Jahre zu Ende des Septembers, in dem ſogenanten Vogelbüſchgen N. W. N. zur Dämmerungszeit nicht überfallen, denſelben mit dem Geſichte zur Erde nicht nieder geſtoſſen, ihm ſein Fëlleiſen nicht abgenommen, daraus die auf dem 17. Blatte verzeichneten 13 Thaler 4 Groſchen Steuergelder und ein Unterhemde, nebſt einer Schreibetafel ganz oder zum Theil nicht geraubet, zu dieſem Ueberfalle Rath und Anſchlag nicht gegeben, noch ſonſt dazu beförderlich geweſen, davon weder etwas genoſſen, noch zu ſeinem Antheil zu gewarten gehabt, ihm auch, wer ſonſt dergleichen Raub verübet, und wo das gewaltſamer Weiſe entwendete Geld hingekommen, keine Wiſſenſchaft beywohne, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition ꝛc. nichts deſtoweniger aber die verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden, daferne er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

II. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß, daferne Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihm ꝛc. jedoch daß es dabey, wie jezt gedacht, verbleibe und mit Inquiſiten vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde ꝛc. wobey er dann mit allem Ernſte zu befragen:

Ob nicht er und ſeine Diebs Cameraden im May Monat des 1763ſten Jahres unter einander verabredet, den Pfarrer in Beryt N. W. N. des Nachts in ſeiner Wohnung zu überfallen, und gewaltſamer Weiſe zu berauben?

Ob er nicht hierauf mit ihnen in der Nacht zwiſchen den 6 und 7ten gedachten Monats in beſagten Pfarrers Wohnung eingebrochen, und ſodann N. und ſein Eheweib in ihren Betten angefallen, mit dem Tode bedrohet, auch leztere geſchlagen und verwundet?

Wer hierbey ſeine Helfers Helfer geweſen? wie ſie heiſen und wo ſie anzutreffen?

Was er für ſeine Perſon dabey gethan?

Ob nicht bey dieſer Gelegenheit Kiſten und Schränke von ihnen erbrochen und das darinnen gefundene Geld, die Kelche und übrige auf dem 12ten Blatte verzeichnete Sachen weggenommen worden?

Was er auch hierbey für ſeine Perſon gethan?

Ob er nicht zum wenigſten bey Volbringung dieſes gewaltſamen Raubes Wache zu halten übernommen, und wirklich auf der Wache geſtanden?

Ob er nicht von denen geraubten Sachen einen Antheil erhalten, oder doch ſonſt etwas genoſſen oder zu gewarten gehabt, und worinnen ſolches beſtanden?

Wo er mit denen hierbey entwendeten Stüken hingekommen?

Ob er nicht zum wenigſten in währender Zeit, da ſeine Mithelfer an dem Pfarrer Gewalt ausgeübet, und ihn verwundet, auch beraubet, er ſich gegenwärtig befunden und es mit angeſehen?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

III. Ob nicht Inquiſit mit ſeinen Raub- und Diebs Geſellen im Monat April des verfloſſenen 1762ſten Jahres ſich beredet, eine Weibsperſon, die ihnen unterwegens zwiſchen Themishayn und Aſträenburg begegnet, zu berauben und zu ermorden?

Ob nicht ſolche Weibsperſon auch von ihnen daſelbſt gewalthätig angefallen, vor den Kopf geſchlagen, gewürget, endlich ermordet, und der Körper ins Waſſer geworfen worden?

Ob nicht von ihnen auch derſelben, die bey ſich getragenen Spizen, ſowohl die angehabten Kleider abgeraubet worden?

Was Inquiſit für ſeine Perſon bey dieſer Ermordung und Beraubung gethan?

Ob er nicht zum wenigſten bey dieſem Raube Wache zu halten übernommen, auch ſolche wirklich gethan?

Wer diejenigen ſind, mit denen er dieſen Straſenraub und Ermordung abgeredet, oder ausgeübet? wie ſie heiſen und wo ſie anzutreffen?

Wo

Wo er mit denen geraubten Sachen hingekommen?

Ob er nicht wenigſtens einen Theil davon Gewinſtes halber an ſich genommen?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

Oder: Ob er nicht mit ſeinen Raub- und Diebsgeſellen den 6ten März des 1762ſten Jahres den Anſchlag gemacht und verabredet den Fuhrman N. W. N. auf der Straſe anzufallen, zu berauben und zu ermorden?

Ob ſie nicht auch hierauf am 12ten März beſagten Jahres Titium zwiſchen Leipzig und Schleuſig, am ſo genanten Brükenreine angefallen, vom Pferde geriſſen, geſchlagen, getreten, gebunden, auch endlich ein Pferd mit Willen auf ſelbigen niedergeſtoſſen und ihn alſo ermordet?

Wer diejenigen ſeyn, mit welchen er dieſe That abgeredet und ausgeübet, wie ſie heiſen und wo ſie anzutreffen?

Was er eigentlich für ſeine Perſon bey Ausübung deſſen allen gethan?

Ob nicht hierbey N. W. N. von dem bey ihm angetroffenen Gelde und übrigen Sachen etwas geraubet worden und worinnen dieſes beſtanden?

Ob er nicht davon etwas Gewinſtes halber an ſich genommen?

Was er allenthalben mehr gethan, und ihm darum bewuſt?

IV. So möchte N. W. N. daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegeten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, wegen ſeiner auf öffentlicher Straſe ausgeübten Gewalthätigkeiten und vorgehabten Beraubung mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden.

Raubſchüze, ſiehe Wilddeube.

Reaſſumtio.

Litis wird auferleget I.

Wenn ſolche nicht ſtat hat II.

Wenn ſolche befolget III.

Wenn ſolche nicht erfolget IV.

I. Als uns Acta Samuel Strykenan einem, Lüder Menken und nunmehro deſſen Nachfolger Gerhart Gotlieben Titius andern Theils betreffend. Daß vor allen Dingen Gerhart Gotlieb Titius, als jeziger Beſizer des mitlern Vorwergs, zu Widderaufnahme des Proceſſes, mit Einräumung einer gedoppelten *) ſächſiſchen Friſt unter der Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen lis pro reaſſumta geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen **), und ergehet ſodann ferner, was Recht iſt.

Oder: Daß Mitbeklagter, bey Verluſt der ihm zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand und unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals der Proces pro reaſſumto gehalten werden ſolle, denſelben behöriger Maſen aufzunehmen ſchuldig.

Oder: Und iſt in Anſehung Mitbeklagtens der Proces nunmehro für reaſſumirt zu achten.

II. Dieweil ein Succeſſor ſingularis zur Wiederaufnahme eines Proceſſes, darinnen es noch nicht zur Kriegsbefeſtigung gediehen, keineswegesangehalten werden mag, ſo hat Klägers Suchen auf dem 20ſten Blatte nicht ſtat, es bleibet ihm aber Beklagten, daferne er denſelben Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, mit Zuſchikung einer förmlichen Klage zur Antwort darauf gebührend vorladen zu laſſen, unbenommen.

III. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde Johan Rudolph Engauens und nunmehro Michael Heinrich Griebners Klägers an einem Carl Gotlieb Knorrens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger den Proces zur Nothdurft wieder aufgenommen, und iſt derſelbe die Unkoſten dieſes Termins in Betracht, daß die jezige Veränderung, nicht durch Beklagtens Schuld ſich ereignet, folglich derſelbe deswegen, weil der vorige Kläger das Guth an jezigen verkauft,

*) Erläut. Proc. Ordn. tit. 17. §. 2.

**) Iſt aber die Vorladung ſchon geſchehen, wird wie Num. III. und IV. erkant.

kauft, keinen Schaden erleiden darf, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

IV. Und iſt in Anſehung Mitbeklagtens der Proces für aufgenommen und reaſſumiret zu achten, auch Mitbeklagter die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten verbunden.

Rechnung.

Muß abgeleget werden I.

Wie ſolche abzuurtheln II.

Wenn ſolche übergeben, aber noch keine Defecte dawider gezogen III.

Wenn wider die Summe etwas erinnert wird IV.

Wenn etwas alzu dunkel V.

Wenn Rechnungsführer auf die Defecte nicht geantwortet VI.

Adminiſtrations Rechnung, ſiehe Num. I. II. und Vorwand, auch Hereditatis Petitio.

Rechnungs Verſtändige zu vereyden, ſiehe Calculatores.

I. Daß Beklagter über die Verwaltung derer Joachim Mynſingern zuſtändigen Güther richtige Rechnung, worinne Einnahme und Ausgabe enthalten, in ſächſiſcher Friſt, nunmehro bey 10 Thaler Strafe zu denen Acten zu bringen verbunden. Wenn nun Kläger bedürfenden Fals ſeine dawider etwa habenden Erinnerungen unter gewiſſen fortlaufenden Zahlen übergeben, Beklagter ſolche unter ebenmäſigen Nummern beantwortet, immaſen er hierzu auf ſolchen Fal, unter ausdrüklicher Verwarnung, daß auſerdem ſothane Defecte für eingeräumet geachtet werden ſollen, gebührend vorzuladen, und beyderſeits kürzlich mit einander verfahren, ſo ergehet ferner was Recht iſt.

II. Auf übergebene Rechnung, dawider gezogene Defecte, deren Rechtfertigung auch Vorbringen und erfolgtes rechtliches Einbringen *), Johan George Kulpiſens Klägers

*) Weil hier nicht von Mund aus in die Feder, ſondern meiſt in Schriften verfahren wird, gedenket man derer Anwälde nicht. Mir gefält aber beſſer das Urthel mit Als anzufangen.

gers an einem, Ulrichs von Eyben Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Kläger die 90 und 91. ſte Erinnerung fallen laſſen *), ſo hat es dabey ſein Bewenden, im übrigen Beklagter die wider ſeine Adminiſtrations Rechnung auf dem 50ſten Blatte gezogenen Erinnerungen Num. 1. 2. 3. 4. 5 und 6. ſchlechterdings, auch wenn er vermittelſt Eydes erhält, und das und das ſchwöret, ſodann auch den 7. 8 und 9ten Defect zur Nothdurft abgelehnet; Hingegen iſt er, ſo viel den 14ten anlanget, annoch zween Thaler und bey dem 18ten vier Thaler zwey Groſchen, bey dem 19ten aber den Werth von 10 Scheffeln Korn, nach dem am 4ten December des 1760ſten Jahres geſtandenen Markt-Preiſe, in Einnahme zu bringen, und in Anſehung des 15ten zwanzig Thaler, in Anſehung des 16. Hundert und vier Thaler, und bey dem 17ten Defecte vier und zwanzig Thaler ſechs Groſchen aus der Ausgabe hinweg zu laſſen ſchuldig. Würde nun derſelbe, daß er von Johan Sibranden, George Schubarten, Johan Wolfgang Textorn und Ahasveren Fritſchen ein mehreres, als er bey jedem in Einnahme gebracht, nicht erhalten, vermittelſt Eydes erhärten, ſo iſt ebenmäſig denen Num. 7. 8. 9 und 10 gnüglich abgeholfen; Er iſt aber, was die Erinnerungen Num. 11. 12 und 13 anlanget, dasjenige, ſo er von Johan Schildern, Nicol Herten und George Beyern ſtat Zahlung empfangen, in ſächſiſcher Friſt, bey 5 Thaler Strafe eydlich anzuzeigen, und ſodann was dieſe von Zeit zu Zeit entrichtet, annoch in Einnahme zu bringen, darneben ſein Anführen auf dem 301. Blatte darzuthun, oder allenfals eydlich zu beſtärken verbunden, hingegen hat wegen des von denen Gerichten weggenommenen Getraides, Klägers Suchen nicht ſtat, jedoch bleibet dieſem, daß gedachte Wegnehmung durch Beklagtens Schuld ver-

*) Man macht den Anfang a) mit den Erinnerungen, ſo der Defectante fallen laſſen, ſodann ſezet man diejenigen, bey welchen b) Rechnungsführer ſchlechterdings losgeſprochen wird, darauf folgen die Defecte, ſo auf den Eyd geſezet werden, c) wo Beklagter ſchlechterdings etwas noch in Einnahme zu bringen, oder aus der Ausgabe wegzulaſſen verdammet wird. Endlich d) allerley Zwiſchen Erkentniſſe, wegen verſchiedener Puncte, die ſich aburtheln laſſen, auch Anhänge.

verurſachet worden, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten der Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, zu erweiſen unbenommen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Endlich iſt Beklagter, nach anderweit vorgehender gebührender Ladung, auf die wider ſeine anderweitige Rechnung auf dem 309. Blatte gezogene Erinnerungen, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals ſolche für eingeräumt geachtet werden ſollen, unter denen bey der Defectirung gebrauchten Litern und Nummern zu antworten pflichtig, nicht minder, ſo viel die Braunahrung betrift, eine beſondere Rechnung, darinnen ordentliche Einnahme und Ausgabe enthalten, ingleichen das über 30 Thaler vor Samen und Futter Getraidig auf dem 36. Blatte verlangte Verzeichnis, alles in in ſächſiſcher Friſt und bey 10 Thaler Strafe, mit Vorbehalt der verwirketen, zu denen Acten zu bringen, ſowohl die auf dem 211ten Blatte geforderten Nachrichten und Urkunden Klägern herauszugeben, oder daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſolche ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig, worauf auch der 19. 23 und 40ſten Erinnerung halber ferner ergehet, was ſich zu Recht gebühret. Endlich iſt er über des unmündigen Michael Heinrich Griebners zeithero über ſich gehabte Vormundſchaft von Jahren zu Jahren ebenermaſen beſonders Rechnung abzulegen und den bey Schluſſe jeder Rechnung, den nach Abzuge der Ausgabe übrig bleibenden Beſtand jährlich mit 5 für Hunderten zu verzinſen, auch ſolche Zinſen als ein Capital in die Einnahme der darauf folgenden Jahres Rechnung zu bringen ſchuldig. Die auf dem 124ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 10 Thaler 3 Groſchen zu mäſigen, dahingegen die übrigen ohne Abgang zu laſſen.

Oder: Hingegen iſt Beklagter die Num. 3 und 8 angegebene, und wenn Kläger ſchwöret, daß er —— auch die 15 und 16te Poſt annoch in Einnahme zu bringen, nicht weniger die Num. 11. 12 und 25 bemeldete Summen aus der Ausgabe hinwegzulaſſen ſchuldig; So viel hiergächſt die 32ſte Erinnerung anlanget, mehr nicht als fünf Gülden, immaſen die daſelbſt angeſezte Forderung hiermit auf ſo hoch gemäſiget wird, daſelbſt anzuſezen befugt.

Oder:

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes erhalten, und daß er ein mehreres nicht, als er auf dem 121ſten Blatte in Einnahme angeſezet, erhoben, hingegen weniger als er fol. 16. Ausgabe verſchrieben, nicht bezahlet und aufgewendet habe, ſchwören, ſo hat er wegen ſämtlicher Defecte zur Nothdurft ſich gerechtfertiget.

Oder: Daß Kläger, wenn er wider die mit C. bemerkete Rechnung einige Erinnerungen einzureichen gedenket, dieſelben in ſächſiſcher Friſt, bey Verluſt derſelben, unter gewiſſe nach einander fortlaufende Numern *) zu bringen, und ſie in Gerichten zu übergeben, ſodann aber Beklagter auf ſolche unter gleichmäſigen Zahlen zu antworten ſchuldig, worauf, und wenn beyde Theile mit einander kürzlich darüber verfahren, diesfals ferner ergehet, was Recht iſt.

III. Daß Beklagter wieder die auf dem 10ten Blatte befindliche Rechnung unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für richtig angenommen werden ſol, ſeine Erinnerungen unter gewiſſen fortlaufenden Zahlen in ſächſiſcher Friſt zu übergeben ſchuldig, worauf und wenn Kläger mit Beybehalt derer von jenen gebrauchten gleichmäſigen Nummern ſolche beantwortet, und beyderſeits darüber kürzlich mit einander verfahren, ferner ergehet was Recht iſt.

Oder: Daß die auf dem 25. Blatte übergebene Rechnung des unmündigen Baratiers nächſten Anverwanten zur Unterſuchung abſchriftlich mitzutheilen; Wenn nun dieſelbe, bedürfenden Fals ihre Erinnerungen unter gewiſſen fortlaufenden *) Zahlen darwider übergeben, der Vormund ſolche mit Beybehalt derer von jenen gebrauchten gleichmäſigen Nummern beantwortet und beyderſeits kürzlich mit einander darüber verfahren, ergehet ſodann ferner in der Sache was Recht iſt.

IV. Wor-

*) Sachwalter, bey einer jeglichen neuen Rechnung wieder mit der Zahl 1. ihre Erinnerungen anfangen, und die Ziffern oder Buchſtaben nicht nach der Reihe fortlaufen laſſen, handeln einfältig, machen ſich und dem Urthelsfaſſer die Sache dadurch ſchwerer, und erhalten auch wohl diesfals im Urthel einen tüchtigen und nachdrüklichen Verweis.

IV. Worauf ſolchemnach und ſo viel die 24. 80 und 103 Erinnerung anbelanget, nach Abzuge oder Erſaze derer angezeigten Poſten, die Summe behöriger maſen zu ziehen *).

V. Würde nun Kläger den Grund der 30ſten Erinnerung, immaſen was es damit für eine Beſchaffenheit habe, aus denen Acten nicht zu erſehen, ordentlicher und deutlicher anzeigen, ſo ergehet diesfals ferner was Recht iſt.

VI. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam ꝛc. Daß Beklagter die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten verbunden, und iſt er die auf dem 22ſten Blatte übergebenen Erinnerungen ſich einzulaſſen, unter der Verwarnung daß widrigen Fals nur gedachte Defecte ſämtlich für eingeräumet geachtet werden ſollen, nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Recognition.

Wenn Product recognoſciret hat I.

Wenn er unzehorſam; nach der alten Proces Ordnung II.

— — nach der neuen III.

— — wenn er ſich der Einſezung in vorigen Stand zu erfreuen hat IV.

Wenn die Urkunden nicht hinlänglich anerkant V.

Wenn mit Anerkentniſſe zu verſchonen VI.

Oeffentlicher Urkunden VII.

Wenn Product ſeine Hand abſchwören wil VIII.

— — Diffeſſion einer fremden Hand IX.

Recognition durch Zeugen X.

Diffeſſion

*) Ich glaube daß es kein Fehler ſeyn würde, wenn man ſolche Erinnerungen, die lediglich eine Folgerung der vorgehenden enthalten, in Sprechen gänzlich übergienge. Allein einige Advocaten betrachten, wenn was auſen gelaſſen und nicht alle Erinnerungen abgeurthelt, dieſes zuweilen als ein Verſehen, und wollen wohl gar dieſen vermeintlichen Irthum abgeändert wiſſen.

Diffeſſion des Inhalts XI.

Der Abſchrift ſtat der Urſchrift XII.

Siehe übrigens: Production, Execution, Documente, Diffeſſion.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Daß ſowohl Beklagter die Beweis Urkunden ☉ und ☽, als Kläger die mit ♀ und ♄ bemerkten bey dem Gegenbeweiſe zur Nothdurft anerkant.

II. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Gotfried Wilhelm von Leibniz Klägers an einem, Caſpar Heinrich Horns Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter die mit A. B. und C. bemerkten Urkunden, wenn ihm ſolche nochmals im Originale vorgeleget werden, unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſollen, anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, anzuerkennen*), auch die Unkoſten dieſes Termins**) Klägern zu erſtatten ſchuldig.

III. Daß die mit A. B. und C. bemerkten Urkunden für anerkant zu achten.

IV. Daß Kläger die Urkunden A. und B ſub poena editi und bey Verluſt der ſeinen Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand die mit ☿ bemerkte aber, unter der zulezt gedachten ſowohl dieſer ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals der 16te Gegenbeweis Artikel, bey welchem ſolche gebrauchet, für eingeräumt geachtet werden ſolle, zu ediren und ſolche allerſeits, unter vorerwehnten Verluſte und unter der Verwarnung, daß ſolche ſonſt für anerkant gehalten werden ſollen, behörig anzuerkennen, oder deſſen Principale durch 3 oder 4 ihres Mittelſt, denen die beſte Wiſſenſchaft der Sache beywohnet, daß ſie ſothane Urkunden wiſſentlich nicht haben, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſen, wo ſolche ſonſt anzutreffen,

*) *Wernher* Iurisprud. Form. P. III. §. XIII.

**) Zuweilen des künftigen Termins mit Unterſchied, wornach Product in jezigen etwas oder gar nichts gethan. Hat er auf die ins Gewiſſen geſtelten Artikel ſich eingelaſſen und vielleicht einige Urkunden anerkant, ſo verurſachet er nur den künftigen Termin vergeblich.

treffen, zu ſchwören, (ſowohl die Unkoſten des künftigen Termins, wenn diesfals ein beſonderer angeſezet werden ſolte,) Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

V. Uud ſind die mit G. H. und I. bemerkten Urkunden, weil auf die im 94ſten Blatte mit alzu unbeſtimten Worten geſchehene Recognition nicht zu ſehen, für anerkant zu achten.

Oder: Und ſind die mit D. E. und F. bemerkten Urkunden, weil Beklagter auf dem 83ſten Blatte wofür er ſelbige recognoſcire, deutlich ſich nicht erkläret, für anerkant zu achten *)

VI. Daß Beklagter mit Anerkentniſſe der Urkunde A. als eines unbeſchwornen Atteſtats, zu verſchonen.

VII. Daß Beklagter mit Anerkentniſſe der mit R. bemerkten Urkunde, als einer gerichtlichen zu verſchonen, es bleibet aber Klägern bey künftigen Hauptverfahren, ſich darauf zu beziehen unbenommen.

VIII. Auf Vorbringen ꝛc. Daß die anerbotene eydliche Diffeſion nicht ſtat hat, ſondern es iſt Beklagter den mit Q. bemerkten Lehnſchein ſchlechterdings, unter der Verwarnung, daß ſolcher auſerdem für anerkant geachtet werden ſolle, anzuerkennen **), ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die auf dem 12ten Blatte angegebenen auſergerichtlichen Koſten auf 3 Thaler 14 Groſchen gemäſiget werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig. Die auf dem

*) Wenn Product zwar recognoſciret, aber nicht wie die Rechte erfodern, ſo weis man zuweilen ſelbſt nicht, ob man ſagen ſol; daß Beklagter die Urkunde A. zur Nothdurft recognoſciret, oder ob dieſelbe für anerkant halten ſol; Es läufet ſo ziemlich auf eines hinaus. Freylich iſt von Rechtswegen dieſer Unterſchied, daß wider eine Urkunde, ſo für anerkant geachtet wird, Beklagter ſeine etwa habende Ausflüchte verliehret, nach dem bekanten: contumax non excipit. Aber es wird dieſes immer ſo genau nicht genommen, zumal da in der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. 25. §. 3. auch bey denen Urkunden, ſo Ungehorſams halber für anerkant geachtet werden, die dawider habenden Einreden, bey dem Hauptverfahren auszuführen, nachgelaſſen.

**) Dieſes iſt nehmlich von der alten Proces Ordnung zu verſtehen

dem 23ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind ohne Abgang zu laſſen.

Oder: Auf Vorbringen ꝛc. Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat, ſondern es iſt Beklagter, des von Klägern beſchehenen Einwendens ungeachtet, zur eydlichen Diffeſion der Urkunde A. billig zu laſſen.

Oder: Daß Beklagter mit Anerkentniſſe der mit C. bemerkten Urkunde zu verſchonen, es bleibet aber Klägern bey künftigen Hauptverfahren deren ſich zu gebrauchen, unbenommen, und hat die anerbotene Diffeſion nicht ſtat.

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze, Actoren Vormunden N. W. N. Klägers an einem, Anwalden Stephan Baluzens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter die mit ☾ bemerkte Urkunde abzuſchwören nicht vermocht, ſo iſt ſelbige nunmehro für anerkant, und er ſeiner darwider gehabten Ausflüchte für verluſtig zu achten, folglich Kläger mit der zuerkanten Einlaſſung auf leztere zu verſchonen, und Beklagtens Principal die in ſolchen Documente erwehnte 100 Thaler in die gemeine Erbſchaft einzuwerfen, und davon Klägers Principalin ihren vierten Antheil, benebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der erhobenen Klage, nicht weniger die dadurch verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu bezahlen ſchuldig, auch wird er hierüber um 10 Thaler beſtrafet, er könte und wolte denn nach Anleitung der verbeſſerten Proces Ordnung ad Tit. XXV. §. 4. vermittelſt Eydes erhärten, und daß, als er berührte Urkunde abzuſchwören ſich anerboten, er ſolche wirklich für unrichtig gehalten, und dergeſtalt hierunter keine Gefährde gebrauchet habe, ſchwören, deſſen genöße er billig, und ergehet darauf ferner was Recht iſt.

IX. Daß Beklagter die mit ☾ bemerkte Urkunde, wenn ſolche nochmals im Originale vorgeleget wird, anzuerkennen, oder deſſen Principal, daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß Wilhelm Beſt ſolche geſchrieben oder unterſchrieben habe, oder ſolche mit deſſen Wiſſen und Willen durch einen andern geſchrieben oder unterſchrieben worden, zu ſchwören ſchuldig.

X. Die

X. Dieweil die auf dem 28ſten Blatte abgehörten Zeugen, daß ſie bey Unterſchrift des beygebrachten Wechſels mit gegenwärtig geweſen, (oder daß N. W. N. zu ſolcher Urkunde ſich bekant habe, ſelbſt gehöret,) auszuſagen nicht vermocht, ſo iſt Beklagter ſeinem Erbiethen nach, Klägers Einwendens ungeachtet, zur eydlichen Diffeſſion des nur gedachten Wechſelbriefes billig zu laſſen.

Oder: Daß Kläger zur eydlichen Diffeſſion zu zulaſſen; Es könte denn Beklagter, daß Kläger die mit ☿ bemerkte Quittung wirklich ge- oder untergeſchrieben in ſächſiſcher Friſt durch Zeugen, wider welche jedoch Klägern zuläſſige Frageſtüken zu übergeben frey ſtehet, beybringen *), damit wird er billig zugelaſſen, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen, geführten Beweis und erfolgte Geſäze ꝛc. Würde Beklagter, daß Kläger die Quittung mit ☿ wirklich geſchrieben, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen nachgelaſſen und er ſich angemaſet, zur Nothdurft beygebracht, derowegen ſothane Quittung für anerkant zu achten und Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden.

XI. Auf Vorbringen ꝛc. Daß Beklagtens Suchen nicht ſtat hat, ſondern er iſt die mit ⊙ bemerkte Urkunde, ſowohl was ſeine Unterſchrift als den Inhalt betrift, entweder unter der Verwarnung, daß widrigen Fals ſolche für anerkant geachtet werden ſolle, anzuerkennen oder abzuſchwören ſchuldig.

Oder: Würde Wiederkläger, daß er den Inhalt der mit ⊙ bemerkten Urkunde weder geſchrieben noch mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern ſchreiben laſſen, ſondern gewis glaube und dafür halte, daß ein von ihm unterſchriebener Brief, Auszug oder dergleichen abgeſchnittenes Papier zur Ungebühr gebrauchet worden, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo iſt Wiederbeklagter ꝛc.

XII. Daß Beklagter die mit S. bemerkte Urkunde zur Nothdurft anerkant, und er nunmehro mit deren Edition zu verſchonen.

Oder:

*) Kein Gegenbeweis findet nicht ſtat.

Oder: Dieweil Beklagter die mit ☿ bemerkete Abſchrift, ſtat der Urkunde anerkant, ſo mag er nunmehro zu deren Herausgabe weiter nicht angehalten werden.

Oder: Dieweil Beklagter die auf dem 13. Blatte befindliche Abſchrift ſtat des Originals anerkant, ſo hat es, ſo viel ihn betrift, dabey ſein Bewenden, er iſt aber nichts deſtoweniger lezteres zu dem Ende, damit es Kläger dem Mitbeklagten zum Anerkentniſſe vorlegen könne, herauszugeben, oder den im vorigen Urthel ihm zuerkanten Eyd zu ſchwören ſchuldig.

Reconvention, ſiehe Wiederklage.

Recuſatio, ſiehe Eyd.

Reduction, ſiehe Münze.

Referiren den Eyd, ſiehe Relatio.

Reformatoria.

Bey Appellationen I.

— — mit einer Erklärung II.

— — zum Theil III.

— — wenn es wieder auf das vorige Urthel ohne eins geſezet wird IV.

Bey Leuterungen V.

— — unter einer Bedingung VI.

— — wenn es auf das vorige Urthel ohne eins geſezet wird VII.

— — zum Theil VIII.

In peinlichen Fällen IX.

Siehe übrigens: Confirmatoria, Appellation, Marter, Leuterung, Defenſion.

I. In Appellations Sachen derer Anwälde, Gerhard Roodts Appellantens an einem, Lüder Menkens Appellatens andern Theils, ſo die Herren uns ſamt denen Acten erſter und anderer Inſtanz, in zweyen unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Erachten wir: Daß die eingewante Appellation

tion in ihren Formalien beſtändig, und zu gebührender Rechtfertigung an dieſelben erwachſen: Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter Inſtanz übel verabſchiedet *), (übel verfahren) und wohl appelliret, derowegen Appellantens Principal die geklagten 1000 Thaler Appellatens Principalen zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern es iſt dieſer von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen. Es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret **) (zurük gewieſen) V. R. W.

II. In Appellations Sachen derer Anwälde Andreen Alciatens Klägers an einem, Jacob Alvarottens Beklagtens andern Theils, Appellanten und Appellaten; Erkennen wir: Daß die eingewanten Appellationen in ihren Formalien beſtändig, und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in Anſehung Klägers dritter Beſchwerde in erſter Inſtanz (übel geſprochen und) wohl appelliret, derowegen das und das nicht, ſondern das und das; im übrigen aber iſt, ſowohl Klägers als Beklagtens Appellation halber, wohl geſprochen, jedoch Klägers ſechſte Beſchwerde anlangend, mit dieſer Erklärung, — (es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret (zurük gewieſen) immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.)

Oder: In Appellations Sachen Anwaldens auch Actoren Vormundens Johan Philip Slevogts und Conſorten Appellantens an einem, Gotfried Barthens Mitappellantens am andern, Chriſtian Thomaſens Appellatens dritten Theils; Erkennen wir: Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belan-

*) Uebelgeſprochen: ſezen die Dikaſteria, ihrer Innung zu Ehren, niemals, ſondern, wenn von einem Urthel appelliret, läſſet man dieſe Worte auſen, und ſezet blos: daß in erſter Inſtanz wohl appelliret.

**) So wird es in Sachſen gehalten, hingegen an den meiſten Orten nur bey Beſtätigung des vorigen Urthels die Sache zurük geſendet; ſolchemnach bey der Reformatoria dieſelbe in der höhern Inſtanz fortgeſezet.

belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter Inſtanz wohl geſprochen, jedoch ſo viel die dritte Beſchwerde anlanget, mit dieſer Erklärung; Es könte und wolte denn Mitappellant die auf dem 25. ſten Blatte vorgeſchüzte Ausflucht, daß dieſe Sache längſt durch Vergleich abgethan, in ſächſiſcher Friſt, Appellaten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erwieſen, deſſen genöſſe er billig und ergehet ſodann ferner was Recht iſt. Uebrigens wird dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

III. In Appellations Sachen ꝛc. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialia belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß, was die erſte Beſchwerde anbetrift, in erſter Inſtanz (übel geſprochen und) wohl appelliret, derowegen Appellant die geklagten 100 Thaler Appellaten zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern — Im übrigen iſt wohl geſprochen und übel appelliret. (Es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret.)

IV. In Appellations Sachen ꝛc. Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß wohl appelliret, derowegen es nicht bey dem fol. 150. geſprochenen, ſondern bey dem auf dem 39. ſten Blatte derer Acten erſter Inſtanz gegebenen Beſcheide zu laſſen, (und wird dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.)

V. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde Otto Philip Zaunſchliffers Beklagtens an einem, Chriſtian Wildvogels Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen auch andern beygelegten Acten in 2 unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Erachten wir: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagtens Principal die gefoderten 1000 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, Klägers Principalen zu bezahlen nicht ſchuldig,

dig, ſondern derſelbe von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen.

VI. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde Nicol Hieronymen Gundlings Beklagtens an einem, Chriſtfried Wächtlers Klägers andern Theils, ſo uns ſamt vorigen auch andern beygelegten Acten in 6 unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Erachten wir: Würde Beklagtens Principal vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er — ſchwören, ſo iſt nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß ſelbiger die geklagten 80 Thaler Klägern zu bezahlen nicht ſchuldig *), ſondern es hat ſodann lezterer dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht erwieſen, derowegen Beklagter von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzählen, immaſen auch die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Zacharias Hubers Klägers an einem, Michael Heinrich Griebners Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Würde Klägers Principal vermittelſt Eydes erhalten und daß er — noch zur Erfüllung ſchwören, ſo iſt nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter von der erhobenen Klage nicht zu entbinden und loszuzählen, Kläger auch demſelben die verurſachten Unkoſten zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern es hat lezterer dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen ꝛc.

VII. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß es nicht bey dem auf dem 120ſten Blatte befindlichen Urthel, ſondern bey dem fol. 80 zu laſſen.

*) Daß Kläger das und das nicht ꝛc. hier behält man gerne die Worte des vorigen Urthels bey. Wo ſich aber das zuweilen nicht thun laſſen wil, ſtehet einem frey, andere Worte unterzuſchieben, wenn nur die Meynung getroffen iſt, z. E. wenn es im erſten Urthel geheiſen hätte: Daß das Guth nicht zu ſubhaſtiren: ſo kan ich es alſo geben: Daß Klägerin Suchen, die Subhaſtation des Gutes betreffend, für unſtatthaft nicht zu achten.

VIII. Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze ꝛc. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß was die 2. 3. 4 und 5te Beſchwerde anlanget, Kläger das und das nicht — ſondern Beklagter die ſtreitigen 25 Thaler in Einnahme zu bringen, ferner das und das zu thun ſchuldig; Im übrigen bleibet es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 20ſten December 1726. eröfneten auf dem 210ten Blatte befindlichen Urthel billig, jedoch ſo viel die 9 und 15te Beſchwerde anlanget, mit dieſer Erklärung, daß —

Oder: Auf Leuterungsſchrift ꝛc. Nunmehro, was Beklagtens erſte Beſchwerde betrift, aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter ein eydliches Verzeichnis von ſeiner Mutter Nachlas Klägern herauszugeben nicht ſchuldig, ſondern — dahingegen es im übrigen eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 3ten May des 1762ſten Jahres eröfneten auf dem 30ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet.

IX. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen und was N. W. N. zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten, in 2 unterſchiedenen Stüken auch einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden, daß ermeldeter N. zwar geſtalten Sachen nach, mit der ihm zuerkanten Strafe des Schwerds nicht unbillig zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber derer Churfürſtlich Sächſiſchen Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, er iſt auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, inſoferne er etwas im Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

Entſcheidungs Gründe: Ob wohl das vorige Erkentnis in Anſehung derer auf dem 24ſten Blatte angeführten Umſtände, auf die bey dieſem Verbrechen geordnete Lebensſtrafe gerichtet: Dennoch aber und dieweil das Laſter der Sodomie alſo beſchaffen, daß Inquiſitens Bekentnis zu Beſtärkung völliger Gewisheit des Verbrechens nicht zulänglich, hiernächſt —

Oder: Würde jezt gedachter Titius, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Mein-

Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er — ſchwören, ſo hat er zwar in der übergebenen Schuzſchrift ſo viel, daß er mit der zuerkanten Strafe zu verſchonen, ausgeführet, er iſt aber nichts deſtoweniger ſeiner Begünſtigung halber, über das bereits erlittene Gefängnis, annoch 6 Wochen lang mit dergleichen zu belegen, und nachhero bey verſpürter Schwermüthigkeit von ſeinen Verwanten, oder allenfals Gerichtswegen, damit er niemand ſchaden möge, die erforderliche Anſtalt zu treffen, hiernächſt derſelbe ſämtliche auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, davon die auf dem 29. Blatte auf 4 Thaler 23 Groſchen gemäſiget werden, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden, daß N. W. N. mit der zuerkanten peinlichen Frage, (Peinlichkeit) zwar zu verſchonen, er iſt aber nichts deſtoweniger, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er ꝛc. zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daraus ſo viel zu befinden, daß N. in ſeiner übergebenen Schuzſchrift zwar ſo viel, daß er mit der zuerkanten Peinlichkeit zu verſchonen, nicht ausgeführet, es wird aber dieſelbe an ihm, nur bis an der Schnüren Anfang, billig volſtreket. Siehe des mehrern Marter.

Regiſter, ſiehe Acten.

Regiſtratur, ſiehe Actuarius.

Regreß.

Wird vorbehalten I.

Siehe übrigens: Ausführung und Litis Denunciation.

I. Es hat auch die wider Andreen Tiraquellen unternommene Litis Denunciation (Ankündigung des Beyſtandes Rechtens) nicht ſtat, jedoch bleibet Beklagten, wenn er

denſelben wegen Schadloshaltung Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, gehörigen Orts ihn zu belangen, billig nachgelaſſen.

Rei Judicatâ, ſiehe Exception.

Rejectio, ſiehe Klage, Appellation.

Reinigungs Eyd, ſiehe Purgatorium.

Reiſekoſten.

Werden zuweilen abgeſprochen I.

I. Als derſelbe uns Acta Diodor von Tuldenus Credit-(Schuld) Weſen betreffend, nebſt andern beygelegten in 4 unterſchiedenen Stüken zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden, daß ernanter Tuldenus, des von ſeinen Gläubigern beſchehenen Einwendens ungeachtet, zur eydlichen Beſtärkung, ſowohl der auſenſtehenden als obhabenden Schulden, und überhaupt ſeines ſämtlichen Vermögen Beſtandes, desgleichen auch derer angegebenen Unglüksfälle zuzulaſſen, und nach deſſen Erfolg mit Eröfnung des Concurs Proceſſes gebührend zu verfahren; Es mag auch, daferne der gemeine Schuldner ſein Creditweſen ſelbſt zu vertreten gemeynet, und deſſen rechtlicher Beyſtand derer aufzuwendenden Reiſe und Zehrungs Gebühren ſich begiebet, derſelbe, nach Masgebung der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. XLI. §. 4. denen Gläubigern, auf ihre Liquidationen zu antworten, mittelſt Eydes wohl verpflichtet werden.

Rei Vindicatio.

Endurthel I.

Wie der Eyd einzurichten II.

I. Derowegen Beklagter die zu Juriſtenburg gelegene Themis Mühle in dem Stande, wie ſie im December des 1765ſten Jahres ſich befunden, ſamt denen erhobenen Nuzungen, nach Masgebung der 2ten allergnädigſten Deciſion vom Jahr 1746. Klägern abzutreten, einzuräumen und in Lehn zu verſchaffen ſchuldig.

II. Wür-

II. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß er dasjenige Stük Aker, ſo zwiſchen Burchard Berlichs und Quirin Schachers Garten gelegen, über 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Zeit der erhobenen Klage zurük gerechnet, als ſein Eigenthum genuzet und gebrauchet, daſſelbe auch weder der Gemeinde zu Aſträenburg noch auch Beklagten zuſtändig ſey, annoch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſet, zur Nothdurft dargethan, derowegen Beklagter ſolches Grundſtük ꝛc.

Oder: Würde Beklagter vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß er und ſeine Vorfahren den ſtreitigen Graben ſeit rechts verwehrter Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Zeit der angeſtelten Klage zurük gerechnet, als ſein alleiniges Eigenthum genuzet und gebrauchet, jedoch ſo viel ſeine Vorfahren betrift, nur de credulitate ſchwören, ſo iſt er von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen, immaſen auch ſodann die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Relation des Eydes.

Wird nach alter Proces Ordnung vorbehalten I.

Wenn Beklagter zum Theil den Eyd zurüke ſchiebet II.

Wenn ſolche nicht ſtat hat III.

— — Nach der alten Proces Ordnung IV.

Endurthel V.

Siehe übrigens: Eyd, Beweis u. ſ. w.

I. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Salomon Brunquels Klägers an einem, Johan Ortwin Weſtenbergs Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin ihm ſolche auf den Verneinungs Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu eröfnen, oder in gehöriger Friſt ſein Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, oder auch, ſo in ſo weit es nicht ſeine

eigene Handlungen betrift, den Haupteyd zurük zuſchieben ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über den erſten und zweyten Klagepunct ſein Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin ihm ſolcher auf den Verneinungs Fal geſtellet, zu eröfnen, oder in gehöriger Friſt ſein Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, oder auch in ſo weit es nicht ſeine eigene Handlungen betrift, den Haupteyd zu referiren, im übrigen aber, und was den dritten Klagepunct anlanget Klägers Principal den ihm zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde zu leiſten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Eſaiens von Puſendorf Klägers an einem, Burchart Gothelf Struvs Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht geſtändig, ſo iſt deſſen Principal den ihm über den 2. 3. 4 und 5ten Punct der Einladung zugeſchobenen *), im übrigen aber Klägers Principal den ihm über den 8. 9 und 10ten ingleichen über die auf dem 3ten Blatte Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 7 verzeichneten Poſten zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

III. Die-

*) Manche ſagen blos, ſo ſind Beklagte den zugeſchobenen, Kläger aber den ihm zurükgegebenen, nebſt dem für Gefährde zu ſchwören pflichtig. Allein man macht es dem Richter auf dieſe Art ſauer die Puncte herauszuſuchen; Zudem kommen viele Nebenumſtände in der Klage vor, ſo zur Erörterung nichts beytragen, auch öfters Dinge, die das Recht, nicht aber eine geſchehene That, angehen. Ja, ſpricht man, dieſe muß der Richter von ſelbſt und Amts halber weglaſſen. Ich ſage, das kan er eigentlich nicht thun, er muß dem Urthel nachgehen. Darum iſt es nöthig, die Puncte der Kriegsbefeſtigung zu bemerken, den ſonſt entſtehet öfters beym Schwörungs Termine ein neuer Zank, dem man vorzubeugen ſuchen muß.

III. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal über dasjenige, ſo er daran bey dem 4. 5 und 6ten Punct der Einlaſſung verneinet, anerwogen die dabey, als über Beklagtens eigene Handlungen unternommene Zurükſchiebung des Eydes nicht ſtat hat *), Klägers Principal aber den ihm über den 3ten Punct der Einlaſſung zurükgeſchobenen Haupteyd nebſt dem für Gefährde zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt deſſen Principal den ihm über den dritten Punct der Einlaſſung, allermaſen die dabey, als über deſſen eigene Handlung unternommene Relation nicht ſtat hat, zugeſchobenen, Klägers Principal aber, nebſt dem Eyde für Gefährde, den ihm über den 9ten Punct der Einlaſſung referirten Haupteyd zu ſchwören ſchuldig; Ferner zu beſchehen, was Recht iſt.

IV. Daß ſo viel den 10. 15 und 19ten Punct der Einlaſſung betrift, die gebrauchte Rükgabe des Eydes nicht ſtat findet, wannenhero Beklagter an dem ihm zugeſchobenen Haupteyde ſich verſäumet **), mithin derſelbe die geklagte Schuld nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

V. Daraus ſo viel zu befinden: Würde Kläger den ihm über das 1. 2. 3. Glied der Kriegsbefeſtigung zurükgeſchobenen Haupteyd, nebſt dem für Gefährde, ſchwören, ſo iſt Beklagter die gefoderten 200 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage, demſelben zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten verbunden.

Relegatio, ſiehe Landesverweiſung und Studenten.

Reme-

*) Denn nach der neuen Proces Ordnung tit. 18. §. 1. in fin. wird ſolchen Fals der Eyd für angenommen gehalten.

**) *Rivini* Enunc. tit. 18. enunc. 56.

Remedia.

Wenn die Frage iſt, ob ein Remedium anzunehmen: I.

Wenn extraordinaria, ſo keinen gewiſſen Namen haben, eingewendet II.

Wenn der eine das Nullitäts Mittel der andere eine Reviſion einwendet Num. II. Not. *.

Supplication III.

— — von einem Appellations Urthel IV.

Reſtitution V.

— — von einem Appellations Urthel VI.

Nullität ſiehe Nullität.

Reviſion VII.

Dictionis iniquitatis, ſo in Osnabrükiſchen üblich VIII.

In peinlichen Sachen, ſiehe peinlicher Proces.

Siehe übrigens: Leuterung und Appellation.

I. In Sachen Johan Balthaſar Heineccius Beklagtens an einem, Johan Paul Kreſſens Klägers andern Theils; Erkennen wir: Daß die eingewante Reſtitution nicht zu geſtatten *). V. R. W.

Oder: Daß die auf dem 75ſten Blatte eingewante Leuteruug, ihrer Unerheblichkeit halber, nicht anzunehmen, es iſt auch Beklagter, die ſeit lezten Urthel aufgewanten Unkoſten nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: In Sachen Johan Balthaſar Werners Beklagtens an einem, Corneliens von Bynkershök Klägers andern Theils; Erkennen wir: Daß die wider das Nummer Actor. 74 befindliche Urthel eingereichten Beſchwerden ſo ſchlechterdings für unerheblich nicht zu achten **) wannenhero die eingewante Supplication wohl

*) Mehr zu gedenken iſt unnöthig. Die meiſten erwehnen nicht einmal derer Unkoſten, weil ſich ohne dies, daß er ſolche als Impetrante erſtatten müſſe, verſtehe.

**) Wenn man aber gleich in die Sache eingehen und etwas hauptſächliches erkennen wolte, dieſes wäre freylich etwas zu frühzeitig,

wohl angenommen und Klägern deren weitere Ausführung geſtattet werden mag; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. Es iſt aber Kläger die Verſchikungs Koſten nichts deſtoweniger allein zu tragen ſchuldig.

Entſcheidungs Gründe: Dieweil blos eine Quittung zum Grunde der Klage geleget worden, auf ſolche aber ſchwerlich ein executiv Proces erbauet werden mag, ſondern angeſehenen Rechtslehrer zu einer bewährten Urkunde auch dieſes erfodern, daß der Anſteller ſich zur Wiederbezahlung der empfangenen Gelder darinnen anheiſchig gemachet haben muß, gegenwärtig aber die Sache um ſo viel bedenklicher, da ſothane Quittung ſich nicht einmal in Klägers, ſondern eines dritten Händen befunden, ſo daß Kläger viel eher den ordentlichen Proces der Sicherheit halber, zu erwählen, wohl Urſache gehabt hätte, wannenhero daß dereinſt in einen künftigen Erkentniſſe eine Abänderung erfolgen, und Klägers Suchen immaſen es anbracht verworfen werden dürfte, wohl möglich; bey ſolchen Umſtänden aber Beklagter zu entſchuldigen, wenn ihm, daß er wegen nicht erfolgten Anerkentniſſes beſagter Urkunden, ſo gar in die Unkoſten vertheilet worden zu harte dünket, da er viele Hofnung, daß Klägers Suchen auf vorgedachte Weiſe würde verworfen werden, vor ſich gehabt, und, ob nicht dergeſtalt annoch erkant werden dürfte? abzuwarten ſtehet, wie denn auch wie weit deſſen übrige Beſchwerden ein Betracht zuziehen oder nicht, vor deren weitere Ausführung mit zuverſichtlicher Gewisheit kaum zu überſehen, alſo derſelbe um ſo viel eher zu hören, da ihm keine vermeſſene Streitſucht beyzumeſſen, und je mehr, da tauſend Thaler nebſt zehnjährigen Verzugs Zinſen gefodert werden, der Gegenſtand beträchtlich; So iſt ꝛc.

Oder: Daß die wider voriges Urthel eingereichten Beſchwerden allenthalben für unerheblich nicht zu achten, wannenhero die Appellations Proceſſe nicht unbillig zu eröfnen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder:

tig, ohnerachtet *Brunnem.* Proc. civil. c. 28. n. 129. meynet, daß es zuweilen angienge, welcher aber von Ludovici in ſeinem Civil Proceſſe wiederleget wird. Jedoch iſt in Hannöveriſchen Landen ſo gar verordnet, daß man ſo gleich, wo möglich, in die Hauptſache eingehen ſol.

Oder: Als uns Acta ꝛc. Demnach ꝛc. Daraus ꝛc. Daß die auf dem 108ten Blatte eingewante Leuterung ſo fort nicht zu verwerfen, ſondern zu deren Proſecution ein Termin wohl anberaumet werden mag; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Auf eingewante Rechtsmittel deren Juſtification und erfolgtes rechtliches Einbringen Johan Barbeyracs,*) Beklagtens an einem, Johan Adam Kops Klägers andern Theils; Erkennen wir: Daß es eingewanter Rechtsmittel ungeachtet, bey dem auf 132ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet, es iſt auch Beklagter die Unkoſten des verzögerten Proceſſes, auf unſere Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden daß es nicht bey dem auf dem 132ſten Blatte befindlichen Urthel ſondern bey dem fol. 85. zu laſſen.

III. Auf Supplications Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen Juſt Hennig Böhmers Klägers an einem, Carl Otto Rechenbergs Beklagtens andern Theils ꝛc. Daß es eingewanten Bittens ungeachtet ꝛc. *). Es iſt auch Kläger die Unkoſten des verzögerten Proceſſes ꝛc.

Oder: Daß Kläger zur Nothdurft ſich gerechtfertiget und iſt nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, das Beklagter zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern ꝛc.

IV. Auf

*) Weil in denen höhern Gerichten auſerhalb Sachſen nicht von Mund aus in die Feder, ſondern nur in Schriften verfahren wird, ſo gedenket man derer Anwälde nicht.

Wenn der eine das Remedium reviſionis, der andere dictionis iniquitatis eingewendet, ſpricht man ebenermaſen; Auf eingewante Remedia etc. Nunmehro ſo viel Beklagtens Remedium dictionis iniquitatis anbelanget, aus denen Acten ſo viel zu befinden --- Dahingegen es, Klägers gebethener Reviſion ungeachtet, bey unſerm jüngſt geſprochenen Urthel billig bleibet.

**) Supplication iſt eigentlich nach Römiſchen Rechte alsdenn nur zu gebrauchen, wo das Urthel von oon einem Richter abgefaſſet, von welchem man nicht appelliren kan. Auth. Supplicatio C. de precip. imperatori offerend. Hat alſo in Sachſen nicht ſtat, weil da in ſolchen Fällen die Oberleuterung eingeführet.

IV. Auf Supplications Schriften und erfolgtes rechtliches Einbringen, in Appellations Sachen Actoren des Waysenhauſes zu Themishayn Appellantens an einem, Anwalden Auguſtins von Leyſer Appellatens andern Theils ꝛc. Erkennen wir: Daß ſo viel Appellantens Supplication anlanget, nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß dieſes oder jenes nicht, ſondern — dahingegen, ſo viel Appellatens Supplication betrift, es deren ungeachtet bey unſerm vorigen Urthel billig bleibet.

V. Auf Reſtitutions Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen Samuel Stryks Klägers an einem, George Adam Struvs Beklagtens andern Theils; Erkennen wir: Daß es, der geſuchten Reſtitution ungeachtet, bey unſerm vorigen Urthel billig bleibet.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden ꝛc.

VI. Auf Reſtitutions Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen, in Appellations Sachen, Friedrich Otto Menkens Appellantens an einem, Johan George Pertſchens Appellatens andern Theils.

VII. Auf Reviſion Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) Carl Otto Rechenbergs (Appellatens) Klägers an einem, Johan Auguſt Bachs (Appellatens) Beklagtens andern Theils ꝛc. Erkennen wir: Daß es der gebetenen Reviſion ungeachtet bey unſerm vorigen Urthel billig bleibet, es iſt auch (Appellat) Kläger die Unkoſten des verzögerten Proceſſes (Appellanten) Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß ſo viel Appellantens erſte Beſchwerde anlanget, das und das nicht, ſondern ꝛc.

VIII. Auf eingewantes Rechts Mittel und erfolgtes rechtliches Einbringen *) Erkennen ꝛc. Daß es des eingewanten Rechtsmittels ungeachtet, bey dem am 1ſten April eröfneten Num. Actor. 40 befindlichen Urthel zu laſſen, jedoch mit dieſer Erklärung ꝛc.

Remiſſio.

*) Es iſt eigentlich kein Unterſchied zwiſchen der Nichtigkeits und Unbilligkeits Beſchwerde, als blos in denen Worten. Ein unbilliges Urthel hielten die Teutſchen für nichtig.

Remiſſio.

Der Acten an vorigen Richter I.

Des Ehebruchs, ſiehe Ehebruch.

Des Diebſtahls, ſiehe Diebſtahl.

Derer Delinquenten an Ort des verübten Verbrechens, ſiehe Abfolgung.

I. In Appellations Sachen derer Anwälde, Everhart Ottens Appellantens an einem, Johan Auguſt Bachs Appellatens andern Theils; Erkennen wir: Daß die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß in erſter Inſtanz wohl geſprochen, (wohl verabſchiedet, wohl verfahren) und übel appelliret, derowegen die Sache an vorigen Richter billig remittiret wird *), immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen, es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

Remotion.

Eines Kirchendieners I.

I. Dieweil keine wahrſcheinliche Hofnung, daß ernanter N. W. N. von dem Laſter der ihm zur Gewohnheit gewordenen Völlerey und Trunkenheit, auch andern Ausſchweifungen abſtehen werde, vorhanden, mithin bloſe Suſpenſion bey ihm zu wenig Beſſerung anſchlagen dürfte, übrigens derſelbe durch ſolch unverantwortliches Bezeigen, ſeiner ihm anvertrauet geweſenen Gemeinde auſerordentliches Aergernis gegeben, auch auſerdem in ſeinem Amte, aller an ihm zu verſchiedenen malen ergangenen Warnungen

*) In Sachſen wird auch ſo gar, wenn das vorige Urthel abgeändert wird, die Sache an vorigen Richter meiſtens zurük geſendet. Allein an andern Orten bleiben, wenn das vorige Erkenntnis abgeändert, die Acten in der obern Inſtanz, und wird der Proces alsdenn bey dem höhern Richter weiter fortgeſezet. Aber bey Beſtätigung des vorigen Urthels werden die Acten faſt aller Orten remittiret, weil die Beſchwerde über den Richter nicht gegründet geweſen.

nungen ungeachtet, höchſt nachläßig ſich erwieſen; Endlich in Anſehung der mit der verwitbeten Schmidin getriebenen Unzücht ſo viel Anzeigen wider ihn vorhanden, daß er diesfals einen Reinigungs Eyd, welcher ohnehin in dieſer Art des Verbrechens bey einem Geiſtlichen zum öftern die Abſezung nach ſich ziehet, nicht entgehen möchte, obwohl auf dieſen Eyd vorjezo zu erkennen, um deswillen, weil bey Auferlegung einer härtern Strafe auf die geringere kein weiteres Abſehen zu richten, vergeblich; So mag derſelbe ſeiner groben Begünſtigungen halber, die er auf dem 70ſten Blatte gänzlich abzuleugnen nicht vermocht ſeines zu Papinianopel gehabten Pfardienſtes, (nach vorgehender gebührender Berichts Erſtattung *), zur Strafe mit Recht erlaſſen und entſezet werden. Er iſt auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach beſchehener Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig. V. R. W.

Oder: Daß N. W. N. der eingeräumten Begünſtigung halber, ſeiner Würde (Amtdienſtes) billig zu entſezen; immaſen wir ihn deren für verluſtig hiermit erkennen und erklären. Siehe auch Degradation, ingleichen Schelm und Suſpenſion.

Renunciatio.

Der Ausflucht des nicht erfülten Contracts I.

Des Fori II.

Litis et Cauſae, ſiehe Lis.

Wenn ein Beklagter ſich losſaget, ſiehe Beklagter.

I. Dieweil Beklagter die mit A. und B. bemerkten Urkunden behörig anerkant, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, und iſt Kläger, weil die darinnen befindlichen Worte für eine Begebung der Ausflucht des nicht erfülleten Contracts keines Weges anzunehmen, daß er ſeines Orts dem Contracte ein Genügen geleiſtet, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſ-

*) Denn kein Conſiſtorium kan einen Geiſtlichen abſezen, dieſes iſt ein Vorbehalt des Kirchen Raths. Beyer ad Carpzovium defin. 106.

Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daß Beklagter die Urkunden ☿ und ♀ zur Nothdurft anerkant; Würde nun Kläger, daß von Seiten ſeines Principalen dem Contracte ☿ auf dem 7ten Blatte ein Genügen geſchehen, in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erwieſen, ſo ergehet in der Sache ferner was Recht iſt.

II. Daß Kläger den gefoderten Vorſtand derer Unkoſten halber anderer Geſtalt und beſſer, als auf dem 24. Blatte geſchehen, durch Bürgen, ſo der rechtlichen Wohlthat der Vorausklage (und ihres Gerichts Standes) entſagen, oder durch tüchtige Pfande auf 30 Thaler hoch, zu beſtellen ſchuldig.

Repertorium, ſiehe Acten.

Repetitio Libelli, ſiehe Provocatio.

Replic.

Verluſt derſelben I.

In Executiv Proceſſe II.

I. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds, Gotlob Auguſt Jenichens Provocantens an einem, wider Auſenbleiben Johan Heumans Provocatens andern Theils; Erachten wir: Daß Provocat, nach anderweit vorgehender gebührender Ladung, zu erſcheinen und auf die erhobene Provocation, bey Verluſt der habenden Replic, und unter der Verwarnung, daß in deren Verbleibung Provocant mit ſeinen Ausflüchten wider Provocatens Anſprüche geſichert ſeyn ſolle, ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocaten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt. Siehe übrigens: Provocatio.

II. Daß

II. Daß Beklagter, weil er die mit H. bemerkte Urkunde behörig anerkant, hingegen der Ungrund der von ihm producirten Quittung 4 aus vorgedachten Hauptdocumente H. welches eine ganz andere Schuld enthält, ſich ſogleich erlediget, Inhalts des leztern, die geklagten 220 Thaler nebſt rükſtändigen Zinſen, vom 3ten May des 1762ſten Jahres anzurechnen, ſo viel er durch andere und richtigere Quittung daran zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten, davon die auf dem 40ſten Blatte angegebenen auſergerichtlichen Koſten auf 4 Thaler 13 Groſchen gemäſiget werden, demſelben zu erſtatten verbunden. Die fol. 51. verzeichneten Gerichtsgebühren ſind nebſt dem Verlage ohne Abgang zu laſſen.

Repudium, ſiehe Verlöbnis.

Requiſitoriales.

Bey dem Beweiſe I.

Wenn der Beſizer die Urkunden nicht herausgiebet II.

Wegen auswärts wohnender Zeugen III.

Siehe übrigens: Compulſoriales und Edition.

I. Daß Klägern die gebetenen Erſuchungs Briefe *) nebſt Anſtande bis auf künftigen Oberhofgerichts Termin billig mitgetheilet werden.

II. Und ſind die gebetenen anderweitigen Erſuchungsbriefe billig mitzutheilen.

Oder: Daß gedachter Joachim Beuſt, vermittelſt gewöhnlicher an ſeine ordentliche Obrigkeit ausgefertigter Requiſitorialien (Erſuchungsbriefe) nunmehro bey 10 Thlr. Strafe die verlangte Urkunde herauszugeben, oder daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo dieſelbe ſonſt anzutreffen? zu ſchwören, anderweit behörig vorzuladen.

*) Wenn der Beſizer der Urkunde unter eben dieſer Gerichtsbarkeit wohnhaft, heiſen es Compulſoriales.

III. Daß nach Masgebung der Churſächſiſchen Proces Ordnung Tit. 23. der erſte Beweiszeuge mit Ueberſchikung der Artikel und darauf gerichteten Fragſtüke, (woran geſtalten Sachen nach Beklagter ſich noch nicht verſäumet) vor ſeiner ordentlichen, mittelſt gewöhnlicher Erſuchungsbriefe diesfals anzugehender, Obrigkeit bey 5 Thlr. Strafe das gefoderte Zeugnis abzulegen verbunden.

Res judicata, ſiehe Exceptio.

Reſervatio, ſiehe Vorbehalt.

Reſiduis.

Frageſtüken bey Unterſchlagung anvertrauten Guthes I.
Reinigungs-Eyd II.
Endurthel III.

I. Ob nicht Inquiſit von denen eingenommenen Accisgeldern etwas in ſeinen Nuzen verwendet und unterſchlagen?

Wie viel deſſen, ſo er auf dieſe Maſe an ſich gebracht, geweſen?

Ob der ganze Unterſchlag und Veruntrauung ſich nicht auf hundert Meisniſche Gülden erſtreke?

Ob ſolches nicht wenigſtens 50 Gülden betragen?

Ob er nicht inſonderheit in ſeiner dritten mit ☿ bemerkten Rechnung die 23 Gl. 6 pf. ſo das Dorf Themishayn geliefert, in der Einnahme vorſezlich ausgelaſſen?

Ob er nicht in der vierten mit ♃ bemerkten Rechnung 70 Thaler in Einnahme zu bringen, vorſezlicher und gefährlicher Weiſe unterlaſſen?

Ob er nicht weiter, in Meynung ſolche zu unterſchlagen, in ſeiner 5 Rechnung ſub ♀, die 57. 74. 120. 194. Poſt, als empfangen anzugeben, unterlaſſen?

Ob er nicht ſolches Geld veruntrauet und in ſeinen Nuzen verwendet, oder ſonſt verſchwendet und durchgebracht?

Ob nicht ſein Vorwand, daß ihm das eingenommene Geld geſtohlen worden, falſch und erdichtet?

Ob

Ob nicht allenfals der Diebſtahl bey weitem ſo hoch ſich nicht erſtreke, als er vorgegeben? und wie viel ihm eigentlich aus dem Schranke weggekommen?

Ob er nicht zum wenigſten das übrige, ſo an der Summe ermangelt, in ſeinen Nuzen verwendet habe?

Ob nicht ſein ferneres Vorgeben, daß er die Poſt in der mit ☿ bemerkten Rechnung, blos aus Unwiſſenheit und Nachläſigkeit anzugeben verabſäumet, der Wahrheit zuwider?

Ob nicht auch der endliche Vorwand, daß er nicht wiſſe, wo die Gelder aus der Caſſe hingekommen, falſch und erdichtet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt ſey?

II. Daß ernanter N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen und daß er von denjenigen Geldern, welche er als Einnehmer der Gemeinde zu Themishayn unter Händen gehabt, nichts veruntrauet, zurük behalten, weniger in ſeinen oder derer Seinigen Nuzen verwendet, noch ſonſt angeleget oder durchgebracht, auch ſein Vorwand, als ob er nicht wiſſe, wie es zugegangen, daß die Gelder, ſo er bey dem Schluſſe ſeiner Rechnung baar in Caſſe haben ſollen, darinnen nicht vorhanden geweſen, der Wahrheit gemäs, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt — — Daferne er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß er vom herſchaftlichen Holze, auſer dem ſo er bereits eingeräumet, nichts unterſchlagen, ſondern das aus ſolchen Reſieren von ihm verkaufete, wirklich gelöſet und bezahlet oder ſonſt angewieſen bekommen, alſo das ihm anvertrauete nicht unterſchlagen oder veruntrauen helfen, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, noch diesfals mit andern Parthiererey getrieben, von ſolcher einigen Nuzen oder Vortheil nicht gehabt, auch der von der Unterſchlagung oder Verparthierung ſothanen ihm anvertraueten Guthes gezogene Gewinn hundert oder doch wenigſtens 50 Meisniſche Gülden nicht betragen, inſonderheit aber daß er — — zu ſchwören ſchuldig.

 III. Hat

III. Hat Inquiſit — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil daß Inquiſit bey Antrit ſeines Amtes auf die erneurete und geſchärfte Conſtitution vom anvertraueten Guthe verpflichtet worden, nicht allein die von ihm ſelbſt übergebene Beſtallung fol. 11. beſaget, und daß er die Amts Depoſiten Gelder an 100 Thaler, ferner an 15 Thlr. und 207 Thlr. an ſich genommenen, unterſchlagenen und in ſeinen Nuzen verwendet, er unter der Marter bekant, und auf dem 300 Blatte behörig ratificiret, hierüber auch, durch den Eyd derer Eigenthümer, daß er ſolche Gelder von ihnen angenommen, die Gewisheit des wirklich ausgeübten Verbrechens in Richtigkeit geſezet und, Inhalts vorbenanter erneuerten und geſchärften Conſtitution vom anvertraueten Guthe, der angebothene Erſaz ihm nicht zu ſtatten kommet; So möchte N. W. N. daferne er bey ſeinem gethanen Bekentniſſe, was obgedachte eingehobene, unterſchlagene und in ſeinen Nuzen verwendete 100 Thaler, ferner 15 Thlr. und 207 Thlr. betrift, vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſothanen von ihm begangenen und eingeräumten Verbrechens halber, mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtrafet werden, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen.

Reſolutiones, ſiehe Vorbericht §. 63.

Reſpondendorum, ſiehe Poſitiones.

Reſponſum, ſiehe Gutachten.

Reſtitutio.

Einſezung in vorigen Stand I.

Einſezung in vorigen Stand, bey einer untheilbaren Sache II.

Remedium reſtitutionis III.

Beym Diebſtahle IV.

Ob ſie anzunehmen, ſiehe Remedia.

Siehe auch: In Integrum.

I. Daß

I. Daß die auf dem 23ſten Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern es iſt klagende Gemeinde zur Fortſtellung der eingewanten Leuterung, bey deren ſowohl der ihr zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand Verluſte, anderweit gebührend vorzuladen, und iſt dieſelbe die Unkoſten dieſes Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Würde Klägers Principal den Armen Eyd leiſten, ſo hat die auf dem 120ſten Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern ꝛc.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Barthels von Eiſenſtein Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben der Gemeinde zu Aſträenburg Klägerer andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß die auf dem 30. und 24ſten Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern zur Fortſtelkung der auf dem 24ſten Blatte eingewanten Leuterung ein anderweitiger Termin anzuberaumen, und erwehnte Gemeinde bey deren Verluſt, ingleichen auch zur Einlaſſung auf die gegenſeitige Leuterung unter der Verwarnung, daß in deſſen Verbleibung hauptſächlich geſprochen werden ſolle, auch in beyden, bey Verluſt der Wiedereinſezung in vorigen Stand, gebührend vorzuladen, es iſt aber beſagte Gemeinde die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

Oder: Daß Kläger die mit A. und B. bemerkten Urkunden unter der Verwarnung, daß ſie ſonſt für herausgegeben gehalten werden ſollen, und bey Verluſt der ſeinem Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, die mit ☿ bemerkte aber, unter der zulezt gedachten, ſowohl dieſer ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals der 16te Gegenbeweis Artikel, bey welchem ſolche Urkunde gebrauchet, für eingeräumet geachtet werden ſolle, herauszugeben, und ſolche allerſeits unter vorerwehnter ſowohl auch dieſer Verwarnung, daß ſie auſerdem für anerkant geachtet werden ſollen, zu recognoſciren, oder deſſen Principale durch 3 oder 4 ihres Mittels, denen die beſte Wiſſenſchaft der

Sache beywohnet, und welche Beklagter zu ernennen hat, daß ſie ſothane Urkunden nicht haben, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſen, wo ſolche ſonſt anzutreffen, zu ſchwören, nicht weniger die Unkoſten des künftigen Termins, (wenn diesfals ein beſonderer angeſezet werden ſolte,) Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger in vorigen Stand geſezet und mit dem zuerkanten Beweiſe annoch billig gehöret wird.

II. Daß Klägers Suchen, in Anſehung der einigen Beklagten zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, welche bey dieſer untheilbaren Sache auch denen übrigen zu gute kommet, noch zur Zeit nicht ſtat hat.

III. Auf Reſtitutions Schrift *), und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) Bartholomäen Socinens Klägers (Appellantens) an einem ꝛc. Erachten wir: Dieweil Kläger (Appellat) die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung zu denen Acten gebracht, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und iſt übrigens nunmehro, ſo viel Klägers (Appellantens) erſte Beſchwerde betrift, aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Kläger (Appellant) das und das zu thun nicht ſchuldig, ſondern — Dahingegen es im übrigen, der geſuchten Reſtitution ungeachtet, bey dem am 17. April des jeztlaufenden 1765ſten Jahres eröfneten auf dem 201ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet.

Oder: Daß wenn auch die geſuchte Reſtitution für unzuläſſig (für erloſchen) nicht zu achten, es gleichwohl deren ungeachtet, bey vorigen Urthel billig bleibet, es iſt auch Beklagter (Appellant) die Unkoſten des verzögerten Proceſſes ꝛc.

Oder: Daß Kläger ſeines Einwendens ungeachtet, ſich auf die geſuchte Reſtitution einzulaſſen ſchuldig. Siehe auch unten: Reviſion.

IV. Auf ewig zu verweiſen; er könte und wolte denn das entwendete dem Beſtohlnen erſezen, oder es wolte dieſer ihm

*) Es entſtehet hier keine neue Inſtanz, ſondern die Acten bleiben bey dem Richter, welcher das vorige Urthel geſprochen.

ihm den Diebſtahl erlaſſen, immaſen zuförderſt derſelbe hierüber zu befragen, auf ſolchen Fal iſt die zuerkante Landesverweiſung auf 10 Jahr zu vermindern, jedoch Inquiſit auf beyde Fälle, die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, in ſo weit er etwas im Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß vor allen Dingen Gregor Holoander, ob er Inquiſiten den nach Ausweiſung des 34ſten Blattes an ihm begangenen Diebſtahl ganz, oder doch nur ſo viel, daß über 12 Thaler 12 Groſchen nicht übrig bleibet, erlaſſen wolle, oder Inquiſit, ob er dieſen Diebſtahl, und auf was Art und Weiſe wieder erſezen könne? zu vernehmen und davon beglaubte Nachricht zu denen Acten zu bringen, worauf wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß vor allen Dingen nach Vorſchrift des unter dem 6ten December 1741 ins Land ergangenen allergnädigſten Befehls, ernanter Lavernen die beſondere ausdrükliche Bedeutung anderweit und dergeſtalt zu thun, wie ihr, daferne ſie beym Leugnen verharren und vor der Antwort auf Inquiſitional Artikel die ihr beygemeſſene Deuben nicht geſtehen würde, nachgehends weder die Erlaſſung noch der Erſaz des Diebſtahls ihr zu ſtatten kommen werde; worauf ihr die gethane ſummariſche Ausſage, ob ſie dabey beharren wolle? nochmals vorzuhalten, auch wie ſolches geſchehen, behörig zu denen Acten zu bringen, nach dieſen ſelbige anderweit Artikelsweiſe zu vernehmen; Ergehet ſodann wie weiter zu verfahren, ſowohl der Unkoſten halber ferner was ſich gebühret.

Oder: Hat Inquiſit — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil bey Inquiſitens ſummariſcher Vernehmung, nach Vorſchrift des allergnädigſten unter dem 6ten December des 1741ſten Jahres ergangenen Befehles, mit der anbefohlenen Anermahnung und Vorſtellung nicht verfahren und ſolche unterlaſſen worden; ſo iſt vor allen Dingen N. W. N. nochmals ſummariſch zu vernehmen und ihm dabey gleich Anfangs die im angezogenen Mandate ausdrüklich wörtliche Bedeutung der-

geſtalt zu thun, wie ihm, daferne er beym Leugnen verharren und vor der Antwort auf Inquiſitional Artikel die ihm beygemeſſenen Deuben nicht geſtehen würde, hernach weder die Erlaſſung noch die Erſtattung des Diebſtahls zu ſtatten kommen werde, auch wie ſolches geſchehen, zu denen Acten zu verzeichnen, und er ſodann auf Artikel zu befragen, worauf und wenn er bey ſeinem bisherigen Leugnen beharret ꝛc.

Retardati, ſiehe Unkoſten.

Reviſio Actorum.

Unzuläſſige I.

Beſtätigung des vorigen Urthels II.

Vermiſchtes Erkentnis III.

Wenn es wieder auf das vorige Urthel ohne eins geſezet wird IV.

Ob ſolche anzunehmen? ſiehe Remedia.

Siehe übrigens: Leuterung und Appellation auch Remedia.

I. Auf Reviſions Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) Proſper Farinacius Beklagtens (Appellatens) an einen Markart Freyes Klägers (Appellantens) andern Theils ꝛc. Daß Beklagtens (Appellatens) eingewante Reviſion *) erloſchen.

Oder: Daß Kläger ſich auf die eingewante Reviſion einzulaſſen nicht ſchuldig.

Oder: Daß das eingewante Rechtsmittel der Reviſion, ſowohl deren Adhäſion, nicht zuläſſig.

Oder:

*) Die Reviſion hat blos den Nahmen verändert, immaſen ſelbige in der That nichts anders als die alte teutſche Leuterung iſt, ſintemalen man ehedem ſogar bey dem Reichs Cammergerichte ſich der Leuterung bedienet. Allein freylich haben die neuen Reichsgeſeze hin und wieder etwas, ſo eigentlich der Appellation nur eigen iſt, dieſem Rechtsmittel gegönnet. Siehe Hofmans Reichs Praxin.

Oder: Daß es beſchehener Reviſion ungeachtet, wenn gleich ſolche nicht unzuläſſig, bey unſerm vorigen Urthel billig bleibet.

Oder: Daß wenn auch die eingewante Reviſion für unzuläſſig (erloſchen) nicht zu achten, es gleichwohl deren ungeachtet, bey unſerm am 12ten December des 1765ſten Jahres eröfneten Num. Actorum 34 befindlichen Urthel billig bleibe.

II. Auf Reviſions Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) Juſtus Hennig Böhmers (Appellantens) Klägers an einem ꝛc. Daß es beſchehener Reviſion ungeachtet, bey dem am 17ten April des 1763ſten Jahres eröfneten, auf dem 47ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet, es iſt auch (Appellant) Kläger die Unkoſten des verzögerten Proceſſes (Appellaten) Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß es, der beſchehenen fernerer Vorleſung der Acten ungeachtet, bey vorigen ꝛc.

III. Dieweil Kläger den von ihm in vorigen Urthel auferlegten Vorſtand der Genehmhaltung halber, mittelſt förmlichen Handgelöbniſſes auf 50 Thaler hoch beſtellet, ſo hat derſelbe ſich zur Nothdurft gerechtfertiget und iſt übrigens nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden *), daß, ſo viel Beklagtens dritte Beſchwerde betrift, derſelbe das und das zu thun nicht ſchuldig, ſondern — Dahingegen es im übrigen eingewanter **) Reviſion ungeachtet, bey dem am 10ten April des 1763ſten Jahres eröfneten Numero Actorum 36. befindlichen Urthel billig bleibet.

IV. Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß es nicht bey Urthel auf dem 160ſten, ſondern bey dem auf dem 9ten Blatte befindlichen Erkentniſſe, ſchlechterdings zu laſſen.

Revoca-

*) Es entſtehet hier keine neue Inſtanz, ſondern es iſt faſt wie bey der ſächſiſchen Leuterung.

**) Eingewante Reviſion iſt unförmlich geredet, eigentlicher zu reden, müſte es beſchehener heiſen. Man hat nicht alzubedächtig das bey Appellationen und Leuterung und ſich gut ſchikende Wort, hier angewendet. Siehe Einleit. §. 38.

Revocatio.

Wenn man die Gewiſſensrührung fallen läſſet I.

Einer Urkunde oder Zeugens II.

Wiederruf des Geſtändniſſes vor peinlichen Halsgerichte, ſiehe Halsgericht.

Des Geſtändniſſes unter der Marter, ſiehe Geſtändnis.

I. Als uns ꝛc. Daß Kläger, weil er die Klage in Anſehung des vormals gebrauchten Beweismittel geändert, und die Gewiſſensrührung fallen laſſen, Beklagten die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten, dieſer hingegen nach anderweit vorgehender Ladung auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger, weil er die bey der Klage gebrauchte Gewiſſensrührung fallen laſſen, zuförderſt die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig, und ſodann ein anderweitiger Termin, unter der auf dem 3ten Blatte beſchehenen Verwarnung, anzuberaumen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Dieweil Kläger, daß er die mit ♂ bemerkte Urkunde fallen laſſen wolte, ſich auf dem 90ſten Blatte erkläret, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

Ris, ſiehe Feldmeſſer, Beſichtigung.

Ritterguth, ſiehe Lehn.

Rotulus, ſiehe Zeugen.

Rügen.

Wenn nicht rügenmäſig zu verfahren I.

Wenn ſie eydlich zu beſtärken II.

Defenſion III.

Von

Von gemeinen Rügen abzuſondern IV.
Auſenbleiben V.
Wechſelſeitige VI.
Siehe übrigens: Injurien und peinlicher Proces.

I. Daraus ſo viel zu befinden, daß dieſe Sache, weil ſie auf einem Civil Anſpruch beruhet, rügenmäſig (nach Art des Rügen Proceſſes) nicht zu verhandlen, immaſen auch die Gerichtsherſchaft zu Themishayn die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig, es bleibet aber lezterer, daferne ſie Valentin Förſtern Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, ſelbigen wegen derer angegebenen Schäden, durch angeſtelte Klage anderweit, (vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit) zu belangen unbenommen. Die auf dem 7ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren werden auf 21 Groſchen billig gemäſiget; Dahingegen die fol. 8. ohne Abgang zu laſſen.

II. Würde Tobias Paurmeiſter ſeine Rüge vermittelſt Eydes beſtärken, ſo iſt N. W. N. der angegebenen Injurien halber *) ihm eine Abbitte und Ehren Erklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schoke beſtrafet, oder ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten, er könte und wolte denn nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er — ſchwören, auf ſolchen Fal iſt er mit der zuerkanten Abbitte, Ehren Erklärung auch Strafe zu verſchonen, immaſen auch ſodann, nach Masgebung der 28ten neuen, im Jahr 1746 ins Land ergangenen allergnädigſten Deciſion, die verurſachten Unkoſten von beyden Theilen, in ſo weit ſie von jeden verurſachet worden, zu entrichten.

Oder: Würde Johan Dauth ſeine angebrachte Rüge eydlich beſtärken, immaſen vor allen Dingen zu beſchehen; ſo iſt Benedict Carpzov zur Vernehmung, über die ihm

*) Begünſtigungen, ungebührlichen, ärgerlichen, unverantwortlichen, unbeſcheidenen Reden, Verbrechen, Ungebührniſſes, Ausſchweifungen, ungebührliches Verhalten. Siehe vorne Algemeine Regeln §, 46.

ihm beygemeſſene Injurie unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, mit Ertheilung einer 14 tägigen Friſt, gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

III. Als dieſelben uns Acta Everhart Bronchorſten betreffend, und was derſelbe zu ſeiner Nothdurft in Schriften übergeben, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daß es, des auf dem 50ſten Blatte beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey dem auf dem 44ſten Blatte befindlichen Beſcheide *) billig zu laſſen, es iſt auch gedachter Bronchorſt die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß, geſtalten Sachen nach, Melchior Goldaſt zu Ablegung des auf dem 15ten Blatte zuerkanten Reinigungs Eydes, ohne Beyſeyn eines Geiſtlichen zudem auch in der Eydes Notul die Worte — wegzulaſſen, dahingegen es im übrigen, des beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey nur gedachten Erkentniſſe zu laſſen, es iſt auch beſagter Goldaſt die fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

IV. Daß dieſe Sachen von denen gemeinen Rügen abzuſondern, hiernächſt obbenanter Verres zur Haft zu bringeu, und ſodann Artikelsweiſe zu vernehmen; Wenn er nun bey ſeiner ſummariſch gethanen Ausſage verharret, iſt er des begangenen und geſtandenen Diebſtahls halber derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf 5 Jahr zu verweiſen, nicht weniger zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, anzuhalten.

Oder: Daß dieſe Sache von denen gemeinen Rügen abzuſondern und wider Cajus Popilius mit der Inquiſition

*) Man ſagt hier nicht eröfneten Urthel, weil in Rügen Sachen und peinlichen Fällen auf die Publication nicht ſo viel, als etwa bey einem bürgerlichen Reichsſtreite, ankomt, ſintemal auch nach verfloſſener zehntägigen Friſt ein Verbrecher mit ſeiner Schuzſchrift zu hören. Iſt aber eine Critik die nichts ſagen wil. Denn eröfnen heiſt nicht entſiegeln, ſondern bekant machen und ableſen.

ſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen und ſelbiger darüber zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig, mit ihm zu confrontiren, worauf ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt ferner ergehet was Recht iſt.

V. Als uns die wider Friedrich Prukmannen ergangenen Acten nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß ernanter Prukman der gerügten Injurien halber, weil er in dem zur Vernehmung anberaumten Termine, der an ihn behörig ergangenen Ladung ungeachtet, nicht erſchienen, für geſtändig und überführet zu achten *) derowegen er Chriſtian Beſolden eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber um 5 Thaler beſtrafet, auch zu Abſtattung derer verurſachten Gerichtsgebühren billig angehalten.

VI. Daß Beltizia Gozadinin und Gregor Haloander, der ausgeſtoſſenen Injurien, Haloander auch derer verübten Thätlichkeiten halber, deren lezterer auf dem 3ten Blatte geſtändig, einander eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun ſchuldig, und werden ſie hierüber wilkührlich, und zwar erſterer 12 Tage lang mit Gefängniſſe oder um 2 neue Schoke, die Gozadinin aber 6 Tage mit dergleichen oder um 1 neu Schok beſtrafet, oder beyderſeits ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage lang zu einer gewiſſen Handarbeit angehalten; es könte und wolte denn leztere, nach vorgehender ſcharfer Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ſie — nicht geſcholten habe, ſchwören, ſo iſt ſie zwar mit der zuerkanten Strafe, Abbitte und Ehrenerklärung zu verſchonen (oder die Strafe auf ſo und ſo hoch zu mindern) nichts deſtoweniger aber, in beyden Fällen, ſowohl als Haloander die verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 17ten

Blatte

*) Dieſes findet aber nur bey Beſchimpfungen und geringen Thätlichkeiten ſtat. Hingegen bey andern Begünſtigungen kan man niemanden wegen ungehorſamlichen Auſenbleibens für überführet achten, wo nicht dieſe Verwarnung vorher in einem Urthel gegeben worden.

Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 2 Thaler 7 Groſchen gemäſiget werden, und zwar jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel es deren verurſachet, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Samuel Schmid und deſſen Eheweib Marie Eliſabeth, Concordien Teubnerin derer an ihr verübten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Injurien halber, welcher ſie theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen Regiſtratur ausfertigen zu laſſen; hiernächſt Schmid und deſſen Eheweib, jegliches 5 Gülden für Schmerzegeld und Verſäumnis, ingleichen wenn die Teubnerin ſchwöret, daß ſie wegen des ihr zerriſſenen Rokes den auf dem 7ten Blatte angeſezten Aufwand wirklich gehabt, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Arzte, Wundarzte und Apotheker des Arzt und Heilerlohns, auch derer Arzeneyen halber ſich zu vergleichen ſchuldig, und werden ſie hierüber wilkührlich, und zwar Schmid 12 Tage mit Gefängniſſe oder um 2 neue Schoke, deren Eheweib aber 4 Tage lang mit dergleichen oder um 2 alte Schoke beſtrafet, oder beyde, ſtat jeden Tag Gefängniſſes, 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel es deren verurſachet, billig angehalten.

Ruthen.

Züchtigung damit I.

Stokſchilling II.

Wenn wegen Jugend gar nichts vorzunehmen III.

I. So iſt N. W. N. ſeines eingeräumten Verbrechens halber, geſtalten Sachen nach und in Anſehung des annoch zarten Alters, von ſeinem Vater oder dem Schulmeiſter des Orts in Beyſeyn einer Gerichts Perſon mit Ruthen ziemlicher Weiſe zu züchtigen, deren Vater aber die verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 20ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 4 Thaler 21 Groſchen gemäſiget werden, nach Masgebung der 36ſten Neueſten im

im Jahr 1746 allergnädigſt gegebenen Deciſion abzuſtatten verbunden.

II. Daß ernanter Kunze des von ihm begangenen und eingeſtandenen Diebſtahls halber, in Anſehung ſeiner Jugend, in Beyſeyn einer Gerichtsperſon mit Ruthen im Gefängniſſe ziemlicher Weiſe zu züchtigen, und ſodann der Haft, ohne Leiſtung des ſonſt gewöhnlichen Urphedens*), hinwiederum zu entledigen, jedoch über das Weichbild zu bringen, und daß er innerhalb deſſelben bey Vermeidung ernſtlicher Strafe ſich nicht wieder betreten laſſen ſolle, nachdrüklich zu bedeuten.

Oder: Daß N. W. N. derer begangenen und eingeſtandenen Verbrechen halber, geſtalten Sachen nach und in Anſehung ihrer Jugend, mit Ruthen im Gefängniſſe ziemlicher Weiſe zu züchtigen, und darinnen annoch 6 Wochen lang zu enthalten, immaſen ſie auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. **Siehe auch:** Stokſchilling.

III. Daß wider N. W. N. in Ermangelung Beweiſes und da ſie in Anſehung ihrer Jugend mit dem Reinigungs Eyde nicht beleget werden kan, weiter nichts vorzunehmen, jedoch iſt deren Vater die verurſachten Unkoſten, nach Masgebung der allergnädigſten 36 Deciſion vom Jahr 1746 abzuſtatten verbunden.

S.

Sabbath, ſiehe Spielen.

Sachſenbuſe.

Wegen unrechtmäſigen Gefängniſſes I.

I. Daß Beklagter die verwirkte Sachſenbuſe, wegen des, (verhängeten) auf ſein Anſuchen erlittenen unrechtmäſigen Gefängniſſes, und zwar für jeden Tag und Nacht, da

*) Weil man vor dem 14ten Jahre keine Eydesleiſtung zu erkennen kan. Siehe Rhapſod. Obſ. CCV.

da er wirklich in Haft geweſen, mit 40 Groſchen Klägern zu verbüſen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Sacrilegium.

Frageſtüken I.

Endurtheil II.

I. Ob er nicht zwiſchen dem 9ten und 10ten September des 1763ſten Jahres zur Nacht in die Kirche zu Aſträenburg eingebrochen oder einbrechen helfen?

Ob er nicht in ſelbiger den darinnen geſtandenen Gotteskaſten erbrochen oder erbrechen helfen?

Ob er nicht daraus einen ſilbernen und vergoldeten Kelch und dergleichen Schüſſel zu denen Oblaten weggenommen?

Ob er nicht auch hierüber 30 Thaler in Franz- und andern Gelde entwendet und geraubet, oder entwenden helfen?

Wer ihm bey ſolchen Kirchenraube geholfen?

Ob er nicht wenigſtens dazu Rath und Anſchlag gegeben, auch einen gewiſſen Theil davon genoſſen oder doch zu gewarten gehabt?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

II. Hat — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil nach proteſtantiſchen Grundſäzen der Kirchenraub einem gemeinen Diebſtahle gleich zu achten, auch ohnedies in gegenwärtigen Falle die entwendeten Sachen in bloſen Ornate und Bekleidung des Altars, theils in andern geringen Dingen beſtanden, welche nicht unmittelbar zum Gottesdienſte und denen Sacramenten gebrauchet, noch geweihet werden, und Inquiſit vor der articulirten Vernehmung alles geſtanden, ſowohl den Werth an 18 Thalern erſezet, ſo iſt N. W. R. derer Churfürſtlich Sächſiſchen Lande, nach abgelegten Urpheden, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, ſowohl die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten ꝛc.

Säkung

Säkung.

Deren Strafe I.

Wenn kein Waſſer vorhanden II.

I. Da nun ernante Medea auf ihrem gethanen Bekentniſſe, vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte, nochmals freywillig verharren oder des ſonſt, wie Recht, überwieſen würde: ſo möchte ſie des an ihrem leiblichen Kinde begangenen und geſtandenen Mords halber, benebſt einem Hunde, Hahne, Schlange, auch Kaze, ſtat eines Affens, in einen Sak geſteket, ins Waſſer geworfen und alſo ertränket werden; Es ſind auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, aus ihrem Vermögen einzubringen.

Oder: So iſt ernante Medea, daferne ſie auf ihrem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten ꝛc. ſothanen begangenen ꝛc.

II. So wird er wegen der an ſeinem leiblichen Vater, (Kinde, Eheweibe) begangenen und geſtandenen Mordthat ſamt einem Hunde, Hahne, Schlangen und Kazen, an ſtat eines Affens, in einen Sak geſteket, ins Waſſer geworfen und ertränket, oder da die Gelegenheit des Waſſers an dem Orte nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet.

Sävitien.

Beſtrafung derſelben und Anermahnung I.

Siehe übrigens Scheidung.

I. Daß N. W. N. ſeiner eingeräumten Begünſtigung halber 4 Wochen lang mit Gefängniſſe (darinnen aller Genus ſtarken Geträenkes ihm zu verwehren) billig zu beſtrafen, auch dabey, daß er bey Vermeidung härterer Ahndung gegen ſein Weib Annen künftighin friedfertiger und dergeſtalt, wie es einem vernünftigen Ehegatten eignet und geziemet, ſich verhalte, und von ſeiner Wüterey ablaſſe, alles Ernſtes zu ermahnen, ſowohl: daß er ſeine Stiefkinder, wie er in der Eheſtiftung fol. 13 verſprochen, erziehen und gegen ſie ſich mit Thätlichkeiten wei-

ter nicht vergreifen möge, unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Fals ſolche auf ſeine Koſten anderswo unterhalten werden ſollen, zu bedeuten, wie er denn auch, daß er ſich weder an ſolchen noch ſeinen Eheweibe, noch Schwiegervater rächen wolle, endlich anzugeloben (vermittelſt Handgelöbniſſes zu verſichern) ſchuldig, wobey ihm mit Feuer und Licht vorſichtiger umzugehen bey Strafe der Haft aufzuerlegen, zugleich aber auch und in N. Beyſeyn das Eheweib, daß ſie durch Ungehorſam, Zanken und Widerſpruch ihn zum Zorne zu reizen, oder auf andere Art zu Widerwärtigkeiten Anlas zu geben, ſich hüten ſolle, nachdrüklich zu ermahnen.

Salvo Jure, ſiehe Proviſionaliter.

Salvus Conductus.

Gemeines ſicheres Geleite I.

Beſonderes ſicheres Geleite II.

Wenn gefraget wird, ob ſolches wieder aufzuheben III.

Höret auf, ſobald was peinliches erkant wird IV.

Eines beſchuldeten gegen ſeine Gläubiger V.

I. Und es läſſet ernanter Muret, wenn er mit dem zuerkanten Vorſtande nicht aufkommen kan, ſich an dem gemeinen ſichern Geleite billig begnügen.

Oder: Und er hierzu mit der Bedeutung, daß er das gemeine ſichere Geleite zu denen Gerichten frey zu- und abzutreten, zu genieſſen haben ſolle, vorzuladen.

Oder: Daß ernanter N. W. N. noch zur Zeit ſich an dem gemeinen ſichern Geleite begnügen zu laſſen ſchuldig, im übrigen iſt derſelbe nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er —— zu ſchwören ſchuldig; Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten verbunden. Im Fal er aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht

nicht vermag, iſt wider ihn mit der Inquiſition gebührend verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und er darüber zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch, da nöthig, mit ihm zu confrontiren, und wird ihm ſodann auf ſein Anſuchen, gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thaler hoch, ein beſonders freyes ſicheres Geleite billig ertheilet; Ferner darauf zu beſchehen was ſich gebühret.

II. Daß ernanten Sardanapalen mit Stekbriefen, auch ſonſt ferner alles Ernſtes nachzutrachten, und er zur Haft zu bringen, daferne aber derſelbe angewanten Fleiſes ohnerachtet, nicht zu erlangen, mag ihm gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thaler hoch, oder wenn er damit aufzukommen nicht vermögend, nach vorgehender gebührender und in §. 13. des unter dem 27ſten October ins Land ergangenen gnädigſten Befehls vorgeſchriebener Verwarnung, mittelſt Handgelöbniſſes vor Beendigung dieſer Sache nicht aus denen Gerichten wegzuweichen, ſondern auf Erfodern ſich jedes mal zu ſtellen, und demjenigen was wider ihn erkant werden dürfte gemäs zu bezeigen, ein beſonder freyes, volles, ſicheres Geleite zu Recht und für unrechter Gewalt, bis ſo lange ein Zuchthaus-oder härtere Strafe (etwas peinliches) wider ihn erkant, wohl mitgetheilet werden, deſſen Suchen hingegen auf der 23ſten Seite hat nicht ſtat, jedoch bleibet ihm nach der Antwort auf Artikel, ſeine Hauptvertheidigung zu übergeben unbenommen, immaſen ihm ſodann, zu deren Einreichung, eine vier wöchentliche Friſt, mit Vorlegung derer Acten, einzuräumen.

Oder: Daß vor allen Dingen dem flüchtigen N. W. N. alles Fleiſes nachzutrachten, und ſeiner Perſon ſich zu verſichern, er auch, daferne er zu erlangen, zur gefänglichen Haft zu bringen, ſodann wider ihn mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen und er darüber zu vernehmen, über dasjenige, was er verneinet, Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig, mit ihm zu confrontiren; Im Fal er aber allen angewanten Fleiſes unerachtet, nicht zu erlangen, iſt ihm auf ſein Anſuchen gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 50 Thaler

hoch oder wenn er damit aufzukommen nicht vermögend, gegen eydliches Angelöbnis vor gänzlichem Austrage der Sache nicht aus denen Gerichten wegzuweichen, ſondern auf Erfodern ſich jedesmal zu ſtellen, und demjenigen, was wider ihn erkant werden dürfte, ſich gemäs zu bezeigen *), ein beſonderes, freyes, volles, ſicheres Geleite zu Recht und für unrechter Gewalt, bis ſo lange etwas peinliches wider ihn erkant, mitzutheilen, hingegen, wenn er ſolchen Vorſtand aufzubringen nicht vermag, (oder zu ſchwören Bedenken tragen ſolte) läſt er ſich an dem gemeinen Geleite, von den Gerichten ſicher an- und abzuziehen, billig begnügen.

III. Daß noch zur Zeit und weil weder etwas peinliches wider obbemeldeten Verres erkant, noch daß derſelbe ſich gleitlich nicht verhalten habe, wahrzunehmen iſt, das ſichere Geleite nicht aufgehoben, noch wider ihn mit der Haft verfahren werden mag.

IV. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß zuförderſt das ertheilte ſichere Geleite hinwiederum aufzuheben, folglich ernanter Oedipus zur gefänglichen Haft zu bringen, und daferne er ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihm dem Scharfrichter ꝛc.

V. Daß ernanten von Thuldenus das gebethene ſichere Geleite wider ſeine Gläubiger, auch diejenigen, ſo Wechſel von ihm in Händen haben, auf 2 Monate lang wohl ertheilet werden mag.

Schäden.

*) Man truge ehedem Bedenken, die eydliche Caution nachzulaſſen, wie Menke in Pandekten im 1ſten Titel des 47ſten Buches §. 29 und 30. anführet, alwo zugleich der Unterſchied unter dem gemeinen und beſondern ſichern Geleite gezeiget wird; Nehmlich wer nur ein gemeines ſicheres Geleite hat, darf ſich nur in dem Termine, und einen Tag zuvor auch einen Tag darnach, ſicher ſehen laſſen, muß aber ſodann wieder fort; Hingegen wer einen beſondern freyen vollen ſichern Geleitsbrief erhält, darf ohne Beſorgnis der Haft ſo lange, bis was peinliches erkant wird, ſich die ganze Zeit bey denen Seinigen ſicher aufhalten. Heutiges Tages giebt man vielmals ein beſonderes volles Geleite blos gegen eydliches und in Churſachſen blos gegen ein Handgelöbnis.

Schäden.

Schäden Klage: Urthels Eingang I.

Wie ſolche zuerkant werden II.

Deren Beweis auferleget III.

Ermäſigung und doch noch Eyd IV.

Siehe übrigens: Hauswirthſchaftliches, ingleichen Taxatio.

I. Auf übergebene Liquidation, auch Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis ſowohl erfolgte Geſäze ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden ꝛc.

II. Die geklagten Schäden, nach vorgehenden deren Anſaz und Hauswirthſchafts Verſtändiger (richterlicher) Ermäſigung, nebſt denen verurſachten Unkoſten, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter die hierdurch zugezogenen Schäden, wenn Kläger ſolche vermittelſt Eydes anzeiget, demſelben zu erſtatten verbunden.

Oder: Die geklagten 24 Pferde Klägern auszuantworten, ſowohl die erweislichen Schäden demſelben zu erſtatten ſchuldig.

III. Dieweil Beklagter auf die auf dem 190ſten Blatte übergebene Liquidation derer Schäden ſich eingelaſſen, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger dieſelbe in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis auch, geſtalten Sachen nach, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner ꝛc.

IV. Auf Vorbringen, auch geführten Beweis und Gegenbeweis ꝛc. Erachten ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden: Daß die gefoderten und zum Theil erwieſenen Schäden auf 70 Thaler 12 Groſchen zu mäſigen. Würde nun Kläger vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß die Einbuſe wegen entbehrter Schafhütung in denen Jahren 1767 und 1768 auf denen Themishayner Feldfluren nicht ein wenigeres betragen, ſchwören, ſo ſind Beklagte vorgedachte 70 Thaler 12 Groſchen Klägern zu bezahlen

zahlen ſchuldig, und werden die aufgewanten Unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

Zweifels und Entſcheidungs Gründe: Ob wohl die Urſache, warum annoch eine Ermäſigung der erlittenen, gleichwohl mittelſt Beweis und Gegenbeweiſſes albereits erörterten Schäden erfolget, Klägern unerfindlich ſcheinen dürfte, da bekantermaſen ein jedes Endurthel nur entweder verdammen, oder loszehlen darf, alſo einen dritten Weg einzuſchlagen gar bedenklich und ungewöhnlich auszufallen ſcheinet, wannenhero Kläger, daß die Grenzen des richterlichen Amts in gegenwärtigem Erkentniſſe zur Ungebühr ausgedehnet und erweitert worden, behaupten möchte, da gleichwohl alles, was ihm zu erweiſen vorgeſchrieben worden, volkommen dargethan und gebührend erwieſen ſey; anerwogen Kläger drey Schäfer von fremden Orten als Zeugen aufgeſtellet, welche, daß der geklagte Schaden 125 Thaler betrage, einhellig verſichern und, unerachtet ſelbigen in denen ihnen vorgelegten Frageſtüken alle Schwierigkeiten, welche bey einer ſolchen genauen Würderung eines unbeſtimten Schadens vorkommen, reichlich zu Gemüthe geführet worden, gleichwohl bey ihrer Ausſage feſt verbleiben und einen ſichern Grund ihrer Wiſſenſchaft anzugeben wiſſen, wenn ſie ausſagen: daß für hundert Stük Schafe, ſo im Stalle nur mit Krumſtrohe gefüttert werden, auf Tag und Nacht ein Mandel Stroh kaum zureiche, folglich nach gewöhnlichen von ihnen ebenermaſen angegebenen Preiſen des Strohes auf jedes Schaf der Schade an Fütterung täglich auf drey Pfennige zu rechnen ſey, welches noch mehr, als die geklagte Summe, da Kläger 800 bis 1000 Schafe hält, betrage; auf der andern Seite aber und im Gegentheile Beklagte, daß ſie gänzlich zu entbinden und loszuzehlen, mittelſt vieler Gründe, behaupten wollen und daß Kläger nicht das mindeſte erwieſen hätte, in den Gedanken ſtehen, ſintemalen, wenn eine gewiſſe Summe zu erweiſen vorgeſchrieben und auferleget worden, nicht genug ſey, daß die Zeugen überhaupt und in Bauſch und Bogen eine Sache zu würdern und nach Eigendünkel einen ungefährlichen Ueberſchlag zu machen, ſolchemnach aber nicht ſo wohl Zeugen, als vielmehr Richter, vorzuſtellen und ſelbſt zu urtheilen, ſich ermächtigen wollen, viel-

vielmehr bekant ſey, daß, wer eine Sache zu erweiſen unternehme, ſolche volkommen und auf das pünctlichſte darthun müſſe, immaſen auf ein bloſes Ungefähr und ein unzulängliches Gutachten der Zeugen ſich kein rechtmäſiges und entſcheidendes Urthel gründen laſſe, auch um deswillen Klägers geführter Beweis ganz vergeblich ſey, weil er keinen einzigen Articul darauf: daß er der entbehrten Huthung halber die Schafe im Stalle füttern müſſen, gerichtet, welches er auch nicht thun können, da es ihm auſer den Aſträenburger Fluhren gar nicht an Huthung fehle, ſondern Trift anderwärts im Ueberfluſſe vorhanden geweſen ſey, ſo daß er nicht ſagen könte, als ob wegen eingezogener Huthung ihm ein einziges Schaf verhungert, oder ein Stein Wolle weniger gewachſen ſey, als wenn er dieſe Huthung gehabt hätte.

Dennoch aber und dieweil: Daß Kläger zur Zeit der eingebüſten Huthung auf den Aſträenburger Gefilden 800 bis 1000 Stük Schafe gehalten, nicht erwieſen, allermaſen er ein ſolches zwar durch das von ſeinem Schäfer gehaltene Buch beyzubringen vermeynet, dieſe Urkunde aber nichts beweiſet, da eine Schrift für den, der ſie geſtellet, aberkant und Beklagte mit deren Anerkentniſſe verſchonet worden, folglich gleich anfangs der hauptſächlichſte Masſtab, den Schaden zu beſtimmen, gänzlich ermangelt und gar nichts erwieſen ſeyn würde, wenn nicht wenigſtens doch ſo viel, daß Kläger eine anſehnliche Heerde gehalten, in den Acten aus andern Umſtänden ſich ſatſatſam ſonſt zu Tage legete, übrigens da Klägers Beweiszeugen nicht zugegen geweſen, als die Beeinträchtigung erfolget, ſondern nur nachhero ſich von Klägern die Fluhren einſeitig zeigen laſſen, alſo den Schaden eydlich nach ihrem Gutdünken gewürdert, dieſe Zeugen nicht Facta erzehlen, ſondern blos urtheilen; folglich gar nicht als Zeugen, ſondern blos als vereydete Taxatoren zu betrachten, deren Glaubwürdigkeit gleichwohl verſchiedenes entgegen ſtehet; alſo wenn gleich ſonſt bey einem Endurvon der Ausſage der Zeugen nicht abzugehen, ſondern daſſelbe nach dem Beweiſe ſich lediglich richten muß, gleichwohl in gegenwärtigem Falle dieſe Regel ihren Abfal leidet, übrigens ein vermiſchtes Urthel, ſo nur zum Theil loszehlet, ſo gar ungewöhnlich nicht iſt; vielmehr ein

ſolches in gegenwårtiger Sache um deswillen erwåhlet werden můſſen, da gedachte Zeugen, wie bereits vorhin erwehnet, blos urtheilen, doch aber ſelbſt, um ſolches mit zuverſichtlicher Gewisheit zu bewerkſtelligen, nicht hin-hinlånglich unterrichtet geweſen, ſondern, nachdem der Gegenbeweis übergeben und gegentheilige Zeugen ebe-nermaſen darüber vernommen worden, ſich die Sache, nach verleſenen ſåmtlichen Acten, volſtåndiger überſehen låſſet, als ſelbſt die Beweis Zeugen thun mögen, mithin das richterliche Amt und eine auf Billigkeit gegründete Ermåſigung bey dergleichen Schådenklagen allerdings ſtat findet, da bekantermaſer ſolche Foderungen meiſt übertrieben werden und daher ſåmtliche Umſtånde im Zuſammenhange fürſichtig erwogen und in Betracht ge-zogen werden müſſen, da denn ſo gleich in die Augen fållet, daß Klåger ſeine Rechnung dergeſtalt eingerichtet, als wenn die Heerde bey nahe ein ganzes Jahr auf die-ſen Gefielden hätte weyden können, da gleichwohl die Gegenbeweiszeugen, daß die von Früchten geråumten Felder gar bald entweder mit Stoppelkorne, oder Hafer beſået und umgeriſſen würden, bekråftigen, folglich da Be-klagte noch über dieſes die Vortrift haben und nach ſolcher erſt Klåger mit ſeinen Schafen kommen darf, die Hu-thung für leztern zuweilen kaum drey Tage dauret; was aber die Brache anlanget, Beklagte darinnen ohnſtreitig zu ſömmern berechtiget, welche Sömmerung mit Kraut, Erdåpfeln u. ſ. w. ebenermaſen von dem ganzen Betrage der Gefilde abgezogen werden muß; überhaupt aber ein Jahr nicht, wie das andere, ausfålt, gleichwohl die Zeu-gen auf alle Jahre, ſo lange der Proces gedauert, den Schaden einförmig gewürdert; und da übrigens die Fel-der dergeſtalt untermenget, daß, weil ein Theil derſelben kaltflüßig, andere aber ſandig, gar wenig Gras, ſondern meiſt Heideke und Schmielen wachſen; wozu komt, daß, wie die Gegenbeweiszeugen verſichern, Klåger wåhren-den Proceſſes die Huthung auf den Aſtråenburger Fel-dern nicht gånzlich vermieden, ſondern vielmals heimlich darauf getrieben, alſo nicht die ſåmtliche Huthung weg-gefallen; die Rechnung aber, als wenn Klåger mit Stro-he håtte füttern müſſen, um deswillen trüget, weil, wie obgedacht, die Huthung mit Schafen auf ein und daſ-ſelbe Feld nicht tåglich ausgeübet werden kan, ſondern

das

das Gras einige Zeit haben muß, ſich wieder zuerholen; auch geſezet, daß, wie doch nicht iſt, alle Tage darauf zu hüthen möglich wäre, doch die Rechnung, daß für Stroh täglich drey Pfennige hätte verfüttert werden müſſen, falſch eingerichtet, da Klägers eigene Beweiszeugen nicht abredig ſeyn können, daß an Futter etwa eines Pfenniges Werth täglich auf jedes Schaf zu rechnen ſey, bey dem allen gleichwohl zwar ſo viel: daß beträchtlicher Schaden geſchehen, allerdings und wirklich erwieſen, der Betrag aber und Gröſe deſſelben annoch gar vielem Zweifel unterworfen, ſo daß die Sache (damit ſelbige nach ſo langer Verzögerung endlich einmal ihre Endſchaft erreiche) nicht anders, als durch eine richterliche Ermäſigung, die zwiſchen Klägers Würderung und Beklagter Ausrechnung einigermaſen das Mittel hält, erörtert werden mögen; unterdeſſen, da mit völliger Gewisheit, ob nicht auch nach beſchehener Ermäſigung Beklagten, welchen die Rechte mehr, als Klägern, begünſtigen, zu viel aufgebürdet werde und ob nicht der Schade etwa noch ein Wenigeres betrage? kaum zu überſehen, zu Beklagter völliger Sicherheit und daß ſelbige um ſo viel weniger ſich zu beſchweren Urſache haben mögen, Kläger, daß der Schade weniger nicht, als die ermäſigte Summe betrage, vermittelſt Eydes erhalten muß.

Schandſäule, ſiehe Hochverrath.

Schazgraben.

Frageſtüke I.

1. Ob nicht bey vorgehabten Schazgraben Inquiſit und ſeine Geſellen ſich zu mehrern malen dem Teufel verſchworen?

Ob er nicht mit einer ſchwarzen Kaze kindiſche und abergläubiſche Poſſen getrieben?

Ob er nicht ſolches in der Abſicht N. W. N. zu betrügen und von ihm ein Stüke Geld zu ſchneiden unternommen?

Ob er nicht von ſolchem hundert Thalern, unter dem Vorwande, daß der Teufel ſo viel wenigſtens bekommen müſſe, ſich geben laſſen?

Ob

Ob er nicht ſolch' Geld an ſich genommen und damit in der Walpurgis Nacht 1765 davon gegangen?

Wo er ſolches Geld hingethan?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

Scheidung.

Der Ehe I.

— — Wegen der Wahrſcheinlichkeit des Ehebruches II

Wenn die Ehe für nichtig erkläret wird III.

Wenn die Eheſcheidung abgeſchlagen wird IV.

Abſonderung von Tiſche und Bette V.

Scheiduug der Ehe wegen bößlicher Verlaſſung, ſiehe Deſertion.

— — Hier wird in contumaciam erkant, ſiehe Eheſachen Num. III. Not. **.

Wegen Verſagnng der ehelichen Pflicht VI.

Wegen Unvermögens, ſiehe Eheſachen.

Wegen Bigamie, ſiehe Bigamia.

Braut und Bräutigams, ſiehe Verlöbnis.

Siehe überhaupt: Furcht und Eheſachen.

I. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſäze, in Eheſachen N. Klägers an einem ꝛc. Erkennen wir: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, wannenhero, wegen des von Beklagter getriebenen Ehebruchs und erzeigten Untreue, die zwiſchen ihr und Klägern getroffene Ehe hinwiederum aufzulöſen, immaſen wir ſie hiermit löſen, trennen und aufheben, es bleibet auch Klägern, (daferne er ohne Verlezung ſeines Gewiſſens auſer der Ehe nicht ſeyn kan,) ſich anderweit chriſtlich zu verheyrathen billig nachgelaſſen, und iſt Beklagte die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten ꝛc. *)

Oder:

*) Daß Beklagte auch der Mitgift und des Gegenvermächtniſſes verluſtig ſeyn ſol, pfleget man da dieſes ein blos bürgerlicher vor den weltli-

Oder: Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis, ſowohl erfolgte Geſäze in Ehe- und Divortien Sachen N. W. N. Klägers an einem, Cajä Beklagter andern Theils ꝛc. Erkennen ꝛc. Daß wegen des von Beklagter begangenen und eingeräumten Ehebruchs, der hiebevor zwiſchen derſelben und Klägern geſchloſſene Ehebund hinwiederum zu trennen und aufzulöſen, immaſen wir ſolchen hiermit für aufgelöſet achten und erkennen, Klägern auch als dem unſchuldigen Theile ſich anderweit chriſtlich zu verehelichen nachlaſſen, und iſt Beklagte die verurſachten ꝛc.

II. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß verſchiedene mal wenn er unvermuthet nach Hauſe kommen, er den bey ihm in Hauſe wohnenden Fähndrich in vertrauten Umgange bey Beklagter in der Küche angetroffen, auch einsmals, wie ſelbiger ſie geküſſet und ihr das Halstuch abzureiſen geſuchet, ſelbſt geſehen habe, ferner daß er nicht anders wiſſe auch glaube und dafür halte, als daß Beklagte am 5. März des 1767 Jahres des morgens unangekleidet und in bloſen Unterroke aus gedachten Fähndrichs Kammer, unter den Worten: Behalten Sie mich lieb, mein Schaz! herausgekommen und dabey zerſtreuet, auch in Geſichte ſehr entzündet ausgeſehen, ſodann daß zu andrer Zeit die Magd Catharine in des Fähndrichs Bette Beklagter Strumpfband wirklich gefunden habe, noch zur Erfüllung ſchwören, (daneben auch, daß er ſeit der leztern verdächtige Handlung ſeines Eheweibes, woraus er kurz vor erhobener Klage, daß ſie eine Ehebrecherin ſey, gewiß geglaubet, ihr weiter nicht ehelich beygewohnet, noch ſolche vermuthete Untreue auf andere Art erlaſſen *), eydlich erhärten) ſo iſt der begangenen ehebruchsmäſigen Untreue halber, die zwiſchen ihm und Beklagter getroffene Ehe hinwiederum aufzuheben, es bleibet auch beyden Theilen, daferne ſie ohne Verlezung ihres Gewiſ-

ſens

weltlichen Richter und zu beſonderer Ausführung gehöriger Anſpruch, auch blos eine Wirkung der Eheſcheidung iſt, bey denen geiſtlichen Gerichten nicht beyzufügen. Rhapſ. Suppl .bOſ.

*) Dieſes iſt nur alsdenn von Nöthen, wenn die Beklagte unter ihren Ausflüchten die Erlaſſung ausdrüklich vorgeſchüzet, auſer dem bleibt dieſes aus dem Urthel weg.

ſens auſer der Ehe nicht ſeyn können, ſich anderweit chriſtlich zu verheyrathen billig nachgelaſſen. Klägers auf Verluſt der Mitgift gerichtetes Suchen aber hat nicht ſtat. Siehe Rhapſod. Obſ. CCCCLXXXVII.

III. In Eheſachen George Lochs Klägers an einem, deſſen Tochter Annen Beklagter am andern, George Eyslers Mitbeklagtens dritten Theils; Erkennen wir: Dieweil Beklagte und Mitbeklagte, daß ſie ohne Klägers Einwilligung ſich heimlich zu Papinianopel trauen laſſen, geſtändig, ſo iſt ſolche zwiſchen Beklagter und Mitbeklagten angemaſete Verbindung für ungültig und nichtig zu zu erklären, immaſen wir ſolche hiermit dafür achten und erklären, auch beyden Theilen ſich mit andern chriſtlich zu verehelichen geſtatten und nachgelaſſen. Es ſind auch Beklagte und Mitbeklagter die Unkoſten dieſes Termins allein zu tragen ſchuldig, und wird jedes dererſelben, wegen ihrer in dieſer Eheſache zu Schulden gebrachten groſen Begehung in ein neu Schok Strafe billig genommen. V. R. W.

Oder: Dieweil Beklagter geſtändig, daß ſie mit Klägern den 25ſten Junii nächſt abgewichenen 1762. Jahres ehelich getrauet, den 13ten December hernach eines Kindes geneſen, dazu nicht Kläger, ſondern N. W. N. Vater ſey, ſo wird die zwiſchen ihnen volzogene Verbindung, aus angeregten Urſachen, hinwiederum aufgehoben, immaſen wir ſie hiermit caſſiren und aufheben, es bleibet auch Klägern, ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen, billig nachgelaſſen.

Oder: Daß die zwiſchen Klägern und Beklagter getroffene Verbindung von nun an *) für nul und nichtig zu achten, immaſen wir ſie dafür achten und erklären, es bleibet auch Klägern ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen, billig nachgelaſſen.

Oder: Daß vor allen Dingen mit der von Klägerin geſuchten Beſichtigung N. durch einen erfahrenen und verpflichteten Arzt (mit Zuziehung einer verpflichteten Hebam-

*) Wenn die Ehe wegen Unvermögens für nichtig zu erklären, ſo iſt ſie es nicht vom Anfange, ſondern erſt von Zeit der erlangten Rechtskraft des geſprochenen Urthels. Rhapſ. Obſ.

Hebamme) gebührend zu verfahren, und deſſen Gutachten von nur erwehnten N. Tüchtigkeit zu ehelichen Werken zu denen Acten zu bringen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Würde Klägerin vermittelſt Eydes erhalten, und daß binnen 3 Jahren nach der Hochzeit Beklagter das eheliche Werk, aller angewendeten Mühe ungeachtet, und ob ſie ſchon ihm daran nicht hinderlich geweſen, ſondern das ihrige und ſo viel ihr dabey zukommen, beygetragen, gleichwohl nicht volbringen können, ſchwören *), ſo iſt die zwiſchen beyden Theilen getroffene Verbindung von nun an für nichtig zu erklären (immaſen wir ſie hiermit dafür achten und erklären) es bleibet auch Klägerin ſich anderweit zu verehlichen billig nachgelaſſen.

IV. Daß die geſuchte Abſonderung beydes der Ehe und derer Güter nicht ſtat hat.

V. In Ehe-Irrungs (Sävitien) Sachen, Annen N. Klägerin an einem, deren Ehemannes Stephan Z. Beklagtens andern Theils; Erkennen wir: Daß geſtalten Sachen nach Klägerin von Beklagtens, als ihres Ehemannes, Tiſche und Bette auf 3 Monate (oder: bis auf unſere anderweitige Verordnung) abzuſondern, und iſt lezterer immittelſt ihr zum Unterhalte wöchentlich einen Gulden zu reichen verbunden.

Oder: Daß Klägerin ihrem Ehemanne zu Tiſche und Bette, wider ihren Willen ferner beyzuwohnen nicht angehalten werden mag, inzwiſchen iſt er ihre Betten und nothdürftigen Kleider, derſelben folgen zu laſſen, auch, zu ihrem Unterhalte, wöchentlich 2 Gülden zu entrichten ſchuldig. Siehe auch Sävitien.

VI. Daß Beklagte alhier ſich einzulaſſen ſchlechterdings verbunden, als zu welchem Ende dieſelbe nochmals in Ordnungs Friſt, bey einer Geldbuſe ihrem Vermögen nach, jedoch daß ſich ſelbige über hundert Thaler nicht erſtreke, auf einen gewiſſen Tag vorzuladen, daß ſie an ſolchem entwe-

*) Dieſer Eyd wird nur auferleget, wenn das Unvermögen nicht ſatſam erwieſen. Hingegen wenn das Gutachten der Aerzte Beklagten für untüchtig erkant, brauchte man dieſes Erfüllungs Eydes keines Weges.

entweder gegründete Urſachen, welche ſie Klägern zu verlaſſen bewogen, gebührend anzeigen, oder aber ſich wiederum zu ſelbigen begeben, ihm mit weſentlichen Aufenthalte folgen, und ehelich beywohnen ſolle, worauf bey deren Auſenbleiben ſothane Strafe nicht allein von ihr mittelſt ſubſidiariſcher Execution wirklich einzutreiben, ſondern auch Beklagte nochmals unter der Verwarnung: daß ſie widrigen Fals für eine muthwillige Verlaſſerin ihres Ehemannes erkläret werden ſolle, anderweit gebührend vorzuladen, und da ſelbige in ihrem Ungehorſame nichts deſtoweniger annoch ſodann verharrete, oder ihre angegebenen Verweigerungs Urſachen ungegründet wären, und ſie gleichwohl ſich zu Klägern nicht begeben wolte, ſo wird ſie durch einen zugebenden Beſcheid, mit Vertheilung in die Unkoſten, dafür wirklich erkläret und Kläger von der mit ihr getroffenen Ehe frey und losgeſprochen, auch demſelben ſich anderweit chriſtlich zu verheyrathen billig nachgelaſſen, und iſt Beklagte, daferne nach vorgängigen gewöhnlichen Erſuchungsbriefen der Rath zu Papinianopel ſich der Einhändigung künftiger Citationen verweigern oder entbrechen ſolte, vermittelſt öffentlicher Edictalien vorzuladen *).

Oder: Daß Beklagte nunmehro für eine muthwillige Verlaſſerin ihres Ehemannes billig zu achten, immaſen wir ſie hiermit dafür erkennen und erachten, auch Klägern der Ehe halber von ihr entbinden und loszählen, ingleichen ihm, daferne er ohne Verlezung ſeines Gewiſſens auſer der Ehe nicht ſeyn kan, anderweit chriſtlich ſich zu verehlichen, geſtatten und nachlaſſen **).

Scheiterhaufen, ſiehe Feuer.

Schelm.

*) Siehe die Entſcheidungs Gründe in Rhapſodien Suppl. Obſ. . . .

**) Die muthwillige Verlaſſerin verliert auch meiſtentheils ihr Eingebrachtes, davon ich in der Rhapſodie Suppl. Obſ. . . . handele. Allein in dem Urthel dieſes beyzufügen, iſt nicht gewöhnlich, weil dieſes erſt eine Folge und Wirkung der Scheidung iſt, die bey dem weltlichen Richter zu ſeiner Zeit zuerörtern. Rhapſod. Suppl. Obſ. . .

S ch e l m.

Vom Regimente zu jagen I.

Siehe übrigens Infam.

I. Daß N. W. N. ſeines begangenen und eingeräumten Verbrechens halber, als ein Schelm vom Regimente zu jagen *).

Oder: Daß N. für ehrlos zu erklären, ihm auch der Degen abzunehmen, (zu zerbrechen und deſſen Stüke ihm durch den Henker um den Kopf zu ſchlagen.)

Schenkwirth, ſiehe Spielen.

Schießgewehr, ſiehe Jagd.

Schlägerey, ſiehe Tumult, Abbitte, Injurien, Sävitien.

Schleifung zur Gerichtsſtäde.

Vermehrt die Strafe I.

I. So

*) Römiſch: *Quapropter C. Aviene, quod in Italia milites populi Romani contra rempublicam inſtigaſti, rapinasque per municipia feciſti, quodque mihi, reique publicae inutilis fuiſti, et pro militibus tuam familiam jumentaque in naves impoſuiſti, tuaque opera militibusque tempore neceſſario reſpublica caret, ob eas res ignominiae cauſa ab exercitu meo te removeo, hodieque ex Africa abeſſe et, quantum potes, proficiſci jubeo. Itemque te A. Fonteji, quod tribunus militum ſeditioſus malusque civis fuiſti, ab exercitu dimitto. Titi Alliene, Marce Tyro, Caje Cluſiane, cum ordines in meo exercitu beneficio, non virtute, conſecuti ita vos geſſeritis, ut neque bello fortes neque pace boni aut utiles fueritis, et magis in ſeditione concitandisque militibus adverſariorum noſtrorum Imperatoris, quam pudoris modeſtiaeque fueritis ſtudioſiores, indignos vos eſſe arbitror, qui in meo exercitu ordines ducatis, miſſosque facio et, quantum poteſtis, abeſſe ex Africa jubeo.* Hirtius de Bello Africano c. 54.

I. So möchte ernanter Heroſtratus, wenn er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe (was das vorſezliche Feueranlegen in Ortolph Fomans Hauſe auf der langen Gaſſe zu Sanct Aſträenſtadt anlanget) vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſolcher ſeiner begangenen Mishandlungen halber, zur Feimſtät geſchleifet, und hernach mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtrafet werden, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, wenn er etwas im Vermögen hat, aus ſelbigen einzubringen.

Oder: Daß ernanter Apicius mit der auf dem 90ſten Blatte zuerkanten Schleifung zur Feimſtat, immaſen ſolche ordentlicher Weiſe nur alsdenn ſtat findet, wenn zu dem Hauptverbrechen noch ein Umſtand kömt, welcher eine Erhöhung der auf jenes geſezten Strafe nach ſich ziehet, billig zu verſchonen.

Schmerzegeld.

Bey Schlägereyen I.

I. Daß Samuel Schmid und deſſen Eheweib Marie Eliſabeth, Concordien Teubnerin, derer an ihr verübten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Injurien halber, deren ſie theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen gerichtlichen Regiſtratur ausfertigen zu laſſen, hiernächſt Schmid und deſſen Eheweib, jegliches 5 Gülden Schmerzegeld und für Verſäumnis, ingleichen wenn die Teubnerin ſchwöret, daß ſie wegen des in Stüken zerriſſenen Nachtzeuges und zerbrochenen Fechers den auf dem 9ten Blatte angeſezten Aufwand wirklich gehabt, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Arzte, Wundarzte und Apotheker des Arzt und Heilerlohns, auch derer Medicamenten halber ſich zu vergleichen ſchuldig. Es werden auch dieſelben hierüber wilkührlich, und zwar Schmid 12 Tage lang mit Gefängniſſe oder um 2 neue Schoke, deſſen Eheweib aber 2 Tag mit dergleichen oder um 1 altes Schok beſtrafet, oder beyde

ſtat

ſtat jeden Tag Gefängniſſes 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 30ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 22 Groſchen gemäſiget werden, jegliches zu ſeinem Antheile, billig angehalten.

Oder: Daß Jaſon Maynus der eingeräumten Thätlichkeiten halber um 10 Thaler zu beſtrafen, auch Philip Decio die zugefügten Schmerzen und Verſäumnis mit 5 Gülden zu verbüſen, hierüber mit dem Wundarzte des Heilerlohns halber ſich zu vergleichen, nicht weniger beſagten Decius eine Abbitte vor Gerichte zu thun, ſowohl die aufgewanten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

Schnüre, ſiehe Marter.

Schuldner.

Frageſtüken wegen Hintergehung ſeiner Gläubiger I.

Muß ſein Vermögen anzeigen, ſiehe Execution.

Siehe übrigens: Concurs, Solutio, auch Execution.

I. Ob er nicht bey ſeiner Handlung einen Concurs vorſezlich, in der Meynung dabey zu gewinnen, erreget?

Ob nicht ſchon zu der Zeit, als er gewuſt, daß er ſeine Schulden nicht tilgen könne, bey Michael Heinrich Griebnern 100 Thaler und zwar zu dem Ende aufgenommen, daß er ihn darum betrügen möge?

Ob er nicht dieſe 100 Thaler ganz oder zum Theil auf die Seite geſchaffet?

Ob er nicht auch andere zum Concurs gehörige Sachen kurz, ehe er ſich angegeben, verparthieret?

Ob er nicht inſonderheit nach Sanct Aſträenſtadt einen Kaſten mit Waaren in dieſer Abſicht geſendet?

Ob er nicht einen Theil des Vorraths an Waaren nebſt andern Fahrniſſe heimlich verkaufet und weggeſchaffet?

Ob nicht dieſes alles darum, daß die Gläubiger betrogen werden ſolten, und er ſich ein Capital machen möchte, geſchehen?

Wo er mit denen verkauften oder verparthierten Sachen hingekommen?

Wo er ſeine Handelsbücher hingeſchaffet?

Ob er nicht ſeine Mutter beredet, daß ſie von ihm einen Wechſel, als ſey er ihr 4000 Thaler ſchuldig, angenommen?

Ob er dieſen Wechſel nicht nur zum Scheine ausgeſtellet?

Ob er nicht auch dergleichen Betrug mit andern blos erdichteten Verſchreibungen und Wechſeln geſpielet?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

Warum ſeine in Güte und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht und nebſt ſolchen wieder überſchiket würde, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber oder ſonſt, ferner was Recht iſt. Siehe übrigens: Concurs.

Schuldthurm, ſiehe Concurs und Gefängnis.

Schulmeiſter.

Eltern müſſen ihre Kinder in die Schule ſchiken I.

Züchtigung durch den Schulmeiſter II.

Werden mit Gefängnis beſtrafet *).

In wie weit ſie ein Handwerk treiben mögen, ſiehe Pfuſcher.

I. Daß Beklagter Sempron ſeine Kinder vom fünften Jahre an, bis ſolche das vierzehende ihres Alters zurük geleget, bey 1 neuen Schok Strafe, ſowohl im Sommer als Winter, die einzige Zeit der Erndte von 4 Wochen ausgenommen, zu klagenden Diezen in die Schule zu ſchiken, ſowohl weil er ſolches zeithero nicht gethan, das gewöhnliche Schulgeld auf die Wochen, welche er ſein Kind zurük behalten, wenn Kläger ſolches vermittelſt Eydes anzeiget, bey Vermeidung der Hülfe leztern zu bezahlen verbunden.

II. Daß N. W. N. derer eingeräumten Begünſtigung halber, in Anſehung ſeiner Jugend, mit Ruthen durch ſeinen

*) Bey den Prieſtern heiſt das Gefängnis prieſterlicher Gehorſam, aber bey denen Schulmeiſtern macht man dieſe Complimente nicht ſondern nent es Gefängnis.

nen Vater oder den Schulmeiſter des Orts, in Beyſeyn einer Gerichtsperſon, ziemlicher Weiſe zu züchtigen, und er über das bereits erlittene, annoch 4 Wochen lang mit Gefängniſſe zu beſtrafen, deſſen Vater aber die verurſachten Unkoſten, nach Masgebung der 31ſten neueſten Deciſion vom Jahr 1746 abzuſtatten pflichtig. Siehe auch Ruthen.

Schwangere und Schwängerung.

Eine Schwangere wird beſichtiget I.

Die Leibes- und Lebensſtrafe ausgeſezet II.

Geſchwängerte wird ausgeſtattet und das Kind ernähret III.

Congreſſus cum pluribus IV.

Unterhalt interimiſtice zuerkant V.

Vater muß das Kind erkennen, ſiehe Vater.

Wird vor der Marter einer Wehmutter untergeben, ſiehe Marter.

I. Daß Rhea Silvia zuförderſt einer oder mehreren verpflichteten Wehemüttern zu untergeben, und von ſelbigen, ob Anzeichen einer (ehemaligen) Schwangerſchaft an ihr zu befinden oder nicht? genau zu unterſuchen. Siehe auch: Marter.

II. Jedoch iſt vor allen Dingen dieſelbe einer oder mehrern verpflichteten Wehemüttern zu untergeben, und daferne dieſe, daß Inquiſitin ſchwanger ſey, einige Anzeigen finden ſolten, mit Volſtrekung der zuerkanten Todesſtrafe ſo lange, bis völlige Gewisheit ſich hervorthut, ſodann aber, bis ſie ihres Kindes geneſen, und auch hernach, bis ihre 6 Wochen ſich geendiget, in Ruhe zu ſtehen.

Oder: Jedoch wird mit Volſtrekung dieſes Urthels ſo lange, bis ſie des Kindes geneſen und noch 6 Wochen darnach, billig in Ruhe geſtanden, auch alsdenn die zuerkante Leibesſtrafe, daferne ſie ſelbſt ihr Kind ſäuget, an ihr dergeſtalt, daß demſelben dadurch an ſeiner Nahrung kein Abbruch geſchehe, volſtreket.

Oder: Jedoch iſt die Volſtrekung ſolcher Strafe ſo lange bis man völlig verſichert, daß Inquiſitin nicht ſchwanger ſey, oder da ſich das Gegentheil äuſerte, bis ſie wirklich geboren und ihre 6 Wochen geendiget, auszuſezen.

III. Als dieſelben ꝛc. Demnach erachten wir: Daß Klägerin das geſuchte Armenrecht nach abgelegten gewöhnlichen Armen Eyde billig mitzutheilen (und auf ihr Verlangen ein rechtlicher Beyſtand Gerichts wegen zuzuordnen; Hiernächſt daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagter, daferne er Klägerin zu ehelichen nicht gemeynet, dieſelbe mit zwanzig Gülden *) auszuſtatten, und das mit ihr erzeugte Kind von Zeit der Geburt, (wenn es lebendig zur Welt komt) ſo lange bis es ſein Brod ſelbſt verdienen kan, mit 12 Gülden **) aljährlich zu unterhalten, ſowohl die auf deſſen Geburt und Taufe verwanten, nebſt denen durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, derſelben zu erſtatten ſchuldig, er könte und wolte denn den ihm über den 3. 4 und 7ten Punct der Einlaſſung zugeſchobenen Haupteyd ***), nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo hat der leztern Suchen nicht ſtat, und ſind ſolchen Fals die Unkoſten gegen einander billig aufzuheben. Die auf dem 30ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren werden auf 3 Thaler 2 Groſchen gemäſiget.

Oder: Er könte und wolte denn den ihm zugeſchobenen Eyd dergeſtalt: Daß er in der Zeit von dem zehnten Monate an bis zum ſiebenden vor ihrer Niederkunft, ſich mit Klägerin fleiſchlich nicht vermiſchet ſchwören, ſo iſt er von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen,

*) Nehmlich bey ganz gemeinen Bauermädchen, bey Bürgern 25 Gülden, bey Vornehmen 50 auch 100 Gülden.

**) Nehmlich auch nur bey den Geringſten, ſonſt auch 20. 30. Gülden.

***) Manchmal thut man wohl, wenn man ſezet: Den zugeſchobenen Eyd dergeſtalt, daß er zur angegebenen Zeit mit Klägerin ſich fleiſchlich nicht vermiſchet ſchwören, weil die Sachwalter bey ſolchen Gelegenheiten öfters zur Sache nicht gehörige Dinge einmengen, über die man niemanden ſchwören laſſen kan.

zählen, immaſen auch ſolchen Fals die aufgewanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

IV. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und den Beyſchlaf eingeräumet, dabey aber, daß Klägers Mutter mit mehrern Perſonen ſich fleiſchlich vermiſchet, vorgeſchüzet, ſo iſt er dieſe Ausflucht in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Klägern der Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird.

Oder: Er könte und wolte denn, daß ſie von dem zehenden *) Monate an, bis zum ſiebenden vor ihrer Niederkunft, ſich mit andern Mansperſonen fleiſchlich vermiſchet, in ſächſiſcher Friſt, Klägerin den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, deſſen genöſſe er billig und ergehet ſodann ferner was Recht iſt. (Es iſt aber derſelbe unterdeſſen nichts deſtoweniger bis zu Austrag der Sache die Erziehungskoſten, ſeinem Rechte in übrigen umbeſchadet, Klägerin vorzuſtreken verbunden.)

Oder: Daß Klägerin Suchen nicht ſtat hat, ſie könte und wolte denn vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß ſie von dem zehenden Monate an bis zum ſiebenden vor ihrer Niederkunft ſich auſer Beklagten mit niemand anders fleiſchlich vermiſchet, ſchwören, ſo iſt Beklagter ꝛc. **).

*) Bey dem Beweiſe dieſe Einſchränkung vorzuſchreiben, iſt ſo ſchlechterdings nöthig nicht, aber bey dem Eyde wil es faſt nöthig ſeyn, denn es würde Beklagten nichts helfen, wenn ſie vorher oder auch nach dem 7ten Monate ſich mit einem andern eingelaſſen zu haben einräumete. Denn da wäre der Vater allerdings gewis.

**) Eine andere gar gewöhnliche aber unerhebliche Ausflucht iſt, wenn Beklagter vorgiebt, er habe zwar bey Klägerin geſchlafen, aber ſich in Acht genommen, daß der Same nicht in ihren Leib gelaufen ſey. Hierauf wird kein Beweis gerichtet, weil nach bewährter und durch Erfahrung beſtädigter Meynung durch das bloſe Anreiben des mänlichen Gliedes an den Muttermund oder Auslaſung des Samens in die äuſern Theile der weiblichen Scham ein

V. Er könte und wolte denn ſeine vorgeſchüzte Ausflucht dergeſtalt, daß Klägerin ſich von dem zehenden Monate bis zum ſiebenden vor ihrer Niederkuuft mit mehrern fleiſchlich vermiſchet, in ſächſiſcher Friſt, Klägerin den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich erweiſen, deſſen genöſſe er billig und ergehet ſodann in der Sache ferner was ſich gebühret, es iſt aber derſelbe unterdeſſen nichts deſtoweniger bis zu Austrag der Sache die Erziehungs Koſten, ſeinem Rechte im übrigen unbeſchadet, Klägern vorzuſtreken verbunden.

Schwerd.

Strafe deſſelben I.

Hernach aufs Rad geflochten II.

Der Leichnam ins Feuer geworfen III.

I. Als uns (Churfürſtlichen Sächſiſchen allergnädigſten Befehlig in Originale) angebrache Rüge, eingezogene Erkundigung abgefaſte Artikel, N. Medeen darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abghörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was dieſelbe zu ihrer Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider jezt gedachte Medea ergangenen Inquiſitions- (ſowohl N. W. N. betreffende auch andern beygelegten Acten in 4 unterſchiedenen Stüken) nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat Medea — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So iſt, daferne ſie in Anſehung des begangenen und eingeräumten Kindermords auf ihrem diesfals gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, wegen dieſes und ihrer übrigen Verbrechens (geſtalten Sachen nach) mit dem Schwerde *) vom

ein Weib geſchwängert werden kan. Riolaſc. Antropograph lib. 2. cap. 34. Mönich Obſ. 13. Loriz not. ad h. l. pag. 13. wie ich denn davon weitläuftiger in Rhapſod. Obſerv. DLXIX. gehandelt. Die alsdenn gebräuchliche Formel findeſt du oben unter dem Worte Huren Num. IX. in fine.

*) Römiſch: *In Taſcium Cyprianum gladio animadverti placet. Auguſtinus* in Serm. de Div. Cypriano.

vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, es ſind auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ihrem Nachlaſſe einzubringen.

Oder: Da nun N. W. N. auf ſeinem Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſo möchte derſelbe, ſeiner begangenen und eingeſtandenen Entleibung halber, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden, es ſind auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ſeinem Nachlaſſe einzubringen.

II. So iſt derſelbe, daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, des begangenen und geſtandenen Verbrechens halber, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, auch nach volbrachter Execution der Körper auf ein Rad zu legen und zu flechten, es ſind auch die aufgewanten ꝛc.

Oder: So möchten dieſelben ſolcher ihrer begangenen und geſtandenen Mishandlungen wegen, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet, auch nach der Execution eines jeden Körper anf ein beſondres Rad geflochten und geleget werden.

III. So iſt N. W. N. daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe ꝛc. ſolcher mit einem Pferde ausgeübten unmenſchlichen Unzucht halber, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, auch nach Volſtrekung deſſen der Körper ins Feuer zu werfen, und nebſt dem Pferde, wenn dieſes tod geſchlagen, zu verbrennen; Es ſind auch die aufgewanten Unkoſten ꝛc.

Schwere Noth, ſiehe Delinquent.

Section, ſiehe Lethalitas, Medicus, Gerichtsbank.

Seele in des andern, ſiehe Eyd und Urpheden.

Selbſtmord, ſiehe Autochiria.

Senſal, ſiehe Münze.

Sentenz, ſiehe Urthel.

Separatio.

A thoro, ſiehe Scheidung.

Bonorum I.

— — Wenn ſolche nicht ſtat findet II.

I. Daß des beſchehenen Einwendens ungeachtet, Adrian Beyers Verlaſſenſchaft von Heinrich Günther Thulemars Vermögen abgeſondert, und aus jener Caſpar Heinrich Horn ſowohl Andreas Okel billig befriediget wird.

II. Würden Kläger und Mitklägere, daß Beklagter mit vielen Schulden beladen und in Abfal ſeines Vermögens dergeſtalt gerathen ſey, daß er daraus ſeine eigenen Gläubiger zu befriedigen nicht vermöge, in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals ihr auf Abſonderung der Güther gerichtetes Suchen für unſtathaft geachtet werden ſolle, beybringen, ſo ergehet der geklagten Abſonderung Adrian Beyers Nachlaſſes von Beklagtens Vermögen halber, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß die geſuchte Abſonderung der Güther nicht ſtat hat, ſondern es werden ſowohl des verſtorbenen Adrian Beyers, als ſeiner Erben Heinrich Günther Thulemars Gläubiger, aus deren ſämtlichen Vermögen, jedoch nach denen erhaltenen Vorzugs Rechten, billig befriediget.

Separatum, ſiehe Ausführung.

Sequeſtratio.

Wenn ſolche geſucht I.

Wenn ſolche aufgehoben wird II.

I. Und wird mit Sequeſtration der geklagten Grundſtüken gebührend billig verfahren.

II. Daß

II. Daß die zuerkante Sequeſtration nunmehro aufzuheben, und Beklagten das zeithero damit befangene Guth hinwiederum einzuräumen.

Servitus.

Neceſſaria I.

I. Daß Beklagter Klägerin über ſein Feld unentgeldlich fahren zu laſſen, nicht ſchuldig; Es mag aber derſelben Gerichtswegen wohl ein gewiſſer Weg angewieſen und Beklagter ihr ſolchen gegen einen billigen Abtrag, auf Hauswirthſchafts verſtändiger Ermeſſen, zu verſtatten bey 5 Thaler Strafe angehalten werden.

Sicheres Geleite, ſiehe Salvus.

Siegel, ſiehe Volmacht und Handelsbuch.

Sodomie.

Frageſtüken I.

Strafe II.

I. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güthe richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß ꝛc. jedoch daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe und mit Inquiſiten für dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen:

Ob er nicht mit einer Stutte in Sigismund Finkelthauſens Guthe zu Themishayn unmenſchliche Unzucht getrieben?

Ob nicht ſolches inſonderheit den 31ſten December des abgewichenen 1762ſten Jahres geſchehen?

Ob er nicht ſein mänliches Glied in beſagter Stutte Geburts Glied geſtekt?

Ob er nicht das abſcheuliche Werk' der unmenſchlichen Vermiſchung volbracht, und ſeinen Samen in der Stute Leib laufen laſſen?

Wenn, wo, und wie oft es geſchehen?

Ob

Ob er nicht wenigſtens an einen andern Leibes Theile des Mutterpferdes ſein mänlich Glied gebracht?

Ob er nicht ſolch unmenſchliches Werk ſo lange getrieben, bis ihm der Same entgangen?

Ob ſolches nicht geſchehen, als er mit ſeinen mänlichen Gliede der Stutte Geburts Glied berühret oder dahin einzukommen ſich bemühet?

II. Daferne nun Inquiſit anf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, ſo möchte derſelbe, ſolcher mit einem Pferde ausgeübten unmenſchlichen Unzucht halber, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und beſtrafet, auch nach deſſen Volſtrekung der Körper ins Feuer geworfen, und nebſt dem Pferde*), wenn dieſes zuvor todt geſchlagen verbrant werden.

Oder: Daferne nun Inquiſit ꝛc. ſo iſt er ꝛc. zu richten und zu ſtrafen?

Oder: So iſt N. W. N. Daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe ꝛc. zu richten und zu ſtrafen ꝛc.

Soldaten, ſiehe Deſertion und Werbung, auch Militariſch.

Solem.

*) Daß das Vieh zugleich mit verbrant werden ſolle, iſt eine grauſame Sache, wenn es gleich vorher getödtet. Dieſes Erkentnis ſchiket ſich kaum zu jezigen Zeiten. Daß Aergernis zu vermeiden wäre am beſten, wenn man Gerichtswegen ſolches auſerhalb des Ortes und wenigſtens 3 Meilen davon verkaufete, und den Werth deſſen Eigenthümer zuſtellete. Ein brauchbar Vieh tod zu ſchlagen, läufet der Abſicht des Schöpfers und dem algemeinen Beſten ſtraks zuwider. Einfältig wäre es, wenn jemand diesfals ſich auf die Moſaiſchen Geſeze beziehen wolle. Die Juden waren den Unreinigkeiten des Fleiſches ſo ſtark ergeben, daß die Verordnungen, ſo dieſem Volke vorgeſchrieben, ſich auf andere ſo wenig als die Beſchneidung und die Enthaltung vom Schweinefleiſche ſchiken. Wenn die Einlaſſung des Samens nicht erfolgt, ſchont man das Vieh und giebt es, nach Carpzovs Berichte in Prax. Crim. qv. 76. Num. 62. ſeinen Eigenthümer wieder, gleichwohl iſt, dünkt mich, das Aergernis hier eben groß.

Solemnitas Legalis, ſiehe Legalis.

Solidum.

Wenn einer vor alle das ganze zu bezahlen vertheilet wird I.

I. Daß Beklagter Klägern, gegen Abtretung des leztern an die übrigen Schuldgenoſſen zuſtändigen Rechts, die gefoderten 100 Thaler zu bezahlen, nicht weniger die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter Carl Otto Rechenberg, Johan Auguſt Bach, Johan Gotfried Bauer uud Juſt Hennig Böhmer den auf dem 12 Blatte angegebenen Schaden an 24 Thalern und zwar ein jeglicher, von welchem klagender N. W. N. ſolches verlanget, die ganze Summe jedoch dergeſtalt, daß wenn einer bezahlet, die übrigen dadurch befreyet werden, demſelben zu vergüthen, die Unkoſten aber, jeder zu ſeinem Antheile und ſo viel er deren verurſachet, nur gedachten Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Beklagter und zwar, weil die rechtliche Wohlthat der Theilung in dieſer Sache nicht ſtat hat, jeder für alle, Klägern zu befriedigen verbunden.

Oder: Daß Beklagte und zwar jeglicher die ganze Summe derer geklagten 3000 Thaler, jedoch daß des einen Zahlung die übrigen befreye gegen Abtretung des Klägern an die übrigen Schuldgenoſſen zuſtändigen Rechts, leztern zu bezahlen verbunden.

Oder: Daß Beklagter und Mitbeklagter die weggetriebene Kuh auf ihre Unkoſten in Klägers Wohnung zu ſchaffen, ſowohl die durch dieſer Entwährung demſelben zugezogene Schäden, jedoch dergeſtalt, daß des einen Berichtigung und Ausantwortung gedachter Kuh den andern befreye, zu erſtatten ſchuldig.

Solutio.

Terminliche Zahlung I.

Intereſſe morae, bey Krahmwaren II.

In Solidum, ſiehe Solidum.

I. Daß Beklagter die auf dem 7ten Blatte jährlich zu Lichtmeſſe zu zahlen angelobte 20 Thaler, auf die bereits verfloſſenen Jahre, nebſt Zinſen des Verzuges, von jeden Termins Verfalzeit an, Klägern zu bezahlen, auch damit künftig zu Lichtmeſſe, von Jahren zu Jahren, bis die Schuld der 200 Thaler völlig abgetragen, fortzufahren verbunden.

Oder: Daß Beklagtens Principal die gefoderten 122 Thaler von Michaelis des 1762ſten bis Oſtern 1763 rükſtändigen Pachtgelder, nebſt Zinſen des Verzuges, von jedem Termins Verfalzeit an, ſowohl die künftighin gefälligen bey jeglichen Termine, dem auf dem 17ten Blatte anerkanten Pachtbriefe gemäs, bey Vermeidung der Hülfe Klägers Principalen zu bezahlen ſchuldig.

II. Nebſt Zinſen des Verzuges von jeder Poſt, 6 Monate nach Empfang der Waren an zurechnen, Klägern zu bezahlen ſchuldig.

Sontag, ſiehe Spielen.

Spacium.

Deliberandi I.

Siehe übrigens: Friſt.

I. Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern es wird Beklagten die in Rechten verordnete Erbantretungs Friſt billig nachlaſſen *). Es iſt auch erſterer die aufgewanten Unkoſten, davon die auf dem 24ſten Blatte angegeb'nen auf 3 Thaler 8 Groſchen gemäſiget werden, leztern zu bezahlen pflichtig.

Oder: Dieweil Beklagter die mit A. und B. bemerkten Urkunden behörig anerkant, ſo iſt er Inhalts derſelben

*) Wenn die Sache ſchon anhängig, mag der Erbe mit der Ausflucht, daß er erſt den Nachlas unterſuchen wolle, ſich nicht behelfen. O. P. S. ad Tit. XVII. §. 1. Aber bey neuen Klagen mag er ſolches wohl begehren. Siehe meine Rhapſod. Obſ. CCCLXXVI.

ben die geklagten 100 Thaler, in denen verſchriebenen Münzſorten, nebſt den vom 1ſten Jenner 1763 rükſtändigen Zinſen, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, aus Simon Grönewegens Verlaſſenſchaft, nach Ablauf der in denen Rechten zur Unterſuchung der Erbſchaft geſezten Jahresfriſt, und wenn Beklagter binnen ſolcher Zeit ſich der Erbſchaft nicht begiebet, Klägerin bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen ſchuldig.

Specification.

Eydliche I.

Wenn ſolche der Erbe eines Erben zu leiſten hat II.

Wenn ein Kind, ſo noch in väterlicher Gewalt von ſeinem Vater dergleichen fodert III.

Probatio majoris Subſtantiae IV.

Siehe auch, Erbe und Spacium deliberandi.

I. Daß Beklagte zur eydlichen Beſtärkung des übergebenen Nachlas-Verzeichniſſes, jedoch mit Hinweglaſſung derer obhabenden Schulden, und ſo viel die auſenſtehenden betrift *), nur überhaupt dergeſtalt: Daß Beklagte deren mehrere nicht anzugeben wiſſe und ſie dergleichen weder eingehoben noch wiſſentlich verſchwiegen, in übrigen aber ebenermaſen mit Hinweglaſſung der Summe einer jeglichen Schuld, beſchehenen Einwendens ungeachtet billig zu laſſen.

Oder: Daß Beklagter über Johan Gryphianders Verlaſſenſchaft ein zu Recht beſtändiges Inventarium oder in deſſen Ermangelung ein genaues Verzeichnis, wie er ſolches vermittelſt Eydes zu beſtärken ſich getrauet, in ſächſiſcher Friſt, bey 5 Thaler Strafe Klägern auszuantworten, ſowohl dasjenige, was in angeregter Verlaſſenſchaft zu des vorher verſtorbenen Jeremien Reusners Nachlaſſe gehörig, ebenmäſig vermittelſt Eydes, jedoch ſo viel das leztere betrift, nur de credulitate anzuzeigen ſchuldig.

II. Daß

*) Der Grund davon und warum man ſo ſprechen müſſe, iſt von mir erkläret in meiner Rhapſod. Obſ. CCLV.

II. Daß Beklagter ein genaues Verzeichnis des Grosväterlichen Nachlaſſes in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals Kläger zum Juramento in litem zugelaſſen werden ſolle, leztern heraus zu geben und ſolche vermittelſt Eydes jedoch nur de credulitate zu beſtärken ſchuldig.

III. Daß Beklagter vergedachter ſeiner Tochter, von ſeines Eheweibes Nachlaſſe, ein Verzeichnis in ſächſiſcher Friſt, bey 5 Thaler Strafe auszuantworten ſchuldig.

IV. Daraus ſo viel zu befinden, daß Beklagte, nunmehro bey 10 Thaler Strafe ein richtiges Verzeichnis des von Catharinen hinterlaſſenen Vermögens, worinnen ſie auch, damit Kläger erſehen könne, was ſie eigentlich unter die Gerade zehle? ſämtliche Gerade Stüke in einer beſondern Claſſe anzugebeu hat, zu denen Acten zu verſchaffen ſchuldig, nach deſſen Erfolg ſie zu deſſen eydlichen Beſtärkung, jedoch mit Hinweglaſſung der Taxe, ingleichen auch derer ſowohl obhabenden als auſenſtehenden Schulden, inſonderheit desjenigen, was ſie als zugebrachte Ehegelder und anderes Einbringen angeſezet, zuzulaſſen. Es könte und wolte denn Kläger in ſächſiſcher Friſt, welche von Zeit der Klägern auszuantwortenden Specification an zu rechnen, Beklagter den Gegenbeweis beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, daß leztere eines mehrern als ſie angegeben, von Catharinens Nachlaſſe ſich angemaſet, wie Recht erweiſen, damit würde er billig gehöret, und iſt ſodann mit der Eydesleiſtung annoch anzuſtehen.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß Kläger zuförderſt in ſächſiſcher Friſt, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, enien mehrern Betrag des von Diezen hinterlaſſenen Vermögens anzugeben und zu erweiſen ſchuldig, widrigenfals wird Beklagter zur eydlichen Beſtärkung des übergebenen Verzeichniſſes, jedoch da er nicht ſelbſt, ſondern nur ſeine Erblaſſerin ſich des Dieziſchen Vermögens angemaſet, geſtalten Sachen nach nur de credulitate billig zugelaſſen.

Spie-

Spielen.

Strafe des hohen I.

Unter dem Gottesdienſte II.

Nach dem Gottesdienſte, jedoch ſpäte in der Nacht III.

Wenn Betrug mit den Karten vorgegangen IV.

I. Daß N. ſowohl der Schenkwirth zu Themisshayn N. W. N. ihres Ungebührniſſes halber, jeglicher wilkührlich 8 Tage lang mit Gefängnis oder um 10 Thaler zu beſtrafen, es könte und wolte denn erſterer, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc. ſich reinigen, und daß er zur angegebenen Zeit über einen Groſchen nicht verſpielet, lezterer aber, daß ſein Vorgeben, was maſen er nicht gewuſt, daß ſeine Gäſte hohe Spiele getrieben, ſchwören, ſo iſt ꝛc.

II. Eben ſo, wie Num. III. denn die ſächſiſchen Geſeze machen diesfals keinen Unterſcheid.

III. Daß Chriſtian Göpel, Johan George Pippig, Chriſtian Muſch und Gotlob Haſe, ihres am andern Pfingſtfeyertage des jeztlaufenden 1763ſten Jahres verübten Ungebührniſſes halber, welches Haſe abzuleugnen nicht vermocht, jeglicher um 10 Thaler, davon die Helfte zu milden Sachen zu verwenden, zu beſtrafen, es könten und wolten denn Pippig, Muſch und Göpel nach vorgehender ſcharfen Verwarnung ꝛc. ſich reinigen, und beyde erſtere: daß ſie zur angegebenen Zeit über einen Groſchen nicht verſpielet, auch über 10 Uhr *) nicht gezechet, lezterer

*) Sommers Zeit, nehmlich von Oſtern bis Michaelis von 5 Uhr bis um 10 Uhr, Winters Zeit von 4 bis um 9 Uhr iſt, nach dem Sabbaths Mandate in der Schenke zu zechen erlaubet. Cod. Aug. Tom. I. p. 1585. Eben ſo iſt es auch Werkel Tages, wie die Facultät durch ein beſonderes Reſcript vom 3 September 1750 angewieſen; als wodurch nunmehro voriger Unterſchied unter Sonn- und Werkel Tagen aufgehoben, ſo daß in Anſehung der Zeit es lediglich nach dem Sabbaths Mandate geht, und auch an Werkel Tagen Sommers bis 10, Winters bis 9 Uhr länger aber nicht erlaubet. Mehreres in der Rhapſ. Obſerv. CCCCLXXVI. wo ich mit vieler Mühe die in Chur-

rer aber, daß er zu nur gedachter Stunde ernſtlich und mit dem Vorſaze, dem fernern Zechen Einhalt zu thun, Feyerabend geboten, auch ſein Vorgeben, daß er, was maſſen ſeine Gäſte hohe Spiele getrieben, nicht gewuſt habe, ſchwören, ſo ſind zwar Pippig, Muſch und Göpel mit der zuerkanten Strafe zu verſchonen, jedoch dieſelbe auf beyde Fälle, ſie ſchwören oder nicht, nebſt Haſen die verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 19ten Blatte auf 2 Thaler gemäſiget werden, zu ihrem Antheile und ſo viel ein jeglicher deren verurſachet, abzuſtatten ſchuldig.

IV. Sich zu reinigen, und daß er durch Karten und Würfel diejenigen, mit denen er geſpielet, durch falſche Griffe und Betrügereyen nicht hintergangen, mit andern Spielern in der Abſicht ſolches zu volbringen, Gemeinſchaft und Verabredung nicht gepflogen, noch dazu daß ſolches geſchehen, behülflich geweſen, weniger hiervon einen wirklichen Vortheil genoſſen oder zu gewarten gehabt; Der Gaſtwirth N. aber: daß er mit Spielern, welche durch falſches Spielen und Betrug andere um das ihrige gebracht, Gemeinſchaft nicht gehabt, auch daß dergleichen in ſeiner Wohnung geſchehen, nicht zugelaſſen, ſolches ſeines Vortheils halber nicht gethan, noch daher einen Gewinſt von dem, was andere bey dem Spiele verloren, oder ſonſt gehabt, desgleichen andere zum Spielen in der Abſicht einen Vortheil durch Betrug zu erlangen nicht verleitet, inſonderheit aber, daß er am 12ten May ꝛc.

Spieſruthen.

Bey dem Fusvolke I.

Bey Reutern II.

I. Daß N. W. N. durch die Wach Parade zwölfmal zu führen, folgends mit Spieſruthen zu hauen.

II. Daß

Churſachſen in mancherley Fällen gar ſehr verdrüsliche Verſchiedenheit aus dem Landes Geſezen ins Kurze gezogen, auch noch einige beſondere Formeln beygefüget habe. Es iſt nicht gut, wenn die Geſeze gar zu vielerley Verſchiedenheiten einführen, und beläſtiget ein ſolches das Gedächtnis, daß auch öfters die erfahrenſten Rechtsgelehrten nicht wiſſen, wo ſie zu Hauſe ſind. Rhapſ. Obſ. DXIX.

II. Daß N. W. N. ſeines begangenen und eingeſtandenen Verbrechens halber, zweymal durch die Compagnie Gaſſen zu laufen ſchuldig, folgends von derſelben mit Steigbügel-Riemen zu züchtigen.

Spolium.

Exceptio deſſen nach gemeinen Rechten I.

Klage in Churſachſen II.

Endurthel III.

I. Daß Kläger zuförderſt auf die von Beklagten vorgeſchüzte Ausflucht der Entwährung unter der Verwarnung, daß er deſſen widrigen Fals für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, ſich einzulaſſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Daß Beklagter die vorgeſchüzte Ausflucht zur Nothdurft dargethan, wannenhero derſelbige, ehe und bevor er wieder in ſeine Wohnung eingeſezet, ſich auf die erhobene Klage einzulaſſen nicht ſchuldig.

Oder: Würde Beklagter die vorgeſchüzte Ausflucht des Spolii in 15 Tagen *), Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht erweiſen, ſo iſt derſelbe, ehe und bevor er von Klägern in vorigen Stand geſezet, auf die wider ihn erhobene Klage zu antworten nicht verbunden.

Oder: Würde Klägerin die geklagte weggenommene Kuh auf ihre Koſten in Klägerin Stal zurüke bringen und den an Schlöſſern, durch deren gewaltſame Wegreiſung, zugefügten Schaden, nebſt ſämtlichen bisher aufgenommenen Proces-Koſten Beklagten erſtatten, immaſſen zuförderſt zu beſchehen, ſo iſt leztere auf die auf dem 56ſten Blatte befindliche Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

*) Auch auſerhalb Sachſen. Denn der Pabſt hat dieſe 15 Tage geſezet cap. 1. de reſtitut. ſpoliat. in 6to.

II. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben, und ſo viel ihm daran verneinet, in 15 Tagen, Beklagten den Gegenbeweis (die Gegenbeſcheinigung) in ebenmäſiger Friſt, auch Gewiſſens Rührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen (beyzubringen) ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

III. Daraus ſo viel zu befinden: Dieweil Beklagter des begangenen Spolii (Entwährung) geſtändig, mithin bevor ſolches reſtituiret, deſſen Ausflucht in keinen Betracht zu ziehen, ſo iſt er auf ſeine Koſten, beſchehenen Einwendens ungeachtet, die am 25ſten Junii des jeztlaufenden 1763ſten Jahres, aus Klägers Gewahrſame entführte trächtige Kalbe, bey 5 Thaler Strafe binnen 14 Tagen in Klägers Wohnhaus auf ſeine Koſten zu ſchaffen, (Klägern auszuantworten) nicht weniger die durch ſothane Entwährung erweislichen Schäden, ſowohl verurſachten Unkoſten, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Dieze binnen 14 Tagen die Sempronen am erſten April des 1763ſten Jahres zu Sanct Aſträenſtadt weggenommenen Früchte, und übrige demſelben eigenthümlich gehörige Sachen, deren er zu gedachter Zeit ebenfals ſelbigen gewaltſamer Weiſe entſezen laſſen, vermittelſt einer eydlichen Specification, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals leztere zu Ablegung des Zenonianiſchen Eydes gelaſſen werden ſolte, wieder auszuantworten, ſowohl die Sempronen dadurch zugezogenen erweislichen Schäden demſelben zu erſtatten ſchuldig; Nach deſſen Erfolg, und eher nicht, lezterer die rükſtändigen Pachtgelder an 1200 Gülden, nebſt Zinſen des Verzuges, Diezen zu bezahlen pflichtig, es bleibet ihm aber die auf dem 226ſten Blatte mit c. m. f. i. k. r. s. w und z. bezeichneten Poſten an 578 Gülden 20 Groſchen, ingleichen, wenn er vermittelſt Eydes erhält, und daß —— ſchwöret, auch ſodann die mit a. b. c. d. e. x. und y. an 301 Gülden 13 Groſchen zu kürzen, billig nachgelaſſen, deſſen übriges, ſowohl Diezens auf dem 250ſten Blatte befindliches Suchen hat nicht ſtat.

Oder:

Oder: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen (beyzubringen) auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen (dargethan) derowegen ꝛc.

Oder: Daß Beklagter und Mitbeklagter die weggetriebene Kuh auf ihre Unkoſten in Klägers Wohnung nach Sanct Aſträenſtadt zu verſchaffen, ſowohl die durch ſolche Entwährung demſelben zugezogene Schäden, jedoch dergeſtalt, daß des einen Berichtigung und Ausantwortung den andern befreye, zu erſtatten ſchuldig.

Sponſalia, ſiehe Verlöbnis.

Stapel umfahren.

Reinigungs Eyd I.

I. Daß Carl Gotlieb Knorr, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß, als er zu bemeldeter Zeit mit Kaufmans Guthe von Rom nach Conſtantinopel, ohne damit nach Beryth zu kommen, gefahren, er, daß ſolches denen, wegen der Berythiſchen Niederlage und Stapel Gerechtigkeit ergangenen allergnädigſten Befehlichen zuwider ſey, nicht gewuſt, ingleichen, daß wenn er von Rom nach Conſtantinopel mit Kaufwaaren gefahren, er einen Ort, ſo innerhalb, 15 Meilen von der Stadt Beryth gelegen, inſonderheit das Dorf N. nicht berühret und dahin nicht gekommen, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig; Daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Statutariſche Portion, ſiehe Witbe.

Staupenſchlag.

Beſtrafung damit I.

Wenn die Verbrecherin ſchwanger II.

Wenn einer des Landes verwieſen und der andere geſtäupet wird III.

Wenn einer am Leben geſtrafet der andere geſtäupet wird, ſiehe peinlicher Proces.

Schuzſchrift darwider IV.

Wenn ſolcher einem Soldaten zuerkant wird, ſiehe Militariſche.

Verwandelt, ſiehe Verwandelung.

Starker und ſchwacher, Num. I. Not. *)

I. Als dieſelben uns Churfürſtlich Sächſiſchen gnädigſten Befehlig in Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſſete Artikel, Luciä Titiä darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was dieſelbe zu ihrer Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider jezt gedachte Titiam ergangenen Inquiſitions- (ſowohl den und den betreffende,) auch andern beygelegten Acten in 6 unterſchiedenen Stüken nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat Titia, als ſie ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß ſie — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So iſt Titia zuförderſt zur gefänglichen Haft zu bringen, und ſodann des begangenen (und eingeſtandenen) Ehebruchs halber mit Staupenſchlägen *) derer Churfürſtlich Sächſiſchen und einverleibten Lande, worunter auch ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, ſowohl zu Abſtattung derer auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, davon die auf dem 29. Blatte Num. I. verzeichneten Gerichtsgebühren auf 6 Thaler 21 Groſchen gemäſiget werden, die Num. 2. aber ohne Abgang zu laſſen, in ſo weit ſie etwas im Vermögen, anzuhalten.

II. Es

*) Auſerhalb Sachſen hat man drey Grade dererſelben, welche auch im Urthel ausgedrüket werden. Bey dem erſten Grade ſpricht man: Mit Ruthen auszuſtreichen. Der andere Grad: So iſt peinlich Angeklagter mit Ruthen auszuhauen. Der dritte Grad: Mit Ruthen geſchärft auszuhauen; oder mit harten Staupenſchlägen.

II. Es wird aber ſo lange bis Inquiſitin ihres Kindes geneſen, und ihre 6 Wochen ſich geendiget, mit der zuerkanten Leibesſtrafe billig in Ruhe geſtanden, auch ſelbige, wenn ſie ſelbſt ihr Kind ſäuget, dergeſtalt, daß dieſem dadurch an ſeiner Nahrung kein Abbruch geſchehe, an ihr alsdenn volſtreket.

Oder: So iſt N. W. N. zur Haft zu bringen, und ſodann, wegen des von ihr geſtandenen und begangenen Verbrechens, mit Staupenſchlägen derer Churfürſtlich Sächſiſchen und einverleibten Lande ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, jedoch ſolche Leibesſtrafe dergeſtalt, daß ihrem annoch ſäugenden Kinde dadurch an ſeiner Nahrung kein Abbruch geſchehe, an ihr zu volſtreken.

III. So ſind beyde Cajus und ſein Eheweib Caja derer Churfürſtlich Sächſiſchen ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, und zwar das Eheweib mit Staupenſchlägen, ersterer aber ohne ſolche auf ewig zu verweiſen, ſowohl beyde die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel es deren verurſachet ꝛc.

IV. Daß ernanter Scribonius in ſeiner anderweitigen Schuzſchrift nunmehro zwar ſo viel, daß er mit denen zuerkanten Staupenſchlägen zu verſchonen, ausgeführet, dahingegen im übrigen die zuerkante ewige Landesverweiſung, ohne ſolche Leibesſtrafe gebührend an ihm zu volſtreken, er iſt auch die ihm bereits auferlegten ſowohl fernerweit verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Stekbriefe.

Womit ein Flüchtiger zu verfolgen I.

I. Daß Marx Anton Mureten möglichſten Fleiſes, auch durch Ausfertigung gewöhnlicher Stekbriefe, behörig nachzutrachten, hiernächſt derſelbe, wenn er wieder erlanget wird, zur gefänglichen Haft zu bringen, und ſodann ſummariſch zu vernehmen, ferner darauf zu beſchehen was ſich gebühret; im übrigen iſt auf die im 7ten Blatte befindliche Appellation behörigen Orts allerunterthänigſter Bericht zu erſtatten.

Oder: Daß N. W. N. möglichſten Fleiſes, auch durch Ausfertigung gewöhnlicher Stekbriefe, nochmals nachzutrachten, daferne er aber nicht erlanget würde, gewiſſe Artikel abzufaſſen, und zu denen Acten zu bringen, ſodann derſelbe zur Antwort darauf vermittelſt öffentlichen Anſchlags in dreyer unterſchiedener Herren Landen, auch mit Verſtattung einer völligen ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; Ergehet ſodann, wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

Oder: Daß D. Julio Cäſari Vanini mit Stekbriefen, auch ſonſt ferner nachzutrachten, und er zur Haft zu bringen, daferne aber derſelbe, allen angewanten Fleiſes ungeachtet, nicht zu erlangen, mag ihm das gebetene freye volle ſichere Geleite zu Recht und vor unrechtmäſiger Gewalt, bis ſo lange etwas peinliches wider ihn erkant, gegen Beſtellung eines Vorſtandes auf 100 Thaler hoch, oder wenn er damit aufzukommen nicht vermögend, gegen eydliches Angelöbnis vor gänzlichen Austrage der Sache, nicht aus denen Gerichten wegzuweichen, ſondern auf Erfordern ſich jedesmal zu ſtellen, und demjenigen, ſo wider ihn erkant werden möchte, ſich gemäs zu bezeigen, wohl mitgetheilet werden, deſſen Suchen hingegen auf dem 30ſten Blatte hat nicht ſtat, jedoch bleibet ihm nach der Antwort auf Artikel, ſeine Hauptvertheidigung zu übergeben unbenommen, und iſt ihm ſodann zu deren Einreichung eine vier wöchentliche Friſt, mit Vorlegung der Acten, zu verſtatten, er aber auch binnen ſolcher damit, bey deren Verluſte, einzukommen ſchuldig.

Steigbügel Riemen, ſiehe Spiesruthen.

Stempel.

Strafe I.

I. Daß Kläger den wegen unterlaſſenen Gebrauches des erforderlichen Stempel Papiers zu der auf dem 21ſten Blatte eingewanten Appellation, ihm angeſonnenen Impoſt und Strafe, beſchehenen Einwendens ungeachtet, zu entrichten ſchuldig.

Oder

Oder: Hiernächſt iſt Peter Weſenbek das ermangelnde Stempelgeld, nach dem geſezmäſigen Quanto zu der auf dem 11ten und 205ten Blatte vorgebrachten Urkunde, und viermal ſo viel zur Strafe, zu entrichten verbunden.

Steuerſcheine, ſiehe Landſchaftliche.

Stilleſchweigen, ſiehe Provocation.

Stokmeiſter, ſiehe Wächter.

Stokſchilling.

Züchtigung damit I.

Siehe auch: Ruthen.

I. Daß N. W. N. derer begangenen und eingeſtandenen Verbrechen halber, geſtalten Sachen nach und in Anſehung ſeiner Jugend, mit Ruthen im Gefängniſſe (ziemlicher Weiſe) in Beyſeyn einer Gerichtsperſon zu züchtigen, und darauf derer Churſächſiſchen und incorporirten Lande, jedoch ohne Leiſtung des ſonſt gewöhnlichen Urphedens *), wenn er vorher über Artikel vernommen, auf 2 Jahr zu verweiſen, auch zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten anzuhalten.

Oder: Im Gefängniſſe ziemlicher Weiſe zu züchtigen, und darinnen annoch 6 Wochen lang zu enthalten.

Oder: Daß N. W. N. des von ihm unternommenen und eingeräumten Diebſtahls, in Anſehung ſeiner Jugend, mit Ruthen im Gefängniſſe ziemlicher Weiſe zu züchtigen, nnd ſodann der Haft, ohne Leiſtung des gegewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu entledigen, jedoch über das Weichbild zu bringen, und daß er innerhalb deſſelben, bey Vermeidung ernſtlicher Strafe, ſich nicht wieder betreten laſſen ſolle, nachdrüklich zu bedeuten.

*) Weil der Straffällige noch nicht 14 Jahr alt, in welchem Alter ihm ein Eyd nicht auferleget werden mag. Siehe Rhapsod. Obs. CCV.

Stöhrerey, ſiehe Pfuſcherey.

Strafe.

Wird verdoppelt I.
Desjenigen der nicht in Perſon erſcheinet II.
Milderung III.
— — Wenn Inquiſitin ſchwanger IV.
Verwandelung V.
— — wenn ſolche nicht ſtat findet VI.
In Effigie, ſiehe Execution.
Lebensſtrafe, ſiehe Lebens.
Säumiger Executoren, ſiehe Execution.
Wegen zu viel genommenen Aufgeldes, ſiehe Münze Num. II.
Siehe übrigens: Verwarnung.

I. Daß Kläger, dem vorigen Urthel, durch Anſchaffung richtiger Volmacht, wegen des im Namen Hieronymus Rauchbars beſchehenen Einbringens, nunmehro bey 10 Thaler Strafe Folge zu leiſten ſchuldig, immaſen auch die verwirkten 5 Thaler von demſelben einzubringen.

Oder: Daß von dem angegebenen Zeugen, Erasmo Ungepauern, die verwirkten 5 Thaler Strafe einzutreiben, und er zu Ablegung des Zeugniſſes, nunmehro bey 10 Thaler Strafe anderweit gebührend vorzuladen, er iſt auch die durch ſeine Verweigerung verurſachten Unkoſten abzuführen pflichtig.

II. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Caſpar Kloks Klägers an einem, wider Auſenbleiben Andreen Kohls Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter der erhobenen Klage für geſtändig und überführt zu achten, derowegen er die geklagten 70 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der erhobenen Klage, Klägers Principalen zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig, im übrigen aber iſt er mit der angedroheten Strafe geſtalten Sachen nach zu verſchonen.

Oder:

Oder: Im übrigen wird die in der Ladung auf dem 6ten Blatte angedrohete Strafe derer 5 Thaler von Wilhelm Ludwellen, weil er in dem erſten zu Pflegung der Güte angeſezten Termine perſönlich nicht erſchienen, noch ſein Auſenbleiben, wie nach dem erſten §. ad Tit. I. der Erläuterten Proces Ordnung erforderlich, entſchuldiget, billig eingebracht.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde auch Actoren Vormunden Johan Jacob Wiſſenbachs Klägers an einem Heinrich Hahns und derer auf dem 23ſten Blatte benanten (Mitgenoſſen) Conſorten Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagtens Principale, immaſen ſie in dem angeſezten Termine perſönlich nicht erſchienen, noch erhebliche Urſachen ihres Auſenbleibens anzugeben vermocht, jedweder um 5 Thaler zu beſtrafen *), und weil derſelbe auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, ſie über dasjenige, ſo Beklagter daran verneinet, ihr Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt, dahin es ihnen auf ſolchen Fal geſtellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eyde für Gefährde zu eröfnen (den ihm zugeſchobenen Haupteyd nach vorgehenden Klägers Principalen für Gefährde zu ſchwören) ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht.

III. Er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfer Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes erhalten, und daß er — ſchwören, ſo iſt die zuerkante 6 wöchentliche Gefängnisſtrafe, auf 6 Tage Gefängnis oder 1 neues Schok, womit er des Eingeräumten halber annoch beleget wird, zu vermindern, (herunter zu ſezen.)

Oder: Auf ewig zu verweiſen, er könte denn das entwendete dem Beſtohlnen erſezen, oder es wolte dieſer ihm den Diebſtahl erlaſſen, immaſen derſelbe hierüber zuförderſt zu befragen, auf ſolchen Fal iſt die zuerkante Landesverweiſung, bis auf 10 Jahr zu vermindern, jedoch

*) Römiſch: *Marco Terentio, quando citatus neque reſpondit, neque excuſatus eſt, ego ei unum ovem mulctam dicto.* Gellius Noct. Att. lib. 2. c. 1.

doch Inquiſit auf beyde Fälle die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, davon die auf dem 81. Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 5 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, die auf dem 52ſten Blatte aber ohne Abgang zu laſſen, in ſo weit er etwas im Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

IV. So iſt dieſelbe zwar geſtalten Sachen nach, und in Anſehung ihrer Schwangerſchaft (in Anſehung, daß es mit ihrer Niederkunft ſich noch einige Zeit verziehen dürfte) mit der ſonſt verdienten Leibesſtrafe zu verſchonen, jedoch ohne dieſelbe derer ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, ſowohl die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten ꝛc.

V. Daß die Inquiſiten zuerkante Strafe der 2 jährigen Landesverweiſung, in eine Geldbuſe, ſeinem Vermögen nach, jedoch daß ſich ſelbige über 15 Gülden nicht erſtreke, wohl verwandelt werden mag.

VI. Daß Jacob Cujazens Suchen, wegen Verwaudelung der ſeiner Tochter Suſannen Ehebruchs halber zuerkanten ewigen Landesverweiſung in eine Geldbuſe, ohne Landesherliche Begnadigung, nicht ſtat hat.

Oder: Daß die N. W. N. zuerkante Strafe, weil ſolche ein fleiſchliches Verbrechen betrift, ohne Vorbewuſt der hohen Landes Obrigkeit nicht verwandelt werden mag.

Strang.

Strafe des Galgens I.

Milderung wegen erſezten Diebſtahls, ſiehe Diebſtahl Num. VIII.

I. Als dieſelben uns Churfürſtlich Sächſiſchen gnädigſten Befehlig in Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, N. W. N. darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation und was derſelbe zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider jezt gedachten N. ergangenen Inquiſitions-(ſowohl Lucien Neratien betreffende) auch andern

andern beygelegten Acten in 5 unterſchiedenen Stüken, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat ernanter N. — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — So möchte N. daferne er auf ſeinem, (wegen des am 5ten Jenner des 1763ſten Jahres, in Friedrich Brummers Hauſe zu *) Aräenburg begangenen Diebſtahls) albereits gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt, wie Recht überwieſen würde, ſolchen von ihm begangenen und eingeräumten Verbrechens halber, mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtrafet werden, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung gewanten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen.

Oder: So iſt Inquiſit, daferne er oberwehnten wegen des X. XLV. und LIIſten Diebſtahls auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig beharren, oder des ſonſt wie recht überführet würde, ſolcher von ihm begangenen Verbrechen halber, mit dem Strange vom Leben zum Tode zu ſtrafen.

Straſenraub, ſiehe Raub.

Studenten.

Akademiſche Relegation I.

Strafe des Carcers II.

Siehe auch: Abeundi Conſilium.

I. Daß N. W. N. ſeiner begangenen und eingeräumten Begünſtigung halber, vermittelſt öffentlichen Anſchlages, von der hohen Schule zu Leipzig 5 Jahr lang zu verweiſen, ſowohl die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig.

II. Daß Hadrian Beverland, ſeiner verübten Begünſtigung halber, deren er geſtändig, 8 Tage lang mit Strafe des akademiſchen Cacers zu belegen, er iſt auch die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Stum-

*) Dieſes ſezet man, wenn er mehrerer Diebſtähle beſchuldiget wird, aber nur einen groſen und wichtigen eingeräumet.

Stummer.

Wenn er einen Eyd ablegen ſol I.

Wenn ein taub gebohrner, Artikelsweiſe zu vernehmen II.

Peinliches Endurthel III.

Wenn ſich ein Inquiſit boshafter Weiſe ſtum ſtellet IV.

I. Daß Klägers Principal, wenn er Schwachheit halber nicht reden kan, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch geſtalten Sachen nach ein Geiſtlicher zu gebrauchen, welcher ihm inſonderheit, daß ein ſchriftlicher Eyd eben die Verbindlichkeit, als ob er mündlich nachgeſprochen worden, haben ſolte, zu Gemüthe führe, den für Gefährde eigenhändig in Gerichten niederzuſchreiben, Beklagtens Principal aber ſodann den Haupteyd zu leiſten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Daß wider N. W. N. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, zu dem Ende gewiſſe Artikel abzufaſſen, und mittelſt Zuziehung ſolcher Perſonen die ſeiner Zeichen kundig, und welche diesfals beſonders zu vereyden, von ihm, was er daran einzuräumen geſonnen? möglichſten Fleiſes zu erforſchen, hierüber Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch wenn es möglich, mit ihm zu confrontiren, worauf ꝛc.

III. Als uns angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, N. W. N. darauf zu erkennen gegebene Antwort, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten, auch eine Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Hat N. W. N. als er ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, nach ſeines hierzu ausdrüklich vereydeten Bruders N. Verſicherung, durch Zeichen zu verſtehen gegeben, daß er ꝛc. Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil N. W. N. taub und ſtum geboren, bey dergleichen Umſtänden aber ein ſolch Bekentnis, als zu Volſtrekung *) der auf dieſes Verbrechen geſezten ordentlichen Strafe erfoderlich, nicht vorhanden, mithin nur eine willkührliche ſtat findet; So iſt gedachter N. W. N. derer ꝛc. Lande,

*) Ob und wie weit ein Stummer gemartert werden könne? unterſuchet Finkelthaus Obſ. 45.

Lande, jedoch geſtalten Sachen nach, ohne abzulegenden Urpheden, auf ewig zu verweiſen, immaſen er auch die anfgewanten Unkoſten ꝛc.

IV. So wil vonnöthen ſeyn, zuförderſt gewiſſe Inquiſitional Artikel abzufaſſen, ſodann N. W. N. nach vorgehender ernſthafter Vorſtellung, daß an ſtat ſeiner bisherigen nur zur Verlängerung des Gefängniſſes und Verſchlimmerung ſeiner Sache dienenden Verſtokung, er Got und der Obrigkeit durch Bekentnis der Wahrheit die gebührende Ehre thun ſolle, jeder Artikel insbeſondere vorzuhalten, und darauf eine (unbewundene) Antwort von ihm zu begehren, auch was er dabey ſaget oder thut, getreulich nieder zu ſchreiben, nicht weniger auf den Fal, wenn er ſich als ein Stummer anzuſtellen, fortfahren und in ſeiner Hartnäkigkeit beharren ſolte, 14 Tage nach einander mit Waſſer und Brode zu beköſtigen, jedoch auch, wenn binnen dieſer Zeit und vor deren Ablaufe er eine richtige und ſich ſchikende Ausſage zu thun, ſich erbiethen ſolte, ſolche ſogleich von ihm anzunehmen und zur articulirten Verhör (fortzuſezen) zu verſchreiten, auch die ſonſt gewöhnliche Koſt ihm wiederum zu reichen. Im Fal aber die Beköſtigung mit Waſſer und Brode nichts fruchten ſolte, ſo iſt ihm eine völlige ſächſiſche Friſt, worinnen weder der Tag der Andeutung, noch des Termins zu rechnen, zu ſezen und ihm, daß er innerhalb ſolcher Zeit, längſtens aber an dem beſtimten lezten Tage, ſeine Ausſage unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals der gerügten Verbrechen für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, auf jeden Artikel erſtatten ſolle, zu bedeuten, jedoch auch in währender ſolchen ſächſiſchen Friſt von Zeit zu Zeit jezuweilen an Gerichtsſtelle, ob zu Verkürzung ſeiner Haft er die auferlegte Antwort beſchleunigen wolle? zu vernehmen und ſolche, wenn ſie nicht eher erfolget, hauptſächlich an dem beſtimten lezten Tage ihn vor genugſam beſezter Gerichtsbank abzufodern, und wenn er entweder nichts antwortet oder leugnet, mit denen Zeugen zu confrontiren, worauf und wenn von ſolchen allen beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was ſich zu Recht gebühret. Siehe auch: Delinquent.

Stuprum, ſiehe Hurerey und Schwängerung.

Subhaſtation.

Allerley Formeln I.

Licitatio privata, ſiehe Provocation.

I. Daß nach vorgehenden gewöhnlichen Anſchlage mit öffentlicher Feilbiethung des Guthes N. wohl verfahren werden mag.

Oder: Daß mittelſt öffentlichen Anſchlages das Guth denen Meiſtbiethenden zu überlaſſen.

Oder: Daß mit der geſchehenen Zuſchlagung des Guthes gebührend nicht verfahren, ſondern daſſelbe anderweit zur Subhaſtation zu bringen.

Oder: Daß mit fernerer Subhaſtation billig in Ruhe zu ſtehen.

Oder: Daß mit öffentlicher Feilbiethung des Ritterguths Aſtraenburg gebührend nicht verfahren, derowegen vor allen Dingen, in denen ad Tit. 39. §. 13. der Erläuterten Proces Ordnung vorgeſchriebenen Städten, das Subhaſtations Patent (der öffentliche Anſchlag) auszuhängen, und das Guth ſodann demjenigen, welcher das meiſte darauf biethet, zu zuſchlagen.

Oder: Daß Beklagten eine Friſt von 14 Tagen zur Bezahlung einzuräumen, in deren Entſtehung mit öffentlicher Feilbiethung ſeines Brauhauſes, mittelſt gewöhnlichen Anſchlages, wohl verfahren werden mag.

Submiſſio ad Acta, ſiehe Leuterung.

Subſtantiá majoris, ſiehe Specification und Appellation.

Subſtituendi, ſiehe Volmacht Num. IV.

Succumbenz Gelder, ſiehe Caution.

Summariſch.

Summariſche Vernehmung I.

Schuzſchrift darwider II.

Wenn ſich jemand nicht vernehmen laſſen wil, ſiehe Stum und Auſenbleiben.

I. Wenn nun Titius des auf dem 32ſten Blatte gerügten Verbrechens halber, jedoch noch zur Zeit nur ſummariſch, vernommen worden, immaſen zuförderſt zu beſchehen, ſo ergehet auch diesfals ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt ferner was Recht iſt.

II. Daß Thomas Morus, des beſchehenen Einwendens ungeachtet, nach Anleitung des Urthels auf dem 24ſten Blatte, anderweit zur ſummariſchen Vernehmung über die wider ihn gerügten Begünſtigungen, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen, worauf ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt ferner ergehet was ſich gebühret.

Oder: Daß Marx Anton Muret etwas, ſo ihn wider die auf dem 29ſten Blatte zuerkante ſummariſche Vernehmung zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, ſondern derſelbe hierzu anderweit, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals des gerügten Verbrechens für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Suppletorium.

Bey den Endurtheilen I.

— — Bey einer geringfügigen Sache II.

Wenn Kläger ſich deſſen verweigert III.

I. Auf Klage, Antwort, geführte Beweiſe und Gegenbeweiſe, auch erfolgte Geſäze, Johan Brunnemans Klägers an einem, die Gemeinde zu Themishayn Beklagte andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen und andern beygelegten Acten, in 5 unterſchiedenen Stüken, zugeſchiket; Erachten wir: Daß vor allen Dingen Kläger,

daß das geklagte Stüke Holz ihm erb- und eigenthümlich zuſtehe, vermittelſt Eydes zu erhalten, alſo noch zur Erfüllung zu ſchwören ſchuldig, und es hat ſodann derſelbe das Eigenthum gedachten Stük Holzes zur Nothdurft dargethan; Würden hiernächſt Beklagte durch drey oder viere ihres Mittels, denen die beſte Wiſſenſchaft der Sache beywohnet, daß über 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage von Zeit der erhobenen Klage zurük gerechnet, die Gemeinde zu Themishayn ſich im Beſitz befunden, im mehr beſagten Walde das abgefallene und von dem Winde abgebrochene Holz zu leſen, oder durch die Ihrigen leſen zu laſſen, vermittelſt Eydes erhalten, ſo haben ſie das angezogene und ihnen zu erweiſen auferlegte Befugnis zur Gnüge erwieſen, derowegen ſie von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, beyderſeits aufgewante Unkoſten aber ſind aus bewegenden Urſachen gegen einander aufzuheben.

Oder: Würde Kläger, daß er —— vermittelſt Eydes erhalten und alſo noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget (nachgelaſſen) und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen, derowegen Beklagter die gefoderten 100 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges vom fünften März des 1762ſten Jahres an zu rechnen, demſelben zu bezahlen ſchuldig; Im übrigen ſind die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten billig gegen einander aufzuheben.

Oder: Daß Kläger dasjenige, ſo ihm in Anſehung derer Wieſen ſchlechterdings, ingleichen auch, wenn er vermittelſt Eydes erhält, und daß die Felder ſein Eigenthum, noch zur Erfüllung ſchwöret, ſodann auch dasjenige, was ihm wegen derer leztern zu beſcheinigen auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft beygebracht, derowegen Beklagte nunmehro das angezogene Befugnis ꝛc.

II. Würde Kläger, daß bey ſeiner Verlobung ihm Beklagter eine Mitgift von 50 Gülden baaren Geldes, dieſes auch gleich nach der Hochzeit, auszuzahlen verſprochen, vermittelſt Eydes erhärten, dieſemnach noch zur Erfüllung ſchwören, als wohin er wegen Ausſage des Zeugens fol. 20 billig zu laſſen, ſo iſt Beklagter beſagte 50 Gülden, nebſt Zinſen des Verzuges von Klägers Hochzeit an,

dem-

demſelben zu bezahlen ſchuldig, die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten aber, ſind aus bewegenden Urſachen gegen einander aufzuheben.

III. Dieweil Kläger den ihm rechtskräftig zuerkanten Erfüllungs Eyd, nach der im Urthel vorgeſchriebenen Notul, abzulegen nicht vermocht, hieraus aber nunmehro, wie frevelhaft er Klage erhoben, ſatſam erhellet, ſo iſt Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, und Kläger die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Supplicatio.

Deſſen Remedium I.

In der Appellations Inſtanz II.

Wenn blos auf vorige Acten ſich bezogen III.

Wenn beyde Theile ſuppliciret, ſiehe Num. II.

Ob ſie anzunehmen, ſiehe Remedia.

I. Auf Supplications Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) Wolfgang Adam Lauterbachs Klägers (Appellantens) an einem, Otto Tabors Beklagtens (Appellatens) andern Theils; Erkennen wir: Daß es eingewanter Supplication ungeachtet *) bey dem am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten, auf dem 36ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet. Es iſt auch Kläger die Unkoſten des verzögerten Proceſſes Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Nunmehro ſo viel Klägers andere Beſchwerde anlanget, aus denen Acten ſo viel zu befinden: Daß Beklagter die Unkoſten des Proceſſes Klägern zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern es werden ſelbige billig gegen einander aufgehoben, immaſen wir ſie hiermit gegen einander

*) Supplicatio iſt eigentlich nach Römiſchen Rechte nur alsdenn zu gebrauchen, wenn das Urthel ein Richter abgefaſſet, von welchem man an einen höhern ſich nicht berufen kan. Auth. Supplicatio C. de precibus imperatori offerend. Hat alſo ſolches Rechts Mittel in Sachſen nicht ſtat, weil da in ſolchen Fällen die Oberleuterung eingeführet.

ander compenſiren und aufheben; Dahingegen es im übrigen eingewanter Supplication ungeachtet, bey unſern vorigen Num. Act. 46. befindlichen Urthel billig bleibet.

Oder: Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden: Daß es nicht bey dem auf dem 112ten Blatte, ſondern bey dem fol. 9. derer Acten erſter Inſtanz befindlichen Erkentniſſe ſchlechterdings zu laſſen.

Oder: Wie im Appellations Gerichte zu Dresden wegen derer in der Niederlauſiz ſtat der Appellationen eingeführten Supplicationen zu erkennen gebräuchlich iſt: In Supplications Sachen derer Anwälde N. Beklagtens an einem ꝛc. Erkennen ꝛc. Daß es beyderſeits eingewanter Supplicationen ungeachtet.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze in Supplications Sachen derer Anwälde ꝛc.

II. Auf Supplications Schriften und erfolgtes rechtliches Einbringen (in Appellations Sachen) Actorn des Wayſenhauſes zu Themishayn Klägers (Appellantens) an einem, Benjamin Leubers Beklagtens (Appellatens) andern Theils; Erkennen wir: Daß Kläger (Appellat) ſich zur Nothdurft legitimiret und hat übrigens, weil er deſſen und deſſen auf dem 140ſten Blatte ſich erkläret, es dabey ſein Bewenden; hiernächſt iſt, ſo viel (Appellantens) Klägers Supplication anlanget, nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden — dahingegen in Anſehung (Appellatens) Beklagtens Supplication es deren ungeachtet, bey vorigen Urthel billig bleibet.

III. Auf Supplications Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen N. W. N. Klägers an einem ꝛc.

Suſpenſio.

Vom Amte I.

I. Dieweil — *) ſo iſt er bey 5 Thaler Strafe ſchuldig, ſeine Ausſchweiſungen und Ungebührniſſe öffentlich auf der Canzel für ſeiner Gemeinde zu erkennen, und wird er hier-

*) Römiſch: Ordine decuriorum te biennio abſtinere jubeo. L. 3. C. quib. in cauſ. infam. irrog.

hierüber 4 oder 5 Tage mit leidlichen prieſterlichen Gehorſam beleget, oder auf 4 Wochen lang ſeines geiſtlichen Amtes und deſſen Einkünften entſezet, er iſt auch hierüber alles Ernſtes zur Lebens Beſſerung dergeſtalt, daß im Fal dieſelbe nicht erfolgen und abermalige Beſchwerden wider ihn einlaufen würden, er ſeines Pfarrdienſtes für verluſtig erkläret werden ſolle, zu vermahnen, und die aufgelaufenen Unkoſten abzuſtatten verbunden.

Suſpenſiva, ſiehe Remedia.

Syndicat.

Wie ſich ein Syndicus legitimiret I.

Wenn ein Fehler im Syndicate II.

Inſonderheit wenn die Tutoria ermangeln III.

Wenn die meiſten Glieder der Gemeinde, bey Errichtung des Syndicats abſpringen IV.

I. Daß die Zeug- und Leinweber Innung zu Sanct Aſträenſtadt, durch einen oder mehrere zu Recht beſtelte Syndicen, die das zeithero verhandelte genehmigen *), bey 5 Thaler Strafe, zu erſcheinen und vermittelſt derſelben ihre Nothdurft zu denen Acten zu bringen ſchuldig.

Oder: Daß beklagte Gerichte, durch einen oder mehrere zu Recht beſtelte Syndicen, welche das zeithero verhandelte genehmigen, künftighin bey 5 Thaler Strafe zu erſcheinen ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze Actoren des angegebenen Syndicen der Gemeinde zu Sanct Aſträenſtadt Klägers an einem ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger vermittelſt eines, nach Masgebung der Erläuterten Proces Ordnung §. 6. ad Tit. VII. eingerichteten Syndicats, anderer geſtalt und beſſer als geſchehen, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

*) Einige ſezen es alſo: zu erſcheinen und vermittelſt ſolcher das zeithero in ihrem Namen verhandelte für genehm zu halten ſchuldig. Allein es klinget nicht gut jemanden, etwas zu genehmigen, für ſchuldig zu erkennen.

II. Daß zuförderſt diejenigen Unterthanen, welche bey Errichtung des Syndicats fol. 80. nicht erſchienen, anderweit zu gerichtlicher Genehmhaltung deſſen, was die angegebenen Syndicen bereits gethan, gebührend vorzuladen.

Oder: Daß Kläger anderergeſtalt und beſſer als auf dem 23. Blatte geſchehen, vermittelſt eines, nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. VII. §. 6. errichteten Syndicats, woraus zugleich, daß dazu ſämtliche Mitglieder der Gemeine gebührend erfordert worden, und wenigſtens zwey Drittel von ihnen zugegen geweſen, auch deren meiſter Theil gewilliget, zu erſehen, ſowohl durch Beyfügung derer annoch ermangelnden Vormundſchafts Beſtätigungen bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

III. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze Actoren des angegebenen Syndicen der Gemeinde zu Themishayn Klägers an einem ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger vermittelſt richtigeren Syndicats, nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. VII. §. 6. ſowohl durch Beyfugung der ermangelnden Vormundſchafts Beſtätigungen, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen verbunden.

Oder: Würde Beklagter beybringen, daß in klagender Gemeinde ſich Unmündige befinden, ſo iſt Kläger durch Beyfügung richtiger Vormundſchafts Beſtätigungen, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen verbunden.

IV. Würden die auf dem 81ſten Blatte benanten Mitglieder der Gemeinde zu Rechtshauſen, nebſt Carl Otto Rechenbergen, welcher nach Ausweiſung des 105ten Blattes ſich ebenermaſen von dem Syndicate losgeſaget, daß ſie Klägern und Mitklägern alles dasjenige, was beyde, Inhalts der Klage, von beſagter Gemeinde fodern, zugeſtehen und ihnen zu ihrem Antheile zu bezahlen gemeynet, deutlich ſich erklären, immaſen ihnen zu thun oblieget, ſo hat es bey ihrer Losſagung vom Syndicate ſein Bewenden, ſie ſind aber auch ſothaner zu bewürkender Erklärung behörig nachzukommen ſchuldig; Und weil ſolcher Geſtalt, daß nunmehro nicht weiter die ganze Gemeinde

meinde ſich in Rechtsſtreit einlaſſen wolle, ſich zu Tage leget, ſo ſind Beklagte mit der im vorigen Urthel auferlegten Anſchaffung eines Syndicats zu verſchonen. Würde nun Kläger die bey Errichtung des Syndicats gar nicht erſchienenen Perſonen von der Gemeinde, im Fal er ſelbige Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet, anderweit nach Jnhalt der auf dem 20ſten Blatte befindlichen Ladung vorladen, und ihnen ſolche Ladung, nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. IV. §. 2. behörig einhändigen laſſen, ſo ergehet derenthalber was ſich gebühret. Hiernächſt haben Klägere, die bey dem Gegenbeweis gebrauchten Urkunden A. Z. R. und T. zur Nothdurft anerkant, und weilen ſie auf den 12ten und 17ten Gegenbeweis Artikel ſich eingelaſſen, und ſelbige verneinet, ſind ſie den ihnen darüber zugeſchobenen Eyd, nach vorgehenden derer Beklagten für Gefährde, zu ſchwören verbunden; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

T.

Tagezeiten.

Wenn Beklagter ſolche ſchuldig I.

I. Daß Beklagter die nach Anweiſung des 16ten Blattes jährlich zu Lichtmeſſe zu zahlen angelobte 20 Thaler, auf die bereits verfloſſenen Jahre, ſamt Zinſen des Verzuges, von jeden Termins Verfalzeit an, Klägern zu bezahlen, auch damit künftig *) zu Lichtmeſſe, von Jahren zu Jahren, ſo lange bis die Schuld der 200 Thaler völlig abgetragen, (bey Vermeidung der Hülfe) fortzufahren verbunden.

Taub, ſiehe Stummer.

*) Ob man ſchon gewohnt iſt bey gewiſſen Fällen auf dieſe Art zu ſprechen, ſo muß ich doch geſtehen, daß mir anfangs wunderbar geſchienen, Beklagten im voraus zu verdammen, ehe er gehöret, und ehe man weiß, was ihm nicht etwa mitler Zeit für Ausflüchte und gegründete Einreden erwachſen möchten.

Taxatio.

Allerley Formeln I.

Siehe übrigens: Hauswirthſchaftliches Ermeſſen.

I. Daß mit Würderung des Lehnguthes Themishayn gebührend nicht verfahren, ſondern es wird daſſelbe, durch ſolche Perſonen, welche der Landwirthſchaft wohl kundig und vereydet ſind, billig in Anſchlag gebracht.

Oder: Daß vor allen Dingen das ſämtliche Guth in einen richtigen Anſchlag zu bringen, ſodann ꝛc.

Oder: Daß mit der gebethenen Würderung, mit Zuziehung des gemeinen Schuldners, gebührend zu verfahren.

Termin, ſiehe Auſenbleiben.

Terminliche Zahlung, ſiehe Tagezeiten.

Territio.

Wörtliche durch bloſe Vorſtellung, wie ſolche zu zuerkennen I.

— — Wenn ſolche ausgehalten II.

Wenn Inquiſit bekennet III.

Defenſion dawider IV.

Wenn man ſtat der zuerkanten Daumenſtöke auf eingewante Schuzſchrift, die Vorſtellung zuerkennet V.

Wirkliche durch Daumenſtöke VI.

— — Schnüren Anfang VII.

I. Als uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, Appollonien Tyanäen darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Entgegenſtellung und was beſagter Tyanäus zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt denen wider ihn ergangenen Unterſuchungs Acten, nebſt einer Frage zugeſchikt; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Wird ernanter Tyanäus beſchuldiget, daß er — Ob nun wohl derſelbe deſſen nicht geſtändig ſeyn wil, und zu ſeiner Entſchuldi-

ſchuldigung anführet, daß er ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Geſtändnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter vorzuſtellen, und mittelſt deſſen, als ſolte und wolte er ihn angreifen, jedoch noch zur Zeit unangegriffen, zu befragen: Ob er nicht ꝛc. Wenn nun ſeine in Güthe und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe zu denen Acten verzeichnet und mit dieſen hinwiederum überſchiket wird, ſo ergehet ferner was Recht iſt.

Oder: So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn ernanter Verres ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter vorzuſtellen, und durch denſelben, als ſolte und wolte er ihn angreifen, jedoch unangegriffen, befragen zu laſſen: Ob er nicht — Wenn nun ſeine in Güte oder vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret.

II. Als uns Lucien Catilinens ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions (Unterſuchungs) Acten, auch eine Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden; Hat ernanter Catilina, als er dem Scharfrichter vorgeſtellet worden, vor demſelben: Daß er zeithero Stehlens ſich nicht befließen, zu einer Diebsrotte nicht gehalten, inſonderheit am 6ten May des jüngſt abgewichenen 1762. Jahres ꝛc. erhalten, ſo mag nunmehro wider ihn diesfals weiter nichts vorgenommen werden, ſondern es iſt derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzehlen, ſowohl der gefänglichen Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu erlaſſen, jedoch zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäßigung, billig anzuhalten.

III. Als uns N. ſowohl in Güthe als vor dem Scharfrichter gethaner Ausſage ꝛc. Hat N. als er unſern vorigen Urthel zu Folge dem Scharfrichter vorgeſtellet worden,

vor demſelben geſtanden und bekant, daß er ꝛc. auch ſolche ſeine Urgicht den andern Tag hernach bey gütlichen Befragen nochmals beſtädiget; Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. So iſt er ſolchen eingeräumten Verbrechens halber derer ꝛc Lande ꝛc. mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, ſo wohl die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, in ſo weit er etwas in Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig.

IV. Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen und was D. Adrian Beverland zu ſeiner Nothdurft in Schriften ꝛc. Daß Inquiſit in ſeiner übergebenen Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm zu ſtatten komme, nicht ausgeführet, derowegen es bey dem auf dem 19ten Blatte befindlichen Urthel nochmals zu laſſen.

Oder: Daß Inquiſit in der übergebenen Vertheidigung ſo viel, daß er mit demjenigen, ſo ihm in vorigen Urthel zuerkant, zwar zu verſchonen, ausgeführet, es iſt aber ꝛc.

V. Daß Inquiſitin in ihrer übergebenen Schuzſchrift, ſo viel, daß ſie zu verſchonen, nicht ausgeführet, es iſt aber die zuerkante Peinlichkeit an ihr nicht zu volſtreken, ſondern ſie dem Scharfrichter vorzuſtellen, und durch denſelben: als ſolte und wolte er ſie angreifen, jedoch unangegriffen, über die im vorigen Urthel vorgeſchriebenen Frageſtüke zu befragen.

VI. Als uns angebrachte Rüge ꝛc. Hat, (oder Iſt) — Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß wenn Inquiſit ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen, und damit zu ſchrauben, jedoch, daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und mit Inquiſiten vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er dann mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht —— Wenn nun ſeine in Güthe und vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebſt ſolchen wieder überſchiket wird.

ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret.

Oder: Daß, wenn Inquiſiten ihr Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wollen, man wohlbefugt, dieſelben dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ſie mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen und damit zu ſchrauben, jedoch daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und mit ihnen vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey ſie denn mit allem Ernſte zu befragen, und zwar Cajus Popilius: Ob er nicht —— Hiernächſt Lucius Catilina: Ob er nicht ꝛc. Endlich beyderſeits: Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihnen darum bewuſt ſey? Wenn nun ihre ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſonderm Fleiſe aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was Recht iſt.

VII. Daß, wenn ernanter Sardanapal ſein Bekentnis anderweit in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen und damit zu ſchrauben, auch da dieſes nicht fruchtet, mit denen Schnüren den Anfang machen, jedoch, daß es bey dem wie jezt gedacht, verbleibe, und mit Inquiſiten vor dieſes mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernſte zu befragen: Ob er nicht ꝛc. Wenn nun ſeine ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage mit beſondern Fleiſe aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchiket wird, ſo ergehet wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret.

Teufel Bündnis, ſiehe Zauberey, Aberglauben, Hexerey.

Thätlichkeiten, ſiehe Injurien.

Theilung, ſiehe Provocatio.

Thiere.

Thiere, ſiehe Vieh.

Theologiſche Facultät, ſiehe Algemeine Regeln §. 15.

Tod.

Wenn Kläger oder Beklagter geſtorben I.
Hebet die Strafe auf II.
Die Erben müſſen benennet werden III.
Wenn einer dafür erklähret wird, ſiehe Abweſend.

I. Auf Klage beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze Jacobs Diſelius, und nunmehro deſſen Erbe, Regners Cyprianus von Ooſterga Klägers an einem, Johan Friedrich Bökelmans, vorjezo aber und nach deſſen Ableben, wider Auſenbleiben Arnold Moriz Holtermans, ebenfals als Erben, Beklagtens andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket. Erachten wir ꝛc. Dieweil nach Masgebung der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit. 17. §. 2. die Fatalien der Erben nicht eher als 4 Monate nach dem erfolgten Todesfalle fortzulaufen anfangen, ſo hat die auf dem 118ten Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung ꝛc.

II. Dieweil Appollonius Tyanäus verſtorben, ſo mag zwar ſeinethalben nichts erkant werden, es ſind aber nichts deſtoweniger die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten aus ſeinem Vermögen einzubringen.

III Daß Beklagter bey 5 Thaler Strafe des verſtorbenen Auguſtin Barboſens Erben mit ihren völligen Vor- und Zunamen anzugeben, und ſich derenthalben gebührend zu rechtfertigen ſchuldig.

Todesurthel, ſiehe Lebensſtrafe, Feuer, Säkung, Rad u. ſ. w.

Todtſchlag.

Frageſtüken I.

Reinigungs Eyd II.
Todſchlag durch Fahrläſſigkeit III.
Siehe übrigens: Nothwehre, Schwerd u. ſ. w.

I. Ob nicht Inquiſit, als er mit dem Entleibten in Streit gerathen, zuerſt nach dem Degen gegriffen?
Ob er nicht dieſes Gewehr zuerſt gezogen?
Ob er nicht dem Entleibten mit Vorſaz einen Stos zugefüget?
Ob nicht dieſer darauf alſofort zur Erde gefallen?
Ob nicht ſein Vorwand, daß er blos ſich jenes zu erwehren, dieſes gethan, falſch und erdichtet?
Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?
Oder: Ob nicht Inquiſit Titio den an ſeinem Haupte befundenen gefährlichen Schlag zugefüget?
Wie und auf was Maſe ſolches von ihm geſchehen?
Warum er ſolches gethan?
Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

II. Daraus ſo viel zu befinden: Würde ernanter Titius, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß er N. W. N. vorſezlicher Weiſe nicht erſchoſſen habe, ſchwören, immaſen ihm zu thun oblieget; So iſt er mit der ordentlichen Todesſtrafe zwar zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber, ſeiner Unachtſamkeit und groben Verſchuldung halber, derer Churfürſtlich Sächſiſchen und einverleibten Lande, worunter auch ꝛc. nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, immaſen er auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

III. Daß ernanter N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren ꝛc. ſich zu reinigen, und daß er am 26ſten März des jeztlaufenden 1764ſten Jahres durch einige Nachläſſigkeit, daß das Pferd mit ihm durchgegangen, nicht verſchuldet, noch betrunken geweſen ſey, ſondern ſein Vorwand, daß der Zügel geriſſen, nicht falſch und erdichtet, übrigens, ſo viel an ihm iſt, er alles

gethan, das geſchehene Unglük abzuwenden, zu ſchwören ſchuldig, wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo ꝛc.

Oder: Daß N. der bey der Geburt ihres in ſolcher geſtorbenen Kindes begangenen unverantwortlichen Fahrläſſigkeit auch übriger Vergehungen halber, deren ſie geſtändig ꝛc.

Tortur, ſiehe Marter.

Transactio, ſiehe Vergleich.

Transmiſſions Koſten.

I. Im übrigen hat Kläger die auf Verſendung derer Acten und Einholung rechtlichen Erkentniſſes aufgewante Unkoſten, ohne Beklagtens Beytrag, als bittender Theil allein zu entrichten.

Oder: Es ſind auch Beklagte die jezigen Urthels Gelder nebſt Bothenlohne, da ſie um die Verſendung der Acten angeſucht, allein zu tragen ſchuldig.

Tratto di Corda, ſiehe Wippen.

Trauung.

Strafe derer ſo ſich auſerhalb Landes heimlich trauen laſſen I.

I. Daß N. W. N. ſowohl ſein Eheweib Roſine, ihres eingeſtandenen Ungebührniſſes halber, wilkührlich jedes mit vierzehen täglichen Gefängniſſe zu belegen, oder um 2 Neue Schoke, ſo zu milden Sachen anzuwenden, zu beſtrafen, oder ſtat jeden Tages Gefängnis zu dreytägiger Handarbeit, Kirchen und Schulen zum Beſten, anzuhalten.

Triticiaria, ſiehe Markt Preis.

Trilhäusgen.

Strafe deſſelben I.

I. Daß

I. Daß N. W. N. ſeiner Begünſtigung halber eine Stunde lang in das Trilhaus zu bringen, derſelbe auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten abzuſtatten pflichtig.

Trunkenheit.

Wenn ſolche zur Gewohnheit worden I.

Eyd, daß er damals von ſeinen Sinnen nicht gewuſt II.

I. Und wird er hierüber 4 Wochen lang mit Gefängnis, darinnen aller Genus ſtarken Getränkes ihm zu verwehren, billig beſtrafet, er iſt auch, daß er künftighin ſich friedfertiger betragen, ſowohl an ſeinem Eheweibe und auf dem 12ten Blatte benanten Perſonen oder ſonſt jemanden weiter mit Thätlichkeiten nicht vergreifen oder rächen wolle, eydlich anzugeloben ſchuldig, immaſen ihm auch mit Feuer und Licht fürſichtiger umzugehen, bey Strafe der Haft, aufzuerlegen.

II. Daß ſein Vorwand, was maſen er zur ſelbigen Zeit dergeſtalt trunken geweſen, daß er nicht wiſſe, was er damals geredet, der Wahrheit gemäs ſey, zu ſchwören ſchuldig.

Tumm, ſiehe Stum.

Tumult.

Reinigungs Eyd I.

I. Daß ernante Labeo, Nerva der ältere und jüngere, Pegaſus, auch Celſus der ältere und Celſus der jüngere, nach vorgehender ꝛc. wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß, als zu angegebener Zeit von der Capitoniſchen Secte ſich Sabinus mit einigen Anhängern in ihr Dorf begeben, um den Proculus anzuwerben, ſie unter ſich oder auch andern Perſonen die Abrede, beſagten Proculus mit Gewalt zu befreyen, und zu ſolchem Ende einen Auflauf zu erregen, nicht genommen, noch daß Gewalt gebrauchet werde, jemanden angefriſchet, oder dazu beförderlich geweſen, weniger ſie ſelbſt den tumultuirenden

den Haufen angeführet, auch ihr Vorgeben, daß ſolcher nur aus 9 Perſonen *) beſtanden habe, der Wahrheit gemäs, und ſie bey denen vorgegangenen Gewalthätigkeiten mit Hand nicht angeleget, noch Aexte, Beile, Steine und Knittel in der Abſicht, gedachten Sabinus und ſeine Anhänger damit zu verlezen, zu ſich genommen, mit Steinen in das Haus, wo leztere ihr Quartier gehabt, nicht geworfen, und die Hausthüre aufzuſprengen nicht geſuchet, hierüber beſonders Nerva der Aeltere, daß er zu Pegaſo, wie er Prügel in Bereitſchaft halten, und mit ſtürmen helfen ſolte, noch zu dem Sabinus: Er wäre eben ein ſolcher Schlingel wie Capito, ſie wären beyde Spizbuben Zeug, einer ſo gut wie der andere, geſprochen, und eben ſo wenig denſelben einen Phantaſten geſcholten; dann Celſus der jüngere, daß er mit Aufhebung ſeines Stokes die Worte: Hier habe er eine Nelke, woran Sabinus noch heute riechen ſolte, nicht geführet, endlich Labeo: daß er eher, als bis Salvius Julianus mit dem edicto perpetuo ihm ein Loch in Kopf geſchlagen, ſein Meſſer nicht gezogen, und dabey die Worte: ſchlagt zu, ſchlagt die Hundsfütter, die Spizbuben tod, ingleichen Mord tauſend Sapperment, ſchlagt, daß ſie ſich zu rühren unvermögend, es ſind lauter ſchlechte Kerle, einer ſo gut wie der andere, desgleichen: Gieb doch dem Pacte Ohrfeigen, daß ihnen der Kopf brumme, nicht ausgerufen, zu ſchwören ſchuldig. Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſten, ſo iſt wegen des Eingeräumten Nerva der ältere 4 Wochen lang mit Gefängnis ꝛc. Daferne ſie aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermögen ꝛc.

Turbation, ſiehe Poſſeſſorium.

Tutorium, ſiehe Curatorium.

V. Va-

*) L. 4. §. 3. ff. de vi bon. rapt. MATHAEI de criminibus lib. 48. tit. 2. cap. 2. §. 5.

V.

Vacantia bona, ſiehe Fiſcus.

Vater.

Iſt ſein Kind anzuerkennen ſchuldig I.

Siehe übrigens: Kinder, Schwängerung, Specification.

I. Daß Beklagter Klägers Pflegbefohlnen als ſein ächt und rechtmäſiges Kind anzuerkennen, und die auf deſſen Geburt, Taufe Erziehung und Begräbnis verwanten Koſten, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Veneficium, ſiehe Gift, Zauberey.

Venter.

Wenn die verſchloſſene Leibesfrucht klaget I.

I. Auf Klage, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze N. W. N. für ſich und im Namen ihrer annoch tragenden Leibesfrucht Klägerin an einem, wider Auſenbleiben Carl Gotlieb Knorrens Beklagtens andern Theils, Erachten wir: Daß Klägerin als Vormünderin bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen ſchuldig, und iſt Beklagter der Klage für geſtändig und überführt zu achten, derowegen er des Verſtorbenen N. Nachlas mittelſt eines zu Recht beſtändigen Inventarii, oder in deſſen Ermangelung, eines eydlichen Verzeichniſſes Klägerin, ſowohl zu ihrem als zu der tragenden Leibesfrucht Antheile, wenn ſolche lebendig zur Welt kommet, ſamt denen erhobenen Nuzungen abzutreten, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten derſelben zu erſtatten verbunden.

Veränderung, Verbeſſerung, ſiehe Klage.

Verabfolgung der Delinquenten, ſiehe Abfolgung.

Verboth, ſiehe Verwarnung.

Verbrecher, ſiehe Delinquent.

Verbrennen, ſiehe Feuer.

Verdacht.

Ermangelung deſſen I.
Wider eine gewiſſe Perſon II.
Neuerlich ſich ereignender und doppelte Inquiſition III.

I. Daß wider Thomas Hobbeſen, in Ermangelung Verdachts, weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden und loszuzählen, ſowohl der gefänglichen Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu erledigen, auch mit Abſtattung einiger Unkoſten *) auſer ſo viel auf ſeine Koſt und Vertheidigung gegangen, zu verſchonen.

Oder: Daß zwar wider Anton Mureten noch zur Zeit in Ermangelung hinlänglichen Verdachts weiter **) nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe, da er ein Fremder, vermittelſt Eydes, daß er diesfals auf Erfodern, jederzeit vor hieſigen Gerichte ſich ſtellen wolle, anzugeloben, ſowohl die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

II. Als uns Acta die zu Sanct Aſträenſtadt im Jahr 1763 entſtandene Feuersbrunſt betreffend ***) nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daß in Ermangelung Verdachts noch zur Zeit wider eine gewiſſe Perſon nichts vorzunehmen, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung

*) Wenn man aber ſezet: Daß in Ermangelung hinlänglichen (oder gnugſamen) Verdachts wider ihn weiter nichts vorzunehmen, gehet es wohl an, daß man ihn nichts deſtoweniger auch in die Unkoſten vertheilet. Wo aber gar kein Verdacht vorhanden, wird er auch von Unkoſten losgeſprochen.

**) Römiſch: Non liquet. Siehe meine Rhapſ. Obſ. CCCCXVII.

***) Weil hier im Urthel keine gewiſſe Perſon genennet wird, ſo darf auch im Eingange niemand erwehnet werden, ſondern es heiſt: Als derſelbe uns das zu Themishayn jüngſt gefundene todte Knäblein betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket.

terſuchung verwanten Unkoſten, davon die auf dem 13ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 1 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, die auf dem 14ten Blatte aber ohne Abgang zu laſſen, Gerichtswegen zu übertragen.

III. Daß N. W. N. in der übergebenen Schuzſchrift ichtwas, ſo ihm wider die zuerkante Peinlichkeit zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, es iſt aber mit lezterer, bis er zuvor über den auf dem 80ſten Blatte gerügten neuen Diebſtahl, nach vorgängiger Wiederholung der bereits fol. 40 beſchehenen Ermahnung, ſummariſch und hernachmals Artikelsweiſe vernommen worden, annoch anzuſtehen.

Oder: Als dieſelben uns anderweit angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, Cnejus Popilius abermalige darauf gethane Antwort, ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, gehaltene Confrontation, ſamt denen wider nur gedachten Popilius ergangenen Inquiſitions (Unterſuchungs) Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß ernanter Popilius bey Volſtrekung der ihm bereits im Urthel auf dem 81ſten Blatte zuerkanten Peinlichkeit, auſer denen daſelbſt vorgeſchriebenen Frageſtüken, annoch über folgende: Ob er nicht zur angegebenen Zeit ꝛc. zu befragen? Worauf bey Wiedereinſendung derer ergangenen Inquiſitions Acten, auch diesfals ferner ergehet, was ſich zu Recht gebühret.

Oder Endurthel: Als uns angebrachte Rügen, eingezogene Erkundigung, zwoerley abgefaſſete Artikel ꝛc.

Vergleich.

Wenn die Partheyen über gewiſſe Puncte dergleichen eingegangen I.

Wenn dergleichen hinterzogen werden wil II.

I. Dieweil Samuel Stryk mit Burchart Gothelf Struven des dritten Klagepunkts halber, auf dem 19ten Blatte ſich verglichen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und ſind ſie ſothanen Vergleiche nachzukommen ſchuldig.

II. Daß Klägers Principalin, da ſie den nach Ausweiſung des 3ten Blattes getroffenen Vergleich zu hinterziehen ſuchet, nach Masgebung derer Rechte *), vor allen Dingen die darauf und diesfals bereits erhaltenen 40 Thaler Beklagtens Principalen wieder zurük zu geben ſchuldig, im übrigen und weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt ꝛc.

Veritatis Exceptio, ſiehe Exceptio.

Verkümmerung, ſiehe Arreſt und Präceptum de non ſolvendo.

Verlaſſenſchafts Vertreter, ſiehe Curator.

Verleitung, ſiehe Deſertion, Fabricanten und Werbung.

Verlöbnis.

Wenn Kläger die Eheklage fallen läſſet I.

Wenn die Ehe zu volziehen II.

Wenn das Verlöbnis getrennet wird III.

Wenn Braut und Bräutigam einander böslich verlaſſen IV.

Interlocut auf Beweis V.

Siehe übrigens: Furcht, Eheſachen ꝛc.

I. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze in Eheſachen ꝛc. Daß Beklagte von der angeſtelten Eheklage zu entbinden, jedoch ſelbige, wegen der hierbey gebrauchten Leichtſinnigkeit, um ein neu Schok (20. 30. 50 Thaler) zu beſtrafen.

Oder: Dieweil Klägerin ihre Eheklage fallen laſſen, ſo wird nunmehro das zwiſchen Klägerin und Intervenienten gehaltene Ehegelöbnis, durch prieſterliche Trauung und Beywohnung billig volzogen.

II. Auf

*) L. 14. C. de transact. L. 96. §. 1. ff. de ſolut.

II. Auf Klage, Antwort, verführten Beweis ꝛc. in Eheſachen N. Klägers an einem ꝛc. Daß Beklagte, beſchehenen Einwendens ungeachtet, die Ehe binnen 6 Wochen durch prieſterliche Trauung mit Klägern zu volziehen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig, widrigen Fals wird dieſelbe hierzu nicht unbillig durch gebührende Zwangsmittel angehalten.

III. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze in Eheſachen N. Klägers an einem ꝛc. Daß Klägers Suchen nicht ſtat hat, er iſt auch die aufgewanten Unkoſten ꝛc.

Oder: In Eheſachen N. Klägers an einem N. W. N. Beklagtens andern Theils, Erkennen wir ꝛc.

Oder: Als uns Acta in Eheſachen N. an einen N. W. N. andern Theils betreffend, nebſt einer Frage zugeſchiket, Demnach ꝛc.

Oder: Daß geſtalten Sachen nach, das getroffene Ehegelöbnis hinwiederum aufzuheben, immaſen wir ſolches hiermit caſſiren und aufheben. Es ſind aber beyde Theile des hierbey geäuſerten Leichtſinnes halber, jegliches um 2 neue Schok (20. 30. 50 Thaler) zu beſtrafen, immaſen ſie auch die verurſachten Unkoſten jegliches zu ſeinem Antheile und ſo viel ſie deren verurſachet, abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß das angegebene Ehegelöbnis geſtalten Sachen nach für bündig nicht zu achten, immaſen wir ſolches für unbündig erklären, auch beyden Theilen daß ſie ſich anderweit chriſtlich verehlichen mögen, hiermit verſtatten, und nachlaſſen, es iſt aber Beklagte der hierbey geäuſerten Leichtſinnigkeit halber um 20 Thaler zu beſtrafen.

IV. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam in Eheſachen N. Klägerin an einem, wider Ausenbleiben N. W. N. Beklagtens andern Theils, E. W. Daß das getroffene Ehegelöbnis nunmehro billig aufzuheben, immaſen wir ſolches hiermit caſſiren und aufheben, auch Klägerin ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen verſtatten und nachlaſſen, es wird aber Beklagter wegen der hierbey gebrauchten Leichtſinnigkeit um 20 Thaler beſtrafet.

V. Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze in Eheſachen N. Klägers ꝛc. Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Kläger den Grund derſelben in ſächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, darwider Beklagten der Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten bleibet, ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren Grundes geſtändig, darneben aber verſchiedene Ausflüchte zerſtörlicher Weiſe vorgeſchüzet, ſo iſt er ſolche in ſächſiſcher Friſt, Klägerin den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, ferner darauf ꝛc.

Verlorne Urkunde, ſiehe Landſchaftliche Obligationen.

Verluſt.

Der Klage I.

Der Exception II.

Der Urkunde III.

I. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds George Tobien Schwendendörfers Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Herman Conrings Klägers andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger ſeine erhobene Klage in ſächſiſcher Friſt, bey Verluſt derſelben fortzuſtellen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die auf dem 13ten Blatte angegebenen auf 1 Thaler 22 Groſchen gemäſiget werden, die auf dem 14ten Blatte aber ohne Abgang zu laſſen, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger nunmehro ſeiner Klage für verluſtig zu achten, und damit weiter nicht zu hören, er auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

II. Auf

II. Auf Leuterungsſchrift ꝛc. Würde Beklagtens Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß er, zur Zeit der am 3ten May des 1763ſten Jahres beſchehenen Antwort auf die Klage, von demjenigen, ſo er bey dem 3 und 4 Puncte gedachter Einlaſſung verneinet, keine andere Wiſſenſchaft gehabt, immaſen er zu Beſtärkung dieſes ſeines Vorgebens, nach Anleitung der Erläuterten Proces Ordnung ad Tit XVI. §. 3. zu laſſen, ſchwören, ſo iſt nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter ſeiner vorgeſchüzten Ausflüchte für verluſtig nicht zu achten, ſondern dieſelben in ſächſiſcher Friſt, Klägern den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze, Vormunden Beltizien Gozadinin, Klägers an einem, Anwalds Ulrich Zaſens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagtens Principal die mit R. bemerkte Urkunde abzuſchwören nicht vermocht, ſo iſt ſelbige nunmehro für unerkant und er ſeiner gehabten Ausflüchte für verluſtig zu achten, ſolchemnach derſelbe, die in gedachter Urkunde erwehnten 200 Thaler in die Erbſchaft einzuwerfen, und davon Klägers Principalin ihren vierten Theil nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit des erfolgten Ablebens N. W. N. zu bezahlen, nicht weniger die verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, derſelben zu erſtatten ſchuldig, im übrigen wird er annoch hierüber um 10 Thaler beſtrafet, er könte und wolte denn, nach Anleitung der verbeſſerten Proces Ordnung ad Tit. XXV. §. 4. vermittelſt Eydes erhärten, und daß, als er zur Diffeſſion berührter Urkunde ſich anerbothen, er ſolche wirklich für unrichtig gehalten, und dergeſtalt hierüber keine Gefährde begangen habe, ſchwören, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Oder: Auf Klage, Antwort, auch Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds Johan Rebhahns Klägers an einem, wider Auſenbleiben Caſpar Zieglers Beklagtens andern Theils, ſo uns ſamt denen diesfals ergangenen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß Be-

klagter an dem ihm zuerkanten Hauptehde, weil er in dem zu deſſen Ablegung anberaumten Termine nicht erſchienen, ſich verſäumet, und da er hierdurch ſeiner Ausflüchte verluſtig, die geklagten 70 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der angeſtellten Klage, Klägers Principalen zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

III. Daß Kläger an denen mit A. C. F. Num. 1 und 7 bemerkten Urkunden, weil er, nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung, ſolche durch einen Dolmetſcher in die teutſche Sprache überſezet denen Artikeln nicht begefüget hat, ſich verſäumet.

Verminderung, ſiehe Eyd.

Vermögen.

Muß der Schuldner eydlich anzeigen I.

I. Als uns ꝛc. Daß Beklagter, wie er, auſer denen auf dem 23ſten Blatte angegebenen Sachen und dem, was er zu ſeiner nothdürftigen Bedekung täglich auf dem Leibe träget, etwas mehreres an liegender oder fahrender Habe, auch barem Gelde oder auſenſtehenden Schulden nichts im Vermögen habe, inſonderheit einige Sontags Kleider, ferner die auf dem 135ſten Blatte angegebene Taſchen Uhr und die fol. 220. erwehnten Bücher nicht eigenthümlich beſize, auch in dem am Tage vor volſtrekter Hülfe zu ſeiner Schweſter getragenen Käſtlein, einige ihm ganz oder zum Theil gehörige Sachen ſich nicht befunden, weniger er etwas von dem Seinigen in der Abſicht, Klägern darum zu bringen, gefährlicher Weiſe veräuſert, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo hat zwar Klägers auf dem 305ten Blatte wider ihn gerichtetes Suchen nicht ſtat, jedoch iſt derſelbe, daß, wenn er zu beſſern Mitteln gelanget, er Klägern den Rükſtand der Schuld nebſt denen Unkoſten, ſo bald als nur möglich, von freyen Stüken vollends abtragen wolle, eydlich anzugeloben ſchuldig; Die auf dem 309ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren ſind, da ſie übermäſig nicht angeſezt, ohne Abgang zu laſſen.

Vernehmung, ſiehe ſummariſch und Inquiſition.

Verſäumnis.

Bey Leuterungen I.

Bey der Appellation II.

Bey Artikeln III.

Derer Urkunden IV.

Am Eyde V.

Des Beweiſes VI.

— — wird zuweilen noch gerettet VII.

An Beweiſe der Exceptionen VIII.

An Zeugen IX.

Wiedereinſezung darwider X.

Siehe übrigens: Deſertions Proces und Auſenbleiben.

I. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam derer Anwälde George Adam Struvs Beklagtens an einem, Ulrich Hubers Klägers andern Theils; Erachten wir: Daß die eingewante Leuterung, weil ſolche in dem angeſezten Termine, von Mund aus in die Feder nicht fortgeſtellet worden, (deſert und) erloſchen, Beklagter auch die dadurch verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern es iſt Kläger zur Proſecution der eingewanten Leuterung, bey deren ſowohl der ſeinen Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, Verluſte, anderweit gebührend vorzuladen, jedoch beſagte Gemeinde die Unkoſten dieſes Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalden des Wohlgebohrnen Herren Samuels Freyherrens von Puffendorf Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben der Gemeinde zu Aſträenburg Klägerer andern Theils, ſo uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten

achten wir: Daß geſtalten Sachen nach und in Anſehung der klagender Gemeinde zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in den vorigen Stand die auf dem 84ſten Blatte angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern zur Fortſtellung der auf dem 73ſten Blatte eingewanten Leuterung ein anderweitiger Termin anzuberaumen, und erwehnte Gemeinde zur Einlaſſung auf die gegenſeitige Leuterung, unter der Verwarnung, daß in deſſen Verbleibung nichts deſtoweniger hauptſächlich erkant werden ſolle, auch bey Verluſt obgedachter rechtlichen Wohlthat gebührend vorzuladen, es iſt aber beſagte Gemeinde die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten verbunden.

Oder: In Appellations Sachen derer Anwälde, Johan George Kulpiſens Appellantens an einem, Ulrichs von Eyben Appellatens andern Theils; Erkennen wir: Würde Appellantens Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß er nicht anders wiſſe auch glaube und dafür halte, als daß die auf dem 39ſten Blatte befindliche Ladung ſeinem Anwalde, George Schubarten, nicht eingehändiget worden, ſchwören, ſo iſt die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen, Materialien belangend, erſcheinet ſodann aus denen Acten allenthalben ſo viel, daß was das 4 und 5te Glied der dritten Beſchwerde betrift, wohl appelliret derowegen — Im übrigen iſt in erſter Inſtanz wohl geſprochen; jedoch ſo viel die 6te Beſchwerde betrift, mit dieſer Erklärung — (Es wird auch dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.)

II. Daß die eingewante Appellation, weil Beklagter der richtig eingehändigten Ladung ungeachtet, den Bericht nicht abgelöſet, (deſert und) erloſchen, es iſt auch derſelbe die Unkoſten des verzögerten Proceſſes, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: In Appellations Sachen derer Anwälde, Ahasveren Fritſchens Appellantens an einem, Johan Wolfgang Textors Appellatens andern Theils; Erkennen wir:

wir: Daß wenn auch die eingewante Appellation nicht (desert und) erloſchen, nichts deſtoweniger in erſter Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen Richter billig zu remittiren, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen.

Oder: Daß wenn gleich die eingewante Appellation in ihren Formalien beſtändig wäre, nichts deſtoweniger, ſo viel die Materialien betrift, in voriger Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache an vorigen Richter billig remittiret wird, immaſen wir ſie hiermit dahin remittiren und weiſen. Es iſt auch Appellant die Unkoſten des verzögerten Proceſſes ꝛc.

III. Daß Kläger an dem 5. 6. 7. 8. 9 und 10ten Beweisartikel ſich verſäumet.

IV. Daß Kläger an Production derer mit A. und B. bemerkten Urkunden ſich verſäumet, er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten ꝛc.

Oder: Würde klagender Actor vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſein Vorgeben, wasmaſen er, auf der fol. 39. angezeigten Reiſe, durch den daſelbſt angegebenen ungefähren Zufal unvermuthet aufgehalten worden, der Wahrheit gemäs ſey, ſchwören, ſo hat die auf dem 44ſten Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt Beklagter nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, zur Anerkentnis derer mit ☉. ☾ und ☿ bemerkten Urkunden, unter der Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen ſolche für anerkant geachtet werden ſollen, ferner zur Einlaſſung auf den 48 und 50ſten Beweisartikel, ſub poena confeſſi et convicti gebührend vorzuladen, jedoch die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

V. Auf Klage Antwort, (auch Vorbringen) und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Johan Schilters Klägers an einem, wider Auſenbleiben Johan Chriſtoph Wagenſeils Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter an dem ihm zuerkanten Haupteyde, weil er in dem anberaumten Schwörungs Termine nicht erſchienen, ſich verabſäumet, und da er hierdurch ſeiner Ausflüchte verluſtig,

luſtig, die geklagten 70 Thaler, nebſt Zinſen des Verzuges, von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehendeu deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwaldens Nikol. Hertens Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Gotlieb Gothard Titius Klägers andern Theils; E. W. Daß Kläger an dem ihm zurükgeſchobenen Eyde ſich verſäumet, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen, Kläger auch die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Actoren Vormunden Beltizien Gozadinin Beklagtens an einem, wider Auſenbleiben Gregor Holoanders Klägers andern Theils; Erachten ꝛc. Dieweil Kläger an dem Eyde für Gefährde ſich verſäumet, ſo iſt Beklagtens Principalin von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen, immaſen auch erſterer die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, lezterer zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Dieweil Klägers Principal den ihm über den 5 und 9ten Punct der Einlaſſung zurükgeſchobenen Eyd nebſt dem für Gefährde abgeleget, im übrigen aber Beklagtens Principal an dem ihm bey dem 3. 4 und 8ten Puncte der Kriegsbefeſtigung auferlegten Haupteyde, nachdem er, in dem auf dem 35ſten Blatte hierzu anberaumten Termine in Perſon nicht erſchienen, ſich verſäumet, ſo iſt derſelbe die geklagten 1000 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges vom 23ſten April des 1762ſten Jahres, als von Zeit der ihm auf dem 6ten Blatte eingehändigten Klage, Klägern zu bezahlen, auch alle durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

VI. Auf Klage, Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde Andreen Hombergs Klägers einem, George Beyers Beklagtens andern Theils; Erachten

achten wir: Daß Kläger an dem ihm auferlegten Beweiſe ſich verſäumet, derowegen Beklagtens Principal von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen, es iſt auch demſelben erſterer die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger an dem 5. 6. 7. 8. 9 und 10ten Beweisartikel ſich verſäumet.

VII. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Würde Klägers Principal vermittelſt Eydes erhalten, und daß ihm die Beweisartikel benebſt der Ladung, nicht am 12ten, ſondern allererſt am 17ten September des jeztlaufenden 1763ſten Jahres eingehändiget worden, ſchwören, ſo hat die angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung nicht ſtat, ſondern ſolchen Fals derſelbe die Urkunden A. und B. ſo wie Beklagter auf alle Fälle die mit ☿ und A. bemerkten zur Nothdurft anerkant. Dieweil hiernächſt Beklagter auf den 16ten Gegenbeweisartikel ſich eingelaſſen, und denſelben verneinet, ſo iſt, im Fal obiger Eyd geleiſtet worden, deſſen Principal den ihm darüber zurükgeſchobenen Haupteyd nach vorgehenden ꝛc.

Oder: Würde klagender Actor vermittelſt Eydes erhalten, und daß ſein Vorgeben, was maſen er, bey der nach dem 87ſten Blatte angezeigten Reiſe, durch einen ungefähren Zufal unvermuthet aufgehalten worden, nicht falſch und erdichtet ſchwören, ſo hat die auf dem 70ſten Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat, ſondern es iſt Beklagter nochmals mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, zum Anerkentniſſe derer mit ⊙ A. und B. bemerkten Urkunden, unter der Bedrohung, daß ſie ſonſt für anerkant gehalten werden ſollen, ferner zur Einlaſſung auf den 48 und 50ſten Beweisartikel unter der Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für eingeräumt geachtet werden ſollen, gebührend vorzuladen; jedoch Kläger die Unkoſten des künftigen Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß die auf dem 50ſten Blatte angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung geſtalten Sachen nach nicht ſtat hat, ſondern es iſt Beklagter nochmals unter der auf

dem

dem 38ſten Blatte befindlichen Verwarnung gebührend vorzuladen, jedoch Kläger die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung erſtern zu erſtatten ſchuldig.

VIII. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde Caſpar Heinrich Horns Klägers an einem, Stephan Baluzens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Beklagter an dem ihm nachgelaſſenen Beweiſe der vorgeſchüzten Ausflüchte ſich verſäumet, derowegen (es nunmehro bey dem Urthel auf dem 30ſten Blatte ſchlechterdings zu laſſen) deſſen Principal die geklagten 500 Thaler nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 3ten May des 1759ſten Jahres an, Klägers Principal zu bezahlen, ſo wohl die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten ꝛc.

IX. Daß Kläger an denen bey ſeinem Beweiſe angegebenen Zeugen, weil er im Productions Termine nicht erſchienen, und die wider deſſen Fortgang eingewante Appellation auf dem 108ten Blatte verworfen worden, nach Vorſchrift der Erläuterten Proces Ordnung, ad Tit. XX. §. 7. ſich verſäumet, er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richteerlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger an denen bey ſeinem Beweiſe angegebenen erſten und andern Zeugen ſich verabſäumet, und iſt er die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden ꝛc. Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

X. Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung nicht ſtat hat, ſondern es iſt Kläger zur Proſecution der eingewanten Leuterung, bey deren und der ſeinem Principalen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, Verluſte, anderweit gebührend vorzuladen, jedoch die Unkoſten dieſes Termins Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Verſchwender, ſiehe Prodigus.

Verſio in rem.

Einwand, daß ſie nicht erfolget I.

I. Daß

I. Daß die erhobene Klage, immaſen ſolche anbracht, und weil in ſelbiger, auf was Maſe die geklagte Schuld in Beklagtens Principalin Nuzen verwendet worden, nicht angeführet, nach Vorſchrift derer gnädigſten, am 18ten November des 1722ſten, und Julius des 1723ſten Jahres, ins Land ergangenen Befehle, nicht ſtat hat.

Verſterben, ſiehe Tod.

Verſtokt, ſiehe Delinquent.

Vertreter, Vertretung, ſiehe Gewiſſen und Curator.

Veruntrauung, ſiehe Reſiduis.

Verwahrloſung, ſiehe Todſchlag und Feuer.

Verwandelung.

Der Strafe I.

— — wenn ſolche nicht ſtat findet II.

I. Daß die N. zuerkante Strafe des Staupenſchlages *) und ewiger Landesverweiſung in eine ziemliche Geldbuſe, ſo zu milden Sachen anzuwenden, ſeinen Vermögen nach, jedoch daß ſelbige über 50 Gülden ſich nicht erſtreke wohl verwandelt werden mag, er iſt auch die fernerweit aufgewanten Unkoſten abzuſtatten pflichtig **).

Oder:

*) Wenn Staupbeſen und ewige Landes Verweiſung verwandelt wird, muß nach Erläuterung der Landesgebräuche vom Jahr 1661 Tit. von Juſtiz Sachen §. 59. die Geldſtrafe zu milden Sachen verwendet werden. Von der eigentlichen und wahren Erklärung des angezogenen Geſezes ſiehe Bergers Elect. Criminal. p. 29. und noch ausführlicher p. 154.

**) Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1612. Tit. von Juſtiz Sachen §. 59. Weil dieſe aber in denen beyden Marggrafthümern der Lauſitz nicht als ein Geſeze anzuſehen, ſo verwandeln wir dahin die Landesverweiſung in Geld = oder Gefängnis Strafe. Desgleichen iſt zu merken, daß die Strafe wegen Unterſchlagung anvertraueten Guthes nur allein von der Landes Regierung verwandelt werden kan.

Oder: Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen ꝛc. Daß die Inquiſiten zuerkante Strafe der zweyjährigen Landesverweiſung, in eine Geldbuſe ſeinem Vermögen nach, jedoch daß ſich ſelbige über 15 Gülden nicht erſtreke, wohl verwandelt werden mag.

II. Daß die N. W. N. zuerkante Strafe, weil ſolche ein *) fleiſchliches Verbrechen betrift, ohne Vorbewuſt der hohen Landes Obrigkeit, in eine Geldbuſe nicht verwandelt werden mag.

Verwarnung.

Allerley Formeln I.

Bey Vorladungen II.

Bey der Antwort auf Artikel auſerhalb Sachſen III.

Desjenigen, ſo ediren ſol IV.

Bey Reaſſumtion des Proceſſes V.

Des Urpheden Brechers VI.

Des Diebes VII.

Bey Provocation ex L. diffamari VIII.

— — ex L. ſi contendat IX.

Wegen des Meineydes X.

Praecluſi XI.

Liquidi XII.

Sich an niemanden zu rächen XIII.

Wenn ein Eheweib, ob ſie nach ihrem Eingebrachten greifen wolle, ſich zu erklären verweigert XIV.

Der Eheleute bey harten Begegnungen, ſiehe Sävitien.

Widrigen Fals pro Conſentiente zu achten XV.

Wenn der Auszugs Vater ſich mit dem Auszugs Manne nicht vertragen kan XVI.

Eines Inquiſiten, ſo nicht antworten wil, ſiehe Auſenbleiben, und Stum.

Siehe auch: Verluſt, Auſenbleiben, Liquidum, Dieb.

I. Bey

*) Nach der Polizey Ordnung vom Jahr 1612. tit. VI. in Cod. Aug. tom. I. p. 1570. und der Ehe Ordnung in Cod. Aug. tom. I. p. 1024. darf in fleiſchlichen Verbrechen keine Verwandelung erfolgen.

I. Bey Vermeidung härterer Ahndung *).

Oder: Bey Strafe Ungehorſams.

Oder: Daß er widrigen Fals mit der Landesverweiſung angeſehen werden ſolle.

Oder: Daß er zur Staupe gehauen werden ſolle, nachdrüklich zu verwarnen, (zu bedeuten.)

Oder: Daß Beklagtens Anwald, unter der Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen, er in dieſer Sache ferner nicht zugelaſſen werden ſolle.

Oder: Daß er ſich ſeines Holzſchlages, wie einem rechtſchaffenen Hausvater eignet und geziemet, pfleghaftig gebrauchen und die Waldungen zur Ungebühr nicht abtreiben möge, bey 10 Thaler Strafe aufzuerlegen.

II. Würde Kläger die durch den vorigen Proces verurſachten Unkoſten Beklagten erſtatten, immaſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt dieſer nach anderweit vorgehender, eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die neuerlich, nach Anzeige des 30ſten Blattes, angeſtelte Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Wilhelm Beſt, daß er den in dem Urthel auf dem 24ſten Blatte ihm auferlegten Reinigungs Eyd, in Gegenwart eines Geiſtlichen, leiſte, oder was er daran einzuräumen gemeynet, deutlich ſich erkläre, mit Verſtattung einer völligen ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß er ſonſt der Sache für geſtändig und überführet gehalten werden ſolle, vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

III. Daß Beklagter auf den 7. 9 und 10ten Beweisartikel, des beſchehenen Einwendens ungeachtet, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals dieſelben für eingeräumet geachtet werden ſollen, ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, davon die auf dem 18ten Blatte ver-

*) Römiſch: *Sub comminatione ſeveritatis non defuturae, ſi rurſus cauſam querelae praebuerit.* L. I. ff. de jure patronat.

verzeichneten Gerichtsgebühren auf 3 Thaler 12 Groſchen gemäſiget werden, der daſelbſt angegebene baare Verlag aber ohne Abgang zu laſſen, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

IV. Auf Vorbringen ꝛc. Daß Beklagter die mit T. bemerkte Urkunde, unter der Bedrohung, daß ſolche ſonſt für herausgegeben geachtet werden ſolle *), zu ediren, und unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß ſolche widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle, zu recognoſciren, oder deſſen Principal, daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo dergleichen ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Auf Vorbringen ꝛc. Daß Beklagter die mit ☾. ☿ und ♄ bemerkten Urkunden, unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigen Falles diejenigen Artikel, worbey ſelbige gebrauchet, für eingeräumet erachtet werden ſollen, heraus zu geben und unter der Verwarnung, daß widrigen Fals dieſelben für anerkant geachtet werden ſollen, zu recognoſciren, oder deſſen Principalin, daß ſie ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Handen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſie ſonſt anzutreffen, zu ſchwören ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

V. Daß vor allen Dingen Gerhard Noodt, als jeziger Beſizer des rothen Hauſes zu Themishayn, zu Wiederaufnehmung des Proceſſes, mit Einräumung einer gedoppelten ſächſiſchen Friſt, unter der Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen der Proces für wieder aufgenommen geachtet werden ſolle, gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

VI. Als uns anderweit angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſte Artikel, ſowohl N. W. N. darauf gethane Antwort, ſamt denen wider ihn ergangenen Unterſuchungs Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden, daß obgedach-

*) Dieſe Formel iſt, wenn die Urkunde in Abſchrift vorhanden, wo das aber nicht wäre, ſo paſſet dieſe Formel nicht, ſondern die nächſt folgende.

gedachte N. des gebrochenen Urphedens halber, deſſen ſie auf dem 32ſten Blatte geſtändig, der Churfürſtlich Sächſiſchen ꝛc. Lande, nach anderweit abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen und dabey, daß ſie darein Zeit ihres Lebens nicht wieder kommen, widrigen Fals aber, darauf zur Staupe gehauen werden ſolle, nachdrüklich zu verwarnen, immaſen auch ſelbige, die auf dem 40ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren, ſo auf 5 Thaler 4 Groſchen gemäſſiget werden, die auf dem 41ſten aber ohne Abgang zu laſſen, in ſo weit ſie etwas in Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig. **Wie jezo geſprochen wird, findeſt du unter Urpheden.**

Oder: So iſt N. W. N. des begangenen und eingeſtandenen Verbrechens halber, nochmals derer ꝛc. Lande, nach anderweit abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, auch dabey, daß er darein Zeit ſeines Lebens nicht wieder kommen, widrigen Fals aber mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden ſolle, nachdrüklich zu verwarnen, immaſen er auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten pflichtig. **Siehe unten Urpheden.**

VII. Daß N. ihres verübten und eingeräumten Diebſtahls halber ein Jahr lang in einen Zuchthauſe zur Arbeit anzuſtrengen, immaſen ſie auch die hierzu erfoderlichen und ſämtliche auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, in ſo weit ſie etwas in Vermögen hat, abzuſtatten ſchuldig. Im übrigen iſt dieſelbe vor Volſtrekung dieſer Strafe ernſtlich, daß weil ſie bereits ſich öfters gleichen Verbrechens theilhaftig gemachet, ſie für das Künftige aller Parthiererey und des Stehlens ſich enthalten, widrigen Fals aber und wenn nach erlangter Freyheit ſie dergleichen, auch nur im mindeſten, ſich wiederum zu Schulden kommen und gegenwärtige gelindere Strafe zu keiner Beſſerung dienen laſſen werde, wo die Gröſe des Diebſtahls nicht gar den Strang verdienet, ſie doch wenigſtens, nach Befinden, ewige Zuchthaus Strafe zu gewarten haben ſolle, ernſtlich zu bedeuten.

Entſcheidungs Gründe: Doch damit dieſe zuerkante gelindere Ahndung zu keinem Anlaſſe künftighin dergleichen Verbrechen mehr zu wagen, ausſchlagen möge, und wilkührliche Strafen, wenn ein Uebelthäter diejenige Mishandlung, worinnen er ſchon vormals betreten worden, ungeſcheut zu verüben fortfähret, wohl geſchärfet werden können, nur erwehnter Inquiſitin was ſie ſolchen Fals zu gewarten habe, damit ſie dereinſt ſich über niemanden als über ſich ſelbſt beklagen möge, in Voraus zu eröfnen, nicht für unbillig angeſehen werden mag.

Oder: Daß vor allen Dingen nach Vorſchrift des, unterm 6ten December des 1741ſten ins Land ergangenen allergnädigſten Befehligs N. W. N. die beſondere und ausdrükliche Bedeutung (anderweit und) dergeſtalt zu thun, wie ihm, daferne er beym Leugnen beharren, und vor der Antwort auf Inquiſitorial Artikel, die ihm beygemeſſene Deuben nicht geſtehen würde, nach klarer Vorſchrift des Räuber Mandats von Jahr 1719 nachgehends weder die Erlaſſung noch der Erſaz des Diebſtahls zu ſtatten kommen werde, worauf ihm ſeine ſummariſche Ausſage, ob er dabey beharren wolle? nochmals vorzuhalten, auch wie ſolches geſchehen, behörig zu denen Acten zu verzeichnen, nach dieſem ſelbiger anderweit *) Artikelsweiſe zu vernehmen, ſowohl mehrere Zeugen, ſo viel deren zu erlangen, vermittelſt Eydes abzuhören, auch da nöthig mit ihm zu confrontiren, worauf und wenn Franz Duaren die Richtigkeit des erlittenen Diebſtahls und die eigentliche Quantität, ſowohl den wahren Werth des Entwendeten eydlich beſtärket, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was ſich gebühret. Im übrigen iſt der Gerichtshalter des Orts, wenn er ſelbſt Notarius, in ſolcher Qualität, die von ihm in peinlichen Fällen gefertigten Regiſtraturen zu unterſchreiben, oder daß bey denen Verhören dergleichen hierzu erbethener öffentlicher Schreiber zu denen Acten vereydet werde, zu veranſtalten verbunden, wie denn auch künftighin in Unterſuchungs Sachen die Gerichtsbank mit denen in der Kaiſer Carl des Fünften Peinlicher Halsgerichts Ordnung vorgeſchriebenen Perſonen behörig zu beſezen.

Oder:

*) Nehmlich, wenn er ſchon vorhin über Artikel vernommen.

Oder: Iſt (oder Hat) Inquiſit — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil nach Vorſchrift des untern 6ten December des 1741ſten Jahres ergangenen allergnädigſten Befehles, mit der anbefohlnen Anermahn- und Vorſtellung nicht verfahren, ſondern ſolche gänzlich unterlaſſen worden, ſo iſt vor allen Dingen Inquiſit nochmals ſummariſch zu vernehmen, und ihm dabey gleich anfangs die im angezogenen Befehle vorgeſchriebene ausdrükliche Bedeutung zu thun, ſolches, wie es geſchehen, zu denen Acten zu regiſtriren, auch ſodann anderweit über Artikel zu vernehmen, und wenn er bey ſeinem bisherigen Leugnen beharret, ſo erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß man wohl befugt, ihn dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben ꝛc.

VIII. Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam *) in Diffamations Sachen, Anwalds Lüder Menkens Provocantens an einem, wider Auſenbleiben Johan Philip Schlevogts Provocatens andern Theils; Erachten wir: Daß Provocat, nach anderweit vergehender Ladung, auf die erhobene Klage, unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß in fernerer deſſen Verbleibung, ihm ein ewiges Stilſchweigen auferleget werden ſolle, ſich einzulaſſen **), ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

IX. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Anwalds Otto Philip Zaunſchliffers Provocantens an einem, wider Auſenbleiben Chriſtian Wildvogels Provocatens andern Theils; Erachten wir: Daß Provocat, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, zu erſcheinen, und auf die erhobene

*) So iſt die Formel, wenn ſie mit Auf anfängt, ſiehet man ſich aber genöthiget mit Als anzufangen, heiſt es: Als derſelbe uns Acta Gotfried Barthen Provocanten an einem, Chriſtian Thomaſen Provocaten andern Theils betreffend, nebſt einer Frage ꝛc.

**) Hier brauchet man das Wort: ſich einzulaſſen, weil in dieſem judicio praeparatorio es keiner förmlichen Kriegsbefeſtigung bedarf.

Provocation, bey Verluſt der habenden Replic und unter der Verwarnung, daß in deſſen Verbleibung, Provocant mit ſeinen Ausflüchten wider Provocatens Anſprüche geſichert ſeyn ſolle, ſich einzulaſſen, ſowohl die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſſigung, Provocanten zu erſtatten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

X. Daß N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey ein (oder mehrere) Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß ꝛc. zu ſchwören ſchuldig. Er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber, oder ſonſt, ferner was Recht iſt.

XI. Daß die Tuldeniſchen auf dem 95ſten Blatte benante Gläubiger, ihre vermeyntlichen Anſprüche, bey deren und der dem Concurſe zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand Verluſte, in ſächſiſcher Friſt fortzuſtellen, nochmals gebührend vorzuladen; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Bey Strafe des Ausſchluſſes.

XII. Daß Beklagter, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt, auf die auf dem 150ſten Blatte übergebene Liquidation ſub poena liquidi gebührend vorzuladen, und mag bey deſſen fernern Ungehorſam ſodann eine Hauptberechnung am Stamme, Zinſen und Unkoſten wohl geſezet werden. Es iſt auch Beklagter die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig. **Siehe auch Rechnung.**

XIII. Und wird er hierüber 4 Wochen lang mit Gefängniſſe beſtrafet, er iſt auch, daß er künftighin ſich friedfertiger betragen, ſowohl an ſeiner Ehefrau und denen auf dem 12 Blatte benanten Perſonen, oder ſonſt jemanden weiter mit Thätlichkeiten nicht vergreifen oder rächen wolle, eydlich anzugeloben ſchuldig, immaſen ihm auch mit Feuer und Licht fürſichtiger umzugehen, bey Strafe der Haft, wohl auferleget werden mag.

XIV. Daß Beklagte ihres unerheblichen Einwendens ungeachtet, in ſächſiſcher Friſt, ob ſie ihres verſtorbenen Eheman-

Ehemannes George Adam Struvens Erbin zu werden gedenke, oder an ihren eingebrachten Güthern ſich begnügen laſſen wolle, mit Einwilligung ihres Vormundes, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals des ihr zuſtehenden Befugniſſes, die ſtatuariſche Portion zu ergreifen, für verluſtig geachtet werden ſolle, ſich zu erklären, ſowohl die durch ihre Verweigerung Klägern zugezogenen Schäden, nebſt denen verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

XV. Daß Klägerin Ehemanne das auf dem 12ten Blatte derrer Acten befindliche Suchen in Abſchrift gebührend mitzutheilen und ihm ſeine hierauf in ſächſiſcher Friſt zu ertheilende Erklärung, unter der Verwarnung, daß widrigen Fals dafür geachtet werden ſolle, als habe er den Verkauf des Weinberges genehmiget, gebührend abzufodern. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß die gemeinen Gläubiger unter der Verwarnung, daß widrigen Fals ihre Einwilligung, für ertheilet angenommen werden ſolle, ſich zu erklären ſchuldig.

XVI. Daß Beklagter den verſprochenen Auszug dem Blödſinnigen Priscus bey 5 Thaler Strafe ordentlich zu reichen ſchuldig, immaſen er auch, daß er ſich gegen ſelbigen durch harte Worte oder Thätlichkeiten weiter nicht vergehen möge, alles Ernſtes und unter der ausdrüklichen Verwarnung: Daß widrigen Fals derſelbe auf Beklagtens Koſten in Miethe, Kleidung und Koſt anderswo erhalten werden ſolle, zu bedeuten.

Verweis.

Wird zuerkant I.

I. Und hat übrigens Beklagtens rechtlicher Beyſtand, aller unbeſcheidenen Schreibart, bey Thaler Strafe ſich künftig zu enthalten.

Oder: Daß Nicol Hieronymus Gundlingen ſein ungebührliches Verhalten nachdrüklich zu verweiſen.

Verweiſung, ſiehe Landesverweiſung.

Veſtungs Bau.

Strafe damit I.

I. Daß N. ſeines verübten und eingeräumten Verbrechens halber, zehen Jahre lang zum Veſtungsbau zu bringen, und dieſtals behörigen Orts unterthänigſter Bericht zu erſtatten.

Oder: Daß er ein Jahr lang mit Arbeit auf dem Veſtungs Baue zu beſtrafen, ſowohl zu Abſtattung derer auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten anzuhalten.

Ueberſezung, ſiehe Document.

Vieh.

Verübte Grauſamkeit an ſolchen I.

Siehe übrigens: Sodomie.

I. Daß ernanter Bileam ſeines an dem Viehe verübten grauſamen und Ahndungswürdigen Beginnens halber, 4 Wochen lang mit Gefängnis zu beſtrafen *).

Viele, ſiehe Mehrere.

Viertheilen, ſiehe Hochverrath.

Vinculum antea ruptum, ſiehe Ehebruch Num. VII.

Vindicatio, ſiehe Rei Vindicatio.

Vis, ſiehe Drohung.

Umgang Verdächtiger.

Wird unterſaget I.

I. Daß zwar in Mangel hinreichenden Verdachts noch zur Zeit wider Suſannen Cujazin und D. Beverlanden weiter nichts vorzunehmen, jedoch iſt beyden nunmehro bey 1 Neuen Schok Strafe aller geheimer Umgang mit dem

*) Rapſ. Obſ. CCLVI.

dem andern nochmals zu unterſagen und der Cujazin: daß ſie ſich zu ungewöhnlichen Zeiten beſonders des Nachts nicht weiter in D. Beverlands Wohnung oder andern verdächtigen Orten betreten laſſen, dieſer aber: daß er ſolche von ſich ſchaffen, ſie ferner nicht bey ſich dulten noch behauſen möge, alles Ernſtes zu bedeuten, immaſen ſie auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Koſten, zu ihren Antheile und ſo viel jegliches deren verurſachet, abzuſtatten verbunden.

Unehrlich, ſiehe Schelm und Infam.

Ungehorſams Beſchuldigung.

Wenn ſie nicht ſtat hat I.

Wenn den Ungehorſam anzuklagen unterlaſſen worden II.

Siehe übrigens: Auſenbleiben und Verſäumnis.

I. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze, ꝛc. wider Auſenbleiben ꝛc. Daß die auf dem 18ten Blatte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung, in Betracht, daß ſolche nicht von Mund aus in die Feder geſchehen, nicht ſtat hat, (unſtathaft) ſondern es iſt Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung, auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung: daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig *); Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Dieweil Kläger Beklagtens Ungehorſam nicht angeſchuldiget, ſo mag noch zur Zeit hauptſächlich in der Sache nicht erkant werden, ſondern es iſt Beklagter nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung ꝛc.

Ungelöſchte Hypothek, ſiehe Hypothek.

Unkoſten.

Allerley Formeln I.

*) Von Unkoſten kan man nichts ſagen, weil der Termin circumduciret.

Des jezigen oder künftigen Termins II.

Wenn ein Sachwalter ſich ſelbſten dienet III.

In peinlichen Fällen IV.

Ausflucht noch nicht wieder erſtatteter V.

Wenn der Eyd an einem andern Orte abzulegen VI.

Gegen einander aufzuheben VII.

Wenn der Advocat ſie aus ſeinen Mitteln tragen muß VIII.

Der Eheman muß dem Weibe ſolche vorſchieſen IX.

Jeden die ſeinigen beſonders anzuſchreiben, ſiehe Num. I.

Transmiſſions Koſten, ſiehe Transmiſſio.

Des verzögerten Proceſſes, ſiehe Appellation.

Zu erſtatten wenn Kläger die Klage fallen läſſet, ſiehe Klage.

Leuterunngs Expenſen, ſiehe Leuterung.

Concurs Unkoſten: ſiehe Concurs.

Vorſtand deren halben: ſiehe Vorſtand.

Wenn der Miſſethäter verſtirbet, ſiehe Tod.

I. Von denen auf dem 82ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren, ſind die Num. 2. auf 4 Thaler 15 Groſchen zu mäſigen, und nebſt denen Num. 1. ſo ohne Abgang zu laſſen, von denenjenigen, welchen ſie angeſchrieben, das jezige Urthel und Poſtgeld (Bothen Lohn) aber von beyden Partheyen, zu gleichen Theilen, zu entrichten.

Oder: Noch zur Zeit von denen, welchen ſie angeſchrieben, einzubringen *).

Oder: Nebſt denen für gegenwärtiges Erkentnis aufgegangen, ſamt dem Bothen Lohne.

Oder: Würde nun die auf dem 63ſten Blatte vermengten Gebühren behörig von einander abgeſondert, und diejenigen ſo jeder derer ſtreitenden Partheyen verurſachet, jeglichem einzeln angeſezet, immaſen gleich anfangs hätte

*) Dieſes ſezet man, wenn Beamte in denen Sendſchreiben ausdrüklich anfragen: von wem die Unkoſten abzutragen. Auſerdem wird bey Zwiſchen Urtheln der Unkoſten gar nicht gedacht, weil nicht vorher zu ſehen, wer den Proces gewinnen werde.

hätte geſchehen ſollen, ſo ergehet derer Ermäßigung halber, ferner was ſich gebühret.

Oder: Zu Abſtattung derer aufgelaufenen Unkoſten, nebſt N. zu ihren Antheile, und ſo viel ein jeder deren verurſachet, als zu welchem Ende die auf dem 170. Blatte verzeichneten behörig von einander abzutheilen, und diejenigen ſo ein jeglicher veranlaſſet, ihnen beſonders anzuſezen ſind, billig angehalten.

Oder: Und ſind von denen auf dem 290ſten Blatte verzeichneten, diejenigen ſo Beklagte allein für ſich verurſachet, von den übrigen zuförderſt abzuſondern.

Oder: Worauf ſodann auch der Unkoſten halber, wenn dieſe von einander abgeſondert, und einem jeden diejenigen, ſo er verurſachet, in einem eigenen Verzeichniſſe behörig angeſezet, ferner ergehet, was ſich gebühret.

Oder: Es iſt auch N. W. N. den fünften Theil für jeziges Urthel Geld, zu entrichten verbunden.

Oder: Er iſt auch die bereits nach dem 84ſten Blatte zuerkanten nebſt denen fernerweit verurſachten Unkoſten, auf unſere Ermäßigung *) Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Im übrigen ſind die auf dem 17ten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 3 Thaler 4 Groſchen zu mäßigen, und von denen Num. I. Kläger 15 Groſchen, die übrigen aber Beklagter zu entrichten ſchuldig. Siehe auch unten Num. IV.

II. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Anwalds Michael Heinrich Griebners Klägers an einem, wider Auſenbleiben der Gemeinde zu Aſträenburg, Beklagter andern Theils; Erachten wir: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern es iſt beklagte Gemeinde zur Antwort auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, auch bey Verluſt der ihr zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, anderweit gebührend vorzuladen, jedoch ſelbige die Unkoſten dieſes Termins, nach vorge-

*) Man läſt die Worte: nach vorgehenden deren Anſaz gerne weg, wenn im Namen des Fragenden erkant wird.

vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Antwort, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Anton Schultings Klägers an einem, Johan Friedrich Pfeffingers Beklagtens am andern, wider Auſenbleiben derer Gerichte zu Themishayn, Mitbeklagter dritten Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo hat es noch zur Zeit dabey ſein Bewenden, die wider Mitbeklagte angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung aber nicht ſtat, ſondern es ſind leztere, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung: daß ſie widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſollen, auch bey Verluſt der ihnen zuſtehenden rechtlichen Wohlthat der Einſezung in vorigen Stand, zu antworten, ſowohl die Unkoſten des künftigen *) Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig, ergehet ſodann diesfals, ſowohl Beklagtens Einlaſſung halber, ferner was Recht iſt.

Oder: Als uns ꝛc. Daß Kläger, weil er die erhobene Klage in Anſehung der gebrauchten Beweismittel geändert, die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten, dieſer hingegen nach anderweitiger Ladung auf die erhobene Klage unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

III. Da-

*) Denn weil Beklagter in jezigen Termine geantwortet, mithin Kläger nicht ganz vergeblich erſchienen, ſondern nur der künftige Rechts Tag durch derer Mitbeklagten Verſchulden anberaumet wird, ſo ſezet man die Unkoſten nicht dieſes, ſondern des künftigen Termins. Denn dieſe verurſachet er wenigſtens vergeblich. Am kürzeſten komt man davon, wenn man blos ſpricht die Unkoſten des Termins. Zuweilen iſt nüzlich annoch hinzuzuſezen: Die Unkoſten des künftigen Termins, wenn diesfals ein beſonderer angeſezet werden ſolte.

III. Davon jedoch der auf dem 31ſten Blatte angegebene auſergerichtliche Aufwand, immaſen Beklagter ſich in dieſer Rechts Sache ſelbſten gedienet, nicht gefodert werden mag.

IV. Er wird auch mit Abſtattung einiger Unkoſten, als welche von Johan Salomon Brunquellen zu entrichten, gänzlich verſchonet.

Oder: So iſt zwar wider ihn weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe nebſt Rothern und Rechenbergen die aufgewanten Unkoſten zu ihrem Antheile und ſo viel ein jeder deren verurſachet, abzuſtatten pflichtig.

Oder: Wider ſelbigen weiter nichts vorzunehmen, er auch mit Abſtattung einiger Unkoſten, auſer denen, ſo auf ſeine Vernehmung, Koſt und Vertheidigung gegangen, zu verſchonen.

Oder: Jedoch iſt Inquiſit auf beyde Fälle die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, in ſo weit er etwas in Vermögen hat *), abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Als uns N. W. N. ſowohl in Güte als vor dem Scharfrichter gethane Ausſage, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten, nebſt einer Frage zugeſchikt, Demnach erachten wir, Daraus ſo viel zu befinden: Hat Inquiſit, als er unſerm vorigen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewiſſe Maſe untergeben worden, vor demſelben, daß er zeithero zu einer Diebsrotte ſich nicht gehalten, mit ſelbiger hin und wieder ꝛc. erhalten, So mag nunmehro wider ihn diesfals weiter nichts vorgenommen werden, ſondern er iſt der Haft gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens zu erlaſſen, ſowohl von der angeſtelten Inquiſition zu entbinden, jedoch zu Abſtattung derer aufgewanten Unkoſten anzuhalten.

Oder: Auch mit Erſtattung der Unkoſten, auſer der Azung und denen, ſo auf ſeine Vertheidigung gegangen, zu verſchonen.

V. Auf

*) Von der Bedeutung dieſer Worte; Inſoweit er etwas in Vermögen hat, iſt die DXCIII. und DXCIV. Obſervation in meinen Rhapſodien nachzuleſen.

V. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze ꝛc. Erachten wir: Daß Kläger zuförderſt die Unkoſten des vorigen Proceſſes, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung (unter der Verwarnung, daß er in Verbleibung deſſen zu fernern Einbringen nicht gelaſſen werden ſolle) Beklagten zu erſtatten, ſowohl den geforderten Vorſtand der Unkoſten halber auf 30 Thaler hoch zu beſtellen, oder daß ſein Principal ꝛc.

Oder: Würde Kläger die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten erſtatten, immaſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt lezterer auf die fol. 37. erläuterte Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger die durch Veränderung der Klage verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten, dieſer hingegen nach anderweit vorgehender Ladung, auf die veränderte Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, ſich einzulaſſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Oder: Daß Kläger die Unkoſten vorigen Termins, ſo hiermit auf 7 Thaler 2 Groſchen gemäſiget werden, Beklagten zu erſtatten ſchuldig, und iſt lezterer, ehe und bevor ſolches geſchiehet, auf die veränderte Klage ſich einzulaſſen nicht verbunden.

VI. Daß Klägern den nach Ausweiſung des 48ſten Blattes zuerkanten Eyd für Gefährde, bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit zu Aſträenburg abzuſchwören, des von Beklagten beſchehenen Einwendens ungeachtet, zu verſtatten, er aber auch dieſem 4 Thaler, um einen Gevolmächtigten dabey zu haben, zu reichen verbunden.

VII. Die beyderſeits aufgewanten Unkoſten hingegen werden aus bewegenden Urſachen gegen einander aufgehoben.

VIII. Und weil dieſes Klägerin rechtlicher Beyſtand, als ein ſolcher, ſo der Rechte gelehret, hätte wiſſen ſollen, al-

ſo

ſo derſelbe hierdurch muthwilligen Aufwand verurſachet, ſo iſt er die Unkoſten dieſes Termins von ſeiner Principalin zu fodern nicht befugt, vielmehr aus ſeinen eigenen Mitteln die deshalben aufgelaufenen Gerichtsgebühren abzutragen, ſowohl die er hierdurch Beklagten verurſachet, ohne Zuthun ſeiner Volmachtsgeberin, denſelben zu erſtatten ſchuldig.

IX. Es iſt auch Beklagter bis zu gänzlichen Austrage dieſer Sache den baaren Verlag und übrige ſowohl gerichtliche als auſer gerichtliche Proces Koſten, ſo Klägerin nöthig hat, derſelben von Terminen zu Terminen zu reichen verbunden, und mag ihr, daferne er ſich nach beſchehener Ermäſigung deſſen weigern wolte, auf das baldigſte und nach Gelegenheit mittelſt Execution darzu wohl verholfen werden.

Univerſitas, ſiehe Gemeinde.

Unmündige, ſiehe Vormund, Eyd, Reſtitution ꝛc.

Unterſchlagen, ſiehe Reſiduis.

Unvermögen, ſiehe Scheidung.

Volmacht.

Wenn deren Ausſteller nicht ſchreiben kan I.

Wenn ſolche ermangelt, oder ein Fehler darinnen II.

Wenn auſerhalb Sachſen in Ermangelung Petſchafts oder der Erben nicht gedacht III.

Wenn ſie kein ſpeciale mandatum enthält IV.

Siehe übrigens: Actorium und Legitimatio.

I. Daß Beklagter beſſer als geſchehen und zwar dergeſtalt, daß die Volmacht entweder gerichtlich ausgefertiget, oder von einem Notario nebſt zweenen Zeugen unterſchrieben werde, bey 5 Thaler Strafe ſich zu rechtfertigen verbunden.

Oder: Daß Beklagter bey 5 Thaler Strafe, die ermangelnde Volmacht zu denen Acten zu bringen, oder

Fals

Fals dergleichen ſchon daſelbſt anzutreffen, ſolches mit Bemerkung des Blattes genauer anzuzeigen ſchuldig.

II. Daß Kläger wegen Johan Ortwin Weſtenbergs, durch Beybringung richtiger Volmacht, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſäze Marx Anton Muretens für ſich und als angeblicher Defenſor Johan Miltons und Conſorten Klägers an einem ꝛc. Erachten wir ꝛc. Daß der angegebene Defenſor nicht zuläſig, ſondern ꝛc.

Oder: Daß Kläger ſich in Anſehung Johan Miltons, durch Beybringung richtiger Volmacht bey 5 Thlr. Strafe zu rechtfertigen, oder einer von deſſen übrigen Principalen, Cautionem rati auf 20 (auch wohl 30 und 50) Thaler hoch, anzugeloben ſchuldig.

Oder: Daß Kläger durch Beybringung richtiger Volmacht, wegen des im Namen Johan Gotlieb Heineccius beſchehenen Einbringens, dem vorigen Urthel, nunmehro bey 10 Thaler Strafe, Folge zu leiſten ſchuldig, es ſind auch die verwirkten 5 Thaler von demſelben einzubringen.

Oder: Daß Beklagtens Anwald, weil er ohne Volmacht zu haben, verſezet, um 5 Thaler zu beſtrafen, deſſen Principal aber, da er, der auf dem 7ten Blatte ergangenen und ihm richtig eingehändigten Ladung ungeachtet, auf die erhobene Klage nicht geantwortet, derſelben für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er die geklagten 100 Gülden, nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 1ſten April des 1763ſten Jahres, Klägers Principalen zu bezahlen, ſowohl die durch dieſen Proces verurſachten Unkoſten, nach vorgehender deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Kläger wegen derer auf dem 16. Blatte nach Johan Paul Kreſſen benanter 5 Conſorten, anderer geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer von denenſelben, mit Ausdrükung ihrer völligen Tauf- und Zunahmen, ausgeſtelten Volmacht, bey 5 Thaler Strafe, ſich zu rechtfertigen ſchuldig.

III. Daß

III. Daß Beklagter vermittelſt einer richtig beſiegelten und auf die Erben insgemein, alſo ohne Einſchränkung auf die Leibes Erben eingerichteten Volmacht, ſich bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Daß was die erſte Beſchwerde anlanget, wohl appelliret, derowegen Kläger zur Nothdurft ſich nicht gerechtfertiget, ſondern es iſt derſelbe anderer Geſtalt, durch eine von ſeinen ſämtlichen Principalen beſiegelte Volmacht, oder deren eigenhändige Anmerkung des ermangelnden Petſchafts *) bey 5 Thaler Strafe ſich zu legitimiren ſchuldig.

Oder: Dieweil in der Volmacht fol. 5. nicht ſämtliche Principalen ihr Siegel beygedruket, oder daß ihnen ein Petſchaft ermangele eigenhändig angemerket, ſo iſt in Anſehung deren, wo dieſes annoch fehlet, Kläger ſich bey 5 Thaler Strafe zu rechtfertigen verbunden.

Oder: Daß Beklagter anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer auf Erben und Erbnehmen gerichteten, auch beſiegelten, Volmacht, bey 5 Thaler Strafe ſich zu legitimiren ſchuldig.

IV. Würde Kläger, daß er eine Abſchrift ſtat der Urſchrift anzuerkennen, (daß ſein Gewaltgeber einen After Anwald einzuſezen) bevolmächtiget ſey, ſich behörig rechtfertigen, immaſen ihm bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, ſo hat er die mit ☾ bemerkte Urkunde zur Nothdurft anerkant.

Oder: Dieweil Kläger von dieſer Sache ſich losgeſaget, und ſeines Anſpruches begeben, ſo hat es, wenn er, daß er hierzu wirklich bevolmächtiget ſey, beſſer als auf dem 4ten Blatte geſchehen, beybringet, immaſen ihm bey 5 Thaler Strafe zu thun oblieget, dabey ſein Bewenden; er iſt aber die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Vorbehalt, ſiehe Gewiſſensvertretung, Gegenbeweis, Eyd, Wiederklage.

Vor-

*) Menkens Proces tit. 7. Rivinus Enunciat. 19. tit. 7. Berger Elect. tit. 7. Obſ. 2. Wernher P. 1. Obſ. 244. num. 2. 3.

Vorbringen förmliches, ſiehe Klage.

Vorlegung der Acten, ſiehe Acten.

Vormund, Vormundſchaft.

Muß ſich legitimiren I.

Wie er ſowohl den Armen Eyd, als andere Eyde, ſchwöret II.

Vormundſchafts Irrungen III.

Wenn jemand Vormund zu werden ſich verweigert IV.

Rechnung V.

Siehe übrigens: Curator, Actorium und Curatorium.

I. Daß Kläger die ermangelnde Vormundſchafts Beſtätigung entweder in Originale oder beglaubter Abſchrift, bey 5 Thlr. Strafe, zu denen Acten zu bringen ſchuldig.

II. Würden von denen Beklagten diejenigen ſo bereits 18 Jahr alt ſind, für ſich und ihre Conſorten, welche ſothanes Alter noch nicht erreichet, oder auch derer leztern Vormündere, den ihnen zugeſchobenen Haupteyd, nach vorgehenden Klägers für Gefährde ſchwören, ſo ſind ſie von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen.

Oder: Würde Klägers Principal den Armen Eyd dergeſtalt, daß ſeine Pflegbefohlne ſo viel, als zu Verlegung derer Gerichts und Advocaten Gebühren, von Zeit zu Zeit erfodert wird, zu entrichten nicht vermögend, ablegen, ſo iſt ihm das gebetene Armenrecht mitzutheilen, er auch ſolchen Fals mit dem gefoderten Vorſtande der Unkoſten halber billig zu verſchonen.

Oder: Es iſt auch Klägern, wenn deſſen Vormund, nach Vorſchrift §. 2. ad Tit. 1. der Erläuterten Proces Ordnung, den erforderlichen Eyd wirklich leiſtet, das gebetene Armenrecht zu verſtatten, und wird er ſolchen Fals mit dem geforderten Vorſtande der Unkoſten halber billig verſchonet.

Oder: Es bleibet auch Mitbeklagtens Principalin für Beklagtens Principale, nicht weniger derer leztern Vor-

Vormunde für ſeine Pflegbefohlnen, den zuerkanten Erfüllungseyd abzulegen unbenommen, auſerdem iſt er, ſo viel Beklagtens Principale betrift, ſo lange bis dieſe das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, auszuſezen. Siehe übrigens Eyd Num. XIX.

III. Dieweil Gotlob Auguſt Jenichens nachgelaſſene Witbe, Roſine, daß ſie, aus Liebe zu ihren Kindern, ihr eingebrachtes Vermögen einwerfen und mit Kindestheile zufrieden ſeyn wolle, wenn jedoch ihr die Gerade noch beſonders gelaſſen werde, auf dem 12ten Blatte mit Einwilligung ihres Vormundes, ſich erkläret, ſolches auch der Kinder Vormund Everhart Otto um deswillen, weil die Proceskoſten, als welches alſofort zu überſehen, ein mehreres, als ſolche zu erhalten ſtünde, betragen würden, ihr zugeſtanden und beyde Theile nach Anweiſung des 21ſten Blattes darüber ſich verglichen, ſo hat es allenthalben dabey ſein Bewenden, und mag ſothaner Erbvergleich (auf des Vormundes Gefahr, und) weil ohne dies, daß eine Mutter ihre leiblichen Kinder bevortheilen werde, nicht zu vermuthen, Gerichts wegen wohl beſtätiget werden, immaſen auch derſelben, ohne daß ſie dem auf dem 24ſten Blatte ihr zugemutheten Sequeſter Eyd ablege, die fernere Verwaltung des gemeinſchaftlichen Guthes, ſo lange ſie den Witben Stuhl nicht verrüket, billig zu überlaſſen, dahingegen dieſelbe von ihres obgedachten Ehemannes Nachlaſſe, in ſo weit ſie deſſen ſich angemaſet, ein zu Recht beſtändiges Inventarium oder aber in deſſen Ermangelung, ein ordentliches Verzeichnis, ſintemal dasjenige, ſo ſie auf verſchiedenen Blättern in denen Acten hin und wieder angegeben, dafür nicht zu achten, wie ſie vermittelſt Eydes, als zu deſſen Ableguug ſie billig zu laſſen, dieſelbe zu beſtärken ſich getrauet, vorgedachten ihrer Kinder Vormunde heraus zu geben, nicht weniger, von ihres Ehemannes Tode an, eine richtige Adminiſtrations Rechnung, leztern abzulegen ſchuldig, und werden die aufgewanten Unkoſten zwiſchen ihr an einem, und ihren Kindern am andern Theile, billig gegen einander aufgehoben.

IV. Daß beſchehenen Einwendens ungeachtet Jacob Friedrich Ludovici die angetragene Vormundſchaftdes Abweſenden Carl Gotlieb Knorrens bey 5 Thlaer Strafe

und hierüber annoch unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß wenn durch Unterlaſſung dieſer Pflicht an Knorrens Vermögen ein Schaden entſtehen ſolte, die Gefahr über ihn gehe, alſofort zu übernehmen nicht weniger die von 270. ſten Blatte an verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Oder: Daß Zacherius Huber ſich der angetragenen Vormundſchaft über N. W. N. Perſon und Vermögen, beſchenen Einwendens ungeachtet bey 5 Thaler Strafe, zu unterziehen ſchuldig, und iſt derſelbe, daß wenn aus fernerer Verweigerung beſagten Unmündigen Nachtheil erwachſen ſolte, er dafür zu haften habe, alles Ernſtes zu bedeuten, immaſen er auch die diesfals verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

V. Daß Beklagter vor allen Dingen wegen der über den münderjährigen Johan George Bertochen gehabten Vormundſchaft von Jahren zu Jahren beſondere Rechnungen abzulegen, ſodann den bey dem Schluſſe jeder Rechnung nach Abzug der Ausgaben bleibenden und an ſich behaltenen baren Beſtand jährlich mit fünfen von hunderten zu verzinſen, und ſolchen nebſt denen Zinſen in die Einnahme derer darauf folgenden Jahres Rechnung zu bringen ſchuldig.

Vorſtand, ſiehe Caution.

Vorſtellung, ſiehe Territio und Marter.

Vortrag, ſiehe Einleitung.

Urgicht, ſiehe Geſtändnis.

Urkunden, ſiehe Document.

Urphede.

Wenn auf deſſen Leiſtung zu erkennen, ſiehe Caution Num. XI.

Wenn er das erſtemal gebrochen I.

Wenn der Verwieſene zum andernmale wieder kömt II.

Wenn er zum drittenmale wieder kömt, ſiehe Not. **

Frageſtüken des Urpheden Brechers III.

Wenn

Wenn der Richter dabey einen Fehler begangen IV.

Wenn Inquiſit ſolchen abzulegen ſich verweigert V.

Mittelſt Handgelöbniſſes zu leiſten VI.

Gebrochener Urphede wird jezo mit dem Zuchthauſe beſtrafet VIII.

Siehe übrigens: Caution Num. IX. und XI. auch Haft.

I. Als uns (anderweit *) angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung abgefaſte Artikel, N. W. N. darauf gethane Antwort, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſitions Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket; Demnach erachten wir, Daraus ſo viel zu befinden: Daß obgedachN. ſeines gebrochenen Urphedens halber, deſſen er geſtändig, nochmals derer Churfürſtlich Sächſiſchen ꝛc. Lande, nach anderweit abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, 2 Jahr **) lang zu verweiſen, und dabey, daß er darein ſolche Zeit (Zeit ihres Lebens) über nicht wieder kommen, widrigen Fals aber daraus zur Staupe gehauen werden ſolle, nachdrükzu verwarnen, immaſen auch ſelbiger die auf dem 121ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren, ſo auf 5 Thaler 4 Groſchen gemäſiget werden, in ſo ferne er etwas im Vermögen hat, abzuſtatten verbunden.

II. Hat obbenanter N. als er ſummariſch und Artikelsweiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekant, daß, als er verübter Deuben halber des Marggrafthums Oberlauſitz und Churſächſiſchen Lande mit Staupenſchlägen auf ewig verwieſen worden, er den ihm vorher wohl erklärten Urpheden nach ſcharfer Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, abgeleget, und dadurch Zeitlebens gedachte Lande nicht wieder zu betreten eydlich angelobet habe, auch als er nichts deſtoweniger darein wieder gekommen, unter ebenmäſiger Leiſtung gedachten Urphedens und der Verwarnung, daß bey abermaliger

*) Wenn er vor eben dieſen Gerichten, von welchen er verwieſen, wieder eingebracht.

**) Berger diſp. de Urpheda: Qui ad certum tempus relegatus ante id revertitur, iterum ad idem tempus in priori relegatione expreſſum relegatur. Dieſer Meynung iſt auch Carpzov Pr. Crim. lib. 1. Qu. 47. Num. 17. 18. 19.

ger Uebertretung er zur Staupe gehauen werden ſolle, verwieſen, auch beyde male wirklich über die Grenzen gebracht worden ſey, gleichwohl aber aufs neue und zum andern male in Seyfhennersdorf, wohl wiſſend, daß dieſes ein in der Oberlauſitz gelegener Ort ſey, ſich wieder betreten laſſen, und er wird über dieſes beſchuldiget, daß er ſeit ſeiner unerlaubten Rükkehre eine Kette 4 Groſchen am Werthe Michael Heinrich Griebnern dieblich entwendet habe ꝛc. Ob nun wohl ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. So iſt N. W. N. des begangenen und geſtandenen Verbreckens halber, nochmals derer ꝛc. Lande, nach anderweit abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, mit Staupenſchlägen auf ewig zu verweiſen, auch dabey, daß er darein Zeit ſeines Lebens nicht wieder kommen, widrigen Fals aber mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden ſolle, nachdrüklich zu verwarnen, immaſen er auch die verurſachten Unkoſten ꝛc. *)

III. Ob nicht ihr Vorwand: als ob bey der am 3ten May des 1765ſten Jahres beſchehenen Vorleſung und Ablegung des Urphedens, ſie anders nicht verſtanden habe, als daß ſie nur auf 3 Jahre des Landes verwieſen würde, falſch und erdichtet?

Ob nicht vielmehr ſie wohl verſtanden und gewuſt, daß ſie auf 10 Jahr die Churſächſiſchen geſamten Lande meiden ſolle?

Ob ſie nicht auch damals wohl eingeſehen, daß man ſie verwarnet, was maſen ſie, wenn ſie binnen 10 Jahren wieder kommen würde, daraus zur Staupe gehauen werden ſolle?

Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewuſt.

Wenn nun ihre ſowohl in Güte ꝛc.

IV. Dieweil aus der auf dem 20ſten Blatte befindlichen Regiſtratur, daß N. W. N. über die Landes Grenze wirklich

*) Hier hätte ich einrüken ſollen den Fal, wenn er zum drittenmale wieder kommet. Aber in Beyers Delin. Jur. Crim. in denen Zuſätzen p. 175. ſtehet geſchrieben: Poena capitalis in caſu violatæ urphedæ haud facile imponitur. Nam durum perfecto, aliquem propter amorem et deſiderium patriæ trucidare.

lich gebracht worden, nicht erſcheinet, ſo iſt derſelbe nochmals derer ꝛc. Lande, nach anderweit abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf 10 Jahr zu verweiſen, auch über die Landes Grenze, und davon, wie dieſes alles ins beſondere auch die Vermahnung für der ſchweren Strafe des Meineydes geſchehen, beglaubte Nachricht zu denen Acten zu bringen, er iſt auch die aufgewanten Unkoſten ꝛc.

V. Als dieſelben uns die wider N. W. N. angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaſſete Artikel und fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen ſamt denen wider nur gedachten N. ergangene Inquiſitions Acten, nebſt einer Frage zugeſchiket. D. D. Daß nunmehr ernanter N. des gerügten Falſches für geſtändig und überführet zu achten, derowegen er ſothanen Verbrechens halber derer Churfürſtl. Sächſiſchen ꝛc. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſothane geſamte Lande einzurichten, auf 5 Jahr zu verweiſen, immaſen er auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Im Fal nun aber Inquiſit auf ſeiner Hartnäkigkeit und Ungehorſam beharren, auch zu Anhörung dieſes Urthels ſich nicht vor Gerichte bringen laſſen ſolte, ſo iſt er von nun an blos mit Waſſer und Brod zu beköſtigen, ſodann, mit abſchriftlicher Beyfügung gegenwärtigen Erkentniſſes, zu Ablegung obgedachten Urphedens, mit Einräumung einer völligen ſächſiſchen Friſt unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß in Unterbleiben deſſen der Gerichtsdiener ſothanen Eyd in ſeine Seele ſchwören werde, in Schriften vorzuladen, und ergehet in leztern Falle ferner was Recht iſt.

Oder: Daß der Gerichtsdiener nunmehro den in vorigen Urthel Inquiſitin zuerkanten Eyd und zwar dergeſtalt: Ich ſchwöre an ſtat N. W. N. und in deren Seele einen rechten unwiederruflichen Urpheden, daß ich meinen gnädigſten Herren — Ich ſchwöre euch ferner in ermeldeter N. Seele, die Churſächſiſchen ꝛc. Lande auf ewig weiter nicht zu betreten. Dieſen Eyd den ich alhier in N. Seele geſchworen, den ſol ſie feſt und unverbrüchlich halten, ſo wahrhaftig Got ihr helfe und ſein heiliges Wort; abzulegen billig nachgelaſſen wird.

Oder: Daß an N. W. N. die zuerkante 5 jährige Landesverweiſung dergeſtalt, daß der Urphede durch den Gerichtsknecht in Inquiſitens Seele bey deſſen Gegenwart geſchworen, und lezterer hierauf feſt gebunden, auf einen Karren geſezet, ſolcher Geſtalt an die Grenze geführet, und er über ſolche alsdenn gewöhnlicher maſen, geſtoſſen werde, gebührend zu volſtreken. V. R. W.

VI. Sie iſt auch gegen der, mittelſt Handgelöbniſſes, nach gebührender und in §. 13 des Gnädigſten unter den 27ſten October des 1770ſten Jahres ins Land ergangenen Befehls vorgeſchriebener Verwarnung zu leiſtenden Urphedens, der gefänglichen Haft zu entledigen, jedoch ſämtliche auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Siehe Caution Num. IX.

Oder: Jedoch iſt ſelbige der Haft nicht eher zu entledigen, bis er zuvor mittelſt abgeſtatteten Handgelöbniſſes vor beſezter Gerichtsbank verſichert: Daß er an ſeinem Eheweibe künftighin ſo wenig, als an ſonſt jemanden ſich rächen, noch die gerügte Drohung ganz oder zum Theil in Erfüllung ſezen wolle, wobey ihm die nachdrükliche und zu denen Acten beſonders zu verzeichende Bedeutung alles Ernſtes dergeſtalt zu thun: Daß, wenn er diesfals ſein Verſprechen nicht erfüllen oder dagegen auf einige Weiſe handeln würde, er ſo fort aufs wenigſte mit Einjähriger Zuchthaus Strafe beleget werden ſolle. Ueber dieſes iſt er annoch, jedoch ohne obige Bedrohung, daß er ſeinen Hausweſen beſſer als geſchehen vorſtehen, ſich des Holzſchlages pfleghaftig gebrauchen, auch von ſeiner Völlerey und Verſchwendung ablaſſen oder gewärtig ſeyn möge, daß diesfals ſchärferer Anordnung gegen ihn getroffen werde, ernſtlich zu ermahnen. Siehe auch Caution Num. XI.

VII. Daß des gebrochenen Urphedens halber N. W. N. ſo und ſo viel Jahre lang in einen Zuchthauſe zur Zucht zu bringen, nach deren Verlauf aber ihr geſtalten Sachen nach der Aufenthalt in denen Churſächſiſchen und einverleibten Landen, für das künftige wohl geſtattet werden mag.

Urthel

Urthel.

Deſſen Eröfnung I.
Vermiſchtes, ſo nur zum Theil verdammet II.
— — in bürgerlichen Sachen III.
— — End und Zwiſchen Urthel IV.
— — bey Leuterungen: ſiehe Leuterung und Appellation.
Wenn darinnen ein Fehler: ſiehe Irthum.
Wenn bey dem Endurthel noch über der Pro- oder Reproduction zu interloquiren, ſiehe Definitiv.
Siehe übrigens: Abſolutoria, Interlocutoria, Reformatoria, u. ſ. w.

I. Dieweil nicht zu befinden, daß das geſprochene und auf dem 109ten Blatte befindliche Urthel Mitbeklagten behörig eröfnet worden, ſo beſchiehet ſolches annoch billig, und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Oder: Dieweil mit Einhändigung der auf dem 50ſten Blatte befindlichen Ladung gebührend nicht verfahren, ſo hat Klägers Suchen fol. 56. nicht ſtat, ſondern es iſt zu Eröfnung nur gedachten Urthels eine abermahlige Tagefahrt anzuberaumen, und daſſelbe anderweit Klägern behörig zu eröfnen. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Daraus ſo viel zu befinden, daß N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er — zu ſchwören ſchuldig; Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt er der albereits eingeſtandenen Deuben halber, derer ſämtlich Churfürſtlich Sächſiſchen 2c. Lande, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten, auf ewig zu verweiſen, auch die auf dieſe Unterſuchung verwante Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, in ſo weit er etwas im Vermögen, abzuſtatten ſchuldig; Im Fal er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet dieſsfals und ſonſt allenthalben ferner, was Recht iſt.

III. Auf Klage, Antwort, Exception, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Geſäze, Johan Rudolph Engaus Klägers an einem, Everhart Ottens Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß Kläger, ſo viel den erſten Klagepunct betrift, dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, zur Nothdurft erwieſen; Derowegen Beklagter die gefoderten 100 Thaler nebſt Zinſen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage, demſelben zu bezahlen ſchuldig; Dahingegen ermelter Kläger im übrigen dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſet, wie Recht nicht dargethan, derowegen Beklagter diesfals von der angeſtelten Klage zu entbinden und loszuzehlen, und werden beyderſeits aufgewante Unkoſten gegen einander billig aufgehoben.

Oder: Zu bezahlen ſchuldig; dahingegen Klägers übriges Suchen nicht ſtat hat.

IV. Auf Klage, Ausflucht, beſchuldigten Ungehorſam, und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Daß Kläger die geſonnene Gewähr der Klage zur Nothdurft angelobet, er iſt aber den geforderten Vorſtand der Unkoſten halber auf 30 Thaler hoch zu beſtellen ſchuldig, und hat ſo viel den dritten Klagepunct betrift, deſſen Suchen nicht ſtat. Hiernächſt iſt Beklagter, nach anderweit vorgehender eine völlige ſächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, auf die übrigen Klagepuncte unter der Verwarnung, daß ſolche widrigenfals für eingeräumt geachtet werden ſollen, zu antworten und den Krieg Rechtens zu befeſtigen ſchuldig; Ferner diesfals zu beſchehen, was Recht iſt.

Uſuraria, ſiehe Wucher.

W.

Waren, ſiehe Intereſſe.

Wächter.

Wenn ſie einen Gefangenen entſpringen laſſen I.

I. Daß ernanter N. ingleichen N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ihres leiblichen Eydes ſich reinigen, und daß ſie, zur angegebenen Zeit, Hugo Groten der Haft vorſezlicher Weiſe nicht entkommen laſſen, ſich deshalben vorhero mit ihm, deſſen Ehegenoſſin, oder jemand anders nicht beredet, Förderung und Hülfe dazu nicht geleiſtet, zu dem Ende und damit die Entkommung deſto eher geſchehen möge, genauer auf ſelbigen Acht zu haben, oder auch ihm nachzugehen nicht unterlaſſen, weniger ſolches alles um Gewinſtes willen gethan, zu ſchwören ſchuldig; Wenn ſie nun ſothanen Eyd wirklich leiſten, ſo ſind ſie nichts deſtoweniger ihrer begangenen Fahrläſſigkeit halber jeglicher wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 Neuſchok zu beſtrafen, oder ſtat jeden Tages Gefängnis 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung der aufgewanten Unkoſten anzuhalten. Im Fal ſie aber zuerkanter Maſen zu ſchwören nicht vermögen, ſo ergehet ihrer Beſtrafung halber und ſonſt ferner, was Recht iſt.

Oder: Vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er, am 1ſten April des 1763ſten Jahres, den damals ihm anvertrauten Gefangenen N. W. N. vorſezlich der Haft nicht entkommen laſſen, noch zu deſſen Flucht mit Willen Hülfe und Förderung geleiſtet, vorhero mit demſelben oder auch ſonſt mit niemanden anders ſich deshalben beredet, dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, auch eine ſtählnerne Urfeder oder andere Werkzeuge, damit er ſich losmachen könne, ihm heimlich nicht zugeſteket, ſolches alles Gewinſtes und Vortheils halber nicht gethan, noch daher etwas genoſſen oder zu gewarten gehabt, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt er ſeiner begangenen Fahrläſſigkeit halber, wilkührlich 12 Tage lang mit Gefängnis oder um 2 neue Schok zu beſtrafen, ſo wohl zu Abſtattung derer aufgelaufenen Unkoſten, nebſt Stephanen und Diezen, als welchen beyden leztern, daß ſie die ihnen angeheiſene Wache nicht ſelbſt verrichtet, ſondern Tagelöhner an ihre Stelle geſchiket, nachdrüklich zu verweiſen, jeglicher zu ſeinem Antheile und ſo viel er deren verurſachet, anzuhalten. Im Fal er aber zuerkanter

Ma-

Maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet ꝛc. Siehe auch: Gefängnis.

W a h l.

Daß Eheweib muß ſich erklären, ob ſie ihr Eingebrachtes nehmen wolle I.

Der Beſizer eines Pertinenzſtükes hat die Wahl, ob er verhältnismäſige Grundbeſchwerden übernehmen wil, ſiehe Pertinenz.

Siehe übrigens: Alternativ und Verwarnung.

I. Daß Mitbeklagte (ihres unerheblichen Einwands ungeachtet) in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung: daß ſie widrigen Fals des ihr zuſtehenden Befugniſſes die ſtatuariſche Portion zu erkieſen, für verluſtig geachtet werden ſolle, ob ſie ihres verſtorbenen Ehemannes Jo. Friedrichs Ludovici Erbin zu werden gedenke, oder an ihren eingebrachten Güthern ſich begnügen laſſen wolle? mit Einwilligung ihres Vormundes ſich zu erklären ſchuldig.

W a ſ ſ e r.

Darf niemand den Nachbar zu weiſen I.

Waſſer und Brod, ſiehe Gefängnis.

I. Daß Beklagte ſich der Ableitung des Regenwaſſers auf Klägers Grundſtüke durch künſtliche Veranſtaltung, inſonderheit des Zuſtopfens der auf ihrem (Beklagter) Grund und Boden bereits in vorigen Sommer vorhanden geweſenen Aufſchläge und Gräben bey 20 Thaler Strafe zu enthalten ſchuldig; Dahingegen Klägers übriges Suchen, da er ſelbſt in der Klage zugeſtehet, daß das Regenwaſſer ſeinem natürlichen Laufe nach auf ſeine Felder flieſe, er aber, daß ſie durch ihre Arbeit und Koſten ſeinen Schaden verhüten ſolle, Beklagter keines Weges zumuthen darf, nicht ſtat hat; Er könte und wolte denn ein beſſeres und gegeründetes Recht in ſächſiſcher Friſt ꝛc.

Wechſel.

Vorladung in Churſachſen I.
— — auſerhalb Sachſen, wenn Beklagter das erſte mal auſenbleibet II.
Endurtheil III.
Ausflucht der Unmündigkeit IV.
Traſirter V.
Wenn der Gläubiger den Schuldner ins Gefängnis zu bringen anhält VI.

I. Dieweil Kläger den noch nicht verjährten Wechſelbrief in der Urſchrift beygebracht, ſo mag, ohne vorgängige Ladung, Inhalts §. 12. des Anhangs der Erläuterten Proces Ordnung, Beklagter alſofort in Haft genommen, und bis er dieſe Urkunde nicht abſchwöret, oder Zahlung leiſtet, oder ſonſt alſofort zerſtörliche Ausflüchte aus klaren Briefen und Siegeln beybringet, darinnen enthalten, jedoch ihm, ſo lange er hierzu die Koſten träget, die Wache in ſeiner eignen Wohnung wohl verſtattet werden.

II. Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Johan Peters von Ludewig Klägers an einem, wider Auſenbleiben N. W. N. Beklagtens andern Theils; Etachten wir: Daß die angebrachte Ungehorſams Beſchuldigung noch zur Zeit nicht ſtat hat, ſondern Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung *) in Perſon zu erſcheinen, und den mit A. bemerkten Wechſelbrief, wenn ſolcher vorher mit der Urſchrift beſtärket worden, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals für anerkant geachtet werden ſolle **), zu recognoſciren, auch die Unkoſten dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig.

III. Daß

*) Was für eine Friſt? Von 8 bis höchſtens 14 Tagen. Ludovici Wechſel Proces cap. 7. §. 5. Heineccius Elect. J. Camb. Cap. 5. Sect. 1. §. 2.

**) Keine andere Verwarnung hat man nicht, denn die bey Vermeidung anderer Anordnung, iſt nur nach der Leipziger Wechſel Ordnung, bey mündlichen Ladungen gewöhnlich. S. Beks Wechſelrecht cap. 13. §. XI. n. 7. Was Rivinus ad Tit. XXV. Enunciat. 20. bemerket, es iſt gar zu ſpizfindig, und wird heutiges Tages in keinen Betracht gezogen.

III. Daß Beklagter, Inhalts derer mit ℨ und ℌ bemerkten Urkunden, die geklagten 100 Thaler nebſt denen verſprochenen Zinſen, vom 1ſten April des 1762ſten Jahres an, ſo viel er hieran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, Klägern zu bezahlen ſchuldig, und wird in Verbleibung deſſen wider ſelbigen nach Wechſelrechte (und Vorſchrift des 12. §. im Anhange der Erläuterten Proces Ordnung) gebührend billig verfahren, er iſt auch die verurſachten Unkoſten, davon die auf dem 19ten angegebenen auf 5 Thaler 2 Groſchen und die auf dem 24ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 3 Thaler 16 Groſchen gemäſiget werden, erſtern zu erſtatten verbunden. Uebrigens wird derſelbe mit ſeinen auf weitere Ausführung beruhenden Ausflüchten in die Wiederklage billig verwieſen.

IV. Daß Kläger vor allen Dingen, was maſen Beklagter, als er den geklagten Wechſelbrief acceptiret, (ausgeſtellet) eigene Handlung getrieben, in drey Wochen beyzubringen ſchuldig.

V. Daß Beklagter den Wechſelbrief A. ſowohl das Indoſſament B. und den mit C. bemerkten Proteſt zur Nothdurft anerkant; Würde nun derſelbe ſein Vorgeben, daß Kläger den von ihm angeſtelten Prima Wechſelbrief nach verweigerter Zahlung, an Marquard Frehern nach Nürnberg zurük geſchiket, gebührend binnen 3 Wochen, Beklagtens Gegenbeſcheinigung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, beſcheinigen, ſo ergehet diesfals ferner was Recht iſt.

VI. In übrigen iſt Beklagter in leidlicher, jedoch ſolcher Verwahrung, daß hierbey keine Wache zugleich geſezet werden darf, zu enthalten. Siehe des mehrern Concurs Num. X.

Wegſezung, ſiehe Kinder.

Wehmutter, ſiehe Beſichtigung.

Wehrgeld.

Deſſen Erſtattung I.

Wegen eines zerbrochenen Gliedes, ſiehe Buſe.

I. Daß

I. Daß N. ein ganzes Wehrgeld an 20 Thalern (ein halbes Wehrgeld an 10 Thalern) N. W. N. als des entleibten Kindes leiblichen Mutter zu bezahlen, ſowohl die aufgewanten Begräbnis Koſten an 3 Thalern 16 Groſchen derſelben zu erſtatten ſchuldig, und wird er hierüber, ſeiner begangenen Fahrläſigkeit halber, wilkührlich 6 Wochen lang mit Gefängnis oder um 6 neue Schoke beſtrafet, ſowohl zu Abſtattung derer ſämtlichen auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, worunter auch die auf dem 48ſten Blatte verzeichneten Sections Gebühren zu rechnen, billig angehalten *).

Weiſung.

Wie ſolche im Oberhofgerichte bräuchlich I.

I. Daß N. ſeiner verübten Thätlichkeiten halber N. W. N. eine Abbitte vor Gerichte zu thun ſchuldig, und wird er hierüber um 10 Thaler beſtrafet, immaſen er auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden **).

Werbung ***).

Wenn jemand Landeskinder zu fremden Dienſten verführet I.

Reinigungs Eyd II.

Siehe auch: Fabricanten.

I. Ob

*) Wenn eine Leibes oder Todesſtrafe zuerkant oder der Mord nicht von den Anverwanten gerüget wird, fält das Wehrgeld weg. Man kan ſolches auch, ohne daß darum angeſuchet worden, zuerkennen. Wenn der Tod durch einen bloſen Unglüksfal erfolget, kan kein Wehrgeld verlanget werden, doch haben wir aus dem Vermögen eines begüterten Raſenden des Entleibten armen Erben aus Mitleidenheit es zugeſprochen.

**) Der Schlus: Von Rechtswegen, wird hier weggelaſſen, und oben ſezet man das Wort: Weiſung darüber.

***) Hier ſind in Churſachſen folgende Befehle nachzuleſen: von 2 September 1709, vom 12 März 1718, von 4 März 1727, vom 3 December 1728, vom 30 October 1738. Die neue Ordonanz vom Jahr 1752, und der Befehl von 26 November 1763.

I. Ob nicht Inquiſit in abgewichenen 1752ſten Jahre den Anfang gemacht, Leute auſer Landes zu führen, und unter die Utopiſche Miliz zu bringen?

Ob er nicht inſonderheit zu verſchaffen den Vorſaz gehabt, daß Titius, der zu St. Aſträenſtadt als Knecht gedienet, in beſagte Kriegsdienſte kommen ſolte?

Ob er nicht in ſolcher Abſicht beſagtem Titio 12 Thaler Geld gegeben, mit ſich nach Utopien genommen, und ihn, daß er daſelbſt Thürhüter werden ſolte, fälſchlich beredet?

Ob er nicht, daß Titius zu Utopien angeworben worden, vermittelt, auch dazu Rath und That gegeben?

Ob er nicht inſonderheit dabey das und das ꝛc.

Wer ihm dazu behülflich geweſen, oder von dem Anſchlage Wiſſenſchaft gehabt?

Ob nicht ſein Vorgeben, daß er — — falſch und erdichtet?

Ob er nicht auf gleiche Art Sempronen, in die Fürſtlich Utopiſchen Kriegsdienſte zu bringen getrachtet?

Was er eigentlich zu deſſen Anwerbung für Mittel angewendet?

Ob er nicht auch mit andern, in hieſigen Landen ſich aufhaltenden Perſonen, dergleichen vorgenommen und einen Werber abgegeben?

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt ſey?

II. Daß N. W. N. nach vorgehender ꝛc. ſich zu reinigen, und daß er Franz Hottomannen in fremde Kriegsdienſte zu führen, den Vorſaz nicht gefaſſet, in dieſer Abſicht ihm 5 Ducaten nicht angebothen, weniger auſer dieſem noch andere hieſigen Unterthanen in auswärtige Dienſte geworben, und ſie aus churſächſiſchen Landen ſich weg zu wenden verleitet habe, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd ꝛc.

Oder: Daß N. W. N. nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er zeithero in Churſachſen einige Perſonen zu auswärtigen Kriegsdienſten nicht verführet, auch dazu Rath und Anſchlag nicht gegeben, noch denen Deſerteurs zu

ihrer

ihrer Flucht beförderlich geweſen, weniger dieſelben oder auch andere Perſonen auſer Landes verſchaffet, inſonderheit aber, daß er Johan Auguſt Bachen, daß er mit ihm nach Papinianopel gehen möchte, zu bereden nicht geſuchet, ihm in dieſer Abſicht nicht in die Rechenbergiſche Schenke zur angegebenen Zeit geloket und ihm daſelbſt häufig zu Trinken reichen laſſen, auch kein Handgeld gebothen, weniger zu dem Ende den Geldbeutel heraus gezogen ꝛc.

Wiederkauf.

Wenn bey entſtandenen Concurſe der gemeine Gläubiger ein Grundſtüke widerkäuflich verkaufet hat I.

Wenn umgekehrt der Verkäufer ſich gegen den kaufenden gemeine Schuldner den Widerkauf bedungen II.

Siehe auch Antichreticius.

I. Daß der Curator Bonorum *) in ſächſiſcher Friſt, bey des ihm an der Jochenmühle zuſtehenden Wiederkaufrechtes und der Einſezung in vorigen Stand Verluſte, ob er den Wiederkauf ausüben wolle, ſich zu erklären ſchuldig, und wenn er ſodann die Mühle einzulöſen Willens, ſo iſt die bedungene Wiederkaufs Summe an 200 Thaler von der Maſſe abzuſondern und auszuſezen, ſolche auch dem Käufer gegen Zurükgabe der Mühle, zu bezahlen, nach deſſen Erfolge gedachte Mühle hernach zu ſubhaſtiren.

II. Daß des Curatoris Bonorum **) auf öffentliche Feilbiethung der von gemeinem Schuldner wiederkauflich gekaufter Wieſe nicht ſtat hat, ſondern es iſt gedachte Wieſe von der übrigen Maſſe abzuſondern und den Verkäufer, wenn ſelbiger die in dem Wiederkaufe bedungenen 150 Gülden zur Concurs Maſe binnen 6 Monaten von Zeit, da gegenwärtiges Urthel in Anſehung ſeiner rechtskräftig worden, baar erleget, als ſein Eigenthum zu verabfolgen. In übrigen bleibet Verkaufern, das von Gemein-

*) Dieſes Erkentnis wird hinten an das Locations Urthel angehangen.

**) Hier gehet dieſes Erkentnis in Locations Urthel voraus, ehe man noch zur erſten Claſſe ſchreitet.

meinem Schuldner annoch in Reſt ſtehende Kaufgeld nebſt Zinſen zu liquidiren unbenommen.

Wiederklage.

Eingang I.

Vorſtand derenthalben auſerhalb Sachſen II.

Vorſtand in Caſum ſuccumbentiae III.

Deren Vorbehalt IV.

Ausflucht der noch nicht beendigten Convention V.

— — Nach der neuen Proces Ordnung VI.

Wenn Beklagter mit der Wiederklage zögert VII.

Endurthel VIII.

— — bey der anticipirten IX.

Wenn ſie auſerhalb Sachſen in den Conventions Acten zugleich verhandelt X.

— — Wenn man effectum ſimultanei abſchlägt XI.

I. Auf Klage, *) Antwort und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Paul Kreſſens Wiederklägers an einem, Johan Balthaſar Werners Wiederbeklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Wiederbeklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt Wiederkläger den Grund derſelben und ſo viel ihm daran verneinet, in ſächſiſcher Friſt, Wiederbeklagten den Gegenbeweis, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie Recht zu erweiſen ſchuldig; Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

II. Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Barbeyracs Klägers an einem, Johan Adam Kops Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Kläger zuförderſt die geſonnene Gewehr der Klage anzugeloben, auch den gefoderten Vorſtand der Wiederklage und Unkoſten halber, auf 30 Thaler hoch zu beſtellen, oder daß er in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen, anderergeſtalt und beſſer als geſchehen, beyzubringen, Beklagter hingegen nach anderweit

*) Wir haben zwar Wiederkläger und Wiederbeklagte; auf Wiederklage aber ſezen wir nicht, ſondern es heiſt: Auf die erhobene Klage.

weit vorgehender gebührender Ladung, auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, ſo wohl die Unkoſten dieſes Termins, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

III. Würde Beklagter das Iuramentum malitiae ſchwören, immaſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt er zur gerichtlichen Depoſition (Niederlage) des geklagten Hauptſtammes und derer Zinſen ſo lange, bis Kläger zulänglichen Vorſtand in caſum ſuccumbentiae bey der Wiederklage beſtellet, zu laſſen *).

IV. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Juſt Hennig Buchners Klägers an einem, Carl Otto Rechenbergs Beklagtens andern Theils; Erachten wir: Dieweil Beklagter die mit ☿ bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo iſt deſſen Principal, Inhalts derſelben, die geklagten 100 Thaler nebſt denen verſchriebenen Zinſen, vom 1ſten Jenner des 1763ſten Jahres an zurechnen, ſo viel er daran durch richtige Quittung zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe, Klägers Principalen zu bezahlen, ſowohl die aufgewanten Unkoſten, davon die auf dem 21ſten Blatte angegebenen auſergerichtlichen auf 4 Thaler 23 Groſchen gemäſſiget werden, demſelben zu erſtatten ſchuldig, und wird derſelbe mit ſeinen auf weiterer Erörterung beruhenden Ausflüchten in die Wiederklage billig verwieſen.

Oder: Es bleibet ihm aber ſeine auf weiterer Ausführung beruhende Ausflüchte, daferne er ſelbige gegründet zu

*) Obgleich der Vorſtand der Wiederklage halber nach der Erläuterten Churſächſiſchen Proces Ordnung nicht mehr beſtellet werden darf, ſo wird doch Kläger je zuweilen bey Endigung des executiviſchen Proceſſes dieſerhalben zum Vorſtande, daß er, im Fal Beklagter bey der Wiederklage obſiegen ſolte, bezahlen wolle, angehalten. P. O. ad Tit. VI. §. 1. 2. oder Beklagter zur Depoſition gelaſſen, wie obſtehet.

zu ſeyn erachtet, durch angeſtelte Wiederklage, oder auch beſonders *) an- und auszuführen unbenommen.

Oder: Es bleibet ihm aber ſeine auf weiterer Ausführung beruhenden Ausflüchte abſonderlich, oder auch zum Theil, durch angeſtelte Wiederklage an- und auszuführen unbenommen.

Oder: Auf Leuterungsſchrift und erfolgte Geſäze derer Anwälde Friedrich Otto Menkens Beklagtens an einem, Johan George Pertſchens Klägers andern Theils, ſo dieſelben uns ſamt vorigen Acten zugeſchiket; Erachten wir: Daß es eingewanter Leuterung ungeachtet, bey dem am 3ten May des 1763ſten Jahres eröfneten auf dem 72ſten Blatte befindlichen Urthel billig bleibet, jedoch mit dieſer Erklärung, daß Beklagten ſeine vorgeſchüzten Ausflüchte durch angeſtelte Wiederklage an- und auszuführen unbenommen.

V. Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Geſäze derer Anwälde, Johan Auguſt Bachs Wiederklägers an einem, Gotlieb Auguſt Jenichens Wiederbeklagtens andern Theils; Erachten wir: Daß Wiederbeklagter, ehe und bevor Wiederklägers Principal durch völlige Zahlung ſich der Convention entbrochen, auf die erhobene Wiederklage zu antworten **) nicht verbunden, Wiederkläger auch die dies-

*) Der Beklagte hat die Wahl, ob er Klägern bey ſeinem Richter verklagen, oder aber ſich der Wiederklage bedienen wil, darum ſezet man: Oder. Manchmal haben einige Ausflüchte mit der angeſtelten Rechtsſache einige Verwandſchaft, andere hingegen nicht, wenn ſolches geſchiehet, iſt die folgende Formel zu gebrauchen.

**) So ſpricht man nach gemeinen Rechten. Aber die neue Churſächſiſche Proces Ordnung ad Tit. VI. §. 1. erlaubet, daß die Wiederklage mit der Convention nicht allein zugleich, ſondern auch ſogar im Voraus angeſtellet werden könne, mithin die Ausflucht der noch nicht beendigten Convention keine Stat haben ſolle, jedoch folget darauf: Daß, wenn Kläger den Beklagten wirklich ausgeklaget, jener ſodann wider ſeinen Willen in der Reconvention Sache ſich weiter einzulaſſen nicht ſchuldig, bis Beklagter durch völlige Zahlung ſich der Convention völlig entbrochen. Dieſes löſe alſo: daß ſobald in der Convention das Urthel

dießfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

VI. Daß Wiederbeklagter, weil er Wiederklägern wirklich ausgeklaget *) und die Sache auf der Hülfs Volſtrekung beruhet, bis dieſer durch völlige Zahlung ſich der Convention gänzlich entbrochen, wider ſeinen Willen in gegenwärtiger Sache weiter ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, es iſt auch Wiederkläger demſelben die dießfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richtelricher Ermäſigung, zu erſtatten verbunden.

VII. Daß Beklagter ſeine angezogene Wiederklage in ſächſiſcher Friſt, bey Verluſt derſelben, anzuſtellen ſchuldig.

VIII. Als uns Acta Oswald Hilligern Wiederklägern an einem, Everhard Bronchorſten Wiederbeklagten andern Theils betreffend, nebſt andern beygelegten in 2 unterſchiedenen Stuͤken zugeſchiket; Demnach erachten wir: Daraus ſo viel zu befinden: Daß der andere Punct der angeſtelten Wiederklage, da dieſer mit der Hauptſache in keiner Verwandſchaft ſtehet, ſondern zu beſonderer Ausführung gehöret, immaſen er anbracht, nicht ſtat hat; im übrigen aber iſt Wiederbeklagter den in denen Acten sub ☾ auf dem 4ten Blatte in Abſchrift befindlichen Wechſelbrief unentgeltlich Wiederklägern auszuhändigen, (oder die aus dieſem Wechſel bereits erhaltenen 800 Thaler Wiederklägern zu erſtatten) nicht weniger die in der Convention verurſachten Unkoſten **) nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, demſelben zu erſtatten verbunden, er könte und wolte denn den ihm über den 5. 6. 9 und 11ten Punct der Einlaſſung

thel, nach welchen Beklagter zahlen ſol, rechtskräftig worden, die Reconvention ſtille ſtehe, und Kläger dem Wiederkläger weiter zu antworten, nicht nöthig habe; wie man alsdenn nach der neuen Proces Ordnung ſpreche, zeiget folgende Nummer.

*) Siehe vorherſtehende Anmerkung.

**) Gleich wie der obſiegende Theil in dem Petitorio die Unkoſten des Poſſeſſorii, welches er verloren, wieder erhält, alſo müſſen auch die Unkoſten in der Conventions Sache dem obſiegenden Wiederkläger erſtatten werden.

ihm zugeſchobenen Hauptend, nach vorgehenden Wiederklägers für Gefährde ſchwören, ſo iſt er von der angeſtelten Klage gänzlich zu entbinden und loszuzehlen, und und werden die auf jezigen Proces verwanten Unkoſten, in Betracht, daß Wiederbeklagter des andern Klagepuncts halber ſchlechterdings entbunden wird, billig gegen einder aufgehoben, und die auf dem 78ſten Blatte verzeichneten Gerichtsgebühren auf 4 Thaler 23 Groſchen gemäſiget, dahingegen die fol. 79. ohne Abgang zu laſſen.

IX. Derohalben Wiederbeklagter die zurük gefoderten 100 Thaler an den in der Convention geklagten 230 Thaler ſich kürzen zu laſſen, oder wenn Wiederkläger gedachte Summe albereits bezahlet, erſt erwehnter 100 Thaler Wiederklägern zurük zu geben ſchuldig.

X. In Sachen Johan Rebhahns Klägers und Wiederbeklagtens an einem, Caſpar Zieglers Beklagtens und Wiederklägers andern Theils; E. W. Daß ſo viel die Convention anlanget, Beklagter — Die Wiederklage aber betreffend, iſt Kläger und Wieberbeklagter das und das zu thun ſchuldig.

XI. Und wird übrigens Beklagter, da er allererſt nach der Krieges Befeſtigung ſeine Wiederklage erhoben, zu deren beſondern Ausführung billig verwieſen.

Wiederholung der Klage, ſiehe Provocatio.

Wiederruf, ſiehe Injurien, Geſtändnis, Marter, Halsgerichte.

Wilddeube.

Strafe desjenigen, ſo einen Haſen gefangen I.

Reinigungs Eyd II.

Frageſtüken III.

I. Daß N. W. N. des gerügten und eingeſtandenen Verbrechens halber, um 20 Thaler zu beſtrafen, er iſt auch künftighin des Büchſentragens bey 10 Thaler Strafe ſich zu enthalten, ſowohl die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig. Siehe Rhapſ. Obſ. CLXIII.

II. Sich

II. Sich endlich zu reinigen, und daß er im Monat Junius des 1763ſten Jahres, in denen Aſtråenburgiſchen Fluhren, einen Haſen nicht geſchoſſen oder gefangen, auch zu anderer Zeit Hirſche, Schweine, Rehe, oder auch einiges Wild daſelbſt, weniger in den Churfürſtlich Såchſiſchen *) Wåldern oder ſonſt, nicht gefållet, entwendet oder entwenden helfen, noch dazu Rath und Anſchlag gegeben, auch etwas davon zu gewarten nicht gehabt, zu ſchwören ſchuldig.

III. Ob er nicht ein Wildprets Dieb ſey, und hin und wieder Wild geſchoſſen und entwendet?
Ob jemand und wer ihm dabey geholfen?
Was für Arten von Wild, und wie viel von jeder Sorte, er entwendet oder entwenden helfen?
An was für Orten er jeden Diebſtahl begangen?
Ob er nicht in den Churfürſtlich Såchſiſchen *) Wåldern, Förſten oder Gehegen Hirſche, wilde Schweine, Rehe oder anderes Wild geſchoſſen?
Ob er nicht über die von ihm eingeråumten 5 Stůken Haſen, ſo andere geſchoſſen gehabt, noch zu mehrern malen mit geſtohlnen Wildpret Parthiererey getrieben?
Ob er nicht dieſes um ſeines Nuzens willen gethan?
Wie viel er davon genoſſen?
Ob nicht ſein Vorwand daß — falſch und erdichtet?
Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt?

Wilkührlich.

Wenn theils wilkührlich, theils auch ſchlechterdings auf Gefångnis geſprochen wird I.

I. Daß ernante Caja Afrania ihrer eingeråumten Verbrechen halber 8 Wochen lang mit Gefångnis, worunter jedoch 6 Wochen wilkührlich in 6 neue Schok oder auch jeglicher Tag ſothanen leztgedachten Gefångniſſes in 3 Tage gewiſſer Handarbeit wohl verwandelt werden mögen, zu beſtrafen, ſie iſt auch die verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

*) In Anſehung des Ortes komt wegen der Strafe etwas an. Conſt. El. Incd. 7. Berger Oecon. Iur. lieb. 2 tit. 2 th. Not. 6 p. 228.

Oder: Daß N. W. N. und Suſanne Cujazin, derer mit einander getriebenen Unzucht und Hurerey halber, deren ſie beyderſeits geſtändig, jegliches 14 Tage lang mit Gefängnis zu belegen, und hierüber erſterer, weil er binnen dem nach ſeines Eheweibes Tode noch nicht verwichenen Trauer Jahre ſich mit der Cujacin fleiſchlich vermiſchet, annoch wilkührlich 4 Wochen lang mit dergleichen oder um 4 neue Schoke zu beſtrafen, oder ſo viel die leztern 4 Wochen betrift, ſtat jeden Tages Gefängnis 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit anzuhalten. Im übrigen ſind beyderſeits die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Wippen.

Strafe damit I.

I. Daß N. W. N. wegen der eingeräumten Wildprets Deuben einmal zu wippen, es iſt auch derſelbe die verurſachten Unkoſten ꝛc.

Witbe.

Wenn ſie ihr Eingebrachtes fodert, iſt ſie ex lite zu laſſen I.

Wenn ſie ſich wegen der Wahl nicht erklären wil II.

I. Dieweil eine Witbe, ſo keine ſtatutariſche Portion verlanget, geſezt auch, daß ſie ſich ihres Ehemannes Nachlaſſes angemaſet hätte, als deſſen Erbin nicht zu betrachten, und Mitbeklagte mit Einwilligung ihres gerichtlich beſtätigten Vormundes, daß ſie ihres verſtorbenen Ehemannes Wilhelm Budäens Erbin zu werden nicht gemeynet, ſondern nach ihrem eingebrachten Guthe greifen wolle, nach Anzeige des 23ſten Blattes gerichtlich ſich erkläret, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und Klägers wider ſie gerichtetes Suchen nicht ſtat.

Oder: Dieweil Mitbeklagte, daß ſie ihres Ehemannes Erbin nicht ſeyn wolle, nach Ausweiſung des 20ſten Blattes in Beyſeyn ihres kriegeriſchen Vormundes gerichtlich ſich erkläret, ſo hat es, in Erwegung, daß eine Witbe, ſo keine ſtatutariſche Portion verlanget, als Erbin ihres Ehemannes nicht zu betrachten, dabey ſein

Bewen-

Bewenden, und Klägers wider ſie gerichtetes Suchen nicht ſtat.

II. Daß Beklagte ihres unerheblichen Einwendens ungeachtet, in ſächſiſcher Friſt, unter der Verwarnung, daß ſie widrigen Fals des ihr zuſtehenden Befugniſſes die ſtatutariſche Portion zu ergreifen, für verluſtig geachtet werden ſolle, ob ſie ihres verſtorbenen Ehemannes Gotlieb Auguſt Jenichens Erben zu werden gedenke, oder an ihren eingebrachtern Güthern ſich begnügen laſſen wolle? mit Einwilligung ihres kriegeriſchen Vormundes, ſich zu erklären, ſowohl die durch ihre Verweigerung Klägern zugezogenen Schäden, nebſt denen verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig.

Wucher.

Der ſechſte Zinsthaler wird abgezogen I.

Reinigungs Eyd II.

Strafen III.

Wegen zu viel genommenen Aufgeldes, ſiehe Münze Num. II.

I. Dieweil Beklagter die mit ⊙ bemerkte Urkunde behörig anerkant, ſo iſt er Inhalts derſelben die geklagten 100 Thaler Hauptſtam, nach Abzug des bereits zur Ungebühr erhaltenen ſechſten Zinsthalers, ſamt denen rükſtändigen Zinſen fünfe für hundert gerechnet, ſo viel er daran durch richtige Quittung zu mindern nicht vermag, in denen verſchriebenen Münzſorten, bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen ſchuldig, es werden aber die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, aus bewegenden Urſachen gegen einander aufgehoben. In übrigen iſt Kläger viermal ſo viel als er zur Ungebühr erhoben, als eine Strafe abzuſtatten verbunden *).

II. Sich eydlich zu reinigen, und daß er auſer, dem eingeräumten, weder ſelbſt noch durch ſein Eheweib zeithero mit wucherlicher Ausleihung der Gelder Gewerbe getrieben, inſonderheit aber, wenn er Melchior Goldaſten Geld gelichen, er

(Aaa) 5 von

*) Banquerotier Mandat vom Jahr 1766 §. 2. welche Strafe aber auſerhalb Churſachſen wegfält.

von jedem Thaler wöchentlich einen Pfennig nicht gefordert, noch dergleichen ungebührlichen Zins entweder baar oder auf andere Weiſe erhalten, auch die rükſtändigen Zinſen zu dem Hauptſtamme nicht geſchlagen, und ſein Vorgeben, daß er von gedachten Goldaſten mehr nicht als 5 oder höchſtens 6 von Hunderten an baarem Gelde, Waaren oder ſonſt bekommen habe, nicht falſch und erdichtet, zu ſchwören ſchuldig. Er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber, und ſonſt ferner was Recht iſt. Im übrigen wird auch der Schuldner Melchior Goldaſt, weil er Inquiſitens an ihm begangenen Wucher der Obrigkeit nicht angezeiget, um den vierten Theil der entlehnten Summe beſtrafet, immaſen er auch die Helfte von gegenwärtigen Urthels und Verſchikungs Koſten abzuſtatten verbunden.

III. Daß ernanter Macedo des getriebenen und eingeſtandenen Wuchers halber, derer dargeliehenen 100 Thaler für verluſtig, ſowohl für anrüchtig und ehrlos desgleichen ein beſtändiges Teſtament zu errichten für unfähig zu achten, und nach ſeinem Tode unter gewöhnlichen Feyerlichkeiten und chriſtlichen Gebräuchen nicht zu begraben, hierüber auch 6 Wochen lang mit Gefängnis, oder um 6 neue Schok zu beſtrafen, ſowohl die aufgewanten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

Würfel, ſiehe Spiel.

Wunden, ſiehe Lethalitas.

Wundarzt.

Deſſen Heilerlohn I.

Wenn er bey Zergliederung der Ermordeten nicht vereydet II.

I. Daß Samuel Schmid und deſſen Eheweib Marie Eliſabeth, Concordien Teubnerin, derer an ihr verübten Thätlichkeiten und ausgeſtoſſenen Injurien halber, deren ſie theils geſtändig, theils zur Nothdurft überführet, eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu thun, derſelben auch eine beglaubte Abſchrift von der diesfals gehaltenen Regiſtratur ausfertigen laſſen; Hiernächſt

Schmid

Schmid und deſſen Eheweib jegliches 5 Gülden für Schmerzegeld und Verſäumnis, ingleichen, wenn die Teubnerin vermittelſt Eydes erhält, und daß ſie den auf dem 25ſten Blatte angeſezten Aufwand wirklich gehabt, ſchwöret, auch dieſen derſelben zu erſtatten, nicht weniger mit dem Arzte, Wundarzte und Apotheker des Arzt- und Heilerlohns, auch derer Medicamenten halber, ſich zu vergleichen, ſowohl bis zu der Teubnerin völliger Geneſung ihr monatlich etwas gewiſſes zum Unterhalte, auf richterliches Ermeſſen und zwar jedesmal im voraus zu reichen, auch leztere diesfals auf Schmids Weinberge Gerichts wegen zu verſichern ſchuldig. Es werden auch dieſelben hierüber wilkührlich und zwar Schmid 12 Tage mit Gefängnis oder um 2 neue Schoke, deſſen Eheweib aber 2 Tage mit dergleichen, um 1 altes Schok beſtrafet, oder beyde ſtat jeden Tages Gefängnis, 3 Tage zu einer gewiſſen Handarbeit, ſowohl zu Abſtattung derer verurſachten Unkoſten, davon diejenigen, ſo auf dem 30ſten Blatte angegeben, auf 2 Thaler 5 Groſchen gemäſiget werden, billig angehalten.

II. Daß der bey Beſichtigung des Leichnams gebrauchte Arzt und Wundarzt, daferne ſie Anfangs bey Antrit ihres Amtes nicht bereits geſchworen, ihren zu denen Acten eingerichteten Bericht zuförderſt vermittelſt Eydes zu beſtärken ſchuldig. Siehe jedoch meine Rhabſodie Obſ. XCVIII.

3.

Zahlung.

Terminliche, ſiehe Tagezeiten, Solutio auch Solidum.

Zangenriſſe.

Glüende I.

I. Als uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung abgefaſte Artikel N. W. N. darauf gethane Antwort, ſummariſch ꝛc. Demnach erachten wir: Hat Inquiſit — Ob nun wohl — Dennoch aber und dieweil — ſo möchte

möchte N. W. N. daferne er auf ſeinem gethanen Bekentniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nachmals freywillig beharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde, wegen ſolcher von ihm begangenen und geſtandenen Verbrechen, anfänglich mit einem glüenden Zangenriſſe etliche mal geriſſen, und darauf mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtrafet, auch nach volbrachter Execution, der Körper auf ein Rad geleget und geflochten werden, immaſen auch die auf dieſe Unterſuchung verwanten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, aus ſeinem Vermögen einzubringen.

Zauberey.

Reinigungs Eyd I.

Frageſtüke, ſiehe Hexerey.

Bund mit dem Teufel II.

Siehe übrigens: Aberglauben und Hexerey.

I. Nach vorgehender ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes, vermittelſt ſeines leiblichen Eydes ſich zu reinigen, und daß er derer auf dem 9ten Blatte befindlichen Segenſprechungen, Characteren und beſchriebenen abergläubiſchen Kunſtſtüke ſich wirklich nicht gebrauchet, weniger damit Menſchen oder Viehe Schaden zu thun getrachtet, auch dergleichen mit denen in ſeinem Schranke angetroffnen und auf dem 17ten Blatte num. 3. 9. 12 und 14 bemerkten Stüken nicht gethan, noch vorgehabt, zu ſchwören ſchuldig.

Oder: Sich vermittelſt ſeines leiblichen Eydes zu reinigen, und daß er die in dem mit ⊙ bemerkten Buche aufgezeichnete Beſchwerungen derer Geiſter und andere abergläubiſche Händel, oder wenigſtens einige davon, nicht vorgenommen, zu ſchwören ſchuldig. Wenn er nun ſothanen Eyd wirklich leiſtet, ſo iſt — Daferne er aber zuerkanter maſen zu ſchwören nicht vermag, ſo ergehet, wie weiter zu verfahren, ferner was ſich gebühret.

II. Hat N. M. N. in Güte geſtanden und bekant, daß er am 1ſten May des 1758ſten Jahres mit dem böſen Geiſte

ſie ein ſchriftliches Bündnis, in neun unterſchiedenen Puncten beſtehend, aufgeſezet, ſolches mit ſeinem Blute unterſchrieben und in einem Kreuzwege auf einen Stein geleget, in Hofnung, daß es der Teufel abholen und was er verlanget, ihm ſchaffen würde; Ob nun wohl Inquiſit darinnen ſeine Seele dem böſen Geiſte zu eigen verſchrieben ꝛc. Dennoch aber und dieweil der Teufel deſſen Anerbiethen nicht acceptiret, mithin das Verbrechen in den Grenzen eines bloſen Vorhabens verblieben, unterdeſſen aber doch ſein gotloſes Vorhaben und Bosheit des Gemüthes eine Ahndung verdienet, ſo iſt beſagter N. 4 Wochen lang mit Gefängnis zu beſtrafen, und darinnen denen Dienern götlichen Wortes, daß ſie ihn von ſolchem abergläubiſchen Weſen abmahnen, und die Gröſe ſeines vorgehabten Verbrechens zu Gemüthe führen, zu untergeben. **Siehe übrigens:** Aberglauben und Hexerey.

Zechen.

Spätes Nachtzechen, Reinigungs Eyd I.

Siehe übrigens: Spielen.

I. Zu reinigen, und daß er am lezt abgewichenen andern Pfingſtfeyertage über 10*) Uhr, und den erſten Weynachts Feyertag über 9 Uhr bey ſich nicht zechen, noch denen Gäſten mit Muſic aufwarten laſſen, wenigſtens ſolches mit ſeinem Wiſſen und Zufriedenheit nicht geſchehen, ſondern ſein Vorwand, daß — der Wahrheit gemäs ſey.

Oder: Daß er den 1ſten März über 9 Uhr in der Schenke zu Papinianopel nicht gezechet, auch alda mit Muſic nicht aufgewartet, zu ſchwören ſchuldig.

Zenonianiſcher, ſiehe Eyd.

Zeugen.

Anſtat der abgeſtorbenen I.

Zuläſ-

*) Sommers Zeit, nehmlich von Oſtern bis Michael Feyertags von 5 bis 10 Uhr, Winters Zeit von 4 bis 9 Uhr, beydes nach dem Sabbaths Mandate. Hingegen Werkeltages bis um 9 Uhr Sommers, und bis 8 Uhr Winters. Cod. Aug. Tom. I. p. 1585.

Zuläſſige, obwohl in etwas verdächtige II.
Unzuläſſige III.
Ladung derſelben bey Strafe IV.
— — Wenn ſie unter fremden Gerichten V.
Fallen laſſen VI.
Werden gezwungen VII.
In peinlichen Fällen VIII.
Verſäumnis an Zeugen IX.
Nach gemeiner Proces Ordnung X.
Entſchuldigung XI.
Wenn zugleich Zeugen und Gewiſſensrührung XII.
Abgehört zum ewigen Gedächtniſſe XIII.
Publicatio Atteſtationum XIV.
Wenn gar zu weit entlegene zu Zeugen angegeben werden XV.
Siehe übrigens: Interrogatoria, Beweis, Requiſitoriales ꝛc.

I. Daß Beklagter an Benennung anderer Zeugen, an ſtat des verſtorbenen Herman Vultejus, ſich verſäumet, er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder: Daß des von Beklagten beſchehenen Einwendens ungeachtet, die an ſtat des verſtorbenen Lüder Menkens auf dem 203ten Blatte angegebenen Zeugen, auf die übergebenen Additional Beweis Artikel, nach Anleitung des Directorii, auch eingereichte Frageſtüken, wenn ſie zuförderſt vereydet, billig abzuhören *).

II. Daß der bey dem Beweiſe angegebene dritte Zeuge für unzuläslich nicht zu achten, es bleibet aber Beklagten ſeine wider ihn vorgebrachten Ausflüchte bey künftigen Diſputations Geſezen an- und auszuführen, billig nachgelaſſen.

Oder:

*) Dem Beweisführer ſtehet es hier frey, neue Beweis Artikel zu übergeben. Siehe Rhapſodie Obſ. DXII.

Oder: Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze derer Anwälde ꝛc. Daß das auf dem 97ſten Blatte befindliche Suchen nicht ſtat hat, ſondern es mag mit Abhörung des angegebenen Zeugens, nach Anleitung des Directorii, über ſämtliche Artikel, dabey er angegeben, und die dabey überreichte Frageſtäken (in ſo fern es nicht bereits geſchehen) wohl verfahren werden, jedoch bleibet Beklagtem ſeine wider ihn habende Erinnerungen, bey künftigen Hauptverfahren auszuführen billig nachgelaſſen.

Oder: Daß, beſchehenen Einwendens ungeachtet, mit eydlicher Abhörung derer von Klägern benanten Zeugen über deſſen Beſcheinigungs Artikel, nach Anleitung des Directorii, gebührend zu verfahren.

Oder: Daß, beſchehenen Einwendens ungeachtet, der 1ſte und 2te Zeuge zu Erſtattung des in dieſer Sache geforderten Zeugniſſes zu laſſen, und mit eydlicher Abhörung dererſelben über die Beweisartikel, nach Anleitung des Directorii, gebührend zu verfahren.

III. Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze ꝛc. Daß der andere Zeuge in dieſer Sache *) nicht zuläſig, dahingegen mit eydlicher Abhörung der übrigen wohl verfahren werden mag.

Oder: Daß der bey der Beſcheinigung angegebene 1ſte, 2te und 3te Zeuge, in dieſer Sache, weil ſie ſelbſt allerſeits Theil daran nehmen, unzuläſſig.

IV. Auf Vorbringen ꝛc. Daß der angegebene Zeuge Sigismund Finkelthaus zu Erſtattung des gefoderten Zeugniſſes anderweit bey der in der Proces Ordnung enthaltenen Strafe, gebührend vorzuladen.

Oder: Daß von Samuel Stryken die verwirkten 5 Thaler Strafe einzubringen, und er zu Ablegung des Zeugniſſes nunmehro bey 10 Thaler Strafe anderweit gebührend vorzuladen, er iſt auch die durch ſeine Verweigerung verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

Oder:

*) Denn wenn ſonſt nichts an den Zeugen, als etwa nur die Freundſchaft mit dem Zeugenführer, auszuſezen, ſo wäre es eine Injurie für ihn, wenn man blos ſagte: er ſey zum Zeugnis unzuläſſig. Das hätte das Anſehen, als ſey er ehrlos. Darum muß man dazu ſezen: in dieſer Sache.

Oder: Daß Wilhelm Beſt, mit Vorbehalt der verwirkten 5 Thaler, anderweit bey 10 Thaler Strafe zu Ablegung des gefoderten Zeugniſſes gebührend vorzuladen. Es iſt auch ſelbiger die dadurch verurſachten Unkoſten ꝛc.

V. Daß, ſo viel den dritten Beweis Zeugen betrift, ſelbiger mit Ueberſchikung der Beweis Artikel und darauf gerichteten Frageſtüken vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit, mittelſt gewöhnlicher Erſuchungs Briefe, bey 5 Thaler Strafe, Zeugnis abzulegen verbunden. **Es iſt hier unter ſächſiſcher und gemeiner Proces Ordnung kein Unterſchied.** Siehe auch Requiſitorialien.

VI. Dieweil Kläger den erſten und andern Beweis Zeugen fallen laſſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

VII. Daß Klägers dritter Zeuge beſchehenen Einwendens ungeachtet, bey 5 Thaler Strafe, das erforterte Zeugnis zu erſtatten, und ſich zu dem Ende vereyden zu laſſen ſchuldig.

Oder: Daß Benedict Carpzov zu Erſtattung des Zeugniſſes, nunmehro bey 10 Thaler Strafe, mit Vorbehalt der verwirkten, anderweit gebührend vorzuladen, er iſt auch die dadurch verurſachten Unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

VIII. Daß von Wolfgang Adam Lauterbachen die verwirkten 5 Thaler Strafe einzubringen und er zu Erſtattung des Zeugniſſes, und zwar, daß er ſolches ohne Entgeld verrichte *), bey 10 Thaler Strafe anderweit gebührend vorzuladen, er iſt auch die durch ſeine Verweigerung verurſachten Unkoſten abzuſtatten verbunden.

Oder: Daß Otto Tabor ſeines Einwendens ungeachtet, zum Zeugniſſe über die auf dem 50ſten Blatte befindlichen Defenſional Artikel durch erhöhete Strafauflagen anzuhalten, und die durch ſeine ungegründete Verweigerung verwirkten 5 Thaler von ihm einzubringen, immaſen er auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorge-

*) Nehmlich in peinlichen Fällen, und nur alsdenn, wenn darüber geſtritten wird, und der Zeuge dieſes als eine Verweigerungs Urſache angiebet, und Inquiſit arm iſt.

vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, abzuſtatten ſchuldig.

IX. Daß Kläger an denen bey ſeinem Beweiſe angegebenen erſtern und andern Zeugen ſich verſäumet.

Oder: Daß Kläger an denen bey ſeinem Beweiſe benanten Zeugen, weil er im Productions Termine nicht erſchienen, und die wider deſſen Fortgang eingewante Appellation nach Ausweiſung des 102ten Blattes verworſen, nach Anleitung der Erläuterung der Proces Ordnung ad Tit. XX. §. 7. ſich verſäumet, er iſt auch die diesfals verurſachten Unkoſten, nach vorgehenden deren Anſaz und richterlicher Ermäſigung, Beklagten zu erſtatten ſchuldig.

X. Es iſt hier unter der neuen Churſächſiſchen und gemeinen Proces Ordnung kein Unterſchied, ſondern auch nach gemeinen Rechten hat ein Beweisführer der den Zeugen nicht produciret, alſo fort ſich verſäumet. Es wäre denn, daß der Zeuge aus Verſehen des Richters nicht geladen worden, oder der Zeuge halsſtarrig auſengeblieben wäre, in ſolchem Falle wird erkant: Daß Kläger geſtalten Sachen nach an Production des andern Beweiszeugens ſich nicht verſäumet, ſondern es iſt gedachter Zeuge nach anderweit vorgehender Ladung das gefoderte Zeugnis, bey 5 Thaler Strafe, zu erſtatten ſchuldig. Siehe auch oben Num. V. und Interrogatoria.

XI. Auf Vorbringen ꝛc. Daß Caſpar Ziegler mit dem angeſonnenen Gezeugniſſe billig zu verſchonen.

Oder: Daß der bey dem Beweiſe angegebene dritte Zeuge, wider ſeinen Willen, Zeugnis abzulegen nicht angehalten werden mag.

Oder: Daß Samuel Stryk mit Ablegung des abgeforderten Zeugniſſes in dieſer Sache, in Betracht, daß — billig zu verſchonen, Kläger auch demſelben die diesfals verurſachten Unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

XII. Und ſind die Zeugen über den vierten Beweisartikel, in Betracht, daß ſolcher mit dem 16. Puncte der Kriegs-

befeſtigung bey welchem auf Leiſtung des zugeſchobenen Eydes, bereits rechtskräftig erkant, gleichlautend iſt, nicht zuläſſig.

Oder: Würde Kläger die bey dem 17ten Beweisartikel angegebenen Zeugen fallen laſſen *), ſo iſt Beklagter beſchehenen Einwendens ungeachtet, ſich auf ſelbigen, unter der Verwarnung, daß er widrigen Fals deſſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle, einzulaſſen verbunden. Siehe auch: Artikel Num. V.

XIII. Daß, des beſchehenen Einwendens ungeachtet, mit Abhörung derer zum ewigen Gedächtniſſe angegebenen Zeugen wohl verfahren werden mag.

Oder: Es bleibet auch Kläger der zum ewigen Gedächtniſſe abgehörten Zeugen Ausſage bey dem Beweiſe ſich zu gebrauchen unbenommen.

Oder: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geſtändig, Kläger auch anſtat des Beweiſes, auf das Gezeugnis zum ewigen Gedächtniſſe ſich berufen, ſo wird mit deſſen Eröfnung gebührend billig verfahren.

XIV. Daß mit Eröfnung des geführten Zeugniſſes billig verfahren wird.

Oder: Daß vor allen Dingen das geführte Zeugnis zu eröfnen, worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt.

Oder: Daß vor allen Dingen zur Eröfnung derer Zeugniſſe eine Tagefarth anzuſezen, und ſodann von denen Partheyen Productsweiſe über den geführten Beweis und Gegenbeweis gebührend zu verfahren.

XV. Wür-

*) Wenn die Artikel, worüber Zeugen abgehöret worden, mit denen ins Gewiſſen geſtelten gleichlautend, ſo komt es nach einiger Meynung, darauf an, ob Zeugen ſchon abgehöret, alsdenn ſprechen ſie die Gewiſſensrührung ab; ſind ſie aber noch nicht abgehöret, laſſen ſie Producenten die Wahl. Beſſer aber iſt es, man macht die Umſtände nicht, ſondern ſpricht die Gewiſſensrührung, ohne dieſen Unterſchied zu beobachten, ſogleich ab.

XV. Würde Beklagter und deren rechtlicher Beyſtand, daß ſie gefährlicher Weiſe und zu Verſchleiſe der Sachen den in Miſiſippi wohnhaften Emanuelen Gonzalezen von Tellez zu Zeugen bey ihren Gegenbeweiſe nicht angegeben, vermittelſt Eydes erhalten, immaſen beyden zu thun oblieget, ſo wird gedachter Gonzalez zu Erſtattung des erfoderten Zeugniſſes, vermittelſt ſeiner ordentlichen Obrigkeit, billig angehalten, immaſen auch ſolchenfals Beklagten die diesfals nöthigen Erſuchungs Briefe billig mitzutheilen.

Ziehgeld, ſiehe Schwängerung.

Zins.

Landüblicher I.
Unrechtmäſiger wird abgezogen II.
Siehe übrigens: Intereſſe und Wucher.

I. Daß Beklagter die gefoderten 1000 Thaler Hauptſtam nebſt denen verſprochenen (verſchriebenen) Zinſen, jährlich fünfe für hundert gerechnet, vom 2ten Februar 1766 Klägern zu bezahlen ſchuldig.

II. Dieweil Beklagter die mit ⊙ bemerkte Urkunden behörig anerkant, ſo iſt er Inhalts derſelben, die geklagten 100 Thaler Hauptſtam nach Abzug des bereits zur Ungebühr erhaltenen 6ten Zinsthalers, ſamt denen rükſtändigen Zinſen, fünfe für hundert und vom 7ten May des 1763ſten Jahres an gerechnet, in denen verſchriebenen Münzſorten, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, bey Vermeidung der Hülfe, Klägern zu bezahlen ſchuldig, es werden aber die auf dieſen Proces gewanten Unkoſten, aus bewegenden Urſachen, gegen einander aufgehoben.

Zuchthaus.

Deſſen Strafe I.

I. Daß N. ſeines eingeräumten Verbrechens halber, ein Jahr lang in ein Zuchthaus zu bringen, und daſelbſt zur Arbeit anzuhalten.

Oder: Daß Inquiſit, geſtalten Sachen nach, Zeit ſeines Lebens an einem ſichern Ort zu bringen und daſelbſt zur Arbeit anzuhalten.

Oder: Es ſtehet auch, daß ſtat der ihm anjezt auferlegten Handarbeit oder Gefängniſſes er eine Zeitlang in ein Zuchthaus gebracht und darinnen zur Arbeit angeſtrenget werde, höhern Orts wohl anzutragen.

Züchtigung, ſiehe Ruthen.

Zug für Zug, ſiehe Kauf.

Zunge.

Ausreiſſung derſelben I.

I. Daß N. W. N. mit Benehmung eines Stükes der Zunge, womit er ſolche Läſterungen ausgeſtoſſen, zu beſtrafen.

Zwang, ſiehe Furcht.

Ende des Buches.

Verbeſſerungen
und
nöthige Zuſäze

die der Käufer ſich durch ſeinen Schreiber gleich in Text tragen, und dadurch das Buch beſſer und volſtändiger machen kan.

Seite XIV. Zeile 22. nach dem Worte: klüger ſeze: als jener.

— XVII. — 16. nach dem Worte: wiederrathen, ſeze: Dieſe Gedanken wil ich mit einer Wahrheit beſchlieſen, welche mir eine faſt dreyſigjährige Erfahrung beſtätiget: Wer ſich keine Mühe in Worten giebt, der giebt ſich auch keine in Sachen. Viele unterſuchen und leſen die Acten mit eben der Sorgfalt, mit welcher ſie in Schreiben die Worte erwegen und gleichen denen mit ſich ſelbſt vergnügten Mahlern, die eine herzliche Freude haben, wenn die Gurke nur da ſtehet. Es iſt, ſagen ſie, ein Mahler ſo gut als der andere. Wir ſind einmal in der Innung, jeder, der nur Augen hat, ſiehet ja, daß es eine Gurke iſt. Was brauchet es mehr, wer wil uns tadeln?

— XXX. §. 8. ſeze auf den Rand: Anwälde.

— — — 9. ſeze auf den Rand Ex jure ceſſo.

— XLIV. Zeile 7 nach dem Worte: iſt. Ich ſage demnach, daß man nicht überal nach bloſen Formuln leben, ſondern überal Verſtand und Ueberlegung brauchen müſſe. Denn der Buchſtabe tödet, aber der Geiſt machet lebendig. Alſo, um davon noch ein Beyſpiel zu geben, ſo muß ſich ein Urthelsſprecher wohl vorſehen, daß er nicht unnüze und unerhebliche Dinge in den Eyd bringe, wenn er dergleichen abzufaſſen hat, weil ſolches nur zu betrüglichen in Sinne behaltenden ſelbſt eigenen und argliſtigen Auslegungen des Schwures Anlas geben würde. Wenn jemand, daß er ſeinen Nachbar nicht Nach-

mittags um 3 Uhr beſtohlen habe, ſchwören ſol, ſo ſchwöret er ſicher, wenn er glaubt oder weis, daß es um 4 Uhr eigentlich geweſen. Alſo iſt der Zuſaz um 3 Uhr fehlerhaft. Es komt überhaupt auf die Zeit hier ganz und gar nichts an. Oder ſol jemand ſchwören: Daß er Diezen mit der flachen Hand in das Angeſichte nicht geſchlagen. Der Schwörende weis aber vielleicht beſſer, als der Geſchlagene, daß es nicht mit der flachen Hand, ſondern mit gebalter Fauſt geſchehen. Alſo ſchwöret er. Die Klugheit wil demnach erfodern, daß man mit Hinweglaſſung dieſes ganz unnöthigen Umſtandes ihn blos ſchwören laſſe: Daß er Diezen nicht geſchlagen.

Eben ſo iſt es, wenn Kläger eine gewiſſe Summe verlanget z. E. daß in dem Beutel, welchen Beklagter aus der Erbſchaft zu ſich genommen 13 Thaler 6 Groſchen 4 Pfennige geweſen. Beklagter aber, welcher das entwendete Geld gezählet hatte, weis es beſſer, daß es nämlich nur 12 Thaler geweſen; Er wird alſo ſchwören, wenn der Urthelsſprecher nicht die Formul erwehlet, die ich im Buche ſelbſt unter dem Titul Mehr oder Weniger angegeben und vorgeſchrieben habe.

Seite LX. Zeile 8. nach dem Worte: Eſt. Der Teutſche nennet dieſes — wie denn? Wetterklugheit.

— LXI. ſeze auf den Rand des 42. §. Gnädigſter Befehlig.

— LXXXIV. — 28. nach dem Worte: lehren. Doch noch eins. Solte ich wohl unter ſo vielen und unzehligen Formuln, welche dieſer teutſche Flavius in ſich faſſet, nicht etwa einen Fehler begangen haben? Wahrhaftig! man macht mich zu einem Gotte, wenn man dieſes vermuthen wolte und entbindet mich von dem algemeinen Loſe der Sterblichkeit. Immer ein guter Urthelsſprecher, der unter hundert Urtheln nicht mehr, als etwa nur einen Fehler unterlaufen läſt! Hier aber ſind Urthel zu vielen Tauſenden.

Seite

Seite LXXXVII. Zeile 5. nach dem Worte: beſtärken. Wenn man auch den ſeichteſten Beweiszeugen für verdächtig halten wolte, ohnerachtet er zur Nothhülfe als ein den übrigen beytretender nicht gänzlich zu verwerfen.

— LXXXIX. zwiſchen die 3. und 4. Zeile ſeze: Archiv, Briefgewölbe, derjenige dem die Verwahrung der Acten und öffentlichen Briefe bey den Gerichten zu Papinianopel anvertrauet. Niedere Gerichte haben kein Archiv. Siehe Edition Num. III.

— XC. Nach der lezten Linie ſeze: — innentarii den Erbantretern zu gute geordnete Wohlthat eines eydlichen Verzeichniſſes.

— XCI. zwiſchen die 13. 14. Zeile Bona mente Enterbung aus guter Abſicht.

— XCIII. zwiſchen die 14. und 15. Zeile: Character indelebilis, unverlöſchlicher Eindruk.

— — zwiſchen die 22. und 23. Zeile: Cholericus, Zankſüchtiger.

— XCIV. — die 14. und 15. Zeile: Comminatien, Ermahnung, Verwarnung, Bedeutung.

— XCV. — die 10. und 11. Zeile Concludent non, unbündig, unſchlüſſig, unſchiklich.

— — — die 11. und 12. Zeile: concubitus anticipatus, der vor volzogener prieſterlichen Trauung unternommene Beyſchlaf.

—XCVI. Zeile 12 nach dem Worte: gegeneinanderhaltung: auch einander unter die Augen zu ſtellen.

— C. — 13. nach dem Worte Schuld: Veränderung der Perſon mit Auflaſſung voriger Verbindlichkeit.

— CI. zwiſchen die 17. und 18. Zeile: Deſertiren, entlaufener Soldat. Ausreiſen.

— CII. — die 18. und 19. Zeile. Diſcontinua ſeruitus, Dienſtbarkeiten von ſeltener Ausübung und nicht aneinander hangenden Gebrauche.

Seite

Seite CIII. zwiſchen die 15. und 16. Zeile: Dormire, daß die Verjährung ſolche Zeit über im Schlafe gelegen.

— — — die 15. und 16. Zeile: Douceur, Ergözlichkeit.

— CIV. Zeile 24. nach dem Worte wenn: In Verſagungsfal.

— — zwiſchen die 27. und 28. Zeile. Euocare, Ausheiſchen, ausladen.

— CV. — die 15. und 16. Zeile: Excuſſo pro, für ausgeklagt zu achten.

— — — die 19. und 20. Exheredatio bona mente, Enterbung aus guter Abſicht.

— CVI. Zeile 4. nach dem Worte Gebühren: Siehe auch Impenſae.

— — zwiſchen die 5. und 6. Zeile ſeze: Expromiſſor, ſiehe Delegatio.

— — Zeile 7. nach dem Worte ausfüllen: keiner Erweiterung in Auslegen fähig.

— CVIII. — 23. nach dem Worte ſtehet: auf eine künftige Beſorgnis.

— — — 27. nach dem Worte beſchuldigen: redlicher Verdacht vorhanden.

— CIX. zwiſchen die 7. und 8. Zeile ſeze: — — praeſumtivus, da ſie ihren abweſenden Bruder, zu deſſen Wiederkehre wenig Hofnung vorhanden, vermuthlich beerbet und in ſo weit ſchon izt als künftige Nachfolgerin.

— CX. Zeile 14. nach dem Worte Aufwand: erweisliche Beſſerungskoſten neceſſariae et utiles, worunter nicht allein diejenigen, ſo die Nothdurft erfodert, ſondern auch wodurch das Guth brauchbarer und nüzlicher worden, ſo wohl die zur Luſt verwandten zu verſtehen.

— — nach der lezten Zeile ſeze: Incarceratio, gefängliche Haftnehmung.

— CXXII. zwiſchen die 12 und 13 Zeile: Infamirend, ehrenrührig.

Seite

Seite CXII. zwiſchen die 17. und 18. Zeile ſeze: Inhaſtirung, gefängliche Haftnehmung.

— CXIII. — die 8. und 9. Zeile: Inſtanz, die Unkoſten dieſes Rechtganges.

— CXIV. Zeile 26 nach dem Worte Akergeräthe: Beneficium inventarii, den Erbantretern zu gute geordnete Wohlthat eines eydlichen Verzeichniſſes.

— CXVII. — 25 nach dem Worte Garten: in der Klage beſchriebene Grundſtüken.

— CXIX. zwiſchen die 23. und 24. Zeile: Maſſa, das Ganze.

— CXX. — die 6. und 7. Zeile: Mente retentum v. Retentum.

— — — die 15. und 16. Zeile: Miſerabilis perſona Mitleids würdig.

— CXXI. Zeile 4. nach dem Worte erweiſen: Zahlflüchtig ſich erweiſen.

— — — 25. nach dem Worte, andere: Veränderung der Perſon, Veränderung der Obliegenheit.

— CXXIII. — 17. nach dem Worte, Abſchrift: Originaliter. urſchriftlich.

— CXXIV. zwiſchen die 19. und 20. Zeile ſeze: Per oliquum, v. Oliquum.

— — Zeile 20. nach dem Worte, Perpetuirlich: ſtets fortdauernd.

— CXXV. zwiſchen die erſte und 2. Zeile: Petitorium, da Beklagtens Ausflüchte in gegenwärtiger Sache, wo lediglich über den Beſiz geſtritten wird, keinen Einflus haben.

— CXXVI. Zeile 2. nach dem Worte, ſie: bey fernerm Auſenbleiben.

— — — nach dem Worte, Foderungen: ſeze bey dieſem Concurſe.

— — 9. nach dem Worte, Vorfrage: Jener Punct von dieſem obhangend iſt.

Seite CXXVI. Zeile 21. nach dem Worte, Zuvorkunft: Vorſpruch, zuvor gekommen ſey.

— — zwiſchen die 26. und 27. Zeile ſeze: Pretioſa, Kleinodien, Geſchmeide, Koſtbarkeiten.

— CXXVIII. — 3. und 4. Zeile: Pro excuſſo, für ausgeklagt zu achten.

— — Zeile 8. nach dem Worte, Promittens, der zuſagende Theil.

— — — nach dem Worte, Verheiſende: der gelobende.
— — — 9. nach dem Worte, Verhältnis: angemeſſen, verhältnismäſig.

— — zwiſchen die 9. und 10. Zeile: Propoſitum in mente retentum, ein im Sinne behaltener Vorſaz.

— — Zeile 15. nach dem Worte, Volführung: Fortgeſtelte Leuterung.

— CXXIX. — nach dem Worte, Vorfrage: jener Punct von dieſem abhangend iſt.

— CXXXI. — 17. nach dem Worte, muß: Non datur ad Renunciata: zu denen einmal entſagten Rechten der Rükgang verwehret.

— — — 23. nach dem Worte, Acten: Erzehlung.

— — zwiſchen die 25. und 26. Zeile: Relaxiren, aufheben, löſen.

— CXXXII. Zeile 9. nach dem Worte, abſagen: Ad Renunciata: zu denen einmal entſagten Rechten der Rükgang verwehret.

— CXXXIII. — 2. nach dem Worte, mentales: ſtreiche alles, was ſtehet, aus und ſeze dafür: im Sinne behaltener ſelbſt eigene und argliſtige Auslegung.

— CXXXIV. — 2. nach dem Worte, Einreden: ein im Sinne behaltener Vorſaz.

— CXXXV. — die lezte Zeile nach dem Worte, Beſizvertreter: Sequeſtration, Beſizvertretung, Verwaltung.

Seite

Seite CXXXVI. Noch vor der erſten Zeile ſeze: Seruitus diſcontinua. Dienſtbarkeiten von ſeltener Ausübung, continua, von einander hangenden tüchtigem Gebrauche.

— CXXXVI. Zeile 9. nach dem Worte, Socii: Genoſſen.

— — — 10. nach dem Worte, Handlungsgenoſſen: Mitgenoſſe, Mascopiſt.

— CXXXVII. — 14. nach dem Worte, läſſet: der Zuſage Annehmer.

— CXXXVIII. zwiſchen die 9. und 10. Zeile ſeze: nach dem Worte juris, zur Hülfe Rechtens.

— CXXXIX. Zeile die lezte, nach dem Worte, unternimt: ſolchemnach aber nichts billiger, als daß Beklagter durch Erſtattung der Unkoſten ſothane Verwegenheit im Streiten verbüſe.

— CXLIII. zwiſchen die 7. und 8. Zeile: Viſitation, Beſichtigung.

— — Zeile 8. nach dem Worte, ſchaden: ſchadhaft werden, geſchändet, geſchwächet, bekränket.

— — zwiſchen die 14. und. 15. Zeile: Voluptuariae, ſiehe Impenſae.

* * *

Seite 3. zwiſchen die 28. und 29. Zeile ſeze: Siehe übrigens Hexerey und Zauberey.

— Zeile 29. nach dem Worte, Begünſtigung: ſeines mit unvernünftigem Aberglauben verbündenen boshaften Vorſazes.

— 30 nach dem Worte, beſtrafen, mache ein *) und als eine Note ſeze unten.

*) Nicht allein der Betrüger, welcher unter dem Namen eines klugen Mannes Geiſter vorzuſtellen und zu befragen, oder geheime Dinge zu entdeken, einfältige Leute beredet und hintergehet, ſondern auch der arme Tropf, der durch Geiſter und Geſpenſter Gewinſt oder etwas zu erfahren ſuchet, werden beyde, jedoch lezterer gelinder beſtrafet. Berlich P. 4. Conſt. 5. num. 94. Carpzov Prax. Crim. P. 1. Quaeſt. 50. num 64. Kreſſ. ad CCC. art. 109. §. 5. not. *.

Seite 4. Zeile 8. nach dem Worte, abſtehen: und durch dergleichen Argwohn beygemeſſener Hexerey niemanden weiter verunglimpfen möge, widrigenfals er Dienern götlichen Worts übergeben werden ſolle.

— 5. zwiſchen die 13. und 14. Zeile: Abgekommene Stüke, ſiehe Pertinenz.

— 14. Zeile 32. nach dem Worte, Stryk: den Rechten nach für tod und

— 21. zwiſchen die 32. und 33. Zeile ſeze: I. Dieweil die auf dem 30ſten Blatte befindliche Regiſtratur durch die Unterſchrift nicht allein des Gerichtsſchreibers, ſondern auch zweener Schöppen beſtätiget, folglich die Vorſchrift der Erl. Proc. Ordn. Tit. II. §. 2. welche von der Regiſtratur handelt, alhier keine Anwendung findet, ſo hat Klägers Suchen nicht ſtat.

— 22. zwiſchen die 17. und 18. Zeile: Oder: Daß es eingewanter Leuterung und deren Adhäſion ungeachtet bey vorigem Urthel billig bleibet.

Oder: Nunmehro, ſo viel Klägers Leuterung und deren Adhäſion anlanget, aus den Acten ſo viel zu befinden ꝛc.

— 25. zwiſchen die 2. und 3. Zeile ſeze: Siehe übrigens: Wahl.

— 27. — die 31. und 32. Zeile: I. Es iſt aber beſagter Pfandsinhaber von den erhobenen Nuzungen der zum Gebrauche Pfandsweiſe überlaſſenen Wieſe Rechnung abzulegen und ſo weit ſelbige die landüblichen Zinſen überſteigen, der Concursmaſe zu erſtatten, oder ſolche nach Abzug der bezahlten Grundbeſchwerden und Zinſen von dem gefoderten Hauptſtamme ſich kürzen zu laſſen ſchuldig.

II. Daß Klägers auf Ablegung der Rechnung von den erhobenen Früchten und auf die Herausgabe des über die landüblichen Zinſen ſteigenden Uebermaſes gerichtetes Suchen in Betracht, daß die Churfürſtliche 22ſte Deciſion vom Jahre 1746. nur von denen Pfandsweiſe überlaſſenen Grundſtüken redet, Kläger aber Inhalts des gerichtlichen Kaufes

das

das ſtreitige Stüke Aker auf Wiederkauf an Beklagten überlaſſen, nicht ſtat hat.

Oder: Daß Beklagter die verſezte Wieſe, wenn Kläger den Pfandſchilling von 400 Gülden ihm erleget, demſelben abzutreten verbunden, hierüber auch von den erhobenen Nuzungen Klägern Rechnung abzulegen und, wenn ſich zeigen ſolte, daß ſelbige Nuzungen die landüblichen Zinſen überſtiegen hätten, ſothane Uebermaſe Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Seite 32. Zeile die lezte in der Note *** nach dem Worte, wil: auch ſo gar, wenn er das vorige Urthel beſtätiget. Leyſer Med. ad Pandect. Spec. 656.

— 35. Zeile die lezte ohne eine: nach dem Worte, daß: ſo viel Klägers 5. Beſchwerde anlangt, wohl appelliret, derowegen das und das nicht, ſondern das und das, da hingegen übrigens

— 35. als eine Note ſeze:

*) Wenn man wegen Klägers Beſchwerden voriges Urthel abändert, hingegen wegen Beklagtens Appellation ſolches beſtätiget, ſo ſcheinet zuweilen ein offenbarer Widerſpruch zu ſeyn, der aber gleichwohl in keiner Erwegung komt, wie unten unter dem Titel Leuterung Num. X. die unten geſezte Note zeiget.

— 48. unten in der erſten Note, nach dem Worte, Verwarnung: vor der ſchweren Strafe des Meineydes.

— 49. Zeile 27. nach dem Worte, Appellation: und Attentaten Strafe I.

— 50. zwiſchen die andere und dritte Zeile: Oder: Daß in voriger Inſtanz übel verfahren und wohl appelliret, derowegen die angeordnete Hülfsvolſtrekung zu caſſiren; es ſind auch die Richter der vorigen Inſtanz, weil ſie der auf dem 20ſten Blatte eingewandten Appellation entgegen gehandelt, in die Attentaten Strafe von 10 Gülden *) verfallen, als welche von ihnen gebührend einzutreiben.

— — ſeze als eine Note unten:

*) Churſächſiſchen Befehl vom 12. Auguſt 1670. Cod. Auguſt. Tom. I. Seite 1262. Dippoldw. Mandat. §. 5.

Seite 51. zwiſchen die 20 und 21 Zeile ſeze: Aufwand, ſiehe Schäden.

— — die lezte Zeile in der Note nach dem Worte, angemerket: Ein anderes wäre es, wenn der Gläubiger eine ordentliche Schädenklage übergeben wolte, da kan der Schade auch nach Gelde gerechnet werden, alsdenn muß er aber auch keinen Aufmas bitten.

Uebrigens iſt Aufmas in Körnern eben das, was Zinſen bey einem Hauptſtamme an Gelde ſind, nehmlich der 20ſte Theil, oder 5. Scheffel auf 100 Scheffel.

— 52. zwiſchen die 13. und 14. Zeile: — Wenn es ein Armer oder eine Gemeinde, ſiehe Leuterung Num. XI.

— 53. zwiſchen die 12. und 13. — Wenn auf Erfüllung der Ehe geklaget wird.

— 67. nach der lezten Zeile ſeze:

Auszug.

Wenn der Auszugsvater ſich mit dem Auszugsmanne nicht vertragen kan I.

I. Daß Beklagter den verſprochenen Auszug dem blödſinnigen Priscus bey 5 Thaler Strafe ordentlich zureichen ſchuldig, immaſen er auch, daß er ſich gegen ſelbigen mit Thätlichkeiten weiter nicht vergehen möge, alles Ernſtes und unter der ausdrüklichen Verwarnung, daß widrigenfals derſelbe auf Beklagtens Koſten anderswo in Miethe, Kleidung und Koſt erhalten werden ſolle, zu bedeuten.

— 68. nach der lezten Zeile ſeze: Avulſa, ſiehe Pertinenzſtüken.

— 69. vor der erſten Zeile ſeze: Bancozettel, ſiehe Landſchaftliche Obligation und Caſſenbillet.

— 72. Zeile 22. nach dem Worte, Bewenden: und iſt ſelbiger mit fernerer Vorladung ins künftige zu verſchonen.

— — zwiſchen die 26. und 27. Zeile ſeze: Oder: Dieweil Mitbeklagte, daß ſie ſich mit Klägern in keinen

Proces

Proces einlaſſen wollen, ihre Erklärung gethan, ſo hat es in Betracht, daß Kläger ſelbige nicht Ungehorſams beſchuldiget, alſo dieſelben der Klage für geſtändig und überführet nicht geachtet werden mögen, dabey noch zur Zeit ſein Bewenden.

— 74. zwiſchen die 12. und 13. Zeile: Oder: Er könte und wolte denn, Beklagten den Gegenbeweis, beyden Theilen die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, daß — erweiſen, auch dabey einen Grundris von der Lage der Felder gebührend fertigen laſſen, deſſen genöſſe er billig und ergehet ꝛc.

— 84. zwiſchen die 19. und 20. Zeile: Beyſchlaf, ſiehe Scheidung Num. VI. und Concubitus.

— 87. zwiſchen die 34. und 35. Zeile, ſeze: Muß bezahlen, Endurthel I.

— 88. zwiſchen die 3. und 4. Zeile ſeze: I. Daß Beklagter die geklagten hundert Thaler gegen Abtretung des am Hauptſchuldner ſo wohl des an den übrigen Mitbürgen zuſtehenden Rechtes, demſelben zu bezahlen ſchuldig.

— 92. zwiſchen die 25. und 26. Zeile ſeze:

Caſſenbillets.

Wenn ſolche verbrant.

Dieweil, Mazens Vorgeben, daß die bey ihm ermangelnden Caſſenbillets an 600 Thalern wirklich verbrant, der Wahrheit gemäs, in ſolchem Falle niemanden daher einiger Schaden entſtehen könte und ſolchemnach ſeine hierbey begangene Fahrläſigkeit eine geringe Strafe nach ſich ziehen würde, die Richtigkeit aber ſothanen Vorgebens oder deſſen Ungrund am ſicherſten dadurch an den Tag gebracht werden kan, wenn beglaubte Nachricht: Ob ſothane ermanglende Caſſenbillets wiederum zum Vorſcheine kommen oder nicht? zu den Acten verzeichnet wird; ſo wil von Nöthen ſeyn, daß derjenige, welcher aus der Hauptcaſſe ſothane Billets Mazen überſendet, deren Nummern und Buchſtaben einzureichen veranlaſſet werde, worauf und

wenn ſothanes Verzeichnis ſo wohl bey der Escomptirungs oder Hauptauswechſelungs Caſſe, desgleichen auch bey allen übrigen Churfürſtlichen Caſſen bekant, gemachet werde, und deren Einnehmer genau Acht zu haben, ob von dieſen Nummern, welche Maz damals erhalten, einige zurük gekehret oder ausgewechſelt worden, auch ſodann dem Amte zu Themishayn davon Nachricht zu geben, höhern Orts befehliget worden, wie weiter zu verfahren, ferner ergehet, was Recht iſt.

Seite 98. Zeile 30. nach dem Worte, Eydes: unter abgelegten Handgelöbniſſe vor beſezter Gerichts Bank,

— 99. — 5. nach dem Worte, ſtiften: noch die gerügten Drohungen ganz oder zum Theil in Erfüllung ſezen,

— — — 8 nach dem Worte, verfahren: und er allerwenigſtens mit Einjähriger Zuchthausſtrafe beleget.

— — — 16. nach dem Worte, ſchuldig: Siehe auch Urpheden Num. VI.

— 99. — 25. nach dem Worte, Angelöbnis: das gebührende und in Geſezen vorgeſchriebene Handgelöbnis.

— — — 30. nach dem Worte bezeigen: immittelſt aber ſich an niemanden zu rächen.

— 100. zwiſchen die 6 und 7. Zeile: Oder: Dieweil nach Masgabe der Proces Ordnung ad Tit VII. §. 3. eine Weibsperſon zwar in auſergerichtlichen Handlungen ein Mandat zu übernehmen, keinesweges procuratorio nomine in Gerichten für andere zu erſcheinen berechtiget, mithin auf den von Klägerin dargebothenen Vorſtand der Genehmigung halber keine Rükſicht zu nehmen, ſo iſt Klägerin Actor bey 5. Thaler Strafe wegen der übrigen Mitkläger, durch eine richtige Volmacht ſich gebührend zu rechtfertigen ſchuldig.

Oder: Dieweil Beklagte den Vorſtand der Genehmigung halber auf keine gewiſſe Summe, auch nicht realiter angelobt, darneben auch ſothaner Vorſtand

nach

nach Masgabe der Proc. Ordn. ad Tit. VII. §. 3: in Dingen, welche, wie alhier ein Speciale mandatum erfodern, nicht beſtellet werden ſol, ſo ſind Beklagte das gefoderte Zinsgetrayde nur zu ihrem Antheil zu bezahlen ſchuldig, immaſen das wider Mitbeklagte gerichtete Suchen, da dieſe den Gerichten zu Papinianopel nicht unterworfen, alhier nicht ſtat hat.

Seite 113. zwiſchen die 19. und 20. Zeile: Wenn Ehegatten ſolchen dem andern verweigert. Siehe Scheidung.

— 117. zwiſchen 4. und 5. Zeile: Wenn der gemeine Schuldner ein Grundſtük widerkäuflich verkauffet hat, ſiehe Wiederkauf.

Wenn umgekehrt der Verkäufer ſich gegen den kaufenden gemeine Schuldner den Wiederkauf bedungen. Eben daſelbſt.

Wenn die Tochter oder der Schwiegerſohn die von ſeinem verſchuldeten Schwiegervater verſprochene, aber noch nicht bezahlte Mitgift fodert, iſt ſolche unter den Hypothekarien zu befriedigen. Siehe meiner Rhapſodie Obſ. CCXC. alwo auch die Formel ſtehet, wie man zu ſprechen pfleget.

— 119. Zeile 4. nach dem Worte Zubehörungen: wobey das Inventarium und die Allodialſtüke in dem Subhaſtationspatente anzugeben, und daß auch auf dieſelben beſonders gebothen werden müſſe, denen Käufern kund zu thun,

— — — 12. nach dem Worte verſchaffen: im übrigen aber iſt das zuerkaufende Lehn entweder zu verpachten oder zu ſequeſtriren und ſo lange der Schuldner und deſſen Leibeslehnserben am Leben, ſind die eingehende Früchte oder Pachtgelder denen Gläubigern, ſo anjezt noch nicht befriediget, nach ihrer Ordnung aljährlich zuverabfolgen,

— Zeile 17. nach dem Worte: an: Friedrichs Freyherrns von N. und Conſorten.

Seite 135. In der Note, nach der allerlezten Zeile: Die Städte des engern Ausſchuſſes ſind Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwikau, Freyberg, Chemniz, Langeſalza, Torgau, zum weitern Ausſchuſſe gehören: Annaberg, Weiſenfels, Eilenburg, Meiſen, Hayn, Marienberg, Plauen, Neuſtadt an der Orla, Weyda, Delitzſch, Wurzen, Tennſtädt, Sangerhauſen. Die übrigen heiſen die algemeinen Städte.

— 138. Als die zweyte Note ſeze unten:

**) Auch Conventional Hypotheken werden unter den Arreſten nach Ordnung der Zeit angeſezet. Menke Proc. P. 2. p. 293.

— 154. ſeze unten hin:

***) Nach dem neueſten Banqueroutier Mandate §. 13. hat ſich die Sache geändert, und muß vielmehr folgender maſen erkant werden: Und iſt Beklagter, daß er in dem Schuldthurme ſich ſelbſt ernähre, anzuhalten, daferne er aber ſolches zu bewerkſtelligen nicht im Stande, iſt ihm aus dem ordentlichen Almoſen täglich ein Groſchen zu reichen, Kläger aber mit einigem Beytrage zu deſſen Unterhalte gänzlich zu verſchonen.

Seite 173. zwiſchen die 25 und 26 Zeile: Debiti conjugalis Denegatio, ſiehe Scheidung Num. VI.

— 200. zwiſchen die 22 und 23 Zeile: Wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht, ſiehe Scheidung.

— 202. zwiſchen die 36 und 37 Zeile als eine Note:

†) Daß zuweilen bey der muthwilligen Verlaſſung das ſchuldige Eheweib ihres Einbringens eben ſo gut, als bey dem Ehebruche verluſtig werde, zeige ich in meiner Rhapſodie Suppl. Obſ. DCIX. Allein im Urthel vor dem geiſtlichen Gerichte iſt dieſes beyzufügen nicht gebräuchlich.

††) Siehe vorſtehende Anmerkung und Rhapſod. Suppl. Obſ.

— 215. nach der Zeile 26. ſeze: Wenn Diffamant einen falſchen Richter erwählet XI.

— 220. nach der 17 Zeile ſeze: XI. Dieweil Provocat wider den in der Erläut. Proces Ordnung ad tit. V. §. 6. feſtgeſtelten Gerichtsſtand nichts erinnert, ſondern alhier ſich eingelaſſen, und der Diffamation geſtän-

geſtändig, ſo iſt er ſeine Hauptklage behörigen Ortes in ſächſiſcher Friſt anzuſtellen, auch daß er ſolches gethan zu dieſen Acten glaubwürdig beyzubringen verbunden, in Verbleibung deſſen wird ihm ein ewiges Stilſchweigen billig auferleget.

Seite 226. Zeile 18. nach dem Worte gegangene: oder aus den Händen geriſſene.

— 229. Als eine Note ſeze unten:

*) Siehe des mehrern meiner Rhapſodie Suppl. Obſ. . . .

— 238. als die zweyte Note ſeze unten:

**) Römiſch: Subeat ſacramentum: quod nec habeat eam chartulam, nec alii eam dederit, nec apud alium eadem conſtituta ſit, nec dolo malo fecerit, quo minus appareat, ſed re ipſa chartula ſine omni dolo ſit deperdita, adeoque productio ejus ſibi impoſſibilis ſit. *L. 21. C. de fid. inſtrum.*

— 247. zwiſchen die 16 und 17 Zeile: Der Eheman muß ſeiner klagenden Frau die Unkoſten reichen, ſiehe Unkoſten Num. IX.

— 249. Zeile 1. nach Num. IX. und Scheidung Num. VI.

— — zwiſchen die 21 und 22 Zeile: Die Unkoſten muß der Man vorſchieſen, ſiehe Unkoſten Num. IX.

— 252. Zeile 34. nach dem Worte nachlaſen. Wie die Vorladung zur Antwort geſchehe, findeſt du unter Scheidung Num. VI. und in meiner Rhapſodie Obſ. DCXII.

— 259. als eine Note ſeze:

*) Warum man alſo erkenne, findeſt du in meiner Rhapſodie Obſ. CCLV.

Seite 281. als die erſte Zeile ſeze oben:

Exheredatio.

Bona mente

I. Als uns Acta den zu Johan Sibrands Creditweſen verordneten Curatorem Bonorum, Klägern an einem, des Schuldners Schweſter, Sabinen, Beklagte am andern,

dern, des gemeinen Schuldners zu Weymar wohnende Kinder, Mitbeklagte dritten Theils, betreffend ꝛc. daß zwar Klägers auf die Nullität des mütterlichen Teſtaments, darinnen der gemeine Schuldner aus guter Abſicht enterbet worden, gerichtetes Suchen unſtathaft, jedoch aber, weil Beklagte Sabine des Grundes der Klage geſtändig und nur lediglich, daß das dem Schuldner zuſtehende Pflichttheil zuförderſt von Mitbeklagten, nämlich deſſen an ſeine Stelle zum Erben eingeſezten Kindern, eingetrieben werden müſte, vorgeſchüzet, ſo hat es bey ſothaner ihrer Erklärung ſein Bewenden, und iſt ſie nach Masgabe der 24ſten Deciſion vom Jahr 1746 das aus dem mütterlichen Nachlaſe dem gemeinen Schuldner gehörige Pflichttheil jedoch nur in ſo weit, daß denen zuförderſt diesfals vor ihrer ordentlichen Obrigkeit zubelangenden Mitbeklagten gegönnete teſtamentariſche Erbantheil an 1000 Thalern nicht ſo viel, als ſothanes Pflichttheil betragen ſolte, ſamt denen von Zeit der angeſtelten Klage erhobenen Nuzungen zu ergänzen, und vermittelſt einer eydlichen Specification Klägern abzutreten und einzuräumen ſchuldig; da hingegen des leztern wider Mitbeklagte gerichtetes Suchen alhier nicht ſtat hat. Die Entſcheidungsgründe findeſt du in meiner Rhapſodie Suppl. Obſ. . . .

Seite 303. Zeile 7. nach dem Worte, **Urpheden: Eydliche Specification**, ſiehe Majoris Subſtantiä.

— 322. zwiſchen die 23. und 24. Zeile: **Gehorſam prieſterlicher**, ſiehe Schulmeiſter.

— 323. — die 1. und 2. Zeile: **Wenn er in der erſten Predigt ſeine Gemeinde um Vergebung des gegebenen Aegernis bitten muß**, ſiehe Suſpenſion, prieſterlicher Gehorſam, Schulmeiſter.

— 323. als die zweyte Note ſeze:

**) Oder vielmehr ohne Complimenten: mit Gefängnis, ſiehe was ich unter dem Titel Schulmeiſter angemerket.

— 325. als eine Note ſeze:

*) Ar-

*) Auſerhalb Sachſen erwählt nicht Gegentheil, ſondern die Gemeinde ſelbſt die Schwörenden, welches nach meinem Erachten viel beſſer. Kaiſerlich. Cammergerichts Ordnung tit. XI. §. 3. Stryk Cautel. Juram. P. 2. Sect. I. cap. 4. num. 432. ſeq. Carpzov. P. 1. Conſtit. 13. Defin. 3.

Seite 376. zwiſchen die 13. und 14. Zeile: So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß, wenn Inquiſitin anderweit ihr Bekentnis in Güte richtig nicht thun wil, man wohl befugt ſie dem Scharfrichter auf dieſe Maſe zu untergeben, daß er ſie mag ausziehen, entblöſen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöke anlegen, damit zu ſchrauben, auch, da dieſes nicht fruchtet, mit den Schnüren den Anfang machen, jedoch, daß es bey dem, wie jezt gedacht, verbleibe, und für dieſes mal mit ihr weiter nichts vorgenommen werde, wobey ſie denn mit allem Ernſte zu befragen:

— 376. Zeile 14. nach dem Worte, ſey: und zeithero allerley teufliſche Künſte getrieben?

— 24. nach dem Worte Beyſchlaf: in ihrem 75 Jahre annoch

— 404. als eine Note ſeze:

*) So hat man vormals geſprochen, daß aber dieſes Erkentnis ungegründet, zeiget meiner Rhapſodie Obſ. CCXXIII.

— 441. zwiſchen die 18 und 19 Zeile: Wenn andere Urkunden verloren gegangen, oder der Schuldner ſeinem Gläubiger die Handſchrift aus den Händen reißet II.

— 442. zwiſchen die 24. und 25. Zeile: II. Würde Kläger vermittelſt Eydes erhalten, und daß in der Handſchrift, welche Beklagter ihm aus den Händen geriſſen und verbrant, daß ſelbiger ihm 200 Thaler auf Oſtern 1775. ſamt halbjährigen Zinſen bezahlen wolle, enthalten geweſen, noch zur Erfüllung ſchwören, ſo iſt Beklagter ſothane 200 Thaler nebſt denen ſeit Michaelis 1774 rükſtändigen Zinſen bey Vermeidung der Hülfe Klägern zu bezahlen, ſowohl die auf dieſen Proces verwanten Unkoſten demſelben

ben zu erſtatten ſchuldig, jedoch bleiben ihm ſeine auf weiterer Ausführung beruhenden Ausflüchte durch angeſtelte Wiederklage behörig an und auszuführen unbenommen, im übrigen iſt derſelbe der gewaltſamen Entwährung halber in beſondern diesfals zu haltenden Acten zuförderſt ſummariſch, ſodann Artikelsweiſe zu vernehmen, worauf und wenn er vorher mit ſeiner Schuzſchrift zugelaſſen, die auf ſolche Weiſe anzuſtellende Unterſuchungsſache nach rechtlichem Erkentniſſe zu verſenden *).

Seite 442. als eine Note:

*) Die Entſcheidungsgründe hiervon findeſt du in meiner Rhapſodie Suppl. Obſ. . . .

— 446. Zeile 20. nach dem Worte, bringen: oder Fals dergleichen ſchon in denſelben anzutreffen, wo ſelbige zu befinden, mit Benennung des Stükes und Blattes anzuzeigen.

— 456. Als eine Note ſeze folgendes:

*) Hier ſcheinet öfters das Leuterungs (oder Appellations) Urthel einem offenbaren Widerſpruche ausgeſezt, und ſchwebet der Urthelsverfaſſer zwiſchen Thüre und Angel, daß er ſich kaum zu helfen weis. Sezet, es ſey erkant worden: Würde Kläger noch zur Erfüllung ſchwören, ſo hat er dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget, zur Nothdurft erwieſen. Wider dieſes Urthel leutern beyde. Kläger beſchweret ſich, daß er noch ſchwören ſolle, da er doch völlig erwieſen; Beklagter aber: daß jener zum Erfüllungseyde gelaſſen worden, indem er meynet, daß Kläger gar nichts erwieſen, und wenn ja noch geſchworen werden müſſe, ſo ſey es billiger ihm den Reinigungseyd, als Klägern den Erfüllungseyd nachzulaſſen. Wir wollen uns vorſtellen, daß in der Leuterungs Inſtanz man zwar Beklagtens Beſchwerden läppiſch, hingegen Klägers Leuterung höchſt gegründet fände, und da man die Sache reiflich überwogen, ihn allerdings mit dem Erfüllungseyde verſchonen wolte, weil er in der That völlig erwieſen. Sol man dieſes Urthel abfaſſen, ſo wird man Anfangs ſtuzig, wenn geſagt werden ſol: daß Kläger nunmehro nicht ſchwören und dennoch Beklagtens Leuterung ungeachtet, bey vorigem Urthel bleiben ſolle. Wie lautet denn ſolches? Kläger ſolle noch zur

Erfül-

Erfüllung ſchwören. Dieſes aber wird auf Klägers Leuterung abgeändert, er ſol nunmehro nicht ſchwören. Dieſemnach ſcheinet es, daß dieſes Leuterungsurthel einen offenbaren Widerſpruch in ſich faſſe. Allein es ſcheinet nur; weil in der That dieſes Leuterungsurthel nur ſo viel ſaget, daß Beklagter durch voriges Erkentnis nicht beſchweret ſey. Und nun fält aller Widerſpruch dahin. Zergliedere die Sache genau, ſo findeſt du, daß dieſes neuere Leuterungsurthel nur ſo viel beſage: Ob wohl wegen Beklagtens unerheblicher Leuterung es bey vorigem Erkentniſſe bleiben ſolte, ſo kan doch ſolches wegen Klägers Leuterung nicht bleiben.

Seite 484. zwiſchen die Note und leztere Zeile:

†) Warum dieſes nöthig, findeſt du in der Rhapſodie Obſerv. CCLX.

— 511. Als eine Note ſeze:

*) Daß die Juriſten Facultät die Acten niemals in die mediciniſche ſende, um den Angeſchuldigten zur Strafe zu bringen, ſondern blos um ihm loszuhelfen, zeiget meine Rhapſodie Obſ. CCCXX.

— 525. zwiſchen die 28 und 29 Zeile: Auſerhalb Churſachſen II.

— 590. — die 2 und 3 Zeile: Wenn ein Leichenſtein, Chronike, Ring oder anderes dergleichen anzuerkennen. Siehe Rhapſod. Obſ. DLXXVII.

— 596. Als eine Note ſeze:

*) Hier ſcheint zuweilen ein offenbarer Widerſpruch ſich hervorzuthun, davon die Note *) unter Leuterung Num. X. nachzuleſen.

— 638. Nach der angeführten Obſervation unten in der Note ſeze hinzu: DLV.

— 672. Als eine Note ſeze:

*) Rhapſod. Obſ. CXXXII.

Bayerische Staatsbibliothek München

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hommel, Carl Ferdinand,

Carl Ferdinand Hommels Teutscher Flavius Das ist: Volständige Anleitung sowohl bey bürgerlichen als peinlichen Fällen Urthel abzufassen, worinnen zugleich die Advocaten bey rechtlichen Klagen und Vorbringen, die Schlusbitte behörig einzurichten, belehret werden

Bayreuth 1775

Jur.is. 321 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10741211-8
VD18 10354891-ddd